Veröffentlichungen
der Historischen Kommission
für Westfalen

Das Vestische Lagerbuch von 1660

Bearbeitet von
Werner Burghardt

Landschaftsverband
Westfalen-Lippe

18.20.1702

~~LTBV 160~~

Das Vestische Lagerbuch von 1660

Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen
XXIX

WESTFÄLISCHE LAGERBÜCHER

Band 3

Das Vestische Lagerbuch von 1660

ASCHENDORFF MÜNSTER
1995

Westfälische Lagerbücher
Band 3

DAS VESTISCHE LAGERBUCH VON 1660

Bearbeitet von
WERNER BURGHARDT


01433793

ASCHENDORFF MÜNSTER
1995

LTBV 160
18.20.1702



695-460

Verlag: Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung GmbH & Co., Münster

© 1995 Historische Kommission für Westfalen, Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Vergütungsansprüche des § 54, Abs. 2, UrhG, werden durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommen.

Gesamtherstellung: Druckhaus Aschendorff, Münster, 1995

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier ♾

ISBN 3-402-06813

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	IX
1	Einleitung	1
1.1	Das Herrschaftsgebiet	1
1.2	Die Beamten und Admodiatoren der Oberkellnerei Horneburg	9
1.2.1	Der Kellner	9
1.2.2	Der Schreiber	10
1.2.3	Der Kornschreiber	10
1.2.4	Der Hausvogt	11
1.2.5	Der Landfron und die Amtsfronen	11
1.2.6	Der Burggreve	12
1.2.7	Der Admodiator	13
1.3	Beschreibung der vier Exemplare des Vestischen Lagerbuches	14
1.3.1	Das Buch A	14
1.3.2	Das Buch B	16
1.3.3	Das Buch C	17
1.3.4	Das Buch D	19
1.4	Die Entstehung des Vestischen Lagerbuches	19
1.5	Die genetischen Überlieferungsstufen	26
1.5.1	Das Konzept	26
1.5.2	Versuch einer Reinschrift	29
1.5.3	Die Reinschrift	31
1.5.4	Die Abschrift	32
1.5.5	Auszüge	35
1.6	Aufbau des Vestischen Lagerbuches	37
1.6.1	Titel und Register	38
1.6.2	Protokoll	38
1.6.3	Kontext	39
1.7	Erläuterung der Edition	40
2	Die Quelle: Das Vestische Lagerbuch von 1660	44
	Kirchspiel Waltrop	44
	– Dorf Waltrop 44, Bauerschaften Holthausen 51, Lippe 55, Elmenhorst 57, Brockenscheidt 58, Leveringhausen 61, Dottelbeck 63	
	Kirchspiel Datteln	67
	– Dorf Datteln 67, Bauerschaften Meckinghoven 77, Hagem 82, Rapen 84, Bockum 86, Hachhausen 89, Klostern 90, Pelkum 93, Dorf Ahsen 95	
	Freiheit Horneburg	99
	Kirchspiel Suderwich	108
	– Bauerschaft Röllinghausen 108, Dorf Suderwich 110, Bauerschaft Essel 114	
	Kirchspiel Henrichenburg	117
	– Bauerschaften Becklem 117, Beckum 119, Strathausen und Borghagen 120	
	Kirchspiel Oer	123
	– Alt Oer 123, Bauerschaften Siepen 124, Sinsen 125, Dorf Oer 127, Bauerschaften Huppelschwick 130,	

Herne 132, Hamm und Bossendorf 133, Dorf Flaesheim 135, Bauerschaft Leven 136
Kirchspiel Recklinghausen 138
– Bauerschaften Ebbelich 138, Langenbochum 138, Backum 141, Disteln 143, Dorf Herten und Kurich 144, Bauerschaften Hochlar 149, Scherlebeck und Elpe 152, Bockholt 154, Natrop Hüls 156, Erkenschwick 158, Berghausen 161, Börste und Speckhorn 162, Lenkerbeck 165, Stadt Recklinghausen 166
Kirchspiel Marl und Polsum 175
– Bauerschaften Marl 175, Frentrop 177, Dreber 183, Lippe 186, Bertlich 189; Polsum 191
Kirchspiel Buer 195
– Dorf und Freiheit Buer 196, Bauerschaften Eickelresse 200, Surresse 203, Middelich 205, Erle 207, Sutum 209, Hegge 210, Beckhausen und Holthausen 213, Scholven 215, Hassel 221, Löchter 222
Kirchspiel Bottrop 222
– Bauerschaften Lehmkuhle 222, Fuhlenbrock 228; Osterfeld 233; Bauerschaft Welheim 237
Kirchspiel Gladbeck 244
– Dorf Gladbeck 244, Bauerschaften Butendorf 248, Ellinghorst 252, Rentfort 254, Zweckel 258, Braubauerschaft 261
Kirchspiel Kirchhellen 263
– Bauerschaften Kirchhellen 263, Holthausen 268, Overhagen 271, Feldhausen 274, Eickel 276, Hardinghausen 279
Kirchspiel Dorsten 283
– Bauerschaften Altendorf 283, Ulfkotte 287, Stadt Dorsten 290

3 Erläuterungen zum Vestischen Lagerbuch 293
3.1 Das bäuerliche Güterwesen im Vest 293
3.1.1 Freie Bauern und Freigüter 293
3.1.2 Hobsgüter 295
3.1.2.1 Oberhöfe 295
3.1.2.2 Hofgerichtsbarkeit 307
3.1.2.3 Hobsordnungen 308
3.1.2.4 Exkurs: Die Reichsvogtei der Herren von Westerholt 310
3.1.2.5 Besitzverhältnisse – Zuordnungsprobleme 311
3.1.2.6 Rechte und Pflichten der Hobsbauern 319
3.1.3 Kurfürstliche Pachtgüter 326
3.1.4 Eigenbehörige 331
3.1.5 Bürgergüter und -kotten 341
3.1.6 Kötter 342
3.1.7 Kurfürstliche Lehensgüter 346
3.2 Gerechtigkeiten des Kurfürsten 348
3.2.1 Natural- und Geldabgaben 348
3.2.2 Der Zehnt 354
3.2.3 Kontribution 361
3.2.4 Kellnereidienste 369
3.2.5 Akzisen 378

3.2.6	Zölle	382
3.2.7	Brüchten	387
3.2.8	Marken und Forsten	397
3.2.9	Fischerei	402
3.2.10	Schaftriften	407
3.2.11	Mühlen	409
3.2.12	Landwehren	417
3.3	Münzen	419
3.4	Maße und Gewichte	436
4	Quellen und Literatur	441
5	Abkürzungen	453
	Sachregister	456
	Orts-, Flurnamen- und Personenregister	473

Vorwort

Auf der Schlußveranstaltung der Jahresversammlung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte am 6. Oktober 1964 in Recklinghausen fragte mich der damalige Vorsitzende der Historischen Kommission für Westfalen, Prof. Dr. Johannes Bauermann, ob ich nicht Lust hätte, das Vestische Lagerbuch von 1660 zu bearbeiten und für eine Veröffentlichung vorzubereiten. Ich sagte damals spontan zu, nicht ahnend, auf was ich mich einließ. Die Arbeiten gingen zunächst zügig voran. Im Sommer 1969 konnte ich dem Fachausschuß der Kommission für die statistischen Quellen der Bevölkerungs- und Besitzgeschichte erste Probeseiten des Quellentextes vorlegen. Es waren nun nur noch die Erläuterungen zu schreiben, aber die zunehmenden beruflichen Belastungen ließen für lange Jahre eine kontinuierliche und systematische Beschäftigung mit der Quelle nicht zu.

Daß dennoch die Arbeiten am Lagerbuch nicht aufhörten, verdanke ich meiner Frau Liselotte, die in den umfangreichen Beständen des Herzoglich Arenbergischen Archivs im Stadtarchiv Recklinghausen weiter sachkundig und ausdauernd recherchierte. Ohne diese zeitraubende Mithilfe hätte ich die Arbeit nach meiner Pensionierung nicht so bald zu Ende bringen können. Inzwischen waren einige neue Richtlinien für die Herausgabe von Quellen erschienen, die nun gewisse Hilfen zur Erschließungsform genetisch zusammenhängender Texte boten: Johannes Schultze: Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte, 102. Jahrgang, 1966, S. 1ff., und Walter Heinemeyer (Hrsg.): Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen, Edition mittelalterlicher Amtsbücher, Selbstverlag des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, Marburg/Köln 1978. Besonders hilfreich aber war Georg Richters Buch: Lagerbücher- oder Urbarlehre. Hilfswissenschaftliche Grundsätze nach württembergischen Quellen, Stuttgart 1979; vgl. jetzt auch Alfred Bruns: Amtsbücher als archivische Quellen, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe, Heft 30, Oktober 1989, S. 19ff.

Der eine oder andere Leser mag vielleicht beanstanden, die Erläuterungen der Quelle seien zu umfangreich geraten. Es gab gute Gründe, sie umfassender zu gestalten, als es sonst bei Quellenpublikationen üblich ist. Zunächst stellt das Vestische Lagerbuch von 1660 eine Momentaufnahme dar, die zwar an einzelnen Stellen noch erkennen läßt, daß der hier festgehaltene Zustand das Ergebnis eines längeren geschichtlichen Entwicklungsprozesses ist, die aber über den zeitlichen wie sachlichen Ablauf dieses Prozesses keine nähere Auskunft gibt. Deshalb sind die älteren Verhältnisse des Bauernwesens im Vest Recklinghausen seit 1576, dem Datum der Wiedereinlöse des Vestes durch Erzbischof Salentin von Isenburg nach langer Pfandschaft, wo nötig in die Erläuterungen einbezogen worden. Zum anderen ist diese Momentaufnahme nicht ohne Nachwirkungen geblieben, so daß es ratsam erschien, auch diese bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in groben Zügen zu verfolgen.

Ferner: Das ehemals kurkölnische Vest Recklinghausen fristet in der wissenschaftlichen Literatur des Rheinlandes und Westfalens nach wie vor ein marginales Dasein. Wird in allgemeinen, zusammenfassenden Darstellungen ländlicher Gesellschaften das Vest einmal erwähnt, dann zitieren die Autoren meist ältere Literatur, die nur für einen begrenzten Zeitraum einen bestimmten Erkenntnisstand vermittelt, der dennoch verallgemeinert wird. Ich war bemüht, den älteren Forschungsstand dadurch zu ergänzen und zu erweitern, daß ich aus dem Herzoglich Arenbergischen Archiv vor allem die in der Vergangenheit wenig beachteten, aber aussagekräftigen Rechnungen der Oberkellnerei Horneburg für die Erläuterungen heranzog, ferner

aus demselben Bestand diejenigen Urkunden und Akten, die der Herzog von Arenberg dem Stadtarchiv Recklinghausen erst 1946 und 1956 übergeben hat und die bisher weitgehend unerschlossen geblieben sind. Die zahlreichen Anmerkungen sollten dem Herausgeber des Lagerbuches nicht zu einer Fußnoten-Glückseligkeit verhelfen, sondern geben, von ihrer Belegfunktion abgesehen, Hinweise auf archivische Quellen, deren Benutzung für spätere Einzeluntersuchungen und Analysen unumgänglich ist.

Und schließlich führen die Erläuterungen zu der Erkenntnis, daß das Vestische Lagerbuch von 1660 nur auf den ersten Blick ein historisches Dokument der Mächtigen damals ist, auf den zweiten aber vom Alltag der längst Vergessenen erzählt und deren Spuren sichtbar macht.

Ich widme diese Quellenpublikation den vestischen Heimatfreunden, die mich seit Jahrzehnten zur Veröffentlichung gedrängt, aber auch verständnisvoll viel Geduld mit mir gehabt haben.

Recklinghausen, im November 1993 Werner Burghardt

1 Einleitung

1.1 Das Herrschaftsgebiet

Das Gebiet des ehemaligen Vestes Recklinghausen im Südwesten des Regierungsbezirkes Münster gehört geographisch zum Münsterschen Becken.
Im Zuge der Unterwerfung und Christianisierung der Sachsen durch die fränkischen Karolinger am Ende des 8. Jahrhunderts wurde dem Erzbistum Köln das westfälische Land südlich der Lippe, also auch das Vest Recklinghausen, als Missionssprengel zugewiesen. Seitdem gehörte das Vest über 1000 Jahre kirchlich zum Erzbistum Köln.

Die kirchlichen Verhältnisse
Die Anfänge einer christlichen Gemeinde im Vest Recklinghausen verschwinden im Dunkeln der Geschichte und Legende. Zunächst werden die Erzbischöfe eine grobmaschige, dann aber eine immer dichter werdende kirchliche Organisation aufgebaut haben, die sich vielleicht an eine bereits voraufgehende regionale Verwaltungs- und Gerichtsorganisation anlehnte. Damit verbanden sich reiche Güterschenkungen an die Kölner Kirche, teils aus königlicher Hand, teils von seiten des sich relativ rasch verchristlichenden sächsischen Adels, dessen vornehmste Familien in der karolingischen Reichsaristokratie aufgingen. Nach einem um 1100 entstandenen Pergament, das die Personen bzw. Institutionen aufzählt, die die zwölf armen Laienbrüder im Hospital des heiligen Lupus in Köln zu kleiden hatten, besaßen die Erzbischöfe damals die Villikationen Soest, Körne, Belecke, Menden, Schwelm, Hagen und Recklinghausen.[1] Erzbischof Bruno († 965), der jüngste Bruder Kaiser Ottos I., verfügte in seinem Testament über ein gerade erworbenes *Richildinchuso (n)*. Mit guten Gründen kann man geneigt sein, dieses auf das vestische Recklinghausen zu beziehen.[2]
Aus diesem umfänglichen Besitz haben die Erzbischöfe große Teile für die Ausstattung von Stiften und Klöstern weggegeben. Dieser sorglose Umgang mit dem westfälischen Tafelgut entsprach dem Desinteresse, mit dem die Erzbischöfe zunächst überhaupt ihren Besitzungen, Rechten und politischen Möglichkeiten in Westfalen gegenüberstanden.[3] So schenkte der Erzbischof aus seinem Besitz im Vest Recklinghausen den Abdinghof bei Gladbeck mit der dem Hl. Lambertus geweihten Kirche der Benediktiner-Abtei Deutz. Späte Quellen lassen darauf schließen, daß der Abdinghof als Schenkung Ottos III. an Erzbischof Heribert (999–1021) gelangte und von diesem an seine bevorzugte Stiftung Deutz gekommen sein mag. Papst Eugen III. bestätigte 1147 den Deutzer Besitzstand: *In Gladbech ecclesiam et curtem . . .*[4] Unter den Besitzungen der Abtei werden in dieser Bulle des Papstes ferner die Kirchen von Kirchhellen, Datteln, Buer und Waltrop genannt. Den Hof Hofstedde im Kirchspiel Datteln schenkte 1096 der Kölner Erzbischof Hermann III. (1089–1099) der Abtei Siegburg neben anderen Gütern. Dieser Hof zählte nach einem Westerholter Proto-

---

[1] Janssen, Wilhelm: Das Erzstift Köln in Westfalen, in: Köln-Westfalen 1180–1980. Landesgeschichte zwischen Rhein und Weser. Katalog, Köln/Münster 1980, hrsg. von Peter Berghaus und Siegfried Kessemeier im Auftrage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, S. 136–142, hier: S. 136.

[2] Bauermann, Johannes: Zum ältesten Namen von Recklinghausen, in: 750 Jahre Stadt Recklinghausen 1236–1986, hrsg. von Werner Burghardt, Recklinghausen 1986, S. 13–17.

[3] Janssen (wie Anm. 1) S. 136.

[4] Derks, Paul: Das Alter der Kirche S. Johannes in Kirchhellen, in: Vestische Zeitschrift (VZ), 86./87. Bd. (1987/1988), S. 29–53, S. 29.

koll von 1418 zu den später oft erwähnten sogenannten neuntehalb (8 1/2) „Reichshöfen" des Vestes. Es ist anzunehmen, daß auch der „Reichshof" Brüninghof im Norden Recklinghausens durch Schenkung des Erzbischofs an das Kölner Stift St. Aposteln übergegangen ist. Am 10. Juli 1289 zeigen der Recklinghäuser Pfarrer, der Richter, die Ratsherren und Dienstleute von Recklinghausen dem St. Apostelnstift an, daß Eberhard von Westrem den Brüninghof als Schultheiß mit dem selben Rechte innehabe, wie vordem sein Oheim Heinrich von Wiberninchusen.[5] Gleiches gilt für den Hof Oer, dessen Einkünfte spätestens seit dem 12. Jahrhundert dem Kölner Domkapitel zuflossen. 1204 überträgt das Kölner Domkapitel dem Gottfried von Oer und seinen Erben die Villikation Oer, weil er dem Domkapitel gegenüber große Treue bewiesen habe.[6]

Mittelpunktskirche für das Vest wurde die sich an den oben erwähnten befestigten Haupthof anlehnende Eigenkirche in Recklinghausen. Reste der Befestigungsanlagen des Hofes traten 1905 und 1928 bei Bauarbeiten überraschend zutage. Die aus der Villikation gewachsene Stadt Recklinghausen wurde nicht nur Mittelpunkt eines relativ ausgedehnten Gerichtsbezirks, sondern gleichermaßen Zentrum eines großen Pfarrsprengels. Der Sprengel der Recklinghäuser Petrus-Kirche erstreckte sich vielleicht ursprünglich über das gesamte Vest. Anfang des 11. Jahrhunderts wurde die Erzdiözese Köln zur besseren Verwaltung in Dekanate eingeteilt. Ein Dekanat, an dessen Spitze der Dekan oder Dechant stand, faßte eine Anzahl von Pfarreien zusammen. Das Vest, mit Ausnahme von Dorsten, wurde dem Dekanat Dortmund zugeteilt und verblieb dort bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts. Der Dekan dieses Bezirks war seit 1075 der Dechant der Stiftskirche St. Maria ad gradus in Köln; seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts führte er den Titel Archidiakon, und darum hieß sein Sprengel auch das Archidiakonat Dortmund. Aus dem *Liber valoris*, einem Kölner Zehntregister von 1308, das die damals bestehenden Kirchen des Erzbistums mit ihren Pfarreinkünften angibt, läßt sich ablesen, welche Pfarreien zu Dortmund gehörten. Berücksichtigt man auch spätere Exemplare dieses Verzeichnisses bis 1510, so lagen elf Kirchen im Vest: Die Pfarre St. Peter in Recklinghausen, die sieben, die der Abtei Deutz inkorporiert waren, nämlich Datteln, Waltrop, Gladbeck, Kirchhellen, Osterfeld mit Kapelle (wahrscheinlich Bottrop), Marl und Buer; dazu Polsum, das hier zum ersten Male als Pfarrei genannt wird; deren Kirche war wohl ursprünglich eine Eigenkirche des Stiftes Essen. Die Pfarrkirche Dorsten, schon 1177 bezeugt, zählte nicht zum Archidiakonat Dortmund; sie unterstand dem Kollegiatstift St. Viktor in Xanten, dem die Kirche gehörte und das bis zum 16. Jahrhundert den Pfarrer stellte. Zur Zeit der Abfassung des *Liber valoris* hatte sich um die Recklinghäuser Petrus-Kirche ein Kranz von Tochterkirchen gelegt: Bossendorf, Hamm, Flaesheim, Oer, Henrichenburg, Herten, Westerholt, und spätestens im 16. Jahrhundert kam noch Suderwich hinzu. Diese Kirchen besaßen zwar Pfarrechte, doch gelang es der Mutterkirche, diesen längst erwachsenen Töchtern noch bis in das 19. Jahrhundert hinein Zeichen fortwährender Abhängigkeit aufzudrücken.[7]

Pfarrer an St. Peter in Recklinghausen war de iure der Dompropst in Köln *(pastor primitivus)*, der sich jedoch, weil er die Seelsorge nicht persönlich ausüben konnte, durch einen *pastor secundarius* vertreten ließ, der seit dem 12. Jahrhundert ge-

---

5 Westfälisches Urkundenbuch, VII, Nr. 2124.

6 Westfälisches Urkundenbuch, VII, Nr. 31.

7 Grochtmann, Hermann: Zur Kirchengeschichte des Vestes Recklinghausen, in: Paul Pieper/Hermann Grochtmann (Hg.): Christliche Kunst im Vest Recklinghausen, Recklinghausen o.J., S. 29–46, S. 32.

wöhnlich *plebanus* oder Leutpriester genannt wurde. Dieser eigentliche Priester konnte zwar im Laufe der Jahrhunderte seine Rechtsstellung verbessern. Er wurde aber vom Dompropst bestimmt und blieb bis in das 17. Jahrhundert hinein dessen Aufsicht unterworfen, als dieses Besetzungsrecht vom Erzbischof beansprucht wurde.[8]

Nach der Reformation bekannten sich die meisten Pfarreien des Archidiakonates Dortmund, nämlich die der Stadt selbst und der Grafschaft Mark, zum evangelischen Glauben. Im Vest hatte die neue Lehre in der Stadt Recklinghausen und unter dem vestischen Adel einzelne Anhänger gefunden. Der Kölner Kurfürst und Erzbischof Ferdinand von Bayern erkannte nüchtern, daß die Zugehörigkeit des Vestes Recklinghausen zum Archidiakonat Dortmund der Wiederherstellung des katholischen Glaubens im Vest nicht dienlich sein könne. Deshalb trennte er das Vest vom Archidiakonat Dortmund und erhob es 1612 zu einem eigenen kirchlichen Verwaltungsbezirk, dem sogenannten Vestischen Kommissariat, das eingeteilt war in die Dekanate Obervest mit Recklinghausen und Untervest mit Dorsten. Am 4. November 1614 erließ Ferdinand ein Religionsedikt, das jedem Nichtkatholiken verbot, ins Vest zu ziehen und irgendein Amt zu bekleiden. Dieses Edikt Ferdinands wurde streng durchgeführt; erst am 9. Oktober 1802 gab der damalige Statthalter des Vestes, Graf von Nesselrode-Reichenstein, dem evangelischen Walkmüller Peter Rentmeister die Erlaubnis, sich als Pächter der städtischen Walkmühle in Recklinghausen niederzulassen.

Die kirchliche Zugehörigkeit des Vestes zum Erzbistum Köln endete durch die Circumscriptionsbulle Pius' VII. „*De salute animarum*" vom 16. Juli 1821, die die Diözesan-Bezirke neu einteilte. Von nun an zählte das Vest zum Bistum Münster; aus dem Verbande der Erzdiözese Köln wurde das Vest am 2. Februar 1823 entlassen.[9]

Die kölnische Landesherrschaft über das Vest

Im Laufe eines im 13. Jahrhunderts beginnenden Territorialisierungsprozesses gewannen die Erzbischöfe von Köln auch die politische Herrschaft über das Vest. Vornehmlich das in Recklinghausen zum erstenmal im Jahre 1228 erwähnte Gogericht bildete die rechtliche Grundlage, auf die sich die Landesherrschaft des Erzbischofs stützte. Traditionell wählten die lokalen Grundbesitzer den Gorichter. Da unter diesen der Kölner Erzbischof allein schon durch den Besitz des früheren Königshofes Recklinghausen den größten Einfluß hatte, konnte er praktisch den Richter bestimmen und sich damit die Macht über das Gogericht sichern. Anfangs war der erzbischöfliche Richter, der *iudex episcopi*, sowohl für richterliche als auch für Verwaltungsaufgaben zuständig.[10] Der Richter in Recklinghausen hat – wenn auf die erhaltenen Quellen Verlaß ist – niemals den Titel Schultheiß geführt, sondern schon früh mit dem Titel *iudex* seinen „öffentlichen" Charakter dokumentiert. Im Jahre 1275 erscheinen in ein und derselben Urkunde ein *sculthetus* und ein *iudex in*

---

[8] Wolf, Manfred: Die Geschichte des Kreisgebietes bis 1816, in: Der Kreis Recklinghausen, hrsg. vom Kreis Recklinghausen, Stuttgart 1979, S. 73–98, S. 76.

[9] Handbuch des Bistums Münster, bearb. von Heinrich Börsting und Alois Schröer, 1. Bd. Geschichte, Münster[2] 1946, S. 132.

[10] Wolf (wie Anm. 8) S. 77.

Rekelinchusen nebeneinander; Hofes- und Gogericht waren mithin eindeutig voneinander geschieden.[11]
Ein Schritt auf dem Wege zur Landesherrschaft über das Vest war die Erhebung Dorstens zur Stadt (1251) durch Erzbischof Konrad von Hochstaden (1238–1261), womit er das Vest nicht nur gegen klevische Ansprüche sicherte, sondern mit Dorsten zugleich einen Schutz und eine Ausfallbasis gegen das Stift Münster besaß. Unter Konrad begann auch die administrative Erfassung des Vestes in moderner Weise durch erzbischöfliche Beamte, die landesherrliche Funktionen wahrnahmen. Im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts taucht in den Quellen ein *officium Rickelinchusen* auf, das in seiner Ausdehnung und in seiner historischen Herleitung mit dem früher bezeugten *iudicium* – d.h. dem Gogericht – Vest Recklinghausen übereinstimmt. 1263 wird mit Ruprecht ein *officiatus* = Amtmann erwähnt, der vielleicht mit dem Recklinghäuser *iudex Rubertus* des folgenden Jahres 1264 identisch sein könnte, obwohl in Recklinghausen sicherlich der Schultheiß des Oberhofes und nicht der Richter der Vorgänger des Amtmannes gewesen ist, wie der 1302 als Recklinghäuser Schultheiß und Amtmann auftretende Leo von Hüls unterstreicht. Die Bezeichnung *officiatus* weist darauf hin, daß der Amtsinhaber als unmittelbarer Vertreter des Landesherrn angesehen werden sollte. Grundlage des Amtes ist also ein vorstädtischer Gerichtsbezirk, und in diesem Sinne sind auch das *officium in Rekelinchusen* aus den Jahren 1308 und 1311 sowie der *districtus Rekelinchusen* des Jahres 1335 zu verstehen.[12]
Aber schon seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts begann sich der einheitliche Distrikt aufzulösen. 1308 wird Bovo von Strünkede erzbischöflicher Amtmann in Recklinghausen und Dorsten. Von einem solchen Amtmann spricht auch eine Urkunde des Jahres 1326. 1336 werden bereits in der Mehrzahl die *officia et territoria Dursten et Rekelinchusen* amtsweise verpfändet, wobei zu beachten ist, daß die Reihung nach Alphabet nun die nach Rang und Größe verdrängt hat, dementsprechend 1338 ein Amtmann in *Durstene et in Reykelinchusen et in districtibus* (Mehrzahl!) *ibidem* eingesetzt. Es ist also der Stadt Dorsten gelungen, sich zwar keinen eigenen erzbischöflichen *officiatus*, aber doch ein eigenes *officium* und einen eigenen *districtus* zuzulegen.[13] Nachdem sich mit Dorsten ein zweites städtisches Zentrum herausgebildet hatte und der dortige Richter im Laufe der Zeit seinen Sprengel auf Kosten des Richters in Recklinghausen ausdehnen konnte, sprach man in einer feineren geographischen Unterscheidung von einem Obervest um Recklinghausen und

---

[11] Janssen, Wilhelm: Recklinghausen und die Städtepolitik der Kölner Erzbischöfe im 13. Jahrhundert, in: VZ, 84./85. Bd. (1985/1986) S. 22; Janssen (wie Anm. 1) S. 140; Janssen: Phasen der Landesgeschichte 1288–1521 (wie Anm. 1) S. 63f.; Janssen, Wilhelm: Das Erzstift Köln im geschichtlichen Überblick, in: Kurköln. Land unter dem Krummstab. Essays und Dokumente. Hrsg. NRW-Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Kreisarchiv Viersen, Arbeitskreis niederrheinischer Kommunalarchivare, Kevelaer 1985, S. 31f.; Andernach, Norbert: Die landesherrliche Verwaltung, in: Kurköln, S. 243; Pennings, Heinrich: Geschichte der Stadt Recklinghausen und ihrer Umgebung, Bd. 1, Recklinghausen 1930, S. 118; Wolf (wie Anm. 8) S. 77; Winterling, Aloys: Der Hof der Kurfürsten von Köln 1688–1794. Eine Fallstudie zur Bedeutung „absolutistischer" Hofhaltung. Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere das Alte Erzbistum Köln 15, Bonn 1986, S. 73; Janssen, Wilhelm: Vom Bischofshof zur bischöflichen Stadt. Zur Stadtbildung von Xanten, Rheinberg, Recklinghausen und Kempen, in: Grundherrschaft und Stadtentstehung am Niederrhein, hrsg. von K. Flink und W. Janssen, Klever Archiv 9, Kleve 1989, S. 141ff.
[12] Janssen: Vom Bischofshof (wie Anm. 11) S. 144.
[13] Janssen: Recklinghausen und die Städtepolitik (wie Anm. 11) S. 22.

einem Niedervest um Dorsten. Die Bildung der Amtsbezirke im Erzstift Köln war um die Mitte des 14. Jahrhunderts abgeschlossen.
Parallel zur administrativen Entwicklung der beiden Distrikte Recklinghausen und Dorsten erfolgte der Ausbau der Kirchspielorganisation im Vest, der den Siedlungstatsachen folgte und sich an Menschen hielt, nicht an territorial fest begrenzte Räume. Im Zerfall der grundherrschaftlichen Ordnung und im Zusammenhang mit der Ausbildung der Landesherrschaft etablierte sich im Gebiet des Vestes, wo Einzelhof- und Weihersiedlungen vorherrschten, das Kirchspiel, die *parrochia*, zugleich als unterste Verwaltungs- und Organisationseinheit. Seitdem stellten Änderungen der Pfarrgrenzen mehr dar als innerkirchliche Verwaltungsmaßnahmen.[14] In der Pfarrorganisation vollzog sich eine Angleichung von Pfarr- und Dorfverband. Im Vest umfaßte ein Kirchspiel oft mehrere Bauerschaften.[15] Das Vestische Lagerbuch (VL) vermittelt den Ordnungsstand örtlicher Gliederung und Untergliederung um 1660:
Obervest

- Kspl. Waltrop:
  Dorf Waltrop, Bauerschaften Holthausen, Lippbauerschaft, Elmenhorst, Brokkenscheidt, Leveringhausen, Dottelbeck
- Kspl. Datteln:
  Dorf Datteln, Bauerschaften Meckinghoven, Hagenheim, Rapen, Bockum, Hackhausen, Klostern, Pelkum, Dorf Ahsen
- Kspl. Suderwich:
  Bauerschaft Röllinghausen, Dorf Suderwich, Bauerschaft Essel
- Kspl. Henrichenburg:
  Bauerschaften Becklem, Beckum, Strathausen, Borghagen
- Kspl. Oer:
  Alt Oer, Bauerschaften Siepen, Sinsen, Dorf Oer, Bauerschaften Hüppelschwich, Herne, Hamm und Bossendorf, Dorf Flaesheim, Bauerschaft Leven
- Kspl. Recklinghausen:
  Bauerschaften Ebbelich, Langenbochum, Backum, Disteln, Dorf Herten, Bauerschaften Kurich, Hochlar, Scherlebeck, Elpe, Bockholt, Natrop-Hüls, Erkenschwick, Berghausen, Börste, Speckhorn, Lenkerbeck, Stadt Recklinghausen
- Freiheit Horneburg
- Kspl. Marl und Polsum:
  Bauerschaften Marl, Frentrop, Dreber, Lippbauerschaft, Bertlich; Polsum
- Kspl. Buer:
  Dorf und Freiheit Buer, Bauerschaften Eickelresse, Surresse, Middelich, Erle, Sutem, Hegge, Beckhausen und Holthausen, Scholven, Hassel, Löchter

---

[14] Zum Begriff Kirchspiel s. Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), hrsg. von Adalbert Erler u.a., II. Band, Berlin 1978, Sp. 834f. – Janssen, Wilhelm: Pfarrkirchen und Kuratkapellen zwischen Ruhr und Lippe im Mittelalter, in: Vergessene Zeiten, Mittelalter im Ruhrgebiet. Ausstellungskatalog, Bd. 2, Essen 1990, S. 144–148.

[15] Burschaft = mnd. bûr, st. und schw. m. Bauer. Der *bûr* ist der gleichberechtigte Genosse im Personenverband der *bûrschap*. Mit *bauen* im Sinne von Ackerbau hat das Wort nichts zu tun. Es gehört zu *bauen* im Sinne von ‚wohnen', also ist der *bûr* eigentlich ‚der Wohner'. *bûr* ist eine ehrenvolle Bezeichnung, die das voll berechtigte Bauerschaftsmitglied von den Köttern, Brinksitzern usw. abgrenzte. Vgl. im einzelnen Schütte, Leopold: Die Bauerschaften, in: Schöppingen 838 – 1988. Eine Geschichte der Gemeinden Schöppingen und Eggerode. Redaktion: Werner Frese, Schöppingen 1988, S. 139–163.

Niedervest

- Kspl. Bottrop:
  Dorf Bottrop, Bauerschaften Lehmkuhle, Fuhlenbrock, Welheim; Osterfeld
- Kspl. Gladbeck:
  Dorf Gladbeck, Bauerschaften Butendorf, Ellinghorst, Rentfort, Schwichel (Zweckel), Braubauerschaft
- Kspl. Kirchhellen:
  Bauerschaften Kirchhellen, Holthausen, Overhagen, Feldhausen, Eickel, Hardinghausen
- Kspl. Dorsten:
  Bauerschaften Altendorf, Ulfkotte.[16]

Anfangs behandelten die Kölner Erzbischöfe die westfälischen Nebenlande als eine Einheit. Der Statthalter des Erzbischofs, der Marschall von Westfalen, hatte auch Befehlsgewalt über das Vest. Um das Jahr 1300 wird das Recklinghäuser Gericht ausdrücklich zum Bestande des westfälischen Marschallamtes gerechnet und dem Erzbischof und an seiner Statt dem Marschall das Recht zugesprochen, wie in den Gogerichten des Herzogtums Westfalen so ebenfalls in Recklinghausen den Richter einzusetzen. Inhaber des Marschallamtes waren auch Adlige des Vestes, z.B. aus dem Geschlechte von Oer. Im Jahre 1370 wurde bei einer Bestallung des Bischofs Heinrich von Paderborn zum Marschallamt in Westfalen das Vest aus dem Amtsbezirk des Marschalls ausgegliedert.[17] Hauptsächlich durch zahlreiche Verpfändungen des Vestes lösten sich im 15. Jahrhundert die Beziehungen zum Herzogtum Westfalen fast vollständig; das Vest hatte den Anschluß an die *terra Westfaliae* der Erzbischöfe verloren. Nunmehr räumlich und administrativ vom Marschallamt getrennt, richtete sich das Vest stärker auf den rheinischen Teil des Erzstifts aus.[18] Spätestens seit dem Ende des 16. Jahrhunderts trug der vestische Amtmann den Titel eines Statthalters. Während der Zeit der Entstehung des VL war seit dem 1. Juli 1621 Bertram Freiherr von Nesselrode vestischer Statthalter. In seiner Familie blieb dieses Amt auch nach seinem Tode 1678 bis zum Ende des Kurfürstentums Köln 1803.[19]

Die Landesherrschaft des Erzbischofs war aber im Vest von den Herrschaftsrechten der Landstände überlagert und durchlöchert, die zunächst ein respektables politisches Gewicht besaßen. Steuerbewilligungen waren der wirkungsvollste Hebel, den die Landstände ansetzten, um einen moderierenden und lenkenden Einfluß auf die landesherrliche Politik zu nehmen, und zwar durchaus im Interesse des Landes. So war die Steuerhoheit des Landesherrn zugunsten der Landstände stark eingeschränkt. Ohne ihre Genehmigung konnten keinerlei außerordentliche Steuern erhoben werden, wobei die Stände stets betonten, daß es sich um eine ungewöhnliche Leistung handeln, aber nicht zu einer Gewohnheit führen dürfe. Auch bei der

---

[16] Das VL hat die Freiheiten Horst und Westerholt nicht aufgenommen; es fehlt auch die Stadt Dorsten, die trotz Aufforderung für das Lagerbuch keine Angaben eingereicht hatte, vgl. Konzept A, Bl. 208. Zum stark veränderten Ordnungsstand von etwa 1800 s. Stehkämper, Hugo: Namenslisten des Vest Recklinghausen im Staatsarchiv Münster, in: Beiträge zur westfälischen Familienforschung, hrsg. durch die Westfälische Gesellschaft für Genealogie und Familienforschung, Bd. 19 (1961) S. 83ff.

[17] Wolf (wie Anm. 8) S. 89.

[18] Pennings (wie Anm. 11) Bd. 2 (1936) S. 250f.; Wolf (wie Anm. 8) S. 89.

[19] Bette, Ludwig: Zur Geschichte der Statthalterei im Veste Recklinghausen, in: Gladbecker Blätter, Beilage zur Gladbecker Zeitung, Nr. 11, 6. Jg., November 1917, S. 121ff.

Verteilung der Steuern auf die vestischen Untertanen sowohl in den Städten als auch auf dem platten Lande redeten die Landstände ein Wort mit.
Der Ursprung der landständischen Verfassung im Vest Recklinghausen liegt im Dunkeln. Die Landstände selbst bezeichneten wiederholt das Bündnis, das die Stadt Recklinghausen am 29. September 1305 mit der vestischen Ritterschaft geschlossen hatte, als den Beginn des Vestischen Landtages, wie sich die Landstände seit dem Ende des 16. Jahrhunderts nannten. Er setzte sich aus den meist dem Dienstmannenstande entstammenden Inhabern der sog. landtagsfähigen Güter zusammen. Recklinghausen besaß das Recht, den Landtag zu berufen. Getagt wurde an wechselnden Orten, häufig an des „Graven Mühle" in Hassel bei Buer, ebenso auch in der Stadt Recklinghausen selbst. Nicht ohne Folgen blieb der Anschluß der vestischen Landstände an die rheinische Erblandesvereinigung im Jahre 1515. Zunächst waren sie den rheinischen Ständen gleichgestellt und durften sich an den Beratungen des Landtages beteiligen. Spätestens seit dem 17. Jahrhundert war es nur noch zwei Vertretern der vestischen Ritterschaft und dem ständischen Syndikus gestattet, an der Eröffnung des rheinischen Landtags teilzunehmen. Von den eigentlichen Beratungen hingegen blieben sie ausgeschlossen; erst an deren Schluß wurden sie wieder zur Verkündung der gefaßten Beschlüsse zugelassen. Insbesondere wurde ihnen das von ihnen aufzubringende Steuerquantum mitgeteilt. Der eigentliche Vestische Landtag hatte dann lediglich die Aufgabe, die Steuerlast zu verteilen. Dabei aber war es schon zur Gewohnheit geworden, daß die Städte Recklinghausen und Dorsten zusammen ein Fünftel übernahmen. Da Steuern in den Staaten bis ins 19. Jahrhundert hinein, ausgenommen einen unwesentlichen Rest, nur für militärische Zwecke bestimmt waren und die zu tragenden Lasten vom Kaiser (Türkenkriege), vom Reichskreis oder von den Kriegsgegebenheiten vorgeschrieben waren, blieb den vestischen Ständen so gut wie keine Möglichkeit, die Steuern zu verweigern. Die für die Bedürfnisse des Vestes bewilligten Steuern wurden allerdings von den Landständen kontrolliert. Verordnungen und Edikte erließ der Landesherr; hier hatte der Landtag die nicht zu unterschätzende Möglichkeit, Wünsche und Beschwerden an die Adresse des Erzbischofs und seiner Räte vorzubringen.[20]
In seiner geschichtlichen Entwicklung festigten sich für das Vest die natürlichen Grenzen schließlich zu Landesgrenzen. Im Norden bildete die Lippe zum Fürstbistum Münster als alte Diözesangrenze eine nie umstrittene Markierungslinie. Die Emscher war auf über 30 km bis Henrichenburg die Südgrenze, wo diese den Fluß verläßt und in einem nach Süden sanft geschwungenen Bogen über offenes Land zwischen Lünen und Waltrop auf die Lippe trifft. Diese offene Lücke im Osten war ehemals durch künstlich geschaffene Landwehren gesperrt. Im Westen haben die sumpfigen Niederungen der breiten Waldstreifen des Kölnischen Waldes und der Kirchhellener Heide gegen die Grafschaft Kleve von jeher ein natürliches Hindernis gezogen.[21]
Der Begriff „Vest" hat seinen Ursprung in der erwähnten Gerichtsorganisation und meint den Bezirk eines Gogerichts. Als eine solche Bezeichnung findet er sich im westlichen und südwestlichen Westfalen, so z. B. Vest Werl, Vest Lüdenscheid, Vest Gummersbach, Vest Lützinghausen. Diese sprachliche Erscheinung ist nicht nur lokal, sondern auch zeitlich begrenzt. Während er in allen anderen Fällen nach

---

[20] Pennings: Bd. 2 (wie Anm. 18) S. 270ff.; vgl. auch Janssen: Kurköln (wie Anm. 11) S. 35f.; Wolf (wie Anm. 8) S. 91f.

[21] Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, Landkreis Recklinghausen und Stadtkreise Recklinghausen, Bottrop, Buer, Gladbeck und Osterfeld. Bearbeitet von Johannes Körner und Albert Weskamp, Münster 1929, S. 1; Pennings, Bd. 1 (wie Anm. 11) S. 44.

einiger Zeit nicht mehr oder nur noch selten benutzt wurde, hat er sich im Falle von Recklinghausen so behauptet, daß er zum Eigennamen „das Vest" werden konnte. Der forensische Begriff wird zum erstenmal in zwei Niederschriften aus dem Zeitraum 1335/36 verwendet: *vesten van Rekelychusen*, bleibt nunmehr an diesem Gebiet als dem einzigen haften und verdrängt die sonst verwendete – z.B. noch im Jahre 1343 – Bezeichnung des „Landes zu Recklinghausen und Dorsten".[22] Der räumliche Umfang des Vestes, der sich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts praktisch nicht mehr verändert hat, betrug um 1800 11 Quadratmeilen = 603 km² mit einer Gesamtbevölkerung von 27000, das sind 45 je km².[23]
Noch vor dem Reichsdeputationshauptschluß des Jahres 1803 nahm der Herzog von Arenberg am 26.11.1802 das Vest in seinen Besitz, das ihm für die Verluste auf linksrheinischem Gebiet zusammen mit dem münsterschen Amt Meppen zugesprochen worden war. Damit endete die jahrhundertelange landesherrliche Hoheit der Erzbischöfe von Köln über das Vest. Vornehmlich seit dem Anschluß an den Rheinbund 1806 nahm der Herzog von Arenberg im Vest starke Veränderungen vor. Bereits seit dem Jahre 1804 waren die Landstände nicht mehr einberufen worden. Der Ritterschaft blieb die Vorberechtigung zu den Beamtenstellen; sie verlor aber das bisher genossene Privileg der Steuerfreiheit. Mit Beschluß vom 25. Januar des Jahres 1811 vereinigte Napoleon als Protektor des Rheinbundes das Vest Recklinghausen mit dem Großherzogtum Berg. Das Vest wurde in die Kantone Recklinghausen und Dorsten aufgeteilt und unterstand dem Arrondissement Essen, das zum Rheindepartement zählte. Nach dem Siege Preußens über Napoleon schlug die Wiener Kongreßakte vom 8. Juni 1815 das Vest der preußischen Krone zu; am 20. Juni 1815 fand die endgültige Übernahme statt. Das Vest blieb zunächst im Verbande des Kreises Essen. Durch Regierungsverfügung vom 10. August 1816 erfolgte dann die Aufteilung der untersten staatlichen Verwaltungsbezirke. Das Vest Recklinghausen bildete nun mit der bis dahin fürstbischöflich-münsterschen Herrlichkeit Lembeck den neuen Landkreis Recklinghausen im Regierungsbezirk Münster.[24] Die Geburtsstunde des Kreises Recklinghausen am 10. August 1816 bedeutete zugleich das Ende der einstigen kölnischen Enklave Vest Recklinghausen. Die bisherige Grenze zwischen dem Vest Recklinghausen und dem Herzogtum Kleve sowie zwischen der Grafschaft Mark und der Reichsabtei Essen bzw. dem Herzogtum Berg wurde nunmehr zur Provinzgrenze zwischen Westfalen und dem Rheinland, die alte Territorialgrenze zwischen der Grafschaft Mark und dem Vest Recklinghausen entlang der Emscher zur Grenze zwischen den Regierungsbezirken Münster und Arnsberg.

---

[22] Burghardt, Werner/Siekmann, Kurt: Recklinghausen, Kleine Stadtgeschichte. Werden und Bilanz eines zentralen Ortes, Recklinghausen 1971, S. 83f.; Tewes, Ludger: Zum Begriff des „Vestes" Recklinghausen, in: VZ, 82./83. Bd. (1983/1984) S. 330; Wolf (wie Anm. 8) S. 79.

[23] Janssen: Kurköln (wie Anm. 11) S. 37; Krüger, Hans-Jürgen: Die Bevölkerung im Vest Recklinghausen vom Ende des 16. Jahrhunderrts bis zum Beginn der Industrialisierung, Selbstverlag Koblenz 1977, S. 9d–f.

[24] Schröder, August: Wie das Vest Recklinghausen preußischer Kreis und die Stadt Recklinghausen Kreissitz wurde, in: Vestischer Kalender 1940, S. 136f.; Burghardt, Werner: Das „Kölschland" Vest Recklinghausen, in: Vergessene Zeiten (wie Anm. 14) S. 55–58. Ders.: Das Vest Recklinghausen unter der Herrschaft der Arenberger 1803–1811, in: Die Arenberger. Geschichte einer europäischen Dynastie, Band 2, Die Arenberger in Westfalen und im Emsland, hrsg. von Franz-Josef Heyen und Hans-Joachim Behr, Koblenz 1990, S. 187–206.

1.2 Die Oberkellnerei Horneburg

1.2.1 Der Kellner

Von der Mitte des 14. Jahrhunderts an erschienen in der Verwaltung der Ämter im Erzstift die Kellner. „Ursprünglich nur für den Unterhalt des Personals der Amtsburgen zuständig, wurde ihnen nun die Position von dem Amtmann nebengeordneten Beamten zugewiesen, die alle zum Amt gehörigen landesherrlichen Einkünfte, zunächst jene aus grundherrlichen und vogteilichen Rechten: Gewächs der in Eigenwirtschaft betriebenen erzbischöflichen Höfe, Zinse, Pachten, Kurmeden, Zehnten, Molter usw., Gerichtsgefälle wie Bußen, Wetten und Brüchten, dann auch die Abgaben mit Steuercharakter wie Bede und Schatzung sowie die Gefälle aus Berg-, Fluß-, Forst- und Jagdregal, teilweise auch Zollregal, zu erheben und abzurechnen hatten".[25] Ein besonderer Einnahmeposten im Vest waren die Zölle. Im Vest gab es zwölf Binnenzollstätten. Daneben war auch trotz der geringen Bedeutung der Schiffahrt der Lippezoll zu Dorsten für die landesherrlichen Einnahmen nicht ohne Belang.[26] Zu den Obliegenheiten der Kellner gehörte ferner, „das Burgpersonal zu alimentieren, die Burgen und ihre Wirtschaftsgebäude baulich zu erhalten, für einträgliche, nach Möglichkeit gewinnsteigernde Wirtschaft zu sorgen, durch ordentliche Aktenführung und Verzeichnung der nutzbaren Rechte, Einnahmen und Zahlungspflichtigen die landesherrlichen Einkünfte zu sichern, insbesondere den Verkauf von schatzpflichtigem Grund und Boden an die schatzfreie Geistlichkeit und Ritterschaft zu unterbinden."[27]

Der vestische Kellner hatte anfänglich seinen Sitz in Recklinghausen, da sein Amt aus der Verwaltung des ehemaligen Königshofes erwachsen sein dürfte. Nachdem der Versuch Heinrichs von Oer, dem Erzbischof gegenüber größere Unabhängigkeit zu erzwingen, gescheitert und Heinrichs Hauptstützpunkt, die Horneburg, vom Erzbischof Dietrich II. von Moers (1414–1463) erobert worden war, wohnte hier seit 1422 der vestische Amtmann und, zum nicht unbeträchtlichen Schaden für die Stadt Recklinghausen, auch der Kellner. Als erster Kellner wirkte 1425 Ludolf Hechelen auf der Burg. Im 15. Jahrhundert entwickelte sich die Horneburg immer mehr zum Verwaltungsmittelpunkt für das Vest.[28]

Seit der Gründung der Hofkammer 1599, einer kollegialisch arbeitenden, mit eigener Kanzlei und Registratur ausgerüsteten, von bürgerlichen Fachbeamten besetzten Behörde in Bonn, die die Spitze der landesherrlichen Finanzverwaltung im rheinischen Erzstift und im Vest Recklinghausen, schließlich auch im Herzogtum Westfalen bildete, war die Kellnerei Horneburg dieser Behörde unmittelbar unterstellt und wurde von ihr kontrolliert.[29]

Der gewöhnliche Titel der kurkölnischen lokalen Finanzbeamten war „Kellner", den auch der Horneburger zunächst führte. Später erhielt dieser das Prädikat „Oberkellner" in Anerkennung der Tatsache, daß ihm zentralistische Gewalt über ein

---

[25] Andernach (wie Anm. 11) S. 246.
[26] Wolf (wie Anm. 8) S. 90.
[27] Andernach (wie Anm. 11) S. 246.
[28] Pennings, Bd. 1 (wie Anm. 11) S. 121, 335ff., 346; Wolf (wie Anm. 8) S. 90.
[29] Andernach (wie Anm. 11) S. 248f.; Kulick, Robert: Die kurkölnische Hofkammer von 1692 bis zur Flucht der kurkölnischen Behörden im Jahre 1794. Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins e.V., 14, Köln 1936, S. 40. Penning, Wolf-Dietrich: Die weltlichen Zentralbehörden im Erzstift Köln von der ersten Hälfte des 15. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts. Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere das alte Erzbistum Köln, 14, Bonn 1977, S. 127ff.

besonderes Gebiet gegeben war, etwa wie dem Oberkellner von Arnsberg im Herzogtum Westfalen. Im 18. Jahrhundert verlieh der Kurfürst den Horneburger Oberkellnern die Berechtigung, nach einer gewissen Amtszeit den Titel „Hofkammerrat" anzunehmen, ohne daß damit besondere Vergünstigungen verbunden waren. Der Kellner Johann Mathias Pranghe führte seit 1665 als erster den Titel „Oberkellner". Eine präzise Aufgabenabgrenzung bestand für den vestischen Oberkellner nicht. Zwar erstreckte sich seine Tätigkeit hauptsächlich auf die Führung der landesherrlichen Rentei, aber bei der mannigfachen Herkunft kurfürstlicher Einnahmen war es selbstverständlich, daß der Oberkellner in die Befugnisse anderer Beamten eingriff oder sie ergänzte. Da die Finanzverwaltung in jede Abteilung des kurfürstlichen Behördenapparates hineinspielte, wirkte er oft genug als Verbindungsmann zwischen verschiedenen Amtsstellen und war mit Aufgaben betraut, die, streng genommen, nicht zu seinem unmittelbaren Fachbereich gehörten.[30]
Die Besoldung der Oberkellner war dem Umfang und der Verantwortung ihres Amtes angemessen. Vinzenz Fabritius, Kellner von 1628–1658, erhielt lt. Bestallungsurkunde jährlich 100 holländische Taler Dienstgeld, 40 Taler Kostgeld, 12 Taler Kleidungsgeld, zum Unterhalt zweier Pferde 35 Malter Hafer und 6 Fuder Heu. Zu seinem eigenen Gebrauch standen ihm ferner pachtfrei 4 1/2 Malter Land und Garten zur Verfügung.[31] Sein Nachfolger Johann Mathias Pranghe dagegen erhielt 214 kölnische Taler, 46 Albus, 35 Malter Hafer, Recklinghäuser Maß, 6 Fuder Heu und ebenso zum eigenen Gebrauch 4 1/2 Malter Land und Garten wie sein Vorgänger.[32]

Die Kellnereibeamten[33]

1.2.2 Der Schreiber

Die umfangreichen Dienstgeschäfte des Oberkellners machten es erforderlich, zu ihrer pflichtgemäßen Erledigung Hilfskräfte zu beschäftigen. Zur Führung der ausgedehnten Korrespondenz war ihm ein Schreiber, gewöhnlich als *„Amanuensis"* bezeichnet, zur Seite gestellt, für dessen Bezahlung der Oberkellner eine kleine Entschädigung von der Hofkammer erhielt, der aber im übrigen als Privatangestellter des Kellners zu gelten hatte.

1.2.3 Der Kornschreiber

Unter den kurfürstlichen Beamten, die im Amtshaus Horneburg tätig waren, nahm der Kornschreiber die erste Stelle ein. Über die Aufgaben dieses Beamten ist an anderer Stelle gehandelt worden (s.S. 27f.). Das Kornschreiberamt ist seit etwa 1730 nicht mehr festzustellen; Gründe für die Abschaffung dieses Amtes waren aus den Archivalien nicht zu entnehmen. Möglich ist, daß der Hausvogt dieses Amt mitübernommen hatte, oder daß es aufgehoben und die Dienstpflichten dem Oberkellner bzw. einem anderen Hilfsbeamten mitübertragen wurden.

---

[30] Kulick (wie Anm. 29) S. 40; Diekmann, Hugo: Die Geschichte der kurfürstlichen Oberkellnerei auf Schloß Horneburg im Vest Recklinghausen, mit besonderer Berücksichtigung des 18. Jahrhunderts, in: VZ, 40. Bd. (1933) S. 15ff. (28f.).

[31] Repositur Herzoglich Arenbergisches Archiv im Stadtarchiv Recklinghausen (HAA) II A 6 I, Bl. 405f.

[32] HAA A 6 I, Bl. 179.

[33] Zur Stellung und zu den Pflichten der Kellnereihilfsbeamten s. im einzelnen Diekmann (wie Anm. 30) S. 57ff.; zu den Fronen auch: Pennings (wie Anm. 18) S. 268f., und Bette, Ludwig: Amtsfronen und Amtsführer im Gemeindewesen des Vestes Recklinghausen, in: Gladbekker Blätter, 20. Jg. (1940), S. 3–24.

1.2 Die Oberkellnerei Horneburg

1.2.1 Der Kellner

Von der Mitte des 14. Jahrhunderts an erschienen in der Verwaltung der Ämter im Erzstift die Kellner. „Ursprünglich nur für den Unterhalt des Personals der Amtsburgen zuständig, wurde ihnen nun die Position von dem Amtmann nebengeordneten Beamten zugewiesen, die alle zum Amt gehörigen landesherrlichen Einkünfte, zunächst jene aus grundherrlichen und vogteilichen Rechten: Gewächs der in Eigenwirtschaft betriebenen erzbischöflichen Höfe, Zinse, Pachten, Kurmeden, Zehnten, Molter usw., Gerichtsgefälle wie Bußen, Wetten und Brüchten, dann auch die Abgaben mit Steuercharakter wie Bede und Schatzung sowie die Gefälle aus Berg-, Fluß-, Forst- und Jagdregal, teilweise auch Zollregal, zu erheben und abzurechnen hatten".[25] Ein besonderer Einnahmeposten im Vest waren die Zölle. Im Vest gab es zwölf Binnenzollstätten. Daneben war auch trotz der geringen Bedeutung der Schiffahrt der Lippezoll zu Dorsten für die landesherrlichen Einnahmen nicht ohne Belang.[26] Zu den Obliegenheiten der Kellner gehörte ferner, „das Burgpersonal zu alimentieren, die Burgen und ihre Wirtschaftsgebäude baulich zu erhalten, für einträgliche, nach Möglichkeit gewinnsteigernde Wirtschaft zu sorgen, durch ordentliche Aktenführung und Verzeichnung der nutzbaren Rechte, Einnahmen und Zahlungspflichtigen die landesherrlichen Einkünfte zu sichern, insbesondere den Verkauf von schatzpflichtigem Grund und Boden an die schatzfreie Geistlichkeit und Ritterschaft zu unterbinden."[27]

Der vestische Kellner hatte anfänglich seinen Sitz in Recklinghausen, da sein Amt aus der Verwaltung des ehemaligen Königshofes erwachsen sein dürfte. Nachdem der Versuch Heinrichs von Oer, dem Erzbischof gegenüber größere Unabhängigkeit zu erzwingen, gescheitert und Heinrichs Hauptstützpunkt, die Horneburg, vom Erzbischof Dietrich II. von Moers (1414–1463) erobert worden war, wohnte hier seit 1422 der vestische Amtmann und, zum nicht unbeträchtlichen Schaden für die Stadt Recklinghausen, auch der Kellner. Als erster Kellner wirkte 1425 Ludolf Hechelen auf der Burg. Im 15. Jahrhundert entwickelte sich die Horneburg immer mehr zum Verwaltungsmittelpunkt für das Vest.[28]

Seit der Gründung der Hofkammer 1599, einer kollegialisch arbeitenden, mit eigener Kanzlei und Registratur ausgerüsteten, von bürgerlichen Fachbeamten besetzten Behörde in Bonn, die die Spitze der landesherrlichen Finanzverwaltung im rheinischen Erzstift und im Vest Recklinghausen, schließlich auch im Herzogtum Westfalen bildete, war die Kellnerei Horneburg dieser Behörde unmittelbar unterstellt und wurde von ihr kontrolliert.[29]

Der gewöhnliche Titel der kurkölnischen lokalen Finanzbeamten war „Kellner", den auch der Horneburger zunächst führte. Später erhielt dieser das Prädikat „Oberkellner" in Anerkennung der Tatsache, daß ihm zentralistische Gewalt über ein

---

[25] Andernach (wie Anm. 11) S. 246.
[26] Wolf (wie Anm. 8) S. 90.
[27] Andernach (wie Anm. 11) S. 246.
[28] Pennings, Bd. 1 (wie Anm. 11) S. 121, 335ff., 346; Wolf (wie Anm. 8) S. 90.
[29] Andernach (wie Anm. 11) S. 248f.; Kulick, Robert: Die kurkölnische Hofkammer von 1692 bis zur Flucht der kurkölnischen Behörden im Jahre 1794. Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins e.V., 14, Köln 1936, S. 40. Penning, Wolf-Dietrich: Die weltlichen Zentralbehörden im Erzstift Köln von der ersten Hälfte des 15. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts. Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere das alte Erzbistum Köln, 14, Bonn 1977, S. 127ff.

besonderes Gebiet gegeben war, etwa wie dem Oberkellner von Arnsberg im Herzogtum Westfalen. Im 18. Jahrhundert verlieh der Kurfürst den Horneburger Oberkellnern die Berechtigung, nach einer gewissen Amtszeit den Titel „Hofkammerrat" anzunehmen, ohne daß damit besondere Vergünstigungen verbunden waren. Der Kellner Johann Mathias Pranghe führte seit 1665 als erster den Titel „Oberkellner". Eine präzise Aufgabenabgrenzung bestand für den vestischen Oberkellner nicht. Zwar erstreckte sich seine Tätigkeit hauptsächlich auf die Führung der landesherrlichen Rentei, aber bei der mannigfachen Herkunft kurfürstlicher Einnahmen war es selbstverständlich, daß der Oberkellner in die Befugnisse anderer Beamten eingriff oder sie ergänzte. Da die Finanzverwaltung in jede Abteilung des kurfürstlichen Behördenapparates hineinspielte, wirkte er oft genug als Verbindungsmann zwischen verschiedenen Amtsstellen und war mit Aufgaben betraut, die, streng genommen, nicht zu seinem unmittelbaren Fachbereich gehörten.[30]
Die Besoldung der Oberkellner war dem Umfang und der Verantwortung ihres Amtes angemessen. Vinzenz Fabritius, Kellner von 1628–1658, erhielt lt. Bestallungsurkunde jährlich 100 holländische Taler Dienstgeld, 40 Taler Kostgeld, 12 Taler Kleidungsgeld, zum Unterhalt zweier Pferde 35 Malter Hafer und 6 Fuder Heu. Zu seinem eigenen Gebrauch standen ihm ferner pachtfrei 4 1/2 Malter Land und Garten zur Verfügung.[31] Sein Nachfolger Johann Mathias Pranghe dagegen erhielt 214 kölnische Taler, 46 Albus, 35 Malter Hafer, Recklinghäuser Maß, 6 Fuder Heu und ebenso zum eigenen Gebrauch 4 1/2 Malter Land und Garten wie sein Vorgänger.[32]

Die Kellnereibeamten[33]

1.2.2 Der Schreiber

Die umfangreichen Dienstgeschäfte des Oberkellners machten es erforderlich, zu ihrer pflichtgemäßen Erledigung Hilfskräfte zu beschäftigen. Zur Führung der ausgedehnten Korrespondenz war ihm ein Schreiber, gewöhnlich als *„Amanuensis"* bezeichnet, zur Seite gestellt, für dessen Bezahlung der Oberkellner eine kleine Entschädigung von der Hofkammer erhielt, der aber im übrigen als Privatangestellter des Kellners zu gelten hatte.

1.2.3 Der Kornschreiber

Unter den kurfürstlichen Beamten, die im Amtshaus Horneburg tätig waren, nahm der Kornschreiber die erste Stelle ein. Über die Aufgaben dieses Beamten ist an anderer Stelle gehandelt worden (s.S. 27f.). Das Kornschreiberamt ist seit etwa 1730 nicht mehr festzustellen; Gründe für die Abschaffung dieses Amtes waren aus den Archivalien nicht zu entnehmen. Möglich ist, daß der Hausvogt dieses Amt mitübernommen hatte, oder daß es aufgehoben und die Dienstpflichten dem Oberkellner bzw. einem anderen Hilfsbeamten mitübertragen wurden.

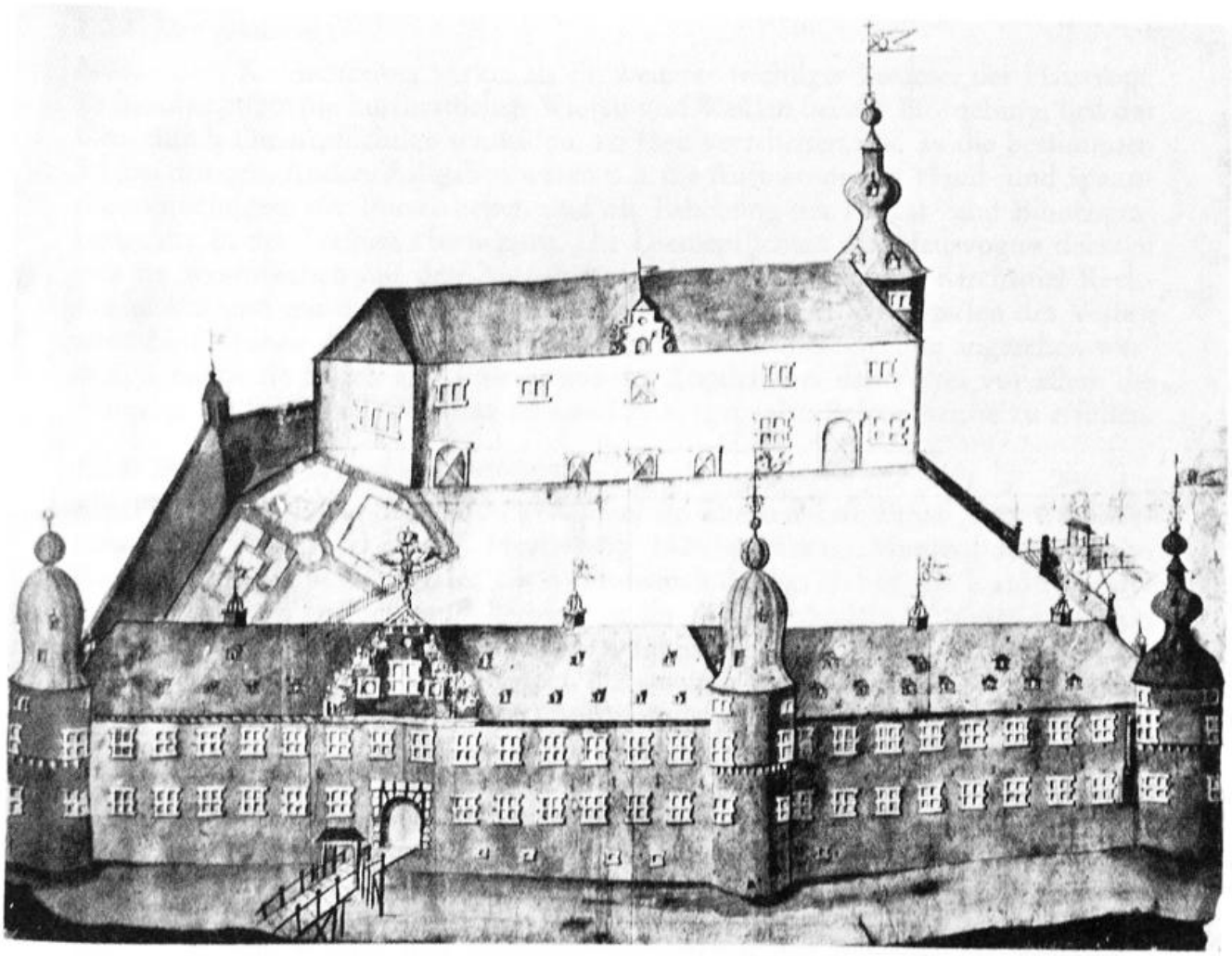
---

[30] Kulick (wie Anm. 29) S. 40; Diekmann, Hugo: Die Geschichte der kurfürstlichen Oberkellnerei auf Schloß Horneburg im Vest Recklinghausen, mit besonderer Berücksichtigung des 18. Jahrhunderts, in: VZ, 40. Bd. (1933) S. 15ff. (28f.).

[31] Repositur Herzoglich Arenbergisches Archiv im Stadtarchiv Recklinghausen (HAA) II A 6 I, Bl. 405f.

[32] HAA A 6 I, Bl. 179.

[33] Zur Stellung und zu den Pflichten der Kellnereihilfsbeamten s. im einzelnen Diekmann (wie Anm. 30) S. 57ff.; zu den Fronen auch: Pennings (wie Anm. 18) S. 268f., und Bette, Ludwig: Amtsfronen und Amtsführer im Gemeindewesen des Vestes Recklinghausen, in: Gladbekker Blätter, 20. Jg. (1940), S. 3–24.



Die Horneburg, Vorburg des Schlosses, nach dem Ausbau um 1646.

1.2.4 Der Hausvogt

Neben dem Kornschreiber wirkte als ein weiterer wichtiger Beamter der Hausvogt. Er beaufsichtigte die kurfürstlichen Wiesen und Weiden bei der Horneburg, ließ das Gras durch Dienstpflichtige schneiden, zu Heu verarbeiten und an die bestimmten Stellen bringen. Andere Aufgaben waren u.a. die Aufbietung der Hand- und Spanndienstpflichtigen, der Forstarbeiten und die Erhebung der Dienst- und Binnengrabengelder in der Freiheit Horneburg. Die Dienstpflichten des Hausvogtes deckten sich im wesentlichen mit den Aufgaben des Landfronen für das Kirchspiel Recklinghausen und mit denen der Amtsfronen in den übrigen Kirchspielen des Vestes; aber diese Fronen dürfen nicht als ausschließliche Kellnereibeamte angesehen werden, sondern sie hatten als Untergebene der Statthalterei des Vestes vor allem die Aufgabe, für Ruhe und Ordnung im Land zu sorgen, also Polizeidienste zu erfüllen.

1.2.5 Der Landfron und die Amtsfronen

Ein Frone wird urkundlich zum erstenmal im ältesten Einnahme- und Ausgabeverzeichnis der Oberkellnerei Horneburg 1426 erwähnt: „Mumert de vrone to Reckelinchusen 3 Malder Hafer"; es bleibt jedoch unklar, ob hier der Landfron oder der Gerichtsfron gemeint ist.[34] Wenigstens im 16. Jahrhundert hatte der Landfron seinen Sitz in Recklinghausen. Die Entstehung des Landfronenamtes geht wahrscheinlich auf die Zeit zurück, als noch die gesamte landesherrliche Verwaltung von Recklinghausen aus geschah. Die Amtsbefugnis des Landfrons erstreckte sich anfänglich nicht nur über das Kirchspiel Recklinghausen, sondern über das gesamte Vest. Als später die Verwaltungsgeschäfte immer umfangreicher und differenzierter wurden und auch die kurfürstliche Güterverwaltung anwuchs, war ein einziger Fron nicht mehr in der Lage, alle Aufgaben zu erfüllen. Deshalb setzte der Landesherr bzw. die Hofkammer in den einzelnen Kirchspielen besondere Amtsfronen ein, die anfangs noch die Untergebenen des Landfrons gewesen sein mögen, nach und nach aber selbständig wurden und schließlich unmittelbar den Befehlen des Statthalters und des Kellners unterstanden. Im Jahre 1491, als es zwischen dem Pfandinhaber des Vestes, dem Grafen Johann von Schaumburg-Holstein, und den vestischen Landständen zu ernsten Auseinandersetzungen über die Höhe der Dienstleistungen gekommen war, ließ der Recklinghäuser Richter Johann Steinweg sämtliche damals amtierende Ortsfronen zeugeneidlich vernehmen, sieben an der Zahl. Später gab es über diese Zahl hinaus in weiteren vestischen Orten Amtsfronen.

Die Amtsfronen waren kurfürstliche Beamte, sie wurden ursprünglich auf Vorschlag der vestischen Ritterschaft vom Landesherrn ernannt; später geschah dies nach Rücksprache der Hofkammer durch den Statthalter auf Lebenszeit, der sie durch Eid verpflichtete. Als Amtsfronen wurden sowohl Eingesessene des jeweiligen Kirchspiels genommen, die also mit den örtlichen Verhältnissen und insbesondere mit der Lage der einzelnen Bewohner wohlvertraut waren, als auch Fremde.

Die Befugnisse des Landfrons im Kirchspiel Recklinghausen deckten sich im wesentlichen mit den Aufgaben der Amtsfronen in den übrigen Kirchspielen. Sie hatten hauptsächlich Verwaltungs- und fiskalische Funktionen zu erfüllen; nebenbei oblagen ihnen auch gerichtliche Aufgaben. Es war ihre Pflicht, die Verordnungen der kurfürstlichen Regierung bekannt zu machen und für ihre Durchführung zu sorgen. Sie lieferten die amtlichen Erlasse bei den Ortspfarrern ab und achteten darauf, daß sie von den Kanzeln öffentlich verlesen wurden. Sie leiteten ferner die Beschlüsse und

---

[34] Esch, Theodor: Das älteste Einnahme- und Ausgabe-Verzeichnis der kurfürstlich kölnischen Oberkellnerei zu Horneburg, in: VZ, 3. Bd. (1893) S. 128.

Mitteilungen des Vestischen Landtages an die Kirchspiel- und Bauerschaftsvorsteher weiter. Ferner mußten die Fronen die dienstpflichtigen Bauern und Kötter zu den verschiedenen Dienstleistungen auffordern, ihre Durchführung überwachen und die Untertanen zur Landfolge ordnungsgemäß aufbieten. Bei Reisen des Kurfürsten und der höheren Beamten der Regierung mußte der jeweilige Amtsfrone anwesend sein und die Einwohner im Bedarfsfalle zu Vorspanndiensten heranziehen. Er half dem Bauerschaftsvorsteher bei der Verteilung der Quartierlasten.
Zu diesen mehr administrativen Obliegenheiten der Amtsfronen kamen die fiskalischen Aufgaben, die sie vornehmlich im Dienste der Oberkellnerei ausführten. Sie mußten bei der Einziehung der Abgaben und Gefälle helfen, die Schatzungen ankündigen und von den säumigen Zahlern die Leistungen beitreiben, ferner die Bier- und Branntweinsteuer und die Zölle in den Orten, die keine Akzise- und Zollpächter hatten, einziehen und nötigenfalls pfänden, desgleichen die sog. Wasserakzise, die von den Branntweinbrennern des Vestes entrichtet, aber nie verpachtet wurde. Der Amtsfron hatte weiterhin die Dienstgelder, das sind die Ablösungen der einstigen Dienste, einzuholen und an die Landeskasse in Horneburg abzuführen, ebenso die Pacht-, Wort- und Hühnergelder.
Zu den Obliegenheiten der Amtsfronen gehörte es auch, dem Oberkellner vierteljährlich über die in ihren Kirchspielen vorfallenden Gastereien, Hochzeiten, Kindtaufen, Schützenfeste (Vogelschießen), Richtfeste („Hausböhren"), Flachs- und Mistessen (Festessen der Bauern bei gegenseitiger Hilfeleistung der Flachsarbeiten und des Düngerausfahrens). Verstießen die Bewohner gegen kurfürstliche Verordnungen, nicht mehr als 25 Personen einzuladen, mußte eine Brüchte, eine Art Vergnügungssteuer gezahlt werden, die der Amtsfron einzuziehen und abzuliefern hatte. Schließlich war der Amtsfron verpflichtet, dem Landzöllner Beistand zu leisten, den Warenschmuggel zu verhindern und Schmuggler zur Anzeige zu bringen. In einigen Kirchspielen übte der Amtsfron die Marktpolizei aus und führte die Einwohner-, Schützen- und Häuserlisten.
Die Fronen waren an die Befehle des Kellners streng gebunden, sei es zur Ladung von Personen zum Amtshaus oder zur Ausführung von Pfändungen bei säumigen Leistungen. Das Pflichtgefühl war bei den meisten Fronen allerdings nur mangelhaft entwickelt. Die Klagen über schlechtes Einziehen der Gefälle, Unterschlagung von Geldern, Ablieferung von Kellnereieinkünften ohne genaue Rechnungsablegung im Amtshaus, Verheimlichung neuangesiedelter, dienstpflichtiger Kötter u. a. m. wollten nicht aufhören. Erleichtert wurde ihnen die laxe Amtsführung sicher durch die ebenso unordentliche Aktenführung in der Oberkellnerei, so daß es den Fronen überlassen war, nach den in ihren Händen befindlichen Registern, oft alten Datums und seit langem nicht renoviert, Gefälle einzutreiben. Es kam schließlich so weit, daß sie das Amtshaus gänzlich mieden, so daß sich die Hofkammer gezwungen sah, z. B. dem Landfronen zu befehlen, „sich wöchentlich wenigstens einmal auf dem Amtshaus vorzustellen, um vorfallende Arbeit zu erledigen und sich Bescheid zu holen". Zu ihrer Entschuldigung sei gesagt, daß sie sehr schlecht bezahlt wurden. Später, auf Anregung des Oberkellners Johann Bernhard Rive, der den Dienst eines Landfronen „als bei dem gemeinen Mann wegen des Prädikats fast verächtlich" nannte, wurde das Fronenwesen reorganisiert, der Titel des Landfronen geändert, der sich fortan Landhausvogt nannte. Ab 1785 wurde auf Vorschlag des Statthalters dann auch die Lage der Amtsfronen verbessert.

1.2.6 Der Burggreve

Zu den Hilfskräften im Amtshaus Horneburg ist schließlich noch der Burggreve zu rechnen. Er war der Vollziehungsbeamte des Oberkellners, wurde aber mit eigentlichen Kellnereiaufgaben nur selten betraut. Seine Tätigkeit beschränkte sich haupt-

sächlich auf die Bewachung der Gefangenen und die Sorge für das Gefängnis auf der Horneburg. Zugleich war ihm der Dienst eines Torhüters aufgetragen.

1.2.7 Der Admodiator

Bis etwa zur Mitte des 18. Jahrhunderts bestand neben der Kellnereiverwaltung durch einen Oberkellner eine andere Kellnereiführung, die sog. Admodiation. Die Hofkammer vergab die Kellnerei an einen Generalpächter oder Admodiator. Das Oberkellneramt war während der Admodiationszeit nicht aufgehoben. Der Oberkellner mußte während der Verpachtungen auf die Lage der Kellnerei im allgemeinen achten und darüber dem Kurfürsten berichten. Einen Einfluß auf die regulären landesherrlichen Einnahmen und auf die Kassenführung des Pächters hatte er jedoch nicht. Nur wenn der Pächter seine Pflichten vernachlässigte, hatte er die Hofkammer zu verständigen, die dann von sich aus einschritt. Wie das Beispiel der Oberkellnerei Horneburg zeigt, konnten ehemalige Admodiatoren später Kellner werden.

Die Verpachtung geschah im Wege des Auslobigungsverfahrens. Die Hofkammer beauftragte den Statthalter oder Oberkellner, an den drei letzten, dem bestimmten Termin vorausgehenden Sonntagen von den Kanzeln der Kirchen hinab die neue Verpachtung der Kellnerei bekanntzugeben und Bewerber nach Bonn einzuladen. Hier erfolgte die Admodiation in Gegenwart des Kellners, eines Bonner Hofkammerrates und eines Gerichtsschreibers an den Meistbietenden. Ebenso wie bei der Verleihung des Oberkellnereiamtes griff die Hofkammer auch hier nach Ablauf der Admodiationszeit gern auf den alten Pächter oder dessen Familie zurück. Die Pachtzeit war auf sechs, gewöhnlich aber auf zwölf Jahre befristet. Mit dem Tod des Admodiators trat Erbfolge ein, beim Tode des Landesherrn dagegen erloschen sämtliche Admodiationen und mußten vor dem Kurfolger neu erworben werden.

Zwischen dem Kurfürsten, der eigenhändig unterzeichnete, und dem Pächter wurde ein Admodiationskontrakt festgesetzt. Der Kontrakt sagte dem Admodiator alle Kellnereigefälle in Geld und Natura zu und führte die ganze Reihe der Fruchtsorten bis zu den öffentlich-rechtlichen Abgaben der Zehnten und Zölle auf. Die Pachtsumme bewegte sich gewöhnlich zwischen 6000–8000 Reichstaler; in dem Kontrakt von 1717 betrug er für den Admodiator Fabritius 7000 Reichstaler. Vor Aushändigung des Vertrages war eine gerichtliche Kaution zu stellen, meist in Höhe einer Jahrespachtrate. Außerdem waren an Kanzleigebühren pro 1 Reichstaler der Pachtsumme 5 Stüber an die Hofkanzlei *„pro expeditione contractus“* zu entrichten.

Um ein persönliches Interesse an der Steigerung der Landeseinkünfte zu wecken, durfte sich der Pächter wiederentdeckte, bisher vergessene Einnahmequellen auf die Dauer seiner Admodiationszeit nutzbar machen. Gehaltszahlungen während der Admodiation oblagen dem Pächter aus der Pachtsumme. An die Hofkammer hatte der Admodiator vierteljährlich seinen Admodiationsstatus zum Rezeß zu stellen und die Ausgaben für Gehälter und Pensionen bei der Rechnungsablage mit Quittungen zu belegen.

Daß man in der Hofkammer zum Mittel der Admodiation griff, kann nur so verstanden werden, daß das Risiko der veränderlichen Kellnereierträge auf einen anderen abgeschoben werden sollte und daß man so jedes Jahr im Haushaltsplan des Kurfürstentums ein bestimmtes, unveränderliches Fixum einsetzen konnte. Dem kurfürstlichen Besitztum jedoch war mit der Admodiation weniger gedient, weil der Pächter nur das eine Bestreben hatte, möglichst großen Gewinn zu erzielen und nur die notdürftigsten Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden, Mühlen und Ländereien vornehmen zu lassen. So sind die Klagen zu verstehen, die eine Kommission der Hofkammer nach einer Inspektion des Vestes über den Zustand der kurfürstlichen Besitzungen vorbrachte. Die Hofkammer kam schließlich zu der Einsicht, daß die landesherrlichen Güter und Regalien bei einem Beamten mit festem Gehalt besser

aufgehoben sind, und ließ deshalb die Admodiation mit dem Tod der Admodiatrix Fabritius am 20. Mai 1748 erledigt sein.[35]

1.3 Beschreibung der vier Exemplare des Vestischen Lagerbuches

Das Stadtarchiv Recklinghausen bewahrt in verschiedenen Reposituren vier Exemplare des VL auf, bei denen es sich um die Überlieferungsstufen Konzept, Versuch einer Reinschrift, Reinschrift und Abschrift handelt. Im folgenden werden diese Exemplare mit den Großbuchstaben A, B, C und D bezeichnet (A = Konzept, B = Versuch einer Reinschrift, C = Reinschrift, D = Abschrift). Die Hände der Schreiber werden Hd. 1–6 unterschieden: Hd. 1: Wilhelm Rheidt, Hd. 2: Petrus Liphaus, Hd. 3: Johannes Gisenstein, Hd. 4: Mathias Pranghe, Hd. 5: Wilhelm Tymphaus, Hd. 6: Johannes Henrich Aleman.

1.3.1 Das Buch A[36]

Schreibstoff
Als Schreibstoff ist Eisengallustinte verwendet worden.

Blattzahl
Es ist Blattzählung angewendet worden; das Buch umfaßt insgesamt 212 Blatt, nach moderner Zählung 424 Seiten. Die Paginierung mit Bleistift wurde erst im 20. Jahrhundert vorgenommen. Die Folio-Angabe befindet sich immer in der rechten oberen Ecke jeder Blatt-Vorderseite. Zwischen Bl. 56' und 57 ist ein auf der Vorderseite beschriebenes Blatt (Größe 14,5 × 17 cm) mit Wasserzeichen eingeheftet.

Beschreibstoff/Format
Bei diesem Buch, das eingebunden ist, handelt es sich aufgrund der Maße 21 × 33,5 cm um ein Folio-Format. Als Informationsträger verwendete man Hadernpapier, das unterschiedliche Wasserzeichen verschiedener Papiermühlen aufweist. Besonderheiten zeigen die Blätter 41–60 und 101–106; hier betragen die Maße 18,5 × 30,5 cm. Weil dieses Maß kleiner ist als das Folio-Format, müßten sie eigentlich weniger Randbeschädigungen aufweisen als diejenigen im Folio-Format (geschütztere Lage im Einband!); dennoch sind die Kanten dieser Blätter ebenso angegriffen wie die der Folio-Blätter. Dieser Tatbestand läßt den Schluß zu, daß die Eintragungen zunächst in einzelne Lagen vollzogen wurden, in jeder Lage ist ein Kirchspiel bzw. eine Bauerschaft eingetragen worden. So kommt es, daß am Schluß eines jeden Kirchspiels noch mehrere Seiten freigeblieben sind. Es ist zu vermuten, daß der Schreiber diese einzelnen Lagen zunächst voneinander getrennt in einem Schrank mit einzelnen Gefachen aufbewahrte. Vielleicht sind sogar entsprechende Lagen vom Schreiber in die Bauerschaften oder Kirchspiele mitgenommen worden, um unmittelbar vor Ort die Eintragungen vornehmen zu können. Fest steht jedoch, daß erst nach vollzogenen Eintragungen das Buch eingebunden worden ist. Dabei nähte man zunächst die einzelnen Lagen am Rücken (Stärke: 3,4 cm) mit einem sehr dünnen Leinen- oder Baumwollfaden zusammen. Anschließend wurden diese Lagen mit dem Innenrücken des Einbandes an sechs gleichmäßig voneinander entfernten Stellen mit einem etwas stärkeren Leinen- oder Baumwollfaden vernäht.

---

[35] Zur Generalverpachtung s. Diekmann (wie Anm. 30) S. 37ff.; Kulick (wie Anm. 29) S. 45ff.

[36] Für die Mitarbeit bei der Beschreibung der Bücher danke ich Herrn Dipl.-Archivar Anton Winter, Stadtarchiv Recklinghausen.

Der Einband besteht aus einem 0,4 cm starken Karton (Maße: 22,3 × 34,7 cm). Die Gesamtstärke des Buches beträgt somit 4,2 cm. An den Griffkanten des Vorder- und Hinterdeckels waren je zwei blaue Leinenbänder (Breite: 1 cm) befestigt, mit denen das Buch durch zwei Schleifen verschlossen und auch besser transportiert werden konnte. Heute fehlen diese Bänder; lediglich in der Verankerung sind noch die Reste zu erkennen.
Auf der Innenseite des Vorderdeckels ist in der Mitte des 20. Jahrhunderts ein bedrucktes DIN-A-4-Blatt eingeklebt worden, auf dem sich die Benutzer dieses Buches A eingetragen haben.
Die Titulierung auf dem Vorderdeckel läßt fünf Entstehungsstufen erkennen. Die handschriftlichen Eintragungen lauten dabei wie folgt:

Stufe 1 (nach 1660):
Daß 1. Buch Lagerbuch des Vests Recklinghausen De Anno 1660

Stufe 2 (nach 1660, aber später als Stufe 1):
Daß 4. („1." aus der ersten Stufe gestrichen) [Buch]
Gerechtigkeiten Recklinghausen

Stufe 3 (18. Jahrhundert):
Daß 3. („4." aus der zweiten Stufe gestrichen) [Buch]
Zur Churfürstlichen Hofkammer Registratur gehörig.

Stufe 4 (19. Jahrhundert):
b[ei] Kelln[erei] Heberegister und Nachrichten
Vermessungswesen im Vest.

Stufe 5 (20. Jahrhundert):
In der Mitte des Vorderdeckels wurde ein neues Titelblatt (Maße: 10,6 × 15,4 cm) geklebt, auf dem handschriftlich folgendes steht:

„Archiv der Stadt Recklinghausen
Lagerbuch des Vestes Recklinghausen 1660
H.A.A. I.A., Fach 1, Nr. 2
Blattzahl 212
Zahl der Siegel: –."

Erhaltungszustand
Eine „General-Restaurierung" ist nicht erfolgt; lediglich das Blatt Nr. 1 wurde, da es sich entweder aus dem Einband gelöst hatte oder bereits nur lose eingelegt war, auf einer freien Seite der ersten Lage aufgeklebt.
Das Hadern-Papier weist vereinzelte Wasserflecke auf, ist aber ansonsten gut erhalten. Die Papierfasern sind noch sehr stabil. Durch die zunächst nicht gebundene Aufbewahrung und häufige Benutzung sind die Papierkanten eines jeden Blattes leicht angegriffen. Die Tinte ist nur auf wenigen Seiten etwas verblaßt; vereinzelt liegt auch Tintenfraß vor. Das Schriftbild ist jedoch noch immer gut zu erkennen.
Der bläulich gefärbte Einband ist an den Ecken sowie am Rücken etwas verschlissen und zeigt deutliche Spuren der Vergangenheit: Wasser- und Schmutzflecken. Das Buch wird also nicht immer ordnungsgemäß gelagert gewesen sein.
Der Gesamt-Erhaltungszustand ist nach über 300 Jahren Benutzung im ganzen mit „gut" zu bezeichnen.

Signatur/Aufbewahrungsort
Die bei der Beschreibung der Titulierung angegebene Signatur (Stufe 4): H.A.A. I.A. 2, zeigt an, daß dieses Buch A in der Repositur Herzoglich Arenbergisches Archiv, Abteilung I, im Stadtarchiv Recklinghausen aufbewahrt wird. Dieses Exemplar gelangte im Juli 1924 zusammen mit anderen Archivalien aus der dama-

ligen Herzoglich Arenbergischen Hof- und Rentkammer in Düsseldorf in das Stadtarchiv.[37]

1.3.2 Das Buch B

Schreibstoff
In diesem Buch wurde neben der Eisengallustinte, die leicht verblaßt ist, auch eine Rußtinte verwendet.

Blattzahl
Die Beamten der Kellnerei haben eine Blattzählung vorgenommen und sich bei der Paginierung verzählt; auf das Blatt 46 folgt 46a, dann erst 47. Auch die leeren Blätter haben sie mitgezählt. Die Blattangabe befindet sich immer in der rechten oberen Ecke jeder Blattvorderseite. Die Seitenangaben auf Folio 1–100 sind mit Tinte angefertigt worden, die auf Folio 101–271 sind erst in diesem Jahrhundert mit Bleistift nachgetragen worden. Auch hier hat man sich verzählt: nach 176 folgt zunächst 176a, dann 177. Das Buch B umfaßt mithin nicht 271 Blatt, sondern 273, nach moderner Zählung 546 Seiten. Bei der Heftung sind die Blätter 70 und 75 vertauscht worden; 75 steht nach 69 und 70 nach dem Blatt 74. Das Blatt 263 wurde nachträglich falsch eingeklebt; denn es handelt sich um die Rückseite dieses Blattes. Zwischen dem Blatt 33 Rückseite und dem Blatt 34 ist die Kopie eines Briefes vom 30. Juni 1732 an die „Admodiatrix Zur Horneburg Wittib Fabritius" eingeheftet.

Beschreibstoff/Format
Beim Buch B ist als Informationsträger Hadernpapier verwendet worden, wobei es sich wegen der Maße 21 × 33,5 cm um ein Folio-Format handelt. Offensichtlich war dieses Buch während der Zeit der Eintragungen noch nicht eingebunden. Zunächst vollzog der Schreiber seine Eintragungen in einzelne Lagen, d.h. mehrere Foliobögen wurden ineinander gelegt und nach und nach ergänzt. Die stark angegriffenen Kanten der gesamten Lagen deuten darauf hin, daß diese zunächst nur in einem losen Papierbogen eingelegt und somit nicht geschützt waren. Erst später, wahrscheinlich im 18. Jahrhundert, hielt eine Fadenheftung das Buch zusammen. Den Rücken der einzelnen zusammengenähten Lagen beklebte man mit einem Leinenstreifen. Das gesamte Buch, Stärke etwa 4,5 cm, wurde dann laienhaft in zwei glatte, knotenfreie und flachliegende Pappen von großer Festigkeit und Zähigkeit eingebunden.
Die auf der Innenseite des Vorder- und des Hinterdeckels geklebten Holzschliffpapiere sowie die verwendeten Schutz-Ecken aus Leinen weisen darauf hin, daß der Einband gegen Ende des 19. Jahrhunderts/Anfang des 20. Jahrhunderts beschädigt war und deshalb ausgebessert wurde. In den 50er Jahren dieses Jahrhunderts beklebte man den verschmutzten Vorder- und Hinterdeckel mit einem schmuckvollen Papier und fügte auf dem Vorderdeckel ein handschriftlich ausgefülltes Textfenster aus Holzschliffpapier, Größe 15,4 × 19,5 cm, hinzu. Der Text lautet:
„Archiv der Stadt Recklinghausen.
Lagerbuch des Vestes Recklinghausen 1660 (gestrichen wurde „um 1650")
H.A.A. I.A., Fach 1, Nr. 1
Blattzahl 271"

---

[37] Burghardt, Werner: Bestandsübersicht des „Herzoglich-Arenbergischen-Archivs" im Vestischen Archiv Recklinghausen, in: VZ, 64. Bd. (1962) S. 115ff.

In den 70er Jahren schließlich wurde der Einband mit einer selbstklebenden durchsichtigen Kunststoffolie versehen.

Erhaltungszustand
Die einzelnen Lagen dieses Buches befinden sich trotz häufiger Benutzung noch fest im Einband. Die eben erwähnte Kunststoffolie ist am Rücken teilweise eingerissen. Das Papier ist stark verschmutzt, und die Kanten sind aufgrund des zunächst fehlenden Einbandes beschädigt. Fast jedes Blatt hat Wasser- und Tintenflecke. Folio 201–260 sind vom Tintenfraß befallen, so daß das Lesen schwierig ist. Der Erhaltungszustand des Buches B ist im ganzen nicht gut.

Signatur/Aufbewahrungsort
Auch das Buch B wird in der Repositur Herzoglich Arenbergisches Archiv, Abteilung I, im Stadtarchiv Recklinghausen aufbewahrt (Signatur: H.A.A. I.A., Nr. 1). Dieses Exemplar gelangte im Juli 1924 zusammen mit dem Buch A aus der damaligen Herzoglich Arenbergischen Hof- und Rentkammer in Düsseldorf in das Stadtarchiv.[38]

1.3.3 Das Buch C

Schreibstoff
Beim Buch C ist ebenfalls Eisengallustinte als Schreibstoff verwendet worden.

Blattzahl
Im Gegensatz zu den oben beschriebenen Büchern ist hier Seitenzählung angewandt worden, d.h. die Vorder- und Rückseite jedes Blattes wurde numeriert; leere Blätter wurden nicht mitgezählt. Das Buch umfaßt 532 beschriebene Seiten. Die jeweilige Seitenangabe befindet sich immer in der rechten oberen Ecke jeder Blatt-Vorderseite bzw. in der linken oberen Ecke jeder Blatt-Rückseite.
Die Paginierung geschah mit Eisengallustinte. Die Seitenangaben 531–532 sind in jüngerer Zeit mit Blaustift ergänzt.
Später wurden eingeheftet zwischen:

- S. 143 und 144 ein Doppelblatt (Größe 20 × 30,2 cm), mit Wasserzeichen, alle 4 Seiten beschriftet,
- S. 230 und 231 ein unregelmäßig beschnittenes Blatt (Größe 17,5 × 27,5 cm), mit Wasserzeichen, Rückseite leer,
- S. 382 und 383 ein beschnittener Briefbogen (Größe 19,5 × 29,5), mit Wasserzeichen, Rückseite trägt eine Anschrift,
- S. 451 und 452 ein Blatt (Größe 19 × 30 cm), mit Wasserzeichen, beide Seiten beschriftet, und zwischen
- S. 520 und 521 ein Blatt (Größe 19 × 30,5 cm), mit Wasserzeichen; nur die Vorderseite ist beschriftet.

Beschreibstoff/Format
Als Informationsträger ist auch hier Hadernpapier verwendet worden, das auf einigen Seiten unterschiedliche Wasserzeichen verschiedener Papiermühlen zeigt.
Bei dieser Reinschrift handelt es sich ursprünglich um ein Folio-Format (21 × 33,5 cm); die jetzigen Maße betragen 21 × 32 cm. Es fällt auf, daß die Eintragun-

---

[38] Burghardt, Werner (wie Anm. 37) S. 123.

gen bis weit zur Einbandmitte reichen, und dazu noch mit einem sehr sauberen Schriftbild. Es ist normalerweise nicht möglich, in einem bereits eingebundenen Buch mit einer Feder so sauber bis zur Einbandmitte zu schreiben. Diese Beobachtung und das etwas verkleinerte Folio-Format lassen den Schluß zu, daß der Einband erst nach vollzogener Reinschrift entstanden ist. Zunächst einmal schrieb man die zusammengetragenen Fakten auf Foliobögen, die dann, in einzelne Lagen zusammengefaßt, oben und unten an den Kanten beschnitten bzw. begradigt wurden. Anschließend nähte man die einzelnen Lagen am Rücken, Stärke 5 cm, mit einem sehr dünnen Leinen- oder Baumwollfaden zusammen. Diese Lagen wurden dann mit dem Innenrücken des Einbandes an sechs gleichmäßig voneinander entfernten Stellen mit einem etwas stärkeren Leinen- oder Baumwollfaden vernäht.
Der Einband besteht aus einem 0,5 cm starken Karton (Maße: 21,3 × 32,5 cm), der mit einer Pergamenthaut beklebt bzw. umzogen ist. Die Gesamtstärke des Buches beträgt 6 cm.
An den Griffkanten des Vorder- und Hinterdeckels waren je zwei grüne Leinenbänder, Breite 1 cm, befestigt, so daß der Einband mit zwei Schleifen verschlossen werden konnte. Diese Bänder fehlen jetzt jedoch; lediglich in der Verankerung sind die Reste noch zu erkennen.
Der handschriftliche Titel auf dem Vorderdeckel läßt sich nur noch schwach erkennen: „Lagerbuch des Vestes Recklinghausen". Die auf dem Vorderdeckel mit Blaustift erfolgten Eintragungen – „180" (links oben) und „HAA VIII C 67" (rechts unten) – stammen aus jüngerer Zeit. Auf dem Rücken ist oben ein Titelfenster (Maße 6 × 4 cm) aufgeklebt worden, dessen Text, ausgeführt in einer gedruckten Goldschrift, lautet: Lagerbuch des Vestes Recklinghausen.

Erhaltungszustand
Das Buch C ist offenbar bisher nicht restauriert worden, und das war wohl auch nicht nötig. Lediglich die ersten Seiten sind in jüngerer Zeit restauratorisch behandelt worden. Die erste Seite, hier mit einem römischen Zahlzeichen „II" bezeichnet, hatte sich entweder gelöst und wurde dann auf einem neuen Träger (Hadernpapier) aufgeklebt und befestigt, oder sie ist erst nachträglich in jüngerer Zeit aufgeklebt und somit ergänzt worden. Darüber hinaus hatte man die Rückseite des Griffwinkels der Seite 1 mit einem kleinen aufgeklebten Dreieckspapier verstärkt. Im übrigen ist das Hadernpapier gut erhalten, die Papierfasern sind sehr stabil. Die Eisengallustinte ist im ganzen etwas verblaßt, aber das Schriftbild noch gut erkennbar. Tintenfraß liegt nicht vor.
Der Einband ist zwar etwas verschmutzt, im ganzen aber in einem funktionstüchtigen Zustand und weist relativ wenige Verschleißspuren auf. Der Erhaltungszustand dieses Buches C ist insgesamt mit „gut" zu bezeichnen.

Signatur/Aufbewahrungsort
Das Buch C wird wie die beiden anderen beschriebenen Bücher in der Repositur Herzoglich Arenbergisches Archiv, Abteilung VIII, im Stadtarchiv Recklinghausen aufbewahrt (Signatur: HAA VIII C 67). Dieses Exemplar ist erst 1946 zusammen mit anderen Archivalien dem Stadtarchiv Recklinghausen vom Herzog von Arenberg übergeben worden.[39]

---

[39] Burghardt, Werner (wie Anm. 37) S. 122, 126.

1.3.4 Das Buch D

Schreibstoff
Auch beim Buch D ist Eisengallustinte als Schreibstoff verwendet worden.

Blattzahl
Es ist bei diesem Buch eine Blattzählung angewandt worden; leere Blätter wurden mitgezählt. Nach dem Blatt 202 folgt gleich Blatt 205. Das Buch umfaßt also nicht 279 Blätter, wie angegeben, sondern tatsächlich nur 277 Blätter, nach moderner Zählung 554 Seiten. Die Blattangabe befindet sich immer in der rechten oberen Ecke jeder Blattvorderseite; die Seiten 278 und 279 sind später mit anderer Tinte und von anderer Hand numeriert worden.

Beschreibstoff/Format
Als Informationsträger wurde bei dieser Abschrift Hadernpapier verwendet. Das ursprüngliche Format muß das Folio-Format (21 × 33 cm) gewesen sein. Dabei waren mehrere Bogen Folio zu einem Band zusammengenäht worden (Fadenheftung). Durch häufige Benutzungen wurde diese Fadenheftung zerstört, der Einband fiel nach und nach auseinander, das Papier, hauptsächlich an den Kanten, zeigte Beschädigungen: Eselsohren, Risse usw. In den 80er Jahren dieses Jahrhunderts war eine fachmännische Restaurierung unumgänglich geworden. Das Papier wurde gereinigt und an allen vier Kanten beschnitten, so daß das Folio-Format verlorenging. Das neue Maß beträgt seitdem 19,5 × 31,0 cm. Bei der anschließenden Klebebindung strich man den eingespannten Buchrücken mit Buchbinderleim ein, der dann mit Gaze belegt und mit einem Einband aus Karton (Vorder- und Hinterdeckel) gefaßt wurde.

Erhaltungszustand
Durch die Restaurierung ist der Erhaltungszustand dieses Buches D sehr gut. Die ständige archivgerechte Lagerung des Buches hat es verhindert, daß das Hadernpapier ausgeblichen ist, die Papierfasern in ihrem Aufbau zerstört wurden. Lediglich einige Flecken am Rand der ersten 40 Blätter weisen auf früher aufgetretene Wasserschäden hin. Nur auf wenigen Seiten ist ein leichtes Verblassen der Schrift festzustellen.

Signatur/Aufbewahrungsort
Das Buch D gelangte als erstes der vier Exemplare des Vestischen Lagerbuches in das Stadtarchiv Recklinghausen. Der Herzog von Arenberg schenkte es 1902 dem Verein für Orts- und Heimatkunde Recklinghausen, der es im Stadtarchiv deponierte. Es wird unter der Signatur „Archiv des Vereins für Orts- und Heimatkunde Recklinghausen", I. A. 11, aufbewahrt.[40]

1.4 Die Entstehung des Vestischen Lagerbuches

Der neue Kellner
Am 11. Mai 1658 verstarb in Dorsten der „Edelveste und hochachtbare Herr Vincentius Fabritius, Churfürstlicher Kellner zur Horneburg" und wurde am 16. Mai

---

[40] Burghardt, Werner: Bestandsübersicht des „Archivs des Vereins für Orts- und Heimatkunde Recklinghausen" im Vestischen Archiv. Zum 75jährigen Bestehen des Vereins. In: VZ, 66. und 67. Bd. (1964/65) S. 181ff., 68. und 69 Bd. (1966/67) S. 211ff.

in der Horneburger Kirche begraben.[41] Er hatte 1628 das Amt von seinem Vater Werner Fabritius übernommen.[42] Am 21. Mai 1658 wies der Kurfürst Maximilian Heinrich (1650–1688) den Hofkammerrat Licentiat Fronem an, er möge sich zusammen mit dem Hofkammerregistrator Johan Henseler in das Vest Recklinghausen auf die Horneburg begeben und alle diejenigen hinterlassenen Schriften und Nachrichten des verstorbenen Kellners registrieren, die die kurfürstliche Kellnerei Horneburg betreffen. Außerdem solle der Witwe des Kellners und den Erben aufgetragen werden, daß sie „alles woll und treulich beobachten", bis die Stelle des Kellners wieder mit einer anderen Person besetzt sei.[43] Zugleich sollten die Beamten der Hofkammer mit dem Kornschreiber Wilhelm Rheidt Rücksprache nehmen, da er „ein und anders vorzubringen und zuerinnern hette", ehe ein neuer Kellner angestellt werde.[44]
Zwar bemühte sich der Kornschreiber, selbst mit der Leitung der Kellnerei beauftragt zu werden[45], doch der Kurfürst bestallte am 22. Oktober 1658 Johan Mathias Pranghe zum neuen Kellner auf der Horneburg[46] und unterrichtete gleichzeitig den Statthalter des Vestes Recklinghausen, Freiherrn von Nesselrode. Die Hofkammer ihrerseits verständigte die Unterbeamten und den Kornschreiber der Kellnerei Horneburg über die Ankunft des neuen Kellners und wies sie an, ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Witwe Fabritius und ihren Erben wurde „ernstlich anbefolhen", alle der Kellnerei gehörenden Register, Schriften und Rechnungen dem neuen Kellner und dem Kornschreiber zunächst zu zeigen, damit sie davon ein Verzeichnis aufnehmen könnten.[47] In absehbarer Zeit sollten die Kellnereiakten dann endgültig an den neuen Kellner ausgeliefert werden. Die Witwe Fabritius jedoch legte dem Kellner am 26. Oktober nur wenige Aktenstücke vor.[48] Da der Kornschreiber verlauten ließ, es müßten sich noch andere Schriftstücke der Kellnerei im Besitz der Familie Fabritius befinden, verschob der Kellner zunächst die Übernahme der Akten.[49]
Im November reiste Pranghe nach Bonn, erhielt in der Hofkammer seine Instruktionen und wurde als Kellner vereidigt.[50] Am 22. November machte er sich auf den Rückweg zu seiner Wirkungsstätte. Mit bewegten Worten klagt er über seine beschwerliche Reise. Regengüsse hätten die Wege unpassierbar gemacht, die Gewässer

---

41 HAA II A 10, Bl. 3; Bistums Archiv Münster, KB 1, Horneburg, Sterberegister 1650–1718, S. 143.

42 HAA II A 6[I], Bl. 403ff., Bestallungsdekret des Vinzenz Fabritius vom 23. Juni 1628. Sein Vater, Werner Fabritius, zuvor Kornschreiber der Kellnerei, wurde am 4. September 1608 zum Kellner des Vestes ernannt. HAA II G 7; Aders, Günter: Ein kurkölnisches Bestallungsbuch 1607–1616, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 174 (1972) S. 112ff., und Steinbicker, Clemens: Fabritii – cellerarii Vestani –, in: Archiv für Sippenforschung, Heft 87/88, Dez. 1982, S. 492–516. Werner Fabritius war der Nachfolger von Johan Frintrupff († 1605), HAA II G 3, Bl. 30.

43 HAA II A 10, Bl. 3f.

44 HAA II A 10, Bl. 4.

45 HAA II A 21, Bl. 25f.

46 HAA II A 6[I], Bl. 174ff. Pranghe stammt wahrscheinlich aus Bonn; denn er übernachtete auf einer Dienstreise dort vom 1. Juni bis 19. Juli bei seinen Freunden und berechnete sich nur Futter und Unterkunft für seine Pferde , HAA II G 32, Bl. 64.

47 HAA II A 6[I], Bl. 180ff.

48 HAA II A 10, Bl. 5.

49 HAA II A 10, Bl. 5'.

50 Der Kellner gelobte durch „Handtastung", alles zu tun, was ein aufrichtiger und getreuer Kellner und Diener seinem Herren schuldig ist, und schwörte darauf einen leiblichen Eid zu Gott und seinen Heiligen, HAA II 6[I], Bl. 178'.

seien über die Ufer getreten, so daß er erst am 30. November die Horneburg erreichen konnte, während sonst eine Reise von Bonn zur Horneburg oder umgekehrt nur drei Tage dauerte. Hier habe er ein ungastliches Haus betreten, verwüstet, mit demolierten Fenstern und Türen. Im Viehstall habe er noch nicht einmal mehr eine Futterkrippe vorgefunden, „die welche wie [er] verstehe, mit anderen sachen mehr, von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht geholtz und cösten gemacht worden", schreibt er nicht ohne Anspielungen auf seine Vormieter am 4. Dezember 1658.[51] Die Kellnereiwohnung habe nur ein „gar kleines Stubelein", in der Küche sei der Schornstein defekt, so daß der Rauch dort stehen bleibe oder die Treppe hinaufziehe in die einzige kleine Kammer. Die Pfahlbrücke sei dringend zu reparieren und könne nur noch mit großer Gefahr betreten werden.[52] Aber nicht nur seine Wohnung, sondern auch die Kellnereiverwaltung fand Pranghe „in einem gar verwirreten Stand" vor.[53]

Übernahme der Kellnereiakten

Der Punkt 20 seiner Bestallungsurkunde verpflichtete ihn, schnellstens ein neues Heberegister über alle Güter, Gefälle, Gerechtigkeiten und Berechtigungen des Kurfürsten im Vest Recklinghausen anzulegen und es bis zum nächsten Osterfest bei der Hofkammer in Bonn einzureichen. Die Erneuerung oder Renovation der Heberegister war notwendig, damit die Veränderungen über Besitz- und Abgabeverhältnisse im Herrschaftsbereich des Kurfürsten festgehalten werden konnten. In der Regel sollten die Register alle 10 Jahre erneuert werden. Das letzte Heberegister stammte aus dem Jahre 1645, eine Konzeptfassung des Kellners Vinzenz Fabritius aus dem Jahre 1651 lag unvollendet vor.[54] Der Kellner bemühte sich in den folgenden Wochen intensiv darum, in den Besitz der Kellnereiakten zu gelangen, da er sie dringend für die Aufstellung eines neuen Registers benötigte. Ende Dezember 1658 bat er den Kurfürsten, ihn in dieser Angelegenheit zu unterstützen und den Recklinghäuser Richter mit einzuschalten.[55] Der Kurfürst erteilte Statthalter Nesselrode daraufhin am 9. Januar 1659 den Befehl, dafür zu sorgen, daß die Witwe Fabritius und ihre Erben die Akten schnellstens an den Kellner Pranghe übergeben[56], doch sein Schreiben gelangte erst am 7. März in dessen Hände.[57] Die Witwe Fabritius hatte den Kellner zwischenzeitlich wissen lassen, sie wolle die Akten nicht aushändigen, weil sie sich noch bis zum künftigen März „in administratione" befinde.[58] Pranghe gab seine Bemühungen nicht auf und erinnerte wiederholt in seinen Briefen an die Hofkammer daran, daß er die Kellnereiakten noch immer nicht erhalten habe und darum eine Fertigstellung des neuen Registers bis zum Ostertermin 1659 nicht möglich sei.[59] Der Kurfürst mahnte jetzt den Statthalter Nesselrode.[60] Dieser aber hatte den Auftrag inzwischen an den kurfürstlichen Richter in Recklinghausen, Bernhardt Rensing,

---

[51] HAA II A 10, Bl. 8f. 1760 betrug die von der Hofkammer für die Erstattung der Reisekosten bewilligte Reisedauer 3 Tage. Kulick (wie Anm. 29) S. 47.
[52] HAA II A 10, Bl. 19', 23.
[53] HAA II A 10, Bl. 13.
[54] HAA II A 6[I], Bl. 178'; HAA II G 122, Fasc. 5 (1651). Die Einrichtung von Heberegistern befahl die Hofkammer 1610, die Zeitspanne bis zur Erneuerung war hier auf 12 Jahre angesetzt. Kulick (wie Anm. 29) S. 43f.
[55] HAA II A 10, Bl. 8'.
[56] HAA II A 10, Bl. 7f.
[57] HAA II A 10, Bl. 21, 33.
[58] HAA II A 10, Bl. 19.
[59] HAA II A 10, Bl. 13, 19, 21.
[60] HAA II A 10, Bl. 27.

Landesbibliothek Oldenburg

„subdelegiert", weil er selbst zum „Düsseldorffischen Land- und Bonnischen Reputationstag" einberufen worden war.[61] Der Richter wiederum beauftragte seinen Gerichtsschreiber, Herman Jeibman, der dann am 17. März 1659 auf der Horneburg erschien, den Aktenbestand der Kellerei bei der Witwe Fabritius aufnahm und ihn am 8. April an den Kellner auslieferte. Die Witwe und ihr Sohn Bertram bestätigten *„mittelaidts admanus Notarii Judicii Jeibmans"*, daß alles, was im Aufnahmeprotokoll vermerkt sei, sich in ihren Händen befunden habe, und erklärten sich bereit, falls sich noch Akten bei ihnen fänden, die die Kellnerei betreffen, diese ebenfalls zu übergeben. Die Witwe und ihr Sohn wendeten jedoch ein, daß sie nicht hoffen, jemals *„personaliter ad praestationem realis Juramenti"* angehalten werden zu können, da sie niemals bei der Hofkammer einen Eid abgelegt hätten.[62] Die Übergabe der Akten fand wenige Tage vor dem Osterfest statt. Es waren also 6 Monate ins Land gegangen, in denen der Kellner kaum einen Federstrich an dem neuen Heberegister hatte tun können. Dem Aufnahmeprotokoll nach zu urteilen, muß nur noch ein Rest der ehemaligen Kellnerei-Registratur vorhanden gewesen sein.[63] Die Witwe Fabritius erklärte das damit, daß die Tourainischen Truppen 1646 bei der Zerstörung der Horneburg alles eingeäschert hätten.[64] Unter den noch vorhandenen Schriftstücken befanden sich u.a. ein Heberegister von 1614 und eines von 1645. Das letztere gehörte in den Bestand der Hofkammer in Bonn und war der Kellnerei nach dem Brand für ihre Arbeiten zur Verfügung gestellt worden.[65]

Die Fronen sollen ihre Verzeichnisse erneuern

Im September 1659 hielt sich eine Kommission der Hofkammer in der Horneburg auf und befahl den Fronen der Kirchspiele des Vestes Recklinghausen, ihre Verzeichnisse, nach denen sie die Erhebungen und Aufbotungen für die kurfürstliche Kellnerei vornahmen, von „Haus zu Haus und Persohn zu Persohn, so itzo leben", neu aufzustellen und sie zwecks Kollation mit den älteren Heberegistern der Kellnerei an die Hofkammer einzureichen.[66]

---

[61] HAA II A 10, Bl. 33f.

[62] HAA II A 10, Bl. 29ff. Der Kurfürst drückte später sein Befremden darüber aus, daß die Witwe und ihr Sohn keinen Eid ablegen wollten, da schon wiederholt nach dem Tode eines Beamten so verfahren worden sei; denn es war vorgekommen, daß zum Nachteil des Erzstiftes Schriften von den Nachkommen jener Beamten zurückgehalten worden waren. Er forderte den Statthalter auf, Bertram Fabritius einen leiblichen Eid leisten zu lassen. HAA II A 10, Bl. 39f.

[63] HAA II A 10, Bl. 30'f.

[64] Am 25. Juli 1646 ließ der französische Marschall Henri de Latour Turenne Schloß und Freiheit Horneburg niederbrennen. HAA II G, Nr. 21, Bl. 63. Das Kornhaus und das Pfortenhaus mit den Türmen überstanden die Brandschatzung. 1649 aber wurden sie und abermals die Freiheit durch die Unachtsamkeit eines „manniglich bekannten bösen Weibes" ein Opfer der Flammen. 1655 begann man mit dem Wiederaufbau des Kornhauses. HAA II A 9, Bl. 3. Bei seinem Dienstantritt war der Kellner Pranghe entsetzt über die Feststellung, daß sich direkt vor dem Kornhaus ein Backofen ohne Rauchloch befand. HAA II A 10, Bl. 24. Die Hauptburg der Horneburg wurde nicht wieder aufgebaut, auf der Vorburg nach 1646 neue Gebäude errichtet, die bis auf die unteren Teile des östlichen Flügels 1830 abgebrochen worden sind. Der Ausbau dieses Flügels, der als Amtshaus diente, ist noch heute erhalten.

[65] HAA II A 10, Bl. 5. Das Heberegister von 1645 ist verschollen. Das von 1614 gab die Admodiatrix Maria Magdalene Clerff, Witwe des Johan Vinzenz Fabritius, 1744 an die Hofkammer zurück und ist so erhalten geblieben. HAA II G 122, Fasc. 4, Bl. 2. Es befindet sich heute im Stadtarchiv Recklinghausen, Rep. HAA II G 122, Fasc. 2.

[66] HAA II G 122, Fasc. 7, Bl. 5, 24, und HAA II E 4, Bl. 21.

Für die Erneuerung der Verzeichnisse der Fronen bestand nach dem 30jährigen Krieg aller Anlaß; denn die Höfe und Kotten waren zum Teil ausgeplündert worden, einige lagen wüst oder hatten ihren Besitzer gewechselt, ohne daß die Veränderungen in den Registern vermerkt worden waren. Auf den kurfürstlichen Gütern saßen nicht selten Leibeigene anderer Herren. Sie hatten sich nicht, wie es die Hofordnung vorschrieb, in den Hofverband eingekauft, oder die Pachtverhältnisse waren nicht geklärt worden. Das bedeutete für den Kurfürsten Verlust der Einnahmen aus Gewinngeld, Erbteilungen und Pachtverpflichtungen. Auch die Güter selbst gingen ihm verloren, wenn sich die Herren der Leibeigenen die kurfürstlichen Güter anmaßten. Auf die personellen Veränderungen, die sich auf den Höfen, z.T. bedingt durch die Kriegswirren, ergeben hatten, weisen die im Lagerbuch häufig vorkommenden Zusätze zu den Personennamen hin, wie z.B. „olim", „alias", „ietzo" oder „nunmehr".[67]
Die Hofkammerbeamten verglichen zunächst die ihnen von den Fronen des Niedervestes eingereichten Verzeichnisse mit den älteren Kellnereiregistern. Dabei stießen sie auf gravierende Unterschiede und wiesen den Fronen mehrfach nach, daß deren Aufstellungen nicht korrekt, wie es die Kommission befohlen hatte, von Haus zu Haus aufgenommen, sondern teilweise nur von den alten Verzeichnissen wieder abgeschrieben worden seien.[68] Mit den fehlerhaften Verzeichnissen der Fronen ließ sich ein neues Heberegister also nicht aufstellen.

Der kurfürstliche Befehl

Am 29. September 1660 befahl der Kurfürst dem Kellner Johan Mathias Pranghe, er solle sich nunmehr selbst mit seinem Kornschreiber Rheidt nach und nach in jedes Kirchspiel begeben und ausführlich von Haus zu Haus aufzeichnen, was und wovon ein jeder der kurfürstlichen Kellnerei zu Horneburg jährlichs schuldet und wozu der Kurfürst jederorts berechtigt sei.[69] Der Kurfürst begründete seinen Befehl damit, daß die Verzeichnisse der Fronen viele Eintragungen aufweisen, die die Register nicht enthalten, und die Register wiederum solche Eintragungen haben, die sich von denen in den Verzeichnissen der Fronen unterscheiden.[70] Er kritisierte ferner, daß die Zusammenfassungen der Abgaben und Dienstleistungen häufig nicht zwischen Registern und Verzeichnissen übereinstimmen. Der Kurfürst äußerte den Verdacht, daß bei der Aufstellung der Verzeichnisse von den Fronen und Unterbeamten „entweder ein oder anderes verschlagen oder doch unachtsamb außgelaßen"[71] sei, und betonte, er wolle mit der Erneuerung der Heberegister eine „Richtigkeit" gemacht haben. Der Kurfürst wies den Kellner an, alle Angaben noch einmal mit den alten Heberegistern zu vergleichen „und waß bestendig bei ein ander zubringen". Dem Kellner wurde

---

67 „Das ungewöhnliche Ausmaß an Doppelnamen deutet darauf, daß hier nicht andersnamige Männer eingeheiratet haben, sondern daß nach vorübergehender Hof- und Wohnstättenverwüstung die Aufsitzer gewechselt haben." Krüger (wie Anm. 23) S. 329ff., über Namenswechsel s. dort auch S. 318ff. Beispiele für die Besetzung von Hobsgütern mit Leibeigenen bieten u.a. die Höfe Vortman in Marl und der Holthoff bei Recklinghausen. Auf diesen Höfen saßen Leibeigene der Häuser Herten und Loe. HAA II E 4, Bl. 4, 6. Vgl. HAA II A 2, Bl. 115'.

68 HAA II G 122, Fasc. 7, Bl. 4ff., 24ff.

69 (wie Anm. 68) Bl. 6f.

70 Z.B. waren im Kspl. Oer lt. Register von 1614, S. 104f., mehr Leibdienstpflichtige, als der Frone in seinem Verzeichnis vermerkt hatte. HAA II G 122, Fasc. 7, Bl. 35'.

71 Pranghe gibt in einem Schreiben an die Hofkammer am 16. März 1663 an, daß er bei der Renovation des Heberegisters in fast jedem Kirchspiel viele [Dienste] gefunden habe, die die Fronen bislang verschwiegen, sie zu ihren Nutzen gebraucht und niemals in den Registern angegeben hatten. HAA II E 8, Bl. 4.

angekündigt, daß ihm zur Kontrolle auch die von den Fronen an die Hofkammer eingeschickten Verzeichnisse mit den aufgedeckten Differenzen zugeschickt werden, und zwar zunächst jene aus den Kirchspielen Kirchhellen, Marl und Dorsten. In diesen Kirchspielen sollten Kellner und Kornschreiber auch mit ihren Erhebungen beginnen. Die restlichen von der Hofkammer kollationierten Verzeichnisse würden folgen.
Bereits am 13. April 1661 erinnerte die Hofkammer den Kellner an die Ausfertigung des „ördentlichen Heeberegisters". Das Schreiben erreichte Pranghe über die Poststelle Dorsten am 27. April 1661.[72] In seinem Antwortschreiben gab er die Gründe an, warum sich die Arbeiten am neuen Register so schleppend hinzögen. Zum einen habe er den Befehl, die Erhebungen im Vest selbst anzustellen, erst am 30. November 1660[73] erhalten, und zum anderen habe er in jenen Kirchspielen beginnen sollen, die am weitesten von der Kellnerei entfernt liegen. Seine Bedenken, die gegen einen Beginn im Niedervest sprechen, habe er der Hofkammer am 6. Dezember 1660 und auch bei seinem persönlichen Besuch in Bonn vorgetragen: weite winterliche Wege und kurze Wintertage, an denen nicht viel ausgerichtet werden könne, sowie die Entstehung von Unkosten für Unterkunft und Verpflegung. Es sei auch die Frage aufgetaucht, wer die Kosten trage.[74] Deshalb habe er darum gebeten, ihm zunächst die kollationierten Verzeichnisse derjenigen Kirchspiele auszuhändigen, die in der Nähe der Kellnerei liegen. Dort denke er auch den Anfang zu machen, weil er dann abends wieder zu Hause sein könne und Zeit und Kosten spare. Außerdem fehlten ihm immer noch die restlichen Verzeichnisse, die ihm nach der Rückkehr der Hofräte zugeschickt werden sollten. Bislang habe er diese aber noch nicht erhalten.[75]
Die Hofkammer nahm diese Entschuldigung des Kellners an und übersandte ihm am 27. Juni 1661 alle noch fehlenden kollationierten Verzeichnisse der Fronen und beauftragte ihn, gemeinsam mit dem Kornschreiber nun auch im Obervest die Erhebungen für die Erneuerungen des Heberegisters vorzunehmen.[76] Diese zogen sich bis ins Frühjahr 1663 hin. Das verwundert nicht; denn die umfangreichen Vorarbeiten und Nacharbeiten kosteten Zeit. Die älteren Heberegister und Kellnereirechnungen mußten von den Renovatoren eingesehen und mit den Verzeichnissen der Fronen verglichen werden. Urkunden und Akten waren herauszusuchen, die die Berechtigungen des Kurfürsten, aber auch die Verpflichtungen der Besitzer der Höfe und Kotten belegten. Für die Erhebungen in den Kirchspielen waren Termine mit allen an der Erhebung beteiligten Personen zu vereinbaren.
Während der Zeit der Erhebungen beschwerten sich wiederholt vestische Bewohner bei der Hofkammer, daß sie zu Dienstleistungen herangezogen werden sollten oder

---

[72] HAA II G 122, Fasc. 7, Bl. 10.

[73] Dieses Datum widerspricht der Angabe des Datums auf Bl. 1 des Konzeptes, Buch A; dort ist der 21. Oktober 1660 angegeben.

[74] Der Kornschreiber stellte der Kellnerei 50 RT und 36 1/2 St als Kosten für Bewirtung in Rechnung, die bis Anfang 1661 bei der Erneuerung des Heberegisters entstanden waren; der Landvogt hatte Ausgaben in Höhe von 6 RT und 16 1/2 St (= 20 Mark und 11 Schil), als das Heberegister im Kspl. Recklinghausen erneuert wurde. HAA VIII C 14[5], Kellnereirechnung 1660/61, Ausgaben, Bl. 74.

[75] HAA II G 122, Fasc. 7, Bl. 10'ff. Von den Entfernungen im Vest scheinen die Beamten in der Hofkammer keine Ahnung gehabt zu haben. Welche Wege Kellner und Kornschreiber bewältigen mußten, belegt eine Quelle, die die Länge und Breite des Vestes in Stunden bemißt. Danach war das Vest 10 Stunden lang, breit an einigen Stellen 6–7, an anderen aber nur 3 Stunden und wohl auch etwas weniger; HAA I A 53, Bl. 28. 1662 berichtete der Kellner, er habe inzwischen für das Lagerbuch alle Kirchspiele, beginnend in Bottrop und Gladbeck, bis auf Datteln, Suderwich und Henrichenburg abgefragt. HAA II G 71[1], Bl. 3'.

[76] HAA II G 122, Fasc. 7, Bl. 12ff.

zur Bezahlung von Dienstgeld veranlagt wurden. Offenbar waren die Beschwerdeführer durch die Erhebungen des Kellners plötzlich wieder mit Rechtsverhältnissen konfrontiert worden, die ihnen im Laufe der Jahre durch die Generationsfolge oder aus anderen Gründen aus der Erinnerung gekommen waren.[77] Für die Kellnereibeamten bedeuteten solche Einsprüche, daß sie Nachweise erbringen mußten, die die Richtigkeit der Veranlagung bestätigten, und daß Protokolle aufgenommen werden mußten. Die Rechtsverbindlichkeit der älteren Register ist daran zu erkennen, daß sich die Beamten der Hofkammer und der Kellnerei in strittigen Fällen stets auf diese beriefen, insbesondere auf das Heberegister von 1614.[78]

Das Vestische Lagerbuch

Am 16. März 1663 konnte der Kellner Mathias Pranghe der Hofkammer endlich mitteilen, daß das neue Heberegister, so Gott es beliebt, in kurzem „mundiert und präsentiert" werden könne.[79] Am 24. April brachte es der Bote nach Bonn, und im Mai mahnte die Hofkammer bereits das Wortgeld für Vincenz Klaverkamp aus Horneburg an, da sie aus dem „jüngst eingeschickten also genannten Vestischen Lagerbuch" festgestellt hatten, daß dieser dem Kurfürsten ursprünglich wortgeldpflichtig gewesen war.[80] Hier taucht zum ersten Mal im Schriftwechsel, der zwischen der Hofkammer und der Kellnerei wegen der Renovation des Heberegisters geführt wurde, der Titel „Vestisches Lagerbuch" auf, der anscheinend vom Kellner Pranghe stammt, wie der Innentitel im Buch A beweist. Die Reinschrift, das Buch C, fertigte Johannes Gisenstein an; ihm wurden aus der Kellnereikasse am 21. Juli 1663 6 Reichstaler 19 Schillinge und 6 Denar gezahlt, weil er das „Vestische Lägerbuch" abgeschrieben hatte.[81]

Gregor Richter (1979) definiert den Begriff „Lagerbuch" so: „Lagerbücher sind nach Herrschaften bzw. deren Teilbereichen angelegte Amtsbücher, die von Zeit zu Zeit erneuert werden und Angaben über die verschiedensten herrschaftlichen und obrigkeitlichen Rechte enthalten, hauptsächlich aber die im Regelfall an Liegenschaften haftenden Leistungsansprüche verzeichnen, wobei die Besitzungen (Höfe, Häuser, Gärten, Wiesen, Äcker, Fischwasser usw.) mit ihrer Größe, der Lage in der Flur, den Inhabern und der Art der auf ihnen haftenden Pflichten beschrieben sind. Zusätzliche Informationen zu Flurnamen und den Namen von Leistungspflichtigen bzw. Inhabern von Liegenschaften liefern die häufig zur Identifizierung beigegebenen Nennungen von Nachbargrundstücken und deren Inhabern sowie die nicht inserierten Texte von Urkunden und Reskripten. Damit sind Lagerbücher hervorragende Quellen zur Herrschafts-, Wirtschafts-, Sozial- und Lokalgeschichte."[82]

Wenn auch der Inhalt des Vestischen Lagerbuches nicht in allen Punkten dieser Definition entspricht – es fehlen z. B. die Größenangaben der Besitzungen, die Lage ihrer Felder in der Flur –, so ist es doch in die Kategorie der Lagerbücher einzureihen, wie noch auszuführen sein wird.

---

[77] Z. B. führten Ostendorfische und Grollsche Eigenbehörige und der Pastor zu Polsum Klage gegen den Kellner, weil sie zu Diensten veranlagt worden waren. HAA II E 8, Bl. 1 ff. Ebenso lehnte der Vogt zu Neuß, Wilhelm Horn, genannt Goldtschmitt, Dienstleistungen für den Aufsitzer seines Kottens in der Bsch. Essel ab. HAA II E 7, Bl. 1 ff.

[78] HAA II E 7, Bl. 24. VL, Buch A, Bl. 115'.

[79] HAA II E 8, Bl. 4; (mundieren = ins Reine schreiben).

[80] HAA II F 4, Bl. 2; HAA II G 33 a, Bl. 71'.

[81] HAA IIG 33 a, Bl. 59', Kellnerei-Rechnung 1663/64.

[82] Richter, Gregor: Lagerbücher- oder Urbarlehre. Veröffentlichungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg. Hrsg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Band 36, Stuttgart 1979, S. 83.

Mit der Übergabe der Reinschrift an die Hofkammer im April 1663 wurden die Arbeiten am VL eingestellt, obwohl es noch erhebliche Lücken bei den Summa-Vermerken der einzelnen Bauerschaften aufwies, mit denen erst ein annähernder schneller Überblick über die Einkünfte und Dienste, die dem Kurfürsten zustanden, möglich war. Der Kellner trug sie vereinzelt im Buch B nach, aber vervollständigte sie nicht mehr.
1665 schied der Kornschreiber Wilhelm Rheidt aus dem Amt.[83] Der Kellner Johan Mathias Pranghe starb am 1. Dezember 1667,[84] 1665 war er noch zum Oberkellner ernannt worden.[85] Seine letzte Ruhestätte fand er wie sein Vorgänger in der Horneburger Kirche. In den wenigen Jahren seiner Amtszeit hat er die Verwaltung der Kellnerei Horneburg mit großem Fleiß geführt und sich immer wieder um den Aufbau der zerstörten Gebäude der Horneburg bemüht, wie sein umfangreicher Schriftwechsel mit der Hofkammer in Bonn beweist.[86] Das vom Kellner Pranghe und Kornschreiber Rheidt aufgestellte VL blieb letztlich unvollendet; es wurden in ihm auch in der Zukunft keinerlei An- und Abschreibungen vorgenommen, die die Eintragungen aus der Zeit von 1661/63 später auf einen aktuellen Stand gebracht hätten.

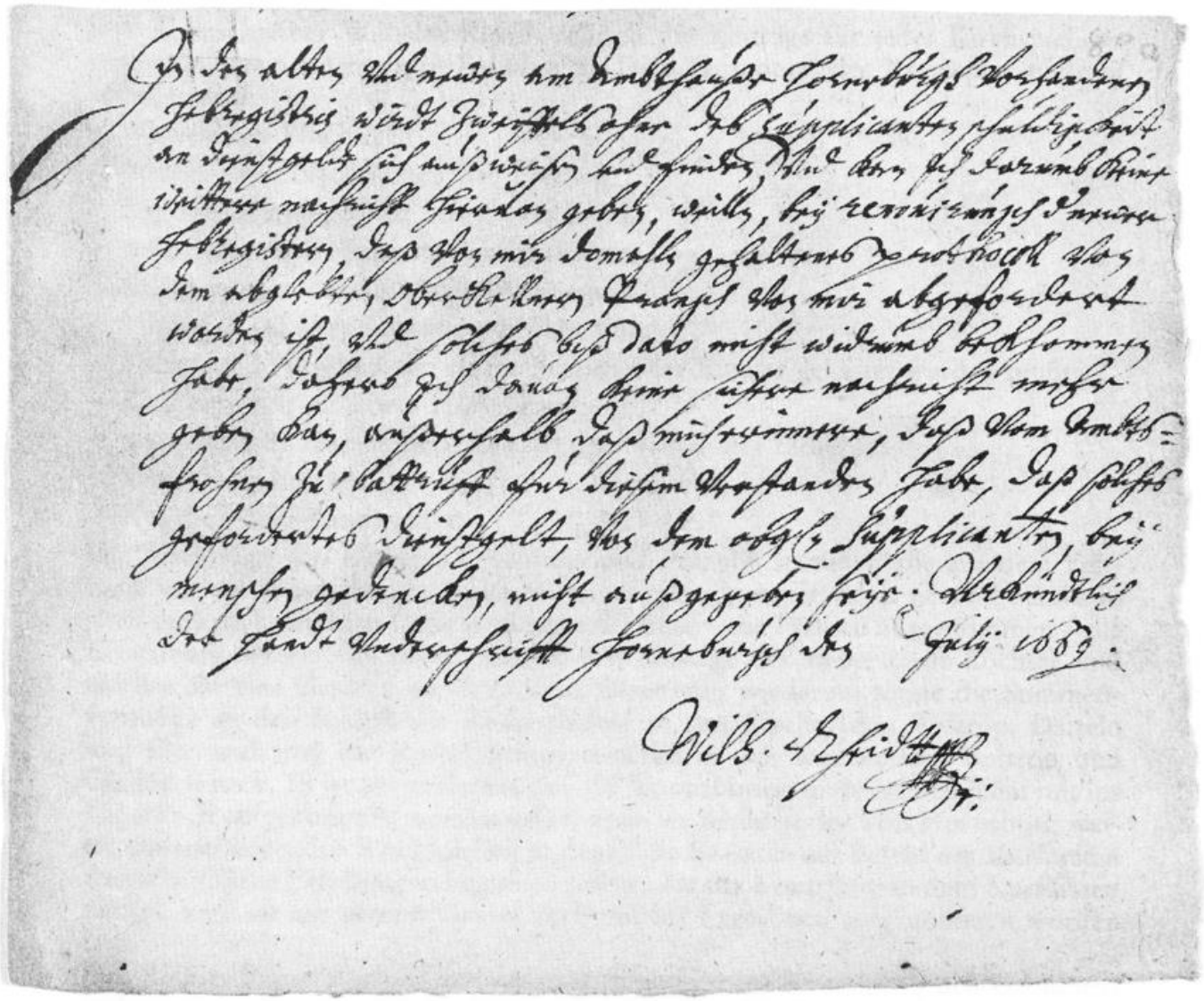
1.5 Die genetischen Überlieferungsstufen

1.5.1 Das Konzept

Die Konzeptfassung des VL ist das Buch A. Es zeigt die Merkmale eines Konzeptes: Streichungen; Überschreibungen; Randvermerke, die in den Text eingefügt werden; Vermerke, die Textstellen in Frage stellen; Ermittlungsaufträge und eine teilweise flüchtige Schrift. Der Schreiber des Grundtextes ist der Kornschreiber Wilhelm Rheidt, die Nachträge stammen von Petrus Liphaus, Johannes Gisenstein und dem Kellner Johan Mathias Pranghe. Die Gründe für die Renovation des letzten Heberegisters und die Vorarbeiten dazu, die schließlich zum Entstehen eines Lagerbuches führten, sind im vorigen Abschnitt beschrieben worden. Über die Art und Weise, wie die Niederschrift des Konzeptes im einzelnen erfolgte, liegen aus den Kirchspielen des Vestes kaum Nachrichten vor. Im Kirchspiel Bottrop ließ der Kellner „sämtliche Leute" des Kirchspiels zu sich kommen, fragte jeden nach seinem Namen und danach, was ein jeder in die Kellnerei gebe, und wies sie auch auf Verpflichtungen hin, wie sie in den älteren Registern der Kellnerei verzeichnet waren.[87] Die Selbsteinschätzungen der vestischen Untertanen sind im VL an den verwendeten Redewendungen wie: sagt, er habe von seinen Eltern gehört; gestehet, solle dienen; wisse nicht, warum, zu erkennen. Auch Spesenabrechnungen belegen, daß die Kellnereibeamten tatsächlich aus Anlaß der Befragungen für die Aufstellung des VL im Vest unterwegs waren.[88] Es ist also anzunehmen, daß die Kellnereibeamten das Konzept in den Kirchspielen aufgrund von Aussagen der Pflichtigen und in Gegenwart der Fronen aufgenommen und nach Rückkehr in die Kellnerei die Einträge mit denen in den älteren Kellnereiregistern verglichen und ergänzt haben.

---

[83] HAA II A 21, Bl. 30f.
[84] Bistums-Archiv Münster, KB 1, Horneburg, Sterberegister 1650–1718, S. 145, Pranghe.
[85] HAA II A 6[I], Bl. 46.
[86] HAA II A 12, Fasc. I und II. Weitere Auskunft über die rege Bautätigkeit auf der Horneburg in den Amtsjahren des Oberkellners Pranghe geben auch die Kellnereirechnungen. S. HAA VIII C 14[5] von 1661 sowie HAA II G 33ff.
[87] HAA II F 8, Bl. 2.
[88] s. dazu das in Anm. 74 Gesagte.



Handschrift Wilhelm Rheidt (Quelle: HAA II E 4, Bl. 89a).

Der Kornschreiber Wilhelm Rheidt schrieb die Einträge für jedes Kirchspiel getrennt auf ineinandergelegte Foliobögen. Dem Grundtext des Konzeptes fügte er selbst hinzu:

- Namen von Pflichtigen
- hinterlassene Nachrichten von Fronen,
- Lagebezeichnungen für zehntbares Land,
- mündliche Aussagen von Gewährsleuten,
- Erläuterungen der zu leistenden Dienste,
- Hinweise auf Verpflichtung zur Erbteilung,
- Dienst und Abgaben, die einem Fronen oder Richter geleistet werden mußten,
- Zugehörigkeit zu einem Hofverband,
- ursprüngliche Namen der Höfe, jetzige Namen der Höfe,
- Ermittlungsaufträge,
- Angaben über Landwehren.

Die Nachträge von Liphaus, Gisenstein und Pranghe stammen alle aus dem Zeitraum vor der Übergabe der Reinschrift an die Hofkammer; denn sie sind bereits in jener enthalten. Liphaus fügte im Kirchspiel Buer – die Freiheit ausgenommen – die Kontributionsvermerke hinzu, schrieb die Einträge der Bauerschaft Löchter und machte einzelne Zusätze im Grundtext. Gisenstein wiederum setzte die Summenvermerke an den Schluß der Bauerschaften in den Kirchspielen Waltrop, Datteln und Oer und trug die Kontributionsvermerke in den Kirchspielen Bottrop und Gladbeck nach. Es ist anzunehmen, daß die Kontribution ursprünglich nicht mit ins Lagerbuch aufgenommen werden sollte; denn sie fehlte in den von Horneburg weiter entfernt liegenden Kirchspielen, in denen die Beamten auf Befehl des Kurfürsten zuerst mit ihren Erhebungen beginnen sollten. Da die Kontribution dem Kurfürsten zufloß, wird sie aus diesem Grund auch mit ins Lagerbuch aufgenommen worden sein.

Der Kellner Pranghe schließlich verbesserte und ergänzte vereinzelt den Grundtext insbesondere dort, wo es die Dienstpflicht in den Kirchspielen des Niedervestes betraf, und machte auf fehlende Summenvermerke und auf anhängige Verpflichtungen einzelner Güter aufmerksam.

Der Schreiber des Konzeptes ist Wilhelm Rheidt

Der Kurfürst berief ihn 1639 nach dem Tode des Kornschreibers der Kellnerei Horneburg, Diederich Avenbeck, zu dessen Nachfolger. Zwar hatte sich der Statthalter Nesselrode erlaubt, dem Kurfürsten den Halbbruder des derzeitigen Kellners Vinzenz Fabritius, Ernestus Fabritius, als Kornschreiber zu empfehlen, weil die Witwe des ehemaligen Kellners Werner Fabritius nach dessen Tod mit einer großen Kinderschar alleinstand und Mühe und Not hatte, diese in den „verderblichen Kriegszeiten" zu ernähren, doch der Kurfürst entschied sich für Wilhelm Rheidt.[89] Unter den kurfürstlichen Beamten der Kellnerei hatte der Kornschreiber nach dem Kellner die wichtigste Funktion. Über seine Aufgaben gibt das von der Hofkammer für Wilhelm Rheidt ausgestellte Ernennungsschreiben im einzelnen Auskunft. So sollte der Kornschreiber alle Früchte, die dem Kurfürsten aus Verpachtungen und Berechtigungen zustanden, jedes Jahr „getreulich einforderen, empfangen, verwah-

[89] HAA II A 21, Bl. 11. Avenbeck ist mit Overbeck identisch, der 1618 genannt wird, HAA II G 11, Bl. 5.

ren und in richtige Register bringen". Es war ihm verboten, Früchte über den Abgabetermin hinaus stehenzulassen, sondern er hatte die Pachtfrüchte ohne Nachlaß einzufordern, gegebenenfalls mit Unterstützung des Kellners zu pfänden. Für den Verlust entgangener Einnahmen haftete der Kornschreiber persönlich. Den Empfang und die Ausmessung der Feldfrüchte sollte nur er vornehmen und dem Kellner über den Ein- und Ausgang der Früchte vierteljährlich berichten. Ohne dessen Willen und Befehl durfte er keine Früchte ausmessen oder als Futter ausgeben. Damit das Getreide nicht „wurmstichtig oder gestenckich" wurde, hatte er dafür zu sorgen, daß es im Speicher oder Kornhaus regelmäßig gewendet wurde. Es war ihm gestattet, von 100 Malter Getreide jeweils 4 Malter für „Schrimpff, Maußund Vogelbiß" abzuziehen, jedoch nur in dem Jahr, in dem das Getreide in den Speicher eingeliefert worden war. Es gehörte ferner zu seinen Aufgaben, für die Instandhaltung der Speicher zu sorgen. Sein jährliches Gehalt belief sich auf 30 Taler, an Kostgeld erhielt er 40, für seine Kleidung 12 Taler.[90]

Wilhelm Rheidt führte den Briefwechsel mit der Hofkammer selbständig, soweit es seinen Aufgabenbereich betraf. Insbesondere befaßte er sich zielstrebig mit dem Wiederaufbau des 1646 eingeäscherten Kornhauses, der dringend notwendig war; aus Platznot war die Kellnerei seit jener Zeit gezwungen, das Getreide in Speichern der Städte Recklinghausen und Dorsten zu lagern und von dort aus auch zu verkaufen.[91]

Die Formulierungen in seinem Schriftwechsel mit der Hofkammer weisen Wilhelm Rheidt als einen gebildeten Mann aus. Seine Aktenschrift zeigt den Übergang von der Kanzleischrift des 16. Jahrhunderts zur Kurrentschrift. Einzelne Buchstaben, wie das a, g und r, entstammen noch der Kanzleischrift, während d, e, h, m und n die Form der Kurrentschrift haben. Besonders der Buchstabe a weist in Rheidts Handschrift Übergangsformen auf, er schreibt es sowohl mit als auch ohne Häklein zwischen Rundung und Schaft, manchmal ist der Schaft von der Rundung deutlich getrennt. Die Rundung ist meist geschlossen. Die torartigen Bogenverbindungen in den Oberlängen, z.B. bei st, beim doppelten langen s, beim ff und auch beim Doppel-t, sind zwar noch auffällig, aber oben schmal zu einer Spitze zusammengedrängt. Die untere g-Schlinge ist bei Rheidt geschlossen und schwunghaft nach links weggezogen. Das n am Wortende ist in seinem ersten Schaft gerade noch angedeutet und besteht fast nur aus einem nach innen eingerundeten Hakenschwung, manchmal aus einem kurzen, gekrümmten Abstrich. Der Schaft des langen s hat – ausgenommen in der Verbindung -sch – oben einen halbkreisförmigen Bogen nach rechts. In der Verbindung -sch ist der Schaft des s, ohne Oberlänge und ohne Bogen nach rechts, direkt mit dem Abstrich des c verbunden. Der persönliche Charakterzug des Schreibers in seiner Handschrift deutet sich u.a. in der durchgehenden Verwendung des lateinischen w an.

Wilhelm Rheidt entstammte einer Familie, die schon Ende des 16. Jahrhunderts in Recklinghausen ansässig war.[92] Sein Großvater, Johann (von) Rheidt, saß 1577 als

---

[90] HAA II A 21, Bl. 16.

[91] HAA II A 12, Fasc. I und II.

[92] Die Familie von Rheidt besaß 1592 in Recklinghausen ein Haus in der Kunibertistraße „negst Jost Hillebrant", Steinbicker (wie Anm. 42) S. 511. Die Lage des Hauses ist in Richtung Markt zwischen Dellbrügge und Markt zu suchen. Frdl. Auskunft Peter Barthold, Minden; s. auch Schröder, Edmund: Häuserbuch der Innenstadt Recklinghausen von 1782 bis 1895, in: VZ, 79./80. Bd. (1980/81) S. 58. Ferner s. Rotscheidt, Wilhelm: Die Matrikel der Universität Duisburg 1652–1818, S. 34, 44 und 91, die Nachweise über das Studium an der Universität Duisburg von Johannes Rheidt (1661), Franz Wilhelm Rheidt (1666) und Jan Wilhelm Rheidt (1693) aus Horneburg enthalten. Frdl. Hinweis G.A. Spürk, Gelsenkirchen-Buer.

Burgstall Gerichtsherrschaft

Johan Hollatz

Ist ein burger gilt gibt in contribution
2 1/2 Rinisch fl: sind in die Hallerey 6.
schogel roggen 6 schogel gersten: Ist
ein diengelt 2 goldge unbans garnison
lich zu halt dienst, die weil sie sind
kein haus Ist 2 schogel haber, ein
Rauchhuhnel Ist dann blutig, besunde
und dann fohlbrieff an Cadolzburg gilt 2
Hoschilt.

Hanns Neuschelmans

Ist ein ganzer Bauer gibt in contribution
3 3/4 Gulden. Ist ein weil Ist der blutige
Besunde Ist Lest haber
Item zwey pferde Besundlinge ein
jedes laut zeigbrief

Johan Lauterer alias auf
der Landleuth

Ist ein ganzer Bauer gibt in contribution
3 4/4 und Ist ein weil sein sind der blutige
Besunde.

Veit Besundlinge

Ist ein ganzer Bauer gibt in contribution
2 1/2 Gulden Ist ein weil sein sind
der blutige Besunde.

Handschrift Petrus Liphaus; s. Buch B (Versuch einer Reinschrift, Bl. 128).

Vogt auf der Horneburg,[93] er gehörte 1604/1607 und 1612 dem Rat der Stadt Recklinghausen an.[94] Wilhelms Vater, Johann Rheidt, ist als kaiserlicher Notar mit Zulassung zum Reichskammergericht in Speyer seit 1616 nachweisbar,[95] war 1624 als Prokurator am Kurfürstlichen Gericht in Recklinghausen und Mitglied des Rates der Stadt 1619 sowie 1623/26.[96] Einer der Enkel des Kornschreibers Rheidt, Dr. Jan Wilhelm Rheidt, war von 1701–1704 ebenfalls Recklinghäuser Ratsherr.[97]
Im Sommer 1665 bat Wilhelm Rheidt, nach nunmehr „28" Dienstjahren, aus seinem Amt als Kornschreiber ausscheiden zu dürfen, und schlug dem Kurfürsten als Nachfolger seinen Sohn Johan mit der Begründung vor, dieser habe sich in Horneburg, Köln und anderswo „in praxi dergestalt qualifiziert", daß er nicht nur sein Nachfolger im Amt werden, sondern dem Kurfürsten auch noch bei anderen Aufgaben dienen könne. Zwar hielt sich der Kornschreiber für noch rüstig genug, seinem Herrn weiterhin zu dienen, aber der Wunsch, seinem Sohn Johan die Zukunft zu sichern – sein anderer Sohn Wilhelm hatte sich entschlossen, das Jurastudium zu vollenden –, war für ihn bestimmend. Er versprach, seinen Sohn in der ihm noch verbleibenden Zeit seines Lebens tatkräftig zu unterstützen und ihm sein Wissen und seine Erfahrung zu vermitteln.[98] Der Kurfürst bestallte daraufhin Johan Rheidt am 26. August 1665 als Kornschreiber; zwei Jahre später betraute er ihn auch mit dem Amt eines Waldförsters auf dem Bischofs Sondern bei Bottrop.[99] Wilhelm Rheidt stellte noch 1669 seine Kenntnisse für die Kellnerei zur Verfügung; das beweisen seine Schreiben an die Hofkammer in Bonn, die sich mit Angaben über Dienstgelder und Lieferung von Sendhaber beschäftigen.[100] Er starb am 7. September 1681, seine Ehefrau Anna Catharina Ophoff am 2. November desselben Jahres in Horneburg.[101]

1.5.2 Versuch einer Reinschrift

Dem Konzept folgt als nächste genetische Stufe das Buch B, das als Versuch einer Reinschrift anzusehen ist. Buch B wird wohl für die Kellnereiregistratur gedacht gewesen sein.
Die Schreiber des Buches B sind Petrus Liphaus und Johannes Gisenstein. Sie fügen alle Texterweiterungen, die im Konzept am Rand stehen, in den Text ein, lassen aber die jedes Kirchspiel einleitende Überschrift des Konzeptes weg, verbessern Flüchtigkeitsfehler, vereinfachen u.a. sprachlich mißverständliche Aussagen. Sie fügen aber dem Grundtext des Konzeptes noch Nachträge hinzu, wie z.B. die Einträge der Freiheit Horneburg, die im Konzept fehlen, und nehmen die Abschrift der der Freiheit Buer verliehenen Privilegien mit auf. Der Kellner Pranghe setzt vereinzelt noch Summenvermerke ein.
B hat eine andere Reihenfolge der Kirchspiele als das Konzept. Wahrscheinlich wurden die Foliobögen der Kirchspiele erst später eingebunden, worauf der Zustand

---

[93] Repositur Archiv Westerholt-Arenfels im Stadtarchiv Recklinghausen (AWAR) Urkunden, Nr. 377 (1577).
[94] Esch, Theodor: Bürgermeister und Rat der Stadt Recklinghausen, in VZ, 14. Bd. (1904) S. 52ff.
[95] Steinbicker (wie Anm. 42) S. 511.
[96] AWAR Urkunden, Nr. 559 (1624).
[97] Steinbicker (wie Anm. 42) S. 512.
[98] HAA II A 21, Bl. 30.
[99] HAA II A 21, Bl. 33.
[100] HAA II F 9, Bl. 16ff.
[101] Bistums-Archiv Münster, KB 1 Horneburg, Sterberegister 1650–1718, S. 158. Steinbicker (wie Anm. 42) S. 512.

der Bögen und der Einband des Buches schließen lassen. Dieses könnte auch eine Erklärung dafür sein, daß Blätter verlorengingen; denn es fehlen in B das Schlußblatt mit 11 Einträgen aus der Bauerschaft Ulfkotte und ein Blatt mit 7 Einträgen aus der Bauerschaft Hardinghausen.
Den größten Teil des Buches B schrieb Petrus Liphaus, von Johannes Gisenstein stammen die Einträge der Kirchspiele Datteln, Henrichenburg und Suderwich sowie der Freiheit Horneburg. Er schrieb ferner die Summenvermerke der Bauerschaften, strich aber die des Dorfes Datteln und der Bauerschaft Meckinghoven wieder.
Die Nachträge, die die beiden Schreiber dem Grundtext des Konzeptes hinzufügen, sind überwiegend Ergänzungen zu den Dienstleistungen der Dienstpflichtigen, die die Art und Dauer der Dienste genauer bestimmen. Auffallend groß ist die Anzahl der Umänderungen der „gewohnlichen Dienste" in „gewohnliche Pferdsdienste". Die nachträglich erfolgte Veranlagung der Dienstpflichtigen zu Pferdsdiensten erstaunt deshalb, weil die Kirchspielbewohner ihre Dienste gegenüber dem Kellner und Kornschreiber bei deren Aufnahme von Haus zu Haus selbst angegeben hatten und diese als „gewohnliche Dienste" ins Konzept übernommen worden waren, ohne daß Einspruch seitens der Kellnereibeamten erfolgte. Es ist zu vermuten, daß die Kellnereibeamten eine Spanndienstpflicht vor allem für die Kirchspiele des Niedervestes festlegen wollten; denn dort erscheinen die Umänderungen gehäuft. Die Bauern mußten ihre Naturallieferungen mit ihren eigenen Gespannen in die Speicher der Kellnerei Horneburg bringen. Vielleicht hatte das in der Vergangenheit wegen der weiten Entfernungen Schwierigkeiten bereitet und eine Differenzierung der Dienste notwendig gemacht; denn „gewohnliche Dienste" konnten sowohl Hand- als auch Spanndienste sein. Weiter tragen die Schreiber fehlende Kontributionsvermerke nach, rechnen Stüber in Raderalbus um und Reichsorth häufig in Reichstaler, aber auch von der größeren Einheit in die kleinere um. Sie fügen ferner in die Einträge immer wieder „in die Kellnerei" ein, damit deutlich zu erkennen ist, wo die Abgaben einzuzahlen waren und wer wem zu dienen hatte. Veranlagungen zu Dienstgeldern werden ebenfalls nachgetragen. Gisenstein ergänzt im Buch B Angaben über Berechtigungen und Gerechtigkeiten des Kurfürsten, die im Konzept fehlen. Z.B. verweist er darauf, daß sich das Haus Herten u.a. die Akzisen für Verzapftes (Bier und Wein) anmaßt, die jedoch dem Kurfürsten zustehen. Liphaus erweitert den Grundtext über die Beschreibung des Hauses Kirchhellen, gibt die Größe seiner Ländereien an und macht einen Vermerk über die Verschreibung der Gerechtigkeiten des Hauses Kirchhellen an Johan Jungeren und seine Erben. Angaben über Landwehren werden nachgetragen. Obwohl in einigen Kirchspielen die Kontributionen von Liphaus und Gisenstein als Randvermerke hinzugefügt worden sind und 2 Blätter fehlen, kann davon ausgegangen werden, daß B eine Reinschrift werden sollte, für die Petrus Liphaus verantwortlich war. Auffallend ist seine Handschrift, manchmal eine flüchtige Aktenschrift mit zur Fülle neigenden Großbuchstaben. Sein Duktus im VL ist derb und dadurch gekennzeichnet, daß in kräftiger Druckverstärkung eine Schrägrechtsbetonung der Schäfte und der Bögen vorherrscht. Während sonst in der Schrift des 17. Jahrhunderts eine zarte Strichführung von unten her in einem bemerkenswerten Gegensatz zur Schreibweise der übrigen Buchstaben steht, ist die Strichführung bei Liphaus gleich stark ausgeprägt. Beim a steht der rechte Schaft selbständig neben dem Bogen und beide Teile sind oben durch eine kleine Schlinge verbunden. Das n am Wortende ist bei Liphaus fast nur in Andeutung in Form eines dem Komma ähnlich gekrümmten Abstriches zu erkennen. Einige Großbuchstaben sind zum Verwechseln ähnlich: B und G oder K und R.

Bad Kissingen.

Wilhelm Forstmeister gibt järlichs ½ goldgl. aus der
Forststadt, und sonsten nichts
Burgermeister Arnold Schwenberg 4 ßl. wartgeld.
Und 3 ßl. zeygen dem Pfarr
Meister Johan Pfarrer 3 ßl. wartgeld
Johan Seyger aigen Mandt 3½ ßl. wartgeld.
Laurenz Kringshaus — 9 ₰. 3 hering
Martin Mittelbach — 8 ₰.
Herman Lotzes ob Klaut. 1½ ₰.
Johan Rinckelmay — 1½ ₰.
Und also dem Pfarr 4 ßl. weniger 1 ₰. zeygen
Noch derselbe 3 ₰. zeygen Hagen Wolfsteiner stuck
Und also in allem 4½ ßl. liggend das Landt also
die dorfer bey Landwehr.
Johan Pfisting nimmerfort Fuhrmann — 3 ₰. wartgelt.
Herman Lenfer . . . . — 1½ ₰ wartgeld
Herman Pfeffelmay — 2 ₰ wartgeld
Und also der Pfarr 3 ₰

Handschrift Johannes Gisenstein; s. Buch C (Reinschrift), Seite 277.

Petrus Liphaus, Notarius publicus, war schon unter dem Vorgänger Pranghes in der Kellnerei Horneburg tätig.[102] Er entstammt wahrscheinlich der Familie Liphaus(en), die in der Freiheit Horst bei Gelsenkirchen ansässig war. Verwandte von ihm könnten Johannes Liphausen, der von 1585–1617 Vikar in Gladbeck war, sowie dessen Neffe Johannes sein (geb. 1603, gest. 1665), der ebenfalls der Vikarie in Gladbeck vorstand.[103] In Recklinghausen ist zwischen 1672 und 1679 ein Johannes Liphaus Konrektor an der höheren Schule.[104] Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bis 1810 hatten Angehörige der Familie Liphaus(en) das Amt des Hofsfronen des Oberhofes Ringeldorf bei Gladbeck inne.[105]

1.5.3 Die Reinschrift

Die 3. folgende genetische Stufe ist die Reinschrift, das Buch C, die Johannes Gisenstein anfertigte. Als Vorlage dienten ihm das Konzept des Kornschreibers Wilhelm Rheidt und das Buch B. Gisensteins Reinschrift ist als die endgültige Fassung des VL anzusehen. Die Reihenfolge der Kirchspiele unterscheidet sich in der Reinschrift sowohl von der im Konzept als auch von der im Buch B. Die wenigen Ergänzungen, die Gisenstein noch vornimmt, betreffen die Dienste und die Kontribution einzelner Hofbauern und Kötter oder erweitern die Angaben über die Berechtigungen des Kurfürsten und stellen vereinzelt die der Hofbauern in Frage. Insbesondere vermerkt Gisenstein die Verpflichtungen der Stadt Dorsten gegenüber dem Erzstift (sic!). Der Bürgermeister dieser Stadt war trotz Einladung nicht zum Gespräch beim Kellner erschienen, in dem er persönlich die Verpflichtungen Dorstens gegenüber dem Kurfürsten angeben bzw. ihre Privilegien vorlegen sollte, sondern er hatte nur einen Boten mit einem Brief geschickt, dessen Inhalt aber den Kellner nicht befriedigen konnte. Gisenstein bemühte sich, die wenigen Angaben des Bürgermeisters mit den wirklichen Verhältnissen in Übereinstimmung zu bringen.

Diese letzte, endgültige Fassung der Reinschrift trägt keine Merkmale einer Beglaubigung, sie ist kein besiegeltes Exemplar und enthält auch keine Unterschriften der an der Renovation beteiligten Pesonen, doch nach Richter (1979) „läßt sich allein daraus noch kein Verdacht gegen die Rechtserheblichkeit ableiten." In diesem Falle „müssen die Vollständigkeit der Reinschrift und die unverdächtige kalligraphische Ausführung als einzige Wesensmerkmale dieser genetischen Stufe angesehen werden."[106]

Gisensteins Handschrift ist eine Aktenschrift, die sich bereits dem Schriftduktus des 18. Jahrhunderts nähert. Die Großbuchstaben neigen nicht zur Fülle; die Schrift zeigt vielmehr das Bestreben, sich zu strecken. Die Ober- und Unterlängen mit schmalen Schlingen beherrschen das stark vorwärts geneigte Schriftbild. Das e ist doppelschaftig, aber Gisenstein zieht häufig den zweiten Schaft nicht ganz herab, sondern verbindet ihn unmittelbar mit dem folgenden Buchstaben. Das r hat durchgehend ein Häklein am unteren Ende des Schaftes. Bei Gisenstein besteht das lange s aus einem vorwärts geneigten Schaft, manchmal mit, manchmal aber auch ohne einen Haken nach rechts. Der Schreiber gebraucht das lateinische w. V unterscheidet

---

[102] Liphaus schreibt schon die Kellnereirechnung von 1648/49 und weitere, HAA II G 23ff.

[103] Van Acken, Johannes: Johannes Liphausen. Ein Lebensbild aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges, in: VZ, 21. Bd. (1911) S. 21–38, 22.

[104] Mummenhoff, Wilhelm: Zur Geschichte des höheren Schulwesens in Recklinghausen im 17. und 18. Jahrhundert, in: VZ, 36. Bd. (1929) S. 78–101, 95.

[105] Bette, Ludwig: Das freiweltlich-hochadelige Damenstift Essen und das Vest Recklinghausen, in: VZ, 34. Bd. (1927) S. 136–190, 151; 35. Bd. (1928) S. 225–263.

[106] Richter (wie Anm. 82) S. 103.

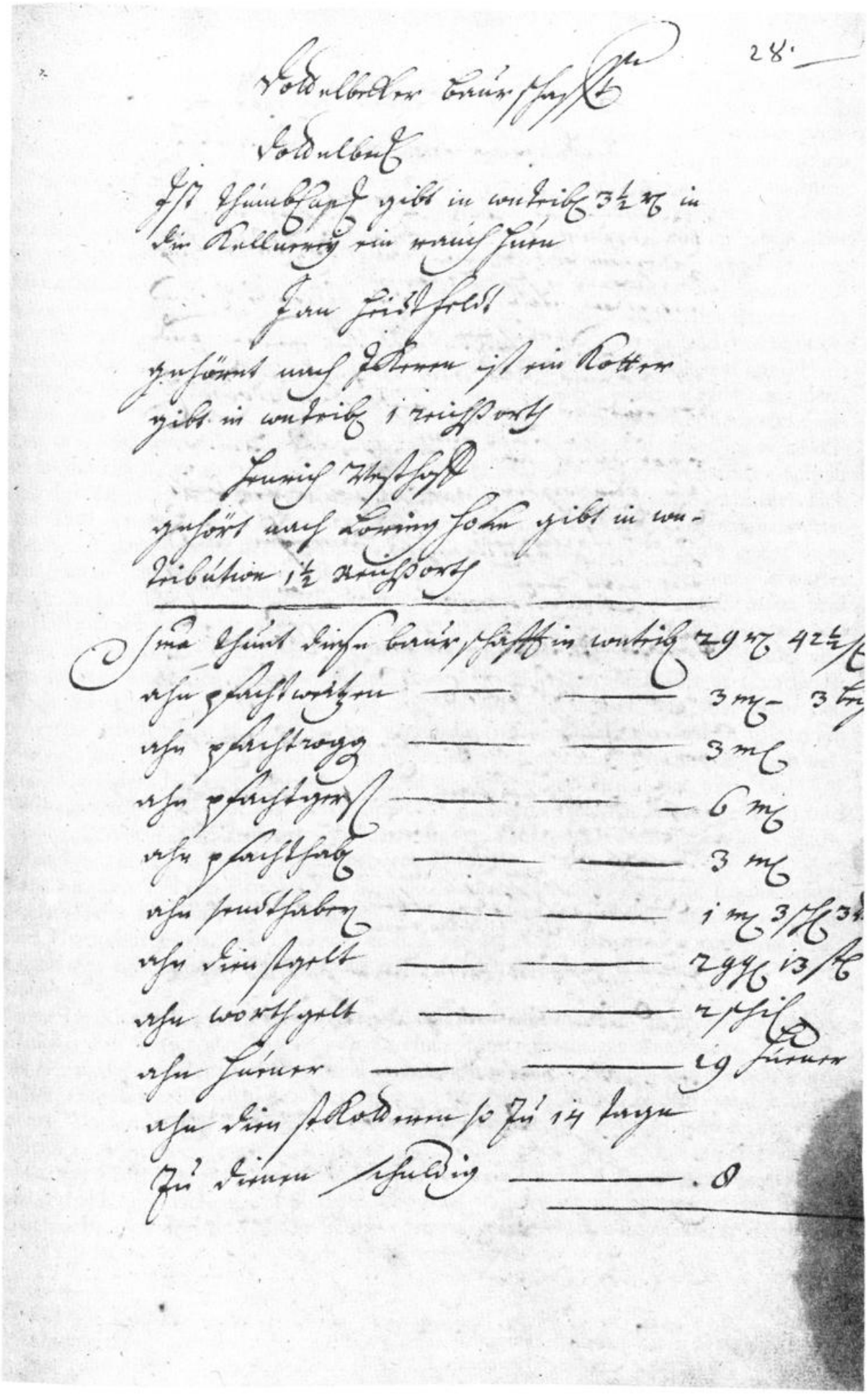
er von r durch einen hochgezogenen und oben mit einer Schleife versehenen Anstrich; das v für ein vokales u schreibt er groß mit Elefantenrüssel und Oberlängenschwung. Im ganzen zeigen die Merkmale der Gisensteinschen Handschrift, daß es sich um eine zum 18. Jahrhundert hinüberleitende Schrift handelt.
Die Herkunft Johannes Gisensteins konnte nicht ermittelt werden. Er war anscheinend nur kurze Zeit in der Kellnerei tätig und wahrscheinlich überwiegend mit Vor- und Nacharbeiten für das VL beschäftigt. In den Akten taucht er als Schreiber ganz selten auf, wie z.B. in der Kellnerei-Rechnung von 1662/63.[107] Da der Kellner seinen Schreiber selbst entlohnen mußte, finden sich auch keine Hinweise auf Gisenstein in den Besoldungslisten der Beamten der Kellnerei. 1666 bis zum Ende des Jahres 1669 war Gisenstein Verwalter des Land- und Lippezolls in Dorsten.[108] Als 1664 der Zöllner Johann Esken verstorben war, bat seine Witwe den Kurfürsten, ihren Sohn Clamor in das Amt seines Vaters einzusetzen.[109] Weil Clamor aber noch zu jung an Jahren war, beauftragte die Hofkammer – nach vorübergehender Verwaltung des Zolls durch Laurenz Kamp[110] – Johannes Gisenstein damit, Clamor Esken für das Amt des Zöllners anzuleiten. Anfang des Jahres 1670 verstarb Gisenstein; das letzte Quartal des Rechnungsjahres rechnete bereits Clamor Esken mit der Hofkammer ab.[111]

1.5.4 Die Abschrift

Das Buch D ist eine unbeglaubigte Abschrift des Buches B; denn sie weist dieselben Lücken in den Bauerschaften Ulfkotte und Hardinghausen auf und hat noch weitere Übereinstimmungen mit B. So enthalten z.B. nur B und D die Kopie der Confirmation der Privilegien der Freiheit Buer, und der Schreiber von D übernimmt aus B den Fehler des Schreibers Gisenstein, der 13 Personen beim Dorf Datteln einträgt, die aber zur Bauerschaft Meckinghoven gehören. Außerdem fehlt in B und D auch das Datum der Zerstörung der Horneburg; und da, wo B verderbte Textstellen hat, und der Schreiber von D den Text nicht mehr lesen kann, läßt er ihn aus oder macht einfach einen Strich. Sowohl in B als auch in D fehlt der ausführliche Vermerk über die Stadt Dorsten. Vereinzelt haben B und D jedoch zusätzliche Einträge, die im Konzept und in der Reinschrift nicht zu finden sind.
Die Abschrift stammt aus der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts und wurde in ein bereits gebundenes Buch geschrieben. Das Register am Ende ist von unbekannter Hand später hinzugefügt worden. Sie ist keine fehlerfreie Abschrift von B, denn sie enthält Flüchtigkeitsfehler, und Angaben von Diensten und Kontributionen werden manchmal ausgelassen. Es sind aber auch Hinzufügungen von Abgaben und Diensten zu beobachten. Die Schreiber des Buches D haben das Zahlzeichen für ½ – ein zu einem j verlängertes i mit einem Querstrich – offensichtlich nicht mehr verstanden; sie übertrugen dafür den Wert 1. Somit enthält D insgesamt falsche Angaben der Menge der Naturalabgaben und die Höhe der Geldzahlungen. Eine Überprüfung der Kellnereirechnungen von 1713–1716 ergab, daß sich aber in diesem Zeitraum die Abgaben in den einzelnen Bauerschaften z.B. für Sendhaber nicht erhöht hatten.[112]

---

[107] HAA II G 33.
[108] HAA II G 36, Bl. 28'.
[109] HAA I C 77, Bl. 14ff.
[110] HAA II G 35, Bl. 31'.
[111] HAA II G 39, Bl. 83.
[112] HAA II G 52[3]–55.



Handschrift Wilhelm Arnold Tymphaus; s. Buch D (Abschrift), Bl. 28.

1706 wurde Dr. Peter Nicolaus Horst als Nachfolger seines Bruders, Dr. Johann Bernhard Horst, zum Oberkellner auf der Horneburg bestellt.[113] Er mußte 1724 das Amt aufgeben, weil ihm Vergehen während seiner Amtstätigkeit nachgewiesen wurden, auf die man in der Bonner Hofkammer durch die Beschwerden der vestischen Bevölkerung aufmerksam geworden war. U.a. legte man ihm zur Last: „Fälschung des Lagerbuches, Unterschlagung der Brüchtengelder, unrichtige Angabe der Auswechselungs- und Freikaufsgelder der Hobshörigen, sonstige falsche Angaben über eingegangene Geldbeträge an die Hofkammer, unrechtmäßige Diätenberechnungen, Holzdiebstähle, übermäßige Belastung der Untertanen mit Hand- und Spanndiensten, widerrechtliche Strafgeldfestsetzung, körperliche Mißhandlung der Bauern". Er wurde zu einer hohen Geldstrafe von 10000 Goldgulden verurteilt und mußte überdies die Untersuchungskosten in Höhe von nahezu 2500 Reichstalern tragen.[114]
Wilhelm Arnold Tymphaus ist als Schreiber dieses Peter Nicolaus Horst im Zeitraum von 1713–1723 nachweisbar. Er schrieb in diesen Jahren die Kellnereirechnungen und auch den ersten Teil der Abschrift D. Seine Handschrift trägt im wesentlichen die Züge der zum Schriftduktus des 18. Jahrhunderts hinüberleitenden Schrift aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Bestimmte Buchstaben verbinden sich bei Tymphaus auf dem kürzesten Wege mit den nachfolgenden, so beispielsweise das s mit dem p oder das l mit dem langen s. Der Schaft des langen s endet oben mit einem schwungvollen halbkreisförmigen Bogen nach links, nicht wie erwartet nach rechts. Die untere g-Schlinge ist im Wortinneren und am -ende offen und auffallend schwunghaft nach links weggezogen. Das Doppel-f hat die Gestalt von zwei eng zusammenstehenden, torförmig verbundenen langen s, die regelmäßig von einem von oben her übergeworfenen Bogen durchkreuzt sind. Die st-Ligatur ist oben meist nicht gezackt. Das e ist doppelschaftig, aber der Schreiber zieht den zweiten Schaft nicht herab, sondern verbindet ihn unmittelbar mit dem folgenden Buchstaben. Das v setzt er mit Oberlängenschwung an. Seine Großbuchstaben neigen, besonders bei Überschriften, zur Anwendung von Schnörkeln.
Wilhelm Arnold Tymphaus wurde um 1685 in Germensel (Kr. Kleve) geboren und war von 1698–1703 Schüler des Gymnasiums zu Dorsten, 1734 Ratsherr und Stadtschreiber der Stadt Dorsten. Er starb vor 1741.[115]
Den zweiten Teil der Abschrift D schrieb Joannes Henricus Aleman, Ludimagister [Lehrer] der Horneburger Schule seit 1705 und Notarius publicus et Custos Ecclesiae Horneburgensis. Um 1730 war er u.a. für die Admodiatorix Fabritius im Streit gegen den Oberkellner Forckenbeck tätig. Aleman starb am 6. Januar 1758 in Horneburg.[116]
Seine Handschrift weist in den ersten Jahren seiner Tätigkeit noch einen kraftvollen Duktus auf. Später wandelt sie sich zu einer immer flüchtiger werdenden Kurrentschrift und vermittelt den Eindruck eines empfindsamen, gelegentlich zum Spielerischen neigenden Schriftbildes. Bezeichnend für den flüchtigen Duktus sind z.B. die n am Wortende, die, von einigen Ausnahmen abgesehen, nur mit einem unter das Mittelband herabgezogenen Abstrich angedeutet sind. Das d hat zwei Formen, manchmal sogar beim Doppel-d in einem Wort: ein rundes d ohne Schleife oder/und ein d der Kurrentschrift mit Schleife. Die Buchstabenverbindung tz erscheint als ein Buchstabe. Anfangs schreibt er häufig vorkommende Wörter noch aus, später kürzt

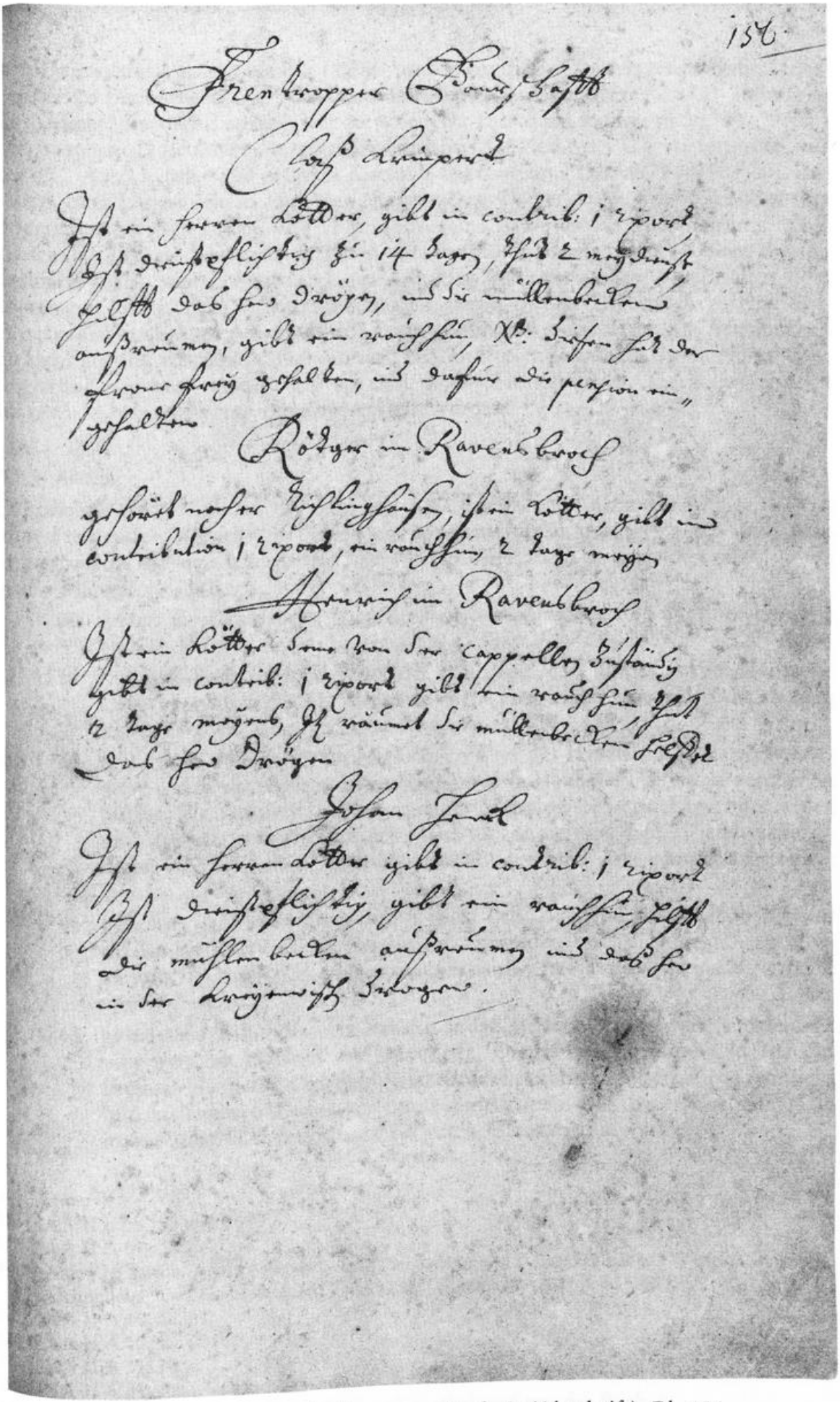
---

[113] HAA II A 6[1], Bl. 14–19.
[114] Untersuchungsprotokolle gegen den früheren Admodiator und späteren Oberkellner Dr. jur. Peter Nikolaus Horst, s. HAA II A 29, Diekmann (wie Anm. 30) S. 34f.
[115] Deutsches Geschlechterbuch, Westfalen, Bd. 5, Limburg an der Lahn 1979, S. 87.
[116] (wie Anm. 115) S. 498; HAA VIII C 21; HAA VIII A 276, Bl. 3; HAA II A 6[1], Bl. 280.

er sie ab (Contribution > Contrib:). Seine Großbuchstaben sind nicht selten verschnörkelt.
Aleman könnte die Abschrift schon vor 1732 vollendet haben; denn er übernahm den im Buch B zwischen Blatt 33 und 34 eingehefteten Brief vom 30. Juni 1732, der den Hof zum Berge betraf, nicht in das Buch D. Es wäre aber auch möglich, daß der Brief erst später eingeheftet worden ist, und daß der Oberkellner Franz Arnold Forckenbeck Aleman den Auftrag gab, die von Tymphaus begonnene Abschrift zu vollenden. Am 16. September 1748 befahl nämlich der Kurfürst Clemens August (1723–1761) dem Oberkellner, das Lagerbuch und die Heberegister zu erneuern. Forckenbeck war dazu bereit und bat um Aushändigung des Lagerbuches, das im Amtshaus aufbewahrt wurde und ihm nicht ohne Genehmigung des Kurfürsten ausgehändigt werden durfte, weil gegen ihn ein Verfahren lief.[117] Forckenbeck wurde 1749 fristlos entlassen. Die Überprüfung der Rechnungsbücher hatte einen Fehlbetrag von 4315 Reichstaler und 42 1/2 Stüber ergeben. Für den entstandenen Schaden mußte Forckenbeck mit seinem Privatvermögen haften.[118]
Im 17. Jahrhundert hatte sich die Familie Fabritius fast allein im Besitz der Verwaltung der Kellnerei Horneburg befunden; und noch 1724 wurde nach langer Tätigkeit als Admodiator Johann Vinzenz Fabritius in das Amt des Oberkellners berufen.[119] Nach seinem Tode im selben Jahr übernahm seine Witwe die Admodiation der Kellnerei und behielt sie bis zu ihrem Tode am 20. Mai 1748.[120] Von nun an fand keine Generalverpachtung der Oberkellnerei mehr statt. Die Verpachtung aller Kellnereigefälle in Geld und Natura sowie der der Zehnten und Zölle brachte dem Kurfürsten zwar einen jährlichen festen Pachtertrag, der sich wie oben gesagt zwischen 6000–8000 Reichstaler bewegte, aber sie schloß eben auch nicht aus, daß die Admodiatoren vor allem bestrebt waren, für sich möglichst große Gewinne zu erzielen. Für die Instandhaltung der kurfürstlichen Gebäude, Mühlen und Ländereien gaben sie kaum Mittel aus.
Nach den schlechten Erfahrungen, die der Kurfürst mit den Oberkellnern Horst und Forckenbeck gemacht hatte, wich Kurfürst Clemens August nunmehr von der Gewohnheit ab, das Amt des Oberkellners in Horneburg vorzugsweise mit einer Person aus derselben Familie zu besetzen, aus der dessen Vorgänger stammte. Er befahl der Hofkammer, ein *„capables subjectum"* für die Verwaltung der Oberkellnerei auszusuchen, wahrscheinlich in der Erkenntnis, daß die Verwaltung seines Besitzes in den Händen eines kurfürstlichen Beamten mit festem Gehalt besser aufgehoben sei. Die Wahl der Hofkammer fiel auf den Postmeister Johann Bernhard Rive aus Dorsten, der ab 1749 die Geschäfte der Kellnerei zunächst kommissarisch führte und bald danach endgültig beauftragt wurde.[121] Rive begann kurz nach seinem Amtsantritt

---

[117] s. A, Bl. 211.
[118] Diekmann (wie Anm. 30) S. 35f.; HAA II A 36, 46.
[119] Ab 1671 übte Lic. Henricus Fabritius das Amt des Admodiators aus, s. HAA II A 61[1], Bl. 170. Von 1695–1701 und nach einer Unterbrechung wieder von 1717–1724 dessen Sohn Johan Vinzenz Fabritius, der 1724 in das Amt des Oberkellners berufen wurde. Vgl. HAA Urkunden III. Reihe, Nr. 1085 (1699); HAA II A 22, Fasc. 2, Bl. 2–9 (Admodiationskontrakt von 1717).
[120] Auf das Amt des Oberkellners erhob die Familie Fabritius weiterhin Anspruch. Nach kurzer Unterbrechung durch den vestischen Landmedicus Heinrich Gottfried Rensing folgten 1726 diesem ein Bruder der Witwe Fabritius, der Kanoniker Johan Theodor Clerff, und 1729 Franz Arnold Forckenbeck, Ehemann der Tochter des Johan Vinzenz Fabritius. HAA II A 6[1], Bl. 1ff, 63ff., 75.
[121] Diekmann (wie Anm. 30) S. 29, HAA II A 45, Bl. 84.



Handschrift Johannes Henrich Aleman; s. Buch D (Abschrift), Bl. 156.

damit, ein neues Verzeichnis der Hand- und Spanndienste anzulegen und die Heberegister zu berichtigen. Das VL diente ihm dabei als Grundlage.[122] 1751 äußerte er die Absicht, die alten Lagerbücher zu erneuern, aber dazu kam es nicht.[123]
Die Abschrift D ist somit das letzte Exemplar in der Reihe der Überlieferungsstufen des VL. Am 13. Juli 1789 ordnete Kurfürst Maximilian Franz (1784–1801) an, daß neben den Lagerbüchern auf den Rentämtern (Oberkellnereien) Grundbücher eingerichtet werden sollen, und er forderte seine Beamten auf, diese Grundbücher korrekt zu führen. Seinen Untertanen aber befahl er, wenn sie ihre Güter, die der Kellnerei Geld- oder Naturalabgaben schuldig sind, veräußern, vertauschen oder übertragen, dieses dem Kellner anzuzeigen, damit in den Lagerbüchern eine ordnungsgemäße Ab- und Anschreibung vorgenommen werden kann. Die Vorschriften für die Führung von Grundbüchern sind erst im letzten Jahrzehnt der kurfürstlichen Regierung gegeben worden. Ob sie sich in der Horneburger Oberkellnerei noch ausgewirkt haben, konnte nicht festgestellt werden.[124]

1.5.5 Auszüge

Es spricht vieles dafür, daß die Beamten der Oberkellnerei nach der Anlage des VL in den folgenden Jahrzehnten nicht mehr sorgfältig mit ihm umgegangen sind; denn immer wieder werden Klagen laut, die Bücher seien nicht aufzufinden oder wiesen große Mängel auf, z.B.:

1700 fehlen die Kopien des Lagerbuches, das unter dem Oberkellner Pranghe entstanden war, sowie Unterlagen darüber.[125]

1718 beschwert sich Johan Vinzenz Fabritius, daß ihm das verschlossene Lagerbuch und die Heberegister nicht ausgehändigt würden; es sei ihm nicht möglich, Empfang und Ausgabe zu führen.[126]

um 1740 heißt es in den Generalanmerkungen über das Horneburgische Kellnereiwesen, daß das Allernotwendigste, welches bei der Kellnerei geschehen müßte, die Aufrichtung ordentlicher Heberegister und Lagerbücher sei, und daß nunmehr nach einem Verlauf von achtzig Jahren jene vollständigen aus den Jahren 1660, 1661, 1662 oder 1663 unumgänglich renoviert werden müßten.[127]

1745 berichtet die Hofkammerkommission, daß Lagerbücher und Heberegister in der Kellnerei Horneburg nicht zu finden und diejenigen, „so circa annum 1663 errichtet, zu keiner vollständigen richtigkeit Jemahls gebracht worden" seien.[128]

1745 gesteht die Admodiatorix Fabritius, daß sie nicht wisse, was, wieviel und von wem an Herbst- und Meybede, Dienst- und Hühnergeld aus der Freiheit Horneburg an die Oberkellnerei gegeben werden müsse, sondern nur dasjenige, das die Land- und Amtsfronen und der Hausvogt ihr „in massa" überliefern und was sie guten Glaubens empfange.[129]

---

[122] HAA II E 58, 59 u. 63.
[123] HAA II A 6[1], Bl. 29'.
[124] Scotti, J.J.: Sammlung der Gesetze und Verordnungen (Churkölnische, Westphälische und Recklinghausen'sche), Düsseldorf 1830f., I/2, S. 906; HAA II A 63[3], Bl. 255.
[125] HAA II A 10, Bl. 41.
[126] HAA II A 10, Bl. 60ff.
[127] HAA II A 31, Fasc. 2, Bl. 194'.
[128] HAA II A 31, Fasc. 2, Bl. 175.
[129] HAA II A 31, Fasc. 2, Bl. 181'f. Sie besaß anscheinend nur das Buch A.

1749 dringt der Postmeister Rive darauf, daß ihm die Erben Fabritius das Lagerbuch aushändigen, das sie noch im Besitz haben.[130]

1773 verfügt der Oberkellner Rive nur über ein Exemplar des Lagerbuches, und es fehlen ihm ältere Akten der Kellnerei. Er macht die Hofkammer darauf aufmerksam, daß der Sohn des ehemaligen Oberkellners Dr. Peter Nikolaus Horst verstorben sei und die Möglichkeit bestehe, dort noch Briefschaften und Urkunden der Kellnerei sicherzustellen. Unter den erbschaftlichen Papieren befand sich dann auch tatsächlich ein Exemplar des VL, das nach dem Tode des Oberkellners Horst[131] in die Hände des Dr. med. Devens (!) gelangt war und erst auf energische Anforderungen der Hofkammer 1789 wieder zurückgegeben wurde. 1790 kehrte es in die Kellnereiregistratur zurück.[132] Es handelt sich wahrscheinlich um das Buch D.

Bei solcher massiven Kritik an der lässigen Aktenführung in der Kellnerei und nach den Vorbehalten, die gegenüber dem Lagerbuch wiederholt geäußert wurden, muß es überraschen, daß es trotzdem im 18. Jahrhundert nichts von seiner Beweiskraft verloren hatte. Es wurde immer wieder herangezogen, wenn es darum ging, den vestischen Untertanen nachzuweisen, welche Verpflichtungen sie gegenüber dem Kurfürsten hatten und wozu dieser im Vest berechtigt war; als Beweis wurden jeweils Auszüge aus dem VL gemacht, zum Beispiel:

1701 dient das VL als Grundlage für die Aufstellung eines Registers, in dem Dienste „in natura mit pferden und Leib" zu Dienstgeld angeschlagen wurden.[133]

1724 bitten die dienstpflichtigen Kötter des Vestes gemeinschaftlich den Kurfürsten, alle neuen Kotten ins Lagerbuch einschreiben zu lassen.[134]

1725 werden Einwohner der Bauerschaft Leven darauf hingewiesen, daß sie nach Aussage des Lagerbuches dienstpflichtig sind.[135]

1748 bemängelt die Hofkammer, daß in der Renovation des alten Horneburgischen Dienstregisters Namen von Dienstpflichtigen vermerkt seien, die nicht im Lagerbuch stehen, z.B. Jorgens op der Lede fände sich nicht im Lagerbuch, „also muß der Nahm geändert seyn".[136]

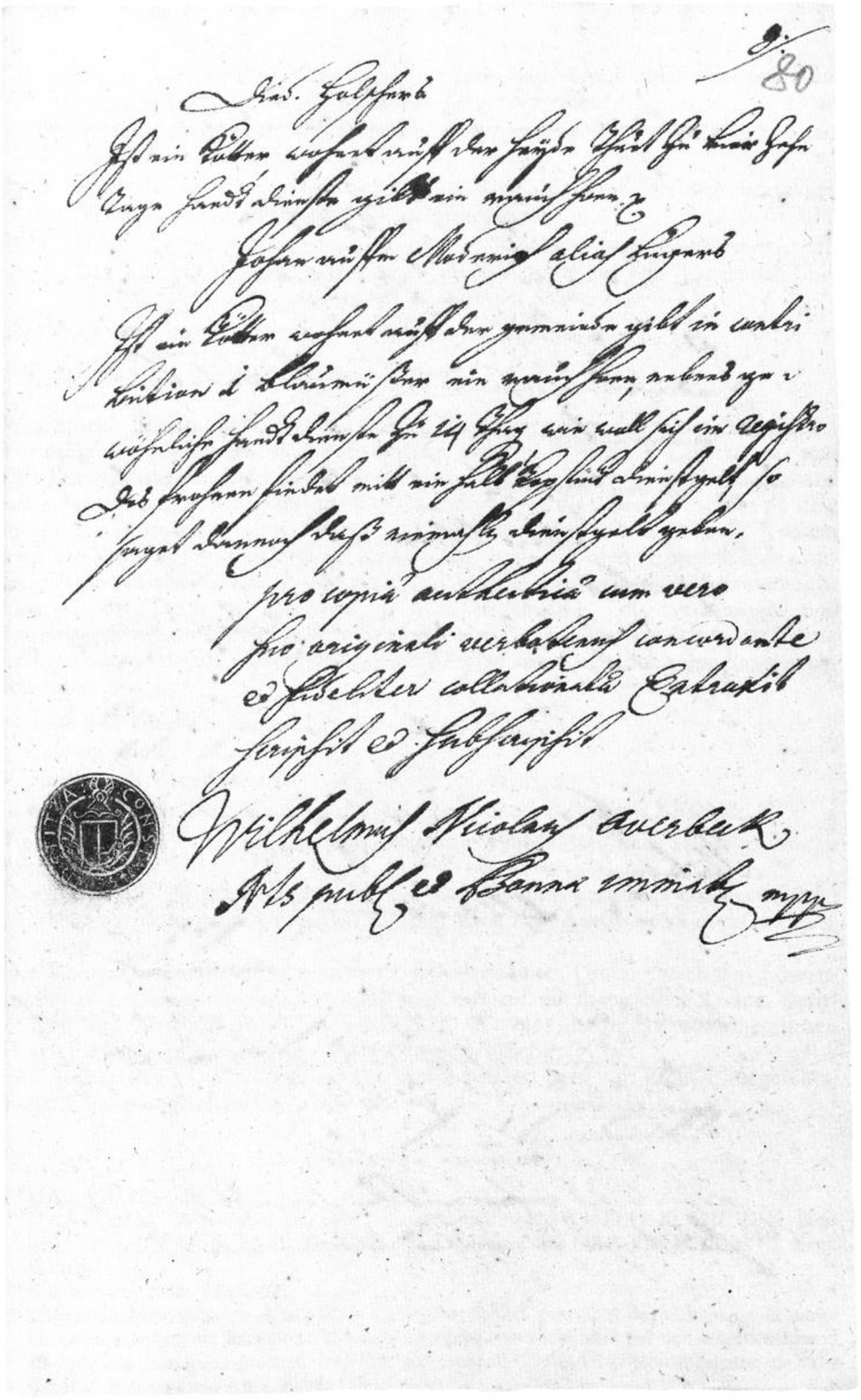
1749 fordert die Hofkammer den Kellnereiverwalter Rive auf, ein „extractum des Lagerbuches in forma probante einzuschicken, um festzustellen, ob die Kirchhellener lt. Lagerbuch zu 14 tägigen Diensten schuldig" sind.[137]

1749 wird bei der Aufstellung des Erneuerten Kellnerei-Dienstregisters auf die vorherige Examination des Lagerbuches und der vorherigen Register besonders hingewiesen.[138]

1785 muß Breyman zu Rapen vor der kurfürstlichen Kommission erscheinen, um sich zu verantworten, warum er sich der Abgabe des kurfürstlichen Zehnten

---

[130] HAA VIII C 78, Bl. 21.
[131] Dr. jur. Petrus Nicolaus Horst, gest. 17.2.1746.
[132] HAA II A 57, Bl. 32, 36, 38.
[133] HAA II E 25, Bl. 2.
[134] Krüger (wie Anm. 23) S. 432. Seine Anmerkung ist falsch, es muß heißen: HAA II E 11, Bl. 164ff.
[135] HAA II E 36, Bl. 6'.
[136] HAA II E 59, Bl. 1ff.
[137] HAA VIII C 78, Bl. 20'.
[138] HAA II E 63, Bl. 1'.



Handschrift Wilhelm Nicolaus Overbeck; Auszug aus dem Vestischen Lagerbuch (Quelle: HAA II E 53[1], Bl. 80).

entzieht, obwohl das Lagerbuch ausweist, daß seine Ländereien ohne Ausnahme in den kurfürstlichen Räper Zehnten gehören.[139]

1790 sprechen die Kellnereibeamten von einer „künftigen Renovation des Lagerbuches". S. Anm. 616.

1802 dient das Lagerbuch dem Oberkellner Rive als Grundlage, den ehemaligen Verlauf der Landwehr bei Waltrop festzulegen.

1824 bittet der Justiz-Kommissar Devens zu Welheim, zu einem Zeitpunkt, als das Vest bereits preußisch war, um einen Auszug aus dem Lagerbuch über die Pflichtigkeit des Höllentorfs Kolonat zu Schwickel.[140]

1.6 Aufbau des Vestischen Lagerbuches

Wesentliche Erkenntnisse über die Lagerbücher lassen sich durch die Analyse der Formularteile erschließen; sie liefert Beiträge über das Wesen der Lagerbücher und läßt Entwicklungstendenzen sichtbar werden. Richter nimmt für das Formular und seine Gliederungen die Diplomatik (Urkundenlehre) als Muster. So wie es dort möglich war, „nach inneren Zusammenhängen die drei Teile Protokoll, Kontext und Eschatokoll zu bestimmen, lassen sich auch bei den Lagerbüchern vergleichbare Abschnitte bilden. Im einzelnen ergeben sich naturgemäß wesentliche Unterschiede. Denn was die Urkunde in Unterschriften, Zeugennennungen und Datumsangaben im Eschatokoll bringt, ist bei den Lagerbüchern schon im Protokoll enthalten."[141] Als Gliederung schlägt Richter eine Dreiteilung des Lagerbuchformulars vor, in:

- Titel und Register,
- Protokoll und
- Kontext als Regelfall,
- in Ausnahmen die Ergänzung um das Eschatokoll als vierten Abschnitt.[142]

Titel und Register sind Teile, die zum Buchinhalt hinführen, ohne selbst zu ihm zu gehören.

Das Protokoll, ein konstitutiver Teil des Lagerbuches, bestimmt und rechtfertigt sämtliche nachfolgenden materiellen Einträge nach Zeit, Amtsbereich und Gewährspersonen.

Der Kontext, ebenfalls ein konstitutiver Teil, der seinem Umfang nach den Löwenanteil des Lagerbuchinhaltes ausmacht und sich auf die materiellen Rechte, Besitzungen und Leistungsansprüche beschränkt, läßt mosaikartig die dokumentierten Herrschaftselemente zu einem Gesamtbild verschmelzen.[143]

Der Aufbau des VL allerdings entspricht nur bedingt dem von Richter vorgeschlagenen Gliederungsschema.

---

[139] HAA VIII C 37, Bl. 53.

[140] HAA IX 2333. Weitere Auszüge sind z.B. enthalten in: HAA II D 41, Bl. 82ff., Kspl. Buer betr.; HAA II E 53, Bl. 72–80, Kspl. Marl und Polsum betr.; HAA VIII J 142, Bl. 75, Kspl. Bottrop betr.

[141] Richter (wie Anm. 82) S. 109.

[142] „Allenfalls kann man bei Abschriften die an den Schluß gesetzten Beglaubigungsvermerke im Urkundensinn als Eschatokollformeln ansehen, nun nicht aber auf den Lagerbuchband als solchem bezogen, sondern lediglich auf seine spezielle Überlieferungsform als Abschrift." Richter (wie Anm. 82) S. 155.

[143] Richter (wie Anm. 82) S. 109f.

1.6.1 Titel und Register

Der Innentitel des Konzeptes (Buch A) gibt auf Blatt 1 im großen und ganzen den Renovationsbefehl wieder. Er weist den Benutzer des Lagerbuches auf die zu erwartenden Informationen hin, und zwar auf

- den Bereich: das Vest Recklinghausen,
- die politische Herrschaft: Kurfürst Maximilian Heinrich von Bayern (1650–1688),
- die Bevölkerung: Freie und eigene Untertanen,
- die Verpflichtungen der Untertanen,
- die Berechtigungen des Kurfürsten,
- den Zeitpunkt des Befehls zur Errichtung des VL: 1660, und
- das ausführende Organ: Kellner von Horneburg.

Den Innentitel übernehmen auch die Schreiber der Bücher C und D. Außentitel haben nur die Bücher A und C. Das Buch D enthält am Schluß ein Register der Kirchspiele und Bauerschaften.

1.6.2 Protokoll

Richter gliedert das Protokoll in: 1. Allgemeines Protokoll und Protokoll der Ortsabschnitte, 2. Renovationsvermerk, 3. Publikationsvermerk, 4. Protestatio, 5. Renovationsbefehl und 6. Allgemeine Nachweisungen.[144]

Das VL enthält kein allgemeines Protokoll, das über die Veranlassung und Durchführung der befohlenen Erneuerung des Heberegisters und über die sie durchführenden Personen Auskunft gibt. Die Gründe für die Renovation und die Art und Weise der Durchführung mußten aus dem Schriftwechsel zwischen der Hofkammer in Bonn und der Kellnerei zu Horneburg erschlossen werden. Ebenso fehlen ortsbezogene Protokolle bis auf das der Freiheit Buer.[145] Der im Konzept (Buch A) jedem Kirchspiel vorangestellte Text enthält weder spezielle Angaben über die Erneuerung noch das Datum des Beginns sowie über Mitwirkende. Er kündigt lediglich kündigt an, daß nun folgt, was aus dem jeweiligen Kirchspiel in die kurfürstliche Kellnerei geliefert werden muß und welche Berechtigungen dem Kurfürsten zustehen. Die Schreiber der Bücher B, C und D lassen diesen Text weg.

Der Renovationsvermerk des Kellners Mathias Pranghe und des Kornschreibers Wilhelm Rheidt fehlt im VL, ebenso die genaue Wiedergabe des Renovationsbefehles, der vom Kurfürsten erging. Weiter fehlen im VL der Publikationsvermerk, der „Datum und Ort des Vorgangs, eventuelle Begleitumstände, wie das Läuten der Glocken, die anwesenden herrschaftlichen Beamten und schließlich die Publikationszeugen“[146] erwähnt, sowie die Protestatio, die „als vorsorgliche Verwahrung gegenüber Unrichtigkeiten, Versehen oder Auslassungen eines Lagerbuches“ wichtig war, „weil sie bei begründeten Einsprüchen die Berufung auf den Wortlaut des Lagerbuches unwirksam machen sollte.“[147]

Allgemeine Nachweisungen sind im VL in Form von Briefeinlagen, Annotationen über Angaben[148] und eines Protokolls von 1755 im Buch C über die Schafhutschaft zu Horneburg zu finden.[149]

---

[144] Richter (wie Anm. 82) S. 115ff.
[145] s. Buch B, Bl. 171f.
[146] Richter (wie Anm. 82) S. 122.
[147] Richter (wie Anm. 82) S. 124.
[148] s. Buch A, Bl. 113–116.
[149] s. Buch C, Bl. 144–144a.

1.6.3 Kontext

Der Kontext beinhaltet 1. Herrschaftliche Rechts- und Besitztitel, 2. Leistungsansprüche aus Grundstücken und an Personen, 3. Zehntrechte, 4. Notavermerke, 5. Urkundenbeweise, Reskript- und Lagerbuchbeweise, 6. Summenangaben, 7. Nachträge.[150]

Der Kontext des VL bietet eine Fülle von Inhalten der Rechte und Besitzungen des Kurfürsten von Köln, z.B. Besitz von Gebäuden, Acker-, Wiesen- und Weidegrund, von Hobs- und Pachtgütern, Kotten, Teichen und Mühlen, von Wald- und Markenbesitz, Fischerei- und Jagdberechtigungen. Ferner besitzt er das Recht, Steuern zu erheben sowie Akzisen und Zölle einzunehmen. Aus dem Kontext ist weiter zu erkennen, daß der Kurfürst oberster Gerichtsherr im Vest Recklinghausen war und in allen Kirchspielen das Recht besaß, Missetäter und brüchtfällige Personen zu bestrafen. Das landesherrliche Hohe Gericht in Recklinghausen und Dorsten übte die niedere und die Blutgerichtsbarkeit im Vest aus. Die letztere führte zu andauernden Streitigkeiten zwischen dem Kurfürsten und der Stadt Recklinghausen, der es gelang, maßgebenden Einfluß auf die peinliche Gerichtsbarkeit zu erlangen,[151] einen Einfluß, den die Beamten des Kurfürsten im VL anzweifeln.[152] Der Kurfürst war Erbholzrichter in der Meckinghover Mark, beanspruchte für sich auch das Amt für die Oerer Haard, das ihm aber vom Kölner Domkapitel streitig gemacht wurde.

Weiterhin vermittelt der Kontext u.a. Besitztitel des Domkapitels zu Köln und des zu Xanten, der Abtei Werden an der Ruhr, der Stifte Essen und Münster, der Klöster Sterkrade, Flaesheim und Marienborn (Lüttgendortmund), der Kartause zu Weddern (Dülmen) sowie der Kirchen und Vikarien im Vest, ferner der Kommenden Welheim und Horst (an der Lippe), der Städte Recklinghausen, Dorsten und Haltern sowie adeliger Häuser und Besitztitel bürgerlicher Familien innerhalb und außerhalb des Vestes.

Aus dem Kontext lassen sich die Leistungsansprüche des Kurfürsten an die im Vest liegenden Höfe und Kotten sowie an Grund und Boden ablesen. Er enthält Angaben über die Abgaben in Geld und Naturalien, deren Höhe und über den Zeitpunkt der Abgabe. Ferner werden die zu leistenden Dienste und Sonderdienste genannt, die dem Kurfürsten geleistet werden mußten.

Das VL hält die dem Kurfürsten zustehenden Frucht- und blütigen Zehnten fest und gibt Auskunft über die zehntpflichtigen Ländereien, nennt manchmal auch deren Lage in der Flur sowie die Größe. Außerdem finden sich Hinweise auf Verpfändungen und Wiedereinlösungen kurfürstlicher Zehnte. Sehr selten werden Zehnte anderer Grundherren genannt.

Bei Nota-Vermerken – sie stehen meistens am Rand – handelt es sich um Angaben, die als zusätzliche Berichte zu den eigentlichen Einträgen im VL anzusehen sind. Die meist nur kurzen Vermerke betreffen die Dienstleistungen einzelner Personen oder Bauerschaften, holen vergessene Einträge nach und berichtigen falsche Ortsangaben, sie fordern dazu auf, die alten Register einzusehen und den Gründen für bestimmte Vergünstigungen nachzugehen, die Vermerke halten die Verweigerung von Angaben fest, bemängeln unerlaubten Grundverkauf und erinnern an die verpflichtenden Bindungen an die Hobsordnung.

---

[150] Richter (wie Anm. 82) S. 127ff.

[151] Bohlmann, Hans: Gerichtswesen und Gerichtsverfahren im Veste Recklinghausen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Ende der kurkölnischen Herrschaft 1802, in: VZ, 38. Bd. (1931) S. 236–423, 371ff.

[152] s. Buch B, Bl. 144.

Das VL enthält nur einen Urkundenbeweis, und zwar macht die Freiheit Buer auf die ihr verliehenen Privilegien aufmerksam. Der Text der Urkunde wird wörtlich inseriert. „Der Zweck des Urkundenhinweises wie des Urkundenbeweises bei wörtlichen Inserten ist offensichtlich: Es ging darum, den jeweiligen Eintrag rechtlich abzusichern."[153] Die fortwirkende Beweiskraft älterer Register wird im VL besonders dadurch deutlich, daß die Schreiber in den Einträgen sehr häufig auf sie verweisen.
Summenvermerke über Angaben in Geld und Naturalien sowie über die Anzahl der zu leistenden Dienste sollen einen schnellen Überblick darüber geben, was dem Kurfürsten in den einzelnen Bauerschaften und Kirchspielen des Vestes zustand. Im VL sind Summenvermerke nicht von allen Bauerschaften und Kirchspielen verzeichnet. Wer sich jedoch über die Einkünfte der Oberkellnerei Horneburg orientieren will, wird nicht umhin können, die Kellnereirechnungen des 17. und 18. Jahrhunderts einzusehen; denn sie belegen, was tatsächlich aus dem Vest in die kurfürstliche Oberkellnerei floß, während das VL nur festhält, was eingenommen werden sollte, wobei Mißernten, Hochwasser, verheerende Verwüstungen der Felder in Kriegszeiten sowie Armut und Not der Bevölkerung selbstverständlich nicht vorherzusehen waren und deshalb unberücksichtigt bleiben mußten.
Da sich die Gebrauchs- und Geltungsdauer eines Lagerbuches in den meisten Fällen bis zur nächstfolgenden Renovation über Jahrzehnte erstrecken konnte, wurden Nachträge dann nötig, wenn der Inhalt der Einträge mit der Realität nicht mehr übereinstimmte. Dann ergab sich das Bedürfnis, die „Lagerbücher durch Nachträge wieder auf den laufenden Stand zu bringen, sie gewissermaßen fortzuschreiben", obwohl dieses Bedürfnis dem Bestreben widersprach, „die Lagerbücher als unanfechtbare Rechtsdokumente nicht allein für die Zeit der eigentlichen Gültigkeit bis zur nächsten Renovation, sondern darüber hinaus zu erhalten."[154] Letzteres scheinen die Verwalter und Kellner der Oberkellnerei Horneburg beherzigt zu haben; denn keines der Exemplare des VL wurde in den folgenden 140 Jahren fortgeschrieben. Das Exemplar der Hofkammer in Bonn, das Buch C, enthält neben dem Protokoll über die Amtshäusische Schafhutschaft aus dem Jahre 1755 nur wenige Mitteilungen aus dem 18. Jahrhundert.
Schließlich enthält der Kontext des VL über die bereits erwähnten Inhalte hinaus noch eine Fülle von Orts-, Personen- und Flurnamen sowie Nachrichten über Landwehren, wüste Hofstellen, neue Aufsitzer auf Kotten und Höfen, über zerstörte Gebäude, verlorene Berechtigungen des Kurfürsten, über Not- und Kriegszeiten und deren Folgen. Er vermittelt sporadisch die soziale Lage einzelner Personen und zeigt die Berechtigungen einiger Bewohner des Vestes in den Marken und Gemeinheiten. Vereinzelt sind im Kontext des VL Hinweise auf Brauchtum zu finden. Angaben über Lage und Größe der Hofstellen, der Felder, Wiesen und Weiden aber lassen sich nur selten aus dem Kontext ablesen.

1.7 Edition

Die Textgestaltung der Quelle folgt weitgehend den von Walter Heinemeyer 1978 herausgegebenen Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen.[155] Der Herausgeber hat sich aber auch von den immer wieder erhobenen Klagen vieler Linguisten leiten lassen, Historiker nähmen bei Quellenpublikationen auf die Inter-

---

[153] Richter (wie Anm. 82) S. 147.
[154] Richter (wie Anm. 82) S. 152.
[155] Heinemeyer, Walter (Hrsg.): Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen, Edition mittelalterlicher Amtsbücher, Marburg/Köln 1978.

essen der Sprachwissenschaftler wenig Rücksicht, zumal die Sprachgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts erst gering erforscht ist.[156] Deshalb wurde eine möglichst authentische Wiedergabe des Originaltextes angestrebt.
Der Edition liegt die Konzeptfassung (Buch A) des VL zugrunde. Die Freiheit Horneburg, von den Schreibern ins Konzept nicht aufgenommen, ist vom Herausgeber dem Grundtext hinzugefügt worden, weil die folgenden drei Bücher sie dann aufführen. Die Hinzufügung ist an eckigen Klammern und an kursiver Schrift zu erkennen.

- Die Textwiedergabe geschieht seitengetreu. Auf jeder Seite wird oben links die originale Blattzählung angegeben. Die Blattvorderseite (Recto) ist nicht besonders gekennzeichnet; die Blattrückseite (Verso) dagegen ist an einem Häkchen ' zu erkennen. Dies gilt übrigens auch für die in den Anmerkungen zum Erläuterungsteil zitierten Quellen.
- Texterweiterungen, die die Schreiber Liphaus, Gisenstein und Pranghe im Konzept vornahmen, sind in den Einträgen durch spitze Klammern und kursive Buchstaben gekennzeichnet. Die jeweiligen Schreiber werden in den Textanmerkungen belegt.
- NB-Vermerke, die im Konzept überwiegend am Rand stehen, sind denjenigen Einträgen zugeordnet, auf die sie sich beziehen; im Druck sind sie halbfett hervorgehoben.
- Textabweichungen und -ergänzungen in den drei anderen fast gleichlautenden Büchern B, C und D sind nur dann in die Textanmerkungen aufgenommen worden, wenn sie sach- oder personenbezogen waren, nicht aber, wenn eingefügte Präpositionen, z.B. „in", „an" u.ä., oder konjugierte Verbformen, wie „gibt" und „ist", sowie koordinierende Konjunktionen, wie „und", „item", lediglich der stilistischen Verbesserung gegenüber dem Konzept dienen.
- In der Quelle sind die Namen der Abgabepflichtigen als Überschrift zum darunter stehenden Text in der Mitte plaziert. Im Druck aber erscheinen sie zur Entlastung des Druckumfanges zu Beginn einer Zeile, durch einen Punkt vom nachfolgenden Text abgesetzt. Diese Anordnung ließ es nicht zu, die Textvorlage zeilengetreu wiederzugeben. Die Folge ist, daß Worttrennungen des Originals, die im übrigen wegen der formalen Struktur des Textes selten vorkommen, nicht mehr erkennbar sind. Dem Herausgeber war bewußt, daß die modernisierende Angleichung einen sprachlichen Zugriff, der u.a. auf die Analyse der Wortbildungsmorphologie zielen könnte, unmöglich macht. Aber die Entlastung des Druckumfanges und der damit verbundene finanzielle Gesichtspunkt mußten höher bewertet werden.

Der Originaltext wird buchstabengetreu, aber nicht in jedem Falle zeichengetreu wiedergegeben.

- Die barocke Manier der „Letterhäufelung", die auch in den anderen Fassungen des VL auftritt, ist grundsätzlich unverändert geblieben.[157]
- Die Schreibung der Orts- und Familiennamen geschieht buchstabengetreu. Wenn allerdings das Zeichen v eine vokalische Qualität repräsentiert, Beispiel Personenname Vphoff = Uphoff, wird der gemeinte kategoriale Wert wiedergegeben. Dient

---

[156] Tschirch, Fritz: Geschichte der deutschen Sprache, II. Entwicklung und Wandlungen der deutschen Sprachgestalt vom Hochmittelalter bis zur Gegenwart, 3. ergänzte und überarbeitete Auflage, bearbeitet von Werner Besch, Berlin 1989, S. 93ff.
[157] Tschirch (wie Anm. 156) S. 177.

die Minuskel u als Stellvertreter für einen konsonantischen Wert, Beispiel Ortsname Meckinghouen, notiert die Edition ebenfalls den gemeinten Wert v. Nur in wenigen Zweifelsfällen wird der Name buchstabengetreu wiedergegeben.

- Die Varianten der Schreibung der Vornamen von Buch zu Buch jedoch, etwa: Balthasar – Balsar – Balster; Georg – Jörg – Jorgen – Jurgen; Goswin – Goißen – Goßen; Heinrich – Hinrich – Henrich; Melchior – Melcher; Wilhelm – Willem – Wilm und andere sind in den Textanmerkungen unberücksichtigt geblieben.
- Die unsichere Orthographie bei der Schreibung von Substantiven, Adjektiven, Adverbien, Verben, Präpositionen ist nicht korrigiert worden, z. B. Becher – Bekker; Brüchte – Bruchte; Gut – Guth; Hammel – Hämmel; Haus – Hauß; Heide – Heyde; Hobsgut – Hobs guth; Huhn – Hon – Hoen; Kellnerei – Kellnerey – Kellerei – Kellerey; Kirchhof – Kirchhoff – Kirckhoff – Kirchof; Kötter – Kotter; Meigeldt – Meygeldt; Reichsort – Richsorth – Rixort; Wiese – Wiesche – Wische – Wiße; Wortgeld – Worthgeld(t); Zehnt – Zehend(t). Ferner drogen – drögen; gehört – gehort – gehörich – gehörig; gewöhnliche – gewohnliche – gewonliche; nach – nacher; nicht – nit; nunmehr – numehr – nuhmero; zehntfrei – zehntfrey – zehend(t)frei(y); zeh(e)nd(t)bar; unzeh(e)nd(t)bar; ietzo – itzo – jetzo; ia(h)rlich – jä(h)rlich(s).
- In Anfangs-, Mittel- und Endstellung des Wortes sowie in bestimmten Buchstabenkombinationen treten verschiedene Zeichen für s auf. Die Edition gibt sowohl ß als auch die anderen s-Schreibungen (Rund-s und Lang-s) buchstabengetreu wieder.
- Bei dem Heiligennamen Remigii ep. ist von allen Schreibern der Schaft des zweiten i nach unten verlängert und endet mit einem Böglein nach links (wie j). Die Edition notiert Doppel-i.
- Die Minuskel u (im Original meist mit u-Strich darüber) ist als Zeichen zwei- bzw. mehrfunktional; d. h. es gibt Textpositionen, in denen das Zeichen einen vokalischen Wert repräsentiert. Dies ist die Regel (vgl. nunmehr). Weiterhin dient das Zeichen auch als Stellvertreter für konsonantische Werte (vgl. houe = hove). Die Edition notiert im zweiten Fall den „gemeinten", kategorialen Wert v.
- Sinngemäß wird in einer zweiten Variable verfahren. Die Minuskel w fungiert in der Regel als Vertreter eines konsonantischen Wertes, Beispiel: gewöhnlich. Dazu repräsentiert sie mitunter auch eine vokalische Qualität; dies bevorzugt als Zweitkomponente im Diphthong, vgl. bawrschaft. In der Edition wird der Realisationstyp w wiedergegeben.
- Auch v ist ein zwei- bzw. mehrfunktionales Zeichen. Vorwiegend vertritt es in der Textvorlage einen konsonantischen Wert, vgl. Vest, Verzeichnis. Andererseits wird es nicht wenig auch zum Ausdruck eines vokalischen Wertes gebraucht, Beispiele: vnd = und, Vnterthan = Untertan. Die Edition gibt entweder den Realisationstyp v oder den kategorialen Lauterschließungswert u wieder.

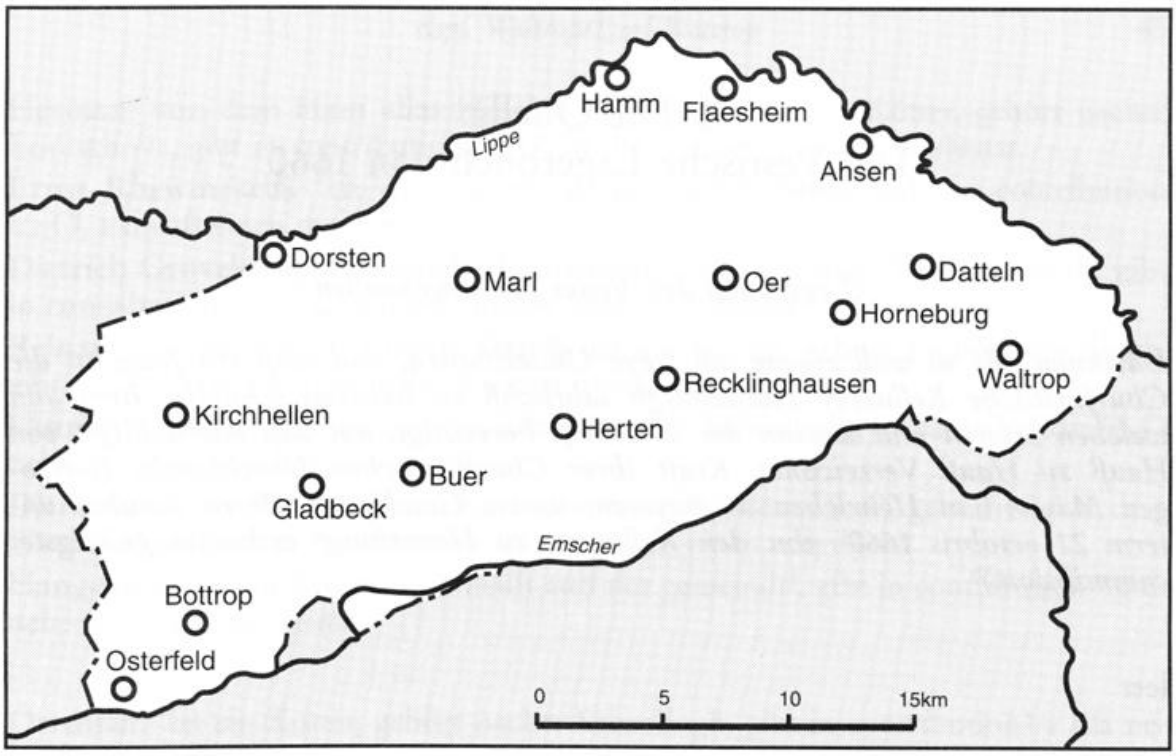
Um zu zeigen, daß die Neuerung seit den Bibeldrucken Luthers, Substantive durch Großschreibung auszuzeichnen, für alle Schreiber des VL nach 1660 noch keine normative Regel war, ist die schwankende Verwendung von großen und kleinen Anfangsbuchstaben bei Substantiven belassen worden, entgegen der Empfehlung Heinemeyers; Personennamen aber sind grundsätzlich groß geschrieben worden.

Die Interpunktion des editierten Textes folgt im ganzen der Handschrift. Bei der Aufzählung der Abgaben und Dienste ist dann eine Normalisierung der Interpunktion im Sinne heutiger Regelungen vorgenommen worden, wenn Verständnisschwierigkeiten zu erwarten waren.

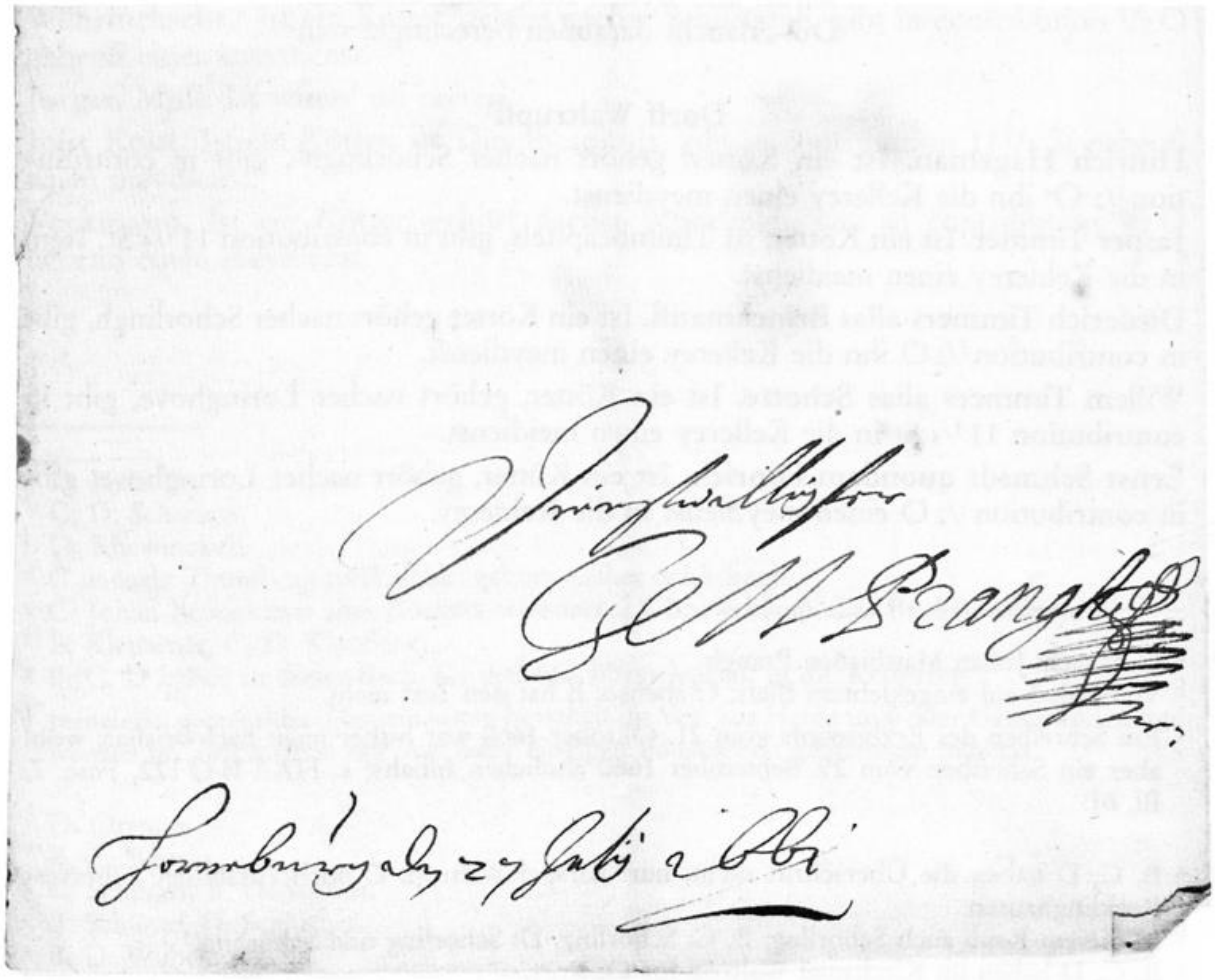
Lateinische Elemente, die im Original in Antiqua notiert sind, werden in der Edition nicht besonders gekennzeichnet.
Auf Sachanmerkungen ist weitgehend verzichtet worden. Der Herausgeber hat sich bemüht, möglichst alle in der Quelle vorkommenden Rechtsbegriffe und Sachbezeichnungen im Erläuterungsteil zu erklären. Die im Quellentext inserierten älteren Register, auf die sich die Schreiber des VL öfters mit der Bemerkung „laut registri" beziehen, wurden in den Sachanmerkungen nicht aufgegriffen. Der Druckumfang hätte sich nicht unerheblich aufgebläht, wären jedesmal in den Anmerkungen die unterschiedlichen Abgabeverpflichtungen der einzelnen Personen nach den jeweiligen Registern belegt worden. Der Herausgeber begnügt sich deshalb mit dem Nachweis der erhalten gebliebenen Register, die hier im einzelnen genannt werden sollen:

- Heberegister der Oberkellnerei Horneburg, 1576 (HAA II G 122[1]),
- Heberegister der Oberkellnerei Horneburg, um 1600 (HAA II G 8),
- Abgaberegister von 1611 (HAA II F 1),
- Heberegister der Oberkellnerei Horneburg, 1614 (HAA II G 122[2]),
- Vestischer Schatzzettel, 1630 (HAA VIII C 63),
- Heberegister der Oberkellnerei Horneburg, 1651 (HAA II G 122[5]).

Das Abgaberegister von 1611 enthält lediglich die Kirchspiele Marl und Polsum sowie Gladbeck. Zu diesen Registern ist noch die Oberkellnerei-Rechnung aus den Jahren 1576/77 (HAA II G 1) zu stellen, die personenbezogen detailliert die einzelnen Abgabearten getrennt auf verschiedenen Seiten der Akte festhält.
Während der Bearbeitung der Einleitung stellte sich heraus, daß neben den eben genannten Registern noch andere existiert haben müssen, die aber wohl durch Brand und Plünderungen der Horneburg verloren gegangen sind. Ihre genauen Bezeichnungen ließen sich aus den Archivalien nicht mehr erschließen. Hätte der Herausgeber jeden einzelnen Hinweis auf ältere, noch vorhandene Register aufgegriffen, wäre es nur konsequent gewesen, bei jedem Verweis dann auch diejenigen Register anzugeben, die nicht überliefert sind. Die Gefahr, daß die Sachanmerkungen den Quellentext überwuchern, wäre nicht auszuschließen gewesen. Im übrigen hat der Verzicht, auf diese älteren Register hinzuweisen, keine erkenntnishemmende Wirkung.
Statt der in der Quelle verwendeten Siglen für Schilling, Denar, Malter, Schepel u.a. sind allgemein verständliche Abkürzungen verwandt worden, s. dazu das Abkürzungsverzeichnis, S. 453ff.
Ziel der Edition ist es, eine Quelle zu publizieren, die sowohl im landesgeschichtlichen Interesse für Historiker liegt als auch für Leser heimatgeschichtlicher Literatur verständlich ist und ihnen keine Rätsel aufgibt.



Das Vest Recklinghausen – 1660 –



Unterschrift des Kellners Johan Mathias Pranghe (Quelle: AWAR Akten 425, Bl. 24').

2 Die Quelle: Das Vestische Lagerbuch von 1660

Bl. 1 ⟨*Legerbuch deß Vestes Recklinghaußen*

Darinnen alle so woll eigene alß freye Underthanen, und waß ein Jeder in die Churfürstliche Kellnerey Horneburgh iahrlichß zu lieberen schüldig, Item ahn welchen örteren und warinn der Ertz Stift berechtigt, auf daß allerfleißigst von Hauß zu Hauß Verzeichnet, Kraft Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Hertzogen Maximilian Henrichen in Bayeren, unsers Gnädigsten Herrn daruber unterm 21 octobris 1660[1] ahn den Kellneren zu Horneburg[a] ertheilter gnädigster commihsion.⟩[b]

Bl. 1' leer

Bl. 2

Verzeichnuß
Deßen, waß Järlichs, Ihn die
Churfürstliche Kellerey Horneburgh, auß
dem **Kirspell Waltrupff** geliebert
wirdt; und weßen Ihre Churfürstliche
Durchlaucht daraußen berechtiget sein[a]

Dorff Waltrupff[1]

Hinrich Hageman. Ist ein Kötter, gehört nacher Schörlingn[b], gibt in contribution 1/2 O[c] ihn die Kellerey einen meydienst.

Jasper Timmer. Ist ein Kötter, ist Thumbcapitels, gibt in contribution 11 1/4 St. Item in die Kelnerey einen meidienst.

Diederich Timmers alias Brinckmanß. Ist ein Kötter gehört nacher Schorlingh, gibt in contribution 1/2 O ihn die Kellerey einen meydienst.

Willem Timmers alias Schotte. Ist ein Kötter, gehört nacher Loringhove, gibt in contribution 11 1/4 St in die Kellerey einen meidienst.

Ernst Schmedt quondam Hinrich. Ist ein Kötter, gehört nacher Loringhove, gibt in contribution 1/2 O einen meydienst in die Kelnerey.

Bl. 1 [a] C danach: Johan Matthiaßen Prangh.
[b] Von Hd. 3 auf eingeklebtem Blatt; C ebenso; B hat den Text nicht.
[1] Ein Schreiben des Erzbischofs vom 21. Oktober 1660 war bisher nicht nachweisbar; wohl aber ein Schreiben vom 29. September 1660 ähnlichen Inhalts; s. HAA II G 122, Fasc. 7, Bl. 6f.

Bl. 2 [a] B, C, D haben die Überschrift nicht, nur: Kirspel Waltrop. C noch zusätzlich: Obervest Recklinghausen.
[b] In diesem Kspl. auch Schorling; B, C: Schorling, D: Schorling und Schörling.
[c] B, C, D haben im Kirchspiel Waltrop für O: Rort.
[1] B: Bl. 1ff., C: S. 1ff., D: Bl. 1ff.

Bl. 2' **Herman**[a] **von dem Ham alias Hinrich Schwartte.**[b] Ist ein Kötter, gehört nacher Loringhove, gibt in contribution 1/2 O, in die Kellnerey einen meidienst.

Ernst Rhewinckelß.[c] Ist ein Kötter[d], gehört nacher Schorlingh, in contribution 1/2 O, nebenß einen meidienst.

Dietrich Grovekamp alias Bockerßschworth.[e] Ist ein Kotter, Thumbcapituls, gibt in contribution 1 Rort, in die Kelnerey einen meydienst.

Reinar Scholman ietzo Jorgen Damß. Ist ein Kotter, gehört nacher Schörlingh, gibt 1/2 O in contribution, nebenß einen meidienst.

Hinrich Klüsener.[f] Ist ein Kotter, gehört nacher Schörlingh, in contribution 1/2 O nebenß einen meydienst.

Dierich auff der Westh. Ist ein Kotter, wohnet auß dem Dorff, gehört nacher dem Hauß Ickern, gibt in contribution 1/2 O nebenß einen meydienst.

Hangelman. Ist ein Kotter, wohnhafft auff der gemeindt[l], gibt in contribution 1/2 O nebenß[g] einen meydienst.

Bl. 3 **Orttman.**[a] Ist ein Kotter, gehört nacher Schorlingh, gibt in contribution 1/2 Bla nebenß einen meydienst.

Wenemarß Wortt[b]**, ietzo Rolffs Schmedt.**[c] Ist ein Kotter, Thumbcapituls gibt in contribution 11 1/4 St, nebenß einen meydienst.

Johan Schluter.[d] Ist ein Kotter Ecclesiae in Waltrupff, gibt in contribution 1/2 O, nebenß einen meidienst.

Wilbrincksche.[e] Ist ein Kotter, gehört nacher Schorlingh, gibt in contribution 1/2 O nebenß einen meydienst.

Jorgen Muß. Ist wuest[f] uti caeteri.

Joist Roist. Ist ein Kötter, ist Thumbcapituls, gibt in contribution 11 1/4 St nebenß einen meydienst.

Vockmann. Ist ein Kotter, gehort nacher Schorlingh, gibt in contribution 1/2 O nebenß einen meydienst.

Bl. 2'
[a] D: Henrich.
[b] C, D: Schwarte.
[c] D: Rhewinckell.
[d] C danach: Thumbcapittulß, fehlt: gehört nacher Schorlingh.
[e] C: Johan Bronekamp alias Bockers schwartz. D: Browekamp alias Bockers schworts.
[f] B: Kleusener, C, D: Kleußener.
[g] B, C, D haben in dieser Bsch. für ‚nebens' überwiegend: in die Kellnerey.
[l] gemeindt, gemeinheit. Gemeinheiten bestehen im Vest aus Heide und/oder Grasgründen und werden im allgemeinen nur von einer einzigen Bauerschaft gemeinsam benutzt.

Bl. 3
[a] D: Ortman.
[b] B, C: Worth.
[c] C: Schmidt, B, D: Schmit.
[d] B: Schlüter, D: Schluther.
[e] B, D: Wilbrinckische.
[f] C danach eingefügt: wan aber wiederumb bewohnet würde, müßte er geben wie die andern; fehlt: uti caeteri.

Bl. 3 **Teutscher.**[g] Ist ein Kotter, gehört nacher Schörlingh, gibt in contribution 1 O nebenß einen meydienst.

Dierich Horstkamp alias Bellingh. Ist ein Kotter gehört nacher Ickern, gibt in contribution 1/2 Bla nebenß einen meydienst.

Bl. 3' **Ernst Hanß.** Ist ein Kotter, gehört nacher Schörlingh, gibt in contribution 1/2 O nebenß einen meydienst.

Melchior Natrop alias Becker. Ist ein Kotter, gehört nacher Schorlingh, gibt in contribution 1/2 O, lauth schatz registers 1 O, nebenß einen meydienst.

Schlieckman[a] **numehr Karthoff.**[b] Ist ein Kotter, gehort nacher Schorlingh, gibt in contribution 1/2 Bla nebenß einen meydienst.

Ernst Schereß.[c] Ist ein Kotter, gehort ihn die Kirche zu Waltrupff, St. Johannes altar, gibt in contribution 1/2 Bla, nebenß einen meidienst.

Hinrich Scholman.[d] Ist ein Kotter, gehort nacher Loringhoff, gibt in contribution 11 1/4 St, nebenß einen meidienst und dem Gerichtsfrohnen zu Recklinghausen 1 Schl Habern.

Jost Ribbe numehr Lucas Dam.[e] Gehört nacher Ickeren, gibt in contribution 1/2 O nebenß einen meydienst.

Jorgen Nierhoff alias Schluters.[f] Gehort nacher Schorlingh, gibt in contribution 1/2 O nebenß einen meydienst.

Bl. 4 **Monsterman, ietzo der Frohne Quast.** Gehort nacher Schorlingh, gibt in contribution 1/2 O, nebenß einen meydienst, ist ietzo frohne, ⟨*ist also frey*⟩.[a]

Berndt Bockers.[b] Gehort nacher Schorlingh, gibt in contribution 1 Rort[c] uti caeteri.[d]

Stoffer Schliecker[e] **alias Spillendreier.** Gehort nacher Ickeren, uti caeteri.[f]

Cenß Roist numehr Beßelman. Ist ein Kotter, gehört nacher Ickern, gibt in contribution 1/2 Bla nebenß einen meydienst.

Hinrich Koppelkamp. Ist ein Kotter gehort nacher Schorlingh, gibt in contribution 1/2 O nebenß einen meidienst.

Lindingholt numehr Lichtenfelt. Gehört in die Kirche zu Waltrupff, gibt in contribution 1/2 O nebenß einen meidienst.

Bl. 3 [g] B: Teuscher.

Bl. 3' [a] B, C, D: Schlickman.
[b] D: Korthoff.
[c] C: Scheres.
[d] D: Schöllman.
[e] D: Daem.
[f] B: Schluterß; D: Schluthers.

Bl. 4 [a] Von Hd. 3 mit anderer Tinte. C von Hd. 4 mit anderer Tinte. B, D fehlt: ist also frey.
[b] D: Böckers.
[c] B, C, D danach: in die Kellnerey einen Meydienst. Fehlt: uti caeteri.
[d] B, C, D fehlt: uti caeteri.
[e] B: Schlicker.
[f] B von Hd. 2 mit anderer Tinte: uti caeteri.

Bl. 4 **Joh. Roichsel.**[g] Gehört nacher Schorlingh, uti caeteri[h], in contribution 11 1/4 St.

Joh. Kramer.[i] Gehort in die Kirche, gibt in contribution 1 O 1/2 Bla nebenß einen meidienst.

Joh. Schulte.[j] Gehort Ecclesiae, gibt in contribution 1/2 O nebenß gewohnlichen Diensten, ⟨*sagt, daß in Holthaußer gemeinde zu laub und graß*[1] *berechtiget, auch mit plaggen meien*[2] *wegen Oesings hove*⟩.[k]

Bl. 4' **Evert Ißbroich**[a] **ietzo Dierich Kremer.**[b] Ist Elmhorstes, ist ein Kotter, gehört nacher Schorlingh, gibt in contribution 1/2 O.

Molman[c] **numehr Uhlenbroich.**[d] Gehört nacher Schorlingh, gibt in contribution 1/2 O nebenß einen meydienst.

Wenemar Rhewinckel. Gehört nacher Schorlingh, gibt in contribution 1/2 O, nebenß einen meidienst.

Hinrich Becker. Gehört nacher Schorlingh, gibt in contribution 1/2 O einen meydienst.

Trine Beßelingh numehr Rötger. Gehört nacher Schorlingh, in contribution 1/2 O nebenß einen meidienst.

Johan Horstkamp. Gehört nacher Schorlingh, in contribution 1/2 O, nebenß einen meidienst.

Matthieß Schomeckers.[e] Gehört nacher Schorlingh, gibt in contribution 1/2 O, ein meydienst.

Willem Schmedt alias Helmich Steffens. Gehort nacher Stauckenberg[f], gibt in contribution 1/2 O nebenß einen meydienst.

Bl. 4
[g] B, D: Roichsell, C: Roichßell.
[h] B, C, D fehlt: uti caeteri.
[i] B, C: Krämer, D: Kremer.
[j] B, C, D danach: Gehoret der Kirche zu, gibt in contribution ein halb Rort, in die Kellerey einen meidienst, Item ist derselbe berechtigt in der Holthaußer Gemeinde mit der Hoetschaft[3], wegen Oesings Hove. B von Hd. 1: ‚Item ist derselbe' bis ‚Oesings Hove'.
[k] von Hd. 3, mit anderer Tinte: wegen Oesings hove.
[1] Sch. durfte das Laub des Waldes als Viehfutter oder Streu und das Gras als Anteil an einer gemeinen Weide nutzen.
[2] Plaggen meien = mnd. plaggenmat, das Plaggenmähen: „Daß die Undertanen die oberste Rase abstechen und solchen zwischen den Mist zur Begeilung ihrer Ländereien gebrauchen." (Schiller/Lübben, Mnd. Wb.)
[3] Hoetschaft, mnd. hode, hude, hote f., = 1. Hut, Bewachung, Aufsicht; 2. Hütung; Ort, wo man etwas hütet, Viehweide, Schiller/Lübben, Mnd. Wb.) 2. Bd., S. 276.

Bl. 4'
[a] B, C: Ißbroch.
[b] B: Krämer, C: Kramer, D: Kremer.
[c] C: Mohlman, D: Mollman.
[d] B: Ulenbrock, C, D: Uhlenbrock.
[e] B, C: Schomachers, D: Schumachers.
[f] B, C, D: Stockenberg.

Bl. 5 **Herman Wilckens.**[a] Ist Elmhörsters, in contribution 1/2 Bla uti caeteri.[b]

Vogelsangh ietzo Hinrich Leppelman. Gehort nacher Schörlingh, in contribution 1/2 O einen meidienst.

Öeßman.[c] Gehort nacher Stauckenbergh[d], gibt in contribution 1/2 O einen meydienst.

Wenemar Schmedt. Ist Elmhorsters, in contribution 1/2 O, einen meidienst.

Meister Jorgen. Ist Elmhorsters[e], ⟨*gibt in contribution 1/2 Rort, in die Kellnerey einen meydienst*⟩.[f]

Joh. Brinckman. Gehort nacher Schorlingh, in contribution 1/2 O, einen meidienst.

Willem Seßman alias Sessingh. Gehört nacher Stauckenbergh[g], in contribution 5 Dortmunder Schil nebenß einen Dienst.

Joh. Schölle.[h] Gehört nacher Schorlingh, gibt in contribution 5 Dortmunder Schil, laut registri 1/2 Rort nebenß einen Dienst.

Hinrich Sundropff olim Hoetmacker.[i] Gehort nacher Schorlingh, in contribution 1/2 O, einen Dienst.

Joemanß. Gehort nacher Ickern, in contribution 1/2 O, einen meidienst.

Bl. 5' **Diederich Kremer.**[a] Gehört nacher Schörlingh, in contribution 1/2 Rort nebenß einen meidienst.

Hinrich Beßelingh[b] **ietzo Rötger Rhewinckel.** Gehört nacher Ickern, in contribution 1/2 O, einen meidienst.

Joist Brinckman. Gehort in die pastorath, in contribution 1/2 O, einen meydienst.

Gerlich. Gehort in die pastorath, in contribution 1/2 O, 1 meydienst.

Hinrich von Deutz. Gehört in die pastorath, in contribution 1/2 O, 1 meydienst.

Willem Heitvelt[c] **ietzo Engelbert**. Gehort in die pastorath, in contribution 1/2 Bla, ein meydienst.

Vogelpoith[d] **alias Bispelinghoff.** Ecclesiae[e], in contribution 1 1/2 Bla, ein meydienst.

Sticht. Ecclesiae, in contribution 1/2 O, einen meydienst.

Plipß Linde alias Dreßworth. Gehort nacher Ickern, in contribution 1/2 O, 1 meydienst.

Bl. 5
[a] C: Wilckenß.
[b] B, C, D fehlt: uti caeteri.
[c] B, D: Oeßman.
[d] B, C, D: Stockenberg.
[e] B danach von Hd. 3 mit anderer Tinte: wohnet auf Stockumbschen grunde, in contribution 1/2 Rort, in die Kellnerey jahrlichß 1 Handdienst. C danach von Hd. 3 mit anderer Tinte: wohnet auf Stockumbschen Grunde gibt in contribution 1/2 Rort, in die Kellerey iährlichß einen Meydienst. D danach: wohnet auff stockumschen grunde, gibt in contribution 1/2 Rort, in die Kellnerey jährlichs 1 Handtdienst.
[f] Von Hd. 3 mit anderer Tinte.
[g] B, C, D: Stockenberg.
[h] B, C, D: Scholle.
[i] B: Hoedtmacher, C: Hoetmacher, D: Huthmacher.

Bl. 5'
[a] B, C: Krämer.
[b] B: Beßelinck.
[c] B: Heidtfeldt.
[d] B: Vogelpoth.
[e] B, C, D: gehört der Kirchen.

Bl. 6 **Meßman ietzo Hinrich Becker.** Ist frey, gibt in contribution 1/2 O, ein meydienst.

Joh. Hanß. Gehort Lipperheiden und Bolschwingh[a], gibt 1/2 Rort in contribution nebenß einen meydienst.

Joist Hanß alias Thieß Hauß.[b] Gehort nacher Schörlingh, in contribution 1/2 Rort, einen meydienst.

Herman Kremer. Gehört nacher Ickern, gibt in contribution 1/2 O, ein meydienst.

Deußburgh. Gehört nach Ickern, gibt in contribution 1/2 O nebenß einen meydienst.

Twist alias Stalß Hauß.[c] Gehort nacher Schorlingh, in contribution 1/2 O, ein meydienst.

Summenich numehr Epman. Gehört nacher dem Grimbergh, in contribution 1/2 O nebenß einen meydienst.

Anna Schulte. Ist ThumbCapituls, gibt in contribution 1 O nebenß einen meydienst.

Krummenacker. Ligget auff der gemeinde, gibt in contribution 1/2 O, thuet Diensten[d], ein rauch Hoen.

Bl. 6' **Johan Schram alias Schröder.**[a] Ist ein Kotter auff der gemeinde, in contribution 1/2 O[b], ein Hoen, dienstpflichtigh.

Röbekamp.[c] Ist Thumbcapituls, gibt in contribution zu Meßingh, ist dienstpflichtigh, ein rauch Hoen.

Meßingh. Ist ein Hövener, Thumcapituls, in contribution 3 RT.

Beßelman. Gehort nacher Stauckenbergh[d], gibt in contribution 3 RT, ahn Dienstgelt 2 Gg nebenß gewöhnlichen Diensten und einen meydienst in der Herrn Wische[e], dem Gerichtsfrohnen ein Schl Habern, eine weide goß[f] und ein weide Hoen, lauth registri, hette aber biß hero daß rauch Hoen anß Hauß Ickern bezahlt, daß ein Jahr vier, daß ander 4 1/2 ey. Herm. Beßelman wohnet auff Beßelmanß Hove, gibt nichtß.

Jeißman. Ist ein Hovener, gehört nacher Ickern, gibt in contribution 3 RT 1/2 O, 2 Mt lichtmeß Korn, gersten, und 1 1/2 Schl weitzen, deme Gerichtsfrohnen ein Schl. Habern.

Leppelman. Ist Thumbcapituls, ein Hovener, in contribution 2 Rt 26 1/4 St, eine weide goß und ein weide Hoen, ein meydienst, deme gerichtsfrohnen ein Schl Habern.

Bl. 6
[a] B: Bolschwinck.
[b] B: Hanß.
[c] B: Stals Hanß, C: Stalß Hanß, D: Stalß Hans.
[d] B, C, D danach eingefügt: zu 14 Tagen.

Bl. 6'
[a] B, C, D: Schroder.
[b] B, C, D: danach eingefügt: in die Kellnerey.
[c] B, D: Robekamp, C: Rebekamp.
[d] B, C, D: Stockenberg.
[e] D: Wießen.
[f] C: ganß.

Bl. 6' ⟨***Jacob Segen***[g] ***ietzo Dirich von Seßing.*** *Gibt in contribution nichts, jahrlichs einen Handdienst.*⟩[h]

Lucas Dam olim Vöcking.[i] Ist ein Hovener, gibt in contribution 2 1/4 RT[j], an Dienstgelt 2 Gg, dem gerichtsfrohnen ein Schl Habern und findet sich unter deß frohnen Willem Meßmanß hinderlaßenen nachrichtungh, daß Vockman 1 1/2 Schl landts an der windmhullen gelegen, an statt der schuldigen bey Diensten dem Ertzstifft erblich uberdragen und also der würcklichen Diensten befreiet seye.

Bl. 7 **Meßinghfelt.** Gehort nacher Ickern, ist ein Kotter, gibt in contribution 1/2 RT.

Der Goltbergh.[a] Gehort nacher Schorlingh, ist ein Hovener, gibt in contribution 2 RT, dem gerichtsfrohnen ein Schl Habern.

Wiggeringh. Thuet einen meydienst, und uber daß ander Jahr eine weide ganß und ein weide Hoen.

Ößinghoff.[b] Ist Stockumbsch, gibt in contribution 2 1/2[c] RT. Item eine weide ganß und ein weide Hoen und 4 1/2[d] ey. Item einen Schwade Dienst, ein Schl[e] Habern, so der gerichts frohne zu Recklinghausen bißhero empfangen. Item ist derselbe ihn der Holthaußer Marcken und gemeinde mit der außdrifft[f] berechtiget.

⟨*In Summa thut daß Dorf Waltrop*[g]
in contribution . . . . . *28 RT* *36 St.*
ahn Meydiensten . . . . . *73 Meydienste*
ahn Haber, so der Gerichtsfrohne
zu Richlinghaußen bißhero genoßen[h] . . . . . *7 Schl Haber*
ahn Dienstgeldt . . . . . *6 Gg*
ahn Ganßen . . . . . *2 ganße*
ahn rauch Hoenern . . . . . *7 Honer*
ahn Blasy Korn . . . . . *2 Mt gersten*
Item ahn weitzen . . . . . *1 1/2 Schl weitzen*
Kotter so zu 14 Tagen dienen müßen . . . . . *3 Kotter*⟩[i]

Bl. 6'
[g] B: Jegen, C: Zeegen, D: Jäger.
[h] von Hd. 3 mit anderer Tinte, B, C ebenso.
[i] C, D: Lucas Daem olim Vocking.
[j] B, C: zwey und ein ort Richsthaler.

Bl. 7
[a] B, D: Geltberg.
[b] B, C: Oßinghoff.
[c] B: drittenhalben Richsthaler.
[d] B, D: fünfftehalb.
[e] D: schepfer.
[f] B: Außdriefft.
[g] D: Woltrop.
[h] B, C, D: empfangen.
[i] Summa-Vermerk von Hd. 3 mit anderer Tinte. Ebenso B, C.

Bl. 7' **Holthaußer Burschafft**[1]

Schulte Wernckelinghhoff.[a] Gehört nacher der Mahlenburg, ist ein Hövener, gibt in contribution 4 1/2 RT, 1/2 Schl Sendthaber, ein rad[er] Pfg.

Böelman.[b] Ist Thumcapitels, gibt in contribution 3 1/2 RT[c], 1/2 Schl Habern, ein Pfg. lauth registri, ein Hoen.

Siegelinghoff. Ist Thumcapitels, ein Hovener, gibt in contribution 3 RT, 1/2 Schl burschaffts Haber, einen Pfg ein rauch Hoen, ⟨*Item derselbe wegen Wiegering über daß andere Jahr muß geben in die Kellnerey 1 weide ganß, ein weide Hoen, und in die Colnische wiesen*[d] *einen Schwadendienst.*⟩[e]

Verckinghoff.[f] Gehort nacher Schorling, in contribution 3 RT, 1/2 Schl Sendthaber, 3 Pfg, ein rauch Hoen, ein Meidienst, eine weide ganß und ein weide Hoen, 4 1/2[g] ey. Item muß des blasy Korn nacher dem Ambthauß fahren.

Serriß Gronhoffel.[h] Ist ein Eßendisch guth[i], numehr Recke zu Heeßen[j], gibt in contribution 3 RT, einen Gg Dienstgelt nebenß gewönlichen Diensten, 1/2 Schl Sendthaber, 1 Pfg, ein Schwaden Dienst, ein weide ganß, ein weide Hoen, ein Rauchhoen, daß eine Jahr 4, daß ander 5 ey.

Dierich Reineken.[k] Ist ein Hovener, gehort nacher dem Oistendorff, gibt in contribution 2 RT 1/2 Bla, einen Gg Dienstgelt nebenß gewonlichen Diensten 1/2 Schl Habern, einen Pfg, daß ein Jahr 4, daß ander Jahr 5 ey, ein rauch Hoen, einen Schwaden Dienst, eine weide ganß und ein weidehoen.

Bl. 8 **Borchhove.**[a] Altaris sanctae virginis in Waltrupff[b], in contribution 2 RT, ist dienstpflichtigh, 1/2 Schl Habern, einen Pfg, einen meidienst, ein rauch Hoen. Item eine weide ganß und ein weide Hoen, 4 1/2[c] ey.

Schotte auff der Vorth. Ist ein burger guth, gibt in contribution 1 1/2 RT, eine weide ganß, ein weide Hoen, ein rauch Hoen. Item Jahrs 4 1/2[d] ey, ahn Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten.

Bl. 7'
[a] B: Wennlinckhoff, C: Wermelinckhoff, D: Wermelinghoff.
[b] D: Boellman.
[c] B, C: drey und 1 O RT, Hd. 3 streicht Ort und fügt ‚halben' ein.
[d] B: Wische, D: Wiesche.
[e] Von Hd. 3 mit anderer Tinte. B, C ebenso.
[f] Hd. 3 vermerkt Namen noch einmal am Rand mit anderer Tinte.
[g] B, C, D: fünfftehalb.
[h] B: Gronhovel, C: Gronhovell, D: Graunhovell.
[i] D fehlt: ein guth.
[j] D: Heesen.
[k] B: Reiniken, D: Rheinken.
[1] B: Bl. 9ff., C: S. 18ff., D: Bl. 9ff.

Bl. 8
[a] D: Borghove.
[b] B, C: Waltrop, D: Woltrop.
[c] B, C, D: fünftehalb.
[d] B, C: fünftehalb.

Bl. 8 **Heiman.** Ist Flaßheimbß.[1] Gibt in contribution 3 RT 1 1/2 Bla, ahn Dienstgelt 2 Gg, dem Vogten in der Horneburgh nebenß gewonlichen Diensten l V, Habern, 3 Pfg. Item eine weide ganß und eine weide Hoen, ein rauch Hoen, ein Schwadtdienst, Jahrs[e] 4 1/2[f] ey.

Peter Wickinckhoff.[g] Ist ein Churfürstliches Sattelguth, gibt in contribution 3 1/2[h] RT und 1 1/2 Bla, ahn Dienstgelt 2 Gg nebenß gewönlichen Diensten, ahn lenderey ohngefehr 20 Mt waltropsch, ahn Holtzgewachß funff kleine büsch, einß im Holte genant, einß Rhuell, einß daß Rhalandt[i] und eines daß Kleine Widige[j] und daß große Widigh[k], ahn wischen und Hewgewachß ohngefehr 10 foder. Item eine wische die Stallmer[l] genant, welche zum Sadelpferdt gehörich. Item eine wische im Ridtbroich[m] von 4 foder Hewgewachß. Item muß bei Vorfallenden

Bl. 8' gelegenheiten ein pferdt halten, deßen er dan von den gewönlichen landtdiensten und Klockenschlagh[a,1] bißhero frey gewesen. Hauß und Hoff ligt in seinen besonderen frechten[2], ahn pfacht waltropscher maßen 11 Mt roggen, gleichfalß 11 Mt[b] gersten und 2 Mt Habern Waltropscher maßen[c], ein schultschwein. Item haben Ihre Churfürstliche Durchlaucht auß deßen Wickinckhoffs buschen[d] die halbe mast, 2 colsche[e] Schil. Item sämblet[f] derselbe alten brauch nach an weide genße 19, deren er 16 anß Ambthauß liebert und die übrigen 3 für sich behalt. Item an weide Höner 22, deren er gleichfalß 18 liebert anß Ambthauß, die übrigen für sich behaltet[g], an mendel eiern 99 1/2. Dagegen er Wickinckhoff eine mahllzeitt und 2 libra fisch oder raffs[h,3] hinwiedrumb von Ambthauße Horneburgh zu Empfangen, ahn wachß muß

Bl. 8
[e] D fehlt: Jahrs.
[f] B, D: fünftehalb.
[g] B, C, D: Wickinghoff.
[h] B, D: Virtehalb.
[i] C: Rhaland.
[j] C, D: wiedig.
[k] C, D: wiedig.
[l] B: Stalmar, C: Stahlmar, D: Stallmar.
[m] B: Ridtbroch, C: Riethbroch, D: Ridtbruch.

[1] Hier und weiter in der Quelle ist darunter zu verstehen: gehört dem Freiweltlichen Stift Flaesheim.

Bl. 8'
[a] B, C: Klochenschlag.
[b] B danach: kl . . ., verderbt. Das Wort soll ‚klare' gelautet haben und vom Oberkellner Dr. Horst wegen Streitigkeiten mit Wickinghoff hinzugefügt worden sein. S. HAA II A 29, Bl. 9ff.
[c] B, C, D fehlt: Waltropscher maßen.
[d] C: bußgen.
[e] B, C, D: collnische.
[f] B, C, D: samblet.
[g] C fehlt: ‚item an weide Höner 22' bis ‚für sich behaltet'.
[h] B, C, D fehlt: oder raffs.

[1] Läuten der Glocken zum Aufgebot der Leute. (Schiller/Lübben, Mnd. Wb.) 2. Bd., S. 486.
[2] frechten = Zäune; frechten = zäunen, Frechte = Zaun, DRW, Buchstabe F, Sp. 682.
[3] raffs = raf, die fetten Floßfedern des gedörrten Heilbutt, (Schiller/Lübben, Mnd. WB.), 3. Bd., S. 428.

Bl. 8' liebern ⟨*3 1/2*⟩[i] libra. Item sagt derselbe Wickinckhoff, daß Ihm daß burrichter Ambt nicht gebühre und aidtschwehr[4] gleichfalß nicht, ebenmeßigh keine mißekorn[j] gebe, ⟨*Item ist derselbe berechtigt auf dem Wiedige zu Pflagen meyen*[k] *allein, und sonsten in der Bawrschaft keiner mehr, hat 16 Mt saht*[l] *landeß zu seinem gute*⟩[m].

Meierman.[n] Gehört nacher Schorlingh, gibt in contribution 2 RT 1/2 O, in die Kellerey 1/2 Schl Habern, 1 Pfg. Item eine weideganß und eine weide Hoen und 4 1/2 ey; lauth registri ein rauch Hoen.

Schapman.[o] Ist ein Eßendisch behandungsgut[p], gibt in contribution 3 1/2 RT 1/2 O. Item an Dienstgelt 2 Gg nebenß gewonlichen Diensten, an Habern ein Schl 3 V, 3 Pfg. Item eine weide ganß, ein weidthoen und ein rauch Hoen, item 4 1/2 ey. Item ein Schwaddiensten.

Bl. 9 **Lindingholt.** Ist ein Hovener, auß dem Elmhorst, gibt in contribution ahn die Elmhorster burschafft[a] 3 RT 1 1/2 O. Item eine weideganß, ein weidt Hoen und ein rauch Hoen und 4 1/2 ey, einen Schwadtdienst, ahn Sendthaber 1/2 Schl Habern[b] und einen Pfg.

⟨***Henrich Koppelkamp.*** *Ist ein Kotter, gehort nacher Schorlingh, gibt in contribution 1 Rort*⟩.[c]

Beelman. Ist Eßendisch, gibt in contribution 3 1/2[d] RT 1/2 O, ahn Dienstgelt 2 Gg nebenß gewonlichen Diensten. Item 3 Schl Sendthabern und 6 Pfg. Item ein rad[er] Schil lauth registri. Item 2 weide göeß[e], 2 weide Höener und ein rauch Hoen, und 8 1/2[f] ey. Item lauth registri 2 Schwadtediensten.

Ridtbroich.[g] Ist Flaßheimbsch, gibt in contribution 3 RT 1/2 Bla, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten. Item an Sendthaber 7 V und 7 1/2[h] Pfg. Item eine weide ganß und ein weidthoen, ein rauchhoen, und 4 1/2[i] ey. Dem pastorn Zur Horneburgh an lichtmeß Korn 6 Schl roggen.

Bl. 8'
i 2 von Hd. 3 zu 3 1/2 mit anderer Tinte verbessert. B ebenso.
j B, C: mißkorn, D: meßkorn.
k B, C: pflagenmoith, D: Plaggenmath.
l B: sädigen, C: sehebaren, D: sadingen.
m Von Hd. 3 mit anderer Tinte: ‚item ist derselbe' bis ‚seinem gute'.
n B, C, D: Meirman.
o B: Scapman, D: Schaepman.
p D: behändigungsguth.
4 aidtschwehr = aidtswere, nd. etswere, Geschworener (im Sendgericht), DRW, Buchstabe E, Sp. 1316f.

Bl. 9
a B, C, D fehlt: ahn die Elmhorster burschafft.
b B, C, D fehlt: Habern.
c Von Hd. 2 mit anderer Tinte.
d B, C: Viertenhalben.
e B, C, D: ganß.
f B, D: neuntehalb.
g B, C: Ridtbroch, D: Ridtbruch.
h B, D: achtenhalben.
i B: fünfftehalb.

Bl. 9 **Grütingh.**[j] Der Cumpetereyn Zur Horst zustendigh, gibt in contribution 3 RT 1 1/2 O, ahn Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten. Item an Sendthabern 7 V ad[k] 7 1/2[l] Pfg, ein weide Hoen und eine weide ganß, und ein rauch Hoen. Item 4 1/2[m] ey.

Johan Mölman.[n] Gehort nacher Ickern, gibt in contribution 2 RT, aber lauth registri[o] 2 RT 1 1/2 O. Item eine weide ganß und eine weide Hoen. Item 4 1/2[p] ey dem pastoren Zur Horneburgh 3 Schl roggen blasy Korn, Item einen Pfg.

Althuß.[q] Ist ThumCapituls, gibt 2 1/2[r] RT 1 1/2 Bla, 7 V Habern und 7 1/2[s] Pfg, ein rauch Hoen und ein weidthoen und 4 1/2[t] ey.

Bl. 9' **Goy.**[a] Gehort ietzo dem Obristenwachtmeister Synderen zu. Ist in contribution angeschlagen mit 3 RT, hat aber bißhiehin nichß davon geben, gibt in die Kellerey 8 1/2[b] Ey, 2 V Habern.

Bonegarte.[c] Ist ein Herrn Kotter, Dienstpflichtigh, gibt in contribution 1 1/2 Bla, ein rauch Hoen.

Hindrich Hulderman. Ist ein Dienstkotter, gibt in contribution 1 1/2 Bla, dienet zu 14 Tagen[d], ein rauch Hoen.

Vohrß. Ist Körnß ThumCapituls, gibt in contribution 1 1/2 Bla, ein rauch Hoen.

Wesselbaum.[e] Wohnet auffm Kirchen grunde, gibt in contribution 1 1/2 Bla, dienet zu 14 Tagen, ein rauch Hoen.

Erlebusch alias Radermecker.[f] Wohnet auff der gemeinde, gibt in contribution einen Bla, Dienstpflichtigh, ein rauch Hoen.

Johan auffm Ape. Ist ThumbCapituls, gibt in contribution 1/2 O, ein Rauch Hoen.

Dreckman. Ist ein Kotter, gehort nacher der Goy, gibt in contribution 1/2 O, ein rauch Hoen.

Bl. 9
j B, C: Gruting.
k B, C, D: und.
l B: achtenhalben.
m B, D: fünfftehalb.
n B, D: Mollman, C: Mohlman.
o B, C, D danach: 1 1/2 O mehr.
p B, C: fünfftehalb.
q C, D: Althauß.
r B: drittenhalben.
s B: achtenhalben.
t B, C: fünfftehalb.

Bl. 9'
a D: Boy.
b B neundtehalb.
c B, D: Bomgarte, C: Bonngarte.
d D gestrichen: dienet zu 14 Tagen.
e C: Weßelbaum.
f B, C, D: Rademacher.

Bl. 10 **Peter im Wedige.**[a] Ist ein Dienstkotter, gibt in contribution 1/2 O, ein rauch Hoen.
Willem ihn den Widigen.[b] Ist ein Dienstkotter, gibt in contribution 1/2 O, ein rauch Hoen.
Belmanß[c] **Leibzucht Johan Dreckman.** Gibt nur allein ein rauch Hoen und sonsten weitters nichß.

⟨*In summa thut diese Bawrschaft*
in contribution . . . . . *54 RT* *56 St*
ahn Sendthabern . . . . . *4 Mt* *1 V*[d]
ahn rader gelt . . . . . *3 Mr–7 Schil–8 Pfg*
ahn Höner . . . . . *40 Honer*
ahn Meydiensten . . . . . *10 meydienste*
ahn Ganße . . . . . *14 Ganße*
ahn Dienstgelt . . . . . *13 Gg*
ahn Pfachtroggen . . . . . *11 Mt*[e]
ahn Pfachtgersten . . . . . *11 Mt*[f]
ahn Pfachthabern, alles waltropisch maß . . . *2 Mt*[g]
ahn Scholdtschwein . . . . . *1 Schwein*[h]
ahn wachß . . . . . *3 1/2 Pfund*
Kotter so zu 14 Tagen dienen[i] . . . . . *6 Persohnen*
Item Borchove muß zu 14 Tagen mit
den Pferden dienen . . . . . *1 Persohn*⟩[j]

Bl. 10' ***Lip burschafft***[a, 1]

Nierhoff.[b] Gehört nacher Bodelschwingh[c], gibt in contribution ahn Elmhorst 3 1/8 RT. Ist Verpflichtet, jarlichs die burschafft Haber nacher der Horneburgh zu liebern.
Dierich Lichtenfeldt. Wohnet auff der gemeinde, in contribution 1 3/8 RT, ein rauch Hoen, 4 becher Habern.
Wollhorst.[d] Wohnet auff der gemeinde, gibt in contribution 1 3/8 RT, ein rauch Hoen.

Bl. 10
[a] B: Widige, C: Wiedige, D: Wiedige.
[b] B: Widigen, C: Wiedigen, D: ahn der Wiedegen.
[c] B, C: Beelman, D: Bellman.
[d] D fehlt: 1 Viertel.
[e] B, C, D danach: roggen.
[f] B, C, D danach: gersten.
[g] B, C, D danach: Haber.
[h] C: Scholdtschwein.
[i] D danach: müssen.
[j] Summa-Vermerk von Hd. 3 mit anderer Tinte; B, C: ebenso.

Bl. 10'
[a] C: Lipp Bawrschaft.
[b] C: Vierhoff.
[c] B, C: Bodelschwinck.
[d] C: Wohllhorst.
[1] B: Bl. 14ff., C: S. 27ff., D: Bl. 15ff.

Bl. 10' **Joh. Köter.**[e] Eiusdem conditionis uti praecedens nur 4 becher Habern.

Northuß.[f] Gibt in contribution 3 O, 4 becher Haber, ein rauch Hoen.

Dierich Renstringhaußen.[g] Gehört nacher Wilbrinck[h], gibt in contribution 4 1/2 RT, 8 becher Sendthaber, dem pastoren Zur Horneburgh 9 Schl blasy Korn.

Varveck.[i] Gehort nacher der Mahlenburgh, gibt in contribution 4 1/4 RT sonsten nichß.

Joh. Overharding. Gehört nacher Zwanßbell[j], gibt in contribution ein RT, 8 becher Sendthaber.

Bl. 11 **Dörleman.**[a] Ist ein Elmhorstisch Hobßguth, gibt in contribution 3 RT minus 1/2 Bla. Item ein rauch Hoen, 8 becker Habern.

Dierich Göerts.[b] Ist ein Elmhorstisch Hobßguth, in contribution 2 1/16 RT, 8 becker Habern, ein rauch Hoen.

Reinerman. Ist ein Elmshorstisch Hobßguth, in contribution 3 1/8 RT, 8 becker Habern, ein rauch Hoen.

Heierman. Ist ein Elmhorstisch Hobßguth, gibt in contribution 2 1/4 RT, 8 becker[c], ein Hoen.

Große Benthuß numer Wenemar Willems. Ist ein Elmhorstisch Hobßguth, in contribution 2 1/4 RT 1/2 Bla, 8 becker Haber, ein rauch Hoen.

Kleine Benthuß. Ist ein Elmhorstisch guth, in contribution 2 1/4 RT 1/2 Bla, 8 becker Sendthaber, ein rauch Hoen.

Behmer mit der Welpe.[d] Ist ein Elmhorstisch guth, in contribution 3 1/8 RT. 16 becker Haber, und von jeden[e] ein rauch Hoen.

Bl. 11' **Gravenkamp.** Ist ein elmhorster Kötter, gibt in contribution 8 Schil dortmundisch, ein rauch Hoen.

Althoff. Gehort nacher der Buddenborgh, gibt in contribution 3/8 RT, ein Hoen, 4 becker Habern.

Evert Ißbroick[a] **alias Wueßhove.** Ist Elmhorstisch, gibt in contribution 1 RT, 8 becker Habern.

Bl. 10'
[e] B, C, D danach: wohnet auf der gemeinde, gibt in contribution 1 3/8 RT, Ein Rauchhoen und 4 becher Haber.
[f] C: Northauß.
[g] B, C, D: Restringhausen.
[h] D: Wilbrenning.
[i] B, D: Vorveck.
[j] C: Schwanßbell.

Bl. 11
[a] C: Dorllman, D: Dorleman.
[b] B: Goerts, D: Gordtz.
[c] B, C danach eingefügt: Haber, D: 1 Becher Haber.
[d] B, C: Behmer mit der Velpe, D: Böemer mit der Velpe.
[e] B, C, D fehlt: von jeden.

Bl. 11'
[a] Isbruch.

Bl. 11' **Dierich Gößing.**[b] Gehort nacher der Buddenburgh, gibt in contribution 1 1/2 RT, 8 becker Habern, ein rauch Hoen.

Simpelman. Gehort in reichß Hoff Stockumb, gibt keine contribution, ein rauch Hoen, 8 becker Habern.

Elmhorster Kotter

Willem ihn den Telgen. Gibt in contribution einen Bla, ein rauch Hoen.

Rumpe.[c] Uti praecedenß in contribution 5 Schil.

Radermecker.[d] Gibt in contribution 8 Schil dortmundisch, ein Hoen.

Bl. 12 **Johan Hagennewer.** Uti praecedens in contribution 5 Schil, ein rauchhoen.

⟨Dieße Lipbawrschaft thut[a]
in contribution . . . . . 39 RT, 7 1/2 St
ahn Sendthabern . . . . . 1 Mt –1 Schl[b]*–*
ahn Hönern[c] *. . . . . 19 Höner⟩*[d]

Elmhorster Burschafft[1]

Elmhorst. Ist ein Elmhorstisch Hobßguth, gibt in contribution 3 RT 1/2 O, ein Rauchhoen.

Schotte Gröeninck.[e] Gibt in contribution 8 Schil, ein rauch Hoen.

Averthun. Ecclesiae et altaris Sanctae Virginis[f], gibt in contribution 3 1/4 RT, ein rauch Hoen.

Quadbecke. Gehört nacher Schorling, in contribution einen Gg ad[g] 5 O, lauth registri ein rauch Hoen, gibt dem pastorn Zur Horneburg 9 Schl blasy Korn.

Johan Uphoff.[h] Ist Elmhorstisch, gibt in contribution 3 1/8 RT[i] und sonsten nichß.

Peter Beckman. Ist Elmhörstisch, gibt in contribution 3 1/8 RT, ein rauch Hoen in die Kellnerey.

Berckman. Ist Elmhorstisch, gibt in contribution 3 1/8 RT, ein rauch Hoen.

Bl. 11' [b] B, C: Goßingh.
[c] B, C, D danach: gibt in contribution 5 Schil, in die Kellnerey ein Rauchhoen.
[d] B, C, D: Rademacher.

Bl. 12 [a] B, D danach: jährlichs. C: In summa thut dieße Lipbawrschaft in contribution.
[b] B, D: 1/2.
[c] B, C, D: Rauchhöenern.
[d] Summa-Vermerk von Hd. 3 mit anderer Tinte. B ebenso.
[e] C: Schulte Gröninck, D: Schotte Gröening.
[f] B, C, D danach eingefügt: Pfarrkirche St. Peter in Waltrop.
[g] B, C, D: und.
[h] D: Ophoff.
[i] D danach: ein Rauchhoen in die Kellnerey; fehlt: und sonsten nichß.
[1] B: Bl. 16'ff., C: S. 32ff., D: Bl. 17'ff.

Bl. 12' **Wilkinck.**[a] Gehort nacher Werden, gibt in contribution 1 1/2 RT 1/2 O, ein rauch Hoen und einen meidienst.

Vogelsangh.[b] Gehort der Kirche zu Lünen, in contribution 3 1/4 RT, ein rauchhoen.

Peter Amants.[c] Ecclesiae in Lünen, in contribution 3 halbe Bla[d], ein rauchhoen.

Leveman.[e] Ist Elmhorstisch, in contribution 3 1/8 RT, rauch Hoen.

Remmelman. Ist Elmhorstisch, gibt in contribution 2 1/4 RT, ein rauchhoen.

Horstkamp. Gehort in den Hoff Stockumb, gibt in contribution 3 1/8 RT, ein rauchhoen.

Herman Schweirman.[f] Gehort in den Hoff Stockum, in contribution 3 1/8 RT, ein rauch Hoen, blasy Korn 9 Schl der Kirchen Zur Horneburg.

Peter Körber. Ist elmhorstischer Kotter, in contribution 2 1/2 Bla, ein rauchhoen.

Herman Bleckman. Elmhorstisch, in contribution 8 Schil Dortmundisch, ein rauch Hoen.

Bl. 13 **Rendelt Zum Busch alias Dickbecker.**[a] Ist Elmhörstisch, in contribution 4 Schil, ein rauchhoen.

Dierich Dickbecker.[b] Ist Elmhorstisch, in contribution 8 Schil, ein Hoen.

Steinbergh.[c] Gehort in den Hoff Stockum, in contribution 4 Schil, ein rauch Hoen.

Dierich Marckman. Ist Elmhorstisch, gibt keine contribution, sondern ein rauch Hoen.

⟨Dießе Elmhorster Bawrschaft thut
in contribution . . . . . 34 RT 32 Schil Dortmundisch[d]
ahn Hoener . . . . . 19 Hoener
ahn Meydiensten . . . . . 1⟩[e]

Bl. 13' **Brochenscheider**[a] **Burschafft**[1]

Santman.[b] Ist ThumbCapituls, in contribution 2 1/2 RT 1/2 O, 2 V Habern. Item ein weidt Hoen und 4 1/2 ey; ein rauchhoen. Item ein Schwaden Dienst. Item derselbe eine ganß lauth registri.

Bl. 12'
[a] B, C, D: Wilking.
[b] B: Vogelsanck, C: Vogelsankh, D. Vogelsanck.
[c] B, C, D: Amandts.
[d] Hd. 3 verbessert 3/4 O zu 3 halbe Bla mit anderer Tinte; B: Hd. 3 verbessert 8/4 RT zu 3 halbe Bla mit anderer Tinte; C: Hd. 3 verbessert 3/16 RT zu 8/16 RT.
[e] D: Luneman.
[f] D: Schwierman.

Bl. 13
[a] C, D: Dieckbecker.
[b] C, D: Dieckbecker.
[c] C: Steimbergh, D: Stemberg.
[d] D fehlt: Dortmundisch.
[e] Summa-Vermerk von Hd. 3 mit anderer Tinte; B: ebenso.

Bl. 13'
[a] D: Brockenscheider.
[b] C: Sandtman.
[1] B: Bl. 18'ff., C: S. 36ff., D: Bl. 19ff.

Bl. 13' **Johan Riphauß.** Ecclesiae Sanctae Catharinae in Dortmund, in contribution 3 1/4 RT[c], ahn Habern 1/2 Schl 2 Gg Dienstgelt nebenß gewonlichen Diensten. Item eine weide ganß und ein weidthoen, ebenfalß noch ein rauchhoen, 4 1/2 Ey, ein Schwaden Dienst.

Berndt Zur Brüggen.[d] Gehort nacher Schorlingh, in contribution 1 Rort, ein weide Hoen und 4 1/2 ey, 1/2 Schl Sendthaber. Item einen Schwaden Dienst.

Johan Zur Brüggen.[e] Gehort in die Vicari zu Waltrop, gibt in contribution 2 1/2 O, ein rauch Hoen.

Hinrich Jeibman in den Böcken.[f] Ist Elmhorstisch, gibt in contribution 2 1/2 RT, ein rauch Hoen, 2 V Habern.

Herman Seßman. Gehort nacher der Buddendorff[g], in contribution 2 1/4 RT, 1/2 Bla, ein rauch Hoen, 2 V Habern.

Bl. 14 **Hinrich Kruße[a] und Kleinfeldt.** Ist Thumbcapituls, in contribution 4 1/2 RT, ein Schl Habern, ein rauch Hoen, und lauth registri eine ganß. Item noch derselbe wegen Wiggeringh[b], ⟨*muß geben eine weide ganß, ein weidthoen und einen Schwaden Dienst in die Colnische Wische uber das andere jahr, und daß eine jahr Segelinghoff in der Holthauser Bawrschaft entrichten muß, ist aber deßwegen schatz frey.*⟩[c]

Bißpelinghoff. Ist Thumbcapituls, in contribution 4 1/2 RT, 1/2 Schl Habern, ein Hoen, lauth registri.

Caspar Schmeheman.[d] Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 2 1/4 RT, 1/2 Schl Habern, ein rauch Hoen, und eine ganß lauth registri, sagt aber, habe dieselbe niemahlen zahlt.

Broickman.[e] Gehort in den Hoff und Abtei Werden, gibt in contribution 2 RT und sonsten nichß.

Willem Dortman. Gehort nacher Werden, in contribution 2 1/4 RT, 1/2 Schl Habern, ein rauch Hoen, ein meydienst, eine ganß, lauth registri, sagt, habe niemahlen eine geben.

Diederich Scheper. Wohnet auff Dortmanß grunde, in contribution 1/2 O, ein rauch Hoen.

Bölhove.[f] Gehört nacher Schorlingh, gibt in contribution 5 Rort, 1/2 Schl Habern.

Bl. 13'
[c] B, C, D in den folgenden Bsch. des Kspl. Waltrop nach dem Contributionsvermerk überwiegend eingefügt: in die Kellnerey.
[d] B, C, D: Bruggen.
[e] B, C, D: Bruggen.
[f] B: in den Bocken, C: in der Bocken, D: im Boeken.
[g] B, C, D: Buddenborg.

Bl. 14
[a] D: Crüße.
[b] C, D: Wiggering.
[c] Von Hd. 3 mit anderer Tinte; B ebenso.
[d] B: Schmehman, D: Schmeman.
[e] D: Brockman.
[f] B: Bölhoeve, C: Bolhowe, D: Böllhove.

Bl. 14' **Abbinghoff.** Gehort ihn die Abtey zu Werden, in contribution 5 Rort und sonsten nichß.

Dickman.[a] Gehort ihn die Abtey zu Werden, gibt in contribution 3/4 O.

Timmer Hinrich im Rade.[b] Wohnet auf der gemeindt zu Waltrupff[c], gibt in contribution 1 1/2 Bla, ein rauchhoen, und eine ganß. Dieße ganß soll gegeben werden von einem Joh. im Loe lauth registri, sagt, habe niemahlen eine ganß geben.

Weber Hinrich im Rade. Ist elmhörstisch, gibt in contribution 5 Schil Dortmundisch, ein rauch Hoen, und eine ganß, lauth registri, sagt, habe niemahlen gense geben.

Johan von Sessingh. Ist Elmhorstisch, gehort nacher der Buddenburgh[d], gibt keine contribution, sondern ein rauchhoen.

Scheven Erll. Gehort nacher Schorlingh, gibt in contribution 1 O und sonsten nichß.

Wittkamp. Thumbcapitels, gibt keine contribution, sondern ein rauchhoen.

Höpper. Ist Thumbcapitels, gibt keine contribution, sondern ein rauch Hoen.

Bl. 15 **Grundtman.** ⟨*Ist ein Kotter, gehorig nacher Schorling, ist schatzfrey, gibt in die Kellnerey nichts; Seine nachbahren aber sagen, daß Er vor diesem schatzbahr gewesen sey, hette auch die Landfolge praestiren müßen.*⟩[a]

Heillerman. Ist Elmhorstisch, gibt in contribution 3 1/8 RT, 1/2 Schl Habern, ein rauch Hoen und ein weidthoen, und eine weitganß, einen Schwaden Dienst, ahn mendeleieren 4 1/2 Ey.

Lehman.[b] Ist stockumsch, gibt in contribution 3 1/4 RT, 1/2 Schl Sendthabern, ein rauch Hoen, ein weide Hoen und eine weide ganß lauth registri.

⟨*In summa thut dieße Brochenscheider*
Bawrschaft in contribution . . . . . 37 RT 18 Schil Dortmundisch
ahn Dienstgelt . . . . . 2 Gg
ahn Schwadediensten 6
ahn Hoener 23
ahn Ganßen 10
deren daß eine jahr Zehen, daß ander iahr 9 geliebert werden
ahn Habern . . . . . 1 Mt 2[c] Schl 2 V⟩[d]

Bl. 14'
[a] D: Dieckman.
[b] D: Rhade.
[c] B, C: Waltrop, D: Woltrop.
[d] B, C, D: Buddenborg.

Bl. 15
[a] Von Hd. 3 mit anderer Tinte; B ebenso.
[b] B, D: Lehnman.
[c] B: 2 mit anderer Tinte verbessert zu 3, Hand unbekannt; D: 3.
[d] Summa-Vermerk von Hd. 3 mit anderer Tinte; B ebenso.

Bl. 15' **Die Burschafft Leveringhaußen**[1]

Prüßerman.[a] Gehort nacher Schorlingh, gibt in contribution 5 Rort, ein V burschafftshaber, ein rauch Hoen, ein Zehendt Hoen, und eine ganß, gibt von aller seiner lenderey den Zehenden.

Johan Richtman. Ist Thumcapituls, gibt in contribution 3 RT minus 1/2 Bla, ein V Habern, ein rauchhoen, ein Zehendthoen und eine Zehendt ganß, gibt von aller seiner lenderey den Zehenden.

Reiner Brüßes.[b] Sacellae in Leveringhaußen, gibt in contribution 3 1/2 RT, an Dienstgelt 2 Gg nebenß gewohnlichen Diensten, ein V Sendthabern, ein rauch Hoen.

Luneman. Gehört nacher Ickern, gibt in contribution 2 RT, 3 Becher Sendthabern.

Herman Schulte Zu Leveringhausen. Gehort nacher dem Gutacker, gibt in contribution 3 1/4 RT und sonsten nichß.

Halstrick. Gehort nacher Ickern, gibt in contribution 3 RT 1/2 O, ahn Sendthabern 1 V.

Bl. 16 **Willem Middeldorpff.**[a] Ist Thumcapituls, gibt in contribution 3 1/4 RT, ahn Sendthabern 1/2 Schl, ein rauch, ein Zehendt Hoen und eine Zehendtganß, auß seiner lenderey den Zehenden.

Ernst Thieß. Ist Thumcapituls, gibt in contribution 3 RT, an Habern ein V, ein rauch Hoen, ein Zehendt Hoen, und eine Zehendt ganß, auß seiner lenderey den Zehenden.

Kleine. Thumcapituls, gibt in contribution 3 RT, ein V Sendthabern, ein rauchhoen.

Bramsehll. Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 3 RT 1 1/2 O, ein rauch Hoen, ein V Sendthabern.

Willem auff der Becke sonsten Berndt auffm Dick.[b] Ist ein Kotter, gibt in contribution 1/2 O, 3 Becher Habern, ein rauch Hoen.

Püpman.[c] Gehört nacher Schorlingh, gibt in contribution 5 Rort, ein V Habern, ein rauch Hoen, ein Zehendt Hoen und eine Zehendt ganß.

Poiter.[d] Kotter, in Kleinen grunde wohnendt, gibt in contribution 1/2 O, ein rauchhoen.

Bl. 16' **Daim.**[a] Ist ein Kotter auff Kleinen grunde, gibt in contribution 1/2 O, ein rauch Hoen, 3 Becher Habern.

Voinghoff alias Nagelschmidt. Ist ein Kotter auff Kleinen grunde, gibt in contribution 1 1/2 O, 3 Becher Habern, ein rauch Hoen.

Bl. 15' [a] B, C, D: Preußerman.
[b] B, C, D: Brußes.
[1] B: Bl. 21'ff., C: S. 41ff., D: Bl. 22ff.

Bl. 16 [a] D: Middeldorp.
[b] B, C: Dicke, D: Diecke.
[c] B, C, D: Pupman.
[d] B, D: Porter.

Bl. 16' [a] B, D: Dam, C: Däm.

Bl. 16' **Wenemar Rhewinckel**[b] **alias Timmer Dierich.** Ist Thumbcapituls, wohnet auffm Bramsel[c], gibt keine contribution, sondern 3 Becher Habern und ein rauch Hoen.

Dierich auff der Becke[d]**, alias Nieß.** Ist ein Kotter auff Brüßes[e] grunde, gibt in contribution 1 1/2 RT, 3 Becher Sendthaber, ein rauch Hoen.

Rommeßmhulle.[f] Gehort nacher Ickern, gibt in contribution 1 RT, 3 Becher Sendthaber.

Holtman. Ist Thumcapituls, gibt in contribution 2 1/2 RT 1/2 O, ein V Sendthaber, ein rauch Hoen, ein Zehendt Hoen und eine Zehendt ganß, aus seiner lenderey den Zehenden.

Joh. Klover.[g] Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 2 3/4 RT, ein V Sendthaber, ein Rauch Hoen, Zehendt Hoen und Zehendt ganß, den Zehenden auß seiner lenderey.

Bl. 17 **Willem Engbert.** Ein Kotter auff Kleinen grunde, in contribution 11 1/4[a] St, 3 Becher Habern, ein rauch Hoen.

Der Köster[b] **Zu Leveringhausen.** Wohnet in der Kusterey, gibt keine contribution, sondern ihn den Leveringhauße Zehenden von einem Jahr inß andere 2 Schl roggen, 2 Schl gersten und ein Mt Habern.

Cranefurth alias Lütgenbramsehll.[c] Ist Thumcapituls, in contribution 5 Bla, 3 Becher Haber, ein rauch Hoen.

Heitfelt ihn der Lunen. Gehört nacher Ickern, gibt ihn der schatzung 2 1/2 O, 3 Becher Habern.

Hinrich Scheiman.[d] Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 3 RT minus 1/2 Bla, ein V Sendthaber, ein Rauch Hoen, ein Zehendt Hoen und eine Zehendt ganß, gibt auß seiner lenderey den Zehenden.

Jeibman. Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 3 RT minus 1/2 Bla, ein V Habern[e], ein rauch Hoen, ein Zehendt Hoen und eine Zehendt ganß, gibt auß seiner lenderey den Zehenden.

Bl. 17' **Willem Peters.** Ist Eßendisch, gibt in contribution 2 3/4 RT, ein V Sendthabern, ein rauch Hoen, ein Zehendt Hoen und eine Zehendt ganß, gibt auß aller seiner lenderey Zehenden, an Dienstgelt 2 Gg nebenß gewonlichen Diensten.

Bl. 16'
[b] C: Rhewinckell.
[c] B: Bramseel, D: Bramsehl.
[d] D: Becken.
[e] B, C, D: Brußes.
[f] B:Rommeß Muhle, C: Rommesmuhlle, D: Rommeßmuhlle.
[g] C: Klöver.

Bl. 17
[a] C: 11 1/2.
[b] C: Kuster.
[c] B: Lutgen Bramseel, C: Lutgen Bramsehl, D: Lutke Bramsehl.
[d] D: Scheman.
[e] B, C, D: Sendthabern.

Bl. 17' **Steven Püppingh.**[a] Wohnhafftigh fur diesem[b] auff Willem Peters grunde, so fur diesem ein rauch Hoen geben.

Rendelt im Holte. Wohnet auff Willem Peters grunde, gibt in contribution nichß, sondern nur ein rauch Hoen und weiters nichß.

Michel im Holte. Wohnet auff Jeibmanß grunde, gibt in contribution nichß, sondern nur ein rauch Hoen und weiters nichß.

Hinrich Holscher. Wohnet auff Lebesen grunde, gibt nur ein rauchhoen und sonsten nichß.

Herdick.[c] Wohnet auff Middeldorps grunde, gibt in contribution 1/2 Rort, Item ein rauch Hoen, 3 becher Habern.

Joachim Nagelschmidt. Wohnet auff Kloverß grunde, gibt in contribution nichß, sondern ein rauch Hoen und 3 becher Habern.

Herman Holtkotte. Gehort nacher Schörlingh, gibt in contribution 1/2 O, Item einen Schwaden Dienst im apffe.[d]

Dierich Grundtman. Gehört nacher Schörlingh, gibt sonsten nichß.

Baurenfeindt. Gehört nacher Schorlingh, gibt sonsten nichß.[e]

⟨Diese Bawrschaft Leveringhaußen thut in
contribution . . . . . 50 Rt 1/4 St
ahn Hoener . . . . . 37 Hoener
ahn Gänßen . . . . . 10 Gänße
ahn Dienstgelt . . . . . 4 Gg
ahn Meydiensten 1
ahn Haberen . . . . . 1 Mt 1 Schl 1 V 3 Becher⟩[f]

Bl. 18

Dottelbecker Burschafft[1]

Scholman.[a] Ist ein Churfürstliches pfachtguth, gibt in contribution 1 1/2 RT, 3 Mt roggen, 3 Mt Habern, ahn pfachtgelt 2 Schil, 4 pfacht Hoener und ein rauch Hoen, dienstpflichtigh, hatt sein landt zwischen dem Suvericher[b] Holtz und sonsten herumher[c] liggen, Item ein geringh gehöltz bey gen. gute, die Loringhegge genant, Ihre Churfürstlichen Durchlaucht zustendigh, zu dem auch den Larkampe[d], welcher numehr mit meyböcken[2] bepflantzet, ein V Sendthabern, sagt, sey niemahlen darumb gefordert.

Bl. 17'
[a] C: Pupping.
[b] B, C, D fehlt: fur diesem.
[c] B: Herdich, D: Herdig.
[d] B, C, D: Ape.
[e] Die Eintragungen Rendelt im Holte bis Baurenfeindt mit anderer Tinte.
[f] Summa-Vermerk von Hd. 3 mit anderer Tinte; B ebenso.

Bl. 18
[a] C, D: Schollman.
[b] D: Xuvrichen.
[c] B: herumbher.
[d] C: Lahrkamp, D: Laerkamp.
[1] B: Bl. 25'ff., C: Bl. 49ff., D: Bl. 26ff.
[2] mnd. boke, f. Buche; meyböcken = frische Buchenreiser.

Bl. 18 **Hemmerde Zu Overwische.** Gibt in contribution 1 1/2 RT 1/2 O, 2 Mt pfachtgerste und 5 V weitzen, 1/2 Schl Sendthabern, ein Rauch Hoen, ist dienstpflichtigh, hat aber dafür landt abgestanden, welches in die Horneburgsche bawet[3, e] eingezogen.

Gantenfurt.[f] Ist ein burger guth, gibt in contribution ein RT 1 1/2 O 1/2 Bla, 1/2 Schl Habern.

Hinrich Tilman[g] **zu Oberwische.** Eßendisch, gibt in contribution 1 1/2 RT 1/2 O, 2 Mt pfachtgersten und 5 V weitzen, 1/2 Schl Sendthabern, ein rauch Hoen, ahn Dienstgelt Jahrs ein Kopstück nebenß gewonlichen Diensten.

Bl. 18' **Dienstkottere**

Klunemehr.[a] Gibt in contribution 1/2 O und ein rauch Hoen.

Der Kuster alias Amken.[b] Gibt in contribution 1/2 O und ein rauch Hoen.

Schneider Joist alias Hönick.[c] Gibt in contribution 1/2 O und ein rauchhoen.

Lenke.[d] Gibt in contribution 11 1/4 St und ein rauch Hoen.

Rusche. Gibt in contribution 11 1/4 St und ein rauchhoen.

Cordt alias Stroschneider.[e] Gibt in contribution 11 1/4 St und ein rauch Hoen.

Diese obspecificirte Dienstkottere dienen zu 14 Tagen.

Jorgen Ernst alias Pfalßgrove.[f] In contribution 1/2 Bla und ein rauch Hoen.

Johan Schulte alias Knippenbusch. In contribution 1/2 Bla und ein Hoen, gleichfalß dienstpflichtigh zu 14 Tagen, dienen aber numehr dem frohnen, biß darhan.

Melchior Zu Overwische. Ist Flaßheimbsch, gibt in contribution 2 1/2 RT, sonsten in die Kellerey 2 Mt pfachtgersten und 5 V weitzen, 1/2 Schl Sendthabern, ein rauch Hoen, an Dienstgelt 2 Gg nebenß gewönlichen Diensten.

Bl. 19 **Fellingh.** Gehort nacher Ickern, gibt in contribution 1 RT 1 1/2 O 2 St.

Heitvelt[a] **ihn der Keienhorst.**[b] Gehort nach Ickern, gibt in contribution uti praecedens.

Hoffman.[c] Gehört nacher der Henrichenburgh, in contribution uti praecedens 1/2 Schl Habern.

Bl. 18
[e] C: Bawung, D: bawt.
[f] B, C, D: Gantenforth.
[g] C: Tillman.
[3] bawt = mnd, bûwet(e), bûte, boute, n., auch f. Ackerland, bestellter Acker.

Bl. 18'
[a] D: Klunemer.
[b] D: Ambken.
[c] D: Honick.
[d] C: Lencke.
[e] D: Strohnschneider.
[f] C: Jorgen Ernß alias Pfalßgrave.

Bl. 19
[a] B, C, D: Heidtfeldt.
[b] C: Kreyenhorst.
[c] C: Eintragung Hoffman vor Heidtfeldt.

Bl. 19 **Melchior Schepers.** Ist Loringhoffs, gibt in contribution 1 1/2 O.
Hulßman. Ein Elmhörster, gibt in contribution 2 1/2 RT, 1/2 Schl Habern, ein rauch Hoen.
Goeß. Loringhoffs, gibt in contribution 1 1/2 O.
Kottstede. Loringhoffs, in contribution 1/2 RT.
Hoveman. Loringhoffs, gibt in contribution 1/2 RT, 2 Schl Sendthaber.

Bl. 19' **Hinrich Uhlenbroich.**[a] Löringhoffs, gibt in contribution 3 1/2 Rt, 1/2 Schl Sendthaber.
Freidagh.[b] Wegen der Loburgh, ein Schl haber.
Beschwort ⟨*oder itzo* ***Loburg***[c] *Gibt in contribution nichts, in die Kellnerey ein Schl Haber Dortmundischer maßen.*⟩[d]
Dottelbeck.[e] ⟨*Ist ThumbCapituls, gibt in contribution 3 1/2 RT, in die Kellnerey 1 rauchhoen.*⟩[f]
Hulßman. Ist ein Elmhorster, gibt in contribution 2 1/2 RT, Item 1/2 Schl haber, ein rauch Hoen.[g]
Johan Heitfelt.[h] Gehört nacher Ickern, ist ein Kotter, gibt in contribution 1 Rort.
Hinrich Westhoff. Gehört nacher Loringhove, gibt in contribution 1 1/2 O.[i]
Jost Hovemanß.[j] Gehort nacher Loringhove, gibt in contribution 1/2 RT und 2 Schl Habern.[k]

Bl. 20 ⟨*Diese Bawrschaft Dottelbeck thut*

in contribution	*29 RT*	*42 1/2 St*	
ahn Pfachtweitzen	*3 Mt*		*3 V*[a]
ahn Pfachtroggen	*3 Mt*		
ahn Pfachtgersten	*6 Mt*		
ahn Pfachthabern	*3 Mt*		
ahn Sendthabern	*2 Mt*	*2 Schl 1 V*[b]	
ahn Dienstgelt	*2 Gg*	*13 St*	

Bl. 19' [a] B: Ulenbroch, D: Uhlenbruch.
[b] B, C, D: Freydagh.
[c] C fehlt: oder itzo Loburg.
[d] Von Hd. 3 mit anderer Tinte. B ebenso.
[e] B: Dottelbecke.
[f] Von Hd. 3 mit anderer Tinte.
[g] B: Eintragung Hulßman gestrichen; s. Bl. 19. D: Eintragung fehlt.
[h] B: Heidtfelt, C: Heitfeldt, D: Heidtfeldt.
[i] C: 1 1/2 RT.
[j] B: Eintragung Hovemanß gestrichen; s. Bl. 19. D: Eintragung fehlt.
[k] Eintragungen Hulßman bis Hovemanß mit anderer Tinte.

Bl. 20 [a] D: 3 Becher.
[b] B, D: 1 Mt 3 Schl 3 V.

Bl. 20 *ahn Wortgelt* . . . . . *2 Schil*
ahn Hönern *19*
ahn Dienstkottern so zu 14 Tagen
dienen . . . . . *8*)[c, d]

Bl. 20' leer.

Bl. 21 leer.

Bl. 20 [c] Summa-Vermerk von Hd. 3 mit anderer Tinte; B ebenso.

[d] Im Anschluß an das Kirchspiel Waltrop haben B, C und D ein „Verzeichnuß deren Im Kirßpell Waltrop befundenen Landtwehren". B: Bl. 28ff., C: S. 55'ff., D: Bl. 28'ff.: Erstlich eine Landtwehr zwischen dem Meßingsfelde und dem Hirtzkamp, schießet mit einem Ende auf die Hillenbeck und kleine alder straßen mit dem andern Ende.
Noch eine Landtwehr auf dem Abbinghoever Brock, von Grundtmans Hause anfangendt und schießet zwischen Bulthoeven und Wennemans Kemppen auf die Helvorter straße und von gen. Straße zwischen Scheven Erlls und Buschers Velde, vort auf die Königsheide, vor endts der Konigsheide, auf Scheven Erlsbaum, ist mit zimlichen geholtz bewachßen und thut daß Hauß Schorlinge sich derselben anmaßen,
Item noch eine Landtwehr zwischen Nierhoffs Holte und Krempmans Heide angehendt ahn Krempmans baum, und schießet auf Horstkamps Wische, vort durch die Heringe Heide, ist auch mit zimlichen Holtze bewachßen, und weilen daß Kloster Kappenberge sich diße landtwehrn ohne einige Fundament zueignen wollen, hatt itziger Kellner dieselbe nhamen deß Ertz Stiefts, widderumb possession genhommen. Noch eine Landtwehr von Kuters baum durch die Dällerheyde, biß vor Reinermanß oben Haußtheur auf die Becke, hievon hatt der Zeitlicher Frone biß dahin genoß gehabt, und wan mast auf gen. landtwehr gewesen, hatt Northauß, dem Fronen davon einige Schenken [Schinken] geben mußen.
Noch hatt daß Ertz Stieft im weißen pring (C: bringh) zwischen Bispelinghoff und Lichtenfeldt einen Erllengewachß neben einen Wischengrundgen von ungefehr von einem foder Hew, darauß der Frone jahrlichs ahn hiesiges Ampthauß ein foder Hoppenstachen [Hopfenstangen] liebern muß, wan aber das Erllenholtz uber daß Zehendte Jhar gehauen wirt, praetendirt daß Hauß Schorlinge davon die Halbscheidt.
Item hatt das Ertz Stieft auf dem Rhalandt drei schepel sehelandtz, daß Windmuhlen stück genandt, welches der Frone zu Waltrop biß hiehin loco salary, gebraucht und wirt gesagt, daß vor diesem eine Windtmuhle darauf gestanden.
Item ist im Kirspell Waltrop eine Wische gelegen, die Collnische Wische genandt, thuet jharlichs ungefer 12 oder 13 foder Hewes, davon die Halbscheidt dem Ertz Stieft, und die ander Halbscheidt dem Hauß Schorlinge zustandig, scheißet ahn einer seiten auf Ripphaues Veldt und der Kirchen grundt, ahn anderer seiten auf Wickingshoffs Weide, vor endts auf Riedtbrochs Wische, und mit dem anderen Haupt auf Wickingshoffs grund, ist vom Kelleren Fabritio dem Hauß Schorlinge jharlichs umb 10 Richsthaler usque ad revocationem verpfachtet. Wan aber das Ertz Stieft daß Hew selbsten gebrauchet, muß es wie hievor zu sehen von den Kerßpell leuthen geschnitten und bereitet werden und hatte man bey sothaner verpfachtung von den Diensten keinen nutzen.
Item hatt das Ertz Stieft die Accinsen von allen Tragbaren Wahren in dem Kirßpell Waltrop, so Anno 1660 dem Fronen ad quinquennium vor 25 1/2 Richsthaler jharlichs verpfachtet.
Gleichergestalt hatt daß Ertz Stieft in dasiegem Kirßpell den Zohll von allen durchgehenden Kauffmanswahren welcher auch Anno 1660 (D: 1760) Lucas Damen in Waltrop fünff Jhar lang vor 102 Richsthaler jharlichs verpfachtet. Schließlich hatt daß Ertz Stieft auch in dießem gleichs anderen Kirßpen, die Mißethaten und Ubertrettungen zu bestrafen.
Thut also daß gantze Kirspel Waltrop in contribution – – – (C hat den letzten Satz nicht.)

Bl. 21' leer.

Bl. 22

Verzeichnuß
Deßen waß das **Kirspell**
Dattelen jarlich in die Kellerey
Horneburgh zu liebern schuldigh
und weßen Ihre Churfürstliche Durchlaucht
daraußen berechtiget[a, b, 1]

Dorf Dattelen

Hinrich Witte. Gehört der Kirchen, wegen der worth, ist sonsten frey, gibt jarlichs einen Gg Dienstgelt nebenß gewonlichen Diensten, gibt in contribution 18 St, hat biß dahin keine rauch Höner geben.

Hinrich Burman.[c] Wegen Peters guth, welches ein Churfürstliches Hobßguth, in den oberen Hoff Recklinghaußen gehorig, gibt in contribution 1 1/2 RT, ahn Hobßpfacht 5 Schl roggen, an mey und Herbstbedde einen Gg ad 1 1/4 RT, 2 V burhaber, uber daß ander Jahr ein schultschwein, dieses guth wirdt in vorigen Heberegistern daß Lohguth zu Dattelen genandt, gibt dem Herrn Zur Horst 6 Mt Korn, jarlichß halb roggen und halb gersten und uber daß ander Jahr ein schultschwein, muß auch die Hove von dem Herrn Zur Horst gewinnen, Item auch Zum Vogelsangh Jarlichs ein Schl weitzen zu praestiren schuldigh. Item noch genannter Hinrich Burman, wegen Burmanß worth sich angeben, gibt aber davon in schatzungh nichß, noch einige Diensten und sonsten[d] nichß. Item noch Hinrich Burman, wegen einer wortt Burman alias Elpe, welcher der Kirche zu Dattlen zuhört, gibt keine contribution davon, sondern ist dieselbe von der gemeinde auff daß vorige guth, Peters guth genant, gesetzet.

Bl. 22' **Herman Lüicke.**[a] Gehört nacher der Mahlenburgh, gibt in contribution 13 1/2 Schil, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten[b], an rader gelt[c] uti caeteri.[d]

Diederich im Felde. Höret der Kirchen zu, in contribution fur diesem geben 14 1/2 Schil, an Dienstgelt einen reinischen Gg nebenß gewonlichen Diensten, einen rader Schil rauchgelt.[e]

Plips[f] **Lethman wegen Joh. Radermeckers**[g] **stedden.** Gehört ietzo dem Herrn Zur Horst, in contribution 1/2 O, an Dienstgelt 1/2 reinischen Gg nebenß gewönlichen Diensten, ein rader Schil rauchgelt.

Bl. 22
[a] B, C, D haben diese Überschrift nicht, nur: Kirspel Dattelen.
[b] Hd. 1 ab Bl. 22 andere Tinte.
[c] D: Bürman.
[d] B, D danach: mehr, ist frey. B von fremder Hand mit anderer Tinte: ist frey.
[1] B: Bl. 42ff., C: S. 110aff., D: Bl. 37ff.

Bl. 22'
[a] B: Lucke, D: Lüke.
[b] C: Pferdtsdiensten.
[c] C danach: 1 Schil.
[d] B, D danach: 1 rader Schil.
[e] D: rauchhuhn.
[f] B: Pfilips, C: Philips, D: Philips Letman.

Bl. 22' **Peter Isegarden wegen Melcher Hoitmacker.**[h] Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 8 1/2 Schil, thuet Handdienste, ein St radergelt[i], ist derselbe ietzo Führer des Dorffs Datteln.[j]

Dierich Hulßbüsch.[k] Gehört nacher Loringhove, gibt in contribution 11 1/2 Schil, an Dienstgelt 1/2 Gg nebenß gewönlichen Diensten, einen St rader gelt.[l] Item dem frohnen[m] dabeneben[n] 2 Dienste.

Joist Deittart.[o] Gehört der Kirchen zu, gibt in contribution 6 Schil, an Dienstgelt einen Gg, welchen ein Zeitlicher Vogt zur Horneburg böret[1], nebenß gewonlichen Diensten, welche er gleichfalß dem Vogt[p] leistet, an rader gelt 1/2 rader Schil.

Erlebusch ietzo Wittib Puppingh. Gehort der Kirchen zu, in contribution fur diesem geben 11 1/2 Schil und numehr 1/2 Rort, ist dienstpflichtig zu 14 Tagen, an rader gelt[q] einen schweren St oder Dortmundtschen St.

Bl. 23 **Dierich Rasche.** Ist ein Herrn Dienstkotter, gibt in contribution 1/2 O, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, an rader gelt einen rader Schil lauth registri.

Hinrich Egelbrinck.[a] Ist ein Dienstkotter, gibt in contribution 8 1/2 Schil, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, einen rader Schil lauth registri.

Herman Weber. Gehort der Kirchen zu, gibt in contribution 14 1/2 Schil, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, einen rader Schil lauth registri.

Joh. Ellerman[b] **alias Peltzer.** Gehört der pastorat zu, gibt in contribution 1 Rort[c], servit Serenissimo[d] zu 14 Tagen, ist ietzo Köster, einen rader Schil lauth registri.

Albert Broickhoff[e] **alias Santhove.**[f] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 10 1/2 Schil, dienet zu 14 Tagen, ein rader Schil lauth registri.

Herman Ellerman. Gehört der pastorat zu, gibt in contribution 13 St, dienet zu 14 Tagen, an rader gelt einen St[g], lauth registri einen rader Schil.

Bl. 22'
[g] B, D: Rademachers, C: Rademecker.
[h] B, C: Hoitmacher, D: Huthmacher.
[i] B, C, D: 1/2 RA.
[j] B, D fehlt: des Dorffs Datteln.
[k] B: Hülßbusch, C, D: Hulßbusch.
[l] C: 1/2 RA.
[m] B hebt das Wort mit anderer Tinte noch einmal am Rand hervor.
[n] B, D fehlt: dabeneben.
[o] D: Deitert.
[p] B wie Anm. m.
[q] B, D danach: einen Dortmundschen St. C danach: einen Dortmundschen Schil.
[1] mnd. boren, baren, schw. V. = erheben, einnehmen (von Abgaben, Renten).

Bl. 23
[a] B, C: Egelbrinckh, D: Egelbring.
[b] B: Erlerman, D: Erleman.
[c] C danach: ist dienstpflichtig.
[d] C fehlt: servit Serenissimo.
[e] D: Brockhoff.
[f] B: Santhour, C: Santour, D: Sandthave.
[g] C: 1/2 RA.

Bl. 23 **Willem Spickerbom alias Peter Schomecker.**[h] Ist ein Dienstkotter, gibt in contribution 10 1/2 Schil, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, an rader gelt einen St[i], alias lauth registri einen rader Schil.

Melchior Weber. Ecclesiae, gibt in contribution 10 1/2 Schil, an Dienstgelt einen RT dem Underfrohnen[j], nebenß gewohnlichen Diensten, an burschafftsgelt einen Dortmundtschen St, lauth registri einen rader Schil.

Bl. 23' **Herman Boicker**[a] **am Broich.** Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 15 Schil alias 1/2 Rort[b], servit Serenissimo[c], traget sonsten die brieffe und 1 Schil rader gelts, ist dieserhalben ubersehen, weillen er die leuth verboddet.[1, d]

Diederich Spickerbom.[e] Servit Serenissimo[f], gibt in contribution 13 Schil, alias 10 1/2 Schil, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, dienet ietzo dem frohnen[g], an rader gelt[h] einen St[i], lauth registri einen rader Schil.

Johan Borck alias Beßman.[j] Servit Serenissimo[k], gibt in contribution 2 1/2 Rort, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, welche biß dahin dem frohnen geleistet, an rader gelt einen schwahren[l] St[m], lauth registri einen rader Schil.

Dierich Billeken. Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1/2 Rort und 5[n] Schil, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, so er dem Underfrohnen[o] leistet, an rader gelt[p] uti caeteri.[q]

Bleckman. Gehort der Kirchen zu, gibt in contribution 15 1/2 Schil, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, an rader gelt uti caeteri.

Johan Schnitker alias Aufferkamp.[r] Gehort dem pastoren zu, gibt in contribution 11 1/2 Schil, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, an rader gelt uti caeteri.

Bl. 23
[h] B, C: Schomacher, D: Schuehmacher.
[i] B, C, D: 1/2 RA.
[j] B, D noch einmal am Rand: suppraeco. B von Hd. 4 mit anderer Tinte.

Bl. 23'
[a] D: Boeker.
[b] B, C, D danach: ist dienstpflichtig.
[c] B, C, D fehlt: servit Serenissimo.
[d] D: verbotten.
[e] B, D danach: ist ein Herrn Kotter, C danach: ist ein Dienstkotter.
[f] B, C, D fehlt: servit Serenissimo.
[g] B von Hd. 4 am Rand mit anderer Tinte: praeco.
[h] C fehlt: an rader gelt.
[i] C: 1/2 RA.
[j] B, C, D danach: ist ein Herrn Kotter.
[k] B, C, D fehlt: servit Serenissimo.
[l] B, D: schweren.
[m] C fehlt: einen schwahren St., dafür: 1 RA.
[n] B, D: 6
[o] B von Hd. 4 mit anderer Tinte am Rand: praeco.
[p] C danach: 1 rader Schil.
[q] C fehlt: uti caeteri.
[r] B, C, D: Averkamp.
[1] zu mnd. bot n. = gebotene Zusammenkunft, Generalversammlung; einberufen, mnd. vorboden, – baden schw. v. = durch einen Boten laden.

Bl. 24 **Hinrich Benthauß.** Gehört dem Herrn Zur Horst, gibt in contribution 10 Schil, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, an rader gelt uti caeteri.

Hinrich Schluter[a] **alias Johan Malt.** Gehört nacher dem Loringhove, gibt in contribution 10 Schil, ist dienstpflichtigh lauth registri, an rader gelt uti caeteri.

Johan Ellingkhauß[b] **alias Diederich Von Werth.** Gehort der Kirchen zu, gibt in contribution 14 Schil, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten und thuet derselbe dem frohnen[c] die Dienste, ahn rader gelt uti caeteri.

Johan Steven[d] **ietzo Bartoldt Pennekamps.** Gehört nacher der Marlenburgh[e], gibt in contribution 16 Schil, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewönlichen Diensten, an rader gelt uti caeteri.

Johan Goßenß ietzo Hinrich Schnitker. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 11 1/2 Schil, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, an rader gelt uti caeteri.

Reiner Weber. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 14 Schil, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten und thuet dem frohnen[f] die Dienste, an rader gelt uti caeteri, wegen einer wortt[g] 3 St.[h]

Bl. 24' **Hinrich Prein.** Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 15 Schil, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, an rader gelt uti caeteri.

Johan Schnitker. Ecclesiae, gibt in contribution 14 Schil, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, an rader gelt uti caeteri, thuet dem frohnen[a] die Dienste.[b]

Johan Prein alias Schurman. Gehört nacher der Marleburgh[c], gibt in contribution 14 Schil, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, an rader gelt uti caeteri.

Gerrit Modeman ietzo Klümpe.[d] Ecclesiae, gibt in contribution 1/2 Rort, dienet zu 14 Tagen, an rader gelt uti caeteri.

Wittib Kosters.[e] Gehort nacher der Mahlenburgh, gibt in contribution 12 1/2 Schil, an Dienstgelt 1/2 Gg nebenß gewonlichen[f] Diensten, an rader gelt uti caeteri.

Wittib Heunewinckels.[g] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 Rort, dienet zu 14 Tagen, an rader gelt uti caeteri.

Tobias Egelbrinck.[h] Gehört nacher Loringhove, gibt in contribution 1/2 Rort, an Dienstgelt einen Gg, nebenß gewonlichen Diensten, an rader gelt uti caeteri.

Bl. 24
[a] B: Schlüter, D: Schluther.
[b] B, C, D: Ellinghauß.
[c] B am Rand von Hd. 4 mit anderer Tinte: praeco.
[d] D: Stunen.
[e] B, D: Mahlenburg.
[f] B am Rand von Hd. 4 mit anderer Tinte: praeco.
[g] B, C: Wort, D: Worth.
[h] B, C, D: 1 1/2 RA.

Bl. 24'
[a] B noch einmal von Hd. 4 mit anderer Tinte am Rand: praeco.
[b] C fehlt: thuet dem frohnen die Dienste.
[c] B, C, D: Mahlenburg.
[d] B, C, D: Klumpe.
[e] D: Custers.
[f] B, D danach: Pferden, fehlt: Diensten.
[g] B, C: Heunewinckelß, D: Hunewinckelß.
[h] B, C: Egelbrinckh.

Bl. 25 **Sandthove**[a] **in Natrop.** Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 Rort, dienet zu 14 Tagen, an rader gelt uti caeteri.

Wennemar Malt. Ist ein Herrn Kötter. Gibt in contribution 10 Schil, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, an rader gelt uti caeteri.

Hinrich Böecker[b] **ietzo Jorgen Poit.**[c] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 15[d] Schil, dienet zu 14 Tagen, an rader gelt uti caeteri.

Hinrich Klümper[e] **ietzo Johan Koch.** Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 10 1/2 Schil, dienet zu 14 Tagen, an rader gelt uti caeteri.

Dreßhoff ietzo Joist Strunck.[f] Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 11 Schil, dienet zu 14 Tagen, an rader gelt uti caeteri.

Jorgen Bilke.[g] Ist ein Herrn Kötter, hat in contribution geben 9 Schil, ist ietzo verarmbt, gibt nichß, auch schuldigh zu 14 Tagen zu dienen[h], aber verarmbt.

Claß Modeman ietzo Gerrit. Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 10 1/2 Schil, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, an rader gelt uti caeteri.

Bl. 25' **Amand Meringh**[a] **olim Radermecker.**[b] Gehört nacher der Horst, gibt in contribution 13 1/2 Schil, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewönlichen Diensten, an rader gelt uti caeteri.

Johan Radermecker[c] **jetzo**[d] **Melchior Köster.**[e] Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1/2 Rort, dienet zu 14 Tagen, an rader gelt einen St[f], lauth registri einen rader Schil.

Henrich Kinderman. Ecclesiae, gibt in contribution 11 1/2 Schil, dienet zu 14 Tagen, an rader gelt uti caeteri.

Helmich Northuß[g] **ietzo Adrian Preußen.** Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 13 1/2 Schil, dienet zu 14 Tagen.

Jorgen ietzo Hinrich Stöcker.[h] Sancti[i] Amandi[j], gibt in contribution 13 1/2 Schil, an Dienstgelt einen RT nebenß gewönlichen Diensten[k], 1/2 Schl Haber.

Bl. 25
[a] B: Sandthour, C: Sandtour.
[b] B: Boicker, C: Bocker, D: Boeker.
[c] D: Poeth.
[d] D: 14.
[e] D: Klumper.
[f] B, C: Strunckh.
[g] B, D: Johan Bilke, C: Jorgen Bilcke.
[h] C danach: ist aber unvermögend.

Bl. 25'
[a] C, D: Mering.
[b] B, D: Rademacher, C: Rademecker.
[c] B: Redemacher, C: Rademecker, D: Rademächer.
[d] B, C: ietzo, D: itzo.
[e] B, C: Koster.
[f] B, C, D: 1/2 RA.
[g] D: Northueß.
[h] D: Stocker.
[i] C davor: Altari.
[j] C danach: in Dattelen.
[k] D danach eingefügt: ahn rader gelt uti caeteri.

Bl. 25' **Johan Schnitker ietzo Engelbert Benthuß.**[l] Ein Herrn Kötter lauth registri, gibt in contribution 10 Schil, an Dienstgelt einen RT nebenß gewonlichen Diensten, an rader gelt uti caeteri.

Joh. Kremer. Sancti[m] Stephani[n], gibt in contribution 11 1/2 Schil, gibt an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, an rader gelt uti caeteri.

Bl. 26 **Herman Boicker.**[a] Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1/2 Rort, dienet zu 14 Tagen und draget ietzo an statt deßen die brieffe, an rader gelt uti caeteri.

Dierich Kuilman.[b] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 11 1/2 Schil, dienet zu 14 Tagen, ahn rader gelt uti caeteri.

Johan Möller[c] **ietzo Rötger Fischer.** Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 11 1/2 Schil, gibt an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, ahn rader gelt uti caeteri.

Johan Westhoff jetzo Phlipß Hoffstedde.[d] Gehört dem pastoren zu, gibt in contribution 11 1/2 Schil, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, an rader gelt uti caeteri.

Hinrich Lute.[e] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 O, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, an rader gelt uti caeteri.

Dierich Benthuß.[f] Gehört nacher dem Löringhove, gibt in contribution 13 1/2 Schil, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, an rader gelt uti caeteri.

Joist Berchman[g] **numehr Hinrich Northuß.**[h] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 10 Schil, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, an rader gelt uti caeteri.

Bl. 26' **Lobeck.**[a] Ecclesiae. Gibt in contribution 14 1/2 Schil, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewönlichen Diensten, an rader gelt uti caeteri.

Idem wegen Broßen Kotte. So dem Pastoren und gemeinde zu Datteln zustendigh, gibt in contribution 15 1/2[b] Schil, 1/2 Schl burhaber, einen Dienst Gg nebenß gewonlichen Diensten.

Joist Stocker ietzo Quante. Ecclesiae, gibt in contribution 14 1/2 Schil, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, an rader gelt uti caeteri.

Bl. 25' [l] B, C, D: Benthauß.
[m] C davor: Altari.
[n] C danach: in Dattelen.

Bl. 26 [a] D: Boeker.
[b] B: Küilman, D: Kuhlman.
[c] B, C, D: Moller.
[d] B ändert Reihenfolge; s. B Bl. 46a.
[e] D: Luthe.
[f] B, C, D: Benthauß.
[g] D: Bergman.
[h] B: Northauß.

Bl. 26' [a] B, C: Lobeckh.
[b] D: 11 1/2.

Bl. 26' **Joist Benthuß.**[c] Ecclesiae, gibt in contribution 14 1/2 Schil, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, thuet ietzo dem frohnen[d] die Dienste, an rader gelt uti caeteri.[e]

Dierich Stocker[f] **ietzo Kettelhacke.** Gehört nacher der Mahlenburgh, gibt in contribution 10 1/2 Schil, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, an rader gelt uti caeteri.

Wittib Merings.[g] Sancti[h] Amandi[i], gibt in contribution 11 1/2 Schil, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, an rader gelt uti caeteri.

Bl. 27 **Melchior Koster ietzo Johan Stöcker.** Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1/2 O, dienet zu 14 Tagen, an rader gelt uti caeteri.

Joh. Schroder ietzo Aldendorff. Dem Herrn Zur Horst zustendigh, gibt in contribution 1 Rort, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, an rader gelt uti caeteri.

Hinrich Höttener[a] **ietzo Guitzloe.**[b] Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 8 Schil, an Dienstgelt 1/2 Gg nebenß gewonlichen Diensten. Ist ietzo frohne, Ergo frey.

Joh. Overkamp ietzo Johan Schnitker. Nacher der Mahlenburgh, gibt in contribution 11 Schil, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, an rader uti caeteri.

Hinrich Hottener Jetzo Joist Train. Dem Herrn Zur Horst zustendigh, gibt in contribution 1 Rort, ist dienstpflichtigh, an rader gelt uti caeteri.

Meister Diederich numehr Meister Albert Wahle. Sancti[c] Stephani[d], gibt in contribution 1/2 Rort, einen Dienst Gg nebenß gewonlichen Diensten, an rader gelt uti caeteri.[e]

Bl. 27' **Joachim Witte.** Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1/2 Rort, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, an rader gelt uti caeteri, ist ietzo wittib.

Gerrit Hulßman jetzo der Frohne zu Dattelen. Ecclesiae, gibt biß dahin keine contribution weillen wuest, alias dienstpflichtigh.

Cordt von Guitzloe[a] **Jetzo Jorgen.** Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 12 Schil, an Dienstgelt einen RT nebenß gewonlichen Diensten, an rader gelt uti caeteri.

Bl. 26'
[c] B, C, D: Benthauß.
[d] B am Rand von Hd. 4: praeco.
[e] B, D fehlt: an rader gelt uti caeteri.
[f] B, C: Stöcker.
[g] B, D: Meringß.
[h] C davor: Altari.
[i] C danach: zustendig.

Bl. 27
[a] D: Hottener.
[b] D: Gutzlohe.
[c] C davor: Altari.
[d] C danach: zustendig.
[e] B nimmt Reihenfolge wieder auf; s. B Bl. 46.

Bl. 27'
[a] D: Gutzlohe.

Bl. 27' **Melchior Kloicke**[b] **jetzo Joist Strunck.**[c] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 Rort, dienet zu 14 Tagen, an rader gelt uti caeteri.

Rotger Schmeinckhoff ietzo Heinrich Preien.[d] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 Rort, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, an rader gelt uti caeteri.

Hackhuße[e] **stedde ietzo Hanß Jorgen Melman.**[f] Ecclesiae, gibt in contribution 8 1/2 Schil[g], dienet[h], ist fur dießen wust gewesen, an rader gelt uti caeteri.

Bl. 28 **Joh. Schurman gnt. Plenter ietzo Goßwinus Rive.** Ecclesiae, gibt in contribution 9 1/2 Schil, hatt biß hero kein Dienstgelt geben, weillen die platz annoch unbewonnet wirdt, ist sonsten dienstpflichtigh, an rader gelt uti caeteri.

Vogelpoith.[a] Ecclesiae. Gibt in contribution nichß, ist dienstpflichtigh und an rader gelt uti caeteri, ist ietzo wuist.

Deß welschen Hauß ietzo der schweine Hirt.[b] Gehort nacher der Mahlenburgh, gibt in contribution 1/2 O, ist dienstpflichtigh, an rader gelt wie andere, vide inhoc domi stadio librum alium.[c]

Joh. Train. Gehört nacher dem Loringhove, gibt in contribution 7 1/2 Schil, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, an rader gelt uti caeteri.

Joh. Hißfelt.[d] Ecclesiae, gibt in contribution 11 Schil, ist Handt Dienstpflichtigh, an rader gelt wie andere.[e]

Joh. Alffs[f]**, ietzo Herman Höttingh.** Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1 Rort, an dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, an rader gelt[g] wie andere.

Bl. 28' **Wullen**[a] **ietzo Engelbert Westhuß.** Gehoret nacher dem Loringhove, gibt in contribution 14 1/2 Schil, hatt biß hero kein Dienstgelt gegeben, an rader gelt uti caeteri.

Joh. Strombergh ietzo Lucas Borck.[b] Ecclesiae, gibt in contribution 10 1/2 Schil, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, an rader gelt uti caeteri.

Bl. 27'
[b] B, D: Klocke.
[c] B, C: Strunckh.
[d] B, D: Prein.
[e] C: Hackhauß.
[f] D: Mellman.
[g] B, C, D: Stüber.
[h] B, D danach eingefügt: zu 14 Tagen; C dafür: ist dienstpflichtig.

Bl. 28
[a] B, C: Vogel Poith, D: Vogelpoeth.
[b] C: Schwein herdt.
[c] B streicht von ‚gehort' bis ‚alium' und macht den Vermerk: vide A, pagina 2. C fehlt: ‚vide' bis ‚alium'. D hat die Eintragung nicht.
[d] C: Hißfeldt, D: Heidtfeld.
[e] C danach: uti caeteri.
[f] B, D: Aleffs, C: Alefs.
[g] C danach: uti caeteri.

Bl. 28'
[a] B: Wüllen.
[b] B, C: Borckh.

Bl. 28' **Jorgen Schroder**[c] **jetzo Johan Lobeck.**[d] Ecclesiae, gibt in contribution 1 Rort, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, an rader gelt uti caeteri.

Herman Tielman[e] **ietzo Herman in den Steinen.**[f] Gehort nacher der Horst, gibt in contribution 1/2 Rort, dienet zu 14 Tagen, an rader gelt uti caeteri.

Rothove. Für diesem Westerholt, ietzo nacher Loringhove gehörich[g], wird ietzo nicht bewohnet, und müßen die Jenigen, so die Lenderey gebrauchen, davon die contribution entrichten, ist sonsten laut registri dienstpflichtig, gibt rader gelt[h] lauth registri.[i]

Bl. 29 **Hinrich im Hove.** Der Abtissinnen zu Eßen zustendigh, gibt in contribution 1 1/2 RT, dienstpflichtig vigore registri, der frohne aber sagt, daß biß hero nichß geben.[a]

Werner Veseman.[b] Ecclesiae, gibt in contribution 1 1/2 Rort[c], der frohne sagt[d], habe bißhero kein Dienstgelt geben, gibt 1/2 Schl Habern, ist derselbe sonsten wie andere dienstpflichtig, und haben sich seine Voreltern, wegen des Kamps am neuen Deich[e] gelegen, am Hauße Loringhove eigen gegeben, dadoch für diesem frey gewesen gleichß andern.

Melcher Schmeinckhoff. Gehort nacher dem Loringhove, gibt in contribution 1 1/2 O hat bishero in die Kellerey kein Dienstgelt geben[f], 1/2 Schl burhabern.

Bleckman. Gehort nacher Löringhove, gibt in contribution 1 Rort, 1/2 Schl budden Habern, hat bißhero kein Dienstgelt geben.[g]

Jacob Schröer. ⟨*Ist ietzo* ***Henrich Witte***[h]*, welcher*[i] *vorahn specificirt.*⟩[j]

Joh. Rüpingh.[k] Gehört nacher dem Loringhove, gibt in contribution 2 1/2 RT, 1/2 Schl Rauchhaber, hat bißhero keine Diensten gethan.

Braun. Gehort nacher Bodelschwingh, gibt in contribution 2 1/4 RT, an Dienstgelt einen Gg, welches der Frohne böret nebenß gewonlichen Diensten, 1/2 Schl Haber.

Bl. 28'
[c] D: Schröder.
[d] B, C: Lobeckh.
[e] D: Tilman, C: Johan Tielman.
[f] D: Steenen.
[g] D fehlt: ‚ietzo' bis ‚gehörich'.
[h] C danach: wie andere.
[i] C fehlt: lauth registri.

Bl. 29
[a] B, D fehlt: ‚der frohne aber' bis ‚nichß geben'.
[b] B, D: Weßeman, C: Weseman.
[c] D: RT.
[d] C: referirt.
[e] C: Teich.
[f] D fehlt: geben.
[g] D danach: 1 Schl. buerhaber.
[h] C: Jacob Schroer ist Jetzo Henrich. Fehlt: Witte.
[i] C danach: so vorahn sich finden wirdt.
[j] Von Hd. 3 mit anderer Tinte.
[k] D: Ruping.

Bl. 29' **Joh. Möller.** Dem Herrn zu Bolschwingh[a] zustendig, gibt in contribution 2 1/4 RT, 1/2 Schl budden Haber, und 4 d lauth registri[b], ist dienstpflichtig und gibt dem Vogten Zur Horneburgh jarlichs einen Gg nebenß gewonlichen Diensten.

Jöeman.[c] Gehort nacher der Mahlenburgh, gibt in contribution 2 1/4[d] RT, 1/2 Schl budden Haber, und 4 d lauth registri, hat bißhero keine Dienste anß Ambthauß praestirt.

Berenbroich.[e] Gehört nacher der Mahlenburgh, gibt in contribution 3 Rort, 1/2 Schl budden Haber und 4 d lauth registri.

Peter Thießen alias Schwitzer. Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 5 Schil. und 3 d, dienet zu 14 Tagen, an rader gelt uti caeteri.

Hinrich Stöcker. Gehört nacher dem Loringhove, gibt in contribution 1/2 Rort.

Berndt Dreßhoff. Gehort nacher der Mahlenburgh, gibt in contribution 1 Rort.

Bocholt.[f] Gehört nacher Loringhove, gibt in contribution 1 Rort.

Gerrit Storck alias Wittenbocker. Gehört nacher Loringhove, gibt in contribution 1 Rort.[g]

Bl. 30 **Timmerhoff**[a] **alias Koch**[b] **im Marten Kamp.**[c] Gehort nacher Loringhove, gibt in contribution 1/2 Bla, hat biß hiehin keine Dienste gethan.

Hinrich Höttingh. Gehort nacher Loringhove, gibt in contribution 3 1/4 RT.

Hanß Borriß[d]**, alias Bertholdt Gardeniers.**[e] Gehört nacher dem Loringhove, gibt in contribution 1/2 Rort.

Henningh Hannephoff[f] **alias Gese.**[g] Gehort nacher der Mahlenburgh, gibt in contribution 1/2 Rort.

Joh. Train. Gehort nacher der Mahlenburgh, gibt 1/2 Rort.

Schurman. Gehort nacher dem Loringhove, gibt in contribution 2 1/4 RT, sonsten nichß.

Bl. 29'
[a] B, D: Bodelschwing, C: Bodelschwiech.
[b] C danach: hat bißhero keine Dienste ans ambthauß praestirt. Fehlt: ‚ist dienstpflichtig' bis ‚nebenß gewonlichen Diensten'.
[c] B, C: Joeman.
[d] D: 2 1/2.
[e] D: Berenbruch.
[f] B: Bocholdt, D: Bockholt.
[g] B, D nach dieser Eintragung Randvermerk: Diese nachfolgend 13 gehören nach der Baurschaft Meckinghoven, und hierbey zu wißen, daß der error in describendo vorgefallen, und müßen in genannter Baurschaft ad Signum beygesetzet werden. s. dazu B: Bl. 48 und 51', D: Bl. 46' und 51.

Bl. 30
[a] C: Timmerhof.
[a] D: Kock.
[c] D: Kampff.
[d] D: Torriß.
[e] D: Gardinier.
[f] D: Hanpfhoff, C: Hannephof.
[g] B, C: Geße.

Bl. 30 **Mockelinckhoff.**[h] Gehort nacher dem Loringhove, gibt in contribution 2 1/4 RT, sonsten nichß.

Hinrich Brandts.[i] Wohnet auf dem Kerckhoff, gibt in contribution 3 Schil.

Bl. 30' **Joh. Köningh.**[a] Wonet auff dem Kerckhoff, gibt in contribution 2 Schil, traget[b] bißweillen bey begebenheit brieffe.

Hanß Pröninger.[c] Gehort nacher dem Loringhove[d], gibt in contribution 5 Schil, traget bißweillen brieff bey begebenheit.

Dierich Kentzler. Wohnet auff dem Kerckhoff, gibt in contribution 2 Schil[e], traget brieffe wie die andern.[f]

Herman Rosenbom.[g] Wohnet auff dem Kerckhoff, gibt in contribution 2 Schil, selbiger condition wie obige.

Johan von Nüsse.[h] Wohnet auff dem Kerckhoff, gibt 2 Schil contribution, sonsten wie obige.

Peter Schlesinger.[i] Wohnet auff dem Kerckhoff, gibt in contribution 2 Schil, sonsten wie obige.

Spillhinrich[j] **alias Dickman.**[k] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution nichß, weillen Underfrohne, alias dienstpflichtigh.

Degginck.[l] Gehort nacher Loringhove[m], gibt in contribution 1 3/8 RT.

Dierich am Venne. Gehört nacher dem Guitacker, gibt in contribution 3 3/4 St, hat 3 Schl Zehendtbar landts.

Johan Kentzler. Gehört nacher Mhalenburgh, gibt in contribution 1/2 Bla.

Bl. 31

Burschafft Meckinghoven[1]

Johan Huxel.[a] Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 2 1/2 RT, in die Kellerey Horneburgh ein V budden[b] Habern, ein Hoen, eine ganß, 4[c] rader Schil Jacobß gelt.

Bl. 30
[h] C: Mockelinghof.
[i] D: Brandtz.

Bl. 30'
[a] C: Konning, D: Koning.
[b] B, D danach: die brieffe, fehlt: bißweilen bey begebenheit
[c] C: Proniger, D: Pronniger.
[d] B gestrichen: nacher dem Loringhove; mit anderer Tinte drübergeschrieben: der Kirchen; D: gehört der Kirchen.
[e] B, D fehlt: gibt in contribution 2 Schil.
[f] B, C, D fehlt: wie die andern.
[g] B: Roßenbom, C: Roßebom, D: Rosebohm.
[h] B, C: Nüße, D: Nuße.
[i] B, C, D: Schleßinger.
[j] B: Spilhenrich, C: Spiell Henrich, D: Spil Henrich.
[k] D: Dieckman.
[l] B, C: Degginckh.
[m] C: Lüttgenhove.

Bl. 31
[a] B, C: Huxell, D: Hüxell.
[b] B, C, D fehlt: budden.
[c] D: 2.
[1] B: Bl. 50ff., C: S. 133ff., D: Bl. 49ff.

Bl. 31 **Johan, numehr Herman Zur Hove.** Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 3 3/4 RT, in die Kellerey ein Hoen, eine ganß, ein V Habern und wegen Jacobi gelt 3 rader Schil, hat in seiner Hoven nur 3 V landts zehendtbar am Hohen wege gelegen, einer seitz den pastorn Zur Horneburgh und anderer seitz er Hove selbst gelegen. Noch ohngefehr 1/2 Schl landts auffm Dibberich[d] gelegen, Zehendtbar.[e]

Stoffer Schlüter.[f] Ist Mhalenburghs[g], und ein lehn guth von Eßen, gibt in contribution 2 1/2 RT, an Dienstgelt 2 Gg nebenß gewonlichen Diensten, ein V budden Habern, eine ganß, eine Hoen, deßen lenderey zu mahlen[h] zehendtbar.

Cenß Zur Pfortten.[i] Ist Flaßumbß[j], gibt in contribution 3 3/4 RT, dienet zu 14 Tagen mit den pferden, Jacobi gelt 3 1/2 RA, ein V Habern, eine ganß und ein Hoen, deßen lenderey unzehendtbar. Item gibt derselbe in die Kellerey 3 3/4 Schl weitzen. Item böret genannter Portte jahrlichs auß der Kellerey 1/2 Schl roggen.[k, 2]

Bl. 31' **Dierich Schulte zu Meckinckhoven.** Gehort Herrn Lt. Falckenburgh, Becker, Schulgen und Averdunghs[a] erben zu, ist ein lehengut vom Ertzstifft, gibt in contribution 4 RT 5 dobbelte Bla, gibt in die Kellerey ein Mt weitzen, ein V budden Habern, Jacobi gelt 8 RA, dienet zu 14 Tagen mit den pferden und ist dieses erb gantz zehendtfrey.

Johan Cordts.[b] Ist Flasumbß, gibt in contribution 3 1/2 RT, dienet zu 14 Tagen mit pferden, Jacobigelt 6 1/2 RA, eine ganß, ein Hoen, deßen erb[c] zumahlen[d] zehendtfrey.

Johan Lute.[e] Ist Thumbcapituls, gibt in contribution[f] 3 3/4 RT, deßen lenderey ist zumahlen[g] unzehendtbar.

Hinrich im Hove. Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 3 3/4 RT, deßen erbe[h] ist unzehendtbar[i], außerhalb 1/2 Schl landts, welches vom Hannephove[j] außgebeutet, ligget neben Brauckmanß sulacker.

Willem Schröer.[k] Gehoret nacher Mahlenburgh, gibt in contribution 3 1/2 RT, dienet zu 14 Tagen mit den pferden, ein V weitzen, ein V Habern, ein Hoen, eine ganß, deßen erbe ist zehendtbar.

Bl. 31

[d] B: Dieberich, D: Diebreck.
[e] am Rand von derselben Hand mit derselben Tinte: Schröer zu Wentrop auch ein V. Habern.
[f] D: Schlüther.
[g] B, C: mahlenburgisch.
[h] B, D fehlt: zu mahlen.
[i] B, C: Pforten, D: Porte.
[j] B: flaßheimbisch, C: Flaßheimbß, D: flaßheimisch, hier u. ff., B, C, D aber auch: flaßheimbsch.
[k] C danach: weiß aber nicht warumb.

[2] Diese Vergünstigung wird seinem Vorfahren schon 1576/77 gewährt, weil er Land auf dem Honradt abgetreten hat. HAA II G 1, Bl. 18.Bl. 31'

[a] B, C, D: Averduncks.
[b] D: Cordtz.
[c] C dafür: lenderey.
[d] B, C, D fehlt: zumahlen, B, D dafür: gantz.
[e] D: Luthe.
[f] D fehlt: gibt in contribution.
[g] B, C, D fehlt: zumahlen.
[h] B, C, D fehlt: deßen erbe.
[i] B, C, D: zehend(t) frei.
[j] D: Hanpffhove.
[k] B: Schroer, D: Schoer.

Vorschaft
Meinerhöfen

Johan Kurtz

Ist Thumbherr gibt in contrib. — 2½ Mlt. in die Kellerey Sonnenburgh ein Ohm Tudder Haber ein Schwein, eine Gans, 4 Rad. ßl. Jacobi gelt

Johan Unverzagt
Thomas der Jüng

Ist Thumbherr gibt in contr. 3½ Mlt. in die Kellerey ein Schwein, eine Gans, ein Ohm Haber Thudder Jacobi gelt 3 Rad. ßl. Ist in seiner Hofe unverz. Ohne Vorwerk der Hofe gelegen, Landts Herrndtbar am Hofe neben gelegen, einer seits der Hofe der Hofe Sonnenburgh und andrer seits der Hofe Schulz gelegen. Thut ohngefehr 1 ßl. Landts auffm Lübbenreich gelegen, Herrndtbar,

Vroffen pflichtig

Ist Malenburgh, thut ein halb gutt ohne Hofe, gibt in contr. 2½ Mlt. an Heinrichgelt 2 ßl. nebens gewöhnlich Dienste, ein Ohm Tudder Haber, eine Gans eine Hen, dessen Landtrey Jü Malen Herrndtbar.

Hofe Jüm Hofe

Ist Blankenhof, gibt in contr. — 3½ Mlt. dient Jü 1 Tage mit der Hofe, Jacobi gelt 3½ Rad. alb. ein Ohm Haber, eine Gans und ein Hen, dessen Landtrey Unherrndtbar, Ist. gibt dasselbe in die Kellerey 3½ ßl. wirdt Ist. bauet ohne Hofe Hofe Hofe auch d Kellerey 1 ßl. Roggen.

Handschrift Wilhelm Rheidt; s. Buch A (Konzept), Bl. 31.

Bl. 32 **Johan Linde ietzo Willem Broickman.**[a] Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 11 1/4 St, dienet uti caeteri, hat biß hero daß Rauchhoen dem Schulten zu Meckinghoven geben.

Wenbar[b] **Leve ietzo Lucas Bleckman.** Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution ein Rort, dienet uti caeteri, gibt ein rauchhoen.

Stoltenbergh. Ist ein Herrn Kotter gibt in contribution.[c]

Hinrich Rüpingk.[d] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 Rort, dienet uti caeteri, daß Rauch Hoen gibt dem Schulten.

Amand Deitte.[e] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 O, dienet uti caeteri.

Melchior Tele[f] **alias Metten Jorgen.** Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 Rort[g], dienet uti caeteri, ein Rauchhoen.

Dierich Stoltebur[h] **alias Tele.**[i] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 O, dienet uti caeteri, ein rauch Hoen.

Bl. 32' **Herman im Dreiß**[a] **ietzo Herman Uphoff.** Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 O, dienet uti caeteri, ein rauch Hoen.

Serriß Hannephoff.[b] Gehört nacher Bodelschwingh, gibt in contribution 2 1/4 RT, dienet zu 14 Tagen mit dem leibe[c], eine ganß, ein Hoen, ein V Habern, deßen lenderey zumahlen[d] zehendtbar, außerhalb 3 Schl[e] landt auff seinem Kampe gelegen zehendtfrey.

Gerhardus Elingk[f] **numehr Johan Schröer.** Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 O, dienet zu 14 Tagen mit dem leibe, ein rauch Hoen.

Gyse Broickman.[g] Gehört nacher Bodelschwingh, gibt in contribution 3 3/4 RT, thuet zu 14 Tagen Pferdtsdienste, eine ganß, ein Hoen, 1/2 Schl und 3 becher[h] Habern, gibt von aller seiner lenderey außerhalb ein stück von 9 Schl auffm Berge liggendt[i], Hoverman zu Overwische zu beiden seithen gelegen Zehenden.

Bl. 32
[a] B, D: Brockman.
[b] B, D: Wenber.
[c] B, C, D danach: 1 Rort, ist dienstpflichtig, gibt ein rauch Hoen.
[d] D: Ruping.
[e] D: Deite.
[f] D: Thele.
[g] B, D: RT.
[h] B, D: Stoltenbur.
[i] D: Thele.

Bl. 32'
[a] D: Dreisch.
[b] D: Hanpffhoff, C: Hannephof.
[c] B: mit anderer Tinte von fremder Hand „den leibe" verbessert zu: den pferden.
[d] B, D fehlt: zumahlen.
[e] B, D danach fehlt: ‚land auff seinem Kampe' bis ‚zehendtfrey'.
[f] C, D: Eling, B: Elingh.
[g] C: Brochman, D: Brockman.
[h] C: becker.
[i] B danach: warbey Hoveman, C danach: alwo Hoveman, D danach: wobey Hoveman.

Bl. 32' **Joeman.** Gehort nacher dem Gutacker, gibt in contribution 3 RT und in die Kellerey 3 Schl weitzen, ob woll Zur Horneburgh fur diesem gedienet, so sagt dannoch, daß numehr zum Gutacker dienen müße, ein Hoen und eine ganß, Jacobi gelt 3 RA.[j]

Schmedt zu Wentrop. Gehört nacher Löringhove, gibt in contribution 2 3/8 RT, gibt ein Hoen und eine ganß, ein V Habern.[k]

Bl. 33 **Willem Koch.**[a] Serenissimi[b], gibt in contribution 1 5/8 RT, ein Mt 3 Schl Habern pfacht. Item ein V budden Habern, dienet zu 14 Tagen mit dem leib, eine ganß, ein Hoen, Item gibt den blüttigen Zehenden, gibt auch von aller seiner lenderey den Zehenden.

Johan Synderen.[c] Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 3 1/4 RT. Item ein V Habern, eine ganß, ein Hoen, Jacobi gelt 3 RA, deßen erb Zehendtfrey, böret jahrlichs auß der Kellerey 1/2 Schl roggen.[d, 1]

Henningh Bramkamp. Gehört nacher Löringhove, gibt in contribution 2 RT, in die Kellerey 1 V Habern, eine ganß und ein Hoen, deßen erbe Zehendtbar.[e] Item gibt den blüttigen Zehenden.

Hinrich Rolffs.[f] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 3/4 RT, gibt ein Mt roggen und ein Mt gersten pfacht, ein V budden Habern, eine ganß, ein Hoen, dienet zu 14 Tagen mit dem leibe, gibt keinen Zehenden auß seiner lenderey.

Herman Dibberich. Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1/4 RT, dienet zu 14 Tagen mit dem leibe, ein Hoen.

Herman Leve. Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 7/8 RT, thuet zu 14 Tagen Handdienste, hat biß hiehin kein rauch Hoen geben.

Bl. 33' **Johan Leineweber.**[a] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 Rort[b], ein rauch Hoen, thuet zu 14 Tagen leib Diensten.[c]

Joh. Schomecker.[d] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 O, dienet zu 14 Tagen, ein rauch Hoen.

Johan auff dem Dick ietzo Lubbert. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 O, dienet zu 14 Tagen, ein rauch Hoen.

Bl. 32'
[j] B, D danach: Item ein V budden Habern.
[k] B, D am Rand Vermerk: Hiernegst folgen die im Dorf Dattelen specificierten und dahin nit sondern hie(r)bey gehorende 13.

Bl. 33
[a] D: Kock.
[b] B, D dafür: ist ein Herrn Kotter, C: ist ein Herrn guth.
[c] D: Sinderen.
[d] C danach: und weiß nicht warumb.
[e] C: zehendfrey.
[f] B, C, D: Rolfs.
[1] Diese Vergünstigung wird seinem Vorfahren schon 1576/77 gewährt, weil er Land auf dem Honradt abgetreten hat. HAA II G 2, Bl. 13.

Bl. 33'
[a] D: Lieneweber.
[b] D: 1/4 RT.
[c] B, D: Handtdienste.
[d] B, C: Schomacher, D: Schumacher.

Bl. 33' **Johan Seyer alias Leineweber.**[e] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 O, dienet zu 14 Tagen, ein Hoen.

Hinrich Kremer. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 O, dienet zu 14 Tagen, ein rauch Hoen.[f]

Gyse Hacke.[g] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 O, ein rauchhoen, dienet uti caeteri.

Michel auff der Landtwehr. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution ein O, ein rauch Hoen, dienet uti caeteri.

Bl. 34 **Henningh**[a] **Rolffs**[b] **ietzo Timmer Else.** Gehort Westrem zu, gibt in contribution 3 3/4 St. Item ein rauch Hoen.

Joachim in der Wedden numehr Gerrit in den Wieden.[c] Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1/2 O, dienet zu 14 Tagen.[d]

Berndt Weber[e] **ietzo Berndts Enneken.** Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution ein Rort, dienet zu 14 Tagen. Traget ietzo die brieff.

⟨Die Bawrschaft Meckinghoven thut
in contribution . . . . . 44 RT – 52 1/2 St
ahn Dienstgelt . . . . . 2 Gg
ahn Jacobigelt . . . . . 7 rader Schil.
Noch ahn Jacobigelt . . . . . 21 RA
ahn weitzen . . . . . 2 Mt – 3 Schl
ahn Habern . . . . . " – – – 2 Schl – 2 V – 3 Becher
ahn Gänsen . . . . . 10 Gänsen
ahn Hoenern . . . . . 17 Hoenern
ahn denen so zu 14 Tagen
mit den pferden dienen . . . . . 12 – – –
ahn Dienstkotter zu 14 Tagen . . . . . 5 – – –⟩[f]

Bl. 33' [e] D: Lieneweber.
[f] B, D nach dieser Eintragung: Item Metten Stedde, Herrn Kotter, ietzo Philipß Bocholdt, gibt in Contribution 7 1/2 St, dienet Zu 14 Tagen, gibt ein rauch Hoen, vide A[1], B von Hd. 4 mit anderer Tinte.
[g] D: Hake.
[1] bezieht sich nicht auf das VL, Buch A, sondern auf Buch B, Bl. 46'.

Bl. 34 [a] B, C, D: Henrich.
[b] B: Wolf, D: Wulf, C: Rolfs.
[c] B: Gerrich in den Widen, D: Gert in den Wyden.
[d] D danach: Traget jetzo die Brieffe.
[e] D: Wefer.
[f] Summenvermerk von Hd. 3 mit anderer Tinte. B, C, D haben den Summenvermerk nicht.

Bl. 34' **Burschafft Hagenheimb**[1]

Joist numehr Hinrich Lethman.[a] Ist Flaßumbs, gibt in contribution 3 1/4 RT[b], Item ahn Rauchhabern 1 Schl lauth registri, eine ganß, ein Hoen, dienet zu 14 Tagen mit den pferden, gibt von seiner lenderey den Zehenden, gleichfalß den blüttigen Zehenden.

Hinrich Grave.[c] Gehort nacher dem Loringhove, gibt in contribution 3 1/8 RT, dienet zu 14 Tagen mit den pferden, ein Schl. budden[d] Habern, eine ganß und ein Hoen, deßen lenderey zehendtpflichtigh, item gibt dem blüttigen Zehenden.

Herman Kinderman. Ist ein Elmhörster, gibt in contribution 2 1/2 RT, Item eine ganß und ein Hoen, ein Schl. Habern lauth registri, und deßen lenderey zehendtpflichtigh, gleichfalß gibt blüttigen Zehenden.

Herman Rickhoff.[e] Gehort nacher Bodelschwingk[f], gibt in contribution 3 RT, dienet zu 14 Tagen mit den pferden, eine ganß und ein Hoen, ein Schl Habern lauth registri, deßen erb gantz zehendtpflichtigh, gibt auch den blüttigen Zehenden.

Bl. 35 **Johan Braun.**[a] Ist Flaßumbß, gibt in contribution 2 1/8 RT, dienet zu 14 Tagen mit den pferden, ein Schl Habern lauth registri, eine ganß und ein Hoen, deßen erbe zehendtpflichtigh, gibt gleichfalß den blüttigen Zehenden.

Johan Möller.[b] Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 2 RT, gibt in die Kellerey eine gantz und ein Hoen, deßen erbe zehendtpflichtigh, gleichfalß den blütigen Zehenden.

Albert Sybel.[c] Gehört nacher dem Gutacker, gibt in contribution 3 RT, in die Kellerey eine ganß und ein Hoen, 2 Schl budden Haber, deßen erbe zehendtpflichtigh, außerhalb ein Schl landts, thuet blüttigen Zehenden.

Engelbert Eickhoff ietzo Hinrich Willmenß. Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 3/8 RT, dienet zu 14 Tagen mit dem leibe, ein rauch Hoen.

Der Heußer. Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1 1/2 Rort, dienet zu 14 Tagen mit dem leib, ein rauch Hoen.

Joist Storbroich.[d] Ist ein Herrn Kötter, hat bißhero in contribution geben ein Rort und einen halben Bla, dienet zu 14 Tagen mit dem leibe, ein rauch Hoen, ietzo aber nicht bewohnet wirdt.

Bl. 34'
[a] D: Letman.
[b] C danach eingefügt: in die Kellnerey.
[c] C: Greve.
[d] C: boden Haber.
[e] B: Rickhoff von fremder Hand zu Eickhoff verbessert. D: Eickhoff.
[f] B, C: Bodelschwingh, D: Bodelschwing.
[1] B: Bl. 52ff., C: S. 140ff., D: Bl. 51'ff.

Bl. 35
[a] D: Bruen.
[b] D: Moller.
[c] B, C, D: Sybell.
[d] B: Stoirbroich, C: Stoirbroch, D: Stoerbruch.

Bl. 35' **Gerrit Störbroich**[a] **ietzo Kleine Küper.**[b] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 O, thuet Handdienste zu 14 Tagen, ein rauch Hoen.

Michel Küper.[c] Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1 Rort, dienet zu 14 Tagen mit dem leibe, gibt aber dafur ein RT Dienstgelt, ein Hoen, Item an rader gelt 1/2 Kopstück.

Brauckhoff. Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 11 1/4 St, dienet zu 14 Tagen mit dem leibe, ein rauch Hoen.

Joist jetzo Melcher Lucke.[d] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 O, dienet[e] uti caeteri, ein rauch Hoen, an rader gelt 8 RA.

Johan Freyhoff. Gehort nacher Gutacker, gibt in contribution 2 3/4 RT 7 1/2 St, in die Kellerey ein Schl Habern.

Gerrit Stoltenbur.[f] Gehort nacher dem Guitacker, gibt in contribution 1 1/2 O, ein rauch Hoen, deßen lenderey zehendtpflichtigh.

Arndt Mältken[g] **alias Wulner.**[h] Gehört Westrem Zu, gibt in contribution 1 RT, in die Kellerey 1 Schl Habern, ein rauch Hoen lauth registri.

Bl. 36 **Hulßhoff.**[a] Gehort Westrem Zu, gibt in contribution ein Rort, ein Schl Habern lauth registri, ein rauch Hoen.

Herman Rasche.[b] Ist ein Herrn Kotter[c], gibt in contribution nichß, ein rauch Hoen[d] und einen Viertzehentagigen Hand Dienst.

Herman Kötter. Gehört nacher dem Gutacker, gibt in contribution 3 3/4 St, gibt auß seiner lenderey den Zehenden ad 1 1/2 Schl.

Jorgen Nierhove. Gehört nacher dem Gutacker[e], gibt keine contribution, der von Westrem zahlt das Dienstgelt[f] für den etc., 1 Schl budden Habern.

⟨In summa thut dieße Bawrschaft
Hagenheimb in contribution . . . . . 26 RT – 26 1/4 St
ahn Dienstgelt . . . . . 1 Gg – 1 RT
ahn rader gelt . . . . . 11 1/4 RA[g]
ahn Buddenhabern . . . . . 2 Mt – 2[h] *Schl*

Bl. 35'
[a] B, C: Stoirbroch, D: Stoerbroich.
[b] C, D: Kuper.
[c] C, D: Kuper.
[d] B: Lücke, D: Luken.
[e] C fügt danach ein: zu 14 Tagen mit dem leibe. Fehlt: uti caeteri.
[f] C: Stoltenbuir, D: Stoltenbuhr.
[g] D: Mathem.
[h] B: Wülner.

Bl. 36
[a] D: Huhshoff.
[b] D: Eintragung Rasche fehlt.
[c] C danach: ist schatzfrey, muß dienen zu 14 Tagen, gibt ein rauch Hoen.
[d] B danach: dienet zu 14 Tagen mit dem leibe.
[e] D: Guthacker. C danach: ist schatzfrey.
[f] B, D danach: item in die Kellerey, fehlt: für den.
[g] B gestrichen: 11 1/4 RA, dahinter: 6 rader Schil. D: 6 rader Schil.
[h] B, C, D: 3.

Bl. 36 *ahn Gänßen* . . . . . *7 Gänße*
ahn Hoenern . . . . . *18 Hoener*
ahn den so den blutigen Zehendten geben . . *7 – – –*
ahn den so zu 14 Tagen mit den Pferden zu dienen schuldig . . . . . *4 – – –*
ahn Dienstkotter zu 14 Tagen . . . . . *7*[i] *– – –*⟩[j]

Bl. 36'

Burschafft Rapen[1]

Herman Breiman.[a] Ist Flaßumbß; gibt in contribution 3 1/2 RT, dienet zu 14 Tagen, thuet ietzo seine Dienste dem Zeitlichen Kornschreiber Zur Horneburgh wie von alters hero[b], gibt ein Schl Habern und 2 RA, eine ganß und ein Hoen, gibt Zehenden von aller[c] seiner lendereyen.

Melchior Lindeman. Ist Flaßumbß, gibt in contribution 2 5/8 RT, dienet zu 14 Tagen, thuet ietzo seine Dienste dem Zeitlichen Kornschreiber[d] Zur Horneburgh wie von alters[e], gibt 2 Schl Habern und 4 RA, eine ganß und ein Hoen, gibt den Zehenden von seinem erbe, außerhalb von 1/2 Schl landts nebenß Winckelman und seinen Lande gelegen.

Joachim Hockenbring[f] **alias Lötte.**[g] Ist ein pfachtsguth, gibt in contribution 2 7/8 RT, gibt zur pfacht 2 Mt roggen, 2 Mt gersten und 2 Mt Habern, dienet zu 14 Tagen mit den pferden, gibt eine ganß und ein Hoen, und ein schultschwein.

Johan Wischman.[h] Ist Flaßumbß, gibt in contribution 4 3/8 RT, dienet zu 14 Tagen mit den pferden, an budden Habern 2 Schl, Item ein rauch Hoen, eine ganß lauth registri, sagt aber, daß niemahlen eine ganß von seinem gute[i] gegeben habe.

Bl. 37 **Paßman.** Gehort nacher dem Guitacker[a], gibt in contribution 2 5/8 RT, gibt in Dienstgelt 2 Gg, so ietzo der von Westrem anß Ambthauß bezahlt, vermögh gnädigster bewilligungh, haben sonsten die Dienste in natura anß Ambthauß fur diesem geleistet, gleich dan nun wiederumb gnädigst befohlen; gibt eine ganß, ein Hoen, 2 Schl Habern, 4 RA[b], deßen lenderey zusammen[c] zehendtpflichtigh.

Bl. 36 [i] B verbessert 7 zu 8?, D: 8.
[j] Summa-Vermerk von Hd. 3 mit anderer Tinte.

Bl. 36' [a] D: Breyman.
[b] B, C, D fehlt: wie von alters hero.
[c] C fehlt: aller.
[d] C danach fehlt: zur Horneburgh.
[e] B, C, D fehlt: wie von alters.
[f] B, C: Hockebringh, D: Hockenbrinck.
[g] B, C, D: Lotte.
[h] D: Wieschman.
[i] B, C, D fehlt: von seinem gute.
[1] B: Bl. 54ff., C: S. 144bff., D: Bl. 53'ff.

Bl. 37 [a] B, C: Gutacker, D: Guthacker.
[b] C danach: ist zehntpflichtig.
[c] C fehlt: deßen lenderey zusammen.

Bl. 37 **Philipß an den Springe**[d] **ietzo Hinrich.** Lauth registri ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1/2 O, in die Kellerey ein Rauch Hoen, hat bißhero dem von Westrem gedienet.

Diederich auff dem Springe ietzo Werner. Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1/2 Rort, dienet zu 14 Tagen, ist ietzo Briefftrager. Item ein Rauch Hoen.

Hinrich Winckelmann. Gehört nacher Guitacker[e], gibt in contribution 2 5/8 RT, dienet dem von Westrem, und anß Ambthauß[f] eine ganß und ein Hoen, ein Schl Haber.

NB. Schulte Huppert zu sehen, ob sich derselbe werde finden im Kirspell Recklinghausen mit 1 1/2 Schl Haber und ein Hoen.[g]

Johan Plumpe. Gehört nacher der Mahlenburgh, gibt in contribution 3 1/4 RT, lauth registri ein rauchhoen, Jacobigelt 6 RA.

Bl. 37' **Muß zu Rapen.** Gibt in die Kellerey ein rauch Hoen, eine Ganß ⟨*laut registri, 1/2 Schl Haber. Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 1 1/4 O*⟩[a]

Dalhauß.[b] Ist ein Churfürstliches Pfachtguth, gibt in die Kellerey 3 Mt roggen, 5 Schl gersten und 2 1/4 Mt Habern und gibt derselbe eben soviel dem von Westrem, etc. gibt in contribution 2 1/2 RT, waß anlanget daß Dienstgelt, hat bißhero der von Westrem, durch gnädigste Vergünstigungh fur den Pfechter anß Ambthauß bezahlt, Item ein schultschwein.

Hockenbrinck. Gehört nacher dem Guitacker[c], gibt in contribution 1 RT, und sonsten alles deme von Westrem.

Albert Burstedde. Gehort nacher Guitacker[d], gibt in contribution 1 RT.

⟨*In summa thut die bawrschaft Rapen in*
contribution . . . . . *22 RT – 27 1/2 St*
ahn Dienstgelt . . . . . *3 Gg*
ahn Jacobigelt . . . . . *6 RA*
ahn rader gelt . . . . . *10 RA*
ahn Pfachtroggen . . . . . *5 Mt*
ahn Pfachtgersten . . . . . *3 Mt – 1 Schl –"–*
ahn Pfachthabern . . . . . *4 Mt – 1 Schl –"–*
ahn budden Habern . . . . . *1 Mt – 2 Schl – 2 V*[e]
ahn Scholdtschweinen . . . . . *2 Schweine*
ahn Ganßen . . . . . *6 Ganße*
ahn Hoener . . . . . *9 Hoener*

Bl. 37 [d] C: Pflilips [sic!] in der Springe.
[e] B, C: Gutacker, D: Guthacker.
[f] C fehlt: anß Ambthauß.
[g] B, C, D fehlt: ‚NB.' bis ‚ein Hoen'.

Bl. 37' [a] Von Hd. 3 mit anderer Tinte.
[b] B, C, D: Dahlhauß.
[c] B, C: Gutacker, D: Guthacker.
[d] B, C: Gutacker, D: Guthacker.
[e] B am Rand zerstört, D fehlt: 2 V.

Bl. 37' *ahn denen so zu 14 Tagen*
mit den pferden dienen deren zwey
Kornschreiber dienen . . . . . *3 – – –*
ahn Dienstkotter . . . . . *1 – – –*[f]

Bl. 38

Burschafft Bockumb[1]

Hinrich Welphoff im Huxel.[a] Ist Flaßumbß, gibt in contribution 2 3/4 RT, gibt Dienstgelt 2 Gg nebenß gewonlichen Diensten, ein rauch Hoen, 2 Schl budden Habern und 6 St.[b]

Jorgen im Huxel.[c] Ist Flaßumbß, gibt in contribution 3 RT, gibt 2 Gg Dienstgelt nebenß gewonlichen Diensten, an budden Habern 2 Schl und 3 RA, ein Hoen.

Diederich Stimbergh. Ist Flaßumbß, gibt in contribution 3 1/4 RT, an Dienstgelt 2 Gg nebenß gewonlichen Diensten, 2 Schl Habern und 6 RA, ein rauch Hoen, welches der frohne böret.

Dreeß Hülßman.[d] Ist Flaßumbß, gibt in contribution 3 1/4 RT, an Dienstgelt 2 Gg nebenß gewonlichen Diensten, 3 Schl Habern, 12 RA lauth registri, ein rauch Hoen dem frohnen zu Datteln.

Schulte Zu Bockumb. Ist Flaßumbß, gibt in contribution 4 1/8 RT, an Dienstgelt 2 Gg nebenß gewonlichen Diensten, ein rauch Hoen.

Berndt Kalffhuß. Ist Flaßumbß, gibt in contribution 2 3/4 RT, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, 2 Schl budden Habern und 6 RA[e] lauth registri.

Bl. 38' **Mölman.**[a] Ist Flaßumbß, gibt in contribution 4 3/8 RT, an Dienstgelt 2 Gg nebenß gewonlichen Diensten. Item ein rauchhoen[b] dem frohnen zu Oir, vide registrum de Oir, 2 Schl Habern und 6 RA lauth registri.

Hinrich Curich.[c] Ist Flaßumbß, gibt in contribution 2 1/8 RT, an Dienstgelt 2 Gg nebenß gewonlichen Diensten, ein Rauchhoen dem frohnen zu Datteln, an Habern ein Schl 3 V.

Elbert Middelman. Ist Flaßumbß, gibt in contribution 4 1/8 RT, an Dienstgelt 2 Gg nebenß gewonlichen Diensten, 2 Schl Habern und 6 RA lauth registri, ein Rauchhoen dem frohnen zur Oir[d], vide registrum de Oir.[e]

Bl. 37' [f] Summa-Vermerk von Hd. 3 mit anderer Tinte.

Bl. 38 [a] B: Hüxell, D: Huxell.
[b] B, C, D: 3 RA.
[c] B: Hüxell, D: Huxell.
[d] B, C, D: Hulßman.
[e] B fehlt: albus.
[1] B: Bl. 56ff., C: S. 147ff., D: Bl. 55'ff.

Bl. 38' [a] C: Möllman, D: Mollman.
[b] B, C, D danach fehlt: ‚dem frohnen zu Oir' bis ‚registrum de Oir'.
[c] D: Kurich.
[d] C, D: Ohr.
[e] B, C, D fehlt: ‚vide' bis ‚de Oir'.

Bl. 38' **Borchardt Pille.** Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 3 5/8 RT.
Johan Drüüinck.[f] Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 3 1/4 RT.
Diederich Schulte Zu Ahusen. Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 3 3/4 RT.
Jan Nienhauß. Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 3 3/4 RT.
Diederich Kötter Huxel.[g] Ist Flaßumbß, gibt in contribution 1 1/4 RT, an Dienstgelt einen Gg und dem frohnen leibdienste, hat biß dahin kein rauch Hoen geben.

Bl. 39 **Hinrich Rausche.** Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 1/2[a] O, dienet zu 14 Tagen[b] Handtdiensten[c], hat biß anhero kein Rauch Hoen geben.
Jorgen ietzo Hinrich auffm Broich. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 O, dienet zu 14 Tagen mit dem leibe, uti caeteri mit dem Rauch Hoen.
Johan auf dem Pasche. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 Rort, dienet zu 14 Tagen Handtdiensten[d], mit dem rauchhoen uti caeteri.
Johan Erlekamb.[e] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 1/2 O, gibt einen Gg Dienstgelt, nebenß gewonlichen diensten, rauchhoen uti caeteri.
Herman Heinckholt. Ist Flaßumbß, gibt in contribution 1 5/8 RT, gibt an Dienstgelt einen Gg dem Underfrohnen, nebenß den Diensten.
Der Pfimpeler. Ist Malenburgs, gibt in contribution 1 1/2 Rort.
Dierich Krußе. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 O, an Dienstgelt einen Gg, welchen[f] der Underfrohne Zu Asen[g] gibt, nebenß den Diensten, welche der Underfrohne gebraucht[h], mit dem rauch Hoen, uti caeteri.

Bl. 39' **Dierich Hörster.**[a] Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1 Rort, dienet zu 14 Tagen mit dem leib, mit dem rauch Hoen uti caeteri.
Johan Bilken. Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 2 1/2 Rort 3 3/4 St, an Dienstgelt einen Gg, thuet dem frohnen die Dienste, uti caeteri mit dem rauch Hoen.
Johan an dem Bome alias Hinrich im Stall. Ist Mahlenburgs, gibt in contribution 3 3/4 St.
Johan im Stalle. Ist wuest.[b]
Hinrich Speckebroich.[c] Ist Mahlenburgs, gibt in contribution 3 RT.

Bl. 38' [f] B, C: Druuinckh, D: Druinck.
[g] B: Huxell, C: Hüxell, D: im Hüxell.

Bl. 39 [a] D: 1 1/4.
[b] C danach: mit dem leib.
[c] B, D fehlt: Handdiensten.
[d] B, C, D fehlt: Handtdiensten.
[e] B, C, D: Erlekamp.
[f] B, C, D danach: er dem Underfrohnen zu Asen gibt.
[g] B, D: Ahusen; C: Ahßen.
[h] B, D fehlt: welche der Underfrohne gebraucht.

Bl. 39' [a] D: Horster.
[b] C danach: und kombt davon nichts.
[c] D: Speckbruch.

Bl. 39' **Joist oder Dierich Klocke ietzo Johan Lambertz.** Gehört nacher der Mahlenburgh, gibt in contribution 3 3/4 St.

Pfimpeler. Ist ietzo wuest, gehört nacher der Mahlenburgh und hat fur diesen geben in contribution 2 1/4[d] RT.

Hinrich in den Balcken. Gehort nacher der Mahlenburgh, gibt in contribution 3 O.

Johan an den Wellen. Gehört nacher der Mahlenburgh, gibt in contribution 1/2 RT.

Bl. 40 **Hinrich Mollenbergh.**[a] Gehört nacher der Mahlenburgh, gibt in contribution 1/2 RT.

Pfimpeler. Gehört nacher der Mahlenburgh, gibt in contribution 1 1/2 Rort.

Die Wenbarsche sonsten Herman an den Wennen. Gehort nacher der Mahlenburg, gibt in contribution 1/2 Rort.

Joachim im Huxel.[b] Gehört nacher der Mahlenburgh, gibt in contribution 1 Rort.

Santman.[c] Gehört nacher der Mahlenburgh, ist wuest.

Henrich auff den Pasche. Gehort nacher der Mahlenburgh, gibt in contribution 3 3/4 St.

Johan Offers beim Stall. Gehört nacher Mahlenburgh, gibt in contribution 3 3/4 St.[d]

Clara auff dem Pasche. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 3 3/4 St lauth registri, dienet zu 14 Tagen.

Jorgen Offers ietzo Hinrich. Gehört nacher der Mahlenburgh, gibt in contribution 1/2 O.

Helmich Kolckman.[e] Gehört nacher Mahlenburgh, gibt in contribution 1/2 O.

Bl. 40' **Welphoff zu Ahusen.** Gehört nacher Vogelsangh, gibt in contribution 1 1/4 RT.

⟨In summa thut diese Bawrschaft Bockumb[a]
in contribution . . . . . 57 RT
ahn Dienstgelt . . . . . 22 Gg
ahn rader gelt . . . . . 42 RA[b]
ahn rauch Hoenern . . . . . 8 stück[c]
ahn Kotter so zu 14 Tagen dienen . . . . . 5⟩[d]

Bl. 39' [d] B, D: 2 1/2.

Bl. 40 [a] D: Mohllenberg.
[b] B, C: Huxell.
[c] B, C, D: Sandtman.
[d] D fehlt: Eintragung Johan Offers.
[e] C: Klockman.

Bl. 40' [a] B: Bockumb, C: Bochumb, D: Bockum.
[b] B, C, D danach als nächste Zeile: ahn Habern 4 Mt 3 V.
[c] B, D fehlt: ahn rauch Hoenern 8 stück.
[d] Summa-Vermerk von Hd. 3 mit anderer Tinte.

Bl. 41

Burschafft Hackhaußen[1]

Johan Zu Peveling. Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 3 3/4 RT, ein rauchhoen, so der Vogt emfanget und sonsten nichtß.

Hinrich zu Peveling. Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 3 3/4 RT, ein rauchhoen, so der Vogt emfanget.

Diederich Enßbergh. Gehört nacher der Horst, gibt in contribution 3 1/4 RT, an Dienstgelt 2 Gg so der Vogt böret, nebenß gewönlichen Diensten, 1/2 Schl Haber, item jarlichs einen Schneidthammel, hat biß dahin kein Hoen geben.

Hinrich Ohem.[a] Der Vicari Zu Datteln, gibt in contribution 2 3/4 RT, thuet zu 14 Tagen pferdtsdiensten, ein Schl Habern, hat biß dahin kein rauch Hoen geben.

Berndt Lute zu Redde.[b] Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 2 7/8 RT, 1/2 Schl Habern.

Redeman. Ist Flaßumbs[c], gibt in contribution 3 RT, an Dienstgelt einen Gg. nebenß gewonlichen Diensten, 1/2 Schl Habern, ein rauch Hoen.

Bl. 41'

Albert ietzo Melchior Hußer.[a] Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1 1/2 O, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, thuet dem frohnen die Dienste.

Wolter Hulderman. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 O, dienet zu 14 Tagen.

Hinrich Hulderman ietzo Beckman. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 11 1/4 St, dienet zu 14 Tagen, gibt kein rauch Hoen.

Hinrich Dreßhoff. Gehort nacher Guitacker, gibt in contribution 2 RT, 1/2 Schl Haber.

Johan Rüpingh.[b] Gehört nacher Löringhove, gibt in contribution 1 3/8[c] RT, 1/2 Schl Haber.

Henrich Borch.[d] Gehort nacher Loringhove, gibt in contribution 2 3/8 RT vigore registri, 2 V Habern.

Johan Goß.[e] Gehört nacher Loringhove, gibt in contribution 2 1/2 RT, 1/2 Schl Habern.

Hinrich Dickerhoff. Gehort nacher dem Guitacker, gibt in contribution 4 RT, ein Schl Habern.

Bl. 42

Hinrich Sundagh. Gehört nacher Guitacker, gibt in contribution 2 3/4 RT, ein Schl Habern.

Bl. 41

[a] D: Ohmb.
[b] D: Berndt Luthe zu Rhede.
[c] D: ist Thumbcapitulß.
[1] B: Bl. 58'ff., C: S. 153ff., D: 58'ff.

Bl. 41'

[a] B, C: Hüßer.
[b] D: Ruping.
[c] D: 1 3/4.
[d] D: Borrich.
[e] D: Goeß.

Bl. 42 **Hinrich Zu Hofstedde.**[a] Gehört nacher Loringhove, gibt in contribution 3 5/8 RT und sonsten nichß.

Hinrich Schlüter Zu Hoffstedde.[b] Gehört nacher Löringhove, gibt in contribution 3 5/8 RT.

Dierich Mardeman. Ist ein burger guth, gibt in contribution 3 RT.

Hinrich Besem. Gehört nacher Guitacker, gibt in contribution 1 1/2 O.

Hinrich Berckenkamp.[c] Gehört nacher Guitacker, gibt in contribution 1 Rort.

⟨In summa thut dieße Bawrschaft Hackhaußen
in contribution . . . . . 46 RT – 4 St
ahn Dienstgelt . . . . . 4 Gg
ahn Haber . . . . . 1 Mt – 2 Schl – 2 V
ahn Schneidthammel . . . . . 1 –
ahn Hoenern . . . . . 3 –
ahn die so zu 14 tagige
Pferdtsdienste thun . . . . . 1 –
ahn 14 tagige Dienst Kotter . . . . . 2 –⟩[d]

Bl. 42'

Burschafft Cloistern[1, a]

Dierich Weelman.[b] Ist Flaßumbß, gibt in contribution 3 1/8 RT, ahn Dienstgelt fur dießem geben 1/2 Gg, thuet aber ietzo zu 14 Tagen pferdtsdiensten.

Kemman. Der Vicarie zu Datteln, gibt in contribution 2 1/8 RT, an Dienstgelt einen Gg, thuet ietzo dem frohnen die Dienste mit den pferden.

Hinrich Berndts ietzo Dierich Plipß[c] **Zu Driebern.**[d] Ist Flaßumbß, gibt in contribution 3 1/4 RT, an Dienstgelt 2 Gg nebenß gewonlichen Diensten, dienet dem frohnen, ein rauch Hoen, welches auch der frohne böret.

Johan Henschen[e] **Zu Driebern.**[f] Ist Flaßumbß, gibt in contribution 3 1/4 RT, an Dienstgelt 2 Gg nebenß den gewonlichen Diensten, dienet sonsten dem frohnen, ein Rauchhoen, welches der frohne böret.

Willem Mardeman[g] **Zu Suthem.** Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 2 1/4 RT.

Engbert Prein. Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1 O, dienet.[h]

Bl. 42
[a] B, C, D: Hoffstede.
[b] B, C, D: Hoffstede.
[c] D: Berkenkamp.
[d] Summa-Vermerk von Hd. 3 mit anderer Tinte.

Bl. 42'
[a] B, D: Closteren, C: Cloisteren.
[b] B, C: Wellman.
[c] D: Philips.
[d] C, D: Drieberen.
[e] D: Henßken.
[f] B: Drieben, C, D: Drieberen.
[g] D: Mardtman.
[h] B, C, D danach: zu 14 Tagen.
[1] B: Bl. 59'ff., C: S. 156ff., D: Bl. 60ff.

Bl. 43 **Joist Clemondt.** Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 O, dienet zu 14 Tagen mit dem leib.

Lerbroich.[a] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 1/2 O, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten.

Herman Kemman. Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1 O, dienet zu 14 Tagen mit dem leib.

Schordel[b] **ietzo Boecker in den Tilgen.**[c] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 O, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewönlichen leibdiensten, gibt kein rauch Hoen.

Herman Zum Brincke ietzo Johan Geltman.[d] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 RT, dienet zu 14 Tagen mit dem leib.

Willem ietzo Serriß Zum Brinck.[e] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 O, dienet zu 14 Tagen mit dem leib, dienet ietzo dem frohnen.

Wenbar Prein alias Kiffer.[f] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 O, dienet zu 14 Tagen mit dem leib.

Bl. 43' **Johan Balsar.**[a] Gehort nacher der Mahlenburgh, gibt in contribution 1/2 O.

Berndt Siebel.[b] Gehört nacher Bodelschwingh, gibt in contribution 2 1/2 RT, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Pferdts[c] Diensten.

Sander Lute.[d] Gehört nacher Bodelschwingh, gibt in contribution 2 1/4 RT, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten.

Melchior Reer[e] **alias Radermacker.**[f] Gehort nacher Cloistern[g], gibt in contribution 3 O, an Dienstgelt einen Gg lauth registri.

Johan auff der Wersche.[h] Gehort nacher Cloistern, gibt in contribution 1/2 O.

Johan tho Wehlingk.[i] Ietzo wüest.

Melchior in den Tilgen.[j] Gehort nacher Cloistern, gibt in contribution 3/4 RT, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten.

Johan in den Tilgen[k] **alias Berndt.** Gehort nacher Cloistern, gibt in contribution 3 Rort, einen Dienst Gg nebenß gewonlichen Diensten.

Johan Wildewer. Gehort nacher Loringhove, gibt in contribution 3 RT.

Bl. 43
[a] D: Berbruch.
[b] B: Schordell, D: Schördell.
[c] D: Telgen.
[d] C: Geldtman.
[e] B, D: Brincke.
[f] C: Kieffer.

Bl. 43'
[a] B, C: Balßar, D: Balster. Daneben von fremder Hand mit anderer Tinte: Balter.
[b] B: Sibbell, C: Siebell, D: Sybell.
[c] B, C, D fehlt: Pferdts.
[d] D: Luthe.
[e] D: Reher.
[f] B, C, D: Rademacher.
[g] B: Clostern, C: Cloisteren, D: Closteren; hier und im folgenden Text der Bsch.
[h] D: Weersche.
[i] B: Weling, C: Wehlingh, D: Wehling.
[j] D: Telgen.
[k] D: Telgen.

Bl. 44 **Johan Breuckman.**[a] Gehört nacher Löringhove, gibt in contribution 3 RT.[b]
Dierich Pimpeler. Gehört nacher Cloistern, gibt in contribution 1/2 RT, thuet 14 Tage leibdienste.
Dierich Mußhoff. Gehort nacher Cloistern, gibt in contribution 3 Rort, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Handdiensten.
Herman Vöheweyer.[c] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 RT, thuet zu 14 Tagen Handdienste.
Joist Kötter in der Vöheweiden.[d] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 3/4 RT, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Handdiensten.
Johan Benterbusch. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 RT, an Dienstgelt[e] einen RT nebenß gewönlichen Handdiensten, dienet ietzo dem frohnen.
Gerrit Strunck. Gehort nacher Bodelschwingh, gibt in contribution 1 RT, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten.
Willem Scheman. Gehort nacher Vogelsangh, gibt in contribution 1 1/8 RT.

Bl. 44' **Hinrich an den Bercken.**[a] Gehört nacher Vogelsangh, gibt in contribution 1 1/8 RT.
Herman Hohenacker.[b] Gehort nacher Vogelsangh, gibt in contribution 1 1/2 O.
Lammerkamp. Gehort nacher Cloistern, gibt in contribution 1/2 O, ietzo aber nichß gibt, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten.[c]
Joist Wulffinckhoff.[d] Gehort nacher Cloistern, gibt in contribution 1 3/4 RT.
Zander Lute. Gehort nacher Bodelschwingh.
⟨***NB. Dieser ist Zweymahl in dieser bawrschaft gesetzt.***⟩[e]

⟨*In summa thut dieße bawrschaft Clostern*
in contribution . . . . . *37 1/2 RT*
ahn Dienstgelt . . . . . *16 1/2 Gg – 1 RT*
ahn Hoenern . . . . . *2 – – –*
ahn 14 tagige Dienstkötter . . . . . *8 – – –*⟩[f]

Bl. 44
[a] B: Bruckman, C: Breunckman.
[b] D hat die Eintragung nicht.
[c] B: Vöyeweyer, C: Voheweyer, D: Voyeweyer.
[d] B: Voheweiden. Dahinter von fremder Hand mit anderer Tinte: oder Wygenister. C: Woheweiden, D: Feyweiden oder Wigenister.
[e] B: drufgeld. [? verschrieben]

Bl. 44'
[a] D: Beeken.
[b] D: Honacker.
[c] B, D danach: gibt ietzo dem frohnen. B mit anderer Tinte.
[d] C: Wulffinckhof.
[e] NB-Vermerk von Hd. 3 mit anderer Tinte am Rand.
[f] Summa-Vermerk von Hd. 3 mit anderer Tinte.

Bl. 45

Burschafft Pelckumb[1, a]

Joh. Brinckman. Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 4 3/8 RT und 1/2 Schl Habern, Item ein rauch Hoen dem frohnen.

Hüninck.[b] Der Vicarie Zu Datteln[c], gibt in contribution 3 1/2 RT, an Dienstgelt 2 Gg nebenß gewönlichen Diensten, 1/2 Schl Habern.

Hinrich Kloicke.[d] Ist Thumbcapituls und der Kirchen, gibt in contribution 3 1/4 RT, 1/2 Schl Habern.

Hinrich Scheman. Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 2 7/8 RT, 1/2 Schl Habern, ein rauch Hoen.

Johan Frerich. Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 3 3/8 RT, 1/2 Schl Habern, ein rauch Hoen.

Herman Wenbers.[e] Gehört nacher Vogelsangh, gibt in contribution 3 5/8 RT, und dem Richtern Zu Recklinghausen ein V Habern.

Hinrich Quinckenstein. Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 2 7/8 RT, Item ein rauch Hoen, und dem Richtern Zu Recklinghausen 1 V Habern.

Bl. 45'

Hinrich Hulßman. Gehört nacher Vogelsangh, gibt in contribution 3 7/8 RT und dem Richtern Zu Recklinghausen ein V Habern.

Aufferkamp. Gehort Westrem Zu, gibt in contribution 3 3/4 RT.

Dierich Abbenhart.[a] Ist Flaßumbß, gibt in contribution 2 1/8 RT, 1/2 Schl Habern, ein rauch Hoen, an Dienstgelt 1 1/2 Gg nebenß gewonlichen pferdsdiensten.

Johan Hetter. Ist Flaßumbß, gibt in contribution 3 5/8 RT, an Dienstgelt 2 Gg nebenß gewonlichen Diensten, Item 1/2 Schl Habern, ein rauch Hoen.

Johan Höbbeler.[b] Ist Flaßumbß und nacher Loringhove gehorich, gibt in contribution 2 1/8 RT, an Dienstgelt 2 Gg nebenß gewonlichen Diensten, item ein rauch Hoen.

Hinrich Buschman.[c] Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1 1/16 RT, an Dienstgelt einen Gg und dienet dem frohnen, hat bißhero kein rauch Hoen geben.

Dierich Oberhagh. Gehört nacher Loringhove, gibt in contribution 2 3/4 RT, an Dienstgelt 2 Gg nebenß gewönlichen Diensten[d], thuet dem frohnen die Dienste, 1/2 Schl budden Habern.

Bl. 45

[a] D: Pelckum.
[b] B: Huninckh, C: Hüninckh, D: Huninck.
[c] C danach eingefügt: zustendig.
[d] D: Klocke.
[e] C: Wenberß.
[1] B: Bl. 61'ff., C: S. 162ff., D: Bl. 62'ff.

Bl. 45'

[a] B: Abbenhardt.
[b] C, D: Hobbeler.
[c] C: Bußman.
[d] C: Pferdtsdiensten.

Bl. 46 **Göert Heitkamp.**[a] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 1/2 RT, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, so er dem frohnen leistet.

Dierich in der Döpen.[b] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 O, Item einen Gg Dienstgelt nebenß gewonlichen Diensten, so er bißhero den frohnen leistet, gibt biß dahin kein rauch Hoen.

Herman Hunewinckel.[c] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 1/16 RT, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, so er biß dahin dem frohnen gethan, gibt kein rauch Hoen.

Dierich Khiwitt.[d] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 56 1/4 St, an Dienstgelt einen RT nebenß gewonlichen Diensten, dienet dem frohnen.

Johan Assenkamp.[e] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 Rort, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, dienet dem frohnen, gibt kein Rauch Hoen.

Melchior Boecker[f] **in der Rieth.**[g] Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1 Rort, dienet zu 14 Tagen mit dem leib.

Bl. 46' **Holscher**[a] **in der Rieth.**[b] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 11 1/4 St,. dienet zu 14 Tagen, gibt kein rauch [Hoen].

Berndt Wanmacher.[c] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 O, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, so er dem frohnen leistet.

Hinrich Sandthoue.[d] Gehort nacher Mahlenburgh, gibt in contribution 2 RT, 1/2 Schl Habern.

Johan Simon zu Marckfelt.[e] Gehort nacher Löringhove, gibt in contribution 2 1/2 RT und dem Richtern Zu Recklinghausen 1 V Habern.

Willem Renßman.[f] Gehort nacher dem Guitacker, gibt in contribution 4 RT und dem Richtern Zu Recklinghausen ein V Habern.

Jorgen Schulte Zu Pelckumb.[g] Gehort nacher dem Vogelsangh, gibt in contribution 3 1/2 RT.

Wenbar Nethovel.[h] Gehort nacher der Mahlenburgh, gibt in contribution 4 RT 1 1/2 O, dieser pflegt daß Mt Habern anß Ambthauß zu liebern.

Bl. 46
[a] B: Heidtkamp.
[b] D: Dupen.
[c] B, C, D: Hunewinckell.
[d] D: Kywith.
[e] B: Aßenkamp, C, D: Oßenkamp.
[f] B: Bocker, D: Boeker.
[g] D: Rhiedt.

Bl. 46'
[a] D: Hölscher.
[b] D: Rhiedt.
[c] B, D: Wannacher.
[d] B: Santhour, D: Sandthove; C: Sandthour.
[e] B, C, D: Marckfeldt.
[f] B, D: Lenßman, C: Reßman.
[g] D: Pelkumb.
[h] B, D: Nathovel; C: Nethovell.

Bl. 47 **Jorgen Lobeck Zu Marckfeldt.** Gehört nacher dem Guitacker, gibt in contribution 2 3/4 RT und dem Richtern Zu Recklinghausen 1/2 Schl Habern.

⟨In summa thut die bawrschaft
Pelckumb in contribution . . . . . 67 RT – 3/4 St
ahn Dienstgelt . . . . . 15 1/2 Gg – 1 RT
ahn Hoenern . . . . . 7 Hoener
ahn Habern . . . . . 1 Mt – 2 Schl – 1 V
ahn Dienstkotter zu 14 Tagen . . . . . 2 –⟩[a, b]

Bl. 47'

Dorff Ahusen[a, 1]

Meinhold[b] **Schaff ietzo Frantz Prenger.** Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 6 1/2 Schil[c], thuet järlichs 2 Handdienste anß Ambthauß.

Jorgen Schulte. Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 5 1/2 Schil, thuet 2 Handdienste anß Ambthauß.[d]

Idem wegen Kochs Hauß. In contribution 5 1/2 Schil und 2 Handdienste.

Johan Molman.[e] Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 12 Schil, thuet Jahrs 2 mey Dienste.[f]

Claß Schulte. Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 8 Schil, 2 meydienste.

Jorgen Timmer. Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 8 Schil, 2 meydienste.

Stricker ietzo Simon Keffer. Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 1/16 RT, 2 meydienste.

Johan Jeger[g] **ietzo Hinrich Bilken.** Wohnet auff der Gemeinde, gibt in contribution 1/2 Bla, 2 meydienste.

Johan Heitkamp.[h] Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 1/2 Kopfstück und 2 meydienste.

Bl. 47 [a] Summa Vermerk von Hd. 3 mit anderer Tinte, B: Summa Vermerk von Hd. 3 mit derselben Tinte.

[b] B, D danach: Item ist daß Ertzstifft berechtigt, in diesem Kirspel die accisen (B: accinßen) brüchten und Zoll (B: Zohl) zu erheben.
C danach: Item ist daß Ertz Stift berechtigt in dießem Kirspell gleichß anderen die accinßen zu erheben, und werden dießelbe wie in der rechnung zu sehen, dem Meistpietenden verpfachtet, Item hat daß Ertz Stift von allen durch dieses Kirspell pahsierenden Kaufmanß wahren den Zohl zu erheben, welche gleichfalß wie die accinß verpfachtet wirdt. Item die bruch felligen zu bestraffen wie in anderen Kirspeln.

Bl. 47' [a] B, D: Ahaußen, C: Ahußen.

[b] B, C: Meinoldt, D: Reinold.

[c] ursprünglich St, mit anderer Tinte zu Schil verbessert, B, C: verbessert mit derselben Tinte St zu Schil.

[d] B, D fehlt: anß Ambthauß.

[e] B: Mohlman, D: Mollman.

[f] C: Handdienste.

[g] D: Jäger.

[h] C: Heidtkamp, D: Heithkamp.

[1] B: Bl. 63'ff., C: S. 168ff., D: Bl. 65ff.

Bl. 48 **Claß Reuter.**[a] Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 1/2 Rort und 2 Handdienste.

Johan Cordts ietzo Henrich Breuckman.[b] Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 1/2 Rort und 2 meydienste.

Johan Weber. Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 1/2 Rort und 2 meydienste.

Johan ietzo Willem Reinerß. Ecclesiae, gibt in contribution 13[c] Schil, 2 meydienste, an wortgelt 4 Schil vigore registri 16 d.

Thonnis Koch[d] **ietzo Joist.** Ecclesiae, gibt in contribution 11 Schil und 2 mey Dienste, worttgelt 4 Schil vigore registri 16 d.

Cordt Aldendorff[e] **alias Vogelpoth.**[f] Ecclesiae, gibt in contribution ein Rort und 5 Schil, 2 mey Dienste, worttgeld 1/2 Kopstück.

Johan Pennekamp.[g] Ecclesiae. die Schatzung ist in Vogelpotz[h] stedde begrieffen, 2 mey Dienste.

Reiner Stucke.[i] Ecclesiae, gibt in contribution 3 Schil[j], 2 mey Dienste, worttgelt 5 Schil.

Johan Worttman.[k] Ecclesiae, gibt in contribution 1/2 Rort, 2 mey Dienste, 2 Schil worttgelt.

Möllersche[l] **ietzo Johan Stricker.** Ecclesiae, in contribution 4 St, 2 mey Dienste, worttgelt 2 1/2 Schil.

Bl. 48' **Herman Stewr**[a] **alias Bockum.**[b] Ecclesiae, in contribution 4 Schil, 2 meydienste, 3 1/2 Schil worttgelt.

Hinrich Mengelkamp alias Jegers[c] **Stine.** Ecclesiae, in contribution 1/2 Bla, 2 mey Dienste, wortgelt 1 1/2 Schil.

Gerrit Nierhoff. Ecclesiae, in contribution 3 Schil, 2 meydienste, wortgelt 5 1/2 Schil.

Arnt Timmer. Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 1/2 Bla, 2 mey Dienste, wortgelt 1/2 Bla.

Johan Thomaß.[d] Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 10 Schil, 2 mey Dienste.

Bl. 48
[a] D: Reuther.
[b] D: Brinckman.
[c] D: 12.
[d] D: Kock.
[e] B, C: Aldendorf, D: Aldendorp.
[f] D: Vogelpoeth.
[g] B: Pemekamp. (sic!)
[h] B: Vogelpots, D: Vogelpoths.
[i] D: Stuke.
[j] D: scheffel.
[k] C, D: Wortman.
[l] B: Mollersche.

Bl. 48'
[a] B, C: Stewer, D: Stüwer.
[b] B: Bockumb.
[c] B, C: Jegerß, D: Jagers.
[d] D: Thomes.

Bl. 48' **Cordt Niehauß**[e] **ietzo Clauß.** Ist Thumbcapituls, in contribution 4 Schil, 2 mey Dienste.

Cordt Blanckenstedde. Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 4 Schil, 2 meydienste.

Willem Schmedt.[f] Ist Thumbcapituls, in contribution 5 Schil, 2 mey Dienste.

Johan Nienhauß. Ist Thumbcapituls, in contribution 4 Schil, 2 meydienste.

Arnt Hunger ist nicht zufinden.

Bl. 49 **Hinrich Fischer.** Ist Thumbcapituls, gibt in contribution ein Rort und 2 Schil, 2 mey Dienste.

Baumeister. Ecclesiae, in contribution 5 Schil, 2 mey Dienste.

Aldendorff[a] **ietzo Albert Wulff.** Ecclesiae, gibt in contribution 5 Schil, 2 mey Dienste, 3 1/2 Schil worttgelt.

Trine ietzo Enneken Offers. Ecclesiae, in contribution 5 Schil, 2 meydienste, 3 1/2 Schil worttgelt.

Johan Heitfelt.[b] Ecclesiae, in contribution 5 Schil, 2 meydienste, 3 1/2 Schil worttgelt.

Cordt Drüinck.[c] Ecclesiae, in contribution 4 Schil, 2 mey Dienste, an worttgelt 1/2 Bla.

Berndt Schulte ietzo Lammers.[d] Ecclesiae, in contribution 5 Schil, 2 mey Dienste, 1/2 Bla worttgelt.

Gerrit Willemß[e] **ietzo Winand.** Ist Thumbcapituls, in contribution 9 Schil, 2 meydienste.

Johan Buschman. Ecclesiae, in contribution 8 1/2 Schil, 2 meydienste, worttgelt 4 Schil.

Willem Stucke[f] **ietzo Kruse.**[g] Ist Thumbcapituls, in contribution 1/2 Rort, 2 meydienste.

Bl. 49' **Helmich**[a] **Schulte alias Puppendal.**[b] Thumbcapituls, in contribution 7 1/2 Schil, 2 meydienste.

Johan Schlüter.[c] Ist Thumbcapituls, in contribution 8 Schil, 2 meydienste.

Bl. 48'
[e] B, C, D: Nienhauß.
[f] D: Schmidt.

Bl. 49
[a] D: Eintragung Aldendorf fehlt.
[b] C: Heitfeldt, D: Heidtfeldt.
[c] C: Druinckh, D: Druinck.
[d] C: Lammerß.
[e] D: Wilms.
[f] D: Stuke.
[g] B, C: Kruße.

Bl. 49'
[a] C: Henrich.
[b] B, C, D: Puppendahl.
[c] B, C: Schluter, D: Schluther.

Bl. 49' **Gerrit**[d] **Boicker.**[e] Ist Thumbcapituls, in contribution 9 Schil, 2 meydienste.
Hinrich Hulßman[f] **ietzo Claß Neuhauß.** Thumbcapituls, in contribution 5 Schil, 2 meydienste.
Hinrich Stuckman. Thumbcapituls, in contribution 1/2 Bla, 2 Dienste.[g]
Arnt[h] **Scheper ietzo Brun.** Thumbcapituls, 5[i] Schil, 2 Dienste.
Dierich Lammers.[j] Ecclesiae, in contribution 5 1/2 Schil, 2 meydienste.
Dierich Korman.[k] Thumbcapituls, in contribution 5 Schil, 2 Dienste.
Berndt Stuckman. Thumbcapituls, in contribution 5 Schil, 2 Dienste.
Henrich Nierhoff. Ecclesiae, in contribution 5 Schil, 2 Dienste, an wortgelt 2 1/2 Schil.[l]
Helmich Schmedt ietzo Kruse.[m] Thumbcapituls, in contribution 5 Schil, 2 Dienste.

Bl. 50 **Hinrich Damburgh olim Schluter.**[a] Ecclesiae, in contribution 5 Schil, 2 Dienste[b], worttgelt 1/2 Bla.
Cordt Schulte ietzo Dierich Reuters.[c] Ecclesiae, in contribution 5 Schil, 2 Dienste[d], wortgelt 2 1/2 Schil.
Steven Reutters.[e] Thumbcapituls, in contribution 4 Schil, 2 Dienste.[f]
Albert Koch.[g] Ecclesiae, in contribution 5 Schil, 2 Dienste[h], wortgelt 1/2 Bla.
Hinrich Pörtner.[i] Ecclesiae, in contribution 4 Schil, 2 Dienste[j], an worttgelt 2 1/2 Schil.
Gardenier.[k] Ecclesiae, gibt in contribution biß dahin nichß.[l]

Bl. 49'
[d] B: Gerricht.
[e] B: Bocker, D: Böeker.
[f] D: Hülßman.
[g] B, C, D: Meydienste. Hier und bei den anderen Abgabepflichtigen dieses Blattes.
[h] D: Berndt.
[i] D: 8.
[j] C: Lammerß.
[k] D: Köerman.
[l] D fehlt: an wortgeld 2 1/2 Schil.
[m] B, C: Kruße, D: Cruse.

Bl. 50
[a] D: Schluther.
[b] C: Meydienste.
[c] D: Reuthers.
[d] C: Meydienste.
[e] B, C: Reuters, D: Ruthers.
[f] C: Meydienste.
[g] D: Kock.
[h] C: Meydienste.
[i] B: Poitner.
[j] C: Meydienste.
[k] B, C: Herman Gardinier, D: Herman Gerdinier.
[l] B, C, D danach: thut 2 Handdienste.

Burgkhart Zornberger

Niclas Klein Knecht

Ist ein Burger, sagt gibt in die Beetsteuer nichts

Jorg Knechtmann

Ist ein Burger, sagt habe nimmehr nichts geben, sondern were ihme sein platz Finder im Forst, als der Bauer von Wasserburg in der Feuerburg gelegen, geschenket, und in sein hauß gebaut, und gerade vor dreissig Jahren so viel gewesen, dass man schinden Zeugen können, welche dannoch der gegenpartey anderster aussagen

Friedrich Müller

Ist ein Burger, gibt jährlich Jacobi gelt 3½ rad alb, nur allein wegen des Zinns, was sein Finder seinem Forst 2 ßl Collnisch, und weilen Finder seiner behausung vordrissen eine Cammer gemacht, darzu gegen, das dieselbe ihme vor und nach Zugehörig sei sein sprient, und dasselbe sein Amtshaus als dann vor gemacht herkommet, billig eine redentliche Burgersteuer, als andere ihres gleichen Burger Burger ihre Steuer gelt

ihre ratification mit ihme jährlich auf 2 ßl abgehandelt

Handschrift Johannes Gisenstein, Buch C (Reinschrift), Seite 72.

Bl. 50' ⟨*In summa thut daß Dorf Ahaußen*
in contribution . . . . . 6 RT – 18¾ St
Ahn wortgelt wirdt dem pastoren
Zu Ahaußen iahrlichß geliebert . . . . . 1 RT – 20 St
und gibt Er davon allein
in die Kellnerey . . . . . 9 Schil Collnisch,
Item müßen alle Einwohnere deß Dorfs Ahaußen iahrlichß am
Ambthauß jeder 2 Handdienste thun.⟩[a]

B Bl. 68 **Freyheit Horneburg**[1]

Niclaß Planckerman. *Ist ein Burger, sagt, gebe in die Kellnerey nichts.*

Joist Reckman. *Ist ein Burger, sagt, habe niemahlen etwas geben, sonderen wehre*[a] ihme[b] *seine platz hinder im Hoffe alß der Graf von Wartenberg in der Horneburg gelegen, geschmelert*[c] *und in den wahl*[d] *gelegt und der Grabe fur dießem so viel schmahler geweßen, daß man dahinden hingehen konnen, welches dannoch der augenschein anderster außweißet.*

Friederich Möller.[e] *Ist ein Burger, gibt iährlichß*[f] *Jacobi gelt 3 1/2 rader albus, nur allein wegen deß Binnen wahlß hinder seinem Hoffe 2 Schil Collnisch, und weilen hinder seiner Behaußung vordießem eine Binnen grafte hergangen, und dieselbe ietzo vor und nach zugedeichet zu sein scheinet, und dahero dem ambthauß alß davon dieße grafte herkommet, billig eine erkentnuß*[g] *zu geben schuldig, deßhalben ietziger*[h] *Kelner*

B Bl. 68' *zu Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht gnädigster ratification mit ihme iahrlichß*[a] *auf zwey Schil abgehandelt.*

Schroder[b] ***ietzo***[c] ***Wilhelm Bart.***[d] ***Rive.*** *Churfürstlicher Vogt, ist auch ein Burger, sagt, gebe von seiner Platzen nichts, sonderen wegen der Binnen grafte hinder seinem Hoff gleich wie voriger*[e] *ad 2 Schil iahrlichß angeschlagen.*

Bl. 50' [a] Summa-Vermerk von Hd. 3 mit anderer Tinte.

B Bl. 68 [a] D: were.
[b] D: ihm.
[c] D: geschmehlert.
[d] D hier und ff.: wall.
[e] D: Moller.
[f] C: iahrlichß, D: jährlichß.
[g] D: erkandtnuß.
[h] D hier und ff.: jetziger.

[1] Die Freiheit Horneburg wurde nicht in das Buch A aufgenommen, sie ist aber in B, C und D enthalten. B von Hd. 3 mit anderer Tinte Bl. 68–76'. C: S. 72–89, D: Bl. 68'–77'.

B Bl. 68' [a] D hier und ff.: jahrlichß, jährlichß.
[b] D: Schröder.
[c] D hier und ff.: jetzo.
[d] C: Bartholdt.
[e] D: vorige.

B Bl. 68' ***Herman Berße.***[f] *Ist ein Burger, gibt von seiner Platzen nichts, nur allein wegen der Binnen graften hinder seinem Hauße, ietzo [ad] 2 Schil Collnisch ahngeschlagen, wie vorige.*

Der Wiedemhoff oder pastorath. *Herr Diederich Middeldorf, ietzo Pastor zur Horneburg und hat den wahl hinder Planckermanß Hauße von ietzigem Kellneren ad quinquennium vor einen RT iahrlichß gepfachtet.*

Melchior Steinkuhl.[g] *Ist ein Burger, gibt von seiner platz nichts.*

Cenß Hannephof[h] ***ietzo Henrich Surich.*** *Ist ein Kotter, muß dienen mit Brieftragen und sonsten,*

B Bl. 69 *weilen Er sein Viehe auf die Gemeinde dreibet.*

Melchior Bencke. *Ist gleichfalß ein Kotter, muß dienen mit Brieftragen wie voriger, und wegen der Binnen graft iahrlichß gleichs anderen ad 2 Schil Collnisch.*

Greite Sondags. *Ist ein Kotter, muß dienen wie obiger.*

Wilhelm Rheidtt.[a] *Jetziger Kornschreiber zur Horneburg, gibt wegen deß wahlß hinder seinem Hauße laut Kellnerey rechnung einen Schil Collnisch. Und ist daß Hauß von dem geweßenen Stathalteren*[b] *Renßing*[c] *Zeit seiner Bedienung von deßen Kindern, davon jetziger besitzer es gekauft, erbawt worden.*

Dietherich Schencke. *Ist ein Kotter, muß dienen mit Brieftragen und sonsten, deßen Hauß stehet auf der Binnen graften, und ist vordießem eine schewer geweßen, müßte aber Schein vorbringen, mit weßen Bewilligung dieselbe auf der graften erbawet worden.*

Cenß Schencke. *Ist ein Burger, gibt von seiner Haußstede nichts.*

B Bl. 69' ***Albert Heidtfeldt.*** *Ist ein Burger, gibt von seiner platz nichts, und befindet sich auch, daß hinder deßem Hauß die Binnen grafte zugedeichet.*

Johan Dingklage.[a] *Ist ein Burger, gibt von seiner Haußstede nichts, sondern wegen der Binnen grafte müßte derselbe gleich obigen iahrlichß eine recognition geben oder sonsten consensum aufweißen.*

Evert Roxell. *Ist ein Burger, gibt von seiner Haußstede nichts, sondern wegen der Binnen grafte wie obiger zu thun schuldig.*

Henrich Debbe. *Ist ein Burger, gibt von seiner Haußstede nichts, sondern wegen der Binnen grafte hinder seinem Hauße wie vorige.*

Cordt Becker. *Ist ein Burger, gibt von seiner Haußstedden nichts allein wegen der grafte müste derselbe sich auch abfinden.*

B Bl. 68' [f] D: Berse.
[g] C, D: Steinkuhle.
[h] D: hanephoff.

B Bl. 69 [a] C, D: Rheidt.
[b] C: Stadthalter, D: Statdhalter.
[c] D: Rensing.

B Bl. 69' [a] C, D: Dincklage.

B Bl. 70 ***Herman Reckman.*** *Ist ein Burger, gibt von seiner Haußstedden nichts, nur allein wegen der Binnen grafte wie voriger.*[a]

Johan Stoirbroich.[b] *Ist ein Burger, gibt von seiner Haußstedden nichts, sondern wegen der Binnen graft wie voriger.*[c]

Johan Kremer. *Ist ein Burger, gibt von seiner Haußstedde nichts, sondern wegen der Binnen grafte wie obige.*[d]

Johan Schlüter.[e] *Ist ein burger, gibt von seiner Haußstedden nichts, sondern wegen der Binnen graft wie obige.*

Caßpar Schulte. *Ist ein Burger, gibt von seiner Haußstede nichts, sondern wegen der Binnen graft wie obige.*

Wittib Overbeck.[f] *Gibt wegen dem wahll hinder ihrem Hauße, einen Schil Cöllnisch wie von alters, und ist dießes Hauß von dem gewesenen Stathalteren Renßing*[g] *dahin gesetzt worden.*

B Bl. 70' ***Vincenß Clauer Kamp.***[a] *Ist ein Burger, und stehet deßen Behaußung auf der Binnen gräften, sagt, habe daruber consensum, und gibt iahrlichß davon pro recognitione 2 Schil, und weilen sich befindet, daß Er noch mehr alß ihme bewilliget gewesen, zugedeichet und sich approprürt, alß stündte bey Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht gnädigst zu befehlen, wie es damit solte gehalten werden.*

Weßell Wulf.[b] *Ist ein Burger, gibt von seiner Haußstedden nichts, hat nur halbe gerechtigkeit waß ein burger gantz.*

Peter Becker. *Ist ein Burger, gibt von seiner Haußstedden nichts, hat nur halbe gerechtigkeit wie obiger.*

Wennemar Schmühllingh.[c] *Ist ein Burger wie andere, gibt sonsten nichts.*

Cenß Meyer. *Ist ein Burger wie andere, gibt sonsten nichts.*

Jorgen Hemmerde. *Ist ein Burger wie andere, gibt sonsten nichts.*

Jacob Kruße.[d] *Ist ein Burger wie andere, gibt sonsten nichts.*[e]

B Bl. 70
[a] C, D: vorige.
[b] D: Stoerbruch.
[c] D: vorige.
[d] D dafür: voriger.
[e] D: Schluther.
[f] D: Witdib Overbeckß, C: Overbeckh.
[g] D: Stadthalter Rensing.

B Bl. 70'
[a] D: Klaverkamp.
[b] D: Wulff.
[c] C: Schmuhlling, D: Schmulling.
[d] D: Kruse.
[e] B, C: Eintragung von Hd. 3 mit anderer Tinte.

Landesbibliothek Oldenburg

B Bl. 71 ***Wittib Fabritii.***[a] *Ist gleichfalß ein Bürger, und ist daß Hauß von dem abgelebten Kellneren Fabritio in den graben, so umb daß Ambthauß gehet, gesetzet, hinter dem Hauß ist gleichfalß ein garten auf dem Haußgraben gelegen und lendet däglichß weiter hinein, gibt aber biß dahin nichts, nur allein von dem wahl bey der Schuhllen.*[b]

Johan Schlüter.[c] *Ist ein Burger, hat auch bey dem Haußgraben eine schewer stehen, und dahinter noch ein gebew auf den graben gesetzet.*

Melchior Bitter. *Ist ein Burger, gibt von seinem Hauße nichts, hatt einen garten hinder seinem Hauße, schießendt auf dem Haußgraben, und weilen dardurch die graften täglichß verkleinert werden, solle Er deßhalben billig zu respondiren schuldig sein.*

Johan Meyer. *Ist ein Kotter, muß dienen wie die andere Kötter.*

B Bl. 71' ***Jorgen Hottener.***[a] *Ist ein Burger Hauß, hat hinter seinem Hauße einen garten auf den Haußgraben schießendt wie obiger.*

Henrich Wulf.[b] *Ist ein Burger, hat seine Platz hinter dem Hauße bezimmert biß in den graben hinein.*

Cenß Trumpe.[c] *Ist ein Burger, hat ein Hofgen hinder seinem Hauße auf den Haußgraben schießend wie obige.*

Johan Deite. *Ist ein Burger, hat ein Hofgen hinder seinem Hauße auf den Haußgraben schießendt wie obige.*[d]

Cenß Schumacher. *Ist ein Burger, hat ein Hofgen hinder seinem Hauße auf den Haußgraben schießendt wie obige.*

B Bl. 72 *Hierbey ist auch zu wißen, daß allen denen so hieroben benennet und Burger sind*[a]*, auß hiesiges Ambthauß Hofssaeth einem Jeden ein schepel Landeß auß dem Sawrkampf*[b]*, und Jedem einen garten vor der Freiheith vor dießem darumb seye ohne Pfacht zugelegt worden, daß Sie verpflichtet sein sollen, wan ein Zeitlicher Ertzbischof alhier anlanget, deßen Hoffstath zu logiren, und mit nötigem Servis zu versehen, welches gleichwoll /:seithero daß Ambthauß abgebrennet gewesen:/ nicht geschehen, und praetendiren dieße Burger auch exempt zu sein von der accinß, wiewoll in der freyheit ein großes consumirt wirdt, und ob auch woll dieße freyheit in der ordinarii contribution ad 14 RT ahngeschlagen in dem Schatzregister sich*

B Bl. 71
[a] D: Witdib Fabritius.
[b] C, D danach: so sie von jetzigen Kellneren vor (D: fur) 1/2 RT jährlichß ad quinquennium gepfachtet.
[c] D: Schluther.

B Bl. 71'
[a] D: Hotdener.
[b] D: Wolff.
[c] D: Trump.
[d] D: Eintragung Johan Deite fehlt.

B Bl. 72
[a] D: seint.
[b] C: Sawerkamp, D: Sauerkamp.

B Bl. 72 *befindet, so geben Sie dannoch biß dahin nichts,*[1] *und sein*[c] *Sie in Besitz iahrlichß auf Christabendt von dem Ambthauß vor ieder Hauß 2 stüber vor offergeldt*[2]*, und auf fastelabend 2 Tonne Bier zu Empfangen, ohne daß man wißen konne, warumb*[3]*, sonderen ein gratiosum*[d] *von*

B Bl. 72' *alters vermuhtet wirdt; hierbey dan der Kellner in erfahrung kommen, daß die Burgere iahrlichß einige Diensten ahn dem Ambthauß zu praestiren schuldig, weilen aber die vorige Kellner alle Zeith selbsten mit Burgere*[a] *in der freiheit geweßen, scheinet wohl, daß ihren Erben zum Vortheil zu leistung der diensten die Bürger nicht starck ahngehalten worden, und dahero dießelbe sich auch ietzo dahin nicht mehr qualificiren wöllen, vielleicht wohl wißende, daß die schriftliche nachricht deßhalben jetzigem Kellner nicht eingereichet, gleicher gestalt wöllen besagte Bürgere dem Ambthauß in dem Busch keine gerechtigkeit mehr alß allein die Jagdt gestehen, un ahngesehen sie nicht leugnen können, daß sonsten ihre Landerey und garten alle von dem Ambthauß herkommen.*

B Bl. 73 *Folget nun daß Ambthauß und waß darzu gehörig.*
Erstlich ist daß Ambthauß zwischen zwey Waßergraben gelegen geweßen und von den Tourainischen Anno[a] *abgebrendt worden, darzu den wahl und graben so umb die gantze freyheit gehet gehörig, hat zwey garten*[b]*, einer vor der Dortmundischer, der andere vor der Richlinghausischer Pforten gelegen, Item vor der Dortmundischer*[c] *Pforten einen Kamp von ungefähr 9 Mt 3 Schl 1 1/2 V der Newer Kampf gnandt, dießer aber ist dem Kellneren Wernero Fabritio vor 1100 RT verschrieben und eingeraumet.*
Item noch einen Kamp der Weingarte gnandt, soll halten 7 Mt davon den Erben Werneri Fabritii ebenfalß 5 Schl verschrieben.
Item gleich darbey noch einen Kamp der Bernaduß Kamp gnandt 2 1/2 Mt.[d]
Item zwischen den Weingarten und Haußgraben liegt ein wißgen die alte freyheith gnandt, thut iars 2 RT.

B Bl. 72 [c] C, D: seint.
[d] C danach: zu sein.

[1] HVA I B 9, S. 3f.
[2] Früher war es üblich, daß am Christabend 3 leere Schüsseln aus jedem Haus der Freiheit Horneburg auf das Schloß gesandt und dort mit Erbsen, Hering und Stockfisch gefüllt wurden; HVA I B 9, S. 20. Von diesem Brauch ging man nach der Einlösung des Vestes aus der Pfandschaft ab und zahlte dafür 3 Albus „offergelt", oppergelt, offergelt, n., mnd. Opfergeld, Trinkgeld.
[3] Die zwei Tonnen Bier, später 2 Ohm, waren eine Entschädigung dafür, daß die Bürger der Freiheit Ende des 16. Jahrhunderts ein Weidekämpchen abgetreten hatten, und daß ihnen zu Beginn des 17. Jahrhunderts zwei Straßen in ihre Felder hineingelegt worden waren; HAA II G 4, Bl. 76 (1588/89) und HAA G 7, Bl. 61 (1601/02). Diese beiden Vergünstigungen, offergelt und 2 Ohm Bier, gewährte auch noch der Herzog von Arenberg den Bürgern der Freiheit Horneburg; HAA II G 68[3], S. 79 (1806/07).

B Bl. 72' [a] C: mitburger.

B Bl. 73 [a] B, D: danach eine Lücke, C danach: 1646.
[b] D: scharten.
[c] D: Dörtmundischer.
[d] C danach: haltend.

B Bl. 73' *Item noch 2 1/2 Mt die hohe Dorne[a] gnandt, Item noch 3 Mt 3 V ahn den Kaußenbaum[b], Item einen Kamp der Bornacker gnandt haltet fünf Mt.*
Item ist vor dießem ein Busch geweßen in den Hoff zum Berge gnandt, darauß bey Stadthalteren Groppers[c] Zeiten daß Holtz außgehawen, und zu lande, auch theilß zur weide gebraucht worden, ist ietzo schier gantz mit genster[1] und dörnen[d] bewachßen und wirdt noch beweidet wie in der Rechnung zu sehen, In diesem Hoff zum Berge seint vor diesem etliche weyer geweßen, welche aber vor vielen Jahren zugelandet und gantz verwüstet. Negst dem Hoff zum Berge ligt eine wische die Koppell gnandt, thut iahrlichß ungefähr 4 oder fünf fuder Hewes.
Item hardt dabey einen Kamp der Heilige Kamp gnandt, haltet 6 Mt – 2 Schl – 1 V.
Item auf dem Broch daß Honraths[e] Kempgen, so der Kellner in seiner bestallung hatt,

B Bl. 74 *Item vor der Richlinghausischer[a] Pforte hat daß Ambthauß daß Ziegel[b] Kempgen, und in dem Bohlwerck 1 Mt dieße beyde stücke hat ein Zeitlicher Kellner gleichfalß in seiner Bestallung.*
Item ist vor dießem eine windtmühlle vor dießer Pforte geweßen, so aber lang umbgefallen und vergangen.
Nechst bey der windtmühllen hat daß Ambthauß 5 Schl Landeß die storkes[c] brede gnandt. Item noch zwey schepel Landeß ahn der windtmuhllen so vor dießem von Melchioren Hemmerde gegen seinen Dienst solle sein außgebeutet[1] worden.
Item noch 3/4 Landeß in der Vogelpöten geheischen.
Item hinder der windtmuhllen einen Kamp die Eßelsche geheischen haltet 6 Mt 2 V.
Item 3 Mt 3 Schl Landeß in dem Suderwicher Velde.
Item 2 1/2 Schl die ahnwinde[d] gnandt.

B Bl. 74' *Alle dieße Lendereyen seint unter den Burgeren außverpfachtet, und thut ieder Schl iahrlichß fünf Rort und auf daß fünfte iahr einen Halben Koningsthaler[a] vor gewin.*
Hienebenß seint noch 3 Schl auß Lotten guth zu Rapen zur Kellnerey gelacht worden, weilen dießelbe aber Zehendtpflichtig, thut daß schepel iahrlichß allein 1 RT.
Vor der Freyheit ahn dem newen Kamp hatte daß Ambthauß einen kleinen Teich, die wetter gnandt.

B Bl. 73'
[a] C: Dörne.
[b] D: Kausenbohm.
[c] C: Gröppers. Gottfried Gropper, „der Jüngere", kurfürstlicher Geheimrat und Propst zu Soest, war 1591–1598 Statthalter des Vestes Recklinghausen, er starb 1598.
[d] D: Dorner.
[e] C: Honrahts.
[1] Ginster.

B Bl. 74
[a] D: Recklingh. pforten.
[b] D: Ziegelkämpgen.
[c] D: storcks.
[d] D: ahnweide.
[1] getauscht.

B Bl. 74'
[a] D: Königsthaler.

B Bl. 74' *Item 1 klein wißgen hierunder thut iahrlichß 1 RT.*
Item zwischen den newen und Sawrkamp[b] *noch einen dergleichen.*[c]
Item auf der Eßelscher Heiden den breyden deich, und einen Schafsstall in seiner frechten gelegen, und gehet die Hoetschaft nacher[d] *Meckinghoven, Suderwich, Eßell, Eßeler feldt, Eßeler Heiden, nach Erckenschwich uber den Steimbergs.*[e, f]

B Bl. 74' [b] C: Saerkamp.
[c] C danach: Teich.
[d] B darüber geschrieben: hinder, C gestrichen: nacher, darüber geschrieben: hinder, D: nach.
[e] D: Stimberg.
[f] C hat zwischen S. 143 und 144 folgenden Text über die Schafhutschaft zu Horneburg:
Den 30ten August 1755 habe ich unterschriebener Kayserlicher offenbahrer Notarius auff requisition des Herrn Oberkellnern Rive mich verfügt beym Schulte im Hülß, Kirchspiel Richlinghausen, und in beysein hierunten benannter gezeugen den vormahls bey der Frauen und Jungferen Fabritius auffm Ambthauß Horneburg gewesene nunmehro aber auffm Hauß Loe dienenden schäffern Joann Diederich Steinman: Wie es um der schaaffhuetschafft zur Horneburg beschaffen wäre, vernommen; Welcher dan sofort vor mir Notario und beständig zuhöerenden gezeugen auff befragen klährlich außgesagt als folgt:

1. Er Joann Diederich Steinman hätte als schäffer bey Fabritius gedienet neun geheele jahren.
2. gefragt, wie viel schaaffen das Churfürstliche Ambthauß zu halten gerechtigkeith hätte, sagte, daß ein zeitlicher Kellner zur Horn[eburg] berechtigt wäre so viel schaaffe zu halten, als derselb bey Winterszeit ausfutteren könne und die Trifft wäre wohl bey seiner zeith 23. à 24. stieg starck oder groß geweßen. Er schäffer erinnerte jedoch hierbey, daß es einem zeitlichen Kellnerey Verwaltern ni. . . erlaubt wäre, von oder vor anderen leuthen schaaffen zur Trifft zu nehmen.
3. Ferners gefragt, wohe und wie Er solche schaaff gehuetet hab? Erklährte genannter Steinman, daß der schäffer vor Maytag hüethen könte, wohe er wolte, aber nach Maytag müste Er bis drey uhren nachmittags von der Kuh weyden oder gründen abbleiben; die Kühe könten aber nach drey uhren vermischt mit weyden gehen.
4. Auf erfragung was für gerechtigkeiten die Ambthäusisch schaaffe Trifft hätte? Erklährte obengenannter Steinman, daß die schaaffe gehen und weyden könten durchs gantze feldt so Suderwichisch als Eßlisch; Es wäre jedoch ein örthgen auffm Riddersguth, wohin die schaaffe nicht kommen dürffen. Item im Meckinghöver feldt über sogenannten Stübbenpath dörffen Sie auch nicht kommen; weiters hätten die schaaff solche gerechtigkeit im Suderwicher und Eselschenfeldt, daß Sie, wan sogar das land mit Kladern[?] und rüben besäet wäre/: welches der orthen vielmahls geschähe, daß nemblich zur Herbstzeith das land mit rüben besamet würde:/ doch darauff könten weyden gehen; jedannoch mit der restriction: daß die schaaffe auff erst oder jung außgewachßenen Kladeren nicht kommen [. . .], [es wäre dan] nach [. . .] dem ersten schnitt; dannoch auff die Sommer gebauete rübe dörfften die schaaf gar nicht kommen. Im Brembroich gingen die schaaffe bey Winterszeit, wohe, und so offt sie wölten, nach Maytag aber nur zwey Täg in der Wochen; weiters referierte Er Steinman sich auffm Lägerbuch, worinnen die gerechtigkeiten der schaaffhuetschafft gnugsamb beschrieben wären.
5. Weiters auff erfragen: Was zum schaaffstall, und von wem seye gelieffert worden? sagt mehrgenannter Steinman, daß die notwendigkeit von den Dienstkötteren und bauren nach bester überlegung müste praestirt werden, Es wären sönsten keine determinirte Dienstleuthen darzu.
6. Endlich was fur gerechtigkeit der schäffer hätte. Sagt, der schäffer hätte die gerechtigkeit: daß, wan die gespanns zum Hew auffladen kämen Er zwey Wagen außerwöhlen könte, worauf Er das außzusuchende beste Hew vor den schaaffen alß viel Er auß der Wiese möglichst außbringen könte, auffladen mögte; darbeneben gehörte dem schäffer von jeder zehenten einfuhr stroh, über dem alles müste von der Herschafft zum schaaffstall wochentlich ein fuhr roggenstroh hergegeben werden, wobey jedoch das Erbsen-, bohnen- und Hartstroh nicht zu rechnen wäre; Der schäffer bekäme alleinig die Kost und zwey

B Bl. 75 *Item hat daß Ambthauß vordießem noch einen schafstall am denninckhauß*[a] *bey der Hardt*[b] *gehabt, wie die vestigia noch zu sehen, weilen derßelbe aber bey dem Kriegsweßen abgebrochen worden, so wehre nötig pro conservanda possessione denselben wiederumb aufzubawen.*
Item ist hießiges Ambthauß berechtiget, auf der Embscher von der Henrichenburg ahn langs deß von Gyßenbergs Kempe und Suderwicher Marcke, biß ahn die Richlinghausische[c] *marckhe mit allerhandt gereitschaft und mittel zu fischen.*
Item auf der Lippen von der Rauschenburg ahn unter dem Cabell daß newe geworffene stagnans auch den gantzen strom biß Flaßheimb gleicher gestalt zu fischen berechtiget.
Item ist hießiges Ambthauß vermög vorhandenen nachrichtungen auf der Meckinghover marcken mit dem Erbholtz Richters ambt berechtiget, dergestalt daß darauf nichts gehawen oder sonsten vorgenohmen werden solte, es geschehe dan mit wißen und bewilligung deßelben, wan auch die nachpahren

B Bl. 75' *aufdreiben oder schutten*[1]*, auch sonsten einiges Holtz hawen, ist Ihnen vor dießem der Vogt oder Burggräve mitgegeben worden, umb zuzusehen, daß alles ohne schaden hergehe.*
Gleichfalß ist daß ambthauß vor dießem auf der Dillen[2] *mit Holtzen vnd sonsten berechtiget geweßen und findet sich auch, daß niemand ohne deßen bewilligung auf dem Steimberg*[a] *stein brechen solte, dießes wirdt ietzo aber von deme von Westrem zum Gutacker nicht gestanden, und nimbt Er den nützen von dem steinbrechen und sonsten der gantzen Dillen allein zu sich.*
Gleichergestalt hat daß Ambthauß auf der ohrer Hardt[b] *daß Erbholtzgericht und daß nötiges Brandtholtz vor diesem, wie auch dießelbe Drieft ahn Schweinen gehabt, daß Erbholtz Richters Ambt aber maßet sich ietzo Eines Hochwürdigen Thumbcapituls in Cöllen Verwalter ahn, und hatt daß Ambthauß auf der ohrer Hardt wenig nutzen*[c] *mehr.*

B Bl. 74' paar schuhen, hätte aber das recht, beym Winter 63 stück schaaff zu halten. Praeviam protectione et claram explicatione hat der schaffer J.D. Steinman allinge obstehende Erklährungen iterato affirmirt. Sic actum Hüls in gegenwahrt Joannen Wilhelmen Schulte, und deßen Sohns Joannen Wilhelmen Schulte hierzu sonderlich beruffenen, Verständigten, und adhibirten gezeugen anno, mense, die loco quibus supra.

In fidem praemissorum fideliter actorum
gez. H. Fritsch Notarius
authenticus Caesareus publicus m.ppa.
Ambthäusische schaaffhuetschafft betreffend.

B Bl. 75
[a] C fehlt: am denninckhaus.
[b] D: Hardt.
[c] D: Recklinghausischen.

B Bl. 75'
[a] D: Stimberg.
[b] D: Harth.
[c] C: nützes, D: nutzens.

[1] schutten, mnd. schützen, d.i. einschließen, einfriedigen – bes. fremdes Vieh, das Schaden anrichtet, einsperren, als Pfand zurückhalten.
[2] Diller Mark, in der Haard gelegen.

B Bl. 76 *Hinder Erckenschwich hat daß ambthauß auch ein Klein geholtz Lohehaußen*[a] *gnandt, eß ist aber vor ietzigen Kelners ahnkunft ganzt verhawen geweßen, daß allein etliche wenig alte drückene Bäume mehr ubrig, außerhalb waß von besagtem Kellneren nun wiederumb hingepoßet worden.*
Item noch ahn der Hardt einen Busch Holthaußen gnandt darauß die Töging mühl-le[b] *erhalten wirdt.*
Item bey Dottelbeck[1] *einen Kleinen verhawenen Busch daß Suvericher Holtz gnandt.*
Item findet sich auch nachricht, daß hiesiges ambthauß auf der Suderwicher marcken vordießem daß Erbholtzrichterambt gehabt habe, und dahero zu allen 14 Tagen auß sothaner marcken 2 foder brendtholtz[c] *hohlen laßen, seither deßem aber deß wegen Kriegsweßen die marckgenoßen daß Marckenbuch auf die Henrichenburg geflohet, und deßen biß annoch nicht wieder mechtig sein konnen, wilt ein Zeitlicher pastor zu Suderwich daß dominium uber dieße Marckh allein führen, und gleich mehrmahlen underthänigst berichtet endlich in verderbliche ruin setzen, und muß die Suderwicher marckh, wan ahn der Kreyen mühllen zu Richlinghaußen*[d] *zu etwaß erbawen*[e]*, es sei viel oder wenig, vorfallet, darzu, daß nötiges geholtz verschaffen, Item wan sie auß ihren Heister Kempen in die Marckh poßeten, müßen Sie zwey foder*

B Bl. 76' *Heisteren ahn hiesigeß ambthauß außfolgen lassen.*
Item hat das Ertz Stift umb Horneburg eine landtwehr liggen vor der Teigelhütten[1] *biß ahn den schafstahl.*
Item noch auf dem Klein Brockesken[a] *eine geringe landtwehr.*
Item hinder dem Harenbroch[b] *ahn den Kochs*[c] *kempen biß auf Meckinghouen gehend.*⟩

B Bl. 76
[a] C: Holthaußen (sic!).
[b] D: Toginckmühlle.
[c] C: Holtz.
[d] D: Recklinghaußen.
[e] C: bawen.
[1] Dottelbeck ist die Bsch. Oberwiese.

B Bl. 76'
[a] D: Bröckischen.
[b] D: Harenbruch.
[c] D: Kocks.
[1] Ziegelhütte.

Bl. 51

Verzeichnuß[a]
Waß daß **Kirspell Suderwich**[1] Jahrlichs in die Kellerey Horneburgh zu liebern schuldigh undt weßen Ihre Churfürstliche Durchlaucht daraußen berechtiget seint.

Burschafft Rolinghaußen[b, 2]

Johan Krüßeman.[c] Ist frey, gibt in contribution 3 5/8 RT, dienet mit den pferden Zu 14 Tagen. Item ein rauch Hoen.

Greta Monich. Ist ein Burger guth, gibt in contribution 3 1/8[d] RT, dienet Zu 14 Tagen mit den pferden. Item ein rauch Hoen.

Johan Stratman.[e] Vicariae in Recklinghausen, in contribution 3 3/8 RT, an Dienstgelt 2 Gg nebenß gewonlichen pferdtsdiensten, Item ein rauch Hoen.

Hinrich Oisterholte. Vicariae Sti. Anthoni[f], gibt in contribution 3 1/8 RT, an Dienstgelt einen RT, ietzo dienet zu 14 Tagen mit den pferden biß dahin, ein rauch Hoen.

Hinrich Winckhoff. Ist ein Taffelguth, gibt in contribution 1 1/8 RT, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, 2 Mt 2 V roggen, 2 Mt 2 V gerste und 3 Schl Habern pfacht, ein rauch Hoen und ein schultschwein, deßen lenderey miteinander[g] Zehendtbahr, zum Ambthauß nicht gehörich.

Bl. 51' **Reiner Drogehoff.**[a] Ist ein burger guth, gibt in contribution 3 RT, an Dienstgelt einen Gg, so der Underfrohne hat pflegen zu empfangen, ein rauch Hoen.[b]

Melchior Waterkotte. Ecclesiae in Horneburgh, gibt in contribution 18 3/4 St, an Dienstgelt einen RT dem Underfrohnen, ein rauch Hoen, thuet dem Underfrohnen die Dienste.

Henrich Hegeman. Dem von Schwanßbell zustendigh, gibt in contribution 11 1/4 St, dienet zu 14 Tagen mit dem leibe, ein rauch Hoen.

Johan Kloit.[c] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 Rort, dienet zu 14 Tagen.

Johan Freithoff. Ist ein burger guth, gibt in contribution 1 RT, dienet zu 14 Tagen mit dem leibe, ein rauch Hoen.

Bl. 51
[a] B, C, D haben als Überschrift: Kirspell Suderwich.
[b] B, D: Rohlinghaußen.
[c] B, C: Krußeman, D: Krüßman.
[d] D: 3 1/4.
[e] D: Strattman.
[f] B, C: S. Antonii, D: Sti Antonii.
[g] B, C, D fehlt: miteinander.
[1] B: Bl. 78ff., C: S. 90ff., D: Bl. 78ff.
[2] B: Bl. 78ff., C: S. 100ff., D: Bl. 78ff.

Bl. 51'
[a] D: Dröghoff.
[b] B am Rand von fremder Hand: NB. Elsken Beckmans Wittib Trappers, die Cluthsche, Rupipen Dierich dienen dem frohnen. D hat den Text nach der Eintragung Drogehoff.
[c] D: Kloth.

Bl. 51' **Hinrich Scheper im Ardtloe alias Zander.**[d] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 11 1/4 St, an Dienstgelt einen RT nebenß gewonlichen Diensten, ein rauch Hoen.

Armenloe ietzo Herman Heymöer.[e] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 Rort, an Dienstgelt einen RT dem frohnen und gewonliche Dienste, so er gleichfalß dem frohnen leistet, ein rauch Hoen.

Johan Hederman. Ist ein burger guth, gibt in contribution 3 RT 1 1/2 O, dienet zu 14 Tagen mit den pferden, ein rauch Hoen.

Bl. 52 **Johan Weber.** Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1/2 Rort, dienet zu 14 Tagen mit dem leibe, ein rauch Hoen.

Joist auff der Heiden[a] **olim Herman.** Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 11 1/4 St, dienet zu 14 Tagen; ist ietzo eine lahme Wittib, ein rauch Hoen.

Johan Muiß. Gehört nacher Strunckede, gibt in contribution 3 1/8 RT, dienet zu 14 Tagen mit der Eggen, ein rauch Hoen.

Johan Lochauß.[b] Ist ein burger guth, gibt in contribution 3 2/8 RT, dienet zu 14 Tagen mit den pferden, ein rauch Hoen.

Berndt Lappe. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 1/4 RT, thuet 14 Tagige Handdienste, ein rauch Hoen.

Johan Köister.[c] Ecclesiae in Suderwich, gibt in contribution 1 7/8 RT, an Dienstgelt 2 Gg nebenß gewonlichen Diensten, ein rauch Hoen.

Johan Buschman. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 Rort, gibt dem frohnen ein RT Dienstgelt und die Dienste, ein rauch Hoen.

Johan im Ordtloe.[d] Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1 Rort lauth schatzregistri, dienet zu 14 Tagen, ein rauch Hoen.

Bl. 52' **Hinrich auf der Straßen**[a] **alias Hege.** Domini in Hor[s]t, gibt in contribution 3 3/4 St, dienet zu 14 Tagen mit dem leibe, ein rauch Hoen.

Herman Berße.[b] Ist numehr ein burger guth, gibt in contribution 3 3/8 RT.

Johan Pannebecker im Artloe.[c] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 O, dienet zu 14 Tagen mit dem leibe, ein rauch Hoen.

Bl. 51' [d] B, C: Artloe alias Sander, D: Ortlohn alias Sander.
[e] D: Heymöers.

Bl. 52 [a] D: oper Heiden.
[b] D: Lochhauß.
[c] B, C: Koister, D: Köster.
[d] C: Ortloe, D: Ortlohn.

Bl. 52' [a] D: Eintragung Hinrich auff der Straßen fehlt.
[b] D: Berse.
[c] D auf diesem Blatt: Ortlohn.

Bl. 52' **Johan Beisinghoff.** Jetzo[d] ein burger guth, gibt in contribution 1 7/8 RT.[e]

Joist Berndt im Artloe. Ecclesiae in Suderwich, gibt in contribution 1/2 O, thuet 14 tagige leibdienste alternative mit dem Johan im Artloe, ein rauch Hoen.

Hinrich Arndts. Jetzo ein burger guth, gibt in contribution 1 1/4 RT.

Herman in der Pfandfurth. Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 11 1/4 St, an Dienstgelt einen RT nebenß gewonlichen Diensten, ein rauch Hoen.

Johan Heisterman. Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1 O und 1/2 Bla, dienet zu 14 Tagen mit dem leibe, ein rauch Hoen.

Arnt Pennekamp. Ist ein Herrn Kötter, gibt biß dahin keine contribution, dienet zu 14 Tagen mit dem leibe, ein rauch Hoen.

Bl. 53 **Dorff Suderwich**[1]

Jorgen Elingh.[a] Gehort nach dem Cloister Weddern[b,2] und Probstey zu Eßen, gibt in contribution 5 7/8 RT, dienet zu 14 Tagen mit den pferden, eine ganß, ein rauch Hoen und ein Zehendthoen, 1 Mt budden Haber, die ganß[c] bekompt der frohne. Item einen Schneidthammel, gibt von 13 Mt anß Ambthauß den Zehenden.

Johan Hillebrandt. Gehort nacher Flaßumb, gibt in contribution 4 RT, dienet zu 14 Tagen mit den pferden, ein rauch Hoen und ein Zehendthon und eine ganß, an budden Habern 2 Schl, deßen lenderey miteinander Zehendtbar.

Johan Vohs.[d] Ist ein burger guth, gibt in contribution 2 1/8 RT, an Dienstgelt 2 Gg, ein rauch Hoen, ein Zehendthoen und eine Zehendtganß, ein V Habern, deßen lenderey Zehendtbar.

Johan Krüßenbergh.[e] Ist ein burger guth, gibt in contribution 1 1/8 RT, an Dienstgelt einen Gg, ein rauch Hoen und ein Zehendthoen und eine Zehendtganß, ein V Habern, deßen lenderey Zehendtbar.

Hindrich an der Heiden ietzo Reinerß[f] Borgardt.[g] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution ein Rort und 1/2 Bla, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, ein rauch Hoen und 1/2 RA.

Bl. 53' **Johan an der Heiden olim Johan Breiman.** Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 18 3/4 St, dienet zu 14 Tagen mit dem leibe, ein rauch Hoen, 1/2 RA.

Bl. 52'
[d] C fehlt: jetzo.
[e] D: 1 RT 57 1/2 St.

Bl. 53
[a] D: Ehling.
[b] B, C, D: Wedderen.
[c] D: gänße.
[d] B, C: Voß, D: Vos.
[e] B, C, D: Krußenberg.
[f] C, D: Reiners.
[g] C, D: Borchardt.
[1] B: Bl. 80ff., C: S. 90ff., D: Bl. 80'ff.
[2] Karthäuserkloster bei Dülmen.

Bl. 53' **Johan Breiman.** Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 18 3/4 St, dienet zu 14 Tagen[a], ein rauch Hoen, 1/2 RA.

Arndt Schmedt ietzo Bomaß. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 O, an Dienstgelt einen RT nebenß gewonlichen Diensten, ein Hoen, 1/2 RA.

Jorgen Klute. Ist ein Herrn Kotter. Gibt in contribution 11 1/4 St, ein rauch Hoen, 1/2 RA, dienet zu 14 Tagen mit dem leibe.

Hinrich Wißhoff.[b] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 11 1/4 St, dienet zu 14 Tagen[c], ein rauch Hoen, 1/2 RA.

Simon ietzo Joh. Bitter. Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1/2 O, Dienstgelt einen RT dem frohnen und thuet auch demselben die Dienste, ein rauch Hoen und 1/2 RA.

Gerrit Schmedt.[d] Ist ein Herrn Kotter, thuet 14 tagige Dienste[e], in contribution 1/2 O, ein rauch Hoen, 1/2 RA.

Diederich Eickman. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 O und 1/2 Bla, thuet 14 tagige Handdienste, ein rauch Hoen, 1/2 RA, 1/2 V Haber.

Bl. 54 **Ridder.** Ist ein burger guth, gibt in contribution 3 3/4 RT, an Dienstgelt 2 Gg nebenß gewonlichen Diensten, ein rauch und ein Zehendt Hoen und eine Zehendtganß, 1/2 Schl Habern, 1/2 RA[a], deßen lenderey Zehendtbar, außerhalb 4 Schl.

Johan Schulte Zu Peppingk.[b] Gehort nacher Eßen, gibt in contribution 4 RT, an Dienstgelt 2 Gg, so der Vogt empfanget, nebenß gewonlichen Diensten, deßen lenderey Zehendtfrey, ein rauch Hoen, 2 Schl Habern, Jacobigelt 12 RA, ein schneidthammel.

Johan Schulte Zu Dobbelingh.[c] Ist ein[d] pfachtguth oder Taffelguth, gibt in contribution 5 1/4 RT, an Dienstgelt 2 Gg nebenß gewonlichen Diensten, an pfacht roggen 9 Mt, an gersten 8 1/2 Mt, an Habern 9 Mt Item 4 rauch Höener, 1 V rauch Haber, Jacobigelt 2 rad. Schil, so bißhero zu Recklinghausen geben in daß calandt[1], deßen lenderey Zehendtfrey, 4 schultschweine.

Bl. 53'
[a] B, C, D danach eingefügt: mit dem leibe.
[b] D: Wieschoff.
[c] D fehlt: dienet zu 14 Tagen.
[d] D: Schmidt.
[e] B, D: Handdienste.

Bl. 54
[a] D fehlt: ‚und eine Zehendtganß' bis ‚1/2 RA.'
[b] C: Peppingh.
[c] D: Dobeling.
[d] C danach eingefügt: Churfürstliches.

[1] Die Recklinghäuser Kalandsbruderschaft wurde am 17. April 1334 gegründet zum Zwecke der gegenseitigen Liebe und Unterstützung. Die Mitglieder des Recklinghäuser Kalands stammen auch aus Ortschaften außerhalb des Vestes. 1788 erfolgte die Auflösung der Bruderschaft. S. Mummenhoff, Wilhelm: Die Kalandsbruderschaft in Recklinghausen (1334–1788), in VZ 33. Bd. (1926), S. 147–179, 34. Bd. (1927), S. 44–70.

Bl. 54 **Johan Freithoff.** Jetzo nacher der Hinderichenborgh[e] gehörich, gibt in contribution 1 1/2 O, dienet zu 14 Tagen, ietzo des Kornschreiberß mhullenknecht[f], 1/2 V Habern, 1/2 RA und ein rauch Hoen.

Johan Weltenbergh. Ist ein Dienstkötter, gehört nacher Strünckede, gibt in contribution 1/2 O, dienet zu 14 Tagen, ein rauch Hoen, 1/2 RA.

Hinrich Schroer. Auff Dobbelings[g] grunde wohnendt, dienet zu 14 Tagen, gibt in contribution 11 1/4 St, ein rauch Hoen, 1/2 RA.

Bl. 54' **Rhohain.**[a] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 O, dienet zu 14 Tagen, 1/2 RA, ein rauch Hoen.

Stine Berndts[b] ietzo Dreeß. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 O, dienet zu 14 Tagen, ein rauch Hoen, 1/2 RA.

Stoffer Twist ietzo Herman Lappe. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 11 1/4 St, an Dienstgelt einen RT nebenß gewonlichen Diensten, ein rauch Hoen, 1/2 RA.

Johan Spiegelhoff. Gehort nacher der Henrichenburgh, gibt in contribution 5/8 RT, dienet zu 14 Tagen mit dem leibe, ein rauch Hoen, 1/2 V Habern.

Henrich Leußhacke. Ist ein burger guth, gibt in contribution 1 5/8 RT, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen pferdtdiensten, ein rauch Hoen, ein V Habern, 1/2 RA, deßen lenderey Zehendtbar.

Hinrich Mollenhoff.[c] Ist ein burger guth, gibt in contribution 3 Rort, an Dienstgelt einen RT nebenß gewonlichen Diensten, ein rauch Hoen, 1 V Habern, deßen lenderey Zehndtbar.

Johan Flogel.[d] Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 2 1/8 RT, ein rauch Hoen, ein V Habern, 1/2 RA vigore registri, deßen lenderey Zehendtfrey, außerhalb 3 Schl auffm Ickerade[e] liggendt.

Bl. 55 **Joist Weveringh.**[a] Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 2 RT, ein V Habern, 1/2 RA lauth registri, ein rauch und ein Zehendthoen und eine Zehendtganß, deßen lenderey Zehendtbar.

Ortwerth.[b] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 O, dienet zu 14 Tagen, ein rauch Hoen, 1/2 RA.

Thyhove. Ist frey, fur diesem Herrn Statthalter und den Schauwenbergserben Zugehörich und lauth registri dienstpflichtigh gewesen, aber an Woltern Magnuß erblich und unter andern dienstfrey verkaufft, gibt in contribution 2 1/2 O, Jacobigelt 1/2 RA.

Bl. 54
[e] B, C, D: Henrichenburg.
[f] C: muhllenknecht.
[g] D: Dobelings.

Bl. 54'
[a] D: Rohein.
[b] D: Berndtz.
[c] C: Möllenhoff, D: Muhllenhoff.
[d] C: Flogell, D: Flögell.
[e] B: Ickeradde, C: Ickerad, D: Schnadde.

Bl. 55
[a] B, D: Wevering.
[b] D: Ohrtwert.

Bl. 55 **Johan Sterneman.** Ist frey, gibt in contribution 1 1/2 O, dienet zu 14 Tagen mit dem leibe, ein rauch Hoen, 1/2 V Habern, deßen lenderey Zehendtbar.

Pleßman ietzo Herman Gysenbergh. Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1/2 O, an Dienstgelt einen RT nebenß gewonlichen Diensten, ein rauch Hoen[c], 1/2 RA.

Nortkercke ietzo Elbert[d] Weckeler olim Moneman.[e] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 3 3/4 St, ein rauch Hoen, an Dienstgelt einen RT, 1/2 RA.

Bl. 55' **Hinrich Näle[a] ietzo Herman Kuper.**[b] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 3 3/4 St, dienet zu 14 Tagen, ein rauch Hoen und 1/2 RA.

Hinrich Wechter alias Mette. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 Bla, dienet zu 14 Tagen, ein rauch Hoen, 1/2 RA.

Johan Eifarts[c] ietzo Cenß Hulßmanß[d] oder Schopmanß. Ist Gysenbergs, gibt in contribution 11 1/4 St, dienet zu 14 Tagen, ist ietzo briefftrager, ein rauch Hoen, 1/2 RA.

Beckkatte.[e] Welches Hillebrandt ietzo gebraucht, dienet Zu 14 Tagen, 1 rauch Hoen, 1/2 RA, in contribution 1/2 O.

Joist Beckman alias Gysenhauß. Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1/2 O, dienet zu 14 Tagen, ist ietzo briefftrager, ein rauch Hoen, 1/2 RA.

Johan Trappe. Gibt in contribution 11 1/4 St, ein rauch Hoen, 1/2 RA, an Dienstgelt einen RT nebenß gewonlichen Diensten.

Trinsche ietzo Heiman.[f] Solle zu 14 Tagen dienen, ein rauch Hoen.

Bl. 56 **Herman Schröder[a] olim Burgardt Dobbelingh.**[b] Ist ein Herrn Kotter, ietzo frohne, gibt in contribution 11 1/4 St, dienet zu 14 Tagen, ein rauch Hoen, 1/2 RA.

Wenbar Schmedt. Ist ein Herrn Kotter, gibt biß dahin keine contribution, an Dienstgelt einen RT nebenß gewonlichen Diensten, ein rauch Hoen, 1/2 RA.

Johan Rupiper. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 11 1/4 St, dienet zu 14 Tagen, ein rauch Hoen, 1/2 RA.

Johan von Surich. Ist ein Herrn Kotter, gibt biß dahin keine contribution, dienet zu 14 Tagen, ein rauch Hoen, 1/2 RA.

Bl. 55
[c] C fehlt: ein rauch Hoen.
[d] D: Albert.
[e] C: Modeman [?]

Bl. 55'
[a] B, D: Nale.
[b] B: Küper.
[c] C: Eifartz, D: Eyfertz.
[d] B: Hulßmans, C: Hobßman, D: Huhsmans.
[e] D: Beckkotte.
[f] D: Heyman.

Bl. 56
[a] B, C: Schroder.
[b] D: Dobeling.

Bl. 56 **Herman Breuckman.** Gehort nacher Lütgenhove[c], gibt in contribution 3 1/2 RT, 1/2 Schl[d] Haber, ein rauch Hoen und ein Zehendthoen und eine Zehendtganß, einen schneidthämmel, deßen lenderey Zehendtbar.

Johan Deitterman.[e] Gehort nacher Lütgenhove, gibt in contribution 3 7/8[f] RT, 1 V Habern, ein rauch Hoen, deßen lendererey Zehendtfrey, Jacobigelt 4 1/2 RA.

Johan Schulte zu Onekinck.[g] Ist ein Churfürstliches Taffelguth, gibt in contribution 5 1/4 RT, an Dienstgelt 2 Gg nebenß gewonlichen Diensten, an pfachtroggen 7 Mt ein Schl und 7 Mt und ein Schl gerste und 9 Mt Habern, 4 schultschweine, 4 rauch Höener, 1/2 Schl budden Haber lauth registri, Jacobigelt 3 1/2 RA, deßen lenderey Zehendtfrey.

Bl. 56' **Joist Peppingh ietzo Enneken.** Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 11 1/4 St, an Dienstgelt einen RT nebenß gewonlichen Diensten, ein rauch Hoen, 1/2 RA.

Cordt Kerckhoff ietzo Boltenpoith.[a] Ist ein Herrn Kotter, gibt biß dahin keine contribution, dienet zu 14 Tagen, ein rauch Hoen, 1/2 RA.

⟨***Johan Hardthman.*** *Ecclesiae, gibt in contribution 3 RT 1 1/2 O, thut 14 tagige Pferdtsdienste, einen Schneidthammel, ein rauchhoen.*
In summa thut daß Dorf Suderwich in contribution.⟩[b, c]

Burschafft Esel[1, d]

Johan Spickerman. Ist ein Hobsguth in den oberen Hoff[e], gibt in contribution 3 3/8 RT, an Dienstgelt 2 Gg nebenß gewonlichen Diensten, an Hobßpfacht 2 1/2 Schl roggen, ein rauch Hoen, an Herbst und Meibede einen Gg. Und über daß ander Jahr ein schultschwein.

Hinrich Leußhacke. Ist ein burger guth, gibt in contribution 1 5/8 RT, an Dienstgelt 2 Gg nebenß gewonlichen Diensten, ein rauch Hoen, 3 V Burhabern, 1/2 RA.[f]

Hinrich Dorleman.[g] Ist ein Hobsguth in den oberen Hoff[h], gibt in contribution 2 3/8 RT, an Dienstgelt 2 Gg nebenß gewonlichen Diensten, an pfacht 2 1/2 Schl roggen, an Herbst und Meybedde einen Gg und über daß andere Jahr ein schultschwein, 3 V Habern, 1/2 RA, ein rauch Hoen.

Joist Balthasar ietzo Gerrit. Gehort in der Probstey zu Eßen, gibt in contribution 1 3/8 RT, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen pferdtdiensten, 3 V Habern, 1/2 RA, ein rauch Hoen.

Bl. 56
[c] D auf diesem Blatt: Lüttinghoff.
[d] D: 1 V haberen.
[e] D: Deiterman.
[f] D: 3 3/8.
[g] B: Oneking, C: Onekingh, D: Onking.

Bl. 56'
[a] B: Bolten Poith, D: Boltenpoeth.
[b] Von Hd. 3 auf eingeheftetem Zettel.
[c] B, C, D fehlt: ‚in summa' bis ‚contribution'.
[d] B, C, D: Eßell.
[e] D: Oberhoff, C danach eingefügt: Richlinghausen gehörich.
[f] D fehlt: 1/2 RA.
[g] D: Dörleman.
[h] C danach eingefügt: Richlinghausen gehörich.
[1] B: Bl. 83'ff., C: S. 105ff., D: Bl. 85'ff.

Bl. 57 Idem wegen Mallinckrottskotten[a] in contribution 3 O[b], thuet 14 tagige Handdienste, ein rauch Hoen, ein V Habern.

Hinrich Bömer.[c] Ist ein burger guth, gibt in contribution 3 3/8 RT, an Dienstgelt 2 Gg nebenß gewonlichen pferdtsdiensten, 3 V burhaber, 1/2 RA, ein rauch Hoen, vigore registri ein Schneidthammel.

Johan Dobbelingh.[d] Ist ein burger guth, gibt in contribution 2 7/8 RT, an Dienstgelt 2 Gg nebenß gewonlichen Diensten, 1 V Habern lauth registri, ein rauch Hoen.

Hinrich Beckman. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 O, dienet zu 14 Tagen, 1 V Habern, ein rauch Hoen.

Jan Kerckhoff. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 11 1/4 St, dienet zu 14 Tagen, ein rauch Hoen, ein V Habern.

Hinrich Witthoff. Ist ein Herrn Kotter, gehort in die Kirche Zu Surich[e], gibt in contribution 18 3/4 St., dienet zu 14 Tagen, ein rauch Hoen, ein V Habern.[f]

Johan Schapman[g] **alias Kloit.**[h] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 O, dienet zu 14 Tagen, ein rauch Hoen, ein V Habern.

Johan Dorleman. Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 1 1/2 O lauth registri, dienet[i], ein rauch Hoen.

Bl. 57' **Peter Nolle.** Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 11 1/4 St, dienet zu 14 Tagen, ein rauch Hoen, 1 V Habern.

Johan Nolle ietzo Küler.[a] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 Bla, dienet zu 14 Tagen, ein rauch Hoen.

Hinrich Hillebrinck.[b] Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 2 5/8 RT, ein rauch Hoen, 1 1/2 V.[c]

Hinrich Marckvelt.[d] Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 2 5/8 RT, ein rauch Hoen, 1 1/2 V.[e]

Melchior Scheper. Gehort nacher Lütgenhove[f], gibt in contribution 2 RT, 1 V Habern, sagt, habe niemahlen anß Ambthauß gedienet.

Berndt Weber ietzo Spill Gerrit.[g] Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1/2 O, dienet zu 14 Tagen, ein rauch Hoen, ein V Habern.

Bl. 57
[a] D: Mallinckrhats Kotten.
[b] D: 3/4 RT.
[c] D: Böemer.
[d] D: Dobeling.
[e] C: Suderwich.
[f] D fehlt: ein V Habern.
[g] D: Schopman.
[h] D: Kloth.
[i] C dafür: dienstpflichtig.

Bl. 57'
[a] C: Kühler, D: Kuhler.
[b] D: Hillenbrinck.
[c] B, C, D danach: Habern, B nicht sichtbar: 1 1/2 V; [im Heftrand?]
[d] D: Marckfeldt.
[e] B, C, D danach: Habern.
[f] D auf diesem Blatt: Luttinghove.
[g] C: Spiel Gerrith, D: Spilgert.

Bl. 57' **Johan Bomaß.**[h] Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 1 3/4 RT, ein rauch Hoen, ein V Habern.

Willem Molman.[i] Gehort nacher Lütgenhove, gibt in contribution 3 RT, ein rauch Hoen[j] und 3 V burhaber, 1/2 RA, sagt, habe niemahlen pferdtdienste gethan[k], ⟨*darbey aber der frohne Herman Schroder, Item der Underfrohne Trepper und Wilhelm Moller*[l] *referirten, daß dießer Mollman eben so woll mit den pferden zu 14 Tagen zu dienen schuldig alß seine nachbahrn, und hette Er dieselbe auch vor diesem würcklich praestirt, und wollten sie mittel aydes bethauren, daß alß besagter Molman bey Zeiten deß abgelebten Stathaltern Rensings*[m, l] *in Verrichtung der 14 tagigen Pferdtsdienste sich weigern*[n] *wöllen, hette besagter Stathalter ihme Mollman zwey pferde abpfenden laßen, und davon eines an Dierich Stoven*[o] *Zu Beckumb*[p] *verkauft, und daß gelt für die brüchten einbehalten und sagte darbey zum warzeichen, daß es eine weiße rauhne*[q] *geweßen wehre und hette der Molman Vordiesem ahn daß Stift Flaßheimb gehort und darumb gleich alle flaßheimbschen eigenhörigen dienstpflichtig wehre.*⟩[r]

Bl. 58 Idem wegen Schulten zu Esel[a], so dem Gysenbergh zustendigh, in contribution 3 3/8 RT.

Johan Herrenpoth.[b] Ist Flaßumbß, gibt in contribution 1 7/8 RT, dienet zu 14 Tagen mit den pferden, ein rauch Hoen, 3 V Habern, 1/2 RA vigore registri.

Appelhoff. Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 1 7/8 RT[c], ein rauch Hoen, 3 V Habern, 1/2 RA vigore registri.

Wenbar Dobbelingh.[d] Ist ein Herrn Kotter, gibt in schatz nichß, dienet zu 14 Tagen, ein rauch Hoen.[e]

Bl. 57'
[h] D: Bomas.
[i] Auf diesem Blatt B: Mohlman und Mollman; C: Mohlman; D: Mollman und Molman.
[j] C danach eingefügt: in die Kellnerey.
[k] C danach eingefügt: Idem wegen Schulten zu Eßell, so dem von Gysenberg zustendig, in contribution 3 3/8 RT. Danach weiter wie im Konzept.
[l] B fehlt: Moller. C: Mohller.
[m] D fehlt: Rensings.
[n] B, D fehlt: weigern.
[o] D: Stöven.
[p] C: Bechumb.
[q] B, C, D: raune [Wallach].
[r] Von Hd. 3 mit anderer Tinte.

[l] Vincenz Rensing, Dorstener Richter und vestischer Statthalter (1555–1626), s. Rensing, Franz: Der Statthalter Vincenz Rensing (1555–1626), seine Familie und das Vest Recklinghausen zu seiner Zeit, in: VZ, 34. Bd. (1927), S. 1–43.

Bl. 58
[a] B, D: Eßell.
[b] C: Herrenpoith, D: Herrenpoeth.
[c] C fügt danach ein: in die Kelnerey.
[d] D: Dobeling.
[e] B, C, D danach, B, C von Hd. 3: Item ist daß Ertz Stift in dießem wie auch anderen Kirspelen berechtiget, die accinßen erheben zu laßen, Item die brüchtfälligen zu bestraffen. Item hat daß Ertz Stift in dießem Kirspel eine landwehr die Creutz Hegge (D: Hege) genandt ahn den Wybusch (D: Wiebusch) angehend und auf dem Bredebroch (D: Breden Bruch) schießend.
Item noch eine landwehr zwischen Zurich (D: Surich) und Eßell die Hilgenhegge (D: Hilligen Hegge) genandt. Item noch eine landtwehr anfangend am Räper Broch (D: Raper Bruch) langs die Becke hinauf biß ahn daß Ryholl und Ohrliendt.

Bl. 58' leer.

Bl. 59 leer.

Bl. 59' leer.

Bl. 60 leer.

Bl. 60' leer.

Bl. 61

Verzeichnuß
Deßen, waß daß **Kirspell**
Henrichenborgh järlichs in
die Kellerey Horneburgh zu
praetiren schuldigh und
weßen Ihre Churfürstliche Durchlaucht
daraußen berechtigt seint.[a]

Beckelmer burschafft[1,2]

Johan Tappe. Ist ein bürger guth, gibt in contribution 3 RT 1 Kopfstück, thuet 14 tagigen pferdtsdienst, hat nur 3 Schl landts so Zehendtbar, dazu der Meckinghover Zehendt Zur Halbscheidt und der Beckelmer Zehende Zur Halbscheidt[2] berechtiget, Item einen schwaden Dienst.

Bl. 61

[a] B, C, D haben lediglich die Überschrift: Kirspell Henrichenburg.

[1] B: Bl. 34ff., C: S. 59ff., D: Bl. 31ff.

[2] Halbscheidt = Hälfte.

[3] B hat zwischen Bl. 33 und 34 folgenden Brief:

Clement August von Gottes Gnaden Ertz Bischoff zu Cöllen des Heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertzcantzeler und Churfürst

Liebe Getrewe; waß Du wegen des Pfächters des Hoffs Zumberge in puncto deren ihme zum Ambthauß Horneburg alle 14 Tage praestirender Pferdtsdienste und außführung deren zum Todt Verurtheilten Malefiten Persohnen habest in Erfahrung bringen können, Ein solches haben wir auß Deinem demütigsten Bericht vom 27 dieses gnädigst Ersehen: Weilen nun Wir gnädigst nicht gemeinet seyendt, genannten Pächter höher alß seine Vorfahren zu beschwehren; Alß wollen Wir gnädigst, das Es bis auf weithere gnädigste Verordnung bey dem Herbringen belassen, und derselb nur zu Ausführung deren übellthatern angewiesen werden, mit denen 14 tägigen Pferdts Diensten aber biß dahin verschont bleiben solle. Übrigens seyendt Dir mit Gnaden gewogen Bonn 30. Juni 1732.

Vidit J.B. Moers

18. Mertz 1733 ist von dieser Copey dem Hof Zumberge das Original extradiret worden.

An admodiatrix Zur Horneburg J.A. Bourscheidt
Wittib Fabritius

Bl. 61 **Cenß Schurman.**[b] Ist ein Kötter, gibt in contribution 3 Rort 2 St. Thuet einen viertzehentagigen Handdienst, hat nur 3 Schl landts, so Zehendtbar, halb Beckelmer[c], halb Meckinghover, ein schwade Dienst.

Melchior Hoff Zum Berge.[3] Ist ein Churfürstliches pfachtguth, gibt in contribution 4 RT, Item an pfacht 2 Mt roggen, 1 1/2 Mt gersten und 1 Mt Habern, thuet viertzehentagigen pferdtsdienst. Item ein schultschwein, deßen lenderey miteinander Zehendtbar in den Beckelmer Zehenden. Item ein Schwade Dienst.

Jost Sobbe. Gehoret nacher der Hinrichenburch[d], gibt in contribution 4 RT und sonsten alhir nichß.

Bl. 61' **Berndt Zu Beckelem.** Ist ein Kotter, gibt in contribution 1 1/2 Rort. Thuet einen viertzehentagigen Handdienst, ein rauch Hoen, ein Schwade Dienst auff dem Ap[a], Beckmer und Botter wische, Item Hew zu drogen in der Cölscher Wischen.

Gyße Sterneman. Ist ein behandungs guth nacher Eßen, gibt in contribution 2 RT, gibt 2 RT Dienstgelt, so der Vogt bekompt nebenß gewönlichen Diensten, einen schuldigen[b] Schwaden Dienst in der Ap[c], Beckmer[d] und Colschen Wische, und Hew zu drogen in der Colsche Wische.

Hinrich Bramkamp olim Wessel Zu Beckem.[e] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 7 1/2 St. Item ein rauch Hoen, 14 tagige Handdienste und Hew zu drogen in der Cölsche Wische.

Gerrit in der Leimkule.[f] Gehort nacher Henrichenburgh, gibt in contribution 7 1/2 St. Item ein rauch Hoen, thuet 14 tagige Handtdienste lauth registri.

Johan Scheper. Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 15 St, thuet 14 tagige Handdienste, ein rauch Hoen, muß in der Colsche Wische daß Hew helffen drögen.[g]

Bl. 62 **Johan Sobbe.** Gehort nacher der Henrichenburgh, gibt in contribution 1/2 RT und sonsten alhir nichß.

Johan Haßenkamp.[a] Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1 1/2 O, dienet zu 14 Tagen mit dem leibe, muß helffen Hew drögen in der Cölsche Wische.

Bl. 61
[b] C: Schürman.
[c] D: Becklemer.
[d] B, D: Henrichenborg, D: Henrichenburg.
[3] s. S. 117.

Bl. 61'
[a] B, C: Ape, D: Aep.
[b] B, C, D fehlt: schuldigen.
[c] B, C: Ape, D: Aep.
[d] B: Beckmahr.
[e] B: Beckumb, C, D: Becklem.
[f] D: Lembkuhle.
[g] D: truckenen.

Bl. 62
[a] D: Hasenkamp.

Bl. 62 **Schneidtkamp.**[b] Ist ein Churfürstliches Pfachtguth, zu Beckem[c] gelegen und brauchen es ietzo die Schreibers[1] erben, gibt davon jarlichs zur pfacht: 2 Schl roggen und 2 Schl Haber. Item 1 V Rauchhabern, ⟨*und weilen gezweiffeld wird, daß uber so thaner Verpfachtung Ertzstiftlicher Consensus jemahlß gewesen, als stundte bey der Hofkammer nachzusuchen*[d]*, ob dieserhalben etwaß erfindlich sein mögte, wiedrigenfalß noch Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht gnädigsten Verordnung dieses guth wiederumb zur Kellnerey konte gezogen werden.*⟩[e]

Burschafft Beckum[2, f]

Herman Huxel.[g] Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 3 5/8 RT. Item eine ganß, ein Hoen und 2 V budden Habern, einen Hewschwaden Dienst in der Ap[h], Beckum[i] und Colscher Wischen. Deßen lenderey Zehendtbar in den Meckinckhover Zehenden.

Hinrich Holleken. Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 3 7/8 RT.[j] Item eine ganß und ein Hoen, und einen Hewschwaden Dienst gleichs anderen, Item 3 V Habern, deßen lenderey Zehendtbar.

Bl. 62' **Kärstgen**[a] **ietzo Henrich Möller.** Gehort Juncker Niehoff[b] zu, gibt in contribution 2 3/4 RT. Item eine ganß und ein rauch Hoen, deßen lenderey Zehendtbar, außerhalb 7 Schl landts, so in den Beckelmer[c] Zehenden gehörich. Item 1 V Habern.

Rotger Stöve.[d] Gehort nacher dem Guitacker[e], gibt in contribution 2 3/4 RT. Item an Dienstgelt 2 Gg nebenß gewonlichen Diensten und eine ganß, ein Hoen, ein V Habern. Item einen schwaden Dienst wie die andere, deßen lenderey Zehendtbar.

Johan Haverman oder Haverlandt. Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1 Rort. Thuet 14 Tagige Handdienste, muß daß Hew in der Beckmer Wischen[f] helffen drogen.

Hinrich Meyer. Ist Eßendisch, gibt in contribution 2 RT. Item einen Gg Dienstgelt, welchen der Vogt bekompt. Item ein Hoen, und Hew drögen in der Beckmer Wischen.[g]

Johan Lappe. Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1 Rort. Item ein rauch Hoen, dienet zu 14 Tagen mit dem leibe. Item daß Hew zu drögen in der Beckmer Wischen.[h]

Bl. 62
[b] B: Schnidtkamp, D: Schniedtkamp.
[c] B, C, D: Bechem.
[d] C: nachzusehen.
[e] Von Hd. 4.
[f] B: Beckumb.
[g] B, C, D: Huxell.
[h] D: Aep.
[i] D: Beckmer.
[j] B, C, D danach eingefügt: in die Kellnerey.

[1] Christoph Schreiber war Ende des 16. Jahrhunderts Kellner in der Horneburg.
[2] B: Bl. 35'ff., C: S. 62ff., D: Bl. 32'ff.

Bl. 62'
[a] B, D: Kerstgen.
[b] B, C, D: Nienhoff.
[c] D: Becklemer.
[d] D: Stove.
[e] B, C: Gutacker, D: Guthacker.
[f] D: Wießen.
[g] D: Wiesche.
[h] D: Wießen.

Bl. 63 **Weßel im Kotten.** Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 Rort. Dienet zu 14 Tagen mit dem leibe, ein rauch Hoen, daß Hew zu drögen uti caeteri.

Strathaußen und Borchhagen[a, 1]

Herman Springhmhülle.[b] Ist Gießenbergh Zur Henrichenburgh, hatt biß dahin keine schatzungh geben und sonsten nichß.

Johan Halman. Gehört nacher der Henrichenburgh, gibt in contribution 3 RT und sonsten nichß, ein Hoen lauth registri, deßen lenderey so nach der Suricher[c] Seite liegen ohngefehr 2 1/2 Mt, so zu dem gewesenen Kotten, der Blömerich[d] genant, gehörich, thuen Suderwicher Zehenden.

Johan Sprinckmhullen.[e] Gehört deme von Gysenbergh zu, gibt in contribution 4 RT minus 1/2 O und sonsten nichß.

Johan Paßkemper oder Palßkemper.[f] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 3 Rort, dienet zu 14 Tagen, muß darzu Hew schneiden und drögen, und derselbe eine arme alte Fraw bey sich auff Kotten hat, welche der almußen lebt.

Bl. 63' **Johan Kersten olim Michel**[a] **in den Kackwischen.** Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 Rort, dienet zu 14 Tagen, muß daneben daß Hew helffen drögen auffm App.[b]

Herman Leve alias Teven op der Riet.[c] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 O, ein Hoen lauth registri, dienet zu 14 Tagen, muß daneben daß Hew helffen drögen.

Hinrich Hütteman. Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1 1/2 O, dienet zu 14 Tagen, hat biß dahin kein rauch Hoen geben, mit dem Hew drögen uti caeteri.

Johan Gyße.[d] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 Rort, Item ein RT Dienstgelt, so der Vogt bekompt, nebenß gewonlichen Diensten, ein rauch Hoen, Hew drogen uti caeteri.

Herman Adolffs olim Adolf Muller.[e] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 Rort, dienet zu 14 Tagen, ein rauch Hoen, sonsten dienet uti caeteri.

Herman Liechtenbergh.[f] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 Rort. Item ein RT Dienstgelt, welches Willem Möller, der frohneg, bekompt, nebenß gewonlichen Diensten, ein rauch Hoen, dienet sonsten im Hew uti caeteri.

Bl. 63
[a] B, C, D: Borghagen.
[b] B, C, D: Springmühlle.
[c] B, C, D: Suderwicher.
[d] B, D: Blomerich.
[e] B, C: Springmuhlle, D: Springmühlle.
[f] D: Pahskemper.
[1] B: Bl. 37ff., C: S. 65ff., D: Bl. 33'ff.

Bl. 63'
[a] B, C: Michell.
[b] B, C: Ape, D: Aep.
[c] B, C: Rieth, D: Rhiedt.
[d] D: Gieße.
[e] B, C: Muhller, D: Herman Adolph olim Adolph Muller.
[f] B, C, D: Lichtenberg.
[g] B, C gestrichen: der frohne, D fehlt: der frohne.

Bl. 64 **Johan Kuper.**[a] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 Rort, gibt ein RT Dienstgelt nebenß gewonlichen Diensten, sagt, habe biß dahin kein rauch Hoen geben, im Hew drögen, uti caeteri.

Hanß Herman alias am Borchbom.[b] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 Rort, dienet zu 14 Tagen. Item ein rauch Hoen, im Hew drogen uti caeteri.

Henningh Winckelman. Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 3 O, gibt an Dienstgelt einen Gg, welchen Willem Moller, der frohne[c], bekompt, nebenß gewonlichen Diensten, muß auch Hew schneiden und drögen, Item ein rauch Hoen.

Johan Bredendick.[d] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 Rort, dienet zu 14 Tagen, ein rauch Hoen, muß auch daß Hew helffen drogen.

Johan Piper.[e] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 1/2 Rort, dienet zu 14 Tagen, ein rauch Hoen, im Hew drögen uti caeteri.

Jorgen Oisterman.[f] Ist ein Herrn Kotter, gibt biß dahin keine schatzungh, weillen im Winckelmanß Backhauß wohnet.

Bl. 64' **Johan Sthuldreyer.**[a] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 Rort. Item ein RT Dienstgelt, welchen Willem Moller[b] der frohne bekompt, nebenß gewonlichen Diensten, ein rauch Hoen, Hew drogen, uti caeteri.

Elsa Schmüllings.[c] Wohnet bey dem Stuldreyer[d] im Backhauß, hat biß dahin nichß gethan.

Johan Wetterkamp.[e] Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 5/8[f] RT. Dienet zu 14 Tagen, ein rauch Hoen, helfft Hew drogen auff der Wischen.

Jorgen Kloit.[g] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 Rort. Dienet zu 14 Tagen, ein rauch Hoen, helfft daß Hew drögen auff den Wischen.

Herman Kloit.[h] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 3/8 RT, dienet zu 14 Tagen, ein rauch Hoen, helfft daß Hew drögen auff den Wischen.

Johan Ritman.[i] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 Rort. Dienet zu 14 Tagen, ein rauch Hoen, und helfft Hew drögen auf den Wischen.

Bl. 64
[a] B, C: Küper.
[b] D: Borgbohm.
[c] B gestrichen: der frohne, D fehlt: der frohne.
[d] D: Bredendich.
[e] D: Pieper.
[f] D: Osterman.

Bl. 64'
[a] B, D: Stuhldreyer.
[b] B, D fehlt: Willem Moller.
[c] D: Schmullings.
[d] B, C, D: Stuhldreyer.
[e] B, C: Waterkamp, D: Weterkamp.
[f] B, C, D: 3/8.
[g] D: Kloeth.
[h] D: Kloeth.
[i] B, C: Rithman, D: Rhietman.

Bl. 65 **Johan Luicke.**[a] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 1/2 RT, dienet zu 14 Tagen, ein rauch Hoen, ein schwade Dienst, 8 RA lauth registri.

Johan Vockman. Ist deme von Gyßenberg[b], gibt in contribution 1 3/4 RT, und sonsten nichß.

Rolff Schulte Zu Strathusen.[c] Gehort[d] nach der Henrichenborgh, gibt in contribution 4 1/2 RT. Item einen Schneidthammel, Jacobigelt, 12 rader Schil. Item wegen der Hohenbusches Wischen gibt ein foder Hewes.

Wennemar Zur Borch.[e] Wohnet auff dem Kirchoff, gibt keine contribution, sonsten alles an daß Hauß Henrichenburgh.

Hinrich Kloit.[f] Wohnet auff dem Kirchhoff wie obiger.

Hinrich Sundagh.[g] Wohnet am Kirchoff, wie obiger.

Johan Sundagh.[h] Wohnet am Kirchoff, wie obige.

Herman Wetterkamp.[i] Wohnet am Kirchove, wie obige.

Matthies in Duißburgs[j] **Spicker.** Wohnet am Kirchove wie obige.

NB. Diese obengenannten 6 Leuthe gebrauchen auch dießer seitz die Gemeinde gleich anderen Kotterns und thun davon nichts, wollen auch keine accinßen zahlen.

Bl. 65'

Designation
Der Wischen im Kirspell Henrichenburgh[a]

Item[b] die Beckmar[c] Wische, thuet jarlichs 4 foder Hew ohngefehr, daß eine jahr minus, daß ander mehr. Item die cölsche[d] Wische, jarlichs ein foder Hew. Item die Apwische[e], jarlichs 5 foder Hew ohngefehr.[f] Item die Botter Wische, jarlichs 2 foder Hew. Dabeneben haben Ihre Churfürstliche Durchlaucht im Kirspell Henrichenburgh exceptis illis so auff dem Kirchoff wohnen die Accinß und Brüchten.

Bl. 66 leer.

Bl. 65
[a] D: Lüecken.
[b] D: Gisenberg.
[c] B, C, D: Strathausen, Strathaußen.
[d] B, C, D danach: gehört dem von Gysenberg.
[e] D: Borg.
[f] D: Klooth.
[g] D: Sontag.
[h] D: Sontag.
[i] B, D: Waterkamp.
[j] B, D: Dueßbergs.

Bl. 65'
[a] B, C, D haben die Überschrift: Verzeichnuß deren im Kirspell Henrichenburg liegender und dem Ertz Stift zugehöriger Wischen.
[b] B, C dafür: Erstlich, D: Erst.
[c] B: Beckmahr, D: Beckmehr.
[d] B, C, D: Cöllnische.
[e] B, C: Ape Wische, D: Apen Wiesche.
[f] B, C, D fehlt: ohngefehr.

Bl. 66' leer.

Bl. 67

Verzeichnuß
Deßen, waß auß dem **Kirspell Oir**, järlichs, in die Kellerey Horneburgh erhebt wirdt und weßen Ihre Churfürstliche Durchlaucht daraußen berechtigt[a]

Alden Oir[1]

Der Schulte Zu Oir. Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 2 RT und ein rauch Hoen in die Kellerey.

Diederich Scheper. Thumbcapituls, ist ein Hövener, gibt in contribution ein RT 3 1/2 O und ein rauch Hoen in die Kellerey, daß Ubrige ein Hochwürdiges Thumcapitul.

NB. Und obwoll in der rechnung de anno 1576, Fol. 100, erfindtlich, daß 2 Gg Dienstgelt geben, so müßte[c] solches bey Zeiten der Pfandherrn geschehen sein, das ietzo er daß dienstgelt mit einen Gg einem Hochwürdigen Thumbcapitul entrichtete.

Johan Brinckman alias Zum Brinck. Ist Thumbcapituls, ist ein Hovener, gibt in contribution 3 RT und ein rauch Hoen in die Kellerey und sonsten weitters nichß.

Johan Thieß. Ist Thumbcapituls, ein Hovener[d], gibt in contribution 1 1/2 RT, und ein rauch Hoen in die Kellerey, alias nihil.

NB. refert Sa. wegen der 2 Gg Dienstgelt, waß deßhalben Scheper deponirt.

Hinrich Ulenbroich.[e] Ist Thumbcapituls, ein Hovener, gibt in contribution 3 RT und in die Kellerey Horneburg ein rauch Hoen.

Hinrich Hillebrandt.[f] Ist Thumbcapituls, ein Hovener, gibt in contribution 3 RT und in die Kellerey ein rauch Hoen.

Diederich Cordts.[g] Ist Thumbcapituls, ein Hovener, gibt in contribution 1 1/2[h] RT und in die Kellerey ein rauch Hoen.

Johan Mertten. Ist Thumbcapituls Hovener, gibt in contribution 3 1/2 O, und ein rauch Hoen in die Kellerey.

Hinrich Schurman vulgo Schwacke. Ist Thumbcapituls Kotter, und derselbe Hobßfrohne, gibt in contribution 1/2 O und ein rauch Hoen in die Kellerey.

Bl. 67

[a] B, C, D haben die Überschrift: Kirspell Oir (Ohr). B: Hd. 2 fährt mit Schreiben fort.
[b] C, D: Ohr, C: Bawrschaft Alden Ohr.
[c] D: muße.
[d] D: Hover.
[e] B: Ulenbroch, D: Uhlenbroch, D: Uhlenbruch.
[f] B: Hillebrant.
[g] D: Cordtz.
[h] C: 2 1/2.

[1] B: Bl. 86ff., C: S. 176ff., B: Bl. 88'ff.

Bl. 67' **Cordt Kleine.** Ist Thumbcapituls, ein Hovener, gibt in contribution 1 1/2 RT und in die Kellerey ein rauch Hoen.

Joist Kop.[a] Ist Thumbcapituls, ein Hovener, gibt in contribution 1 1/8 RT und in die Kellerey ein rauch Hoen.

Johan Redeman.[b] Ist Thumbcapituls, ein Hovener, gibt in contribution 1 1/2 RT und ein rauch Hoen in die Kellerey.

Hinrich Beckman. Ist Thumbcapituls, ein Hovener, gibt in contribution 1 1/2 RT und ein rauch Hoen.

Hinrich Spormecker[c] **alias Cornelius.** Ist Thumbcapituls, ein Halbhövener[d] gibt in contribution 1/2 RT und ein rauch Hoen in die Kellerey.

Johan Rötgers.[e] Ist Thumbcapituls, ein Halbhövener, gibt in contribution 1/2 RT und in die Kellerey ein rauch Hoen.

Jorgen Heine. Ist ein Thumbcapituls Kötter, gibt in contribution 1 1/2 O. Und ein rauch Hoen in die Kellerey.

Dierich Beckmerhoff.[f] Gehört in die Pastorat Zu Oir, gibt in contribution ein Gg und 1/2 Bla, und in die Kellerey ein rauch Hoen, und dem frohnen an statt der Diensten einen RT.

Johan Redeman. Ist Thumbcapituls, Halbhovener, gibt in contribution 3 1/2 O und ein rauch Hoen in die Kellerey.

⟨*In summa thut die bawrschaft alden ohr in*
contribution . . . . . *27 RT 11 1/4 ST*
ahn dienstgelt so der frohne bekombt . . . . *1 RT*
ahn Hoenern . . . . . *18*⟩[g]

Bl. 68 **Burschafft Sypen**[1, a]

Otto Berndt. Ist ein Thumbcapituls Hövener, gibt in contribution 1 1/8 RT. Item ein rauch Hoen in die Kellerey.

Jorgen Weberß. Ist ein Thumbcapituls Hovener, gibt in contribution 2 1/8 RT. Und ein rauch Hoen in die Kellerey.

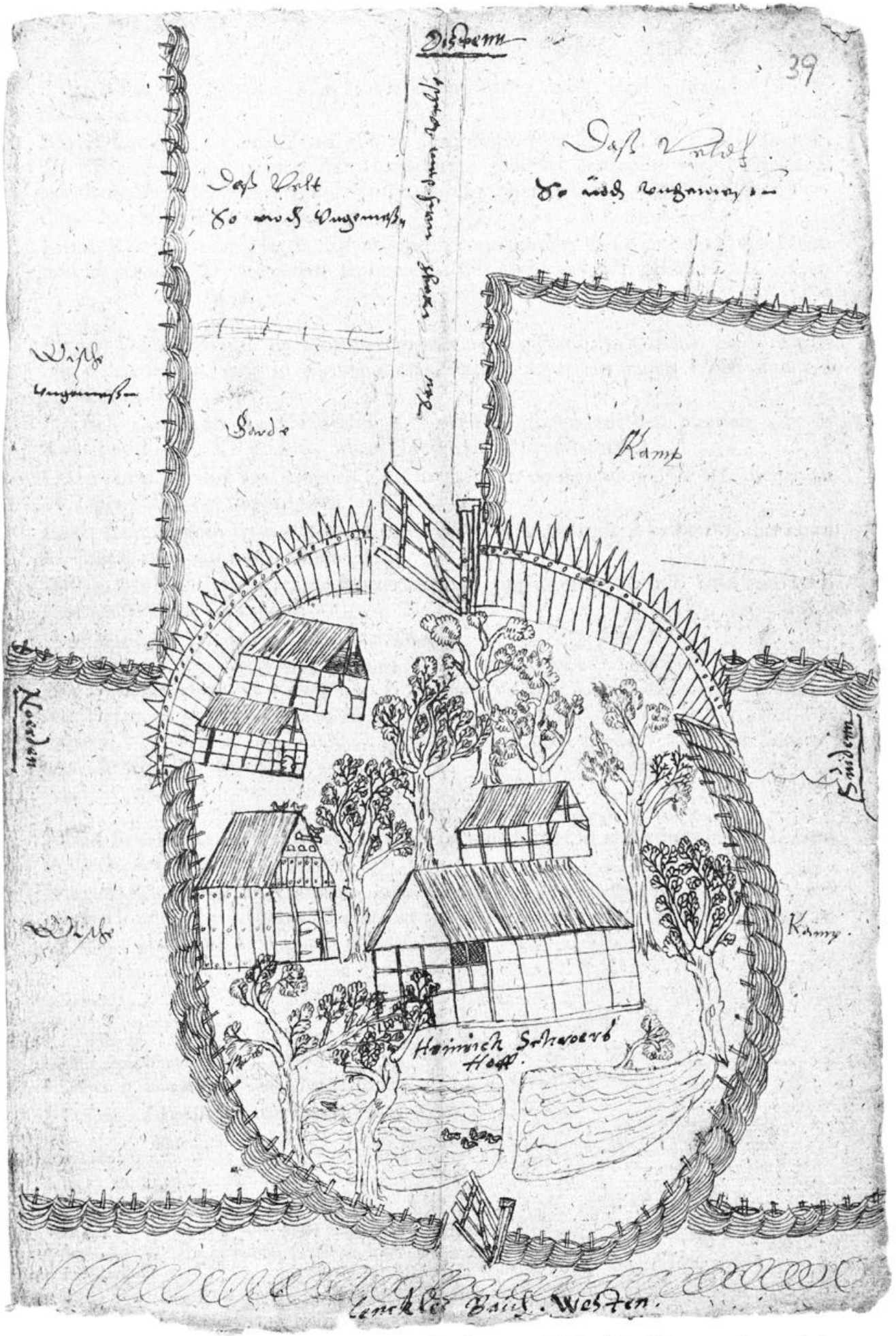
Hinrich Welman.[b] Ist ein Thumbcapituls Hovener, gibt in contribution 3 RT. Und ein rauch Hoen in die Kellerey.

Werner Beckhoff.[c] Ist ein Thumbcapituls Hovener, gibt in contribution 1 RT. Und ein rauch Hoen in die Kellerey.

Jorgen Rüntzelinghoff.[d] Ist ein Thumbcapituls Hovener, gibt in contribution 1 1/8 RT. Und ein rauch Hoen in die Kellerey.

Bl. 67' [a] D: Koep.
[b] D: Reddeman.
[c] B: Spormacker, C, D: Spormacher.
[d] C: Hoevener.
[e] B, C, D: Rotgers.
[f] B, C, D: Backmerhoff, C: Backmer Horst.
[g] Summa-Vermerk von Hd. 3 mit anderer Tinte. B, C ebenso.

Bl. 68 [a] D: Siepen.
[b] C: Wehlman, D: Wellman.
[c] D: Beckhof.
[d] B, D: Runtzelinghoff, C: Rüntzelinghof.
[1] B: Bl. 87'f., C: S. 179f., D: Bl. 90'f.



Federzeichnung aus dem Jahre 1613, angefertigt von Heinrich Hegger, einem Schwager Arnold Schauenbergs, des domkapitularischen Verwalters. Dargestellt ist der Hof Heinrich Schroers (Schröders), Kspl. Oer, Bauerschaft Sinsen (Quelle: HAA VIII C 94, Bl. 39).

Bl. 68 **Dierich Huxell.**[e] Ist ein Kotter, gibt in contribution 1/2 RT. Und ein rauch Hoen in die Kellerey.

Albert Lemloe.[f] Ist ein Kötter, gibt in contribution 1/2 O[g] und ein rauch Hoen in die Kellerey, hat fur diesem Zur Horneburgh gedienet und solle, wie er sagt, auff anhalten eines Hochwürdigen Thumbcapituls vom abgelebten Churfürstlichen Ferdinando[2] des Dienstes erlaßen sein.

Johan Runte. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 O und ein rauch Hoen und an statt der Diensten dem frohnen Zu Oir gibt einen RT jarlichs.

Bl. 68' **Jorgen Denninghauß.** Ist Hovener, gehört nacher Flaßheimb, dienet zu 14 Tagen mit den pferden, gibt in contribution 2 7/8 RT. Item ein rauch Hoen und ein Schneidthammel.

Hinrich Lenßman. Ist Flaßumbß, dienet zu 14 Tagen mit den pferden, gibt in contribution 1 7/8 RT und ein rauch Hoen, ein Schneidthammel.

Oßenkamp. Ist ein Kirchenguth Zu Oir[a], gibt in contribution 1 7/8 RT, dienet zu 14 Tagen. Und ein rauch Hoen.

Evert Brauckman. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 3 halbe Bla, dienet zu 14 Tagen, auch ein rauch Hoen.

Willem Möller.[b] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/16[c] RT. Und ein rauch Hoen, dienet zu 14 Tagen.

⟨Die bawrschaft Sypen thut[d] *in contribution . . . . . 16 RT*
ahn Dienstgelt, so der frohne bekombt . . . . . 1 RT
ahn Schneidthamel – 2 – Item ahn Hoenern . . . . . 13 Hoener
ahn denen, so mit den pferden zu 14 Tagen dienen müssen 3
ahn Dienstkotter zu 14 Tagen . . . . . 2⟩[e]

Burschafft Synßen[1, f]

Johan Schröder.[g] Ist ein Thumbcapituls Hovener, gibt in contribution 3 RT. Und in die Kellerey ein rauch Hoen.

Hinrich Bönte.[h] Ist ein Thumbcapituls Kötter, gibt in contribution 1 Rort. Und ein rauch Hoen in die Kellerey. Dieser hat fur diesem anß Ambthauß Horneburgh zu 14 Tagen gedienet.

Bl. 68
[e] C: Huxel.
[f] D: Lemblohn.
[g] C hat in dieser Bsch. überwiegend Rort.
[2] Erzbischof Ferdinand von Bayern (1612–1650).

Bl. 68'
[a] D: Ohr.
[b] B, C, D: Moller.
[c] 1/6 mit anderer Tinte zu 1/16 verbessert; B, C ebenso.
[d] B, C, D: In summa thut dieße bawrschaft Sypen.
[e] Summa-Vermerk von Hd. 3 mit anderer Tinte, B, C ebenso.
[f] D: Sinßen.
[g] B, C: Schroder, D fehlt: Johan Schröder.
[h] C: Bonte.
[1] B: Bl. 88'ff., C: S. 181ff., D: Bl. 92ff.

Bl. 69 **Balsar Willemß.**[a] Ist ein Thumbcapituls Hovener, gibt in contribution 1 1/2 RT und in die Kellerey ein rauch Hoen.

Johan Hulßman. Ist ein Thumbcapituls Hövener, gibt in contribution 2 1/8 RT und in die Kellerey ein rauch Hoen.

Gerrit Ridder. Gehört nacher Flaßumb, gibt in contribution 3 RT. Und in die Kellerey Horneburgh an pfacht 5 Schl roggen und 6 Schl Habern, ein rauch Hoen, und an Jacobigelt 6 RA. Dienet zu 14 Tagen mit den pferden, gibt auch järlichs einen Schneidthammel.

Ritbroich.[b] Gehört in den Bruninckhoff[c], gibt in contribution 2 RT und ein rauch Hoen und an Jacobigelt 9 RA und einen Schneidthammel.

Pipperingh alias Hummeltenbergh. Ist ein Thumbcapituls Kötter, gibt in contribution 1/8 RT und ein rauch Hoen in die Kellerey.

Hinrich Stevenß. Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1/8 RT, dienet zu 14 Tagen mit dem leib[d] und ein rauch Hoen.

Diese beiden Kottern seint dem frohnen zu dienen zugelagt.[e]

Hinrich nun Dierich Gerdts.[f] Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1/8 RT und ein rauch Hoen, dienet zu 14 Tagen mit dem leib.[g]

Joh. Scheper. Ist ein Thumbcapituls Hovener, gibt in contribution 1 7/8 RT und in die Kellerey ein rauch Hoen.

Lammert. Ist ein Thumbcapituls Halb Hovener, gibt in contribution 3 O, und ein rauch Hoen in die Kellerey.

Bl. 69' **Joist Vortman.** Ist ein Thumbcapituls Halb Hovener, gibt in contribution 3 Rort, in die Kellerey ein rauch Hoen.

Johan Osterhoff. Ist ein Thumbcapituls Hovener, gibt in contribution 1 7/8 RT und ein rauch Hoen in die Kellerey.[a]

Melcher Bertelß. Ist ein Thumbcapituls Hovener, gibt in contribution 1 7/8 RT und ein rauch Hoen in die Kellerey, mit dem Dienstgg. ists wie mit den obigen.

Hinrich Pill. Ist ein Thumbcapituls Halb Hovener, gibt in contribution 5/8 RT und ein rauch Hoen in die Kellerey.

Johan Kalffhuß.[b] Ist ein Thumbcapituls Halb Hovener, gibt in contribution 1 1/2 O und ein rauch Hoen in die Kellerey.

Bl. 69
[a] B: Willems, D: Wilms.
[b] B, C: Ritbroch. D: Eintragung Ritbroch fehlt.
[c] B, C: Bruninghoff.
[d] B, C, D eingefügt: dienet dem frohne.
[e] Randvermerk zwischen den Eintragungen Stevenß und Gerdts.
[f] C, D: Gerdeß.
[g] B, C, D danach: dienet dem frohne.

Bl. 69'
[a] D danach: mit dem Dienstgoldgulden ist wie mit obigen.
[b] C: Kalfhuß, D: Kalfhauß.

Bl. 69' **Zander Rüping.**[c] Ist ein Thumbcapituls Halb Hovener, gibt in contribution 3 O und ein rauch Hoen.

Johan Lutbroich.[d] Ist ein Thumbcapituls Hovener, gibt in contribution 2 RT und ein rauch Hoen in die Kellerey.

Herbert. Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1/2 Rort, und ein rauch Hoen, ietzo aber frey, weillen die Herrenwische Verwahret, und an platz der Dienste die Wischen beobachtet.

Bl. 70 **Hinrich op der Heide.**[a] Ist ein Thumbcapituls Kötter, gibt in contribution 1 1/2 O und ein rauch Hoen in die Kellerey.[b]

Zander Tögeman.[c] Ist ein Thumbcapituls Hövener, gibt in contribution 1 7/8 RT und ein rauch Hoen in die Kellerey.

Berndt auff den Graben. Ist ein Thumbcapituls Kötter, gibt keine contribution sondern ein rauch Hoen in die Kellerey.

⟨In summa thut die bawrschaft Synsen[d]
in contribution . . . . . 25 1/2 RT
ahn Jacobi gelt . . . . . 15 RA
ahn Schneidthammell 2
ahn Hoenern[e] *. 21*
ahn Pfachtroggen . . . . . 1 Mt 1 Schl
ahn Pfachthabern . . . . . 1 Mt 2 Schl
ahn denen so mit den pferden zu 14 Tagen dienen 1
ahn Dienstkotter zu 14 Tagen . . . . . 3⟩[f]

Dorff Oir[1, g]

Alf Schluter[h] **numehr Hinrich Stübbe.**[i] Ist ein Thumbcapituls Kotter, gibt in contribution ein Rort und ein rauch Hoen in die Kellerey.

Johan Brewer.[j] Ist ein Thumbcapituls Kötter, gibt in contribution 1/2 Bla, gibt auch ein rauch Hoen, ietzo aber frey, weillen Underfrohne.

Joist Schmatter. Ist ein Thumbcapituls Kötter, gibt in contribution 1/2 O und ein rauch Hoen in die Kellerey. Wegen der Dienste ists mit diesem wie mit obigen.

Bl. 69'
[c] B, D: Ruping.
[d] B: Lutbroch, C: Ludbroch, D: Luthbruch.

Bl. 70
[a] D: Hey.
[b] D: Reihenfolge geändert, erst Eintragung Berndt auff dem Graben, dann Zander Tögeman.
[c] B, D: Togeman.
[d] D: Sinßen.
[e] B, C, D: Rauchhoener.
[f] Summa-Vermerk von Hd. 3 mit anderer Tinte. B, C ebenso.
[g] C: Ohir.
[h] D: Schluther.
[i] B, C, D: Stubbe.
[j] D: Reihenfolge geändert, erst Eintragung Jost Schmatter, dann Johan Brewer.
[1] B: Bl. 90ff., C: S. 184ff., D: Bl. 94ff.

Bl. 70' **Alff Kleine olim Joh. Pastors.** Ist ein Thumbcapituls Kötter, gibt in contribution 1/2 O und ein rauch Hoen in die Kellerey, ist dienstpflichtigh gewesen wie die vorigen.

Hinrich Saumenich alias Zander Koster.[a] Ist ein Thumbcapituls Kötter, gibt in contribution 1/2 O und ein rauch Hoen in die Kellerey.

Herman Tögeman alias Kubbert.[b] Ist ein Thumbcapituls Kötter, gibt in contribution 1/2 O und ein rauch Hoen in die Kellerey, ist dienstpflichtigh gewesen wie die vorigen.

Jan Scheper. Ist ein Thumbcapituls Kötter, gibt in contribution 1/2 O und ein rauch Hoen in die Kellerey, ist wie obige.[c]

Merhove. Ist ein Thumbcapituls Kötter, gibt in contribution 1/2 O und ein rauch Hoen in die Kellerey, ist wie obige gewesen.

Johan Rüpingh[d] **alias Cordt von Asen.**[e] Ist ein Thumbcapituls Kötter, gibt in contribution 1/2 O und ein rauch Hoen in die Kellerey, ist wie obige gewesen.

Steven Goßelich.[f] Ist ein Thumbcapituls Kötter, gibt in contribution 1/2 O und ein rauch Hoen in die Kellerey, ist wie mit obigen.

Weßel Beckman auff Merttens[g] **erbe.** Ist ein Thumbcapituls Kötter, gibt in contribution 1/2 O und ein rauch Hoen in die Kellerey.

Stallman. Ist ein Thumbcapituls Kötter, gibt in contribution 1/2 O und ein rauch Hoen in die Kellerey, ist wie obige dienstpflichtig gewesen.

Bl. 71 **Willem Hewrbusch.** Ist ein Thumbcapituls Kötter, gibt keine contribution, sondern ein rauch Hoen in die Kellerey.

Dierich Hottingh alias Thomaß oder Johan Kloit.[a] Ist ein Thumbcapituls Kötter, gibt in contribution 1/2 O und ein rauch Hoen in die Kellerey.

Melchior Schomecker.[b] Ist ein Thumbcapituls Kötter, gibt in contribution 1/2 O und ein rauch Hoen in die Kellerey, ist wie obige dienstpflichtig gewesen.

Spicker Hinrich. Ist ein Thumbcapituls Kotter, gibt in contribution 1/2 Bla[c] und ein rauch Hoen in die Kellerey.

Herman Backman.[d] Ist ein Thumbcapituls Kotter, gibt in contribution 1/2 Rort und ein Rauch Hoen in die Kellerey. Ist wie obige dienstpflichtig gewesen.

Schotteldreier ietzo Hinrich Kleine, Frohne. Ist eine Kirchen stedde, dienstpflichtigh, ietzo aber frohne, gibt in contribution 1/2 O und ein rauch Hoen.

Bl. 70'
[a] D: Köster.
[b] B, C, D: Hubbert.
[c] B, C, D danach: dienstpflichtig gewesen.
[d] D: Ruping.
[e] C, D: Ahsen.
[f] B: Gößlich, D: Goßlich.
[g] B, C, D: Mertens.

Bl. 71
[a] B: Klot, C: Klott, D: Kloth.
[b] B, C: Schomacher, D: Schumacher.
[c] D: Richsortt.
[d] B: Backman verbessert zu Beckman?, D: Beckman.

Bl. 71 **Hinrich Alffs**[e] **alias Lücke**[f] **Dierich.** Ist ein Thumbcapituls Kötter, gibt in contribution 1 O und ein rauch Hoen in die Kellerey.

Joist Leinhart.[g] Ist ein Thumbcapituls Kotter, gibt in contribution 1/2 O und ein rauch Hoen in die Kellerey.

Hinrich Ebbinckhauß.[h] Ist ein Thumbcapituls Kotter, gibt in contribution 1/2 O und ein rauch Hoen in die Kellerey, ist wie obige dienstpflichtig gewesen.

Bl. 71' **Steven Schmedt.**[a] Ist ein Thumbcapituls Kötter, gibt in contribution 1/2 O und ein rauch Hoen in die Kellerey. Ist wie obige dienstpflichtig gewesen.

Dierich Ebbinckhauß[b] **wegen Johan Reiners Berndt.** Ist ein Thumbcapituls Kötter, gibt in contribution 1/2 O und ein rauch Hoen in die Kellerey, ist wie obige dienstpflichtig gewesen.

Bertoldt Koppelkamp. Ist ein Thumbcapituls Kötter, in contribution 1/2 O und ein rauch Hoen in die Kellerey, ist ietzo wuest, ist wie obige dienstpflichtig gewesen.

Dierich Droste. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 O und ein rauchhoen in die Kellerey, dienet zu 14 Tagen. Noch hat derselbe eine stedde, so der Kirchen zustendigh, gibt in contribution 1/2 Bla und ein rauch Hoen, ist dienstpflichtig.

Zander[c] **auff dem Broich.**[d] Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1/2 O und ein rauch Hoen.

Johan Koster.[e] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 O und ein rauch Hoen, dienet zu 14 Tagen.

Melchior Schmatter. Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1/2 Bla und ein rauch Hoen, dienet zu 14 Tagen.

Johan Weyman. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 O und ein rauch Hoen, dienet zu 14 Tagen.

Bl. 72 **Johan Bresser.**[a] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 O und ein rauch Hoen, dienet zu 14 Tagen.

Stine Chur. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 O und ein rauch Hoen, dienet zu 14 Tagen.

Dierich Bawrstedde alias Joist Herrenpot[b] **oder Ulenbroich.**[c] Gehört der Kirchen zu, gibt in contribution 1/2 O und ein rauch Hoen, dienet zu 14 Tagen.

Bl. 71
[e] C. Alefs.
[f] B: Luicke, D: Lücken.
[g] C: Leinhardt, D: Lemharth.
[h] B, C, D: Ebbinghauß.

Bl. 71'
[a] B: Schmit, D: Schmidt.
[b] B, C, D: Ebbinghauß.
[c] D: Sander.
[d] B: Broch, D: Bruch.
[e] C, D: Köster.

Bl. 72
[a] C, D: Breßer.
[b] B, C: Herrenpoit, D: Herrnpoeth.
[c] B: Ulenbroch, C: Uhlenbroch, D: Uhlenbruch.

Bl. 72 **Johan Lindawer.**[d] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 O, ein rauch Hoen, dienet zu 14 Tagen.

Hinrich Koch[e] **alias Weßel Hunger.** Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1/2 O und ein rauch Hoen, dienet zu 14 Tagen, ietzo dienet dem frohnen.

Steven Churß. Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1/2 O und ein rauch Hoen, dienet zu 14 Tagen.

Gobbel so Chur ietzo underhat. Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1/2 O und ein rauch Hoen, dienet zu 14 Tagen.

Johan Piper.[f] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 O und ein rauch Hoen, dienet zu 14 Tagen.

Bl. 72' **Dierich Gerdts alias Schumacher.** Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 Rort und ein rauch Hoen, dienet zu 14 Tagen.

Herman Togeman[a] **wegen Krußen**[b] **stedde.** Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 O und ein rauch Hoen, dienet zu 14 Tagen.

Cordt Bresser.[c] Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1/2[d] und ein rauch Hoen, dienet zu 14 Tagen, ietzo dienet dem frohnen.

⟨In summa thut daß Dorff Ohr
in contribution . . . . . 5 RT 7 1/2 St
ahn Rauchhoenern . . . . . 40 Hoener
ahn Dienstkotter zu 14 Tagen . . . . . 15 – – –⟩[e]

Bl. 73

Burschafft Huppelschwich[1]

Alff Burrichter. Ist ein Hovener, gehört nacher Oistendorff[a], gibt in contribution 2 1/2 RT und von anderthalb Mt landts den Zehenden. Item gibt jarlichs anß Ambthauß 3 Schl roggen pfacht, gehört auch in den oberen Hoff Recklinghausen[b], ein rauch Höen und an Herbstbede einen RT minus 1/2 Bla.[c]

Jorgen Weßelß alias Weßel Albertz.[d] Ist ein Hövener, gehört nacher Oistendorff, gibt in contribution 2 3/4 RT und von aller seiner lenderey den Zehenden. Item ein rauchhoen.

Bl. 72
[d] D: Lindäwer.
[e] D: Kock.
[f] D: Pieper.

Bl. 72'
[a] D: Tögeman.
[b] D: Crußen.
[c] C, D: Breßer.
[d] B, C, D danach eingefügt: Richsort.
[e] Summa-Vermerk von Hd. 3 mit anderer Tinte, B, C ebenso.

Bl. 73
[a] Hier und im folgenden Text C: Ostendorf, D: Ostendorp(ff).
[b] C: Richlinghaußen.
[c] B, C, D danach, B von Hd. 3 [?] mit anderer Tinte: hat auß dem Zehendten zu Huppelschwich die achte Garbe.[2]
[d] C: Alberts.

[1] B: Bl. 93ff., C: S. 190ff., D: Bl. 97ff.
[2] Getreidegarbe als Abgabe.

Bl. 73 **Johan Wilde.** Ist ein Halbhovener, gehört nacher Oistendorff, gibt in contribution 1 RT und von aller seiner lenderey den Zehenden, ein rauch Hoen.

Steffen nunmehr Jorgen Hardick. Ist ein Halbhovener gehört nacher Oistendorff, gibt in contribution 1 1/2 RT und von aller seiner lenderey den Zehenden. Item ein rauch Hoen.

Alff Bodde.[e] Ist ein Kotter. Gehört nacher Oistendorff, gibt in contribution 1 1/2 RT, und deßen lenderey Zehendtbar. Item ein rauch Hoen.[f]

Jacob Kläser.[g] Ist ein Hovener, gehort nacher Oistendorff, gibt in contribution 3 1/4 RT und von aller seiner lenderey den Zehenden. Item ein rauch Hoen.

Claß Amerkamp.[h] Ist ein Hovener, gehort nach Oistendorff, gibt in contribution 2 1/2 RT und von aller seiner lenderey den Zehenden. Item ein rauch Hoen.

Bl. 73' **Berndt Schwartenbroich.**[a] Ist ein Kötter, gehort nacher Oistendorff, gibt in contribution 3/4 O und von seiner lenderey den Zehenden.

Dierich Fäustech.[b] Ist ein Kötter, gehort nacher Oistendorff, gibt in contribution 3/4 O und von seiner lenderey den Zehenden.

Johan Hacke.[c] Ist ein Kötter, gehört nach Oistendorff, gibt in contribution 3/4 O.

Alff Reutter.[d] Ist ein Kötter, gehört nacher Oistendorff, gibt in contribution 1 O und sonsten weiters nichß.

Hinrich Wenbar.[e] Ist ein Kotter, gehort nacher Oistendorff, gibt in contribution 1 O.

Johan Scheper. Ist ein Kotter, nacher Oistendorff, gibt in contribution 1 O.

Albert Loman.[f] Ist ein Kotter, gehort nacher Oistendorff, gibt in contribution 1 O.

Jorgen auff dem Vehn. Ist ein Kotter, gehort nacher Oistendorff, gibt in contribution 1 O.

Möller[g] **Jorgen.** Ist ein Kotter, gehört nacher Oistendorff, gibt in contribution 3 O.[h]

Willem Puppendal.[i] Ist ein Kotter[j], nacher Oistendorff gehorich, gibt in contribution 1/2 RT.[k, l]

Jorgen Puppendal. Gehort nacher Oistendorff, gibt in contribution 1 O.[m]

Bl. 73
[e] D: Budde.
[f] C: Eintragung Bodde von Hd. 3 mit anderer Tinte nach Eintragung Amerkamp hinzugefügt.
[g] B: Klaser, C: Kläßer, D: Claßer.
[h] B, C, D: Averkamp.

Bl. 73'
[a] B: Schwartenbroch, C: Schwartzenbroch, D: Schwartenbruch.
[b] C: Faustech.
[c] D: Hake.
[d] B, C: Reuter, D: Reuther.
[e] B, C, D: Wenber.
[f] D: Loheman.
[g] B: Moller.
[h] D fehlt: O.
[i] B, C, D: Puppendahl.
[j] B, C, D fehlt: ist ein Kotter.
[k] B: 1 O von Hd. 3 mit anderer Tinte zu 1/2 RT verbessert. D: ein O.
[l] D danach: und 9 becher Haber und 1 RA.
[m] B, C, D fehlt: Eintragung Jorgen Puppendal.

Berndt an Puppendal.[n] Gehort nacher Oistendorff, gibt in contribution 1 O und 9 becker Haber und ein RA.[o]

Johan Schulte. Gehört nacher Oistendorff, gibt in contribution 2 3/4 RT, ein V Habern und 1/2 RA.

Rotger Schulte. Gehort nacher Oistendorff, gibt in contribution 2 3/4 RT, ein V Haber und 1/2 RA.

⟨In summa thut die bawrschaft Huppelwich in
contribution . . . . . 24 RT
ahn Herbstbede . . . . . 1 RT minus 1/2 Bla
ahn rader gelt . . . . . 2 1/2 RA
ahn Pfachtroggen . . . . . 3 Schl
ahn Habern . . . . . 3 V 3 becher
ahn Hoenern . . . . . 6⟩[p]

Bl. 74

Burschafft Herne[1]

Alff Poit.[a] Ist ein Hovener, gehört[b] nacher Oistendorff, gibt in contribution 2 RT und anß Ambthauß 2 1/2 Schl roggen Hobßpfacht, und gehort[c] derselbe in den oberen Hoff Recklinghausen, an Herbstbede 3 rader Schil und ein rauch Hoen.[d]

Goißen Möller.[e] Ist ein Kötter, gehort nacher Oistendorff, gibt in contribution 1/2 RT.

Johan Schranckart.[f] Ist ein Kötter, nach Oistendorff gehörich, gibt in contribution 1/2 RT.

Johan Stoltenbergh.[g] Ist ein Hovener, nacher Oistendorff gehörich, gibt in contribution 2 1/2 RT.

Herman Koch.[h] Ist ein Hovener, nacher Oistendorff gehorich, gibt in contribution 2 1/2 RT.

Johan Frans.[i] Ist ein Hovener, nacher Oistendorff gehörich, gibt in contribution 2 1/2 RT.

Bl. 73'
[n] C: Puppendahl.
[o] D fehlt: Eintragung Berndt an Puppendal.
[p] Summa-Vermerk von Hd. 3 mit anderer Tinte; B, C ebenso.

Bl. 74
[a] D: Poeth.
[b] C danach eingefügt: vor seine persohn weilen aigen.
[c] C danach eingefügt: dasselbe guth.
[d] C danach: weilen aber die persohn deme von Ostendorff eigen, so wildt Er sich auch des guts ahnmaßen.
[e] C: Moller.
[f] D: Schrankert.
[g] B, C, D haben Eintragung Stoltenberg nach der Eintragung Conrad.
[h] B, D: Kock, C: Kockh.
[i] C: Franß, D: Frantz.
[1] B: Bl. 94'ff., C: S. 193f., D: Bl. 99'f.

Bl. 74 **Schulten erbe, welches Conrad[j] unterhat.** Ist ein Hovener nacher Oistendorff gehorich, gibt in contribution 2 1/2 RT.

Conrad.[k] Ist ein Hovener, gehört nacher Oistendorff, gibt in contribution 2 1/2 RT und einen RT Dienstgelt, ein rauch Hoen.

Bl. 74' **Wittib Fischers.** Ist ein Kötter, gehort nacher Oistendorff, gibt in contribution 5/4 O.

Jorgen Rieman. Ist ein Hovener, gehort nacher Oistendorff, gibt in contribution 2 RT.

Jorgen Bley. Ist ein Kotter, gehort nacher Oistendorff, gibt in contribution 1 O.

Claß Bley. Ist ein Kotter, gehort nacher Oistendorff, gibt in contribution 5/4 Rort.

Jorgen Aufferhoff. Ist ein Hovener, nacher Oistendorff gehörich, gibt in contribution 2 3/4 RT.

(In summa thut die bawrschaft Herne in
contribution . . . . . 22 1/2 RT
ahn Dienstgelt . . . . . 1 RT – ahn Herbstbede – 3 Schil.
ahn Pfachtroggen . . . . . 2 Schl – 2 V, ahn Hoener – 2 Hoener.)[a]

Hamm und Bossendorff[1, b]

Alff Grave[c] **olim Beier Hinrich.**[d] Gehort nacher Oistendorff, gibt in contribution 1/2 O. Und 9 becker Habern und 1/2 RA.

Bodde Zu Hamm. Gehört nacher Oistendorff, gibt in contribution 1/2 O, 9 becker Habern, 1/2 RA.

Johan Koster. Gehort nacher Oistendorff, gibt in contribution 1 O, 5 V Habern, 1 RA.

Herman auff den Stein. Gehort nacher Oistendorff, gibt in contribution 1/2 RT, 9 becker Haber, 1/2 RA.

Herman Bredeck. Gehört inß Stifft[e] Munster, gibt in contribution 1 1/2 RT. Item ein rauch Hoen und muß järlichs deß Schulten Vöertgen[f] daß Hew schneiden und zäunen. Item 5 V Habern.[g]

Bl. 74 [j] B, C, D: Conradt.
[k] D: Conradt.

Bl. 74' [a] Summa Vermerk von Hd. B mit anderer Tinte, B, C ebenso.
[b] C, D: Boßendorf.
[c] C: Greve, D: Brave.
[d] C: Bierhenrich.
[e] B: Stiefft.
[f] B: Vörtgen, C, D: Vortgen.
[g] B, D danach: 1 rader albus. B von fremder Hand mit anderer Tinte.
[1] B: Bl. 95'ff., C: S. 195ff., Bl. 100'ff.

Bl. 75 **Herman Stalman.**[a] Gehört nacher Flaßumb, gibt in contribution 1 1/2 RT und ein rauch Hoen, dienet wie der Bredeck. Item fünf V [Haber] und 1 RA.

Joh. Buse.[b] Ist Eßendisch, gibt in contribution 1 O, dienet in der Herrn Wische, daß Vörtgen[c] genant, mit Hewdrögen und Zeunen, auch ein rauch Hoen.[d]

Herman op dem Ende. Ist ein Kirchenguth, gibt in contribution 1 O, dienet wie der Buse.[e] Item 9 becker Habern, 1/2 RA, ein rauch Hoen.[f]

Ecsterstein oder echter Stein. Ist Flaßumbß, gibt in contribution 2 RT, 5 V Habern, 1 RA lauth registri, ein rauch Hoen, dienet wie obige.

Steven Thier. Gehört inß Stifft Münster, gibt in contribution 2 RT, 1 1/2 Schl Habern und ein Spint[g], 2 RA.

Die Könighove.[h] An Rauchhabern funff V Habern und 1 RA.

Hinrich Schulte zu Bossendorff.[i] Gehört inß Stifft Munster, gibt in contribution 2 3/4 RT, ein rauch Hoen, und muß den budden Habern järlichs, an statt seiner Dienste anß Ambthauß fahren, dienet sonsten wie der Echterstein.

Bl. 75' **Johan Knuffer.** Gehört dem Herrn Zu Meinhovel[a] zu, gibt in contribution 2 RT. Item 5 V Habern, 1 RA lauth registri, ein rauch Hoen, dienet wie obige.

Lindeman. So ietzo ein burger in Haltern sitzet[b], gibt in contribution[c] 1 3/4 RT, ein rauch Hoen, funff V Habern und 1 RA, dienet wie obige.

Gyse Niehoff.[d] Gibt in contribution 1/2 O, 9 becher Habern und 1/2 RA, dienet wie obige an der Wisen.

Stevenß Johan. Gehört in die pastorat zu Bossendorff[e], gibt in contribution 1 O, 9 becker Habern, 1/2 RA, ein rauch Hoen, dienet wie obige an der Wischen.

Herman Lindeman. Gibt in contribution 1/2 O, Item 9 becker Habern und 1/2 RA, ein rauch Hoen, dienet wie obige.

Balßer[f] auf dem Ende.[g] Gibt in contribution 1/2 O. Item 9 becker Habern und 1/2 RA, ein rauch Hoen, dienet wie obige.

Herman Willemß.[h] Gibt in contribution 1/2 O. Item 9 becker Habern, 1/2 RA, ein rauch Hoen, dienet wie obige.

Bl. 75
[a] C: Stahlman, D: Stallman.
[b] C: Buße, D fehlt: Joh. Buse.
[c] B, C, D: Vortgen.
[d] B, D danach, B von fremder Hand mit anderer Tinte: neun becher Haber, 1/2 RA.
[e] C: Buße.
[f] C danach mit anderer Tinte die Eintragung: Johan Bate, gibt in contribution 1/2 O, 9 becher Haber, 1/2 RA, 1 Rauchhoen, dienet wie obige.
[g] B, C, D: Spindt.
[h] B, C, D: Koninghove.
[i] C, D: Boßendorf.

Bl. 75'
[a] B: Meinhovell, D: Meinhovel.
[b] B, C, D: besitzet.
[c] D danach fehlt: 1 3/4 RT.
[d] C: Niehof.
[e] C: Boßendorf, D: Boßendorpf.
[f] B: Balsar, D: Balster.
[g] D danach: wie Lindeman.
[h] D: Herman Wilms similiter.

Bl. 75' **Johan Bate.**[i] Gibt in contribution 1/2 O, 9 becker Habern und 1/2 RA, ein rauch Hoen, dienet wie obige.

Gerrit Koster. Gibt in contribution 1/2 O, 9 becker Habern, 1/2 RA, ein rauch Hoen.[j]

Bl. 76 **Blomesaet**[a] **und Rothauß.** Geben in contribution 1 1/4 RT, Vunff V, 1 RA.

Spränner[b] **olim Heußer.** Gibt in contribution 1 Rort[c], ein rauch Hoen, weillen Underfrohne deßhalben frey.

⟨In summa thut die bawrschaft Ham und Boßendorf
in contribution . . . . . 17 RT – 22 1/2 St
ahn rader gelt . . . . . 14 RA
ahn Habern . . . . . 3 Mt – 3 Schl – 2[d] V
ahn Hoenern 14
ahn Dienstkotter, so deß iahrs in der Wischen daß Heu schneiden,
drogen und zaunen. . . . . 13 –⟩[e]

Dorff Flaßumb[f, 1]

Grothaußman.[g] Ist Fläßumbß[h], gibt in contribution 3 RT. Item ein rauch Hoen.

Burrichter.[i] Ist Flaßumbß, gibt in contribution 2 1/4 RT. Item ein rauch Hoen.

Sandtman oder Sandtberndt.[j] Ist Flasumbß, gibt in contribution ein RT und 1/2 Bla. Item ein rauch Hoen. Item noch derselbe wegen Sandtgreite Stedde alias Berndt Leineweber[k] ein rauch Hoen.

Johan Hanß. Ist Flasumbs, gibt in contribution ein RT 1/2 Bla, ein rauch Hoen.

Reuter.[l] Ist Flasumbs, gibt in contribution 1 1/2 RT, ein rauch Hoen.

Alff Vortman. Ist Flasumbß, gibt in contribution 1/2 RT, ein rauchhoen.

Heckman. Ist Flaßumbß, gibt in contribution 1 O, ein Hoen.

Bl. 76' **Alff Scheper.**[a] Ist Flasumbß, gibt in contribution 1 Rort, ein rauch Hoen.

Dortlandt.[b] Ist Flasumbs, gibt in contribution 1/2 Rort, ein rauch Hoen.

Bl. 75' [i] D: Jan Bathe similiter.
[j] D hat Eintragung Gerrit Koster nicht.

Bl. 76 [a] B: Blomesat, D: Blomesath, Blomesat oder Rothauß.
[b] C: Sprenner, D: Spruner.
[c] D fehlt: 1 Rort.
[d] B, D: 3.
[e] Summa-Vermerk von Hd. 3 mit anderer Tinte, B, C ebenso.
[f] C, D: Flaßheimb.
[g] C: Grothaußen.
[h] In diesem Dorf B: flaßumbs, C: flaßheimbsch, D: flaßumbß, flaßumbsch, hier und ff.
[i] D: Burichter.
[j] D: Sandbernd.
[k] C, D: Lieneweber.
[l] D: Reuther.
[1] B: Bl. 97ff., C: S. 198ff., D: Bl. 102ff.

Bl. 76' [a] D danach: wie Heckman.
[b] D danach: similiter wie obige.

Bl. 76' **Herman Korte.**[c] Ist ein Kotter, Flasumbß, gibt in contribution 1 O, ein rauchhoen.
Jorgen Stewr.[d] Gibt in contribution 1/2 O, Item ein rauch Hoen.
Hinrich Stucke.[e] Gibt in contribution 1 O, ein rauch Hoen.
Herman Wirmoidt.[f] Gibt in contribution 1/2 O, ein rauch Hoen.
Melchior Schroder numehr Paßgen.[g] Gibt in contribution 1/2 O, ein rauch Hoen.
Hinrich Lemme.[h] Gibt in contribution 1 O, ein rauch Hoen.
Hinrich Lüleff.[i] Gibt in contribution 1/2 O, ein rauch Hoen.
Michel.[j] Gibt in contribution 1/2 O, ein rauch Hoen.
Hinrich Schnitker[k] **ietzo Berndt.** Gibt in contribution 1 Rort, ein rauch Hoen.[l]

Bl. 77 **Möllersche.**[a] Gibt in contribution 1/16[b] RT, ein rauch Hoen.
Gerrit am Berge.[c] Gibt in contribution 1/2 O, ein rauch Hoen.

⟨*In summa thut daß Dorf Flaßheimb*
in contribution . . . . . 11 1/2 RT – 26 1/4 St
ahn Rauchhoenern . . . . . 21 Hoener⟩[d]

Leven[1]

Johan Nichtering.[e] Ist ein Hovener, gehort nacher Flasumb, gibt in contribution 2 1/2 RT, und 1 1/2 Gg Dienstgelt nebenß gewonlichen Diensten.[f] Item muß derselbe die Koppelwische schneiden[g] helffen, ein rauch Hoen.

Gerrit Meierman.[h] Gehört nacher Flaßumb, gibt in contribution 2 1/2 RT und 1 1/2 Gg Dienstgelt, ein rauchhoen und die Koppel [Wische] helffen schneiden.

Eickelman.[i] Gehört nacher Flaßumb, gibt in contribution 2 RT und 1 Gg Dienstgelt nebenß gewönlichen Diensten[j], ein rauch Hoen, muß die Koppelwische helffen schneiden.

Bl. 76'
[c] D danach: ad idem.
[d] C: Stewer, D: Steür.
[e] D danach: wie Steür.
[f] D: Wiermoidt. danach: ut praecedens.
[g] D: Päßgen, danach: ut praecedens.
[h] D danach: similiter.
[i] B: Luleff, D: Lulf, danach: ad idem.
[j] B, C: Michell, D: Michelt, danach: ad idem.
[k] D: Schnetker itzo Bernd.
[l] D danach: ut praecedentes.

Bl. 77
[a] B, C, D: Mollersche.
[b] 1/6 von Hd. 3 mit anderer Tinte zu 1/16 verbessert. B: 1/6, C: 1/6 verbessert zu 1/16, D: 1/6.
[c] C ändert Reihenfolge, erst Eintragung Gerrit am Berge, danach die Eintragung Mollersche.
[d] Summa-Vermerk von Hd. 3 mit anderer Tinte, B, C: ebenso.
[e] C danach von fremder Hd. mit anderer Tinte: Schulte te Leven.
[f] B, C, D: Pferdtdiensten.
[g] D danach fehlt: helffen, ein rauch Hoen.
[h] C: Meyerman, D: Merman.
[i] D: Eckelman.
[j] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[1] B: Bl. 98f., C: S. 200f., D: Bl. 103'f.

Bl. 77 **Der Hunger.** Gehort nacher Flaßumb, gibt in contribution 1 1/8 RT und an Dienstgelt einen Gg[k], ein rauch Hoen, gleichfalß muß die Koppelwische helffen schneiden.
Claß Buteman. Gehört nacher Flasumb, gibt in contribution 1 1/2 RT und 1 Gg Dienstgelt[l], ein rauch Hoen, muß die Koppelwische helffen schneiden.

Bl. 77' **Hinrich Wenbers.**[a] Gehört nacher Flaßumb, ist ein Kotter, gibt in contribution 1/2 O, ein rauch Hoen.
Willem Nichteringh.[b] Ist ein Kotter, gehort nacher Flaßumb, gibt in contribution 1/2 Bla, ein rauch Hoen.
Item liebert Molman und Middelman Zu Oistleven dem frohnen Zu Oir[c] jeder järlichs ein Hoen, Ihre übrige schuldigkeit gehort zum Kirspel Datteln.

⟨In summa thut dieße bawrschaft
Leven in contribution . . . . . 9 1/2 RT – 18 3/4 St
ahn Dienstgelt . . . . . 6 Gg
ahn Hoenern . . . . . 9 Hoener
ahn Kotter so die Koppelwische
müssen helfen schneiden . . . . . 5 –⟩[d, e]

Bl. 78 leer.

Bl. 78' leer.

Bl. 77
[k] B, C, D danach eingefügt: nebenß gewonlichen Diensten.
[l] B, C, D danach eingefügt: nebenß gewonlichen Pferdtsdiensten.

Bl. 77'
[a] B: Wenberß, C: Webers.
[b] D: Nichtering.
[c] C, D: Ohr.
[d] Summa-Vermerk von Hd. 3 mit anderer Tinte, B, C ebenso.
[e] B, C, D danach, B, C von Hd. 3: Item wohnt einer in dießem Kirspell Henrich Renßing genandt, welcher laut alten Registeren in hießige Kellnerey iahrlichß 2 Gg Dienstgelt zu geben schuldig, deßen Er gleichwoll ietzo nicht gestehen will, und ist vermuthlich, daß bey Zeiten deß Statthalteren Renßings, weilen Er demßelben verwandt, dießes erlaßen worden, ob Er aber deßhalber consensum erhalten, müste bey der Hofkammer nachgesehen werden,
Item hat daß Ertz Stift in dießem Kirspell eine mühle, die Tögingsmuhlle genandt, (C danach: darauß der Pfacht iahrlichß bey den Kellnerey Rechnungen eingeführt wirdt).
Item darbey einen schönen Muhllendeich, (C danach: so auch verpfachtet).
Item ist vor dießem ahn den Kohlberg (D: am Culberg) eine Oliemuhle geweßen, so aber vor vielen iahren umbgefallen.
Item noch ein Teich, so dem Richteren zu Richlinghaußen verpfachtet.
Item hat daß Ertz Stift in diesem Kirspel ein busch, der Sylvorth genandt, so zwaren ein zimblicher district, aber mit gantz wenig Holtz bewachßen, und ist auch hierbey hochnötig befunden worden, den zu solchen busch gehorigen district mit steinen absetzen zu laßen, weilen ietzo noch alte leute leben, davon wißenschaft haben, und bey deren abgang woll viel streit gezogen werden möchten.
Item die brüchten und accinßen hat daß Ertzstift in dießem gleich anderen Kirspelen.

Bl. 79 Verzeichnuß
Deßen, waß Järlichs daß
Kirspell Recklinghausen[1] ihn
Die Kellerey Horneburg schuldigh
zu liebern und weßen Ihre Churfürstliche
Durchlaucht Zu Cölln daraußen
berechtiget.[a]

Erstlich die[b] **Burschaft Ebbelich**

Zander Ellinghauß. Gehört nacher Eßen ihn die Probstey, ist ein Hövener, gibt in contribution 4 RT minus 1/2 O, dem landtfrohnen einen Horneschen gulden.

Claß Schulte ihn Ebbelich. Gehort nacher dem Hauße Westerholt, gibt in contribution 3 3/4 RT und sonsten weitters nichß.

Johan ihn Ebbelich. Gehort dem Herrn Zu Westerholte zu, gibt in contribution 3 3/4 RT und sonsten nichß.

Hinrich in der Sickenbeck.[c] Gehort ebenfalß nacher Westerholte, gibt in contribution 3 3/4 RT und sonsten nichß.

Johan Nöken.[d] Gehort ebenfalß nacher Westerholte, gibt in contribution 2 1/4 RT.

Johan Olimüller.[e] Gehort nacher Westerholte, gibt in contribution 1 Rort.

Claß Vogt. Gehort nacher Westerholt, gibt in contribution 1 Rort.

Bl. 79' **Johan Surman.** Gehort nacher Westerholte, gibt in contribution 2 1/2 RT.

Dirich Von Vondern.[a] Ist ein Kötter, gehort nacher Westerholte, gibt in contribution 1 Rort.

Hinrich Pilgram. Gehort nacher Westerholte, gibt in contribution 3 1/4 RT.

Bl. 80 **Burschaft Langebockum**[1, a]

Berndt Brinckman. Ist ein Churfürstliches Hobßguth ihn den Hoff Recklinghausen, hat ohngefehr 10 Mt sehe landes[2] zum guth, berechtiget in Hertter marcken mit 24 Scharen, gibt in contribution 3 3/4 RT und ahn Dienstgelt 1 Gg nebenß den

---

Bl. 79 [a] B, C, D haben: Kirspell Recklinghaußen.
[b] B, C, D fehlt: Erstlich die.
[c] B, C: Siekenbeck, D: Sieckenbeck.
[d] D: Noken.
[e] B: Olimuller, C: Oliemuhller, D: Olymuller.
[1] B: Bl. 100ff., C: S. 204ff., D: Bl. 106ff.

Bl. 79' [a] D: Vonderen.

Bl. 80 [a] C: Langebockumb, D: Langenböckumb.
[1] B: Bl. 101ff., C: S. 206ff., D: Bl. 106'ff.
[2] Saatland.

Bl. 80 gewönlichen Diensten. Item ein Mt 2 V pfacht roggen[b], gibt[c] ahn Mey- und Herbstbedde einen RT 2 Kopstücke und über daß ander Jahr ein schultschwein, sonsten einen Gg, wan daß schultschwein gibt, an Herbst- und Meybedde, an burhabern[d] 3 V, 3 St[e] rader gelt, ein rauch Hoen.

Hinrich Preußner.[f] Ist ein Churfürstliches Hobßguth, ihn den Hoff Recklinghaußen, gibt in contribution 3 1/2 RT 7 1/2 St und anstat deß Dienstgelts gibt dem Landfrohnen jahrs einen Hammel nebenß den gewönlichen Diensten[g], an burschafft Haber[h] 3 V und 3 St[i] rader gelt, ahn Herbst- und Meibede einen RT und 2 Kopstücke und sonsten einen Gg, wan daß schultschwein gibt, Item ein Rauch Hoen, Ist mit 24 Scharen berechtiget in Hertter marcken.

Jorgen Schurman. Ist ein Churfürstliches Hobßguth ihn den Hoff Recklinghausen[j], gibt in contribution 4 RT minus 1/2 O, hatt ongefehr 16 Mt sehelandts zum guth, gleichfalß auf Hertter marcken berechtigt mit 24 Scharen[k] nebenß dem Schult Vercken und staenden brande.[3] Item ein Mt roggen.[l] Item[m] ahn Herbst und Meibede daß eine Jahr einen Gg, wan ein schultschwein gibt, und daß ander Jahr ein RT und 2 Kopstücke. Item ahn Rauchhaber 3 V, drei St[n], ein rauch Hoen. Item dem landfrohnen einen Gg[o] und eine ganß nebenß den gewonlichen Diensten. Item 3 albus meigelt.[p]

Bl. 80' **Johan Claß.** Gehort[a] dem Graven Zu Hassel[b] zu, gibt in contribution 4 RT minus 1 O, an rauch Habern 3 V[c] und 3 St[d] Rauchgelt.[e] Item gibt dem Landfrohnen jahrs eine Zehentganß.

Bl. 80
[b] B, C, D: roggen Hobßpfacht.
[c] B, C, D formulieren die Abgabe von Schuldschwein, Herbst- und Meybede danach so: ahn meybeede 6 rader Schil, und ahn herbst beede 14 rader Schil, wan kein Schuldtschwein gibt, muß aber uber daß andere Jhar ein Schuldtschwein geben, und dan ahn herbst beede alleine 11 rader Schil.
[d] B, C, D: rauch haber.
[e] B, C, D: 1 1/2 RA.
[f] B, C: Preußener, D: Prüßener.
[g] B, C, D danach wie Anm. c.
[h] B, C, D: rauch haber.
[i] B, D: 1 RA.
[j] C in den drei Eintragungen: Richlinghaußen.
[k] B, C, D danach fehlt: nebenß dem Schult Vercken.
[l] B, C, D danach: Hobßpfacht.
[m] B, C, D danach wie Anm. c.
[n] B, C, D fehlt: 3 St.
[o] B, C, D danach eingefügt: Dienstgeld.
[p] B, C, D fehlt: 3 albus meigelt.
[3] Zulassung der mit seinem Brandzeichen versehenen Schweine zur Waldmast.

Bl. 80'
[a] C danach: Juncker Graif zu Haßel.
[b] D: Graffen von Haßel, B: Graven zu Haßel.
[c] B, D: 1 schepel.
[d] C: 1 1/2 RA, B, D: 11 RA.
[e] B, C, D fehlt: Rauchgelt.

Bl. 80' **Herman Mönich.** Gehort nacher Hassel, gibt in contribution 4 1/4[f] RT und ein V burschaffts Haber.[g]

Hinrich Korte[h] Zu Langenbockum.[i] Gehort nacher Westerholte, gibt in contribution 5 Rort, ein V rauch Habern.

Dierich Eickelman.[j] Gehort dem Herrn Statthalter Freyherrn von Nesselrode zu, gibt in contribution 2 1/4 RT. Item 1 V rauch Habern.

Johan Dam. Gehört nacher Flaßumb, gibt in contribution 1 Rort.

Johan Loegh. Gehort dem Herrn Zur Horst zu, gibt in contribution 1/2 RT, Item ein V rauch Haber wegen der Darlischen[k] Hoven, Item ein rauch Hoen, dienet zu 14 Tagen mit dem leibe.

Dierich Jaspers alias Kuper. Gehort in die Vicarie zu Recklinghaußen, gibt in contribution 1 1/4 RT, Item ein V rauch Habern.

Sickelman Zu Langebockumb. Gehört nacher Hassel, gibt in contribution 3 1/2 RT, Item ein V Habern.[l]

Dierich Schimmel. Gehort nacher dem Haußе Hertten, gibt in contribution 3 1/4 RT. Item ein V bur haber.

Dierich Willemß.[m] Gehört dem Herrn Zur Horst zu, gibt in contribution 3 RT. Item[n] ein Schl Haber und 4 St[o] und wegen Bensingh[p] ein V ⟨*Haber*⟩.[q] Item[r] wegen des andern Jahrs ein schultschwein ahn den nideren Hoff Recklinghausen, ⟨*In contribution wegen Bensigh 1 RT.*⟩[s] **Hieruber muß der Hobßfrone Böecke specialiter gefragt werden.**[t]

Bl. 81 **Johan Scheper oder Schroer.**[a] Ist ein burger Kotte, gibt in contribution 1 Rort. Ist lauth registri dienstpflichtigh, ein V rauch Haber wegen der Darlischen[b] Hoven.

Dierich Weßingh. Gehort dem Herrn Statthalter zu, gibt in contribution 3 1/4 RT, gibt des dritten Jahrs anß Ambthauß Horneburgh ein Mt roggen, ein Mt gerste und ein Mt Habern, Item ein V rauch[c] Habern und dem landfrohnen eine Zehendt ganß.

Bl. 80

[f] D: 4 1/2.
[g] D: Baurhaberen.
[h] B: Körte.
[i] B, C, D fehlt: zu Langenbockum.
[j] D: Eikelman.
[k] D: Dahrlischen.
[l] C: Rauchhabern.
[m] D: Willems.
[n] B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey.
[o] B, C, D: 2 RA.
[p] D: Beußing.
[q] Von Hd. 3 mit anderer Tinte.
[r] B, C, D danach: uber das andere Jahr ein Scholtschwein in den niederen Recklinghausischen Hoff, Item gibt derselbe wegen Bensing in contribution 1 RT. B von Hd. 2 mit anderer Tinte: ‚gehort dem Herrn' bis ‚Hoff', von Hd. 3: ‚item gibt' bis ‚1 RT'.
[s] Von Hd. 3 mit anderer Tinte.
[t] Am Rand: ‚Hieruber' bis ‚werden'; fehlt in B, C, D.

Bl. 81

[a] B, C: Schror, D: Schröer.
[b] D: Darllschen.
[c] B, C, D: fehlt.

Bl. 81 **Kulmanß**[d] **Kotte.** Ist wuest, sonsten dienstpflichtigh.

Khulen Kotten oder Johan in der Khulen.[e] Ist wüest, und sonsten darvon nichß vorhanden.[f]

Bl. 81' **Burschafft Backumb**[a, 1]

Gerrit Beckelß. Ist ein burger guth, gibt in contribution 2 1/2 RT, item einen Gg Dienstgelt nebenß gewonlichen Diensten. Item 4 becker Rauch habern und 2 St[b] Rauch gelt[c] und ein Rauch Hoen.

Hinrich Schulte. Gehört nacher dem Haußе Hertten, gibt in contribution 2 1/4 RT Item 4 becker Rauchabern und 2 St.[d]

Peters Johan. Gehort Quaden Zum Loringhove, gibt in contribution 4 RT minus 1 O, gibt einen Gg Dienstgelt dem Landtfronen[e], item an meigelt 3 St[f] und ein rauch Hoen, item 4 becker haber und 2 St.[g]

NB. Warum dieser nicht dienstpflichtigh sein solle gleichs andern, welche Dienstgelt geben, refert desuper preco generalis und Hobsfrohne Sasse, daß von alten Leuthen gehört, und der Sasse von seinem alten Vatter, daß die beide alle Zeit anß Ambthauß gedienet.

Zander Pöter.[h] Gehort nacher Loringhove, gibt 3 1/4 RT in contribution und einen Gg Dienstgelt nebenß gewönlichen Diensten, item 4 becker Habern[i] und 2 St, ein rauch hoen.

Zander Zanders.[j] Gehört nacher Hertten, gibt in contribution 3 1/2 RT, item an Rauch Haber 8 becker und 4 St.[k]

Hinrich Brüggeman.[l] Gehort nacher Hertten, gibt nichß, ist ein Kotter.

Joh. Brinckinck. Gehort nacher Hertten, gibt in contribution 2 RT, item 4 becker Habern, 2 St[m] und ein rauch Hoen.

Bl. 81

[d] C, D: Kuhlmanß.
[e] C, D: Kuhle.
[f] Eintragung von Hd. 1 mit anderer Tinte.

Bl. 81'

[a] B: verbessert zu Bockholdt, D: Bockholt verbessert zu Bockum.
[b] B, C, D: 1 RA.
[c] B, C, D fehlt: Rauchgelt.
[d] B, C, D: 1 RA.
[e] B, C, D danach: nebenß gewonlichen Diensten.
[f] B, C, D: 1 1/2 RA.
[g] B, C, D: 1 RA.
[h] B, D: Pöeter, C: Poiter.
[i] B, C, D danach: ein Rauchhoen und 1 RA und weilen dieße beide Peters Johan und Zander Poeter sustiniren wollen, daß sie von den gewohnlichen nebendiensten eximiret werden, hatt man darüber den Landtfronen Gerhart Greve und Hobßfronen Saße zu rede gestellt, welche beide deponiren, daß von alten Leuthen gehoret und der Saße von seinem alt Vatter, wie daß diße beide allzeit ahns Ampthauß gedienet.
[j] C: Sander Sanders.
[k] B, C, D: 2 RA.
[l] B, C, D: Bruggeman.
[m] B, C, D: 1 RA.
[1] B: Bl. 103'ff., C: S. 211ff., D: Bl. 109ff.

Bl. 81' **Thoniß**[n] **am Kotten.** Gehört nacher Hertten, gibt in contribution 11 1/4 St und sonsten ferneres nichß.

Hinrich Beckman. Gehort nacher Hertten, gibt in contribution 11 1/4 St.[o]

Bl. 82 **Johan Sasse.**[a] Ist ein Churfürstliches Hobßguth in den oberen Hof Recklinghausen[b], gibt in contribution 4 RT, hat ohngefehr 15 Mt schlechten sehelandts, gibt 2 Schl pfachtroggen. Ist in Hertter marcken, nebenß zweien stahenden[c] brenden mit 30 scharen berechtiget, item 1/2 Schl Rauchhaber nebenß 1 St[d] Rauchgelt nachher Hertten und Curich.[e] Item ein rauch Hoen und 4 becker Habern und 2 St[f] ihn die burschafft Backumb[g] und Distelem. Item ahn Herbst und meibede jarlichs 2 RT weniger 1/2 Kopstück. Wan aber die 2 schultschweine gibt, so gehen 2 Kopstücke ab, und wan ein schultschwein gibt, gehet ein Kopstück ab, item ist fur diesem auß dem erbe 1/2 Schl roggen dem pastoren zu Hertten gegeben worden, weillen aber Ihme daßselbigh landt vom Pastor abgenohmen, gibt also davon ferneres dem pastoren nichß.

Johan Olimhäller.[h] Wohnet auff Sassen[i] grunde, ietzo ein newe Hauß erbawet, welches von den Nachbarn zu bauen bewilligt, hat bißhero keinen Dienst und contribution geben.

Willem auff der Hohlenbeck.[j] Wonet auff Sassen[k] grunde, gibt in contribution 1/2 Rort.

Geise[l] **oder Jasper zu Bockum.**[m] Ist wuest und kein Hauß vorhanden, ligt in der gemeinde.

Peter Zu Backem. Ist nicht vorhanden, weiß auch keiner darvon zu sagen. Item noch eine platz, die worthove genannt, ist kein Hauß vorhanden, gehört zur pastorat Zu Hertten.

In obiger Burschafft befindet sich eine Landtwehr, vom Siecken Kotten, so langs dem Dirgarten[n] und nottekamp schießet, biß nacher Curich[o] auff Sassen[p] Kamp, und ist dieselbe noch mit beumen besetzt.[q]

Bl. 81'
[n] D: Tonß.
[o] B, C, D haben danach die Eintragung Johan Olimheller.

Bl. 82
[a] B, C, D: Saße.
[b] B, C danach: gehorig, D fehlt: Recklinghausen.
[c] B, D: stadenden, C: staenden.
[d] B, C, D: 1/2 RA.
[e] D: Kurich.
[f] B, C, D: 1 RA.
[g] B: Bochumb, C: Bockumb, D: Backum.
[h] B, C: Olimheller, D: Olimhaller.
[i] B, C, D: Saßen.
[j] C, D: Hollenbeck.
[k] B, C, D: Saßen.
[l] B, C, D: Geyse, Geyße.
[m] B, C, D: Backum.
[n] C: Thiergarten, D: langs die Garten.
[o] D: Kurich.
[p] C, D: Saßen.
[q] Die drei letzten Eintragungen von Hd. 1 mit anderer Tinte.

Bl. 82'

Burschafft Diestelem[a, 1]

Giertz Henrich. Gehort nacher Hertten, gibt in contribution 1 1/4 RT Item an Habern 2 becher und einen St[b] Item ein Rauch Hoen, gibt an Dienstgelt 31 1/2 St, alß gefraget worden, warumb anß Ambthauß nicht diene, sagt darauf, daß wohll ehemahlen gehört von seinen Voreltern und sonsten, daß anß Ambthauß gedienet habe, wiße aber nicht, wie er davon khommen, müste ietz under alle woche anß Hauß Hertten dienen.

Melcherß[c] Johan oder Johan Herberts.[d] Gehort nachher Hertten, gibt in contribution 1 1/2 RT.[e] Item 4 becker Habern und einen St.[f]

Zander Lochterman.[g] Gehort nacher Hertten, gibt in contribution 2 1/2 RT.[h] Item 4 becker Habern und 2 St.[i]

Johan Potman.[j] Gehort nacher Hertten, gibt in contribution 2 3/4 RT, gibt ahn Dienstgelt einen RT 5 1/2 St. Item an Habern 4 becher und 2 St[k], ein rauch Hoen[l], Potman refert similiter wie obiger.

Hinrich Lerman.[m] Ist ein burger guth, gibt in contribution 2 1/2 RT 1/2 O, sagt, habe woll von seinem Vatter gehort, daß woll ahn die Herren Wische Zaunholtz gefahren, seie der Hoff verarmbt gewesen und sonsten kein Dienstgelt gebe oder gedienet habe. Item 4 becker Habern und 2 St, ein rauch Hoen. Und sagt, daß 2 Dienste bei graß und stro gedan und Potman und Giertz Hinrich sey sein Zuspan gewesen. **NB. Und ist dieser Leerman fur diesen dem Kellneren Wernero Fabritio zustendigh gewesen.**

Berndt Geßer. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 O. Item ein rauch Hoen.[n]

Johan Schröer.[o] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 O, ein rauch Hoen.[p]

Bl. 83 **Johan an der Bruggen alias Olischleger.**[a] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 Rort, ein Rauch Hoen.[b]

Bl. 82'
[a] B, C: Distelem, D: Distlem.
[b] B, C, D: 1/2 RA.
[c] C, D: Melchers.
[d] D: Herberß.
[e] B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey.
[f] B, C, D: 1/2 RA.
[g] C: Löchterman.
[h] B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey.
[i] B, C: 1 RA, D fehlt: 1 RA.
[j] C: Pottman, D: Pontman.
[k] B, C, D: 1 RA.
[l] B, C, D danach: und alß befraget, warumb ahns Ampthauß nicht diene, refert similiter, wie Giertz Henrich.
[m] B, C, D: Leerman.
[n] B, C, D danach: dienet zu 14 Tagen.
[o] B: Schror, C, D: Schroer.
[p] B, C, D danach: dienet zu 14 Tagen.
[1] B: Bl. 105'ff., C: S. 215ff., D: Bl. 111ff.

Bl. 83
[a] C: Olieschläger, D: Olyschläger.
[b] B, C, D danach: dienet zu 14 Tagen.

Bl. 83 **Zander Haßelman.** Ist gleichfalß ein Herrn Kötter, gibt in contribution 7 1/2 St[c] ein rauch Hoen.[d]

Herman Kerckhoff. Gehort nacher Hertten, gibt in contribution 1/2 Rort.

Joh. Timmerman. Ist ein[e] Kötter, gibt in contribution 1 Rort, ein rauch Hoen.[f]

Weber am Nottekamp. Gehort nacher Hertten, gibt in contribution 1 Rort, Item ein rauch Hoen.

Johan am Nottekamp. Gehort nacher Hertten, gibt in contribution 1 Rort, lauth registri ein rauch Hoen.

Joh. Weber auf der Hohlenbeck.[g] Wohnet auf Sassen[h] grunde, gibt in contribution 1/2 O.

Herman Böcker[i] **alias Hense.**[j] Gehort nacher Hertten, gibt in contribution 1/2 Rort.

Cordt in dem bram, nebenß Distelem, gibt noch keine contribution **NB. Ist ietzo erst drauff khomen.**

Johan Bawmeister. Gehort nacher Hertten, gibt in contribution 2 1/2 RT und 4 becher Habern.[k]

Cordts[l] **Hinrich.** Gibt in contribution 3 1/4 RT. Item 4 becker Habern nebenß 2 St.[m]

Der Pastor zu Hertten, wegen Worthove. 4 becker Habern und 2 St[n] Item vom Haußе Hertten wegen des broichfeldes[o] 4 becker Habern und 2 St.[p]

Notandum, daß die burschaft Distelem dem Richter Zu Recklinghausen Jahrs ein foder Holtz zu liebern schuldig.

Bl. 83'

Dorff Hertten[a] und Curich[l]

Gerrit Möller.[b] Ist dienstpflichtigh anß Hauß Hertten, gibt ihn die Kellerei 4 becker Habern, in contribution 1/2 O, sagt dabei, daß von seinen eltern[c] gehört, daß die jenige[d], welche ein rauch Hoen geben, dem Churfürsten Zu Colln anß Ambthauß Horneburgh Jahrs 4 Dienste schuldig wehren zu leisten, 2 bey graß und 2 bey ströe.

Cordt Scheper. Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 11 1/4 St. Item 4 becher Habern, ein rauch Hoen.

Bl. 83

[c] B, C: 1/2 Rort, D: 1 Rort.
[d] C, D danach: dienet zu 14 Tagen, B: dienet zu 14.
[e] B, C, D danach eingefügt: Herrn.
[f] B, D danach: dienet zu 14, C: dienet zu 14 Tagen.
[g] B, C, D: Hollenbeck.
[h] C, D: Saßen.
[i] C: Bocker, D: Boeker.
[j] D: Henße.
[k] B, D danach: 1 RA, B von fremder Hand; B, D: Baumeister.
[l] D: Cordtz.
[m] B, C, D: 1 RA.
[n] B, C, D: 1 RA.
[o] B, C: Brochfelds, D: Bruchfeldes.
[p] B, C, D: 1 RA.

Bl. 83'

[a] C, D: Herten, hier und ff.
[b] B: Moller, D fehlt: Gerrit Möller.
[c] C, D: Elteren.
[d] B, C: ienige.
[l] B: Bl. 108ff., C: S. 219ff., D: Bl. 113ff.

Bl. 83' **Weßel Schulte Zu Curich.**[c] Ist fläßumbß. Gibt in contribution 3 3/4 RT, ahn Dienstgelt einen Gg nebenß gewönlichen Diensten.[f] Item 3 V Habern und 1 St[g], ein rauch Hoen. Item dem Richter Zu Recklinghausen Jarß[h] einen Dagh zu Düngen. Item des dritten Jahrs ein halb foder Holtz.

Johan Thoniß.[i] Gehört nacher Hertten, gibt in contribution 2 RT. Item[j] an rauch Haber 3 V und 2 St.

Joist Jaspers[k] ihn Curich. Gehört nacher Hertten, gibt in contribution 3 RT 1/2 O, ahn Habern 3 V und ein St[l], ein rauch Hoen.

Zander Volmer[m] in Curich. Ist ein Churfürstliches Hobßguth, gibt in contribution 3 RT 1/2 O, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewönlichen Diensten[n], ahn Hobßpfacht 3 Schl roggen. Item an Herbst und meibede 20 rader Schil und über daß ander Jahr[o] ein schultschwein, Item an burschafftshaber 3 V und einen St[p], ein rauch Hoen, Item dem Richtern zu Recklinghausen alle Jahr einen Tag zu dungen und des dritten Jahres 1/2 Foder Holtz, sagt, habe ohngefehr 10 Mt sehelandes, zum gute.

Berndt Vortman. Ist flaßumbß, gibt in contribution 3 RT. Item einen Gg Dienstgelt nebenß gewönlichen Diensten[q], item ahn Habern 3 V und 2 St[r], ein rauch Hoen, des dritten Jahrs ein halb foder Holtz dem Richtern[s] und demselben[t] Jahrs[u] einen dag zu dungen.

Bl. 84 **Hinrich Sadeler**[a] **alias Stübben**[b] **Enneken.** Gibt in contribution 1/2 Rort, item 4 becher Haber.

Johan Strunck alias Lambert Schmedt.[c] Wohnet auff Volmerß[d] grunde, gibt in contribution 1/2 O, dienet dem Churfürsten.[e] Item 4 becker Habern und ein rauch Hoen, ist lauth registri dienstpflichtigh.

Bl. 83'
[e] B: Kurich.
[f] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[g] B, C: 1/2 RA.
[h] C: iahrs, B: Jhars.
[i] B, D: Tonniß, C: Thonniß.
[j] B, C, D danach 3 V Haber, ein Rauchhoen und 1 RA.
[k] C: Jaspars.
[l] B, C: 1/2 RA, D: 1 RA.
[m] B: Volmar.
[n] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[o] B: Jhar, C: iahr.
[p] B, C: 1/2 RA.
[q] B, C, D: Pferdtsdienste.
[r] B, C, D: 1 RA.
[s] B, C, D danach eingefügt: zu Recklinghausen.
[t] B, C, D fehlt: und demselben.
[u] wie Anm. o.

Bl. 84
[a] D: Saddeler.
[b] B, C, D: Stubben.
[c] D: Lammert . . ., C: . . . Strunckh . . .
[d] B: Volmarß, C: Volmars, D: Vollmers.
[e] B, C, D fehlt: dienet dem Churfürsten.

Bl. 84 **Hinrich Scharfelt.**[f] Gibt in contribution 1/2 Rort. Item ein rauch Hoen und 4 becker Habern, hat bißhero nicht gedienet.

Zander Wirich. Gibt in contribution 1/2 Rort. Item 4 becker Habern.

Thonis[g] **Borriß.** Gehort nacher Hertten, gibt in contribution 2 RT. Item ahn Habern 1/2 Schl und 1 St.[h]

Joh. Schopman. Gibt in contribution 11 1/4 St. Item an Habern 4 becker Habern.

Claß in den Hestern.[i] Gibt in contribution 11 1/4 St. Item an Habern 4 becker Habern.[j]

Corden Peter, jetzo Landhauptman Bartoldt.[k] Gibt in contribution 1/2 Rort und 4 becher Habern. **Teel Ühll.**[l] Gibt in contribution 1/2 Rort und 4 becher Habern.

Willem Eillar.[m] Frey Kotter, gibt in contribution 7 1/2 St[n], 4 becher Haber.

Berndt alias Joh. Dorleman. Gibt in contribution 1/2 O und 4 becher Haber.

Johan Bonekamp alias Weber. Gibt in contribution 1/2 O und 4 becher Haber.

Jeger Bartolt.[o] An contribution 1/2 Rort. 4 becher Rohaber.[p]

Bl. 84' **Hinrich Brun.** Gehört nacher Hertten, gibt in contribution 2 1/4 RT. Item ein Schl Habern und 2 St[a]. Item des dritten Jahrs dem Richtern zu Recklinghausen ein halb foder Holtz.

Johan Martman ietzo Pörtner[b] **zu Hertten.** Gibt in contribution 11 1/4 St und 4 becher Habern.

Back Hinrich. Gibt in contribution 1/2 Rort und 4 becher Habern.

Herman Böecker.[c] Gibt in contribution 3/4 Rort[d] und 4 becker Habern, ein rauch Hoen.

Hinrich Trockel.[e] Gibt in contribution 1/2 O[f], und 4 becher Habern, ein rauch Hoen.

Johan Bünger[g] **alias Althoff.** Gibt in contribution 18 3/4 St und 4 becher Habern. Und von Joh. Schluters[h] Hove 1 1/2 V Habern und 1/2 St.[i]

Bl. 84
[f] D: Schorfeldt.
[g] C, D: Thonniß, D: Tonß.
[h] B, C: 1/2 RA, D: 1 RA.
[i] D: Heesteren.
[j] B, C, D fehlt: Habern.
[k] D: Bertoldt.
[l] B, C: Uhll, D: Uhl.
[m] B: Eiller, C: Rillar, D: Niller, [1782: Eilers].
[n] B, C, D: 1/2 Rort.
[o] D: Bertelt, danach: similiter.
[p] B, C fehlt: Rohaber.

Bl. 84'
[a] B, C, D: 1 RA.
[b] B, C: Pfortner, Pfortener, D: Portener.
[c] B, C: Bocker, D: Boeker.
[d] B, C, D: RT.
[e] C, D: Trockell.
[f] D: 1 RT.
[g] B, C: Bunger, D: Bonger.
[h] D: Schluthers.
[i] B, C, D: 1/4 RA.

Bl. 84' **Matthies Hiltrop.** Gibt in contribution 1/2 Rort und 4 becher Habern.
Johan Homey.[j] Gibt in contribution 1/2 Rort und 4 becher Habern.
Berndt Curich.[k] Gibt in contribution ein Rort und 4 becher Habern.
Gerrit Greve alias Keut.[l] Gibt in contribution 1/2 O und 4 becher Habern. Ist ietzo Vestischer Landtfrohne.
Johan Ebbingh. Gibt in contribution 1/2 Rort und 4 becher Habern.
Johan Wegman.[m] Gibt in contribution 11 1/4 St und 4 becker Habern.
Bartold Buschman. Gibt in contribution 18 3/4 St und 4 becker Habern.

Bl. 85 **Johan Vortman.** Gibt in contribution 1/2 Rort und 4 becker Habern, ein rauch Hoen, sagt, habe ehemalß 4 Dienste anß Ambthauß gethan, 2 bey graß und 2 bey stroe, seie aber in langer Zeit nicht geschehen und weren deren ohngefehr 14 oder 15 eiusdem conditionis.
Hinrich von Galen.[a] Gibt in contribution 1/2 Rort und 4 becker Habern.
Johan Weilman.[b] Gibt in contribution 1/2 Rort und 4 becker Habern.
Henrich Koster.[c] Gibt in contribution 11 1/4 St und 4 becker Habern.
Jörgen im Hove. Gibt in contribution 1/2 RT[d] und 4 becker Habern.
Melchior Sommerhoff.[e] Gibt in contribution 1/2 Rort und 4 becher Habern.
Ernest Schulte. Gibt in contribution 1/2 Rort und 6 becker Habern oder ein V, gibt zu dreien Jahren 2 St.[f]
Evert Rolffs. Gibt in contribution 1/2 Rort und ein V Habern und des dritten Jahrs 2 St.[g]
Evert Radermecker.[h] Gibt in contribution 1/2 O und ein V Habern und des dritten Jahres 2 St.[i]
Hinrich Schopman. Gibt in contribution 1/2 Rort und 4 becker Habern.
Hinrich Schurman in Curich. Ist ein Churfürstliches Hoffßguth[j], aber nuhnmehr ahn daß Hauß Hertten verkaufft, von den einhabern gibt in contribution 2 RT minus 1/2 O, ist dienstpflichtigh, item vigore registri 11 becker[k] und 1/2 RA, ein rauch Hoen, des dritten Jahrs dem Richtern Zu Recklinghausen ein halb foder Holtz.

Bl. 84'
[j] D danach: wie Hiltrop.
[k] D danach: wie Homey.
[l] D: Keuth.
[m] D: Weghman.

Bl. 85
[a] C, D: Gahlen.
[b] D danach: wie Henrich von Gahlen.
[c] D: Coster.
[d] B, C, D: Rort.
[e] C: Sommerhof, D danach: wie Jorgen im Hove.
[f] B, C, D: 1 RA.
[g] B, C, D: 1 RA.
[h] B, C, D: Rademacher, B: Eintragung Rademacher von Hd. 3 nach Eintragung Ernst Schulte, D ebenso.
[i] B, C, D: 1 RA.
[j] C danach: in Curich.
[k] B, C, D danach: Habern.

Bl. 85' **Zander Kochß.** Gibt in contribution 1/2 Rort und 4 becher Rauchhabern, ein rauch Hoen.

Jan Berman. Gibt in contribution 1/2 Rort und 4 becher Habern, item noch derselbe wegen Trine Kremerß Hauß ein rauch Hoen.

Claß Knepper. Gibt in contribution 1/2 Rort und 4 becher Habern.

Johan Mumme.[a] Gibt keine contribution, sonsten 4 becker Haber, und derselbe wegen Ruminck[b] ein rauch Hoen und 4 Dienste.

Reuß Thoniß.[c] Gibt in contribution 1 3/4 RT, gehört nacher Hertten, item an Habern drei V, ein rauchhoen, item des dritten Jahrs ein halb foder Richterholtz.

Johan Berner. Gehört nacher Hertten, gibt in contribution 1 1/2 RT und 3 V Haber, einen St[d] rader gelt.

Luir[e] **Teigeler.** Gibt in contribution 1/2 Rort und 4 becker Habern.

Schaw Dirich, nuhnmehr Jod. Reckman. Rentmeister Zu Hertten, gibt in contribution 1/2 Rort und 4 becker Habern, ein rauch Hoen.

Arndts Anna, jetzo Johan Mumme.[f] Gibt in contribution 1/2 Rort und 4 becher Habern.

Zander im Hove. Gehort nacher Hertten, gibt in contribution 2 1/4 RT, item ein Schl Habern und einen St[g], gibt des dritten Jahrs 1/2 foder Holtz dem Richtern zu Recklinghausen.

Hinrich Schulte. Gehort nacher Hertten, gibt in contribution 2 1/4 RT und an Rauchhabern 3 V und 2 St[h], gibt des dritten Jahrs 1/2 foder Holtz.[i]

Wulff Kotte. Gibt in contribution 1/2 Rort und 4 becher Haber, ein rauch Hoen und 4 Dienste, 2 bey graß und 2 bey stro.

Bl. 86 **Frans**[a] **Funcke alias Lißabet Pumpe.**[b] Gibt in contribution 1/2 Rort und 4 becker Habern.

Schaw Figge.[c] Gibt in contribution 1/2 Rort, 4 becher Habern.

Evert Roxel. Gibt in contribution 1/2 RT und 4 becker Habern.

Elßken Möllers.[d] Gibt in contribution 1/2 Rort und 4 becker Habern.

Arndt Schmedt.[e] Gibt in contribution 1/2 O und 4 becker Habern.

Bl. 85'
[a] B, C: Mumme, D: Mum.
[b] B: Rumminck.
[c] B, C, D: Tonniß.
[d] B, C: 1/2 RA, D: 1 RA.
[e] B, C: Lur, D: Luer.
[f] B, C, D: Mumme.
[g] B, C: 1/2 RA, D: 1 RA.
[h] B, C, D: 1 RA.
[i] B, C, D: Richterholtz.

Bl. 86
[a] C: Fraw, D: Frantz.
[b] B, D: Plumpe.
[c] C: Fiege.
[d] B: Mollers.
[e] D danach: wie Elßken Mollers.

Bl. 86 **Lisa am Schem.** ⟨*Gibt in contribution 7 1/2 St in die Kellerey 4 becher Haber, in deß Frohnen Register stehet mit ein rauchhoen, selbiges aber wirt von ihme*[f] *gestanden.*⟩[g, h]

Burschafft Hochler[1, i]

Holthoff. Gehört nacher Hertten, gibt in contribution 3 RT. Item an Habern 4 becher, ist ein Churfürstliches Hobßguth, ietzo anß Hauß Hertten gehörich, gibt in contribution 3 RT, item an Herbst- und Meibedde 20 rader Schil und über daß ander Jahr ein schultschwein, und wan daß schultschwein gibt, so gibt derselbe 3 rader Schil weniger. Item ist vermogh alten nachrichtungen der besitzer dieses guths /: wan ein Zeitlicher Churfürst mit der Hoffhaltung binnen Recklinghausen :/ daß nöttiges Brandtholtz dahin zu fuhren verpflichtet. Item 4 Becher Haber.

Steffen Marpe. Gehört nacher Hertten, gibt in contribution 2 1/2 RT und 4 becker Habern.

Kenckhman Zu Hochler. Gehort nacher Hertten, gibt in contribution 1 3/4 RT und 4 becher Habern.

Reußingh. Gibt in contribution 2[j] RT und 4 becher Haber, ein rauch Hoen, ist dienstpflichtigh.

Hermanß[k] **Dierich.** Ist ein Churfürstliches Hobßguth, gibt in contribution 3 RT und an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten.[l] Item an Herbst- und meibede 20 rader Schil und über daß ander Jahr ein schultschwein, an rauch Habern 4 becher, ein rauch Hoen.[m]

Bl. 86' **Claß Stucke.** Ist ein Churfürstliches Hobßguth, gibt in contribution 4 RT, an Dienstgelt einen Gg dem Landfrohnen nebenß gewonlichen Diensten[a], ahn Herbstbedde einen RT, ein rauch Hoen und 5 Schl gersten.

Claß Vogt. Gibt in contribution 3 RT und 4 becher Habern, ist dienstpflichtigh mit den pferden.

Bl. 86 [f] B, C danach: nicht, D: nit.
[g] von Hd. 3.
[h] B, C, D danach, B, C von Hd. 3: NB. **Waß in dießem Dorf Herten verzapfet wirdt, davon erhebt daß Hauß Herten die accinß ohne daß man wissen könne, warumb daß Ertz Stift in dießem nicht eben so woll alß in anderen Dörffern zu erheben der accinßen berechtiget sein solle, und gebrauchet besagtes Hauß Herten von den Einwohneren ebener gestalt die Handdienste.**
[i] B, C: Hocheler u. f.
[j] D: 4.
[k] D: Herms.
[l] B, C, D: Pferdtsdienste.
[m] C auf eingeklebtem Zettel von fremder Hand: Natrop zu Borste und Petersman zu Bockholt, Heeck, Lenßman, Lover dienen zu 14 Tage in oder außerhalb Landts mit Ihren pferden. Stratbohmer, Bolle, Timmers, Peter, Schneidersman und Gehrlich thun 14 tägige Handdienste.
[1] B: Bl. 114'ff., C: S. 230ff., D: Bl. 117'ff.

Bl. 86' [a] B, C, D: Pferdtsdiensten.

Bl. 86' **Johan Wischman**[b] **alias Richtenbruch.** Ist ein Churfürstliches Hobßguth, gibt in contribution 2 3/4 RT, ahn Dienstgelt nichß, sondern würcklich dienet zu 14 Tagen, an Herbst- und meibede 20 rader Schil und uber daß ander Jahr ein schultschwein, 5 Schl gersten, ein rauch Hoen und 4 becher rauch Habern.

Back Johan oder Johan Daroben. Ist ein burger guth, gibt in contribution 2 RT 1/2 O, thuet zu 14 Tagen pferdtsdienste, ein rauch Hoen und 4 becher Habern, item noch derselbe wegen Balsings Hove 1/2 RT contribution.

Johan Stratbömer.[c] Gibt in contribution 1/2 RT, ist ein Dienstkotter, gibt ein rauch Hoen.

Johan Sasse.[d] Ist flaßumbs, gibt in contribution 4 RT, ist dienstpflichtigh zu 14 Tagen mit den pferden, ein rauch Hoen und 4 becher Habern.

Hinrich Sasse im Stuckenbusch.[e] Ist ein Churfürstliches Hobßguth, gibt in contribution 4 RT, einen RT an Dienstgelt nebenß gewonlichen Diensten[f], item an Herbst- und meibede 2 Kopfstücke, ein rauch Hoen und 4 becher Habern.

Herman Bolle. Gibt in contribution 2 1/4 RT, ist dienstpflichtig mit dem leibe. Item ein rauch Hoen und 4 becker Haber.

Johan Scheper wegen Herrn Lucas Kotten. Gibt in contribution ein RT, dienet zu 14 Tagen mit dem leib, ein rauch Hoen und 2 becher Haber, noch derselbe wegen Herrn Lucas Kotte 2 becker und noch wegen Sanders Kotten 2 becher.[g]

Joist Lackman. Gibt in contribution 5/4 Rort[h], ein rauch Hoen und 4 becker Haber, item an Dienstgelt 1/2 RT.

Hinrich Gropper. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 O, 2 becher Haberen, ein rauch Hoen.

Bl. 87 **Joh. Möller**[a] **auf der Herne.** Gehört nacher Hertten, gibt in contribution 3 RT.

Hinrich Reinerß. Gehort nacher Hertten, gibt in contribution 1 3/4 RT.

Claß Kemna. Gehort nacher Hertten, gibt in contribution 2 1/4 RT.

Goerdt Sasse[b] **von der Wirkotte.**[c] Gibt in contribution 2 1/4 RT.

Johan Höver.[d] Gehort nacher Hertten, gibt in contribution 2 RT. Ist dienstpflichtigh zu 14 Tagen, ein rauch Hoen und 2 becher Haber.

Johan Ewinck. Gehört nacher Hertten, gibt in contribution 2 3/4 RT, an Haber 4 becker.

Hinrich Marpe alias auffm Kampe. Ist ein Herrn Kotter, dienstpflichtigh, an Habern 2 becher und ein rauch Hoen, in contribution 18 3/4 St.[e]

Bl. 86'
[b] D: Wieschman.
[c] B, C: Stratböemer, D: Stratböhmer.
[d] C, D: Saße.
[e] C: Stückenbusch.
[f] B, C, D: Pferdsdiensten.
[g] B, C, D danach: Haber.
[h] D: RT.

Bl. 87
[a] B: Moller.
[b] D: Saße.
[c] D: Wierkotte.
[d] C, D: Hover.
[e] D fehlt: in contribution 18 3/4 St.

Bl. 87 **Johan Wirkotter[f] olim Schneider auff der Herne.** Gibt in contribution 1/2 RT, ein rauch Hoen. **NB.[g] hat für diesem gedienet.**

Herman Wischman. Gibt in contribution 3 RT, dienet zu 14 Tagen. Item 4 becher Habern und ein rauch Hoen **NB. Dieser findet sich in der Landtfrohnen scedul[h] mit 12 RA.**

Evert im Hulß[i] olim Melcher auff der Herne. Gibt in contribution ein RT, dienet zu 14 Tagen, ein rauch Hoen und 2 becher Habern.

Weßel Muß. Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 1 1/4 RT, item ein rauch Hoen und 4 becher Haber.

Ernst Brinck. Gibt in contribution 2 RT, sonsten nichß.

Berndt Plumpe. Gibt in contribution 4 1/2 Rort, ein rauch Hoen, ist dienstpflichtigh.

Joh. Bönte.[j] Gibt in contribution 1/2 Rort, ist dienstpflichtigh, ein rauch Hoen und 2 becher Haber.

Herman Bersse.[k] Gibt in contribution 2 1/2 RT.

Jorgen Weber. Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 Rort, ein rauch Hoen.

Bl. 87' **Johan auff der Ovelgünne.** Gibt in contribution 1 1/2 Rort.

Göert Möller.[a] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 Rort, ein rauch Hoen.

Timpekotte.[b] Gibt in contribution 1/2 Bla.

Johan Gerlingh.[c] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 18 3/4 St, ein rauch Hoen und 4 becher.[d]

Peter Timmerman. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 1/2 O, ein rauch Hoen und 4 becher Habern.

Heinen Dirich. Gehort nacher Hertten, gibt in contribution 1 1/2 O, ein rauch Hoen und 4 becher[e], lauth registri dienstpflichtigh.

Hinrich auff der Landtwehr.[f] Gibt in contribution 1/2 Rort, ein rauch Hoen.

Dierich Stevenß. Gibt in contribution 3/4 O, dienet zu 14 Tagen.

Girret Holthoff. Gibt in contribution 1/2 Rort, dienet zu 14 Tagen, ein rauch Hoen.

Dierich auffm Berge. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 Rort, ein rauch Hoen.

Notandum daß die Höchlerschen[g] dem Richtern Zu Recklinghausen alle Jahr 2 foder Holz liebern und zahlen müßen.

Bl. 87
[f] D: Wierkotte.
[g] B, C, D für NB das Wort: und.
[h] C: Zettul.
[i] D: Hulße.
[j] C: Bonte, D: Böhnte.
[k] D: Berse.

Bl. 87'
[a] B, C: Moller, D: Mollers.
[b] C: Timpe Kotte, D: Timpe Kotten.
[c] B, C, D: Gerlich.
[d] B, C, D danach: Habern.
[e] B, C, D danach: Habern.
[f] D: Lanffer.
[g] B, C: Hochelerschen, D: Hochlerschen.

Bl. 87' **Johan Reiner im Stuckenbusch.**[h] Gibt in contribution 1 Rort, ein rauch Hoen.

Joist auff der Becke.[i] Gibt in contribution 1 1/4 RT, ist dienstpflichtigh, ein rauch Hoen und 3 becker Habern.

Hinrich Weber. Gibt in contribution 2 RT.

Stam. Ligt in der Hütten auf der Herne, ist verarmet.

Johan Erleman. Gibt in contribution einen RT, Item ein rauch Hoen und 4 becker Habern, ist dienstpflichtigh.

Herman Scheper. Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1 Rort.

Gerrit Voitz. Gibt in contribution 2 RT, ein rauch Hoen und 4 becher Habern.

Arndtz Hinrich. Gehort nacher Hertten, gibt in contribution 2 1/2 RT und 4 becker Haber.[j]

Bl. 88 **Burschafft Scherlebeck und Elpe**[1]

Weßel Klute. Gehört nacher Hertten, gibt in contribution 2 RT. Item 4 becher Haber.

Thieß Pleßman.[a] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 Bla. Item ein rauch Hoen und ein V[b] lauth registri.

Johan Greve. Gehört nacher Hertten, gibt in contribution 2 1/2 RT, item 3 V Haber lauth registri und 2 St[c] und ein rauch Hoen.

Johan Pleßman. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 Bla und ein V Haber lauth registri. Item ein rauch Hoen.

Jorgen Printz. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 Bla. Item an Habern ein V lauth registri, ein rauch Hoen.

Isthorst. Ist ein Dienstkotter, gibt in contribution 1/2 Bla, und 4 becher Habern, ein rauch Hoen.

Joh. Timmerman. Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1 Rort, gibt an Dienstgelt 3/4 RT[d] weniger 2 St. Item an Habern 4 becher und ein rauchhoen.

Weßel Kipp.[l] Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1 Rort, item 4 becher Habern und ein rauchhoen.

Melchers Joist. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 O, 4 becher Habern und ein rauch Hoen.

Johan auff der Riet.[f] Gehort nacher Hertten, gibt in contribution 1/2 Rort. Item ein V Habern lauth registri.

Bl. 87'
[h] D danach: wie auffm Berge.
[i] D: Becken.
[j] B, C, D danach, B von Hd. 3 mit anderer Tinte: Item muß auß der Hocheler marcken daß zu erbaw und erhaltung der vor Richlinghaußen gelegener mittelster mühlen nötigeß Holtz von den Marckgenoßen beygeschaffet werden.

Bl. 88
[a] D: Plaßman.
[b] B, C, D danach: Habern.
[c] B, C, D: 1 RA.
[d] Von Hd. 3 mit anderer Tinte zu RT verbessert.
[e] D: Kip.
[f] B: Riedt, D: Rhiedt.
[1] B: Bl. 119'ff., C: S. 240ff., D: Bl. 121'ff.

Bl. 88' **Hecks[a] Kotten auff der Riet.[b]** Ist ein Herrn Kotter, gibt Dienstgelt ad 1/2 Gg. Und in der schatzungh 1/2 Rort. Item 4 becker Habern, ein rauch Hoen.

Scheper am Bredenbroich.[c] Gibt in contribution 1/2 Rort, ist ein Dienstkotter, Item ein V Habern lauth registri, ein rauch Hoen.

Dirich Hoffman. Gehört nacher Hertten, gibt in contribution 1 RT. Item an Habern ein V lauth registri.

Dierich Webers.[d] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 Bla. Item ein rauch Hoen und 4 becher Habern.

Zander Strewer. Gehort nacher Hertten, gibt in contribution 3 Bla. Item an rauch Habern ein V lauth registri. Item noch derselbe wegen Cleviken, so ein Hobßguth, gibt davon in contribution 3 1/4 RT. Item einen Gg 3 albus an Dienstgelt dem landfrohnen[e] nebenß gewonlichen Diensten.[f] Item an Herbst- und Meibede 3 Rort und 3 St[g], an Hobßpfacht 2 1/2 Schl roggen, ein Schl rauchhabern und ein RA, ein rauch Hoen.

Joh. Loegh[h] oder Joist Paulß. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 3 RT weniger 1/2 O, Item 1/2 Schl Habern und 2 St[i], ein rauch Hoen. Item 1/2[j] Gg Dienstgelt, Item ein Mt roggen.[k]

Berndt Cleviken. Gibt in contribution 2 RT minus 1/2[l] O[m], Item 3 V Habern lauth registri, ein RA, ein rauch Hoen, dienet zu 14 Tagen.

Steven Koch.[n] Gibt in contribution 4 RT. Item an rauchhaber 3 V lauth registri, ein RA.

NB. daß diese Burschafften alß Elpe, Scherlebeck und Bocholt jede Burschafft dem Richter alle Jahr 2 foder Holtz zahle.[o]

Bl. 89 **Weßel Schulte Zu Scherlebeck.** Gehört nacher Hertten, gibt in contribution 3 1/2 RT. Item an Habern ein V Habern lauth registri.

Wessel Strewer. Gehört nacher Hertten, gibt in contribution 2 1/2 RT, item an Habern ein V lauth registri.

Bl. 88'
[a] D: Heecks.
[b] B, C: Riedt, D: Rhiedt.
[c] B, C: Bredenbroch, D: Bredenbruch.
[d] B, C: Weberß.
[e] B, C, D fehlt: dem landfrohnen.
[f] B, D: Pferdtsdiensten, C danach: mit den Pferden.
[g] B, C, D: 1 1/2 RA.
[h] B, C, D: Wegh.
[i] B, C, D: 1 RA.
[j] B, C, D: 1.
[k] B, C, D danach: nebens gewohnlichen Diensten, B: Eintragung mit anderer Tinte.
[l] D: 1/4.
[m] D fehlt: O.
[n] D: Kock.
[o] B, D fehlt: ‚NB. daß' bis ‚zahle'.

Bl. 89 **Johan Berger.** Ist Flaßumbs, gibt in contribution 2 RT 1/2 O. Item ein Gg Dienstgelt nebenß gewonlichen Diensten[a] und 3 V Habern lauth registri, ein rauch Hoen.

Thomaß in der Khulen.[b] Ist wüest und kein Hauß vorhanden.[c]

Hinrich in der Khulen.[d] Ist wüest und kein Hauß vorhanden, und seint beide dienstpflichtigh gewesen und Rockhöner gegeben haben anß Ambthauß.[e]

Landtwehr

Refert preco generalis:
Eß gehet eine landtwehr an, vom newen Baum, alwho der weg von Distelem nacher Scherlebeck gehet, und schießet nacher dem Elper Wege, durch Kocks[f] Kamp, langs die Heitfeltsstraße, durch die Langebockumer Heide biß an daß Heck[g] gegen den Telgenbusch[h] und aldha von dannen nach der Burschafft Bertelich im Kirspell Polßum, die Landtwehr aber von der Heitfelts straßen biß an den Telgenbusch habe ohne Bäume gefunden, und habe fur etzlichen Jahren darauff gepaßet[i, 1] bey die 60. stemme[j] und in Anno 1660 bey die 80. stemme[k] und keine alte bäume darauff gefunden, nur allein ein oder drei strauchbäume.[l]

Bl. 89' **NB. Joist Paull ist ein behandungsguth.**[a]

Burschafft Bocholt[1, b]

Breinck. Gehört nacher dem Haußе Hertten, gibt in contribution 4 1/2 RT und in die Kellerei 5 Schl pfachtroggen. Item lauth registri 1 1/2 Schl Habern und 2 RA, ein rauch Hoen.

Hinrich Portte.[c] Ist ein Hobßguth, gibt in contribution 2 1/4 RT, dienet zu 14 Tagen. Item 3 V Habern lauth registri und ein RA, ein Rauchhoen.

Ludwich Peterßman.[d] Ist ein Churfürstlicher Dienstman, gibt in contribution 2 RT 1 1/2 O, an Rauchhabern 1/2 Schl 2 St[e], ein Rauchhoen.

Bl. 89
[a] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[b] C: Kulen, D: Kühlen.
[c] Eintragung von Hd. 1 mit anderer Tinte, B von Hd. 2 ebenso.
[d] B: Kulen, C: Kulen, D: Kühlen.
[e] Eintragung von Hd. 1 mit anderer Tinte, B von Hd.2 ebenso.
[f] C: Kochs.
[g] B: Hecke.
[h] C: Tilgen Busch.
[i] B, C, D: gepoßet.
[j] D: stamme.
[k] D: stamme.
[l] Eintragung über die Landwehr von Hd. 1 mit anderer Tinte. B von Hd. 2 ebenso.
[1] mnd. bepoten, bepaten = mit Pflänzlingen von Holzgewächsen besetzen, bepflanzen.

Bl. 89'
[a] B, C, D fehlt: ‚NB' bis ‚behandungsguth'.
[b] C: Bocholdt, D: Bockolt.
[c] B, C, D: Porte.
[d] C, D: Petersman.
[e] B, C, D: 1 RA.
[1] B: Bl. 122ff., C: S. 246ff., D: Bl. 124ff.

Bl. 89' **Berndt Heine.** Gibt in contribution 1 3/4 RT. Item 1/2 Schl Habern, ein rauch Hoen.

Berckenkemsche.[f] Ist ein burger guth, gibt in contribution 1 3/4 RT, ein V Habern und ein rauch Hoen. Item 24 St[g] Hobßgelt[2], gehört in den Hoff [Recklinghausen].

Schmeickman.[h] Ist ein burger guth, gibt in contribution 2 3/4 RT. Item an Habern 1/2 Schl und 2 St[i], ein rauch Hoen.

Hinrich Löver.[j] Ist ein Churfürstliches Hobßguth, gibt in contribution 4 RT, dienet zu 14 Tagen mit den pferden. Item an hobßpfacht ein Mt 2 1/2 Schl roggen, ein Schl Habern und 2 St[k]. Item an Herbst und Meibede 20 rader Schil. Und über das ander Jahr ein schultschwein.

Bl. 90 **Buschart.** Ist Flaßumbs, gibt in contribution 3 1/2 RT. Item 1 1/2 RT Dienstgelt nebenß gewönlichen Diensten[a], an Habern lauth registri 3 V und 1 RA, ein rauch Hoen.

Voegt Zu Scherlebeck. Gehort nacher Westerholte, gibt in contribution 3 3/4 RT. Item ein Schl Habern und 2 RA.

Claß Evertz. Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 3 RT 1 1/2 O. Item 3 V Habern lauth registri und 1 RA Schil, ein rauch Hoen.

Olffman.[b] Gehort nacher Hertten, gibt in contribution 2 1/4 RT. Item ein rauch Hoen und ein V Habern.

Hinrich Zu Bocholt. Gehort dem Wintzler[c] zu, gibt in contribution 2 RT 1 1/2 O, ahn Habern 3 V 2 St[d], ein Rauch Hoen. Item ahn bartholomaei gelt 1 rader Schil und 2 pfennige.

Alff Küelman.[e] Ist ein Herrn Kotter gewesen und geben[f] ein V rauch habern und ein rauchhoen, ist ietzo wuest und kompt davon nichß.

Siepen Dierich. Ist ein Dienstkotter, gibt in contribution 1 O. Item ein V Habern, ein rauch Hoen.

Bl. 89' [f] D: Berckenkämpsche.
[g] B, C, D: 12 RA.
[h] D: Schmeeckman.
[i] B, C, D: 1 RA.
[j] D: Lover.
[k] B, C, D: 1 RA.
[2] Jährliche Abgabe zur Wahrung des Hofrechtes.

Bl. 90 [a] B, D: Pferdtsdiensten, C danach: mit den Pferden.
[b] C: Olfman.
[c] B, C: Wintzeler.
[d] B, C, D: 1 RA.
[e] C: Kuelman, D: Kuhlman.
[f] B, C, D: gegeben.

Bl. 90 In obengen. burschafft ist eine landtwehr, so die dröge landtwehr genant wirdt, gehet under der Cleverbecken[g] an, und gehet über Berckenkamps Hoff, langes Olffmanß[h] Kamp, biß nach dem Siepen[i], langs Voitz[j] Kamp im Bruninckhove, ist wenig bepoßet.[k]

Bl. 90'

Burschafft Natrop Hulß[1, a]

Berndt Brun. Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 2 RT 1 1/2 O, ein rauch Hoen. Item an Bartholomaei 2 1/2 St.[b]

Goßenß[c] Arndt. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 O, ein rauch Hoen.

Johan Grevninck. Ist ein Herrn man, gibt in contribution 2 3/4 RT und an Dienstgelt dem landtfrohnen 1/2 Gg nebenß gewonlichen Diensten. Item ahn burhaber 1 1/2 V und 1 St[d], ein rauch Hoen. Item ahn bartholomaei gelt dem frohnen zu Marll 2 rader Schil. Item noch derselbe wegen den großen Matena 6 1/2 Schl roggen.

Ebbinghauß. Ist auch ein Herrn man, gibt in contribution 2 1/2 RT und an Dienstgelt 1/2 Gg dem landfrohnen nebenß gewönlichen Diensten. Item an Haber 1/2 Schl lauth registri, 1/2 RA und dem frohne Zu Marll ahn bartholomaei gelt 2 rader Schil.

Jorgen Karste. Ist ein Dienstkotter, gibt in contribution 1 O, ein rauch Hoen.

Cordt Konigh. Ist ein burger guth, gibt in contribution 2 1/2 RT und an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten[e], an Habern 3 V 2 St[f], ein rauch Hoen.

Gerrit Kerßebaum. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 Rort, ein rauch Hoen.

Arnt Merten alias Hötte[g] Merten. Gehort nacher Loe, gibt in contribution 1 O.

Bl. 91 **Godde im Hulß.** Ist ein Herrn man, gibt in contribution 3 1/2 RT und an Dienstgelt dem landtfronen 1 1/2 Kopstück nebenß gewonlichen Diensten, lauth registri ein Schl Habern und ein RA, ein Rauch Hoen.

Matena. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 Rort, ein rauch Hoen.

Große Matena. Ist ein Churfürstliches Hobßguth und ietzo von Junker Loe eingezogen, und muß derselbe davon zahlen 8 Kopstücke an Herbst und meibede, ein schultschwein, welches ietzo der Kleine Matena bezahlt, ahn Roggen 6 1/2 Schl, welches Grevninck außgibt, und weillens vom Loe eingezogen, so geschehen ietzo davon keine Dienste.

Bl. 90
[g] B, D: Kleverbecken.
[h] C: Holfsman.
[i] B, D: Sieben.
[j] B, C, D: Poetz.
[k] Vermerk über die Landwehr von Hd. 1 mit anderer Tinte, B von Hd. 2 ebenso.

Bl. 90'
[a] D: ab Bl. 128 Hd. 6.
[b] B, C, D: 1 1/4 RA.
[c] B, D: Goßens.
[d] B, C: 1/2 RA.
[e] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[f] B, C, D: 1 RA.
[g] B, C, D: Hotte.
[1] B: Bl. 124ff., C: S. 250ff., D: Bl. 128ff.

Bl. 91 **Schmudde.** Ist ein Churfürstliches Hobßguth, gibt in contribution 2 RT 1/2 O. Item dem landtfrohnen einen Diensthammel, dienet mit den pferden, an Rauchhabern 1/2 Schl und 1/2 RA.

Schröer Matena. Welcher auff der Große Matena wohnet, ist ein Dienstkotter, gibt in contribution 1 O, ein rauch Hoen. Item ahn bartholomaei gelt 4 rader Schil lauth registri dem frohnen zu Marll, und dem Hobßfrohnen 16 St.[a]

Arndt Ovelhew. Ist ein Churfürstliches Hobßguth, gibt in contribution 4 RT, an Dienstgelt einen Gg dem landtfrohnen nebenß gewonlichen Diensten.[b] Item an Habern 3 V 2 RA, ein Hoen, uber daß ander Jahr ein schultschwein, an Herbst und meibede einen RT, ahn meigelt 3 St.[c]

Spiell[d] **Claß.** Wohnet auff Aldenroggen grunde, ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 O, ein rauch Hoen.

Bruggeman.[e] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 2 RT minus 1/2 O, ein rauch Hoen, Item 3 V Haber und 3 St[f] vigore registri, und daßelbe Alderogge bezahlen muß.

Bl. 91' **Santman.**[a] Dienet zu 14 Tagen, gibt in contribution 1/2 Rort, ein rauch Hoen.

Aders Johan. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution nichß, ein rauch Hoen.

Arndt Hachtman jetz der Radermecker.[b] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution ein RT 1 O, und dem landtfrohnen einen RT Dienstgelt[c], ein rauch Hoen.

Gerdt Loegs.[d] Gibt in contribution 3 RT 1/2 O. Item dem landtfrhonen einen Diensthammel nebenß den[e] Diensten, ein rauch Hoen.

Henrich Kotthauß. Herrn Kotter, 2 RT contribution, 1 Hoen, dem landtfrhonen[f] 1 Hamell.[g]

Herman Hachtman. An contribution 2 RT 1 1/2 Rort, dem landtfrohnen 1 Hamell[h] und 1 rohhoen.[i]

Johan Voet im Bruninghoff. Ein[j] Hobsguth, ahn contribution 3 7/8 RT, an Dienstgelt 1 Gg nebenß gewönlichen Diensten[k] dem landtfrhonen und ein Hammell[l] und 1 Hon[m], daß vierte Jahr ein foder Richter Holtz.[n]

Bl. 91
[a] B, C, D: 8 RA.
[b] B, D: Pferdtsdiensten, C danach: mit den Pferden.
[c] B, C, D: 1 1/2 RA.
[d] B, C, D: Spiel.
[e] D: Brüggeman.
[f] B, C, D: 1 1/2 RA.

Bl. 91'
[a] B, C, D: Sandtman.
[b] B, C, D: Rademacher.
[c] B, C, D fügen ein: nebens gewöhnlichen Diensten.
[d] D: Loeges.
[e] B, C, D: gewöhnlichen.
[f] B, C, D danach: Diensthammel nebenß gewonlichen Pferdsdiensten.
[g] Eintragung Kotthauß von fremder Hd.
[h] B, C, D: Diensthammel nebenß gewonlichen Diensten.
[i] Eintragung Hachtman von fremder Hd.
[j] B, C, D fügen ein: Churfürstliches.
[k] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[l] B, C, D: Diensthammel.
[m] B, C, D: Rauchhoen.
[n] Eintragung Voet von fremder Hd.

Bl. 91' **Johan Berckelman.** Ist ein Hobßguth, gibt in contribution 3 3/4 RT, ahn Dienstgelt einen Gg dem landtfrohnen nebenß gewohnlichen Diensten[o], ein rauch Hoen, ein Mt roggen.

Melchior Bruninghoff.[p] Ist ein Herrn man, gibt in contribution 3 RT, ahn pfachtroggen sechß Schl roggen und 2 Mt Habern.

Hinrich Fischer Zu Beußingh.[q] Gibt in contribution 1 RT 1/2 O und 1 1/2 Kopstücke dem landtfrohnen, ein rauch Hoen.

Jorgen Balcke. Gibt in contribution 2 RT 1/2 O und 1 1/2 Kopstück Dienstgelt, ein rauch Hoen.

Bl. 92 **Beußingh.** Gehort nacher Hertten, gibt in contribution 2 1/4 RT, daß vierte Jahr dem Richter ein foder Holtz.[a]

Landtwehr

Item ist in obengen. burschafft eine Landtwehr gelegen, angehendt an Alderoggens grunde, an Lüdtgers[b] graben, durch Alderoggen Kamp, und schießet langs Gödeken[c] und dem Schulte im Hülße[d] seine lenderey, welche nachbaren, die landtwehr schier zumahlen, nidergerißen und an einem ende beynahe gantz vernichtiget, und schießet forthan auff Brügemanß[e] grunde, biß auff die Becke, so von der Lhomhullen[f] kompt; obiges berichtet ein alter man von 80 Jahren, Hütten Herman genant, und einer mit nhamen SpillClaßg, daß sie vor alten undencklichen Jahren, eine Herrn landtwehr zu sein gehört hetten.[h]

Burschafft Erckenschwich[1]

Joist Wegerßman[i] **Zu Erckenschwich.**[j] Ist ein burger guth, gibt in contribution 2 1/4 RT. Item an Dienstgelt 2 Gg nebenß gewönlichen Diensten, ein Schl rauchhaber, ein rauch Hoen, eine ganß, wan Schaffe vorhanden, nach[k] advenant[2] ein schneidtschaff. Item den blütigen Zehenden.

Bl. 91'
[o] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[p] D: Brüinghoff.
[q] B, D: Beusing.

Bl. 92
[a] B, C, D fehlt: ‚daß vierte Jahr' bis ‚Holtz'.
[b] B, C: Lutgers, D: Lütgers.
[c] B, D: Godeken, C: Godecken.
[d] B: Hulse, C: Hulße, D: Hülße.
[e] B, C: Bruggemanß, D: Brüggemans.
[f] B: Lohemuhlen, C: Lohemuhllen, D: Lohemühlen.
[g] B: Spilklaß, C: Spielklaß, D: SpilClaß.
[h] Vermerk über die Landwehr von Hd. 1 mit anderer Tinte, B: von Hd. 2 mit anderer Tinte.
[i] D: Wegersman.
[j] D fehlt: zu Erckenschwich.
[k] C: noch.
[1] B: Bl. 127'ff., C: S. 257ff., D: 131'ff.
[2] nach Verhältnis.

Bl. 92' **Johan Tilman.**[a] Gibt in contribution 2 1/2 Rort. Item ein Schl pfachtroggen, ein rauch Hoen, ist ein Herrn Kotter und dienet zu 14 Tagen, Item den blutigen Zehenden.

Hinrich Welman. Ist Fläßumbß, gibt in contribution 2 RT 1/2 O und 2 Gg Dienstgelt nebenß gewonlichen Diensten[b], 3 rader Schil, ein rauch Hoen und eine ganß, ein schneidtschaff, und den blutigen Zehenden, und deßen Lenderey alle zusammen zehendtbar.

Herman ihm Broich[c] **alias Unlandt.** Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1/2 RT, ein rauch Hoen. Item den blutigen Zehenden.

Johan Holleken. Ist ein burger guth, gibt in contribution 2 1/2 RT und ihn die Kellerey sechß Schl roggen und sechß Schl gersten. Item an Dienstgelt 2 Gg nebenß gewonlichen Diensten[d], ein rauch Hoen und eine ganß, 2 Schl Habern. Item den blutigen Zehenden, ein Schneidthammel. Item dem Hobßfrohnen an bedde gelt 2 Kopstück.

Dierich Winkelmanß.[e] Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 3 3/4 St, ein rauch Hoen. Item den blütigen Zehenden.[f] **Idem, wegen Philips Schmülling**[g] **ein Hoen lauth registri.**

Bl. 93 **Johan Lanterman**[a] **alias auff der Landtwehr.** Ist ein Herrn[b] Kotter, gibt in contribution 3/4 O, ein rauch Hoen, Item den blütigen Zehenden.

Joist Schmüllingh.[c] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 2 1/2 Rort, ein rauch Hoen, Item den blütigen Zehenden.

Hinrich Rüpingh.[d] Ist Flaßumbß, gibt in contribution 2 1/2 RT und an Dienstgelt 2 Gg nebenß gewönlichen Diensten[e], 1 1/2 Schl Habern, 3 RA, ein rauch Hoen und eine ganß, ein Schneidthammel, Item den blütigen Zehenden.

Joist Godeken.[f] Ist ein burger guth, gibt in contribution 3 RT 1/2 O, an Dienstgelt 2 Gg nebenß gewönlichen Diensten[g], ein rauch Hoen, vigore registri ein Schl Habern und 1 RA, ein schneidthammel, 6 RA.

Johan Hulßman.[h] Ist ein Werdenß guth, gibt in contribution 2 1/4 RT[i], an Dienstgelt 2 Gg nebenß gewonlichen Diensten[j], ein rauch Hoen, 2 rader Schil lauth registri.

Bl. 92'
[a] C: Tillman.
[b] B, C, D: Pferdtsdienste.
[c] B, C, D: Broch.
[d] B, C, D: Pferdtsdienste.
[e] D: Winckelmans.
[f] B, D danach eingefügt: Item 1/2 Schl Haber.
[g] B: Schmulling, D: Schmüling.

Bl. 93
[a] C: Landterman.
[b] C fehlt: Herrn.
[c] B, C: Schmulling, D: Schmülling.
[d] B: Ruping.
[e] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[f] B: Goddeken, D: Göddeken.
[g] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[h] D: Hülßman.
[i] B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey.
[j] B, C, D: Pferdtsdiensten.

Bl. 93 **Fischers Erbe.** Ist ein Hobßguth und seint die Averdünckeᵏ,ˡ dhamitt belehnt, gibt in contribution 3 RT 1/2 O, dienet zu 14 Tagen. Item 2 1/2 Schl roggen, ein rauch Hoen, eine ganß, 2 RA, ein schneidtschaff, ahn meybede 6 rader Schil und an Herbstbede 5 rader Schil.

Bl. 93' **Hinrich Ketteler.** Ist ein burger Kotte, und dienet zu 14 Tagen anß Ambthauß Horneburgh mit dem leib, gibt in contribution 2 1/2 Rort. Item ein rauch Hoen.

Johan Backhuß.ᵃ Ist Flaßumbß, gibt in contribution 3 RT 1/2 O, ist dienstpflichtigh anß Ambthaußᵇ mit den pferden, ein rauch Hoen, 1 1/2 Schl Habern, 1 1/2 RA Schneidtschaff, Jacobi gelt 6 RA.

Herman op der Becke. Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1/2 Rort, ein rauch Hoen.

Johan Huppertingh.ᶜ Ist Flaßumbß, gibt in contribution 6 RT, dienetᵈ zu 14 Tagen mit den pferden, 4 RA Jacobi gelt, ein schneidthammel: vigore registri ein Hoen.

NB. Schulte Huppertᵉ gibt dabey an, daß in die burschafft Rapen 1 1/2 Schl Haber Jarß zu geben schuldigh, welches bey der Raperᶠ burschafft zu observiren.

Hinrich Steimberg.ᵍ Gehört nacher dem Gutacker, gibt ein RT 1/2 Bla in contribution,ʰ 1/2 Schl Habern, ein Hoen und eine ganß.

Joist Honeke.ⁱ Ist ein burger guth, gibt in contribution 2 RT 1 1/2 Oʲ, Item 2 Gg Dienstgelt nebenß gewönlichen Diensten[k], ein rauch Hoen.

⟨***Becker zu Erckenschwich.***ˡ *Ist Thumbcapitulsᵐ, gibt in contribution 1 1/2 RT 22 1/2 St, gibt in die Kellerey ein halbscheffel Haber, Item ein rauch Hoen.*⟩ⁿ,ᵒ

Hiebey zu wißen, daß Große Erckenschwich dem Richter Jahrs ein foder Holtz liebern muße, gleichfalß Kleine Erckenschwich.

Bl. 93
ᵏ B: Averdunck, C: Averdunckische.
ˡ Recklinghäuser Familie.

Bl. 93'
ᵃ B, C, D: Backhauß.
ᵇ B, C, D fehlt: anß Ambthauß.
ᶜ D: Hubberting, B, C, D danach: Schulte.
ᵈ B, C, D danach: am Ambthauß.
ᵉ D: Hubbert.
ᶠ B, C, D: Räper.
ᵍ B, C, D: Stimberg.
ʰ B, C, D danach: ahns Ambthauß.
ⁱ B, C, D: Honneke.
ʲ B, C, D danach: in die Kellerey.
ᵏ B, C, D: Pferdtsdiensten.
ˡ B, D fehlt: zu Erckenschwich.
ᵐ B, C, D: gehört einem hochwürdigen Thumbcapittul zu.
ⁿ Von Hd. 3 mit anderer Tinte, B: Hd. 2 beginnt die Eintragung, Hd. 3 vollendet sie mit anderer Tinte.
ᵒ B, D haben Texterweiterung: deßen Länderey Zehendbahr außerhalb 3 Schl, davon die Kirche zu Ohr die Pfacht gibt.

Bl. 94

Burschafft Berghausen[1]

Joist Köpper.[a] Ist ein burger guth, gibt in contribution 2 RT, ist dienstpflichtigh[b] mit dem leibe und sonsten woll bißweillen eggen mit einer eggede, ein rauch Hoen.

Johan Schepper. Ist ein bürger gütgen, gibt in contribution 2 1/4 RT, dienet[c] zu 14 Tagen[d] mit dem leibe, sonsten woll bißweillen mit einer eggede, ein rauch Hoen.

Helmich Honacker.[e] Ist Junker Dobben zustendigh, gibt in contribution 2 RT Ist dienstpflichtigh[f] wie obiege, ein rauch Hoen.

Joh. Mönich.[g] Ist ein burger guth, gibt in contribution 2 RT 1/2 O. Dienet[h] wie obige, ein rauch Hoen.

Johan Frerich. Gehört nacher dem Vogelsange[i], gibt in contribution 3 3/4 RT[j]. Ist dienstpflichtigh wie obige, ein rauch Hoen.

Joh. Krußeman.[k] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 Rort[l], ein rauch Hoen, dienet zu 14 Tagen mit dem leibe.

Bl. 94'

Dirich Pannebecker alias Peter Bunger. Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1/2 Rort. Item[a] ein Rauch Hoen.

Hinrich Rießе.[b] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 O. Item ein rauch Hoen, dienet zu 14 Tagen.

Joh. Ulenbroich.[c] Gehört nacher Hertten[d], gibt in contribution 5/4 RT, gibt einen RT Dienstgelt, ein rauch Hoen.

Johan auff der Högde.[e] Wohnet auff der Gemeinde, gibt in contribution 1/2 O, ein rauch Hoen, dienet zu 14 Tagen mit dem leibe.

Hinrich Heisterman alias Dierich Hederman. Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1 O[f], ein rauch Hoen.

Bl. 94

a B, C, D: Kopper.
b B, C, D danach eingefügt: ahns Ampthauß.
c B, C, D danach eingefügt: ahns Ampthauß.
d B, C, D fehlt: zu 14 Tagen.
e B, D: Hoenacker.
f B, C, D danach: zu 14 Tagen mit dem leibe auch woll bißweilen mit einer Eggede, item ein rauch Hoen.
g B, D: Mönig.
h B, C, D danach: zu 14 Tagen auch bißweilen mit einer Eggede.
i B: Vogelsanck, C, D: Vogelsang.
j B, C, D danach: dienet ahns Ampthauß zu 14 Tagen mit dem leibe, auch bißweilen mit einer Eggede, item ein rauch Hoen.
k B: Kreuseman, D: Kräuseman.
l B, C, D danach: in die Kellerey dienstpflichtig zu 14 Tagen mit dem leibe, gibt ein rauch Hoen.
1 B: Bl. 130'ff., C: S. 262ff., D: Bl. 134'ff.

Bl. 94'

a B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey.
b B: Riese, D: Rise.
c B: Ulenbroch, C: Uhlenbroch, D: Uhlenbrock.
d C, D: Herten.
e B, D: Heyde, C: Heide.
f B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey.

Bl. 94' **Johan Werths.**[g] Gehort nacher Hertten[h], gibt in contribution 1 3/4 RT.

Amand Jorgens. Gehört nacher Wedderen, gibt in contribution 2 RT[i] 1/2 O, dienet[j] zu 14 Tagen mit dem leibe, sonsten bißweillen mit der Eggen, ein rauch Hoen.

Melchior Kemper. Ist ein burger guth, gibt in contribution 5/4 RT[k], ein rauch Hoen.

Bl. 95 **Dierich Osterholte.** Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 2 RT, dienet zu 14 Tagen, ein rauch Hoen.

Notandum daß die Berghaußer Burschafft dem richtern Zu Recklinghausen[a] jahrlichs 2 foder Holtz zuliebern schuldigh.

Bl. 95' **Burschafft Börste[a] und Speckhorn[1]**

Joist Schulte Zu Börste.[b] Dem Herrn Zur Horst zustendigh, gibt in contribution 5 1/4 RT[c], ein schneidthammel.

Hinrich Elpe. Ist ein burger[d] guth, gibt in contribution 2 1/2 RT.[e] Item an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten[f], ein rauch Hoen.

Hinrich Beusingh alias Jasper Balcken. Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1 Rort, ein rauch Hoen, dienet mit dem leibe zu 14 Tagen.

Herman Loigs.[g] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 Rort[h], ein rauch Hoen.

Ludolff Ulenbroch.[i] Hort Jobst Beme[j] zu Dorsten zu, an Contribution 3 1/2 RT, 1/2 Gg Dienstgelt neben gewonlichen Diensten[k], 1 rohhon.[l]

Henrich Feugman[m] jetz Kordt.[n] Herrn Kotter, dintz[o] zu viertzehen Dagen, 1 rohhon[p], 1 Rort Contribution.

Bl. 94'
[g] C: Werts.
[h] C, D: Herten.
[i] C fehlt: 2 RT.
[j] B, C, D danach eingefügt: ahm Ambthauß.
[k] B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey.

Bl. 95
[a] C, D: Richlinghaußen.

Bl. 95'
[a] B, C, D: Borste.
[b] D: Borste.
[c] B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey.
[d] D: Bürger.
[e] B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey.
[f] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[g] C: Loigß.
[h] B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey.
[i] C: Uhlenbroch, D: Uhlenbrock.
[j] B, D: Beemen, C: Behmen.
[k] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[l] B, C, D: Rauchhoen.
[m] B, C, D: Feugeman.
[n] C: Cordt.
[o] B, C, D danach eingefügt: am Ambthauß.
[p] B, C, D: Rauchhoen.
[1] B: Bl. 133ff., C: S. 266ff., D: Bl. 137ff.

Bl. 95' **Klaß Kulman.**[q] Herrn Kotter, dint[r] zu viertzehn, an Contribution 3 Rort, gibt 1 rohhon.

Steffen Kort[s] **jetzo**[t] **Henrich Kortte**[u], dint zu viertzehn Dagen, an Contribution 1 Rort, 1 rohhon.[v, w]

Bl. 96 **Hinrich Hachtman.** Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1 Rort. Und an Dienstgelt einen Koningsthaler[a] nebenß gewonlichen Diensten[b], ein rauch Hoen.

Joh. Rensingh. Ist ein burger gütgen, gibt in contribution 1 1/2 RT[c], ein rauch Hoen, und an Dienstgelt einen Koningsthaler[d] nebenß gewönlichen Diensten.[e] Item einen Schwaden Dienst in der Vogelkrey.[f]

Hinrich Lenßman. Ist ein burger guth, gibt in contribution 3 1/4 RT, dienet zu 14 Tagen mit den pferden. Und ein Schwade Dienst ihn der Vogelkrey, ein rauch Hoen.

Bröß Sträter.[g] Wohnet auff der gemeinde, dienet zu 14 Tagen ietzo aber burbodde, gibt in contribution 1 O. Item ein rauch Hoen.

Johan Natrop alias Jasper Zu Borste.[h] Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1 Rort, ein rauch Hoen, dienet zu 14 Tagen.

Steffen Göeß. Ist ein Hobßguth und habenß jetzo die Wintzlers[i] Erben[1], gibt in contribution 2 3/4 RT, 3 3/4 Mt roggen, an Dienstgelt einen Gg, ein rauch Hoen, und gewönliche pferdts Dienste, uber daß ander Jahr ein schultschwein, an meybedde 6 rader Schil und an Herbstbedde 14 rader Schil, wan kein schultschwein gibt, sonsten 3 rader Schil weniger.

Bl. 96' **Johan Hüser.**[a] Ist ein burger guth, gibt in contribution 2 1/4 RT. Item[b] an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten[c], ein rauch Hoen.

Bl. 95'
[q] C: Kuhlman.
[r] B, C, D eingefügt: am Ambthauß.
[s] C, D: Korte, D: Kordt.
[t] B, C: itzo, D: itz.
[u] B, C, D danach eingefügt: ist ein Herrn Kotter.
[v] B, C, D: Rauchhoen.
[w] Die letzten vier Eintragungen sind von fremder Hand.

Bl. 96
[a] D: Köningsthaler.
[b] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[c] B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey.
[d] D: Köningsthaler.
[e] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[f] B, C, D danach: Wische.
[g] B, C: Strätter, D: Broßsträter.
[h] D: Börste.
[i] B, C, D: Wintzelers.
[1] Familie in Recklinghausen.

Bl. 96'
[a] B: Huser, C: Hüßer.
[b] B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey.
[c] B, C, D: Pferdtsdiensten.

Bl. 96' **Melchior Schreverß.** Ist ein Dienstkotter, gibt in contribution 1/2 RT[d] 1/2 Rort[e], ein rauch Hoen.

Claß Lenßman alias Bertram Goeß.[f] Ist ein Dienstkotter, gibt in contribution 1 Rort, ein rauch Hoen.

Joh. Bönte.[g] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution ein RT minus 2 St, ein Rauchhoen.

Piphenne. Ist ein Dienstkotter, gibt in contribution 1/2 O, ein rauch Hoen.

Cordt Berckelman. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 Rort, ein rauch Hoen.

Hinrich Kortenbergh.[h] Ist ein Dienstkotter, gibt in contribution 1/2 Rort, ein rauch Hoen.

Berndt Vietor. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 Rort, ein Rauchhoen.

Bl. 97 **Engbert Droste.**[a] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 Rort, ein rauch Hoen.

Dierich Heeck. Ist ein burger guth, gibt in contribution 3 1/4 RT. Dienet zu 14 Tagen mit den pferden, ein rauch Hoen. Schneidet die Vogelkrey.[b]

Balsar Rensing.[c] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution ein Rort, ein rauch Hoen.

Hinrich Möller. Ist ein burger guth[d], gibt in contribution 3 1/4 RT. Item an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten[e], ein rauch Hoen, schneidet in der Vogelkrey.

Hinrich Bredick.[f] Hatt auß Bewilligungh des Herrn Statthalters auff Beußings grunde nun erstlich ein Hauß gesetzt[g], gibt biß dahin nichß, außerhalb dem Herrn Statthaltern.

Plipß[h] **Volmer.** Ist ein Hövener, gibt in contribution 2 RT, ein rauch Hoen. Item einen Gg Dienstgelt, nebenß gewonlichen Diensten[i], schneidet in der Vogelkrey.

Bl. 97' **Johan Natrop.** Gehort den armen Zu Dursten, gibt in contribution 4 1/2 RT. Dienet mit den pferden, ein rauchhoen, schneidet in der Vogelkrey.

Bl. 96'
[d] B: Von Hd. 2 mit anderer Tinte Rort zu RT verbessert.
[e] B: 1/2 Rort von derselben Hand mit anderer Tinte eingefügt.
[f] B, D: Göß, C: Goß.
[g] C: Bonte.
[h] C, D: Kortenberg.

Bl. 97
[a] B, C: Dröste.
[b] B, C, D: einen Schwadendienst in die Vogelkrey. Hier und im folgenden Text in dieser Bsch.
[c] C: Renßing.
[d] B: burguth.
[e] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[f] B: Breedyck, D: Breedick.
[g] C: gebawet.
[h] B: Pflipß, C: Pflips.
[i] B, C, D: Pferdtdiensten.

Bl. 97' **Joh. Weßelß.**[a] Gibt in contribution 3 RT 1/2 O. Item einen Gg Dienstgelt nebenß gewonlichen Diensten[b], ein rauch Hoen, schneidet in der Vogelkrey.

Berndt Lenßman. Wonet auff Lenßmanß[c] leibzucht, gibt biß dahin nichß.

Notandum daß Speckhorn und Börste alle Jahr dem Richtern zu Recklinghausen 2 foder Holtz liebern sollen.[d]

Bl. 98 **Burschafft Lenckerbecke**[1]

Spickermansche.[a] Gibt in contribution 1 3/4 RT, item an Dienstgelt 1/2 Gg nebenß gewonlichen Diensten[b], ein rauch Hoen.

Paßman. Ist ein burger guth, gibt in contribution 1 RT. Item ein rauch Hoen und 1/2 Rort dem Hobßfronen.

Joh. Brinckforth.[c] Ist ein Churfürstliches Taffelguth, gibt in contribution 2 1/2 RT, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten[d], ein Rauch Hoen, 1 1/2 Mt roggen und 1 1/2 Mt Habern, ein schultschwein. Item 1/2 foder richter Holtz, hat seine busche, wischen lenderey und waß sonsten darzu gehörich.

Zander Knüffer.[e] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 Rort, ein rauch Hoen.

Gödeken.[f] Ist Flaßumbß, gibt in contribution 4 RT und an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten[g], ein rauch Hoen.

Bl. 98' **Steven in Saurbom.** Ist Flaßumbß, gibt in contribution 2 1/2 RT, ein rauch Hoen, einen RT Dienstgelt nebenß gewonlichen Diensten.[a]

Zander Oelman.[b] Ist ein Herrn man, gibt in contribution 3/4 Rort[c] und einen RT Dienstgelt nebenß gewonlichen Diensten[d], ein rauch Hoen.

Johan Kortte[e] Jost[f], alias Jost Herbertz. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 3/4 Og, und an Dienstgelt einen RT, ein rauch Hoen nebenß gewonlichen Diensten.[h]

Bl 97' [a] B, D: Weßels.

Bl 97' [b] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[c] B, D: Lenßmans.
[d] B, C, D: Notandum-Vermerk fehlt.

Bl. 98 [a] C: Spickermänsche.
[b] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[c] B: Brinckfohrt.
[d] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[e] B, C: Knuffer, D: Knuver.
[f] B, D: Godeken.
[g] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[1] B: Bl. 136'ff., C: S. 273ff., D: Bl. 140'ff.

Bl. 98' [a] B, C, D: Pferdsdiensten.
[b] B, D: Öelman.
[c] B, C: von Hd. 3[?] Rort zu RT mit anderer Tinte verbessert. D: RT.
[d] B, C, D: Pferdsdiensten.
[e] C, D: Korte.
[f] D fehlt: Jost; B: Jost von Hd. 3 eingefügt.
[g] C: ortt von Hd. 3[?] mit anderer Tinte zu RT verbessert.
[h] B, C, D: Pferdsdiensten.

Bl. 98' **Jost Sträter.**[i] Ist ein burger guth, gibt in contribution 1 1/2 RT. Thuet Dienste, ein rauch Hoen.

Peter Willemß.[j] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 Rort und an Dienstgelt ein RT[k], ein Rauchhoen.

Buitman. Ist ein Herrn Kotter, dienet zu 14 Tagen, ein rauch Hoen, gibt keine contribution biß dahin.

Peter Leineweber. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 O, ein Rauch Hoen, dienet zu 14 Tagen.

Bl. 99 **Joist Brinckforth.** Ist ein Herrn Kotter, gibt biß dahin keine contribution, ein rauch Hoen.

Joh. Knuffer.[a] Ist Thumbcapituls, gibt in contribution ein RT 40 St. Item[b] ein rauch Hoen.

Lohoff. Ist Thumbcapituls, gibt in contribution 2 1/2[c] Reichsthaler. Item[d] ein rauch Hoen.

Bl. 99' leer.

Bl. 100 leer.

Bl. 100' leer.

Bl. 101

Verzeichnuß deßen
waß Jhärlichs die **Statt und burgerschafft**
Zu Recklinghaußen in die Kellerey Horneburgh
zu prestiren schuldigh und weßen Ihre Churfürst-
liche Durchlaucht daraußen berechtiget[a, 1]

Erstlich[b] **Wilhelm Hoffschmidt**[c], gibt järlichß 1/2 Gg auß der Haußstedde und sonsten nichß.

Bl. 98'
[i] B: Stratter, C: Sträter, D: Strater.
[j] D: Willems.
[k] B, C, D danach eingefügt: nebenß gewohnlichen Pferdtsdiensten, gibt.

Bl. 99
[a] D: Knuver.
[b] B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey.
[c] D: 2 1/4.
[d] B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey.

Bl. 101
[a] B, C, D: keine Überschrift, dafür: Stadt Recklinghausen, C, D: Richlinghaus(ß)en.
[b] B, C, D fehlt: Erstlich.
[c] B: Hoffschmit, C: Hofschmidt.
[1] B: Bl. 139ff., C: S. 277ff., D: Bl. 143ff.

Bl. 101 Bürgermeister **Arnoldt Schauwenburgh**[d] . . . . 4 Pfg wortgelt und 3 Schl roggen Herrnpfacht
Meister **Johan Niehauß** . . . . . 3 Pfg wortgelt
Johan Hegger auffm Marckt . . . . . 3 1/2 Pfg wortgelt
Laurentz Evingkhauß[e] . . . . . 9 d 3 Veringe
Mertten Nettelbeck . . . . . 8 d
Herman Laerß oder Klaut . . . . . 1 1/2 d
Johan Winckelman . . . . . 1 1/2 d
und an Herrn pfacht 4 Schl weniger ein V roggen, noch derselbe 3 V roggen wegen verscheidene stücke und also in allem 4 1/2 Schl, liggendt daß landt an der Kerßebomß landtwehr
Johan Thusingh[f] **numehr Hinrich Horst** . . . 3 d wortgelt
Herman Kruße[g] . . . . . 1 1/2 d wortgelt
Herman Distelman . . . . . 2 d wortgelt und an Herrnpfacht 3 V
Melcher Frentropff . . . . . ein d und 5 V Herrnpfacht
B[ürgermeister] **Hinrich Schluter** ahn wortgelt 4 1/2 d
Johan Wißman[h] . . . . . 11 H, wegen Kerstgens Hove 26 St
Adolff Hilbergh alias Zum Kumpe . . . . . 5 d wortgelt
Herr **Joannes Schlüter** . . . . . 6 d
Joh. Barckhoff . . . . . 5 d 7 Veringe
Vincent Koene . . . . . 3 d

Bl. 101' **Johan Wülner** und **Jobst Jeibman**
wegen einer platz . . . . . 4 1/2 d
Jacob Mhullenbeck[a] . . . . . 7 Veringe
Joh. Surlender[b] . . . . . 7 1/2 d
Wittib **Hinrich Hachtman** . . . . . 2 d
Joh. Burich[c] . . . . . 1 1/2 d
Hinrich Frentropff[d] . . . . . 2 d
Hermannuß Jebman[e], Gerichtsschreiber . . . . 24 d
Frantz Rothauß . . . . . 9 Veringe
Laurentz Serriß[f] . . . . . 1 1/2 d
Johan ther Boven . . . . . 2 1/2 d
Jobst von Marll . . . . . ein cölsch mürrichen.[g]

Bl. 101
[d] B, C, D: Schawenburg.
[e] B, C: Evinghauß, D: Ewinghauß.
[f] B, D: Tusing, C: Thußing.
[g] B, D: Kruse.
[h] B, C, D: Wischman.

Bl. 101'
[a] B: Muhlenbeck, D: Mühlenbeck.
[b] D: Surländer.
[c] C, D: Bürich.
[d] B, C, D: Frentrop.
[e] B, C, D: Jeibman.
[f] D: Serris.
[g] B: Collnischen morrigen, C: Collnisch H, D: Cöllnischen mörrigen.

Bl. 101'

Weßel Loges Jetzo[h] **Jost von Marll** . . . . . 1 1/2 d
Diederich Hoffschmidt[i] . . . . . 1 d noch derselbe wegen
daß Landt in der Egelmehr . . . . . 2 Schil und 7 1/2 d
Görd Pföeninghj . . . . . 2 1/2 d
Herr **Frantz Westerholte** nunmehr
Caspar Wesener[k] . . . . . 3 1/2 d und 1 Schl Herrenpfacht
Joh. Sengelhoff auß Loges stedde . . . . . 3 Veringe wuste platz
B. Joh. Uphoff[l] . . . . . 5 H
Herr **Joes. Schluter** ratione vicariae crucis . . . 1 Schl
Claß Gummerßbach[m] . . . . . ein V Herrnpfacht
Helmich[n] **Schluter** . . . . . 1 d
Hinrich Deilman . . . . . 7 V Herrnpfacht
Claß Ekerhoff[o] . . . . . 1 d
Alff Schulte . . . . . 2 Schl Herrnpfacht
Weßel Kortte[p] . . . . . 5 V Herrnpfacht
Wilhelm Hilbergh . . . . . 9 Veringe
Herman Meibom . . . . . 1/2 Schl Herrnpfacht
und ahn wortgelt . . . . . 9 d zu welchem wordtgelt
contribuiren muß **Pleßman**[q] **Zu Hillen** und **Arndt Portte**[r]
Dierich Averfeldingh[s] **alias Storp** . . . . . 2 Mt roggen Herrnpfacht
Dierich Weißman[t] gibt järlichs . . . . . 1/2 rauch Hoen und
Johan Schrey Järlichs die ander Halbscheidt ad 1/2 Hoen

Bl. 102

Herman Aldenkirchen und **Dierich**
Wißman[a] wegen **Wintzlers**[b] **Erben** . . . . . ein Hoen
Dierich Wißman[c] **wegen Kerckhoffs**
Haußstedde auß eine wuste platz . . . . . 6 H
Joh. Schrey . . . . . 1 1/2 Schl Herrnpfacht
Claß Ketteler[d] Underfrohne . . . . . 1/2 Schl Herrnpfacht
Frantz Surlender[e] . . . . . ein Rauchhoen und an Herrnpfacht ein Schl

---

Bl. 101'

[h] B: itzo, C, D: ietzo.
[i] B: Hoffschmit, C, D: Hofschmidt.
[j] B: Pfoning, D: Pföning.
[k] C: Weßener.
[l] C: Ophof.
[m] B, D: Grummersbach, Grummerßbach.
[n] C: Henrich.
[o] C: Eckerhoff.
[p] C, D: Korte.
[q] B, D: Pläßman.
[r] B, C, D: Porte.
[s] B, D: Averfeldung.
[t] B, C: Wißman, D: Wießman.

Bl. 102

[a] B, C: Wischman, D: Wiesman.
[b] B: Wintzeler.
[c] B, C: Wischman, D: Wiesman.
[d] C: Eintragung Ketteler fehlt.
[e] D: Surländer.

Bl. 102 **Dierich Nierhoff**[f] auff den Speckhorner ortt . . 2 1/2 d
Joh. Meibom[g] . . . . . 5 d
Joh. Schrey . . . . . 2 d
Burgermeister **Niclas Boecker**[h] . . . . . 9 d
Herr **Joannes Köene**[i] wegen ein vicarien Hoff . 2 d
Reiner Köene[j] . . . . . 2 rauch Höener
Engelbert Wagemecker[k] . . . . . ein rauch Hoen
Item noch derselbe wegen einer platz . . . . . ein rauch Hoen
Item noch **Elße Bartolß** wegen einen platz, welchen die Jungfrauen Sanctae barbarae Zu Recklinghausen an sich kaufft . . . . . ein Hoen
Meister **Herman Hillebrandt**[l] . . . . . ein Hoen
Claß Berghaußen . . . . . 2 rauch Hoener
Cordt Loigh[m] . . . . . ein Hoen
Lüdiger Wagemecker[n] . . . . . 2 d wegen einen wüsten platzen
Hinrich Wintzler[o] und **Hinrich Koene**[p] zusammen . . . . . ein Hoen[q]
Hinrich Wintzler[r] . . . . . einen Hornschen[s] gulden
Trine Stucke . . . . . 6 d
Hinrich Meßman[t] wegen Velthauß stedde . . . ein rauch Hoen
Hinrich Schröer[u] . . . . . 2 rauch Hoener
Herman Beßken[v] . . . . . 1 Schl Herrnpfacht
Cenß Koene[w] . . . . . 2 Schl Herrnpfacht 3 d

Bl. 102' **Joh. Wintzler**[a] . . . . . 2 d
Joh. Diestelman[b] . . . . . 2 Schl Herrnpfacht
Gerrit Goß . . . . . 5 V Herrnpfacht
Hinrich Lover . . . . . 7 V Herrnpfacht

Bl. 102
[f] B, D: Mirhoff.
[g] B, D: Meybom, C: Meybaum.
[h] B, C: Bocker, D: Böcker.
[i] B: Koene, C: Kohne.
[j] B, C: Koene.
[k] B, C, D: Wagemacher.
[l] D: Hillebrand.
[m] B, C, D: Logig.
[n] B, C, D: Wagemacher.
[o] B: Wintzeler.
[p] D: Eintragung Koene fehlt.
[q] C: Gesamte Eintragung Wintzler und Koene fehlt.
[r] B: Wintzeler.
[s] D: Horniß Gg.
[t] B, C: Meeßman.
[u] B: Schror, C: Schroer.
[v] B, D: Beeßken.
[w] C, D: Köene.

Bl. 102'
[a] B, C: Wintzeler.
[b] B, D: Distelman.

Bl. 102'

Arnold Schauwenburgh[c] Junior . . . . . ein Schil
Herman von Marll . . . . . 5 V Herrnpfacht
Hinrich Heiman . . . . . 2 1/2 Schl Herrnpfacht
Hinrich Goß ihm Rohm[d] . . . . . ein rauch Hoen
Jorgen Wermelinghoff . . . . . ein Hoen
Joh. Mhullenhoff[e] . . . . . 2 Schl Herrnpfacht
Herman Gattenbusch[f] . . . . . 2 1/2 Schl Herrnpfacht
Joh. Masthoff[g] . . . . . 3 V Herrnpfacht
Johan Renßingh . . . . . 26 d und an Herrnpfacht 1 1/2 V
Diederich Thier[h] alias **Frantz Portte**[i] . . . . . 2 d
Hinrich im Ortlohe[j] . . . . . 3 d
Joh. Natrop . . . . . 3 d
Wilhelm von Soudingh . . . . . 2 1/2 Schl Herrnpfacht
Herman Sondagh[k] **alias Hotte** . . . . . 2 Schl Herrnpfacht
und ahn worttgelt . . . . . 3 d
Joh. Schluter . . . . . 2 Schl Herrnpfacht
Steffen Schack[l] . . . . . 2 Schil
Wittib Evert von der Borgh . . . . . 10 d und an Herrnpfacht 3 Schl minus ein V
Gerrit Krane . . . . . 3 d
Joh. Schmeinck . . . . . 4 d
Joh. Heymoher[m] . . . . . 2 1/2 d und an Herrnpfacht 2 Schl
Hinrich Köene alias Engbers . . . . . 2 1/2 d
Reiner Schmeinck gibt ahn Herrnpfacht ein Mt und ein V und wegen der Spethoven[1] daß Lehn Ihre Durchlaucht

Bl. 103

Meister **Andres Rachel** an wortgelt . . . . . 3 d und wegen der Potthove . . . . . 12 1/2 Schl Kornß an roggen, gerste und Haber
Arndt Portte[a] . . . . . 6 H
Averduncks Hauß . . . . . 0 – – –
Berndt Köene auß einem schepel landts am Elper Wege . . . . . 1 1/2 V roggen und an wortgelde . . . . . 23 1/2 d
Berndt Theille[b] auß seinem Haußе . . . . . 1 d

Bl. 102'

[c] B: Schawenborg, C: Schawenburg, D: Schauenburg.
[d] B, D: Rhom.
[e] B: Muhlenhoff, C: Muhlenhof, D: Mullenhoff.
[f] B, D: Gatterbusch, C: Battenbusch.
[g] C: Masthof.
[h] B: Thyr, C: Thyer.
[i] B, C, D: Porte.
[j] B, C: Ortloe, D: Ortloh.
[k] B: Sondach.
[l] B, C, D: Schacke.
[m] C: Heymaher.
[1] Spethoven = Spithof in Hillen.

Bl. 103

[a] B, C, D: Porte.
[b] B, C, D: Theile.

Bl. 103

Berndt Scholver . . . . . 5 d ein H und 2 Schl Herrnpfacht
Cordt Schacke . . . . . 3 d
Clauß Stückman[c] . . . . . 1 1/2 Schil
Claß Matena . . . . . 2[d] d und 1/2 Schl roggen Herrnpfacht
Caspar Gelßevart[e]
Clauß Droge[f] . . . . . 10 d und wegen der Bornhove des einen Jahrs 6 Kopstücke und daß ander Jahr ein schultschwein
Claß von Marll[g]
Claß Surlender ahn wortgelt . . . . . 12 d
Christoffer Kinderman . . . . . 2 d
Cath. Beckelmanß . . . . . 2 H
Diederich Plaß . . . . . 2 1/2 V Herrnpfacht
Diederich Heck[h] . . . . . 5 H
Diederich Heimich . . . . . 5 Veringe noch derselbe auß seinem Höffgen negst dem Haußе . . . . . 6 Veringe
Meister **Diederich Setteler** . . . . . 21 H
Christoffer Möller . . . . . 1 1/2 Schl Herrnpfacht
Christoffer Wintzler[i] . . . . . 9 d
Frantz Moritz . . . . . 3 d ein Schl Herrnpfacht
Burgermeister **Frantz Uphoff** . . . . . 4 1/2 d
Gert Natrop . . . . . 2 H
Henrich Otto . . . . . 7 d

Bl. 103'

Hinrich Rensingh . . . . . 1 Schl sic! [Schil]
Herm. Hilbergh . . . . . 1 H
Hinrich Carll . . . . . 1 H
Herr **Hen.**[a] **Fabritius,** Licentiatus wegen des Mhullenberges . . . . . 1 Kopstück
Hinrich Hillebrandt[b] . . . . . 1 mürichen, 1 1/2 Schl roggen Herrnpfacht[c]
Hinrich Wever . . . . . 4 d
Herman Schluter . . . . . 2 mürichen cölsch
Herman Möller auß seinem Höffgen . . . . . 5 1/2 d
Dr. Pinkarnell[d] . . . . . 14 d

Bl. 103

[c] B, C: Stuckman.
[d] C: 5.
[e] B, C, D: Eintragung fehlt.
[f] D: Dröge.
[g] B, C, D: Eintragung fehlt.
[h] D: Heeck.
[i] B, C, D: Wintzeler.

Bl. 103'

[a] C: Henricus, D: Henrich.
[b] B: Hillebrandt, D: Hillebrand.
[c] C fehlt: Herrnpfacht.
[d] B, D: Pinckerneil, C: Pinckernail.

Bl. 103'

Hinrich Nettebroich[e] Junior . . . . . ½ Schil
Hinrich Bewer[f] Junior . . . . . 1 Schil[g]
Johan Meibom[h] . . . . . 6 d und ein Mt Herrnpfacht und selbiger auß
Kluten Haußе . . . . . 1 d
Hanß Herman Schluter . . . . . 1 Schil
Johan Budde . . . . . 1 rader St, item noch derselbe wegen einer Scheurenplatz . . . . . 4 Dortmundsche Schil
Johan Kuper . . . . . 3 d
Johan Liphauß . . . . . 1 Schil, Item noch derselbe wegen eines Garten am Oirwege . . . . . 2½ V roggen
Johan Portte[i] . . . . . 1 St, 2½ V Herrnpfacht
Joh. Middeldorff . . . . . 6 d auß seiner Scheuren
Joh. Funcke . . . . . 2 d
Jacob Beckman, wegen einen Hoff . . . . . 4 Schil, Riven Hoff genannt, und etzliche[j] pfenninge, wiße[k] nicht wie viel, hette aber jeder Zeit mit . . . . . 6½ St bezahlen khönnen
Joh. Buddenbroich[l] . . . . . ½ Schil
Joh. Hilbergh . . . . . 1 H, ½ Schl Herrnpfacht
Joh. Stimbergh . . . . . 1 H
Jost Hilbergh auß Hauß und Hoff . . . . . ein Kopstück
Lüer Blancke . . . . . 14½ d
Ludwig[m] **Schreiber** referirt[n] sich, auff seine fur diesem auffm rathauße gethane relation

Bl. 104

Johan Sandtman[a] . . . . . ½ Schil[b], ½ Schl Herrnpfacht
Joh. Sasse[c] . . . . . 5 H
Joist Wischman[d] . . . . . 1 d
Joh. Middeldorff . . . . . 3 d
Joh. Wacker . . . . . 3 H
Joh. Wagemecker[e] . . . . . 2 marcken wortgelt
Joh. Lechtape . . . . . ½ Schil

Bl. 103'

[e] B, C: Nettebroch, D: Nettebrock.
[f] B, D: Beuwer.
[g] C: Eintragung Bewer fehlt.
[h] B, C: Meybom, D: Meybohm.
[i] B, C, D: Porte.
[j] C, D: etliche.
[k] B, C: wuste, D: wüste.
[l] B, C: Buddenbroch, D: Buddenbrock.
[m] B, C, D: Ludewich.
[n] C: refert.

Bl. 104

[a] D: Sandman.
[b] C fehlt: ½ Schil.
[c] D: Saße.
[d] D: Wießman.
[e] B, C, D: Wagemacker.

Bl. 104 **Melchior Köene**[f] auß seiner behaußungh . . . . 11 1/2 d und wegen eines lehnguths, der altehoff[g] genant . . . . . 18 RA
Melchior Lenßman . . . . . 1/2 Schil
Michell Moller . . . . . 1/2 Schil
Jacob Oisthoff[h] . . . . . 7 V Herrn Landt[i] und . . . . . 5 d
Jorgen Möllenhoff[j] . . . . . 1/2 Schil
Jobst Uphoff ietzo[k] **Henr. Fabritius**[l] . . . . . 1 rader St
Joh. Friedrich Schauwenburgh wegen einer Scheurenplatz . . . . . 1 Schl[m]
Tilm.[n] **Henseler** Secretarius . . . . . 3/4 St
Bürgermeister **Wilhelm Surlender**[o] . . . . . 6 d an Herrnpfacht 2 1/2 V
Willem von Ossenbrugge[p] . . . . . 3 H
Wentzel Holthoff auß **Herman Kindermanß** behaußungh . . . . . 9 d
Hinrich Holthoff ietzo Wilhelm Rheidt[q] . . . . 14 d
Herman Becker alias **Alff Surlender** . . . . . 2 d
Joh. Meckinckhoven . . . . . 6 d
Herman Becker, gibt dem Hobsfronen in den oberen Hoff Recklinghausen . . . . . 1/2 Kopstück und sonsten ahn wortgelt . . . . . 2 d
Hinrich Redeman . . . . . 1 H und 2 Schl Herrnpfacht

Bl. 104' **Johan Kalthoff** . . . . . 1 d
Stimbergh . . . . . 1 H
Wittib Hillebrandt . . . . . 1 H
Johan Loehoff . . . . . 10 1/2 d
Claß Bolle . . . . . 5 d ein H
Wenemar Dröge[a] . . . . . 2 mürichen cölsch
Johan Hegger . . . . . 6 Schil
Hinrich Broßius . . . . . 3 d
Gert Schawenburgs . . . . . 5 d ein H
Jorgen Steinhoff . . . . . 3 d
Dierich Weißvar[b] . . . . . 5 d ein H und an Herrnpfacht ein Mt und ein V

Bl. 104
[f] B, C: Koene.
[g] B, D: Althoff, C: Althof.
[h] D: Osthoff.
[i] B, C, D: Pfacht.
[j] B: Mollenhoff, C: Mollenhof.
[k] B, C: itzo, B, D danach eingefügt: Herrn.
[l] B, C, D: Fabritius, B danach: Licentiatus.
[m] B, C, D: Schil.
[n] D: Tilmannus.
[o] D: Saurländer.
[p] C, D: Oßenbrugge.
[q] B, D: Rheidt, C: Reidt.

Bl. 104'
[a] B, C: Droge.
[b] B, C, D: Weißman.

Bl. 104' **Else Beele, oder Pleßman** . . . . . 1 1/2 d[c]

Bl. 104' [c] B, C, D im Anschluß daran (B, C mit anderer Tinte von Hd. 3):
Vor der Stadt Richlinghaußen hat daß Ertz Stift 3 waßer mühllen liggen, die oberste, mittelste und Kreye muhlle genandt (C danach: welche alle drey mit den bey sich habenden Fischdeichen, gleich auß den Kellereyrechnungen zu ersehen wirdt, verpfachtet sein).
Item negst bey der (C: den) muhllen (C danach: hat das Ertz Stift) eine wische, die droge wische genandt, solle dem ahngeben nach mehr nicht alß 4 fuder hewes thuen, welche vor jetzigen Kelners ahnkunft in deß Richters zu Richlinghaußen disposition bereits geweßen, daß er dieselbe zu Underhaltung seines pferdts gebrauchen thete.
Gleicher gestalt hat dasiger Gerichtsschreiber die Kloth (C: Cloth) und Beckwische von vielen iahren hero in pfachtung gehabt.
Item bei der Kreymühllen (C danach: hat das Ertz Stift) eine wische die Kreywische genandt, thut ungefehr iahrs 10 oder 11 foder Hewes.
Item gleich darbey eine wische die naße wische genandt von 5 foder Hewes.
Hierbey noch eine große wische, daß Saerbroch (D: Sartbroch) genandt, welches dem Ertz Stift und der Stadt Richlinghaußen zu dreyen iahren alternative zustendig, woher dieses aber kombt, kan man alhier eigentlich nicht erfahren.
Item hat daß Ertz Stift zwey Kempe (C fehlt: zwey Kempe) an der mittelster muhllen, (C danach: zwei schöne) und ahn der obersten muhllen den großen Muhllenkamp gelegen, auch baldt darbey ahn dem Muhlenwege 2 Mt, und noch ein Kamp den Ziegelkamp von 1 1/2 Mt, welche alzumahl dem Richtern zu Richlinghaußen verschrieben und eingeraumet.
Item hat daß Ertz Stift in der Richlinghausischen marcken 50 scharen und wegen der Pothoven (D: Potthoven) 40 scharen, weilen die Stadt aber den, so bußen der marcken geseßenen, auf ihre scharen kein Holtz außfolgen laßen will (D: wollen), so hat das Ertz Stift hievon auch keine nützen, wan nicht mast ist, und solle furnebenß (C: hiernebenß) auß der Richlinghausischer marcken, die obberste muhlle underhalten werden . . .
Item ist die zu der Pothove gehörige lenderey und garten umb die Stadt Richlinghaußen gelegen, welche (C danach: wie) bey der Kellnereyrechnung zu sehen, verpfachtet.
Item hat daß Ertz Stift umb besagte Stadt noch 29 Mt 2 V landeß, so den Erben Wintzlelers (D: Wentzlers) verschrieben und den burgeren außverpfachtet sein (C danach: worbey dan hochnötig zu sein befunden worden, daß sothane landerey wiederumb einsmahlß abgemeßen werden müste).
Item hat daß Ertz Stift vor Richlinghaußen zwey Zehendten gelegen, einer der Collnische, der andere der Hilder [Hiller] Zehendter genandt, und ist der Collnische Zehend den Wintzelers (D: Wintzlers) Erben verschrieben (C danach: und eingeräumt; weiter mit anderer Tinte vom Rgr. F. W. Pranghe: nunmehro aber widerumb eingeloset).
Die bawrschaft Hilden [Hillen] ziehet die Stadt Richlinghaußen gantz zu sich und sagt, daß selbige in ihren anschlag der contribution mitbegrieffen, und hat daß Ertz Stift auß dießer gantzer bawrschaft mehr nicht alß von Mertenß (D: Mertens) Reußing (D: Renßing) und dem Geißman iahrlichs den blütigen Zehendten, und zwaren ein Hoen (C, D: und von jedem ein Hoen).
Item der Schulte zu Hilden gibt iahrlichs ahn statt deß blutigen Zehendten 1 Hoen.
Item der Schotteldreyer (C danach: iahrlichß) ein Hoen. Der Muhller iahrlichß ein Hoen.
Item Pleßman (C danach: iahrlichß) ein Hoen.
Die Stat Richlinghaußen muß von deme (C danach: so darinnen verpfachtet wirt, dem Ertzstift . . .) waß verpfachtet wirdt, die accinßen geben, und ist selbige von der Hofcammer der Stadt vor 30 RT iahrlichß verpfachtet.
Die in der Stat vorfallende gewaltbruchten werden von dem Ertz Stift und der Stadt zugleich gestraft wie sie vorgeben, deß von alters in possessione zu sein.
Item hat daß Ertz Stift bey der oberster muhllen einen berg rundt umb im waßer gelegen, darauf der geweßener Kellner Wernerus Fabritius ein lusthaußlein erbawet, und geben deßen Erben davon iahrlich 1 Kopstück und sagen, daß dieses ein canon perpetuus sey, und sie deßhalben consensum /: so der Kellner gleichwoll nicht zu sehen bekommen :/ vom Ertz Stift hetten.
Item hat daß Ertz Stift vor langen iahren bey der Stadt Richlinghaußen zwey windtmuhllen gehabt und seint die berge ietzo gantz bewildert, und vor ein gerings verpfachtet.

Bl. 105 frei.

Bl. 105' frei.

Bl. 106 frei.

Bl. 106' frei.

Bl. 107 **Kirßpell Marll und Polsum**[a]

Bl. 107' frei

Bl. 108

Verzeichnuß deßen, waß
Jarlichß auß dem **Kirspell**
Marll und Polsumb
ihn die Churfürstliche Kellerey
Horneburgh geliebert wirdt,
und Ihre Churfürstliche Durchlaucht
Zu Colln daraußen berechtiget
sein.[a, 1]

Erstlich[b] **Marler burschafft**

Gierhardt Bolte. Gehort nacher dem Haußе Horst, ist ein Hovener, gibt ihn die Kellerey 3 V roggen, welche auff vincula petri[2] fur sonnen Undergangh bezahlt werden mußen, sub poena dupli[3], gibt 5 Rort ihn der schatzungh.

Jorgen[c] **Kuper alias Welingh.** Wohnendt auff Junker Loen[d] grundt, ist ein Kötter, gibt ihn der landtschatzungh 1/2 Rort, muß Jarlichs einen meydienst thuen Zur Horneburgh, welcher meydienst alle Jahr mit gelde abgestattet wirdt, sagt, habe niemahlen davon etwan[e] praestirt, weillen deßen frawen Vatter, des frohnen schrieber gewesen. Ist sonsten dabeneben auch Handt Dienstpflichtigh, weillen aber auff deßen von Loe grundt wohnet, werden vermogh den 5. September 1611[f] durch damahligen Frohnen Nevelingh[g] übergebenen Scedul[4] nicht so stricte zu alle 14 Tage eingebodet, muß alle Jahr die mhullen becken zu Recklinghausen außreumen, und daß Hew an der Kreymühllen helffen drögen.

Bl. 107
[a] von Hd. 2 mit anderer Tinte.

Bl. 108
[a] B, C, D haben diese Überschrift nicht. Dafür: Kirs(ß)pell Marll und Polsumb.
[b] B, C, D fehlt: Erstlich.
[c] C: Johan.
[d] C: Lohe.
[e] C, D: etwas.
[f] D verbessert 1711 zu 1611, C: 1661 zu 1611.
[g] B, C: Nevelig.
[1] B: Bl. 146ff., C: S. 292ff., D: Bl. 152ff.
[2] 1. August.
[3] sub poena dupli = bei Strafe der Verdoppelung der abzugebenden Menge, wenn der Termin nicht eingehalten wird.
[4] s. HAA II F 1, Bl. 12.

Bl. 108' **Elbertt Kettelhacke.** Ist ein Kötter, gehort nacher dem Haußе Loe, thuet alle Jahr ein meydienst, welcher mit gelde abgestattet wirdt. Item muß daneben daß Hew ahn der Kreywischen helffen drögen und die mhüllenbecken Zu Recklinghaußen dabeneben Järlichs außreumen, gibt ein RT in der contribution, ist dienstpflichtigh wie der vorige Küper.

Wolter Jeger.[a] Gehört nacher dem Haußе Loe, ist ein Kötter, thuet alle Jahr ein meydienst, welcher ordinarie[b] mit gelde abgestattet wirdt, muß daneben die mhullenbecken Zu Recklinghausen außreumen und sonsten daß Hew in der Kreymhullen helffen drögen, gibt ihn der contribution 2 1/2 Rort, ist dienstpflichtigh wie vorige.

Cenß Rham. Gehört nacher Loe, ist ein Kotter, gibt ihn der schatzungh 1/2 Rort, ist dienstpflichtigh gleiches obigen.

Anna Meußers alias Monsterman. Gehört nacher Loe, ist ein Kotter und dienstpflichtigh wie obige, gibt ein Rort in contributione.

Hinrich Schumecker. Gehört nacher dem Loe, ist ein Kotter und daneben dienstpflichtigh wie obige, gibt 1/2 RT[c] in der schatzung.

Joh. Schmudde. Ist ein burger Kottstede, dem Preckel Zu Wesel zustendig. Ist zu 14 [Tagen] dienstpflichtigh, gibt ein rauch Hoen, und in der schatzungh 1/2 Rort, item 2 meydienste, wan denselben[d] nicht würcklich verrichtet, gibt für jeden Tag 1/2 Kopstück.

Bl. 109 **Jost Averdick.** Gehört nacher Loe, ist ein Hovener, gibt seine pfacht am Haußе Loe[a], gibt ahn Bartholomaei gelder 5 rader Schil, gibt ihn der schatzungh 2 3/4 RT.

Johan Helmich. Ist ein Kotter am Haußе Loe, ist dienstpflichtigh wie die Vorige Zum Haußе Loe gehörige Kotter, gibt ihn der schatzungh 1/2 RT.

Hinrich auff dem Kirchoff. Gehört der Kirchen zu, gibt 1/2 Rort ihn der schatzungh.

Hinrich Groll alias Trucceß. Gehört nacher dem Haußе Loe, ist ein Kotter und dienstpflichtigh wie obige Kötterer, gibt 1/2 Rort in der schatzungh.

Johan auff dem Hove. Ist ein Kotter, gehort dem pastoren Zu Marll zu, gibt 1/2 RT in der schatzungh und ist dienstpflichtigh wie die vorige Köttere, gibt auch ein rauch Hoen.

Diederich Hennebroicker.[b] Ist ein Kötter, gehört dem pastoren zu, gibt ihn der schatzungh 1/2 Bla, ist dienstpflichtigh wie vorige Köttere.

Herman Darll. Ist ein Kötter, gehört dem pastoren zu, gibt ein Rort ihn der schatzungh, ist dienstpflichtigh wie obige Kottere, aber von dem frohnen wegen Schwagerschafft biß hiehin davon verschonet plieben, gebe auch ein rauch Hoen[c], aber gleichfalß davon verschönet plieben. Item gibt derselbe einen Dienst-Gg wegen einiger lenderey auß Knuffers[d] guth, dem von Loe zustendigh, Item ein Schl Habern.

Bl. 108'
[a] D: Jager.
[b] B, C, D fehlt: ordinarie.
[c] C: 1/2 Rort, D: 1 Rort.
[d] C: dieselben.

Bl. 109
[a] B, C, D danach: Item in die Kellerey.
[b] B, C: Hennebrocher.
[c] B, C, D fehlt: gebe auch ein rauch Hoen.
[d] B, D: Kneuffers, C: Knüffers.

Bl. 109' **Jorgen Möller.** Gehört nacher dem Haußе Loe, ist ein Kötter, und ist dienstpflichtigh wie die vorige Köttere, gibt ihn der schatzungh 1/2 Rort.

Diederich Schröer. Wohnendt auff der Kirchen grundt, ist ein Kotter, und dienstpflichtigh wie vorige Köttere, sagt, wan zur Horneburgh selbsten gedienet, kein gelt alß dan geben habe, Item ein rauch Hoen, und gibt in der schatzungh ein Rort.

Johan Hawman. Wohnet auff dem Kirchen grunde, gibt ihn der schatzungh 1/2 Rort. Item ein rauch Hoen, zu deme dienstpflichtigh wie vorige und obige Köttere.

Dierich Schmedt. Wohnet auff dem Kirchen grunde, gibt ein rauchhoen und ist dienstpflichtigh wie obige Kottere, gibt ihn der schatzungh 1/2 Rort.

Gerrit Becker. Wohnet auff dem Kirchen grunde, gibt 1/2 Rort ihn der schatzungh, ein rauch Hoen und ist dienstpflichtigh wie die vorige Köttere.

Göert Rotstein alias Klapheck.[a] Gehort nacher dem Haußе Horst, gibt 1/2 Bla ihn der schatzung, ist dienstpflichtigh wie die vorige, gibt ein rauch Hoen.

Bl. 110 **Göert Knuffer.**[a] Ist ein Kotter, gehört nacher der Horst, gibt ein rauch Hoen und ist dienstpflichtigh wie die vorige Köttere, und 1/2 Rort ihn der schatzungh.

Johan Beßken. Wohnet auff dem Kirchen grunde, gibt 1/2 Rort ihn der schatzungh. Item ein rauch Hoen und ist dienstpflichtigh wie obige.

Hinrich Wuller.[b] Wohnet auff dem Kirchengrunde, gibt ein Rauch Hoen und 1 Rort ihn der schatzungh, und ist dienstpflichtigh wie obige.

Hinrich auff dem Berge. Gehört nacher dem Haußе Loe, gibt ein rauch Hoen und 1/2 Schl Habern, thuet zwey meydienst oder ein Halb Kopstück dafür, gibt ihn der schatzungh ein RT, muß die mhullenbecken außreumen und daß Hew ihn der Kreywische helffen drögen.

Evert Drever. Ist ein Kotter, gehört Niehoff Zur Wenge zu, thuet ein meydienst, oder daß gelt dafür ad 1/2 Kopstück. Item ein Halb Rort in der schatzungh. Item ihn die mhüllenbecken und Hew drögen dienstpflichtigh. Item gibt ein rauchhoen.

Stoffer Rham[c] **ietzo Frohne.** Gehort nacher der Horst, gibt ein rauchhoen und ist sonsten dienstpflichtigh wie obige, gibt 1/2 Rort ihn der schatzungh.

Bl. 110'

Frentroppher[a] Burschafft[1]

Wüsteforth.[b] Gehort nacher Xanten, ist ein Hovener, gibt ein Schl Rauchhaber und 2 St rader gelt, ein rauchhoen, 2 Tagh meiens.[c] Item ein Dienst Gg, gibt ihn der schatzungh 6 RT. Item dem Frohnen Zu Marll Jarlichs geliebert und zahlt 35 St. Item Jarlichs neben den Dienst Gg, 2[d] pferdtsdienste.

Bl. 109'
[a] B, D: Klabheck; C: Klapheckh.

Bl. 110
[a] C: Knüffer, D: Knuver.
[b] C: Wüller.
[c] C: Rahm.

Bl. 110'
[a] B: Frentroper, C: Frentropffer, D: Frentropper.
[b] B, D: Wusteforth.
[c] B, C, D fehlt: 2 Tagh meiens.
[d] B, C, D dafür: gewohnliche.
[1] B: Bl. 149'ff., C: S. 298ff., D: Bl. 155'ff.

Bl. 110' **Joist Büne.**[e] Ist ein Xantisch guth, ist ein Hovener, gibt 6 RT in der schatzungh, gibt einen Gg Dienstgelt und 35 St für 1 1/2 rader marck. Item ein rauch Hoen, 2 Schl Habern und 2 St[f] rauchgelt.[g] Item einen Schwadtdienst und 2 meidienste nebenß gewönlichen Diensten[h] und dem Richtern Zu Recklinghausen uber daß ander Jahr ein foder Holtz. **NB. Dieser Bünen thuet in natura keine Dienste, sondern der Frone hat dafür eine wische ein.**

Berndt ihn dem kleinen Ophoff. Ist ein Hobßguth, gibt 3 1/2 RT ihn der schatzungh, und hatt dieses guth von Wilhelmen Hilbergh ihn Recklinghausen gepfachtet. Item gibt dem Hobßfrohnen 3 Schl gersten, in den Hoff. Item über daß ander Jahr ein schultschwein. Item an bede gelt, daß ein Jahr ein RT und daß ander Jahr 4 Kopstücke. Item einen Gg Dienstgelt nebenß gewonlichen Diensten.[i] Item ein Schl Habern und 2 St[j], ein rauchhoen. Item fur meygelt 1/2 Kopstück.

Bl. 111 **Claß Krimpert.** Ist ein Herrn Kötter, ist dienstpflichtigh zu 14 Tagen, gibt ein rauch Hoen. Item 2 mey dienst, Hew drogen und die mhüllenbecken außreumen. Item in der schatzungh ein Rort **NB. Dieser hat der frohne freygehalten und dafür die Pension eingehalten.**

Rotger im Ravenßbroich.[a] Gehort nacher Recklinghausen, ist ein Kotter, gibt ihn der schatzungh ein Rort, ein rauch Hoen, 2 Tage meienß.

Hinrich im Ravenßbroich.[b] Ist ein Kotter, dem von der Capellen zustendigh, gibt ein rauch Hoen und 2 Tage meiens. Item in der schatzungh ein Rort. Item die mhullenbecke außzureumen und daß Hew zu drögen.

Johan Heeck. Ist ein Herrn Kötter, gibt ein rauch Hoen. Item muß die mhullenbecke außreumen und Jarlichs daß Hew ihn der Kreywische helffen drögen, ist gleichs anderen[c] dienstpflichtigh, in contribution Ein Rort.

Thor Beßken. Gehört der Statt Recklinghausen Zu, ist ein Halber Hövener, gibt[d] an Dienstgelt einen Gg Järlichs dem landtfrohnen.[e] Item thuet 2 Dienste dabeneben inß Jahr mit einen pferdt. Item 2 Tage meien, und daß Hew helffen fahren. Item ein rauch Hoen, 1 1/2 Schl Rauchhabern Durstensch, und 1 1/2 RA.

Bl. 111' **Stoffer große Uphoff.**[a] Ist ein Hobßguth ihn den Hoff Kirchhellen gehörich, gibt ihn der schatzung 5 RT.[b] Item einen Gg Dienstgelt nebenß gewonlichen Diensten[c] und 2 Tage meien, oder 2 mey dienste. Item für Herbst und meybede dem Hobß-

---

Bl. 110'
[e] B, C, D: Bune
[f] B, C, D: 1 RA.
[g] B, C, D fehlt: rauchgelt.
[h] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[i] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[j] B, C, D: 1 RA.

Bl. 111
[a] B: Ravenßbroch, C: Ravenßbroick, D: Ravensbroch.
[b] B, C, D: Ravenßbroch.
[c] B, C, D fehlt: gleichs anderen.
[d] B, C, D danach eingefügt: in contribution 1/2 Rort.
[e] B, C, D danach eingefügt: nebenß gewohnlichen Pferdtsdiensten.

Bl. 111'
[a] B, C, D: Ophoff.
[b] B, C, D fügen danach eingefügt: in die Kellerey.
[c] B, C, D: Pferdtsdiensten.

Bl. 111' frohnen daß eine Jahr ein RT, daß ander Jahr 4 Kopstücke.[d] Item dem landtfrohnen ein Schl Habern. Item ein rauch Hoen. Item wegen des bluttigen Zehenden Jarß 3 RT alß nemblich von Alderogge[e], Bertelß Gerrit, Tilman, Scheper Bertoldt, Funcke, Drever, Kalthoff, Wulffenbroich.[f]

Johan Vortman. Gehort in den Hoff Recklinghaußen, gibt ihn der schatzungh 4 1/2 RT[g]. Item Jarlichs an pfacht 6 Schl roggen und 3 Schl gerste. Item an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten.[h] Item fur Herbst und meibede daß eine Jahr [1] RT und daß ander 4 Kopstücke. Item 2 meitage[i], über daß ander Jahr ein schultschwein, ein rauch Hoen, ein Schl Habern, 2 St[j] rader gelt. Item die Kreywische helffen zu schwaden und daß Hew zu fahren.

Reiner Kattman. Gehort nacher dem Haußе Horst, gibt in der schatzungh 1 1/2 RT.[k] Item ein Schl Habern und 1 RA.

Bl. 112 **Johan Frentropff.**[a] Ist ein burger guth. Ist ein Hovener, gibt[b] einen Gg Dienstgelt nebenß gewonlichen Diensten.[c] Item ein rauch Hoen, ein Schl Habern und 1 RA, in der schatzungh 3 1/2 RT. Item 2 Tagen meienß und daß Hew helffen fahren.

Ißhorst. Ist ein vicarien guth in Recklinghausen, gibt 1/2 RT in der schatzungh. Item ein rauch Hoen, 2 Tage meienß, ein Schl rauch Habern, sagt, habe niemahlen Dienstgelt geben, sondern muße zum weillen mit einem pferdt dienen.

Togings[d] Drüe[e] numehr[f] Jorgen Töginck.[g] Gehort in den Hoff Kirchellen, gibt ihn den Hoff Recklinghausen 2 Schl[h] und in den Hoff Kirchellen 2 Schl roggen.[i] Item ein Schl rauch Habern und 1 RA. Item ein rauch Hoen, einen Gg Dienstgelt nebenß gewönlichen Diensten[j], in der schatzungh 3 RT und 3/16[k]. Und 6 St[l] meygelt, uber daß ander Jahr ein schultschwein. Item für Herbst und meibede daß eine Jahr ein RT und daß ander Jahr 4 Kopstücke.

Bl. 111'
[d] B, C, D danach eingefügt: und über das andere Jahr ein Schuldschwein.
[e] B, C: Aldenroggen, D: Aldenrogge.
[f] B, C, D: Wulffenbroch.
[g] B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey järlichs.
[h] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[i] B, C, D: 2 meydienste.
[j] B, C, D: 1 RA.
[k] B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey ein Schl.

Bl. 112
[a] B: Frendtropff, C: Frentropf.
[b] B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey.
[c] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[d] C: Tögings.
[e] B, D: Drue.
[f] D, C: nunmehr.
[g] B, C: Toging, D: Töging.
[h] B, D danach eingefügt: roggen.
[i] C fehlt: und in den Hoff Kirchhellen 2 Schl roggen.
[j] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[k] C danach von fremder Hand mit anderer Tinte: Schil.
[l] B, C, D: 3 RA.

Bl. 112' **Lüx**[a] **Hinrich.** Ist ein vicarien guth, ein Kotter, gibt ihn der schatzungh 1/2 Rort. Item 2 Tage meienß, ein rauch Hoen, die mhullenbecken zu reumen und daß Hew zu drögen.

Johan Rotman. Ist ein Kotter, nacher Hauß Loe gehorich, gibt in der schatzungh ein Gg.

Johan Leineweber. Ist ein vicarien Kotter, gibt ein Rort in der schatzungh. Item 2 Tage meien, die mhüllenbecke außreumen und daß Hew in der Kreywischen helffen drogen. Item ein rauch Hoen. Item zu 14 Tagen Handt dienstpflichtigh.

Jorgen Averdick. Ist ein vicarien guth, gibt ein rauch Hoen, ihn der schatzungh 1/2 Rort, die mhullenbecken außzureumen und daß Hew zu drogen. Item 2 Tage meienß.

Heisterkamps Kotte. Ist ein Kotter, gibt ihn der schatzungh 2 1/2 Rort. Item ein rauch Hoen, 2 Tage meiens. Item die mhullenbecken außzureumen und daß Hew zu drögen.

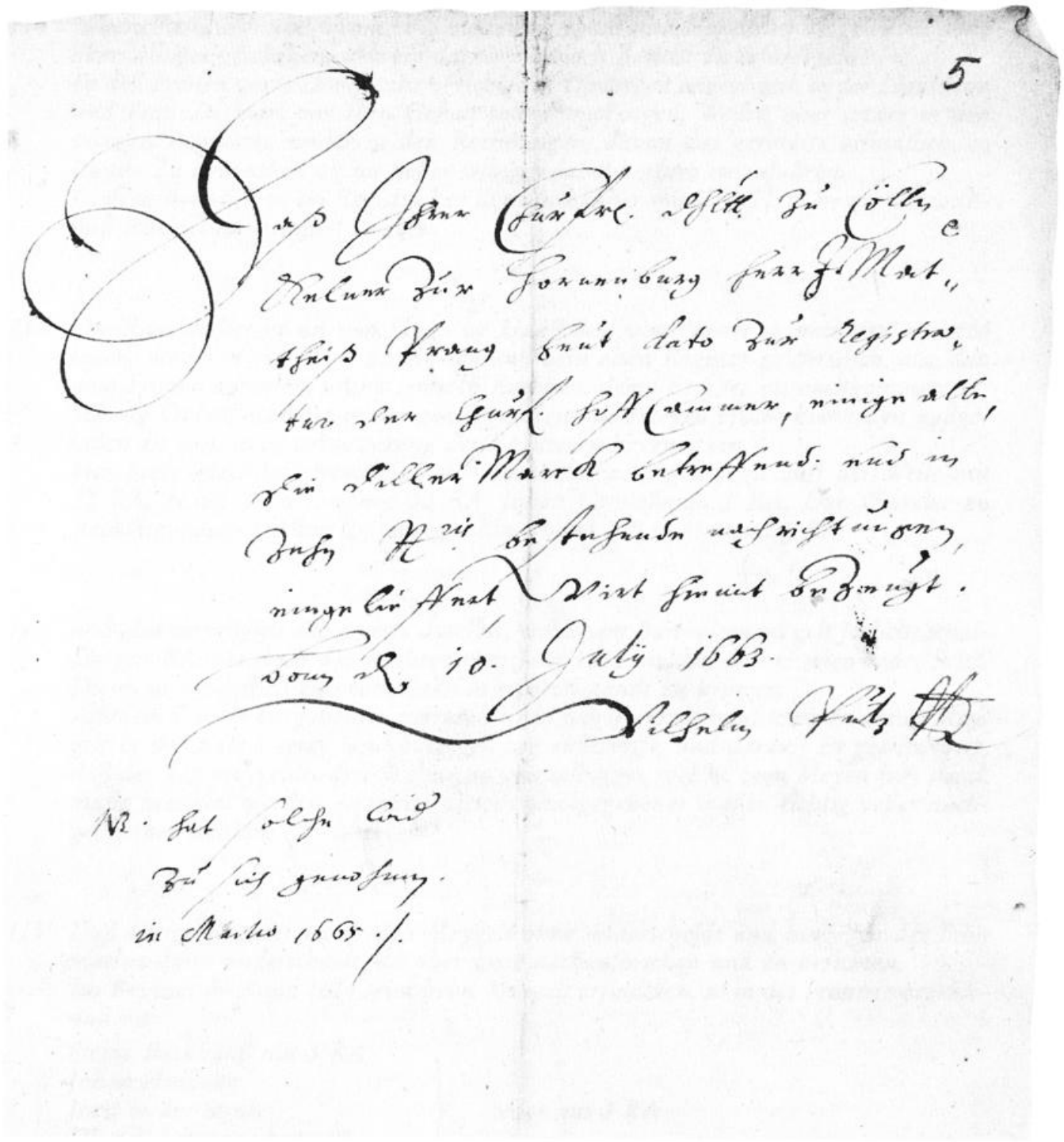
Hinrich Wißkamp alias Hensen.[b] Wohnet auff der Gemeinde, ist ein Kotter, gibt ihn der schatzungh ein Rort. Item ein rauch Hoen, 2 Tage meiens, die mhullenbekken außzureumen und daß Hew helffen zu drogen in der Kreywische.

Bl. 113 ⟨*Annotationes*[1] *uber deß Fronen Zu Marll eingebene verzeichnußen und deren beschehene collation mit den vorigen registern. Der Fron setzet in seiner verzeichnuß, daß die Wustefort, Joest Buenen Zu Marll ieder neben einem Gg Dienstgelts auch drey marck, und also selbige zusamen sechß marck zahlen, were in rechnung, woh selbige einbracht werden nachzusehen.*
Heierhoff ist im Register uber das Dienstgelt Kirßpels Marl und hingegen in deß Fronen verzeichnuß nit begriffen.
Gordt Paull ist in des Frönen Dienstgelts verzeichnuß und hingegen dabei in vorigem register nit begriffen.

Bl. 113' *Der Fron hat nit anbefohlener maßen von Hauß zu Hauß, sonderen auß einem alten Register seine eingebene verzeichnuß des Dienstgeldts geschrieben.*
Deßgleichen hat Er bei verzeichnuß der Höener von Wort zu Wort den alten Registeren; und nit den Haußern nachgangen, benebens dabei verschiedene Hauser und Persohnen in seiner verzeichnuß außgelaßen, so ihme zu verheben.
Specification derselben so in natura Span- und Handtdiensten thuen Weilen am endt der Commihsion erstlich eingeben, und also nit konnen examinirt werden, stunde beßer nachzusehen, und wan etwas ubel berichtet, in richtigkeit zubringen.
Und in deme Fronen befohlen

Bl. 112' [a] B, C, D: Lux.
[b] C: Henße.

Bl. 113 [1] Die Annotationen schreibt der Hofkammerregistrator Wilhelm Putz, er bezieht sich auf HAA II F 1. Zur Handschrift vgl. HAA I L 6, Bl. 5, (1663).



Handschrift Wilhelm Putz (Quelle HAA I L 6, Bl. 5); s. Buch A (Konzept), Bl. 113ff.

Bl. 114 *zuberichten, woh und wehme biß hiehin die Span- und Handtdienste geleistet, ohne aber selbiges geschehen, so were daruber annoch Bericht zu erforderen.*
In deß Fronen verzeichnuß wirt verscheiden Dienstgelt angezogen, so der Landtfron und Fron Zu Marl vor Ihro Gehalt sollen empfangen, Weilen aber weder in den vorigen Registern, weder in den Rechnungen, davon das geringste erfindtlich, so stunde Zu bedencken ob nit beßer selbiges dabei hinfuro einzufuhren.
Claß to Bertelich ist im Register bey der rauchhaber mit 1/2 Schl, in newer verzeichnuß scheinet außgelaßen zu sein.

Bl. 114' *Die Rauchhaber ist nit von Hauß zu Hauß und von Person zu personen, so ietzo leben, sonderen von Wort zu Worten auß dem alten Register geschrieben, also dan dem Fronen befohlen, solches annoch Zuthuen, deme Er aber nit nachkommen.*
Schulte Ophoff scheinet in vorigen registeren mit zweyen pfacht hemmelen außgelaßen zu sein, so in vernewerung der Registeren beyzusetzen.
Der Fron setzet in verzeichnuß deß Bartholomaeus gelt Joest auff der Welle mit 22 RA, Hauß Zum Loe mit 30 RA, Johan Groneßman 1 RA. Der Wintzler zu Recklinghausen 1 Albus 2 pfennig, Ebbinghauß 2 RA, Mattena 4 RA

Bl. 115 *und also verfolglich alle andere daselbst, welche im Bartholomeus gelt Jarlichs schuldig mit RA. Da doch das Register vom Jahr 1614 meldet, daß es seien rader Schil. Dieses ist sonderlich zu beobachten in rechten standt zu bringen.*
Alß dem Fronen vorgehalten, warumb Er in seiner verzeichnuß zwaren voran Meygelt in der Rubric setze, und hingegen tag außwerffe, und darauff Er geantwortet, daß der Tag meygeldts drei St thue, so von selbigem, welche vom Meyen frey seind, muße bezahlet werden, so muste diesem obangegebener maßen richtig beßer nachgeforschet werden.

Bl. 115' *Daß vorige Register setzet daß Meygelt ohne underscheidt und hingegen der Fron machet darin underscheidt, daruber were nachzuforschen und zu berichten.*
Im Register de Anno 1614 seint beim Meygelt erfindtlich, so in des Fronen verzeichnuß nit

Steine Backhauß mit 3 RA
Johan Hulßeke
Joest in der Strate
Dierich Leinenweber
Kohnhalß
} *ieder mit 3 RA*

Und weilen Fron angeben, daß keine Hauser mehr, wohe einige under vorgenandten gewohnt, so were deme nachzufragen.
Und ob schon deme also, so konten dannoch deßhalben auß dem

Bl. 116 *register nit außgelaßen: sondern wenigst solches oder waß dergleichen außfluchten mehr vorhanden, angezogen werden.⟩*

Bl. 116' leer

Bl. 117 **Göert Hülßbusch.** Ist ein Herrn Kotter auff große Uphoffs[a] grunde wonendt, gibt 1/2 Bla ihn der schatzungh. Item ein rauch Hoen, 2 Tage meienß, die mhullenbecken außzureumen und daß Hew zu drogen.

Die Wilde. Ist ein Kotter, gibt ein Rort in der schatzungh, ein rauch Hoen, die mhullenbecke außzureumen und daß Hew in der Kreywische helffen zu drögen.

Lipporte. Ist ein Kotter und der Kirchen zugehörich, gibt ihn der schatzungh einen Gg. Item ein rauch Hoen. Item 2 tage meienß und ein pfert anzuspannen mit dem Hew zu fahren. Item 1 Schl Haber, 1 RA, gibt einen Gg Dienstgelt.[b]

Joist Berger. Ist ein Herrn Kotter, gibt ihn der schatzungh 1 1/2 RT. Item einen Gg Dienstgelt. Item ein rauch Hoen, und die mhullenbecken Jarß außreumen und daß Hew in der Kreywische helffen zu drögen. Item ein Schl Habern und 1 RA. Item 2 Tage meienß.[c]

Herman im Schlangenhall. Ist ein Herrn Kotter, gibt 1/2 Bla in der schatzungh. Item ein rauch Hoen, 2 Tage meienß, die mhüllenbecke zu reumen und daß Hew zu drögen.

Bl. 117' **Wolter auff dem Berge alias Mollers.** Ist ein Kotter, gehort nacher Eßen, gibt ihn der schatzungh ein RT[a], muß 2 Tage meien, ein rauch Hoen, ein Schl Habern und 1 RA, ihn den mhullenbecken und Hew drogen wie vorige.

Grothuß. Gehort nacher der Wenge, gibt 3 1/2 RT in der schatzungh.

Jorgen Riegerman.[b] Gibt ihn der schatzungh 2 1/4 RT, ist ein Hovener.

Olffenbruck.[c] Gehört in die vicari Zu Marll, gibt 1/2 Gg Dienstgelt, nebenß gewöhnlichen Diensten[d], gibt ihn der schatzungh 3 RT. Item 1/2 Schl Peterkorn, ein rauch Hoen, 2 Tage meienß.

Hinrich Sträter. Ist ein Kotter, gibt ein rauch Hoen, item 2 meydienste, gibt 1/2 Bla in der schatzungh.[e]

Johan Schmudde. Ist ein Halber Hövener, gibt einen halben Gg an Dienstgelt[f], und in der schatzungh ein RT, ein rauch Hoen, 1 1/2 Schl Habern, und 3 St[g] rader gelt, ist dienstpflichtigh wie die vorige.[h]

Bl. 118 **Johan auffm Hoffe.** Ist ein Dienstkotter, gibt ein rauch Hoen, 2 Tage meiens und dienstpflichtigh wie die vorige, in der schatzungh 1/2 Rort.

Bl. 117
[a] B, C, D: Ophoffs.
[b] B, C, D danach: nebenß gewohnlichen Pferdtsdiensten.
[c] B, C, D danach: nebenß gewohnlichen Pferdtsdiensten.

Bl. 117'
[a] B, C, D danach eingefügt: ist dienstpflichtig zu 14 Tagen.
[b] B, D: Reigerman.
[c] B, C, D: Olffenbruch.
[d] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[e] B, C, D danach: ist dienstpflichtig.
[f] B, C, D danach: nebens gewöhnlichen Pferdtsdiensten.
[g] B, C, D: 1 1/2 RA.
[h] B, C, D fehlt: ist dienstpflichtig wie die vorige.

Bl. 118 **Johan Berger oder Schlenckert.** Ist ein Dienstkotter[a], gibt ein rauch Hoen, 2 Tage meiens und sonsten wie die vorige.

Kalthoff. Ist ein Hovener, in die vicarien Zu Marll gehörich, gibt in der schatzungh 2 1/2 RT, gibt dem landtfrohnen 43 St. Item 2 Schl Peter roggen, ist dienstpflichtigh, ein rauch Hoen, 2 Tage meiens, gibt blütigen Zehenden.

Jorgen Pilß. Ist ein Kotter, in die vicari Zu Marll gehörich, gibt ein rauch Hoen. Item ein Rort in der schatzungh. Item 2 meydienste und sonsten gleichs vorige.

Tacke. Gehort ihn die vicari Zu Marll, gibt ihn der schatzungh 3 Rort, thuet 2 mey dienste, ein rauch Hoen, ist dienstpflichtigh wie obige.

Willem Öpert[b] gnt. Rademecker.[c] Ist ein Herrn Kötter, gibt 1/2 Bla in der schatzungh, gibt ein rauch Hoen, thuet 2 mey Dienste, ist sonsten dienstpflichtigh wie obige.

Bl. 118'

Dreber Burschafft[1]

Johan Wesselß alias Paul. Deme von Oistendorff zustendich, gibt[a] ein Schl Habern, ein rauch Hoen und 2 St[b] rader gelt. Item 2 Tage meienß oder 1/2 Kopstück, gibt in der schatzungh 2 RT, gibt daneben dem frohnen 1/2 Gg und ein Schl roggen.[c]

Wolter Lohoff. Deme von Oistendorff zustendich, gibt[d] ein Schl Habern, ein rauch Hoen und 1 RA. Item 2 Tage meienß oder 1/2 Kopstück, gibt ihn der schatzungh 2 RT. Und gibt dieser daneben dem frohnen 1/2 Gg und ein Schl roggen.[e]

Welmanß erbe. Nacher dem Haußе Loe gehörich, gibt ihn der schatzungh 1 3/4 RT, ahn Bartholomaei geldt 22 rader Schil lauth registri ihn die Kellerey Horneburgh.[f]

Haußedde.[g] Gehort nacher Loe, ist ein Hövener, gibt 3 RT ihn der schatzungh. Item in die Kellerey[h] 4 rader Schil.

Höver. Ist ein Herrn Kötter, gibt 1 Rort in der contribution. Item ein rauch Hoen, dienet zu 14 Tagen, item 2 meydienste.

Bl. 119 **Johan Tilman.**[a] Ist ein Hövener zum Hause Loe gehorich, gibt ihn der schatzungh 1 1/2 RT. Item gibt den blütigen Zehenden und 3 V Peter roggen, ein Schl rauch Haber, 1 RA.

Bl. 118
[a] B, C, D danach eingefügt: gibt in contribution 1/2 Rort, B, C von Hs. 3 mit anderer Tinte.
[b] B, C, D: Opert.
[c] B, C, D: Rademacher.

Bl. 118'
[a] B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey.
[b] B, C, D: 1 RA.
[c] B, D danach: mit dem Hulßberger außtausch alleß uberlaßen cessat ergo. B von Hd. 4 mit anderer Tinte.
[d] B, C, D danach: in die Kellerei ein schepel.
[e] B, D am Rand: cessat. B von Hd. 4 mit anderer Tinte.
[f] B, C, D fehlt: Horneburg.
[g] B: Haustedde, C: Hawstedde, D: Haußstedde.
[h] B, C, D danach eingefügt: an Bartholomaeigeld.
[1] B: Bl. 155ff., C: S. 307ff., D: Bl. 161ff.

Bl. 119
[a] C: Tillman.

Bl. 119 **Johan Hopman alias Spielman.**[b] Ist ein Herrn Kotter, gibt ihn der schatzungh 1 Rort. Item ein rauch Hoen, dienet zu 14 Tagen nebenß 2 meydiensten.

Berndt Lüicke.[c] Ist ein Kotter, zum Haußе Loe gehörich, gibt in contribution ein RT.

Johan an der Leimkuhl alias Schiffberndt. Ist ein Herrn Kotter, gibt in der schatzungh 1/2 Rort.[d] Item gibt ein rauch Hoen, nebenß zweien Tagen meienß.

Telenbergh. Ist ein Herrn Kotter, wohnet auff Schulten Drebers grunde, gibt ein rauch Hoen und 2 Tage meiens, ihn der schatzungh ein Rort.[e]

Heeck Zu Linde. Ist ein burger guth, gibt ihn der schatzungh 2 1/2 RT.

Johan Geilman. Deme von Groll Zum Cloistern zustendich, gibt ihn der schatzungh 3 RT. Item ein rauch Hoen, ein Schl burhaber und 1 RA nebenß zwei Tagen meienß; gibt daneben dem frohnen einen Gg und ein Schl roggen.[f]

Bl. 119' **Johan auff dem Heicken.** Ist ein Kotter, gibt ihn der schatzungh ein Rort.

Scheper Jorgen. Ist ein Herrn Kötter, gibt ihn der Schatzungh ein Rort. Item ein rauch Hoen, nebenß zwey meidiensten, ist dienstpflichtigh wie die vorige.[a]

Wolter Berckenbusch. Ist ein Herrn Kotter, gibt in der schatzungh 1/2 Rort. Item ein rauch Hoen, nebenß zweien Tagen meienß, ist dienstpflichtigh wie die vorigen.[b]

Alderogge. Ist ein Hobß- und pfachtsman, gibt 5 1/2 Schl Hobßpfacht und 5 1/2 Schl Herrn pfacht roggen, gibt ein Gg Dienstgelt und dem landtfronen 1/2 Gg nebenß gewönlichen Diensten.[c] Item ein Schl 3 V Peter roggen. Item 2 Schl burhaber und 2 RA, ahn bartholomaei geldt 2 rader Schil. Item 2 Tage meiens.[d] Item über daß ander Jahr ein schultschwein. Item ahn Herbst und meibede einen RT, wan kein schultschwein gibt, sonsten 4 Kopstücke, item in der schatzungh 6 RT weniger 1/2 O.[e] Item ein rauch Hoen, hat 60 Scharen auffm Hülßburgh[f], ist berechtigt mit der Schaffsdrifft, ⟨*gibt in contribution 6 RT weniger 1/2 O.*⟩[g]

Bl. 120 **Heierhoff.** Gehört in den Hoff zu Kirchhellen, gibt ihn der schatzungh 6 RT weniger 1/2 O. Item ein rauch Hoen, nebenß zweien Tagen meienß, gibt dem Hobßfronen Järlichs 2 Kopstücke. Item dem frohnen Zu Ohr 2 RT wegen einer wisch. Ist dienstpflichtigh mit den pferden.

Bl. 119
[b] B, D: Spilman.
[c] B, C, D: Luicke.
[d] B, C, D danach eingefügt: ist dienstpflichtig.
[e] B, C, D danach: ist dienstpflichtig.
[f] Von Hd. 1 mit anderer Tinte: ‚gibt daneben' bis ‚roggen'.

Bl. 119'
[a] B, C, D fehlt: wie die vorige.
[b] B, C, D fehlt: wie die vorige.
[c] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[d] B, C, D fehlt: item 2 Tage meiens.
[e] B, C, D fehlt: ‚item in der schatzung' bis ‚1/2 ortt'.
[f] B: Hulßburg, C, D: Hülßberg.
[g] Von Hd. 3 mit anderer Tinte.

Bl. 120 **Der Böecker.**[a] Ist ein pfachtsman, gibt ihn die Kellerey 3 1/2 Schl pfacht roggen nebenß 3 V Peter roggen, ahn bartholomaei gelt ein rader Schil[b] und 4 pfennig lauth registri, gibt den blütigen Zehenden, gibt 2 RT in der contribution.

Gert Bertelß. Ist ein Hovener dem von Loe zustendigh, gibt ihn der schatzungh 1 1/2 RT und 7 1/2 St[c]. Item gibt 1 1/2 Schl Peter roggen. Item ein Schl rauch Habern und 1 RA. Item gibt den blütigen Zehenden.

Schulte Dreber. Ist ein Hobß- und pfachtsman[d], gibt 4 Mt 2 V roggen pfacht und 2 1/2 Schl Hobßfpacht, über daß ander Jahr ein schultschwein. Item ein rauch Hoen, ahn Herbst und meibede, daß eine Jahr einen RT[e], daß ander 4 Kopstücke. Item an meigelt 1/2 Kopstück[f], ahn bartholomaei gelt 5 1/2 rader Schil lauth registri, item ahn Dienstgelt 2 Gg nebenß gewonlichen Diensten.[g] Ist berechtiget mit der schaffsdrifft.

Bl. 120' **Averbeck.** Ist Thumbcapituls, gibt ihn der schatzungh 2 1/2 RT. Item ein Schl. burhabern nebenß 1 RA, ein rauch Hoen, ahn bartholomaei gelt 7 rader Schil lauth registri.

Thonißman.[a] Ist ein Hovener, gibt ihn der schatzungh 4 RT weniger 1 O, ein Schl burhaber nebenß 1 RA, ahn bartholomaei gelt 1 rader Schil, gibt dem landtfrohnen einen Gg.

Funcke. Dem von Loe zustendigh, gibt 2 3/4 RT[b] in der schatzungh. Item ein Schl 3 V Peter roggen, ein Vetgen Rauchhabern und ein St[c], gibt den blütigen Zehenden.

Scheper Bertoldt[d] alias Jorgen. Gehört nacher Loe, gibt ihn der schatzungh 1/2 RT. Item in die Kellerey, Peter roggen 1 V. Item ein Vetgen[e] Habern und einen Steuben[f], gibt den blütigen Zehenden nuhmer, sagt aber, daß vor Zeiten niemahlen davon geben.[g]

Bartoldt Langestücke. Ist ein Herrn Kötter, gibt 1/2 Rort in der schatzungh, ist dienstpflichtig, sicuti alii.[h] Item ein rauch Hoen.

Der Kemper alias Hense.[i] Ist ein Herrn Kotter, gibt ihn der schatzungh 1/2 RT. Item gibt auch ein rauch Hoen, ist dienstpflichtigh wie die vorige[j], nebenß 2 meitage.

Bl. 120
[a] B, C: Boecker, D: Böcker.
[b] B, C, D: albus.
[c] B, C, D: O.
[d] B, C, D danach eingefügt: gibt in contribution 5 7/8 RT.
[e] B, C, D danach eingefügt: wan kein schultschwein gibt sonsten 4 Kopstücke.
[f] B, C, D fehlt: an meigelt 1/2 Kopstück.
[g] B, C, D: Pferdtsdiensten.

Bl. 120'
[a] D: Tonnisman.
[b] Von Hd. 3 mit anderer Tinte.
[c] B, C, D: 1/2 RA.
[d] B: Bertholdt, C: Bartholdt, D: Berthold.
[e] D: fäßgen.
[f] B, C, D: 1/2 RA.
[g] B, C, D fehlt: ‚nuhmer sagt' bis ‚geben'.
[h] B, C, D fehlt: sicuti alii.
[i] C: Henße.
[j] B, C, D fehlt: wie die vorige.

Bl. 121 **Diederich auff der Heide.** Ist ein Herrn Kötter, gibt 1/2 RT in der schatzungh, thuet 2 mey Tage, ist daneben dienstpflichtigh wie die vorige. Item ein rauch Hoen.

Gerrit Paul. Ist ein Hövener und ihn den Hoff Kirchhellen gehorich, gibt deswegen Jarlichs[a] dem Hobßfronen 1/2 RT bede gelt, gibt von allen seinen lendereien den Zehenden und ist auff Dreber marck berechtiget, gibt in der schatzung 3 1/2 RT. Item ein Dienst Gg nebenß den gewöhnlichen Diensten.[b] Item ein Schl Rauchhabern 1 RA, ein rauch Hoen. Item 2 meyen Dienste, gibt dabeneben dem frohnen ein Schl roggen.

Sickelman. Gehört nacher Haßel, gibt in der schatzungh 3 1/2 RT und 1/2 O. Item ein V burhaber und 1/2 RA, gibt den Zehenden auß allen seinen lendereien.

Junker Loe. Zahlt Jarlichs 3 foder Holtz oder 3 RT dem Richtern Zu Recklinghausen.

Peter am steinen Creutz. Gibt ihn der schatzungh 1/2 Bla, ist ein Dienstkötter, gleichs andere[c] gibt ein rauch Hoen[d] nebenß 2 meydiensten.

Jost Kettelhacke.[e] Ist dienstpflichtig wie die andere Kötter[f], gibt 1 Rort in der schatzungh. Item ein rauch Hoen nebenß 2 meydiensten.

Bl. 121' **Grote Hopman.** Wohnet auff Alderoggen[a] grunde, ist dienstpflichtigh sicuti alii, gibt ein Rort ihn der schatzungh.

Johan Dreber. Ist ein Hovener, gehört nacher dem Loe, gibt ihn der schatzungh 3 RT. Thuet 2 meydienste, und ein Schl 3 V Peter roggen. Item gibt den blutigen Zehenden.

Mennegardt. Ist leib und 2 Tage meydienstpflichtigh. Item ein rauch Hoen. Ist aber davon niemahlen etwaß khommen.

Hinrich Henße.[b] Gehört in die vicari Zu Marll, gibt ihn der schatzungh 2 1/2 RT. Item gibt 1/2 Schl Habern und 1/2 RA, Spannet mit einem pferdt an, ihn Dienst.

Bl. 122

Lippburschafft[1]

Johan in der Erllen. Ist ein Herrn Kötter, gibt ihn der schatzungh 1/2 Rort. Ist dienstpflichtigh sicuti alii, gibt ein rauch Hoen nebenß 2 Tage meienß.

Broickhoff. Ist ein Hobßguth, ihn den Hoff Kirchellen gehörich, gibt Jahrs 5 1/2[a] Hobßpfacht. Item dem landtfrohnen einen Gg nebenß den gewonlichen Diensten.[b] Item 2 Tage meiens, ein rauch Hoen. Item an Herbst und meibede daß eine Jahr

---

Bl. 121
[a] B, C, D fehlt: deswegen järlichs.
[b] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[c] B, C, D fehlt: gleichs andere.
[d] B, C, D danach eingefügt: dienet zu 14 Tagen.
[e] B, C, D danach eingefügt: ist ein Kotter.
[f] B, C, D fehlt: wie die andere Kötter.

Bl. 121'
[a] B, C, D: Aldenroggen.
[b] B, D: Hense.

Bl. 122
[a] B, C, D danach eingefügt: Schl roggen.
[b] B, C, D: Pferdtsdiensten.

[1] B: Bl. 160ff., C: S. 315ff., D: Bl. 166ff.

Bl. 122 3 Kopstücke und daß ander 2 1/2 Kopstücke. Item an daß dritte Jahr ein schultschwein, gibt ihn der schatzungh 2 1/2 RT, gibt dem frohnen 1 1/2 Schl roggen Järlichs.

Der Neuner. Ist ein Hobßman, in den Hoff Recklinghausen gehörich, gibt 3 Schl Hobßpfacht. Item an Herbst und meibede 4 Kopstücke, wan kein schultschwein gibt, sonsten 3 1/2 Kopstücke.[c] Und ihn der schatzung 3 1/2 RT. Item an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten.[d] Item ein rauchhoen und 2 Tage meienß.

Hewrfelt. Gehort nacher der Horst, ist ein Kotter, gibt ihn der schatzungh ein Rort.

Bl. 122' **Schwallenbergh.** Ist ein Herrn Kotter, gibt ihn der schatzungh 1/2 Bla und dem frohnen Zu Marll Jahrs 2 Schl roggen auß Löeken[a] erbe. Item ein rauch Hoen und 2 Tage meiens, ist sonsten dienstpflichtigh sicuti[b] alii.

Schmießingh.[c] Ist ein Kotter, auf Broickßhoff[d] erbe wohnendt, thuet 2 meydienste. Item muß helffen außreumen die mhullenbecken und daß Hew zu drogen. Item ein rauchhoen, ⟨*biß dahin in contribution nichts*⟩[e]

Johan Buschman. Ist ein Herrn Kotter, gibt ein Rort in der schatzungh. Item ein rauch Hoen, und 2 meydienste, ist sonsten dienstpflichtigh[f] wie vorige.[g]

Hinrich im Busche. Ist ein Kötter, nacher der Leithe[h] gehörich, gibt 1/2 Rort ihn der schatzungh. Item ein rauch Hoen, ist dienstpflichtigh[i] wie die andere.[j]

Aveman. Ist ein Hobßguth in den Hoff Kirchellen gehörich, gibt 5 RT in der schatzungh, an Herbst und meibede Jarß einen RT, wan kein schultschwein gibt, sonsten 4 Kopstücke. Über daß ander Jahr ein schultschwein. Item einen Dienst Gg nebenß gewonlichen Diensten[k] und 2 mey Tage.

Bl. 123 **Dickman.** Ist ein Hovener, gibt ihn der schatzungh 3 1/4 RT.

Johan Meußer.[a] Ist ein Hobßman, in den Hoff Kirchellen gehorich, gibt ihn der schatzungh 6 RT weniger 1/2 Rort, gibt einen Gg Dienstgelt nebenß den gewonlichen Diensten[b], ein rauch Hoen, 2 meytage, dem Hobßfrohnen Jarlichs ahn Herbst und meibede 1 1/2 RT, wan kein schultschwein gibt, sonsten 1 1/4 RT. Item uber daß ander Jahr ein schultschwein. Ist auff der Dreber Marcken berechtigt.

Bl. 122
[c] B, C, D danach eingefügt: und uber das andere Jahr ein schultschwein.
[d] B, C, D: Pferdtsdiensten.

Bl. 122'
[a] B, C, D: Locken.
[b] B, C, D danach: caeteri alle Tage. Fehlt: alii.
[c] B, D: Schmiesing.
[d] B: Brochhoffs, C, D: Brockhoffs.
[e] von Hd. 3 mit anderer Tinte, B: ebenso.
[f] B, C, D danach: alle 14 Tage.
[g] B, C, D fehlt: wie vorige.
[h] B, C, D: Leyte.
[i] B, C, D danach: zu 14 Tagen.
[j] B, C, D fehlt: wie die andere.
[k] B, C, D: Pferdtsdiensten.

Bl. 123
[a] B, D: Meuser.
[b] B, C, D: Pferdtsdiensten.

Bl. 123 **Beel Haußstedde.** Ist ein Herrn Kotter, gibt 1 Rort in der schatzungh, thut 2 mey Tage, ein rauch Hoen, ist sonsten dienstpflichtigh[c] wie obige.[d]

Joist Kalthoff alias Schwibert. Ist ein Herrn Kotter, gibt ihn der schatzungh 1/2 RT, thuet 2 mey Tage, ein Rauch Hoen, ist dienstpflichtigh[e] wie obige.[f]

Hinrich Dümmerman.[g] Ist ein Herrn Kötter, gibt 1/2 RT in der schatzungh, thuet 2 Tage meiens, ein rauch Hoen, ist dienstpflichtigh[h] wie obige.[i]

Joist Dickman. Ist ein Herrn Kotter, thuet 2 mey Tage[j], gibt ein rauch Hoen, und ist dienstpflichtigh wie obige[k], gibt 1 Rort in der schatzungh.

Bl. 123' **Trine Büermanß.**[a] Ist ein Herrn Kötter, gibt 1/2 RT in der schatzungh, 2 Tage meiens, ein rauchhoen[b], sicuti alii.[c]

Heitkamp.[d] Ist ein Herrn Kotter, gibt ihn der schatzungh ein Rort, thuet 2 mey Dienste, ein rauch Hoen, ist dienstpflichtigh[e] wie obige.[f]

Hilgenbergh. Ist ein Herrn Kotter, auff Neuners grunde, gibt ein rauch Hoen, sagt, daß nicht dienstpflichtigh seie, findet sich aber in allen alten registris, daß dienstpflichtigh sei, und hatt bißhero dem Frohnen gedienet.

Paul Zu Ölde.[g] Gehört dem Herrn Zu Oistendorff zu, gibt ihn der schatzungh 4 RT.

Johan Lettingh.[h] Gehört dem Herrn von Oistendorff zu, gibt ihn der schatzungh 1 1/2 RT.

Johan Seilhewer. Ist ein Herrn Dienstkotter, gibt 1/2 RT, in der schatzungh, gibt ein rauch Hoen und 2 mey Dienste, ist sonsten dienstpflichtigh[i] wie obige.[j]

NB. Brinckman.[k, l]

Bl. 123
[c] B, C, D danach: alle 14 Tage.
[d] B, C, D fehlt: wie obige.
[e] B, C danach: alle 14 Tage. D: dienet alle 14 Tage.
[f] B, C, D fehlt: wie obige.
[g] B, C: Dummerman.
[h] B, C, D danach: alle 14 Tage.
[i] B, C, D fehlt: wie obige.
[j] B, C, D: Meydienste.
[k] B, C danach: alle 14 Tage. D: zu alle 14 Tage.
[l] B, C, D fehlt: wie obige.

Bl. 123'
[a] B, C, D: Burmans.
[b] B, C, D danach: ist dienstpflichtig alle 14 Tage.
[c] B, C, D fehlt: sicuti alii.
[d] B, C, D: Heidtkamp.
[e] B, C, D danach: alle 14 Tage.
[f] B, C, D fehlt: wie obige.
[g] B, D: Olde.
[h] B, D: Lettieg.
[i] B, C, D danach: alle 14 Tage.
[j] B, C, D fehlt: wie obige.
[k] von unbekannter Hd. mit anderer Tinte.
[l] B, C, D danach: gibt in contribution 3 RT; B, C mit anderer Tinte.

Bl. 124 **Bergers Hoff itzo Hopman**[a] **Weyer.** Ist ein frey guth, thuet ihn der schatzungh 3 RT.

Hinrich Löecke.[b] Ist ein Hobßguth, ihn den Hoff Kirchellen gehörich, gibt in contribution 3 RT, ahn Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten[c], habe aber bißhero den Schwallenberghs Kotten dafur dem Frohnen uberlaßen, daraußen er Järlichs 2 Schl roggen emfangen, fur Herbst und meibede Järlichs 1/2 RT und uber daß vierte Jahr ein schultschwein, ein rauch Hoen, zwey Dienste[d] oder 1/2 Kopstück.

Hinrich Leue.[e] Ist ein burger guth, gibt in contribution 3 1/4 RT ihn die Kellerey, thuet 2 meydienste.

Göert Schwartenbroich.[f] Gehört nacher dem Oistendorff, gibt in contribution 2 1/2 RT, caetero quin nihil.[g]

Johan Hauick.[h] Gehört nacher dem Oistendorff, gibt in contribution 4 RT ⟨*Und sonsten nichts*⟩[i].

Hinrich Lohoff. Gehört nacher dem Oistendorff, gibt in contribution 3 1/2 RT und sonsten weiters[j] nichß.

NB. Joh. Ebeken.[k]

NB. Rorß[l] **erbe Zu Ölde.**[m, n, o]

Bl. 124'

Bertelicher Burschafft[1]

Johan tho Bertelich. Gehort dem Herrn Zu Bodelschwingh zu, ist ein Hovener, gibt ihn der schatzungh 6 RT. Item 1/2 Schl rauch Haber und 2 mey Dienste, oder 1/2 Kopstück.

Wegeners. Gehört nacher dem Stifft Flaßumb, gibt in der schatzungh 4 1/2 RT. Item in die Kellerey[a] einen Dienst Gg nebenß gewonlichen Diensten.[b] Item 2 Tage meiens oder 1/2 Kopstück dafur. Item ein V Haber, ein rauch Hoen.

Bl. 124

[a] C: Hauptman.
[b] B, C, D: Löcke.
[c] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[d] B, C, D: meydienste.
[e] D: Leve.
[f] B, C: Schwartenbroch, D: Schwartenbrock.
[g] B, C, D fehlt: caetero quin nihil.
[h] D: Havick.
[i] Von Hd. 3 mit anderer Tinte.
[j] C fehlt: weiters.
[k] C: Ebbeken, B, C, D danach: gibt in contribution 3 RT, B von Hd. 3 mit anderer Tinte.
[l] D: Rors.
[m] B, C, D: Olde; danach: gibt in contribution 1 1/2 RT, B von Hd. 3 mit anderer Tinte.
[n] B, C, D nach der Eintragung Rorß: Johan ahn der Landwehr, ist ein Herrn Kotter, gibt biß dahin keine contribution, weilen alle erst darauf kommen, dienet zu 14 Tagen. B von Hd. 3 mit anderer Tinte.
[o] Von Eintragung Löecke bis ... Zu Ölde von Hd. 1 mit anderer Tinte.

Bl. 124'

[a] B, C, D fehlt: in die Kellerey.
[b] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[1] B: Bl. 163'ff., C: S. 322ff., D: Bl. 169'ff.

Bl. 124' **Gerlich-Molman.**[c] Gehort nacher Hassel[d], gibt in der schatzungh 4 1/2 RT. Item in die Kellerey ein V Haber.

Gerlach Hugen. Ist ein burger guth, gibt in der schatzungh 3 1/2 RT. Item 2 meydienste oder 1/2 Kopstück dafur. Item ein rauch Hoen, ein V rauch Haber.

Hötten[e] Claß, alias Claß Zu Bertelingh. Gehört dem Graven Zu Haßel zu, gibt in der schatzungh 2 RT weniger 1/2 O. Item ein V Haber.
NB. sagt, muße seiner Herrschaft, alle Woche, zweimahll dienen.

Johan Prauß. Ist ein burger guth, gibt in der schatzungh 5 1/4 RT, gibt einen Gg Dienstgelt nebenß gewönlichen Diensten.[f] Item ein V Haber, nebenß zweien mey Diensten ad 1/2 Kopstück, ein rauch Hoen.

Bl. 125 **Claß Bulderkotte.** Gehört dem Von der Capellen zu, gibt ihn der schatzungh 1/2 Gg. Thuet 2 mey Dienste nebenß den 14 Tagigen Dienst, ein Veßgen Habern, item ein rauch Hoen.

Keimers Kotten. Item noch derselbe wegen Keimers Kotten, gibt ihn der schatzungh 1 RT 1/2 O. Item in die Kellerey ein Veßgen Habern, lauth registri ist schuldigh leib Dienste.[a] Item ein rauch Hoen, sagt aber, daß davon nicht schuldigh.

Joist Broickers.[b] Ist ein Herrn Kotter, ietzo aber burbodde, gibt 1/2 Rort in der schatzungh, ist dienstpflichtigh.[c] Item ein rauch Hoen. Item ein meydienst oder 1/2 Kopstück. Item ein Vetgen Habern.

Tenuß[d] Gerrit alias Proiß.[e] Ist ein Herrn Kotter, gibt ein rauch Hoen und ein Vetgen Haber. Ist dienstpflichtigh[f], gibt in der schatzungh 1/2 RT. Thuet 2 mey Dienste.

Erlekott.[g] Ist ein Herrn Kotter, gibt in der schatzungh ein Rort. Item gibt ein Vetgen Habern[h], nebenß 2 mey Diensten und sonsten dienstpflichtigh, ein rauch Hoen.

Johan Weßelß. Dem Graven Zu Haßel zustendigh, gibt in der schatzungh 2 3/4 RT und ein V Rauchhabern, ⟨*item ahn statt der Dienste dem frohnen Jahrlichß 1 Schl roggen 1/2 Gg fl*⟩[i].

Gerlich Stender. Ist ein Hobßguth, gibt in der schatzungh 5 1/4 RT. Item einen Gg Dienstgelt, welchen der landtfrohne emfanget.[j] Item dem Hobßfrohnen an Herbst und meibede Jarß 3 Rort, gibt dem Benen[k] in Dursten pfacht, unangesehen daß ein Hobßguth[l], ein rauch Hoen und wegen der meidienste dem landtfrohnen 1/2 Kopstück und ein V Rauchhabern.

Bl. 124'
c C, D: Mollman. B, C, D haben Namen ohne Bindestrich.
d B: Hassell, C, D: Haßel, Haßell.
e B, C, D: Hotten.
f B, C, D: Pferdtsdiensten.

Bl. 125
a C dafür: ist leibdienstpflichtig.
b C: Breuckers, D: Broikers.
c B, C, D danach eingefügt: zu 14 Tagen.
d B: Teveß, C, D: Teves.
e D: Prois.
f B, C, D danach: zu 14 Tagen nebens 2 meydiensten; fehlt: ‚gibt' bis ‚RT'.
g B, C, D: Erlekotte.
h B, C, D danach: ist dienstpflichtig zu 14 Tagen nebens 2 Meydiensten; fehlt: ein rauch Hoen.
i Von fremder Hand mit anderer Tinte.
j B, C, D danach eingefügt: nebens gewohnlichen Pferdtsdiensten.
k C: Behnen.
l B danach: ein Fragezeichen, C danach: sey.

Bl. 125' **Claß then Kotten.** Gibt seine pfacht der Statt Recklinghausen, gibt 2 3/4 RT in der schatzungh, ein V rauch Habern, daß meygelt ad 1/2 Kopstück und 1/2 Gg bekhommet der landtfrohne, ein rauch Hoen, ist dienstpflichtigh.

Johan Hundt then Kotten. Gehort in die vicari zu Dursten, gibt ihn der schatzungh 2 RT, ein V rauch Habern, muß dienen zu 14 Tagen zu Dursten.
Item noch derselbe wegen einen Kotten[a], wegen Hinrich Broickers Kotten, schuldigh in die Kellerey Zwey Dienste, ein rauch Hoen, in der schatzungh 1/2 Rort.

Claß Prauß. Ist wuest, sonsten schuldigh wie andere Herrn Kotter.

Potters Kotte. Ist wust, sonsten schuldig wie andere Herrn Kötter.[b]

Bl. 126 **Polsumb**[1]

Bürman.[a] Gehört nacher Lütgenhove, gibt ihn der schatzungh 5 1/2 RT, ist ein Hövener. Item in die Kellerey 1 V Habern.

Claß Borchman. Ist ein burger guth, gibt in der schatzungh 4 3/4 RT. Item ein V rauchhabern, Ist ein Hövener.

Thonniß[b] **Hemmer.** Gehört nacher Lütgenhove, ist ein Hovener, gibt in der schatzungh 4 3/4 RT, gibt ein V Habern.

Imminckhoff.[c] Ist ein burger guth, gibt in der schatzungh 4 1/2 RT. Item in die Kellerey 1 V Habern.

Alff Wüller.[d] Ist ein burger guth, gibt ihn der schatzungh 2 1/2 RT. Item in die Kellerey einen Gg Dienstgelt nebenß gewönlichen pferdtsdienst, und 2 meydienst, ein Vetgen Habern und ein rauchhoen.

Alff Hegeman. Ist ein burger guth, gibt in der schatzungh 2 RT 1 1/2 O. Item in die Kellerey ein Vetgen Habern.

Dierich Eicholt.[e] Ist ein Herrn Kötter, gibt ihn der schatzungh 1/2 RT. Item ein rauch Hoen, ein Vetgen Haber, dienet zu 14 Tagen nebenß 2 meidiensten.

Bl. 126' **Göert**[a] **auff der Hege**[b] **alias Mullers Kotte beim Deipenbroich.**[c] Ist ein Herrn Kötter, gibt ihn der schatzungh 1 Rort. Item in die Kellerey ein Rauch Hoen und ein Vetgen Habern, dienet zu 14 Tagen nebenß 2 meydiensten.

Bl. 125' [a] B, C, D danach: Brockers Kotte genandt, an contribution 1/2 Rort. Item 2 meydiensten schuldig, gibt ein Rauchhoen. D fehlt: schuldig.
[b] B, D danach: Auff diese Kottstedde ist wiederumb ein Häußlein aufgerichtet, so vom Henrich Töter bewohnt wirdt. B von fremder Hand mit anderer Tinte.

Bl. 126 [a] B, C, D: Burman.
[b] D: Tonnis.
[c] D: Janninckhoff.
[d] B, C: Wuller, D: Muller.
[e] B, C: Eickholt.
[1] B: Bl. 166ff., C: S. 326ff., D: Bl. 172ff.

Bl. 126' [a] B: Gört, D: Gort.
[b] D: Hegge.
[c] B, D: Deipenbroch, C: Diepenbroch.

Bl. 126' **Johan Kuper oder agten**[d] **Jan im Deipenbroich.**[e] Ist ein Herrn Kötter, gibt ihn der schatzungh 1 1/2 Rort, in die Kellerey ein rauch Hoen und ein Vetgen Habern, dienet zu 14 Tagen nebenß 2 meydiensten.

Johan Kuper Im Heicken. Ist ein Herrn Kötter, gibt in der schatzungh 3 dobbelte[f] Bla, in die Kellerey ein rauch Hoen und ein Vetgen Habern, dienet zu 14 Tagen nebenß 2 mey Diensten oder 1/2 Kopstück dagegen.[g]

Peter Prengingh[h] **alias Radermecker.**[i] Ist ein Herrn Kötter, gibt in der schatzungh ein Rort, ihn die Kellerey ein rauch Hoen und ein Vetgen Habern, dienet zu 14 Tagen nebenß 2 mey Diensten.

Wiedenfurth. Ist ein Herrn Kötter, gibt ihn der schatzungh 2 RT, in die Kellerey ein rauch Hoen und ein Vetgen Habern, ist dienstpflichtigh wie obige.

Claß Böckman. Ist ein Herrn Kötter, gibt ihn der schatzungh 2 1/2 Rort, ihn die Kellerey ein rauch Hoen und ein Vetgen Habern, ist dienstpflichtigh wie obige.

Hinrich Casper im Heicken alias Koch. Ist ein Kötter gibt ihn der schatzungh 1/2 Rort, in die Kellerey ein rauch Hoen und ein Vetgen Habern, ist dienstpflichtigh wie obige.

Dierich Hoetmacker.[j] Ist ein Herrn Kötter, gibt ihn der schatzungh 1 1/2 Rort, in die Kellerey ein rauch Hoen und ein Vetgen Habern, ist dienstpflichtigh wie obige.

Claß Bley. Ist ein Herrn Kötter, gibt in der schatzungh ein Rort, ist dienstpflichtigh und selbiger condition wie obige, jetzo aber Underfrohne.

Bl. 127 **Hinrich Schmedt.** Ist ein Herrn Kötter, gibt ihn der schatzungh 1/2 Rort, in die Kellerey ein rauch Hoen und ein Vetgen Habern, ist sonsten selbiger condition wie die vorigen.

Timmer Jan. Ist ein Herrn Kotter, gibt ihn der contribution 1/2 Rort, ist selbiger condition wie die vorige.

Helmich im Heicken alias Korste. Ist ein Herrn Kotter, gibt ihn contribution 1/2 Rort, in die Kellerey ein Rauch Hoen und ein Vetgen Habern, dienet zu 14 Tagen nebenß 2 meidiensten.

Weiman.[a] Gehört dem Von Wersabe[b] zu, gibt ihn contribution 2 RT, in die Kellerey ein Vetgen Haber.

Claß Radermecker[c] **alias Thieß**[d] **in der Hulßaw.**[e] Ist ein burger guth, gibt ihn der schatzungh 2 RT, ihn die Kellerey ein Vetgen Habern.

Bl. 126'
[d] C: apten.
[e] B, D: Deipenbroch, C: Diepenbroch.
[f] B, C, D: dubbelde.
[g] C: dafur, D: darfur.
[h] C: Prenginckh.
[i] B, C, D: Rademacher.
[j] B, C: Hoedtmacher, D: Hutmacher.

Bl. 127
[a] B, C, D: Weyman.
[b] B: Wersebe.
[c] B, C: Rademecker, D: Rademacker.
[d] C, D: Thies.
[e] D: Hulsaw.

Bl. 127 **Diederich Radermecker**[f] **alias Alffs.** Ist ein Herrn Kotter, gibt ihn contribution 1 Rort, in die Kellerey ein rauch Hoen und ein Vetgen Habern, dienet zu 14 Tagen nebenß 2 meidiensten.

Johan Segers[g] **alias grote Thieß**[h] **ietzo Gerdtner.**[i] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution ein Rort, in die Kellerey ein rauch Hoen und ein Vetgen Habern, ist dienstpflichtigh wie vorige.

Barbaren Kotte alias Meickel.[j] Ist ein Herrn Kötter, und selbiger condition wie obige.

Höver[k] **Jan.** Ist ein Kotter, wonet auff des pastors grunde Zu Polsumb.

Kleine Widenforth.[l] Ist ein Herrn Kotter, gibt ihn contribution ein Rort, in die Kellerey ein rauch Hoen und ein Vetgen Habern, dienet wie obige zu 14 Tagen nebenß 2 meydiensten.

Wilandt. Gehort nacher Lutgenhove, gibt in contribution 2 3/4 RT, in die Kellerey ein Hoen und ein Vetgen Habern.

Bl. 127' **Hinrich Kulman.**[a] Ist ein Herrn Kotter, gibt ihn der schatzungh 1/2 Rort, in die Kellerey ein rauch Hoen und ein Vetgen Habern, dienet zu 14 Tagen nebenß 2 meydiensten.

Johan Jeger. Gehört dem Graven[b] Zu Haßel[c] zu, gibt in contribution 1 1/2 Rort, in die Kellerey ein Vetgen Habern.

Dierich an der Kirche. Gehort nacher Hassel, gibt in contribution 1 Rort, in die Kellerey ein Vetgen Habern.

Berndt Koster[d] **an der Kirchen alias Evert Gerlichs.**[e] Gehört nacher Hassel, gibt in der schatzungh 1/2 Bla und in die Kellerey ein Vetgen Habern.

Rotger an der Kirchen ietzo Johan Moller[f] **alias Proeß.** Gehort nacher Haßel, gibt ihn der schatzungh ein Rort, und ihn die Kellerey ein Vetgen Habern.

Herman Koster[g] **vulgo Schmedt.** Gehort nacher Hassel, gibt in der schatzungh 1/2 Rort und in die Kellerey ein Vetgen Habern.

Gerret Newwirth.[h] Gehort nacher Haßel, gibt in der schatzungh 1/2 Bla und in die Kellerey ein Veßgen Habern.

Bl. 127
[f] B, D: Rämäcker, C: Ramecker alias Alfs.
[g] C: Segerß.
[h] D: Thies.
[i] B, D: Gerdten, C: Gerdener.
[j] B, D: Meichel, C: Meichell.
[k] B, C: Hover.
[l] B, C, D: Wiedenforth.

Bl. 127'
[a] C: Kuhlman, D: Külman.
[b] C fehlt: Graven.
[c] Hier und bis Bl. 128' schreiben B: Haßell, Hassell, C: Haßell, D: Haßel.
[d] C: Coster, D: Köster.
[e] C: Gerlichß.
[f] D: Möllers.
[g] D: Köster.
[h] C: Newewirth, D: Neuwirth.

Bl. 127' **Joist Koster.**[i] Gehort nacher Haßel, gibt in contribution 1 1/2 Rort und in die Kellerey ein Vetgen Habern.

Dierich Kuper.[j] Gehört nacher Hassel, gibt in contribution 3 Rort und in die Kellerey ein Vetgen Habern.

Willem Welingh. Gehort nacher Haßel, gibt in contribution 1/2 Rort, und in die Kellerey ein Vetgen Haber, ietzo Köster ergo frey.

Enneken Schlenckenbroichs.[k] Gehört nacher Haßel, gibt in der schatzungh 1/2 Rort und in die Kellerey ein Vetgen Habern.

Dierich in der Kirchen. Gehort nacher Haßel, gibt in contribution 1/2 Bla und in die Kellerey ein Vetgen Habern.

Bl. 128 **Hinrich ahm Rennebom.** Gehört nacher Hassel, gibt in der schatzungh ein Rort und in die Kellerey ein Vetgen Habern.

Göert Melchers. Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1 Rort und in die Kellerey ein rauch Hoen und ein V Habern, dienet zu 14 Tagen nebenß 2 meydiensten.

Peter Rennebom. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 Rort und in die Kellerey ein rauch Hoen und ein Vetgen Habern. Dienet zu 14 Tagen nebenß 2 meydiensten.

Albert am Rennebom, ietzo Schneider.[a] Ist ein Herrn Kotter, gibt ihn der schatzungh 1/2 Rort und in die Kellerey ein rauch Hoen und ein Vetgen Habern, dienet zu 14 Tagen nebenß 2 meidiensten.

Claß im Orde. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 Rort und in die Kellerey ein rauch Hoen und ein Vetgen Habern, dienet sonsten wie obiger.

Albert Wevers.[b] Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1/2 Rort, in die Kellerey ein rauch Hoen und ein Vetgen Habern, dienet wie obige, ietzo aber burbodde.

Dierich Cordts[c] **ietzo Albert.** Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 Rort, in die Kellerey ein rauch Hoen und ein Vetgen Haber, ist sonsten dienstpflichtigh wie obiger.

Mesen Kotten. Ist ein Herrn Kotter, et eiusdem conditionis wie obiger.

Dierich im Hammeßbroich.[d] Ist ein Dienstkotter, gibt in der contribution ein Rort, in die Kellerey ein Vetgen Habern und ein rauch Hoen, ist dienstpflichtigh lauth registri.

Claß ther Boven. Gibt der Stat Recklinghausen und sonsten sein pfachtt, gibt in contribution 6 1/2 RT, gibt dem landtfrohnen einen Dienst Gg nebenß gewonlichen Diensten und 2 meydienste oder 1/2 Kopstück, ein rauch Hoen und ein V Rauchhaber.

Bl. 127'
[i] D: Köster.
[j] D: Küper.
[k] D: Schlenckenbrocks.

Bl. 128
[a] B, D: Schnieder, D: Schnider.
[b] D: Wefers.
[c] C: Cortz.
[d] B: Hammeßbroch, D: Hammesbroch.

Bl. 128' **Reiner Artman.** Gehört nacher Haßel[a], gibt ihn der schatzungh 3 1/2 RT, in die Kellerey ein V Habern.

Claß Koch. Ist ein Hobßguth in den Hoff Kirchellen gehörich, gibt in contribution 4 RT 1/2 Bla, item uber daß dritte Jahr ein schultschwein und 2 Kopstücke, sonsten Jahrs 2 1/2 Kopstücke.

Sommerßhoff[b] Kotten. Ist annoch wuest, gibt sonsten in contribution 1 RT und sonsten obligirt wie obige Herrn Kotter.

Carde. Gehort nacher Lütgenhove in die vicari dhaselbsten, gibt in contribution 1 Rort, in die Kellerey ein V Habern.

Claß Jurgens.[c] Gehört nacher Lutgenhove, gibt in contribution ein RT und in die Kellerey ein V Habern.

Keuter. Gehort in einer vicari zu Recklinghausen, gibt in contribution 3 3/4 RT. Item ein Dienst Gg nebenß gewonlichen Diensten und 2 Tage meienß, nebenß dem ein V rauch Habern und ein rauch Hoen.

Hinrich Möller. Gehört in die Kirche Zu Polßum, ist ein Hovener, gibt ein RT in contribution, ist dienstpflichtigh lauth registri, sagt sonsten sey nicht schuldigh zu dienen.

Oistropff.[d] Gehört nacher Wilbrinck, gibt in contribution 3 RT und in die Kellerey ein V Rauchhaber.

Alff Schroder. Gehort nacher Lutgenhove, gibt in contribution 2 1/2 RT und in die Kellerey ein V rauch Haber.

Schlenckenbroich.[e] Gehort nacher Haßel, gibt in contribution 3 RT und in die Kellerey ein V Habern.[f]

Bl. 129

Verzeichnuß deßen
Weßen Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln
Hertzog Maximilian Henrich ihn Bayern etc.
Unser gnädigster Herr etc. ihn dem **Kirspel**
Buir, berechtiget, und waß Jarlichs
daraußen zu erheben sey[a, 1]

Bl. 128'
[a] B: Hassell, C: Haßell.
[b] C: Sommerhofs.
[c] C: Jürgens, D: Jürgenß.
[d] D: Oistrop.
[e] B, C, D: Schlenckenbroch.
[f] B, C, D danach, B von Hd. 3 mit anderer Tinte: In dießem Kirspel (C danach: Marll) und Polsumb hat der Ertz Stift gleich in anderem die accinßen und bruchten, und ist daß ambthauß Horneburg auf der Marler marck (C danach: wan mast ist) mit 12 Schweinen und eines bahren (C: Bären) [Eber] mast berechtiget, (C danach: es ist aber bey vorgeweßenen Kriegsweßen dieße Marcke dergestalt von Holtz entbloßet, daß schier nichts mehr ubrig) es ist aber gantz verhawen, auch werden die in dießem Kirspell dem Ertz Stift zustendige landtwehren von den adlichen hin und wieder mercklich eingezogen, daß auch hochnötig wehre, deßhalben gnädigste commission ergehen zu laßen, daß durch daß gantze Vest die landwehren besichtiget und wiederumb in den standt, wie es der augenschein dan weißen würde, außgezeichnet werden sollten.

Bl. 129
[a] B, C, D haben diese Überschrift nicht. Dafür: Kirßspell Buir (D: Buer).
[1] B: Bl. 171ff., C: S. 337ff., D: Bl. 177ff.

Bl. 129 *⟨Daß Kirspell Buir hat ahn Dienst Kötteren in alles ohne Epman und Timmerbrinck 43 Kötter.⟩*[b]

Erstlich auß dem Dorff und Freiheit Buir erschienen die beide Vorstehere, alß nemblich Herman Becker und Reiner Burgermeister.[c] Uns alß denselben nhamens Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht auffgeben worden, eine Verzeichnuß und richtige specification, warumb, warvon und wehr die Jahrlichs schuldige burschaffts Haber so wohll alß auch die 16 Kopstücke Dienstgeldern Jarlichs geben, einzubringen, haben geantworttet, daß Ihnen unwißigh wehre, woher die Haber erhoben, und daß Dienstgelt gegeben werde, sondern solches von alters hero anderer gestalt nicht wehre observirt worden und Vermeinten, daß Ihren Voreltern von den abgelebten Ertzbischoffen unter anderen privilegys dieses mitertheilt worden, weß endts sie dan auch unter siegel ietzregirender Churfürstlichen Durchlaucht eine confirmation der voriger privilegien Vorgezeigt, wie auß der hiebeiliggender copey sub lit. A. Zu ersehen.[d]

Bl. 129' **Herman ietzo Johan Lugge alias Kemmerlingh.** Sagt, sey privilegyrt lauth habenden Churfürstlichen bevelchs.[a]

Reiner Burgermeisters.[b] Gibt, vigore registri ein V Habern.

Herman Becker alias Külman.[c] Gibt vermögh registri ein V Habern.

Rotger Schmedt alias Kellinghauß. Sagt, gebe nichß, stehet gleichwoll in registro mit 1 V Habern.

Bl. 129

[b] Von Hd. 4 am oberen Rand.

[c] D: Bürgermeisters

[d] B, D danach: Folgt die Confirmation sub Lit. A: Von Gottes gnaden wir Maximilian Henrich Ertzbischoff zu Collen deß heiligen Römischen Reiches durch Italien Ertz Cantzeler und Churfürst Bischoff zu Hildesheimb und Luttig, Administrator zu Bergtesgaden (D: Berchtesgaden) Pfaltzgraff bey Rhein Hertzog in ober und nieder Beyern (D: Bayeren) Westphalen Engeren und Bullion (D: Bouillon) Marggraven zu Franchimont perge Thun kundt und ieder (D: fehlt: ieder) männiglichen hiemit zu wißen, nachdeme uns unsere liebe getreue Burgermeister gekorene und gemeins Männe (D: männer) unserer Freyheit Buir (D: Buer) sich jederzeit trew und erbarlich verhalten und erwiesen und sampt anderen unseren dergleichen getrewen Vestischen underthanen uns numehr auch gutlich und williglich empfangen und gehuldiget, daß derentwegen und damit sie uns vortan desto getrew und williger dienen, wir mit bewilligen unseres würdigen Thum Capittuls vorgenannten Burgermeistern gekorenen und Gemeins Männern und samptlichen Einwohneren zu besagtem Buir (D: Buer) confirmirt und bestattiget haben, confirmiren und bestättigen ihnen vermittelß dieses Brieffes alle ihre Privilegien, Freyheiten, Rechte, alte guete herkommen, gewonheiten und beseeß so sie von unseren Vorfahren Ertzbischoven zu Collen, sie sein verbriefft oder ohnverbriefft biß ahn dißen heutigen Tag rechtmeßig hergepracht und gebraucht haben, gestalt wir sie dan dabey widder (D: wieder) männiglichen krefftig (D: kräftig) und landtz fürstlich schützen und handhaben wollen, Urkundt haben wir unser Secret Insiegel ahn diesen brieff wißentlich thun hangen, geben in unser Stadt Bonn, am 12 Tag monatz Septembris im Jhar unseres lieben Herrn und seeligmachers Sechszehnhundert zwey und funffzig.

Locus Sigilli dependentis

Vidit Buschman Cantzeler
Per copiam Burman

Bl. 129'

[a] B: Befellichs, C: befehlß, D: befehls.

[b] C, D: Burgermeister.

[c] B, D: Kulman, C: Kuhlman.

Bl. 129' **Rotger Seyer.** Sagt, gebe nichß, stehet[d] in registro mit 1 V Habern.
Berndt Nolde. Sagt, gebe nichß, stehet in registro mit 1 V Habern.
Claß Hackebram alias Köster.[e] Sagt gebe nichß, stehet gleichwoll im register mit ein V Habern und einen meidienst.
Johan Schiffmecker.[f] Ist ietzo wuest, und kein Hauß vorhanden.
Arndt Koster[g] **alias Lügge.** Sagt, gebe nichß, findet sich gleichwoll im register mit 1 V Habern.

Bl. 130 Die Eintragungen auf diesem Blatt gehören durch Hinweis „A" an den Schluß der Bsch. Fuhlenbrock, s. Bl. 155'.

Bl. 130' leer.

Bl. 131 **Claß Kampman.** Sagt, gebe nichß, findet sich gleichwoll im registro mit 1 V Habern.
Herman Cranenvelt.[a] Sagt, gebe nichß, stehet im registro mit 1 V Habern.
Johan Funcke numehr Zander Köster.[b] Sagt, gebe nichß, stehet im registro mit 1 V Habern und meydienst, oder ein RA an statt deßen.
Hinrich Claßen alias Hackebram. Sagt, gebe nichß, wie oben.
Diedrich Surman. Sagt, gebe nichß, wie oben.
Engbert Becker alias Schurman. Sagt, gebe nichß, wie oben in registro mit 1 V Habern.
Niclas Poppinghauß[c] **alias Hicker.** Sagt, gebe nichß, stehet im registro mit 1 V Habern und meydienst.
Diederich Rotman.[d] Sagt, gebe nichß, sondern wie obige im registro mit 1 V Habern.
Rotger Funcke ietzo Johan zu Büllesch.[e] Sagt, gebe nichß, sondern wie obige im registro mit 1 V Habern.
Claß Dousingh[f] **alias Ketteler.** Sagt, gebe nichß, steht im registro mit ein V Habern.

Bl. 129'
[d] D fehlt: stehet.
[e] B, C: Koster.
[f] B: Schieffmecker, C: Schifmecker, D: Schiffmacher.
[g] D: Köster.

Bl. 131
[a] C: Kranevelt, D: Cranenfeldt.
[b] B, C: Koster.
[c] D: Pöppinghauß
[d] C: Rottman.
[e] B, D: Bullesch.
[f] C: Doußing.

Bl. 131' **Willem Bomart sonsten Beckhuiß.**[a] Sagt, gebe nichß, sonsten stehet im register mit ein V Habern und rauchgelt. Item derselbe wegen Joist in den Duisteren, ebenfalß wie obige.

Herman Pöppinghauß[b] **alias Koster.**[c] Sagt, gebe nichß, stehet sonsten im register mit 1 V Habern und rauchgelt.

Diederich Ham vorhin Zur Wellen. Sagt, gebe nichß, sonsten wie obige im register.

Johan Becker ietzo Kampman. Sagt, gebe nichß, sonsten wie obige im register mit ein V Habern und meydienst.

Rotger Hamen. Sagt, gebe nichß, sonsten wie obige im register mit 1 V Haber und meydienst. Item noch derselbe wegen Klopreiß[d] platz ebener gestalt.[1]

Willem Von Öpen[e] **alias Lette.** Gibt nichß, sondern[f] wie obige[g] mit ein V Habern.

Diederich Becker sonsten Funcke. Gibt nichß, sonsten im register mit 1 V Habern und meydienst.

Rotger Funcke sonsten Sterneman. Gibt nichß, sonsten im register mit 1 V Habern und meydienst. Item derselbe wegen Gartmanß Platz; 1 V Habern und meydienst.

Bl. 132 **Joachim Ham alias Pleßer.** Sagt, gebe nichß, sonsten im registro mit 1 V Habern und meydienst.

Herman von Öpen[a] **alias Heggerfeldt.** Gibt nichß. Stehet[b] sonsten im registro mit 1 V Habern.

Wessel Weltingh ietzo Hinrich Sasse.[c] Gibt nichß, sondern stehet im registro mit 1 V Habern und meydienst.

Claß Stur jetzo Joh. Meyer. Gibt nichß, sondern wie obige, mit 1 V Habern und meydienst.

Waltingh ietzo Portt[d] **Claß.** Wie obige mit 1 V Habern und meydienst.

Arndt Sadeler alias Stewr.[e] Wie obige mit 1 V Habern.

Claß Frohne.[f] Wie obige mit 1 V Habern und meydienst.

Jorgen Westerman ietzo Joh. Meßmecker. Wie obige mit 1 V Habern und meydienst.

Evert Meßmecker. Wie obige mit 1 V Habern und meydienst.

Bl. 131'
[a] D: Beckhauß.
[b] B, C: Poppinghauß.
[c] C: Kloster [!].
[d] B: Klopperieß, C: Kloppericha, D: Klopperies.
[e] B, C, D: Open.
[f] C: sonsten
[g] C danach eingefügt: in registro.
[1] in gleicher Weise?

Bl. 132
[a] B, C, D: Open.
[b] C fehlt: stehet.
[c] C, D: Saße.
[d] C, D: Port.
[e] C: Stewer.
[f] B, D: Frone.

Bl. 132' **Berndt Trachter ietzo Johan Von Lunen.**[a] Gibt nichß, sondern wie vörige im registro mit ein V Habern und meydienst.

Johan Hicker numeher Arndt Welingh. Wie obige im registro mit 1 V Habern und meydienst.

Goßenß ietzo Lindeken.[b] Wie obige im register mit ein V Habern und meydienst.

Godert Klapheck alias Schumachers. Wie obige mit ein V Habern nur.

Gerrezum[c] **jetzo Arndt Everdts.** Wie obige mit 1 V Habern nur.

Johan Meßmecker[d] **numehr Hinrich Bauman.**[e] Wie obige mit 1 V Habern und meydienst.

Adolff Adamß ietzo Willem Holthoff. Gibt Jahrs lauth registri ein V Habern und meydienst.

Poenenkamp[f] **ietzo Johan auff dem Poit.** Wie obige mit 1 V Habern nur.

Lückenß[g] **Hille ietzo Joist Timmermann.** Wie obige mit ein V Habern nur.

Bl. 133 **Johan Schmedt.** Wie obige im register mit ein V Habern nur.

Johan Koch numer Caspar Bomartz.[a] Wie obige im register mit ein V Habern und meydienst.

Diederich Paßman alias Lütgendorff.[b] Wie obige im register mit ein V Habern und rauch gelt.

Diederich Seyer numehr Diederich Kemper. Wie obige mit ein V Habern im registro und rauch gelt.

Berndt Meßmecker[c] **ietzo Elßgen.** Wie obige mit ein V Habern und mey Dienst.

Herman Tossen.[d] Wie obige mit ein V Habern und meydienst.

Johan Kindt. Wie obige mit ein V Habern nur und rauch gelt.

Jacob Mense[e] **ietzo Diederich Heyhoff.** Wie obige mit ein V Habern und rauch gelt.

Peter Buckhorn ietzo Cornelius Von Öpen. Wie obige mit ein V Habern und rauch gelt.

Bl. 133' **Jorgen von Sartein numehr Thoniß Twintingk.**[a] Wie obige mit ein V Habern und meydienst.

Bl. 132'
[a] D: Lünen.
[b] D: Lindecken.
[c] B: Gerretzum, C: Gereßen.
[d] B: Meßemecker.
[e] C: Bawman.
[f] B: Poenekamp, C: Ponnekamp, D: Pannekamp.
[g] B, D: Luckens.

Bl. 133
[a] D: Bomarts.
[b] B: Lutgendorff, D: Lüttgenhoff.
[c] C: Meßmacher, D: Meßemecker.
[d] C, D: Toßen.
[e] B, D: Meese, C: Menße.

Bl. 133'
[a] B, D: Twieting, C: Twinting.

Bl. 133' **Jacob Kremer ietzo Huppert**[b] **Kindt,** Frohne. Wie obige mit ein V Habern nur, und rauch gelt.

Johan Schlebusch. ⟨*Wie obige mit 1 V Habern, und rauchgelt.*⟩[c]

Claß Becker. Wie obige mit ein V Habern und rochgelt.

Hinrich Evertz. Wie obige mit ein V Habern ect.[d]

Johan Evertz, wie obige mit ein V Habern.

Claß Tossen[e], wie obige mit ein V Habern.

Rotger Funcke. Wie obige mit ein V Habern.

⟨*In Contribution gibt daß Dorff oder Freyheith Buir jedesmahlß 19 1/2 RT, welche sie under sich selbst anschlagen und collectiren summa 19 1/2 RT*⟩.[f]

Bl. 134

Burschafft Eickelrese[1]

Herman Reseman.[a] Ist ein Hobßguth, gehort ihn den oberen Hoff Recklinghaußen, gibt ⟨*in contribution*[b] *3 1/2 RT und Jhars in die Kellerey*⟩[c] 6 Schl roggen anß Ambthauß Horneburgh.[d] Item einen Gg und 1 O[e] nebenß gewonlichen Diensten.[f] Item fur Herbst und meibede, wan kein schult Schwein gibt, fur meibede 6 rader Schil und fur Herbstbede 14 rader Schil und uber daß ander Jahr ein schultschwein, wan aber ein schultschwein gibt, fur meibede 6 rader Schil und fur Herbstbede eilff rader Schil. Item ein V rauchhabern und ein rauchhoen deme Landtfrohnen. Item hat in Reßer[g] marcken 48 Schar marckenrecht. Und wan volkommene mast ist funff staende brende[2], und gleichfalß an daß sechste Jahr zum Schernen[3] ambt in der marcken. Item 2 meydienste und Hewschneiden.

Bl. 133'

[b] C: Hubbert.
[c] Von Hd. 3 mit anderer Tinte.
[d] B, C, D fehlt: ect.
[e] C, D: Toßen.
[f] Von Hd. 4 mit anderer Tinte.

Bl. 134

[a] C: Reßeman.
[b] Kontributionsvermerke wurden von Bl. 134–148', wenn nicht anders vermerkt, von Hd. 2 mit anderer Tinte hinzugefügt. B, C, D haben sie im Text.
[c] Von Hd. 2 mit anderer Tinte am Rand.
[d] B, C, D fehlt: anß Ambthauß Horneburgh.
[e] B, C, D danach eingefügt: Dienstgeld.
[f] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[g] B: Reiser, C: Rießer, D: Reser.
[1] B: Bl. 176ff., C: S. 346ff., D: Bl. 182ff.
[2] staende brende=zustehende Brände, d.h. das Recht, eine Anzahl von Schweinen, hier 5, mit dem Brandzeichen zu versehen und zur Mast in die Mark oder den Wald einzutreiben.
[3] Scherner, ein von den Markgenossen gewählter Aufseher, der die Nutzung der Mark kontrolliert.

Bl. 134 **Evert Schulte zu Oistrop.** Ist ein Hobßguth ihn den oberen Hoff Recklinghaußen gehörich, ⟨*gibt in contribution 8 RT*⟩ hat seine zugehorigen lenderey, büschen, wiesen und weiden ihm Kirspel Buir und Recklinghausen liggendt, ist ihn Reser[h] marcken berechtiget mit 50 Scharen und sechs staende brende. Item von altershero eine Schaffhoetschaft gehabt auff Reser marcken, wirdt Ihme aber itzo von dem Herrn Zu Westerholte widersprochen, gibt Jarlichs 2 Gg Dienstgelt, nebenß gewonlichen Diensten[i] und uber daß andere Jahr 2 schultschwein, fur Herbst und meibede, wan ein Schultschwein gibt, gibt 2 RT und 2 Kopstücke.

Bl. 134' Und wan kein Schultschwein gibt, so gibt er 2 RT und 4 Kopstücke. Item 9 Schl roggen und 5 Schl gerste, 1/2 Schl rauch Habern, ein rauch Hoen, zwey meidienste und einen Schwadienst, oder ahn deßen platz[a] ein rader Schil. Item an meibede 6 rader Schil und ahn Herbstbede 14 rader Schil und uber daß ander Jahr ein schultschwein, wan aber daß schultschwein gibt, so gibt ahn Herbstbedde eilff rader Schil. Item gibt derselbe wegen des Hobßguts Richtenbrinck an roggen 3 Schl. Uber daß ander Jahr ein Schultschwein, ahn meibede 6 rader Schil, ahn Herbstbede, daß eine Jahr 14 und daß ander Jahr eilff rader Schil.

Weimanß Kotte und Broickers[b] Kotte gebraucht Schulte Oistorff.[c] Muß von jeden geben ein rauch Hoen, und mey Dienste thuen, und von jedem ein Veßgen Haber. ⟨*Item von beide Kotten gibt in contribution 1/2 RT[d] und von Wymanß Kotte 1 Bla.*⟩[e]

Herman Heddingh. Gehort dem Herrn Zu Westerholte zu, gibt[f] ein V Rauchhabern. ⟨*Ihn contribution 3 1/2 RT.*⟩

Henrich Eickerman, dem Herrn Zu Westerholte zustendigh, gibt[g] 1/2 V Habern; ⟨*ahn contribution 2 RT.*⟩

Engbert Icking. Ist ein Hobßguth und ist an daß Hauß Westerholte gegen des Erbvogtingh außgetauscht[1], gibt ietzo ihn die Kelnerey mehr nicht dan ein V Habern. ⟨*Ihn contribution 3 1/2 RT 7 1/2 St.*⟩

Bl. 135 **Weßel Heggerfeldt.** Gehört nacher Westerholte, gibt nichß anß Ambthauß.[a] ⟨*Ihn contribution 3 1/2 RT.*⟩

Gerrit Rensingh. Dem Herrn Zu Westerholt zustendigh, gibt Jahrs 1/2 V Habern. ⟨*Ihn contribution 1 1/2 Rort.*⟩

Bl. 134 [h] C: Reßer.
[i] B, C, D: Pferdtsdiensten.

Bl. 134' [a] D: stadt.
[b] B, C, D: Brockers.
[c] B, C: Oistrop, D: Ostrop.
[d] C danach eingefügt: von Brauckers Kotte.
[e] Kontributionsvermerk von Hd. 3 mit anderer Tinte; B ebenso.
[f] B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey.
[g] wie Anm. f.
[1] 1608 traten die Herren von Westerholt die Erbvogtei an den Kurfürsten von Köln ab, wonach das Hobsgut Icking „neben nachfolgenden Gütteren Auerdick usw. ...“ an die Herren von Westerholt fielen. Rive, Bauerngüterwesen, Anlage XXII.

Bl. 135 [a] C: Kellnerey.

Bl. 135 **Goßen Racherman.** Ist ein Herrn Kötter, gibt nichß[b], nur 14 tagigen Handtdienst.[c] ⟨*Ihn contribution 7 1/2 St.*⟩

Hinrich Averdick. Ist gegen Icking außgebeutet[1] und gibt an Hobßpfacht 4 1/2 Schl roggen und ein Veßgen Rauchhabern, wiewohll im registro mit funff Schl roggen erfindtlich, gibt daß ander Jahr ein schultschwein, ahn meibede 6 rader Schil, an Herbstbedde daß eine Jahr 14, daß ander eilff rader Schil, 1/2 Gg Dienstgelt, alles vermogh alten Hebregisters und nebenß den gewönlichen Diensten. ⟨*Ihn contribution 2 RT.*⟩

Hinrich Poit. Ist ein Dienstkotter[d], gibt 1/2 V Habern und ein rauch Hoen, ist dienstpflichtigh, ietzo aber burbodde.

Hinrich Zur Oben. Gehört nacher dem Hauß Westerholt, gibt ein V rauch Habern.[e]

Johan Bruin.[f] Gehört dem Herrn Zu Westerholte zu, gibt nichß anß Ambthauß.[g] ⟨*Ihn Contribution 1 1/2 Rort.*⟩

Hinrich Kremer auff der Heiden. Ist ein Dienstkotter, und dienstpflichtigh.[h] ⟨*Ihn contribution 7 1/2 St.*⟩

Bl. 135' **Gerrit auff der Heiden.** Gehört anß Hauß Westerholte, gibt nichß anß Ambthauß[a] ⟨*ihn contribution 7 1/2* St.⟩

Claß Wyman. Ist ein burger Kötter, gibt nichß, dan contribution ⟨*7 1/2 St.*⟩

Gerrit auffen Berge. Gehört anß Hauß Westerholte, gibt nichß. ⟨*Ihn contribution 22 1/2 St.*⟩

Evertz Thöniß. Gehört anß Hauß Westerholt, gibt nichß, dan schatzungh ⟨*ad 1 1/2 Rort.*⟩

Melchior in der Becke. Gehört anß Hauß Westerholte, gibt nichs.

Engel[b] auffm Bockelkampe. Gehort anß Hauß Westerholte, gibt nichß nur contribution, Eadem wegen des Schmedtskotten dienstpflichtigh und ein rauch Hoen. ⟨*Ihn Contribution 1 1/4* RT.⟩

Hinrich auff dem Berge. Gehort anß Hauß Westerholte, gibt 1/2 V rauch Habern.[c] ⟨*Ihn contribution 1 1/2 Rort.*⟩

Johan Frenck. Ist ein burger Kotte, gibt nichß, nur contribution ⟨*1 Rort.*⟩

Hinrich Knüffer.[d] Ist ein Dienstkotter, dienstpflichtigh zu 14 Tagen, gibt ein rauch Hoen. ⟨*Ihn contribution 1 Rort 7 1/2 St.*[e]⟩

Bl. 135
[b] B, C, D fehlt: gibt nichß.
[c] B, C, D: thuet am ambthauß 14 tagigen Handdienst.
[d] C danach eingefügt: gibt in contribution biß dahin nichts.
[e] B, D danach: gibt in contribution 2 RT, 1 O 1/2 Bla B von Hd. 3 mit anderer Tinte. C danach: gibt in contribution 2 1/4 RT.
[f] B, C, D: Brun.
[g] C: Kellnerey.
[h] B, C, D: dienet zu 14 Tagen.
[1] im Sinne von ausgetauscht, und zwar als ein Gut, das die Abgaben des Gutes Icking übernehmen muß?

Bl. 135'
[a] C: in die Kellnerey nichts.
[b] B: Engell.
[c] B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey.
[d] B, D: Knufer.
[e] B, C, D: 1 1/2 Rort.

Bl. 136 **Burschafft Surresse**[1, a]

Claß auff der Lochthove. Gehört anß Hauß Horst, gibt nichß nur contribution ⟨*3 Rort*⟩.

Herman Lindeken. Gibt nichß nur contribution, ⟨*ist aber nun baurbotte,*[2] *Ergo nichtz, gibt sonsten in contribution 3 1/4 RT*⟩.

Dam. Gehort ihn die Pastory Zu Westerholte, gibt[b] ein rauch Hoen, lauth Verzeichnuß ein Schl Habern und 1 RA[c] ⟨*In Contribution 2 RT*⟩.

Langhwer.[d] Gehört ihn die pastory Zu Westerholte. Gibt[e] ein Schl rauchhabern und 1 RA, ein rauch Hoen. ⟨*In contribution 3 1/4 RT*⟩.

Hinrich Oistropff.[f] Ist ein Hobßguth, ihn den Hoff Recklinghhausen, gibt einen Gg Dienstgelt nebenß gewonlichen Diensten[g], 3 Schl roggen, ein Schl rauch Habern, 1 1/2 RA, ein rauch Hoen, uber daß ander Jahr ein schultschwein, fur meibede 6 rader Schil und fur Herbstbedde daß eine Jahr eilff und daß ander Jahr 14 rader Schil. Item 2 meidienste und einen Schwadedienst ihn die Herrn Wische. ⟨*Ihn contribution 4 1/4 RT*⟩.

Evert Schwane. Ist ein Eßendisch guth, gibt Jahrs[h] einen Gg Dienstgelt nebenß den gewonlichen Diensten[i], ein Schl. rauch Habern, 1 1/2 RA, ein rauch Hoen. Item dem Gerichtsfrohnen Zu Recklinghausen 1/2 Kopstück, 2 mey dienst und einen Schwade Dienst im Hew, eine ganß, ⟨*Ihn contribution 3 RT*⟩[i].

Bl. 136' **Hinrich ihn der Becke.** Ist ein Dienstkotter, ist dienstpflichtigh zu 14 Tagen, gibt ein rauch Hoen dem landtfrohnen, 1 meydienst. ⟨*In contribution 1/4 RT.*[a]⟩

Willem Gründtman.[b] Gehort anß Hauß Grimbergh, gibt nichß nur contribution ⟨*ad 1 RT 15 St.*[c]⟩

Hinrich auff der Becke. Gehort nacher dem Berge[d], gibt nichß. ⟨*In contribution 2 1/4 RT.*⟩

Tyhove. Ist ein Eßendisch guth, gibt einen Gg Dienstgelt nebenß den Diensten gewonlichen[e], ein Schl Habern und 1 1/2 RA, lauth registri ein Hoen. ⟨*In contribution 3 RT.*⟩

Bl. 136

[a] C, D: Surreße.
[b] B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey.
[c] B, D danach: Dieße Verzeichnuß muß von der Hoffcammer wieder gefordert und examinirt werden. B von Hd. 4 mit anderer Tinte.
[d] C, D: Langwehr.
[e] B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey.
[f] B, C: Oistrop, D: Ostrop.
[g] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[h] B, C, D fehlt: Jahrs.
[i] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[j] Kontributionsvermerke in dieser Bsch. s. Anm. b, Bl. 134.

[1] B: Bl. 177'ff., C: S. 352ff., D: Bl. 184'ff.
[2] Bote der Bauerschaft.

Bl. 136'

[a] B, C, D: 1 Rort.
[b] B, C, D: Grundtman.
[c] B, C, D: 1 1/4 RT.
[d] B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey.
[e] B, C, D danach: Pferdtsdiensten.

Bl. 136' **Vöckingh.**[f] Gehort nacher Lütgenhove, gibt nichß nur contribution ⟨*ad 3 Rort.*⟩

Hinrich Selhorst. Ist ein burger Kötter, gibt nichß. ⟨*In contribution 3 Rort.*⟩

Bramhorst. Ist ein Herrn Kotter, handtdienstpflichtigh[g], lauth registri ein Hoen, 1 mey Dienst. ⟨*Ihn contribution 1 Rort.*⟩

Scharffkamp. Ist ein Herrn Kotter, handtdienstpflichtigh[h], thuet ein mei Dienst. ⟨*In contribution 1 Rort.*⟩

Scheper im Ömken.[i] Gehört anß Hauß Westerholt, gibt[j] ein rauch Hoen, ⟨*in contribution 1/2 RT.*⟩

Diederich in den Ömen.[k] Gehört nacher dem Berge, gibt ein Schl Habern lauth registri.[l]

Bl. 137 **Willem Bröße s.**[a] Gehort nacher dem Grimbergh, gibt ein Schl Rauchhabern und 3 St oder[b] 1 1/2 RA. ⟨*In contribution 1 1/2 RT.*⟩

Claß Winckelman. Gehort nacher dem Grimbergh, gibt nichß. ⟨*Ihn contribution 3 Rort.*⟩

Conrad im Orde. Dem von Bonen[c] zustendigh, gibt nichß. ⟨*In contribution 2 3/4 RT 7 1/2 St.*⟩

Dierich Hennepoth.[d] Gehort anß Hauß Westerholte, gibt nichß. ⟨*In contribution 1 1/4 RT.*⟩

Herman Geisenkamp. Gehört ihn die pastorey zu Hertten, gibt nichß nur 3 Rort in contribution.

Evert Königh. Ist ein Herrn Kotter, thuet Handtdienste zu 14 Tagen, einen meydienst.

Thevuß[e] **Doüsingh.**[f] Gehört anß Hauß Westerholte, gibt nichß, ⟨*nur 1 Rort contribution.*⟩

Diederich im Orde. Gehort nacher Berge, gibt nichß. ⟨*In contribution 1/2 RT.*⟩

Evert Hartman.[g] Dem von Bönen[h] Zum Berge zustendigh, gibt ein Schl rauch Habern 1 1/2 RA. ⟨*In contribution 1/2 RT.*⟩

Bl. 136'
[f] B, C, D: Vocking.
[g] B, C, D: dienet zu 14 Tagen.
[h] B, C, D: dienet zu 14 Tagen.
[i] D: Omken.
[j] B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey.
[k] B, C, D: Omen.
[l] B, D danach: **NB. dießem muß in dem alten registeren nachgesehen werden.** B von Hd. 4 mit anderer Tinte.

Bl. 137
[a] B, D: Broses, C: Broßes.
[b] B, D fehlt: 3 St oder.
[c] B, D: Boenen, C: Bönen.
[d] B, D: Herrenpoth, C: Heren Poit.
[e] B, C: Theveß, D: Teves.
[f] B, D: Dousing, C: Doußing.
[g] C, D: Hardtman.
[h] B, D: Boenen.

Bl. 137 **Hinrich Mey.** Gehört nacher Berge, gibt[i] nichß ⟨*nur 1/2 RT contribution.*⟩
Johan Möllers.[j] Gehort nacher Westerholte, gibt nichß.

Bl. 137' **Hinrich Cläßer.**[a] Gehört nacher dem Berge, gibt nichß nur contribution ad ⟨*15 St.*⟩[b]
Joh. Lochthove. Ist ein burger Kotter, gibt nichß nur contribution ad ⟨*2 RT.*⟩[c]
Johan auff dem Pennekamp. Ist ein burger Kotter, gibt nichß nur contribution 1/2 O.[d]

Bl. 138

Burschafft Middelich[1]

Ist ein burger guth. Gibt ein Hoen, eine Ganß, ahn remigiigelt 7 Pfg, ahn Jacobigelt 6 RA.[a]

Gierts Jan Zue Middelich.[b] Ist ein burger guth, gibt[c] ein Hoen, eine ganß, 4 RA Jacobi gelt und remigii einen Pfg. ⟨*Ihn contribution 1 1/4 RT.*⟩

Cordt ihm Hunde.[d] Ist ein burger Kotter, gibt nichß nur contribution 1 O. ⟨*7 1/2 St.*⟩[e]

Thoniß Nolde. Gehort nacher dem Grimbergh, gibt eine ganß, ein Hoen, 3 RA Jacobi gelt, und remigii 2 1/2 Pfg. ⟨*In contribution 3 Rort.*⟩

Hinrich Lückeßman[f] **alias Middelich.** Gehort nacher dem Berge, gibt[g] ein Hoen, eine ganß, an Jacobi gelt 5 RA, 6 Pfg remigii. ⟨*Ihn contribution 2 RT.*⟩

Wolter Hortman.[h] Ist ein burger guth, gibt[i] ein Hoen und eine ganß, an Jacobigelt 6 RA, 3 1/2 Pfg remigii. ⟨*In contribution 3 RT.*⟩

Johan Hoveman. Ist ein burger guth, gibt[j] ein Hoen und eine ganß, an Jacobigelt 6 RA, 7 Pfg remigii ⟨*In contribution 1/2 RT 7 1/2 St.*⟩

Joist Kanne. Ist ein burger guth, gibt[k] ein Hoen und eine ganß, Jacobigelt 4 RA, 2 1/2 Pfg[l] ⟨*In contribution 2 1/2 RT 7 1/2 St.*⟩

Bl. 137
[i] B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey.
[j] B: Mollerß, C: Mollers.

Bl. 137'
[a] B, D: Claßer.
[b] 1 1/2 ortt von Hd. 2 mit anderer Tinte zu 15 St verbessert. B, C, D: 1 Rort.
[c] 3 ortt von Hd. 2 mit anderer Tinte zu 2 RT verbessert.
[d] B, C, D: 7 1/2 St.

Bl. 138
[a] Eintragung ohne Angabe des Namens. B, C, D haben die Eintragung nicht.
[b] C: Midelich.
[c] B, D danach eingefügt: in die Kellnerey.
[d] B: Hundell.
[e] B, C, D: 1 1/2 Rort.
[f] B: Luikesman, D: Luiksman.
[g] B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey.
[h] D: Hardtman.
[i] wie Anm. g.
[j] wie Anm. g.
[k] wie Anm. g.
[l] B, C, D danach: remigii.
[1] B: Bl. 179'ff., C: S. 357ff., D: Bl. 186ff.

Bl. 138 **Johan in Lindekes**[m] **Hoven.** Gehort nacher dem Berge, gibt[n] ein Hoen und eine ganß 6 RA Jacobigelt, 7 rader Pfg remigii. ⟨*In contribution 1 3/4 RT 7 1/2 St.*⟩[o]

Bl. 138' **Willem Koch.** Ist ein burger Kotter, gibt nichß, nur contribution 1/2 RT.[a]

Gysenkloe.[b] Ist ein burger Kotter, gibt[c] ein Hoen und eine ganß, 3 RA Jacobigelt und 4 1/2 Pfg remigii.

Cordt ahn den Frangenkamp.[d] Ist ein burger Kotte, gibt nichß, nur contribution 1/2 RT.[e]

Claß Detmar.[f] Gehort nacher dem Berge, nichß, nur contribution 1/2 RT.[g]

Diederich Löeken.[h] Ist ein Herrn Kotter, gibt nichß, nur contribution ⟨*1 Rort.*⟩[i]

Diederich Scheper. Gehort dem Von Bönen zu, gibt nichß, nur contribution ⟨*2 1/2 O.*⟩[j]

Berndt Nüte.[k] Gehört nacher Berge, gibt nichß, nur contribution ⟨*1/2 RT.*⟩[l, m]

Hinrich Willekeßkamp. Ist ein burger Kotte, gibt nichß, nur contribution 1/2 RT[n] ⟨*7 1/2 St.*⟩[o]

Scheper auf dem Broich.[p] Gehort nacher dem Hauß Darll, gibt nichß, nur contribution 1/2 O.[q]

Hinrich am Franckenkamp. Ist ein burger Kotter, gibt nichß, nur contribution ⟨*1 Rort.*⟩[r]

Bl. 138

[m] C: Lindekeß, D: Lindeckes.
[n] wie Anm. g.
[o] Kontributionsvermerke in dieser Bsch. s. Anm. b, Bl. 134.

Bl. 138'

[a] B, C, D: 7 1/2 St.
[b] B: Gysenklor, D: Gisen Klor.
[c] B, C, D danach eingefügt: in contribution 1 Rort. B von Hd. 3 mit anderer Tinte.
[d] B: Frangenkämp.
[e] B, C, D: 7 1/2 St.
[f] C: Detmahr.
[g] B, C, D: 7 1/2 St.
[h] C: Löcken, D: Loeken.
[i] 1/2 RT. von Hd. 2 mit anderer Tinte zu 1 Rort verbessert.
[j] 1 1/2 O von Hd. 2 mit anderer Tinte zu 2 1/2 O verbessert.
[k] B, C, D: Nute.
[l] 1/2 von Hd. 2 aus [?] verbessert, thaler hinzugefügt.
[m] B, C, D: 7 1/2 St.
[n] B, C, D fehlt: 1/2 RT.
[o] Von Hd. 2 mit anderer Tinte.
[p] B, D: Broke, C: Brock.
[q] B, C, D: 7 1/2 St.
[r] von Hd. 2 mit anderer Tinte.

Bl. 139 **Burschafft Erle**[1]

Henrich Heringh. Ist ein Eßendisch guth, gibt[a] ein Hoen und eine ganß, 20 Pfg Jacobi gelt und 7 Pfg remigii gelt. Item 2 mey Dienste[b] und ein Schwadt Dienst, einen Gg Dienstgelt nebenß gewonlichen Diensten.[c] Item 1/2 Schl rauch Habern. ⟨*Ihn contribution 6 1/2 RT 7 1/2 St.*⟩[d]

Kampman. Gehort nacher der Leite, gibt[e] eine ganß und ein Hoen, Jacobi gelt 6 1/2 RA, ahn remigii 9 Pfg, ein V Habern, in contribution 2 1/2 RT.

Herman Teyman. Gehort nacher dem Hauß Darll, gibt[f] ein Hoen und eine ganß, ein V Habern, 3 RA Jacobi und remigii 7 Pfg, ⟨*in contribution 2 RT.*⟩

Wolter Külingh. Ist ein Eßendisch guth, gibt[g] ein Hoen und eine ganß, Jacobi gelt 4 1/2 RA und remigii 7 Pfg, 2 meidienste, ein Schwadt Dienst, einen Gg Dienstgelt nebenß gewonlichen[h], ein Schl Habern und 1 1/2 RA ⟨*In contribution 6 1/2 RT 7 1/2 St.*⟩

Hinrich Bramgarte alias ahm Winckel. Gehört nacher Berge, gibt nichß, nur contribution 1/2 RT.

Claß Krawinckel.[i] Gehort nacher Berge, gibt[j] 1 1/2 V rauch Habern und mehr nichß lauth register, ⟨*in contribution 1 RT.*⟩

Hinrich Bramgarde. Gehört nacher Berge, gibt nichß, nur contribution 1 1/2 O.

Hinrich Dickmanß Weber. Gehort nacher Berge, gibt[k] 1 V Habern, ⟨*in contribution 1 1/2 Rort.*⟩[l]

Bl. 139' **Peter auff dem Eick.** Gehort nacher dem Darll, gibt 1/2 V Habern.

Diederich Sträter alias Dierckman.[a] Gehort nacher dem Berge, gibt ein V Habern lauth registri, ⟨*ahn contribution 1/2 Rort.*⟩

Henrich Stiegeman. Gehort nacher dem Darll, gibt[b] Jarlichs[c] 1/2 V Habern, ⟨*ahn contribution 1 1/2 Rort.*⟩

Hinrich Bocker. Ist ein burger Kotte, gibt[d] ein V rauchhabern, 3 RA Jacobi gelt, remigii 7 Pfg, thuet Handdienste. ⟨*In contribution 2 RT 7 1/2 St.*⟩

Bl. 139
[a] B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey.
[b] D fehlt: Item 2 mey Dienste.
[c] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[d] D fehlt: 7 1/2 St.
[e] wie Anm. a.
[f] wie Anm. a.
[g] wie Anm. a.
[h] B, C, D danach: Pferdtsdiensten.
[i] C: Krawinckell.
[j] wie Anm. a.
[k] wie Anm. a.
[l] Kontributionsvermerke in dieser Bsch. s. Anm. b, Bl. 134.

[1] B: Bl. 181ff., C: S. 360ff., D: Bl. 188ff.

Bl. 139'
[a] D: Dirkman.
[b] B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey.
[c] B, C, D fehlt: Jarlichs.
[d] wie Anm. b.

Bl. 139' **Enneken Wildtkamp.** Gehort nacher Berge, gibt[e] ein V Habern laut registri, ⟨*in contribution 1 RT.*⟩

Jan Pleßers. Gehort nacher Westerholte, gibt[f] 1/2 Schl Habern, ein Hoen, eine ganß, 3 RA Jacobi gelt, 7 Pfg remigii, ein meydienst, ⟨*in contribution 2 RT.*⟩

Claß Räken.[g] Gehort nacher Darll, gibt[h] 1 V rauchhabern laut registri, ⟨*ahn contribution 1 1/2 Rort.*⟩

Schulte Bruinß[i] guth. Gehort nacher Berge, gibt[j] 1/2 Schl Habern lauth registri, eine ganß, ein Hoen, Jacobigelt 2 RA, 7 Pfg remigii, 1 RA lauth Verzeichnuß, ⟨*in contribution 1 1/4 RT.*⟩

Achtergarde. Gehort nacher Berge, gibt[k] 1/2 V Habern, ⟨*in contribution 1 Rort.*⟩

Hinrich Lackum. Ist ein Herrn Kotter, gibt[l] ein 1/2 V Habern, ist Handt Dienstpflichtigh. ⟨*In contribution 1/2 RT.*⟩

Hinrich Willemßhove.[m] Gehort nacher der Horst, gibt[n] ein Hoen, eine ganß, 3 RA Jacobigelt, und remigii 7 Pfg, an Dienstgelt 3 O goltz, einen meidienst 1/2 Schl rauchhabern, 1 RA. ⟨*In contribution 2 1/4 RT 7 1/2 St.*⟩

Bl. 140 **Degenhardt Mey.** Gehort nacher Berge, gibt[a] 1/2 V Habern, ⟨*ahn contribution 1 1/2 Rort.*⟩

Claß Herman. Gehört nacher Berge, gibt[b] 1/2 V Habern.

Johan Beiseke.[c] Gehort nacher Lutgenhove[d], gibt[e] ein Hoen, eine ganß, ein V Habern, 3 RA Jacobi gelt, remigii 7 Pfg. ⟨*In contribution 2 RT.*⟩

Weber Zu Erle[f] alias Dracke. Gehort nacher Berge, gibt[g] Jarlichs[h] 1/2 V Habern, ⟨*in contribution 1 RT.*⟩

Plipß Unreine. Gehort nacher Berge, gibt[i] ein Hoen, 1/2 Schl Habern, 1 RA Jacobi gelt, 2 RA. Item ein meydienst, ist dienstpflichtigh, ⟨*in contribution 7 1/2 St.*⟩

Johan Kamman. Gehort nacher dem Darll, gibt 1/2 V Habern.[j]

Bl. 139'
[e] wie Anm. b.
[f] wie Anm. b.
[g] C, D: Räcken.
[h] wie Anm. b.
[i] B, D: Brunes.
[j] wie Anm. b.
[k] wie Anm. b.
[l] B, C, D danach: in contribution 7 1/2 St, in die Kellerey 1/2 V Haber, dienet zu 14 Tagen.
[m] D: Willemshove.
[n] wie Anm. b.

Bl. 140
[a] B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey.
[b] wie Anm. a.
[c] D: Beisecke.
[d] C: Lütgenhove.
[e] wie Anm. a.
[f] B, C: Erlle.
[g] wie Anm. a.
[h] B, C, D fehlt: Jarlichs.
[i] wie Anm. a.
[j] B, C, D danach: in contribution 1/2 Bla. B von Hd. 2 mit anderer Tinte.

Bl. 140 **Hinrich Schaike.**[k] Gehort nacher dem Berge, gibt[l] 1/2 V Habern, ⟨*ahn contribution 2 RT.*⟩

Nachfolgende alß nemblich **Alff von Kulich, Jacob Schacke, Kalthoff, Hartman** hat der Von Bönen eingezogen und gibt davon Jarlichs ihn die Kellerey, 19 RA und 2 1/2 Schl Habern und thuet auch die Dienste dafür, gleichfalß jeder 2 meidienste und 2 schwadedienste. Item daß Hauß Dinsingh 9 RA ⟨*und gibt wegen Aleff von Kulich in contribution 3 1/2 RT.*⟩[m]

Bl. 140'

Burschafft Suthem[1]

Hinrich Schulte Zu Suthem. Gehort nacher dem Berge, gibt[a] 1/2 Schl Habern, 3 RA Jacobi gelt, ⟨*ahn contribution 3 3/4 RT 7 1/2 St.*⟩

Hinrich Otto. Gehort nacher dem Berge, gibt[b] eine ganß und ein Hoen, 3 V Habern, ⟨*ahn contribution 2 3/4 RT.*⟩

Clas Zu Suthem. Gehort nacher Eßen den canonichen Zu[2], gibt Jarlichs[c] 5 V Habern, 9 RA dem landtfrohnen und ein Kopstück bey die rauchhaber, ⟨*ahn contribution 3 1/2 RT.*⟩

Claß Wilandt. Gehort nacher der Horst, gibt[d] ein Hoen, eine ganß, Jacobi gelt 3 RA, 10 1/2 Pfg remigii ein Schl Habern lauth Verzeichnuß, sagt, habe niemahlen mehr geben dan 1/2 Schl, ⟨*ahn contribution 2 RT.*⟩

Hinrich Spickerman. Gehort nacher der Leiten, gibt[e] 1/2 Schl Habern, ⟨*ahn contribution 1 3/4 RT.*⟩

Willem Zum Balcken. Gehort nacher dem Berge, gibt ein V Habern lauth Verzeichnuß, sagt, habe niemahlen davon geben, ⟨*ahn schatzung 3 3/4 RT 7 1/2 St.*⟩

Diederich Beckumb.[f] Gehort nacher Berge, gibt 1/2 Schl Habern, 3 RA Jacobi gelt.[g]

Joh. Marckus.[h] Ist ein Eßendisch guth[i], ein Hoen, 3 RA Jacobi[i], remigii 11 Pfg, ein meidienst, 3 V Habern, ⟨*ahn contribution 3 3/4 RT.*⟩

Bl. 140
[k] B, C, D: Schacke.
[l] wie Anm. a.
[m] von Hd. 2 mit anderer Tinte hinzugefügt.

Bl. 140'
[a] B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey.
[b] wie Anm. a.
[c] wie Anm. a. B, C, D fehlt: Jarlichs.
[d] wie Anm. a.
[e] wie Anm. a.
[f] B, C, D: Beckum.
[g] B, C, D danach: gibt in contribution 3 RT. B von Hd. 3 mit anderer Tinte.
[h] C: Marcuß.
[i] wie Anm. a.
[j] B, C, D danach: geld.

[1] B: Bl. 183'ff., C: S. 365ff., D: Bl. 190'ff.
[2] canonichen = Konvent der Kanonichen (Stiftsherren) des Stiftes Essen. Vgl. Bette, Ludwig: Das freiweltlich-hochadelige Damenstift Essen und das Vest Recklinghausen, in: VZ, 35. Bd. (1928), S. 255.

Bl. 140' **Nolde Vant Jahr.** Ist ein Eßendisch guth, ist mit den pferden dienstpflichtigh wie gewonlich, nemblich 2, einen Dienst Gg[k], 2 meydienste und einen Schwadedienst, 3 RA Jacobi[l], 7 Pfg remigii 3 V Habern, ein Hoen, eine ganß, ⟨*ahn contribution 2 RT 7 1/2 St.*⟩[m]

Bl. 141 **Herman Kamphove.**[a] Gehort nacher Berge, gibt[b] 1/2 Schl Habern, ⟨*ahn contribution 1 RT.*⟩

Johan Reull.[c] Gehort in der vicary zu Buir, gibt[d] ein V Habern, ⟨*ahn contribution 7 1/2 St.*⟩

Diederich Scheper alias Kuper.[e] Gehort nacher Berge, gibt nichß, ⟨*ahn contribution 3 Rort.*⟩

Jorgen Ketteler. Gehort nacher Berge, gibt nichß, ⟨*ahn contribution 3 Rort.*⟩

Brauckman.[f] Gehort nacher Berge, gibt ein V Habern.[g]

Berndt Weber. Gehort nacher Starckenrode[h], gibt[i] 3 V Habern, ahn Dienstgelt 3 O golts, einen mey Dienst, ein Hoen, ⟨*ahn contribution 1 1/4 RT 7 1/2 St.*⟩

Sibbe. Gehort nacher Berge, gibt 1/2 Schl Habern, ⟨*ahn contribution 1/2 RT.*⟩

Dinsingh[j] Zum Balcken. 7 rader albus.[k]

Bl. 141' **Burschafft Hegge**[l]

Diederich Mhüllenbroich.[a] Ist ein Santisch guth, gibt[b] einen Gg Dienstgelt, nebenß den gewonlichen Diensten[c], ein Schl Habern, ein Hoen, 2 meydienste, ⟨*ahn contribution 2 3/4 RT.*⟩

Claß Zu Büllense.[d] Ist ein Santisch Hobßguth, gibt[e] einen Gg Dienstgelt neben den gewonlichen Diensten[f], ein Schl Habern, ein Hoen, ⟨*ahn contribution 4 1/4 RT.*⟩

Bl. 140'
[k] B, C, D schreiben: 1 Gg Dienstgeld nebens gewöhnlichen Pferdtsdiensten.
[l] wie Anm. j.
[m] Kontributionsvermerke in dieser Bsch. s. Anm. b, Bl. 134.

Bl. 141
[a] B: Kamphoeve.
[b] B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey.
[c] B, C, D: Crull.
[d] wie Anm. b.
[e] C, D: Küper.
[f] B, D: Brauchman.
[g] B, C, D danach: in contribution 1/2 RT. B von Hd. 3 mit anderer Tinte.
[h] B, C: Starckerade, D: Starckerath.
[i] wie Anm. b.
[j] B: Hd. 3 verbessert Dasing zu Dinsing. C: Deßing.
[k] B: Eintragung Dinsing von Hd. 2 mit anderer Tinte hinzugefügt.

Bl. 141'
[a] B: Muhllenbroich, C: Muhlenbroich, D: Müllenbroch.
[b] B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey.
[c] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[d] B, C, D: Bullense.
[e] wie Anm. b.
[f] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[l] B: Bl. 185ff., C: S. 368ff., D: Bl. 192ff.

Bl. 141' **Willem Endeman.** Gehort nacher Westerholte, gibt[g] ein V Habern, 1/2 RA, ⟨*in contribution 2 1/4 RT.*⟩

Hüchtenbroich.[h] Ist ein Eßendisch gut, gibt[i] einen Gg Dienstgelt nebens den gewonlichen Diensten[j], 2 meydiensten, ein Schl Habern, ein Hoen, 3 RA Jacobi[k], ⟨*ahn contribution 5 3/4 RT.*⟩

Engel Klapheck alias Bullesen.[l] Ist ein Eßendisch guth, gibt[m] einen Gg Dienstgelt nebenß den gewonlichen Diensten[n], 2 mey Dienste, ein Hoen, ein Schl Habern, ⟨*ahn contribution 5 1/2 RT.*⟩

Kulman.[o] Gehört nacher Berge, gibt 1/2 V Habern, 1/2 St[p], ⟨*in contribution 1 RT.*⟩

Thonniß auff den Beisen.[q] Gehort nacher Ham, gibt[r] ein V Habern, 1/2 St[s], ⟨*in contribution 1 Rort.*⟩[t]

Bl. 142 **Otto Scharffkamp.** Gehort nacher der Horst, gibt[a] ein V Habern, ein St[b], ⟨*ahn contribution 1 3/4 RT.*⟩

Erleman. Ist ein Herrn Kötter, gibt ein V Habern, 7 H, ist Handdienstpflichtigh[c], ein Hoen, einen mey dienst.

Herman von der Liechtenburgh.[d] Ist ein Herrn Kötter, gibt[e] 1/2 V[f], 1/2 St[g], ein Hoen, ein mey dienst, dienet Zu 14 Tagen, ⟨*gibt in contribution 7 1/2 St.*⟩

Schengberßhove. Gehort nacher Berge, gibt[h] ein V Habern, 1/2 St[i] lauth registri, ⟨*ahn contribution 3 Rort.*⟩

Bl. 141'
g wie Anm. b.
h B: Huchtebroch, D: Huchtebrock.
i wie Anm. b.
j B, C, D: Pferdtsdiensten.
k B, C, D danach: geld.
l D: Büllensen.
m wie Anm. b.
n B, C, D: Pferdtsdiensten.
o C: Kullman, D: Külman.
p B, C, D: 1/4 RA.
q C: Beißen.
r wie Anm. b.
s B, C, D: 1/4 RA.
t Kontributionsvermerke in dieser Bsch. s. Anm. b, Bl. 134.

Bl. 142
a B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey.
b B, C, D: 1/2 RA.
c B, D danach eingefügt: gibt in contribution 1 Bla. B von Hd. 3 mit anderer Tinte. C danach: in contribution 1/2 Rort.
d D: Lichtenburg.
e wie Anm. a.
f B, C, D danach: Habern.
g B, C, D: 1/4 RA.
h wie Anm. a.
i B, C, D: 1/4 RA.

Bl. 142 **Diederich Klapheck alias Hulßwische.**[j] Ist ein Herrn Kotter, gibt ein V Habern, 7 H, ein Hoen, ein mey dienst, thuet zu 14 Tagen Handtdienste.[k]

Stegeman. Gehort nach der Horst, gibt[l] 1 1/2 V Habern, ein Hoen, 1/2 RA, ⟨*in contribution 3 RT.*⟩

Hulßdaw. Gehort nacher Ham[m], gibt[n] ein V Habern, 1/2 St[o] lauth registri, 4 RA Jacobi[p], remigii 2 1/2[q] St, ein Hoen, ⟨*in contribution 1 1/4 RT.*⟩

Claß Mese. Gehort ihn der pastori, gibt[r] ein V Habern, 1/2 RA und 7 H lauth registri, ⟨*ahn contribution 1/2 RT.*⟩

Reiner zu Devese. Gehört nacher Ham[s], gibt[t] 1 1/2 V Habern, 4 1/2 RA ad 9 St[u], Jacobi gelt 4 RA, remigii 1/2 RA, ein Hoen, ⟨*in contribution 2 1/2 RT 7 1/2 St.*⟩

Bl. 142' **Rotger zu Devese.** Gehört nacher Ham[a], gibt[b] 1 1/2 V Habern, 1/2 RA, ⟨*gibt in contribution 2 1/2 RT 7 1/2 St.*⟩

Hinrich Bröß.[c] Gehort nacher der Horst, gibt[d] ein V Habern, 1/2 RA, ⟨*ahn contribution 2 RT.*⟩

Herm. Radermecker.[e] Gehort nacher dem Hauße[f] Westerholt, gibt[g] ein V Habern, 1/2 RA, ⟨*in contribution 1 RT.*⟩

Willem zu Devese alias Schroders Willem. Gehort nacher Ham[h], gibt[i] 1/2 V Habern, 1/2 St[j], ⟨*in contribution 1 Rort.*⟩

Kerckhoff. Gehort nacher der Horst, gibt[k] ein V Haber, 7 H, ⟨*in contribution 1 Rort.*⟩

Lindeman. Gehort nacher Horst, gibt[l] ein V Habern, 1/2 RA, ⟨*in contribution 2 RT.*⟩

Claß Zur Hege. Gehort nacher der Horst, gibt[m] ein V Habern, 1/2 RA, ⟨*in contribution 2 RT.*⟩

Bl. 142

[j] D: Hülßwische.
[k] B, D danach: gibt in contribution 1/2 Bla. B von Hd. 3 mit anderer Tinte. C danach: gibt in contribution 1/2 Rort.
[l] wie Anm. a.
[m] D: Hamm.
[n] wie Anm. a.
[o] B, C, D: 1/4 RA.
[p] B, C, D danach: geld.
[q] B, D: 1 1/2. C: 1 1/2 verbessert zu 2 1/2.
[r] wie Anm. a.
[s] D: Hamm.
[t] wie Anm. a.
[u] B, C, D fehlt: ad 9 St.

Bl. 142'

[a] D: Hamm.
[b] B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey.
[c] B, C, D: Broß.
[d] wie Anm. b.
[e] B, C, D: Rademecker.
[f] C fehlt: dem Hauße.
[g] wie Anm. b.
[h] D: Hamm.
[i] wie Anm. b.
[j] B, C, D: 1/4 RA.
[k–m] wie Anm. b.

Bl. 142' **Claß Westrem.** Gehort nach der Horst, gibt[n] ein V Habern, 1/2 RA, ⟨*in contribution 2 RT.*⟩

Schulte Zur Hegge. Gehort nacher der Horst, gibt[o] 1 1/2 V Habern, 1/2 RA, ⟨*gibt in contribution 2 3/4 RT.*⟩

Mhüllenbroich[p] wegen Erlekotte, gibt[q] ein V Habern, 7 H, ein Hoen, ein meydienst, ist dienstpflichtigh ⟨*und in contribution 7 1/2 St.*⟩

Die pastorat Zu Buir gibt Jarlichs 4 RA.

Die grundtherren des newen Hoffs geben 6 RA.

Gumich.[r] Gibt 1/2 V Habern und 1/2 St[s], ⟨*in contribution 1 Rort.*⟩

Bl. 143

Burschafft Beckhuiß[a] und Holthuiß[b, 1]

Reiner Zu Holthaußen. Gehort nacher dem Darll, gibt[c] zwey Hoener, eine ganß, 6 RA Jacobi[d], remigii 11 Pfg. ⟨*In contribution 2 RT.*⟩

Henrich Oberholthauß. Gehort nacher der Horst, gibt[e] ein Hoen, eine ganß, 3 RA Jacobi[f], remigii 4 St[g], ⟨*in contribution 3 RT.*⟩

Öckentorff.[h] Gehort den armen Zu Dorsten[i], gibt[j] ein Hoen, eine ganß, 6 RA Jacobi[k], remigii 2 RA, ⟨*in contribution 4 RT.*⟩

Bergman. Gehort nacher der Horst, gibt[l] ein Hoen, eine Ganß, 6 RA Jacobi[m], remigii 4 St[n], ⟨*in contribution 3 RT.*⟩

Aldick. Ist ein bürger guth, gibt nichß, nur contribution ⟨*2 1/2 RT.*⟩

Schulte Zu Beckhuß.[o] Gehört nacher Berge, gibt nichß, nur in contribution 2 3/4 RT.

Bl. 142'
n, o wie Anm. b.
p B: Muhlenbroch, C: Muhllenbrock, D: Muhlenbroch.
q wie Anm. b.
r B, D: Gummich.
s B, C, D: 1/4 RA.

Bl. 143
a D: Beckhauß.
b D: Holthauß.
c B, C D danach eingefügt: in die Kellerey.
d B, C, D danach: geldt.
e wie Anm. c.
f wie Anm. d.
g B, C, D: 2 RA.
h B, C, D: Ockentorff.
i C, D: Dörsten.
j wie Anm. c.
k wie Anm. d.
l wie Anm. c.
m wie Anm. d.
n B, C, D: 2 RA.
o D: Beckhauß.
1 B: Bl. 187'ff., C: S. 373ff., D: Bl. 194'ff.

Bl. 143 **Diederich Zu Holthaußen.** Gehört nacher der Horst, gibt[p] eine ganß, ein Hoen, 6 RA Jacobi[q], remigii 4 St[r], ⟨*ahn contribution 3 1/2 RT.*⟩

Ketteler. Ist ein Eßendisch guth, gibt nichß, ⟨*in contribution 5 RT.*⟩

Hinrich Bergmanßhoff. Gehort nacher der Horst, gibt nichß, ⟨*ahn contribution 1 1/2 Rort.*⟩[s]

Bl. 143' **Johan Kosten.** Ist ein Wellumß[a] guth, gibt nichß, ⟨*nur ahn contribution 1 1/2 RT.*⟩

Schulte Zu Holthaußen. Gehort nacher Wellum[b], gibt 6 RA Jacobi[c], ahn remigii 4 St[d], eine[e] ganß, ein Hoen, ⟨*in contribution 5 RT.*⟩

Fischer. Gehort nacher der Horst, gibt nichß, ⟨*ahn contribution 1 1/2 Rort.*⟩

Stamb. Gehort nacher der Horst, gibt[f] ahn Jacobigelt 2 RA ahn remigii 2 1/2 St[g], ein Hoen, ⟨*ahn contribution 2 RT.*⟩

Johan Beckhuß.[h] Gehort nacher Berge, gibt nichß, ⟨*nur contribution 2 1/2 RT.*⟩

Lambert Beckhauß.[i] Gehört nacher Berge, gibt nichß.[j]

Herman Zu Beckhuß.[k] Gehort nacher Bergh, gibt nichß.[l]

Herman Köstgen.[m] Gehort nacher der Horst, gibt[n] 3 RA Jacobi[o], remigii 4 St[p], ein Hoen, ⟨*ahn contribution 1 1/2 Rort.*⟩

Philipß Zu Lackumb.[q] Gehort nacher der Horst, gibt nichß, ⟨*nur in contribution 2 RT und 3 Rort.*⟩[r]

Reiner Stratman. Gehort nacher der Horst, gibt nichß, ⟨*nur ahn contribution 1 1/2 Rort.*⟩

Giertgen[s] auff dem Broich.[t] Gehort nacher der Horst, gibt nichß.

Bl. 143
[p] wie Anm. c.
[q] wie Anm. d.
[r] B, C, D: 2 RA.
[s] Kontributionsvermerke in dieser Bsch. s. Anm. b, Bl. 134.

Bl. 143'
[a] B, C, D: Wellemß.
[b] B, C, D: Wellem.
[c] B, C, D danach eingefügt: geldt.
[d] B, C, D: 2 RA.
[e] B, C, D davor eingefügt: in die Kellerey.
[f] B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey.
[g] B, C, D: 1 1/4 RA.
[h] C, D: Beckhauß.
[i] B, C: Beckhuß.
[j] B, C, D danach: gibt in contribution 2 1/2 RT. B von Hd. 3 mit anderer Tinte.
[k] C: Beckhüß, D: Beckhauß.
[l] B, C, D danach: gibt in contribution 1 Rort. B von Hd. 3 mit anderer Tinte.
[m] B, C D: Kostgen.
[n] wie f.
[o] B, C, D danach eingefügt: geldt.
[p] B, C, D: 2 RA.
[q] B, C, D: Lackum.
[r] B, C, D: 2 3/4 RT.
[s] C: Gritgen, D: Gertgen.
[t] D: Brock.

Bl. 144 **Timmerkamp.** Gehort nach der Horst, gibt nichß, ⟨*ahn contribution 1 1/2 Rort.*⟩

Herm. auff den Broich.[a] Gehort nacher der Horst, gibt nichß, ⟨*nur in contribution 1 Rort.*⟩

Diederich Zu Lackum. Gehört nacher der Horst, gibt nichß, ⟨*nur contribution 2 1/2 RT.*⟩

Heinrich Reul. Gehort nacher der Horst, gibt nichß, ⟨*ahn contribution 1 1/2 Rort.*⟩

Johan auff dem Langhwerbroich.[b] Gehort nacher der Horst, gibt nichß, nur ⟨*1 1/2 Rort in contribution.*⟩

Bl. 144'

Burschafft Scholven[1]

Johan Scholven. Gehort Drosten Zur Becke, gibt[a] ein V Habern, ein St[b], ⟨*in contribution 3 RT.*⟩

Johan Berckel.[c] Ist ein Eßendisch guth, gibt[d] einen Gg Dienstgelt[e], 2 meydienst und ein schwadienst, ein Hoen, eine Ganß, ein Schl Habern, 1 RA ⟨*ahn contribution 6 1/2 RT.*⟩

Meringh. Gehort nacher Xanten, gibt[f] einen Gg Dienstgelt nebenß den gewonlichen Diensten[g], 2 meydienste und einen Schwadienst, ein Hoen, lauth registri eine ganß, 3 V Habern, 1/2 RA, ⟨*ahn contribution 3 1/4* RT.⟩

Strangman.[h] Ist ein werdensch guth, gibt[i] einen Gg nebenß gewonlichen Diensten[j], ein Hoen, 2 meydienste und einen Schwadienst, ein Schl Habern, einen RA, ⟨*ahn contribution 6 3/4 RT.*⟩

Röerhoff.[k] Ist ein Hobßman, gibt[l] 2 Schl roggen hobßpfacht, ein schultschwein uber daß andere Jahr, 3 V Rauchhaber, ahn meibede 6 rader Schil, ahn Herbstbede daß eine Jahr 14 rader Schil und daß ander Jahr eilff rader Schil, einen Gg Dienstgelt[m], 2 meydienst und ein Schwadienst, eine ganß, ein Hoen, gibt dem frohnen ein halb Foder Holtz. ⟨*Item ahn contribution 5 3/4 RT.*⟩

Rotger Buschman. Gehort nacher Dursten[n], gibt[o] ein Schl Habern, 1 RA, ⟨*ahn contribution 6 1/4 RT.*⟩

Bl. 144

[a] B, D: Brock.
[b] D: Langwerbroch.

Bl. 144'

[a] B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey.
[b] B, C, D: 1/2 RA.
[c] B, C: Berckell.
[d] wie Anm. a.
[e] B, C, D danach: nebens gewöhnlichen Pferdtsdiensten.
[f] wie Anm. a.
[g] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[h] C: Strengman.
[i] wie Anm. a.
[j] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[k] B, D: Rhorhoff, C: Rohrhoff.
[l] wie Anm. a.
[m] B, C, D danach eingefügt: nebens gewöhnlichen Pferdtsdiensten.
[n] B, C, D: Dorsten.
[o] wie Anm. a.

[1] B: Bl. 189ff., C: S. 377ff., D: Bl. 196ff.

Bl.144' **Idelman.**[p] Ist ein Hobßguth, gibt[q] uber daß ander Jahr ein schultschwein, ahn meibede 6 rader Schil, Herbstbedde daß eine Jahr 14 rader Schil, daß ander Jahr 11 rader Schil, 1/2 Gg Dienstgelt, thuet leibdienste, ein Hoen, 1/2 Schl Habern, 1/2 RA, ein meidienst.[r, s]

Bl. 145 **Johan Rhaman.**[a] Ist ein Santisch[b] guth, gibt[c] einen Gg Dienstgelt, mit gewonlichen Diensten.[d] Item 2 meidienst und ein Schwadienst, ein Hoen, 3 V Habern, 1 RA, ⟨*in contribution 2 RT.*⟩

Bauckhorn. Gehort nacher Santen[e], gibt[f] einen Gg Dienstgelt nebenß den gewonlichen Diensten[g], 2 meidienste und einen Schwadienst, eine ganß und 2 Höener, 3 V Habern, 1 RA, ⟨*in contribution 6 RT.*⟩

Thevus[h] **Zu Kellinghaußen.**[i] Gehört nacher Lütgenhove[j], gibt 4 Kopstücke Dienstgelt, 5 Bla und 6 St dem landtfronen, ein Hoen, eine ganß, 3 V Rauchhabern[k], 1/2 RA[l], ⟨*in contribution 3 1/4 RT.*⟩

Claß Zu Kellinghaußen.[m] Gehort in die Pastorei zu Dursten[n], gibt[o] 1/2 Schl Habern, 1/2 RA, ein Hoen, ⟨*ahn contribution 2 3/4 RT.*⟩

Claß ihm Graben. Ist ein Herrn Kötter, ist dienstpflichtig, ein Hoen, 1/2 RA, ein meidienst.[p]

Berndt Otto Zu Kellinghauß.[q] Gehort nacher Lutgenhove[r], gibt[s] 1/2 Schl Habern, 1/2 RA, ein Hoen, eine ganß.[t]

Herman Zu Pauich. Gehört in die vicari Zu Westerholt, gibt[u] ein Schl Habern, 1/2 RA, ⟨*in contribution 2 1/2 RT.*⟩

Bl. 144'
[p] C: Idellman.
[q] C fügt ein: in contribution 2 1/2 RT, in die Kellerey.
[r] B, D danach: gibt in contribution 2 1/2 RT.
[s] Kontributionsvermerke in dieser Bsch. s. Anm. b, Bl. 134.

Bl. 145
[a] D: Raman.
[b] B, C, D: xantisch.
[c] B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey.
[d] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[e] B, C, D: Xanten.
[f] B, C, D wie Anm. c.
[g] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[h] C, D: Theves.
[i] C: Kellinghauß, B, D: Kellinghausen.
[j] B, C: Lutgenhove, B, C, D danach: wie Anm. c.
[k] B, C, D: Haber.
[l] C danach: nebens gewohnlichen Diensten.
[m] C: Kellinghauß, B, D: Kellinghausen.
[n] B: Dorsten, C, D: Dörsten.
[o] wie Anm. c.
[p] B, C, D danach: gibt in contribution 1/2 Rort. B von Hd. 3 mit anderer Tinte.
[q] D: Kellinghausen.
[r] D: Lütgenhove. C danach: gibt in contribution 1 1/4 RT.
[s] wie Anm. c.
[t] B, D danach: gibt in contribution 1 1/4 RT. B von Hd. 3 mit anderer Tinte. C fügt Kontributionsvermerk in den Text ein.
[u] wie Anm. c.

Bl. 145 **Schleumer.** Gehört nacher Wellem, gibt[v] einen Gg Dienstgelt nebens den gewonlichen Diensten[w], 2 meydienste und einen schwadienst, 2 Höener, eine ganß, 3 V Habern, 3 RA, gibt dem fronen 1/2 foder Holtz, ⟨*in contribution 2 3/4 RT 7 1/2 St.*⟩

Bl. 145' **Diederich im Winckel.** Ist ein Herrn Kotter, thuet Handtdienste, einen mey dienst, ist itzo burbode.[a]

Claß zu Bellentorff.[b] Gehort nacher Xanten[c], ein Dienst Gg nebenß den gewonlichen Diensten[d], 2 Hoen[e], eine ganß, 3 V Habern, 1/2 RA lauth registri, 2 meydienste und ein schwadienst, dem frohnen 1/2 foder Holtz, ⟨*ahn contribution 3 1/4 RT.*⟩

Pitthane. Gehort in die Kirche Zu Buir, ist dienstpflichtigh mit dem leib[f], ein Hoen, ein meydienst, ein V Habern, 1/2 RA, ⟨*in contribution 1 RT.*⟩

Diederich Zur Brüggen.[g] Ist ein burger guth, gibt[h] ein Hoen, eine ganß, 1 RA, ⟨*in contribution 2 3/4 RT.*⟩

Johan Holman.[i] Ist ein Herrn Kotter, thuet Handtdienst[j], gibt ein Hoen, 1 RA einen meydienst, ⟨*in contribution 1 1/2 Rort.*⟩

Enneken auff dem Päsche.[k] Ist ein Dienstkotter, thuet einen meidienst, 1/2 RA, ein Hoen.

Schölviken.[l] Ist ein Herrn Kötter, gibt[m] ein Hoen, ein meidienst, 1 RA, ⟨*ahn contribution 1 1/2 Rort.*⟩

Hulßman.[n] Gehört nacher der Becke, gibt[o] 1/2 V Habern, 1/2 RA, ⟨*in contribution 1 1/2 RT.*⟩

Claß Mey. Gehort nacher Santen[p], gibt[q] einen Gg Dienstgelt nebenß gewonlichen Diensten[r], ein Hoen, 1/2 Schl Habern, 1/2 RA, ein meidienst, ⟨*in contribution 3 RT 7 1/2 St.*⟩

Bl. 145
[v] wie Anm. c.
[w] B, C, D: Pferdtsdiensten.

Bl. 145'
[a] B, C, D danach: in contribution nichts. B von Hd. 3 mit anderer Tinte.
[b] D: Bellentorpff.
[c] B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey.
[d] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[e] B, C, D: Höner.
[f] wie Anm. c.
[g] B, C, D: Bruggen.
[h] wie Anm. c.
[i] C: Hollman.
[j] B, C, D danach: zu 14 Tagen.
[k] B, C, D: Pasche.
[l] B: Scholviken, C, D: Scholvicken.
[m] wie Anm. c.
[n] D: Hülßman.
[o] wie Anm. c.
[p] B, C, D: Xanten.
[q] wie Anm. c.
[r] B, C, D: Pferdtsdiensten.

Bl. 146 **Frantz Buddenbroich.**[a] Gehort nach der Horst, gibt[b] ein V Habern, 1/2 RA ⟨*und in contribution 2 3/4 RT 7 1/2 St.*⟩

Diederich Buddenbroich.[c] Gehort nach der Horst, gibt[d] 1/2 Schl Habern, 1/2 RA, ⟨*in contribution 1 1/2 Rort.*⟩

Timmerhauß.[e] Gehört ihn die pastorey Zu Dursten[f], ist dienstpflichtigh[g], ein Hoen, 1/2 RA, ein meidienst, ein V Habern, ⟨*in contribution 1 1/2 Rort.*⟩

Joh. Timmerman. Ist ein Dienstkotter, thuet einen meydienst, 1/2 RA[h], ein Hoen, ⟨*in contribution 1 1/2 Rort.*⟩

Clas Kuper.[i] Ist ein Dienstkotter, gibt 1 RA, ein meidienst[j], ein Hoen, ⟨*in contribution 1 1/2 Rort.*⟩

Herman Bertolß.[k] Gehort nacher Santen[l], 1 RA[m], ein Hoen, ein meidienst, thuet Handtdienste, ⟨*in contribution 1 1/2 Rort.*⟩

Joist Bolandt. Ist ein Herrn Kotter, gibt[n] 1 RA, ein Hoen, ein meidienst, thuet Handdienste, ⟨*in contribution 1 1/2 Rort.*⟩

Diederich auffm Broich.[o] Ist ein Herrn Kotter, gibt[p] 1 RA, ein meidienst, ein Hoen, ⟨*ahn contribution 1 1/2 Rort.*⟩

Sommerhoff. Gehort nach Santen[q], gibt[r] einen Gg Dienstgelt, nebenß[s] 2 meidiensten und einen Schwadienst, 3 V Habern, 1/2 RA, ⟨*ahn contribution 5 1/4 RT.*⟩

Berndt Niveler.[t] Gehort nacher Santen[u], gibt[v] einen Gg[w] nebenß den gewonlichen Diensten[x], ein Hoen, einen meidienst, 3 V Habern, 1/2 RA, ⟨*in contribution 2 1/4 RT 7 1/2 St.*⟩

Bl. 146
[a] D: Buddenbrock.
[b] B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey.
[c] D: Budenbroch.
[d] wie Anm. b.
[e] B, C, D: Timmerhanß.
[f] C: Dorsten.
[g] wie Anm. b.
[h] wie Anm. b.
[i] D: Küper.
[j] wie Anm. b.
[k] C: Bartolß.
[l] B, C, D: Xanten.
[m] wie Anm. b.
[n] wie Anm. b.
[o] C: Broch, D: Brock.
[p] wie Anm. b.
[q] B, C, D: Xanten.
[r] wie Anm. b.
[s] B, C, D danach eingefügt: gewohnlichen Pferdtsdiensten.
[t] D: Nivelen.
[u] B, C, D: Xanten.
[v] wie Anm. b.
[w] B, C, D danach eingefügt: Dienstgeld.
[x] B, C, D: Pferdtsdiensten.

Bl. 146' **Reiner Losterman.** Ist ein burger guth, gibt[a] 1/2 Schl Habern, 1/2 RA, ⟨*in contribution 2 3/4 RT.*⟩

Joh. in den[b] Sporken.[c] Ist ein Dienstkotter, gibt[d] 1 RA, ein meidienst, ein Hoen, ⟨*in contribution 7 1/2 St.*⟩

Katerloe. Ist ein Herrn Kotter, ist handienstpflichtigh[e], gibt 1/2 RA, ein Hoen, ⟨*in contribution 1 Rort.*⟩

Gerrit auff der Straßen. Ist ein Herrn Kotter, gibt[f] 1/2 RA, ein Hoen, ein meidienst, ⟨*in contribution 7 1/2 St.*⟩

Gerrit aufm Kampe. Ist ein Herrn Kotter, gibt[g] 1 RA, ein Hoen, ein meidienst, ⟨*in contribution 1 1/2 Rort.*⟩[h]

Bl. 146'
[a] B, C, D danach eingefügt: in die Kellnerey.
[b] C: der.
[c] B, C, D: Sporcken.
[d] wie Anm. a.
[e] D: dienstpflichtig.
[f] wie Anm. a.
[g] wie Anm. a.
[h] C danach auf einem eingehefteten Blatt, Wasserzeichen, von fremder Hand mit anderer Tinte:

	Schl	V
Jan Scholven	–"–	1
Berckell	–1–	"
Strengman	–"–	3
Rorhoff	–"–	3
Buschman	–1–	"
Idelman	–"–	2
Rahman	–"–	3
Bauchorn	–"–	3
Reiner zu Kellinghaus	–"–	3
Clas zu Kellinghausen	–"–	2
Berndt Otto zu Kelling[hausen]	–"–	2
Herman zu Pawich	1	
Schlumer	–"–	3
Clas in Bellentorff	–"–	3
Pitthane	–"–	1
		1/2
		2
		1 50
		2
		1
		3
		3
		2
		1
		1
		2
		3

Rückseite des Blattes: Monsieur Rive grand receveur des finances du pays de Veste pour S.H.S.C. de Cologne Horneburg. Siegel auf Siegellack.

Bl. 146' **Claß Schurman alias Zum rade.** Ist ein Herrn Kötter[i], ist dienstpflichtigh, ein meidienst, 1 RA, ein Hoen.

Henteler. Ist ein Herrn Kotter, ein meidienst[j], 1 RA, ein Hoen, thuet Dienste[k], ⟨*in contribution 1 Rort.*⟩

Herman Beckedael.[l] Ist ein Herrn Kotter, gibt [m] ein Hoen, ein meidienst, ein RA, ⟨*in contribution 1/2 RT.*⟩

Reiner Korteberndt. Ist ein Herrn Kotter, gibt[n] ein Hoen, ein meidienst, 1 RA, ⟨*in contribution 1 1/2 Rort.*⟩

Johan Zur Bruggen. Ist ein burger gut, gibt[o] ein Hoen, eine ganß, ein V Habern, ein RA, ⟨*in contribution 2 RT.*⟩

Bl. 147 **Joh. Werver.** Gehort ihn die pastorey Zu Polßum[a], gibt[b] ein Hoen, ein V Habern, 1/2 RA, ⟨*in contribution 3 1/4 RT.*⟩

Johan Bellentorff.[c] Ist ein Werdenß guth, gibt[d] einen Gg Dienstgelt[e], 1/2 Schl Habern, 1 St[f] ein Hoen, eine ganß; ⟨*ahn contribution 4 1/4 RT.*⟩ Dieser gibt dem landtfrohnen.[g]

Item gibt der Herr **Zur Horst** wegen Pauincks guth in Scholven[h] 3 V Habern, 1/2 RA, ein Hoen ⟨*und in contribution 2 RT 7 1/2 St.*⟩

Kremer auff der Heide, ist dienstpflichtig[i] und alhier außgelegt[j], ⟨*gibt in contribution 1 Rort.*⟩[k]

Bl. 146'
[i] B, C, D danach: gibt in die Kellnerey 1 RA, ein Hoen, ein Meidienst, ist dienstpflichtig, gibt in contribution 1 Rort. B von Hd. 3 mit anderer Tinte: gibt in contribution 1 Rort.
[j] B, C, D: wie Anm. a.
[k] B, C, D: ist dienstpflichtig.
[l] B, C, D: Beckedahl.
[m] wie Anm. a.
[n] wie Anm. a.
[o] wie Anm. a.

Bl. 147
[a] B, C, D: Polsum.
[b] B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey.
[c] C: Bellenhorst.
[d] wie Anm. b.
[e] B, C, D danach: nebens gewohnlichen Pferdtsdiensten.
[f] B, C, D: 1/2 RA.
[g] B, C, D fehlt: dieser gibt dem landtfrohnen.
[h] wie Anm. b.
[i] B, C, D fehlt: und alhier außgelegt.
[k] von Hd. 3 mit anderer Tinte.

Bl. 147'

Burschafft Hassel[a, 1]

Hinrich Valentin. Gehort ihn die frey Graffschafft, gibt[b] einen Gg nebenß gewonlichen Diensten[c], 2 meydienste und einen Schwadienst, ein Hoen, ⟨*in contribution 4 RT.*⟩

Epman. Gehort nacher Durstenᵈ, gibt[e] ein Hoen, ist dienstpflichtigh, ein meydienst, ⟨*ahn contribution 3 3/4 RT.*⟩

Buschman. Ist Eßendisch, gibt[f] einen Gg Dienstgelt, nebenß den gewonlichen Diensten[g], 2 Hoener, 2 meydienste und ein Schwadienst, ⟨*ahn contribution 6 3/4 RT.*⟩

Teltrop.[h] Gehort Wersabein[i] Zu, gibt nichß, nur contribution ⟨*ad 2 1/4 RT.*⟩

Joist Kampman. Gehort nacher dem Darll, gibt nichß, ⟨*nur 2 1/2 RT in contribution.*⟩

Nettelbusch. Gehort nacher Westerholte, gibt nichß, ⟨*nur in contribution 2 3/4 RT.*⟩

Kerckhoff. Ist Eßendisch, gibt[j] einen Dienst Gg nebenß[k] den Diensten, ein Hoen, 2 meydienste und ein Schwadedienst, ⟨*ahn contribution 6 3/4 RT 7 1/2 St.*⟩

Brinckman. Ist ein burger guth, gibt nichß, nur contribution ⟨*7 1/2 St.*⟩

Jan Otto. Gehort ihn die Freygraffschafft, gibt[l] 1/2 Gg Dienstgelt. Spannet mit einem Pferdt an, ein Hoen, ein meidienst, ⟨*in contribution 1 1/2 RT 7 1/2 St.*⟩[m]

Bl. 148

Diederich Holthauß vorhin Schlenckenbroich.[a] Gehort ihn die Kirche Zu Buir, dienet zu 14 Tagen, gibt ein Hoen, ⟨*in contribution 1 1/4 RT.*⟩

Heyhoff oder Hellenpotth. Ist ein Herrn Kotter, gibt ein Hoen, ein meidienst, ⟨*ahn contribution 1 Rort.*⟩

Timmerbrinck. Ist ein armen guth, gibt ein Schl Habern dem landtfrohnen, ein Hoen, ist schuldigh zu dienen, ⟨*in contribution 4 RT.*⟩

Dickenbuscher oder Weber ihm Busch. Ist ein Herrn Kotter, gibt ein Hoen, ein meidienst, ⟨*ahn contribution 7 1/2 St.*⟩

Wiebrikhauß.[b] Gehort Wersabein[c] zu, gibt nichß, ⟨*nur contribution 4 RT.*⟩

Bl. 147'

[a] B, C: Haßell, D: Haßel.
[b] B, C, D danach: eingefügt in die Kellerey.
[c] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[d] C: Dörsten.
[e] wie Anm. b.
[f] wie Anm. b.
[g] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[h] D: Toltrop.
[i] C: Wersabe.
[j] wie Anm. b.
[k] B, C, D danach: gewohnlichen Pferdtsdiensten.
[l] wie Anm. b.
[m] Kontributionsvermerke in dieser Bsch. s. Anm. b, Bl. 134.
[1] B: Bl. 193f., C: S. 385f., D: Bl. 200f.

Bl. 148

[a] D: Schlenckenbrock.
[b] B, C: Wiebrickhauß, D: Wiebrinckhauß.
[c] C: Wersabe.

Bl. 148' ⟨***Burschafft Lochter***[1, a]

Diederich Lasthauß. *Gehoert nacher Westerholte, ist außgebeutet, gibt nichtz, nur in contribution 2¾ RT, 3 halbe Bla.*⟩

⟨***Berndt Grothoff.*** *Gehoert nacher Westerholte, gibt nichtz, nur in contribution 7½ St.*⟩

⟨***Leimkuler.***[b] *Gehort nacher Westerholte, gibt nichtz, nur in contribution 1½ Rort.*⟩

⟨***Moller in der Heyden.*** *Gehoert nacher Westerholte, gibt in contribution 3½ Rort.*⟩

⟨***Rademacker.***[c] *Gehoert nacher Westerholte, gibt nichtz, nur contribution 1½ Rort.*⟩

⟨***Nierhoff.*** *Gehoert nacher Westerholte, gibt nichtz, nur in contribution 2½ Rort.*⟩

⟨***Beckmansche.*** *Gehoert nacher Westerholte, gibt nichts, nur in contribution 1 RT.*⟩

⟨***Herman tho Lochter.***[d] *Gehort nacher Westerholte, gibt nichtz, nur in contribution 4 RT.*⟩

⟨***Pauick.*** *Gehoert nacher Westerholte, gibt nichtz.*⟩[e]

Bl. 149 leer.

Bl. 149' leer.

Bl. 150 ⟨***Battrop***[1]

Nieder Vest Recklinghausen und Erstlich das ***Kirspel Bottropff Leimkuhler Baurschafft***⟩[a]

Erstlich die **Leimküler burschafft** ihm Dorff Battrupff[b]

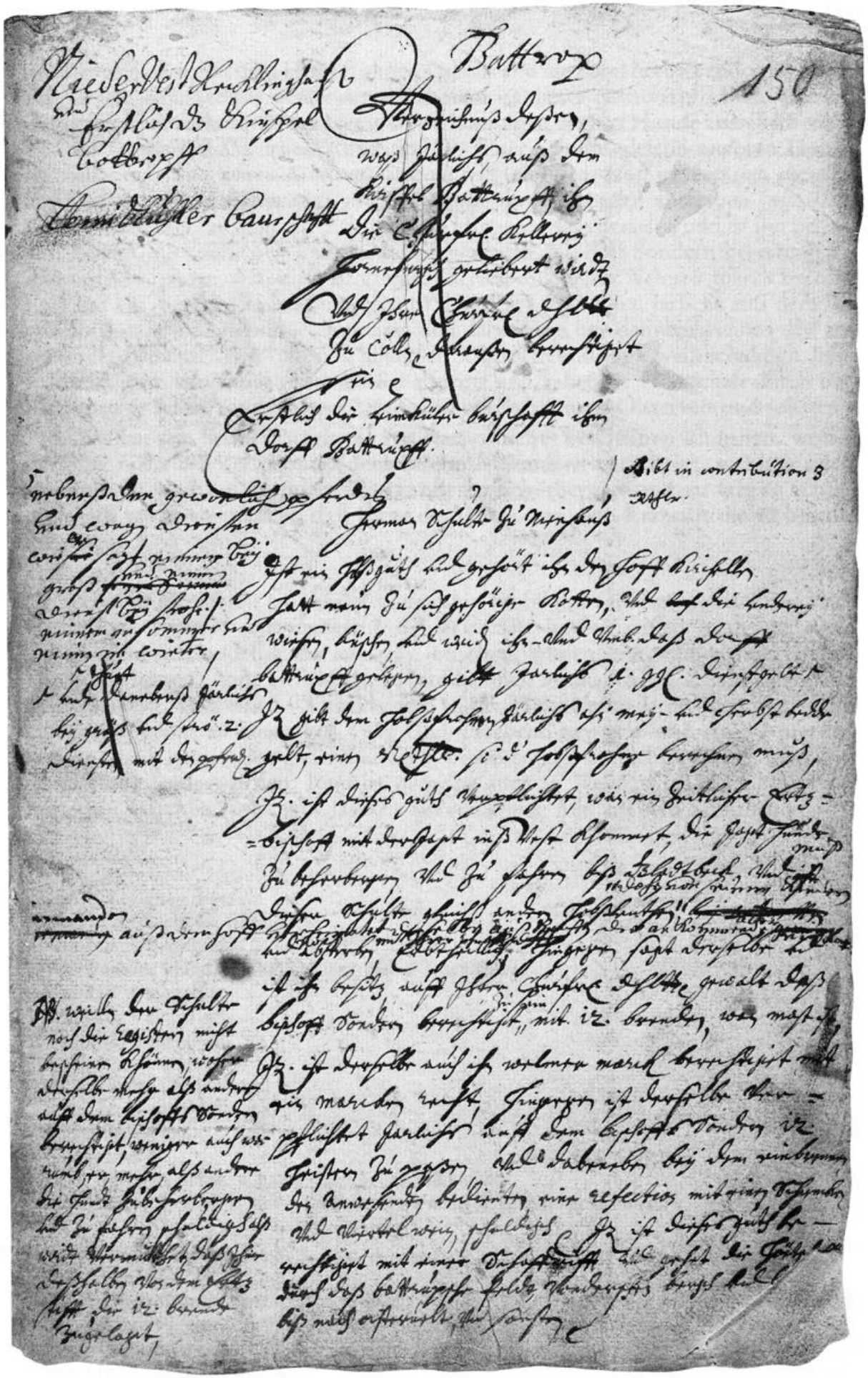
Herman Schulte Zu Nienhauß. ⟨*Gibt in contribution 3 RT*⟩[c], ist ein Hobßguth und gehört ihn den Hoff Kirchellen[d], hatt neun zu sich gehörige Kotten, und die Lenderey, Wiesen, Büschen und Weiden ihn und umb daß Dorff Battrupff[e] gelegen, gibt Jarlichs 1 Gg Dienstgelt ⟨*nebenß den gewonlichen pferdts und wagen Diensten, wie er sagt, er einen bey graß und einen Dienst bei strohe, einen im Sommer und einen*

Bl. 148'

[a] C: Löchter.
[b] C, D: Leimkühler.
[c] B, C, D: Rademacher.
[d] C: Löchter.
[e] Alle Eintragungen dieses Blattes von Hd. 2 mit anderer Tinte. B, C, D danach: Item hat der Ertz Stift in diesem so woll alß anderen Kirspelen die accinßen und Brüchten. Und danebenß einen Zehendten der Scholver und Kellinghaußer Zehendte gnandt, welcher bei einloßung deß Vestes ahn daß Hauß zur Horst vor 2000 Gg verschrieben und nun endlich ahn die dritte oder vierte Hand, wie verstehe, Erblich verkauft worden, darumb dan der Kelner mehrmahlen underthänigst berichtet, wie nötig es wehre, dießen Zehendten wiederumb einzulößen. C: Darunter mit anderer Tinte von F.W. Pranghe der Vermerk: seyend nunmehro widerumb zu Kellnerey eingelöset. F.W. Pranghe, Rgr. m. p.

Bl. 150

[a] Von Hd. 4 mit anderer Tinte.
[b] B, C, D haben die Überschrift: Nieder Vest Recklinghausen (D: Richlinghausen), Kirspell Bottrop, Leimkuhler Baurschaft im Dorf Bottrop.
[c] Von Hd. 3 mit anderer Tinte.
[d] B: Kerckhellen.
[e] B, C, D: Bottrop.
[1] B: Bl. 201ff., C: S. 391'ff., D: Bl. 268ff.



Handschrift Wilhelm Rheidt; s. Buch A (Konzept), Bl. 150.

Bl. 150 *im Winter.*⟩[f] Item gibt dem Hobßfrohnen Järlichs ahn mey und herbstbedde gelt, einen RT, so der Hobßfrohne berechnen muß. Item ist dieses guth verpflichtet, wan ein Zeitlicher Ertzbischoff mit der Jagt inß Vest khommet, die Jagt Hunde zu beherbergen und zu fahren biß Gladtbeck[g] und ⟨*muß*⟩[h] dieser Schulte gleichß anderen Hobßleuthen, ⟨*dahe von seinen Kindern*⟩ ⟨*iemanden*⟩[i] ⟨*auß dem Hoff verheiratet, dieselbe außkauffen*[1]*, die ankommende aber einkauffen*⟩[j] und ⟨*nach*⟩[k] absterben ⟨*mit Ihro Churfürstlichen Durchlaucht*⟩[l] Erbtheillig.[m] Hingegen sagt derselbe und ist ihn besitz, auff Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht gewalt deß Bischoff Sondern berechtigt zu sein mit 12 brenden, wan mast ist. Item ist derselbe auch ihn Welmer[n] marck berechtiget mit ein marcken recht, Hingegen ist derselbe verpflichtet, Jarlichs auff dem Bischoffs Sondern 12 heistern[2] zu poßen, und dabeneben bey dem einbrennen den anwesenden bedienten eine refection mit einen Schincken und ein V wein schuldigh. Item ist dieses guth berechtigt mit einer Schaffdrifft und gehet die Höetschaft durch daß battrupsche[o] feldt, Vonderschen[p] bergh und busch biß nach Oistervelt und sonsten.

NB. Weillen der Schulte noch die registeren nicht[q] bescheinen khönnen, woher derselbe mehr alß andere auff dem Bischoffs Sondern berechtigt, weniger auch warumb, er, mehr, alß andere die Hundt zu beherbergen und zu fahren schuldigh, alß wirdt vermuthet, daß Ihme deshalben von dem Ertzstift die 12 brende zugelaget.

Bl. 150' **Christopffer Broicker.**[a] Ist gleichß voriges ein Hobßgutht und gehört ihn den Hoff Kirchellen[b], ⟨*gibt in contribution 2 RT 41 1/4 St*⟩[c], hat zu seinem guth nur einen Kotten gehörich und ligt die lenderey, buschen, wiesen und weiden ihm Kirspel Battrupff[d] herumb, gibt Jarlichs dem Hobßfrohnen 2 Schl roggen, 2 Schl gerste und 2 Schl habern. Und einen RT bedde gelt, so der Hobßfrohne berechnen muß. Item gibt auch Jarlichs an Dienstgelt 1 Gg Und danebenß bey graß und ströe 2 pferdtsdienste. Auch ist derselbe gleichß anderen Hobßleuthen der Erbtheillungh ⟨*auß und einkauffen*⟩[e] underworffen. Item ist derselbe auch in Welmar[f] marcken berechtigt mit einen marcken recht, gibt Jarlichs ein roickhoen und ein Schl Sendthabern.

Bl. 150
[f] Von Hd. 4 eingefügt.
[g] B, D: Glabbeck, C: Gladtbeck.
[h] Von Hd. 4 eingefügt.
[i] Von fremder Hand in den Text der Hd. 4 eingefügt.
[j] Von Hd. 4 eingefügt.
[k] Von Hd. 4 eingefügt.
[l] Von Hd. 4 eingefügt.
[m] B, C, D: erbteilen.
[n] C: Welmahr. [Welheimer]
[o] B, C, D: bottropische.
[p] D: funderischen.
[q] C fehlt: nicht.
[1] mnd. ûtkopen, schw. v. herauskaufen, zurückkaufen.
[2] mnd. hêster (heyster), hester, junger, noch nicht ausgewachsener Baum.

Bl. 150'
[a] B, C, D: Brocker.
[b] B: Kerckhellen.
[c] Die Kontributionsvermerke sind im Kirchspiel Bottrop von Hd. 3 am Rand hinzugefügt. B hat sie von Hd. 2 mit Einfügungszeichen am Rand. C, D haben sie in den Text eingearbeitet.
[d] B, C, D: Bottrop.
[e] Von Hd. 4 mit anderer Tinte.
[f] C: Welmahr.

Bl. 150' **Wolter Greutter.**[g] Höret der Äbtissen Zu Eßen zu, ihn den Hoff Barbeck[h], gibt järlichs ihn die Kellerey einen[i] Dienst Gg und bey graß und ströe 2 pferdtsdienste. Item ein roickhoen und 2 Schl burschafftshaber, ⟨*gibt in contribution 2 RT 56 1/4 St.*⟩

Wennemar Kösters.[j] Ist ein Kötter, ⟨*in contribution 18 3/4 St*⟩, gibt jarlichs[k] ein O Gg Dienstgelt und muß daneben bey Vorfallenden gelegenheiten mit dem leib dienen. Item einen roich Hoen Järlichs. Und einen St ⟨*oder 1/2 RA*⟩.[l]

Rötger Ovelacker. Ist ein Kötter nach der Knippenburgh gehorich, ⟨*in contribution 1/2 RT*⟩, gibt ein roichhoen und einen St roickgelt ⟨*oder 1/2 RA*⟩[m] und weiß nicht warumb.

Heinrich auff den kleinen Brinck.[n] Gehört nacher dem Haußе Vondern[o], ⟨*in contribution 1 1/2 RT*⟩, gibt Jarlichs ihn die Kellerey 2 St[p] ⟨*roich*⟩[q] gelt.

Heinrich auff dem Wege. ⟨*Contribution 3 3/4 St*⟩, gibt einen St[r] ⟨*rauchgeld*⟩[s], und einen roichhoen, thuet Järlichs an Handt Diensten zwey; gehört der Kirchen zu, weiß nicht[t] warvon[u] daßelbe schuldigh.

Bl. 151 **Johan Brackman.** Höret dem Rensing Zu Dursten zu, ⟨*in contribution 41 1/4 St*⟩, gibt einen St[a] ihn die Kellerey.

Johan auff dem Busch. Horet Zu der Hoven, ⟨*in contribution 11 1/4 St*⟩, gibt Jarlichs 2 St ⟨*rauchgeld*⟩.[b]

Rötger Sickradt.[c] Gehört nacher Wellem, ⟨*in contribution 1 RT 11 1/4 St*⟩, gibt Jarlichs einen Dienst Gg und ein Schl burschaffts Haber, thuet Jahrs 2 pferdtsdienste, ein bey graeß und einen bey ströe. Item ein rauchhoen.

Clauß auff dem Springe. Gehört nacher dem Hause Knippenbergh[d], ⟨*contribution 1 RT und 22 1/2 St*⟩, gibt Järlichs 2 St[e] rauchgelt.

Bl. 150'
g B, C: Gruter, D: Grüter.
h B, C, D: Borbeck.
i C fügt danach ein: Mey.
j B, C: Kosters.
k C fügt ein: in die Kellnerey.
l Von Hd. 4 mit anderer Tinte.
m Von Hd. 4 mit anderer Tinte.
n B, C: Brincke.
o D: Funderen, hier und bei anderen Nennungen in diesem Kirchspiel
p B, C, D: 1 RA.
q Von Hd. 4 mit anderer Tinte.
r B, C, D: 1/2 RA.
s Von Hd. 4 mit anderer Tinte.
t C: nit.
u C: warumb.

Bl. 151
a B, C, D: oder 1/2 RA.
b Von Hd. 4 mit anderer Tinte; B, C, D danach: oder 1/2 RA.
c B, C, D: Sickardt.
d B, C, D: Knippenborg.
e B, C, D: 1 RA.

Bl. 151 **Herman Beele oder Belen Katten.**[f] ⟨*In contribution 3 3/4 St*⟩, ⟨*ist dienstpflichtig*⟩[a], gibt Järlichs ein Rauchhoen und einen St[h] rauchgeld, gleichfalß 2 Handtdienste Järlichs.

Diederich Cordts oder in der Elende. Gibt Jarlichs ein rauchhoen und einen St[i] ⟨*rauchgeld*⟩[i]. Item 14 Tage Handdiensten, gehort ihn das Hobßguth Broickers.[k]

Wolter Underbergh. Gehört nacher der Knippenburgh[l], ⟨*contribution 2 RT 45 St*⟩, gibt Jarlichs ein Schl Habern, ist ein Hövener.

Arndt Kotten. Gehört nacher der Knippenburgh[m], ist ein Kötter, ⟨*contribution 11 1/4 St*⟩, gibt Jarlichs einen St[n] rauchgelt.

Rotger Wortman. Gehört Rensingh Zu Durstenº zu, ist ein Hövener, ⟨*contribution 2 RT 22 1/2 St*⟩, gibt jarßᵖ 2 St[q] rauchgelt.

Bl. 151' **Diederich auff den Fischeteich.** Ist ein Kötter, ⟨*contribution 1/2 Bla*⟩, gibt Jarß ein rauch Hoen und 1/2 RA, und zwey Handtdiensten.

Adolff auff dem Fischeteich. Ist ein Kotter, gehört Rensingh[a] Zu Durstenᵇ zu, gibt Jarlichs einen Stᶜ rauchgelt.

Gerrit ihm Kalveram.[d] Ist ein Kotter, gehort Zu Oistervelt[e] in die Kirche, ⟨*contribution 18 3/4 St*⟩, gibt[g] ein rauch Hoen und einen St[h], und an Dienstgelt ein Kopstück und[i] 2 Leibdienste.

Hinrich Kochß.[j] Ist ein Kotter, gehört Lipperheide zu, ⟨*contribution 5 1/2 St*⟩, gibt ein Schl Habern und ein rauch Hoen und einen halben Gg Dienstgelt und daneben[k] 2 Handtdienste.

Christopher auff dem Busch. Ist ein Kotter, gehort nach der Hove, ⟨*contribution 1/2 Bla*⟩ gibt Järlichs einen St[l] rauchgelt.

Bl. 151
[f] B, C, D: Kotten.
[g] Von Hd. 4 mit anderer Tinte; B, C, D fehlt: ist dienstpflichtig.
[h] B, C, D danach: oder 1/2 RA.
[i] B, C, D: 1 RA.
[j] Von Hd. 4 mit anderer Tinte.
[k] D: Brockers.
[l] B, D: Knippenborg, C: Knippenborch.
[m] B, C, D: Knippenborg.
[n] B, C, D: 1/2 RA.
[o] C, D: Dörsten.
[p] C fügt ein: in die Kellnerey.
[q] B, C, D: 1 1/2 RA.

Bl. 151'
[a] C: Renßing.
[b] C: Dörsten, D: Dürsten.
[c] B, C, D: 1/2 RA.
[d] C: Klaveram.
[e] B, C: Osterveldt, D: Osterfeld.
[f] D: 18 1/4.
[g] C fügt ein: in die Kellnerey.
[h] B, C, D: 1/2 RA.
[i] C, D: daneben.
[j] B, D: Kochs.
[k] C, D: daneben.
[l] B, C, D: 1/2 RA.

Bl. 151' **Enneken im Loe.**[m] Gibt Järlichs einen St[n] rader gelt, ist frey.

Diederich Pickardt.[o] Ist ein Kirchen Kotten, ⟨*contribution 18 3/4 St*⟩, gibt Jarlichs einen St[p] rader gelt, thuet 2 Handdienste und ein rauch Hoen.

Diederich Schmedt.[q] Ist ein Kotter, gehort nach Wellem, ⟨*contribution 1 1/2 RT 7 1/2 St*⟩, gibt einen Gg Dienstgelt und 2 Handtdienste und ein Schl Habern, ein rauch Hoen.

Bl. 152 **Herman auff dem Dreck.**[a] Ist ein Kötter, ⟨*contribution* 1/2 Bla⟩[b], gibt Jarlichs ein rauch Hoen und einen halben RA.

Rötger Keitgens.[c] Gehort Drosthoven[d] zu, ist ein Kötter, ⟨*contribution 1/2 Bla*⟩, gibt einen Gg Dienstgelt ⟨*nebenß 2 Handdiensten*⟩[e], ein Schl rauch Habern und ein rauch Hoen.

Hinrich auff der Wortt.[f] Ist ein Kötter, gehort dem vicario Zur Knippenburgh zu, ⟨*contribution 2 RT 22 1/2 St*⟩, gibt Järlichs 2 St[g] fur rader gelt.

Diederich Luggen alias Brandts Hauß. Ist ein Kotter, gehort Zu dem Adelichen Hauße Zu der Hoven[h], ⟨*contribution 1 Rort*⟩, gibt Jarß ein Rauch Hoen und einen St[i] fur rader gelt.

Rotger Waterkamp. Gehort der Kirchen zu, ist ein Kotter, ⟨*contribution 3 Rort*⟩, gibt ein Kopstuck, ein rauch Hoen, ein Schl Habern und Jarlichs 2 Handdienste und 1/2 RA.

Claß Scheven. Ist ein Hovener, gehort nacher Wellem, ⟨*contribution 1 RT 7 1/2 St*⟩[j], gibt Jarlichs einen Gg Dienstgelt, ein Schl rauch Haber, ein rauch Hoen, thuet nebenß den DienstGg 2 Diensten Jahrlichs.

Herman Nortrhadt.[k] Gehort nach der Hoven[l], ⟨*contribution 33 3/4 St*⟩, gibt Jarlichs einen St[m] fur rader gelt und ein rauchhoen.

Joist Kerßebom.[n] Gehort nach der Hoven[o], ⟨*contribution 5 3/4 St*⟩, gibt jarß ein rauchhoen und einen St.[p]

Bl. 151'
[m] D: Lohe.
[n] B, C, D: 1/2 RA.
[o] B, D: Pickart.
[p] B, C, D: 1/2 RA.
[q] B, D: Schmidt.

Bl. 152
[a] B, C, D: Drecke.
[b] B, C, D: 3 3/4 St.
[c] C: Keitgenß.
[d] C: Drost Hoven, B, D: Drost Hoeven.
[e] Von Hd. 4 mit anderer Tinte eingefügt.
[f] B, C, D: Worth.
[g] B, C, D: 1 RA.
[h] B, D: Hoeven.
[i] B, C, D: 1/2 RA.
[j] D: 2 1/2.
[k] C: Nortrahdt.
[l] B, D: Hoeven.
[m] B, C, D: 1/2 RA.
[n] C: Kerseboem, D: Kersebaum.
[o] B, D: Hoeven.
[p] B, C, D: 1/2 RA.

Bl. 152 **Johan Katthage.** Gehort nacher Vonderen, ⟨*contribution 3 Rort 1/2 Bla*⟩, gibt Järlichs einen St.[q]

Bl. 152' **Hinrich Boickers.**[a] Ist ein Eßendisch guth, ⟨*contribution 1 1/2 RT 11 1/4 St*⟩, gibt Jarlichs einen Gg[b], ein Schl Habern und ein Hoen, 2 pferdtsdienste Järlichs.

Spiellkamp.[c] Ist ein Hovener, gehörich der Probstinen Zu Eßen, ⟨*contribution 1 1/2 RT 11 1/4 St*⟩, gibt Jahrs einen Dienst Gg nebenß den Diensten, ein Schl Habern und ein rauch Hoen.

Lochtman. ⟨*contribution 45 St*⟩, gibt Jarlichs einen St.[d]

Diederich Lugge. Ist ein Kötter[e], gibt Jarlichs ein rauch Hoen wegen Artkotte[f], und einen St fur rader gelt.[g]

Johan Vit auff der Bornebeck. Thuet Handtdienste, gibt ein rauch Hoen.

Diederich Pickenbroich.[h] Gehört nacher Wellem, ⟨*contribution 2 RT 18 3/4 St*⟩, gibt einen Gg Dienstgelt nebenß gewönlichen Diensten, ein Schl Habern, ein rauch Hoen.

Johan Engelen. Ist ein Kötter, gehört Drost Hoven[i] zu, ⟨*contribution 1 Rort*⟩,[j] gibt Jarlichs ein rauch Hoen, einen St.[k]

Michel Bate. Ist ein Hovener, gehört nach der Knippenburgh[l], ⟨*contribution 1 RT 22 1/2 St*⟩, gibt Jarß ein Schl Habern.

⟨*NB. Alhier und bey einer ieder Baurschaft mußen alle intraden absonderlich außgeworffen werden alß nemblich summa thut diese Baurschafft an Dienstgeld-, ahn rader geld-, an rauch Haber, ahn rauch Hoener, ahn roggen, ahn Herbst und Meybede, an schuldschweinen, an Hand Dienste.*⟩[m]

Bl. 152 [q] D, B: 1/2 RA.

Bl. 152'
[a] B, C, D: Bockers.
[b] B, C, D: Dienstgoldgulden.
[c] C: Spillkamp.
[d] B, C, D: einen halben RA.
[e] B, D danach: jetzo Wolter Hortzkens; B von fremder Hand mit anderer Tinte.
[f] B, D: Artkote.
[g] B, C, D: einen halben RA.
[h] B, C: Pickenbroch, D: Pickenbrock.
[i] B, D: Hoeve.
[j] B, C, D: 15 St.
[k] B, C, D: einen halben RA.
[l] C: Knippenborg, D: Knippenburg.
[m] Vermerk von Hd. 4 mit anderer Tinte. B, C, D haben diesen Vermerk nicht.
B, D danach: Summa thuet diße Baurschafft

an contribution	41 RT 4 St
ahn Dienstgelt jahrlichß	10 3/4 Gg 26 St
ahn Radergelt jahrlichß	16 RA
ahn rauch Haber jahrlichß	3 Mt 2 Schl
ahn Rochhoenern	26 Hoener
ahn Herbst und Meybede	2 RT
ahn Hobspfachtroggen	2 Schl
ahn gerste	2 Schl
Habern	2 Schl

Zwey Kotter so 14 tagige Handdienste thun, Item zehn so des Jahr 2 Tage dienen mußen.

Bl. 153 **Folget die[a] Fuhlenbroicker[b] Burschafft[1]**

Rötger Hulßman. Ist ein Kirchen guth, ⟨*contribution 2 RT 18 3/4 St*⟩, gibt Jarlichs einen Gg Dienstgelt nebenß den Diensten, ein Schl Haber, ein rauch Hoen.

Jan ihn der Schantzen. Ist frey, ⟨*contribution 15 St*⟩, gibt jarlichs einen St[c] fur rader gelt.

Diederich Keitgens.[d] Ist ein Kötter, ⟨*contribution 7 1/2 St*⟩, gibt Jarlichs einen St[e] rader gelt.

Michelß Brinck, welchen **Diederich Keitgens** einhat und gebraucht[f], ⟨*contribution 2 RT 22 1/2 St*⟩, gibt Jarlichs 2 St[g] rader gelt.

Johan Beisenbom.[h] Ist ein Kotter, ⟨*contribution 1/2 Bla*⟩[i], gibt Jarlichs einen St[j] rader gelt und ein rauchhoen, thuet zu Viertzehn Tagen ein Handtdienst.

Hinrich Kerckman. Ist ein Hövener, gehort der Probstinen Zu Eßen zu, ⟨*contribution 3 RT*⟩, gibt Jarlichs ein Schl Habern, ein rauchhoen, und wegen Kremerß Kotten ein Hoen, gibt einen Dienst Gg und gewönliche pferdtsdienste.

Johan Kerßbom alias Spickers. Ist ein Kotter, gehörich zu Kirchmanß[k] guth, ⟨*contribution 1/2 Bla*⟩, gibt Jarlichs ein rauchhoen, einen St.[l, m]

Bl. 153' **Rotger Arndts.** Ist ein Kotter, Hartgenoßen[1] zugehorich, ⟨*contribution 18 3/4* St⟩, gibt Jarlichs ein rauch Hoen und einen St[a] rader gelt, thuet gewonliche Handt Dienste.

Johan Sprockkamp. Ist ein Kötter von Paßmanß guth, ⟨*contribution 11 1/4 St*⟩, gibt Jarlichs 1/2 Kopstück Dienstgelt[b] nebenß den gewonlichen Diensten, ein rauchhoen und einen St.[c]

Melchior Schröders.[d] Ist ein Kotter, den Hartgenoßen zugehorich, ⟨*contribution 15 St*⟩, gibt Jarlichs ein rauch Hoen und 3 RA, ist aber ietzo baurbotte[2], dahero frey, thuet auch Handtdienste, wie preuchlich.[e]

Bl. 153
[a] C fehlt: Folget die.
[b] D: Fuhlenbrocker.
[c] B, C, D: 1/2 RA.
[d] C: Keitgenß.
[e] B, C, D: 1/2 RA.
[f] C fehlt: und gebraucht.
[g] B, C, D: einen RA.
[h] B, D: Beysenbom, C: Beysen boem.
[i] B, C, D: 3 3/4 St.
[j] B, C, D: 1/2 RA.
[k] B, C, D: Kerckmanß.
[l] B, C, D: 1/2 RA.
[m] Kontributionsvermerke in dieser Bsch. s. Anm. c, Bl. 150'.
[1] B: Bl. 206'ff., C: S. 401 ff., D: Bl. 273'ff.

Bl. 153'
[a] B, C, D: 1/2 RA.
[b] D fehlt: Dienstgeld.
[c] B, C, D: 1/2 RA.
[d] B: Schroderß.
[e] C: präuchlich, D: bräuchlich.

Bl. 153' **Wolter Heßehauß.** Ist ein Kötter, und frey, ⟨*contribution 15 St*⟩, gibt Jarlichs einen St[f] rader gelt.

Diederich Scheiman.[g] Ist ein Kötter, gehort ihn die Kirche, ⟨*contribution 1 RT 11 1/4 St*⟩, gibt Jarlichs ein rauch Hoen und einen St.[h]

Johan Holtforths.[i] Ist ein Kotter zu Nienhauß erbe, ⟨*contribution 15 St*⟩, gibt Jarlichs ein rauchhoen und einen St[j], und gewönliche Handtdienste.

Hinrich Wevelß.[k] Ist ein Kötter, den Hartgenoßen zugehorich, ⟨*contribution 1/2 RT*⟩, gibt Jarlichs ein O Gg[l], ein rauch Hoen und 20 H rader gelt, gleichfalß gewönliche Handtdienste.

Rotger Vortkamp. Ist ein Kötter Zu Schulten Nienhauß gehorich, ⟨*contribution 11 1/4 St*⟩, gibt Jarlichs ein rauchhoen und einen St[m] rader gelt, dienet alle Viertzehn Tage.

Rorich Haße oder Rotger Randebroich.[n] Ist ein frey Kotte[o], ⟨*contribution 15 St*⟩, gibt Jarlichs einen St.[p]

Bl. 154 **Hinrich Wesselß**[a] **oder Weßelburgh.** Ist ein Kotter, den Hartgenoßen zugehorich, ⟨*contribution 15 St*⟩, gibt Jarlichs ein rauch Hoen und einen St[b], an Dienstgelt 1/2 Kopstück und gewönliche[c] Handtdienste.

Herman Külenbergh.[d] Gehört Zu den Hartgenoßen, ⟨*contribution 11 1/4 St*⟩, gibt Jarlichs ein rauchhoen und einen St[e] nebenß gewonlichen Handtdiensten.[f]

Rotger auff dem Schey. Ist ein halber Hovener, nacher Wellem gehorich, ⟨*contribution 1 RT 52 1/2 St*⟩, gibt Jarlichs einen halben Gg Dienstgelt, ein rauchhoen und 5 St[g] rader gelt, nebenß zweien Diensten Jarlichs.

Bl. 153'
[f] B, C, D: 1/2 RA.
[g] B, D: Scheman.
[h] B, C, D: 1/2 RA.
[i] B, C, D: Holtforts.
[j] B, C, D: 1/2 RA.
[k] B, D: Wevels.
[l] B, C, D danach eingefügt: Dienstgelt.
[m] B, C, D: 1/2 RA.
[n] B, C, D: Randebroch.
[o] C, D: Kotter.
[p] B, C, D: 1/2 RA.

[1] hart, m., Bergwald, waldige Höhe, hoher Wald; hartgenosse = Mitglied der Hartgenossenschaft. Kenner der örtlichen Gegebenheiten haben darauf hingewiesen, daß sich im Bottroper Bereich die beiden Begriffe Heide = wildbewachsenes Ödland und Hart, Hard = bewaldeter Höhenzug einander genähert haben. Hart bedeutet hier so viel wie „schwach bebaumte Heide", vgl. Dickmann, Aloys, Vorgeschichte von Bottrop und Umgebung, in VZ 51. Bd. (1949), S. 116, Anm. 37, und Muhle (wie Anm. 473) S. 61.

[2] Bote der Bauerschaft, DRW 1. Bd., Sp. 1263.

Bl. 154
[a] B, D: Weßels, C: Weßelß, D: Weßelburg.
[b] B, C, D: 1/2 RA.
[c] B, C, D danach eingefügt: 2.
[d] B: Kulenbergh, C: Kuhlenberg, D: Külenberg.
[e] B, C, D: 1/2 RA.
[f] B, C, D danach: zu 14 Tagen.
[g] B: dritten halben RA, C, D: 2 1/2 RA.

Bl. 154 **Willem Kuse.**[h] Gehört Zu den Hartgenoßen, ⟨*contribution 1/2 Bla*⟩, gibt Jarlichs[i] ein rauch Hoen und einen St.[j] Thuet gewönliche Handtdienste, zu 14 Tagen.[k]

Rotger Rheibroick.[l] Ist ein Kötter zu Nienhauß Hove gehörich, ⟨*contribution 52 1/2 St*⟩, gibt Jarlichs ein O Gg Dienstgelt, nebenß 2 Handtdienste, ein rauch Hoen und einen St.[m]

Jorgen[n] **Ihn der Hegge.** Ist ein Kotter Zu Schulten Nienhauß Hoff gehörich, ⟨*contribution 11 1/4 St*⟩, thuet Jarlichs Handtdienste zu 14 Tagen. Item ein rauch Hoen und einen St.[o]

Herman op dem Broickeßken.[p] Gehorich Zu Nabenfeldtserbe, ist Welmanß[q], gibt Jarlichs einen St[r] für radergelt.

Enneken ahn den Wittstamb. Gehört Zu Schulten Nienhauß[s] erbe, ⟨*contribution 15 St*⟩, gibt Jarlichs ein rauchhoen und einen St[t], sagt, daß bißhero wegen Ihrer kendtlichen armuth der Diensten halben verschönet worden.

Bl. 154' **Johan Arndts.** Gehort ihn die Kirche zu Battrupff, gibt Jarlichs ein Hoen und einen St[a], muß nach gelegenheit Handtdienste thun.

Hinrich an der Holtforth.[b] Ist ein Kötter, Zu Scheiermanß[c] gut gehorich, ⟨*contribution 15 St*⟩, gibt Jarlichs ein rauch Hoen und einen St[d] und gewonliche Handtdienste.[e]

Johan Koch. Zu Kerckmanß guth gehorich, ⟨*contribution 11 1/4 St*⟩[f], gibt ein rauchhoen und einen St.[g]

Stoffer ahm Eichholtz.[h] Ist ein Wellumß[i] guth, ⟨*contribution 2 RT 18 3/4 St*⟩, gibt Järlichs einen Gg Dienstgelt und 2 Dienste mit den pferden, ein rauch Hoen und ein Schl Habern.

Bl. 154
[h] C: Kuße.
[i] C fehlt: jarlichs.
[j] B, C, D: 1/2 RA.
[k] B fehlt: Tagen.
[l] B, C: Rheibroch, D: Rheibrock.
[m] B, C, D: 1/2 RA.
[n] D: Dietherich.
[o] B, C, D: 1/2 RA.
[p] C: Brockesken, D: Bröckesken.
[q] B: Welmärß, D: welmerisch.
[r] B, C, D: 1/2 RA.
[s] C: Nienhuß.
[t] B, C, D: 1/2 RA.

Bl. 154'
[a] B, C, D: 1/2 RA.
[b] C, D: Holtfohrt.
[c] B, C: Schiermans.
[d] B, C, D: 1/2 RA.
[e] B, C, D danach: zu 14 Tagen.
[f] B: St [?] verderbt.
[g] B, C, D: 1/2 RA.
[h] B, C: Eicholtz.
[i] B, D: Welmerß, Wellmerß, C: Wellemß.

Bl. 154' **Vit[j] Greven.** Den Marckgenoßen zugehörich, ⟨*contribution 1/2 RT*⟩[k], gibt Jarlichs ein O Gg[l] nebenß den Handtdiensten, ein Schl Habern, ein rauchhoen. Item noch derselbe wegen Albertz stedde gibt ein Hoen und einen St[m] und Jarlichs 2 Handtdienste.

Johan Erleman. Den Marckgenoßen zugehörich, ⟨*contribution 33 3/4 St*⟩, gibt Jarlichs ein O Gg[n], ein halb Schl Habern, ein rauch Hoen, und 2 Handtdienste Jarlichs.

Herman Nabbevelt. Ein Wellumß[o] gut, ⟨*contribution 4 RT*⟩, gibt Jarlichs einen Gg Dienstgelt nebenß 2 pferdtsdiensten, ein Schl Habern, und ein rauch Hoen.

Claß Berghauß. Nacher Starckerode[p] gehorich, gibt Jarlichs einen Gg Dienstgelt nebenß 2 pferdtsdiensten, ein Schl Habern, ein rauch Hoen.

Bl. 155 **Hinrich Fendrichs.**[a] Ist ein Kotter, gehörich Zu den Hartgenoßen, ⟨*contribution 1/2 RT*⟩, gibt Jarlichs ein O Gg[b] nebenß 2 pferdtsdiensten, ein rauch Hoen und einen St.[c]

Johan Schawknecht. Ist ein Kötter, ⟨*contribution 1/2 RT*⟩, gibt jarlichs einen halben Gg[d], ein Schl Habern ein rauch Hoen, saget, daß niemahlen einige Dienste gethan.

Herman auff dem Kampe. Nacher Starckerade[e] gehörich, ⟨*contribution 5[f] Bla*⟩, gibt Jarlichs ein O Gg Dienstgelt und sonsten 2 Handdienste, ein rauch Hoen und einen RA.

Christoffer Randebroich.[g] Ist ein Churfürstliches pfacht und Küchen guth, ⟨*contribution 2 RT 18 3/4 St*⟩, gibt Jarlichs fünf Mt roggen und 2 Mt Habern, einen Gg Dienstgelt und ein schultschwein, 2 St[h] rauchgelt.[i]

NB. Ist der behandungh und Erbtheillungh underworffen.

Herman Vogelpoith.[j] Zu Nienhauß Hoff gehörich, ⟨*contribution 3 Bla*⟩[k], gibt Jarlichs einen St[l] und ein rauch Hoen, thuet zu Viertzehn Tagen Handdienste.

Johan Heselmanß Kotte ⟨***alias Schlebusch***⟩[m], ⟨*contribution 7 1/2 St*⟩, gibt Jarlichs ein rauch Hoen und einen St[n] nebenß gewohnlichen Handdiensten.

Bl. 154'
j C: Vitt.
k D: Rort.
l B, C, D danach eingefügt: Dienstgeld.
m B, C, D: 1/2 RA.
n B, C, D danach eingefügt: Dienstgeld.
o C: Wellemß, D: Welmers.
p C: Starckeradt, D: Starckerade.

Bl. 155
a C: Fendrichß.
b B, C, D danach eingefügt: Dienstgeld.
c B, C, D: einen halben RA.
d B, C, D danach eingefügt: Dienstgeld.
e C: Starckeradt.
f B, C, D danach eingefügt: dubbelde.
g B, C: Randebroch, D: Randebrock.
h B, C, D: einen RA.
i B, C, D fehlt: rauchgelt.
j D: Vogelpoth.
k B, C, D: 22 1/2 St.
l B, C, D: einen halben RA.
m Von Hd. 3 mit anderer Tinte.
n B, C, D: 1/2 RA.

Bl. 155 **Johan Kremer.** Ist ein Kötter, den Hartgenoßen zugehörich, ⟨*contribution 1/2 Bla*⟩[o], gibt ein rauch Hoen und ein St[p] nebenß 2 Handdienste.

Diederich ihn der Hegge. Gehört ihn Schulten Nienhauß erbe, ⟨*contribution 11 1/4 St*⟩, gibt[q] ein rauchhoen und einen St[r], und gewonliche Handtdienste.

Bl. 155' **Willem Broickman[a] alias Pabst.** Den Hartgenoßen zugehörich, ⟨*contribution 1 RT*⟩, gibt ein rauch Hoen und 1 RA und 1/2 Kopstück Dienstgelt nebenß 2 Handtdiensten.

Diederich Schram. Ist ein Kotter, ⟨*contribution 15 St*⟩, gibt Jarlichs 1/2 Kopstück Dienstgelt nebenß 2 Handdienste, ein rauchhoen und ein RA.

Herman auff den Orde. Gehörich Zu Hulßmans[b] erbe, ⟨*contribution 1/2 Bla*⟩[c], gibt Jarlichs ein rauchhoen und einen St[d], dienet wie andere.[e]

Rotger Lugge. Auß Kerckmanß gude, ⟨*contribution 7 1/2 St*⟩, sagt, gebe nicht und thue auch keine Dienste.

Hinrich Albertz oder Weßelß.[f] Ist ein Kotter, ⟨*contribution 7 1/2 St*⟩, gibt Jarlichs[g] einen St und ein O rauchgelt und ein Rauch Hoen.

Diederich Paßman. Ein Eßendisch gut, ⟨*contribution 4 RT*⟩, ist dienstpflichtigh, gibt einen Gg Dienstgelt nebenß den gewonlichen pferdtsdienst, 2 Schl Habern, ein rauch Hoen.

Diederich Nabenfeldt oder Janröthgers[h] oder Bonenbuck.[i] Gehört dem Drosten Zur Hoven zu, gibt Järlichs ein rauchhoen und einen halben RA.

Klusen Kotten.[l] Gehört der Kirche Zu Battrupff[j] zu, gibt Jarlichs einen St.[k]

Johan Plücker.[l] Gehört ihn die vicary Zu Battrupff[m], gibt nichts.

Willem Heiermanß.[n] Wonet auff der gemeinde, ⟨*contribution 33 3/4 St*⟩, gibt 1/2 Gg Dienstgelt nebenß gewonlichen pferdtsdiensten, ein rauch Hoen, ein Schl Habern.

Herman Mertens.[o] Gibt 1/2 RA, ist jetzo Underfrohne.

Bl. 155
[o] B, C, D: 3 3/4 St.
[p] B, C, D: einen halben RA.
[q] C danach eingefügt: iahrlichs.
[r] B, C, D: einen halben RA.

Bl. 155'
[a] D: Brockman.
[b] D: Hülßman.
[c] B, C, D: 3 3/4 St.
[d] B, C, D: 1/2 RA.
[e] B, C, D danach: zu 14 Tagen.
[f] C, D: Alberts oder Weßels.
[g] B, C, D danach: 3 O RA und 2 Dienste, 1 Rauchhoen.
[h] B: Joan Rotgers, C: Johan Rotgers, D: Johan Rötgers.
[i] B, D: Bonnebuck.
[j] B, C, D: Bottrop.
[k] B, C, D: 1/2 RA.
[l] B: Plucker.
[m] B, C, D: Bottrop.
[n] B, C, D: Heyermanß.
[o] C: Mertenß.

[1] Die letzten 5 Eintragungen stehen auf Bl. 130. Dieses Blatt ist versehentlich falsch eingeheftet worden.

Bl. 155' **Gerrit Mußfeldt.** Wonet zu Starckerode[p] auff den limiten[2], gibt 3 Schl buchweitzen essendisch maßen.[q]

Bl. 156 **Oistervelt**[a, 1]

Johan Broickhoff.[b] Gehört dem Von Bönen[c] zu, ⟨*contribution 2 1/2 RT*⟩, gibt Jarlichs ein Halb Schl Habern und einen RA, 1/2 RT Dienstgelt nebenß gewönlichen Diensten.[d]

Herman Schrewelkamp.[e] Gehort nacher dem Hauß Vondern[f], ⟨*contribution 1 RT 15 St*⟩, gibt 1/2 Schl Habern und einen St.[g]

Johan Schmedt. Gehort nacher Starckerode[h], ⟨*contribution 2 1/2 RT*⟩, gibt Jarlichs ein Schl Habern und 1/2 RT Dienstgelt nebenß den gewönlichen Diensten und 2 RA.

Gerrit ahm Walde. Gehört ihn die Kirche Zu Oistervelt[i], ⟨*contribution 1 RT 15 St*⟩[j], gibt Jarlich 1/2 Schl Habern und einen St[k], thuet gewönliche Diensten mit den pferden.

Johan Storp. Gehort nacher Starckerode[l], ⟨*contribution 2 1/2 RT*⟩, gibt 3 V Habern, ein RA, einen halben RT Dienstgelt, nebenß gewönlichen pferdtsdiensten.

Bl. 155'

p B, C: Starckerade.

q B, D darunter, B von Hd. 4:

Summa thut dieße Baurschaft järlichs

an contribution	39 RT 8 3/4 St
an Dienstgeld	10 Gg 32 1/2 St
an radergeld	24 1/4 RA 20 St
an rauchhaber	2 Mt 2 V
an rauchhoener	42 Hoener
an Handdiensten so 14 Tage sein	15 persohnen
11 Kotter so das Jahr 2 Dienste an buchweitzen so der frohne empfanget	3 Schl Eßendisch
pfachtroggen	5 Mt
pfachthaber	2 Mt
an Schuldschwein	1 schwein.

2 Auf den limiten zu lat. limes, -itis „Grenze, Grenzweg".

Bl. 156

a B, C: Ostervelt, D: Osterfeldt.

b B, C, D: Brockhoff.

c B, D: Bonen.

d B, C, D: Pferdtdiensten.

e D: Schrevelkamp.

f C: Vonderen, D: Funderen, hier und überwiegend in dieser Bsch.

g B, C, D: 1/2 RA.

h B, D: Starckerade, C: Starckenrad.

i B, C: Ostervelt, D: Osterfeldt.

j C: 1 1/4 RT.

k B, C, D: 1/2 RA.

l B, C, D: Starckerade.

1 B: Bl. 211'ff., C: S. 412ff., D: Bl. 208ff.

Bl. 156 **Michel**[m] **am Walde.** Gehört ihn die Kirche Zu Battrupff[n], ⟨*contribution 1 RT 15 St*⟩[o], gibt Jarlichs 1/2 Schl Habern, ein RA, ahn Dienstgelt ein RT nebenß gewonlichen Diensten.

Rotger Sandtfurth. Gehort nacher Vondern, ⟨*contribution 1/2 RT*⟩[p], gibt ein V Habern und 1/2 RA.

Bl. 156' **Johan Bramhoff.** Gehort nacher dem Haußa Vondern, ⟨*contribution 1 RT 22 1/2 St*⟩, gibt nichß.

Herman Broickhoff.[b] Gehort nacher Vondern, ⟨*contribution 2 1/2 RT*⟩, gibt Jarlichs 3 V Habern und einen RA, an Dienstgelt 1/2 RT. Nebenß den gewonlichen pferdtsdiensten.

Johan am Walde. Ein Churfürstlicher Dienstman, ⟨*contribution 33 3/4 St*⟩, gibt ein V Habern, 1/2 RA, 1/2 Kopstück nebenß gewonlichen Diensten.

Kerst itzo Gerrit am Walde. Ist nacher Eßen gehorich, ⟨*contribution 33 3/4 St*⟩, gibt[c] ein V Habern und dienet alle 14 Tage.

Mertten Winckelß Hecke.[d] Gehört dem Von Bonen[e] zu, ⟨*contribution 33 3/4 St*⟩, gibt[f] ein V Habern, 1/2 RA.

Timpe.[g] Gehort ihn die Kirche Zu Oistervelt[h], ⟨*contribution 48 3/4 St*⟩, gibt Jarlichs[i] ein V Habern und 6 rader marck lauth den alten registers und ob woll in allen alten registris sich findet, ein V Habern und 6 rader marck; so sagt der Timpe[j], daß er niemahlen mehr geben alß ein V Habern und 1/2 RA, ⟨*auch Handdiensten schuldig zu 14 Tagen*⟩.[k]

Eßschenbroich.[l] Gehort nacher Vondern, ⟨*contribution 2 1/2 RT*⟩, gibt 1/2 Schl Haber und ein RA, 1/2 RT Dienstgelt nebenß gewonlichen Diensten.

Bl. 157 **Herman am Walde.** Gehort Lipperheide zu, ⟨*contribution 33 3/4 St*⟩, gibt Jarlichs 1 1/2 V Habern und 11 H nebenß gewonlichen Handdiensten.[a]

Hinrich Veltman.[b] Gehört nacher Vonderen, ⟨*contribution 37 1/2 St*⟩, gibt ein V Habern, 1/2 RA.

Bl. 156
[m] B: Michell.
[n] B, C, D: Bottrop.
[o] B, C, D: 1 1/4 RT.
[p] Kontributionsvermerke in dieser Bsch., s. Anm. c, Bl. 150'.

Bl. 156'
[a] C fehlt: dem Hauß.
[b] B: Brochhoff, C, D: Brockhoff.
[c] C fügt ein: in die Kellerey.
[d] C: Winckelshecke.
[e] B, C, D: Bönen.
[f] wie Anm. c.
[g] D: Tympe.
[h] B, C: Ostervelt, D: Osterfeldt.
[i] wie Anm. c.
[j] D: Tympe.
[k] von Hd. 4 mit anderer Tinte.
[l] B: Eßschenbroch, C: Eschenbroich, D: Eschenbroch.

Bl. 157
[a] B, C danach: zu 14 Tagen. B von Hd. 4 mit anderer Tinte.
[b] C: Veldtman.

Bl. 157 **Diederich Bottenbroich.**[c] Gehort dem Herrn Zu Vondern zu, ⟨*contribution 48 3/4 St*⟩, gibt Jarlichs[d] ein V Habern und 7 H.

Henrich am Kickenbergh.[e] Gehort Lipperheide zu, ⟨*contribution 33 3/4 St*⟩, gibt ein V Habern und einen St[f] nebenß gewonlichen Handtdiensten.[g]

Johan Rolandt. Gehort nacher Vonderen, ⟨*contribution 2 1/2 RT*⟩, gibt 1/2 Schl Habern und 2 St.[h]

Rotger Freitagh.[i] Gehort nacher Vondern, ⟨*contribution 3 Rort 1/2 Bla*⟩, gibt 1/2 Schl Habern und einen RA.

Diederich auff dem Berge. Gehort Lipperheide zu, ⟨*contribution 48 3/4 St*⟩, gibt 1/2 Schl Habern, 1 RA, an Dienstgelt 3 halbe Bla, nebenß den gewonlichen Diensten.

Herman auff dem Vehn. Gehort nacher Vonderen, ist ein Churfürstliches Dienstgut, ⟨*contribution 2 1/2 RT*⟩, gibt 1/2 RT Dienstgelt, nebenß gewonlichen pferdtsdiensten, ein Schl Habern, 2 St.[j]

Diederich Stemmer. Gehort dem Von Bonen[k] zu, ⟨*contribution 2 1/2 RT*⟩, gibt ein V Habern und ⟨*8*⟩[l] H, nebenß gewonlichen Handtdiensten.[m] Item derselbe wegen der Kulen oder Küleken.

Bl. 157' **Johan auff der Becke.** Ist ein Eßendisch guth, ⟨*aber dienstpflichtig*⟩[a], ⟨*contribution 2 1/4 RT*⟩, gibt 1/2 RT Dienstgelt nebenß gewonlichen pferdtsdiensten 3 V Habern, 2 RA.

Rotger Beckman. Gehort nacher Vonderen, ⟨*contribution 3 Rort 1/2*[b] *St*⟩, gibt 1/2 Schl Habern und ein RA.

Diederich Koppenburg[c] **der Müller.** Gehort nacher Vondern, ⟨*contribution 48 3/4 St*⟩, gibt ein V Habern, 1/2 RA.

Jasper Brinckman. Gehort nacher Vondern, ⟨*contribution 1 1/2 RT*⟩, ist dienstpflichtigh, gibt einen halben RT[d] ⟨*nebenß gewonlichen Diensten*⟩[e], 3 V Habern, 1 RA.

Johan auff dem Hove alias Haverman. Gehort nacher Vondern, ⟨*contribution 1 RT 15 St*⟩, gibt 3 V Habern, 1 1/2 St.[f]

Bl. 157
[c] B, D: Bottenbroch, C: Battenbroich.
[d] C fehlt: jarlichs.
[e] C: Kichenberg.
[f] B, C, D: 1/2 RA.
[g] B, C, D danach: zu 14 Tagen. B von Hd. 4 mit anderer Tinte.
[h] B, C, D: 1 RA.
[i] C: Freytag.
[j] B, C, D: 1 RA.
[k] C, D: Bönen.
[l] von Hd. 3 mit anderer Tinte.
[m] B, C, D danach eingefügt: zu 14 Tagen. B von Hd. 4 mit anderer Tinte.

Bl. 157'
[a] Von Hd. 4 mit anderer Tinte.
[b] B, D: 7 1/2, C: von ders. Hand (?) 1/2 zu 7 1/2 mit anderer Tinte verbessert.
[c] C: Knoppenburg.
[d] B, C, D danach eingefügt: Dienstgeld.
[e] Von Hd. 4 mit anderer Tinte.
[f] B, C, D: 3 O RA.

Bl. 157' **Michel Schomeckers.**[g] Nacher Vondern, ⟨*contribution 48 3/4 St*⟩, gibt ein V Haber und 8 H.

Peter Raubekamp.[h] Gehort nacher Vondern, ⟨*contribution 2 1/2 RT 15 St*⟩, gibt 1/2 Schl Haber und 1/2 RA.

Diederich Hovelman. Ist ein Herrn Kötter, ⟨*contribution*⟩[i], gibt ein V Haber, 1/2 St und 1/2 Kopstück Dienstgelt, ist ietzo Underfrohne.

Arndt Bramhoff.[j] Gehort nacher Vondern, ⟨*contribution 1 RT 22 1/2 St*⟩, gibt ein RA.

Bl. 158 **Herman Möllers.**[a] Gehort nacher Vondern, ⟨*contribution 3 Rort, 7 1/2 St*⟩, gibt 1/2 Schl Habern, ein RA.

Arndt Schulte Zu Arnheimb. Gehort nacher Vondern, ⟨*contribution 3 RT*⟩[b], gibt nichts, nur allein schatzung.

Hinrich auff dem Vehn. Gehort in die Kirche Zu Oistervelt, ⟨*contribution 48 3/4 St*⟩, ist dienstpflichtigh, gibt 3 halbe Bla Dienstgelt, ⟨*nebenß gewonlichen Diensten*⟩[d], ein V Habern, 10 H.

Herman Steinhauß. Gehort nacher Vondern, ⟨*contribution 2 1/2 RT*⟩, ⟨*sagt*⟩[d], gibt nichß, nur allein schatzung[c], findt sich gleichwoll in alten registro[f] mit ein V Habern.

Gerrit Bruggeman.[g] Gehort nacher Vondern, ⟨*contribution 2 1/2 RT*⟩, gibt 16 rader Lüpsen, lauth alten registri.

Johan Teppers.[h] Nacher Vondern gehörich, ⟨*contribution 1 RT*⟩, findet sich ein RA in registro.

Rötger Sudeman. Dem Von Bönen zugehörich, ⟨*contribution 33 3/4 St*⟩, ist dienstpflichtigh, gibt 1/2 Schl Habern, ein RA und 1/2 Kopstück Dienstgelt.

Herman Koster alias Kellerskotte.[i] Gehort ihn die Kirche Zu Oistervelt, ⟨*contribution 26 1/4 St*⟩, ist dienstpflichtigh, gibt ein 1 1/2 V Habern und 10 H und 1/2 Kopstück an Dienstgelt.

Bl. 157'
[g] C: Schomachers.
[h] B: Rubekamp, C: Reubenkamp, D: Rübekamp.
[i] Zahlenangabe fehlt; B, C, D fehlt: contribution.
[j] C: Bramhof.

Bl. 158
[a] B, C: Mollers.
[b] B, C, D danach: sonsten nichts. Fehlt: nur allein schatzung.
[c] Von Hd. 4 mit anderer Tinte.
[d] wie Anm. c.
[e] B, C, D danach eingefügt: ad 2 1/2 RT.
[f] C, D: registris.
[g] D: Brüggeman.
[h] C: Tepperß.
[i] B, C, D: Kellers Kotte.

Bl. 158' **Rotger auff dem Vehn.**[a] Ist Eßendisch, ⟨*contribution 1 RT 15 St*⟩[b], gibt 1/2 Schl Habern, ein RA und ein Rort Dienstgelt nebens den gewönlichen Diensten.[c]

Bl. 159 **Welmer Burschafft**[1]

Christoffer Nehsel.[a] Ist ein Wellemß[b] guth, ⟨*contribution 4 RT*⟩, gibt jarlichs einen Gg ahn Dienstgelt, und 2 gewönliche pferdtsdienste, ein rauch Hoen, 2 St.[c]

Hillebrandt Schmede[d] **auff dem Möderich.**[e] Ist ein Kotter, wohnendt auff Embschermanß guth, ⟨*contribution 1/2 Bla*⟩[f], ist handdienstpflichtigh, gibt ein Rauchhoen, und obwoll im alten register[g] sich findet 1/2 Kopstück Dienstgelt, so gestehet dannoch gen. Hillebrandt selbigh niemahlen außgeben zuhaben.

Diederich Kleine Boiman. Gehört nacher Wellem, ⟨*contribution 2 RT 56 1/4 St*⟩, gibt einen Gg Dienstgelt nebenß gewönlichen Diensten, ein Schl Habern, ein rauch Hoen.

Diederich Große Boiman. Ist ein Wellemß guth, ⟨*contribution 4 RT*⟩, gibt einen Gg Dienstgelt nebenß gewöhnlichen Diensten, ein Schl Habern, ein rauch Hoen.

Hinrich im Bocholt alias Bockelman. Gehort nacher Wellem, ist ein Kotter, ⟨*contribution 1 RT 7 1/2 St*⟩, gibt 1/2 Gg Dienstgelt zumweilen, wan schwahre[h] Dienste vorfallen mit seinem dienstpflichtigen ⟨*Nachpahrn*⟩[i] anspannet, ein rauch Hoen, 4 St[j] rader gelt.

Johan Cranenburgh.[k] Gehört nacher Wellem, ⟨*contribution 2 RT 56 1/4 St*⟩, gibt allein ein RA.[l]

Bl. 158'
[a] B, C, D: Vehne.
[b] B, C, D: 1 1/4 RT.
[c] B, D danach (B 1. Zeile von Hd. 2 danach von Hd. 4):

Summa thuet Ostervelt	
Ahn Contribution	57 RT 20 St
ahn Dienstgelt jahrlichß	6 RT 2 1/2 St
ahn Radergelt	28 3/4 RA 2 H
	16 rader Lupßgen
ahn Rauch Haber	4 Mt 2 V
ahn Rauch Hoenern	0 – – –
ahn Herbst und mey Beede	0 – – –
ahn Dienst Kotteren zu 14 Tagen	5 Kotter
Item so des Jahrs allein zwey Dienste zu thun schuldigh	7 Kotter.

Bl. 159
[a] B, C: Neßell, D: Neßel.
[b] in dieser Bsch, von Hd. 3 vereinzelt zu Wellumß verbessert.
[c] B, C, D: 1 RA.
[d] B: Schmed.
[e] B, C, D: Moderich.
[f] B, C, D: 3 3/4 St.
[g] B, D: in alten registris, C: in alten registern.
[h] B, C, D: schwere.
[i] Von Hd. 4 mit anderer Tinte.
[j] B, C, D: 2 RA.
[k] B, D: Craneburg.
[l] C danach: in die Kellnerey.
[1] B: Bl. 215'ff., C: S. 421ff., D: Bl. 211'ff.

Bl. 159 **Johan Kleine Cranenburgh.**[m] Gehört nacher Wellem, ⟨*contribution 2 RT 56 1/4 St*⟩, gibt allein ein RA.

Hinrich op den Dicke alias Dickman. Gehört nacher Wellem, ⟨*contribution 2 RT 18 3/4 St*⟩[n], gibt einen Gg[o] nebenß gewönlichen Diensten, ein rauch Hoen, ein Schl Habern.

Bl. 159' **Rötger Legeweide.** Gehört nacher Wellem, ⟨*contribution 3 1/2 Rort*⟩, gibt einen halben Gg[a] annebenß gewönlichen Diensten, gibt ein rauchhoen, 6 St.[b]

Rötger Lobeck. Gehört nacher Wellem, ⟨*contribution 4 RT 7 1/2 St*⟩, gibt 1/4 Gg[c] nebenß gewonlichen pferdtsdiensten, ein rauch Hoen, sagt, gebe 4 St[d], wiewoll in registro nur mit 1 1/2 RA.[e]

Stoffer Heiman. Gehört nacher Wellem, ⟨*contribution 2 RT 18 3/4 St*⟩, gibt einen Gg Dienstgelt nebenß gewönlichen Diensten, ein Schl Habern, ein rauchhoen.

Johan Frohne. Gehort nacher Wellem, ⟨*contribution 1/2 RT*⟩, gibt 1/4 Gg[f] nebenß gewonlichen Handtdiensten, 2 rauch Höener, 3 RA, sagt, habe niemahlen mehr dan 1 1/2 RA geben.

Diederich Meykämmer. Gehört nacher Wellem, ist ein Kötter, ⟨*contribution 1/2 Bla*⟩, gibt 1/2 Kopstück und gewonlichen Handtdienste, ein rauch Hoen und 1 1/2 RA im alten register[g], und ihn des frohnen register 3 RA, welches von dem Meykamer nicht angenohmen werden wolle.

Lutge Loman. Gehört nacher Wellem, ist ein Hovener, ⟨*contribution 2 RT 18 3/4 St*⟩, gibt einen Gg Dienstgelt nebenß gewonlichen Diensten, ein Schl Habern, ein rauch Hoen.

Wolter[h] Räken[i] beim kleinen Loe. ⟨*a*⟩[j] Ist ein Kotter Zu Schulten im Batenbroich[k], ⟨*contribution 1/2 Bla*⟩, gibt 1/2 Kopstück nebenß gewonlichen Diensten, ein rauch Hoen.

Diederich zum Plancken. ⟨*a*⟩ Ist ein Kotter, gehörich in Paßmanß erbe, ⟨*contribution 1/2 Bla*⟩[l], gibt ein rauchhoen und jarlichs 2 Handtdienste, ob wohll im alten registro sich nicht mehr findet, so weiset doch des frohnen Verzeichnuß auß, daß er noch geben solle 1/2 Kopstück, welches aber vom gen. Kötter nicht gestendigt[m] wirdt.

Bl. 159

[m] B, D: Craneburg.
[n] Kontributionsvermerke in dieser Bsch. s. Anm. c, Bl. 150'.
[o] B, C, D danach eingefügt: Dienstgeld. B von Hd. 4 mit anderer Tinte.

Bl. 159'

[a] C danach eingefügt: Dienstgeld nebenß.
[b] B, C, D: 3 RA.
[c] B, C, D: ein O Gg Dienstgeld.
[d] B, C, D: 2 RA.
[e] B, C, D danach: stehet. B von Hd. 4 mit anderer Tinte.
[f] B, C, D ein O Gg. Danach eingefügt: Dienstgeld.
[g] C: in alten registris, D: in alten registren.
[h] C: Wölter.
[i] C, D: Räcken.
[j] Von Hd. 4 hier und bei einigen Eintragungen auf den Blättern 159' bis 160' mit anderer Tinte. Die Bedeutung des Buchstabens 'a' ist unklar.
[k] B, C, D: Batenbroch.
[l] B von Hd. 4 mit anderer Tinte: Bla.
[m] C: geständigt.

Bl. 160 **Johan Lysevelt.**[a] Gehört nacher Wellem, ⟨*contribution 2 RT 22 1/2 St*⟩, gibt einen Gg Dienstgelt nebenß gewonlichen pferdts Diensten, ein rauch Hoen, 6 St oder 3 RA.

Wolter Kolckenbroich.[b] ⟨*a*⟩ Ist ein Kotter, gehort in die Kirche zu Battrupff[c], ⟨*contribution 1 RT 7 1/2 St*⟩, gibt järlichs[d] 1/2 Gg[e] nebenß gewönlichen pferdtsdiensten, 3 RA, ein rauch Höen.

Jasper Hölscher[f] ⟨*a*⟩ **auffm dem Möderich.**[g] Gehort dem Drosten Zu Hoven, ⟨*contribution 1/2 Bla*⟩, gibt ein rauch Hoen und 1/2 RA.

Rotger Rademecker.[h] ⟨*a*⟩ Ist ein Kotter in Grüters[i] Erbe, ⟨*contribution 1/2 Bla*⟩[j], gibt 1/2 Kopstück nebenß den Handtdiensten, ein rauch Hoen.

Hinrich Perdekamp alias Nottehoff. Ist ein Kotter, ⟨*contribution 7 1/2 St*⟩, gibt 1/2 Kopstück Dienstgelt nebenß den gewonlichen Diensten, ein Rauch Hoen, 1/2 RA.

Johan Brewer auff der Bornebeck. ⟨*a*⟩ Ist ein Kotter in Heimanß guth gehörich, ⟨*contribution 11 1/4 St*⟩, gibt 1/2 Kopstück Dienstgelt nebenß den gewonlichen Diensten, ein rauch Hoen, 2 St[k] rader gelt lauth des frohnen Verzeichnuß.

Johan Schneider auff der Bornebecke. ⟨*a*⟩ Ist ein Kotter, ⟨*contribution 1 RT 7 1/2 St*⟩, gibt ein rauch Hoen, dienet zu 14 Tagen.

Bl. 160' **Herman Krewel.** Gehört nacher Wellem, ⟨*contribution 1/2 RT*⟩, gibt 1/4 Gg[a] nebenß 2 Handtdiensten, ein rauch Hoen, 1 1/2 RA.

Rötger auff dem lütgen Gummenich.[b] Gehört nacher Wellem, ⟨*contribution 2 RT 1/2 Bla*⟩, gibt einen Gg Dienstgelt nebenß den gewonlichen Diensten, ein Schl Habern, ein rauch Hoen.

Diederich auff dem Gümmenich.[c] Gehort nacher Wellem, ⟨*contribution 2 RT 56 3/4 St*⟩, gibt einen Gg Dienstgelt nebenß den gewöhnlichen Diensten, ein Schl Habern, ein rauch Hoen.

Johan grote Loman.[d] ⟨a⟩ Gehört nacher Wellem, ⟨*contribution 2 RT 56 1/4[e] St*⟩, gibt einen Gg Dienstgelt nebenß gewonlichen Diensten, ein Schl Habern, ein Rauchhoen.

Hinrich auff der Becke. Gehort nacher Wellem, ⟨*contribution 1 RT 7 1/2 St*⟩, gibt 1/2 Gg[f] nebenß den gewonlichen Diensten, 4 St[g] rader gelt, ein rauch Hoen.

Bl. 160
[a] C: Lyßevelt, D: Lysefeldt.
[b] B, C, D: Kolckenbroch.
[c] B, D: Bottrop, C: Battrop.
[d] D fehlt: jarlichs.
[e] B, C, D danach eingefügt: Dienstgeld.
[f] B, C: Holscher.
[g] B, C, D: Moderich.
[h] B, C, D: Rademacher.
[i] B, C, D: Gruters.
[j] B: 1/2 Bla. von Hd. 4 mit anderer Tinte.
[k] B, C, D: 1 RA.

Bl. 160'
[a] B, C, D: 1 O Gg, danach eingefügt: Dienstgeld.
[b] B, C: Gumenich, D: Gummenich.
[c] B, C: Gumenich, D: Gummenich.
[d] C: Lohman.
[e] D: 56 3/4.
[f] C, D danach eingefügt: Dienstgeld.
[g] B, C, D: 2 RA.

Bl. 160' **Herman auff der Becke.** Gehort nacher Wellem, ⟨*contribution 1 RT 7 1/2 St*⟩, gibt 1/2 Gg[h] nebenß den gewonlichen Diensten, 4 St[i], radergelt, ein rauch Hoen.

Diederich Frohne. ⟨a⟩ Gehort nacher Wellem, ⟨*contribution 1/2 RT*[j]⟩, gibt 1/2 Kopstück Dienstgelt nebenß gewonlichen Diensten, ein rauch Hoen, 1 1/2 RA.

Diederich Schwener. ⟨a⟩ Gehört nacher Wellem, ⟨*contribution 1/2 RT 7 1/2 St*⟩, gibt nur schatz[k], sonsten nichß.

Bl. 161 **Herman Wormlandt.** Gehörich nacher Wellem, ⟨*contribution 2 RT 1/2 Bla*⟩, gibt einen Gg Dienstgelt nebenß 2 gewönlichen Diensten, ein Schl Habern, ein rauch Hoen.

Johan Sybeck. Gehört nacher Wellem, ⟨*contribution 2 RT 18 3/4 St*⟩, gibt einen Gg Dienstgelt nebenß 2 gewönlichen Diensten, ein Schl Habern, ein Rauch Hoen.

Johan Schwitten[a] im Batenbroich.[b] Gehört nacher Starckerade, ⟨*contribution 2 RT 18 3/4 St*⟩, gibt einen Gg[c] nebenß gewönlichen Diensten, ein Schl Habern, ein rauch Hoen.

Rötger im Batenbroich.[d] Gehort nacher Wellem, ⟨*contribution 2 RT ein O und 1/2 Bla*⟩, gibt einen Gg Dienstgelt nebenß den gewönlichen Diensten, ein rauch Hoen, ein RA.

Evert Pißebeck. Gehört nacher Wellem, ⟨*contribution 2 RT 18 3/4 St*⟩, gibt Jarß einen Dienst Gg[e] nebenß gewönlichen Diensten, ein rauch Hoen, 6 St[f] rader gelt.

Endeman. Gehört nacher Wellem, ist ein Halb Hövener, ⟨*contribution 1 RT 7 1/2 St*⟩, ist dienstpflichtigh, gibt 1/2 Schl Haber, ein rauch Hoen, einen Gg Dienstgelt.

Bl. 161' **Jacob Berferdt.** Ist ein Halb Hövener, gehört nacher Wellum, ⟨*contribution 1 RT 7 1/2 St*⟩, gibt jarlichs an Dienstgelt 1/2 Gg nebenß gewönlichen Diensten. Item 3 RA, ein rauch Hoen.

Vortkamp. Ist ein Halb Hövener, gehört nacher Wellum, ⟨*contribution 1 RT 7 1/2 St*⟩, gibt Jarlichs 1/2 Gg Dienstgelt nebenß den gewonlichen Diensten. Item 1/2 Schl Habern, ein rauch Hoen.

Jacob Heitpleck. Gehört nacher Wellum, ist ein Kötter, ⟨*contribution 11 1/4 St*⟩, gibt jarlichs 1/2 Kopstück Dienstgelt, nebenß den gewonlichen Handtdiensten, ist jetzo burbode. 3 RA, wiewoll er sagt, daß niemahlen mehr geben dan 3 St[a], ein rauch Hoen.

Bl. 160'
[h] B, C, D danach eingefügt: Dienstgeld.
[i] B, C, D: 2 RA.
[j] Von Hd. 4 mit anderer Tinte: 1/2 RT.
[k] B, C, D fehlt: nur schatz.

Bl. 161
[a] D: Schwitte.
[b] B: Batenbroch, C: Battenbroch, D: Batenbrock.
[c] B, C, D danach eingefügt: Dienstgeld.
[d] B, D: Batenbroch, C: Battenbroch.
[e] C: 1 Gg dienstgelt.
[f] B, C, D: 3 RA.

Bl. 161'
[a] B, C, D: 1 1/2 RA.

Bl. 161' **Berndt Schulte im Batenbroich.**[b] Ist ein Eßendisch Hovener, ⟨*contribution 4 RT*⟩, gibt jarlichs einen Gg Dienstgelt nebenß den gewonlichen Diensten. Item ein Schl Habern, ein rauch Hoen.

Melchior Embscherman. Ist ein Hövener, gehört nacher Wellem, ⟨*contribution 2 RT 56 3/4 St*⟩, gibt järlichs einen Gg Dienstgelt nebenß den gewönlichen Diensten, ein Schl Habern, ein rauch Hoen.

Hinrich Eckradt. Ist ein Hövener, gehört nacher Wellum, ⟨*contribution 2 RT 56 1/4 St*⟩, gibt einen Gg Dienstgelt nebenß gewönlichen Diensten, ein Schl Habern, ein rauch Hoen.

Stoffer auff der Kulen.[c] Ist ein Halb Hövener, gehört dem Drosten Zur Hoven zu, ⟨*contribution*⟩[d], gibt jarlichs 1/4 Gg[e], 2 RA, ein rauch Hoen, **NB. findet sich im registro dabeneben annotirt 2 1/2[f] O Gg.**

Bl. 162 **Evert Klopperiß.**[a] Ist ein Kötter, gehört nacher Wellem, ⟨*contribution 26 3/4 St*⟩, gibt jarlichs ein rauch Hoen, thuet zu 14 Tagen Handtdienste.

Diederich Kellerman.[b] Ist ein Hövener, gehört nacher Wellem, ⟨*contribution 2 RT 1/2 Bla*⟩, gibt jarlichs einen Gg Dienstgelt nebenß den gewönlichen Diensten, ein Schl Habern, ein Rauch Hoen.

Stoffer ihn der Landtwehr alias auff der Heiden. Ist ein Kötter, wonet auff der gemeindt, ⟨*contribution 1/2 Bla*⟩, gibt jarlichs ein rauchhoen, thuet gewönliche Handtdienste.[c]

Christoffer auff der Bornebeck. Ist ein Kotter; wönet auff der gemeindt, ⟨*contribution 1/2 Bla*⟩, gibt jarlichs ein rauchhoen und gewönliche Handdienste.[d]

Herman Im Hüßgen. Ist ein Kotter, wonet auff der gemeindt, ⟨*contribution*⟩[e], thuet gewönliche Handtdienste[f], ein rauch Hoen.

Diederich Hölschers.[g] Ist ein Kotter, wonet auff der Heide, ⟨*contribution 1/2 Bla*⟩, thuet zu 14 [Tagen] Handtdienste, ein rauch Hoen.

Johan auff dem Mödderich[h] **alias Lögers.**[i] Ist ein Kötter, wonet auff der gemeinde, ⟨*contribution 1/2 Bla*⟩, gibt ein rauch Hoen nebenß gewönlichen Handtdiensten[j], wiewoll sich in registro des frohnen findet mit 1/2 Kopstück Dienstgelt, so sagt dannoch, daß niemahlen Dienstgelt geben.

Bl. 161'
[b] C: Battenbroch, D: Batenbrock.
[c] C, D: Kuhlen.
[d] C danach eingefügt: biß dahin nichts.
[e] B, C, D: 1 O Gg.
[f] B, D: drittehalb.

Bl. 162
[a] C: Kloppers, D: Kloppereiß.
[b] C: Kellermanß.
[c] B, C, D danach: zu 14 Tagen.
[d] B, C, D danach: zu 14 Tagen.
[e] Angabe der Höhe der Contribution fehlt. B, C, D fehlt: Contribution.
[f] B, C, D danach eingefügt: zu 14 Tagen.
[g] B, C, D: Holschers.
[h] B, C, D: Moderich.
[i] B, C, D: Lugers.
[j] B, C, D danach eingefügt: zu 14 Tagen.

Bl. 162' **Klusen**[a] **Kotten.** Gehort der Kirche zu Bottrop[b] zu, ⟨*contribution*⟩[c], gibt jarlichs einen halben RA.[d]

Hörstgen[e], ⟨*contribution 1¾ RT*⟩, gibt einen Gg Dienstgelt nebenß den gewonlichen Diensten, ein Hoen, 1 RA.[f]

Bl. 162' [a] C: Klußen.
[b] C: Battrop.
[c] Angabe der Höhe der contribution fehlt. B, C, D fehlt: contribution.
[d] Die Eintragung von Hd. 2 mit anderer Tinte. Der Klusen Kotten erscheint schon einmal in der Bauerschaft Fuhlenbrock. s. Bl. 155'.
[e] B, C, D: Horstgen.
[f] B, D danach Summenvermerk, B von Hd. 4 mit anderer Tinte:

In summa thut die Welmer burschafft	
In Contribution Jedeß mals	77 RT 46½ St
ahn Dienstgeld Jahrlichß	25½ gl. fl. 45½ St
Item ahn Radergeld	43 RA
ahn Rauch Haber	4 Mt 1 Schl
ahn Rauch Hoenern	50 Hoener
ahn Herbst und Meybeede	0 – 0 –
ahn Hobßpfacht	0 – 0 –
Item seinde in dießer baurschaft ahn leib Kotteren welche zu 14 Tagen dienen mußen	8 persohnen
und 10, so neben dem Dienstgulden des Jahrs nur 2 Dienste thun	10 persohnen
Thut alßo daß gantze Kirßpel Bottropff ahn Contribution	215 RT 19¼ St
Ahn Dienstgeldt Jahrlichß	47¼ gl. fl. sechs RT 20¼ St
hiervon aber biß dahin in die Kellerey mehr nicht geliebert worden alß	46¼ gl fl. 4 mark 5 St
Deß Ubriges hat der frohne und Landfrohne vor sich.	
Ahn radergeldt	3 RT 44¼ St 16 rader lupschen
Ahn Rauch Haber	13 Mt 3 Schl
ahn Rauch Hoener	118 Hoener
ahn Herbst und mey bedegeld	2 RT
ahn Hobßpfacht Roggen	2 RT 2 Schl
ahn pfacht Roggen	5 Mt
ahn gerste	5 Mt 2 Schl
ahn Haber	2 Mt 2 Schl
ahn Schuldschwein	1 Stück
ahn Kottern welche zu 14 Tagen dienen schuldig	30 persohnen
Item so des Jahrs nur 2 Dienste thun	38 persohnen
Item ahn buchweitzen eßendischen maßen	3 Schl

Bl. 163 ⟨*Item hat daß Ertzstifft*[a] *in hiesigem Kirspel ein eigenthumbliches gewaldts*[b]*, daß Bischoff Sondern genandt, so mehren theilß mit Bockenen*[c] *Bäumen bewachsen, wohe aber und wie solches gelegen, weiset die daruber absonderlich auffgerichtete Waldtkartte*[1] *mit mehreren auß, und praetendiret der Besitzer des Haußes Holdt*[d] *darauff jahrlichs mit 27*[e] *Kahren Brandtholtz berechtiget zu sein, bey hiesiger Churfürstlicher Kelnereyen findet sich aber davon keine nachrichtungen.*

Item kommen die in hießigem Kirspel lauth des frohnen übergebener Verzeichnus gelegene Landtwehren dem Ertzstifft[f] *zu und haben die frohnen biß hero davon den nutzen gehabt.*

Noch ist das Ertzstifft[g] *in dem Kirspel Bottropf berechtiget, von bier und wein die accinßen Zu erheben, So gewohnlich mit anzundungh der Kertzen dem Meistpietenden verpfachtet werden.*⟩[h, i]

Bl. 163' leer.

Bl. 164 leer.

Bl. 164' leer.

Bl. 165

⟨*Lagerbuch des Vestes Recklinghausen*
Darinnen alle so wohl eigene alß freye
Underthanen und waß ein Jeder in die Churfürstliche
Colnische Kelnerey Zu Horneburg Jahrlichß
zu Liebern schuldigh, Item ahn welchen
orten und warinnen das Ertzstifft
berechtiget auff daß allerfleißigst
von Hauß zu Hauß Verzeichnet Krafft Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht
Zu Colln Hertzog Maximilian Henrich
in Bayern Unseres gnädigsten Herrn
darüber underm 21 Octobris 1660 ahn dero
Kelneren Zu Horneburg ertheilter
gnädigster Commission.⟩[a]

Bl. 163
[a] B: Ertz Stiefft.
[b] B: Gewalts.
[c] B: böcken, C: bocken.
[d] B, C: Holte.
[e] B, D: 34, C: 27 zu 57 verbessert.
[f] wie a.
[g] wie a.
[h] Von Hd. 4 mit anderer Tinte.
[i] B, C, D danach: Item ist daß Ertzstift berechtigt, die brüchtfelligen (B, D: brüchthaftigen) zu bestraffen. B von Hd. 3 mit anderer Tinte.

[1] s. dazu Schetter, Rudolf, Die Karte des Arnold Mercator vom Bischofssondern bei Bottrop (1579), in: VZ, 61. Bd. (1959), S. 83–108, intus Kopie der Waldkarte.

Bl. 165
[a] Von Hd. 4 mit anderer Tinte. B, C, D haben diesen Text nicht.

Bl. 165' leer.

Bl. 166

Verzeichnuß deßen, waß
Järlichs auß dem **Kirspell**
Gladtbeck ihn die Churfürstliche
Kellerey Horneburgh geliebert
wirdt, und Ihre Churfürstliche Durchlaucht
Zu Collen daraußen berechtiget sein[a]

Erstlich[b] daß **Dorff Gladtbeck**[c, 1]

Johan Alffs.[d] Gehört dem Herrn Zu Westerholte zu, ⟨*contribution 1 RT 3 3/4*[e] *St*⟩, gibt jarlichs 1/2 RA. Item noch derselbe, wegen Hinrichen von Ahlen, dem Herrn Zur Horst zustendigh, gibt 1/2 RA.

Hinrich Schmedes.[f] Gehört dem Herrn Zu Westerholte zu, ⟨*contribution 30 St*⟩[g], gibt järlichs 1/2 RA.

Thönniß Zur Möhllen.[h] Gehort dem Herrn Zu Westerholte zu, ⟨*contribution 37 1/2 St*⟩, gibt Järß 1/2 RA.

Johan Kochs numehr Hölscher.[i] Dem Herrn Zur Horst zustendigh, ⟨*contribution 3 3/4 St*⟩[j], gibt Jahrs 1/2 RA.

Hinrich Schröders.[k] Dem Herrn Zu Westerholte zustendigh, ⟨*contribution 3 3/4 St*⟩[l], gibt Jahrs 1/2 RA.

Hinrich Alffs.[m] Dem Herrn Zu Westerholte zustendigh, ⟨*contribution 1 RT 15 St*⟩[n], gibt Jahrs 1/2 RA.

Bl. 166' **Johan Bünen.**[a] Dem Herrn Zu Westerholte zustendigh, ⟨*contribution 3 3/4 St*⟩[b], gibt Jahrs 1/2 RA.

Johan Furst.[c] Gehört dem Herrn Zu Westerholt zu, ⟨*contribution 3 3/4 St*⟩[d], gibt Jahrs 1/2 RA.

Bl. 166
[a] B, C, D haben diese Überschrift nicht, nur: Kirspell Gladtbeck. B, D: Glabbeck.
[b] B, C, D fehlt: Erstlich.
[c] B, D: Glabbeck.
[d] B, D: Aleffs, C: Alefs.
[e] D: 3 1/4.
[f] C: Schmedeß.
[g] B, C, D: 1/2 RT.
[h] B: Mohlen, C: Möllen, D: Mühlen.
[i] B, C, D: Holscher.
[j] B, C, D: 1/2 Bla.
[k] B, C: Schröderß.
[l] B, C, D: 1/2 Bla.
[m] B, D: Aleffs, C: Alefts.
[n] Kontributionsvermerke in dieser Bsch. von Hd. 3 mit anderer Tinte am Rand. B: mit Einfügungszeichen am Rand. C: in den Text eingefügt. D: am Ende der Eintragung.
[1] B: Bl. 222ff., C: S. 436ff., D: Bl. 218ff.

Bl. 166'
[a] C: Bunen.
[b] B, C, D: 1/2 Bla.
[c] D: Fürst.
[d] B, C, D: 1/2 Bla.

Bl. 166' **Peter Aldick alias auffm Berge.** Dem Herrn Zu Westerholte zustendigh, ⟨*contribution 37 1/2 St*⟩, gibt Jahrs 1/2 RA.

Hinrich Nienhauß.[e] Gehort dem Herrn Zu Westerholte zu, ⟨*contribution 15 St*⟩, gibt Jahrs 1/2 RA.

Hotte alias Möerß.[f] Dem Herrn Zu Westerholte zustendigh, gibt[g] Jahrs 1/2 RA.[h]

Claß Schwartten.[i] Dem Herrn Zu Westerholte zustendigh, ⟨*contribution 15 St*⟩, gibt Jahrs 1/2 RA.

Gertgen auff dem Berge. Gehört dem Werßebein[j] zu, gibt[k] 1/2 RA.

Johan Marx.[l] Gehört dem Herrn Zu Westerholte zu, gibt[m] 1/2 RA.

Diederich Cordts. Dem Herrn Zur Horst zustendigh, gibt[n] Jahrs 1/2 RA.

Johan Von Ahlen. Dem Herrn Zu Westerholte zustendigh, ⟨*contribution 1/2 Bla*⟩[o], gibt 1/2 RA.[p]

Bl. 167 **Diederich Von Ahlen.** Dem Herrn Zu Westerholte zustendigh, ⟨*contribution 1/2 Bla*⟩, gibt 1/2 RA.

Johan Eyergaße. Dem Herrn Zu Westerholt zustendigh, ⟨*contribution 30 St*⟩[a], gibt 1/2 RA.

Cordt Hasenfenger. Gehort der Kirchen zu, gibt[b] 1/2 RA.

Rötger Zur Wellen. Dem Herrn Zu Westerholte zustendigh, ⟨*contribution 15 St*⟩, 1/2 RA.

Berndt Eyergaße alias Mickerskotten.[c] Dem Herrn Zu Westerholte zustendigh[d], gibt 1/2 RA.[e]

Hinrich auff dem Schulpe. Dem Herrn Zu Westerholte zustendigh, ⟨*contribution 7 1/2 St*⟩, gibt 1/2 RA.

Bl. 166'
[e] B, D: Niehauß.
[f] D: Hötte alias Möers, C: Moers.
[g] B, D fügen danach ein: in contribution biß dahin nichts. B von Hd. 3: biß dahin nichts. C fügt ein: in contribution.
[h] C fehlt: jars 1/2 RA.
[i] B, D: Schwärtten, C: Schwarten.
[j] B: Wersebein, C: Wersabe, D: Wersabein.
[k] B, C, D fügen danach ein: in contribution nichts. B, C von Hd. 3 mit anderer Tinte: nichts.
[l] B, D: Mör, C: Morx.
[m] B, C, D fügen danach ein: in contribution nichts. B, C von Hd. 3 mit anderer Tinte: nichts.
[n] B, C, D fügen danach ein: in contribution nichts. B, C von Hd. 3 mit anderer Tinte: nichts.
[o] B, D: 3 1/4 St.
[p] C: hier und im weiteren Text dieser Bsch. überwiegend nach dem Contributionsvermerk: iahrs.

Bl. 167
[a] B, C, D: 1/2 RT.
[b] B, C, D fügen danach ein: in contribution nichts. B, C von Hd. 3 mit anderer Tinte: nichts.
[c] B, C, D: Michers Kotte(n).
[d] B, D fügen danach ein: in contribution 1/2 RT. C fügt ein: in contribution.
[e] B, D danach: gibt vom Micherskotten und von seinem Eyergaß nicht mehr als vorgen. 1/2 RT. B von Hd. 3: 1/2 RT.

Bl. 167 **Rotger Kortz**[g] **alias Howegh.** Ist ein Burger Kotte auß Dorsten[h], ⟨*contribution 22 1/2 St*⟩, gibt 1/2 RA.

Johan Halterman alias Liesen.[i] Dem Herrn Zu Westerholte zu, ⟨*contribution 1/2 Bla*⟩, gibt 1/2 RA.

Johan Kuper.[j] Dem von Wersabein[k] zustendigh[l], gibt 1/2 RA.

Bl. 167' **Thoniß Lowegh alias Bünen.**[a] Dem Herrn Zur Horst zustendigh, ⟨*contribution 1/2 Bla*⟩, gibt 1/2 RA.

Claß Luggen.[b] Dem Von der Capelle zustendigh, ⟨*contribution 15 St*⟩, gibt 1/2 RA.

Herman Pröeße.[c] Gehort der Kirche zu[d], gibt 1/2 RA.

Hinrich Lowegh. Gehort Wersabe[e] zu, ⟨*contribution 22 1/2*[f] *[St]*⟩, gibt 1/2 RA.

Claß Pultz.[g] Dem Herrn Zur Horst zustendigh, ⟨*contribution 7 1/2 St*⟩, gibt Jahrs 1/2 RA. Item noch derselbe wegen Dobben Kotten 1/2 RA. Item von Dobben Kotten ahn contribution 15 St.

Berndt Bureß. Dem Herrn Zu Westerholte zustendigh, ⟨*contribution 1/2 Bla*⟩, gibt 1/2 RA.

Johan Schroders.[h] Wohnet auffm Kirchoff[i], gibt 1/2 RA.

Johan Zur Wehlen. Gehört ihn die pastorei, muß bereit sein zu dienen mit brieff-tragen und sonsten gibt 1/2 RA.[j]

Claß Schurman.[k] Gehort ihn die pastorei, muß ebenfalls bereit sein zu dienen, gibt 1/2 RA.[l]

Diederich Kemmerlingh. Gehort dem Von Wersabe zu[m], gibt 1/2 RA.

Bl. 167

[g] B: Cortz, D: Cordts, C: Kortz.
[h] C, D: Dörsten.
[i] C: Ließen.
[j] D: Küper.
[k] B: Wersebein, C: Wersabe.
[l] B, C, D fügen danach ein: in contribution 1 Rort. B von Hd. 3 mit anderer Tinte: 1 Rort. C mit anderer Tinte: 1 Rort.

Bl. 167'

[a] B: Bunen.
[b] D: Lüggen.
[c] B, D: Proese, C: Proeße.
[d] B, C, D fügen danach ein: in contribution nichts. B von Hd. 3: nichts. C mit anderer Tinte: nichts.
[e] D: Wersabein.
[f] B, C, D danach: St.
[g] B: Pulß, D: Pülß.
[h] B, C: Schroderß, D: Schröders.
[i] B, C, D fügen danach ein: in contribution nichts. B von Hd. 3: nichts. C mit anderer Tinte: nichts.
[j] B, D danach: in contribution nichts. B von Hd. 3.
[k] D: Schürman.
[l] B, D danach: in contribution nichts. B von Hd. 3.
[m] B, C, D fügen danach ein: in contribution nichts. B von Hd. 3: nichts. C mit anderer Tinte: nichts.

Bl. 168 **Peter Aldick.** Gehört Wersaben zu, gibt[a] 1/2 RA.

Claß Beisenkamp.[b] Dem Herrn Zu Westerholt zustendigh, ⟨*contribution 15 St*⟩, gibt 1/2 RA.

Hanß Crantz.[c] Gehort der Kirche zu, gibt[d] 1/2 RA, muß dienen mit brieff tragen ⟨*und sonsten*⟩.[e]

Claß Willems. Gehort Wersaben zu[f], ⟨*contribution 15 St*⟩, gibt 1/2 RA.

Peter im Beisenkamp. Gehort Wersaben zu, gibt[g] 1/2 RA.

Johan Pröeß. Wonet auffm Kirchoff, gibt[h] 1/2 RA, muß briefftragen, ist ietzo burbode, ergo frey.

Diederich Trummeschleger[i] **alias Kalthoff.** Gehort dem Herrn Zu Westerholte zu, gibt[j] 1/2 RA, ist ietzo Underfrohne.

Marcus Kotten. Gehort dem Von Westerholte zu, ⟨*contribution 15 St*⟩, gibt 1/2 RA.

Erme Bombamß.[k] Wohnet auffm Kerckhoff, gibt[l] 1/2 RA.

Timmerhoff. Gehort dem Herrn Zur Westerholte zu, ⟨*contribution 15 St*⟩, gibt 1/2 RA.

Johan Kochß alias Schwanen Kotten. Gehört dem Herrn Zu Westerholte zu, ⟨*contribution 7 1/2 St*⟩, gibt 1/2 RA.

Bl. 168' **Johan Egbertz.** Gehort ihn die vicarey, gibt[a] 1/2 RA.

Eva Marx. Wonet im Spicker, ⟨*contribution 15 St*⟩, gibt 1/2 RA.

Johan Marx alias Tinnen Kotten. Gehort dem Von der Horst zu, ⟨*contribution 15 St*⟩, gibt 1/2 RA.

Friedrich Schluter[b] **alias Holscher.** Gehort dem Herrn Zu Westerholte zu, gibt[c] 1/2 RA.

Bl. 168

[a] B, D fügen danach ein: in contribution nichts bis dahin, weilen erst darauf kommen. B von Hd. 3. C fügt ein: in contribution nichts. Mit anderer Tinte: nichts.
[b] B, C, D: Biesenkamp.
[c] B danach von Hd. 3: ein Hürling. C danach mit anderer Tinte eingefügt: ietzo ein Hürling.[1]
[d] B, C, D fügen danach ein: in contribution nichts. B von Hd. 3: nichts. C mit anderer Tinte: nichts.
[e] Von Hd. 4.
[f] D danach: gibt in contribution nichts.
[g] B, C, D fügen danach ein: in contribution nichts bis dahin, weilen erst darauf kommen. B von Hd. 3. C fügt ein: in contribution nichts. Mit anderer Tinte: nichts.
[h] B, C, D fügen danach ein: in contribution nichts. B von Hd. 3: nichts. C mit anderer Tinte: nichts.
[i] B: Trümmeschläger, C, D: Trummeschlager.
[j] B, C, D fügen danach ein: in contribution nichts. B von Hd. 3: nichts. C mit anderer Tinte: nichts.
[k] D: Bombams.
[l] B, C, D fügen danach ein: in contribution nichts. B von Hd. 3: nichts. C mit anderer Tinte: nichts.
[1] Heuerling.

Bl. 168'

[a] B, D fügen danach ein: in contribution nichts. B von Hd. 3: nichts. C fügt ein: in contribution.
[b] D: Schlüter.
[c] B, C, D fügen danach ein: in contribution nichts. B von Hd. 3: nichts. C mit anderer Tinte: nichts.

Bl. 168' **Johan Marcken.** Dem Herrn Zur Horst zustendigh, ⟨*contribution 15 St*⟩, gibt 1/2 RA.

Evert Wittringh.[d] Dem Herrn Zu Westerholte zustendigh, ⟨*contribution 7 1/2 St*⟩, gibt 1/2 RA.

Welmar Kosters Kotte. Dem Herrn Zur Horst zustendigh, gibt[e] 1/2 RA.

Hinrich Clammers.[f] Dem Herrn Zu Westerholte zustendigh, gibt[g] 1/2 RA.

Diederich Koch. Gehort Wersabein[h] zu, gibt[i] 1/2 RA.

Nienhauß.[j] ⟨*contribution 15 St*⟩, gibt 1/2 RA.

Hinrich in der vicarey.[k, l]

Bl. 169 **Butendorffer Burschafft**[l]

Cenßen[a] **Claß.** Gehort Capellen zu, ⟨*contribution 30 St*⟩, gibt[b] 1/2 RA, muß brieff tragen, ⟨*und dienen*⟩.[c]

Arndt Zum Brincke. Gehort Capellen zu, ⟨*contribution 30 St*⟩, gibt ein V Habern, 1/2 RA.

Casper Linderbusch. Ist ein Churfürstlicher Dienstkötter, ⟨*contribution 27 1/2 St*⟩, gibt 1/2 RA, ⟨*muß dienen gleichß obigen zu 14 Tagen*⟩.[d]

Hinrich Beckhoff. Gehört Capellen zu, ⟨*contribution 30 St*⟩, gibt 1/2 RA und 2 RA jacobi gelt.

Hinrich Offerman. Höret Capellen zu, ⟨*contribution 2 RT 15 St*⟩[e], gibt 1/2 RA.

Liesen Claß Arndt. Gehort Capellen zu, ⟨*contribution 7 1/2 St*⟩, gibt 1/2 RA.

Thieß Hinrich. Gehort Capellen zu, ⟨*contribution 15 St*⟩, gibt 1/2 RA, muß brieff tragen ⟨*und dienen*⟩.[f]

Bl. 168'

[d] B, C, D: Wittering.

[e] B, C, D fügen danach ein: in contribution nichts. B von Hd. 3: nichts. C mit anderer Tinte: nichts.

[f] B, C, D: Klammers.

[g] B, C fügen danach ein: in contribution nichts. C mit anderer Tinte: nichts. D danach: 1/2 RA in contribution.

[h] D: Wersabe.

[i] B, D fügen danach ein: in contribution nichts. C mit anderer Tinte: nichts. D danach: 1/2 RA. in contribution.

[j] B: Eintragung Nienhauß von Hd. 4 mit anderer Tinte.

[k] B, C, D fehlt: Hinrich in der vicarey.

[l] B, D danach, B von Hd. 4 mit anderer Tinte:
Summa thut daß Dorff ahn radergelt . . . . . 29 RA.
Item so brieff dragen und sonsten
dienen mußen . . . . . 4 persohnen.

Bl. 169

[a] C, D: Sensen.

[b] C hier und im weiteren Text dieser Bsch. überwiegend nach dem Contributionsvermerk: iahrs.

[c] Von Hd. 4 mit anderer Tinte.

[d] Von Hd. 4 mit anderer Tinte.

[e] B, C, D: 2 1/4 RT.

[f] Von Hd. 3 mit anderer Tinte.

[l] B: Bl. 226ff., C: S. 446ff., D: Bl. 222ff.

Bl. 169 **Barbaren Gerrit.**[g] Gehort Capellen zu, ⟨*contribution 22 1/2 St*⟩, gibt 1/2 RA.
Diederich Kemper. Gehort Capellen zu, ⟨*contribution 45 St*⟩[h], gibt ein V Haber und 1/2 RA.

Bl. 169' **Evert auff der Heiden.** Ist ein Dienstkotter, ⟨*contribution 37 1/2* St⟩, gibt 2 1/4 Schl Habern, ein RA.
Schulte Zur Husen. Gehort Capellen zu, ⟨*contribution 2 1/2 RT*⟩, gibt 1 1/2 Gg Dienstgelt nebenß gewöhnlichen Diensten, ein foder Keller Holtz ⟨*oder einen Gg fl. Daler davor*⟩[a], 2 V Habern, 2 RA, Jacobigelt 4 RA, remigii gelt 2 RA, ahn meygelt 2 RA, ein rauch Hoen.
Johan Wiemanß.[b] Gehort Capellen zu, ⟨*contribution 45 St*⟩, gibt 1/2 RA.
Herman Bomart. Gehort Capellen zu, ⟨*contribution 1 1/2 RT*⟩[c], gibt 1/2 RA.
Stall Herman alias auff der Straten. Gehort Capellen zu, ⟨*contribution 45 St*⟩, gibt 1/2 RA.
Diederich Pröell.[d] Gehort deme von der Capellen zu[e], gibt 1/2 RA.[f]
Diederich Weselß alias Lisen[g] **Dierich.** Gehört nach Witteringh[h], ⟨*contribution 30 St*⟩, gibt 1/2 RA.
Schulte Zu Rentfurt.[i] Gehort nach Wittringh, ⟨*contribution 4 RT*⟩[j], gibt nichß.
Berndt ihn der Heiden. Gehort nacher Witteringh, ⟨*contribution 30 St*⟩, 1/2 RA.

Bl. 170 **Claß Zum Brinck.** Gehört nacher Wittringh[a], ⟨*contribution 2 RT 45 St*⟩, gibt[b] 2 1/4 Schl Habern, 1 RA, eine ganß, ein Hoen, 5 St[c] Jacobi gelt, remigii gelt 3 St.[d]
Gosepath. Gehort nacher Wittringh[e], ⟨*contribution 2 RT 15 St*⟩, gibt[f] ein V Habern, 1/2 RA, eine ganß, ein Hoen, 3 RA Jacobi gelt und remigii 1 1/2 RA.

Bl. 169
[g] D: Gerdt.
[h] Kontributionsvermerke in dieser Bsch. von Hd. 3 am Rand. B: am Rand oder am Schluß einer Eintragung. D: am Schluß einer Eintragung. C: in den Text eingefügt.

Bl. 169'
[a] Von fremder Hand mit anderer Tinte?
[b] D: Wiemans.
[c] D: 45 St.
[d] B, C, D: Proell.
[e] C fügt danach ein: in contribution iahrs.
[f] B, D danach: in contribution nichts.
[g] C: Liesen.
[h] C: Witering.
[i] B, D: Rendtfurth.
[j] C, D danach: sonsten in die Kellnerey nichts.

Bl. 170
[a] C, D: Wittering.
[b] C fügt danach ein: in die Kellnerei.
[c] B, C, D: 2 1/2 RA.
[d] B, C, D: 1 1/2 RA.
[e] C, D: Wittering.
[f] wie b.

Bl. 170 **Johan auff der Heiden.** Gehört einem geistlichen in Eßen zu, ist ein Dienstkötter, gibt[g] ein Hoen, 1 RA, meydienst 1 1/2 RA.[h]

Naber Hindrich. Gehört nacher Wittringh[i], gibt[j] 1/2 RA.[k]

Clas Bram. Ein Eßendisch guth, ⟨*contribution 5 RT 7 1/2 St*⟩, gibt 2 1/4 Schl Habern, ein RA, 12 RA Jacobi gelt, 2 RA meigelt, ahn Dienstgelt 1 1/2 Gg nebenß gewonlichen Diensten, ein Hoen, ein foder Keller Holtz ⟨*oder einen Gg fl. Daler davor*⟩.[l]

Erleman. Gehört nacher Witteringh, ⟨*contribution 30 St*⟩, gibt 1/2 RA.

Linderbusch. Ist ein Eßendisch gut, ⟨*contribution 2 RT 37 1/2 St*⟩, gibt 2 1/4 Schl Habern, ein RA, remigii gelt[m] ein RA, muß die pfachtgense nacher dem Ambthaußе fahren, eine ganß, ein Hoen, gibt dem landtfronen 3 Schl roggen.

Wilandt. Ist ein Eßendisch gut, ⟨*contribution 2 RT 30 St*⟩[n], gibt 1 1/2 Gg Dienstgelt nebenß gewonlichen Diensten 1/2 V Habern, 1/2 RA, ein foder Kellerholtz ⟨*oder einen Gg davor*⟩[o], ein Hoen, meidienst 2 RA.

Bl. 170' **Hillen Jan.** Gehort nacher Witteringh, ⟨*contribution 7 1/2 St*⟩, gibt 1/2 RA.

Diederich Zur Hußen.[a] Gehort nacher der Horst, ⟨*contribution 3 RT 15 St*⟩, gibt ein V Habern, 1/2 RA, iacobi gelt 4 RA, remigii 2 RA, ein Hoen, eine ganß.

Prior. Gehört nacher Witteringh, gibt 1/2 RA. Item noch derselbe wegen Aufferkamp ein V Habern, 1/2 RA, ⟨*ahn contribution 3 Rort.*[b] *Item noch wegen Peter Zu Pelckumb*[c] *15 St*⟩.[d, e]

Bl. 170
[g] C fügt danach ein: in contribution 1/2 RT 7 1/2 St., in die Kellnerey.
[h] B, D danach: in contribution 1/2 RT 7 1/2 St. B von Hd. 3 mit anderer Tinte: 1/2 RT 7 1/2 St.
[i] C, D: Wittering.
[j] C fügt ein: in contribution nichts, iahrs.
[k] B, D danach: in contribution nichts. B von Hd. 3 mit anderer Tinte: nichts.
[l] Von fremder Hand mit anderer Tinte?
[m] C fehlt: gelt.
[n] B, C, D: 2 1/2 RT.
[o] Von fremder Hand mit anderer Tinte?

Bl. 170'
[a] B: Husen, D: Hüsen.
[b] B, C, D: 45 St.
[c] B: Pelckum. C fügt danach ein: in contribution.
[d] B, D danach, B von Hd. 4 mit anderer Tinte:

Summa thut dieße Baurschaft

ahn rader geldt	18 1/2 RA
ahn Jacobigeldt	27 1/2 RA
ahn Remigiigeld	8 RA
ahn Meygeld	7 1/2 RA
ahn Dienstgeld	4 1/2 Gg fl.
ahn Rauchhaber	2 Mt 2 Schl 3 1/2 V (D: 2 1/2 V)
ahn Pfachtgenßen	4 ganße
ahn Rauch Hoener	8 Hoener
ahn Dienstkottern	5 persohnen
Item gibt der Linderbusch ahn stat des Dienstgeldes dem Landfrohnen jahrlichs	3 Schl roggen

Fortsetzung der FN auf Seite 251

Bl. 171 Edell Hochachtbahrer Hochgeehrter und gepiettender Herr Kellner

Eure Edelheit bericht unten, das im Kirspell Gladtbeck Neu zwey kleine schlechte landtwehren, die Eine gehet oder Nimbt Ihren anfanck, an Clauß an der Betten Hauß, Endigt sich an Clauß ob der Heiden Hauß, ist ohne gefehr zwey Schueß Wegs lanck unnd maßen Sich die leuthe, so die lenderey Jegen der landtwehr liegen haben, den grundt ahn. Es hatt woll vor dießen Clauß an der Betten den Zeitlichen Kirspels Frohnen Wan Mast gewesen 1 pahr Schencken verehrt von dießer landtwehr. Ich aber habe Niemahlen nichts davon bekommen, Maßen dan daß geholtz vom vorigen Frohnen im Kriegsweßen verhawen. Die Zweyte Landtwehr ligt im Dorffvelte, gehet an Paßmanß Schlaghbaum ahn unnd Endigt sich an Schwartze Heide. Dieselbe nimbt sich Paßman und andere ahn, so Ihre lenderey dajegen liegen haben, darauff steht nit vor eines Dallers werdt ahn geholtz ist hir ohne gefehr einen halben Schueß Weges langh.

Mulman wolle sich biß hier unnd negst kunfftigen Montagh einstellen, pittet in so lang umb außstant.

Dabey Eure Edellheit In Gottliche protection Empfehle und verpleibe Eure Edellheit Meineß großgepiettenden Herrn Kelneres

Gladbeck, den 23 Novembris 1661

Dienstbereidtwilligsten
Hieronymus Panhoff

Bl. 170' *Fortsetzung der Fußnote von Seite 250*

[c] C hat im Anschluß an die Bauerschaft Butendorf auf eingeklebtem Blatt zwischen S. 451 und S. 452:
Hochwohlgeboren, Daß von Euer hochgeehrter Herrn Oberkellner gnedichste befel wäggen die buthendörfer senthaber habe ich auf Euer hochgeehrten gnädige befell den 20. Mertz 1750 entfangen wie folgen

	müde	Viertel	F[etgen]
bram	4	1	–
Schulte zur Husen	–"–	1	–
Kemper	–"–	1	–
Jörgen zur Hußen	–"–	1	–
Gosepat	–"–	1	–
linderbuß	–4–	1	–
brinck	–"–	1	–
Jörgen zum brinck	–4–	1	–
Wilandt	–"–	–"–	1
Jan Dirich auff der Heyden	–4–	1	–

Diese obstehende Haber habe ich Entfangen referit hie mit Gladtbeck wie oben. Z.H. Rysener, Ambtßfrohne.
Darunter mit anderer Tinte von fremder Hand:

Das Dorff muß vermög lagerbuchs	56 halbe RA
die butendorffer	36 halbe RA
	92 halbe RA

Darunter vom Ambtßfrohnen Rysener:
Nota: wägen die Kösten habe ich die Dörffer und butendörffer ahngesagt.
Rückseite: Addition von 6 Schl und 12 V, Summe 9 Schl

Bl. 171' Dem Edelen Hochachtbahren Herrn
Joannes Mathiaßen Prangh, Ihro
Churfürstlichen Durchlaucht Zu Collen wohl verordnetten
Kelneren deß Ambthaußes Horneburgh Meinen hochgeehrten
und gepiettenden Herrn
a Hornburch[a]

Bl. 172 **Ellinghorster Burschafft**[1]

Vödingh.[a] Gehort Zur Halbscheidt dem Graven Von Vehlen zu, und zur anderen Halbscheidt Rensingh, ⟨*contribution 4 RT 15 St*⟩, gibt Järß ein V Habern, ein RA, thuet keine Dienste.

Jorgen Weghauß. Gehort nacher Wittringh[b], ⟨*contribution 3 1/2 RT*⟩, gibt ein Schl Habern, 1 RA, Jacobi gelt 4 RA, eine ganß, ein Hoen.

Johan Stockman. Gehort dem Herrn Zu Westerholte zu, ⟨*contribution 30 St*⟩, gibt[c] ein V Habern, 1/2 RA, Jacobi gelt 1 RA.

Auerbeck.[d] Gehort dem Graven von Vehlen zu, ⟨*contribution 3 RT 30 St*⟩[e], gibt 2 V Habern, eine ganß, ein Hoen, 1 RA, Jacobi gelt 4 RA.

Clas Dickman. Gehort nacher Westerholte; ⟨*contribution 3 RT*⟩, 5/4[f] Habern, 1 RA, ein Hoen, eine ganß, 4 RA Jacobi gelt.

Claß Löcken.[g] Gehört der Kirchen zu, ⟨*contribution 2 RT 45*[h] *St*⟩[i], gibt 1/2 Schl Habern, 1 RA, 4 RA Jacobi gelt, remigii gelt 1/2 RA, ahn meygelt 1 1/2 RA, eine ganß, ein Hoen.

Bl. 172' **Wiggerß**[a] **Kotten.** Gehört nacher Westerholte, ⟨*contribution 45 St*⟩, gibt 1/2 RA, ist burbotte.

Mitwegh.[b] Gehort dem Graven Von Vehlen zu, ⟨*contribution 30 St*⟩, gibt 5/4[c] Habern, 1 RA, Jacobi gelt 1 RA.

Hinrich tho Velthauß. Gehort dem Drosten Zur Beck[d] zu, ⟨*contribution 1 RT 15 St*⟩, gibt ein V Habern, 1/2 RA.

Bl. 171' [a] B, C, D haben den Brief an den Kellner nicht.

Bl. 172 [a] B, D: Voding.
[b] B, C, D: Wittering.
[c] C: hier und im weiteren Text dieser Bsch. überwiegend nach dem Kontributionsvermerk: iahrs.
[d] D: Averbeck.
[e] B, C, D: 3 1/2 RT.
[f] B, C, D: 1 Schl und ein V.
[g] D: Locken.
[h] C: 54.
[i] Kontributionsvermerke in dieser Bsch. von Hd. 3 am Rand. B, D: am Schluß der Eintragung. C: in den Text eingefügt.
[1] B: Bl. 229ff., C: S. 452ff., D: Bl. 225ff.

Bl. 172' [a] B, D: Weggers.
[b] B, C, D: Mittweg.
[c] B, C, D: 1 Schl und 1 V.
[d] B, C, D: Becke.

Bl. 172' **Keuman.** Gehort nacher Witteringh, ⟨*contribution 7 1/2* St⟩, gibt 1/2 RA.
Johan Hommeringh. Gehort nacher Witteringh, ⟨*contribution 15 St*⟩, gibt 1/2 RA.
Schulte Welingh.[e] Gehort dem Graven Von Vehlen zu, ⟨*contribution 4 RT 15 St*⟩[f], gibt ein V Habern und 1 RA, Jacobi gelt 6 RA.
Diederich Aingkamp. Ist Velisch[g], ⟨*contribution 7 1/2 St*⟩, gibt 1/2 RA.
Johan Räken.[h] Gehort nacher Lütgenhove, ⟨*contribution 1 RT 15 St*⟩, gibt 5/4[i] Habern, 1 RA, 6 RA Jacobi gelt, eine ganß, ein Hoen.
Karteloe. Gehort nacher Witteringh, ⟨*contribution 26 1/4 St*⟩, gibt ein V Habern, 1/2 RA.

Bl. 173 **Johan Wolters.** Gehort Werßabein[a] zu, ⟨*contribution 30 St*⟩, gibt 1/2 RA.
Johan auff den Beisen.[b] Gehort nacher Westerholte, ⟨*contribution 30 St*⟩, gibt 1/2 RA.
Rotger Nöel.[c] Gehort nacher Witteringh, ⟨*contribution 26 1/4 St*⟩, gibt 1/2 RA.
Schulte Zu Pelckumb. Gehört nacher der Horst, ⟨*contribution 3 RT 15 St*⟩, gibt ein V Habern, 1 RA, ein Hoen, ein ganß, jacobi gelt 6 RA, remigii gelt 3 RA.
Ellinghorst. Gehort nacher Westerholte[d], O O O[e] ⟨*contribution 3 RT 30 St*⟩.[f]
Johan ihn der Beisenwische.[g] Wohnet auff Schulte zu Pelckumbs[h] erbe.[i]
Claß Zu Pelckumb. Gehort nacher der Horst, ⟨*contribution 2 RT*⟩, gibt 1 1/4 Schl[j] Habern, 1 RA, Jacobi gelt 4 RA, remigii 2 RA, ein Hoen, eine ganß,
ebenfalß[k] **Dierich ihm Päßgen.**[l] Wonet auff Claß Zu Pelckumbs[m] erbe.[n]

Bl. 172'
[e] B, D: Wehling.
[f] B, C, D: 4 1/2 RT.
[g] B, C, D: Vehlisch.
[h] C, D: Räcken.
[i] B, C, D: 1 Schl und 1 V.

Bl. 173
[a] B: Wersebein, C: Wersabe, D: Wersabein.
[b] C: Beißen.
[c] C: Noell.
[d] D danach: nichts.
[e] B, C, D fehlt.
[f] C danach: sonsten nichts.
[g] C: Beyßewische.
[h] B, D: Pelckum.
[i] B, C, D danach: in/ahn contribution nichts, in die Kellerey auch nichts. B von Hd. 3.
[j] B, C, D: 1 Schl und 1 V.
[k] B, C, D fehlt.
[l] B, C: Pußgen.
[m] B, D: Pelckum.
[n] C: grundt. B, C, D danach: gibt in contribution nichts. B von Hd. 3: nichts.

Bl. 173' **Mölman.**[a] Gehort nacher Wellum, ⟨*contribution 3 RT 30 St*⟩[b], gibt 1 1/2 Gg Dienstgelt nebenß gewönlichen Diensten, 5/4[c] Habern, 1 RA, ein foder Keller Holtz[d], findet sich in registro auch mit ein Hoen und eine ganß, wiewoll derselbe sich widersetzt, daß niemahlen geben.
Hieneben wohnen auff Molmanß[e] gute diese drey Köttere, als nemblich **Tepper** und **Nienkamp**[f] müßen brieffe dragen, Schneider **Hotte** wohnet in deßen garten.

Jeger. Gehort Wersabein zu, ⟨*contribution 2 RT 15 St*⟩[g], gibt 1/2 Schl Habern, 1 RA, eine ganß, ein Hoen, Jacobi gelt 4 RA.

Wöester.[h] Gehort nacher Wellum, ⟨*contribution 45 St*⟩, gibt 1 1/4 Schl[i] Haber, 1 RA, deme landtfrohnen 16 St[j] Dienstgelt, ein Hoen.

Hinrich Räkenß.[k] Wohnet auff Beisenkens[l] erbe.[m] O O O[n]

Hinrich im Busche. Wohnet auf Hinrich Velthauß erbe.[o] O O O[p, q]

Bl. 174

Rentfurter[a] Burschafft[1]

Claß Wulffentorff. Gehort nach der Schwartzen mhüllen[b], ⟨*contribution 2 RT 15 St*⟩[c], gibt 1 1/2 Schl Habern, 1 RA.

Bl. 173'
[a] B, C, D: Möllman.
[b] B, C, D: 3 1/2 RT.
[c] B, C, D: 1 Schl und 1 V.
[d] B, C, D danach: oder einen Gg dafür. B am Rand.
[e] B: Mollman, C, D: Möllman.
[f] B, C, D: Nierkamp.
[g] B, C, D: 2 1/4 RT.
[h] B, C, D: Woeffer.
[i] B, C, D: 1 Schl und 1 V.
[j] B, C, D: 8 RA.
[k] D: Räckens. C: Räckenß.
[l] B, D: Beisekens, C: Beisekenß.
[m] B danach von Hd. 3 mit anderer Tinte: gibt in contribution nichts, sonsten in die Kellnerey auch nichts. C, D danach: in contribution nichts, in die Kellnerei auch nichts.
[n] B, C, D fehlt.
[o] B danach von Hd. 3 mit anderer Tinte: in contribution nichts, sonsten in die Kellnerey auch nichts. C, D danach: in contribution nichts, in die Kellnerei auch nichts.
[p] B, C, D fehlt.
[q] B, D danach, B von Hd. 4:

Summa thut dieße Baurschafft ahn

ahn radergeldt	18 RA
ahn Jacobigeld	41 RA
ahn remigiigeld	5 1/2 RA
ahn meygeld	1 1/2 RA
ahn Dienstgeld	1 1/2 Gg fl. 16 St
ahn Rauchhaber	2 Mt 3 Schl 2 V
ahn pfachtganße	8 ganße
ahn Rauchhoener	10 Hoener
ahn Dienstkotter	3 Kotter
und einer so nur Zwey Dienste	1

Bl. 174
[a] B, D: Rendtfurt.
[b] B: Muhlen, C: mühllen, D: Müllen.
[c] B, C, D: 2 1/4 RT.
[1] B: Bl. 232ff., C: S. 458ff., D: Bl. 228ff.

Bl. 174 **Rotger Wortman.** Gehort nacher Brabeck, ⟨*contribution 2 RT 30 St*⟩[d], gibt[e] 1 1/4 Schl[f] Habern, 1 RA.

Claß Lohove. Gehort nacher dem Hauß Camen, ⟨*contribution 3 RT 22 1/2 St*⟩, gibt[g] 1 RA, ein Hoen, ist dienstpflichtigh.

Clas Rennebom.[h] Ist Eßendisch, ⟨*contribution 2 RT 45 St*⟩, gibt 5/4 Schl[i] Habern, 1 RA, ein Hoen, deme landtfrohne 1/2 Gg.

Johan Zur Burgh. Gehort nach der Becke, ⟨*contribution 3 1/2 RT*⟩, gibt 2 RA, auff selbigen grunde wohnet Rotger an der Furth, ist vor zwey Jahren dahin zu wohnen khomen, gibt dannoch nichß.

Rotger Rentfurth.[j] Ist Eßendisch, ⟨*contribution 3 RT 30 St*⟩[k], gibt 5/4 Schl[l] Habern, 1 RA, an Dienstgelt 1 1/2 Gg nebenß gewonlichen Diensten, ein Hoen, 2 RA meygelt.

Hinrich Meien.[m] Gehort nacher Brabeck, ⟨*contribution 2 1/2 RT*⟩[n], gibt ein V Habern, 1 RA.

Bl. 174' **Böckeler.** Ist Eßendisch, ⟨*contribution 3 1/2 RT*⟩, gibt 5/4 Schl[a] Habern, 1 RA, ahn Dienstgelt 1 1/2 Gg nebenß den Diensten, ein foder Kellerholtz ⟨*oder 1 Gg dafür* ⟩[b], ein Hoen, 2 RA meygelt.

Herman Zum Busche. Gehort nacher Brabeck, ⟨*contribution 2 1/2 RT*⟩, gibt ein V Habern, 1 RA.

Claß Zum Busche alias Timen. Gehort nacher Brabeck, ⟨*contribution 2 1/2 RT*⟩, gibt ein V Habern, 1 RA.

Claß Zur Hart.[c] Den Juffern Zum Lütgendortmundt[1] zugehorich, ⟨*contribution 2 RT 45 St*⟩, gibt ein Schl Habern, 1 RA ein Hoen, 2 RA ahn mey Dienst, ist dienstpflichtigh mit den pferden.

Johan Pölings.[d] Gehört nacher Brabeck, ⟨*contribution 1 RT*⟩[e], gibt 1/2 RA.

Steinman. Gehört nacher Brabeck, ⟨*contribution 30 St*⟩, gibt 1/2 RA.

Bl. 174
[d] B, C, D: 2 1/2 RT.
[e] C fügt ein: in die Kellnerey.
[f] B, C, D: 1 Schl und 1 V.
[g] C hier und im weiteren Text dieser Bsch. überwiegend nach dem Kontributionsvermerk: iars.
[h] D: Rennebohm.
[i] B, C, D: 1 Schl und 1 V.
[j] B: Rhendtfurth, D: Rendtfurth.
[k] C: 3 1/2 RT.
[l] B, C, D: 1 Schl und 1 V.
[m] D: Meyen.
[n] Kontributionvermerke in dieser Bsch. von Hd. 3 mit anderer Tinte am Rand. B, D: am Ende einer Eintragung. C: in den Text eingefügt.

Bl. 174'
[a] B, C, D: 1 Schl und 1 V.
[b] Von Hd. 3 mit anderer Tinte.
[c] C: Hardt.
[d] B, D: Polings, C: Pölingß.
[e] D: Rort.
[1] Kloster Marienborn in Lütgendortmund, ursprünglich ein Beginenhaus, mit Tertiarinnen des hl. Franziskus bewohnt. S. Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, Kreis Dortmund-Land, 1895, S. 67.

Bl. 174' **Clas Lemman.**[f] Gehort nacher Brabeck, ⟨*contribution 15 St*⟩, gibt 1/2 RA.

Johan Heimanß. Gehort nacher Brabeck, ⟨*contribution 1 RT*⟩, gibt 1/2 RA.

Clas Zur Becke. Gehort nacher der Horst, ⟨*contribution 1 RT*⟩, gibt ein V Habern, 1 RA.

Quelingh. Gehört ihn die pastory, ⟨*contribution 2 RT 45 St*⟩, gibt ein V ⟨*Haber*⟩[g], 1 RA, ein Hoen, 2 RA, ist dienstpflichtigh mit pferden.

Bl. 175 **Summesche.**[a] Gehort nacher Brabeck, ⟨*contribution 1 RT*⟩, gibt 1/2 RA.

Diederich ahn[b] **den Hagen.** Ist ein burger guth, ⟨*contribution 1 RT*⟩, gibt ein V Habern, 1 RA, ein Hoen, 2 RA meydienst, ist dienstpflichtigh.

Hinrich ihm Hagen. Gehort nacher Brabeck, ⟨*contribution 2 RT 15 St*⟩[c], gibt 1/2 RA, ein Hoen.

Nierman. Gehort nacher Starckenrode[d], ⟨*contribution 2 RT 15 St*⟩[e], gibt 1/2 Schl Habern, 1 RA, ein Hoen, 2 RA mey dienst, dem landtfrohnen 43 St[f], ist dienstpflichtigh.

Surman. Gehort nacher Brabeck, ⟨*contribution 2 RT 45 St*⟩, gibt ein V Habern, 1 RA.

Stoffer Zu Dowelingh[g] **ietzo Herman.** Gehort nacher Brabeck, ⟨*contribution 2 1/2 RT*⟩[h], gibt ein V Haber, 1 RA.

Clas zu Dowelingh.[i] Gehort nacher der Becke, ⟨*contribution 2 RT 45 St*⟩, gibt 5/4 Schl[j] Habern, 1 RA.

Claß Paßman. Gehort nacher Starckenrode[k], ⟨*contribution 3 1/2 RT*⟩, gibt 1 1/2 Gg Dienstgelt nebenß den Diensten, ein Schl Habern, 1 RA, ein Hoen, mey Dienst 2 RA, ein foder Kellerholtz oder 1 Gg dafür.

Clas tho Velthaußen.[l] Gehort nacher Lütgenhove, ⟨*contribution 1 RT 30 St*⟩[m], gibt 1/2 Schl Habern, 1/2 RA.

Bl. 174'
[f] D: Leneman.
[g] Von Hd. 3 mit anderer Tinte.

Bl. 175
[a] Sumpsche von fremder Hand zu Summesche verbessert. B: Summersche, C: Sumpsche, D: Sümmersche.
[b] C: in.
[c] B, C, D: 2 1/4 RT.
[d] B, D: Starckerade, C: Starckerode.
[e] B, C, D: 2 1/4 RT.
[f] B, C, D: 21 1/2 RA.
[g] C: Doveling, D: Douveling.
[h] B: 2 RT 30 St.
[i] C: Doveling, D: Douveling.
[j] B, C, D: 1 Schl und 1 V.
[k] B, C: Starckrade, D: Starckerode.
[l] D: Feldthausen.
[m] B, C, D: 1 1/2 RT.

Bl. 175' **Roickhall.** Gehört nacher Brabeck, ⟨*contribution 1 RT*⟩, gibt 1/2 RA.

Brinckhey. Ist ein burger Kotte[a], ⟨*contribution 30 St*⟩, gibt 1/2 RA.

Hövel.[b] Gehört nacher Starckenrode[i], ⟨*contribution 15 St*⟩, ist dienstpflichtigh zu 14 Tagen, 1/2 RA, ein Hoen, 2 RA meydienst.

Johan Dörneman.[d] Wohnet im kleinen Hütlein, gibt biß dahin nichß.

Wiethegge.[e] Gehört Schelen[f] Zu Rechen zu, ⟨*contribution 2 RT 15 St*⟩[g], gibt 5/4 Schl[h] Habern, 1 RA, ist dienstpflichtigh, gibt dem landtfrohnen 43 St.[i]

Diederich Zur Becke. Wohnet im kleinen Hütlein, gibt[j] biß dahero nichtß.

Schulte Revelmundt. Gehort nacher Starckenrode[l], ⟨*contribution 5 RT 15 St*⟩[m], gibt 2 1/2 Schl Habern, 1 RA, ein Höen, 1 1/2 Gg Dienstgelt, 2 RA meydienst, ist dienstpflichtigh.

Johan Öuchtman.[n] Gehort nacher Brabeck, ⟨*contribution 1 RT*⟩, gibt ein V Habern, 1/2 RA.

Claß Zu Dowelingh.[o] Gehört nacher Brabeck, ⟨*contribution 2 RT*⟩, gibt ein V Habern, 1 RA.

Hinrich Hachtman. Gehort Wersaben[p] zu, ⟨*contribution 5 RT 45 St*⟩[q], gibt ein V Habern, 1 RA. Item hat derselbe noch einen benentlichen Willem auffm Kampe auff dem gute wonendt, war von gleichwoll[r] biß hiehin nichtß khommen.

Bl. 176 **Düdinghove.**[a] Ist wust[b] und wirdt die Lenderey von den Nachbarn besamet, ⟨*contribution 2 RT*⟩, solle aber geben ein Schl Habern, 1 RA, ein roich Hoen.

Trine auff der Hegge. Ist ein Dienstkötter, ⟨*contribution 30 St*⟩, gibt ein Hoen, 1/2 RA und 2 RA für Mey Dienst.

Nunnenbusch. Gehort nacher Starckenrode[c], ⟨*contribution 22 1/2 St*⟩, gibt 1/2 RA, ein Hoen, ist dienstpflichtigh, 2 RA, wegen meydienst.

Bl. 175'
[a] D: Kotter.
[b] B, C, D: Hovell.
[c] B, C, D: Starckerade.
[d] B, D: Dorneman.
[e] B: Wiethhegge.
[f] D: Scholen.
[g] B, C, D: 2 1/4 RT.
[h] B, C, D: 1 Schl und 1 V.
[i] B, C, D: 21 1/2 RA.
[j] C danach: in contribution 2 1/2 RT. C fehlt: biß dahero nichtß.
[k] B, D danach: ahn contribution 2 1/2 RT.
[l] B, C, D: Starckerade.
[m] B, C, D: 5 1/4 RT.
[n] B, D: Uchtman, C: Vuchtman.
[o] C: Dreveling.
[p] B, D: Wersabein, C: Warsaben.
[q] B, C, D fehlt: 45 St.
[r] C fehlt: woll. D hat: gleichfals.

Bl. 176
[a] B, D: Dudinghove.
[b] C, D: wüst.
[c] B, C: Starckerade, D: Starckerode.

Bl. 176 **Kuckuck.**[d] Ligt in[e] der Heide, ⟨*contribution 2 St*⟩, ist wuest, gibt ein Hoen, 2 RA, ist dienstpflichtigh.

Bl. 176' leer.

Bl. 177

Schwicheler burschafft[l]

Hinrich Dume.[a] Gehort Werßbein[b] zu, ⟨*contribution 4 RT 15 St*⟩[c], gibt ein V Habern und 1/2 RA.

Frentroff.[d] Gehort nacher Brabeck, ⟨*contribution 2 RT 30 St*⟩[e], gibt 1/2 Schl Habern, 1/2 RA.

Joh. Hellentorff.[f] Gehört nacher Wilbrinck[g], ⟨*contribution 3 RT 7 1/2 St*⟩, gibt 1 1/2 Schl Habern, ein RA, 1 1/2 Gg Dienstgelt nebenß den Diensten.

Joh. Zu Frentroff.[h] Gehort nacher Brabeck, ⟨*contribution 2 RT 45 St*⟩, gibt 2 V Habern und 1/2 RA.

Schmedt Zu Bracke. Ist Eßendisch, ⟨*contribution 4 RT 52 1/2 St*⟩, gibt 1 1/2 Gg Dienstgelt nebenß den gewonlichen Diensten. Item 1 1/4 Schl[i] Habern, 1 RA, ein Hoen, 2 RA, ahn mey Dienst, ein foder Keller Holtz oder dafur einen Gg.

Joh. Kruse.[j] Gehort Werßabein[k] zu, ⟨*contribution 4 RT 15 St*⟩[f], gibt ein V Habern und 1/2 RA.

Schulte Zu Schwichel.[m] Gehort ihn die vicary Zu Gladbeck[n], ⟨*contribution 3 RT 15 St*⟩[o,p], gibt ein V Habern, 1 RA, ein Hoen, fur mey Dienst 2 RA, ist dienstpflichtig.

Bl. 176
[d] C: Kurckuckh, B, D: Keickeick.
[e] B, C, D: an, ahn.

Bl. 177
[a] D: Düme.
[b] C: Wersabe, D: Wersabein.
[c] B, C, D: 4 1/4 RT.
[d] D: Frentrop.
[e] B, C, D: 2 1/2 RT.
[f] C: Hellentorf.
[g] B, C, D: Wilbring.
[h] D: Frentrop.
[i] B, C, D: 1 Schl und ein V.
[j] C: Kruße.
[k] C: Wersabe.
[l] B, C, D fehlt: 15 St.
[m] C: Schwichell.
[n] B, D: Glabbeck.
[o] B, C, D: 3 1/4 RT.
[p] Kontributionsvermerke in dieser Bsch, von Hs. 3 mit anderer Tinte am Rand. B, D: am Ende einer Eintragung. C: in den Text eingefügt.
[l] B: Bl. 236'ff., C: S. 466ff., D: Bl. 232'ff.

Bl. 177' **Hinrich Hegeman.** Gehort Wersabein[a] zu, ⟨*contribution 5 RT 15 St*⟩, gibt 5/4 Schl[b] Habern, 1/2 RA.

Rotger Meringh. Ist ein Kanonichen guth zu Eßen, ⟨*contribution 3 RT 37 1/2 St*⟩, gibt 1 1/2 Gg Dienstgelt nebenß gewönlichen Diensten, item ein foder Kellerholtz[c], 1/2 Schl Habern, 1/2 RA, ein Hoen, ein[d] mey Dienst[e] ad 2 RA.

Johan Heitfelt.[f] Ist eßendisch, ⟨*contribution 3 RT 37 1/2 St*⟩, gibt 1 1/2 Gg nebenß den Diensten. Item ein foder Kellerholtz[g], item 2 1/2[h] Schl Habern und 1 1/2 RA lauth registri, ein Hoen, wegen meydienst 2 RA.

Jorgen Weyman. Gehort nach der Becke, ⟨*contribution 1 RT 30 St*⟩[i], gibt 2 1/2[j] Schl Habern und 1 1/2 RA lauth registri.

Johan Zu Bracke. Gehort nacher Brabeck, ⟨*contribution 2 RT 45 St*⟩, gibt 1/2 Schl Habern laut registri und ein RA.

Trine Böckers.[k] Ist dienstpflichtigh, ⟨*contribution 3 3/4 St*⟩[l], gibt ein Hoen, 1/2 RA und ein[m] meydienst[n] ad 2 RA.

Melcher Nihe.[o] Gehort Wersabein[p] zu, ⟨*contribution 2 RT 45 St*⟩, gibt 5/4 Schl[q] Habern ihn der Verzeichnuß, 1/2 RA.

Johan Brinckkamp. Gehort dem Drosten Zur Becke zu, ⟨*contribution 33 3/4 St*⟩, gibt lauth registri 1/2 RA.

Claß Herman. Gehort nach der Becke, ⟨*contribution 1 RT*⟩, lauth registri 1/2 RA.

Bl. 178 **Johan Broickman.**[a] Gehört nacher der Becke, ⟨*contribution 1 RT 33 3/4*[b] *St*⟩, 1/2 RA lauth registri.

Droste Zu Braeik.[c] Ist Eßendisch, ⟨*contribution 4 RT 30 St*⟩[d], gibt 5/4 Schl[e] Habern, lauth registri 1 RA, item 1 1/2 Gg Dienstgelt, ein foder Keller Holtz[f], ein Hoen, wegen ein meydienst 2 RA.

Bl. 177'
[a] C: Wersabe.
[b] B, C, D: 1 Schl und 1 V.
[c] B, C, D fügen danach ein: oder einen Gg dafur.
[d] B, C, D fehlt: ein.
[e] B, C, D: Meydienste.
[f] B, C, D: Heidtfeld, Heidfeldt.
[g] C danach eingefügt: oder einen Gg dafur.
[h] B, C: drittehalb.
[i] B, C, D: 1 1/2 RT.
[j] B: drittehalb.
[k] B, D: Bockers, C: Böckerß.
[l] B, C, D: 1/2 Bla.
[m] B, C, D: an.
[n] B, C, D: Meydienste.
[o] C: Niehe.
[p] C: Wersabe.
[q] B, C, D: 1 Schl und 1 V.

Bl. 178
[a] B, C, D: Brockman.
[b] D: 33 1/4.
[c] B, C: Braeck, D: Braack.
[d] B, C, D: 4 1/2 RT.
[e] B, C, D: 1 Schl und ein V.
[f] B, C, D danach eingefügt: oder einen Gg dafur.

Bl. 178 **Reuter Berndt.** Gehört nacher der Becke, ⟨*contribution 3 3/4 St*⟩[g], gibt ein Hoen, ein meidienst, ist Handtdienstpflichtigh.

Die Schluter.[i] Gehort nacher der Becke, ⟨*contribution 1 RT 2 St*⟩, gibt 1/2 RA lauth registri.

Johan achter den Kempen[j] **alias Luggen Holscher.** Gehort nacher Lütgenhove[k], ⟨*contribution* 1/2 Bla⟩, gibt ein Hoen, 1/2 RA, ein meydienst.

Hinrich Dörneman. Gehört nacher Lütgenhove, ⟨*contribution 15 St*⟩, gibt 1/2 RA.

Luneman.[l] Ist ein burger Kotte, ⟨*contribution 3 3/4 St*⟩[m], gibt ein Hoen, ein meydienst, 1/2 RA, ist ietzo burbode, ergo[n], ist[o] dienstpflichtigh.

Claß an der Bette. Gehort ihn die Pastory, ⟨*contribution 37 1/2 St*⟩, gibt 1/2 RA, ein Hoen, ein meydienst, ist dienstpflichtigh.

Hinderich und nun Evert auff den Kempen. Gehort ihn die vicary, ⟨*contribution 30 St*⟩[p], gibt ein Hoen, 1/2 RA, einen meydienst ad 2 RA, ist dienstpflichtigh. Item braucht[q] derselbe den Wormlandts Kotten, gibt davon ein Hoen, einen meydienst.

Bl. 178' **Jan Hackebram.** ⟨*Contribution 15 St*⟩, gibt Jahrs ein Hoen, 1/2 RA, einen meydienst, ist dienstpflichtigh.

Dierich Birckenstock alias Hasenfenger. Gehort ihn die vicary, ⟨*contribution 30 St*⟩[a], gibt ein Hoen, ein meydienst ad 2 RA, 1/2 RA, ist dienstpflichtigh.

Rotger Leineweber.[b] Gehort nacher Brabeck, ⟨*contribution 3 3/4 St*⟩[c], gibt 1/2[d] RA.

Diederich ihn den Erllen alias Keimer.[e] Gehort nacher Brabeck, gibt 1/2 RA.[f]

Hinrich auff den Kempen. Gehort nach der Becke, ⟨*contribution 30 St*⟩, gibt 1/2[g] RA.

Berndt Birckman.[h] Ist ein burger guth, ⟨*contribution 2 RT*⟩, gibt 1/2 RA lauth registri.

Claß Tauschlagh. Ist ein burger Kotte, gibt 1/2 RA, ein Hoen.[i]

Bl. 178
[g] B, C, D: 1/2 Bla.
[h] D: dienstpflichtig.
[i] C, D: Schlüter.
[j] B, C: Kempken.
[k] C: Lutgenhove.
[l] D: Lüneman.
[m] B, C, D: 1/2 Bla.
[n] D fehlt: ergo.
[o] C danach: frey.
[p] B, C, D: 1/2 RT.
[q] B, C: praucht.

Bl. 178'
[a] B, C, D: 1/2 RT.
[b] C: Lineweber.
[c] B, C, D: 1/2 Bla.
[d] c davor: in die Kellnerey.
[e] B, C, D: Keiner.
[f] B, C, D danach: in contribution 1/2 Bla. B, D von Hd. 3 mit anderer Tinte.
[g] wie d.
[h] B, C, D: Bierckman.
[i] B, C, D danach: ahn contribution nichts. B von Hd. 2 ahn contribution, von Hd. 3 nichts.

Bl. 178' **Rotger Soller.** Gehort nacher Lutgenhove, ⟨*contribution 2 1/2 RT*⟩, gibt 5 V Habern, 1/2 RA, ein Hoen.[j]

Bl. 179 **Brawburschafft**[l]

Hinrich Zu Rochsell.[a] Gehort nach der Horst, ⟨*contribution 2 RT 30 St*⟩[b], gibt nichß ihn die Kellerey.

Herman Verenbergh. Gehort dem Von Bönen zu, ⟨*contribution 4 RT*⟩, gibt 8[c] RA.

Hartman alias Zur Hart.[d] Gehort nacher Wellum[e], ⟨*contribution 3 1/2 RT*⟩, gibt Jacobi[f] 2 RA, remigii gelt 1 RA, ein Hoen, eine Ganß.

Schulte Zu Bergh. Gehort nacher der Horst, ⟨*contribution 3 RT*⟩, gibt Jahrs 12 RA Jacobi[g], remigii 2 RA.

Hinrich ther Buten. Gehört nacher der Horst, ⟨*contribution 1 1/2 RT*⟩, gibt ein Hoen, eine ganß, Jacobi gelt 3 RA, remigii 1/2 RA.

⟨***Dirich in der Straten.*** *Gehort nacher Horst, gibt allein*[h] *in contribution 7 1/2 St*⟩.[i]

Dierich Zu Rochsell.[j] Gehort nacher der Horst, ⟨*contribution 2 1/2 St*⟩, gibt nichß ihn die Kellerey.

Diederich auff der Hulßhorst. Gehort nacher der Horst, ⟨*contribution 1 1/2 RT*⟩, gibt ein Hoen, eine ganß, 1 1/2 RA remigii gelt.

Hinrich Schröer[k] **auff der Heiden.** Gehort nach der Horst, ⟨*contribution 7 1/2 St*⟩, gibt nichß in die Kellerey.

Der[l] **Behmer.** Gehort nacher der Horst, ⟨*contribution 2 1/2 RT*⟩[m], gibt nichß in die Kellerey.

Bl. 179' **Rotger Weßelß.** Gehört nach der Horst, ⟨*contribution 1 1/2 RT*⟩, gibt[a] nichß.

Schnieringh.[b] Gehört nacher der Horst, ⟨*contribution 1 1/2 RT*⟩, gibt eine ganß, ein Hoen, 8 RA Jacobi gelt, remigii 1 RA.

Bl. 178' [j] C darunter mit anderer Tinte von fremder Hand: An Haber der Schwicheler Baurschaft 3 Mt 3 Schl 2 V.

Bl. 179
[a] C: Roichßell, D: Roxel.
[b] B, C, D: 2 1/2 RT.
[c] C davor: in die Kellnerey.
[d] C: Hardt.
[e] B, C, D: Wellem.
[f] B, C, D danach eingefügt: geldt.
[g] B, C, D danach eingefügt: geldt.
[h] C fehlt: allein.
[i] Von Hd. 3 mit anderer Tinte.
[j] C: Roichßell, D: Roxel.
[k] B, C: Schror, D: Schrör.
[l] B: Die
[m] Kontributionsvermerke in dieser Bsch. von Hd. 3 mit anderer Tinte am Rand. B, D am Schluß, B mit anderer Tinte. C in den Text eingearbeitet.
[l] B: Bl. 240'ff., C: S. 473ff., D: Bl. 236ff.

Bl. 179'
[a] C: alias.
[b] B, C, D: Schmering.

Bl. 179' **Johan Kemper.** Gehört nacher der Horst, ⟨*contribution 15 St*⟩, gibt nichß.[c]
Rotger Heßelman. Gehort nacher der Horst, ⟨*contribution 3 RT*⟩, gibt 4 RA Jacobi gelt, remigii 2 RA, eine ganß, ein Hoen.
Rotger Roest. Gehort nacher der Horst, ⟨*contribution 7 1/2 St*⟩, gibt nichß.
Johan Halffmanß. Gehort nach der Horst, ⟨*contribution 52 1/2 St*⟩, gibt nichß in die Kellerey.
Rotger in Natrop. Gehort nach der Horst, ⟨*contribution 1 1/2 RT*⟩, gibt nichß.
Herman zu Heringh. Ist Eßendisch, ⟨*contribution 3 RT 30 St*⟩[d], gibt Jacobi gelt 4 RA, auff remigii 1 1/2 RA, eine ganß, ein Hoen.
Dierich Dreckman. Gehort nacher der Horst, ⟨*contribution 1 1/2 RT*⟩, gibt 4 RA Jacobi gelt, auff remigii ein Hoen, eine ganß, 7 rader pfennig.
Jan in Natropff. Gehort nacher der Horst, ⟨*contribution 3 RT*⟩, gibt auff Jacobi 4 RA, auff remigii 2 RA, ein Hoen, eine ganß.

Bl. 180 **Wießman.** Gehort nach der Horst, ⟨*contribution 52 1/2 St*⟩, gibt nichß.
Herman Linderadt.[a] Gehort nach der Horst, ⟨*contribution 45 St*⟩, gibt nichß.
Clas Grimbergh. Gehort nach der Horst, ⟨*contribution 22 1/2 St*⟩, gibt nichß.
Jorgen auff dem Dall.[b] Gehort nach der Horst, ⟨*contribution 52 1/2 St*⟩, gibt nichß.
⟨***Haverkamp.*** *Dem Herrn Zur Horst zu, in contribution 7 1/2 St alias nihil.*⟩[c]
Jan Staiman.[d] Gehort nach der Horst, ⟨*contribution 30 St*⟩, gibt nichß.
Jorgen Zu Buschardt. Gehort nach der Horst, ⟨*contribution 1 RT 45 St*⟩, gibt nichß.
Hinrich ther Linde alias Lindtgen.[e] Gehort nach der Horst, ⟨*contribution 1 RT 45 St*⟩, Jacobi gelt 4 RA, auff remigii 2 RA, ein Hoen, eine ganß.
Thoniß Heringe. Gehort nach der Horst, ⟨*contribution 2 1/2* RT⟩, Jacobi gelt 4 RA, remigii gelt 1 1/2 RA, ein Hoen, eine ganß.
Jan in den Hörsten.[f] Gehort nach der Horst, ⟨*contribution 3 RT*⟩, gibt nichß.[g]
⟨***Kamman.*** *Gehort den Herrn Zur Horst zu, gibt in die Kellerey nichts, nur ahn contribution 52 1/2 St*⟩.[h]
⟨*Item* ***Horstman*** *7 1/2 St*⟩.[i, j]

Bl. 180' leer.

Bl. 179'
[c] C in dieser Bsch. für ‚gibt nichß' häufig: sonsten nichts.
[d] B, C, D: 3 1/2 RT.

Bl. 180
[a] D: Linderath.
[b] C: Dahll.
[c] Von Hd. 3 mit anderer Tinte. B mit anderer Tinte. C für alias nihil: sonsten nichts.
[d] C: Stäiman.
[e] C: Lintgen.
[f] B, C, D: Horsten.
[g] B, C, D danach: in die Kellnerey.
[h] Von Hd. 3 mit anderer Tinte.
[i] Von Hd. 3 mit anderer Tinte.
[j] C: Horstman gibt in contribution 7 1/2 St. B, C, D danach: Item hat daß Ertzstift in diesem Kirspel die brüchten und accinsen. B von Hd. 3 mit anderer Tinte.

Bl. 181 leer.

Bl. 181' leer.

Bl. 182 leer.

Bl. 182' leer.

Bl. 183 ⟨*Kirßpell Kerckhellen*⟩.[a]

Bl. 183' leer.

Bl. 184

Verzeichnuß
Deßen waß Järlichs auß dem
Kirspell Kirchellen, ihn die
Churfürstliche Kellerey Horneburgh
geliebert wirdt; undt Ihre
Churfürstliche Durchlaucht Zu Colln
daraußen berechtiget sein.[a]

Erstlich[b]
Kircheller Burschafft[1]

Freien guth. Gehört nacher Starckenrade[c, 2], gibt in contribution 3/4 O[d], ihn die Kelnerey einen Dienst Gg nebenß gewonlichen ⟨*pferds*⟩[e] Diensten. Item 1/2 Schl Habern und 1 RA. Holthaußer Burschafft, vide folio 5, page 2.

Johan Schepers. Dem Von Brabeck Zustendigh, gibt 5 1/2 Rort in contribution[f], ihn die Kelnerey ein V Habern.

Hinrich Helbß alias Hillebeck. Gehort ihn die pastorath Zu Dursten, gibt in contribution 1/4 O[g], sagt, sey in 50 Jahren[h], so lange Ihm gedenke, Zu keinen Diensten verbodet, ⟨*wiewohl*⟩[i] vigore registri sich dienstpflichtigh befindet, ihn die Kellerey 1/2 Schl Habern und 1 RA.

Bl. 183 [a] Von Hd. 2 mit anderer Tinte. B, C, D haben diese Überschrift nicht.

Bl. 184 [a] B, C, D haben die Überschrift nicht, sondern nur: Kirspel Kirchhellen (B: Kerckhellen, C: Kirchhellen).
[b] B, C, D fehlt: Erstlich.
[c] B, D: Starckeradt, C: Starckerade.
[d] B, C, D: 3 Rort.
[e] Von Hd. 4 mit anderer Tinte.
[f] Kontributionsvermerk mit anderer Tinte unterstrichen.
[g] B, C, D: 1 Rort, Kontributionsvermerk mit anderer Tinte unterstrichen.
[h] B: Jharen, C: iahren, hier und ff. in diesem Kspl.
[i] Von Hd. 4 mit anderer Tinte.

[1] B: Bl. 243'ff., C: S. 480ff., D: Bl. 239'ff.
[2] Zisterzienserinnenabtei Sterkrade, den Angehörigen des niederen Adels vorbehalten. Sie wurde 1254 nach Sterkrade, heute Oberhausen, verlegt, nachdem man 1240 zuerst in Defth (Kirchhellen) Fuß zu fassen versucht hatte.

Bl. 184' **Diederich Revelmundt.** Gehort in die vicari Zu Kirchellen[a], gibt keine schatzungh, sondern ihn die Kelnerey 2 Kopstücke.

Timmerhove.[b] Dem Graven Von Vehlen Zustendigh, gibt in contribution 1 1/2 RT[c], ihn die Kelnerey 1/2 Schl Habern und 1 RA.

Johan Kuper.[d] Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution[e] 1/2 RT, ihn die Kellerey 9 Schl 1 V pfachtroggen Dorstenschermaßen, 1/2 Schl Habern, 1 RA, und wegen der Diensten 18 RA nebenß gewonlichen ⟨*Handt*⟩[f] Diensten, Item 8 Höener.

Johan in der Koppel.[g] Gehört nacher Brabeck, gibt in contribution 1/2 Rort. Ist dienstpflichtigh.

Jorgen Körtelich.[h] Gehört nacher Brabeck, gibt in contribution einen Gg, ihn die Kelnerey 1/2 Schl Habern und 1 RA.

Rotger Scheper numehr Gülicher.[i] Wonet auff schulten grunde Zu Kirchellen, gibt in contribution 1 1/2 Rort, ihn die Kellerey ein V Habern, 1/2 RA, gibt dem Schulten Zu Kirchellen 1/2 Gg.

Rotger Schlüter.[j] Gehört ihn die Kirche Zu Kirchellen, gibt keine schatzungh, ⟨*hat auch biß heran nicht*[k] *gedienet*⟩.[l]

Bl. 185 **Jost Schumacker**[a] **auff dem bergh ietzo Mirman.** Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 Rort, in die Kellerey ein Mt pfacht roggen Dorstenscher [maßen], ein V rauch Habern und 1/2 RA, ist dienstpflichtigh, 1 1/2 Schl gersten und 1 1/2 Schl Habern pfacht Dorstensch. Item an meygelt 7 RA 3 Rauch Höener.

Johan Schulte. Wönet auff des schulten grunde Zu Kirchellen, gibt keine schatzungh, ⟨*ist bißheran mit den Diensten ubersehen*⟩.[b]

Holbeck. Gehört in die pastorath Zu Dursten[c], gibt in contribution einen Gg, ihn die Kelnerey ein V Habern, 1/2 RA. Ist halbdienstpflichtigh mit den pferden[d], ⟨*in die Kellnerey 1/2 Dienst Gg*⟩.[e]

Willem Schmedt.[f] Gehört ihn die pastorath Zu Dursten, gibt in contribution 1 Rort, in die Kelnerey 1/2 Schl Habern, 1 RA, sagt, habe niemahlen gedienet.

Bl. 184'
[a] B: Kerckhellen, Kerchhellen, Kirchhellen; D: Kirchhellen; hier und im Kspl. Kirchhellen.
[b] B: Timmerhoeve.
[c] Kontributionsvermerk mit anderer Tinte unterstrichen.
[d] C, D: Küper.
[e] wie Anm. c.
[f] Von Hd. 4 mit anderer Tinte.
[g] B, C: Koppell.
[h] C: Kortelich, D: Kortelig.
[i] B, D: Gulicher.
[j] B: Schluter.
[k] C: nit.
[l] Von Hd. 4 mit anderer Tinte.

Bl. 185
[a] B, C, D: Schumacher.
[b] Von Hd. 4 mit anderer Tinte.
[c] C: Dörsten, D: Dürsten, hier und häufig im Kspl. Kirchhellen.
[d] B danach von Hd. 3: Nein, 1/2 Dienstgoldgulden. C danach: gibt 1/2 Dienstgoldgulden. D danach: item 1/2 Gg Dienstgeldt.
[e] Von Hd. 3 mit anderer Tinte.
[f] B, C, D haben die Eintragung vor Holbeck.

Bl. 185 **Trine Goßens.** Ist ein Herrn Kotter, wohnet auff schulten grunde, gibt in contribution 1/2 Rort, in die Kellerey ein V Habern, 1/2 RA.

Zander Willemß.[g] Gehort in die Kirche, gibt in contribution 1/2 Rort.

Hinrich auff der Heiden. Gehort der Statt Dursten zu, gibt in contribution 1/2 Gg, in die Kellerey ein V Habern, 1/2 RA.

Bl. 185' **Schluters**[a] **Kotte ietzo Otterbeck.**[b] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 Rort, ihn die Kelnerey 4 1/2[c] Schl roggen, 3 Schl gerste, 3 Schl Habern pfacht, Dorstenscher maßen, ahn Dienstgelt 1/2 Gg, ahn mey gelt 18 RA, ein V rauch Haber und 1/2 RA, ahn Höenern 6.

Joist ahn den Kortelich. Wohnet auff der gemeindt, hort ein burger in Dursten zu und denselben von der gemeinde verkaufft, gibt sonsten nichß, ⟨***NB. ohne consensu des Erzstiftes***⟩.[d]

Jorgen Schulte Zu Kirchellen. Ist ein Hobßguth, in den Hoff Kirchellen gehörich, gibt in contribution 3 1/2[e] RT 1/2 O, ahn Herbst und meibede 1 1/2 RT, und uber daß ander Jahr ein schultschwein, einen Gg Dienstgelt nebenß gewonlichen Diensten. Item 1/2 Schl Habern und 1 RA. Item ahn meygelt 1 1/2 RA gulden und 6 RA, hat auff Bischoffs Sondern 6 staende brende ⟨*und muß dießer Schulte gleichs anderen Hobßleuthen Erbteilen*⟩.[f]

Jorgen Spiritus. Gehort in die pastorath, gibt in contribution 1 Rort, in die Kellerey 1 V Habern, 1/2 RA, ist dienstpflichtigh.
Item noch derselbe wegen Schüttersg Kotten, in schatzungh 1/2 Rort.

Wolter Schulte. Wohnet auff schulten grunde, gibt keine contribution und sonsten nichß.

Cenß Briell[h] **alias Lepper.** Wohnet auff deß schulten grunde, ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 Rort, ein V Habern, 1/2 RA.

Bl. 186 **Jorgen Briel.**[a] Wohnet auff des schulten[b] Grundt, ist nicht in der schatz scedul[c], ihn die Kellerey ein V Habern, 1/2 RA. ⟨*Hat biß heran nicht gedienet*⟩.[d]

Bl. 185 [g] D: Wilhelm.

Bl. 185'
[a] B, C, D: Schlüters.
[b] C: Otterbeckhe.
[c] B. funfftehalb.
[d] Von Hd. 4 mit anderer Tinte.
[e] B: virdenhalben.
[f] Von Hd. 4 mit anderer Tinte.
[g] C, D: Schlüters, B: Schluters.
[h] C: Breill, B, D: Briell.

Bl. 186
[a] B, C: Briell.
[b] C: Scholten.
[c] B, C: Zettul, D: Zettel.
[d] Von Hd. 4 mit anderer Tinte.

Bl. 186 **Poitz Kotten ietzo Johan Schmedt.** Ist ein Herrn Kotter, gibt ihn contribution 3/4 Rort[e], in die Kelnerey 7 1/2[f] Schl pfachtroggen Dorstenscher [maßen]. Item 3 V rauchhaber und 1 1/2 RA. Item noch 8 RA für meygelt, und 3 Höener, ist dienstpflichtigh.

Hinrich Zur Burgh. Gehört nacher Brabeck, gibt ihn contribution 1/2 Rort, ist Handtdienstpflichtigh, gibt ein V Habern und 1/2 RA.

Helmeß Kotten alias Schneider Hanß. Gehort in die vicari Zu Kirchhellen, gibt in contribution 1 Rort, in die Kelnerey ein V Habern und 1/2 RA, ist dienstpflichtigh laut registri, sagt aber, daß nicht schuldigh zu dienen.

Claß auff der Heide. Gehört ihn die vicari, gibt in contribution 1 Rort, ist dienstpflichtigh, aber ein Kroppel mit einen bein und Zu dienen Unbequem.

Dierich auff der Becke. Wohnet auff Holbecken grunde, gibt in contribution 1/2 Rort.

Jost auff dem Ty. Wohnet auff Dalmanß grunde, gibt kein schatzungh und sonsten nichß.

Johan Horsthoff. Gehört nacher Brabeck, gibt in contribution ein RT 1/2 Og, in die Kelnerey ein V Habern, 1/2 RA, 1/2 Gg Dienst[geld] nebenß gewonlichen halben ⟨*pferdts*⟩[h] Diensten.

Bl. 186' **Johan auff der Heide.** Gehört dem Von Brabeck zu, modo Höevinck[a], gibt ihn der schatzungh 1/2 Bla, sonsten weiters nichß.

Claß Wehselß.[b] Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1 Rort, in die Kellerey ein Schl roggen, 1 1/2 Schl gerste und 1 1/2 Schl Habern Dorstenscher [maßen], 9 RA, 4 Honer, ein V burhabern, 1/2 RA, ist dienstpflichtigh.

Weber. Wohnet auff des schulten grunde, gibt in contribution 1 Rort, in die Kellerey 1/2 Schl[c] Habern, 1/2 RA, 6 Höner, 18 RA lauth registri, sagt, habe niemahlen davon etwaß geben.

Brinck. Ist ein Herrn pfachtguth, gibt in contribution 3 Rort, 4 1/2[d] Mt roggen und 4 1/2[e] Mt Habern, Dorstenscher maßen[f], 1/2 Schl burhaber, 1/2 RA, 6 Höener, ein schultschwein, 1 1/2 rader gulden.

Bl. 186
[e] B, C, D: 3 Rort.
[f] B: achtehalb.
[g] C: 1 RT 7 1/2 St.
[h] Von Hd. 4 mit anderer Tinte.

Bl. 186'
[a] C: Hovinckh.
[b] B, D: Weßels, C: Weßelß.
[c] mit anderer Tinte gestrichen: 1 V, drübergeschrieben: 1/2 Schl, B, C, D: ein Schl.
[d] B: funfftehalb.
[e] B: funfftehalb.
[f] B, C, D fehlt: maßen.

Bl. 186' **NB. ist vom abgelebten Kelner** ⟨*deßen Schwageren*⟩[g] **Berndten Haßlinghauß**[h] **ad dies vitae Verpfachtet.**[1]

Bl. 187 Verzeichnuß und beschaffenheit des **Haußes Kirchellen**

Vorn an der auffart einen Zugelandten Deich, nebenß dem einen wall, Zur rechter Handt nebenß der auffarth einen schönen garten, Verendts den garten, der Haußgrabe, Und mitzen im Haußgraben, die Haußplatz ligget, Und ringesumb Im Waßer gelegen, ietzo aber gantz Zugelandet, Und nur allein die vestigia noch vorhanden, hinder dem garten eine Wische, von ohngefehr einen foder Hew, hinter der wischen die lenderey ihn ihren frechten, welche mehren theilß anß Hauß Brabeck Zehendtpflichtigh. Und annoch eine geringer platz, welcher ein baumgardten gewesen sein solle. Zwischen dem garten und Haußgraben einen runten wall, Umbher in Waßer gestanden, hinder dem Hauße verendts dem Haußgraben ligget noch einen garten, Item Umb den graben ein wal und noch ein garten an der rechten seithen des grabenß, Item am Osthoff im Dorff eine wische von 4 foder Hewgewachs. Item noch eine wische Von 3 foder Hew ohngefehr, nebenß dem werßbroich, Item eine weidekamp, Jungers Kamp genannt, ad 3 Kuhe weide.[a]

Bl. 186' [g] Von Hd. 4 mit anderer Tinte.

[h] B: Haselinghauß, C: Haßelinghaußen, D: Haselinghaus. C hat zwischen S. 520 und 521 auf einem eingehefteten Blatt ohne Wasserzeichen von fremder Hand:
Informatio
ein sicher im Kirspell Kirchhellen gelegenes und genantes then brinck guett ist auf behandigung ad vitam vor iahrliche pfacht ad acht oder zehn malder Korn in der Kelnerey Horneburg zu liefferen eingethan worden.
primus amanuatus ist berndt Haßlinghausen plus minus in Annis 1670 oder plus minus folgenden iahren gewesen.
nach desen absterben ist ahn diesem guett seine geheyrahtete Tochter Susanne ahn einen nahmens Sager fundirt und das guett genutzet, nach versterbung aber ihres mans ahn den zweiten mahn nahmens Wiesman dies gutt gebragt, welcher zweyter mahn, Wiesman genandt, ahn einen bauren Haseke genandt, derselbe dies gutt darumb verkaufft und überlassen. Das secundi possessoris des einer frauen Tochter annoch lebendt verheyratet werden.
NB. Von allen ist ..... (verderbt) Handt oder ..... (verderbt) dem Verlaut nach gesucht.

[1] s. HAA II D 90, Bl. 8:
1657, 27. Februar
Der Kellner Vincenz Fabritius stellt für das kurfürstliche Pachtgut, Brincks guth genannt und bei dem Dorfe Kirchhellen gelegen, das viele Jahre unbewohnt und unbesetzt war, einen Pachtbrief für Bernhard Haßlinghaus und dessen Ehefrau Agathe für beider lebenlang aus. Die Einnahmen des Kurfürsten sollen mit dieser Verpachtung verbessert werden.
Der neue Aufsitzer zahlt 40 Rtlr. Gewinngeld, die Pacht bleibt wie die alte Pacht, die früher gezahlt worden ist. Dazu jährlichs ein Schuldschwein. Die neuen Pächter dürfen das Gut nicht versetzen, verkaufen, verhauen.
Original

Bl. 187 [a] B, C, D haben folgenden Text: Hauß Kirckhellen (C, D: Kirchhellen). Sollte vor diesem, ehewan daß Hauß Horneburg zum Ertz Stiefft kommen, wie gesagt wirt, daß Ambthauß vom Vest Recklinghausen gewesen sein: Ist hart bey dem Dorff Kirchhellen in seinen Waßergraben/ – so ietzo gantz zugelandet, gelegen gewesen: Hatt nebenß dem Haußgraben zwey andere Deyck (C: Dicke, D: Teiche), welche ebenfalß zugelandet.
Item seint noch zu dem Hauß gehorig 8 1/2 malder sehe landes; so in seinen frechten negst bey dem Hauß gelegen; theilß aber ahns Haus Brabeck zehendtpflichtig.

Fortsetzung der Fußnote auf Seite 268

Bl. 187' leer.

Bl. 188

Holthaußer[a] Baurschafft[1]

Albert Haseke.[b] Ist ein Hobßman in den Hoff Kirchellen gehorich, gibt ihn contribution 4 RT 18 3/4 St[c], gibt an Hobß pfacht 1 1/2 Schl roggen und 1 1/2 Schl gerste, ahn Herbst und meybede ein RT wan kein schultschwein gibt, sonsten 4 Kopstücke. Uber daß ander Jahr ein Schultschwein, 2 Gg Dienstgelt nebenß gewönlichen Diensten. Item ein Schl burhabern und 1 RA.

⟨***Heußkenß***[d] ***Kotte.*** *Ist ein Herrn Kotter, wirdt jetzo von obengen. Haseken*[e] *gebraucht, gibt in schatzung* 1/2 Bla, ist dienstpflichtigh⟩.[f]

Koelenbrinck.[g] Ist wüst, gibt in contribution 3 1/4 RT[h] ⟨*so die Jenige, welche die Lenderey brauchen, zahlen*⟩.[i]

Berndt auff den Kempen. Wohnet auff Köelenbrincks[j] erbe, gibt in contribution 1/2 Rort, hat bißhero keine Dienste gethan, findt sich aber in registro dienstpflichtigh.[k]

Willem auff dem Kempen alias Grolman.[l] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 Rort, ist Handtdienstpflichtigh.

Mollersche alias Möllert. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 Rort, ist dienstpflichtigh.

Johan Heimart. Gehort dem Graven von Vehlen Zu, gibt in contribution 2 RT, in die Kellerey 1/2 Schl Habern, 1/2 RA.

Bl. 187 *Fortsetzung der Fußnote von Seite 267*

Item eine Wische ahm Oisthoff im Dorff gelegen von 4 foder Hewgewachß.
Noch eine Wische von 3 foder Hew ungefehr nebenß dem Wehrsbroch und eine Wische ahn dem Bodenbroch: von 3 Kuhe weyde. Noch eine Kuheweide ahn dem garten.
Item ist daß Hauß auf dem Kerckheller waldt und gantzer Marcken gleich allen anderen adelischen Häusern mit Jagdt, Holtz, weydt und anderen gerechtigkeiten, berechtiget. Dißes alles ist Johan Jungeren und seinen Erben vom abgelebten Churfürsten Ernesto[1] Hochsäligen andenkens mit bewilligung Eins Hochwürdigen Thumbcapitels vor Sechshundert Hollendische Daler verschrieben und kombt davon biß zur widderloese in hiesige Kellnerey Nichts. Die ubrige zu besagten Hauß gehorig gewesene Lenderey ist unter den Kottern, wie vorhin specificirt, vor Jharlichs pfacht Korn verpfachtet.
B, D danach: **NB. Joist Kuper findet sich nicht im Legerbuch.** B von fremder Hand mit anderer Tinte.

1 Ernst, Herzog von Bayern (1583–1612).

Bl. 188

[a] B, D: Holthauser.
[b] C: Haßeke.
[c] B, D: 4 RT achtzehn drey ort St.
[d] D: Heußkens.
[e] C: Haßeke
[f] Von Hd. 4 mit anderer Tinte.
[g] D: Helmbrinck, (sic!).
[h] B, D: drey RT 1 Rort.
[i] Von Hd. 4 mit anderer Tinte.
[j] B, C: Koelenbrincks, D: Kolenbrincks.
[k] B, D am Rand, B von fremder Hd. mit anderer Tinte: **NB.**
[l] C: Grollman.

1 B: Bl. 248ff., C: S. 489ff., D: Bl. 244ff.

Bl. 188' **Diederich Zu Holthaußen.**[a] Ist ein Hobßguth, in den Hoff Kirchellen gehorigh, gibt in contribution 2 1/4 RT[b], ihn die Kelnerey einen Gg Dienstgelt nebenß gewonlichen ⟨*pf*⟩[erdts][c] Diensten und 1 1/2 Schl pfachtgerste, fur Herbst und meibede, wan kein schultschwein gibt, Jahrs einen RT, sonsten 4 Kopstücke, uber daß ander Jahr ein schultschwein, ein Schl burhaber, 1 RA, ⟨*muß Erbtheilen*⟩.[d]

Johan Möllert.[e] Wohnet auff Brincker[f] guth, gibt in contribution 1/2 Rort, welche an den Brincken gut zu gute kompt.

Johan im Hoffe. Dem Graven von Vehlen zustendigh, gibt in contribution 2 3/4 RT[g], in die Kellerey 1/2 Schl Habern, 1 RA.

Johan Winart alias in den Hülßen.[h] Gehort nacher Starckenrade[i], gibt in contribution 1 1/2 O, in die Kellerey ein V Habern, 1/2 St[j], ist Handtdienstpflichtigh.

Piper. Ist ein burger guth und Herrn Kotter, gibt in contribution 3 1/4 Rort[k], in die Kellerey ein V Habern, 1/2 St, ahn penningsgelt[l], 1 3 RA, ⟨*dienet zu 14 Tagen*⟩.[m]

Wolter Zu Holthaußen[n], **alias Holtkamp.** Ist ein burger guth, gibt in der schatzungh[o] 3 1/2[p] RT, Ihn die Kellerey 18 RA meygelt, auß einer wische, so bey der Dringeburgh[q] ligt, ein Schl Haber, 1 RA.

Bl. 189 **Rotger Löbendick.**[a] Gehort nacher Brabeck, gibt in contribution 1/2 RT, in die Kellerey ein V burhaber 1/2 St.[b]

Adrian Larman. Ist ein Eßendisch guth, gibt in contribution 2 3/4 RT[c], in die Kellerey einen Gg Dienstgelt, nebenß gewonlichen ⟨*pferds*⟩[d] Diensten, 1/2 Schl Habern, 1/2 RA.

Mirman. Ist ein Hobßguth, ihn den Hoff Kirchellen gehörich, gibt in contribution 2 3/4 RT[e], in die Kellerey einen Gg Dienstgelt nebenß gewonlichen Diensten, 1/2 Schl Habern, 1 RA, ahn meigelt 3 RA, an Herbst und meibede, wan kein schultschwein gibt, Jarß einen RT, sonsten 4 Kopstücke und uber daß ander Jahr ein schultschwein, gibt Zehenden auß seinem guth nacher Starckerade.

Bl. 188'
[a] B, D: Holthausen.
[b] B, C, D: 2 RT und 1 Rort.
[c] Von Hd. 4 mit anderer Tinte. B, C, D: pferdts.
[d] Von Hd. 4 mit anderer Tinte.
[e] C: Mollert.
[f] D: Brincken.
[g] B, C, D: zwey RT drey Rort.
[h] B: Hulßen, C: Hulßgen.
[i] B, C, D: Starckerade.
[j] B, C, D: ein O RA.
[k] B, D: 6 Bla und einen halben St.
[l] C: Pfenningsgeldt.
[m] Von Hd. 4 mit anderer Tinte.
[n] B, D: Holthausen.
[o] C: contribution.
[p] B: virdenhalben.
[q] B, C, D: Dringenburg.
[1] ein Hauszins?

Bl. 189
[a] B, C: Lobendick, C: Lobendickh.
[b] B, C, D: 1 Ort RA.
[c] B, C, D: 2 RT 3 Rort.
[d] Von Hd. 4 mit anderer Tinte.
[e] B, C, D: 2 RT 3 Rort.

Bl. 189 **Claß Gyse.** Ist ein Hobßguth, ihn den Hoff Kirchellen gehörich, gibt in contribution 2 3/4 RT[f], in die Kellerey 2 Schl roggen und 2 Schl gersten, für Herbst und meibede, wan kein schultschwein gibt Jarß einen RT, sonsten 4 Kopstücke. Uber daß ander Jahr ein schultschwein, einen Dienst Gg nebenß den gewonlichen ⟨*pf*⟩[erdts][g] Diensten, 1/2 Schl Habern, 1/2 RA, für meygelt 3 RA.

⟨***Eulerichß***[h] **Kotten.** *Ist ein Herrn Kotter auf Gisen*[i] *grund, wird Jetzo von dem Gise gebraucht, gibt in contribution 1 Rort, ein V Haber, 1/2 RA*⟩.[j]

Bl. 189' **Beckedal.**[a] Ist ein ⟨*H*⟩[b] Kötter, gibt ihn contribution 3 1/2 O[c], in die Kellerey 2 V Habern und wegen Holschers Kotten ein V Habern, 1 RA, fur meigelt 6 RA.

Claß tho Defften. Gehort nacher Starckenrode, gibt in contribution 3 1/4 RT[d], in die Kellerey 1/2 Schl Habern, 1/2 RA, an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten, fur meydienste 3 RA, ein Richter Hoen, und daß dritte Jahr ein foder richterholtz.

Diederich in der Horst. Ist ein Dienstkotter, gibt in contribution 1/2 Rort, ⟨*dienet dem frohnen*⟩.[e]

Gruteringh.[f] Gehort nacher Brabeck, gibt in contribution 2 1/4 RT[g], in die Kellerey ein Schl burhaber, 1 RA.

Herman auff den Kempen. Gehört nacher Brabeck, gibt in contribution 1 Rort.

Radermecker[h] **auff den Kempen.** Gehört nacher Brabeck, und ist ein Dienstkotter, gibt in contribution 1/2 Rort.

Berndt Utschlagh. Gehört nacher Brabeck, gibt in contribution 1 1/2 Rort.

Langwegh. Ist ein Churfürstlicher Dienstkötter, gibt in der schatzungh 1/2 RT.

Bl. 190 **Heisterkamp ietzo burbode.** Wohnet auff Larmanß erbe, gibt in der contribution 1/2 Rort, ist dienstpflichtig.

Heußken. ⟨*Vide bey Haseke*⟩.[a]

Rotger[b] **zum Brinck.**[c]

Bl. 189
[f] B, C, D: 2 RT 3 Rort.
[g] Von Hd. 4 mit anderer Tinte.
[h] B, C, D: Eulerichs.
[i] B: Gysen, C: Gyßen.
[j] Von Hd. 4 mit anderer Tinte.

Bl. 189'
[a] B: Beckedall, C: Beckedahll, D: Beckedahl.
[b] Von Hd. 4. B, C, D: Herrn.
[c] B: virdenhalben Rort.
[d] B, C, D: sechs duppelde Bla und 1/2.
[e] Von Hd. 4 mit anderer Tinte[?].
[f] D: Grütering.
[g] B, C, D: zwey RT und ein Rort.
[h] B: Rhademecher, C: Rademacher, D: Rademecher.

Bl. 190
[a] Von Hd. 4 mit anderer Tinte am Rand. B, C, D: Eintragung und Randvermerk fehlen.
[b] B, D danach eingefügt: nunmehr Wilhelm. B von Hd. 3 mit anderer Tinte.
[c] B, D danach: gibt in contribution 3 Rort, in die Kellnerey 1/2 Schl habern, 1/2 RA, 1 1/2 rader gulden dem frohnen. B von Hd. 3 mit anderer Tinte. C streicht die Eintragung.

Bl. 190 **Hacke.** Gehört in die pastorat zu Kirchellen, gibt in contribution ein RT, in die Kellerey 1/2 Schl burhaber, 1/2 RA.

Jost Blaferber.[d] Gehört dem von Brabeck zu, gibt in contribution 3/4 O[e], 1/2 Schl Habern, 1/2 RA, thuet leib Dienste.[f]

Bl. 190'

Baurschafft[a] Overhagen[l]

Serriß then Hagen alias Hageman. Ist ein Hobßguth in den Hoff Kirchellen gehörich, gibt in contribution 3 1/2[b] RT. Item einen[c] Gg Dienstgelt nebenß gewonlichen Diensten.[d] Item fur Herbst und meibede, wan kein schultschwein gibt, Jarß, einen RT, sonsten 4 Kopstücke ⟨*und daß ander Jhar ein schuldtschwein*⟩.[e] Item 1/2 Schl burhabern, 1/2 RA, fur meygelt 3 RA, dem Richtern ein Hoen und ein foder Holtz.

Johan tho Gerechte. Gehört dem Graven Von Vehlen zu, gibt in contribution 2 3/4 RT.[f] Ist ein Hovener, in die Kellerey 1/2 Schl Haber, 1/2 RA.

Johan Daalman. Ist ein Eßendisch guth, gibt in contribution 2 1/2[g] RT, in die Kellerey einen Dienst Gg nebenß gewönlichen Diensten[h], 1/2 Schl Habern, 1/2 RA, 2 meydienste oder 1/2 Kopstück dafur, und Richtern zu Dorsten ein foder Holtz und ein Hoen zu sicheren Zeitten.

Diederich Hälßken.[i] Ist ein Eßendisch guth, gibt in contribution 3 1/4 RT[j] und einen Gg Dienstgelt nebenß gewonlichen Diensten[k], ein Schl burhaber, 1 RA. Item den Richtern zu Dursten järlichs ein Richter[l] Hoen und zu sicherer Zeitt ein foder Holtz. Item 2 meydienste ad 1/2 Kopstück.

Ouuenberg. Gehört nacher Gattropff[m], gibt in contribution 3 RT 2 1/2[n] O[o], 1/2 Schl burhaber, 1/2 RA.

Bl. 190

[d] C: Blawferber.
[e] B, C, D: drey Rort.
[f] B, D am Rand: NB. gehört dem frohnen. B von fremder Hd. mit anderer Tinte.

Bl. 190'

[a] Von Hd. 2 mit anderer Tinte.
[b] B: virdenhalben.
[c] B, C, D davor eingefügt: in die Kellerey.
[d] B, C, D: Pferdtsdienste.
[e] Von Hd. 2 mit anderer Tinte am Rand.
[f] B, C, D: 2 RT und 3 Rort.
[g] B: drittenhalben.
[h] B, C, D: Pferdtsdienste.
[i] B, D: Hulßken, C: Hülßken.
[j] B, C, D: 3 RT und 1 Rort.
[k] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[l] B, C, D fehlt von ‚järlichs' bis ‚Richter'.
[m] B, C, D: Battrop.
[n] B, C, D: drittehalb.
[o] B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey.
[l] B: Bl. 251'ff., C: S. 496ff., D: Bl. 247'ff.

Bl. 191 **Bocholt.**[a] Ist ein Hobßguth in den Hoff Kirchellen gehorich, gibt in contribution 2 1/8 RT[b], in die Kelnerey einen Dienst Gg nebenß gewonlichen Diensten.[c] Item zwey mey Dienste oder 1/2 Kopstück, ahn pfachtroggen 3 Schl 1/2 Schl burhaber, für Herbst und meibede wan kein schultschwein gibt, Jarß[d] einen RT, sonsten 4 Kopstücke[e]. Item dem richtern zu Dorsten Jarlichs ein Richter[f] Hoen, und ein foder Holtz zu sicherer Zeitt.

Klein[g] **Johan tho Gerechten.**[h] Ist ein Xantisch guth, gibt in contribution 3 1/8 RT[i]. Item in die Kellerey ein Dienst Gg nebenß gewonlichen Diensten[j] und 2 meydienste oder 1/2 Kopstück. Item 1/2 Schl Haber und 1/2 RA. Item dem Richtern zu Dorsten ein Richter[k] Hon Jarlichs und ein foder Holtz wie die anderen.

Buschman. Ist ein Kirchenguth, gibt in contribution 2 RT, ihn die Kellerey 1 Gg[l] nebenß gewonlichen Diensten.[m] Item wegen 2 meydienste[n] 1/2 Kopstück. Item ein Schl Habern, 1 RA. Item ein Richter Hon und Richter[o] Holtz uti caeteri.

Item noch derselbe wegen Kaldehoffe, 1/2 Gg Dienstgelt nebenß gewonlichen Diensten. Item einen mey Dienst, 1/2 Schl Habern, 1/2 St.[p]

Erlekotte. Ist ein Hobßguth ihn den Hoff Kirchellen, gibt in contribution 3 Rort. Item einen Dienst Gg nebenß gewonlichen Diensten.[q] Item 2 meydienste ad[r] 1/2 Kopstück, fur Herbst und meibede, wan kein schultschwein gibt, Jarß einen RT, sonsten 4 Kopstücke.[s] Item 1/2 Schl Haber und 1/2 RA. Item dem Richtern zu Dursten ein Richter Hoen und ein foder Holtz sicuti caeteri, gibt drei Schl roggen Hobßpfacht.

Bl. 191' **Berndt Ovelgunne.**[a] Gehort nacher Gattropff[b], gibt in contribution nichß, weillen bey deren ansetzung auff der platzen kein Hauß gewesen, ietzo aber wohll erbawet, in die Kellerey 1/2 Schl Habern, einen St.[c]

Bl. 191
[a] C: Bocholdt, D: Bockholt.
[b] B, C, D: 2 RT 1/2 Rort.
[c] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[d] B, C, D fehlt: jarß.
[e] B, C, D danach eingefügt: und das andere Jahr ein scholdtschwein.
[f] B, C, D fehlt: Richter.
[g] D: Kleine.
[h] C: Gerechte.
[i] B, C, D: 3 RT und 1/2 Rort.
[j] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[k] B, C, D fehlt: Richter.
[l] B, C, D danach eingefügt: Dienstgelt.
[m] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[n] B, C, D danach eingefügt: oder.
[o] C danach: ein fuder.
[p] B, C, D: ein ort rader albus.
[q] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[r] B, C, D: oder.
[s] B, C, D danach eingefügt: und das andere Jahr ein scholdtschwein.

Bl. 191'
[a] C: Owelgunne.
[b] B, C, D: Gatrop.
[c] B, C, D: 1/2 RA.

Bl. 191' **Dirich Schlagkamp.** Ist ein vicarien guth, gibt in contribution 1 Rort, in die Kellerey ein V Habern, 1/2 RA. Ist dienstpflichtig, dienet dem Frohnen.[d]

Cenß Richartz[e] alias Stovenbrinck. Gehört ihn die vicari zu Kirchellen, gibt in contribution 1 Rort.

Cornelius Trinnelkampff.[f] Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1 Rort. In die Kellerey ein V Habern, 1 1/2 St.[g] Ist dienstpflichtig zu 14 Tagen.

Baumeister. Gehort nacher Brabeck, gibt in contribution 1 1/2 RT, gibt einen Dienst Gg in die Kelnerey. Item 2 mey Dienste[h] nebenß gewönlichen Diensten[i]. Item 1/2 Schl Habern, 1/2 RA. Dem Richtern ein halb foder Holtz.

Jorgen Borneman. Gehort in die vicari Zu Kirchellen, gibt in contribution 2 1/2 ⟨*RT*⟩[j], ihn die Kelnerey einen Gg Dienstgelt, nebenß gewonlichen Diensten. Item 2 meidienste, 1/2 Schl burhaber, 1/2 RA. Item dem Richtern 1/2 foder Holtz.

Bl. 192 **Claß op der Wey.** Ist ein Dienstkötter, lauth registri, gibt in contribution 1/2 Bla.

Wolter Zu Prommendorff.[a] Gehört zu dem Haußе Brabeck, ist ein Sattelhoff von dem Abten von Werden, ietzo Zur Hackffürtzscher bawungh eingeschlagen, gibt Jahrs 1 Gg Dienstgelt[b], ahn Habern 1/2 Schl, 1/2 RA. Item 2 meydiensten oder 1/2 Kopstück, ist schatz frey.[c]

Diederich zu Prommendorff.[d] Gehört ebenfalß zu dem Hauß Brabeck[e], und muß praestiren uti praecedens.[f]

Johan ther Eggendorff. Gehort nacher Brabeck gibt in contribution 2 1/8 RT[g], 1/2 Schl Habern, 1/2 RA.

Tempe vor diesem Wessel ihm Brochwege. Gehort nacher Brabeck, ist zur bawungh eingeschlagen, in die Kellerey 1 Schl Habern, 1 RA lauth registri, ist schatzfrey.[h]

Veltmanß guth. Daruber der frohne referiren solle[i], ⟨*ist nicht erfindlich*⟩.[j]

Bl. 191'
[d] Von Hd. 1 mit anderer Tinte: dienet dem Frohnen.
[e] B, D: Reicharts, Reichartz.
[f] B, D: Trimelkamp, C verbessert zu Trimelkamp.
[g] B, C, D: 3 Ort RA.
[h] B, C, D danach eingefügt: oder 1/2 Kopstück.
[i] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[j] Von Hd. 2 mit anderer Tinte.

Bl. 192
[a] B, D: Prommerdorf.
[b] B, C, D danach eingefügt: nebens gewohnlichen Pferdtsdiensten.
[c] Eintragung Wolter zu Prommendorff mit anderer Tinte.
[d] B, D: Prommerdorf. C: Prommersdorf.
[e] B, C, D danach: gibt jahrs in die Kellerey einen Gg Dienstgelt neben gewohnlichen Pferdtsdiensten, ein halb Schl Haber, einen halben RA, Item zwey mey Dienste oder ein halb Kopstück, ist schatzfrey.
[f] B, C, D fehlt: Von ‚und' bis ‚praecedens'.
[g] B, C, D: zwey RT und ein halb Rort. Danach eingefügt: in die Kellerey.
[h] Eintragung Tempe mit anderer Tinte.
[i] B, C, D fehlt: Von ‚Daruber' bis ‚referiren solle'.
[j] Von unbekannter Hand. B ebenso. C von Hd. 3 mit anderer Tinte.

Bl. 192 **Pölings**[k] **Kotten.** Gehört nacher Brabeck, ist zur bawungh eingeschlagen, ist schatzfrey, gibt in die Kellnerey ein V burhaber, 3 d.[l]

Bl. 192' **Jost Freithoff.** Gehört nacher dem Hauß Brabeck, gibt in contribution 5 Rort[a], ein V Habern, 3 d.

Casper Niewerth.[b] Gehört nacher Brabeck, gibt in contribution 1 Rort.[c] Item ein V Habern, 3 d.

Uchtman. Gehört nacher Brabeck, gibt in contribution 2 1/2[d] RT[e], an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten[f] und 2 mey Dienste[g], 1/2 Schl Habern, 1 RA.

Jacob Hörstgen.[h] Ist die Leibzucht[l] von der Hackfurth, ist schatzfrey.

Daß Hauß Hackfurth. Ihn die Kellerey ein Schl Habern, 1 RA lauth registri.

NB. in summa gibt daß Hauß Brabeck an geldt 7 RT und an Habern 3 1/4 Schl.[i, j]

Bl. 193 **Burschafft Velthaußen**[a, l]

Heicken. Ist ein Hobßguth, ihn den Hoff Kirchellen, gibt in contribution 3 1/4 RT[b], ihn die Kelnerey einen Gg Dienstgelt nebenß gewönlichen Diensten.[c] Item fur Herbst und meybede, wan kein schultschwein gibt, Jahrs einen RT sonsten 4 Kopstücke.[d] Item 2 mey Dienste, dem Gerichts frohnen zu Recklinghausen Jahrs 1/2 Schl Habern. Item dem Richter zu Dorsten ein Richter Hoen und ein foder Holtz sicuti caeteri. Item drei Schl roggen.

Bl. 192

[k] B, C, D: Polings.

[l] Die beiden letzten Eintragungen ebenfalls mit anderer Tinte.

Bl. 192'

[a] B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey.

[b] B: Niwehrt. C: Neuwerth, D: Niewerth.

[c] B, C, D danach eingefügt: in die Kellerey.

[d] B: drittenhalben.

[e] B, C, D danach eingefügt: oder 1/2 Kopstück.

[f] B, C, D: Pferdtsdiensten.

[g] B, C, D danach eingefügt: oder 1/2 Kopstück.

[h] B, C: Horstgen, D: Horstege.

[i] Alle Eintragungen dieses Blattes mit anderer Tinte.

[j] B, D danach, B von Hd. 3: Item hat der Ertz Stifft in dießem so woll alß anderen Kirspelen die accinßen und brüchten, wiewoll biß Hiehin die Stadt Dörsten der accißen sich ahngenohmen, und bey ietziger Kellners Zeiten davon zu der Kellnerey nichts wöllen außfolgen laßen, Unangesehen Sie deßhalber nichts schriftliches vorbringen können.

[l] Einkünfte, die eine Person Zeit ihres Lebens genießt; Rente, besonders die lebenslänglichen Einkünfte einer Witwe, auch das Grundstück selbst, das die Rente liefert. Schiller/Lübben, Mnd. Wb. 2. Bd., S. 708.

Bl. 193

[a] C: Veldthaußen, D: Feldthausen, hier und in der Bauerschaft.

[b] B, C, D: 3 RT und ein Rort.

[c] B, C, D: Pferdtsdiensten.

[d] B, C, D danach eingefügt: und das andere Jahr ein Schuldschwein.

[l] B: Bl. 256ff., C: S. 503ff., D: Bl. 252ff.

Bl. 193 **Serriß Zur Wischen.** Ist ein Hobßguth ihn den Hoff Kirchellen, gibt in contribution 2 1/2[e] RT[f] caetera ut Heicken.

Joist ther Dicken. Ist ein Xantisch guth, gibt in die contribution 2 1/2[g] RT. Item ein Dienst Gg nebenß gewonlichen Diensten[h] und 2 meydienste[i], 1/2 Schl Haber dem Gerichtsfrohnen zu Recklinghausen. Item dem Richtern Jahrs ein Hoen und foder holtz wie andere.

Berndt ther Veltz.[j] Ist ein Xäntisch guth, gibt in contribution 3 RT, in die Kelnerey einen Dienst Gg nebenß gewonlichen Diensten[k], 2 meydienste[l], 1/2 Schl Haber und 1/2 RA. Item dem Richtern ein Hoen und foder Holtz wie die Vorige.

Bl. 193' **Schulte Zur Wischen.** Gehört nacher Vettenbocholt, gibt in contribution 2 3/8 RT[a], gibt 1/2 Schl Habern dem gerichtsfrohnen zu Recklinghausen. Item noch derselbe wegen Hemmers[b] Kotten in contribution 2 1/2[c] Rort.

Reiner Erlekotte. Dem von Gatropff[d] Zustendigh, gibt in contribution 1 1/2 Rort, lauth registri dienstpflichtigh.

Gerrit auff dem Broich.[e] Gehort nacher der Becke, gibt in schatzung 1/2 RT.

Kuchenheimsche.[f] Ist ein Kotter, gibt 1 Rort in der schatzung[g] und ietzo zu Reiner Erlekotte eingezogen.

Herman Zum Busche. Gehort nacher der Becke, gibt in contribution 1 1/2 RT, in die Kellerey lauth registri[h] ein Schl Habern, 1/2 RA.

Schulte Zu Velthaußen. Gehört nacher der Becke, gibt in contribution 1 1/2 RT, in die Kellerey lauth registri ein Schl Habern, 1/2 RA.

Berndt Lönnes[i] **Zu Velthaußen.** Gehört nacher der Becke, gibt in der contribution einen Gg[j], in die Kellerey ein Schl Habern lauth registri, 1/2 RA.

---

l. 193
[e] B: drittenhalben.
[f] B, C, D danach: in die Kellerey einen Gg Dienstgelt nebenß gewöhnlichen Pferdtsdiensten. Item für Herbst und meybede wan kein Schuldtschwein gibt, jahrs 1 RT, sonsten 4 Kopstücke und daß andere Jahr ein Schuldtschwein. Item 3 Schl roggen. Item zwey meydienste dem Gerichtsfrohnen zu Recklinghaußen jahrs 1/2 Schl Haber. Item dem Richter zu Dorsten ein Hoen und ein fuder Holtz sicuti caeteri.
[g] B, C: drittenhalben.
[h] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[i] B, C, D danach eingefügt: oder 1/2 Kopstück.
[j] C: Veldt.
[k] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[l] B, C, D: danach eingefügt: oder 1/2 Kopstück.

Bl. 193'
[a] B, C, D: 2 RT 1 1/2 Rort.
[b] B, D: Hemmes.
[c] B: drittenhalben.
[d] B, C, D: Gatrop.
[e] B, C, D: Brocke.
[f] C: Küchenheimsche.
[g] C: contribution.
[h] B, C, D fehlt: laut registri.
[i] C: Lönneß.
[j] B, C, D: 5 Rort.

Bl. 194 **Johan Groll alias Meister Jänneken.**[a] Zu Velthaußen, gibt nichß, nur in contribution 1 Rort.

Koster[b] **zu Velthaußen.** Gehort nacher der Becke, gibt nichß, schatzfrey.

Bl. 194'

Eickeler Burschafft[l]

Dierich Peltzer. Ist ein burger[a] guth, gibt in contribution 7/8 RT[b], in die Kelnerey einen Dienst Gg nebenß gewonlichen Diensten.[c] Item 2 mey Dienste oder 1/2 Kopstück, 1/2 Schl Burhaber, 1/2 RA deme Richtern[d] uti caeteri.

Schulte Eickel.[e] Ist ein Xantisch guth, in contribution 3 5/8 RT[f], in die Kelnerey einen Dienst Gg nebenß gewonlichen Diensten[g] und 2 mey Dienste.[h] Item 1/2 Schl Habern[i], 1/2 RA deme Richtern[j] zu Dorsten uti caeteri.

Maß. Gehört ihn die pastori, gibt in schatzung 2 3/8 RT[k], ihn die Kellerey einen Dienst Gg nebenß gewonlichen Diensten[l], 1/2 Schl burhaber, 1/2 RA dem Richtern[m] uti caeteri.

Claß Pfiell. Gehort der Statt Dursten Zu, gibt in contribution 2 3/4 RT[n], in die Kellerey 1/2 Schl burhaber, 1/2 RA.

Vidua Farenbroichs.[o] Gehort der Statt Dursten Zu, gibt in contribution 3/4 RT[p], in die Kellerey 1/2 Schl Haber, 1/2 RA, ist dienstpflichtig lauth registri.

Bl. 195 **Rötger Schenck.**[a] Gehort Zum Hauße Räpeler[b], gibt in contribution ein RT, 3/8 RT[c] in die Kellerey, 1/2 Schl Haber, 1/2 St.[d]

Bl. 194
[a] C: Janneken.
[b] D: Köster.

Bl. 194'
[a] D: Bürger.
[b] B: virtenhalb Rort, C, D: 3 1/2 Rort.
[c] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[d] B, C, D danach: zu Dursten ein Hoen und ein foder Holtz.
[e] C, D: Eickell.
[f] B, C: 3 1/2 RT und 1/2 Rort. B: vierdenhalben.
[g] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[h] B, C, D danach eingefügt: oder 1/2 Kopstück.
[i] C: Burhaber.
[j] B, C, D danach: zu Dursten ein Hoen und ein foder Holtz.
[k] B, C, D: 2 RT 1 1/2 Rort.
[l] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[m] B, C, D danach: zu Dursten ein Hoen und ein foder Holtz.
[n] B, C, D: 2 RT 1 1/2 Rort.
[o] B: Fahrenbrocks, C: Fahrenbroichs, D: Fahrenbrock.
[p] B, C, D: 1 1/2 Rort.
[l] B: Bl. 258ff., C: S. 507ff., D: Bl. 254ff.

Bl. 195
[a] D: Schneck.
[b] B, D: Räpel, C: Räpell.
[c] B, C, D: 1 1/2 Rort.
[d] B, C, D: ein ort RA.

Handschrift Wilhelm Rheidt; s. Buch A (Konzept), Bl. 195.

Bl. 195 **Evert Hoevinck.**[e] Ist ein Eßendisch guth, gibt in contribution 3 1/4[f] RT, in die Kellerey einen Dienst Gg nebenß gewonlichen Diensten.[g] Item 2 mey Dienste.[h] Item 1/2 Schl Habern, 1/2 RA[i] Judici uti caeteri.

Baltzer Rothoff. Gehört nacher Brabeck, gibt in contribution 2 1/2[j] RT, in der Kellerey ein Schl Habern, 1 RA.

Jorgen Breill. Gehort nacher Xanten, gibt in contribution 3 1/2 Rort[k], in die Kellerey einen Gg Dienstgelt nebenß gewonlichen Diensten[l], in die Kellerey ein Schl Habern, 2 St[m]. Item 2 mey Dienste.

Hinrich Breill.[n] Gehort nacher Brabeck, in der contribution 1 5/8 RT[o], ihn der Kellerey 1/2 Schl Haber, 1/2 St.[p]

Diederich Richartz.[q] Ist ein Xantisch guth, in contribution 1 1/2 RT, ist dienstpflichtig, 1/2 Schl Habern, 1/2 RA.[r]

Bl. 195' **Beisenbusch.**[a] Gehört in die pastori, ihn der contribution, 1/2 O, ihn die Kellerey ein V Habern, 3 d, vigore registri dienstpflichtigh.

Johan achter dem Baum. Vicario Durstensi, gibt in contribution 1 1/2 Rort, ist dienstpflichtigh, gibt ein V Habern lauth registri und 3 d.

Claß Northelle. Deme von Brabeck zustendigh, gibt in contribution 3 3/4 RT[b], in die Kellerey 1/2 Schl Habern, 1/2 RA.

Frantz Westenbom.[c] Vicario Durstensi, gibt in contribution 1 1/2 RT, in die Kellerey einen Dienst Gg nebenß gewönlichen Diensten[d], 2 mey Dienste[e], 1/2 Schl Habern, 1/2 RA. Deme Richtern[f] uti caeteri.

Dierich Bawmeister.[g] Vicario zu Dursten, gibt in contribution 2 1/2 RT, in die Kellerey einen Dienst Gg nebenß gewonlichen Diensten[h], 2 Tage meiens[i], 1/2 Schl Habern, 1/2 RA, Judici[j] uti caeteri.

Bl. 195
[e] C: Hovinckh, D: Hoevinck.
[f] B: vierdenhalben.
[g] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[h] B, C, D danach eingefügt: oder 1/2 Kopstück.
[i] B, C, D danach: Item dem Richteren zu Dursten ein Hoen und ein foder Holtz.
[j] B: drittenhalben.
[k] B: vierdenhalben.
[l] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[m] B, C, D: 1 RA.
[n] D: Breyll.
[o] B, D: 1 1/2 RT 1/2 Rort.
[p] B, D: ein ort RA, C: 1/4 RA.
[q] D: Richartz.
[r] B mit anderer Tinte: ist dienstpflichtig, Item 1/2 Schl Habern, 1/2 RA.

Bl. 195'
[a] B, C, D: Beysenbusch.
[b] B, C, D: 3 RT und 3 Rort.
[c] C: Westenboem, D: Westenbohm.
[d] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[e] B, C, D danach eingefügt: oder 1/2 Kopstück.
[f] B, C, D danach: zu Dursten ein Hoen und ein foder Holtz.
[g] B, D: Baumeister.
[h] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[i] B, C, D danach eingefügt: oder 1/2 Kopstück.
[j] B, C, D danach: zu Dursten ein Hoen und ein foder Holtz.

Bl. 195' **Hinrich Holtkamp.** Ist Starckerodts, gibt in contribution 1 1/2 RT, in die Kellerey einen Dienst Gg nebenß gewonlichen Diensten[k], 2 mey Dienste[l], 1/2 Schl Habern, 1/2 RA, Judici[m] uti caeteri.

Bl. 196 **Claß Pette.** Ist ein burger guth, gibt in contribution 1/4[a] Rort, in die Kellerey lauth registri ein V Habern, 3 d. Ist dienstpflichtig.

Endeman. Ist ein burger guth, gibt in contribution 3 5/8 RT.[b] In die Kellerey 1/2 Schl Habern, 1/2 RA.

Scheuenkotten.[c] Ist ein burger guth, gibt in contribution.[d] Ist dienstpflichtig, gibt ein V Habern, 3 d.

Wegenborgh. Ist ein burger guth[e], gibt 1/2 Schl Habern und 1/2 RA.

Johan Vößeler.[f] Gehort nacher Brabeck, gibt in contribution 5/8 RT[g], ein V Habern, 3 d lauth registri, ⟨*ist dienstpflichtigh*⟩.[h]

Luir, quondam Dickman. Ist ein burger guth, gibt in contribution 1 Rort, ist dienstpflichtigh.

Stockwische.[i] Ein V Habern, 3 d.[j]

Avenbeck.[k] Gehört nacher Brabeck, gibt in contribution 2 1/3 RT, 1/2 Schl Habern, 1/2 RA.

Hoff ther Heiden. Ist ein burger guth, gibt in contribution 2 1/2[l] RT[m], 1/2 Schl Habern, 1/2 RA.

Bl. 196' **Jost an der Räpeler Heide.** Gehört nacher Darll, gibt in contribution 1 Rort.

Jahn ahn der Heide. Gehort nacher Räpel[a], gibt 1 Rort in contribution.

Dierich an der Heide[b] jetzo Burbodde. Gehört nacher Räpel[c], gibt in contribution ein Rort.

Bl. 195'
[k] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[l] B, C, D danach eingefügt: oder 1/2 Kopstück.
[m] B, C, D danach: zu Dursten ein Hoen und ein fuder Holtz.

Bl. 196
[a] B, C, D: 1.
[b] B, C, D: 3 1/2 RT und einen halben Rort.
[c] D: Schevenkotten.
[d] B, C, D danach eingefügt: biß dahin nichts. B von Hd. 3 mit anderer Tinte. C mit anderer Tinte.
[e] B, C, D danach eingefügt: biß dahin nichts. B von Hd. 3 mit anderer Tinte.
[f] C: Voßeler.
[g] B, C, D: 5 dubbelde Bla. B, C, D danach eingefügt: in die Kellnerey.
[h] Von Hd. 4 mit anderer Tinte.
[i] B, C, D: Stockwiesche.
[j] B, C, D danach: gibt in contribution biß dahin nichts. B von Hd. 3 mit anderer Tinte. C mit anderer Tinte.
[k] B, C, D: Averbeck.
[l] B: drittenhalben.
[m] B, C, D danach eingefügt: in die Kellnerey.

Bl. 196'
[a] C: Räpell.
[b] B, C, D hier und in anderer Kspl. überwiegend: Heyde.
[c] C: Räpell.

Bl. 197

Burschafft Hardinghaußen[a, 1]

Diederich Eickkamp. Gehört nacher Starckerode[b], gibt in contribution 3/4 ortt[c], ahn Dienstgelt 1/2 Gg nebenß gewonlichen Diensten, einen meydienst.[d]

Hinrich Broickman.[e] Ist ein burger guth, gibt in contribution 1 1/6 RT[f], an Dienstgelt einen halben Gg nebenß gewönlichen Diensten und einen meidienst.[g]

Averbeck. Ist ein burger guth, gibt in contribution 2 RT 7 Bla[h], ahn Dienstgelt einen Gg nebenß gewönlichen Diensten[i] und einen meydienst, ein Schl Habern, 1 RA lauth registri, dem Richtern ein Hoen und foder Holtz uti caeteri.[j]

Hinrich Stratman. Gehort in die pastorat, gibt in contribution einen RT 1/2 ortt[k], an Dienstgelt einen Gg nebenß gewönlichen Diensten[l] und 2 meydienst[m], ahn Habern 1/2 Schl, 1/2 RA, dem Richtern zu Dursten ein Hoen und foderholtz uti caeteri.[n, o]

Bl. 197'

Johan Rotman. Gehort nacher Lütkendortmundt[1], gibt in contribution 2 1/3[a] RT und ahn Dienstgelt einen Gg nebenß gewönlichen Diensten[b], und zwey meidienst[c], 1/2 Schl Habern, 1/2 RA. Dem Richtern[d] uti caeteri.[e]

Johan Baxman. Ist ein burger guth, gibt in contribution 1 1/3 RT, in die Kellerey 1/2 Schl Habern, 1/2 RA.[f]

---

a D: Härdinghausen
b C: Starckerade.
c C: 3 dobbelte Bla. Danach eingefügt: in die Kellnerey.
d B, D: Eintragung Eickkamp fehlt.
e C: Brockman.
f C: 1 RT und 1/2 Rort. Danach eingefügt: in die Kellnerey.
g Eintragung Broickman fehlt.
h C danach eingefügt: in die Kellnerey.
i C: Pferdtsdiensten.
j B, D: Eintragung Averbeck fehlt.
k C danach eingefügt: in die Kellnerey.
l C: Pferdtsdiensten.
m C danach eingefügt: oder 1/2 Kopstück.
n B, D: Eintragung Stratman fehlt.
o B hat in der Bsch. Hardinghausen eine andere Reihenfolge der Eintragungen, und es fehlen sieben Eintragungen. Der Grund ist darin zu suchen, daß Blätter, die sich gelöst hatten, nicht wieder in der richtigen Reihenfolge eingeklebt wurden, und ein Blatt verlorenging. Der Schreiber des Buches D übernahm die Reihenfolge von B, ein Beweis mehr, daß ihm das Buch B zur Abschrift vorlag.

1 B: Bl. 262ff., C: S. 513ff., D: Bl. 258ff.

Bl. 197'

a C: 2 1/3 zu 2 3/8 verbessert.
b C danach eingefügt: mit den pferden.
c C danach eingefügt: oder 1/2 Kopstück.
d C danach: zu Dürsten ein Hoen und ein foder Holtz.
e B, D: Eintragung Rotman fehlt.
f B, D: Eintragung Baxman fehlt.

Bl. 197' **Hinrich Stappart.** Gehort deme von Edelkirchen Zu, gibt in contribution 2 RT[g], an Dienstgelt einen Gg nebenß gewönlichen Diensten.[h] Item 2 meidienste[i], ein Schl Habern und 1 RA, Judici[j] uti caeteri.[k]

Beneden. Ist ein burger guth, gibt in contribution einen Gg[l], an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten[m] und 2 meidienste[n], 1/2 Schl Habern und 1/2 RA, Judici[o] uti caeteri.

Serriß Haßelbringh.[p] Ist ein burger guth, gibt in contribution 3 RT[q], an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten[r], zwei Meydienste[s], 1/2 Schl Habern und 1/2 RA, Judici[t] uti caeteri.

Bl. 198 **Claß Reckenßforth.**[a] Ist Eßendisch, gibt in contribution 1 1/2 RT[b], an Dienstgelt einen Gg nebenß gewonlichen Diensten[c] und 2 mey Dienste[d], 1/2 Schl Habern und 1/2 RA, Judici[e] uti caeteri.

Clauerkamp.[f] Ist ein vicarien guth, gibt in contribution 3/4 O[g] Dienet mit dem leib.

Claß Rummel. Ist ein Kirchen guth zu Kirchellen, gibt in contribution 1/2 O. Thuet leib Dienste.

Wolter Kreienkamp. Wonet auff der gemeinde, gibt in contribution 3 Rort. Ist leib dienstpflichtig, 1/2 Schl Habern, 1/2 RA.

Schleierman.[h] Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution ein Rort[i], thuet leib Dienste. Dienet dem frohnen.

Althoff. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 Rort. Ist Hand dienstpflichtigh. Dienet dem frohnen.

Span. Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1/2 O, thuet leib Dienste, 1/2 Schl Haber, 1/2 RA.

Bl. 197'
g C danach eingefügt: in die Kellnerey.
h C: Pferdtsdiensten.
i C danach eingefügt: oder 1/2 Kopstück.
j C danach: zu Dorsten ein Hoen und 1 foder Holtz.
k B, D: Eintragung Stappart fehlt.
l B, C, D: 1 1/4 RT. Danach eingefügt: in die Kellnerey.
m B, C, D: Pferdtsdiensten.
n B, C, D danach eingefügt: oder 1/2 Kopstück.
o B, C, D danach: zu Dorsten ein Hoen und 1 foder Holtz.
p C, D: Haßelbrinck.
q B, C, D danach eingefügt: in die Kellnerey.
r B, C, D: Pferdtsdiensten.
s B, C, D danach eingefügt: oder 1/2 Kopstück.
t B, C, D danach: zu Dorsten ein Hoen und 1 foder Holtz.
1 s. Bl. 174', Anm. 1.

Bl. 198
a D: Rackensfurth.
b B, C, D fügen danach ein: in die Kellnerey.
c B, C, D: Pferdtsdiensten.
d B, C, D danach eingefügt: oder 1/2 Kopstück.
e B, C, D danach: zu Dorsten ein Hoen und 1 foder Holtz.
f D: Klaverkamp.
g B, C, D: 3 O RT. B mit anderer Tinte.
h C: Schleyerman.
i D: 15 St.

Bl. 198' **Lanfferman oder auff der Landtwehr.** Ist ein Herrn Kötter, gibt in contribution 1/2 Rort[a], thuet leib Dienste.

Reiner Möllenkamp.[b] Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 1 Rort.

Frantz auffm Berge. Ist ein Dienstkotter, gibt in contribution ein Rort.

Broicker.[c] Ist ein Herrn Kötter uti caeteri[d], in contribution 1 Rort.

Philips Hemminck. Gehört nacher Brabeck, gibt in contribution 2 1/4 RT[e], 1/2 Schl Habern, 1/2 RA.

In den Heßelen. Ist von dem von Brabeck verkaufft ahn Juncker Edelkirchen, welcher daß Haußе abgebroichen und in seine bawet[f] gezogen[g], ist in die Kellerey schuldigh 1/2 Schl Habern und 1/2 RA, in contribution 5 RT, Judici uti caeteri. Item 18 RA.

Winart[h] **Zu Borcke.** Brabeck zustendigh, gibt in contribution 1 Gg[i], 1/2 Schl Haber, 1/2 RA.

Bl. 199 **Dierich Wolffs.**[a] Dem von Brabeck zustendigh, gibt in contribution 1 1/4 RT[b], 1/2[c] Schl Habern, 1/2 RA.

Hinrich Kleppe. Deme von Brabeck zustendigh, gibt in contribution 1/2 RT, 1/2[d] Schl Haber, 1/2 RA. Item noch derselbe wegen der Puthove 1/2 Schl Haber, 1/2 RA.

Evert Piperhoff. Gehort nacher der Becke, gibt in contribution 1 1/2 RT, 1/2[e] Schl Habern, 1/2 RA.

Herman Heckman.[f] Gehört nacher Vettenbocholt, in contribution 2 1/4 RT[g], 1/2[h] Schl, 1/2 RA.

Wittib Spaen.[i] Gehort nacher der Horst, in contribution 3/4 Rort[j], 1/2[k] Schl Habern, 1/2 RA.

Bl. 198'
[a] D: 7 1/2 St.
[b] B, C, D: Mollenkamp.
[c] B, C, D: Bröcker.
[d] B, C, D fehlt: uti caeteri.
[e] B, C, D: 2 RT und 1 Rort. Danach: in die Kellerey.
[f] C: bauung.
[g] B, C, D danach: gibt in contribution 5 RT, in die Kellerei 18 RA, ein halb Schl Haber und 1/2 RA, dem Richter zu Dorsten ein Hoen und 1 Fuder Holtz.
[h] B, D: Weinardt.
[i] B, C, D danach eingefügt: in die Kellnerey.

Bl. 199
[a] C. Wolfs.
[b] B, D: 1 RT 1 Rort.
[c] B, C, D davor eingefügt: in die Kellerey.
[d] wie Anm. c.
[e] wie Anm. c.
[f] D: Hackman.
[g] B, D: 2 RT 1 Rort.
[h] wie Anm. c.
[i] B, C, D: Span.
[j] B, D: 3 Rort, C: 1 Rort.
[k] wie Anm. c.

Bl. 199 **Herman Kreienkamp.**[l] Gehort nacher Brabeck, in contribution 3/4 Rort.[m]

Joist Böeckman[n] **numehr Dierich.** Ist ein Herrn Kotter, in contribution 1/2[o] O. Servit uti caeteri. Dienet dem frohnen.[p]

Johan Tappe. Gehört nacher Brabeck, gibt in contribution 1 Rort.

Bl. 199' **Wegen der**[a] **Rüßhove.**[b] Ist Eßendisch, und ein Herrn Kotter, gibt in contribution ein Rort, thuet leib dienste.

Putzhove. Wohnet auff Haseken grunde, gibt in contribution 1 Rort, thuet leib dienste.

Flaßborn oder Witkamp[c] **ietzo Dierich Knippingh.** Ist ein Herrn Kötter, lauth registri gibt in die Kellerey ein V Habern, 1/2 RA.

Hanß von Brielen modo Jürgen. Wohnet auff schulten grunde, hat biß hero keine schatzung geben, noch Diensten gethan, ein V Habern, 3 d.[d]

Bl. 200 leer.

Bl. 200' leer.

Bl. 201 leer.

Bl. 201' leer.

Bl. 202 leer.

Bl. 202' leer.

Bl. 203 leer.

Bl. 203' leer.

Bl. 199
[l] D: Kreyenkamp.
[m] B, C, D: 3 Rort.
[n] B, C, D: Boeckman.
[o] B, C, D danach: ist dienstpflichtig, dienet dem frohnen.
[p] Mit anderer Tinte: Dienet dem frohnen.

Bl. 199'
[a] B, C, D fehlt: wegen der.
[b] B, C, D: Rußhove.
[c] B, C, D: Wittkamp.
[d] C im Anschluß daran auf S. 519: Item hat der Ertzstift in dießem sowoll alß anderen Kirspelen die accinßen und Brüchten, wiewoll biß hiehin die Stadt Dörsten der accinßen sich ahngenohmen und bey jetzigen Kellneres Zeiten davon zu der Kellnerey nichts wöllen außfolgen laßen, unangesehen deßhalber nichts schriftliches vorbringen konnen.

Bl. 204

Verzeichnuß
deßen, waß daß **Kirspell Dursten**
Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Zu Colln,
Järlichs ahn Intraden Zu liebern schuldigh.[a]

Erstlich
Die[b] Burschafft Aldendorff[1]

Schulte Kellinghaußen.[c] Ist ein Hobßguth, ihn den nidern Hoff Kirchellen[d] gehorich, fuer Dursten gelegen, deßen lenderey und gerechtigkeit mehrentheilß im Aldendorper[e] felde gelegen, gibt Järlichs 2 Gg Dienstgelt nebenß gewönlichen Diensten[f], und auff daß andere Jahr ein schultschwein. Item ahn Herbst und meibedde einen RT. Dabeneben auff dem Xäntischen Spicker[2] – 3 1/2[g] Schl roggen und 2 Schl Habern, alles Dorstenscher maßen. Item ein Rauchhoen und eine ganß. Item 12 St[h] meygelt, gibt ahnß Hauß Witteringh 20 Heller Jacobß gelt. Item hat ongefehr ahn lenderey, so in den Kellinghaußer Zehenden gehörich, 6 Mt. Item einen Zeitlichen Richtern Zu Dursten, ein Schl Sendthabern und zu vier Jahren demselben ein foder Holtz, ein richter Hoen, einen halben dagh[i] meiens und halben Dagh bawenß.[j]

Johan Schulte Zur Haart.[k] Ein Churfürstliches Hobßguth, in den Hoff Kirchellen gehörich, gibt jarlichs[l] einen Gg Dienstgelt

Bl. 204' nebenß gewönlichen Diensten[a] und uber daß ander Jahr ein schultschwein. Item ahn Herbst und meibede einen RT wan kein schultschwein gibt, sonsten[b] ahn dem RT 12 St einbehaltet, wan daß schultschwein liebert. Item dem Richtern zu Dursten ein Richter Hoen, 1/2 Schl Habern. Item einen halben Tag meiens und 1/2 Tag bawenß[c] und Zu vier Jahren ein foder Holtz. Item auff den Santischen[d] Spicker 3 1/2[e] Schl

---

Bl. 204

[a] B, C, D haben die Überschrift nicht, sondern: Kirspel Dursten. Unterschiedliche Schreibweise von Dorsten: C: Dörsten, Dürsten, D: Dürsten. Hier und im Kirchspiel.
[b] B, C, D fehlt: Erstlich die.
[c] B, D: Kellinghausen, C: Kellinghauß.
[d] B: Kerckhellen, C: Kerchellen, D: Kirchhellen, hier und weiter im Kirchspiel.
[e] B: aldendorper, C: aldendorffer.
[f] B, C, D: Pferdtsdienste.
[g] B: virtehalb.
[h] B, C, D: 6 RA.
[i] B, C, D: Tag.
[j] B: bauwens. B, C, D danach: Item ahn contribution 6 RT 45 St.
[k] B, C, D: Hardt.
[l] B: jharlichß, Jhar, C: iahrlichß, Jahr, iahr, D: Jahr, jarlichs, hier und ff. im Kspl.

[1] B: Bl. 266ff., C: S. 521ff., D: Bl. 262ff.
[2] Xantischer Speicher; 1292 schenkte der Dorstener Pfarrer Macharius der Xantener Kirche Platz und Haus in Dorsten, das war der Ursprung des Xantener Speichers, wo die Abgabepflichtigen ihre Abgaben abliefern mußten. S. HAA VIII B 246, Bl. 25 (Copie), sowie Strotkötter, wie Anm. 195, S. 94.

Bl. 204'

[a] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[b] B, C, D danach: 4 Kopstück. Item dem Richtern zu Dorsten ein Hoen. (Danach weiter wie oben).
[c] B: bauwenß.
[d] B, C, D: xantischer.

Bl. 204' roggen Dörstensch. Item sonsten seine lenderey nicht zehendtbahr[f], gibt in contribution 6 3/4 RT.

Weßel Heitfelt.[g] Ein Hobßguth, ihn den Hoff Kirchellen gehörich, gibt des dritten Jahrs ein schultschwein, einen Dienst Gg nebenß gewonlichen Diensten.[h] Item 6 St[i] meygelt. Item ahn Herbst und meibedde jarlichs 3 Rort, item[j] ein Richter Hoen, und demselben einen halben Tag meienß und einen halben Tag bawenß.[k] Item 1/2 Schl Sendthabern. Item ahn contribution 4 RT.

Berndt Besten. Ist ein Hobßguth, ihn den Hoff Kirchellen gehörich, gibt einen Gg Dienstgelt, nebenß gewönlichen Diensten[l] und uber daß andere Jahr ein schultschwein. Item ahn Herbst und meibede 3 Rort, ahn meygelt 6 St.[m] Item deme Richtern ein Hoen, und demselben[n] einen halben Tagh meiens und einen halben Tagh bawen, und zu funff Jahr ein foder Holtz, und 1/2 Schl Sendthaber. Item ahn contribution monatlich 3 3/4 RT.[o]

Bl. 205 **Frantz Österman.**[a] Ist ein eßendisch guth, gibt jarlichs einen Gg Dienstgelt nebenß gewonlichen Diensten.[b] Item 6 St[c] meygelt. Item dem Richtern 1/2 Schl Habern, ein Hoen, einen halben Tagh meiens, einen halben Tagh bawens, und zu funff Jahren ein foder Holtz, und in schatzungh[d] 4 1/2[e] RT.

Claß Vöcker. Gehört der Statt Dursten Zu, gibt jarlichs 2 Dienst Gg, 6 RA, hat die gewonlichen neben[f] Diensten bißhero der Statt Dursten praetirt. Item deme Richtern ein Schl Habern, ein Hoen, einen halben Tagh meiens und einen halben Tagh bawenß, und zu funff Jahren ein foder Holtz, gibt sein pfacht der Statt Dursten, ⟨*gibt in contribution* 6 3/4 RT⟩.[g]

Diederich Naberschulte. Ist hobßhorich[h], gibt[i] uber daß ander Jahr ein schultschwein. Item ahn Herbst und meibedde einen RT, sonsten wan ein schultschwein

---

Bl. 204'
[e] B: virtehalb.
[f] Schreiber hebt ‚zehendtbahr' durch Unterstreichung hervor.
[g] B, C: Heidtfeldt, D: Heidtman.
[h] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[i] B, C, D: 3 RA.
[j] B, C, D danach: dem Richter zu Dorsten ein Hoen und einen halben Tag meiens. (Danach weiter wie oben).
[k] B: bauwenß.
[l] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[m] B, C, D: 3 RA.
[n] B, C, D fehlt: demselben.
[o] B mit anderer Tinte: 6 3/4 St.

Bl. 205
[a] B, C, D: Osterman.
[b] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[c] B, C, D: 3 RA.
[d] B, C, D: contribution.
[e] B: funfften halben.
[f] B, C, D fehlt: neben.
[g] Von Hd. 3 mit anderer Tinte, ebenso B. C, D: 6 RT 45 St.
[h] B, C, D: ein Hobsguth.
[i] B, C, D danach: in die Kellerey einen Gg Dienstgelt nebenß gewohnlichen Pferdtsdiensten, für Herbst und meybede, wan kein Schuldschwein gibt, 1 RT, sonsten 4 Kopstück und das ander Jahr ein Schuldschwein. Item 3 Schl roggen, Item 3 RA meigelt. Item dem Richtern zu Dorsten. (Danach weiter wie oben).

Bl. 205 gibt, so gibt 12 St weniger. Item gibt jarlichs 3 Schl roggen. Item einen Gg Dienstgelt nebenß gewönlichen Diensten und 6 St meigelt. Item dem Richtern ein Hoen, einen halben Tagh meienß und einen halben Tagh bawenß, ein halb Schl Haber und zu funff Jahren ein foder Holtz ⟨*–6 1/4 RT*⟩.[j]

Johan Holtkamp. Gehört halb der Statt Dursten und halb der Kirchen, gibt[k] einen Gg Dienstgelt, dienet der Statt Dursten biß hiehin. Item an mey Dienst 6 St[l], gibt dem Richtern[m] ein Hoen, 1/2 Schl Habern, eine halben Tagh meiens und einen halben Tagh bawenß, und zu funff Jahren ein foder Holtz. Item an contribution 2 3/4 RT.[n]

Bl. 205' **Arnt Besten.** Gehort der Statt Dursten Zu, gibt jarlichs einen Gg Dienstgelt, nebenß gewonlichen Diensten.[a] Item ahn meygelt 6 St.[b] Item dem Richtern[c] ein Hoen und ein halb Schl Habern, einen halben Tagh bawens und einen halben Tagh meiens und zu funff Jahren ein foder Holtz. Item in der contribution 4 RT.

Johan Preng.[d] Gehort dem Beseer[e, l] Rensingh zu, Zu Kayserßwerth, gibt jarlichs 2 Kopstücke Dienstgelt, und ahn meigelt 12 RA, ⟨*in contribution 3 3/4 RT*⟩.[f]

Willem Heurvelt.[g] Gehort der Statt Dursten Zu, gibt[h] einen Gg Dienstgelt, nebenß den gewonlichen Diensten.[i] Item ahn meygelt 6 St.[j] Item dem Richtern 1/2 Schl Habern, ein Hoen, einen halben Tagh meienß, ⟨*in contribution 1 3/4 RT*⟩.[k]

Johan Spickerman. Ist ein Hobßguth in den Hoff Kirchellen, gibt jarlichs einen Gg[l] nebenß gewonliche[m] Dienste, uber daß ander Jahr ein schultschwein. Item an meybede gelt 1 1/2 RT, wan aber ein schultschwein gibt, so behaltet 12 St ein. Item ahn meygelt 6 St.[n] Item dem Richtern[o], ein Hoen, 1/2 Schl Habern, einen halben Tagh meiens und einen halben Tagh bawens und zu funff Jahren ein foder Holtz, ⟨*in contribution 3 RT 52 1/2 St*⟩.[p]

Bl. 205
[j] Von Hd. 3 mit anderer Tinte. B, C, D davor: in contribution.
[k] B, C, D fügen ein: in die Kellerey.
[l] B, C, D: 3 RA.
[m] B, C, D fügen danach ein: zu Dursten.
[n] B, D: zwey und 3 O RT, C: 2 RT 45 St.

Bl. 205'
[a] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[b] B, C, D: 3 RA.
[c] B, C, D danach: zu Dursten.
[d] C: Prengnick.
[e] B: Beseher, C: Beseher, D: Bescher.[1]
[f] Von Hd. 3 mit anderer Tinte. B ebenso. C: 3 RT 45 St.
[g] C: Hurfeldt, D: Heurfeldt.
[h] C fügt danach ein: in die Kellnerey.
[i] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[j] B, C, D: 3 RA.
[k] Von Hd. 3 mit anderer Tinte. B ebenso. C: 1 RT 45 St. D fehlt: RT.
[l] B, C, D danach eingefügt: Dienstgeld.
[m] B, C, D danach: Pferdtsdiensten, für mey und Herbstbede wan kein Schuldtschwein gibt, 1 RT, sonsten 4 Kopstück und das andere jahr ein Schuldtschwein. Item an meygelt. (Danach weiter wie oben).
[n] B, C, D: 3 RA.
[o] B, C, D eingefügt: zu Dursten.
[p] Von Hd. 3 mit anderer Tinte. B ebenso.

[1] Zu besehen = beaufsichtigen, Beseher = Aufseher; Besehamt = Aufsichtsamt. DRW, 2. Bd., Sp. 131.

Bl. 205' ⟨***Dierich Gerdeß.*** *Ist ein Peters Guth*[2]*, gibt in contribution 3 RT, dem Richtern zu Dorsten 1 Schl Zehendthaber*[q]*, in die Kellnerey 1 Gg, 3 RA Meygelt*⟩.[r, s, t]

Johan zu Hülßer.[u] Ist ein Hobßguth, gibt einen Gg Dienstgelt nebenß gewonlichen[v] Diensten. Item ahn meigelt 6 St, uber daß ander Jahr ein schultschwein, ahn Herbst und meibede einen RT, wan aber daß schultschwein geliebert wirdt, behalten alß dan 12 St von dem RT ein. Item dem Richtern ein Hoen, 1/2 Schl Habern, einen halben Tagh bawens und einen halben Tagh meiens, und zu 5 Jahren ein foder Holtz, ⟨*in contribution 4 3/4 RT*⟩.[w]

Bl. 206 **Engelbert am Pasch.**[a] Ist ein Churfürstlicher Dienstkötter, dienet zu 14 Tagen. Item ahn mey gelt 6 St.[b]

Item dem Richtern ein Hoen, einen halben Tagh meiens, gibt an contribution ⟨*18 3/4 St*⟩.[c]

Vide pagina 6[d] Dreß auff der Heiden und Albert auffm Dreeck, welche hernegst folgen sollen.

⟨***Dreß***[e] ***auf der Heiden.*** *Ist ein Herrn Kotter, dienet zu 14 Tagen, gibt 3 RA.*[f] *Item dem Richtern ein Hoen und 1/2 Tag meienß. Item in contribution 15 St*⟩.[g]

⟨***Albert auffm Drecke.***[h] *Ist ein Herrn Kotter, dienet zu 14 Tage, gibt 3 RA mey gelt. Item dem Richtern ein Hon, und 1/2 Tag meyenß, in contribution 15 St*⟩.[i]

Bl. 205'

[q] B, C, D: Sendthaber.
[r] Von Hd. 3 mit anderer Tinte.
[s] B danach: 1/2 Gg nebens gewonlichen Pferdtsdiensten.
[t] B, C, D haben die Eintragung Gerdeß am Schluß der Bsch. Aldendorf.
[u] B: Hülser.
[v] B, C, D danach: Pferdtdiensten, ahn Herbst und meybede, wan kein Schuldtschwein gibt, 1 RT, sonsten 4 Kopstück und das andere Jahr ein Schuldtschwein. Item dem Richtern zu Dursten. (Danach weiter wie oben).
[w] Von Hd. 3 mit anderer Tinte. B ebenso.
[2] Ist ein kurfürstliches Hobsgut, s. auch Bl. 22.

Bl. 206

[a] C: Paß.
[b] B, C, D: 3 RA.
[c] Hd. 3 verbessert 18 St. zu 18 3/4 St mit anderer Tinte. B von Hd. 3 mit anderer Tinte: 18 3/4 St, C verbessert 22 1/2 zu 18 3/4 mit anderer Tinte.
[d] B, C, D fehlt: ‚vide' bis ‚sollen'. Die Anmerkung bezieht sich auf Bl. 206', es ist die 6. Seite Kspl. Dorsten.
[e] B, C, D: Dreiß.
[f] C danach eingefügt: in die Kellnerey.
[g] Von Hd. 3 mit anderer Tinte. B von Hd. 3 mit anderer Tinte: in contribution 15 St.
[h] B, C, D: Dreck.
[i] Von Hd. 3 mit anderer Tinte. B von Hd. 3 mit anderer Tinte: contribution 15 St.

Bl. 206

Ulffkotter Burschafft[l]

Effert Breill. Ist ein Hobßguth in den Hoff Kirchellen gehörich, gibt einen Gg. Dienstgelt nebenß gewonlichen[j] Diensten. Item 6 St meygelt. Item uber daß ander Jahr ein Schultschwein, und einen RT ahn Herbst und meibede, und 3 Schl roggen. Item dem Richtern ein Hoen, 1/2 Schl Habern, einen halben Tag bawenß und einen halben Tag meienß und zu 5 Jahren ein foder Holtz und anß Hauß Witteringh 9 1/2 St[k] Jacobß gelt[l], ⟨*gibt in contribution 5 RT*⟩.[m]

Diederich Stender. Ist ein Hobßguth des Hobß Kirchellen, gibt[n] einen Gg Dienstgelt nebenß gewonlichen[o] Diensten und uber daß ander Jahr ein schultschwein. Item an Herbst und meybedde einen RT. Item an meygelt 6 St, 2 Schl roggen und 2 Schl gersten. Item anß Hauß Witteringh 9 1/2 St.[p] Item dem Richtern ein Hoen, 1/2 Schl Habern, einen halben Tag bawens und einen halben Tag meiens, und zu funff Jahren ein foder Holtz, ⟨*gibt in contribution 2 1/2 RT*⟩.[q]

Claß an den Bocken.[r] Ist ein Hobßguth in den Hoff Kirchellen, ⟨*gibt in contribution 5 RT*⟩[s], Järß einen Gg Dienstgelt nebenß gewönlichen[t] Diensten. Item uber daß ander Jahr ein schultschwein. Item ahn Herbst und meibede einen RT. Item an meygelt 6 St und 2 Schl roggen und 2 Schl gersten. Item anß Hauß Witteringh 9 1/2 St[u] Jacobß gelt. Item deme Richtern[v] ebenfalß wie die Vorige[w] ein Hoen, 1/2 Schl Haber, einen halben Tag bawens und einen halben Tag meiens und zu 5 Jahren ein foder Holtz.

Bl. 206' **Jobst auff der Heide.** Dienet zu 14 Tagen. Item an meygelt 6 St.[a] Item dem Richtern[b] gleichfalß wie die Vorige einen halben Tag meienß und ein Hoen.

Bl. 206

j B, C, D danach: Pferdtsdiensten, ahn Herbst und meybede wan kein Schuldschwein gibt, 1 RT, sonsten 4 Kopstück, über das andere Jahr ein Schuldschwein. Item 3 Schl roggen, 3 RA meygelt. Item dem Richtern. (Danach weiter wie oben).

k B, C, D: vier und 3 O RA.

l B mit anderer Tinte: Jacobsgelt.

m Von Hd. 3 mit anderer Tinte. B ebenso.

n C danach: jahrs.

o B, C, D danach: Pferdtsdiensten, ahn Herbst und meybede wan kein Schuldschwein gibt, 1 RT, sonsten 4 Kopstück und über das andere Jahr ein Schuldschwein, ahn meygelt 3 RA. Item 2 Schl roggen. (Danach weiter wie oben).

p B, C, D: vier und 3 O RA.

q Von Hd. 3 mit anderer Tinte.

r D: Böcken.

s Von Hd. 3 mit anderer Tinte.

t B, C, D danach: Pferdtsdiensten, ahn Herbst und meybede, wan kein Schuldschwein gibt, 1 RT, sonsten 4 Kopstück und über das andere Jahr ein Schuldschwein, ahn meygelt 3 RA. Item 2 Schl roggen. (Danach weiter wie oben).

u B, C, D: vier und 3 O RA.

v B, C, D: danach eingefügt: zu Dorsten.

w B, C, D fehlt: wie die vorige.

l B: Bl. 269'ff., C: S. 526ff., D: Bl. 265ff.

Bl. 206'

a B, C, D: 3 RA.

b B, C, D danach: ein Hoen, 1/2 Schl Haber, 1/2 Tag meiens und 1/2 Tag bauens und zu 5 Jahren 1 fuder Holtz.

Bl. 206' **Dreeß auff der Heiden.** Ist ein Herrn Kötter, dienet zu 14 Tagen. Item gibt 6 St meygelt, item dem Richtern ein Rauchhoen und 1/2 Tag meiens.

Albert auffm Dreck. Dienet zu 14 Tagen, gibt 6 St meygelt. Item dem Richtern ein Hoen, einen halben Tag meiens.

⟨*Diese beiden gehoren ihn* ***der Aldendorffer burschafft, und seint auch alda specificirt***⟩.[c]

Johan Bonekamp.[d] Ist ein Säntisch[e] guth[f], ist dienstpflichtig nebenß einen Gg Dienstgelt. Item 6 St[g] meigelt. Item anß Hauß Witteringh an Jacobß gelt 9 1/2 St.[h] Item dem Richtern ein Hoen, 1/2 Schl Habern, einen halben Tag meiens und einen halben Tag bawens und zu 5 Jahren ein foderholtz, ⟨*gibt in contribution 5 RT*⟩.[i]

Diederich Vennebusch.[j] Ist ein Dienstkötter, ⟨*gibt in contribution 11 1/4 St*⟩.[k] Item gibt 6 St[l] meygelt, gibt deme Richtern wie vorige Kotter, ein Hoen[m], ein halben Tag meienß, ⟨*und einen halben Tag bawenß und zu 5 Jahren ein foder Holtz*⟩.[n]

Claß Hageman. Ist ein Säntisch[o] guth, gibt[p] einen Dienst Gg nebenß gewonlichen Diensten[q] und 6 St[r] ahn meygelt. Item dem Richtern ein Hoen, 1/2 Schl Habern, einen halben Tag meiens und einen halben Tag bawenß und zu funf Jahren ein foder Holtz, ⟨*gibt in contribution 2 1/2 RT*⟩.[s]

Bl. 207 **Johan Wulffs.** Ist ein Zäntisch[a] guth, gibt einen[b] Gg Dienstgelt nebenß gewonlichen Diensten.[c] Item ahn mey Diensten 6 St.[d] Item dem Richtern 1/2 Schl Habern, ein Hoen, einen halben Tag bawen und 1/2 Tag meien und zu 5 Jahren ein foder Holtz, ⟨*in contribution 2 3/4 RT*⟩.[e]

Bl. 206'
[c] Von Hd. 3 mit anderer Tinte. s. Bsch. Aldendorf, Bl. 206. B, C, D fehlen die Eintragungen Dreeß auff der Heiden und Albert auffm Dreck.
[d] C: Bonenkamp.
[e] B, C, D: xantisch.
[f] B, C, D danach: gibt in die Kellnerey einen Gg Dienstgelt nebenß gewohnlichen Pferdtsdiensten. Danach wie im Konzept.
[g] B, C, D: 3 RA.
[h] B, C, D: Vier und drey O RA.
[i] Von Hd. 3 mit anderer Tinte. B: Kontributionsvermerk unleserlich, da Blatt am Rand zerstört.
[j] B, C, D: Vernebusch.
[k] Von Hd. 3 mit anderer Tinte. B ebenso.
[l] B, C, D: 3 RA.
[m] B, C, D danach eingefügt: 1/2 Schl Haber.
[n] Von Hd. 3 mit anderer Tinte.
[o] B, C, D: xantisch.
[p] C: jahrs.
[q] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[r] B, C, D: 3 RA.
[s] Von Hd. 3 mit anderer Tinte. B ebenso.

Bl. 207
[a] B, C, D: xantisch.
[b] B, C, D davor eingefügt: in die Kellerey.
[c] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[d] B, C, D: 3 RA.
[e] Von Hd. 3 mit anderer Tinte.

Bl. 207 **Hinrich Olffkatte.**[f] Ist Eßendisch, gibt einen[g] Gg Dienstgelt nebenß gewönlichen Diensten[h] und 6 St[i] meygelt. Item dem Richtern ein Hoen, einen halben Tag meienß und einen halben Tag bawenß und zu funff Jahren ein foder Holtz, ⟨*gibt in contribution 5 RT*⟩.[j]

Gerlich Breill. Ist ein Dienstkötter, gibt[k] 6 St[l] meigelt. Item dem Richtern ein Hoen, einen halben Tag meienß.[m]

Diederich Butenkotten.[n] Ist ein burger guth, gibt einen Gg Dienstgelt nebenß gewonlichen Diensten.[o] Item ahn mey gelt 6 St.[p] Item dem Richtern ein Hoen, einen halben Tag meienß, einen halben Tag bawenß und zu funff Jahren ein foder Holtz, ein halb Schl Haber, ⟨*gibt in contribution 2 RT 37 1/2* St⟩.[q]

Johan Höttman.[r] Ist ein Churfürstlicher Dienstkötter, gibt ahn meygelt 6 St[s], gibt dem Richtern[t] ein Hoen und ein halben Tag meienß, ⟨*18 St in contribution*⟩.[u]

Jost Prengingh. Ist ein Herrn Kötter, gibt 6 St[v] meiegelt. Item dem Richtern ein Hoen, einen halben Tag meiens, ⟨*in contribution 1/2 RT*⟩.[w]

Bl. 207' **Claß Beisen.**[a] Ist ein Herrn Kötter, gibt 6 St[b] meigelt. Item dem Richtern ein Hoen, und einen halben Tag meienß, ⟨*gibt in contribution 18 3/4 St*⟩.[c]

Dreeß Endepoth.[d] Ist ein Dienstkotter, gibt 6 St[e] meygelt, deme Richtern ein Hoen und einen halben Tag meiens, ⟨*in contribution 1/2 RT*⟩.[f]

Gerrit tho[g] Roe. Ist ein Dienstkötter, gibt 6 St[h] meigelt. Item dem Richtern, ein Hoen und 1/2 Tag meiens, ⟨*in contribution 3 doppelte Bla*⟩.[i, j]

Bl. 207
[f] C: Ulfkotte.
[g] B, C, D davor eingefügt: in die Kellerey.
[h] B, C, D: Pferdtsdiensten.
[i] B, C, D: 3 RA.
[j] Von Hd. 3 mit anderer Tinte. B ebenso.
[k] C danach eingefügt: in contribution 11 1/4 St, in die Kellerey.
[l] B, C, D: 3 RA.
[m] B danach von Hd. 3: in contribution 11 1/4 . . . Das Blatt ist am Rand zerstört.
[n] B, D: Buttenkotten.
[o] B, C, D: Pferdtsdienste.
[p] B, C, D: 3 RA.
[q] Von Hd. 3 mit anderer Tinte. B, D fehlt: 37 1/2 St. B: Blatt am Rand zerstört.
[r] B, C, D: Hottman.
[s] B, C, D: 3 RA.
[t] B, D fügen danach ein: zu Dorsten.
[u] Von Hd. 3 mit anderer Tinte. B ebenso. C mit anderer Tinte: 18 St.
[v] B, C, D: 3 RA.
[w] Von Hd. 3 mit anderer Tinte. B ebenso.

Bl. 207'
[a] B, C, D: Beysen.
[b] C davor: in die Kellnerey. B, C, D: 3 RA.
[c] Von Hd. 3 mit anderer Tinte. B ebenso.
[d] C: Endepott, D: Endepot.
[e] B, C, D: 3 RA.
[f] Von Hd. 3 mit anderer Tinte. B ebenso.
[g] C: de, D: itzo.
[h] B, C, D: 3 RA.
[i] C: 22 1/2 St, D: 1 Rort, 7 1/2 St.
[j] Von Hd. 3 mit anderer Tinte.

Bl. 207' **Berndt ihn**[k] **den Böcken.** Ist ein Herrn Kötter, gibt 6 St[l] meygelt. Item dem Richtern ein Hoen und einen halben Tag meienß, ⟨*in contribution 11 1/4 St*⟩.[m]

Welmar Vahnenbroich.[n] Ist ein Herrn Kotter, gibt 6 St[o] meygelt. Item dem Richtern ein Hoen und einen halben Tag meiens, ⟨*gibt in contribution 11 1/4 St*⟩.[p]

Wittib Külmanß.[q] Ist ein Dienstkötter, gibt[r] 6 St[s] meygelt. Item dem Richtern ein Hoen und 1/2 Tag meienß.

⟨***Dreß Endepott.*** *Ist ein Herrn Kotter, gibt in contribution 5 RT, vor daß 4te iahr ein Scholdtschwein, jahrs 1/2 Gg ahn Herbst und Meybeede, 1/2 RA*[t] *Meygelt nebenß gewohnlichen Diensten mit den pferden, 1 Schl Sendhabern, dem Richtern zu Dorsten 1 Hoen, 1 foder Holt uber daß funfte iahr*⟩.[u]

⟨***Frantz ietzo Evert Open Kotten.*** *Hat seine eigne guth, so von Weßelen then Kotten, burgern zu Dorsten gekauft, gibt in contribution 37 1/2 St*⟩.[v]

⟨***Johan Tendrich.*** *Gibt in schatzung*[w] *12 St und 3 RA meygelt.*⟩

⟨***Gert in den Busch.*** *Wohnet auf Stenders guth*⟩.

⟨***Johan achters Rott.*** *Wohnet bey dem Siegelofen*⟩.[x]

⟨***Arndt Brenck.*** *Wohnet in Berndt Besten Busch*⟩.

⟨***Der Pelster.***[y] *Wohnet in Bocken Busch*⟩.

Bl. 207' ⟨*Bucken Jahn. Wohnet auf schulte zu Kellinghauß grundt*⟩.

⟨*Diese 6 geben in die Kellnerey nichts, auch in der contribution nichts*⟩.[z]

Bl. 208 Notandum[a] ob wohll den Burgermeistern der Statt Dursten angezeigt worden, sich mit Ihren etwa habenden privilegys, außgaben, und womit Sie sonsten Ihrer Durchlaucht verpflichtet, anzugeben. So ist dannoch darauff keiner erschienen, sondern

---

Bl. 207'
[k] C: ahn. B, D: Eintragung Böcken fehlt.
[l] B, C, D: 3 RA.
[m] Von Hd. 3 mit anderer Tinte.
[n] C: Vahnenbroch. B, D: Eintragung Vahnenbroich fehlt.
[o] B, C, D: 3 RA.
[p] Von Hd. 3 mit anderer Tinte.
[q] C: Kuhlmanß. B, D: Eintragung Kühlmanß fehlt.
[r] C fügt danach ein: gibt in contribution 22 1/2 St.
[s] B, C, D: 3 RA.
[t] C streicht: 1/2 und schreibt: 3 RA.
[u] Von Hd. 3 mit anderer Tinte. B ebenso.
[v] Von Hd. 3 mit anderer Tinte. B, D: Eintragung Evert ietzo open Kotten fehlt, ebenso die folgenden sechs.
[w] C: contribution.
[x] C: Ziegelofen.
[y] C: Pelßer.
[z] B, D fehlt: ‚Diese' bis ‚nichts'.

Bl. 208
[a] C hat die Überschrift: Stadt Dörsten. Es fehlt: Notandum.

Bl. 208 nür blößlich eine schrifft, wegen einiger accinßen und mhüllpfacht durch Ihre Botten eingeschickt, folget dweniger nicht, daßelbe, waß Sie lauth Hebregister Järlichs zu praetiren[b] und sonsten schuldig.[c, d]

Bl. 208' leer.

Bl. 209 leer.

Bl. 209' leer.

Bl. 210 leer.

Bl. 210' leer.

Bl. 208

[b] C: praestiren.

[c] B, D haben die gesamte Eintragung nicht.

[d] C im Anschluß daran mit anderer Tinte: Erstlich wegen der Pundtmühllen jahrlichß ahn roggen 29 Mt, Item ahn maltz 29 Mt. Item wegen der Lohemuhllen fünf Schil Collnisch. Item geben die Wuhllenweber zu Dörsten wegen der auffr Eßendischer becken gelachter walckenmuhlen jahrlichß pro recognitione 2 Mt 8 Schl.
Item ist vordießem noch eine Muhlle zu Dörsten geweßen, die Eßendische muhlle gnandt, welche dem Ertz Stift mit 2 und der Stadt mit 1 Theill zustendig geweßen, ist aber bey Fortificirung der Stadt abgebrochen worden.
Item werden jahrlichß von einem Burgeren zu Dörsten, Lucas Schöninck gnant, 5 marck 11 1/2 denar erhoben wegen Johan Muhllers abtrag.[1]
So hat auch daß Ertz Stift in dießer Stadt die accinßen zu erheben, und ist selbige der Stadt von alters hero verpfachtet vor 34 marck 9 Schil.
Item hat daß Ertz Stift vor dißem in der Stadt Dörsten einen Weinschenck gehabt, so jahrlichß ein zimbliches einpracht, weilen solches aber wegen uberkommen Kriegs troubeln in abgang gerahten, alß vorher zu bedencken, ob nicht rahtsamb, daßelbe wieder zu erneueren.[2]
Die in der Stadt Dörsten vorfallenden brüchten hat das Ertz Stift allein zu bestraffen.
Item hat daß Ertz Stift zu Dörsten den Land und Lipzohll, und wirt derßelpe jetzo von dem dahin verordneten Zöhlneren ohne Zuthuung deß Kellners erhoben und die landzohlle hin und wieder in den Kirspeln verpfachtet.

[1] Johan Moller oder Wileken von Unna war bereits vor 1588/89 wegen begangener Dieberei in der Stadt Dorsten festgesetzt worden. Er hatte der Stadt 200 Taler versprochen und einige Schuldbriefe zum Pfand gesetzt. Da er in der Bezahlung säumig wurde, ließ sich die Stadt die Schuldverschreibungen gerichtlich übertragen. Vgl. HAA II G 4, Bl. 30' (1588/89) und die folgenden Kellnereirechnungen.

[2] s. HAA II G 8, Bl. 123 (um 1600).

Bl. 211 Hochwürdiger Durchleuchtigster Churfürst Gnädigster Herr Herr
Wegen unterm 16. ten Zu ende gehenden Monaths circulariter gnädigst befohlener Ernewerung hiesigen Höchst. Ew. Churfürstlichen Durchlauchts Lager Buchs und Heeb- Registri habe unterthänigst Einberichten sollen, daß, ob zwaren gern damits Trew fleißigst würde verdienen wöllen, dannoch darümb daran befindert werde, weil das Jetzige Lahger Buch und Heeb-Register /: wunnacht mich doch werde richten müßen :/ auff hießiges ambthauß verwahret ist, und Ich deßen abgab auß gewißen ursachen, vernehmlich aber ohne Ew. Churfürstlichen Durchlaucht specialen gnädigsten Befehl nicht werde gesinnen dörffen; Zu Ew. Churfürstlichen Durchlauchts perpetuirenden Höchsten Gnaden Befehle mich Trew=gehorsambst, und bin mit Tiefest=schuldigster Verehrung stätshin

Ew. Churfürstlichen Durchlaucht
Trewgehorsambst-unterthänigster Diener
F. Arnoldt Forckenbeck m.p.

Horneburg, den
24. September 1748[a, 1]

Bl. 211' leer.

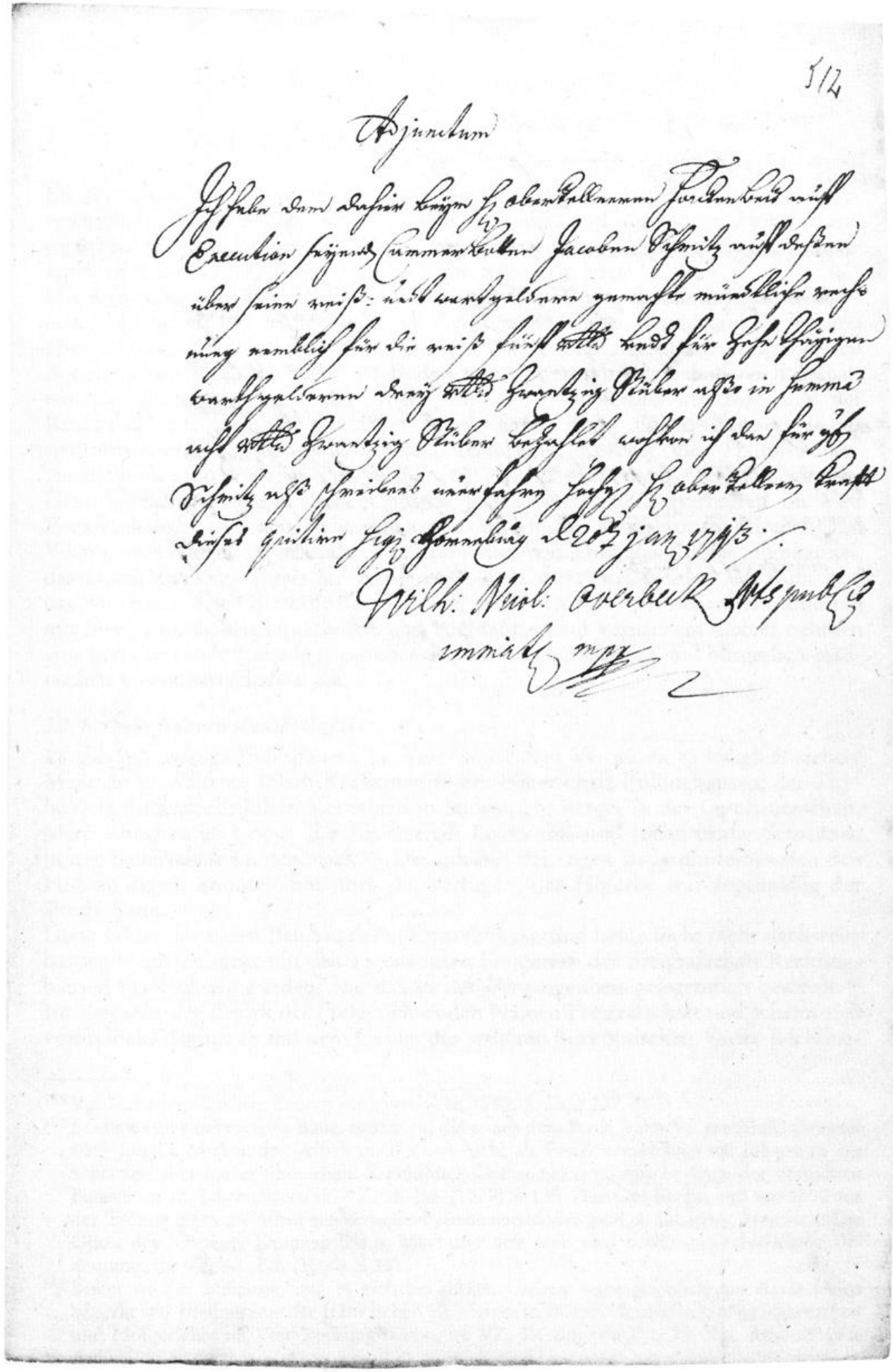
Bl. 212 leer.

Bl. 212'

Hoffrathen Knoest
Praes. B. in Cam. 27 September 1748

Bl. 211 [a] B, C, D haben diesen Text nicht. Blatt wurde eingeklebt.

[1] Schreiber ist der Notar Wilhelm Nicolaus Overbeck. Originalunterschrift Forckenbeck.



Handschrift Wilhelm Nicolaus Overbeck; s. Buch A (Konzept), Bl. 211.

3 Erläuterungen zum Vestischen Lagerbuch

3.1 Das bäuerliche Güterwesen im Vest

Bis zur Aufhebung der geistlichen Grundherrschaften und der Beendigung der Leibeigenschaft im Vest lassen sich die vestischen Bauern in freie Bauern, Hobsbauern, eigenbehörige Bauern und in Pachtbauern (Erbpacht- und Zeitpachtbauern) unterscheiden. Eine weitere Gruppe bildeten die Kötter im Vest.
Mit dem modernen Begriff der Grundherrschaft wird eine Grundform mittelalterlicher Herrschaft bezeichnet, „nämlich die Herrschaft über Grund und Boden und über Bauern, d.h. über Menschen, die auf Grund und Boden sitzen und diesen Boden bebauen". „Das Recht am Boden war im Grundherrschaftsbereich gespalten: Der Grundherr besaß das Obereigentum, das *dominium directum*, und der Bauer das Nutz- und Untereigentum, das *dominium utile.*" Für die Zeitperiode der spätmittelalterlichen Grundherrschaft unterscheidet Rösener vier Hauptformen, „nämlich die landesherrliche, die adelige, die geistliche und die bürgerlich-städtische Grundherrschaft."[158] Die bedeutendsten geistlichen Grundherrschaften im Vest Recklinghausen sind neben den kleineren der Klöster, Kommenden, Kirchen und Vikarien noch im 17. Jahrhundert der Erzbischof von Köln, das Kölner Domkapitel, das Domkapitel des Stiftes St. Viktor zu Xanten, die Abtei Werden a.d. Ruhr und das Stift Essen. Die Oberhöfe dieser zuletzt genannten fünf geistlichen Grundherren mit ihren zahlreichen Unterhöfen und Pachtgütern auf vestischem Gebiet nehmen eine herausragende Stellung gegenüber den Gütern der adeligen und bürgerlich-städtischen Grundherrschaften ein.

3.1.1 Freie Bauern und Freigüter

Es gab nur wenige freie Bauern im Vest. Nach dem VL waren es lediglich sieben: Meßman in Waltrop; Johan Krüßeman in der Bauerschaft Röllinghausen; der Thyhove in Suderwich; Johan Sterneman in Suderwich; Berger in der Lippbauerschaft, Marl; Enneken im Loe in der Bauerschaft Leimkuhle und Johan in der Schantzen in der Bauerschaft Fuhlenbrock.[159] Die Inhaber der freien Bauernhöfe besaßen den Hof zu eigen, konnten frei über ihn verfügen, der Hoferbe war regelmäßig der älteste Sohn.
Diese Güter der freien Bauern, deren Entstehungsgrund heute nicht mehr nachweisbar ist,[160] dürfen nicht mit den sogenannten Freigütern der Freigrafschaft Recklinghausen verwechselt werden, wie das in der Vergangenheit gelegentlich geschah.[161] Im Vest trug der Bezirk des Freigerichtes den Namen Freigrafschaft und scheint sich von seinem Beginn an mit dem Gebiet des späteren kurkölnischen Vestes Reckling-

---

158 Vgl. Rösener, Werner: Bauern im Mittelalter, 1985, S. 23f., 227.

159 Feldhues gibt sieben freie Bauerngüter an, die er aus dem Buch B des VL erschloß, darunter auch Johann Muhm, der jedoch im Buch A nicht als Freier verzeichnet ist. Johann in der Schanzen aber hat er übersehen. S. Feldhues: Die sozialökonomische Lage der vestischen Bauern im 18. Jahrhundert, in: VZ, 36. Bd. (1929) S. 125. Das Gut Berger soll um 1500 aus der Teilung eines zu Allod gewordenen Lehens entstanden sein, s. Schäpers, Heinrich: Die Güter des Xantener Domkapitels in Marl und ihre orts- und siedlungsgeschichtliche Bedeutung, in: VZ, 62. Bd. (1960) S. 131.

160 Böker ist der Meinung, daß es sich bei diesen Gütern wahrscheinlich um Reste freien bäuerlichen Besitzes aus der fränkischen Zeit handelt, Böker, Heinrich: Hofgerichtsbarkeit und Hofgerichte im Vest Recklinghausen, in: VZ, 59. Bd. (1957) S. 25. Vgl. Rösener (wie Anm. 158) S. 229ff.

161 Feldhues (wie Anm. 159) S. 125.

hausen gedeckt zu haben.[162] Vor diesem Freigericht konnten jedoch nicht alle Bauern des Vestes ihre Angelegenheiten regeln. Die Freigerichte waren ihrem Wesen und ihrem Ursprung nach Gerichte über Freie. „Es ist vielmehr ein Freigericht, weil es *super liberos et liberorum agros* zu urteilen hat."[163] Die Gerichtsverhandlungen wurden an den sogenannten Freistühlen abgehalten, von denen es im Vest rund dreißig gab, die dem Namen und zum großen Teil auch ihrer Lage nach bekannt sind.[164] Freigrafen lassen sich im Vest Recklinghausen ab 1276 bis 1592 nachweisen. Besoldet wurden sie aus den Einkünften der Freigüter.[165] Seit Beginn des 15. Jahrhunderts werden die Herren von der Horst und von Westerholt sowie die Städte Recklinghausen und Dorsten als Stuhlherren bezeichnet, im 16. Jahrhundert auch die Herren von Nesselrode.[166]

Als Güter der Freigrafschaft, die im Kspl. Marl und Polsum in ziemlicher Nähe beieinander lagen, sind aus Archivalien nachweisbar:

um 1400: Wesingesgut; Hadewich Henne; Kremers Gut ton Koten; Lenne ton Koten; Wilhelms Gut to Vrillinchtorpe (in Frentrop).[167]

1486: Nolde dar baven, Johan von Herveste, Hinrich van Bertlich, Westerhennen zu Westerhassel.[168]

1498: ein Gut des Süverliken; Wechterhennen (1527 Eppe); Stipel; Bertelick bei Polsum (1605 ten Katen); Voß (später Terboven).[169]

1632: Valentin; Claß dha boven; Trine Rawenßbroich und Epmann, Backhaus, Victor, Joh. ther Kotten.[170]

1663: Backhaus; Henrich Stipels; Clauß dabohven; Rotger im Ravensbroich; Berndt Wessing zu Langenbockumb; Diederich Epman; Henrich Valentin und Clauß tehn Kotten.[171]

Im VL aber sind mit dem Vermerk „gehört ihn die Freygraffschaft" nur die beiden Güter Valentin und Otto in der Bauerschaft Hassel im Kirchspiel Buer versehen.[172] Andere Güter der Freigrafschaft werden zum Zeitpunkt der Niederschrift des Lagerbuches bereits als den Städten Dorsten und Recklinghausen oder anderen Grundherren zugehörig verzeichnet.[173]

---

[162] Pennings (wie Anm. 11) Bd. 2, S. 355. Vgl. Esch, Theodor: Die Freigrafschaft Recklinghausen, in: VZ, 19. Bd. (1909) S. 1–69. Zum Freigericht s. auch Bohlmann (wie Anm. 151) S. 336–340.

[163] Janssen, Wilhelm: A.K. Hömbergs Deutung von Ursprung und Entwicklung der Veme in Westfalen, in: Der Raum Westfalen, Bd. VI/1: Fortschritte der Forschung und Schlußbilanz, Münster 1989, S. 204.

[164] Esch, Freigrafschaft (wie Anm. 162) S. 16f.

[165] Pennings (wie Anm. 11) Bd. 2, S. 359f. StA RE I H 4, Bl. 8.

[166] Pennings (wie Anm. 11) Bd. 2, S. 358.

[167] Strotkötter, Gerhard: Die ehemaligen Dorstener Bauerngüter, in: VZ, 6. Bd. (1896) S. 78.

[168] StA RE I A 1, Bl. 2'.

[169] Strotkötter (wie Anm. 167) S. 78.

[170] StA RE I A 124, Bl. 2f.

[171] StA RE I H 6, Bl. 9f.

[172] A Bl. 147'.

[173] Claß Terboven, A Bl. 128; Claß Tenkotten, A Bl. 125'; Epman, A Bl. 147'; Wessing, A Bl. 81; Thor, A Bl. 111; Rotger im Rawenßbrock, A Bl. 111.

3.1.2 Hobsgüter

Die bedeutendste Gruppe der vestischen abhängigen Bauern war die der Hobs- oder Hofesbauern. „Das Charakteristikum dieser Hobsbauern bestand darin, daß sie – schlechthin genossenschaftlich organisiert – alle in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem Oberhof standen, der entweder einem adeligen oder geistlichen Grundherrn gehörte."[174] Die Hobsgüter besaßen ihr eigenes Hofrecht und unterlagen in Hofesangelegenheiten der sogenannten Hobs- oder Hofesgerichtsbarkeit, die bäuerliche Hofgerichte ausübten. Die Hofgerichte waren für jeweils eine bestimmte zu einem Hofgerichtsverband zusammengeschlossene Anzahl von Hofgütern zuständig.[175]
Im Vest Recklinghausen lassen sich seit dem ausgehenden Mittelalter insgesamt acht Oberhöfe nachweisen, die je ein eigenes Hofgericht und eine ausgeprägte Hofgerichtsbarkeit besaßen. Es waren dies

Oberhof	Grundherr
– Recklinghausen	Der Erzbischof von Köln.
– Oer	Das Domkapitel zu Köln.
– Dorsten	Das Domkapitel zu Xanten.
– Heldringhausen	Die Abtei Werden an der Ruhr.
– Ringeldorf	Das freiweltlich-hochadelige Damenstift Essen.
– Hansiepen	ebenso.
– Pepping bzw. Suderwich	ebenso.
– Elmenhorst	Nacheinander die Grafen von der Mark, die Herzöge von Kleve und die Kurfürsten von Brandenburg.

Diese Hofverbände gehen auf die alten vestischen Ober- oder Haupthöfe (Villikationen) zurück, in denen die mehr oder weniger verstreut im Vest liegenden Hofgüter eines geistlichen oder adeligen Grundherrn verwaltet wurden. Dies geschah ursprünglich durch einen vom Grundherrn eingesetzten Schultheißen, auch *villicus* genannt, der die Abgaben der Unterhöfler erhob und auch den Vorsitz im Hofgericht führte. Gegen Ende des Mittelalters gaben die Grundherren die Eigenbewirtschaftung der Haupthöfe auf, verpachteten deren Ländereien und schafften das Amt des Schultheißen ab. An die Stelle des Schultheißen setzten die Grundherren nun einen Beamten (officiatus), der die Verwaltung des Hofverbandes übernahm und meist auch als Hofrichter fungierte. Eine Ausnahme bildete der Hofrichter im Elmenhorster Hofverband. Er wurde alljährlich aus dem Kreis der Hofleute gewählt und übte auch nur gerichtliche Funktionen aus.[176]

3.1.2.1 Oberhöfe

Der Oberhof Recklinghausen

Der Oberhof Recklinghausen befand sich wahrscheinlich schon seit dem Beginn des 10. Jahrhunderts im Besitz des Kölner Erzbischofs.[177] Um 1100 wird der Hof in einer Aufzählung von Villikationen erwähnt, die die zwölf armen Laienbrüder des heiligen Lupus zu Köln zu kleiden hatten.[178] Zwischen 1060 und 1075 wird er ge-

---

[174] Böker (wie Anm. 160) S. 25.
[175] Böker (wie Anm. 160) S. 27.
[176] Böker (wie Anm. 160) S. 27, 72.
[177] Janssen, Bischofshof (wie Anm. 11) S. 120, 122 Anm. 17; vgl. Bauermann (wie Anm. 2) S. 13–17.
[178] REK I 46.

nannt, als der Erzbischof dem Kloster Siegburg die Ablösesummen aus Fischlieferungen westfälischer Höfe schenkt.[179] Villici sind bezeugt: 1193 ohne Namen; 1204 Rabodo; 1275 Gerhard Truchseß auf dem Isenberge und 1302 Leo, genannt von Holse.[180] Vor 1236, dem Jahr der Befreiung der Stadt Recklinghausen von der Belastung durch Schatz und Bede, wird der erzbischöfliche Hof nur noch einmal erwähnt, und zwar in einem Bericht des Chronisten Heinrich von Herford über Bauarbeiten an verschiedenen Höfen des Erzbischofs Philipp von Heinsberg.[181] Die Lage des Hofes auf dem Gebiet des heutigen Stadtkerns belegt eine Urkunde aus dem Jahre 1371, in der der Verkauf eines Hauses und einer Scheune neben dem erzbischöflichen Hof bestätigt wird, *sitas iuxta curtem seu curiam reverendi domini nostri archipiscopie ecclesiae coloniensis ... infra muros Rekelinchusenses ...*[182]
1386 scheint der Oberhof noch nach Villikationsgrundsätzen verwaltet worden zu sein; denn zu diesem Zeitpunkt geben die Hofleute aus dem Hof zu Recklinghausen 4 Mark von insgesamt 6 Mark *borchlene* an die Brüder Reiner und Alef van Westerholt.[183] Die Gebrüder Westerholt kauften das Burglehen, das der Erzbischof von Köln Johann van Duncelen einst gewährt hatte.[184] Die Villikationsverfassung ist wohl im 14. Jahrhundert aufgelöst worden; wahrscheinlich erfolgte zu dieser Zeit auch der Anschluß des Oberhofes Kirchhellen und die Verwaltung beider Höfe durch den kurfürstlichen Kellner. Daß der Kellner nunmehr die Funktion eines Verwalters des Oberhofes Recklinghausen innehatte, beweist die Belehnung des Borchards von Westerholt und seines Sohnes Reyner mit dem kölnischen Sadelgut Holthoff bei Hochlar im Kirchspiel Recklinghausen durch den Kellner Ludolpus Heghelen im Auftrage des Kurfürsten von Köln im Jahre 1419.[185]
Während der langen Pfandschaft des Vestes, 1446–1576, blieb der Oberhof im Besitz des erzbischöflichen Grundherrn. Aus seiner älteren Geschichte ist wenig bekannt, da 1646 bei einem schweren Brand der Horneburg viele Akten der Kellnerei in Flammen aufgingen. Nach einer erhalten gebliebenen Liste von 1452 gehörten zum Oberhof Recklinghausen 39 Güter, zum Hof Kirchhellen 45.[186] 1752 fand auf Befehl des Kurfürsten eine Visitation der Hobsgüter des Oberhofes Recklinghausen und des Hofes Kirchhellen statt, die der Oberkellner Rive und sein Hobsschreiber Overbeck vornahmen. Das Protokoll weist für jedes Hobsgut die Größe nach, gibt seinen Flur-, Wald- und Buschbestand an, informiert über verpfändete Ländereien und

---

[179] REK I 1059.
[180] REK II 1451, WUB VII 29, 1515, VIII 88.
[181] Janssen, Bischofshof (wie Anm. 11) S. 121, Anm. 10; REK II 1387.
[182] HVA, Urkunden, Nr. 7.
[183] GWA, Urkunden, Nr. 77.
[184] 1361 wurde Theodericus van Luttikenhove mit dem Burglehen zu Recklinghausen belehnt; HAA Urkunden III. Reihe, Nr. 981. Weitere Belehnungen s. Esch, Theodor: Zur Entstehungsgeschichte der Stadt Recklinghausen, in: VZ, 10. Bd. (1900) S. 4.
[185] GWA, Urkunden, Nr. 209. Diekmann (wie Anm. 30) S. 27. Weitere Nachweise über die dem Kurfürsten 1425 abgabepflichtigen Höfe, s. Esch, Theodor: Einnahme- und Ausgabe-Verzeichnis (wie Anm. 34) S. 122–129; Original STAM, Urkunden das Vest Recklinghausen betr., Rep. 131^3, Nr. 50.
[186] Alle Renten, Gefälle und Dienste des Oberhofes Recklinghausen und des Hofes Kirchhellen mußten dem Pfandherrn geleistet werden. S. dazu die Liste über Gefälle aus Recklinghausen und Umgebung aus dem Jahre 1452 im Niedersächsischen Staatsarchiv Bückeburg, Depositum Fürstliches Hausarchiv Schaumburg-Lippe, F 3 Nr. 1001 (Frdl. Hinweis von G.A. Spürk, Gelsenkirchen-Buer). Weitere Angaben über Zugehörigkeit von Höfen zum Oberhof Recklinghausen und zum Hof Kirchhellen in: HAA VIII C 187, 16. Jh.; HAA II G 122, Fasc. 2, Bl. 61'–67, 1614, Fasc. 5, Bl. 91'–98, 1651.

über die Abgaben, die an die Kellnerei zu leisten sind.[187] Am Ende der kurkölnischen Zeit betrug die Zahl der Hobsgüter des Oberhofes Recklinghausen nur noch 22, die des Hofes Kirchhellen noch 38.[188]

Der Oberhof Oer

Der Oberhof Oer lag im ehemaligen Dorf Oer, heute ein Stadtteil Oer-Erkenschwicks. Seine Unterhöfe waren auf die Kirchspiele Oer, Datteln und Waltrop verteilt. Wann der Oberhof Oer in den Besitz des Erzbischofs und von diesem an das Domkapitel gekommen ist, konnte bisher nicht nachgewiesen werden. Spätestens seit Ende des 12. Jh. flossen die Einkünfte des Hofes dem Kölner Domkapitel zu. 1204 übertrug es dem Gottfried von Oer und seinen Nachkommen die Verwaltung des Oberhofes.[189] Über 100 Jahre hatten seine Erben das Amt des *villicus* inne, als 1313 nach dem Tode des Pelegrinus von Oer die Jahrzehnte dauernden Querelen der Familie von Oer mit dem Erzbischof und dem Domkapitel ihren Anfang nahmen, die 1389 mit dem Kauf des Oberhofes durch Heidenreich von Oer zunächst beigelegt werden konnten.[190] In der Folgezeit kam es aber immer wieder zu Streitigkeiten mit dem Erzbischof. Als Heinrich von Oer, der Sohn Heidenreichs, sich neben der niederen Gerichtsbarkeit auch noch die hohe Gerichtsbarkeit über die Unterhöfe des Oberhofes Oer anmaßte, kam es zu kämpferischen Auseinandersetzungen, in denen Heinrich von Oer dem Erzbischof unterlag. 1431 schließlich ging die Familie von Oer aller ihrer Güter im Vest Recklinghausen verlustig.[191] Da Heidenreich von Oer seit 1377 auch das Schultheißenamt über den Oberhof Chor [Körne] bei Dortmund innegehabt hatte, gingen die 20 im Vest liegenden Unterhöfe dieses Oberhofes in den Oberhof Oer über. Als 1446 der Erzbischof von Köln das Vest Recklinghausen an Johan von Gemen verpfändete, wurde der Oberhof Oer in die Verpfändung mit eingeschlossen, die Eigentumsrechte und Einkünfte des Hofes aber verblieben dem Domkapitel zu Köln.[192] Nach der Wiedereinlösung des Vestes 1576 fielen der Oberhof Oer sowie die chorischen Unterhöfe im Vest dem Domkapitel wieder zu, das die Verwaltung des Oberhofes Oer und die Erhebung der Abgaben an Arnold von Schaumburg übertrug.[193] 1577 wurden 16 Chorer Hofleute beim Domkapitel vorstellig und legten einen Auszug aus den Privilegien des Hofes Körne vor, die Kaiser Heinrich IV. (1056–1106) den Hofleuten gewährt haben soll, und machten darauf aufmerksam, daß sie zu ihrem Zins lediglich jährlich einen Dienst bei Gras und einen bei Stroh zu leisten hätten.[194] Bereits 1475 hatten sich die Chorschen Hofleute ihre

---

[187] HAA II D 16, Bl. 222–278, 1752.

[188] HAA II D 64, Bl. 20; namentlich aufgeführt bei Diekmann (wie Anm. 30) S. 117; vgl. HAA II D 52, Bl. 98, in dieser Aufstellung von 1780 fehlt beim Oberhof Kirchhellen der Schulte Terhard, und beim Oberhof Recklinghausen erscheint zusätzlich Jecking (Icking) in Surresse.

[189] WUB VII 31. Im 13. Jh. zählte der Hofverband etwa 80 Unterhöfe, Böker (wie Anm. 160) S. 31.

[190] Zum Kauf des Hofes s. HAA Urkunden, Reihe III, Nr. 990 und 991.

[191] Im einzelnen dazu s. Pennings (wie Anm. 11) Bd. 1, S. 324–328, 334f.; Menke, Joseph: Die Geschichte des Reichshofes Oer von seinen Anfängen bis zur Bauernbefreiung, in: VZ 43. Bd. (1936) S. 32ff.; STAM Vest Recklinghausen, Urkunde Nr. 52; HAA Urkunden Reihe I, Nr. 2, Reihe III, Nr. 992, 992a, 993 von 1418.

[192] Menke (wie Anm. 191) S. 38.

[193] Menke (wie Anm. 191) S. 39, Anm. 76; HAA II G 1, Bl. 197.

[194] HAA VIII C 86^{16}, Bl. 15ff., Abschrift, 16. Jh., sie enthält eine Aufstellung von 64 Gütern des Oberhofes Oer und 16 des Oberhofes Chor. Vgl. HAA VIII C 87, Bl. 104, Höfeliste, enthält 104 Höfe von Oer und Chor.

Rechte vom Schulten Dierich bezeugen lassen, und 1533 waren die Unterhöfler des Oberhofes Chor beim Bürgermeister und Rat der Stadt Dortmund vorstellig geworden und hatten sich bestätigen lassen, daß sie freie Reichsleute seien.[195] Von besonderer Wichtigkeit sind die Hobsbücher der Höfe Oer und Chor vom 16.–18. Jahrhundert, die über die Generationenfolge, Erbteilungen, Freikäufe, Leibzuchtsverträge, Gewinnerteilungen, Heiraten usw. der Hofleute Auskunft geben. Ferner ein Lagerbuch von 1660, das alle Oerer und Chorer Hobsgüter im Vest Recklinghausen enthält, und zwar mit der Angabe ihrer Ländereien, sowie deren Größe und Lage und ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Domkapitel in Köln.[196]

Der Oberhof Dorsten

Wann und wie der Oberhof Dorsten in den Besitz des St. Viktor-Stiftes von Xanten gelangte, konnte bisher noch nicht geklärt werden. Das älteste Totenbuch des Stiftes Xanten (Ende 11. Jh.) nennt zum 13. November eine *Reginmuod matrona soror nra.* Dieser Reginmod wird Ende des 13. Jhs. die Schenkung Dorstens an das Stift zugeschrieben.[197] Dem Hofverband Dorsten waren ursprünglich 46 Güter angeschlossen, deren Anzahl „sich durch die Stadtwerdung Dorstens, durch Verkauf und Umwandlung in Behandigungs- und Allodialgüter auf 20 verringerte."[198] Ein Dorstener Hofesschulze mit Namen Jakobus ist schon vor 1228 bekannt.[199] Er wird in einem vom Xantener Domkapitel angestellten Zeugenverhör genannt, das über die richterlichen Befugnisse der Schultheißen Auskunft gibt und die Überschrift trägt: *„De iurisdictione Capituli Xantensis, quam habet in curte Durstensi".*[200] Mit der Erhebung Dorstens zur Stadt 1251 nahm die Schultheißenverfassung ihr Ende.[201] „Die Verwaltung des Hofverbandes und die Hofgerichtsbarkeit im zivilen Sinne oblag von nun an dem vestischen Xanten'schen Pensionarius, der als solcher auch die Abgaben sämtlicher Xantener Bauerngüter im Vest einzuziehen hatte."[202]

Die ältesten Nachweise über die Verwendung der Einkünfte des Oberhofes Dorsten aus der ersten Hälfte des 14. Jhs. gibt die Haager Handschrift Nr. 192.[203] Noch ältere

---

[195] HAA VIII C 87, Bl. 26; Strotkötter, Gerhard, Der Reichshof Dorsten, in: VZ, 8. Bd. (1898) S. 117.

[196] HAA VIII C 88, 107–109, 111; StA RE II A 7. Zur Geschichte des Oberhofes Chor s. Winterfeld, Luise von: Der Reichshof Körne in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, 32. Bd. (1925) S. 117–140.

[197] Zum gegenwärtigen Erkenntnisstand s. Derks (wie Anm. 4) S. 39, Anm. 33.

[198] Aus dem Bestehen von Kirche und Kurie in Dorsten leitet Schäpers den erheblichen Bestand an abgabepflichtigen Gütern ab, der in summarischen Verzeichnissen im 14. Jh. auftaucht und der zum größten Teil schon im 13. Jh. vorhanden ist. Schäpers, Heinrich: Die Güter des Xantener Domkapitels in Marl und ihre orts- und siedlungsgeschichtliche Bedeutung, in: VZ, 62. Bd. (1960) S. 122–148, 63. Bd. (1961) S. 25–56, hier: 62. Bd., S. 123. Vgl. auch Strotkötter (wie Anm. 195) S. 14–34, er weist auf vestischem Gebiet anhand von Registern aus dem 13., 15. und 17. Jh. 341 Güter nach, die in den Oberhof Dorsten abgabepflichtig waren. S. auch Wünsch, Franz, J.: Die ältere Geschichte Dorstens unter besonderer Berücksichtigung der historischen Topographie der Stadt, in: VZ, 68./69. Bd. (1966/67) S. 45–80.

[199] Rive, Josef Christian Hermann: Über das Bauerngüterwesen in den Grafschaften Mark, Recklinghausen, Dortmund und Hohen-Limburg . . ., Köln 1824, S. 448; Strotkötter (wie Anm. 195) S. 133.

[200] Böker (wie Anm. 160) S. 53; WUB Bd. VII Nr. 307.

[201] WUB VII Nr. 752 und 753.

[202] Böker (wie Anm. 160) S. 54.

[203] Abgedruckt bei Wilkes, Carl (Bearb.): Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Archidiakonats und Stifts Xanten, Bd. 1, Veröffentlichungen des Vereins zur Erhaltung des Xantener Domes 3, Bonn 1937, (wie Anm. 198) 62. Bd. S. 123f.

Verzeichnisse fehlen, da im Jahre 1109 Akten und Urkunden des Stiftes Xanten bis auf ein Totenbuch einem Brand zum Opfer fielen. Von daher sind besonders die Register aus dem 14. und 15. Jahrhundert von Bedeutung, die die dem Domkapitel Xanten abgabepflichtigen Höfe nennen, neben den 20 Hofgütern des Oberhofes Dorsten auch noch solche, die z.T. anderen Grundherrschaften angehören und dem Domkapitel eine jährliche Abgabe entrichten.[204] Nach einem Register aus dem Jahre 1545 gehörten zum Oberhof Dorsten 23[205] Hofgüter, zum Ausgang der kurkölnischen Zeit sind es wieder 20.[205] Doch die Zahl der dem Domkapitel Xanten insgesamt abgabepflichtigen Höfe und Kotten beläuft sich nach einem Verzeichnis, das zu Beginn des 19. Jahrhunderts von der arenbergischen Rentei aufgestellt wurde, noch auf 228.[207] Diese Güter und Kotten sind z.T. auch nach erfolgter Ablösung der Renten, Zehnte und Pensionen noch zu identifizieren.[208]

Der Oberhof Heldringhausen

Die Benediktinerabtei Werden an der Ruhr, um 800 n.Chr. vom hl. Ludgerus, dem ersten Bischof von Münster, gegründet und 886 zur freien Reichsabtei erhoben, hatte auch im Vest Recklinghausen in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens durch Kauf, Schenkungen und Tausch Besitz erwerben können. Anfang des 10. Jahrhunderts gelangte die Abtei durch eine Schenkung eines Werinhard und seiner Frau Eddila in den Besitz des Hofes *Halicgeringhuson* (Heldringhausen),[209] der einer jüngeren Quelle nach vor dem Viehtore der Stadt Recklinghausen lag.[210] Ferner schenkte die edle Dame Thiathild dem Kloster Werden eine Herrenhufe in *Armbugila* (Arenbögel) bei Osterfeld.[211] Die Verwaltung des sich ständig mehrenden Besitzes

---

[204] Schäpers (wie Anm. 198) 62. Bd. S. 124; HAA VIII B 242[1–15], darunter ein unvollständiges Register des Kanonikus Godefrid Teschen vom Jahre 1349, s. 242[1], und weitere Register von 1370, 242[3–4], und 1380, 242[5].

[205] HAA VIII B 246, Bl. 45–50'.

[206] HAA II D 64, Bl. 20.

[207] HAA VIII B 256[3], Bl. 1–13. Vgl. dazu Schäpers (wie Anm. 198) 62. Bd., Teil I: Die Marler Zehntgüter, ihre Leistungen und Zuständigkeiten, S. 125–148; (wie Anm. 198) 63. Bd., Teil II: Von den Hofs- und Allodialgütern des Xantener Domkapitels in Marl, S. 25–47. Zur Geschichte des Oberhofes Dorsten s. weiter: Schuknecht, Franz: Die „villa Durstine", in: VZ, 86./87. Bd. (1987/88) S. 7–28, darin zur Lage des Oberhofes S. 14f.; vgl. hierzu: Tewes, Ludger: Selbstverständnis und Entwicklungslogik in einer mittelalterlichen westfälischen Siedelzone. Grundzüge Gladbecker Geschichte im Mittelalter, in: VZ, 84./85. Bd. (1985/86) S. 62, zum Oberhof allgemein S. 61–64. Kraus, Stefan: Das St. Viktor-Stift zu Xanten und seine Besitzungen im Ruhrgebiet, in: Vergessene Zeiten (wie Anm. 14) Bd. 2, S. 93–96. Kraus ermittelte, daß die zum Oberhof Dorsten gehörenden Güter 87,3% aller Cellaria-Güter und 59,3% des Besitzes des St. Viktor-Stiftes im Raum Lippe-Ruhr ausmachen, S. 96.

[208] HAA IX Nr. 2780ff. Pachtablösungen aus den Kirchspielen des Vestes Recklinghausen.

[209] Kötzschke, Rudolf: Die Urbare der Abtei Werden an der Ruhr, in: Rheinische Urbare, A, 32–33. Bette, Ludwig, die Abtei Werden und das Vest Recklinghausen, in: VZ, 31. Bd. (1922/24) S. 2. Pennings (wie Anm. 11) Bd. 1, S. 128f. Die Schenkung erfolgte zur Zeit des Abtes Hildebrand und der Regierung Ludwigs des Kindes, a. 900–911. Goetz, Hans-Werner: Die Grundherrschaft des Klosters Werden und die Siedlungsstrukturen im Ruhrgebiet im frühen und hohen Mittelalter, in: Vergessene Zeiten (wie Anm. 14) Bd. 2, S. 80–88.

[210] 1366 gehört zu den Einkünften des Dorotheenaltares eine Rente aus dem Grunde und den Gebäulichkeiten des Haupthofes Heldringhausen, *ex fundo et edificiis Helderinchusen appelatis ante portam pecoris situatis*, PPA Urkunden, Nr. 2.

[211] Bette (wie Anm. 209) S. 1; Kötzschke Urbare Werden (wie Anm. 209) A, 27, Anfang 10. Jh.; zum Hof Arenbögel s. Schetter, Rudolf: Zur frühen Geschichte des Osterfeld-Bottroper Raumes, in: VZ, 76. Bd. (1977) S. 10ff. Ferner Derks (wie Anm. 4).

der Abtei geschah anfangs nicht durch Fronhöfe, sondern nach Hebeamtsbezirken, von denen es um 900 etwa sieben gab.[212] Die Besitzungen der Abtei im Vest lagen über das ganze Vest verstreut, das zum Hebeamtsbezirk des Boruktuarergaues gehörte. Gegen Ausgang des 10. Jahrhunderts entwickelte sich eine Gesamtverwaltung durch Fronhöfe; schon in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts erfolgte auch eine Aufteilung des Klostergutes in Abt- und Konventsgut. Im 11. Jahrhundert bildete der Hof Heldringhausen dann den Verwaltungsmittelpunkt des Propsteigutes, während das Gut des Abtes in den Fronhofsverbänden Arenbögel-Hillen und Waltrop-Marten zusammengefaßt war. Hillen bei Recklinghausen und Waltrop waren den Höfen Arenbögel und Marten jeweils als Territorium beigeordnet.[213]
Der Hof Heldringhausen ist in älterer Zeit von dem jeweiligen *villicus* bewohnt gewesen. Bette weist für das Ende des 12. Jahrhunderts und die Mitte des 13. Jahrhunderts *villici* nach, 1366 ist ebenfalls ein Hofschulte bezeugt.[214] Um 1420 aber sind mit dem Hof Heldringhausen mehrere Personen behandigt, daraus ist zu schließen, daß der Hautphof zu dieser Zeit mit seinen eigenen Ländereien bereits aufgeteilt gewesen ist, und daß die Villikationsverfassung wohl schon im 14. Jahrhundert ihr Ende gefunden hat.[215] Die grundherrliche Nutzung des Werdener Klosterbesitzes hatte sich schließlich in gewöhnliche Erbpachtverhältnisse, teilweise auch in Pacht auf Lebenszeit verwandelt, und an die Stelle der natural-wirtschaftlichen Fronhofsverwaltung war die geldwirtschaftliche Renteiverwaltung getreten; die nach der Klosterreform von 1474 einheitlich geordnet und in Werden zentralisiert wurde.
Die Befugnisse des Hofschulten gingen nun an einen Rentmeister über.[216] Für das Vest Recklinghausen und dessen nächste Umgebung richtete die Abtei Werden eine Sonderverwaltung ein, neben zwei weiteren in Westfalen, der neben den Unterhöfen des Oberhofes Heldringhausen auch jene des ehemaligen Propsteihofes Rüste bei Schermbeck zugeteilt waren.[217] 1557 bestellt der Abt zu Werden Johan Rive für 15 Jahre als Rentmeister für die Erhebung aller Einkünfte des Sadelhofes Heldringhausen und anderer im Vest gelegener, der Abtei Werden zugehöriger Güter. Zur selben Zeit sind als Besitzer des Hofes Riven Erben, Saurlenders Erben und Funken Erben ausgewiesen.[218] 1662 behandigte der Abt Heinrich zu Werden mit dem Riveschen Anteil am Hof Heldringhausen Vinzenz Beckman, Sohn der Catharina Rive.[219] Die Nachkommen der Familien Rive, Sauerlender und Funke sind dann bis zum Jahre 1803 mit ihren Anteilen am Hof Heldringhausen behandigt gewesen.[220]
Seine Funktion als Verwaltungsmittelpunkt des Propsteigutes im Vest Recklinghausen hat der Hof Heldringhausen im Laufe der Jahrhunderte mehr und mehr eingebüßt; denn eine größere Anzahl seiner Unterhöfe gelangten in den Besitz von Ade-

---

[212] Bette (wie Anm. 209) S. 6. Vgl. Goetz (wie Anm. 209) S. 82.
[213] Bette (wie Anm. 209) S. 6f. Im Raum des heutigen Ruhrgebietes lagen 13 Fronhöfe, vgl. Abb. 23 bei Goetz (wie Anm. 209) S. 85.
[214] Bette (wie Anm. 209) S. 10, 49–50; PPA Urkunden, Nr. 2.
[215] Mit dem Hof sind 1420 „Bruno Gered Lambert Herspeken son ind Hannes Hoporte" behandigt, s. Bette (wie Anm. 209) S. 11.
[216] Bette (wie Anm. 209) S. 7, 51–53.
[217] Bette (wie Anm. 209) S. 8; zur Hebestelle Recklinghausen gehörten 1525 auch die im Vest gelegenen Besitzungen der Küsterei, der Pforte sowie der Vikarie Johannis Baptistae in Werden, Bette (wie Anm. 209) S. 49.
[218] HVA Urkunden, Nr. 39; Bette (wie Anm. 209) S. 12.
[219] HVA Urkunden, Nr. 87.
[220] Im einzelnen s. dazu Bette (wie Anm. 209) S. 12–14.

ligen, die sich mit ihnen behandigen ließen und sich dem Einfluß des alten Oberhofes entzogen.[221]

Der Oberhof Ringeldorf

Das Stift Essen ist gegen die Mitte des 9. Jahrhunderts gegründet, am 8. Juli 870 konsekriert und im Jahre 947 von Kaiser Otto I. zum Reichsstift erhoben worden. Der Kern seines sich nach der Gründung rasch mehrenden Grundbesitzes lag im Gebiet des heutigen Ruhrgebietes.[222] Weiterer Besitz erstreckte sich von der Provinz Overijssel[223] (Niederlande) rheinaufwärts bis südlich von Andernach, lag in Westfalen und auch in Fronhausen bei Marburg an der Lahn.[224] Zunächst bildeten der gesamte Besitz des Stiftes und die daraus erzielten Einkünfte eine vermögensrechtliche Einheit. Wie bei vielen Dom- und Kollegiatstiften und Benediktinerklöstern kam es nach der Auflösung der *vita communis* auch in Essen zu einer Trennung zwischen dem eigentlichen Konventsgut und dem Tafelgut der Äbtissin.[225] „Einen ersten Hinweis auf diese Trennung erteilt die Schenkungsurkunde Ottos des Großen über den Hof Ehrenzell aus dem Jahre 966, die ausdrücklich festlegt, daß dieser Hofverband dem Konvent zukommen soll."[226] Mit der Schenkung dieses Hofes war der Grundstock für ein eigenes Konventsgut gelegt worden, das sich allmählich in einem langsam voranschreitenden Prozeß auffüllte, der erst um 1250 als abgeschlossen gilt.[227]

Der Oberhof Ringeldorf gehörte mit zu den ältesten Besitzungen des Stiftes Essen; denn er wird bereits in einem in die Zeit zwischen 860 und 869 gehörenden Einkünfte-Verzeichnis neben anderen Gütern unter der Bezeichnung *rengerend thorpa* = Ringeldorf erwähnt.[228] „Das späterhin sogenannte Ringeldorf lag im Gladbecker Raum südlich des Abdinghofes . . ."[229] Der Hof Ringeldorf bildete mit den Oberhöfen Viehof, Eickenscheidt, Borbeck, Nienhausen, Ueckendorf, Huckarde, Brockhausen, Berhorst und Muddinghof den Kern des Konventsgutes. *Villici* aus den frühen Zeiten des Hofes sind bisher nicht bekannt, wohl aber Träger des Hof- bzw. Ortsnamens, die als Zeugen bei Geschäftsvorgängen für das Stift Essen auftraten

---

[221] Zur Geschichte des Hofes Heldringhausen, der Hofrechte, Verwaltung und des Hofgerichtes s. Bette (wie Anm. 209) S. 8–14, 43–48, 49–55 und 56–60; Böker (wie Anm. 160) S. 78–84.

[222] Schilp, Thomas: Die Grundherrschaftsorganisation des hochadeligen Damenstifts Essen, in: Vergessene Zeiten (wie Anm. 14) Bd. 2, S. 89. Vgl. dazu Weigel, Helmut: Studien zur Verfassung und Verwaltung des Grundbesitzes des Frauenstiftes Essen (852–1803), in: Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen, Heft 76 (1960) S. 6–312.

[223] Dort lagen die Hofverbände Archem, Olst und Irthe.

[224] Er reichte im Norden weit in das Münsterland hinein und im Osten bis in den Drengau zwischen Hamm und Beckum, s. Bette (wie Anm. 105) 34. Bd. (1927) S. 138.

[225] Weigel (wie Anm. 222) S. 54, 56.

[226] Schilp (wie Anm. 222) S. 90.

[227] Schilp (wie Anm. 222). S. 90. Zur Begründung der Trennung in Konvents- und Abteigut s. Weigel (wie Anm. 222) S. 57.

[228] Derks (wie Anm. 4) S. 30; Tewes (wie Anm. 207) S. 55 und Abb. einer Seite der Handschrift, S. 56; zur Datierung der Handschrift, S. 57, Anm. 47. Das Heberegister aus dem 9. Jh. gibt einen genauen Einblick in den Aufbau der zum Stift Essen gehörenden Grundherrschaft; die in ihm aufgeführten Höfe sind später Konventshöfe; Weigel (wie Anm. 222) S. 54. Das Heberegister ist als Eintrag in die Handschrift der Homilien Gregors des Großen überliefert: Universitätsbibliothek Düsseldorf, Ms. B 80 fol. 153v. Textwiedergabe und Übersetzung s. Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen, Heft 56, S. 73–74.

[229] Tewes (wie Anm. 207) S. 57, 73.

oder mit Lehngütern und Höfen behandigt waren.[230] 1294 ist als *villicus* Rotgerus de Marlere bezeugt, der einen Unterhof von Ringeldorf an das Kloster Marienborn bei Coesfeld überträgt.[231] Aus dem 13. und 14. Jahrhundert fehlen weitere Nachrichten über *villici;* im 15. Jahrhundert können Hofschulten, auch oberste Schulten und „Bewaerer" des Hofes genannt, vermehrt nachgewiesen werden.[232] 1435 stellt z. B. Borchard Stecke als Schulte für Evert van dem Wyne einen Behandigungsbrief über das in den Oberhof Ringeldorf gehörende Schwickelsgut zu Gladbeck aus.[233] Im 16. Jahrhundert nahm die Äbtissin die Stellung als oberste Hofschultin selbst ein;[234] das Eintreiben der Gefälle des Oberhofes sowie die Funktionen des Hofgerichtes aber oblagen besonderen Beamten. Die 1583 in Essen errichtete Lehn- und Behandigungskammer erteilte Genehmigungen zum Verkauf und zur Belastung der Hofgüter des Stiftes und war zuständig für deren Behandigungen.[235]

Über den Güterbesitz des Oberhofes Ringeldorf geben die beiden Isenberger Vogteirollen Anfang des 13. Jahrhunderts Auskunft, nach denen in den Hofverband 111 Unterhöfe an 88 Stellen, u. a. auch im Vest Recklinghausen, gehörten.[236] Weitere Angaben enthält der nach einer älteren Quelle aufgestellte *Liber catenatus* aus dem 14./15. Jahrhundert, das sogenannte Kettenbuch.[237] Aus ihm ist aber nichts mehr über den Haupthof selbst zu erfahren; denn das Salland des Hofes ist zu dieser Zeit bereits an verschiedene Bauern verpachtet worden.[238] Von den 97 im Kettenbuch genannten Unterhöfen des Oberhofes Ringeldorf gehörten etwa nur 20 in den Hofgerichtsverband, die anderen Höfe waren Pachtgüter, oder mit ihnen waren der Adel, die Geistlichkeit oder das Bürgertum behandigt. Im Vest Recklinghausen lagen

---

[230] Bette (wie Anm. 105) 34. Bd., S. 147, 35. Bd., S. 227.

[231] WUB III, Nr. 1487.

[232] Bette (wie Anm. 105) 34. Bd., S. 147.

[233] GWA Urkunden, Nr. 316 von 1435. Vgl. dazu Tewes (wie Anm. 207) S. 59. Tewes vermißt in der Lokalgeschichte bisher den expliziten Bezug des Hofes Zweckel zum Oberhof Ringeldorf. Der Dorsalvermerk der betreffenden Urkunde lautet: Eßendischer Behandungsbrief wegen der Nederbecke sonsten Schweckels Gut genandt tho Gladbeck behueff Evert van dem Vini de anno 1434 [sic!].

[234] Die Äbtissin ist spätestens um 1570 Oberschultheißin aller Oberhöfe. Weigel (wie Anm. 222) S. 113.

[235] Bette (wie Anm. 105) 34. Bd., S. 147f.

[236] Tewes (wie Anm. 207) S. 60. Die kleine und die große Vogteirolle entstanden vor bzw. um 1220. Moritz Graf zu Bentheim: Stift Essen, Die große Vogteirolle des Grafen Friederich von Isenberg-Altena um 1220, Rheda 1955, ders. Die kleinere, ältere Vogteirolle des Grafen von Isenberg-Altena vor 1220, Bielefeld 1957.

[237] Bette (wie Anm. 105) 34. Bd., S. 143. Lit.: Arens, Franz: Das Heberegister des Stiftes Essen, nach dem Kettenbuch im Essener Münsterarchiv, 1332, in: Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen, Bd. 34 (1912), S. 1–111, Oberhof Ringeldorf s. S. 48–60. Jährlich mußte der Hofverband an das Stift Essen liefern: 88 Malter Roggen, 88 Malter Malz, 48 Schweine, 96 Hammel, Heringe anstelle von Fleisch in der Fastenzeit, 50 Hühner zu Fastnacht, Eier zu Ostern und 6 mal im Jahr zusammen mit zwei anderen Oberhöfen 190 Pfund Butter. Weigel (wie Anm. 222) S. 60f. Das Kettenbuch ist nach einer noch heute anhängenden eisernen Kette benannt, die zur Sicherung der Pergamenthandschrift diente. Es wird in der Domschatzkammer in Essen aufbewahrt, Inv.-Nr. Hs. 29.

[238] Im Kettenbuch heißt es: *agros principalis curtis Ryngelinctorpes colunt diversi* (Die Äcker des Haupthofes Ringeldorf bebauen verschiedene). Es wird vermutet, daß der Verfall des Hofes bereits im 14. Jh. eingesetzt habe, als Ritter und Knappen den Oberhof und dessen eigenhörige Güter 1348 überfielen, mehrere eingeäschert und von den Bauern Geld erpreßt und einige sogar getötet haben sollen. Bette (wie Anm. 105) 34. Bd., S. 162f. Weigel (wie Anm. 222) S. 26.

49 Höfe, von denen 10 Hobsgüter waren, und 5 Güter lagen wüst.[239] Ein Verzeichnis aus dem Ende des 18. Jahrhunderts zählt nur noch 82 Unterhöfe des Oberhofes Ringeldorf auf, 15 Unterhöfe gingen ihm verlustig, von denen 5[240] auf vestischem Gebiet lagen.[241]

Die Propsteihöfe Hansiepen und Suderwich

Der Pröpstin des Stiftes Essen stand als Vertreterin der Äbtissin und Verwalterin des Stiftsvermögens, soweit es die Versorgung der Stiftsdamen betraf, schon in früher Zeit ein Sondervermögen zu. „Die Besitzungen sind nach und nach erworben worden: durch Kauf, Tausch, Schenkungen oder als Mitgift bei Eintritt von Kanonissen in das angesehene Stift."[242] Auf die Bildung eines propsteilichen Sondervermögens weist das Fragment eines Registers hin, das in derselben Quelle verzeichnet ist wie das bereits erwähnte älteste Einkünfte-Verzeichnis des Stiftes Essen. Es werden 17 Besitzungen aufgeführt, lose aneinander gereiht und noch nicht bestimmten Fronhöfen zugeordnet, die späteren Hofverbänden entsprechen.[243] Bette identifizierte sechs von ihnen als dem Oberhof Suderwich zugehörig.[244] Der Zusammenschluß der propsteilichen Höfe zu Villikationen scheint um 1220 im wesentlichen abgeschlossen zu sein; denn die Große Vogteirolle des Grafen Friedrich von Isenberg-Altena nennt die propsteilichen Oberhöfe: Nünning bei Essen-Frillendorf, Evenich bei Dortmund, Suderwich bei Recklinghausen und Maggeren bei Ratingen.[245] Einblicke in den propsteilichen Haushalt und in die Verfassung der Hofverbände des Propsteigutes sind erst durch ein Register möglich, das nach älteren Vorlagen des 14. Jahrhunderts um 1550 von der propsteilichen Hofkammer angefertigt worden ist.[246]

Die Verwaltung der Propsteihöfe glich ursprünglich im allgemeinen derjenigen der anderen Oberhöfe des Stiftes. Sie wurden von einem Schultheißen bewirtschaftet, der auch die Unterhöfe verwaltete. Später übernahm ein *villicus* den Haupthof gegen bestimmte Abgaben im Eigenbetrieb und verpflichtete sich, die Dienste und Abga-

---

[239] Bette (wie Anm. 105) 35. Bd., S. 227, 34. Bd., S. 143. Böker (wie Anm. 160) S. 34.

[240] Bette (wie Anm. 105) 34. Bd., S. 144, und zwar *mansus tho Holthausen, mansus tho Heghe, mansus dar Ouene tho Boekhorne, mansus tho Deffte und mansus then Erlekoten.*

[241] Lit.: Tewes, Ludger: Der Oberhof Ringeldorf des Reichsstiftes Essen und die Gladbecker Lambertuskirche. Eigenkirche, Pfarrkirche und dörfliche Identität in Abgrenzung und Selbstverständnis vom 9. zum 16. Jahrhundert, in: Das Münster am Hellweg, 39, 1986, S. 34–62.

[242] Weigel (wie Anm. 222) S. 64.

[243] Ediert von Crecelius, Wilhelm: Einnahmeverzeichnis aus Essen, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins NF 11 (1876) S. 200. Nach Crecelius ist das Fragment des Heberegisters als Eintrag in eine Handschrift der Homilien Gregors des Großen überliefert: Universitätsbibliothek Düsseldorf Ms. B 80, fol. 149b, vor dem ältesten Einkünfte-Verzeichnis des Stiftes Essen. Weigel und Schilp ordnen das Heberegister in das ausgehende 10. Jh., Bette Anfang des 10. Jh. ein. Weigel (wie Anm. 222) S. 64. Schilp (wie Anm. 222) S. 90. Bette (wie Anm. 105) Bd. 35, S. 233.

[244] Bette (wie Anm. 105) 35. Bd., S. 234: Ladthorpa = Leiferding in der Twente; Bergalehtrup = Schulenhof zu Berghaltern; Huppelsuuick = Broichhof zu Huppelswich; Haneuuig = Bertelsdinch zu Hennewig; Vuuinthorpa = Schlütershof zu Wentrop; Bekehem = Sternemann und Mayer in Becklem und Beckum.

[245] Schetter, Rudolf; Der Essener Hof Hansiepen in Bottrop/Osterfeld, in: VZ, 58. Bd. (1956) S. 43. Schilp (wie Anm. 222) S. 90; er läßt Suderwich aus und hat zusätzlich den Oberhof Maggeren bei Ratingen.

[246] Weigel (wie Anm. 222) S. 65. STAM, Mcs. II, Sammlung Kindlinger, Bd. 112, fol. 157ff. Zur Datierung s. Weigel (wie Anm. 222) S. 213, Anm. 437.

ben der Unterhöfler einzutreiben und die Funktion eines Hofrichters auszuüben.[247] „Nach Ausschaltung der Erbschultheißen wurde die Hofverwaltung zentralisiert", und an die Stelle der propsteilichen Schultheißen trat ab 1349 ein propsteilicher Amtmann, der für die Höfe Hansiepen, Suderwich, Evenich und Nünning zuständig war. Die Haupthöfe waren mit bäuerlichen Schulten besetzt, „die in einigen Belangen den Hof beaufsichtigten, ohne mit dem Amt betraut zu sein." Die weiträumigen Hofverbände wurden in kleinere Verwaltungseinheiten zusammengefaßt. In der Folgezeit wurde der propsteiliche Besitz noch stärker zentralisiert und bildete bis zur Säkularisation des Stiftes Essen eine selbständige Verwaltungseinheit.[248]

Auf vestischem Gebiet lagen die Höfe Hansiepen und Suderwich. Der Hof Hansiepen lag im Stadtteil Bottrop-Vonderort, in der Nähe des Hauses Hove.[249] In der Großen Vogteirolle des Grafen von Isenberg-Altena ist der Hof mit 28 Unterhöfen – zwei Kotten kamen erst später hinzu – im Hofverband des Oberhofes Nünning aufgeführt.[250] Nünning und Hansiepen müssen demnach um 1220 noch im Zusammenhang einer Doppelamtsverfassung gestanden haben.[251] Von der Mitte des 14. Jhs. ab ist er der Quellenüberlieferung nach als Oberhof bekannt. „Im Protocollum generale heißt es: ‚Der Hoff Hansypen. All hier folgt der Hoff Hansypen, warunder alle propsteyliche Hobsgüter des Nidervestes gehörig sein.'". Besitzer des Hofes ist Herman bei der Kerken. Der Hof gibt jährlich 6 Malter Gerste und 6 Malter Hafer ab, liefert im Wechsel ein Jahr 8 Fuder Holz, das andere Jahr 7 Fuder Holz sowie zu Mittsommer 4 Schillinge minus 3 Pfennig und am Martinstag 5 Schillinge. Herman bei der Kerken ist hofhörig.[252]

Als Schultheiße des Oberhofes sind 1356 Albert und 1363 Diedrich verbürgt.[253] Schetter vermutet, schon zu dieser Zeit habe der Oberhof verwandtschaftliche Verbindungen zum Hofe Kerkman gehabt.[254] 1405 sind die Ländereien des Hofes Hansiepen im Besitz der Eigentümer des Hauses Vondern und 1412 im Besitz der Abtei Werden und Vonderns.[255] Die Hofgebäude Hansiepens müssen bereits früh zerstört gewesen sein; denn aus einer Quelle ist zu schließen, daß der Hof im 15. Jh. schon nicht mehr besetzt gewesen ist.[256] 1534 werden mit Hansiepen und mit dem Kerkmanshof in Bottrop Engelbert bei der Kerken und seine Frau Else behandigt.[257] Die Besitzer des Hofes Kerkman bewirtschafteten die beiden Höfe, z.T. unter großen Schwierigkeiten, bis weit in das 18. Jahrhundert hinein.[258]

---

[247] Bette (wie Anm. 105) Bd. 35, S. 234f.

[248] Weigel (wie Anm. 222) S. 68.

[249] Schetter (wie Anm. 245) S. 39f., Erläuterung des Namens, s. S. 36.

[250] Schetter (wie Anm. 245) S. 43. Schetter ordnet den Hof als ursprünglichen Unterhof des Oberhofes Nünning ein.

[251] Weigel (wie Anm. 222) S. 65.

[252] Schetter (wie Anm. 245) S. 43. HSTA Düsseldorf, Stift Essen, Akten, XXI Nr. 32, Bl. 241. Bette (wie Anm. 105) Bd. 35, S. 239.

[253] Bette (wie Anm. 105) Bd. 35, S. 235.

[254] Der Schulte Albert war „Hinse Weyndelen Sone bi der Kerken von Bortorpe." Schetter vermutet, daß Albert mit der Witwe des Schulten von Hansiepen verheiratet war, und sieht in Hinse Weyndele einen Vorgänger auf dem späteren Kerkmannshof in Bottrop. Schetter (wie Anm. 245) S. 36.

[255] Schetter (wie Anm. 245) S. 44.

[256] Schetter (wie Anm. 245) S. 39.

[257] Schetter (wie Anm. 245) S. 44. Lacour, Josef: Regesten aus dem Kopialbuche des Hauses Vondern (1266–1624), in: VZ, 47. Bd. (1940) S. 99.

[258] Zu Einzelnachrichten über die Unterhöfe des Oberhofes Hansiepen: Kerkmann, Passmann, Schulte Batenbrock, Pickenbrock (Kaldenhof) und Spielkamp s. Schetter (wie Anm. 245) S. 45–53.

Der Oberhof Suderwich bei Recklinghausen ist in der Isenberger Vogteirolle um 1220 mit 52 Unterhöfen verzeichnet, unter ihnen sind auch Besitzungen, die im Münsterland und in Holland in der Twente liegen.[259] Ein Heberegister aus dem Jahre 1550, das auf älteren Vorlagen basiert, nennt insgesamt 50 Unterhöfe.[260] Ein Hofschultheiß aus der frühen Geschichte des Hofverbandes ist nicht überliefert. Der weiträumige Besitz ist wahrscheinlich im 14. Jahrhundert in kleinere Verwaltungseinheiten aufgegliedert worden; denn der Besitz des Oberhofes im Münsterland ist schon seit dem 14. Jahrhundert verpachtet worden, und auch die Höfe in der Twente wurden Verwaltern übergeben.[261] Es wird vermutet, daß der Schultheiß mit seinem Hof vom Hofverband getrennt wurde, und die Grundherrschaft den Rest in ihre eigene Verwaltung genommen hat. „An die Stelle der Haupthöfe traten – wahrscheinlich auf dem Salland neu gebildete – Schultenhöfe."[262] Inhaber des Haupthofes ist nach Bette, mindestens seit dem Ende des 14. Jahrhunderts, Schulte Pepping in Suderwich.[263] Der Hof wird zum ersten Male in einer Urkunde aus dem Jahre 1328 erwähnt, 1423 wird er von der Pröpstin an eine freie Hand verliehen, 1497 ein Schulte Johan von Pepping genannt.[264]
Bis in das 15. Jahrhundert hinein erscheint der Oberhof unter dem Namen Suderwich, 1422 heißt er nach bisher bekannten Belegen zum ersten Male Pepping. Beide Benennungen können in der Folgezeit für den Hofverband nachgewiesen werden, wobei der Name Pepping aber überwiegt.[265] Das Protokollbuch der Behandigungen (1440–1770) unterscheidet vereinzelt deutlich zwischen beiden Höfen und ordnet dem Suderwicher Hof 41 Unterhöfe zu, von denen fünf im Vest, 22 im Stift Münster, sieben in der Grafschaft Mark und sieben in der Twente liegen. Dem Hof Pepping sind zwölf Unterhöfe zugehörig, sämtlich im Obervest.[266] Unter ihnen ist auch der Hof „bekehem" aus dem ältesten propsteilichen Heberegister. Er ist der spätere Beckler- oder Sternemanshof in der Bauerschaft Becklem bei Suderwich. Der Hof wurde im 15. Jahrhundert geteilt, die eine Hälfte hieß Sternemanshof, die andere Mayershof. Das VL verzeichnet noch beide Höfe, den einen in der Bauerschaft Becklem, den anderen in der angrenzenden Bauerschaft Beckum als essendische Güter.[267]

Der Oberhof Elmenhorst

Elmenhorst war neben Brackel und Westhoven einer von den als Reichshöfe bezeichneten Hofverbänden, in denen das Königsgut um Dortmund zusammengeschlossen war. 1248 werden Brackel und Westhoven und anscheinend auch Elmen-

---

[259] Schetter (wie Anm. 245) S. 43. Bette (wie Anm. 105) Bd. 35, S. 234.
[260] STAM Msc. II, Sammlung Kindlinger, Bd. 112, fol. 157ff.
[261] Bette (wie Anm. 105) Bd. 35, S. 236: 1387 und 1389 Rotger Voes, der mit einem Vertreter der Pröpstin weibliche Personen gegen solche des Oberhofes Suderwich auswechselt. Im 17. und 18. Jh. wirken im Bistum Münster für die propsteilichen Höfe des Oberhofes Suderwich sogenannte „Emonitores". 1677 von Sevenaer, 1692 Emonitor Hüls in Haltern, 1694–1707 der „Bursener" am alten Dom zu Münster Caspar Gerlacy, 1713–1738 Dr. Kerckering zu Münster. Amtmann der Essendisch-Propsteilichen Güter im Stift Utrecht war 1541 ein Johann Peyk.
[262] Weigel (wie Anm. 222) S. 67.
[263] Bette (wie Anm. 105) Bd. 35, S. 235.
[264] Weigel (wie Anm. 222) S. 67f., (1328 und 1423); StA RE, Urkunden, I. Reihe, Nr. 169 (1497) in einem Zeugenverhör.
[265] Bette (wie Anm. 105) Bd. 35, S. 244.
[266] Bette (wie Anm. 105) Bd. 35, S. 245.
[267] Becklem wird in älteren Quellen auch Beckelm genannt; s. A Bl. 61' und Bl. 62'.

horst von König Wilhelm von Holland an den Erzbischof von Köln verpfändet und von Rudolf I. von Habsburg auch nicht wieder eingelöst. Adolf von Nassau erneuerte die Verpfändung 1292, Albrecht I. dann 1298; beide Male wird Elmenhorst ausdrücklich in der Verpfändung genannt. 1300 werden die drei Höfe dem Grafen von der Mark zugesprochen, der sich auf eine nicht überlieferte Verfügung Rudolfs von Habsburg zu seinen Gunsten berief.[268] Eine Wiedereinlösung des Hofverbandes erfolgte trotz eifriger Bemühungen Kaiser Heinrichs VII. nicht mehr. „Die Pfandherren eigneten sich vielmehr im Laufe der Zeit dessen volles Eigentum zu. Sie beseitigten die bis dahin bestehende Schultheißenverfassung und unterstellten den Hofverband der Aufsicht eines märkischen Beamten."[269] Um die Mitte des 15. Jahrhunderts trat an dessen Stelle ein bäuerlicher Hofrichter, der von dem jeweiligen märkischen Amtmann der Stadt Lünen unterstützt wurde, die Rechte der Hofleute zu schützen.[270] Das Gebiet des Oberhofes Elmenhorst dehnte sich von Osten nach Westen etwa 20 km aus und reichte von Wethmar bei Lünen bis in die Bauerschaft Hagem (Hagenheimb) bei Datteln, die nord-südliche Ausdehnung betrug etwa 12 km.[271] Der Hofverband bildete keinen geschlossenen Besitz, sondern seine Unterhöfe lagen zum größten Teil in den Bauerschaften des Kirchspiels Waltrop, insbesondere in den Bauerschaften Elmenhorst und Lippe, inmitten von Unterhöfen anderer Grundherrschaften.[272] Trotz intensiver Bemühungen gelang es den Grafen von der Mark nicht, den Hofverband zu einer territorialen Einheit auszubauen. In Grenzverträgen, die 1561 bzw. 1565 mit Köln und Dortmund abgeschlossen wurden, müssen schließlich die Rechtsnachfolger der märkischen Grafen, die Herzöge von Jülich-Berg, einen Grenzverlauf annehmen, der die Lage des größten Teils der Unterhöfe des Elmenhorster Oberhofes auf Kölner und des kleineren Teils auf Dortmunder Hoheitsgebiet besiegelt.[273]

Welches Hobsgut des Hofverbandes Elmenhorst die Funktion eines Oberhofes ausgeübt hat, ist bisher noch nicht geklärt worden. Die Annahme, der Hof Elmenhorst in der Bauerschaft Elmenhorst ist ursprünglich der Haupthof des Hofverbandes gewesen, „könnte darauf gestützt werden, daß im Schatzbuche des Grafen von der Mark von 1486 ein Alibert Schult to Elmenhorst genannt wird."[274] Es ist auch an die Höfe Nierhof und Uphof gedacht worden. Der letztere Hof, auf dem sich der Pfandstall des Oberhofes befand, ist im VL allerdings nicht als ein Hobsgut bezeichnet, und der Hof Nierhof erscheint unter der Zugehörigkeit zum Hause Bodelschwingh, und sein Aufsitzer zahlt die Kontribution an den Hof Elmenhorst. Nierhoff wurde 1668 mit Zustimmung des Lehnsherrn an das Stift Cappenberg verkauft.[275]

Das älteste Verzeichnis der Elmenhorster Höfe ist im Schatzbuch der Grafschaft Mark von 1486 enthalten, das 26 Höfe im Amt Lünen nennt.[276] Die *Copie Registri*

---

[268] Handbuch der historischen Stätten Deutschlands – Nordrhein-Westfalen – Bd. 3 (1970) S. 199. Lappe, Josef: Die Bauerschaft Elmenhorst, in: VZ, 35. Bd. (1928) S. 111–114.
[269] Böker (wie Anm. 160) S. 32.
[270] Böker (wie Anm. 160) S. 70.
[271] Heimatbuch des Amtes Waltrop – Waltrop, Henrichenburg, Horneburg –, hrsg. vom Heimatverein Waltrop (1974), S. 37ff.
[272] Heimatbuch (wie Anm. 271) S. 37.
[273] Handbuch der historischen Stätten (wie Anm. 268) S. 200.
[274] Heimatbuch (wie Anm. 271) S. 35.
[275] Blumhoff, Heinrich; Zur Geschichte des Reichshofes Elmenhorst, phil. Dissertation, Universität Münster 1937, S. 26, 28.
[276] Blumhoff (wie Anm. 275) S. 3.

Missatici Ecclesiae Waltropensis von 1561 nennt 25 Höfe, aber unter ihnen zwei der nach 1469 angeschlossenen Höfe des Oberhofes Stockum.[277] In einem anderen Verzeichnis aus dem 16. Jahrhundert werden 33 Hofgüter genannt; eine Aufstellung aus dem Jahre 1635 nennt wiederum nur 25 Höfe.[278]
„Um die Mitte des 17. Jahrhunderts kam der Hofverband an die Kurfürsten von Brandenburg, in deren Besitz er bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts verblieb."[279]

3.1.2.2 Die Hofgerichtsbarkeit

Die in den Oberhöfen zusammengeschlossenen Hobsgüter unterlagen einer eigenen Hobsgerichtsbarkeit. Grundlage der Hobsgerichtsbarkeit waren die bei den einzelnen Hofverbänden bestehenden Hobsverfassungen, die sich im Laufe der Jahrhunderte gewohnheitsrechtlich herausgebildet hatten, sich später in schriftlich festgelegten Hobsordnungen manifestierten und die Rechte und Pflichten der Hobsbauern in den einzelnen Hobsverbänden bestimmten.[280]
Neben den oben genannten acht Oberhöfen gab es im Vest noch drei weitere Oberhöfe, nämlich Hofstedde bei Datteln (Grundherr die Abtei Siegburg), Abdinghof bei Gladbeck (Grundherr die Abtei Deutz) und der bereits erwähnte Hof Kirchhellen (Grundherr der Kölner Erzbischof) im Niedervest.[281] Diese hatten zumindest in späterer Zeit kein eigenes Hofgericht und unterstanden dem Hofgericht des Oberhofes Recklinghausen. Ferner lagen im Vest Unterhöfe des Oberhofes Chor bzw. Körne bei Dortmund, die seit dem 15. Jahrhundert vom Oberhof Oer verwaltet wurden; sie behielten zwar ihr eigenes Hofrecht, mußten ihre Angelegenheiten aber vom Hofgericht des Oberhofes Oer regeln lassen.[282]
Vor das Hobs- oder Hofgericht gehörten mit Ausnahme der Strafgerichtsbarkeit alle Akte der Gerichtsbarkeit, die die Hobsgüter eines Verbandes betrafen. Die beiden hauptsächlichen Aufgabengebiete des Hobsgerichtes betrafen die Wahrnehmung der streitigen Gerichtsbarkeit und die Erledigung der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das Hobsgericht war befugt, Streitigkeiten zwischen dem Grundherrn und dem Hobsbauern, Streit der Hobsbauern untereinander, Streit innerhalb der Familie, z.B. bei Erbschaftsangelegenheiten, Vorenthaltung von Abfindungssummen für Kinder der Hobsbauern, Leibzuchtsvorenthaltungen, Brautschatz usw., zu schlichten. Der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterlagen die Festsetzung von hofrechtlichen Abgaben und beurkundende Tätigkeiten, im einzelnen Pachtverträge, Ausstellungen der Gewinnbriefe, Leibzuchts- und Abfindungsverträge unter Familienangehörigen, und alle Verträge, die mit der Übertragung eines Hofgutes zusammenhingen. „Unter Hofrecht ist die Summe aller jener Rechtssätze zu verstehen, die die Beziehungen der grundherrschaftlichen Hintersassen untereinander wie zum Grundherren regelten."[283]

---

[277] Dorfmüller, Heinrich: Beiträge zur Geschichte der Gemeinde Waltrop mit Berücksichtigung des Vestes, in: VZ, 14. Bd. (1904) S. 90–94. Die Abschrift des Waltroper Meßkornregisters ist 1630 vom Waltroper Pfarrer Heinrich Grüter verfaßt worden, er kennzeichnete die Elmhorster in dem Verzeichnis durch ein Kreuz am Rande. Böker (wie Anm. 160) S. 33. Ein Verzeichnis, anscheinend aus dem Jahre 1685, nennt im Vest Recklinghausen 25 Höfner und 18 Kötter, in der Grafschaft Dortmund 8 Höfe, darunter 5 Kötter; Blumhoff (wie Anm. 275) S. 96; STAM, Cleve-Märkisches Landesarchiv, Akten, Nr. 201c., Bl. 22.
[278] Böker (wie Anm. 160) S. 33.
[279] Böker (wie Anm. 160) S. 32.
[280] Böker (wie Anm. 160) S. 35.
[281] Für die Oberhöfe Hofstedde, Abdinghof b. Gladbeck und Kirchhellen konnten bisher noch keine eigenen Hofordnungen nachgewiesen werden.
[282] Böker (wie Anm. 160) S. 28.
[283] Böker (wie Anm. 160) S. 43. Weigel (wie Anm. 222) S. 81.

Die Hofgerichtstage
Die ordentlichen Hofgerichtstage fanden bei den meisten vestischen Oberhöfen drei- bis viermal im Jahr an bestimmten Tagen statt, nur der Oberhof Heldringhausen hielt lediglich einen Gerichtstag im Jahr ab. Es wurden aber auch außerordentliche Gerichtstage einberufen, wenn wichtige Probleme anstanden, deren Termine dann jeweils von den Kanzeln der Kirchen verlesen wurden. Die Hobsbauern waren verpflichtet, zu den Hofgerichtstagen zu erscheinen, unentschuldigtes Fehlen konnte mit Geldstrafen belegt werden.[284]

Die Organe des Hofgerichtes
Die vestischen Hofgerichte setzten sich zusammen aus dem Hofrichter, dem Fronen, dem Gerichtsschreiber, den Geschworenen und bis in das 16. Jahrhundert hinein aus dem Vor- bzw. Fürsprecher, einem redegewandten Hofmann als Rechtsberater und Vertreter der Hofleute. Die Aufgaben der Geschworenen nahmen in älterer Zeit die erschienenen Hofleute wahr, sie bildeten den Gerichtsumstand. „Seit dem 15. Jh. war jedoch bei den vestischen Hofgerichten eine Mitwirkung des Gerichtsumstandes bei der Rechtssprechung im allgemeinen nicht mehr üblich."[285]

3.1.2.3 Hobsordnungen

Recklinghausen. Wie aus einer Erklärung des ehemaligen Kellners zu Horneburg, Dietherich von Knippenburg, vom 24. Oktober 1602 hervorgeht, entstand die Hobsordnung für den Oberhof Recklinghausen nach der Wiedereinlösung des Vestes Recklinghausen im Jahre 1576 auf Befehl des Erzbischofs Salentin von Isenburg sowie dessen Nachfolgers Gebhardt Truchseß von Waldburg. Dietherich von Knippenburg legte nach Befragungen der Beamten des Pfandherren sowie der Hofleute, Fronen und anderer schriftlich fest, was ihm als geltendes Gewohnheitsrecht mitgeteilt wurde, da jegliche schriftliche Unterlagen über die Rechte bzw. Einkünfte und Gefälle des Hofes in der Kellnerei fehlten. Die schriftliche Fixierung der Hobsrechte übergab Knippenburg am 1. April 1581 der Kellnerei Horneburg; am 11. Juni 1602 wurde sie den Hobsleuten des Oberhofes Recklinghausen auf deren Begehren hin mitgeteilt.[286]
Oer. Die Oerer Hofbauern erhielten wahrscheinlich erst eine eigene Hofgerichtsbarkeit, als 1612 das Erbvogteigericht für die Höfe Oer und Chor *in prima instantia* aufgehoben worden war, das nach dem Sturz der Herren von Oer im Jahre 1431 für die Oerer Unterhöfler zusammen mit den ihnen angeschlossenen Chorschen

---

[284] Die Daten für die ordentlichen Gerichtstage waren in den Hofverfassungen schriftlich niedergelegt. Zu den einzelnen Terminen s. Böker (wie Anm. 160) S. 50 (Oer), 55 (Dorsten), 67 (Recklinghausen), 73 (Elmenhorst), 81 (Heldringhausen), 85 (Ringeldorf) 88f. (Hansiepen und Pepping).

[285] Böker (wie Anm. 160) S. 42. Lediglich beim Hofverband Elmenhorst war die Rechtsfindung durch den gesamten Umstand noch bis in die jüngste Zeit üblich, Böker (wie Anm. 160) S. 39, Anm. 1. Vgl. Bohlmann (wie Anm. 151) S. 236ff. Zu den Funktionen der Organe des Hofgerichtes und zum Ablauf der Verfahren im Hofgericht sowie über die vestischen Hofgerichte im allgemeinen s. im einzelnen Böker (wie Anm. 160).

[286] HAA VIII C 86[34], Bl. 96–103; HAA II D 4, Bl. 2–8, eine von Notar Petrus Liphaus beglaubigte Abschrift der Hofordnung aus dem 17. Jh.; STAM, Kurfürstentum Köln, Hofrat, Vestische Sachen, Nr. 608.

Hobsleuten erstinstanzlich zuständig gewesen war. Am 22. Februar 1614 bewilligte der Kurfürst eine schriftlich festgelegte Hobsordnung, die das Kölner Domkapitel veröffentlichte und die 1691 ergänzt wurde.[287]

Dorsten. Die erste schriftliche Festlegung einer Hobsordnung des Oberhofes Dorsten erfolgte 1401 nach einem Verhör der Hofleute durch einen Beauftragten des Xantener Kapitels. Aufgrund dieses Verhörs schrieb dann ein Notar die Hofrechte nieder. „Das materielle Hofrecht unterschied sich nur unwesentlich von den im Vest geltenden Hofesrechten."[288] Eine weitere Aufzeichnung einer Hobsordnung erfolgte im Jahre 1545.[289]

Heldringhausen. Neben den von alters her üblichen Hofbräuchen ergaben sich die Hofrechte und Pflichten der Unterhöfler des Oberhofes Heldringhausen aus der Werdener Hobsordnung vom 14. September 1569, die für sämtliche Hofverbände der Abtei Werden a.d. Ruhr galt.[290]

Ringeldorf, Hansiepen und Pepping bzw. Suderwich. Diese drei Oberhöfe im Vest Recklinghausen unterlagen dem Essener Hofrecht, das für alle Besitzungen des Stiftes in Westfalen verbindlich war. Die erste Niederschrift stammt aus dem 14. bis 15. Jahrhundert, eine Erneuerung dieses Rechtes wurde 1452 von Äbtissin, Beamten und Hofleuten vorgenommen.[291]

Elmenhorst. Die Elmenhorster Hobsordnung, die unter dem Titel „Elmenhorster Hofrecht" in mehreren Drucken und drei Handschriften vorliegt, von denen die beiden ältesten Handschriften aus dem Jahre 1563 datieren, enthält keine Aussage über das gewohnheitliche Hofrecht, „sondern einzelne Ausschnitte aus einem der großen mittelalterlichen Rechtsbücher, nämlich aus einigen Kapiteln des kleinen Kaiserrechts, die sich in ganz allgemeinen Wendungen über Rechtsverhältnisse zwischen Hofleuten, Hofesherren, und Vögten ergehen."[292] Das kleine Kaiserrecht ist zu Anfang des 14. Jahrhunderts abgefaßt worden.[293] Aufschluß darüber, wie das Hofrecht in Elmenhorst ausgeübt wurde, geben die von 1604–1812 im wesentlichen erhaltenen Hofgerichtsprotokolle, die hauptsächlich Freilassungsbriefe, Ehebere-

---

[287] Gedruckt bei Rive (wie Anm. 199) Anl. 26; Sommer II, Beil. 56; Böker (wie Anm. 160) S. 47f. Abschriften der Hobsordnung in: HAA III 2, Bl. 45–48; 3, Bl. 7–10; 4, Bl. 2f.; HAA VIII C 109, Bl. 2–3'; 155[II]. Ergänzung von 1691 s. HAA III 3, Bl. 11ff.; 4, Bl. 10f.; HAA VIII C 155[II]. Gedruckt bei Rive (wie Anm. 199) Anl. 32 und 33; Sommer II, Beil. 60 und 61.

[288] HAA Urkunden, III. Reihe, Nr. 638; Abschrift 15. Jh. in: HAA VIII B 246, Bl. 9'–11. Gedruckt bei Rive (wie Anm. 194) Anl. 36; Sommer II, Beil. 62; Böker (wie Anm. 160) S. 55.

[289] HAA VIII B 246, Bl. 45–50' (Auszug); gedruckt bei Rive (wie Anm. 199) S. 458, und bei Sommer II, Beil. 63.

[290] HAA II D 1, Bl. 11–15, Abschrift 19. Jh. Gedruckt bei Kötzschke, Urbare II, S. 501ff., Rive (wie Anm. 199) S. 467ff.; Sommer II, Beil. 64; Böker (wie Anm. 160) S. 78f.

[291] Weigel (wie Anm. 222) S. 81f., 86f.; von fast allen rheinischen und holländischen Besitzungen des Stiftes sind Weistümer überliefert, die ein ganz anderes Aussehen als das Essener Hofrecht und auch andersartige Rechtsverhältnisse zum Gegenstand haben. „Sie sind stärker Hofweistümer, d.h. Wiederherstellungen des Hoffriedens als Hofrechte." Weigel (wie Anm. 222) S. 88; zum Essener Hofrecht und Hofgericht s. dort S. 75–89. Gedruckt bei Rive (wie Anm. 199) S. 511; Abschrift in HAA II D 1.

[292] Böker (wie Anm. 160) S. 71. Die drei Handschriften werden aufbewahrt im STAM, Cleve-Märkisches Landesarchiv Nr. 201a, Bl. 3–47. Vgl. Blumhoff (wie Anm. 275) S. 39f. Gedruckt bei Steinen, Westfälische Geschichte, I, S. 1728ff.

[293] Böker (wie Anm. 160) S. 71, Anm. 10. Vgl. Blumhoff (wie Anm. 275) S. 40: abgefaßt frühestens gegen Ende des 13., wahrscheinlich erst zu Anfang des 14. Jh.

dungen, Leibzuchtverträge und Aufnahmen in den bzw. Entlassungen aus dem Hofverband enthalten.[294]

3.1.2.4 Exkurs: Die Reichsvogtei der Herren von Westerholt

1370 belehnt der kölnische Stiftsvikar Kuno von Falkenstein Reiner von Westerholt mit dem Vogtding zu Recklinghausen, wie es sein Vater schon innegehabt hat, und zwar ausdrücklich im Namen des Kaisers und des Reiches. Zwei Jahre später ließ sich Reiner zusammen mit seinem Bruder Adolf „von Kaiser Karl IV. erneut belehnen bzw. richtiger gesagt: den Königsbann verleihen." Nach Janssen deutet das darauf hin, daß wir es bei dieser Vogtei möglicherweise mit einem mehr oder weniger künstlichen Konstrukt zu tun haben, das im Zusammenhang mit der gerade in Westfalen virulenten Reichsromantik des späten Mittelalters (Stichwort „Feme") entstanden ist. Beide Urkunden enthalten keine Einzelaufzählung von Höfen; erst eine unbeglaubigte Abschrift des 17. Jahrhunderts (?) eines Protokolls mit dem Datum 1418, Palmarum, zählt die Höfe im einzelnen auf: Recklinghausen, Dorsten, Oer, Körne, Hofstedde (bei Datteln), Brüninghof, Abdinghof (bei Gladbeck), das Uppelsche Lehen und den Hof Hamm bei Haltern.[295]
Während Hömberg mit Nachdruck die These vertreten hat, daß es sich bei dieser Vogtei um eine ursprüngliche Reichsvogtei über die o.g. „Reichshöfe" – diese Bezeichnung verwendet Aleff von Westerholt zum erstenmal in einer Urkunde vom 24. November 1422 – des Vestes handele, äußern sich Böker und Schuknecht skeptisch unter Hinweis darauf, daß diese „Reichshöfe" nicht vor dem 15. Jahrhundert als solche genannt sind, die Vogtei darüber erst in den 70er Jahren des 14. Jahrhunderts in den Quellen erscheint und als ihr erster Lehnsherr nicht der König, sondern der Erzbischof von Köln bezeugt ist, überhaupt die Existenz eines organisierten Reichsgutkomplexes im Vest bezweifeln (so vor allem Böker), ferner der Begriff „Reichshöfe" offenbar nachträglich von der Vogtei her geprägt worden und deswegen nicht beweisend ist, zudem lasse die Urkunde von 1370, also vor der kaiserlichen Belehnung, darauf schließen, daß die Vogtei eine Einrichtung der Kölner Erzbischöfe sei: diese treten ab dieser Zeit als die Lehnsherren auf (so insbesondere Schuknecht). Janssen meint, man könne diese Frage auf sich beruhen lassen, weil nicht zweifelhaft ist, daß das Vest jedenfalls schon vor 1000 in kölnischem Besitz war. „Allerdings – soviel sei doch gesagt – unterscheidet die Urkunde des Apostolischen Administrators von Köln, Kuno von Falkenstein, deutlich zwischen der

---

[294] Böker (wie Anm. 160) S. 71: „Des freien Reichshofes Elmenhorst Protokoll, darin zu ersehen, was sich vom Jahre 1604 in und außerhalb des Gerichtes zugetragen hat", wird aufbewahrt im STAM Cleve-Märkisches Landesarchiv, Nr. 209 I und II. Einen Hinweis auf noch ältere Protokolle gibt der Vermerk des Hofschreibers Stammer im Jahre 1612. Er stellte aus dem Hobsprotokoll fest, daß der Niederhof seit mehr als 100 Jahren unter den Elmhorstern bezeugt sei, Anm. 12.

[295] HAA, Urkunden, Reihe III, Nr. 637. Vgl. Schlüter, Friedrich: Eine Urkunde von 1370 über die Erbvogtei der früheren Reichshöfe, in: Vestischer Kalender 1975, S. 76–78. STAM, Urkunden Vest Recklinghausen, Nr. 14. Strotkötter, Gerhard: Zur Vogtei der vestischen Reichshöfe, in: VZ, 9. Bd. (1899) S. 71–72. Schlüter, Friedrich: Zur Vogtei der früheren vestischen Reichshöfe, in: Vestischer Kalender 1973, S. 31–33. Janssen, Bischofshof (wie Anm. 11) S. 133. HAA VIII C 86, Bl. 7'–11. Der Brüninghof lag etwa 4 km nordwestlich von Recklinghausen, der Hof Hamm bei Haltern südlich der Lippe. Das Uppelsche Lehen soll mit ziemlicher Sicherheit in der Bauerschaft (H)üppels(ch)wick gelegen haben, s. Schüpp, Norbert: Von Dörfern zur Stadt. Marl, Amt und Stadt im Veste Recklinghausen, wirtschaftswissenschaftliche Dissertation 1963, S. 9. 1418 „Uppeschelens" genannt, s. HAA VIII B 86[2].

Belehnung durch das Kölner Erzstift und der königlichen Bannleihe. Die Verhältnisse entsprechen also genau denen der westfälischen Femegerichte."[296]
Das Vogteigericht der Herren von Westerholt war, seit wir von ihnen wissen, lediglich als Oberhof für die Hofgerichte der o.g. „Reichshöfe" des Vestes, also ganz auf die Hofgerichtsbarkeit beschränkt. Deshalb kann es in der vestischen Gerichtsorganisation im 12. und 13. Jahrhundert auch keine große Rolle gespielt haben, wenn es damals tatsächlich schon existiert haben sollte. Das Vogteigericht tagte auf dem Hof Recklinghausen, dem bedeutendsten der genannten Höfe, nicht in Westerholt. Es war die Berufungsinstanz für die Hofgerichte; an ihm wurden nur Zivilprozesse geführt. Am 16.9.1608 ging das Vogteigericht in die Hand des Landesherrn zurück. Noch im selben Jahr belehnte der Kurfürst-Coadjutor Ferdinand den vestischen Statthalter Vincenz Rensing mit dem Vogteigericht.[297]

3.1.2.5 Besitzverhältnisse – Zuordnungsprobleme

Das VL von 1660 vermittelt nur eine Momentaufnahme, und diese erfaßt noch nicht einmal alle Oberhöfe. Lediglich die Unterhöfe der Oberhöfe Recklinghausen, Kirchhellen, Oer, Dorsten und die auf vestischem Gebiet liegenden Unterhöfe des Oberhofes Elmenhorst, dem sechs Höfe des Oberhofes Stockum,[298] die auf Dortmunder Gebiet lagen, angeschlossen waren, lassen sich für diesen Zeitpunkt noch ermitteln, weil diese Güter im VL nach Angaben der Hofleute und der Verwaltungsbeamten der kurfürstlichen Kellnerei Horneburg ihren Oberhöfen jeweils zugeordnet worden sind.[299] Das ist aber nicht der Fall bei fast allen anderen bisher erwähnten Oberhöfen; nur auf den Oberhof Brüninghof, spätestens seit Ende des 13. Jahrhunderts im Besitz des Stiftes St. Aposteln zu Köln, machen noch einige wenige Eintragungen

---

[296] Hömberg, Albert, K.: Kirchliche und weltliche Landesorganisation des südlichen Westfalen, Münster 1965, S. 82. GWA, Urkunden, Nr. 231 (1422). Weitere Urkunden, die den Besitz der Vogtei der Herren von Westerholt bestätigen: GWA, Urkunden, Nr. 254 (1426), Nr. 455 (1452) und Nr. 694 (1480).Böker (wie Anm. 160) S. 61, Anm. 1. Schuknecht, Franz: Das Vogteigericht und die sogenannten „Reichshöfe" im Vest Recklinghausen, in: VZ, 88./89. Bd. (1989/1990) S. 17ff. Vgl. auch Derks (wie Anm. 4) S. 38, Anm. 33; Janssen, Bischofshof (wie Anm. 11) S. 133, Anm. 79.

[297] Janssen, Bischofshof (wie Anm. 11) S. 133; Schuknecht (wie Anm. 296) S. 19f., 25. STAM Vest Recklinghausen, Abt. L Nr. 76; Rive (wie Anm. 199) S. 415f.

[298] Bei Werne an der Lippe gelegen; nach dem VL waren es sechs und nicht wie bei v. Steinen, Westfälische Geschichte, Teil I, S. 1749ff., nur fünf Unterhöfe: Simpelmann, A Bl. 11', Ößinghoff, A Bl. 7, Horstkamp, A Bl. 12', Schweirmann, A Bl. 12', Steinberg, A Bl. 13, und Lehmann, A Bl. 15. Dorfmüller (wie Anm. 277) S. 95 nennt noch: Sißmann, Besselmann und die Worthen Matthias jetzt Beckmann, Wilhelm Schmidt alias Henrich Steffens, Oeßmann und die Franzerei.

[299] Kirchhellen und Recklinghausen wurden gemeinsam von der kurfürstlichen Kellnerei in Horneburg verwaltet. Wann die Zusammenlegung der beiden Höfe unter einer Verwaltung erfolgte, in der Derks eine Zentralisierung der Verwaltung vermutet, ist nicht bekannt; sie fand vielleicht nach der Beseitigung des Schultheißenamtes im 14. Jahrhundert statt, als die kurfürstliche Kellnerei eingerichtet wurde. Derks (wie Anm. 4) S. 42, Anm. 54, Diekmann (wie Anm. 30) S. 27. Beide Höfe werden in den Quellen, so auch im VL, häufig durch die Bezeichnungen Ober- und Niederhof Recklinghausen bzw. oberer und niederer Hof oder auch oberseits und unterseits unterschieden, wobei die geographische Lage der beiden Höfe im Ober- bzw. Niedervest die Begründung für die Bezeichnungen gewesen sein wird. Vgl. Diekmann (wie Anm. 30) S. 105f. Die Höfe des Oberhofes Oer werden im Lagerbuch als dem Domkapitel (Thumbcapitulß) zugehörig verzeichnet, die des Oberhofes Dorsten als xantische Güter.

aufmerksam.[300] Gegen Ende des 15. Jahrhunderts befand er sich als Lehngut in den Händen der Herren von Westerholt, 1598 gehörte er zu 3/4 den Herren von Raesfeld und zu 1/4 der Familie von Nesselrode. Der Anteil der Herren von Raesfeld ging 1608 in einem Vergleich zwischen Kurköln und dem Hause Westerholt auf den Erzbischof über.[301] Der Abdinghof bei Gladbeck gehörte seit Ausgang des Mittelalters der Abtei Deutz, seine Unterhöfe lagen alle in der unmittelbaren Umgebung von Gladbeck; das VL verzeichnet sie nicht als der Abtei Deutz zugehörig.[302] Den Oberhof Hofstedde schenkte der Kölner Erzbischof gegen Ende des 11. Jahrhunderts der Abtei Siegburg, der Hof wurde zunächst durch einen Schultheißen verwaltet, seit dem 15. Jahrhundert war Hofstedde dann als Lehngut im Besitz der adeligen Familie Löringhof bei Datteln.[303] Die Unterhöfler des bei Haltern an der Lippe gelegenen Oberhofes Hamm[304] hatten ihre Freiheit gegen Ende des 14. Jahrhunderts bereits an das Haus Ostendorf[305] verloren. Über den Oberhof Uppel'sches Lehen und seine Unterhöfe fehlen bisher jegliche Quellen. Es ist auch nicht mehr möglich, aus dem VL den ursprünglichen Besitz aller genannten Oberhöfe im Vest zu erschließen; denn sie haben Teile ihres Besitzes bereits durch Kriegseinwirkungen, Verwüstungen, Behandigungen, Vertauschungen, Verpfändungen oder durch Verkauf eingebüßt.

---

[300] s. A Bl. 69, 91'. 1289 hatte Eberhard von Westrem den Brüninghof als Schultheiß inne, vor ihm sein Oheim Hinricus de Wiberninchusen, WUB, VII, Teil 2, Nr. 2124, S. 1000. Schüpp (wie Anm. 295) S. 50, nennt als Unterhöfe noch Berckelmann, Ebbinghauß, Gröningen und Hachtmann. 1740 sitzen auf Brüninghofer Grund außerdem noch: Frennenkötter, Vauth, Korte, Riedbroick, Reineken und Baumschulte, s. Stratmann, Bodo F.: Haus Ostendorf, Kornbilanz 1740, Heiden 1991.

[301] Böker (wie Anm. 160) S. 28, Anm. 4; Schüpp (wie Anm. 295) S. 8f.

[302] 1496 belehnte Gerlach van Breitbach, Abt zu Deutz, Bertold Fridach zu Löringhoff mit dem Hof Gladbach, genannt der Ebdinckhoff, AWAR Urkunden, Nr. 106. Die Quelle HAA II D 64, Bl. 20 nennt zu Beginn des 19. Jahrhunderts folgende Unterhöfe: Loeweg (A Bl. 167'), Aldick (A Bl. 168), Wilmsen, Willems (A Bl. 168), Küper (A Bl. 167), Hachmann (A Bl. 175'), Jäger (A Bl. 173'). Diese Höfe werden 1660 als dem von Wersabein zugehörig bezeichnet. Tewes (wie Anm. 207) S. 53, nennt für das 17. Jahrhundert die Anzahl von etwa 15 Höfen.

[303] 1415 ist Hermann von Nehem damit belehnt, 1422 verkauft Hermann von Mengede den Hof an Eberhard Frydach, der 1423 am 25. März mit dem Hof vom Abt von Siegburg belehnt wird. 1435 werden Eberhart Frydagh und dessen Frau Engel belehnt, 1466 Melchior Frydach und Frau Grete, 1628 Jobst Freidach zur Löringhof, 1637 Bernhard Dietrich von Westrum bis zur Mündigkeit der Tochter Friderica Wessels von Freitag. Dazu s. AWAR Urkunden, Nr. 42, 46, 47, 55, 78, 585, 598 (Abschriften aus dem Lehnsregister von 1422–1637); Nr. 34 Hofrechte des Hofes Hofstedde um 1400, AWAR Akten 1271 und 2987; STA RE, Nachlaß Weskamp, A III e, B VII (u.a. Urkundenabschriften Hofstedde betr.). Zum Oberhof Hofstedde gehörten 7 Unterhöfe, die alle in der Nähe Dattelns lagen: Jan the Hofstedde, Schlüter, Borck, Goes, Rüping, Pöter und Peters, HAA II D 64, Bl. 20. Vgl. HAA II D 71, Bl. 2'.

[304] Schäpers vermutet in dem alten Oberhof Hamm das adlige Haus Hamm – nicht zu verwechseln mit Haus Hamm im Kirchspiel Buer – mit der Funktion eines Zehnthofes für das Kapitel Xanten. Das Gut hatte Goswin von Raesfeld im 14. Jahrhundert geteilt und daraus „zwei Wohnunge" gemacht. Die Höfe Bredeck, A Bl. 74', und Stalman, A Bl. 74', weist Schäpers als ehemaligen Besitz des Hauses Hamm nach. Schäpers (wie Anm. 198) 62. Bd. S. 125. Eine Teilung des Hofes Hamm belegt ein Protokoll vom 30. Mai 1598, das vermerkt, daß der Hof zu Hamm ein halber Hof ist und dem von Raesfeld gehört. HAA VIII C 86[19], Bl. 1.

[305] Bei Lippramsdorf, heute Stadtteil von Haltern, gelegen. Zur Geschichte des Hauses Ostendorf s. Schüpp (wie Anm. 295) S. 49–59. Böker (wie Anm. 160) S. 28, Anm. 4.

Die Güter der Abtei Werden a.d. Ruhr und die des freiweltlichen-hochadeligen Damenstiftes Essen im Vest Recklinghausen werden im VL nicht als Unterhöfe des jeweiligen Oberhofes,[306] in den sie gehören, aufgeführt, sondern lediglich allgemein als Werdener oder Essener Besitz genannt, und nur vereinzelt wird noch auf Abts- oder Äbtissinnengut und Konventsgut hingewiesen.[307] Hilfen bei der Suche nach dem ehemaligen Besitz der Abtei Werden a.d. Ruhr und des Damenstiftes Essen im Vest Recklinghausen bieten die Arbeiten Ludwig Bettes.[308]

Die ursprünglich zum Propsteigut der Abtei Werden im Vest gehörigen 29 Güter des Oberhofes Heldringhausen, die Bette überwiegend mit Hilfe der beiden Bände R. Kötzschkes „Die Urbare der Abtei Werden" zusammenstellt, sind 1660 schon zum großen Teil durch Verkauf, Verpachtung, Verschmelzung beieinanderliegender Höfe oder durch Belehnungen und freie Behandigungen in den Händen adliger, bürgerlicher oder geistlicher Herren, unter deren Zugehörigkeit sie im VL dann auch meistens verzeichnet worden sind.[309] Die vom Oberhof Heldringhausen festgesetzten Abgaben der Unterhöfe waren sehr gering; das hatte seit dem 16. Jahrhundert Angehörige des o.g. Personenkreises veranlaßt, sich von der Abtei Werden mit Gütern behandigen zu lassen und sie dann unter wesentlich schwereren Bedingungen

---

306 Wie Heldringhausen, Ringeldorf, Hansiepen und Pepping bzw. Suderwich.

307 Z.B. A Bl. 14', 29, 53, 56', 79, 140, 150', 152', 153, 177'.

308 Vgl. Bette (wie Anm. 209) S. 1–81, und ders. (wie Anm. 105) 34. Bd. (1927) S. 136–190, und 35. Bd. (1928) S. 225–263. Anhand der Arbeiten Bettes über die Besitzungen der Abtei Werden und des Stiftes Essen im Vest ist es möglich, der Geschichte der einzelnen Höfe nachzugehen, mit ihnen behandigte Personen zu ermitteln, ihre Pächter ausfindig zu machen und Vertauschungen, Teilungen, Verpfändungen, Verluste und Verkäufe der Höfe bis ins beginnende 20. Jh. hinein nachzuweisen.

309 Vgl. die Unterhöfe des Oberhofes Heldringhausen, Bette (wie Anm. 209) S. 10–41. So war z.B. das Alderoggengut zu Drewer bei Marl ursprünglich ein Hobsgut des Oberhofes Heldringhausen. Bereits 1150 wird es im Heberegister der Propsteihöfe aus der Zeit des Propstes Gottfried genannt. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts ist die Familie Alderoggen damit behandigt gewesen. Im VL aber ist kein Hinweis auf die Zugehörigkeit zur Abtei Werden zu finden, vgl. A Bl. 119'. Später (1809) erscheint der Hof in den Akten als dem Oberhof Kirchhellen zugehörig. HAA II D 64, Bl. 20; Bette (wie Anm. 209) S. 35f. Schulte Pelkum in der Bauerschaft Ellinghorst, Kirchspiel Gladbeck, ist ursprünglich ein Lehngut der Abtei Werden. Im VL erscheint der Hof jedoch unter der Grundherrschaft der Herren von Horst, vgl. A Bl. 173; Bette (wie Anm. 209) S. 80. Da der Band 31 der VZ inzwischen vergriffen ist, werden an dieser Stelle die von Bette ermittelten Unterhöfe des Oberhofes Heldringhausen auf vestischem Gebiet genannt (vgl. auch Kötzschke, Urbare, Bd. 3, S. 487ff. u. S. 657ff.). Soweit die Höfe im Lagerbuch verzeichnet sind, wird es angegeben: Beckhove, bzw. Overbeck oder Lemwiesche bei Dorsten; Strangemann in Scholven, A Bl. 144'; Bellendorf in Scholven, A Bl. 145'; Lackmanns- oder Lasthausgut in Scholven, A Bl. 148'; Overdick in Eckerresse, A Bl. 135; Bakengut zu Herten, A Bl. 84'; Kinder Dierichs Gut (Schepers- oder Gerdtsgut zu Middelich), A Bl. 138 und A Bl. 138'; Biegesen- oder Noldengut zu Middelich, A Bl. 138; Grevengut in Elpe bei Recklinghausen, A Bl. 88; Enneckens- oder Baumeistersgut, später Arndts Gut in Disteln, A Bl. 83; Beckelselms- oder Beckelselkens-, später Lochtermannsgut in Disteln, A Bl. 82'; Rosengarten oder Twenthusen, Kirchspiel Oer, Rosengarten lag 1660 wüst, Nesselrode verpachtete die Ländereien an Bönte in Sinsen; Mölmannsgut zu Essel, A Bl. 57'; Schumpink- oder Schömkenshof in Kirchhellen, um 1420 verschwindet der Name und das Gut wird ten Hagen oder auch Grubenhagen genannt, A Bl. 190'. Bette nimmt an, daß der Werdensche Schumpinkhof mit dem Hof Grubenhagen vereinigt wurde; denn Grubenhagen wird schon im 13. und

Fortsetzung der Fußnote auf Seite 314

an Unterpächter oder Eigenbehörige auszugeben.[310] Die Verbindung der Hofleute zu ihrem Hofverband Heldringhausen, dessen Grundherr die Abtei Werden a.d. Ruhr bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts blieb, ging im Laufe der Zeit mehr und mehr verloren. Die Hofgerichtstage, zu denen die Unterhöfler erscheinen mußten, und die jährlich einmal jeweils am Dienstag vor Pfingsten in Recklinghausen stattfinden sollten, fielen sehr häufig aus. Da die Werdener Höfe im Vest weit verstreut lagen und oft unruhige oder auch kriegerische Zeiten herrschten, waren die Gerichtstage zudem schlecht besucht. Während des 30jährigen Krieges scheint das Hofgericht, nach vorliegenden Gerichtsprotokollen zu urteilen, nur einige wenige Male getagt zu haben, zwischen 1657 und 1675 fanden überhaupt keine Sitzungen statt![311] Zu den anberaumten Gerichtstagen mußten die Pächter aller Werdener Unterhöfe erscheinen. Diejenigen jedoch, die mit einem Gut lediglich behandigt waren, hatten nur dann anwesend zu sein, wenn Angelegenheiten zu regeln waren, die sie persönlich oder ihr Verhältnis zu den Unterpächtern betrafen. Nicht selten beklagten sich die Pächter auf den Sitzungen darüber, daß die mit den Gütern behandigten Herren sie wie Eigenhörige behandelten, häufig auch Teile der Höfe selbst nutzten, verpfändeten oder unterverpachteten, es ihnen manchmal sogar verboten hätten, an den Gerichtstagen des Oberhofes Helderinghausen teilzunehmen.[312] So ist es verständ-

---

Fortsetzung von Seite 313

15. Jahrhundert als kurkölnisches Gut angegeben, VZ, 8. Bd. (1898) S. 28; Overfeld oder Alderoggen (Altroggen)-gut zu Drewer, A Bl. 119'; Vogtsgut zu Hochlar, A Bl. 86'; Mauwengut in Hochlar; Bergbösing in Bergbossendorf an der Lippe, es besteht Unklarheit darüber, ob das Gut im Vest lag; das Hülsmannsgut zu Natrop nördlich von Recklinghausen, A Bl. 91; Terwieschen oder Riddersgut zu Sinsen, A Bl. 69, Bette hat festgestellt, daß dieses Gut lt. Hobsprotokoll von 1707 mehrenteils versplissen und in andere Hände gebracht worden ist; Reiners- oder Reinhardsgut, auch Winkelmannsgut zu Rapen, A Bl. 37; Bisping- oder Beckersgut zu Backum bei Recklinghausen, A Bl. 81'[?]; das Lenkeler- oder Spickermannsgut, A Bl. 98; Hülsmannsgut in Erkenschwick, A Bl. 93; Vosses- oder Elpengut in Börste, A Bl. 95'; Gut zu Westerhem oder die Drifthove, das Gut lag unmittelbar bei Recklinghausen in der Flur „im Westrem", Ende des 16. Jahrhunderts war der Stadtschreiber David Knortzelberg damit behandigt.

[310] Böker (wie Anm. 160) S. 79, Anm. 6. Seit 1578 war z.B. das Lackmanns- oder Lasthausgut, s. A Bl. 148', aufgrund einer erblichen Überlassung der Else Lasthaus, ihres unmündigen Sohnes Johannes und dessen Vormünder im Besitz der Familie von Westerholt. Am 15. März 1578 behandigte Henrich Duden, Abt zu Werden, Herrn Bernhard von Westerholt, Domherr zu Münster, mit der huldigen Hand und Johann von Westerholt, Gebrüder, mit der unhuldigen Hand mit dem Gute Lackmann; GWA Urkunden Nr. 2127. Pächter auf dem Gut ist 1660 Diederich Lasthaus; sein Nachfolger, Diederich Lackmann itzo Lasthaus, erklärt 1675 vor dem Hobsgericht, daß er jährlich nach Werden 1 Malter Roggen gebe, nach Westerholt 1 Malter Roggen, 2 Malter Gerte, 3 Malter Hafer, 8 RT und dem Vikar Munertz [?] alle Woche einen Dienst sowie jährlich 6 Hühner und 1 Schwein. Mit der Erfüllung ihrer Pflicht gegenüber der Abtei Werden sollen es die mit dem Hof behandigten Herren von Westerholt nicht genau genommen haben. 1654 beklagt sich der Pächter, sein Herr habe einen Garten, eine Wiese und einen Busch vom Hof versetzt. 1678 wird dem Hofgericht zugetragen, daß der Herr von Westerholt Land vom Gute abgenommen und es an andere ausgetan hat, der Pächter aber auf dem Gut liege und keine Lebensmittel habe. 1720 will der Pächter den Hobseid nicht leisten, weil sein Herr es ihm verboten habe; der Herr von Westerholt war der Ansicht, daß allenfalls der Herr selbst den Hobseid ablegen könne. Bette (wie Anm. 209) S. 21. Nachrichten über die Behandigungsgüter der Abtei Werden an der Ruhr befinden sich in den „Behandigungsbüchern" der Abtei Werden im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, die von 1517 an bis 1811 fortlaufend geführt wurden.

[311] Böker (wie Anm. 160) S. 81.

[312] Böker (wie Anm. 160) S. 81; belegt am Beispiel Jan Lasthaus; Bette (wie Anm. 209) S. 21.

lich, wenn es den auf Werdener Gütern sitzenden Hofleuten z. Zt. der Erhebung für das VL teilweise überhaupt nicht mehr bewußt war, daß sie in der Abtei Werden ihren Grundherrn zu sehen hatten.

Im Gegensatz zum Hofverband Heldringhausen, in dem das Propsteigut auf vestischem Gebiet seinen Verwaltungsmittelpunkt hatte, lösten sich die der Werdener Abtei gehörigen Hofverbände im Vest, nämlich Abdinghof bei Waltrop, Arenbögel und Hillen, bereits Ende des Mittelalters auf und wurden getrennt von adeligen Familien verwaltet.[313] Mit dem Abdinghof, der für das Territorium Waltrop zuständig war, wurden die Besitzer des Hauses Schörling belehnt.[314] Das Amt des Villikus in Arenbögel hatte zunächst die Familie von Arenbögel inne, die zum Stande der Ministerialen gehörte. 1357 ist Rutger van Galen mit Arenbögel belehnt, 1422 Wessel van dem Loe, bis 1516 dessen Nachfahren, danach 1572 Johan von Wylack, Herr im Venn bei Xanten, 1621 Johan Friedrich von Brembt auf Haus Vondern. 1730 geht Arenbögel an die Familie von Nesselrode-Landskron über.[315] Mit dem Hof des Territoriums Hillen, genannt der „epdinchoef", belehnte 1340 Abt Johan von Werden Willeke van Stockum gegen eine jährliche Pacht von „achte marc penning".[316] 1360 verkauften die Kinder des Willeken van Stockum den Hof an Sander van Galen auf Haus Herten.[317] Der Hof verblieb nach vorübergehenden Verpfändungen im 15. Jh. im Besitz der Familie von Galen, bis er 1476 schließlich im Erbgang an die Familie Stecke gelangte und 1529 durch Heirat an die Familie von Nesselrode geriet.[318] Diese alten Oberhöfe der Werdener Abtei waren also im Laufe der Jahrhunderte zu Lehngütern geworden, ihre Unterhöfe hatten die Verbindung zur Abtei Werden nahezu verloren.

Außer den der Abtei und Propstei gehörenden Höfen hatte das Kloster Werden im Vest noch weitere Besitzungen, die den Werdener Klosterämtern (Küster-, Speicher-

---

[313] Böker (wie Anm. 160) S. 34, Anm. 56; Bette (wie Anm. 209) S. 7.

[314] Böker (wie Anm. 160) S. 34, Anm. 56; Bette (wie Anm. 209) S. 75. Der Abdinghof zählte nach der Trennung von Marten im 13. Jahrhundert über 20 Höfe. Bette (wie Anm. 209) S. 73. 1726 nennt ein Register ebenfalls noch 20 Höfe, von denen aber nur drei, nämlich Abdinghof, Brauckmann und Dieckmann, im Vest Recklinghausen lagen. Dorfmüller, Heinrich: Die adligen Güter in der Gemeinde Waltrop, in: VZ, 10. Bd. (1900) S. 39f. 1549 ließ sich der Abt Hermann von Werden, gedrängt durch Anfragen seiner Hofesleute, vom Bürgermeister und Rat der Stadt Dortmund bestätigen, daß der Abdinghof mit allen seinen Höfen und Zubehörungen ein freier Reichshof ist und die Leute, die darin geboren sind und zu ihm gehören, freie Reichsleute und nicht mit Erbteilungen und anderen Pflichten, ausgenommen zwei Fuhrdienste für die Stadt Dortmund, belastet werden dürfen. Kötzschke, Rudolf: Urbare II, S. 485; s. auch HAA VIII B 240 (1546). Zur Belehnung mit dem Abdinghof in Waltrop s. Dorfmüller, adlige Güter, a. a. O. S. 58f., und Bette (wie Anm. 209) S. 75. Vgl. aber Frin, Herjo, und von Sobbe, Georg, Das Rittergeschlecht von Ulenbrock im Kirchspiel Buer, Vest Recklinghausen, und das Geschlecht Sobbe von dem Ulenbroke aus dem Geschlecht Sobbe-Altena, in: VZ, 88./89. Bd. (1989/90), S. 86; danach soll Heinrich von Ulenbroke um 1474 mit dem Abdinghof zu Waltrop belehnt worden sein, eine Quellenangabe aber für die Belehnung fehlt.

[315] Böker (wie Anm. 160) S. 34, Anm. 56; Bette (wie Anm. 209) S. 72; zur älteren Geschichte von Arenbögel s. Schetter (wie Anm. 211) S. 10ff. Belehnungen der Familie van Loe, s. Lacour (wie Anm. 257) S. 103 (1438), 108 (1452), 110 (1478) und S. 113 (1516). S. auch Krüger (wie Anm. 23) S. 918.

[316] StA RE, Nachlaß Weskamp, A V b, Bl. 33, A V c, Bl. 6f.

[317] StA RE, Nachlaß Weskamp, A V c, Bl. 9.

[318] Pennings, Heinrich: Die vestische Landwirtschaft um die Wende des Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung der Recklinghäuser Landschaft, in: VZ, 42. Bd. (1935) S. 65. Bette (wie Anm. 209) S. 7, 72f. Werner und Liselotte Burghardt: Von Hilinon zu Ost, in: Hillen. Höfe-Häuser-Hügel, Recklinghausen 1984, S. 11–14.

und Pförtneramt) sowie dem S. Johannes Altar zugehörig waren;[319] eine größere Anzahl von Lehngütern des Abtes von Werden lag ebenfalls auf vestischem Gebiet.[320] Der im VL genannte Hof Willem zum Balken z. B., mit dem ab 1541 die Familie von Boenen zum Berge belehnt war,[321] wurde am 27. März 1656 Wilhelm Mey vom Mey Kotten und seiner Ehefrau Behlen Kampman aus Holsterhausen auf ihr beider Lebenlang verpachtet. Die Pacht betrug 6 Mt Roggen, 6 Mt Gerste, 3 Schuldschweine, 2 Gänse, 8 Hühner und 12 Pfund Flachs. Dazu war ein wöchentlicher Pferdedienst zu leisten, zwei Schwadedienste, 2 Meidienste, die alle in Geld zu entrichten waren. Die beiden Eheleute mußten sich nach „lantzbrauch aigen geben", das Gewinngeld betrug 64 RT.[322] An diesem Beispiel wird deutlich, daß der Name des Hofes nicht immer identisch sein muß mit dem Namen desjenigen, der ihn bewirtschaftet oder der mit ihm behandigt bzw. belehnt ist.
Ähnlich wie den Gütern der Abtei Werden erging es denen des freiweltlich-hochadeligen Damenstiftes Essen auf vestischem Gebiet. Die Verleihung der Güter geschah nach Essener Hofrecht zu huldigen und hörigen oder zu freien Händen. Huldig und

---

[319] Vgl. Bette (wie Anm. 209) S. 60–69. Zu den Besitzungen der Werdener Klosterämter im Vest Recklinghausen gehörten die des Küsteramtes: Krabbendyck zu Essel; Velthove oder Wesselsgut zu Speckhorn, A Bl. 97'; Herberdink, Voß- oder Plumpengut zu Hochlar, A Bl. 87; Vöcking- oder Damsgut in Surresse, A Bl. 136 und 136'; Gut Kamphausen in Berghausen; Busen- oder Jaspersgut in Langenbochum, A Bl. 80'; Gut Hurlant. Das Pförtneramt besaß folgende Güter im Vest: Waddenbergs Gut bei Henrichenburg; das Stoveren- oder Beckhausengut in Becklem, A Bl. 62'; Goltbergsgut, Schulte zu Drewer, A Bl. 120; Tilmannsgut zu Drewer, A Bl. 119; Ebbeken- oder Ebbinksgut zu Oelde bei Marl, A Bl. 124. Das Speicheramt besaß einen Hof bei Marl sowie den Hof Prominktorf bei Kirchhellen, A Bl. 192, nennt zwei Höfe mit dem Namen Prommendorff. Auf die Besitzungen des S. Johannes Altares, große Worth und kleine Worth zu Herten und Püppinghof bei Waltrop sowie in Speckhorn und Hochlar, die Bette (wie Anm. 209) S. 68 aufzählt, finden sich im VL keine direkten Hinweise mehr. Lediglich die Namen Vortmann in Herten, A Bl. 83', und Püpping in Leveringhausen, A Bl. 17', sind 1660 noch verzeichnet.

[320] Bette (wie Anm. 209) S. 75–81. Bette ermittelte über 50 Lehngüter in den Kirchspielen Buer, Marl, Osterfeld, Recklinghausen, Suderwich, Waltrop, Kirchhellen, Gladbeck und Dorsten. Im VL verbergen sich danach hinter folgenden Gütern Lehngüter des Abtes von Werden:
Grothus, A Bl. 117'; Monnich, A Bl. 80'; Hemmer, A Bl. 126; Osterholt, A Bl. 95; Strathausen, A Bl. 65; Schulte zu Leveringhausen, A Bl. 15; Loburg, A Bl. 19'; Halstrick, A Bl. 15'; Ovelgünne, A Bl. 191'; Hackfurt, A Bl. 192'; Friedhof, A Bl. 192'; Ten Busch, A Bl. 174'; Dudinghove, A Bl. 176; Steinmann, A Bl. 174'; Schulte Pelkum A Bl. 173; Zur Husen, Zurhausen, A Bl. 170' (Bette gibt für die Lage des Hofes die Bauerschaft Ellinghorst an!); Beckmann, A Bl. 148'; Ther Brügge, A Bl. 145' und 146'; then Balken, A Bl. 140'; Wiebringhaus, A Bl. 148; Zur Hege, A Bl. 142'; Dortman, A Bl. 14; Abdinghof, A Bl. 14'; Wilking, A Bl. 12'.

[321] Bette (wie Anm. 209) S. 80. Nachweise über Belehnungen mit dem Hof Balken, Bsch. Sutum, zu Dienstmannrechten von 1515–1775 – 1515 wurde Unverzagt van Backem mit diesem Gut und dem Gut ter Becke belehnt –, s. AWAR Akten 96, Bl. 143. Das Hauptlagerbuch des Hauses Berge aus dem 17. Jh. nennt Heinrich zum Balken als ein Lehngut des Abtes zur Werden, AWAR Akten 497, Bl. 9, Lage der Felder und deren Größe, Gerechtigkeiten und Abgaben werden genannt. Belehnungen im 18. Jh. s. AWAR Urkunden Nr. 728 (1707), 750 (1730), 767 (1754), veröffentlicht von Burghardt, Werner: Regesten zur Geschichte Buers aus dem Archiv Westerholt-Arenfels , in: Beiträge zur Stadtgeschichte IV, Gelsenkirchen-Buer 1969, S. 105ff.

[322] AWAR Akten 384, Bl. 16. 1699 übernehmen Diederich Dieckmann und dessen Ehefrau, eine Tochter des Jürgen zum Balken, den Hof auf lebenslängliche Pacht; 1711 die Eheleute Johan Balke und Anna Bergman, 1838 beantragt Henrich Balke die Ablösung der Verpflichtungen des Hofes; AWAR Akten 103, Bl. 3'f. u. 390, Bl. 1ff.

hörig waren alle Unterhöfler, die dem Hofgericht eines Oberhofes unterstanden.[323] Da die Freibehandigungen aber auch bei den Essener Gütern durch den Rückgang einer einst streng geführten Grundherrschaft immer mehr zugenommen hatten, wird von den bei Bette festgestellten Unterhöfen des Oberhofes Ringeldorf z.Zt. der Erhebungen für das VL in ihm bereits über ein Drittel der Höfe nicht mehr als dem Stift Essen zugehörig verzeichnet.[324] Nicht anders erging es den 29 Unterhöfen des Oberhofes Hansiepen[325] und den 17 im Vest liegenden Unterhöfen des Oberhofes Pepping

---

[323] Schetter (wie Anm. 245) S. 44. 1663 z.B. wird der Hof Schwane im Kspl. Buer, ein Unterhof des Oberhofes Ringeldorf, an den Dr. der Rechte Aurelius und dessen Sohn Jacobus Wilhelmus auf ihr beider Lebenlang verpachtet. HAA Urkunden Reihe III, Nr. 1099. Als Unterpächter sitzt 1663 Evert Schwane auf diesem Gut. Zur Geschichte des Hofes s. AWAR Urkunden Nr. 388 (1580), 394 (1580) und 539 (1617).

[324] Bette (wie Anm. 105) 34. Bd., S. 165–177. Die Unterhöfe des Oberhofes Ringeldorf im Vest werden hier noch einmal verzeichnet, da auch der 34. Bd. der VZ, wie gesagt, vergriffen ist. Ferner wird auf die Stelle im VL verwiesen, wo der betr. Unterhof zu finden ist. mansus ten Wynlande, Wielandshove, Koopmann genannt Wieland, Butendorf, A Bl. 170; mansus dictus Dryfhuue, Brahmshove, Butendorf, A Bl. 170; ten Sporken, Sporkenhove, später Sporkmann genannt Göbbeler, Zweckel; mansus tho Bragbeke, später Smet van Glatbeke, Schmitt oder zu Brackenhofe, Schmittobreik, Zweckel, A Bl. 177; mansus tho Suecelo, Schwickels- oder Twickelshove, der Hof wurde geteilt in Schwickelshove und Gr.-Frintropper Hofe, Zweckel, A Bl. 177 [?]; tho Hetvelde, Heidtfeltshof, Zweckel, A Bl. 177'; mansus ter Ryntvurt, Rentfurtshofe, Rentfurt, A Bl. 174; tho Surhusen, Saurhaußhofe, Schulte Zurhausen, Butendorf, A Bl. 169'; Erlebrock tho Lochtere, Kirchhofs- oder Storpshof, später Kerkhof, Westerhassel, A Bl. 147'; tho Buenslo (Bülse), Klaphekenhofe, A Bl. 141'; tho Ketelerynck, Kettelershofe, Beckhausen, A Bl. 143; tho Huchtebroke, Huchtebrockshofe, Hüchtebrock, Heege. A Bl. 141'; ten Busche tho Lochtere, Buschmannshove, Westerhassel, A Bl. 147'; ten Berkels, Berckelshofe, Scholven, A Bl. 144'; to Svenekynk, Schwanenhofe, Resse, A Bl. 136; ten Lare, Laermannshofe, Laarmann, Holthausen, A Bl. 189; tho Rekensvurt, Recksfurthshofe, Haseke genannt Rexfort, Hardinghausen, A Bl. 198; van der Rechte, Hövingshofe, Heuwing, Ekel, A Bl. 195; then Hahgen, Hülskenshove, Overhagen, A Bl. 190'; tho Eckynkthorpe, Niedereggendorfshofe genannt Baumeistershofe, Overhagen, A Bl. 191'; tho Eykerke, Eckergensgut, Ombeck genannt Fiele, Kirchhellen-Ekel; ten lüttyken Lo, Lütkenlohehof auch Lohebusch, Ulfkotte; ten groten Lo, Ostermannshofe, A Bl. 205; Markwardes, Dieckmann, Kspl. Marl, A Bl. 123; Spegel tho Oelde, Hövekens- auch Paulsgut, Lippe, A Bl. 123'; Volveskotte, Müllers- oder Wulfskotten, A Bl. 117'; to groten Ebbynck, Berghaus olim Ebbing oder Sauerdingshove, Kspl. Recklinghausen, A Bl. 84' [?]; to lüttyken Erkenswyk, Höllekenshof, Erkenschwick, A Bl. 92'; tho Lenkeler, Frauenhofe, Lenkerbeck; to Brorkykynk, Berkinkinks- oder Balkengut, Kspl. Recklinghausen, A Bl. 91' [?]; to Vulenbeke, Fühlenbergs, Füllenbecks Hof, Hüls; ten Oeverhues tho Hoggeler oder Bersenhove, Hochlar, A Bl. 87; tho Spechorne, Müllershofe, Speckhorn, A Bl. 97; tho Dystelhem, Baakskotten, später Pootmannsgut, nebst Olie- später Gertzkotten, Disteln, A Bl. 82'; tho Bachem, Lehrmann olim Zurbowenhofe, Backum, A Bl. 82'; Paethove, vielleicht Gravemannshofe, Recklinghausen; Höveckens- oder Hönekkenshof, Erkenschwick, A Bl. 93'; Weverlings- oder Cremerskotten, Natrop-Hüls, 1686 Brüggemann, A Bl. 91; Butenhove olim Beuten- oder Buttmannshove, Hamm; Middeldorpe tho Heerne super Lippiam, auch Schülkenshove, Heerne; dey Oeverhove, Overmannshof zu Heerne; tho Lyndynck, Lindenhof zu Bossendorf, A Bl. 75'; tho Wloymynk, Busen- oder Blumenkotten zu Liphamm, A Bl. 75; Olhfkatte, A Bl. 207.

[325] Bette (wie Anm. 105) 35. Bd., S. 240–244. Die Unterhöfe des Oberhofes Hansiepen im Vest werden hier noch einmal nach Bette genannt, vgl. Schetter (wie Anm. 245) S. 52f.: Luchterhove, Löchter, A Bl. 148'; Brinkhove, später Grothof, Löchter, A Bl. 148'; Westerhofe, später Pleßers Hof, Erle, A Bl. 139'; Batenbrockshove, Schulte Batenbrock, Welheim, A Bl. 161'; Böcklershove, Rentfurt, A Bl. 174'; Busch- oder Borrishove, Westerholt; Brockens- oder

Fortsetzung der FN auf Seite 318

bzw. Suderwich. 1660 sind von diesen 17 Unterhöfen nur noch 11 als ehemals essendisches Gut zu erkennen.[326] Von den vier im Vest liegenden Lehngütern der Äbtissin von Essen sind im VL nur drei aufgeführt, das Hammersgut in Polsum, Schlüher in Meckinghoven und das Gut Brockhoff in Osterfeld.[327]

Fortsetzung der Fußnote von Seite 317

Brodeckenshove, Surresse; Schockengut, gen. Timmermanshove, Erle, A Bl. 140; Küpers- oder Wickenhove, 1601 Hinerich von der Brüggen, Kspl. Buer; Kockerbecke, 1550 Greite im Orde, Surresse, A Bl. 137; Dickhove, Kspl. Buer; Broikhove zu Huppelschwig, Hamm, A Bl. 122 [?]; Drostgensgut zu Braicke, Zweckel, A Bl. 178; Ellinghaushove bei Westerholt, Ebbelich, A Bl. 79; Herings- olim Külingshove, Erle, A Bl. 139; Heringshove, später Hahne, Gladbeck-Brauck, A Bl. 179; Kaldenhove, Kathove oder Velthove, 1527 Piekenbrock damit behandigt, Feldhausen, s. A Bl. 191; Holschers- jetzt Kühlingshove, Erle, A Bl. 139; Stamshove zu Lackum, Stamm in Buer-Beckhausen, A Bl. 143; Lambertz- oder Schmedekotten, Rentfurt, A Bl. 166 [?]; Oisterhassel bei Polsum; Paßmannsgut, Fuhlenbrock, A Bl. 155'; Rennebaum, Rentfurt, A Bl. 174; Spelkamp, Lehmkuhle, A Bl. 152'; Stammbredde, gen. Uchting; Bette vermutet diesen Hof in Gladbeck oder in Kirchhellen-Overhagen, nach AWAR Akten, Nr. 96, Bl. 55, liegt der Hof im Kspl. Wattenscheid. Thiehove, Surresse, A Bl. 136'; Schultekenshove, 1694 Schocke, Erle, A Bl. 140; Ulfkotten, Altendorf-Ulfkotte, A Bl. 207; Wilcken- oder Willemshove, A Bl. 139'. Zu den Gütern Brodekenshove, Külingshove, Kockerbecke, Schockenhove und Küpershove s. auch AWAR Akten 497, Hauptlagerbuch des Hauses Berge aus dem 17. Jh. Weigel weist nach, daß 17 Behandigungsgüter des Stiftes Essen von den Herren von Boenen über die eigene Verleihung und die eingeführte Unterpacht schrittweise entfremdet und zu Eigenbesitz gemacht wurden. Weigel, Helmut: Adeliges Landleben auf Haus Berge und seine wirtschaftlichen Grundlagen in der Neuzeit (1521–1900), in: Beiträge zur Stadtgeschichte X, Gelsenkirchen-Buer, 1990, S. 162ff. und 186ff. Lehnsbesitz der Herren von Limburg und von Limburg-Styrum im Kirchspiel Buer weist G.A. Spürk in seinem Beitrag, Haus Berge, in: Beiträge zur Stadtgeschichte X, Gelsenkirchen-Buer, 1990, S. 59f. nach; der Buddenbrock Hof in der Bauerschaft Scholven z.B. war ein Lehen der Herren von Limburg-Styrum. Ende des 18. Jh. muß es Schwierigkeiten bereitet haben, essendisches Gut zu identifizieren; denn 1782 heißt es in der statistischen Aufnahme für das Vest Recklinghausen: „Die Essensche [Hörige des Stifts Essen im Kspl. Buer] seind aber durchgängig keine andern als Hobs- oder Behandigun[g]s- oder gar Lehngüter, welches sich nicht so genau bestimmen weder von denen einfältigen Bauren ausfrägen läst." STAM, Vest Recklinghausen, Statthalter 121, Bl. 90.

[326] Bette (wie Anm. 105) 35. Bd., S. 244–254. Die Unterhöfe des Oberhofes Pepping bzw. Suderwich: Beckler- oder Sternemannshove, Becklem, A Bl. 61'; Meyershove, A Bl. 62'; Eilinck, Ehling, Suderwich, A Bl. 53; Rensingshove, Kspl. Suderwich; 1732 kaufen die Eheleute Ehling das Dominium directum der Höfe Ehling und Rensing für 300 RT, vgl. VZ, 8. Bd. (1898) S. 167; Groenhövel, Grauenhövel, Holthausen, besteht aus den Höfen Graunhövel und Reinke, 1660 waren die Höfe noch getrennt, A Bl. 7'; Hemminghove, Kspl. Datteln, Bsch. Steinrapen; Meckinghove itzo Schlütershove, Meckinghoven, A Bl. 31; Pappekes- oder Padbergshof, Kspl. Recklinghausen; Schapmans- oder Kornwigshove, Holthausen, A Bl. 8'; Segebodings- oder Seveninkshove zu Lochusen, Bsch. Röllinghausen, Lochaus, A Bl. 52; Sinderhove, auch Lendringhausen, Schniederhove, auch wohl Döbbelingsgut genannt. Nach einer Bemerkung im Protokollbuch des Oberhofes Pepping ist das Gut nicht mehr zu finden, es soll Frydag zu Löringhof unbehandigt besitzen; Tüttelbecks- Tortelbeckshove, früher Döttelbeck, auch Tillmannshof genannt, A Bl. 18; Brockmans- oder Hegginks- oder Eckerhoff, Kspl. Suderwich; Natrops- oder Capellengut, Kspl. Datteln, später im Hove, A Bl. 29; Ossenkamp zu Disteln; Stricklingshove, Kspl. Recklinghausen, am Emscherbruch gelegen; Wentrops Hove oder Wenninckshove, Meckinghoven, auch Schmidt zu Wentrup, A Bl. 32'.

[327] Mit dem Hammersgut waren die Besitzer des Hauses Lüttinghof behandigt; s. A Bl. 126; das Gut Brockhof hatten die Besitzer des Hauses Oberhausen, von Lipperheide, von Boenen, von Westerholt-Gysenberg, von der Äbtissin von Essen zu Lehen; s. A Bl. 156; Bette (wie Anm. 105) 35. Bd., S. 255; A Bl. 31.

Nach dem Kettenbuch des Stiftes hatten Oberhöfe, die nicht auf vestischem Gebiet lagen, mehr als 30 Unterhöfe im Vest Recklinghausen.[328] Zu den Besitzungen des Kanonichenkapitels gehörten ebenfalls zwei Güter im Vest.[329]

3.1.2.6 Rechte und Pflichten der Hobsbauern

Die für die einzelnen Hofverbände im Vest Recklinghausen bestehenden Hobs- oder Hofordnungen, die die Rechte und Pflichten der ihnen angehörigen Hobsbauern festlegten, zeigen zwar einige Abweichungen voneinander, beruhen aber im wesentlichen auf gleichen Rechtsgrundsätzen.[330]

Dem Hobsbauern stand ein erbliches dingliches Nutzungsrecht am Hobsgut zu. Sein Besitz berechtigte und verpflichtete ihn, an den Tagungen des Hofverbandes und an den Verhandlungen des Hofgerichtes teilzunehmen. Er besaß kein Eigentumsrecht an den Liegenschaften des Hobsgutes, dessen Aufteilung und Versplitterung ihm verboten waren. Der Hobsbauer durfte das Gut nicht ohne grundherrliche Genehmigung mit Schulden belasten, Liegenschaften verpfänden oder das Gut verkaufen,[331]

---

[328] Viehof: mansus tho Starkerode up me Spelkampe [später Spielkamp, der aber zu Hansiepen gehörte]. Eickenscheidt: mansus to Spechorne prope Rekelinchusen. Borbeck: mansus in den Vene, A Bl. 158'; mansus des Gruters to Bellenbroke, A Bl. 150'. Nienhausen: mansus Heynonis to Segewynyk alias Segelynk to Suderwyk; mansus dictus Rothuue to Resse, den der Sohn Svenekynks innehat, A Bl. 136; mansus Heynonis in dem Dale in parochia Kerkhellen, A Bl. 190'. Ueckendorf: mansus dictus das Gut to Erle; mansus to Ezele (Essel); mansus dictus Weverinchuue to Suderwyk, A Bl. 55 [jedoch 1660 dem Domkapitel Köln gehörig!]. Huckarde: mansus to Keyenhorst, Bsch. Oberwiese, Kspl. Waltrop; mansus to Rensing; mansus to Wenninctorpe [Wentrup], Bsch. Meckinghoven, A Bl. 31' [der Hof des Wilm Schroer]; mansus to Rapene; duo mansi Nollenhuue, Bsch. Hagem; dey Nederhuue to Hagem, A Bl. 36; mansus to Datlen uppen Rode, A Bl. 28'; mansus to Pelkum; mansus to Bellynck, Holthausen, Kspl. Waltrop, A Bl. 3; mansus to Vokkynk, Waltrop, A Bl. 6'; mansus dictus dat Brochuis to Branseli; Gragenhof und Tyehof zu Datteln; Peters to Leyverinchusen, A Bl. 17'. Broickhof: mansus to der Linden, Linderbusch, A Bl. 170; mansus to Westerhem prope Rekelinchusen; mansus sive casa to Spechorne prope Rekelinchusen; Godeken ten Balken in Currewyk [Kurich b. Herten]; mansus to Stenbrucgen in Hochlar; mansus to Balken in Sutum; vgl. Bette (wie Anm. 105) 35. Bd., S. 227ff.

[329] Beide Kanonichengüter lagen in den Bsch. Sutum und Zweckel, und zwar: Claß zu Sutum, A Bl. 140, und Rotger Mehringh zu Zweckel, A Bl. 177'.

[330] Böker (wie Anm. 160) S. 35. Das im folgenden Text dargestellte materielle Hofrecht basiert im wesentlichen auf dem der Oberhöfe Recklinghausen und Oer, s. dazu: Rive (wie Anm. 199) S. 225–240, 419–425, 437–445.

[331] Polizeiordnung von 1595 – allgemeines Landrecht – § 32: unbewilligte Versplitterung führt zum Verlust des Gewinns am Hofe, Scotti (wie Anm. 124) I 1, Nr. 37, § 32. Kurkölnisches Konsolidationsedikt von 1652, in dem der Kurfürst die sich besonders in den zurückliegenden Kriegszeiten eingeschlichene Verpfändung und Versplitterung der kurfürstlichen Hobs- und Pachtgüter sowie der Kotten ohne dessen ausdrückliche Genehmigung verbot. HAA II D, Nr. 13, Bl. 25; Rive (wie Anm. 199) S. 409. Für die vestischen Hobsbauern des Domkapitels Köln galt dasselbe. Den Unerhöflern des Oberhofes Heldringhausen war es erlaubt, bei Unglücksfällen zwei Morgen Land zu verpfänden, das jedoch innerhalb von zehn Jahren wieder eingelöst worden sein mußte, eine Bewilligung, die 1681 nicht mehr existierte. Die Hobsbauern des Oberhofes Dorsten durften Teile ihrer Ländereien jemanden zur Nutzung auf Lebenszeit geben. In welcher Höhe z. B. kurfürstliche Hobsbauern ihre Höfe mit Schulden belastet und dafür Land verpfändet hatten, zeigt eine Aufstellung eines Kellnereibeamten aus dem Ende des 17. Jh., die den Zeitraum von 1500–1696 erfaßt. Die Geldaufnahmen nehmen danach vor allem im 17. Jh. zu, ihre Höhe liegt überwiegend unter 100 RT, selten darüber, und nur einmal wird die Summe von über 400 RT erreicht, die Henrich Meuser und seine Frau Catharina 1629 von den Dorstener Bürgern Laurentz und Hermann Kampe aufnahmen. Gründe aber für die Geldaufnahmen werden in der Aufstellung nicht angegeben. HAA II D 25, Bl. 1–32.

hatte es nach den Grundsätzen bäuerlicher Wirtschaft zu bearbeiten und war verpflichtet, neben der pünktlichen Zahlung der Pacht weitere im Gewinnbrief festgelegte Abgaben und Dienste zu leisten. Mit dem Hobsgut sollten jeweils zwei hobshörige Personen behandigt sein;[332] es herrschte Gütergemeinschaft zu zwei Personen auf den Hobsgütern (ausgenommen im Oberhof Elmenhorst), meist Mann und Frau. Wenn nicht binnen Jahresfrist nach dem Tode einer mit dem Hobsgut behandigten Person von den Erben beim Grundherrn um eine neuerliche Behandigung mit dem Hobsgut nachgesucht worden war, fiel das Gut an den Grundherrn zurück, der es neu verpachtete. Erbfolgeberechtigt waren die Kinder des Hofinhabers, im allgemeinen der älteste Sohn, in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter. Im Hof Chor erbte die jüngste Tochter bzw. der jüngste Sohn, im Hof Elmenhorst der jüngste Sohn bzw. die jüngste Tochter.[333] Voraussetzung war, daß das Hofgericht die Erbin oder den Erben für würdig und tauglich erachtete, sonst trat das nächste Kind das Erbe an. Uneheliche Kinder waren von der Erbfolge ausgeschlossen.[334] Heiratete der Inhaber eines Hobsgutes zum zweiten Mal, so verblieb den Kindern aus der ersten Ehe das Erbrecht am Hofe. Nur wenn die erste Ehe kinderlos geblieben war, durften die Kinder aus der zweiten Ehe die Erbfolge antreten. In dem Falle jedoch, da das Gut von dem zuerst verstorbenen Ehegatten herrührte, waren nicht die Kinder aus der zweiten Ehe die Erben, sondern die nächsten Anverwandten des Verstorbenen. Unmündige Erbberechtigte genossen einen Schutz durch die Einsetzung eines sogenannten Interimswirtes. Schritt z.B. ein Hobsbauer oder dessen Witwe zur zweiten Ehe und hatte aus der ersten Ehe noch unmündige Kinder, so wurde für die Eheleute eine Anzahl von Jahren festgesetzt, innerhalb derer sie den Hof bewirtschaften durften. Die Dauer dieser Zeit belief sich zumeist auf die Zeitspanne, bis das erbberechtigte Kind das 28. Lebensjahr erreicht hatte. Dazu ein Beispiel aus dem Oberhof Oer: Am 20. September 1784 gab die Witwe Joan Henrich Leppelmanns dem Hobsgericht bekannt, ihre Umstände erforderten es, sich mit Henrich Melchers von Oberwiese

---

[332] Mit einem Hobsgut wurden jedoch auch nichthobshörige Personen behandigt. Die freie Behandigung der Hobsgüter im Vest Recklinghausen zeichnet sich bereits im 14. Jh. ab und nimmt seit diesem Zeitpunkt immer mehr zu. Ein nicht unwesentlicher Grund dafür ist in der zunehmenden Verschuldung der Hobsgüter im 15. Jh. zu suchen, als die Bauern von Adeligen und Bürgerlichen in Notsituationen Gelder aufnahmen und dafür Grund und Boden an sie verpfändeten. 1562 müssen Heinrich von Löchter und seine Frau Trude den Lochterhof im Kspl. Buer, einen Unterhof des Oberhofes Hansiepen, an Jürgen von Boenen verkaufen, weil er hoch verschuldet war, AWAR, Urkunden, Nr. 282; 1585 hat Conradt von Boenen den Lochterhof für 1300 RT in Pfandbesitz, er tritt die Pfandschaft an Bernhardt von Westerholt ab, AWAR, Urkunden, Nr. 409. 1651 behandigte der Kellner Vinzenz Fabritius Konrad von Loe und dessen Schwester Elbrecht mit den zum Oberhof Recklinghausen gehörigen Gütern Matena, Aleken und Averfeld, HAA Urkunden, Reihe I, Nr. 11. Ähnliche Beobachtungen von freien Behandigungen können auch in den anderen Grundherrschaften gemacht werden. Dazu Weigel (wie Anm. 222) S. 85, 96f.; Schäpers (wie Anm. 198) 63. Bd., S. 28ff; Krüger (wie Anm. 23) S. 62ff.

[333] Blumhoff (wie Anm. 275) S. 44. Böker (wie Anm. 160) S. 36.

[334] Die Erbfolge entsprach dem Anerbenrecht, das in den Jahrhunderten der kurfürstlichen Herrschaft im Vest Recklinghausen galt und beinhaltete, daß jeweils ein Sohn oder eine Tochter allein den ungeteilten Bauernhof oder Kotten erben konnte. Evelt bezeugt das Anerbenrecht für Hobsgüter, Gewinngüter, leibeigene Güter und auch für Freigüter, §§ 31, 41, 44, 58 und 62. Festgeschrieben war es in den Hobsrechten der Oberhöfe Oer und Chor und des Stiftes Essen, mittelbar vorgeschrieben für die Hobshörigen des Kurfürsten von Köln (einschl. der Abteien Deutz und Siegburg) und der Abtei Werden; das Stift Xanten umschreibt es, s. dazu: Krüger (wie Anm. 23) S. 19. Zum Erbrecht für uneheliche Kinder s. HAA II D 64, Bl. 28.

wiederum zu verehelichen. Sie bat darum, ihren zukünftigen Ehemann in den Hof Oer aufnehmen zu dürfen und sie beide zum Gewinn des Hofes auf Zeit den Hofgesetzen und Gebräuchen des Oberhofes Oer gemäß zuzulassen. Da aus ihrer ersten Ehe keine männlichen Erben vorhanden waren und die älteste Tocher Joanna Elisabeth erst im 14. Lebensjahr stand, wurde der Gewinn des Hofes vom Hobsgericht auf einen Zeitraum von 14 Jahren angesetzt. Das Gewinngeld, das Henrich Melchers als den sogenannten Halbgewinn entrichten mußte, betrug 21 RT und 15 St. Der Tochter und zukünftigen Erbin des Hofes wurde eingeräumt, daß sie mit dem 23. oder 24. Lebensjahr „mit gutfinden der Eltern und Verwandten eine ziemlich(e) heirath würde treffen können", ihren Ehemann mit auf den Hof bringen dürfe, jedoch während der Zeit, da die Eltern den Gewinn des Hofes innehätten, sollten beide nur als Knecht und Magd den Nutzen des Hofes mehren und sich nicht „die Regierung" desselben anmaßen.[335]

Einige der Hobsordnungen enthielten die Bestimmung, daß beim Tode der am Hobsgut Behandigten zwischen dem Grundherrn und den hinterbliebenen Angehörigen das bewegliche Vermögen je zur Hälfte geteilt werden mußte. Die Hobsbauern des Recklinghäuser Oberhofes unterlagen dieser Erbteilung nur beim Tode des Hofmannes, nicht aber beim Tode der Hoffrau.[336] Die Stockumer, Werdener, Elmenhorster und Chorer Hobsbauern kannten die Erbteilung nicht; in ihren Hofverbänden trat die Kurmede an deren Stelle, d.h. der Grundherr erhielt das beste Stück Vieh, z.B. ein Pferd oder ein Kuh,[337] manchmal auch das beste Kleidungsstück des Verstorbenen. Auf den der Abtei Werden gehörenden Höfen geschah in älteren Zeiten die Auswahl in der Weise, daß der Hobsdiener, wenn die Leiche des verstorbenen Hobsmannes oder der Hobsfrau auf einem Wagen oder Karren zur Abfahrt bereitstand, oder wenn der Leichenzug von der Bestattung zurückkehrte, mit einem weißen Stock in der Hand rückwärts zu den Pferden oder Kühen ging und ein Tier mit dem Stock berührte. Das so ausgewählte Tier sollte dem Abt gehören. In späteren Zeiten wurde die Erbteilung, auch Sterbfall genannt, zugleich mit dem Gewinngeld verrechnet.[338]

In den anderen Hofverbänden unterlag der Erbteilung die Hälfte des auf einem Hobsgut vorhandenen Viehs, auch Bienen gehörten dazu, die Hälfte der gespeicherten und gedroschenen Frucht, des geräucherten Fleischvorrates sowie die Hälfte des vorrätigen und angelegten Geldes. Das beste Pferd, das beste Schwein usw. verblieb vorab dem Erben. Den jüngeren Quellen nach trat an die Stelle der ursprünglichen Naturalabgabe in späteren Jahrhunderten eine geldliche Abfindung. Es war aber nicht üblich, daß die Hobsbauern dem Grundherrn den realen Anteil der der Erbteilung unterliegenden beweglichen Güter entrichteten, sondern der Erbe zahlte vielmehr die Hälfte von einem Betrag, der sich kaum änderte und der Sache nicht angemessen war.[339] Als z.B. Johan Henrich Leppelmann gen. Berger, der den domkapitularischen Bergers Hof in Meckinghoven (1660 Hinrich im Hove) mehr als ein Jahrzehnt bewirtschaftet hatte, am 20. Januar 1783 starb, fand zwei Monate später

---

[335] StA RE N I, II A 7, Bl. 330f.

[336] Böker (wie Anm. 160) S. 37, Anm. 12; vgl. Rive (wie Anm. 199) S. 421. Der Erbteilung unterlagen auch diejenigen hofhörigen Personen, die das Hobsgut verlassen hatten, ohne sich vorher freigekauft zu haben, s. Belen then Erlekotte vom Hof Kirchhellen, (1577), HAA II G 1, Bl. 113.

[337] HAA II G I, (1576/77), Bl. 113', für den Hof Chor.

[338] Rive (wie Anm. 199) S. 252f.

[339] Menke (wie Anm. 191) S. 61.

die Erbteilung in Anwesenheit der Hobsgeschworenen Everts, Schulte zu Oer, des Hobsschreibers Nikolaus Overbeck und des Hobsfronen Philipp Schwacke statt. Das der Erbteilung unterliegende Gut wurde von ihnen wie folgt taxiert:

„Nebst dem stell pferd [Pferd, das in die Karrengabel (Stelle) gespannt wird], so nach gewohnheit frey bleibt, findet sich:

		Reichstaler	*Stüber*
1mo	*Ein altes abgezahntes schwarzes Mutterpferd, welches taxiret worden zu*	*25*	–
2do	*Ein junges schwarzes Mutterpferd taxirt zu*	*35*	–
3tio	*Ein großes ganz altes Braunes Mutterpferd taxirt zu*	*15*	–
4to	*Ein kleines Braunes Mutterpferd Von wilder art taxirt zu*	*12*	–
5to	*an Horn Viehe*		
	6 milchgebende Kühe. Jede dem alten herbringen nach taxirt zu 2 Reichstaler facit	*12*	–
	9 Rinder Jedes zu 1 Reichstaler facit	*9*	–
	6 Kälber Jedes 30 Stüber facit	*3*	–
6to	*Nebst der faselmutter [weibl. Schwein], so ebenfalls nach alter gewohnheit frey bleibt, noch 5 Stück junger schweine, wovon eines fürs schuldschwein und noch eines dem herbringen gemäß für das tractement frey bleiben die noch übrige drey stücke seind taxirt Jedes zu 3 Reichstaler facit*	*9*	–
	facit	*120*	–
	wo von Rdmo. (= Reverendissimo) Capitulo die Halbscheid gebühret à 60 Rtlr.	–	

Auf geschehenes Befragen, ob Bienen in den Weiden und Speck in dem „wiemelen" [Rauchfang], ausgedroschenes Korn, gereides (parates) oder angelegtes Geld vorhanden seien, antwortete die Witwe, daß sie keine Bienen habe und nicht mehr vorrätig sei, als was zur Haushaltung erforderlich. Der übrige Vorrat sei angekauftes Korn zum Branntweinbrennen und Brauen. Gereides Geld sei nicht vorrätig, da solches zum Handeln verwendet würde. Angelegtes Geld sei zwar vorhanden, doch müsse noch ein Ansehnliches an Legaten und sonstigen Vermächtnissen vermöge des Testamentes ihres Oheims und Vorsassen auf Bergers Hof geklärt werden.[340]

Bei den Hofverbänden Recklinghausen, Dorsten und Oer konnte die Erbteilung bei Einhaltung bestimmter Formvorschriften durch die Übertragung des Hobsgutes noch zu Lebzeiten des Hobsbauern auf den Hofesnachfolger umgangen werden. Im Hobsverband Dorsten sowie Oer war die Übertragung an jedem beliebigen Ort gestattet, sie mußte aber in Gegenwart des Gerichtsschreibers, des Fronen und zwei-

[340] StA RE N I, II A 7, Bl. 310ff.

er Geschworener geschehen. Die Hobsbauern der Oberhöfe Elmenhorst und Chor dagegen waren bei der Übertragung ihrer Höfe nicht an Ort und Zeit gebunden, sie hatten sie nur ihrem zuständigen Hofgericht anzuzeigen.[341]

Wie aus den Protokollen des Hobsgerichtes des Oberhofes Recklinghausen zu erkennen ist, geschah z. B. die Übertragung der kurfürstlichen Güter in einer feierlichen Form voller symbolträchtiger Gesten. Am 16. Juni 1778 übertrug der kurfürstliche Hobsbauer Joan Diederich, obwohl schwachen Leibes, aber noch bei guter gesunder Vernunft seinem ältesten Sohn Wilhelm sein Hobsgut mit allen seinen Rechten und Gerechtigkeiten in der folgenden Weise. Joan Diederich verließ sein Hofgrundstück, überreichte außerhalb des Hofes seinem Sohn „Torf und Zweig" und erklärte ihm, daß er vom Hofe Abstand nehmen und ihn, seinen Sohn, auf dem Hofe „ein- und aufführen" wolle. Der Sohn des Hobsbauern bestätigte mündlich die Annahme des Hofes, die Vater und Sohn dann durch Handschlag besiegelten. Daraufhin warf der Sohn Torf und Zweig weg, öffnete das Tor des Hofes und schloß es wieder, ebenso verfuhr er mit der Haustür, berührte Pferde und Kühe, setzte sich vor das Feuer, löschte es aus und entfachte es wieder, schwang das „Haal" (mnd. hâl(e), n., Kesselhaken) auf und nieder und nahm mit diesen Handlungen den Hof in völligen Besitz. Das alles geschah im Beisein der kurfürstlichen Hobsgeschworenen des Oberhofes Recklinghausen Diederich Hermes und Wilhelm Brinckman sowie der Zeugen Joan Diderich Dahm, Diderich Lanfert und Schulte Ostrop, die anstelle des verhinderten Hobsfronen, des älteren Sasse zu Backum, zu dieser Hofübertragung erschienen waren.[342]

Etwa 20 Jahre später empörte sich der Oberkellner Rive über die „unmenschliche Art", in der manchmal der Hobsherr um die Erbteilung gebracht werde. Er berichtete, es komme vor, daß beim nahenden Tode eines Hobsbauern dessen möglicher Nachfolger schnell den Hobsschreiber und die Hobsgeschworenen oder allenfalls zwei Zeugen rufen, den bereits im Todeskampf („*in agone*") liegenden Hobsbauern auf einem Stuhl vom Hofe auf einen fremden Grund tragen lasse, ihm Torf und Zweig in die Hand gebe und ihm gleich wieder abnehme und damit die Erbteilung verhüte. In Dorsten habe es sogar einen Fall gegeben, wo bei einem solchen „*Cannibalenact*" ein Hobsbauer verschieden sei. Fast tröstend fügte der Beamte hinzu, daß ein Hobsbauer aber im Falle seiner Genesung die Übertragung seines Hofes widerrufen könne.[343]

Daß sich die Hobsbauern bei der Einschätzung der Erbteilung mitunter auch unlauterer Mittel bedienten, damit sie nicht so hoch ausfiel, belegt das Protokoll der Erbteilung anläßlich des Todes des Hobsbauern Johan tho Gerechte von 1741, die

---

[341] Böker (wie Anm. 160) S. 38, 68 Anm. 40.

[342] HAA II D 52, Bl. 6.

[343] HAA III 3, Bl. 30. 1797 versuchte eine Kommission der kurfürstlichen Regierung, die unwürdige Art, eine Erbteilung zu verhindern, zu unterbinden. Sie schlug den Hobsbauern vor, daß die Übertragung eines Hobsgutes nicht mehr an einem bestimmten Ort und in Gegenwart bestimmter Personen stattfinden müsse, wenn sie innerhalb von sechs Wochen dem Hobsrichter angezeigt werde und wie bisher noch zu Lebzeiten des Besitzers geschehe. Für diese Erleichterung des Vorganges einer Hofübertragung sollten die Hobsbauern jährlich 8 RT an die Hofkammer in Bonn zahlen. Die Hobsbauern aber nahmen den Vorschlag nicht an: Rive (wie Anm. 199) S. 232 f. Daß Erbteilungen stattfanden, bei denen der Grundherr Anspruch auf die Hälfte des gesamten Hofmobiliars erhob, belegt die Erbteilung auf dem Hof Vortmann in Marl; s. dazu: HAA II D 58, Bl. 31. Bei den Erbteilungen blieb es bis zum Erlaß des französisch-bergischen Dekrets vom 13. September 1811. 1810 hatte sich der Herzog von Arenberg zwar auf Ansuchen der Hobshörigen damit einverstanden erklärt, auf die Erbteilung zu verzichten, wenn jene ihre Abgaben um 40 RT jährlich erhöhten, die auf die Höfe umgelegt werden sollten: HAA II D 64, Bl. 49.

auf 75 RT und 15 St taxiert worden war. (Die Hälfte dieser Summe erhielt das Kapitel Xanten). Den Hobsgeschworenen wurde aber vom Hobsfronen vorgeworfen, die Taxierung zu niedrig angesetzt zu haben. Daraufhin begab sich der Schultheiß selbst auf den Hof, und es stellte sich heraus, daß die Bäuerin den Hobsgeschworenen – ob mit oder ohne deren Wissen, blieb ungeklärt – fremdes Vieh zur Taxation vorgeführt hatte. Die Taxation wurde erneut festgesetzt und erhöhte sich auf 200 RT, von denen die Bäuerin 100 RT dem Kapitel zahlen sollte. Sie verstand es jedoch, ihren Anteil auf 60 RT herunterzuhandeln.[344]
In den Oberhöfen Recklinghausen, Oer und Elmenhorst fielen beim Tode eines Hobsbauern, wenn er keine hobshörigen Söhne oder Brüder hinterließ, seine Kleidung, Bettleinen, Handbeil, Axt und Säbel als das „Hergewede" an das Hofgericht. Starb eine Frau und hinterließ keine hobshörigen Töchter oder Schwestern, so fielen ihre Kleidung, die geschnittene Leinwand und der Schmuck als die sogenannte „Gerade" ebenfalls dem Hofgericht zu, das den Wert der Gegenstände bestimmte. Die festgesetzte Summe mußte dann durch Geldleistungen je zur Hälfte an den Hobsrichter und die Hobsgeschworenen gezahlt werden. War der Erbe mit dem Wertanschlag nicht einverstanden, so wurden die Gegenstände öffentlich verkauft. Wenn keine Erben vorhanden waren, fiel der gesamte Nachlaß an den Grundherrn![345]

Ein Hergewede zu bören
Item ein stel pferdt mit einem halben wagen,
Man soll den Wagen schauben in das Hauß und stäcken den
utheinander und stäcken das stalpferdt in das stell,
folgt der wagen auß dem Hause uber den süll, so kriegt
er Ihn mit ein, kombt in Halb mit deme.
Item Ein pott, da man ein Huen in stuue.
Item Ein Kettel, da man mit ein steffel und spor in
kan stan, Item Ein Kiste, da man Ein schwert in legt,
Ein bethe, das man under dem Arme beläckt,
des Mans Kleider, so zu seinem leibe haben gehort
und stab und Harnisch und auch alle gereidschafft zu
des Mannes furthel, Handbeile, exsten, barden, Segede,
Stotsagen und baren und alle gereidschafft.

Eine Gerade
Item ins erste alle dasienige, was die schuer begehet,
das sind Schape, Immen, Beth, alle Leinentuch, Lacken,
Tafellacken, bedde lacken, Kissen, Haubtpull, Kettele,
alle leinen newe tuch, Secke.

NB. dies gerade und Hergewede, wie ich auß alten rechnungen empfunden, komß halb den Hobsleuten und halb Hobsdieneren und also nicht berechnet wirdt.[346]

---

[344] HAA VIII B 249a.

[345] Anders Rösener, Werner: Grundherrschaft und Bauerntum im hochmittelalterlichen Westfalen, in: Westfälische Zeitschrift, 139. Bd. (1989), S. 40, der die Hobshörigen in Westfalen von der Abgabe des Hergewätes und der Gerade ausschließt. Böker (wie Anm. 160) S. 38; 71 Anm. 14. Im Oberhof Dorsten stand den Hobsfronen Hut und Mantel sowie das Beil des verstorbenen Hobsmannes gegen eine Zahlung von vier RA zu; s. Rive (wie Anm. 199) S. 460; Blumhoff (wie Anm. 275) S. 43.

[346] HAA VIII C 107, Bl. 45; VIII C 108, Bl. 45.

1769 verstarb die Frau des Hobsbauern Hermann Berger. Auf dem Hobsgerichtstag am 25. September 1769 taxierten der Hobsgerichtsschreiber und die Hobsgeschworenen die „Gerade" der Verstorbenen, da sie weder eine dem Oberhof Oer huldige und hörige Tochter noch Schwester hinterließ und somit die „Gerade" dem Herrn und Hof verfiel. Hermann Berger erklärte sich mit der Einschätzung des Nachlasses seiner Frau in Höhe von 6 RT und 30 St einverstanden und zahlte die verlangte Summe, die sich nach altem Hofrecht der Hofrichter und die Hobsgeschworenen je zur Hälfte sofort teilten.[347] Vier Jahre später, am 23. Mai 1773, folgte Hermann Berger seiner Frau nach. Joan Henrich Leppelmann zahlte für das „Hergeweid" seines Oheims 10 RT und 30 St. 1783 aber überließen die Hobsgeschworenen entgegen der Hobsordnung des Oberhofes Oer das Hergewede des Wilhelm Bomans, der auf dem gänzlich verschuldeten Domkapitelshof verstorben war, dem Enkel.[348] Hobsbauern, die den Hof bereits zu ihren Lebzeiten an die Erben weitergaben, waren im Vest Recklinghausen als sogenannte Leibzüchter berechtigt, von den Nachfolgern auf dem Hof für ihren Lebensunterhalt Land, Naturalien und Geld zu empfangen. So bedingen sich am 20. Mai 1688 Henrich im Hove und seine Frau Anna, die zugunsten ihres Sohnes Henrich auf ihr Hobsgut verzichteten, für den Fall, daß sie sich mit ihren Kindern in einem Haus und an einem Tisch nicht vergleichen können, als Leibzucht 2 Scheffel Land aus. Der Besitzer des Hobsgutes solle dieses Land dann düngen und bearbeiten, sie aber wollen die Früchte, die ihnen Gott darauf beschert, und das Nützliche von einer Kuh im Stall genießen.[349] Starb ein Hobsbauer oder dessen Frau, so durfte der jeweils verwitwete Ehepartner weiterhin als Leibzüchter auf dem Hofe leben.

Ehe ein neuer Hofesauffolger seinen Besitz antreten konnte, hatte er gegenüber dem Grundherrn bestimmte Verpflichtungen zu erfüllen. Er mußte hofhörig, d.h. dem Hobsverband angehören, und persönlich zur Führung eines Hobsgutes geeignet sein, u.a. waren Kranke von der Auffolge ausgeschlossen. Nachfolger auf einem Hobsgut, die die Hofhörigkeit des betreffenden Hobsverbandes nicht besaßen, mußten sich erst „huldig und hörig" in ihn ergeben und sich mit einer bestimmten Summe einkaufen. Auch Freigeborene wurden z.B. auf einem Oerschen Hobsgut nicht eher zum Gewinn des Gutes zugelassen, bis sie die Hobshörigkeit angenommen hatten.[350] Der Auffolger auf ein Hobsgut hatte außerdem ein Gewinngeld zu entrichten, dessen Höhe nach altem Brauch von zwei Hobsgeschworenen festgesetzt wurde und sich nach der Größe und der wirtschaftlichen Beschaffenheit des Hobsgutes richtete und in der Regel die jährliche Pacht nicht überstieg. Über die Zahlung des Gewinngeldes wurde ein Gewinnbrief aufgestellt. Auf denjenigen Gütern, wo Gütergemeinschaft zwischen Mann und Frau herrschte, mußten auch die auf den

---

[347] StA RE N I, II A 7, Bl. 33'.

[348] StA RE N I, II A 7, Bl. 101'; HAA VIII C 166, Bl. 261f. (16.6.1783).

[349] HAA VIII C 98, Bl. 79. Ein Leibzüchter war ein Hofbesitzer, der die Verwaltung seines Hofes an seine Erben abgegeben hatte und von ihnen durch Herkommen und Vergleich festgesetzte Abgaben in Land, Naturalien und Geld für seinen Unterhalt erhielt.

[350] Böker (wie Anm. 160) S. 37. Ausgenommen von der Verpflichtung, sich ein- bzw. auszukaufen, waren die Unterhöfler der Oberhöfe Dorsten, Elmenhorst sowie der Essener und Werdener Oberhöfe im Vest. Für den Oberhof Oer vgl. Menke (wie Anm. 191) S. 37, HAA II D 3, Bl. 21. Für die Freigeborenen bestand die in der Hobsordnung von Oer nicht verzeichnete Vergünstigung, daß später ein Kind freiblieb und sich nicht aus dem Hofverband freikaufen mußte; HAA III 60, Bl. 141. Als sich Catharina im Hove 1653 mit Henrich up der Heide verheiratete, entließ der Oberhof Oer sie aus der Hörigkeit, weil sich ihre Mutter Catharine Strathus als freie Person 1626 huldig und hörig in den Oberhof gegeben hatte; HAA VIII C 98, Bl. 177, 184, 53f; HAA VIII C 108, Bl. 85.

Hof ziehenden Ehepartner einen Halbgewinn zahlen.[351] In den Oberhöfen Recklinghausen, Dorsten, Elmenhorst und Stockum war eine Gewinngeldzahlung für die hobshörigen Bauern nicht üblich; die Unterhöfler des Oberhofes Chor zahlten nur eine unbedeutende Abgabe.[352]
Der Erbe eines Hofgutes war verpflichtet, seinen Brüdern und Schwestern die Berechtigung und den Kindesteil am Hofe abzukaufen.[353] Wenn seine Geschwister in einen anderen Hofverband einheirateten oder sich mit einem Leibeigenen verheiraten wollten, mußte er die Kosten für den Freikaufsbrief tragen. Bei der Festsetzung der Brautschätze, Freikaufsgelder und Leibzuchtsverträge mußte stets die Wirtschaftlichkeit des Gutes berücksichtigt werden und die Billigung des Hofgerichtes eingeholt worden sein. Das Domkapitel zu Köln war verpflichtet, jeden, der es wünschte, aus dem Hofverband Oer zu entlassen, durfte selbst aber niemanden die Entlassung aus der Hofhörigkeit aufzwingen. Diejenigen, die den Oberhof Oer verließen, aber hobshörig bleiben wollten, mußten dem Domkapitel davon Mitteilung machen. Sie sicherten sich so die Erbfolge in Oersche Höfe, unterlagen aber andererseits mit ihrem beweglichen Vermögen der Erbteilung, und auch ihre Kinder blieben hobshörig.[354]

3.1.3 Kurfürstliche Pachtgüter

Im VL sind nur die Pachtgüter des Kurfürsten zu erkennen, weil sie als solche ausdrücklich benannt werden, bei den Pachtgütern der anderen Grundherren dagegen geschieht das nicht. Die kurfürstlichen Pachtgüter sind wahrscheinlich aus dem Allodialbesitz des Kurfürsten entstanden, können aber auch in Pachtgüter umgewandelte ehemalige Hobsgüter sein. Wenn ein Hobsbauer mit seinen Verpflichtungen im Rückstand geblieben war oder entgegen der Hobsordnung in den Bestand seines Hofes eigenmächtig eingegriffen hatte, beanspruchte die Hofkammer in Bonn für sich das Recht, ein Hobsgut in ein Pachtgut umzuwandeln, und allem Anschein nach tat sie das auch, ohne die Rechte der Erben zu berücksichtigen.[355] 1687 empfahl der Statthalter Nesselrode, Hobsgüter zu Pachtgütern zu machen, wenn die Vorbedingungen gegeben seien; denn Pachtgüter brächten 6–10 mal soviel wie Hobsgüter ein. Es ist also nicht auszuschließen, daß Gewinnstreben der Hofkammer ein Motiv für die Umwandlung eines schlecht geführten Hobsgutes in ein Pachtgut gewesen ist.[356]
Für die Pachtgüter des Kurfürsten und für die der anderen Grundherren im Vest gab es keine allgemeine, ihre sämtlichen Rechtsverhältnisse umfassende Verordnung. Sitte und Gewohnheitsrecht waren neben den für den Einzelfall schriftlich abgemachten Vereinbarungen, die im sog. Gewinnbrief festgelegt wurden, maßgebend. Einen solchen Gewinnbrief bekamen die Pachtbauern vor der Gewinnung des Hofes von ihrem Grundherren ausgehändigt.[357] Er enthielt die Angabe über die Höhe der Pacht, die Zeitdauer und über das zu zahlende Gewinngeld. Die Gewinnverleihungen für die kurfürstlichen Pachtgüter erteilte der Oberkellner, die Gewinngelder

---

[351] Böker (wie Anm. 160) S. 37; HAA II D 61, Bl. 3.
[352] HAA II D 64,Bl. 24; Menke (wie Anm. 191) S. 63.
[353] Menke (wie Anm. 191) S. 59.
[354] Menke (wie Anm. 191) S. 65. 1660 bewegten sich die Ein- und Auskaufsgelder des Oberhofes Recklinghausen zwischen 10 bis 20 RT, HAA II G 32, Bl. 48'ff.
[355] HAA II D 27, Bl. 2.
[356] Diekmann (wie Anm. 30) S. 109; Vgl. auch S. 101: namentliche Aufstellung der Pachtgüter anhand der Oberkellnereirechnungen aus den Jahren 1710 und 1785.
[357] Feldhues (wie Anm. 159) S. 135.

flossen in die Kellnereikasse. Nicht selten pachtete ein Oberkellner ein Pachtgut zu seinem eigenen Vorteil an.[358]

Die kurfürstlichen Pachtgüter und auch die der anderen Grundherren wurden überwiegend auf Lebenszeit eines oder beider Ehegatten – manchmal auch für drei Personen – ausgetan,[359] seltener nur für eine Zeitspanne, die zwischen fünf und zwölf Jahren lag und die sich dann jeweils um dieselbe Anzahl von Jahren nach einer erneuten Zahlung des Gewinngeldes verlängern konnte. Solche Güter sind als sog. Zeitgewinngüter anzusehen. Da bei den Gütern, die auf Lebenszeit verpachtet waren, in der Regel ein Nachkomme des Pächters das Gut übernahm, hatte sich mit der Zeit bei diesen Gütern ein *„jus perpetuae coloniae"* herausgebildet, so daß allgemein die Pachtgüter als Erbpacht- bzw. Erbgewinngüter zu betrachten sind, wenn nicht bestimmte Pachtjahre in den Gewinnbriefen ausdrücklich festgelegt worden waren.[360]

Für die kurfürstlichen Pachtbauern war die Erbpacht kein persönliches, sondern ein dingliches Rechtsverhältnis. Dieses verpflichtete nur den Pächter des Gutes an den Grundherrn, und zwar für den Besitz und Genuß zu dinglichen, auf dem Gute haftenden Abgaben und Leistungen. Es begründete aber gegen alle übrigen zur Familie des Pächters gehörigen Personen keine Verbindlichkeiten zum Vorteile des Kurfürsten, im Gegensatz zu den kurfürstlichen Hobsgütern.[361] Ein Beamter des Herzogs von Arenberg sah 1803 die Stellung der Pachtbauern so: „Ein Pachtbauer hat sich zwar eines *Juris colonae perpetuae aut haereditariae* zu erfreuen, ist aber doch nur Conductor des Gutes, muß bei jedesmaliger succession ein lebenslängliches Vorgewinn oder *Laudemium* praestiren, welches nach das *Duplum* der Pacht berechnet wird, hingegen hat der Hobsman an dem Hobsgut ein *Dominium utile*, zahlt ein vom Herr und Hof bestimmtes Gewinngeld und gebe nur jährlich einen der Nutzung des Hofes nicht angemessenen Zins."[362]

Im Gegensatz zu den Hobsbauern und Eigenbehörigen waren die Pachtbauern persönlich frei; es bestand für sie und ihre Kinder keine Schollenpflicht. Sie konnten jederzeit das Pachtgut aufgeben und über ihren persönlichen Besitz verfügen. Allerdings waren sie in der Verfügung über den Hof, den sie verwalteten, den gleichen privatrechtlichen Beschränkungen unterworfen wie die Hobsbauern und Eigenbehörigen. In Streitfällen mit ihrem Grundherrn war für die Pachtbauern nicht das Hobsgericht, sondern das landesherrliche hohe Gericht zuständig.

Die jährliche Pacht war im allgemeinen in natura angesetzt, gezahlt wurde meist in Roggen, Gerste und Hafer, den gebräuchlichen Getreidesorten des Vestes. Nur ganz vereinzelt wurde auch in Weizen geliefert. Die Naturalabgabe konnte in besonderen Fällen – bei Mißernten, Verwüstungen der Felder durch Kriegseinwirkungen, Überschwemmungen – in Geldzahlungen umgewandelt werden. Jedoch regelte in solchen Fällen dann der jeweilige Ausfall der lokalen Ernte und der Getreidebedarf die Preise, d.h., sie stiegen besonders stark an. Für Bauern, die nicht in der Lage waren, ihren Pachtverpflichtungen gegenüber dem Kurfürsten nachzukommen, zwei Bei-

---

[358] z.B. war der Oberkellner Pranghe Pächter des Hofes zum Berge im Kspl. Henrichenburg.

[359] HAA VIII B 252, Bl. 2.

[360] HAA III 9, Bl. 29. Feldhues unterscheidet zwischen Gewinnbauern und Erbpachtbauern im Vest, sieht den Unterschied zwischen den beiden darin, daß die letzteren ein Erbnutzungsrecht am Hofe hatten, während den Gewinnbauern, den Hobsbauern und den Eigenbehörigen am Hofe fast ein reines nutzbares Eigentum zustand; Feldhues (wie Anm. 159) S. 136.

[361] Diekmann (wie Anm. 30) S. 101 f.

[362] HAA II D 30.

spiele: Dem Pachtbauern Wickinghoff in der Bauerschaft Holthausen bei Waltrop wurde 1652 der Mt Roggen mit 6 RT, der Mt Gerste mit 4 1/2 RT und der Mt Hafer mit 3 RT in Rechnung gestellt, die von ihm zu zahlende Pachtsumme auf 121 1/2 RT festgesetzt. Da es ihm nicht möglich war, das Geld aufzubringen, mußte er um Pachtermäßigung bitten, die ihm schließlich auch gewährt wurde, so daß er nur noch 60 RT zu zahlen hatte.[363] Am 13. September 1715 beschwerte sich der kurfürstliche Pachtbauer Schulte Dobbeling in Suderwich, daß er in der Kontribution und Pacht höher angeschlagen worden sei als die anderen Hobs- und Pachtleute des Kurfürsten, obwohl diese mehr Ländereien und Gehölz als er hätten. Er sähe sich nicht in der Lage, die Pacht zu zahlen, weil sein Vater längere Zeit infolge des Krieges in Wesel gefangen gehalten und der Hof verwüstet sei. Eine Mißernte an Roggen und Gerste habe ihn in große Not gebracht, so daß er die Pacht in natura nicht liefern könne und nun die Kellnereiverwaltung die Pacht in Geld erheben wolle, und das bei landläufigen Preisen. Er bat darum, ihm die Roggen- und Gerstenpacht zu erlassen. Die Hofkammer ließ diese Angaben nachprüfen und fragte an, ob der Hof stark verschuldet sei. Die Oberkellnerei bestätigte, die Winterfrucht des Höfners sei durch Nässe, die Sommerfrucht durch große Hitze verdorben worden. Daraufhin erließ die Hofkammer Schulte Dobbeling gleichfalls die halbe Pacht.[364]

Über die Höhe der zu leistenden Abgaben, die im Gewinnbrief im einzelnen festgelegt waren, ging der kurfürstliche Grundherr im allgemeinen nicht hinaus.

Die Erbfolge für die Nachkommen eines Pächters galt nur dann als gesichert, wenn die Pacht rechtzeitig eingegangen war. Zur Erbfolge war der älteste Sohn oder in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter des letzten Erbpächters berechtigt. Daß Erbpachtsgüter an einen Dritten abgegeben wurden, kam nur selten vor und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Erbverpächters und einer Entschädigung an ihn.[365] Beim Rücktritt eines Pächters vom Hof mußte der Oberkellner nach Einsicht in die Vermögensverhältnisse für den ehemaligen Pächter eine Leibzucht einrichten. Außerdem hatte er bei der Aussteuer der Pächterkinder und bei der Festlegung des Brautschatzes mitzuwirken, damit eine zu starke Belastung des Gutes verhindert werden konnte.[366] Darlehen konnte ein Pachtbauer nicht ohne weiteres aufnehmen; erst nach einem ausführlichen Bericht des Oberkellners an die Hofkammer gab diese in der Regel dazu ihr Einverständnis.[367]

Daß die Pachtgüter immer wieder mit Schulden belastet waren, beweisen viele überlieferte Vorgänge. So bescheinigen z. B. die beiden Bauern Johan Wilhelm Ovelhew und Diderich Wischen in der Bauerschaft Lenkerbeck 1748 im Namen der Kreditoren, daß der kurfürstliche Pachtbauer Brinkforth und dessen Schwiegersohn zur Zahlung kurfürstlicher Pacht und Schatzung und zum eigenen Unterhalt von 1651–1746 1850 RT und 30 St Geld aufgenommen haben, wofür 52 Schl Land verpfändet worden seien.[368]

Einige kürfürstliche Pachtgüter im Vest nahmen eine besondere Stellung ein, sie waren zweiherrig oder hatten besondere Rechte und Pflichten oder Titel.[369] Dalhaus

---

[363] HAA II D 245, Bl. 9f.
[364] HAA II D 104, Bl. 9f.
[365] Feldhues (wie Anm. 159) S. 136.
[366] Diekmann (wie Anm. 30) S. 103. Vgl. Erlaß vom 21. März 1769, HAA II D 57, Bl. 38.
[367] HAA II A 63, Fasc. 2, Bl. 255; Diekmann (wie Anm. 30) S. 103: „... meist auf bestimmte Jahre, in denen die Schuld zu amortisieren war, worauf der Kellner sorgfältig zu achten hatte."
[368] HAA II D 91.
[369] Diekmann (wie Anm. 30) S. 103ff., HAA II D 16, Bl. 12; HAA II D 28, Bl. 42f.

in der Bsch. Rapen gehörte dem Kurfürsten von Köln und dem Herrn von Westrem auf Gutacker gemeinsam.[370] Wessing in der Bsch. Langenbockum,[371] ein Gut, das ursprünglich in die Freigrafschaft gehörte, war verpflichtet, jedes dritte Jahr die Pacht an das Amtshaus in Horneburg zu liefern, während in den beiden vorhergehenden Jahren die Aufsitzer die Pacht an den Herrn von Nesselrode abzuliefern hatten.[372] Sogenannte Sattelhöfe waren die kurfürstlichen Pachtgüter Wickinghoff in der Bsch. Holthausen, Kspl. Waltrop, und der oben erwähnte Brinkforth. Von beiden Gütern ist belegt, daß sie statt des Gewinngeldes einen montierten Reiter stellen mußten und daß sie gegen Haltung des Sattelpferdes von den gewöhnlichen Landdiensten und Glocken- oder Trommelschlag befreit waren.[373]
Der Glocken- oder Trommelschlag bezieht sich auf das Recht des Landesherrn, die Untertanen, die zur Landfolge verpflichtet waren, durch Sturmläuten aufzubieten. Die Untertanen mußten ihren Grundherren bei der Verfolgung eines Übeltäters unterstützen, hatten ihm bei Landesnot, vor allem bei Feuers- und Wassernot, behilflich zu sein und mußten ihn auf seinen Jagden begleiten. Der Pächter des erwähnten Sattelgutes Wickinghoff berief sich noch 1781 auf seine Befreiung von Landdiensten, weil er ein Sattelgut sei. Er sollte zum Ausbessern der Landstraße, die durch das Dorf Waltrop führte, herangezogen werden.[374] Dabei befand er sich völlig im Recht; denn bis 1748 hatte Wickinghoff das Reitpferd gehalten; dann befreite er sich von dieser Belastung durch die Zahlung von 5 RT jährlich unter Aufrechterhaltung der alten Bedingungen.[375] Von diesen kurfürstlichen Sattelhöfen im Vest Recklinghausen gab es 1692 unter dem Einschluß von Hobsgütern 16.[376]
Randebroich in der Bsch. Fuhlenbrock wird als kurfürstliches Pacht- und Küchengut bezeichnet, Hermann auf dem Vehn in Osterfeld als ein Dienstgut. Das erstere hatte den kurfürstlichen Hof zu beliefern, das letztere war ein Gut, auf dem ein Dienstmann oder Ministeriale des Kurfürsten saß.[377] Das kurfürstliche Pachtgut Lechtape, das südostwärts vor den Toren der Stadt Recklinghausen lag, war ein sogenanntes Tafelgut ebenso wie Winckhoff in der Bsch. Röllinghausen, Schulte Dobbeling, Schulte Onekinck in Suderwich und auch das bereits erwähnte Gut Brinckforth in der Bsch. Lenkerbeck.[378] Der Pächter des Lechtapenhofes war ein Halbgewinner, d.h. er zahlte nur das halbe Gewinngeld und besaß als dingliches Recht seines Hofes volle Lastenfreiheit. Er war von allen kurfürstlichen Pacht- und Hobsbauern der einzige, der schatzungsfrei blieb. Zu seiner besonderen Verpflichtung gehörte es, während der Zeit der Naturalleistung das Multerkorn aus den drei kurfürstlichen Mühlen, die in seiner Nähe am Hellbach lagen, zum Amtshaus nach

---

[370] Diekmann (wie Anm. 30) S. 103.
[371] im Kspl. Recklinghausen.
[372] Diekmann (wie Anm. 30) S. 103.
[373] HAA II D 16, Bl. 4; II D 248, Bl. 3.
[374] HAA II D 245, Bl. 73–86.
[375] HAA II E 60, Bl. 5 und 7.
[376] HAA II D 28, Bl. 31f.: Wickinghoff, Schulte Meckinghoven, Hof zum Berge, Melchior Koenen Erben in Recklinghausen, Schnyngs Erben in Recklinghausen, Brinckforth, Sasse zu Backum, Schulte Ostrop, Ressemann, Große Ophoff, Schulte Drewer, Altrogge, Meuser, Schulte zu Kirchhellen, Laurenz in Recklinghausen, Heyerhof.
[377] Ein Küchengut ist ein Gut, dessen Erträgnisse in die landesherrliche Küche geliefert werden mußten. DRW, Bd. VIII, Heft 1, Weimar 1984.
[378] Ein Tafelgut diente der Versorgung und der Hofhaltung des Erzbischofs. Die Leistungen der betreffenden Höfe werden als *servitium* bezeichnet. Das Servitium ist als Rechnungseinheit aufzufassen, die jährlich zu leisten war. Vgl. im einzelnen HRG, 33. Lieferung (1991), Sp. 109f.

Horneburg zu fahren.[379] Das kurfürstliche Pachtgut Hof zum Berge in der Bsch. Becklem wiederum war verpflichtet, die auf dem Amtshaus inhaftierten und zum Tode verurteilten „Malefizpersonen" zur Richtstätte an die Kleverbecke zu fahren.[380] Welche Höfe neben den kurfürstlichen Pachtgütern um 1660 ebenfalls Pachtgüter waren und unter welchen Bedingungen sie von ihren Grundherren an die vestischen Bauern verliehen worden sind, läßt sich aus dem VL, wie gesagt, nicht erschließen. Soweit noch vorhanden, können Gewinn- und Pachtbriefe sowie Grund- und Ablöseakten darüber Auskunft geben. Das Haus Löringhoff verpachtete z.B. den Hof Schürmann, der nach den Schatzregistern von 1574 und 1630 mit Eigenbehörigen besetzt gewesen ist, 1653 nur für die Dauer von fünf Jahren an Diederich Schürmann und Frau Margarete. Die Zeitpacht betrug 12 Schl Roggen, 12 Schl Gerste, 12 Schl leichten Hafer,[381], 1 Gans, 1 Schwein, 12 Hühner, 4 Pfund Flachs, 1 RT 34 1/2 St an Geld; zu leisten waren ferner wöchentliche Pferdedienste. Das Gewinngeld, das 105 RT ausmachte, konnte auf die fünf Jahre der Zeitpacht verteilt werden. Machten sich die Pächter Zuwiderhandlungen schuldig, wie Mißzahlung der Pächte, Nichteinhaltung der Zahlungstermine, Holzschaden, so sollte der Conditional-Kontrakt null und nichtig sein und es den Besitzern des Hofes freistehen, „Schürman und deßen Ehefrau mit den Ihrigen alß Undienliche pfächtiger vom Hoff zu vertreiben, aus Ihrem Vieh und Mobilien die Zahlung der restierenden Pfächte zu suchen und andere in Ihren Platz darauff zu setzen." Bei Einhaltung aller vorgesehenen Pflichten wurde den Pächtern lebenslanger Gewinn versprochen. 1746 gewannen Cordt Vennekamp und Anna Christina alias Schurmann auf ihr Lebenlang den Hof wiederum nach Leibeigentumsrecht.[382] Die Äbtissin von Flaesheim, Elisabeth von Westrem, verlieh das Voets Gut in der Bsch. Langenbockum im Kspl. Recklinghausen 1573 erst dann an Johan Daem und Catharina Voet gegen eine Pacht von drei Mt Roggen, drei Mt Gerste, vier Mt Hafer und einem Schuldschwein, nachdem sich Johan Daem dem Kloster zu eigen gegeben hatte. Die Äbtissin Sybilla von Hövell hingegen verpachtete 1659 das Gut an Niclas Voet und seine Frau Anna, beides Leute freien Standes. Die verlangte Pacht hatte sich nun um einen Mt Hafer verringert, jedoch um eine Gans und vier Hühner erhöht.[383]
Im ersten Fall wird also ein Hof, der 1574 und 1630 nachweislich mit eigenbehörigen Leuten besetzt war, 1653 auf Zeitpacht verliehen, knapp 100 Jahre später dann wieder nach Leibeigentumsrecht ausgetan. Im zweiten Fall wechseln die Besitzrechte ebenfalls.

---

[379] HAA II D 159, Bl. 3 und 15; HAA II A 65a, Bl. 16.

[380] HAA II E 37.

[381] Leichter Hafer – Schwerer Hafer: Von allen Getreidearten reagiert der Hafer am stärksten auf Wassermangel. Leichter Hafer ist auf einem Sandboden mit geringer Wasserhaltekraft gewachsen und hat zur Hauptvegetationszeit unter Wassermangel gelitten. Dadurch kommt es zu einer ungenügenden Kornausbildung mit hohem Spelzenanteil (Kümmerkörner) und relativ kurzem Stroh. Das Hektolitergewicht liegt bei solchem Hafer unter 50 kg. Schwerer Hafer dagegen hat nicht unter Wassermangel gelitten. Das kann zurückzuführen sein auf einen Boden mit höherer Wasserhaltefähigkeit bzw. hohem Grundwasserstand oder auf eine günstige Niederschlagsverteilung. Schwerer Hafer ist gekennzeichnet durch eine gute Kornausbildung mit einem Hektolitergewicht über 50 kg und längerem Stroh. Frdl. Auskunft des Landwirtschaftsdirektors Karl-Heinz Duwe, Recklinghausen.

[382] STAM, Msc. II Sammlung Kindlinger, Nr. 198, Bl. 4; HAA VIII C 63, Bl. 49; AWAR Akten 2039.

[383] HAA VIII B 42c, Bl. 116 (1659); HAA VIII B 90c, Bl. 94f. (1573); HAA VIII C 63, Bl. 49 (1630); StA RE N I, II A 16, Bl. 4 (1574).

Zeitpachtverhältnisse sind auch bei ehemaligen Hofgütern des Xantener Domkapitels bekannt. Das Hofgut Johans in der Furt, später Wusterfort genannt, war schon 1545 „sehr verhauen und utgeraidt", Haus und Scheune waren zusammengebrochen, seine Ländereien durch Schulden belastet, als es dem Kapitel übertragen wird, das dann einem Pächter auf Zeit die Bewirtschaftung des Hofes überträgt. Nach der Vergabe des Gutes an verschiedene Pächter sind es im 18. Jahrhundert Angehörige der Familie Ader, denen jeweils auf die Zeitspanne von zwölf Jahren das Gut verliehen wurde. Das Kapitel Xanten behielt sich vor, im Falle des Zahlungsverzuges das gesamte bewegliche Vermögen des Pächters zum „generellen und speziellen Unterpfand" zu nehmen. Alle Kontributionen, Steuern, Einquartierungen, nachbarliche Dienste und Lasten, gegenwärtige und zukünftige *„onera publica"* mußte der Pächter Ader ohne Beteiligung des Domkapitels Xanten tragen. Der Hof Hagemann in der Bsch. Altendorf-Ulfkotte, ursprünglich ein Hofgut des Oberhofes Dorsten, war ebenfalls auf Zeitpacht ausgetan.[384]
Wenn auch im Vest die Verleihung der Pachtgüter überwiegend auf Lebenszeit der Pächter stattgefunden hat, so muß doch Evelts Behauptung, im Vest habe es nur drei Zeitpachtgüter gegeben, überprüft werden. Warum sollten die Grundherren aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder auch aus persönlichen Bedürfnissen nicht den Wandel der Kontinuität vorgezogen und Erbpachtgüter und Hobsgüter häufiger in Zeitpachtgüter umgewandelt haben? Die mehrmalige Einnahme des Gewinngeldes war verlockend.[385]
Anhand der Schatzungsliste von 1630 weist Krüger nach, daß zu diesem Zeitpunkt fast ein Fünftel aller Güter des Adels vermutlich Erbpachtgüter waren.[386] Insgesamt ermittelte er für das Jahr 1630 in der gesamten ländlichen Oberschicht, zu der er Voll-, Halbbauern und Pferdekötter rechnet, 480 Erbpachtgüter, „vielleicht einschl. einiger Lehn- und Behandigungsgüter."[387]

3.1.4 Eigenbehörige

Eine weitere große Gruppe der vestischen abhängigen Bauern bildeten die Eigenbehörigen, die überwiegend adeligen Grundherren im Vest unterstanden. Diese Abhängigkeit war wirtschaftlich trotz höherer Abgabepflicht und Dienstleistung wie die Abhängigkeit der Hobsbauern eine rein grundherrliche, weil die vestischen Eigenbehörigen wie die Hobsbauern auch „nur einen Grundherrn mit Renten, nicht

---

[384] Schäpers (wie Anm. 198) Bd. 63, S. 28f.; Schüpp (wie Anm. 295) S. 23f. Der Pächter Ader hatte jährlich an Pacht zu zahlen: 9 Mt Roggen, 1 Mt Hafer, 10 RT Geld und 3 Pfund Wachs. Um Pachtermäßigung nachzusuchen, war ihm nur dann gestattet, wenn seine Ernte durch gänzlichen Hagelschlag oder durch Kriegsereignisse geschädigt worden war. Den Schaden hatte er spätestens drei Tage nach dessen Eintritt dem jeweiligen Rentmeister in Dorsten zu melden.

[385] Evelt, Joseph: Über das Güterwesen in der Grafschaft Recklinghausen im Oberlandesgerichtsbezirk Münster, in: Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, 33. Bd., Heft 65 und 66, Berlin 1829, S. 207ff., hier: S. 335f. Krüger (wie Anm. 23) S. 32. Das Jahr 1630 ist nach Krüger der einzige Zeitpunkt, für den dies festgestellt werden kann. Auf diesen Gütern, die vermutlich Erbpachtgüter waren, saßen nichtleibeigene Bauern.

[386] Krüger (wie Anm. 23) S. 228f.: vgl. Rive (wie Anm. 199) S. 219f.; Evelt (wie Anm. 385) S. 335f.

[387] Krüger (wie Anm. 23) S. 36. Zu Verpachtungen von Gütern des Adels und der Geistlichkeit sowie der kurfürstlichen Herrenländereien s. a.a.O., S. 49–62. Halbbauer ist ein Bauer, dessen Wirtschaft die halbe Größe hat, oder aber ein Pächter, der um die Hälfte des Ertrages arbeitet.

aber einen landwirtschaftlichen Großbetrieb mit Arbeit und Land zu versehen hatten."[388] Eigenbehörigkeit oder Eigenhörigkeit wurde in Westfalen das Leibeigenschaftsverhältnis allgemein genannt.[389] Über die Begriffe Leibeigenschaft und Eigenbehörigkeit aber gingen die Meinungen in der Vergangenheit auseinander. Während die eine Ansicht unter den Begriff der Eigenbehörigkeit sämtliche unfreie Bauern fassen wollte und die Leibeigenschaft nur als eine Spielart des Oberbegriffes Eigenbehörigkeit ansah, nahm die andere Auffassung eine Kongruenz der Begriffe leibeigen und eigenbehörig an. Die letztere Ansicht wurde von Kindlinger, Rive, Welter und Evelt vertreten.[390] Rösener setzt heute Hörigkeit mit Leibeigenschaft gleich und sieht in ihr „allgemein die persönliche Abhängigkeit der bäuerlichen Bevölkerung im mittelalterlichen Grundherrschaftssystem."[391] Die drei Hauptformen der Bauerngruppen im spätmittelalterlichen Westfalen sind nach ihm Hofhörigkeit, Eigenbehörigkeit und Hausgenossenschaftsrecht.[392]

Das Verhältnis der Eigenbehörigen zu ihren Grundherren entbehrte im Vest Recklinghausen noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts jeglicher gesetzlicher Grundlage. Aufgrund von Verträgen, Rechtsverhandlungen, Gewinnbriefen, Erbteilungen sowie Austausch und Freilassungen von eigenbehörigen Leuten hatte sich allmählich ein „Recht" herausgebildet, „das durch Gewohnheit, Billigkeit und Präjudizialentscheidungen bestimmt war, und sich immer fester verwurzelte und fortpflanzte."[393] Nach diesem „Recht" wurde verfahren, bis 1669 mit der Minden-Ravensbergischen Eigentumsordnung eine gesetzliche Form für das Verhältnis der Eigenbehörigen zu ihren Grundherren vorlag, die auch im Vest Recklinghausen als Vorbild bei der Begründung und Handhabung von Eigenbehörigkeitsverhältnissen diente, 1770 aber in ihrer Bedeutung durch die Münsterische Eigentumsordnung abgelöst wurde, die dann zehn Jahre im Vest Gesetzeskraft hatte. Erst 1781 entwarfen die vestischen Landstände eine „Vestische Leibeigenthums-Ordnung", die sich auf Gutachten der Richter von Recklinghausen und Dorsten aufbaute und am 3. April 1781 vom Kurfürsten genehmigt wurde.[394]

Eigenbehörigkeit war ein Rechtsverhältnis zwischen dem Grundherrn und Bauern oder Kötter und beruhte entweder auf Herkommen, Vertrag oder Gesetz.[395] Sie entstand durch die Übernahme eines eigenbehörigen Hofes oder Kotten, Annahme

---

388 Wittich, Werner: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896, S. 17.

389 Knops, A.: Die Aufhebung der Leibeigenschaft im nördlichen Münsterland, Münster 1906, S. 4, Anm. 3.

390 Borchmeyer, Walther: Das Ende der sog. Leibeigenschaft im Veste Recklinghausen, in: VZ, 35. Bd. (1928) S. 145.

391 Rösener (wie Anm. 158) S. 327.

392 Ders. (wie Anm. 345) S. 39. Vgl. auch die Artikel „Eigenleute", „Hörige", „Leibeigenschaft" im DRW, Spalten 241, 881, 1761.

393 Borchmeyer (wie Anm. 390) S. 147.

394 Eine kurfürstliche Verordnung von 1769 hatte lediglich bestimmt, daß ohne gutsherrlichen Konsens kein Kind ausgesteuert, keine Leibzucht gewährt, kein Hof abgetreten und keine Ehe gestiftet werden dürfe. Bei Überschreitung war eine Strafe festgesetzt, und die vorgenommene Rechtshandlung galt als ungültig. Scotti (wie Anm. 124) I/2, Nr. 645. Die nachfolgenden Ausführungen über die wichtigsten Rechte und Pflichten der Eigenbehörigen basieren auf der Vestischen Leibeigentumsordnung von 1781, weil angenommen werden kann, daß sie die Fixierung dessen ist, was sich durch Gewohnheit und Herkommen allmählich als Leibeigentumsrecht herauskristallisiert hat und was bereits lange vor ihrer Festlegung wirksam gewesen ist. Zur Gliederung der Vestischen Leibeigentumsordnung und zum Inhalt ihrer 90 §§ s. Scotti (wie Anm. 124) II/2 Nr. 743; HAA I A 22.

395 Borchmeyer (wie Anm. 390) S. 151.

eines Gutes, das zuvor mit einem Eigenbehörigen besetzt gewesen war, durch Heirat auf ein eigenbehöriges Gut und auch durch ein Urteil, das eine Person als eigenbehörig zu dem Gute eines anderen erklärte. Die Eigenbehörigkeit setzte sich fort, wenn Kinder von eigenbehörigen Eltern oder auch nur von einer eigenbehörigen Mutter abstammten. Uneheliche Kinder folgten dem Stande der Mutter, es sei denn, daß diese „zur Zeit der Empfängnis oder in der mittleren Zeit freien Standes gewesen"; in dem Falle war auch das Kind frei. Die Eigenbehörigkeit blieb für die Bewirtschafter eines Hofes oder Kotten bestehen, wenn dieser verkauft oder vertauscht wurde, in dem Falle wurden Eigenbehörigen von dem neuen Grundherrn mit den gleichen Rechten und Pflichten übernommen.[396]

Rechte und Pflichten der Eigenbehörigen

Zu den persönlichen Rechten des Eigenbehörigen gehörte, daß der Grundherr ihm eine gute Behandlung zukommen lassen mußte und alle Härten gegen ihn vermeiden sollte.[397] Kranke Eigenbehörige durften nicht des Hofes verwiesen werden, solange sie ihren Verpflichtungen nachkamen, auch kranke Kinder konnten bis zu ihrer Aussteuerung auf dem Hof bleiben.[398] Den Kindern der Eigenbehörigen stand von Geburt das Erbfolgerecht zu; beim Fehlen eines männlichen Erbens oder bei dessen Minderjährigkeit, trat die älteste Tochter das Erbe an.[399] Vom Erbe ausgeschlossen waren Kranke und Gebrechliche sowie solche Personen, die zum Ackerbau keine Neigung verspürten, einen liederlichen Lebenswandel führten („Vollsaufereie, Hurereie") oder sich eines Verbrechens schuldig gemacht hatten.[400] Die Geschäftsfähigkeit der Eigenbehörigen war teilweise eingeschränkt. Schulden zu machen oder in Notsituationen ein Stück Land zu versetzen, war ihnen ohne Erlaubnis des Grundherrn nicht gestattet, Schenkungen unter Lebenden nur bis zu einem Viertel des Wertes vom Hofinventar erlaubt.[401]

Die dinglichen Rechte, die dem Eigenbehörigen eingeräumt wurden, bestanden darin, daß er von dem „unterhabenden Gut und allen dazu gehörigen Pertinentien alle Früchte und Nutzbarkeiten, die durch Fleiß und Arbeit oder auch von der Natur selbst herfürgebracht werden", genießen konnte. Das Gut selbst aber besaß er nicht als Eigentum, sondern er hatte nur ein erbliches Nutzungsrecht daran.[402] Das dem Hof zuwachsende Gut – sämtliches Allodialgut, lebendes und totes Inventar, auch die Mitgift der Frau usw. – wurde als Zugehörigkeit zum Hof angesehen; lediglich das, was aus Mitteln des freien Vermögens des Eigenbehörigen erworben worden war, verblieb ihm als sein Eigentum.[403] Die auf dem Hof stehenden Bäume waren freies Eigentum des Grundherrn, auch dann, wenn sie der Eigenbehörige selbst angepflanzt hatte. Ihm war es nicht erlaubt, Holz ohne Genehmigung des Grundherrn für seine Bedürfnisse zu schlagen, aber auch dem Grundherrn stand es nicht zu, Holz zu hauen, wenn das Anwesen mit unzureichendem Holzgewächs versehen

---

396 Vgl. §§ 4, 8 und 9 Vest. Leibeigentumsordnung.
397 Vgl. § 14 Vest. Leibeigentumsordnung.
398 Vgl. § 57 Vest. Leibeigentumsordnung.
399 Der Grundherr konnte über die Verwaltung des Gutes verfügen, wenn sämtliche Kinder des verstorbenen Bauern minderjährig waren, auch stand es ihm frei, den Hof dann mit einem anderen Kind des Bauern zu besetzen, wenn der Erbe nach dem Tode der Eltern die Erbfolge nicht angetreten hatte. § 56 Vest. Leibeigentumsordnung.
400 § 57 Vest. Leibeigentumsordnung.
401 §§ 70, 72 und 73 Vest. Leibeigentumsordnung.
402 § 25 Vest. Leibeigentumsordnung.
403 Borchmeyer (wie Anm. 390) S. 155.

war. Nicht mehr taugliches oder verdörrtes Holz stand dem Eigenbehörigen als Hausbrand zu. Eine große Bedeutung kam den Eichen und Buchen zu, deren Holz nicht als Schlagholz verwendet werden durfte, sie galten als fruchtbare Bäume, deren Holz nur in dem Falle zur Erhaltung der Gebäude verwendet werden durfte, wenn die Bäume keine Früchte mehr trugen. Das Unterholz zwischen Eichen und Buchen durfte der Eigenbehörige schlagen, jedoch ohne die Bäume zu beschädigen, und er hatte darauf zu achten, daß sein Hof stets mit Eichen und Buchen, auch guten Obstbäumen bepflanzt war.[404]

Ein wesentliches Merkmal der Eigenbehörigkeit lag in den Verpflichtungen, die die Eigenbehörigen ihren Grundherren gegenüber erfüllen mußten. Sie unterschieden sich in persönliche und dingliche Leistungen, je nachdem, ob sie an den Eigenbehörigen selbst oder an dem eigenbehörigen Hof oder Kotten hafteten.[405] Ihren Niederschlag fanden sie in dem vom Grundherrn ausgestellten Gewinnbrief, der beiden Parteien ausgehändigt wurde. Er galt u.a. auch als Beweiskraft zum Schutz für den Eigenbehörigen gegenüber seinem Grundherrn, wenn dieser die Verpflichtungen willkürlich erhöhte, was ihm nur bei Heimfall oder Vergrößerung des Anwesens zustand. Der folgende Gewinnbrief, der 1573 von der Äbtissin von Flaesheim für Johan Daem und seine Frau Catharina über das Voets Gut ausgestellt worden ist, beinhaltet bereits im wesentlichen die fast 200 Jahre später in der Vestischen Leibeigentumsordnung fixierten persönlichen und dinglichen Pflichten eines eigenbehörigen Bauern. Der Gewinnbrief enthält neben „eigenbehörig" den Begriff „leiffeigen", von dem Borchmeyer annimmt, daß er wahrscheinlich zum ersten Mal 1577 im Salentinischen Rezeß amtliche Verwendung gefunden habe.[406]

Ich Elisabeth von Westrem Fraw des Stiffts Flaßumb, Lutgardt von Alstein Suuersche, Sofia von Westrem Kornmesterschе und Vort sambtliche Junfferen des vorgen. Stiffts Flaßem doen kund und bekenen In dußen unsern gegevenen gewinsbrieff, daß wir haben Verdaen und Verdoen dem erbahren Johan Daem und Catharina Voets sothane unsere Erff und gut, geheiten Voets gut, mit Hauß und Hoff binnen und buiten Westerholte, tho Langenbockum wair es gelegen in Torff und twigh, nichts darvon uitbescheden Ihrer beyder levelangh, darvan die ernandten ehelude alle Jahr unverjährt einem Stiffts Flaßem sollen geven tho einer pfacht vier malder Haver Rechlinghausische mathe pfacht schon Korn, drey malder roggen und drey malder gersten und ein Schultschwein, wan Gott mast gifft, soll es feit sein, so aber nit, kan hei daß schwein mit einem guten Daler bezahlen, gleich andere unsere eigener thobehorung lüde zu döen pflegen, Bie also und mit dem Furbehalt, daß Johan und Catharina vorgen. daß gutt nit sollen verkuippen, versetten oder verhawen ohne unseren vorwetten und willen bey verluiß Ihres gewins, und daß gutt feitt und mager liggen zu laßen, auch alle Ihre habene gerechtigkeit darahn entsatzt und verbrocket hebben; dweil auch Johan Daem eine freye persohne is, hefft he sich mitt gueden freyen willen der würdigen Frawen und dem Capittul tho Flaßem Leiffseigen mitt allem sinem gude avergeven und in eidts stadt versprocken, hierbey ahn- und avergeven vor Tuges und Deghens lüde mit nahmen die wirdige und Erbaren Herr Sander Stecken Pastor tho Herten und Wattensche, Willem In der Ellineckhauß und Johan Voet binnen Westerholte und Willem von Galen Ambtmann zu Flaßem. In Urkundt der warheit bekenne ich Elisabeth von Westrem vorgen. mit meinem Christlichen Doiff und Thonahmen von weg [en] meines Capittels wahr to sein, dar geven und geschehen in den Jahren unseres Herrn Duisendt fünfhundert Seventigh

---

[404] §§ 28, 31 und 32 Vest. Leibeigentumsordnung.
[405] Borchmeyer (wie Anm. 390) S. 156.
[406] §§ 3, 34 und 41 Vest. Leibeigentumsordnung. Borchmeyer (wie Anm. 390) S. 147f.

und dry, den twe und twintigsten Septembris. Ich Elisabeth von Westrem Fraw tho Flaßem bekenne dyt baven geschreven wair tho syn.[407]

1782 gewinnen Johan Henrich Uhlenbrock und seine Frau Engel Elisabeth Overthun den in der Bsch. Oberwiese (Dottelbeck) gelegenen Hof Uhlenbrock nach Leibeigentumsrecht. Der Gewinnbrief enthält zwar noch die in älteren Gewinnbriefen üblichen Klauseln, läßt aber in seiner Formulierung eine unverhohlene Schärfe gegenüber den Eigenbehörigen erkennen. Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß es hinsichtlich der Pachtverpflichtungen „weder itz noch fürs künftige" keine Ausnahmeregelung bei Hagelschlag, Mäusebiß, Kriegsverwüstungen und Fouragelieferungen für die Truppen geben könne, ebenso müsse die Kontribution, die in Kriegs- und Notzeiten mehrmals im Jahr vom Landesherrn erhoben werden konnte, von den Eheleuten Uhlenbrock allein getragen werden. Hier macht der Grundherr von seiner alleinigen Entscheidungsbefugnis Gebrauch. Der § 54 der 1781 festgelegten Vest. Leibeigentumsordnung empfiehlt jedoch ausdrücklich in solchen Fällen, daß die Leibeigentumsherren, wenn sie zu einer Minderung der Dienstleistungen ihres Eigenbehörigen nicht bereit sind und auch keine Pachtnachlässe gewähren wollen, wenigstens die Abtragung der Verpflichtungen durch leidliche Fristen erleichtern. Ferner räumt der Grundherr in diesem Gewinnbrief den Kindern beim Tode der Eltern keinerlei Recht am Hof ein, es sei denn durch einen neuerlichen Gewinn. Als Pacht setzte der Grundherr fest: 9 Mt Roggen, 8 Mt Gerste, 2 Mt Hafer, 3 Schuldschweine, 2 Gänse, 6 Hühner, 7 Pfund Flachs, 1 Pfund Pfeffer, 2 RT 45 St Wiesengeld, 1 wöchentlichen Dienst mit vollem Gespann oder nach Belieben des Grundherrn dafür 25 RT, sowie 4 Dienste mit vollem Gespann außerhalb des Vestes. Die Pacht war seit 1547 unverändert geblieben. 1546 hatte Henrich Uhlenbrock den Hof für 120 Joachimstaler einschl. der Erbteilung gewonnen.[408]

Persönlich war der Eigenbehörige seinem Grundherrn verpflichtet, ihm treu und willfährig zu dienen, dem Hof ein guter Verwalter zu sein und dessen Erträge zu mehren.[409] Er durfte den Hof nicht ohne Genehmigung des Grundherrn aufgeben, versplitten, verkaufen oder versetzen und sich auch keinem anderen Grundherrn zu eigen geben.[410] Der Eigenbehörige und seine Kinder, die nach Erreichung des dienstfähigen Alters dem Grundherrn ein halbes Jahr ohne Lohn, nur gegen Beköstigung dienen mußten, unterlagen der Gehorsamspflicht.[411] Lediglich die Kinder der Flaesheimer Eigenbehörigen blieben von dem sogenannten Zwangsdienst nahezu verschont.[412] Den nicht erbfolgeberechtigten Kindern standen Brautschatz bzw. Aussteuer nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten zu, die der Hof bot.[413]

Wenn ein eigenbehöriger Bauer starb, ob auf dem Hofe seines Grundherrn, auf einem anderen eigenbehörigen oder auch freien Gut oder im Ausland, verfiel dem Grundherrn ein Viertel des gesamten vorhandenen lebenden und toten Inventars des Hofes. Bei Eheleuten bestand dieser Anspruch sowohl im Falle des erstversterbenden wie auch beim Tode des überlebenden Ehepartners. Vom Rest des Hofinventars standen den Kindern Dreiviertel zu und nach deren Abgang den Anverwandten,

---

[407] HAA VIII B 90c, Bl. 94f.
[408] AWAR Akten, 2168, Bl. lf.
[409] § 14 Vest. Leibeigentumsordnung.
[410] § 15 Vest. Leibeigentumsordnung.
[411] § 17 Vest. Leibeigentumsordnung. Kinder, die z.B. ein Handwerk erlernten, konnten den Zwangsdienst mit Geld ablösen, und zwar unter Zugrundelegung des Lohnes einer Magd bzw. eines Knechtes.
[412] Vgl. HAA I K 128 fasc. 2.
[413] § 67 Vest. Leibeigentumsordnung.

wenn ein Testament vorlag. Einen vierten Teil des übriggebliebenen Vermögens konnte der Grundherr für sich in natura beanspruchen oder sich mit den Kindern oder Anverwandten gütlich einigen. Waren keine Erben vorhanden, verfiel das gesamte Peculium dem Grundherrn. Die Vestische Ritterschaft bemühte sich 1783 vergeblich, den § 64 der Vestischen Leibeigentumsordnung so abzuändern, daß, wenn beide leibeigenen Eheleute ohne Kinder versterben, der Grundherr alleiniger Erbe ist und alle übrigen nächsten Anverwandten und Erben grundsätzlich ausgeschlossen sein sollen. Alles das, was von den Erben als Hinterlassenschaft nicht angegeben wurde, verfiel dem Grundherrn ganz! Aber auch von dem Vermögen der eigenbehörigen Kinder, die im Alter über 25 Jahre ledig verstarben, erhielt der Grundherr nach Abzug der Schulden und Begräbniskosten noch die Hälfte, die andere Hälfte stand den Eltern zu. Dem Grundherrn stand es frei, eine Naturalteilung oder eine geldliche Abfindung zu verlangen. Aber eine Naturalteilung soll im Vest nur selten stattgefunden haben. Wenn auch die Bezahlung der für die Erbteilung angesetzte Summe auf mehrere Jahre verteilt werden konnte, so war sie doch für die Erben eine große Belastung. Starben gar die Besitzer des Hofes schnell hintereinander, so hatten die Nachkommen über einen längeren Zeitraum eine erhebliche finanzielle Belastung.[414]

Die Protokolle der Erbteilungen bieten Einblicke in die Haushalte der eigenbehörigen Leute und vermitteln Erkenntnisse über deren Alltag. Es ist etwas zu erfahren über ihren Viehbestand, ihre Vorratswirtschaft, die Bebauung der Felder, über ihre Hausgeräte, ihre Handwerkszeuge, über die Anzahl der Kinder und vor allem etwas über die spartanische Einfachheit, in der sie leben mußten.

1662 verstarb der Eigenbehörige des Klosters Flaesheim Drees Hulßmann in der Bsch. Bockum, Kspl. Datteln. Sein „Versterb" wurde am 7. November wie folgt verzeichnet:

„Erstlich 2 Pferde undt Ein Stoppen füllen [Stuten-Fohlen], Einen Wagen sonder beschlag, Eine plug, Ein paar Eggeden, funff Kohe, Ein güst rindt [ein Rind, das noch nicht gekalbt hat], ein Mütken [Sau], 6 span Ködden [Spanferkel], undt 2 geltkes [einjährige Kälber], 2 Ewen [Eber] undt Ein hammel, 3 fatt [Faß] roggen, so nach der mullen brinken wollen, 2 malter mitt roggen besaemet, undt sollen noch 2 malter mitt besamet werden, 2 foder [Fuder] roggen, 1 foder Gerste, 2 foder Haberen [Hafer], 2 foder Heweß [Heu], 3 Bette mitt Laeken auff Einen betthe Eine Decke geweßen, Einen Eißenen Keßell, Ein Eickeren [eichenen], Ein Eisener Pott, 2 holtzene Emmeren [Eimer] mitt Eysen beschlagen, Eine Panne, Ein haell [Kesselhaken], Ein Lenge haell, 9 holtzene schußelen [Schüsseln] undt acht leppelen [Löffel], Eine Kerne [Butterfaß], Ein Kupfkeren Deggel [Deckel], 2 stuelen, 2 Melckfeßkeß [Milchfässer], Eine böße [Klotz am Pflugbaum], 2 fiertell feßkeß, 2 holtzene schuthen [Spaten], 2 gaffelen [Gabeln], 2 Mistgrepen [Mistgabeln], 2 schuppen [Schaufeln], 2 axen, Eine Barde [Streitaxt], 2 Harcken, Ein Kaffkorff [Spreukorb] undt 2 andere Korffe, Einen wahn [Wanne], Eine schneidebanck, 3 Braeken [Gerät zum Flachsbrechen], Elff melck Becken, Eine molde, 3 milck feßkes, 2 spin rader, Eine olie kanne, 2 seffe [Siebe], noch Eine Böße, Ein Pferdeschloß, Ein halb fiertell lihnsamen [Leinsamen], Ein lihnseef, Einen Buetell mit fedderen, Einen sack, Eine remmekedde [Rammkette] undt Einen ächter repf [Rückentrage], 4 gänse, Einen haenen undt 6 hennen."

Der Sterbfall wurde mit 50 RT bezahlt![415]

---

[414] §§ 64 Vest. Leibeigentumsordnung; HAA I A 22, Bl. 5'ff.
[415] HAA VIII B 51, Bl. 89.

Armselig mutet dagegen das lebende und tote Inventar des Kötters Benterbusch an, der am 23. September 1727 verstarb. Er bewirtschaftete zwei Schl Land auf dem roten Felde, das in der Malenburgischen Hovesat lag, hatte vor seinem Kotten einen Garten, dahinter eine Wiese, die 2 Fuder Heu brachte, außerdem fanden sich bei der Aufnahme der Nachlassenschaft:
„1 milchgebende Kuh ad 5 Rtlr. werth, 4 gäntze, von 3/4 landeß ohngedroschenen Roggen, 1 eisernen pott, 3 holtzerne eßeschußelen, 4 holtzene lepel, 1 alt eßen schap, 1 alte Kiste, so nichtß tauget, 1 spin raht, 1 wahn, 1 grabeschuppe, 1 kornsege, 1 mistgreiffe, 2 ihmen [Bienen].“
Am 9. Oktober desselben Jahres verstarb auch die Frau des Kötters Benterbusch und hinterließ 5 Kinder, was den Verwalter in der Kommende Malenburg zu der Bemerkung veranlaßte, daß von den Kindern, *„eine Töchter eben so groß undt alt, daß sie auß dienen kan, einen kleineren Jungen, so ich bey die schweine zu hueten angenohmen, einen Jungen so ohngefehr von 6 Jahren alt, welcher bey Vimpeler vor saue Jung dienet, ein mädtgen von 4 Jahren undt einen kleinen Jungen von 8 wochen, welche dan alle monaht vor 1 Rtlr. in die Kost bedungen, dieser aller kleineste Junge ist aber gestorben, wie man eß aber mitt den allerkleinesten mädtgen noch machet, muß man daruber außsehen, daß eß biß daran, daß eß im standt kommet, sich selbsten zu helfen, die Kost kricht.“*[416]
Der eigenbehörige Bauer war auch persönlich verpflichtet, seinem Vorgänger auf dem Hof oder Kotten die sogen. Leibzucht zu gewähren, wenn dieser sein Erbe aus Altersgründen, wegen körperlicher Gebrechen, nach abgelaufener Pachtzeit oder bei – durch den Grundherrn bewilligter – vorzeitiger Abtretung dem Anerben übertrug. Die Leibzucht konnte aus vorhandenem Leibzuchtsgut gewährt werden. War aber „eine gewisse bestimmte Leibzucht an Ländereyen, Wohnung, Heugewächs, Küheweiden und andern dergleichen Zubehörungen“ nicht vorhanden, mußten sich die Aufgebenden und der Nachfolger so miteinander vergleichen, daß beide bestehen konnten und ihre Entscheidung vom Grundherrn bewilligen lassen. Die Höhe der Verpflichtungen sollte sich dabei nach der Größe und Leistungsfähigkeit des Hofes richten. Ließ die Armseligkeit des Erbes nicht zu, daß eine „ordentliche Leibzucht“ bestimmt werden konnte, so sollten die ehemaligen Bewirtschafter des Hofes die Kost am Tisch des neuen Besitzers genießen, „so gut er solche selbst hat“, und mit Erlaubnis des Grundherrn etwas an Geld zum „nöthigen Handpfennig“ erhalten, wofür sie, so lange es ihre Kräfte erlaubten, mitarbeiten mußten. Pacht und Steuer für die Ländereien und Pertinentien, aus denen die Leibzucht gewährt wurde, gingen zu Lasten des Anerben. Personen-, Rauch- oder Viehschatzung dagegen mußten vom Leibzüchter selbst getragen werden. Starb ein Ehepartner, so erhielt der Überlebende nur noch die halbe Leibzucht, lediglich das Leibzuchtshaus, so vorhanden, verblieb ihm ganz als Wohnung. Wiederverheiraten durfte sich der Leibzüchter nur mit der Bewilligung des Grundherrn und des Anerben, dann stand auch dem zweiten Ehepartner nach seinem Tod die ihm noch verbliebene Hälfte der Leibzucht zu, jedoch unter der Bedingung, daß dieser sich nicht wieder verheiratete. Ging der Leibzüchter ohne Genehmigung des Grundherrn und seines Anerben eine zweite Ehe ein, so blieb er zwar Zeit seines Lebens im Genuß der Hälfte der Leibzucht, der neue Ehepartner aber wurde gänzlich von ihr ausgeschlossen. Kinder, die von Leibzüchtern gezeugt wurden, besaßen kein Recht am hergebrachten Leibzuchtsgut, sie waren freien Standes und erbten nur das, was ihre Eltern selbst erworben und nachgelassen hatten.[417]

---

[416] HAA VIII B 113, Bl. 41.
[417] §§ 61–63 Vest. Leibeigentumsordnung.

Zu den dinglichen Verpflichtungen, die dem Eigenbehörigen anhafteten, gehörte die Zahlung des bei der Ausstellung eines Gewinnbriefes fälligen Gewinngeldes, das auch Auffahrtsgeld genannt wurde. Erst nachdem der Eigenbehörige das Gewinngeld gezahlt hatte, erlangte er das erbliche Besitzrecht. Die Höhe des Gewinns sollte aber nicht die doppelte Jahrespacht überschreiten. Bei der Festsetzung waren maßgeblich für die Höhe des Gewinngeldes der Wert des toten und lebenden Inventars des Hofes, dessen Größe und Nutzung, die Höhe der Schatzung und der jährlichen Pachtabgaben, ferner die Zahl der Kinder, die neben dem Anerben noch auf dem Hofe lebten und noch ausgesteuert werden müßten, die Höhe des letzten Gewinngeldes und die Zeitspanne, die seit seiner Zahlung verstrichen war. Die individuelle Veranlagung zur Zahlung des Gewinngeldes weist Borchmeyer anhand von einigen Beispielen nach und belegt, daß eine feste Norm für die Veranlagung des Gewinngeldes nicht gegeben war.[418]
Zu den dinglichen Pflichten, die dem Hof anhafteten, gehörten bestimmte Abgaben, die in der Pacht, den Geld- und Naturalabgaben sowie in zu leistenden Hand- und Spanndiensten bestanden.[419]
Die Eigenbehörigkeit endete, wenn der Grundherr den Eigenbehörigen aus der Eigenbehörigkeit entließ, was schriftlich oder mündlich, mit und ohne Zeugen geschehen konnte, jedoch immer durch einen vom Grundherrn ausgestellten Freibrief bewiesen werden mußte. Zuvor hatte der Eigenbehörige dem Grundherrn seine Gründe für die Freilassung vorzutragen, die z.B. in der Verheiratung auf den Hof eines anderen Grundherrn, im Eintritt in einen christlichen Orden, im Erlernen eines Handwerks oder in vorhandenen Fähigkeiten zur Erlernung eines wissenschaftlichen Berufes liegen konnten. Ein weiterer Beendigungsgrund war die Ersitzung der Freiheit. Wenn ein Eigenbehöriger sich innerhalb von einer Frist von 30 Jahren im Besitz der Freiheit befunden hatte, ohne daß sein Grundherr jemals dagegen opponierte, so hatte er die Freiheit gewonnen.[420] Ebenso löste sich das Band der Eigenbehörigkeit, wenn ein Eigenbehöriger das unterhabende Gut an- und freikaufte oder wenn derselbe „wegen übler Verhaltung" von dem Erbe abgewiesen wurde. In diesem letzten Fall „soll jedoch der Freibrief unentgeltlich ertheilt werden, damit der Abgewiesene anderwärts desto füglicher unterkommen, und sein Brod gewinnen könne."[421]

---

[418] §§ 36 und 37 Vest. Leibeigentumsordnung. Borchmeyer (wie Anm. 390) S. 161: Ortmann zu Polsum zahlte 50 RT Gewinn, während Schwasthof zu Malenburg bei gleicher Hofgröße 45 RT einschl. des Sterbfalles zahlte. Der Claesbauer zu Langenbockum zahlte 140 RT Gewinngeld, während Münch zu Malenburg, der einen etwas größeren Hof bewirtschaftete, 25 RT aufbrachte; vgl. HAA I K 150 und 228. Eine „Accordierung" des Gewinngeldes mit der Erbteilung war im Vest nicht generell üblich, ältere Quellen weisen auch eine Trennung zwischen Gewinngeld und Erbteilung bzw. Sterbfall auf. Vgl. HAA VIII B 85[1], Bl. 19' und 27, die Erbteilungen Huynewinckel im 15. Jh. und Wißmann 1567.

[419] s. §§ 40–54 Vest. Leibeigentumsordnung. Beispiele von Abgaben der Eigenbehörigen s. VZ, 35. Bd. (1928), S. 220.

[420] Jedoch konnte der Fall eintreten, daß solche Personen, die sich „dreißig Jahre als Eigenbehörige verhalten und die Pflichten eines Leibeigenen in Leistung der Zwangsdienste ohne Widerrede verrichtet haben", als eigenbehörig erachtet wurden. § 10 Vest. Leibeigentumsordnung.

[421] §§ 81–86. Unter übler Verhaltung ist zu verstehen: Vernachlässigung der Äcker und Ländereien; dreijährige Pachtrückstände ohne nachweisliche Gründe; Aufnahme von Schulden, ohne daß dafür eine Notsituation vorlag; Verstöße gegen das Verbot, fruchtbare Bäume zu hauen, wenn der Schaden nicht durch Aufforstung gemildert oder durch 10 RT Strafe ersetzt wurde. Ebenso gehörten dazu begangene schwere Verbrechen, die die Verweisung des Landes zur Folge hatten, und die Ehre verletzenden Leibesstrafen. Jedoch durfte das Verbrechen eines Ehegatten dem anderen, der daran nicht beteiligt war, noch den unschuldigen Kindern zum Nachteil gereichen. Die Entsetzung vom Hof durfte der Grundherr nicht aus eigener Macht bewirken, sondern es bedurfte dazu eines gerichtlichen Prozesses. Vgl. §§ 87–89 der Vest. Leibeigentumsordnung über den Verlust des Gewinn- und Erbrechts.

Es war den sich zu eigen gebenden Eheleuten gestattet, schon bei Antritt eines Hofes oder Kottens für eines der künftigen Kinder die Freiheit zu vereinbaren; diese Abmachung mußte im Gewinnbrief verzeichnet sein, die Auswahl des Kindes konnte der Grundherr treffen.[422] Für die Freilassung aus der Eigenbehörigkeit und die Ausstellung des Freibriefes verlangte der Grundherr ein „billiges und gebräuchliches Lösegeld", dessen Höhe in den Freibriefen nur vereinzelt angegeben wird.[423]
Bei dem nachfolgenden Freibrief für den Knecht Jan Rüping handelt es sich um einen Eigenbehörigen des Hauses Löringhoff bei Datteln. Seine Eltern bewirtschafteten ein Gut, das ursprünglich in den Oberhof Hofstedde gehörte und von den Besitzern des Hauses Löringhof unterverpachtet worden war. Bemerkenswert daran ist, daß sich der adelige Grundherr des Siegburgischen Lehens noch erinnert.
Wir Burgard Philip des Heiligen Römischen Reichs Graffen von Freidag, frey und Edler Herr zu Gödens, Lopelt und Nider Drobe .. Ihro Römischen Kayserliche Maj(estät) Caroli den sechsten würcklicher Geheimbter Raht undt Cämmerer urkunden und bekennen, durch diesen offenen Brieff, wie daß der in dem Sigburgischen Hoffstäder lehnen, uns bishero leib Eigen gewesener Knecht Jan Rüping, Ein Sohn des Hendrichen Ruping und Maria Plumpe, Kirspels Dattelen, umb seine frey undt loßlaßung gehorsambst angesuchet, solche auch Erhalten hatt. Zu weßen bestätigung derselbe durch diesen offenen brieff, frey, ledig undt loß gelaßen wirdt von allen Eigenthumbs pflicht und Joch, womit er bis dato uns und unseren Erben verbunden gewesen, also dergestalt, daß er sich inskünftig kehren, wenden und begeben mag, in waß Herren Ländern, städten und öhrter, wo es Ihme beliebig undt gefällig, auch aller freyheit genießen und gebrauchen nicht anders, alß wan Er frey gebohren, ohne daß wir oder unsere Erben dawider einige Einrede oder Hindernüß thuen werden. Zu allwelcher bestättigung wir Ihme diesen freyheits undt loßlaßungsbrieff, auff die bündigste arth und weise Ertheilet auch gestattet haben, sich deßen aller ohrten wo nöhtig zu bedienen. Urkundtlich unserer Eigenhändiger Unterschrifft undt bey gedruckenem Insigel, so geschehen Wien, den 19. September 1738. gez. Burgard Philip von Frydag.[424]
Die Anzahl der Bauern und Kötter im Vest, die Eigenbehörige waren, ist aus dem VL nicht zu ermitteln, weil die Begriffe „leibeigen" oder „eigenbehörig" im Zusammenhang mit den verzeichneten Hof- und Kötterstellen nicht vorkommen. Die Bewohner des Vestes werden ganz allgemein in „freye" und „eigene" Untertanen unterschieden, wie es das Blatt 1 ausweist, ohne sie aber im einzelnen als zu der einen oder anderen Gruppe zugehörig auszuweisen. Es ist anzunehmen, daß die Unterscheidung in „freye" und „eigene" Untertanen in Anlehnung an die älteren Schatzungsregister des Vestes Recklinghausen von 1574/84[425] und

---

[422] § 83 Vest. Leibeigentumsordnung. Bei den Flaesheimer Eigenbehörigen waren z.B. in den meisten Fällen 1–2 Kinder auf Grund der Gewinnbriefe frei. Vgl. HAA I K 63 und 128 Fasc. 2.

[423] § 82 Vest. Leibeigentumsordnung. Das Haus Löringhof nahm z.B. eine Gebühr zwischen 3 und 25 RT, s. AWAR Akten, 2161 und 2167.

[424] HAA VIII B 113, Bl. 32.

[425] Die Überschrift der ersten Liste lautet: „Erhöheter Schatz-Zettel, anno 1574 ufgerichtet", die der zweiten: „Schatzregister des Vests Recklinghausen, freie Leute betreffend, anno 1584 ufgericht." STAM, Msc. II, Sammlung Kindlinger Nr. 198, Bl. 1–38; STA RE, N I, II A 16, Fotokopie. Eine weitere Liste der „Freien" s. AWAR, Akten 10, Bl. 7–44, die nach Krüger vor 1584 einzuordnen ist, Krüger (wie Anm. 23) S. 794. Eine weitere vor 1584 entstandene Schatzungsliste s. StA RE, Vestisches Archiv (VA) IV 2; Erläuterungen dazu s. Krüger (wie Anm. 23) S. 800.

1630[426] erfolgte, die jeweils aus zwei Listen bestehen. In der einen Liste ist der Personenkreis erfaßt, der der Steuerquote der Ritterschaft unterlag – deren Eigenbehörige, Leute und Freiheiten im Vest –, in der anderen aller übrigen Aufsitzer auf Höfen und Kotten, die zur Schatzung durch den Landesherrn bzw. durch die von ihm ernannten Gremien veranlagt wurden und in dieser Liste als „Freye" bezeichnet werden. Nach Krüger sind „als Freye alle diejenigen eingestuft, die nicht leibeigen sind, also die Hobshörigen, die Aufsitzer nach Erbpachtrecht, die nicht sehr zahlreichen Inhaber der nach einigen anderen Besitzrechten ausgegebenen Stellen und schließlich auch die Grundhörigkeitsfreien."[427] Aber die Listen der „Freyen" von 1584 bzw. 1630 enthalten auch die Aufsitzer der von den Kirchen, Klöstern, Vikarien, Bürgern und Städten ausgetanen Höfe und Kotten, die ein Gut nach Leibeigentumsrecht bewirtschafteten, und auch diejenigen Eigenbehörigen, denen Behandigungsgüter des Stiftes Essen und der Abtei Werden sowie des Kapitels Xanten unterverpachtet worden waren. Die Güter des Klosters Flaesheim werden 1630 keineswegs alle mit „Freien" in dem Sinne, wie Krüger sie sieht, besetzt gewesen sein. 1660 werden in das Lagerbuch mehr als 60 Höfe dieses Klosters aufgenommen, und Gewinnbriefe und Erbteilungen weisen in anderen Quellen auch auf die Verleihung nach Eigentumsrecht hin;[428] noch 1803 wird bei der Aufhebung des Klosters Flaesheim festgestellt, daß das Stift über 92 Höfe und Kotten verfügt,[429] die fast ausschließlich an Eigenbehörige in Gewinn ausgetan sind. Das bedeutet also, daß die bisher von einigen Autoren[430] nur aus den Schatzungsregistern von 1574 und aus dem zweiten Teil des Schatzungsregisters von 1630 ermittelten Zahlen der Eigenbehörigen überprüft werden müssen, da sie nur die eigenbehörigen Leute des Adels berücksichtigen, nicht aber jene, die noch in den Listen der sogen. „Freien" von 1584 und 1630 enthalten sind. Außerdem kann sich die Anzahl der eigenbehörigen Leute des Adels und der anderen Grundherren immer wieder verändert haben; denn es stand dem Grundherrn frei, „seinen Hof oder Kotten, wenn schon darauf immer eigenbehörige Coloni gewesen, nach abgestorbenem Geblüte andern freien Standespersonen ohne Leibeigenthum Pfacht, und

---

[426] STAM, Vest Recklinghausen, Statthalter, Nr. 684 und 685. Vgl. HAA VIII C 63, Bl. 1–65, zwei zusammengeheftete Listen. Titel der ersten Liste, Bl. 1–43: „Vestischer Schatz Zettul deß freyen Ahnschlagß durch Benente Churfürstlicher Durchlaucht und dero Hochwürdige Thumb Capitulß zu Colln wie auch dero Vestischer Ritterschafft abgeordente respec[tive] Herren Commissarien und Deputirten. Anno 1630 in Julio Vfgerichtet zu Recklinghausen." Titel der zweiten Liste, Bl. 44–65: „Anschlag der Eigenen und sonsten aller Leute und Freiheiten des Vests Richlinghausen, so zu deren von der Ritterschaftsquote gehören. Anno 1630 im Augusto uffgerichtet." Die Quote der Ritterschaft belief sich auf 1000 RT, s. dazu Bl. 64' der Liste. Die Summe des freien Anschlags – „freien" bezieht sich m.E. auf den Anschlag – in den Kirchspielen betrug insgesamt 2064 5/8 RT s. dazu Bl. 3 der ersten Liste. Zur Anzahl der „Freien" und Leibeigenen 1630 vgl. Krüger (wie Anm. 23) Tafel 37, „Freie": 1568, und Tafel 38, Leibeigene: 664. Leibeigene der adl. Häuser, 1626, s. AWAR Akten, 10.

[427] Krüger (wie Anm. 23) S. 30.

[428] HAA VIII B 90b und 90c (Kloster Flaesheim betreffend).

[429] Feldmann, Else: Die Aufhebung des Stiftes Flaesheim, in: VZ 46. Bd. (1939) S. 146.

[430] 506 bei Böker (wie Anm. 160) S. 26, Anm. 38. 597 bei Pennings, Heinrich: Ein wertvoller Aktenfund aus der Zeit um 1500, in: Nationalzeitung Recklinghausen vom 29.4.1938. 568 bei Krüger (wie Anm. 23) Tafel 33. Nicht berücksichtigt wurde die Anzahl der Knechte, die die Gesamtzahl der Eigenbehörigen auf etwa 660 ansteigen läßt. Anzahl der „Freien" 1584 nach Krüger: 1338; aufgrund einer Liste, die vor 1584 entstanden ist: 2018, s. Tafel 34 und Tafel 32.

Heuer, oder auf eine andere Weise wieder in Bestand, und Verding zu geben, und hingegen ein freies Gut oder Erbe einem seiner Eigenbehörigen, oder auch freien Leuten, die sich eigen geben, nach Eigenthums Rechten unter- und einzuthun."[431] Am 28. Januar 1808 bestimmte der Herzog von Arenberg, daß mit Wirkung vom 1. Juli des laufenden Jahres der Code Napoléon im Herzogtum Recklinghausen Geltung haben sollte. Mit Inkrafttreten der Verordnung fielen alle Leibeigenschaft, Eigenbehörigkeit, Pecŭliŭm und Freikauf fort!

3.1.5 Bürgergüter und -kotten

Von den über 90 Bürgergütern und -kotten, die im VL verzeichnet sind, werden etwa 50 schon in der Schatzungsliste von 1630 aufgeführt, bei der Hälfte der Höfe und Kotten nennt die Liste auch die Eigentümer. Die restlichen Bürgergüter müssen demnach zwischen 1630 und 1660 entstanden sein. Die bereits 1630 genannten Güter gehören den Recklinghäuser Familien Averdunk[432], Schlüter[433], Tappe[434], Uhlenbrock[435], Stroe[436], Schaumburg[437] und Wintzeler[438] sowie den adeligen Häusern Löringhof[439], Brabeck[440], Malenburg[441], zur Horst[442] und dem Kellner zur Horneburg[443], dem Oberhof Dorsten[444] sowie nicht mit Namen genannten Bürgern in Dorsten[445] und Dortmund[446]. Die restlichen Bürgergüter in der Schatzungsliste von 1630 werden einfach nur als ein Bürgergut oder Bürgerkotten ausgewiesen, ohne den Grundherrn zu nennen. Bei dieser Form verbleibt auch das VL bis auf wenige Ausnahmen. Fast alle Bürgergüter der Recklinghäuser Familien befinden sich 1782 noch in deren Händen.[447]

Bei den Bürgergütern und -kotten handelt es sich offensichtlich nicht um Bürgergut = Burglehen, sondern sie entstanden, als Eigenbehörige sowie Freie von adeligen Grundherren an nichtadelige Herren durch Verkauf, Versplittung und Verpfändung

---

[431] § 23 Vest. Leibeigentumsordnung 3.4.1781; Archiv des Heimatvereins Recklinghausen, (HVA) II A 70a. Das VL verzeichnet etwa 600 Höfe und Kotten als dem Adel zugehörig, über 270 sind der Geistlichkeit zugeordnet, also Kirchen, Vikarien, Klöstern und Stiften.

[432] Mönich, s. A Bl. 51; vgl. HAA VIII C 63, Bl. 14. Schmeickmann, A Bl. 89', vgl. HAA VIII C 63, Bl. 20.

[433] Drogehoff, A Bl. 51', vgl. HAA VIII C 63, Bl. 14.

[434] Freithoff, A Bl. 51', vgl. HAA VIII C 63, Bl. 14.

[435] Hedermann, A Bl. 51', vgl. HAA VIII C 63, Bl. 14.

[436] Lochauß, A Bl. 52, vgl. HAA VIII C 63, Bl. 14.

[437] Voß, A Bl. 53, vgl. HAA VIII C 63, Bl. 13.

[438] Johan Mönich, A Bl. 94, vgl. HAA VIII C 63, Bl. 22'.

[439] Schotte auf der Worth, A Bl. 8, vgl. HAA VIII C 63, Bl. 6.

[440] Endemann, A Bl. 196, vgl. HAA VIII C 63, Bl. 33.

[441] Berße, A Bl. 52', vgl. HAA VIII C 63, Bl. 48. Beisinghoff, A Bl. 52'; vgl. HAA VIII C 63, Bl. 48. Arndts, A Bl. 52', vgl. HAA VIII C 63, Bl. 48.

[442] Ridder, A Bl. 54; Leve, A Bl. 124, vgl. HAA VIII C 63, Bl. 13, 59.

[443] Leußhacke, A Bl. 56', vgl. HAA VIII C 63, Bl. 14'. Tappe, A Bl. 61, vgl. HAA VIII C 63, Bl. 12.

[444] Frentrop, A Bl. 112; Heek, A Bl. 119, vgl. HAA VIII C 63, Bl. 24 und 25.

[445] Hugen, A Bl. 124'; Beneden, A Bl. 197'; Haßelbring, A Bl. 197'; Broickmann, A Bl. 197', vgl. HAA VIII C 63, Bl. 33'; Hof ter Heiden, A Bl. 196, vgl. HAA VIII C 63, Bl. 33.

[446] Prauß, A Bl. 124', vgl. HAA VIII C 63, Bl. 27.

[447] z.B. die Höfe Berße, Beisinghoff und Arndts, 1630 noch zu Malenburg zugehörig, im VL 1660 ohne Eigentümer, nur als Bürgergut genannt, sind 1782 im Besitz der Hofrätin Biesten in Recklinghausen. Krüger (wie Anm. 23) S. 45.

der Höfe und Kotten übergingen. Es verbergen sich hinter diesen Gütern manchmal auch Behandigungsgüter.[448]
Anders verhält es sich bei den sog. Bürgern der Freiheit Horneburg. Sie standen seit Jahrhunderten in einer festen Beziehung zur Horneburg. Der Advokat Billmann in Recklinghausen hielt zu Beginn des 19. Jahrhunderts aufgrund mündlicher Überlieferung fest: „Als auf dem Vorhofe zu Horneburg die Untertanen häuslich niedergesetzt wurden und so die Freiheit Horneburg entstand, erhielt jeder Ansiedler eine Wohnung bzw. Sohlstätte, einen Garten außerhalb der Befestigung, einen Scheffel Saatland und das Nutzungsrecht an Wald und Wiese."[449] So gewannen die Bewohner der Freiheit Horneburg die sog. „bürgerliche Gerechtigkeit".[450] Die Verpflichtungen der Bürger bestanden darin, daß sie den Hofstaat des Erzbischofs, wenn sich dieser in der Horneburg aufhielt, unterbringen und mit den nötigen Diensten versehen sollten. Sehr kritisch vermerkt der Kellner im VL, daß ein Besuch des Erzbischofs nach der Zerstörung des Amtshauses nicht mehr stattgefunden habe, er kritisiert ferner die Steuerfreiheit der Bürger und ihre Gleichgültigkeit gegenüber den zu leistenden Verpflichtungen.[451]

3.1.6 Kötter

Den verschiedenen Gruppen der vestischen Bauern standen die der Kötter gegenüber, die sich seit dem 14. Jahrhundert im Ober- und Niedervest zum Teil mit Genehmigung des Landesherrn niedergelassen hatten, nach Bildung der Markengenossenschaft aber nicht mehr beliebig siedeln konnten.[452] Das VL verzeichnet Herrenkötter, kurfürstliche Dienstkötter, Dienstkötter, Bürgerkötter, Freikötter, Kötter des Domkapitels, Kötter mit und ohne Angabe eines Grundherrn sowie die Kötter der Mark- und Hartgenossen. Sie saßen in den Bauerschaften und auf dem Land, das vorher zu einer Gemeinheit[453] gehört hatte, auf dem Grund und Boden, der Teil eines Bauernhofes war, auf den Marken,[454] über die das Kölner Domkapitel oder die Vestische Ritterschaft als Holzrichter Rechtsgewalt besaß, und auf dem Land, das dem Adel, den Kirchen, Kommenden, Klöstern, Vikarien, Städten und Bürgern gehörte. Vereinzelt saßen sie auch auf eigenem Grund.
Der Syndikus der Vestischen Ritterschaft stellte 1748 fest, das Vest Recklinghausen habe schon seit mehreren Jahrhunderten Kötter gehabt, „welche nuhr auß Vergönnung Ein Hauß oder Hütte gebawt haben und die insgemein außer sölches schier nichts besitzen." Ein Teil dieser Kötter habe seit „undenklichen" Jahren alle 14 Tage für die Kellnerei Horneburg einen Leibdienst verrichten müssen, ein anderer Teil

---

[448] z. B. Averbeck, A Bl. 197, ist ein Hof des Oberhofes Dorsten, die Schatzungsliste von 1630 verzeichnet ihn als wüst liegende Stätte, s. HAA VIII C 63, Bl. 33'. Elpe in Börste, A Bl. 95', ein Unterhof des Oberhofes Heldringhausen, vgl. Bette (wie Anm. 209) S. 41. Behandigungsgüter des Oberhofes Ringeldorf waren Berse, A Bl. 87; Holleken, A Bl. 92'; Möller, A Bl. 97; Leermann, A Bl. 82'; Lindemann, A Bl. 75'; Höneke, A Bl. 93'.
[449] Schulte, Wilhelm: Von Rittern, Landsknechten und Schützen . . ., in: Schloß Horneburg, 600 Jahre 1384–1984, Geschichte und Geschichten, Datteln-Horneburg 1983, S. 71.
[450] Schulte (wie Anm. 449) S. 71.
[451] Vgl. VL, Buch B, Bl. 72f.
[452] Schüpp (wie Anm. 295) S. 30; Feldhues (wie 159) S. 137.
[453] Gemeinheiten, im Lagerbuch auch „gemeindt", bestehen aus Gras- oder/und Heidegründen und werden im allgemeinen nur von Bauern einer einzigen Bauerschaft gemeinsam benutzt. Schüpp (wie Anm. 295) S. 82; STAM Herzogtum Arenberg 604, und Vest Recklinghausen, Statthalter 867.
[454] Aus dem Schatzregister von 1630 ist manchmal die Lage der Höfe und Kotten zu erschließen, HAA VIII C 63.

aber sei davon freigeblieben. Jene dienstpflichtigen Kötter habe man zur Unterscheidung von den anderen Köttern „Churfürstliche Kotteren" genannt, und unter diesem Namen seien sie auch in den älteren Schatz- und Heberegistern verzeichnet worden. Von den dienstfrei gebliebenen Köttern hätten einige Rauchhühner, Rauchhaber und Radergeld bezahlt und auch in der Landfolge gedient.[455]
Im VL wird die Bezeichnung „Churfürstliche Kotteren" nicht verwendet; die Kellnereibeamten nennen die beiden eben erwähnten Gruppen „Herrnkötter"; sie lehnten sich wohl an die Schatzliste von 1630 an, in der die Namen einer größeren Anzahl von Köttern den Vermerk tragen: „*Servit Serenissimo*",[456] der auf Dienste hinweist, die für den Landesherrn zu leisten sind. Krüger meint, „die ‚kurfürstlichen Kötter' haben nicht etwa den Kurfürsten zum Grundherrn, sondern sind, falls die Quellen keinen anderen Grundherrn wie z.B. einen Bauern, eine Gemeinheit usw. angeben, frei und haben (entgegen der Auffassung von 1929, Feldhues 137) unbeschränkte Verfügungsgewalt über ihren Kotten."[457] Aber zum einen unterscheidet das Kurkölnische Konsolidationsedikt von 1652 deutlich zwischen den dem Kurfürsten eigenen und den anderen Kotten im Vest, zum anderen lassen sich Beispiele finden, mit denen kurfürstlicher Kottenbesitz nachgewiesen werden kann.[458] Nach schriftlichen Aufzeichnungen über das privatrechtliche Verhältnis der Herrnkötter jedoch hat schon Feldhues vergeblich gesucht.
Die Herrnkötter waren persönlich frei und sollen auch nicht mit Erbteilung beschwert worden sein.[459] Die an das kurfürstliche Amtshaus Horneburg zu leistenden Dienste werden von Evelt als Ausflüsse der Gerichtsbarkeit angegeben.[460] Diekmann ist der Ansicht, daß diese Gruppe der Kötter, die in den Bauerschaften und auf den Gemeinheiten wohnte, Dienste leistete, Dienstgelder zahlte und Rauchhühner abgab „*in recognitionem dominii territorialis*", „d.h. zur Erlangung des landesherrlichen Schutzes" und dafür als Entgelt die Weidenutzungen auf den Gemeinheiten erhielt.[461]
Die kleine Gruppe der Dienstkötter, unter ihnen einige wenige „kurfürstliche", sind im VL überwiegend ohne Grundherren angegeben worden. Sie alle aber leisteten Dienste für die Kellnerei Horneburg. Ob sich die kurfürstlichen Dienstkötter auf dem Grund und Boden des Landesherrn niedergelassen hatten, ist nicht mehr nachzuweisen; lediglich für den kurfürstlichen Dienstkötter Langweg in der Bauerschaft Holthausen, Kspl. Kirchhellen, läßt sich anhand der Ablöseakte feststellen, daß der Kotten noch im 19. Jahrhundert dem Herzog von Arenberg gewinngeldpflichtig gewesen ist, was auf ehemaligen landesherrlichen Besitz schließen läßt.[462]

---

[455] HAA II E 44, Bl. 12f. Zur Landfolge gehörten Hand- und Spanndienste aus Erfordernis des Landes, wie Vorspann für den Kurfürsten oder für durchziehende Truppen, zu Fouragelieferungen, Botendiensten, zu Schützendiensten, Nachtwachen, Wegebaudiensten, aber auch zur Verfolgung von Verbrechern und Teilnahme an der Wolfsjagd.
[456] Vgl. HAA VIII C 63, Bl. 1–41'; Buch A, Bl. 33.
[457] Krüger (wie Anm. 23) S. 919.
[458] Die beiden Kotten Schwallenberg und Buschman in der Bsch. Lippe, Kspl. Marl, werden 1739 und 1740 als kurfürstliche Tafelgüter bezeichnet. HAA II D 102 und 220. Der Erlekotte in der Bsch. Bertlich, Kspl. Buer, soll ebenfalls ein kurfürstliches Gut gewesen sein, 1702 lag dieser Kotten wüst. HAA II D 126. Buschman versucht 1825, seine Pachtverpflichtungen gegenüber dem Herzog von Arenberg abzulösen. HAA IX 2944.
[459] Feldhues (wie 159) S. 137.
[460] Krüger (wie Anm. 23) S. 919.
[461] Diekmann (wie Anm. 30) S. 140.
[462] 1861 löst L. beim Herzog von Arenberg seine Verpflichtungen ab, und zwar die Gewinnpflicht, als jährliche Pacht für den Kotten 3 Schl Roggen, 2 Schl Hafer, 2 Schl Buchweizen, alles in Dorstener Maß, 4 Hühner und 1 Hammel; HAA IX 3150.

Die Freikötter wohnten auf eigenem Grund, während von den Bürgerköttern angenommen werden muß, daß sie das Land bürgerlicher Herren bewirtschafteten.[463] Die Kötter des Domkapitels von Köln saßen in ihrer Mehrzahl auf dem Grunde der Höfe des Oberhofes Oer, zu einem kleineren Teil auf Markengrund.[464] Menke ist der Meinung, diese Kötter hätten nicht zur Hofgenossenschaft gehört, dem Hofgericht zwar unterstanden, aber sie seien nicht verpflichtet gewesen, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Aus den Hobsbüchern des Oberhofes Oer, die Menke noch nicht kannte, ist jedoch ersichtlich, daß die auf dem Grunde des Oberhofes Oer ansässigen Kötter der Hobsordnung des Oberhofes Oer unterstanden. Die Einbindung der Kötter in den domkapitularischen Oberhof macht bereits ein Befehl aus dem Jahre 1580 deutlich, auf den sich das Domkapitel 1599 wiederum beruft und der beinhaltet, daß keine Leute Grund, Güter und Kotten des Domkapitels genießen sollen, ohne dem Oberhof Oer huldig und hörig zu sein. Insbesondere beanstandete das Domkapitel, daß etliche Kötter in Oer das Erbland der Höfe des Domkapitels genießen, ohne dem Oberhof Oer huldig und hörig zu sein.[465] 1660 wurden die Kötter, die am Kirchhof in Oer wohnten, vom Hofschulten vorgeladen und veranlaßt, sich nach einer kurzen Bedenkzeit in den Hof zu „qualifizieren" oder den Kotten zu „quittieren".[466] Erbteilung, Gewinnpflicht und Freikauf können entgegen der Ansicht Menkes für die Kötter des Domkapitels nachgewiesen werden. So wurde z.B. die Erbteilung des Kötters Kalffhuß 1584 auf 10 holländische Taler angesetzt,[467] 1585 zahlte Mueß zu Rapen für seinen Kotten 10 RT Gewinngeld.[468] 1652 kaufte der Kötter Johan Ruping seine Tochter Gertrud aus der Hobshörigkeit frei,[469] Diederich Ebbinghauß 1692 seine Tochter, die sich mit Meerman in Leven verheiraten wollte.[470] Der eine Kötter zahlte für den Freikauf 6 kölnische Taler, der andere 3 RT. Ohne die Zustimmung des Domkapitels durften die Kötter ihren Kotten auch nicht abgeben oder ihn an einen anderen übertragen. 1649 bittet Anna ahn der Heiden, deren Mann während des Hessischen Krieges verstorben war, ihren Kotten gegen Gewährung des Unterhaltes für sich und ihre kleinen Kinder an Sander Ludbrock und dessen Frau Anna Schroer so lange abgeben zu dürfen, bis ihre Kinder selbst den Kotten übernehmen könnten. Ihre großen Söhne hatten sie wegen der vielen Gläubiger und der sie beschwerenden Kontributionszahlungen verlassen. Sie habe Hunger und Kummer gelitten und ihren Zins nicht mehr bezahlen können.[471] Die Anzahl der in den Oberhof Oer gehörigen Kotten wechselte in den Jahrhunderten ständig, ebenso änderten sich die Namen der Aufsitzer. 1686 ging der Rötgers Kotten in der Bauerschaft Alt Oer in den Besitz von Jobst Schorles über, der sich als freier Mann in den Hof Oer huldig und hörig gegeben und für den Kotten 8 RT Gewinngeld gezahlt hatte.[472] Den Köttern des Domkapitels wurde wie den Hobs-

---

[463] Freikötter oder freie Brinksitzer bedeutet nach Krüger schatzfreier, nicht grundherrschaftsfreier Kötter. Beide Arten könnten zwar oftmals, aber nicht immer zusammenfallen. Krüger (wie Anm. 23) S. 826.

[464] Vgl. HAA VIII C 95[I], Bl. 77. Danach lagen 25 Kotten auf dem Grunde der Domkapitelshöfe und 12 Kotten auf Markengrund.

[465] HAA VIII C 95[I], Bl. 53.

[466] HAA VIII C 107, Bl. 204.

[467] HAA VIII C 108, Bl. 9'.

[468] HAA VIII C 108, Bl. 11.

[469] HAA VIII C 108, Bl. 159.

[470] HAA VIII C 109, Bl. 35.

[471] HAA VIII C 98[I], Bl. 121f.

[472] HAA VIII C 109, Bl. 13.

bauern auch ein Gewinnbrief ausgestellt, der die Bedingungen enthielt, unter denen sie ihre Kotten vom Domkapitel pachteten. Die Pacht war etwas geringer als die der Hobsbauern.

Die Kötter der Hartgenossen in der Bsch. Fuhlenbrock hatten sich auf der Hart, einem mit Bäumen durchsetzten Heidegebiet, niedergelassen, das zum Dorf Bottrop gehörte. Da 1782 noch 15 Hartgenossen, 1630 waren es 11, in derselben Bauerschaft festgestellt werden konnten, nimmt Muhle an, es liege hier eine Früh- und Spätbesiedlung des Gemeinheitsgrundes der Bottroper Heide vor.[473]

Die Bedingungen, unter denen die Kötter der anderen im VL genannten Grundherren ihre Kotten gewinnen konnten, müssen aus grundherrlichen Archivalien erschlossen werden. Desgleichen ist auch die genaue Anzahl der Kötter dieser Grundherren nicht aus dem VL abzulesen; denn bei den vom Adel, von den Klöstern, Kirchen, Vikarien, Kommenden und den Städten und Bürgern abhängigen Leuten ist häufig nicht deren Status angegeben worden, nämlich ob sie Höfner, Halbhöfner, Kötter, Kleinkötter oder Heuerlinge waren. Der Kötter Henrich Westhoff z. B., das VL nennt ihn nur mit seinem Namen, bezeichnet ihn aber nicht als Kötter, gewann 1664 mit seiner Frau Elisabeth Hälskens auf ihrer beider Lebenlang den dem Hause Löringhoff „leibeigenen Westhoffs Kotten" in der Bauerschaft Döttelbeck, den vor ihnen Henrich Richter und dessen Frau Anna Rotgers in Gewinn gehabt hatten. Das Gewinngeld für die neuen Aufsitzer betrug 44 RT, sie mußten 52 Handdienste im Jahr leisten, bei denen sie Anspruch auf Beköstigung durch das Haus Löringhoff hatten. Als jährliche Pacht waren auf Martini fällig: 6 Schl Roggen, 4 Hühner und an Geldpacht 4 RT 12 St.[474] Auch die Kötter des Hauses Löringhoff waren zur Erbteilung verpflichtet, durften sich nicht ohne Wissen des Grundherrn verheiraten bzw. wiederverheiraten, konnten sich aus der Eigenbehörigkeit freikaufen, mußten sich aber in sie begeben, wenn sie als Leute freien Standes einen „leibeigenen" Kotten gewinnen wollten.

Die wenigen als „Herrn man" bezeichneten vestischen Einwohner in den Bauerschaften Lenkerbeck und Natrop Hüls gehörten ursprünglich in den Oberhof Brüninghof und waren bis auf Oelman und Godde im Hüls 1660 eigenbehörige Leute des Herrn von Raesfeld.[475]

Eine kleine Gruppe vestischer Untertanen wohnte auf den Gemeinheiten der Bauerschaften, auf Kirchengrund und Kirchhöfen,[476] in Leibzuchtshäusern, Back-

---

[473] Muhle, Josef: Studien zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung Bottrops um 1800, in VZ, 56. Bd. (1954) S. 61. HAA VIII C 63, Bl. 36' (1630). Zur Geschichte und Lage der Hart s. VZ, 65. Bd. (1963) S. 36f., 39f., 98 und 100f.

[474] AWAR Akten, 2049. Krüger ist der Ansicht, daß die Namen der Hausstätten der angesessenen ländlichen Unterschicht in der Regel nicht von neuen Aufsitzern übernommen werden. Krüger (wie Anm. 23) S. 324. Das trifft jedoch z. B. nicht für die Kotten des Hauses Löringhoff zu, bei denen die Namen häufig beibehalten werden.

[475] Schüpp (wie Anm. 295) S. 50.

[476] Im Mittelalter dienten in Kriegszeiten sowohl Kirchen als Friedhöfe, d. h. Plätze um die Kirche, als Zuflucht für Mensch und Vieh. Für das Getreide und die sonstigen Habseligkeiten gab es Spieker innerhalb des befestigten Kirchengeländes. Zur Lage eines Spiekers auf dem Friedhof in Gladbeck s. Kösters, H.: Vom alten Friedhof zu Gladbeck, in: VZ 56. Bd. (1954) S. 85f. Dazu GWA Urkunden, Nr. 491 (1456) und 572 (1464) sowie eine Urkunde aus dem Pfarrarchiv Gladbeck von 1455. Der Spieker auf dem Friedhof in Gladbeck stand auch noch um 1660, s. A Bl. 168'; er wurde von Eva Marx bewohnt. Zur fortifikatorischen Funktion der Kirchhöfe s. Dautermann, Christoph: Kirchhöfe und Kirchhofspeicher in Nordwestdeutschland, in: Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland, hrsg. von der Volkskundlichen Kommission für Westfalen, Bd. 58, Münster 1988, S. 283–306.

häusern, im Spieker und in kleinen Hütten, auf Landwehren und Limiten sowie auf dem Grunde von Bauernhöfen. Die Eintagungen im VL nennen ganz selten ihre Grundherren und geben keine Auskunft über ihren Status. Nur in einem Falle ist die Bezeichnung „Hürling" [= Heuerling] für einen Inhaber dieser Kleinstellen verwendet worden.[477] Welche Funktionen die Aufsitzer dieser Kleinstellen ausübten, ist nicht bekannt.

Die Neuansiedlungen auf selbständigen Kleinstellen, „die meist ohne Grundherrn sind oder in der Art eines grundhörigen Verhältnisses von einem Bauern oder Kötter abhängen",[478] nahm von der Mitte des 17. Jahrhunderts an ständig zu. Über die privatrechtlichen Verhältnisse dieser sich im 17. und 18. Jahrhundert auf dem Land von Bauern, Köttern, Marken und Gemeinheiten niedergelassenen sog. „neuen Kötter" gibt es ebenfalls keine schriftlichen Aufzeichnungen. Am Kotten hatten sie kein erbliches Besitzrecht; denn der Grundherr, Bauer oder Kötter sowie die Markengenossenschaft hatten jederzeit das Recht, sie ihres Besitzes zu entsetzen.[479] Neben den obengenannten Neuansiedlungen „rufen der Wunsch des Gesindes nach eigener Familiengründung und der Bedarf der Landwirtschaft an Arbeitskräften eine im 18. Jahrhundert stets wachsende Zahl von Heuerlingen hervor."[480] Aus dem VL aber sind weder die „neuen Kötter" noch die Heuerlinge zu erschließen, da in ihm keine Nachträge vorgenommen worden sind.[481] Krüger schließt in seiner Untersuchung über die Heuerlinge des Vestes aus, daß diese „Landarbeiter mit Pachtland" waren, wie die in Nordwestdeutschland und besonders in Westfalen verbreiteten Heuerlinge.[482]

3.1.7 Kurfürstliche Lehensgüter

Im VL werden nur noch sehr wenige kurfürstliche Lehensgüter genannt, die Potthove, die Spythove, der Aldenhove und der Hof des Schulten zu Meckinghoven.

Die genaue Lage des sehr alten kurfürstlichen Lehensgutes, des Potthofes, eigentlich die Potthove, läßt sich nicht mehr ermitteln. Es lag in Hillen „binnen der Ringlandwehr". Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Flurname „Auf dem Potenkamp", auf dem heute die Hillener Liebfrauenkirche steht, auf die Nachbarschaft dieses Hofes

---

[477] s. A Bl. 168, Anm. c.

[478] Krüger (wie Anm. 23) S. 220.

[479] Feldhues (wie Anm. 159) S. 137.

[480] Krüger (wie Anm. 23) S. 220.

[481] neue Kötter sind zu finden: 1. Im Verzeichnis der seit dem Jahre 1630 neu angelegten Kötterstätten und urbar gemachten Gründe im Vest Recklinghausen; HAA I G 1 und HAA II C 9. Dieses Verzeichnis diente zwar in der Hauptsache der Einforderung des Rottzehnten, jedoch aber auch einem Anspruch auf Dienste und Abgaben für die Kellnerei in Horneburg. Das Verzeichnis wurde der Hofkammer im Januar 1708 eingereicht, die 1696 eine Aufzeichnung aller Kotten-Neugründungen und „Novalien" befohlen hatte. Ausgelöst wurde dieser Befehl durch den *„Advocatus Fisci"* im Vest, Dr. Rive, der dem Kurfürsten nicht vorenthalten wollte, „waß maßen sich im Vest Recklinghaußen viele von gemeinheiten undt marcken newe Zuschlage, Landerey undt Acker Befinden thun", deren Inhaber davon aber dem Kurfürsten weder Zehnten [gemeint ist der Rottzehnt] noch sonst etwas gäben. HAA II C 9, Bl. 1; 2. im Dienstregister aus dem Jahre 1749, das der Oberkellner J.B. Rive, damals noch als Kommissar, anfertigte. HAA II E 58, 59, 63 und 73; STAM Vest Recklinghausen, Statthalter, Nr. 676; 3. in der Bevölkerungsstatistik im Vest von 1782, Urlisten und Reinschrift, Nr. 120 und 121; und 4. bei Stehkämper (wie Anm. 16). Diese Namenslisten sind vom 16.–19. Jh.

[482] Zu den Heuerlingen im Vest s. Krüger (wie Anm. 23) S. 220–265.

verweist. Der Potthof war ursprünglich das Gut, das der *villicus* vom Oberhof Recklinghausen für seinen eigenen Pott, d.h. seinen eigenen Haushalt nutzen durfte.[483] 1430 verkauft Johann van Ahusen geheyten Teynchus einen Lehensanteil an der Poethove an Borghard van Westerholt.[484] In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts hatte den Hof Christoffer Steinweg zu Lehen,[485] um 1600 Jost Frentrop,[486] nach ihm Meister Rachel, der dem Erzbischof jährlich als Pacht 12 1/2 Schl Korn, Roggen, Gerste und Hafer liefern mußte, wie das VL vermerkt. Nach erloschener Nachfolge des letzten Lehensvasallen – die Witwe des Meisters Rachel sah sich außer Stande, den Hof weiterhin zu bewirtschaften – wurde er von der Kellnerei eingezogen und von ihr selbst verwaltet. In der Mitte des 18. Jahrhunderts war der Potthof mit Ländereien und Gärten für 18 RT verpachtet, nachdem wie gesagt die „Deszendenz des Lehensvasallen, eines Bürgers zu Recklinghausen" erloschen war.[487] 1758 hatte sich der Landhausvogt zur Horneburg, C. Schipper, vergeblich um das Gut als ein Erbgut und Alterssitz beworben. In einem Schreiben an den Kurfürsten erläuterte Schipper die Lasten und Einkünfte des Potthofes so: „. . . daß von Alters her dieser sehr kleine Hof neben schweren Schatzungen, womit er allezeit belästigt gewesen, nichts ausgegeben (habe), als nur, daß bei Vorfällen, wenn ein Landesfürst zu Recklinghausen sich eingefunden, für denselben die Pötte zum Kochen habe beischaffen müssen".[488] Dem Vogt war die ursprüngliche Funktion dieses Hofes offensichtlich nur noch vage bekannt. Seit den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts geschah die Verpachtung des Potthofes parzellenweise; die Fläche des Ackerbodens wird mit 27 Mt 2 1/2 V angegeben.[489]

Mit dem Spithof, „*bona dicta Spythoeve in villa Hillen*", wurde 1403 Hinricus de Eympte belehnt, 1430 der Sohn des Recklinghäuser Bürgers Sander Berkendael. Ihm folgten Angehörige der Familien Stoith, Voß, Schmeinck und Reinoldi. Im Jahre 1800 suchte Carl Josef Billmann für seine Ehefrau Elisabeth Reinoldi nach dem Tode des Balduin Reinoldi beim Erzbischof um die Belehnung mit dem Spithof in Hillen nach. Zu diesem Zeitpunkt war die ehemalige Hofstelle von der Größe eines halben Scheffels und 19 Ruten nicht mehr bebaut, sie war ein Obst- und Gemüsegarten, der unmittelbar an den Hof Schulte grenzte. Die Felder des alten Hofes lagen auf dem Kuniberg, am Graveloher Weg, im Ossenberg, im Fritzberg, im Pasch und am Esseler Pfad; kleine Gärten und mehrere Ruten Land mitten in der Bsch. Hillen. Dem alten Lehen haftete ein Markenrecht an, das dem Lehensträger in der Recklinghäuser Mark die Nutzung eines Holzgrundes ermöglichte. Eine Abschätzung der zum Spithof gehörenden Ländereien belief sich 1797 auf 1425 RT.[490]

Das Lehensgut der Aldenhove lag dicht bei der Stadt Recklinghausen, „am Erlbroke", und befand sich 1385 im Besitz der Brüder Rotger und Wessel van Gahlen, die den Hof an Hensen Borchardes auf Lebensdauer für 6 Mark Rente verpfändeten. 1514 gab der Erzbischof von Köln den Hof an Rutger Strickling aus Recklinghausen zu Lehen, der den Aldenhove 1539 an Konrad Koene verkaufte und dessen Nachfahren im 17. und 18. Jahrhundert auch immer wieder mit dem Hof belehnt wurden.

---

[483] Schütte, Leopold: Potthoff und Kalthoff. Namen als Spiegel mittelalterlicher Besitz- und Wirtschaftsformen in Westfalen, in: Niederdeutsches Wort, Bd. 30 (1990) S. 109–151, 117.
[484] GWA, Urkunden, 281.
[485] Pennings (wie Anm. 318) S. 60.
[486] StA RE I R 17, Bl. 115
[487] Diekmann (wie Anm. 30) S. 68.
[488] vgl. VZ, 20. Bd. (1910) S. 79.
[489] Burghardt, Werner/Burghardt, Liselotte (wie Anm. 318) S. 19f.
[490] Burghardt (wie Anm. 318) S. 18.

Am Ende des 18. Jahrhunderts gelangte der Hof durch Kauf und Belehnung in den Besitz des Hofrates J.C. Pieners; die alte Hofstelle war zu dieser Zeit längst verschwunden; genutzt wurden von den Lehensträgern nur noch die dem Hof anhaftenden Felder, Wiesen und Gärten.[491]
Der Hof des Schulten zu Meckinghoven war kurfürstliches Lehen und zugleich auch ein Pacht- und Sattelgut. Wann dieser sehr alte Hof – eine „curia meckinchof" ist bereits 1188 im Güterverzeichnis der Grafen von Dale vermerkt – in den Besitz des Erzbischofs gelangte, blieb bisher ungeklärt. Die ersten Belehnungen mit dem Meckinghof, die nachgewiesen werden können, stammen aus dem 15. Jahrhundert. 1476 übertrug der Erzbischof das Lehen Meckinghoven an Rutger Kellner genannt Becker, zuvor hatte es Rutger von Dypenbroich besessen. Die ihnen folgenden Lehensinhaber waren die Familien Averdunk und Falkenberg. Unter der Familie Falkenberg fand eine Genußteilung des Lehens statt; denn Johan von Falkenberg war 1616 für sich und seine Miterben belehnt worden. Dadurch entstanden in der Folgezeit zwei Hauptstämme. Johans Anteil ging nach seinem Tod auf seine Kinder über und später ganz auf Franz von Westerholt, der 1695 seine Halbscheid an dem kurkölnischen Lehens- und Schultengut zu Meckinghoven an Johan Bernhard von Horst zu Wilbring für 600 RT 80 Albus verkaufte. Der Lehensanteil der Schwester Johans von Falkenberg kam an die Familien Schulgen und Becker. Diese Anteile wiederum fielen an den Oberkellner Johan Vinzenz Fabritius und durch dessen Tochter an die Familie Forckenbeck sowie durch Heirat an den Licentiaten Witkiau in Köln, der seinen Anteil einem Fräulein von Völkeren überschrieb und deren späterer Ehemann nach ihrem Tode Anspruch darauf erhob, allerdings ohne Erfolg. Um die dem Johan Bernhard von Horst verliehene Hälfte des Lehens entbrannte nach dessen Tod im Jahre 1766 ein langjähriger Rechtsstreit zwischen dem Offizialat und der Familie von Papen, der erst 1799 ein Ende fand, als Joseph von Papen mit dem halben Meckinghove belehnt wurde. 1793 hatte dieser Hof eine Größe von 33 1/2 Mt, davon waren 25–26 Mt Ackerland, 1 Mt Wiesen, 1 Schl Fischweiher, 1 Schl Anschüsse oder kleine Büsche, 1/2 Mt Land, mit jungen Eichen bewachsen, und 2 1/2 Schl Erlengewächs. Der Schätzwert des Hofes betrug zu dieser Zeit 12962 RT 30 St.
Nach der Säkularisierung der erzbischöflichen Güter zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde Freiherr Joseph Gaudenz von Papen durch den Rechtsnachfolger des Erzbischofs von Köln, den Herzog von Arenberg, am 3. Januar 1810 zunächst erneut mit den Pächten des halben Schultenhofes zu Meckinghoven belehnt. 1838 jedoch ging der Anspruch auf die Prästationen aus dem Schultenhof auf den Herzog von Arenberg über, der die Familie von Papen mit einer anderen Lehenspertinenz entschädigte und auch die Pächte der Familie Forckenbeck ankaufte, so daß damit alle Nutzungsanteile des Hofes an den Herzog von Arenberg fielen.[492]

3.2 Gerechtigkeiten des Kurfürsten

3.2.1 Natural- und Geldabgaben

Die Abgaben und Dienste, die die vestischen Bauern und Kötter ihren jeweiligen Grundherren für die Überlassung des Hofes zu leisten hatten, unterschieden sich zwar erheblich voneinander, stimmten jedoch darin überein, daß sie von den einzel-

---

[491] Burghardt (wie Anm. 318) S. 19.
[492] Burghardt, Werner/Burghardt, Liselotte: Der Schultenhof zu Meckinghoven, Delmenhorst 1984, S. 19–57. Zu den kurfürstlichen Lehensgütern s. auch STAM., Rep. A 185[I], 342ff.

nen Grundherren nicht willkürlich zum Nachteil der Bauern und Kötter erhöht werden durften, eine Forderung, die aber nicht generell eingehalten wurde.
Das VL hält im einzelnen nur die Abgaben und Dienste fest, die die vestischen Untertanen dem Kurfürsten von Köln zu leisten hatten. Die Abgaben bestanden aus Geld- und Naturalleistungen, die Dienste beinhalteten Landfolgedienste sowie Hand- und Spanndienste. Das, was von den im VL geforderten Abgaben in die Kellnereikasse floß, kann anhand der Kellnereirechnungen[493] nachgewiesen werden. Über die zu leistenden Dienste geben Dienstregister Auskunft.[494]
Die Kellnereirechnungen mußten alljährlich bis zum Sonntag Oculi[495] in doppelter Ausfertigung der Hofkammer in Bonn eingereicht werden; das Rechnungsjahr lief vom 1. März bis zum letzten Tag des Monats Februar.[496] Die Rechnungen wurden von Revisoren geprüft, die Anwesenheit des Kellners war dabei jeweils erwünscht.[497] Im 18. Jahrhundert schickte die Hofkammer sogar einen eigenen Boten aus, wenn der Abgabetermin nicht eingehalten worden war, und dieser blieb so lange auf Kosten des Rechnungsbeamten in der Oberkellnerei Horneburg, bis die Jahresabschlußrechung fertig war. Diese „exekutiven" Kammerboten waren erklärlicherweise nicht gern gesehene Gäste. Die Rechnungen sollten auf Pergament oder „türkischem" Papier geschrieben und gut eingebunden werden. Für jeden *„error calculi"* konnte eine Strafe zwischen 5 und 10 St erhoben werden. Für die Einnahmen und Ausgaben waren Belege und Quittungen unerläßlich.[498]
Die Kellnereirechnung hatte in ihrer Anordnung den Weisungen der Hofkammer zu entsprechen. Sie beginnt mit der Angabe der gebräuchlichen Maße und der Wertgrößen der Geldsorten.[499] Es folgen die Einnahmen und Ausgaben an Naturalien, in sich wiederum gegenständlich geordnet und so eingetragen, daß erst die ganze Einnahme eines Gegenstandes, dann dessen Ausgabe in der Rechnung erscheint, vorhandene Vorräte aus dem vergangenen Jahr werden den Einnahmen vorangesetzt.

---

493 S. HAA II G 1ff. 16. bis 18. Jh. Die älteste Kellnereirechnung ist aus dem Jahre 1425, Esch (wie Anm. 34) S. 122–131, und 4. Bd. (1894) S. 41f. Auszüge aus den Kellnereirechnungen von 1426 und 1437, s. a.a.O., 4. Bd. (1894) S. 42–46. Quittungen und Belege sowie weitere Kellnereirechnungen s. auch HAA VIII C. „Die Kellnereirechnungen stellten sämtliche Einkünfte aus Zöllen und sonstigen Regalien, Domanialgefällen und Grundlasten, Lehnsjura und Brüchten usw. den Ausgaben für die Personal- und Sachkosten und den kurfürstlichen Hofhalt gegenüber." Andernach (wie Anm. 11) S. 249.

494 HAA II E 11, 25, 59 und 63. Auszug aus dem Dienstregister von 1749 s. Diekmann (wie Anm. 30) S. 160f.

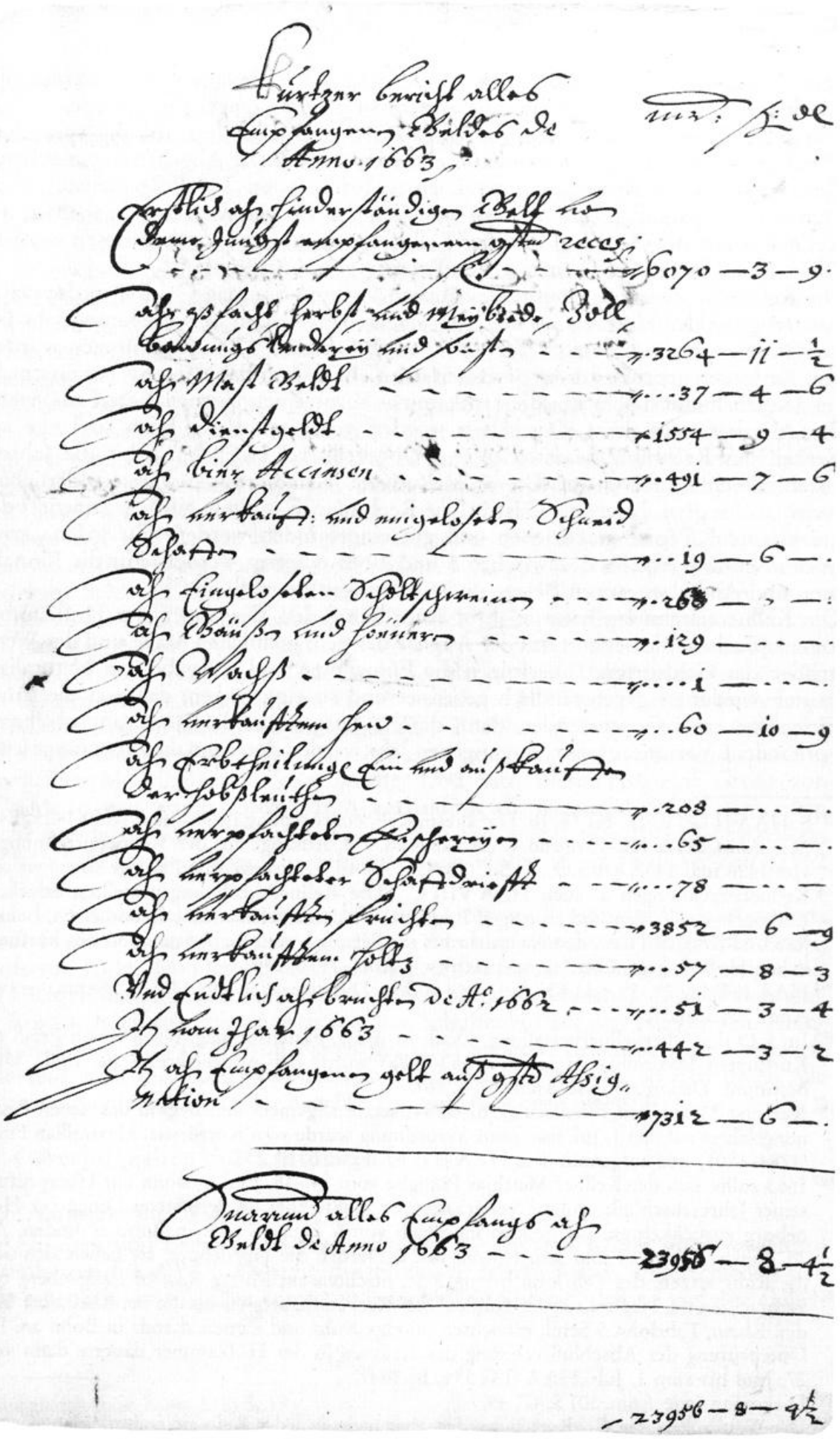
495 Lt. § 19 der Oberkellnerbestallung. Oculi ist der 3. Fastensonntag. Nach einem Erlaß des Kurfürsten Maximilian Heinrich (1650–1688) wurde der Abgabetermin auf Ende März bestimmt. Diekmann (wie Anm. 30) S. 46f.

496 Kurfürst Maximilian Friedrich (1761–1784) setzte allgemein den Beginn des neuen Rechnungsjahres auf den 1. Juli fest, seine Verordnung wurde vom Kurfürsten Maximilian Franz (1784–1801) neu aufgenommen. HAA II A 63, Fasc. 3, Bl. 258.

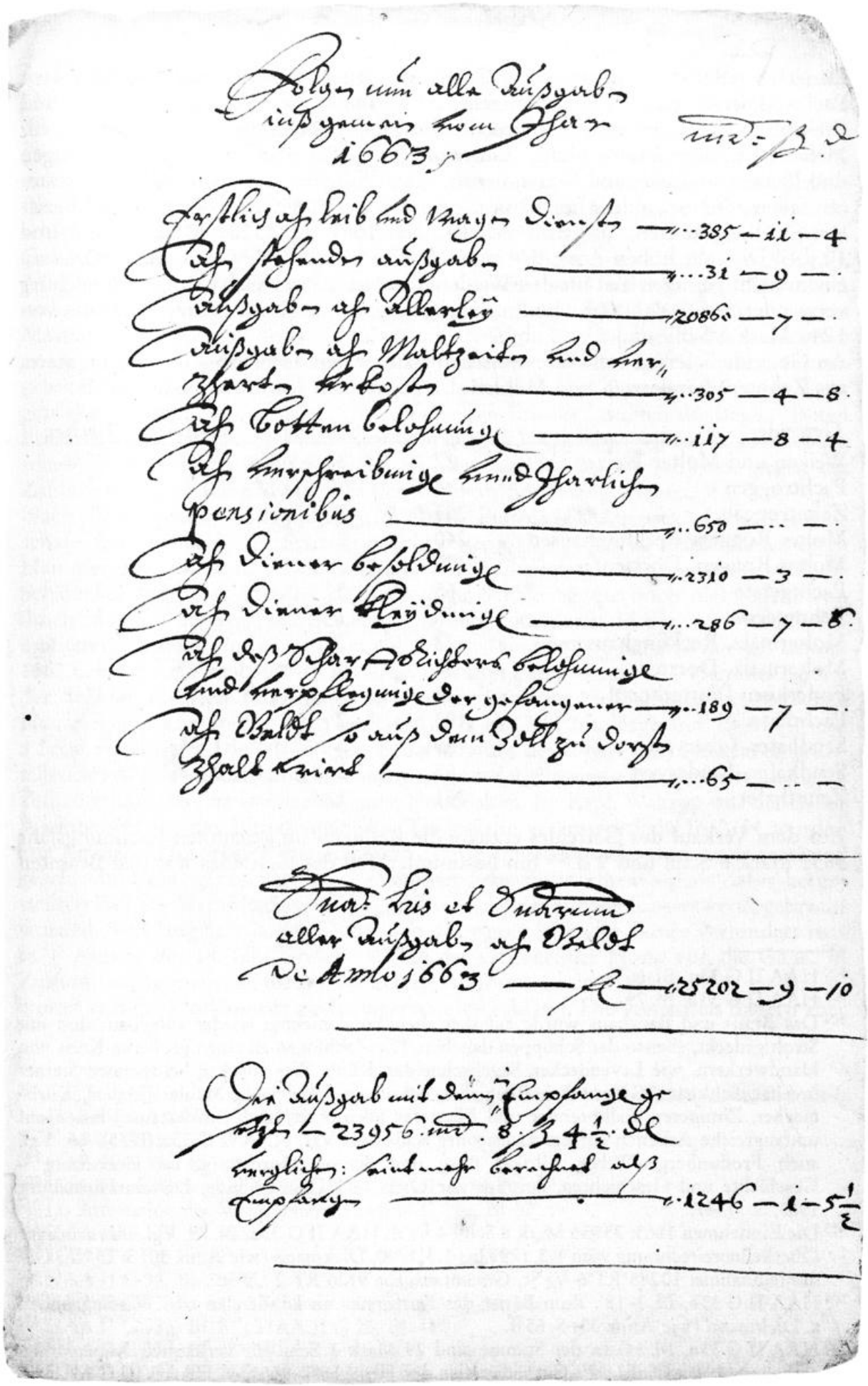
497 1663 sollte sich der Kellner Matthias Pranghe vom 14.–18. Juni in Bonn zur Überprüfung seiner Jahresabschlußrechnung bereithalten; er mußte aber unverrichteter Dinge zur Horneburg zurückkehren, sich jedoch innerhalb von 6 Tagen wieder in Bonn einfinden. Am 25. Juni verließen er und sein Knecht mit 2 Pferden die Horneburg; sie ließen sich über die Ruhr setzen, der Fährlohn betrug 3 St, machten am Mittag Rast in Langenberg und verbrachten die Nacht „auf der Kuhlen" bei Recherath, setzten am 26. bei Rheindorf über den Rhein, Fährlohn 5 Schil, erreichten mittags Köln und kamen abends in Bonn an. Die Überprüfung der Abschlußrechnung des Kellners in der Hofkammer dauerte dann vom 27. Juni bis zum 1. Juli. HAA II G 33a, Bl. 67ff.

498 Diekmann (wie Anm. 30) S. 47, 49.

499 Die Wertgrößen der Geldsorten werden aber nicht in jeder Kellnereirechnung angegeben. Für 1663 s. HAA II G 33a, Bl. 1'.



Auszug aus der Kellnereirechnung, Anno 1663, Einnahmen (Quelle: HAA II G 33a, Bl. 54; Handschrift Petrus Liphaus).



Auszug aus der Kellnereirechnung, Anno 1663, Ausgaben (Quelle: HAA II G 33a, Bl. 79; Handschrift Petrus Liphaus).

Danach werden die Einnahmen an Geld verzeichnet, u.a. Abgaben der Hobsgüter, Pacht-, Dienst- und Recognitionsgelder, Einnahmen aus Erbteilungen, Ein- und Freikäufen. Den Einnahmen folgen die Ausgaben, u.a. Botenlöhne, Unkosten für Mahlzeiten, Beamtenbesoldung, Entlohnung des Scharfrichters, Verschreibungen und Pensionen, Leib- und Wagendienste sowie Ausgaben an „Allerley". Die letzteren fallen 1663 besonders hoch aus, sie werden mit 20860 Mark und 7 Schil beziffert.[500] Die gesamten Ausgaben beliefen sich 1663 auf 25202 Mark 9 Schil und 10 d.[501] Die sehr hohen Ausgaben unter der Rubrik „Allerley" wurden 1663/64 zu einem nicht geringen Teil für den Wiederaufbau zerstörter Gebäude der Horneburg verwendet.[502] Die Jahresabschlußrechnung schloß mit einem Defizit in Höhe von 1246 Mark 1 Schil und 5 1/2 d ab.[503]

An Getreide lieferten 1663 die vestischen Bauern von den Hobs- und Pachtgütern, aus Zehnten, Ländereien und Mühlen des Kurfürsten sowie an Sendhaber:[504]

Getreide	Malter	Scheffel	Viertel	Becher
Weizen und Molter Weizen	27	3	–	5 1/2
Pachtroggen	184	1	–	–
Zehntroggen	203	3	–	2
Molter Roggen, Recklinghausen	240	2	1	4
Molter Roggen, Dorsten	79	–	–	–
Pachtgerste	65	3	–	2
Zehntgerste	196	1	–	3
Moltermalz, Recklinghausen	73	2	–	–
Moltermalz, Dorsten	80	2	–	–
Foderkorn [Futterkorn]	43	–	–	1 1/2
Pachthafer	193	2	3	–
Sendhafer, Obervest	39	3	1	–
Sendhafer, Niedervest	67	2	2	–
Zehnthafer	361	1	–	–

Aus dem Verkauf des Getreides erzielte die Kellnerei im genannten Rechnungsjahr 3852 Mark 6 Schil und 9 d.[505] Ein bestimmter Teil des Getreides war den Beamten

---

[500] HAA II G 33a, Bl. 66'.

[501] HAA II G 33a, Bl. 79.

[502] Das Brau- und Backhaus wurde auf den alten Fundamenten wieder aufgebaut und mit Stroh gedeckt, ebenso der Schuppen daneben. Die Zahlungen an einen größeren Kreis von Handwerkern, wie Leyendecker, Sägenschneider, Küfer, Ziegelbäcker, Seilspanner, Steinebrecher, Schlosser, Glasmacher, Bleigießer, Schreiner, Schnitzeler, Mähler [Maler], Korbmacher, Zimmerer, Kalkbrenner und Pliesterer [Verputzer, auch Stukkateure] lassen auf umfangreiche Arbeiten auf der Horneburg schließen. Vgl. HAA II G 33a, Bl. 56–66. Vgl. auch Frommberger-Weber, Ulrike: Burg und Schloß Horneburg, in: Horneburg – Geschichte und Geschichten, Beiträge zur Orts- und Heimatkunde, Datteln-Horneburg 1983, S. 31–47.

[503] Die Einnahmen 1663: 23956 Mark 8 Schil 4 1/2 d. HAA II G 33a, Bl. 79. Vgl. Horneburger Oberkellnereirechnung vom 1.3.1789 bis 1.3.1790, Diekmann (wie Anm. 30) S. 154ff., Gesamteinnahme: 10285 RT 6 1/2 St, Gesamtausgabe 9126 RT 2 1/2 St.

[504] HAA II G 33a, Bl. 3–18'. Zum Besitz des Kurfürsten an Ländereien und Wiesengründen s. Diekmann (wie Anm. 30) S. 65ff.

[505] HAA II G 33a, Bl. 54. In der Summe sind 29 Mark 3 Schil für verkauften Rübensamen enthalten, s. a.a.O. Bl. 47'. Getreidepreise der Jahre 1642–1661, s. HAA VIII C 14[8], von 1560–1708, VA XIV, Nr. 1.

und Unterbeamten vorbehalten. Der Statthalter erhielt zu seinem Gehalt[506] 100 Mt Hafer für vier Pferde.[507] Zuwendungen an Getreide bekamen auch der Kellner und der Kornschreiber sowie die Richter von Recklinghausen und der Scharfrichter.[508]
Die von den kurfürstlichen Hobs- und Pachtgütern abzuliefernden Schuldschweine wurden zur Eichelmast in die Wälder getrieben – wozu sie nach gemeinem Brauch tauglich sein mußten –, ehe sie an den kurfürstlichen Hof gebracht wurden. In schlechten Mastjahren hatten die Bauern die Möglichkeit, die Schuldschweine in Geld abzulösen. 1663[509] war das der Fall,[510] die Ablösesumme sollte pro Schwein 2 Gg betragen, doch damit erklärten sich die Bauern nicht einverstanden, sie wollten nicht mehr als von alters her üblich geben, nämlich 2 RT.[511] 1662 muß ein gutes Mastjahr gewesen sein; denn die Schuldschweine mußten auf Befehl des Kurfürsten zunächst[512] in den Bischofs Sondern bei Bottrop gebracht und dort von Hirten gehütet werden, ehe 37 Schweine am 11. Oktober von Bottrop aus nach Bonn getrieben wurden. Wegen plötzlich einfallenden Frostes konnten die beiden Boten Friederich Möller und Hermann Berße erst am 23. Oktober wieder in Horneburg sein.[513] Neben den Schuldschweinen wurden 1662 noch 160 Schweine gegen die Zahlung von 1 1/4 RT pro Stück in den Bischofs Sondern getrieben.[514]
Nach altem Brauch war es üblich, nach Bartholomäus [24. August], „da die Schneidschafe [mnd. snîtschâp, n., Schaf zum Schlachten] fallen, von 100 auszunehmen einen Hammel und ein lamb". Der Schreiber der Kellnereirechnung vermerkt, daß die Schäfer, obwohl ihre Herden 200 und mehr Schafe hätten, doch nicht mehr von ihnen abgeben als von 100 Schafen. Aus einer kleineren Herde von 60 Schafen mußten die Schäfer nur einen Hammel abliefern und von 30 Schafen nur ein Lamm. 1663 fielen für die Kellnerei 14 Hammel und drei Lämmer an.[515] 10 Hammel lieferte der Schäfer Henrich Lindemann an die kurfürstliche Hofhaltung, die restlichen Hammel und Lämmer wurden verkauft oder in Geld für insgesamt 19 Mark und 6 Schil abgelöst.[516] Die aus einigen Bauerschaften des Ober- und Niedervestes anfallenden Weide- und Zehntgänse wurden von den Fronen eingesammelt und zum Teil von ihnen als Dienstentschädigung einbehalten. Im Kspl. Waltrop war der Bauer Wickinghoff für das Einsammeln der Weidegänse verantwortlich. 1663/64 wurden zur Kellnerei Horneburg insgesamt 115 Gänse eingeliefert, die dort noch gemästet, geschlachtet und geräuchert werden mußten, ehe sie in einem eigens dafür hergestellten Faß zur Weiterleitung an den kurfürstlichen Hof nach Kaiserswerth gebracht wurden, weil lang anhaltender Frost den Transport lebender Gänse verhindert hatte.[517] Anfang des 18. Jahrhunderts schlug der Oberkellner Horst vor, die Gänse in Zukunft nicht mehr in natura zu liefern, sondern sie in Geld ablösen zu lassen, womit sich die Hofkammer auch einverstanden erklärte. Die vestischen Bauern aber

---

[506] Der Statthalter des Vestes, Freiherr von Nesselrode, erhielt 1663 500 kölnische Taler facit 1083 Mark 4 Schil, HAA II G 33a, Bl. 74'.
[507] HAA II G 33a, Bl. 19.
[508] HAA II G 33a, Bl. 19ff.
[509] 1663 waren 40 Schweine fällig, HAA II G 33a, Bl. 21.
[510] Lt. Attestation des Waldförsters, HAA II G 33a, Bl. 37'.
[511] HAA II G 33a, Bl. 43.
[512] HAA II G 33, Bl. 42'.
[513] HAA II G 33, Bl. 75, 76.
[514] HAA II G 33, Bl. 42'; 3 Schweine verendeten in der Mast.
[515] HAA II G 33a, Bl. 22'; HAA II G 20, Bl. 41'.
[516] HAA II G 33a, Bl. 42', 54.
[517] HAA II G 33a, Bl. 22ff., 63. Die Lieferung einer Weidegans oder eines Weidehuhnes galt als Entgelt für die Benutzung der Weide.

boykottierten die von der Kellnerei geforderte Ablösungssumme; mehr als 1 Schil oder 1/8 RT wollten sie nicht zahlen. 1716 lagen sie schon fünf Jahre mit der Ablösung der Gänse im Rückstand. Später wurde die Erhebung der Gänse dem Oberkellner gegen eine kleine Pachtsumme überlassen. 1789 zahlte er für 111 Gänse die Pacht von 13 RT 52 1/2 St.[518]

Rauchhühner, Rauchgeld und Rauchhafer sind als Grundzinsen für die Hausstätten, den Rauchfang, anzusehen. Rauchhühner wurden nicht allein von kurfürstlichen Köttern und Bauern, sondern auch von anderen vestischen Einwohnern erhoben. Außer Rauchhühner werden im VL auch Pacht-, Zehnt- und Weidehühner genannt; die Kellnereirechnungen treffen nicht immer diese Unterscheidungen. 862 Hühner mußten 1663 abgeliefert werden, 772 wurden in Geld abgelöst, in natura erhielt der Kellner für seine Haushaltung 38 Hühner; der Frone in Suderwich sammelte für die Hofhaltung des Kurfürsten, der am 27. August in Recklinghausen weilte, 52 Hühner ein.[519] 1789 war die Anzahl der abzugebenden Hühner bis auf 103 zurückgegangen; der Kellner hatte deren Abgabe für 5 RT und 9 St gepachtet. Zurückzuführen ist dieser starke Rückgang darauf, „daß die Berechtigung zum Einfordern der Hühner der Oberkellnerei bestritten und beim Hofrat darüber ein Prozeß geführt wurde" und bis zu dessen Abschluß die Hühnerabgabe dann eingestellt worden war.[520]

Der Send- oder Burschaftshaber, wie ihn das Kellnereiregister aus dem Jahre 1614 nennt, wurde aus den vestischen Bauerschaften, jedoch nicht aus allen, und der Stadt Recklinghausen erhoben.[521] Das VL nennt diese Abgabe nur vereinzelt unter den obengenannten Bezeichnungen, sie verbirgt sich überwiegend hinter der Bezeichnung „Haber". Zusammen mit dem Sendhafer, der für die Erhaltung der Kirche und des Sendgerichtes abgegeben wurde, lieferten die meisten Bauerschaften kleinere Beträge in Radergeld beim Kornschreiber ab; 1663 47 Mark 5 Schil und 4 d.[522] Die Kellnereiregister von 1425 und 1577 nennen diese Abgabe *Buerschotte* bzw. *Baureschotz*.[523] Im Kirchspiel Marl waren einige Bauern verpflichtet, Peterroggen oder Peterkorn auf *vincula Petri* vor Sonnenuntergang *sub poena dupli*[524] abzuliefern. Unter dem in einzelnen Bsch. abzugebenden Buddenhaber ist wohl eine Bodenzinsabgabe von Grundstücken und Häusern zu verstehen. Neben den bisher genannten Naturalleistungen, die in die kurfürstliche Kellnerei flossen, gab es noch solche, die bestimmten Personen oder Institutionen im Vest geliefert wurden. So erhielt z. B. der Pastor von Horneburg aus dem Kirchspiel Waltrop das Blasy Korn[525] und Lichtmeß

---

[518] Diekmann (wie Anm. 30) S. 148; HAA II G 66, Fasc. 5, Bl. 116.

[519] HAA II G 33a, Bl. 23'f. Die Einnahme von einer Gans und 772 Hühnern betrug 1663 129 Mark.

[520] Diekmann (wie Anm. 30) S. 145f.

[521] HAA II G 33a, Bl. 17'f. Eine namentliche Aufstellung von 1651 in: HAA II G 122, Fasc. 5, Bl. 19'ff.

[522] HAA II G 33a, Bl. 30'f. Weitere Zahlungen von Radergeld kommen aus den Bsch. Sinsen, Meckinghoven, Rapen, Erkenschwick, Suderwich, aus Buer und Kirchhellen sowie von einigen Höfen. HAA II G 33a, Bl. 28 und 31'.

[523] HAA II G 122, Fasc. 1, Bl. 24', und Esch (wie Anm. 34) VZ 3. Bd. (1893) S. 127 und 129. Es handelt sich um eine direkte Steuerabgabe der Bauern, s. Baureschotz, Bauerschoß, in: Haberkern/Wallach, Hilfswörterbuch für Historiker, Bd. I, S. 63, und Bd. II, S. 556, und DRW, Sp. 1284f.

[524] Das Getreide war am 1. August abzuliefern, sonst verdoppelte sich die Abgabemenge mit jedem Tag nach diesem Termin.

[525] Fällig am 3. Februar.

Korn[526] sowie eine Anzahl von den Eiern, die der Aufsitzer des Hofes Wickinghoff jährlich am Gründonnerstag vor Ostern einsammelte, die sog. Mendeleier.[527]
Außer den erwähnten Naturalleistungen hatten die vestischen Untertanen als Grundzins noch gewisse Geldleistungen aufzubringen, die jedoch wegen des relativ geringen Betrages für die kurfürstliche Kasse nicht von großer Bedeutung gewesen sind. Da ist zunächst der Wortzins, *census arealis, denarius arealis*, der dem Erzbischof als dem Stadtherrn für die Überlassung eines Grundstücks von den Bürgern gezahlt werden mußte; die Häuser usw. dagegen waren ihr Eigentum.[528] Pennings behauptet nicht zu Unrecht, daß noch im Jahre 1660 – er bezieht sich auf das VL D – von fast allen Bewohnern der Stadt Recklinghausen der Wortzins erhoben worden ist, wenn auch die vier Exemplare des VL nur vereinzelt ausdrücklich die zu zahlende Summe als „Wortgeld" bezeichnen. Die geringe Höhe der unbezeichnet bleibenden Abgaben lassen durchaus den Schluß zu, daß es sich auch hier um Wortgeld handelt.[529] Das Kellnereiregister von 1614 enthält eine Wortgeldliste der Stadt Recklinghausen, in der 184 Bürger genannt werden, die den Wortzins zahlen.[530] Eine noch ältere Abgabenliste der Stadt Recklinghausen im Fürstlichen Hausarchiv Schaumburg-Lippe aus dem Jahre 1452 verzeichnet 289 Bürger, die das Wortgeld up sunt Cunibertusdaghe zu zahlen hatten.[531] Wortgeld wurde jedoch nicht nur aus der Stadt Recklinghausen erhoben, sondern lt. Kellnereirechnung von 1663/64 auch in den Kirchspielen Datteln und Kirchhellen sowie von Johan Bunen wegen einer Worth in Marl.[532] In der Freiheit Horneburg wurde eine dem Wortgeld ähnliche Abgabe eingezogen, nämlich das Binnengrabengeld,[533] das an den Hausvogt abzuliefern war. Wortgeld zahlten auch Eigenbehörige vereinzelt an ihre Grundherren.
Weitere Abgaben erhob die Kellnerei an bestimmten Tagen im Jahr, nach denen sie anscheinend auch benannt worden sind. Das Jacobigeld war am 25. Juli eines Jahres fällig. Der Kurfürst verlangte es teils von kurfürstlichen Pachtgütern, teils aber auch von nichtkurfürstlichen Höfen. Am 1. Oktober mußte das Remigiigeld abgeliefert werden, das sich im Kirchspiel Buer zwischen 1 und 11 d bewegte und dessen Höhe nicht über 2 RA hinausging. 1663 lieferten die Fronen aus den Kirchspielen Buer und Gladbeck insgesamt 6 Mark 2 Schil und 1 1/2 d Remigiigeld beim Kellner in der Horneburg ab.[534] Am 24. August war vor oder nach dem Hochamt das Bartholomäigeld zu entrichten, wenn der Abgabepflichtige nicht Gefahr laufen wollte, daß sich der abzuliefernde Betrag für jeden Tag der verzögerten Zahlung verdoppelte,

---

526 Fällig am 2. Februar.

527 Der Mendeltag, Mendeldonnerstag, war der Gründonnerstag vor Karfreitag. Die Mendeleier wurden am Gründonnerstag gesammelt „und auf Osterabent" in der Kellnerei abgeliefert. HAA II G 122, Fasc. 5, Bl. 76. Osterabend ist der Sonnabend vor Ostern.

528 vgl. Diekmann (wie Anm. 30) S. 144.

529 Pennings (wie Anm. 11) Bd. 1, S. 185.

530 HAA II G 122, Fasc. 2, Bl. 71'–74; s. auch HAA II G 8,Bl. 71'–74 (1600).

531 Frdl. Hinweis von G.A. Spürk, Gelsenkirchen-Buer, auf eine Wortgeldliste der Stadt Recklinghausen im Bestand des Niedersächsischen Staatsarchiv Bückeburg, Depositum Fürstliches Hausarchiv Schaumburg-Lippe, F 3, Nr. 1001.

532 HAA II G 33a, Bl. 31'.

533 Wahrscheinlich war der Binnengraben nach der Zerstörung im Jahre 1646 allmählich zugedeicht worden. Frau Frommberger-Weber irrt: nach dem VL wurde der Binnengraben nicht erst nach 1660 zugeschüttet, wie sie behauptet, sondern er war bereits vor dieser Zeit zugelandet und wurde von den Bewohnern der Freiheit als Gartenland genutzt oder sie hatten ihre Häuser darauf gesetzt. Vgl. die Eintragungen im VL unter der Freiheit Horneburg; Frommberger-Weber (wie Anm. 502) S. 43.

534 HAA II G 33a, Bl. 28', 29'.

es war ein sog. Vährzins[535] wie das Wortgeld[536] und das Jacobigeld. Jacobi- und Bartholomäigeld werden in dem Einnahme- und Ausgabe-Verzeichnis der Kellnerei Horneburg von 1437 als „penichtende" bezeichnet, 1425 wird ein penichtende up den scholven genannt. Eine weitere Abgabe war das Meigeld, das im Frühjahr zu bezahlen war.[537]

Nur für die kurfürstlichen Hobsbauern bestand neben der Zahlung des Grundzinses für die Nutzung des grundherrlichen Eigentums, die vorwiegend in landwirtschaftlichen Erzeugnissen erfolgte, die Verpflichtung, Herbst- und Meibede zu zahlen. Die in der Stadt Recklinghausen wohnenden Hofleute des Oberhofes Recklinghausen – nicht jedoch die Bürger der Stadt! – beteiligten sich ebenfalls daran, blieben also an die grundherrschaftlich ausgerichtete Abgabenpraxis gebunden. Zur Zeit der Entstehung des VL allerdings waren die in der Stadt Recklinghausen liegenden Höfe des Oberhofes bereits verpachtet.[538] Theodor Ilgen warnte deshalb zu Recht, Mei- und Herbstbede ohne nähere Prüfung als Landessteuer auszugeben. Im Rechnungsjahr 1663 zahlten die kurfürstlichen Hobsbauern an Herbst- und Meibede 66 Rader-Mark.[539]

3.2.2 Der Zehnt

Der Zehnt (decima) ist eine bestimmte, regelmäßige Abgabe kirchenrechtlichen Ursprungs, die im Prinzip kirchlichen Zwecken dienen sollte: für den Unterhalt der Kirche, für den Pfarrer und für Almosen. Er wurde von der Kirche seit dem 5. Jahrhundert nach dem Vorbild des mosaischen Levitenzehnts (4. Mos. 18, 21–32) beansprucht, durch die Synode von Macon (585 n.Chr.) unter Androhung der Exkommunikation gefordert und seit Pippin (751–768) ebenfalls vom Staat gefordert. Früh schon kommt der Zehnt durch Verlehnungen, Schenkungen, Verpfändungen, Verpachtungen usw. in andere Hände. Mit der Vergebung des Zehnten an andere,

---

[535] mnd. vârtins (vaer-, vaher-, vair), m., Zins, dessen Zahlungsversäumnis besondere Nachteile bringt. Vgl. Agathe Lasch und Conrad Borchling: Mittelniederdeutsches Handwörterbuch. Fortgeführt von Gerhard Cordes. Erster Band A-F/V, Neumünster 1956, Sp. 661. Daß sich der zu zahlende Betrag von Tag zu Tag verdoppeln sollte, wenn der Zahlungstermin nicht eingehalten wurde, bestätigen Oberkellnerei und Hofkammer noch im 18. Jahrhundert. Bei Einsprüchen jedoch ging die Hofkammer in Einzelfällen von dieser strengen Regelung ab; so forderte sie 1770 von dem in Erkenschwick wohnenden flaesheimischen Eigenhörigen Backhaus, der mit der Zahlung des Jacobigeldes acht Tage in Verzug geraten war, nur den 8-fachen Betrag. HAA II F 33, Bl. 11ff.

[536] HAA II G 122, Fasc. 2, Bl. 71'.

[537] HAA II G 122, Fasc. 1, Bl. 26. Vgl. Esch (wie Anm. 34) Bd. 3, S. 129, und Bd. 4, S. 45. In Marl gaben z.B. 1614 alle Kötter und Hövener Meigeld, arm und reich ohne Unterschied, 3 RA ad 16 d. HAA II G 122, Fasc. 2, Bl. 56.

[538] Janssen, Bischofshof (wie Anm. 11) S. 128; vgl. Ilgen, Theodor: Zum Siedlungswesen im Klevischen, in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, hrsg. von J. Hansen und J. Hashagen, Jg. XXIX, Heft I und II, Tier 1910, S. 19.

[539] HAA II G 33a, Bl. 30, 32. 1425 erhielt die Kellnerei von den Hofleuten der Höfe Recklinghausen und Kirchhellen je 18 Mark an Herbst- und Meibede, Esch (wie Anm. 34) VZ 3. Bd. (1894) S. 128; 1602 für den Oberhof Recklinghausen, oberseits und niederseits, 18 Mark Rader Geld, die Herbstbede 48 Mark Rader Geld, HAA II G 7, Bl. 101' und 102'. – Die Meibede des Hofes Chor wurde 1576/77 nach Gelegenheit des Markganges von den Hobsfronen und Hobsleuten dem alten Brauch nach festgesetzt, ebenso die Herbstbede. 1576/77 flossen 45 1/2 Mark an Meibede und 44 Mark an Herbstbede in die Kellnereikasse, HAA II G 1, Bl. 89, 92. Die Herbst- und Meibede des Hofes Chor erscheint nach 1576/77 in den Kellnereirechnungen nicht mehr.

etwa an Grundherren, ging dann in der Regel auch die Unterhaltspflicht an den neuen Empfangsberechtigten über, doch nicht ohne mannigfache Abweichungen im einzelnen.[540]

Im Vest Recklinghausen war der Erzbischof von Köln neben anderen geistlichen und weltlichen Grundherren Empfänger mehrerer Zehnten.[541] Während in anderen Landschaften der große Zehnt, der Ernteertrag an Getreide, der kleine Zehnt, der Ertrag von Obst und Gemüse, und der Fleisch- oder Blutzehnt vom Schlachtvieh gefordert wurde, kennt das Vest nur die Unterscheidung zwischen dem großen oder Fruchtzehnten und dem schmalen oder blutigen Zehnten. Die kurfürstlichen Zehnten im Vest hatten jedoch nicht mehr den Allgemeincharakter des Zehnten, nämlich einen bestimmten Anteil an allem, was der Boden und die Wirtschaft trägt, sondern bezogen sich vielmehr bloß auf ganz bestimmte Frucht- und Vieharten.[542]

Zur Ablieferung des Fruchtzehnten waren sowohl kurfürstliche Bauern wie auch andere vestische Untertanen verpflichtet, wenn sie kurfürstliches Zehntland bewirtschafteten. Aus dem VL ist zu erkennen, daß nicht immer die ganze Ackerflur eines Hofes dem kurfürstlichen Zehnten unterlag, sondern manchmal nur ein Teil. Andere Teile waren zehntfrei oder u. U. im VL nicht genannten Zehntherren abgabepflichtig. Der Fruchtzehnt schloß im Vest nur die Getreidesorten ein, die überwiegend auf vestischem Boden angebaut wurden: Roggen, Hafer, Sommer- und Wintergerste, vereinzelt Weizen und Buchweizen. Zwar werden anläßlich der Zehntverpachtung 1709 neben den Getreidesorten noch die Zehnten von Erbsen, Wicken, Flachs und Rübsamen erwähnt,[543] bekannt aber ist lediglich, daß der Rübsamenzehnte ab 1665 mit Bewilligung des Kurfürsten der Schloßkapelle zur Horneburg für das „geluchte" [Beleuchtung][544] zustand, und daß der jeweilige Kellner auf der Horneburg zusammen mit dem blutigen Zehnten über den Flachszehnten verfügen durfte und dafür den Pförtner und Burgvogt mit Schlaflaken versah.[545] Naturallieferungen von Hülsenfrüchten dagegen weisen die Kellnereirechnungen nicht aus. Ohne Belang scheint

---

[540] Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, hrsg. von Fritz Stier-Somlo und Alexander Elster, 6. Bd., Berlin/Leipzig 1929, S. 979. HRG (wie Anm. 14) II. Bd., Berlin 1978, Sp. 831 f. Lütge, Friedrich: Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Berlin-Heidelberg-New York 1966[3], S. 104. Schulze, Hans K: Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter, Stuttgart 1990[2], S. 150.

[541] z. B. kaufte Jorien von Boenen 1548 den halben Hochlarer Zehnten, AWAR, Akten, Nr. 457, Bl. 21 f., Zehntpflichtige 1779 s. AWAR Akten, Nr. 557, Bl. 36. Conrad von Boenen war 1571 im Besitz des Zehnten zu Beckhausen, AWAR Urkunden, Nr. 343. Bereits 1379 wurde Diderich Vridage mit dem Zehnten des Gutes Lenderinghausen im Kspl. Waltrop belehnt, den er 1386 wieder veräußerte, AWAR Urkunden, Nr. 16–18 und 83. Das Domkapitel besaß die Zehnten zu Essel, Bockholt, Scherlebeck und Herten sowie die schmalen Zehnten zu Waltrop, Herten und Leveringhausen, HAA Urkunden Reihe III, Nr. 1008 a (1486), 1010 (1524) und 1013 (1536).

[542] Ein kurfürstliches Edikt vom 17. 7. 1597 aber lautete noch, daß „ein Jeder von seinem Gewächs, Getreide, Trauben usw. aus göttlichen und geistlichen Rechten Zehnten zu geben hat und die, welche ihn verweigern, ein sacrilegium begehen", s. Lacour (wie Anm. 257) S. 125, Anm. 35.

[543] HAA II C 1, Bl. 144.

[544] HAA II G 35, Bl. 4'. Laut Kellnereirechnung von 1663/64 kamen der Kirche ebenfalls aus dem Zehnten Rübsamen zu, aber nur 2 Becher, da der meiste erfroren war, HAA II G 33 a, Bl. 2. Der Oberkellner Horst wollte dem Pfarrer 1700 diese Vergünstigung streitig machen, jedoch ohne Erfolg, HAA II C 4, Bl. 1 ff.

[545] Der Flachszehnte wurde 1576 vom Tegelkamp erhoben, dessen Ertrag mit 13 Mt 1 1/2 Schl bezeichnet, und davon wurde der Zehnte mit 2 Mt 1 Schl und 1 V abgegeben, HAA II G 1, Bl. 4 a und 57.

für das Vest auch die Verfügung der Hofkammer vom 27. Februar 1790 gewesen zu sein, von grünen Bohnen und gelben Rüben den Zehnten zu nehmen, wenn sie auf Zehntland gezogen würden, Klee und weiße Rüben allein dann zehntfrei zu lassen, wenn sie nicht zur Samenzucht stehenbleiben; denn in den Kellnereirechnungen können keine Einnahmen dieser genannten Früchte nachgewiesen werden.[546]
Der Abgabe des schmalen oder blutigen Zehnten unterlag laut VL nur eine kleine Anzahl vestischer Bauern in den Kirchspielen Waltrop, Recklinghausen, Datteln und Marl. Der Zehnt wurde 1576 lediglich von Lämmern und „puggen" (zu mittelengl. pig, s. Ferkel?), von Beginn des 17. Jahrhunderts an auch von Füllen und Kälbern erhoben, wenn die Tiere 5–6 Wochen alt waren. Eine Naturalabgabe vermied man aber möglichst und löste den blutigen Zehnt häufig in Geld oder Getreide ab.[547] Vereinzelt forderte die Kellnerei auch den Zehnten von Immen [Bienen].[548] Das VL verzeichnet außerdem noch Zehnthühner und Zehntgänse.
Der Rott- oder Novalzehnt mußte für die aus Gemeinheiten und Marken ausgerodeten Zuschläge, Ländereien und Äcker gezahlt werden. Die Hofkammer wies am 1. September 1696 besonders auf diese Zahlung hin und erneuerte 1752 den Befehl, die Novalzehnten anzugeben.[549] Der Zehntpfennig tritt im Vest bloß wenige Male in Erscheinung, und zwar anläßlich zweier Erbschaften.[550] Das VL nennt diese beiden Zehnten nicht.
Ende des 18. Jahrhunderts forderte die Hofkammer von der St. Antoniushütte in Osterfeld den Eisensteinzehnten, und zwar von jener Menge, die im Vest „gegraben", und auch von der, die aus dem Vest hinausgefahren wurde. Pro Karre Eisenstein verlangte sie nach längeren Verhandlungen einen Zehnt in der Höhe von 20 Stübern. Die St. Antoniushütte pachtete den Eisensteinzehnten unter diesen Bedingungen lieber selbst an.[551]
Der Kurfürst war Inhaber folgender Zehnten im Vest: Leveringhäuser, Scholver, Kellinghäuser, Linder, Langenbockumer, Rapener, Huppelschwicher, Meckinghover,

---

[546] Diekmann (wie Anm. 30) S. 133; HAA II A 63, Fasc. 4, Bl. 21.

[547] In der Kellnereirechnung von 1576/77 wird die Ablösesumme für ein Lamm mit 1 orth Taler angegeben, *„jeder pugge taxiert auf zehen albus"*. (pugge = Ferkel?), HAA II G 1, Bl. 57. In den folgenden Rechnungen werden Ferkel „Kodden" oder „Verken" genannt, HAA II G 5, Bl. 125'. 1672 werden 2 Kodden und auch ein Füllen für den blutigen Zehnten angezeigt, der Bauer löste die Tiere aber mit einem Mt Hafer ab, HAA II G 41, Bl. 29. 1759 stehen dem Kellner 6 Lämmer, 4 Kälber und 1 Kodde zu, die je mit 30 Stüber abgelöst werden, HAA II G 62, Fasc. 3, Bl. 125. Im Kspl. Marl war der Hobsbauer Große Uphoff im Besitz des Blutzehnten einiger Bauern, er zahlte der Kellnerei dafür jährlich 3 RT, s. A, Bl. 111', und HAA II D 240, Bl. 10. Das adelige Haus Berge erhob eine 6 Wochen alte Kodde, ein vierteljähriges Kalb und ein halbjähriges Füllen, AWAR Akten, Nr. 555.

[548] Nachweis über die Erhebung des Zehnten von Immen (Bienen) s. HAA II G 8, Bl. 120. 1708 nahm ein Kellnereibeamter eine Besichtigung des Blutzehnten bei Wehlman in Erkenschwick vor und stellte fest, daß dieser 15 volle Bienenkörbe in seinem Garten habe, die er nicht angegeben hatte; ein Bienenkorb wurde als Zehnt eingezogen, HAA VIII C 18.

[549] Diekmann (wie Anm. 30) S. 137.

[550] Der Dattelner Hottener starb 1722 und setzte seine Vettern in Leiden (Holland) als seine Erben ein. Der Zehntpfennig betrug, da das Geld ins Ausland ging, 50 RT. 1724 erbte der in der Pfalz lebende Sachsen-Meiningische Hofmarschall von Koppenheim 1100 RT vom Haus Loe; der Landesherr beanspruchte 10% dieser Summe als Zehntpfennig. HAA II C 24.

[551] HAA VIII J 87, HAA I B 16. Vgl. auch eine Buchbesprechung Heinrich Pennings' in der VZ, 46. Bd. (1939) S. 181f.: Über eine Veröffentlichung des Historischen Archivs der Gutehoffnungshütte, Aktienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb 1741–1872, Oberhausen 1938. Ferner s. HAA IX 3531.

Suderwicher, Erkenschwicker, Hagemer, Hiller und Kölner oder Herren Zehnt, letzterer lag um Recklinghausen.[552] Diese Zehnten enthält auch das älteste Einnahme- und Ausgabeverzeichnis der Kellnerei Horneburg aus dem Jahre 1425 mit Ausnahme des Hiller, des Kellinghäuser und des Kölner oder Herren Zehnten. Der Mekkinghover Zehnt ist hier unterteilt in die Zehnten von Wenictorpe und Bechem.[553] Die erste Kellnereirechnung nach der Wiedereinlösung des Vestes aus der Pfandschaft nennt 1576 die oben genannten kurfürstlichen Zehnten mit Ausnahme des Scholver, Kellinghäuser und Hiller Zehnten, die zu diesem Zeitpunkt noch verlehnt oder verpfändet waren.[554] Die Zehnten zu Scholven und Kellinghausen waren dem Herrn von der Horst verschrieben, der dem Erzbischof für die Wiedereinlösung des Vestes 2000 Taler geliehen hatte; wieder eingelöst wurden diese Zehnten erst 1662/63.[555]

Ab 1576 verpachtete die Kellnerei in Horneburg die Erträge an Weizen, Roggen, Gerste und Hafer aus den kurfürstlichen Zehnten meistbietend. Da das für den Weizen 1576 noch nicht „nach gepur" gelang, setzte der Kellner dafür 2 Mt fest. Der Roggen wurde für 205 Mt ersteigert, die Gerste für 164 Mt und der Hafer für 226 Mt.[556] Die Höhe der Pachterträge aus den Zehnten veränderte sich bis zu Beginn des 30jährigen Krieges nicht wesentlich, sie sank aber während des Krieges erheblich, weil die Bauern wegen der unruhigen und unsicheren Kriegszeiten ihre Felder oft nicht bestellen oder auch nicht abernten konnten, Soldaten die Früchte auf den Feldern zerstörten oder sich selbst nahmen, was sie brauchten, und weil durchziehende Truppen ihre Fourageforderungen ins Unermeßliche steigerten. So konnte z. B. 1641 der Huppelschwicher Zehnte wegen großer Kriegsgefahr überhaupt nicht verpachtet werden.[557] 1665 vertauschte der Kurfürst diesen Zehnten gegen das Amt des Erbholzrichters in der Hülsberger Mark.[558]

Zur Zeit der Aufstellung des VL haben die Einkünfte des Kurfürsten aus dem großen oder Fruchtzehnten ihre Höhe wie vor dem 30jährigen Krieg fast wieder erreicht bzw. sogar überschritten, obwohl der Kölner oder Herren Zehnte, seit 1624 an Lizentiat Wintzeler für 2200 RT verschrieben, noch nicht wieder eingelöst worden war, sondern erst 1667 an den Kurfürsten zurückfiel.[559]

---

[552] Esch (wie Anm. 34) S. 122ff. Der Leveringhäuser, Huppelschwicher, Linder, Suderwicher und der Langenbockumer Zehnt werden 1382 als dem Domkapitel zu Köln zugehörig angegeben; HAA Urkunden, Reihe III, Nr. 988, s. auch Nr. 1008 aus dem Jahre 1516, zu diesem Zeitpunkt überträgt Johan Graf zu Holstein seiner Frau Gerte und anderen Personen den Zehnten zu Leveringhausen und Suderwich und die Roggenzehnten zu Hagem und Erkenschwick. Der halbe Zehnte zu Linde befand sich 1510 im Besitz des Heinrich Tegeler, HAA Urkunden Reihe III, Nr. 1007. Zum Hiller Zehnten s. HAA Urkunden Reihe III, Nr. 962a–962o (1376–1606) und Nr. 981 (1361).

[553] Wenictorp = Wentrop, östlicher Teil der Bsch. Meckinghoven. Bechem = Beckum, Bsch. beim und im Kspl. Henrichenburg.

[554] HAA II G 1, Bl. 40.

[555] HAA II G 33, Bl. 1.

[556] HAA II G 1, Bl. 5', 14, 29 und 40.

[557] HAA II G 18, Bl. 4', 9'f., 15f., 22'. Der Roggen war 1641 für 114 Mt 3 Schl, die Gerste für 98 Mt 3 Schl 2 V und der Hafer für 100 Mt 3 Schl und 2 V verpachtet worden; s. aber Tabelle!

[558] Diekmann (wie Anm. 30) S. 89.

[559] HAA II G 12, Bl. 13, HAA II G 71[1], Bl. 13'.

Zehnte[560] Getreide	1576	1614	1624	1641	1663	1715	1739
Weizen	2	4	2	8	3	4	4 Mt
Roggen	205	279	141	25	203	231	227 Mt
Gerste	164	187	143	6	196	210	181 Mt
Hafer	226	227	151	9	361	320	180 Mt

Waren die Zehnten seit 1576 auf 6 oder 12 Jahre befristet verpachtet und die Pachtsumme „in natura" erhoben worden, so verpachtete sie der Oberkellner ab 1750 in Gegenwart einer Kommission der Hofkammer nunmehr jährlich überwiegend gegen Geld.[561] Gleich im ersten Jahr nahm die Oberkellnerei die Pachtsumme von 1574 RT 30 Stüber ein, 1789/90 betrug sie 2813 RT 45 Stüber.[562]

Die Verpachtung der Zehnten des Erzbischofs fand jeweils an drei Tagen im Amtshaus auf der Horneburg statt, nachdem vorher der Termin von den Kanzeln der vestischen Kirchen verkündet worden war und eine Besichtigung der Zehntfrüchte durch eine Kommission der Hofkammer stattgefunden hatte.[563] Am ersten Tag verpachtete der Oberkellner nur den Zehnten der Wintergerste, am zweiten und dritten Tag dann die übrigen Zehnten. An diesen beiden letzten Tagen war der Kreis der Licitanten [Bieter] besonders groß, es erschienen manchmal 200–300 Personen. Außerdem lud der Oberkellner am zweiten und dritten noch die benachbarten Beamten und die Pfarrer sowie eine Gruppe *„honoratiorer Licitanten"* zur Mittagstafel ein. Letztere hatten die Aufgabe, die Zehnten, die außer den Zehntpflichtigen selbst keine Pachtinteressenten fanden, auf eine annehmbare Pachthöhe zu treiben, die die Zehntpflichtigen verständlicherweise so niedrig wie möglich zu halten versuchten.[564] Zur Ausbietung des Zehnten zündeten die Kellnereibeamten eine Kerze an; es erhielt derjenige den Zuschlag, der das letzte Angebot vor dem Erlöschen der Kerze gemacht hatte.[565] Wie bei der Verpachtung des Zehnten „in natura" waren auch bei der gegen Geld während der Versteigerung bestimmte Sätze zum Höherbieten vorgeschrieben.[566]

Das Verpachtungszeremoniell entwickelte sich zumeist zu einem ausgelassenen Fest, wobei die Geselligkeit durch reichlichen Alkoholgenuß noch gesteigert wurde. Bier

---

[560] HAA II G 1, Bl. 5', 14, 29, 40 (1576); HAA II G 10, Bl. 3, 19, 17, 24 (1614); HAA II G 12, Bl. 3, 8', 13, 19' (1624); HAA II G 18, Bl. 4', 9' f., 15 f., 22' (1641); HAA II G 33 a, Bl. 3, 7', 12', 18' (1663); HAA II G 54, Bl. 1', 5', 10', 16' (1715); HAA II G 59[10], Bl. 1, 4, 6', 9' (1739). 1425 beliefen sich die Einnahmen aus Zehnten weitaus geringer, Weizen 3/4 Mt, Roggen 36 1/2 Mt, Gerste 16 Mt und Hafer 47 Mt, Esch (wie Anm. 34) S. 122 ff.

[561] HAA II G 60[1], Bl. 73 f. (1750).

[562] HAA II G 66[5], S. 72. 1791 stieg die Einnahme des Kurfürsten aus seinen Zehnten auf 3770 RT, weil inzwischen die Kornpreise erheblich angestiegen waren, Feldhues (wie Anm. 159) S. 156. Hafer wurde von einigen Zehnten weiterhin in natura eingenommen, weil er Teil der Besoldung der Beamten war, HAA II G 66[5], S. 38.

[563] HAA II C 1, Bl. 60.

[564] Diekmann (wie Anm. 30) S. 135 f. Diekmann bezieht sich auf den Bericht des Oberkellners J.A. Rive, HAA II A 63, Fasc. 3, Bl. 196'.

[565] Diekmann (wie Anm. 30) S. 134, Anm. 355.

[566] Betrug z.B. die von der Oberkellnerei angesetzte Grundsumme 10 RT, so mußte wenigstens mit 15 St gesteigert werden, war sie niedriger, mit 5 St. 100 RT mußten mindestens mit 2 RT 30 St erhöht werden, Diekmann (wie Anm. 30) S. 135. Bei der Versteigerung in natura wurden die Zehnten mit einer bestimmten Menge in Malter angesetzt, die überboten werden mußten. So betrug z.B. beim Scholver Zehnten die Quote für Roggen im Jahre 1711 9 Mt angesetzt und erreichte zum Schluß die Höhe von 20 Mt, HAA II C 1, Bl. 198.

und Branntwein reichte man den Licitanten am ersten und zweiten Tag „zur genüge", am dritten Tag hatten ca. 50 Leveringhäuser und niedervestische Zehntpflichtige außerdem Anspruch auf eine Mittagsmahlzeit und darauf, „den ganzen Tag bis zu ihrer vollkommenen Befriedigung" Bier und Branntwein zu trinken.[567] Da konnten Auswüchse nicht ausbleiben. So bot 1711 bei der Verpachtung des Hiller Zehnten ein „besoffener Trunkenbold" tüchtig mit, und die Pachtquote erhöhte sich dermaßen, daß der Anpächter später dem Erzbischof um erheblichen Nachlaß bitten mußte, der ihm jedoch nur geringfügig gewährt wurde.[568]

Die Kosten für die Bewirtung mit Speise und Trank, bis auf den Branntwein, den die Oberkellnerei spendierte, trugen die Zehntpächter. Ende des 18. Jahrhunderts verbot die Hofkammer jedoch die Gastereien, es durfte allerdings weiter Branntwein auf Kosten der Kellnerei „zur Ermunterung der Pachtlustigen" ausgeschenkt werden. Das Verbot des Zehntschmauses hatte zur Folge, daß die Pachtsumme sank und die Zehntpflichtigen, die oft einen Anmarschweg von 5–7 Stunden hatten, drohten, zu Hause zu bleiben, die „honoratioren Licitanten" hielten sich ebenfalls zurück. Eine Kommission der Hofkammer empfahl 1790 wegen der Vorteile zwar, die Festgelage beizubehalten, zumal sie den Kurfürsten nichts kosteten, doch das Kollegium der Hofkammer lehnte die Empfehlung ab.[569]

Die Zehntpflichtigen hatten, bevor sie ihr Getreide einfuhren, dem Pächter des Zehnten anzugeben, daß es zum „Ausstechen der Zehntgarben" trocken auf ihrem Acker stünde. Nach der Anzeige mußten sie noch 48 Stunden mit dem Einscheuern des eigenen Getreides warten; denn das Einfahren und Ausdreschen des Zehntgetreides hatte Vorrang.[570]

Die Zehntleistung, die der vestische Bauer aufbringen mußte, trug kaum dazu bei, seine Erwerbslust zu fördern. Die Versuchung der Zehnthinterziehung war immer groß, und ihr erlag mancher, obwohl die angedrohte Strafe, die je nach Leistungsfähigkeit des bäuerlichen Anwesens zwischen 2 und 6 Gg lag, verhältnismäßig hoch war. Die Zehntunterschlagung beim blutigen Zehnten wurde mit einem Gg bestraft. Außerdem mußte der Zehntpflichtige den unterschlagenen Zehnt nachzahlen bzw. nachliefern und überdies noch für die Gerichtskosten aufkommen.[571]

Aber auch die Zehntpächter selbst konnten in arge Bedrängnis geraten, wie z.B. 1684 Jorgen Tappe, der den Meckinghover Zehnten gepachtet hatte. Er konnte seiner Verpflichtung gegenüber der Oberkellnerei nicht nachkommen, weil wegen der großen Hitze die Sommerfrüchte fast zur Hälfte verbrannt worden waren.[572] Der Pächter des Langenbockumer Zehnten lieferte 1708 nur 3 Mt der Getreidemenge ab, verschwendete die andere und entwich schließlich in den brandenburgischen Kriegsdienst.[573] In einem anderen Falle verbündete sich eine ganze Bauerschaft gegen Zehntpächter aus ihren eigenen Reihen. Die Einwohner Hillens waren sich 1661 darüber einig geworden, daß keiner von ihnen den Hiller Zehnten anpachten solle.

---

[567] s. Bericht des Oberkellners Rive an den Kurfürsten vom 15. Juni 1789 über die Verpachtung des kurfürstlichen Zehnten im Vest, HAA II A 63, Fasc. 3, Bl. 196ff., HAA II C 10, Bl. 5ff.

[568] HAA II C 5, Bl. 6.

[569] Diekmann (wie Anm. 30) S. 136. Die Kosten für die Zehntschmausereien hatten 1714 noch 74 RT 40 Stüber betragen, 1789 waren sie auf 115 RT angewachsen, HAA II C 10, Bl. 7ff.

[570] Diekmann (wie Anm. 30) S. 136f.

[571] Feldhues (wie Anm. 159) S. 155.

[572] HAA II C 6, Bl. 12.

[573] HAA II C 1, Bl. 179. Die Leidtragenden waren seine Frau und deren Kinder aus der ersten Ehe. Die Frau war von dem Zehnthinterzieher täglich geschlagen worden, so daß das ganze Dorf Herten davon zu berichten wußte. Der Frau blieb nur der Weg als Bittstellerin übrig.

Als jedoch einige von ihnen wortbrüchig wurden, verweigerten ihnen die übrigen Bauern beim Einfahren des Getreides jegliche Hilfe. Die Zehntpächter, Geismann, Godde, Schotteldreier und Moritz, richteten einen dringenden Hilferuf an den Kurfürsten. Sie berichteten, die Hiller seien „alle miteinander so gifftigh worden", daß sie beschlossen hätten, „daß derjenige, so mit rhat oder sonsten einiger gestalt bey dem gezogenen Zehenden an Handt gehen würde", der Strafe einer Tonne Bier verfallen sein solle. Die Hiller räumten außerdem ihre Felder ab, ohne den Zehnten vorher ausstechen zu lassen, und ließen zum Teil nur nach eigenem Ermessen Getreide als Zehnten auf den Feldern stehen, in der Absicht, andere abzuschrecken, die künftig bereit waren, auf den Hiller Zehnten zu bieten. Den Pächtern verdarben auf den Feldern um Hillen 8 Malter Getreide, nicht ein einziges Körnlein sei davon noch zu genießen gewesen, klagten sie.[574]

Jemanden von der Zehntangabe zu befreien, war den Pächtern untersagt. Sie sollten in jedem Jahr eine schriftliche Angabe aller Zehntländereien mit der Angabe ihrer Größe und Lage und der „Furgenossen", d.h. der Anlieger, (mnd. vor-, vargende, vor-, varnde, m. Furchengenosse, d.i. Feld –, Ackernachbar) beim Oberkellner einreichen, damit keine Zehntschmälerung eintrete.[575] Da der Zehntpächter sicher bestrebt war, außer dem von ihm gezahlten Betrag auch noch einen möglichst hohen Gewinn aus dem von ihm gepachteten Zehnten herauszuwirtschaften, ist es verständlich, daß die Zehntabgabe für die vestischen Bauern eine große Belastung war, von der sie sich erst verstärkt im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts ablösen konnten.[576]

Über die Größe des von den Bauern jeweils innehabenden Zehntlandes und dessen Lage in der Feldflur sowie über die Höhe der Zehntabgabe gibt das VL nur ganz selten Auskunft. Diese Angaben können aber z.T. aus älteren, besonders jedoch aus jüngeren Quellen erschlossen werden; denn die Beamten des Herzogs von Arenberg haben 1812 sehr sorgfältig die zehntpflichtigen Personen und die Zehntländereien des Kurfürsten im Vest erfaßt.[577] Aufschlußreich ist u.a. ein alphabetisches Verzeichnis, das 618 dem Herzog von Arenberg zehntpflichtige Personen verzeichnet und die ungefähre Größe der Zehntländereien mit über 7000 kölnischen Schl angibt.[578]

---

[574] HAA II C 5, Bl. 3ff.

[575] HAA II C 25, Fasc. 3, Bl. 4 und 12.

[576] s. dazu die Zehntablösungen, HAA IX 3594–3676 (1813–1943).

[577] z.B. Register der um Recklinghausen gelegenen zehntbaren Ländereien, HAA IX 3502 (1605); Renoviertes Register über den Distelner Zehnten, HAA IX 3504 (1721); Belehnung der Kommende Welheim mit dem großen Bottroper Zehnten, HAA IX 3505 (1724–1808); Register über die dem Domkapitel gehörigen zehntpflichtigen Ländereien zu Bockholt, Scherlebeck und Essel, HAA IX 3506 (1750); Zehntrollen vom Leveringhäuser, Meckinghover, Hagemer, Rapener, Erkenschwicker, Suderwicher, Lindner, Langenbockumer, Kellinghäuser und Scholver Zehnt, HAA IX 3511 (1811–1817); Verzeichnis der zum Herren oder Kölner Zehnt gehörigen Ländereien, HAA IX 3512 und 3513 (1811); Verzeichnis der zum Hiller Zehnt gehörigen Ländereien, HAA IX 3515 (1811).

[578] Neben den kurfürstlichen Zehnten sind hier auch der Welheimer, Bottroper, Distelner, Malenburger, Bodenbrecker, Scherlebecker und Boyer Zehnt sowie der Zehnt des Domkapitels in Essel und Bockholt und der Klosterzehnt der Augustinessen in Recklinghausen verzeichnet, die dem Herzog von Arenberg bei der Übernahme des Vestes ebenfalls zufielen; HAA IX 3517, Bl. 1–26.

3.2.3 Kontribution

Eine weitere Abgabe, die das VL verzeichnet, ist die Kontribution oder auch Schatzung genannt für das „platte Land", die in gleichbleibender Höhe je nach Bedarf im Jahr unterschiedlich oft erhoben werden konnte. Sie war eine Steuer, die auf dem Grund und Boden lastete und mit deren Eingängen alle Bedürfnisse des Landes befriedigt werden mußten. Schatzungsfrei waren neben Adel und Geistlichkeit die Freiheiten Horneburg, Westerholt und Horst, wüste Hofstellen sowie die meisten Marken- und Neukötter.[579]

Die Kontribution floß nicht in die Kasse der Kellnerei Horneburg, sondern in die vestische Landeskasse, die von den Landständen unter dem Vorsitz des Statthalters verwaltet wurde. Wie oft die Kontribution erhoben wurde, bestimmten die Vestischen Landstände, für ihren Eingang hatte der Landeinnehmer zu sorgen. Ursprünglich zweimal im Jahr um Ostern und Michaelis erhoben, steigerte sich in Zeiten außerordentlicher Inanspruchnahme der Finanzen des Landesherrn die Anzahl der jährlichen Erhebungen. Zu Beginn des Siebenjährigen Krieges kam es zu acht Erhebungen, im Verlauf des Krieges sogar bis zu zwölfmaliger Zahlung des Kontributionsbeitrages. Nach dem Siebenjährigen Krieg blieb es zunächst bei acht Erhebungen, doch im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts stieg die Anzahl der Erhebungen infolge des ersten Koalitionskrieges wiederum auf zwölf an. Einen Steuernachlaß soll es nach Feldhues nur selten gegeben haben, und bei der Eintreibung der Kontribution sei man in der Regel mit großer Härte verfahren. Die Bauern wurden veranlaßt, ihren steuerlichen Verpflichtungen nachzukommen, Ende des 18. Jahrhunderts selbst unter der Aufnahme größerer Verschuldungen, wie aus den Hofgerichtsprotokollen der domkapitularischen Höfe Oer und Chor aus den Jahren 1768–1785 zu entnehmen sein soll.[580]

Vor 1630 legte der jeweilige Grundherr im Vest den von seinen Hörigen insgesamt verlangten Schatzungsbetrag nach eigenem Ermessen um, d.h. er setzte in jeder anfallenden Schatzung den direkten Steuerbetrag für jede einzelne Hofstelle von neuem fest, und zwar nach deren Leistungsfähigkeit. Die ältesten Schatzungsregister stammen aus dem 16. Jahrhundert. In der Schatzungsliste von 1574 ist der Personenkreis erfaßt worden, der der Steuerquote der vestischen Ritterschaft unterlag,

---

[579] Steuerfreiheit versprach Kurfürst Salentin 1577 den vestischen Ständen, die 10000 RT zur Einlösung des Vestes beigesteuert hatten; HAA Urkunden, Reihe III Nr. 1020. Für die Kötter war der Markengrund frei, wenn sie sich mit Genehmigung der Markengenossenschaft angesiedelt hatten. Die Neukötter saßen in den meisten Fällen auf dem Grunde größerer Höfe, deren Besitzer für den Hof die Schatzung entrichteten. Feldhues (wie Anm. 159) S. 154, STAM, Statthaltereiarchiv M 1.

[580] Diekmann (wie Anm. 30) S. 64; Feldhues (wie Anm. 159) S. 153f. 1763/64 gab es fünf zusätzliche Erhebungen: Allerheiligen, Thome (21. Dezember), Lichtmeßtag (2. Februar, Halbfasten (Sonntag Lätare) und Maitag (1. Mai), s. HAA I C, Nr. 45, Schatzzettel 1763/64. Neben der Kontribution gab es auch noch außerordentliche Steuern, deren Erhebung von den jeweiligen Reichstagsbeschlüssen abhing, vor 1630 z.B. die Türkensteuer, über deren Erhebung im Vest Listen und Nachrichten für die Jahre 1532, 1544, 1574 und 1622 vorliegen. Krüger (wie Anm. 23) S. 413. S. StA RE I C 20 und D 14. Mummenhoff, Wilhelm: Eine Türkensteuerliste der Stadt Recklinghausen aus dem Jahre 1532, in: VZ, 26. Bd. (1917) S. 61–90. Steinbicker, Clemens; Eine Recklinghäuser Türkensteuerliste aus dem Jahre 1574 und ihre Auswertung in genealogischer Sicht, in: Westfälische Familienforschung, Band 33–35, 1975–77; der Autor hat fälschlicherweise das Zahlzeichen für 1/2 mit dem Wert 1 übertragen und kommt deshalb zu einer falschen Einschätzung der Steuerleistung der Bürger Recklinghausens.

nämlich deren Eigenbehörige, Leute und Freiheiten im Vest. Die Schatzungsliste von 1584 dagegen verzeichnet alle anderen Aufsitzer auf Höfen und Kotten im Vest, die zur Schatzung durch den Landesherrn bzw. durch die von ihm ernannten Gremien veranlagt wurden.[581] 1630 stellten die Kommissare des Kurfürsten und des Kölner Domkapitels sowie die vestische Ritterschaft, teils durch Abgeordnete, teils als Landtagskörperschaft, gemeinsam einen Vestischen Schatzzettel auf[582], der die einzelnen Beträge festlegte, die jede bäuerliche Stelle von nun an in unveränderter Höhe in jeder Schatzung zu entrichten hatte.[583]

Der Grund für diese Neuregelung der Steuererhebung lag in der stetigen Zunahme der Bevölkerung und der sich damit gleichzeitig vermehrenden Haushalte und der dabei auch auf Kosten von Vollstellen neuentstehenden Klein- und Kleinststellen. „In einem vorwiegend landwirtschaftlich ausgerichteten und überdies ausgebauten Land ist vor allem die direkte Steuerleistung davon abhängig, daß die Bauernhöfe groß genug bleiben, um einen hinreichenden Überschuß über den eigenen Familienbedarf hinaus zu erzeugen." Mittel dazu waren zum einen das Verbot der Versplittung einer Hofstelle, zum anderen die Übertragung des alten Hofnamens auf den neuen Besitzer. Das Ziel war aber auch dadurch zu erreichen, „daß man jede bäuerliche Stelle und überhaupt jeden angesessenen Haushalt auf eine im Verhältnis zu allen anderen Stellen stets gleichbleibende direkte Steuerleistung" verpflichtete.[584]

In das VL wurden die im Schatzzettel von 1630 festgelegten Schatzungseinzelbeträge im allgemeinen unverändert übernommen; es enthält also entgegen der Ansicht von Feldhues keine Selbsteinschätzung der Bauern hinsichtlich der Höhe der Kontribution.[585] Im VL sind allerdings nicht mehr alle der im Schatzzettel von 1630 vorkommenden Namen verzeichnet, da der Dreißigjährige Krieg den Höfen und Kotten zum Teil die Aufsitzer genommen hatte. 321 Aufsitzer, die sich nach 1630 auf den verwaisten Höfen niedergelassen hatten, sind im VL unter den Namen dieser Höfe verzeichnet, und sie werden auch mit deren Kontributionsbeiträgen belastet. Zu erkennen sind sie durch einen mit *olim* oder ähnlichen Hinweisen verbundenen Doppelnamen.[586] Insgesamt weist das VL nach Krüger 2384 Haushalte aus, schatzfrei blieben 188, von denen 149 ebenfalls nach 1630 neu entstanden waren, 39 gehörten zur Freiheit Horneburg, deren Bewohner nur zu außerordentlichen Schatzungen herangezogen wurden. 62 Haushalte der Freiheit Buer wurden mit einem Gesamtbeitrag in der Kontribution angeschlagen, der unter den Bewohnern der Freiheit aufzuteilen war.[587]

---

[581] Krüger (wie Anm. 23) S. 391. HVA I B 13[5], Bl. 1f.; GWA Akten 527, Bl. 68f.; HAA VIII H 2, Bl. 211f., (1585); STAM Msc. II, Sammlung Kindlinger, Nr. 198.

[582] HAA VIII C 63; AWAR Akten 10, Bl. 83–108; STAM Vest Recklinghausen, Statthalter, Nr. 684, 685; Landstände 335.

[583] Krüger (wie Anm. 23) S. 391. Die strikte Aufforderung zur Befolgung der Veranlagungen in diesem Register drückt der Satz aus, es ist „darob steiff zu halten." AWAR Akten 10, Bl. 116.

[584] Krüger (wie Anm. 23) S. 390[h].

[585] Feldhues (wie Anm. 159) S. 152.

[586] Für das Jahr 1630 gibt Krüger insgesamt 2232 Haushaltsstellen an; Krüger (wie Anm. 23) S. 811.

[587] Der Gesamtbetrag der Buerer betrug: 19 1/2 RT, s. A, Bl. 133'.

nach dem VL von Krüger zusammengestellt; v. Vf. leicht abgeändert
Anzahl der in RT zu schätzenden Personen

Orte bzw. Kirchspiele	RT	8	6	5	4	3	2	über 1 1/2	1	7/8	3/4	5/8	1/2	3/8	über 1/4	1/4	3/16	1/8	1/16	über 0	0	Sa Personen
Recklinghausen-Land			1	1	12	40	61	10	20	1	4	4	4	4	2	32	3	31	1	6	9	246
Dorsten-Land			4	5	4	4	5	1				1	2	2	3	2	5				6	44
Horneburg																					39	39
Westerholt																						
Horst																						
Waltrop					5	39	30	3	20		2	2	4	2	2	8	11	72	15	9	22	246
Datteln					7	40	40	2	14	2	8	3	5	12	21	42	32	40	11	7	5	291
Ahsen					2	4	1	1	1				1	2	1	4	5	11	28	4	2	67
Henrichenburg					3	5	4	1	1	1	2	1	1	5		10		7			11	52
Suderwich			1	3	2	15	9	7	5		1	2		3	6	4	15	16	3	2	6	100
Oer						6	7	7	10	2	3	1	3	3		5		38	2	3	2	92
Flaesheim						1	4		5				1		6			8	1	1		27
Hamm-Bossendorf						1	17	1	6		4		4		2	12		8			1	56
Herten						4	5	2	1		1		1		2	1	6	38			1	62
Marl			2	6	3	10	12	2	13		1	2	10			25		23		8	4	130
Polsum			2	3	6	5	10	2	2		1	1	2	5		15		14		3	1	72
Buer mit Freiheit		1	8	6	8	25	50	4	20	1	9	3	9	32		21		24		1	11	62 295
Gladbeck				4	8	22	35	3	23	4	6	5	20	9		20		12		15	35	221
Kirchhellen					1	16	26	1	23	2	10	3	5	6		30		17		2	16	158
Bottrop					6	2	28	6	15	2	3	2	11	2	4	11	10	4	9	14	16	145
Osterfeld						1	12		9	2	7	1	7	1							1	41
Sa		1	18	28	67	249	356	53	188	17	62	31	90	88	43	248	87	363	70	75	188	62 2384

Die von den vestischen Untertanen aufzubringende Steuerleistung verteilte sich schon im 16. Jahrhundert zu einem Viertel auf die Eigenbehörigen des Adels, zur Hälfte auf alle übrigen Hörigen und Freien und zu einem Viertel auf die Städte Recklinghausen und Dorsten.[588] Diese Aufteilung übernahm auch der Schatzzettel von 1630.[589] Die Kirchspiele des Vestes Recklinghausen einschl. der Freiheit Horneburg, „Fr. Flaesheimb" sowie der Schlangenholtischen Hörigen und der des Hauses Ostendorf im Kirchspiel Oer wurden mit der Gesamtsumme von 2046 5/8 RT je Schatzung eingestuft.[590] Die Quote der Ritterschaft betrug 1000 RT[591], die der beiden Städte zusammen ebenfalls 1000 RT.

Während der vestische Adel bestrebt war, auf der Steuerverteilung von 1630 zu beharren, „nicht nur aus Sorge um eine unzersplitterte Leistungsfähigkeit der Stellen, sondern auch um des günstigen Verhältnisses willen, in dem das Gesamtsteueraufkommen der Leibeigenen des Adels zu dem der Hörigen der anderen Grundherren" stand[592], machte sich Unmut bei den Hobs- und Pachtbauern über die ungleiche Steuerbelastung breit. Bereits 1585 findet sich auf einem Schatzzettel aus dem Kirchspiel Oer die Bemerkung, daß „einer Hobsman vor sein Person mehr hatt vor eins betzalt dan die vom Adell vor alle ihre Zugehoerigen".[593] Der Statthalter aber sah keine Möglichkeit einer Änderung, da der Kurfürst seine Zustimmung zu der Quotierung gegeben habe, und er, der Statthalter, wisse ohne „Perturbation und Confusion angestellter Ordnung" keine Möglichkeit, „alles auf der Bilance zu wiegen."[594] 1669 verringerte ein Vergleich zwischen dem Adel und den Städten den städtischen Anteil um 20% von 1/4 auf 1/5 des Gesamtsteuerbetrages.[595] 1674 und 1676 beschwerten sich Hobshörige und Freie erneut zum einen über die ungleiche Steuerverteilung, zum anderen aber auch über die nach demselben Fuß umgelegte Einquartierung, die sie als übergroße Belastung empfanden. Sie stöhnten unter der Last der Winterquartiere der Kur-Brandenburgischen und Fürst-Osnabrückschen Truppen. Sie baten, der Kurfürst möge doch die vestische Steuerrolle berichtigen; denn manche unter ihnen müßten je Scheffel Landes im Durchschnitt 10, 11 oder gar

---

588 AWAR Akten 1139; HAA II D 10, Bl. 130.

589 Krüger (wie Anm. 23) S. 392; HAA II D 10, Bl. 130.

590 HAA VIII C 63, Bl. 3: „Anschlag aller Kirspelen Waltrop 163 1/4, Dattelen 229 11/16, Henrichenburg 38 5/8, Suderwich 98 3/16, Oir 127 3/4, Recklinghausen 338 9/16, Marl und Polsum 200 1/16, Buir 232 3/4, Gladbeck 107 1/4, Kirckhellen 146 1/4, Bottrop und Osterfeldt 161 3/4, Dorsten 103, Slangelhollische 24, Ostendörffische im K. Oer 49 1/2, Freyheit Horneburg 14, Fr. Flasheimb 6, Summa 2046 5/8" [RT].

591 HAA VIII C 63, Bl. 64; vgl. Krüger (wie Anm. 23) S. 392.

592 Krüger (wie Anm. 23) S. 391.

593 HVA I B 13[5], Bl. 1f.,

594 Krüger (wie Anm. 23) S. 392.

595 Krüger (wie Anm. 23) S. 393.

12 St Schatz zahlen, während einige der Eigenbehörigen des Adels je Scheffel Landes durchschnittlich kaum 1 St aufbrächten.[596]

Die Beschwerden der vestischen Bauern werfen die Frage auf, nach welchen Kriterien sie zur Kontribution veranlagt wurden. Das Kölner Domkapitel z.B. stellte für seine Höfe im Vest ein privates Kataster auf, ehe 1630 die gesamtvestische Schatzliste angelegt wurde, und zwar mit dem Vermerk: „Dweill [...] die Hobsleuthe dero Hoffe Ohr und Chorn von newen undereinander sollen angeschlagen werden, domit niemandt wegen Ungeleichheit in puncto contributionis zu klagen, als ist nach der Landmassen [...] der Anschlag gemacht."[597] Die Liste nennt 134 domkapitularische Höfe und Kotten.[598] Ein weiteres Verzeichnis von 1626[599], das die Leibeigenen im Vest nachweist und nach Krüger im Zusammenhang mit der Errichtung des Schatzzettels von 1630 zu sehen ist, „verweist am Rand neben jedem Leibeigenen auf jeweils eine irgendeinem anderen Leibeigenen gehörende Hofstelle, deren Ertragskraft und Schatzungsanteil als Vergleichsmaßstab für die Einordnung in die Schatzung" diente.[600] In der Stadt Recklinghausen lag nach dem Dreißigjährigen Krieg die Kontribution für einen Mt Land zwischen 10 und 12 St; für einen Schl Land mit Heuertrag bei 3 St und 20 Markenscharen im Emscherbruch wurden mit 2 1/2 St Kontribution belastet.[601] Für das platte Land liegt eine Aussage des Statthaltereiverwalters Jeibmann vor – 1806 überliefert durch den Leiter der Justiz- und Polizeistelle Recklinghausen, Franz Bracht sen. –, die besagt, daß die „Fundamentaleinrichtung des vestischen Steuerkatasters" zu kurkölnischer Zeit 1 Schl besten Grundes auf 2 1/2 St, 1 Schl mittelmäßigen Grundes auf 2 St, 1 Schl schlechtesten Grundes auf

---

[596] HAA II D 10, Bl. 130ff.; HAA II D 17, Bl. 4f. Der Hintergrund für die erhebliche Belastung und Drangsal der vestischen Bevölkerung war der Krieg Ludwigs XIV. gegen Holland und das Deutsche Reich 1672–1679, in dem das Vest Durchmarsch- und Einquartierungsland war. Mehrmalige Kontributionsbeiträge im Jahr (6–8) und Einquartierungen brachten die Bauern in arge Verlegenheit, so daß einzelne Bauerschaften Gelder aufnahmen und ihre Ländereien dafür zum Pfand setzten, so z.B. die Bauerschaften Meckinghoven und Döttelbeck, StA RE, Nachträge, II B, c, Nr. 12a, Meckinghover Markenbuch, Bl. 77' und 85'f. Durchziehende Soldaten verwüsteten die Felder und stahlen den Bauern das Vieh von der Weide oder hetzten es zu Tode. Die Höfe verschuldeten mehr und mehr. Als z.B. Cord Kleine in der Bsch. Leveringhausen seinen Hof an seinen Sohn Jobst Wilhelm 1685 aus Altersgründen abgeben wollte, weigerte sich dieser, den Hof des Vaters zu übernehmen. Gegenüber dem Domkapitel vertrat er die Ansicht, daß er dies auch nicht müsse, da das ganze Gut verschuldet sei, das Land sich versetzt in Händen von Gläubigern befände, und „Er für seine Person von seinen Eltern nicht mehr als das bloße Leben besitze." Er sei nur gewillt, als Fremder und nicht als Erbe den Hof zu übernehmen, *„wenn alle dem Cord Kleine zustehenden Mobilien und bestial coerdirt und ad actionem personalem hin und abgewiesen würden"*, und er wäre auch nicht ungeneigt, denjenigen Gläubigern, die die Zustimmung des Domkapitels erhielten, in vier Jahren jährlichs ein Viertel der Schuld zu bezahlen. Das Domkapitel erklärte sich mit dem Vorschlag einverstanden, und Jobst Wilhelm Kleine und seine Frau Anna Katharina Brinkmann übernahmen den Hof. HAA VIII C 98[1], Bl. 144f. Über die Not und die Kriegsschäden, die die Kriege seit dem Zeitalter der Gegenreformation bis zum Ende der kurkölnischen Herrschaft dem Vest immer wieder bereiteten, s. Dorider, Adolf, Geschichte der Stadt Recklinghausen in den neueren Jahrhunderten (1577 bis 1933), Recklinghausen 1955, S. 297ff.

[597] HAA VIII H 4, Bl. 80–82.

[598] Die Liste ist nicht datiert.

[599] AWAR Akten 10, Bl. 83–108.

[600] Krüger (wie Anm. 23) S. 419.

[601] Dorider (wie Anm. 596) S. 48. S. StA RE, Urkunden Reihe I, Nr. 421, gedruckt VZ, 1. Bd. (1891) S. 101f.

1 1/2 St und eine Wiese mit dem Ertrag von einem Fuder Heu wie 1 Schl besten Landes angeschlagen habe."[602]
Die Klagen der vestischen Bauern über eine ungleiche Steuerverteilung veranlaßten den Kurfürsten, eine Kommission mit deren Überprüfung zu beauftragen. Auf deren Bericht hin ordnete er an, den Hobsbauern und allen übrigen nicht zum Adel gehörigen Hofstellen bei jeder Schatzung die Summe von 200 RT von dem ihnen zugelegten Anteil in Höhe von 2000 RT zu erlassen und diesen Nachlaß auf diejenigen umzulegen, die durch die Kontribution übermäßig beschwert sind.[603] Im Gegenzug dazu erließen die adligen Landstände 1678 ihren Eigenbehörigen in jeder Schatzung ebenfalls 10% ihres Anteils von 1000 RT, so daß sich im Leistungsverhältnis der beiden Gruppen zueinander letztlich nichts änderte.[604] 1679 versuchte der Kurfürst, alle nach 1630 neuerbauten Häuser auf dem platten Land in die Kontribution mit einzubeziehen, scheiterte aber am Widerstand des vestischen Adels, der nicht gewillt war, die sich auf seinen abgabefreien Hovesaaten neu niedergelassenen Kötter schatzen zu lassen. Der Kurfürst entgegnete dem vestischen Adel daraufhin, „er wolle den freien Grund der Ritterschaft nicht unfrei machen, sondern die Neuangebauten lediglich behufs ‚Recognition landsfurstlicher Obrigkeidt' und des dadurch genossenen Schutzes und Schirms das im Erzstift, den benachbarten Ländern und überhaupt im ganzen Reich übliche ‚Köttergeld', eine Personallast ohne Beschwerung des freien Grundes, entrichten zu lassen." Doch die vestische Ritterschaft blieb bei ihrer ablehnenden Haltung.[605]
1682 einigten sich Kurfürst und Ritterschaft in einem Rezeß, „alle nach 1630 Neugebauten der allgemeinen Schatzrolle einzuschreiben und sich das Köttergeld entrichten zu lassen, ob sie nun auf geistlichem, adligem oder (sei es [auf] schatzfreiem, sei es [auf] schatzpflichtigem) genossenschaftlichem Grund wohnen. Die Aufnahme in die Schatzliste solle die etwaige Freiheit des Bodens nicht beeinträchtigen."[606] Mit der Erweiterung des Schatzzettels von 1630 wurde eine kurfürstliche Kommission betraut, der die vestischen Städte, das Domkapitel und die vestische Ritterschaft angehörten. Der Fuß des Schatzzettels von 1630 solle aber „so lang observirt werden", bis ein anderer Schatzungsfuß „vergliechen, beschrieben und zur Perfection gebragt sein wirdt."[607] Doch die 1685 so entstandene „Schatzungsliste ‚moderirt' lediglich die Schatzung einer Reihe sowohl leibeigener wie nicht leibeigener Stellen des platten Landes insgesamt um rund 200 RT. Das platte Land (also ohne die beiden Städte) bringt statt früher 3046 5/8 RT jetzt

---

[602] Krüger (wie Anm. 23) S. 419. Nach Bette wurden die Ländereien erster Klasse mit drei Stübern, die der zweiten mit zwei Stübern pro Scheffel veranlagt. Bette, Ludwig: Das Vest Recklinghausen in der arenbergischen und französischen Zeit, in: VZ, 18. Bd. (1908) S. 40. STAM, Vestisches Statthalterei Archiv, B, Nr. 28.
[603] HAA II D 17, Bl. 9. STAM, Vest Recklinghausen, Statthalter 800; Landstände 335.
[604] Krüger (wie Anm. 23) S. 392; STAM, Vest Recklinghausen, Landstände 26 (24.9.1678, Bl. 13'); HAA VIII J, 2, Bl. 116'.
[605] Krüger (wie Anm. 23) S. 403: Die Ritterschaft ist der Ansicht, ihre „Hovesaaten seien ebenso frei wie ihre adligen Häuser, so daß *‚ob paritatem rationis paritas quoque contributionis inter utrosque'* recht und billig sei und deshalb die in den Hovesaaten Neugebauten auch vom Köttergeld freibleiben müßten." HAA VIII J 2, Bl. 115–126. Weitere Begründungen s. Krüger (wie Anm. 23) S. 403 f.
[606] Krüger (wie Anm. 23) S. 404; STAM, Vest Recklinghausen, Landstände, 335, (Rezeß vom 28.4.1682, § 6); HAA II D 17, Bl. 9.
[607] Krüger (wie Anm. 23) S. 394; STAM, Vest Recklinghausen, Landstände 335.

2835 2/5 RT auf."[608] Im Unterschied zum Schatzzettel von 1630 faßte die neue Liste die Schatzungspflichtigen zwar in einem einheitlichen Band zusammen, aber der wichtigste Punkt des Rezesses von 1682, wonach alle nach 1630 Neugebauten der allgemeinen Schatzrolle einzuschreiben waren, wurde nicht erfüllt.[609] Das geschah auch in der Zukunft nicht; denn Krüger kann nachweisen, daß diejenigen im VL verzeichneten schatzfreien Haushalte, die 1692 noch bestanden und inzwischen keine wüstgewordenen Stellen hatten, auch zu diesem Zeitpunkt noch immer schatzfrei waren.[610]

Eine Einbindung der schatzfreien Bewohner des Vestes in eine allgemeine Steuerrolle gelang den kurkölnischen Behörden aber auch im 18. Jahrhundert nicht. 1707 fand eine Aufnahme aller seit 1630 neuentstandenen Kotten und aller in Einzelnutzung urbar gemachten Gemeinheitszuschläge statt. Das angelegte Verzeichnis sollte „wohl hauptsächlich die geplante Eingliederung in den Rottzehnten vorbereiten", aber Folgerungen daraus zogen die Behörden nicht.[611]

1763 wünschte der Vestische Landtag, daß alle nach 1720 angesiedelten „Kötter und Brinksitzere ad matriculam gebracht" werden. 20 Jahre später befaßte sich der Vestische Landtag erneut mit dieser Angelegenheit „und will wiederum alle nach 1720 Neuangebauten (mit Ausnahme der Hovesäters des Adels) für den genossenen Schutz regelmäßig zu jeder Schatzung heranziehen."[612] Doch auch dieses Vorhaben scheiterte daran, daß „trotz dieser geplanten Verbindung mit der allgemeinen Schatzung ... nach dem Willen des Landtags ein Unterschied gegenüber den 1630 und 1685 in die Schatzliste eingetragenen Stellen bestehen" sollte. Sie bleiben für immer schatzpflichtig; im Gegensatz dazu aber soll die Abgabe des Köttergeldes von den nach 1720 neugebauten Häusern entfallen, wenn ihre Obereigentümer sie niederreißen.[613] Mit den Vorstellungen des Landtages setzte sich 1785 ein Gutachten des Rates Schücking auseinander, auf Grund dessen sich der Vestische Landtag entschied, „den Anschlag der Kötter einsweilen [auf sich] beruhen zu laßen".[614] Im Zusammenhang mit einem Ansiedlungsgesetz beschloß der Vestische Landtag dann 1796, „alle nach diesem Zeitpunkt Neuangebauten ständig in die Schatzung einzu-

---

[608] Krüger (wie Anm. 23) S. 394; STAM, Vest Recklinghausen, Statthalter, 684, 685, 692; Landstände 335, 337. Die Schatzungsliste von 1685 fußt nach eigener Angabe – auf dem Vorsatzblatt befindet sich der Vermerk – auf dem Schatzzettel von 1630, Krüger (wie Anm. 23) S. 815.

[609] Krüger (wie Anm. 23) S. 404; STAM, Vest Recklinghausen, Landstände 335, Rezeß vom 28.4.1682, § 6; HAA II D 17, Bl. 9.

[610] Krüger (wie Anm. 23) S. 404. Er beruft sich dabei auf eine *„Specificatio der incontribuabeler Kötter"* aus dem Jahre 1692, in: HAA VIII C 63; s. seine Ausführungen darüber S. 815ff.

[611] HAA II C 9 und HAA I G 1. Zum Rottzehnten s. Krüger (wie Anm. 23) S. 445–451.

[612] Krüger (wie Anm. 23) S. 405; STAM, Vest Recklinghausen, Landstände 29 (24.10.1763); 32 (24.10.1763); 30 (21.–22.7.1763). Vgl. 30 (21.7.1784).

[613] Krüger (wie Anm. 23) S. 405f. Das Köttergeld wird wiederum als Personallast angesehen wie bereits 1679.

[614] Krüger (wie Anm. 23) S. 406. Im Gutachten Schückings werden vier Arten von Neuanbauern genannt. „1. auf einem Teil einer bereits schatzpflichtigen Stelle, 2. auf verurbarten Marken- oder Gemeinheitsgrund, 3. in Dörfern und Freiheiten auf Gemeinheitsboden, aber ohne Gemeinheitsrecht, 4. in Dörfern und Freiheiten, wo sie gleichzeitig das Gemeinschaftsrecht angekauft oder sonstwie erworben hätten". Warum die Besteuerung der Kötter zunächst nicht vorgenommen wurde, s. Krüger (wie Anm. 23) S. 406ff.

gliedern." Die seit 1630 von 30 auf 1260 angewachsenen bisher Schatzfreien wurden aber auch jetzt noch nicht zur Schatzung herangezogen.[615]
Von all diesen Überlegungen und Beschlüssen blieb das VL unberührt. Zwar bestand 1748 die Absicht, es zu revidieren, aber letztlich wurden weder die ermäßigten Kontributionsbeiträge der Schatzliste von 1685 vermerkt, noch die derjenigen Personen nachgetragen, die gegen Ende des 18. Jahrhunderts mit 1/8 RT in die Schatzung einbezogen wurden, wenn ihre Hausplätze nach 1796 errichtet worden waren. In dieser Unterlassung drückt sich zumindest bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts das Bestreben von Kurfürst und Adel aus, an der alten Abgabenordnung, wie sie der Schatzzettel von 1630 vorgab, festzuhalten. So erscheint es auch verständlich, daß der Oberkellner Forckenbeck noch 1746 die Ansicht vertritt, daß dem VL nichts hinzugefügt noch abgezogen werden dürfe, da es dadurch alle Beweiskraft verlöre.[616]
Unter der Regierung des Herzogs von Arenberg blieb zunächst das überkommene Steuerwesen erhalten. Nach der Auflösung des alten Reiches und nach dem Erwerb der vollen Souveränität leitete die arenbergische Regierung 1806 Schritte ein, die die bisher Steuerfreien in die ständige ordentliche Schatzung eingliedern sollte. Überdies glaubte der Herzog von Arenberg, „nur in einer gleichen Vertheilung aller öffentlichen Lasten das Mittel zu finden, wodurch die Erfüllung der gemeinschaftlichen Pflicht einem jeden möglich gemacht und selbst erleichtert werden könnte".[617]
So war gleich nach dem Übergang des Vestes an den Herzog von Arenberg mit der Katastrierung der bisher schatzfrei gebliebenen Ländereien, Höfe und Kotten sowie der Adelsgüter begonnen worden, bei der die Besitzer ihren Boden nach Größe und Güte selbst einschätzten. Anfang des Jahres 1807 schlossen die arenbergischen Beamten den Anschlag ab und bezogen gleichzeitig auch diejenigen Hausplätze mit 1/8 RT in die Schatzung ein, die vor 1796 erbaut worden waren.[618] 1808 wurde dann die Aufnahme der Gesamtfläche des Vestes in die Wege geleitet, das Kataster wiederum mit Hilfe von Selbsterklärungen der Eigentümer, Pächter und Pfandnehmer aufgestellt.[619] 1810 sah die arenbergische Regierung vor, diese Selbstangaben durch eine gründliche Landvermessung ersetzen zu lassen, doch ehe es dazu kam, ging das Vest Recklinghausen 1811 an das Großherzogtum Berg über.[620]

---

[615] Krüger (wie Anm. 23) S. 408. Angaben über die 30 Schatzfreien von 1630 s. bei Krüger, S. 810. Da die Eingliederung der Schatzfreien aufgrund ihres Bodenbesitzes im 17. und 18. Jh. nicht gelang, versuchten die Landstände, diesen Personenkreis auf dem Wege über außerordentliche Steuern zu erfassen. Krüger weist eine Schatzung auf „Gewinn und Erwerb" in den Jahren 1682, 1683, 1687, 1691, 1692, 1698 und 1702/03 sowie Kopf- und Viehschatzungen in Notzeiten im 18. Jh. nach. Krüger (wie Anm. 23) S. 410ff. Zur Frage der Einbeziehung der Hovesäter des Adels in die Kontribution s. Krüger (wie Anm. 23) S. 414.

[616] Krüger (wie Anm. 23) S. 391; HAA II D 194, Bl. 1'. Sogar noch 1790 sprechen die Kellnereibeamten von einer „künftigen Renovation des Lagerbuches". HAA II A 44, Fasc. 2, Bl. 71.

[617] Krüger (wie Anm. 23) S. 415f. Repositur Amtsarchiv im Stadtarchiv Recklinghausen (AARE), Nr. 353; HAA I C 51 und 52, Bl. 13f.

[618] Krüger (wie Anm. 23) S. 419f. Es wird bemängelt, daß die aus kölnischer Zeit überkommene Steuerrolle mangelhaft sei und ungleiche Schatzungsanschläge enthalte. HAA I A 53, Bl. 26'.

[619] Zu dem Anstoß dazu s. Krüger (wie Anm. 23) S. 420: Ungleichheit in der Verteilung der Schatzung, Verurbarungen von Ödland, Rodungen, Landveräußerungen seien nie in die alte Steuerrolle eingearbeitet, die Konsolidationsgesetze unwirksam geblieben, Selbsterklärungen der Eigentümer über Größe und Güte ihrer Ländereien.

[620] HAA I C 59.

In bergischer Zeit blieb im Vest Recklinghausen die Befreiung von der Schatzung auch weiterhin aufgehoben, es wurde sogar zusätzlich zur Grundsteuer eine Personal- und Mobiliarsteuer sowie eine Patentsteuer eingeführt. Außerdem legte die bergische Verwaltung „ein Verzeichnis sämtlichen Grundeigentums und gleichzeitig der genauen Grenzen zwischen den Kommunen an." Als Grundlage sollten alle vorhandenen Pläne, Lagerbücher, Urkunden, Grundstücksverzeichnisse und Nachrichten dienen, ansonsten sollten die „Beamten die Flächengröße ‚nach dem Schall', d.h. nach der öffentlichen Meinung bestimmen". Eine korrekte Vermessung des vestischen Bodens aber kam dabei nicht heraus; denn die mit der Aufstellung des vestischen Katasters betrauten Ortsbeamten waren überwiegend auf die Selbstangaben der Grundeigentümer angewiesen. Auch die bergische Verwaltung selbst, die 1813 eine eigene Grundstücksvermessung vornahm, konnte sie ebenfalls „nur nach dem Augenmaß und in ungefährer Abschätzung" vornehmen. Preußen ließ die bergische Steuerverfassung zunächst in Kraft, führte statt der Personal- und Mobiliarsteuer 1820 die Klassensteuer ein und erließ neue Gewerbesteuergesetze. Eine neue Grundsteuer gab es im Vest ab 1828, der das neue preußische Kataster zugrundelag, das in den Jahren 1820–1835 für die preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen angefertigt worden war.[621]

3.2.4 Kellnereidienste

Die vestischen Untertanen waren im Rahmen der Landfolge, wie etwa bei der Abwehr von Naturgewalten (Überschwemmungen u.a.), bei Vorspanndiensten für den Kurfürsten[622], Hand- und Spanndiensten in Kriegszeiten u.a.m., auch noch zuDiensten für die Oberkellnerei Horneburg verpflichtet. Während die Landfolgedienste ungemessen waren und jederzeit in beliebigem Umfang von allen Bauern gefordert werden konnten, besonders häufig in Kriegszeiten, und wozu durch Glockenschlag (Sturmläuten) aufgefordert wurde[623], lag die jährliche Anzahl der geforderten Kellnereidienste und die Art, ob Hand- oder Spanndienste zu leisten waren, für die einzelnen Dienstpflichtigen fest. „Sie sind den kurfürstlichen Kammergefällen zugehörende Dienste einer Teilzahl, nicht der Gesamtzahl der alten Höfe und Kotten im Vest an die Kellnerei Horneburg . . .".[624] Das ist auch aus dem VL zu erkennen, das eine nicht geringe Anzahl vestischer Bauern und Kötter als der Kellnerei nicht dienstpflichtig ausweist.[625]

Die Dienstpflicht der kurfürstlichen Hobsbauern war in der Hobsordnung des Oberhofes Recklinghausen aus dem Jahre 1581 festgelegt. Weil die Dienste der

---

[621] Krüger (wie Anm. 23) S. 421f. Im Vest Recklinghausen wurden die Grundstücke erstmalig 1826 genau vermessen. Schüpp (wie Anm. 295) S. 105.

[622] Wenn sich der Landesherr im Vest aufhielt oder sich auf der Durchreise ins Münsterland befand. So ließ z.B. Kurfürst Clement August 1726 bei den Beamten der Kellnerei für den 13. Februar 14 Pferde anfordern, die sich zum Vorspann „morgens an der Ruhr diesseits, wo die fahrt über das Wasser ist, nechst Duisburg" einfinden sollten, 8 zur Führung einer „Berline" (viersitziger Reisewagen) und 6 für einen Bagagewagen, um den Kurfürsten nach Dorsten zu bringen. Dort sollten am selben Abend wiederum 14 Pferde bereitstehen, damit die Weiterfahrt nach Haltern am 14. in der Frühe möglich sei. HAA I A 12, Fasc. 4, Bl. 2. Im 17. Jh. beanspruchte der vestische Adel die Freiheit von der Landfolgepflicht für seine Hovesäter und darüber hinaus auch für seine Leibeigenen. Krüger (wie Anm. 23) S. 425.

[623] Zur Landfolge s. auch Krüger (wie Anm. 23) S. 425–438.

[624] Krüger (wie Anm. 23) S. 431.

[625] Dienstfrei sind im VL „a) viele der schatzpflichtigen, d.h. vor 1630 angebauten Stellen (z.B. Hörige einiger geistlicher Hobsverbände) und b) die meisten der schatzfreien, d.h. nach 1630 neuangebauten Haushalte." Krüger (wie Anm. 23) S. 783.

Hobsbauern nicht während des ganzen Jahres benötigt wurden, sollten sie lediglich maximal drei- bis viermal dienen. Bei der Zahlung eines Dienstgeldes in Höhe von 2, 1 1/2, 1 oder 1/2 Goldgulden, „auch wohl ein orth mehr oder weniger", je nach Möglichkeit der Güter, reduzierte sich die Anzahl der Dienste auf zwei.[626] Diese zwei Dienste verbergen sich im VL hinter der Formulierung „nebens gewohnlichen Diensten" (nach Herkommen, nach altem Brauch). Die Dienste dagegen, die die kurfürstlichen Pachtbauern der Kellnerei leisten mußten, waren in den jeweiligen Gewinnbriefen festgelegt, die der Oberkellner in Horneburg den Pachtbauern ausstellte. Auch die Aufsitzer der Essener, Xantener und Werdener Güter (diese seltener) zahlten überwiegend Dienstgeld und leisteten Dienste.

Die Dienstpflicht der Hobs- und Pachtbauern des Kurfürsten beruhte auf dessen Herrschaft über Grund und Boden und über Land und Leute. Die sog. „jüngere Grundherrschaft", ein Begriff, der sich in der Literatur eingebürgert hat, umfaßte u.a. das Recht auf Abgaben und Dienste. „Als Grundherrschaft im eigentlichen Sinne des Wortes, nicht mehr als ‚Herrschaft über Land und Leute', kann sie auch vom niederen Adel, von den Städten, von einzelnen Bürgern, von Niederkirchen und Hospitälern ausgeübt werden."[627] Dies traf für die weltlichen und geistlichen Grundherrschaften des Vestes zu.

Die Oberkellnerei führte über die kurfürstlichen Dienstleute kein gesondertes Dienstregister, sondern nahm sie in das allgemeine Dienstregister auf, unterschied hier also nicht, wie es die ältere vestische Forschung auf Grund zeitgenössischer rechts- und verfassungsgeschichtlicher Untersuchungen noch erwartete[628], zwischen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Befugnissen des Kurfürsten. Aus dem VL läßt sich eine allgemeine Dienstpflicht nicht ablesen. Diekmann glaubt festgestellt zu haben, daß nur die Bauern und Kötter für die Kellnerei dienstpflichtig waren, die an der im Eigentum des Landesherrn stehenden Gemeinheit Nutzungsrechte hatten, und daß den dienstfreien und gemeinheitsberechtigten Städten und Eingesessenen der Freiheiten wahrscheinlich besondere Privilegien eingeräumt worden waren.[629] Diekmanns Feststellung bestätigt der Salentinische Rezeß, der bestimmte, daß Bürgermeister und Rat der Stadt Dorsten und ihre Leibeigenen zu keinen Diensten mehr auf den Amtshäusern herangezogen werden sollten.[630]

Die Dienstpflicht der Kötter beschrieb der Kellner Mathias Pranghe 1662 in einem Brief an den Kurfürsten so, daß bei „den Dienstköttern im Vest bis dahin nichts anderes beobachtet [sei], als daß dieselbe zu 14 Tagen [gemeint ist 14täglich] einen Dienst tun, diejenigen aber, welche Dienstgeld geben, tun das Jahr über nur 4 Dienste, 2 bei Gras [Heuernte], 2 bei Stroe" [Getreideernte].[631] Der Admodiator

---

[626] HAA II D 3, Bl. 5, § 8. Das Dienstgeld mußte am Jacobitag gezahlt werden; wer bis Sonnenuntergang nicht bezahlt hatte, für den verdoppelte sich die Summe, HAA II A 136, HAA II F 33. Einnahme an Dienstgeld 1663: über 1554 Mark, HAA II G 33a, Bl. 40'.

[627] Vgl. die Artikel Agrarverfassung und Grundherrschaft im HRG, I. Bd., Berlin 1971.

[628] Diekmann (wie Anm. 30) S. 138.

[629] Diekmann (wie Anm. 30) S. 140.

[630] Esch, Theodor: Der Vestische oder Salentinische Receß vom 26. August 1577, in: VZ, 6. Bd. (1896) S. 23–42, s. S. 40. Unbeglaubigte Abschrift auf Pergament, 16. Jh., StA RE, Urkunden Reihe I, Nr. 366. Gedruckt ist der Rezeß u.a. bei Kempis, Vollständige Sammlung, S. 58ff., im Auszug bei Scotti (wie Anm. 124) S. 152. Auf den Salentinischen Rezeß beziehen sich 1666 Bürgermeister und Rat der Stadt Dorsten, als Henrich Fahnebroich zu Diensten für die Kellnerei Horneburg herangezogen werden soll, HAA II E 10.

[631] HAA II E 5, Bl. 33. Daß Pranghe 14tägliche Dienste gemeint hat, belegt das VL, s. A, Bl. 108, an der Eintragung Küper.

J. Vinzenz Fabritius begründete die Dienstpflicht der Kötter 1695 damit, daß diese „einem Landfürsten *ratione protectionis subjectiones* und deß gemeinen weidegangs halber lauth registri alle 14 Tage zu dienen schuldig sind".[632] Im 18. Jahrhundert heißt es dann, die kurfürstliche Hofkammer habe ehedem den Köttern im Vest gegen Anlobung sicherer Handdienste und Abgabe eines jährlichen Rauchhuhnes erlaubt, sich auf den Gemeinheiten niederlassen zu dürfen.[633] Ob das VL alle um 1660 dienstpflichtigen Kötter nach den oben genannten Kriterien verzeichnet, kann aber nicht nachgewiesen werden, weil die Lage der Kotten nur höchst selten angegeben wird. Die Abgabe eines Rauchhuhnes zusammen mit dem Nachweis über eine Dienstpflicht jedoch ist im VL häufig zu finden. Bei der Eintragung der Dienstpflicht der Kötter lagen dem Kellner und Kornschreiber nach eigenen Bekundungen ältere Dienstregister vor, außerdem galt als wichtige Grundlage der Schatzzettel von 1630.[634] Die persönlichen Angaben der Kötter über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ihrer Dienstpflicht nahmen die Kellnereibeamten ebenfalls in das VL mit auf: Hinrich Helbß aus Kirchhellen sagt aus, daß er in 50 Jahren zu keinem Dienst aufgefordert worden sei, Joeman aus Meckinghoven erklärt, daß er nunmehr dem Hause Gutacker dienen müsse, und Vortman aus Herten erinnert sich, er habe ehemals 4 Dienste geleistet, 2 bei Gras und 2 bei Stroh, seit langer Zeit sei er schon nicht mehr zu Diensten verpflichtet worden, insgesamt habe er 14 oder 15 getan.[635]

Für den Nachweis der Dienstpflicht verwendeten die Schreiber des VL unterschiedliche Formulierungen, z.B. in Verbindung mit der Zahlung eines Dienstgeldes „nebens gewohnlichen Diensten" oder „Pferdsdiensten". Bei den Köttern und anderen vestischen Untertanen heißt es „dienet zu 14 Tagen". Sehr oft werden die Dienste noch näher bezeichnet „tut 14tägige Handdienste", „dienet dem Fronen", „dienet zu 14 Tagen mit dem Leibe" oder „dienet mit den Pferden"; wenn Bezug auf den vorhergehenden Text genommen wird: „dienet wie obige" oder „dienet *uti caeteri*". Manchmal vermerkt der Schreiber nur knapp „ist dienstpflichtig". Sehr selten kommt der Eintrag vor „dienet alle 14 Tage", häufig der Vermerk „dienstpflichtig lauth registri".[636]

Die Hand- und Spanndienste bedeuteten für die vestischen Bauern und Kötter zu allen Zeiten eine erhebliche Behinderung für die Arbeiten auf ihren eigenen Höfen und Kotten. Die Fuhren mit den Gespannen waren für die Dienstpflichtigen eine besonders große Belastung, weil sie sich meistens über mehrere Tage hinweg von ihren Anwesen entfernen mußten.

Die mannigfaltigen Dienste lassen sich in vier Gruppen ordnen:

---

[632] HAA II E 21, Bl. 14'.

[633] HAA I L 95, Bl. 9.

[634] Z.B. neben dem Schatzungsregister von 1630 ein mehrfach in den Quellen erwähntes Vestisches Dienstregister aus dem Jahre 1611, HAA II E 5, Bl. 55, 57, 60, dessen Renovation 1748 angeordnet wird, HAA II E 59, Bl. 1'. Daneben soll es ein Dienstregister aus dem Jahre 1616 gegeben haben, aus dem der Schreiber Tymphaus noch 1715 Auszüge machte, HAA II E 37, Bl. 21.

[635] s. A, Bl. 32', 85, 184.

[636] Ein weiterer Beleg dafür, daß es sich um 14tägliche Dienste handelt, ist in einer Liste von 1701 zu finden, in der die Dienste zu Geld angeschlagen werden, und zwar 1 Handdienst mit 7 1/2 St, 14tägliche Dienste mit 3 RT 15 St, HAA II E 11, Bl. 2–26. Zur Erläuterung: 1 RT = 60 St; 3 RT 15 St = 195 St, 7 1/2 ist in 195 26mal enthalten, das Jahr hat 52 Wochen, also: alle 2 Wochen mußten die Kötter einen Dienst leisten.

- Agrarproduktion:
  Felder düngen und eggen, Meydienste (mnd. meien = mähen) leisten; das Heu wenden und einfahren; zwei Dienste tun, einen bei Gras und einen bei Stroh; bei der Getreideernte Schwadedienste leisten (mnd. swade, f. Sense).
- Gewerbliche Produktion und Reparaturen:
  das Getreide dreschen und auf den Kornspeicher schleppen; es regelmäßig wenden, damit es nicht verdarb; als Mühlenknechte dienen; Weiden zäunen; in der Ziegelhütte[637] und als Handlanger bei anfallenden Bauarbeiten dienen; das Amtshaus reinigen; Mühlenteiche und -bäche ausräumen.
- Transporte:
  mit ihren eigenen Pferden Mühlensteine und Baumaterialien für die kurfürstlichen Mühlen transportieren; Kalk, Steine, Ziegel, Bauhölzer zur Erhaltung der kurfürstlichen Gebäude auf der Horneburg herbeischaffen, was besonders während der Amtszeit des Kellners Pranghe häufig verlangt wurde; das aus Zehnten und Pächten einkommende Getreide mit eigenem Fuhrwerk zum Verkauf an die Handelsplätze außerhalb des Vestes, z.B. nach Kaiserswerth, oder innerhalb des Vestes zu den kurfürstlichen Beamten fahren, die zu ihrem jährlichen Gehalt noch Naturalien erhielten; Briefe austragen bzw. Botendienste leisten.
- Dienste anderer Art:
  gefangene Diebe bewachen; an der Wolfsjagd teilnehmen; die Jagdhunde beherbergen und die Jagdgerätschaften fahren; die Gerüstleiter für Exekutionen durch Erhängen bereitstellen; Quartier für den Hofstaat gewähren; Brennholz liefern; den Beamten und Unterbeamten der Oberkellnerei, den Richtern in Recklinghausen und Dorsten sowie dem Statthalter in Herten zur Hand gehen.

Die Einteilung zu den Hand- und Spanndiensten lag in den Händen des Landfronen und des Hausvogtes in der Horneburg. Die Einberufung zu den Diensten geschah durch den Landfron, durch die Fronen in den Kirchspielen und den Hausvogt auf der Horneburg, der auch die Arbeiten beaufsichtigte. Die Einberufung konnte noch bis zur späten Abendstunde vor dem zur Dienstleistung angesetzten Tage erfolgen. Wenn der zum Dienst für die Kellnerei aufgeforderte Bauer verhindert war, hatte er es sogleich dem Fronen mitzuteilen, sonst drohte bei Nichterscheinen eine hohe Geldstrafe. Dem Oberkellner stand das Recht zu, Männer und Frauen für die Handdienste zu bestimmen, ebenso für die Spanndienste; untaugliche Arbeitskräfte konnte er zurückweisen und geeignetere anfordern. Die Gerätschaften mußten die Dienstpflichtigen mitbringen. Sie hatten sich im Sommer und auch im Winter pünktlich um 6.00 Uhr an der jeweiligen Arbeitsstelle einzufinden; ihre Arbeitszeit dauerte am Vormittag bis 11.00 Uhr und am Nachmittag von 13.00–18.00 Uhr. Nach Beendigung ihrer Arbeit erhielten sie einen Stüber[638], manchmal reichte man ihnen auch Mittagessen oder Brot, Hering und Bier.[639] Erlitt der Dienstpflichtige bei seiner

---

[637] Z.B. mit ihren Gespannen Steinkohle und Sand herbeischaffen; HAA II E 51, Bl. 9ff.; HAA II G 33a, Bl. 64'.

[638] 1577 wurde ein Leibdienst bei eigener Kost je Tag mit einem Schil vergütet, ein Wagendienst pro Tag mit 2 Schil, HAA II G 1, Bl. 128ff.

[639] für die Spanndienstpflichtigen galten dieselben Bestimmungen, bei Fuhren ins „Ausland", z.B. ins märkische Witten, erhielten sie zusätzlich 1 Kopstück. Wenn Getreide transportiert werden sollte, hatten sich die Dienstpflichtigen schon einen Tag vor dem Transport mit Säcken im Amtshaus einzufinden und das Getreide in Säcke zu füllen. Jedes Gespann mußte 8 Mt Roggen oder Gerste oder 10 Mt Hafer laden, HAA II G 52², Bl. 52'; HAA II A 44, Fasc. 3, Bl. 171ff. 1666 zahlte die Kellnerei an die Hand- und Spanndienstpflichtigen lt. Dienstzettel für „Leib- und Wagendienste" 328 Mark 1 Schil 8 d, HAA II G 36, Bl. 52.

AWAR 425, 1

Handschrift Johan Mathias Pranghe (Quelle: AWAR Akten 425, Bl. 24).

Arbeitsleistung einen Unfall, wurde er wohl entschädigt, wie an Einzelbeispielen nachgewiesen werden kann. So erhielt z.B. Diederich an der Becke 1666 nach einem Unfall [seines Vaters?] mit Todesfolge während des Baues am Amtshaus auf der Horneburg auf seine Bitte hin 48 Mark als Erstattung der Arztkosten.[640]
Neben den bereits erwähnten besonderen Diensten der kurfürstlichen Pachtbauern Wickinghoff und Brinkforth (s.S. 329) leisteten auch die Besitzer anderer Höfe bestimmte außergewöhnliche Dienste. Schulte Nienhaus in Bottrop z.B. mußte die Jagdhunde beherbergen, sie und die Jagdgerätschaften fahren, wenn sich der Kurfürst zur Jagd im Vest aufhielt. Hermann Dierich in Hochlar war für die Gerüstleiter zuständig, wenn ein Dieb gehängt werden sollte.[641] Verkinghoff aus Holthausen, Kspl. Waltrop, schaffte das Blasy Korn zur Horneburg, Linderbusch aus der Bsch. Butendorf die Pachtgänse in die Kellnerei, Nierhoff war für den Transport des Burschaftshabers der Lipp-Bauerschaft, Kspl. Waltrop, zur Horneburg zuständig.[642] Die Eingesessenen der Freiheit Horneburg wiederum waren verpflichtet, bei einem Besuch des Erzbischofs dessen Hofstaat bei sich aufzunehmen und ihm zu dienen.[643] Der Holthoffbauer in Hochlar hatte das nötige Brennholz für das kurfürstliche Haus in Recklinghausen zu liefern, wenn sich der Erzbischof dort auf der Durchreise oder zu Besuch aufhielt. 1729 beschwerten sich die Erkenschwicker, daß sie seit Pranghes Zeiten neben den 14täglichen Diensten, die sie selbst oder durch einen Knecht verrichten müßten, auch noch die auf der Horneburg inhaftierten „malefizpersonen" bewachen sollen, und das ohne Feuer und Licht, sogar bei größter Kälte. Die Schlösser der Kerkertüren seien so schlecht, daß sie von den Gefangenen aufgebrochen würden, die Wachen seien niedergeschlagen, einer von ihnen von dem Gesindel erwürgt worden. Die Bauern und Kötter Erkenschwicks baten wegen dieser außergewöhnlichen Belastung, die sonst 14täglichen Dienste in monatliche Dienste abzuändern, die Kerkertüren mit neuen Schlössern zu versehen und ihnen von Allerheiligen bis April Feuer und Licht während der Bewachung von Gefangenen zu bewilligen.[644]
Von der Dienstpflicht waren die Adligen und deren Hovesaat-Insassen, die Einwohner der Freiheiten und der Städte Recklinghausen und Dorsten sowie Geistliche und kurfürstliche Beamte befreit.[645] Nur vereinzelt gab es Befreiungen für die vestischen Untertanen, z.B. wegen großer Armut oder körperlicher Behinderung.[646] Die Beamten der Kellnerei wiesen bei den Aufnahmen für das VL, aber auch anhand von älteren Registern und Zeugenaussagen widerrechtliche Dienstentziehungen nach, die durch mangelnde Kontrolle der Fronen oder bewußte Bevorzugung wegen bestehender verwandtschaftlicher Beziehungen zu Fronen oder Kellnereibeamten zu gewohnheitsrechtlichen Exemtionen geworden waren.[647] Eine Ablösung von den

---

[640] HAA II G 36, Bl. 54'.
[641] HAA II E 37, Bl. 21; A Bl. 150.
[642] A Bl. 7', 10', 170.
[643] B Bl. 72.
[644] s. A Bl. 86 und HAA II E 20. Der Pächter des Hofes zum Berge hatte neben den 14täglichen Diensten noch die verurteilten Personen zur Richtstätte zu fahren, HAA II E 37, Bl. 20f.
[645] Diekmann (wie Anm. 30) S. 140. Der Kellner Pranghe berichtet 1662 jedoch an den Kurfürsten, daß Marler Einwohner, die auf adeligem und Kirchengrund wohnen, dienstpflichtig sind, aber nicht so oft wie die anderen Dienstpflichtigen herangezogen werden, HAA II E 5, Bl. 62'.
[646] A Bl. 186, Clas auf der Heide, weil er nur ein Bein hat, und A Bl. 154, Enneken ahn den Wittstamb.
[647] A Bl. 109, Hermann Darll.

Diensten erreichte z.B. Melchior Hemmerde aus Döttelbeck, der der Kellnerei dafür zwei Scheffel Land an der Windmühle zu Horneburg überlassen hatte. Der Hobsbauer Hinrich Löcke, Lipp-Bsch., überließ dem Fronen einen Kotten, aus dem dieser anstatt der Dienste jährlich zwei Schepel Roggen empfing.[648]
Die Abneigung der Kötter gegenüber einer 14täglichen Dienstpflicht für die Kellnerei zeigte sich besonders deutlich bei denjenigen aus dem Niedervest, die weite und beschwerliche Wege zur Horneburg zurückzulegen hatten.[649] Bereits während der Aufstellung des VL häuften sich beim Kurfürsten die Klagen der Kötter aus den Kirchspielen Gladbeck, Kirchhellen, Marl und Polsum sowie aus Dorsten.[650] Der Kellner Matthias Pranghe, den die Hofkammer in Bonn angewiesen hatte, die Kosten für den Wiederaufbau des Amtshauses in Horneburg so niedrig wie möglich zu halten, wollte sich ausgiebig der Hand- und Spanndienste der Kötter und Bauern im Vest bedienen, deren Pflichten er aus den älteren Kellnereiregistern und mündlichen Aussagen der Fronen sowie der Dienstpflichtigen selbst in das VL übernommen hatte.[651] Daß besonders die Kötter aus dem Niedervest von den 14täglichen Diensten befreit werden wollten, lag nach Meinung des Kellners Pranghe daran, daß sein Vorgänger diese Kötter nicht regelmäßig zu den Diensten für die Kellnerei aufgefordert habe.[652] Die Gründe für dessen Verhalten sind sicher in den viele Jahre herrschenden Kriegswirren zu suchen, die eine „Verbottung" der Dienstpflichtigen fast unmöglich machte, so daß bei den Köttern und Bauern die regelmäßig zu leistenden Dienste ins Vergessen geraten konnten. Nach jeder Klage der Kötter an den Kurfürsten erging an den Kellner die Aufforderung, die Kellnereiregister erneut zu überprüfen und Beweise über die Dienstpflicht einzureichen. Es gab schließlich keine Befreiungen von der Dienstpflicht für die niedervestischen Kötter; die Eintragungen im VL behielten ihre Gültigkeit. Auch verhehlte Pranghe 1662 in einem Bericht an den Kurfürsten nicht, daß er in dem Verhalten der Gladbecker Kötter, die sich bereits zwei Jahre „halsterigh" geweigert hatten, ihrer Dienstpflicht nachzukommen, den Grund dafür sah, daß auch „die Dienstkötter in anderen Kirchspielen, welche biß dahin noch willig geweßen, angereitzet worden, sich gleichmäßig zu wiedersetzen".[653] Nach dem Aufbau des Amtshauses 1667 wollten sich die Kötter aus den Kirchspielen Kirchhellen, Buer, Dorsten, Marl und Polsum endlich von den 14täglichen Diensten befreit sehen, so wie es ihnen versprochen worden sei, und sie wollten nur wieder das tun, was sie von altersher getan hätten. Doch der Oberkellner Freusberg überließ ihre Dienste jetzt dem Statthalter von Nesselrode in Herten und dem Nesselradt zum Lüttinghoff zum Aufbau ihrer Häuser, so daß sich die Kötter veranlaßt sahen, sich beim Kurfürsten erneut zu beschweren.[654]
Ab 1670 wurden die Hand- und Spanndienste zusammen mit den Kellnereieinnahmen an einen Admodiator verpachtet. Die Kellnerei selbst hielt sich ein Anrecht auf einen Teil der Dienste vor. Da der Admodiator die Dienste nicht für sich selbst verwenden konnte, verpachtete er sie, um daraus Geld zu erwirtschaften.[655] Als zum Ende des 17. Jahrhunderts der Admodiator J. Vinzenz Fabritius die dienstpflichtigen Kötter der Kirchspiele Buer, Marl und Polsum alle 14 Tage „bald hier-, bald dorthin

---

[648] A Bl. 18 und 124.
[649] z.B. hatten die Kötter Gladbecks einen 7-stündigen Weg bis zur Horneburg zurückzulegen, HAA II E 5, Bl. 111f.
[650] HAA II E 5, Bl. 4–81.
[651] HAA II E 6, Bl. 1'.
[652] HAA II E 5, Bl. 33'.
[653] HAA II E 5, Bl. 67.
[654] HAA II E 15, Bl. lf.
[655] HAA II E 15, Bl. 28.

bei anderen Herren zu dienen bestellt", regte sich wiederum deren Widerstand, und sie beschwerten sich beim Kurfürsten, sie seien dazu nicht verpflichtet, sondern sie müßten dem Amtshaus nur dann dienen, wenn es die Not erfordere. Die Kirchhellener Kötter machten darauf aufmerksam, daß sie für das Hin- und Hergehen allein zwei Tage benötigten.[656] Die Kötter Polsums dagegen wollten deshalb keine 14täglichen Dienste leisten, weil sie einem „übel gemachten Lagerbuch entnommen" worden seien, das zu Zeiten des Oberkellners Pranghe geschrieben worden sei, als das Amtshaus abgebrannt war und wieder aufgebaut werden mußte. Damals hätten sie 14tägliche Dienste nur aus Liebe zum Kurfürsten geleistet, und sie seien auch bereit, in dergleichen Notfällen zu dienen.[657] Und an anderer Stelle heißt es, wenn in Erachtung der Schatzung und Kriegslasten, ohne die anderen Beschwerden zu rechnen, über die gewöhnlichen vier Dienste nun 14tägliche Dienste verlangt würden, sei das „wider die Lieben Zehn Gebote Gottes und eine offenbare Unterdrückung der Armen".[658] Fabritius, vom Kurfürsten zu einer Stellungnahme aufgefordert, vertrat dieselbe Auffassung wie Pranghe 1662: alle Kötter, die kein Dienstgeld zahlen, dienen 14täglich, diejenigen aber, die zahlen, dienen nur vier Tage.[659]
Wie belastend die Spanndienste für die Bauern sein konnten, geht aus einer Klage des Henrich Herrenpoth aus der Bsch. Essel hervor.[660] 1709 berichtet er, sein Pferd sei während eines Dienstes für den Oberkellner Horst auf dem Wege umgefallen und verendet. Dieser wolle ihn jetzt wieder zu Diensten heranziehen, indem er verlange, seine schwachen Pferde mit denen seines abgebrannten Nachbarn anzuspannen, die selbst vor Hunger kaum laufen könnten, vielweniger zehn Mt Roggen zu ziehen im Stande seien, und damit solle er noch dazu bis an den Rhein fahren. Der Oberkellner aber ließ unerbittlich Herrenpoth ein Pferd abpfänden, für dessen Unterkunft und Futter dieser außerdem noch selbst aufkommen mußte.[661]

---

[656] HAA II E 21, Bl. 2f.
[657] HAA II E 21, Bl. 14ff., 109ff.
[658] HAA II E 21, Bl. 101ff., es beschwerten sich auch die Kirchhellener Kötter.
[659] HAA II E 21, Bl. 14.
[660] Die Spannfuhren wurden gewöhnlich alle Vierteljahre aufgeboten. An einem Gespann konnten sich mehrere Spanndienstpflichtige beteiligen und sich in der Dienstleistung abwechseln, wodurch die Belastung gemindert wurde. Vgl. die Zusammenstellung der Spanndienstpflichtigen zu Gespannen im Dienstregister von 1749, HAA II E 59 und 63.
[661] HAA II E 18, Bl. 27ff. Sein energisches Verhalten gegenüber Herrenpoth begründete der Oberkellner Horst damit, daß die vestischen Dienstpflichtigen, wie leider zur Genüge bekannt, so leicht zur Opposition geneigt seien, a.a.O., Bl. 33. Jedoch auch von anderen Dienstpflichtigen kamen Klagen. So beschweren sich Middelman, Molman und Kalffhaus aus Leven, daß sie ihre Wagen beim Transport des Getreides anstatt mit 8 mit 10 Mt Korn beladen müßten, so daß die Wagen kaum von den Pferden gezogen werden könnten; und bei solcher ungewöhnlich harten und schweren Dienstleistung seien einige ihrer Pferde bereits verendet und die übrigen so zugerichtet worden, daß sie zur Feldarbeit unfähig waren, HAA II E 11, Bl. 119f. Vgl. HAA II G 52[1], Bl. 53 u. 52[2], Bl. 52. Die Spanndienstpflichtigen wurden oft auch überraschend von ihrer eigenen Feldarbeit abberufen, wie z.B. im Sommer 1713, als der Kellner aufgefordert wurde, schnellstens alle Getreidevorräte nach Kaiserswerth zu schaffen; denn die Bergischen würden im Augenblick aus dem Kölnischen alles Getreide aufkaufen, so daß auch für Geld in Köln nichts mehr zu bekommen sei. Die Hofkammer in Bonn war der Meinung, daß Restbestände des vestischen Getreides noch vor der neuen Ernte außerhalb des Vestes vorteilhafter verkauft werden könnten als im Vest selbst. Deshalb mußten innerhalb von wenigen Tagen 36 Wagen mit Getreide nach Kaiserswerth gebracht werden. Jedoch die angelieferten Fruchtsorten, Roggen und Weizen, waren nach Aussage des Kellners Otten „dermaßen grausam schlecht", was auf unsachgemäße Lagerung des Getreides schließen läßt, daß kein Getreide aus den Restbeständen aus dem Vest mehr nachgeliefert werden sollte, HAA II E 35, Bl. 1ff.

Die Klagen über unmäßige Belastung durch Hand- und Spanndienste hörten nicht auf. 1721 waren es wiederum die Polsumer Kötter, die sich mit einer Beschwerde an den Kurfürsten wandten; denn der Oberkellner Peter N. Horst und der Admodiator J. Vinzenz Fabritius verlangten von ihnen nun fast wöchentlich Dienste, oder aber sie „versilberten" (machten zu Geld) ihre Dienste einstweilen. Empört erklärten die Kötter, daß viele von ihnen „daß Brod, welches sie, wann sie dienen sollen, essen wollen, den Tag zuvor betteln müssen und mehrere, wenn solchem Verfahren nicht bald end gemacht wird ... in die bitterste Armut gestürzt werden dürften". Sie forderten deshalb, den Admodiator mit einer Strafe von 100 Goldgulden zu belegen.[662]

Als große Ungerechtigkeit empfanden die vestischen Kötter außerdem die Tatsache, daß die sog. „neuen Kötter", die sich vielfach nach 1630 mit Genehmigung der Bauern auf deren Höfen niedergelassen hatten und nach Meinung der Marler Kötter die alteingesessenen Kötter schwächten, nichts zur Schatzung beitrugen und noch weniger in der Leistung notwendiger Dienste für den Kurfürsten behilflich waren.[663] 1696 befahl die Hofkammer zwar, eine Aufzeichnung aller Kottenneugründungen und „Novalien" [neugerodete Flächen] zu machen, die hauptsächlich dazu dienen sollte, den Rottzehnten einzufordern, aber auch dazu, um daraus den Anspruch auf Kellnereidienste und -abgaben herleiten zu können. Doch diese Liste wurde erst 1707 fertig.[664] Inzwischen hatte 1701 die Generalpächterin der Kellnereieinkünfte die Initiative ergriffen, alle Kötter, die bisher noch keine Kellnereidienste geleistet hatten, zu erfassen. Sie begründete deren Dienstpflicht mit dem Genuß des landesherrlichen Schutzes und der Nutzung der Gemeinheitsweide. Da die vestische Ritterschaft aber dagegen Einspruch erhob, unterblieb die Einbeziehung der „neuen Kötter" in die Dienstpflicht.[665] 1724 unternahmen alle dienstpflichtigen Kötter des Vestes gemeinsam noch einen Vorstoß und baten den Kurfürsten, alle auf der Gemeinheit neu niedergesetzten Kotten ins VL aufzunehmen und die Kötter zum Kellnereidienst zu verpflichten, weil diese die Gemeinheit ebenso wie die alten Kötter nutzten.[666]

1737 machten dann schließlich zwei sog. alte Kötter aus Westerhassel, die ihre eigenen Gemeinheitsabsplisse und ihre Gemeinheitsnutzung sichern wollten[667], dem Kurfürsten folgenden Vorschlag. Er „möge zu seinem Nutzen und zur Vermeidung ‚fernerer Praejudiz' nicht nur in der B[sch] Westerhassel, sondern durchgehend im ganzen Land einen *‚status novalim'* aller nach 1630 neubegründeten Kottstätten und der von den Gemeinheiten ohne kurfürstliche Erlaubnis abgesplissenen Grundstücke aufrichten und in Übereinstimmung hiermit ein neues Schatzungs-, Zehnt- und Pachtregister anfertigen lassen, damit die Inhaber privatgenutzter Gemeinheitsstücke Leistungen davon statt den Bauern dem Kurfürsten abstatteten".[668] Diesen Vorschlag nahm der kurfürstliche Kommissar auf und befahl, man solle die neu entstandenen Kotten den gegenwärtig gültigen Registern und Lagerbüchern eingliedern. Aber im VL wurden keine neuen Kötter verzeichnet.

Am 13. November 1748 beauftragte der Kurfürst die beiden vestischen Kommissare, Posthalter J.B. Rive aus Dorsten und Bürgermeister und Richter J.R. Wesener aus

---

662 HAA II E 3, Bl. 21f., 32.
663 HAA II E 21, Bl. 115.
664 Krüger (wie Anm. 23) S. 431f. Das Verzeichnis in: HAA II C 9 und HAA I G 1.
665 Krüger (wie Anm. 23) S. 432.
666 HAA II E 11, Bl. 164ff.
667 Im einzelnen dazu s. Krüger (wie Anm. 23) S. 432f.
668 HAA II E 50.

Recklinghausen, ein neues Dienstregister anzufertigen.[669] Dieses Dienstregister enthält, nach Kirchspielen geordnet, auf der Basis des „alten Horneburgischen Kellnerey Dienstregisters"[670] und des VL neben den schon von jeher dienstpflichtigen Bauern und Köttern und einigen bislang dienstfrei gebliebenen alten Köttern auch die „neuen Kötter", die noch nicht zu den Kellnereidiensten herangezogen worden waren.[671] Rive und Wesener hatten jeden einzelnen von ihnen befragt und verzeichnet, wenn die Dienstpflichtigen etwas gegen die von ihnen verlangten Dienste einzuwenden hatten. Die „neuen Kötter" aus den Kirchspielen Dorsten, Buer, Gladbeck, Bottrop und Osterfeld verweigerten die Kellnereidienste! Auch eine größere Anzahl derjenigen Dienstpflichtigen, die das alte Dienstregister und das VL als dienstpflichtig angaben, wehrte sich gegen die Hand- oder Spanndienste.[672]
Aus dem renovierten Dienstregister von 1749 ist der aufgestaute Unwille gegen die Kellnereidienste abzulesen; denn die dienstpflichtigen Bauern und Kötter wollten teilweise weniger oder gar nicht mehr dienen. Andere waren bereit, lieber ein Dienstgeld zu zahlen, als zu lästigen Diensten herangezogen zu werden. Aus einer Erklärung der 77 Bauern und Kötter des Dorfes Waltrop, die verpflichtet waren, der Kellnerei einen Meidienst zu leisten, ist Abneigung und Trotz zu spüren, wenn sie 1749 erklären, diesen Dienst nur unter bestimmten Bedingungen zu tun, nämlich nicht ohne „ein maaß Brandwein und annebens dreymahl des Tags das Eßen und Trincken, welches zu Mittag in dreyerley fleisch bestehen müste."[673] Und sie wünschen ausdrücklich, daß diese Bedingung der Hofkammer in Bonn kundgetan werden solle! Wohl nicht zuletzt wegen der ständig zunehmenden Beschwerden über die Kellnereidienste entschloß sich der Oberkellner Rive, diese nunmehr von den Dienstpflichtigen selbst anpachten zu lassen. 1750 kamen als Erlös für die Verpachtung der Hand- und Spanndienste im Vest insgesamt 723 RT 26 1/4 St in die kurfürstliche Kellnereikasse. 1769 verzeichnete die Kellnereirechnung eine Einnahme von 679 RT 41 St.[674]
Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts kam es zu länger anhaltenden Auseinandersetzungen zwischen der Oberkellnerei, dem kurfürstlichen Kommissar, Richter Wesener in Recklinghausen, und der vestischen Ritterschaft, vertreten durch ihren Syndikus, über die Dienstpflicht sowohl der bisher dienstfrei gebliebenen alten als der neuen Kötter. Wesener ging davon aus, daß alle Kötter, unabhängig davon, wo und auf welchem Grund sie wohnen und wozu sie sich auch ihren Grundherren ver-

---

669 HAA II E 59, Bl. 1; HAA II E 63, Bl. 1. Der Termin der Abgabe des renovierten Dienstregisters wird auf den folgenden Christabend angesetzt. Wesener und Rive reichen das Register am 23. Januar 1749 ein, s. HAA II E 59, Bl. 77, und HAA II E 63, Bl. 86.

670 Das alte Dienstregister ist verschollen.

671 HAA II E 59 u. 63, Bl. 1'. Vermerkt ist, daß dort, wo sich wegen der Länge der vergangenen Zeit die Namen von Dienstpflichtigen geändert hätten, die neuen Namen verzeichnet worden seien.

672 HAA II E 59 u. 63.

673 HAA II E 59, Bl. 67f.

674 Die Hand- und Spanndienste wurden auf 12 nacheinanderfolgende Jahre verpachtet, es stand den Pächtern aber frei, den Pachtvertrag nach sechs Jahren zu lösen, HAA II G 61[9], Bl. 101ff. Die Hofkammer behielt sich den Zugriff auf die Hand- und Spanndienstpflichtigen jedoch im eigenen Bedarfsfall vor; die Dienstleistung sollte dann mit der Pachtsumme verrechnet werden. Ausgeschlossen von der Verpachtung waren der Dienstgoldgulden, die an den Land- und Hausfron zu zahlenden Mähdienste sowie die übrigen Dienste wie Grasschneiden, Heutrocknen und Heueinfahren. 1790 pachteten 27 Handdienstpflichtige aus dem Kspl. Marl ihre schuldigen Dienste für 13 RT 30 St an, die Bauern Lettmann und Eickoff aus der Bsch. Hagem ihre Spanndienstpflicht für 12 RT; HAA I B 15, Bl. 11 u. 13.

bunden hätten, doch alle „*subditi territoriales*“ seien und deshalb wie andere dienstpflichtig. Jeder Eingesessene in den Bauerschaften genieße den landesherrlichen Schutz, so daß die „*Justitia distributiva* überschritten würde, wan der Eine Unterthan dienen, der andere aber davon sich eximiren wolle“.[675] Für Wesener leitet sich der Kellnereidienst also von der Person her, und für alle Personen gilt dieselbe Rechtsregel, nämlich der Kellnereidienst ist für den genossenen landesherrlichen Schutz zu leisten. Im Gegensatz zu Wesener sah der Syndikus der vestischen Ritterschaft den 14täglichen Kellnereidienst als eine Reallast an, die sich vom Gut herleitet, das der Kötter besaß. Er ging nicht wie Wesener von derselben Untertänigkeit der Person, sondern von der unterschiedlichen Rechtslage des besessenen Bodens aus, und seiner Meinung nach wirkten sich die rechtsabwandelnden Umstände auch in der Beurteilung der Verpflichtung zum Kellnereidienst aus.[676] Dieser Rechtsstreit, den Krüger ausführlich und detailliert dargestellt hat, endete damit, daß die Einbeziehung der „neuen Kötter“ in den Kellnereidienst unterblieb.[677] Zwar versuchten die Herren der Bonner Hofkammer, beim Hofrat ein Gesetz über die Einschreibung der neuen Kötter in die Kellnereiregister zu erwirken, aber ihre Bemühungen blieben letztlich erfolglos.[678]

Die Dienstleistungen dagegen, die die vestischen Eigenbehörigen des Adels, der Kirchen und der Klöster ihren Grundherren leisten mußten, waren der Zahl nach erheblich höher als die der Hobsbauern, Pachtbauern und Kötter. Die Vestische Eigentumsordnung verlieh diesen Grundherren das Recht, bis zu 52 Tagen im Jahr Dienste von ihren Eigenbehörigen zu verlangen, bei einer zehnstündigen Arbeitszeit im Sommer und einer achtstündigen im Winter.[679] Nicht selten mußten die Eigenbehörigen daneben noch Heu schneiden und Korn mähen. So leistete 1663 z.B. Heinrich Lücks (Lückeßman) zu Middelich für das Haus Berge neben wöchentlichen Pferdediensten zwei Tage Schwadedienst und zwei Tage Meien.[680] Kötter, die auf dem Land des Kölner Domkapitels bauten, zahlten dem Verwalter 15 St pro Jahr und leisteten zwei Dienste. Während der Dienstleistung erhielten die zum Oberhof Oer gehörenden Kötter Essen und bei schweren Arbeiten zusätzlich Bier.[681] Von den Aufsitzern der Bürgergüter und -kotten war die Hälfte von ihnen der Kellnerei in Horneburg dienstpflichtig.

3.2.5 Akzisen

Die Akzise hat ihren Ursprung in der mittelalterlichen Stadt und war die Bezeichnung für Steuern und Zölle aller Art, vor allem für die städtischen Verbrauchssteuern. Sie bedeutete seit dem 13. Jahrhundert eine Verkehrsabgabe, die aus dem Standgeld, Zoll und Markttransportmittel (Karren und Pferd) und einer Verkaufsabgabe bestand. Die Akzise war die erste Form, indirekte städtische Einnahmequellen zu erzielen. Sie bedurfte aber der Anerkennung des Reiches oder in den Landstädten der Zustimmung des Landesfürsten.[682]

---

[675] HAA II E 44, Bl. 3ff. Wesener schreibt weiter, aus den privaten Dienstabreden der Kötter mit ihren Bauern resultiere nichts weiter als ein „*jus privatorum*“, das dem „*publico*“ weichen müsse.

[676] Krüger (wie Anm. 23) S. 438.

[677] Krüger (wie Anm. 23) S. 443–445.

[678] Krüger (wie Anm. 23) S. 443.

[679] HAA I A 22, Bl. 3–29; gedruckt bei Rive, Bauerngüterwesen, S. 473–506; Scotti (wie Anm. 124) I/2 S. 1004–1035.

[680] AWAR Akten, 499.

[681] Schüpp (wie Anm. 295) S. 31; HAA III 38 u. 60.

[682] Diekmann (wie Anm. 30) S. 118.

Im Vest lastete die Akzise auf den alkoholischen Getränken Wein, Bier und Branntwein.[683] In der Stadt Recklinghausen stellte die Weinsteuer eine nicht unerhebliche Einnahme dar[684], während es die Oberkellnerei Horneburg vor allem mit der Erhebung der Bier- und Branntweinakzise zu tun hatte. Die ältere von beiden ist die Bierakzise, deren Vorläuferin die Grutsteuer war. Im 15. Jahrhundert betrug diese im Vest für jedes Gebräu 1 Schil, wie aus einem Verzeichnis von 1497 zu entnehmen ist, das die Namen der Brauer und die Anzahl der Gebräue in den vestischen Ortschaften angibt.[685] Zu Beginn des 16. Jahrhunderts trat an die Stelle des Grutbieres das Hopfenbier, und der Landesherr erhob anstatt der Grutsteuer nun die Biersteuer, auch Bierakzise genannt.[686]
Die Abgabe der Bierakzise läßt sich in den Jahresrechnungen der Oberkellnerei Horneburg erst ab 1576/77 nachweisen, da ältere Unterlagen fehlen. Von jedem Gebräu Bier waren der Kellnerei „nach altem Brauch" zu dieser Zeit 2 RA zu entrichten[687], 1676 für jede Tonne Bier 2–3 St, für ein Gebräu 3, 7 1/2 oder 15 St.[688] Die Bierakzise wurde in fast allen Kirchspielen des Vestes erhoben. Zur Abgabe waren aber nur jene Hausbrauer – eine Brauindustrie gab es noch nicht – verpflichtet, die an Fremde Bier ausschenkten oder es als Handelsartikel verkauften. Das Bier für den eigenen Bedarf mußte nicht versteuert werden.[689] Akzisefreiheit beanspruchten die Landstände für sich und die Insassen ihrer Hovesaten.[690] Weitere Exemtionsberechtigungen vertraten die Freiheiten Horneburg, Westerholt und Horst sowie Flaesheim[691], Herten[692], Kirchhellen und Henrichenburg.[693] Die Stadt Recklinghausen zahlte lt. Kellnereirechnungen von 1576/77 bis um 1620 die Bierakzise jährlich

---

683 Im Kirchspiel Waltrop wird lt. VL auch Akzise von allen tragbaren Waren erhoben; im Kspl. Datteln von allen Kaufmannswaren.

684 Mummenhoff, Wilhelm: Die Erhebung und Verwendung der Weinsteuer in Recklinghausen während des 16. Jahrhunderts, in VZ, 24. Bd. (1914) S. 95f., ders.: Die Entwicklung der städtischen Einkünfte in Recklinghausen unter kurkölnischer Herrschaft, in: Alt Recklinghausen, 4. Jg., 1923, Nr. 1, Sp. 1–3.

685 StA RE I A 5, Bl. 6ff., veröffentlicht von Pennings, Heinrich, in: Alt Recklinghausen, 7. Jg., 1926, Nr. 2, Sp. 29.

686 Neben Hopfenbier wurde auch Keutbier gebraut, ein stark schäumendes Haferbier, sowie Gerstenbier und das Märzenbier, das einer Sonderbesteuerung unterlag. Pennings (wie Anm. 11) Bd. 2, S. 197.

687 HAA II G 1, Bl. 108.

688 HAA II G 45[I], Bl. 44'ff. Die ausländische Tonne Bier mußte 1625 und 1651 mit 7 Albus kölnisch versteuert werden. HAA II G 12, Bl. 32'f., und HAA II G 24, Bl. 67'.

689 Diekmann (wie Anm. 30) S. 119. Beim Transport der alkoholischen Getränke von einem Ort oder Kirchspiel zum anderen wurde die doppelte Akzise erhoben. HAA I C 87, Bl. 213.

690 Diekmann (wie Anm. 30) S. 120. Das hatte zur Folge, daß sich Brauer und Brenner nicht selten auf adligen Gründen niederließen, um so der Entrichtung der Akzise zu entgehen. Ihre Fuhren aber, die mit Bier oder Branntwein in die Dörfer des Vestes gingen, sollten auf kurfürstlichen Befehl so lange angehalten werden, bis die Akzise an den Pächter oder Fronen abgeführt worden war, und es durfte auch nicht eher Branntwein oder Bier ausgeschenkt werden. HAA I C 10, Bl. 30, 32, 40.

691 Flaesheim erfreute sich über einen langen Zeitraum der Akzisefreiheit, ehe sie ihr vom Oberkellner Rive 1791 streitig gemacht wurde. HAA II A 63, Fasc. 4, Bl. 105ff.

692 S. Schreiben des Statthalters Nesselrode an den Kurfürsten vom 27. September 1663. HAA I C 10, Bl. 20ff., und I C 7, Bl. 1ff.

693 Die Akzisen von Kirchhellen beanspruchte Dorsten, da es in seinem Gerichtsbezirk lag. HAA I C 87, Bl. 14, 20. In Henrichenburg genossen nur jene Akzisefreiheit, die auf dem Friedhof wohnten, VL C, S. 71.

zunächst nach der Anzahl der Gebräue.[694] Dann verpachtete ihr die Kellnerei die Bierakzise jeweils auf 5 oder 12 Jahre gegen eine jährlich zu zahlende Pacht, deren Summe sich im 17. Jahrhundert je nach Bierkonsum und wirtschaftlicher Situation der Stadt änderte und im 18. Jahrhundert den Betrag von 32 RT nicht überschritt.[695] Diekmanns Vermutung, die Stadt Dorsten scheine von der Bierakzise befreit gewesen zu sein, trifft wohl nur für das 18. Jahrhundert zu.[696] Als die Stadtväter Dorstens nach der Wiedereinlöse des Vestes aus der Pfandschaft zur Zahlung der Bierakzise für das Jahr 1576/77 aufgefordert wurden, gaben sie an, sie besäßen schon seit undenklichen Jahren das Recht, die Akzise in der Stadt Dorsten und im Kspl. Kirchhellen selbst einzunehmen, seien aber bereit, dem Kurfürsten davon 26 Mark, jede Mark zu 24 RA, zu entrichten.[697] Der Anspruch der Stadt Dorsten muß zu Streitigkeiten geführt haben; denn bis 1597/98 zahlten sie keine Bierakzise.[698] 1599 war dem Kellner befohlen worden, die Akzise aus Kirchhellen einziehen zu lassen, doch 1600 vermerkt der Kellner „*cum protestatione*" die Einnahme der Bierakzise nur in der von der Stadt Dorsten bereits 1576/77 vorgeschlagenen Höhe.[699] Die Kellnereirechnung von 1651 enthält die Verpachtung der Dorstener Bierakzise für 34 Mark und 9 Schillinge, eine Summe, die auch in das VL übernommen wurde.[700] Der Streit zwischen der Kellnerei Horneburg und der Stadt Dorsten um die Bierakzise im Kspl. Kirchhellen ging unterdessen weiter und endete erst 1709 mit dem Vermerk des Kellners in der Kellnereirechnung: „Die Bierakzise zu Kirchhellen gehört zu Dorsten und ist nicht zu berechnen."[701]
Ursprünglich zogen die Fronen in den Kirchspielen von den einzelnen Brauern die Akzise ein, von der Mitte des 17. Jahrhunderts an ist eine mehrjährige Verpachtung der Bierakzise festzustellen, zunächst auf fünf, später dann auf 12 Jahre, manchmal an die Fronen selbst oder an andere Personen aus den einzelnen Kirchspielen. Hinter der Verpachtung der Akzise steckte sicherlich zum einen das Bemühen der kurfürstlichen Verwaltung, die Einkünfte aus der Bierakzise zu erhöhen und dann über Jahre stabil zu halten, zum anderen auch die Erkenntnis, daß das Eintreiben der Akzise durch die Fronen nicht immer mit der nötigen Gründlichkeit betrieben worden war. Die Pächter waren jetzt verpflichtet, diejenigen, die die Zahlung der Bier- und Branntweinakzise verweigerten oder die sie an der Erhebung hinderten, der Oberkellnerei zu melden, und sie erhielten jeweils 1/3 der Geldstrafe zugesprochen, die über die Zahlungsunwilligen verhängt wurde, wenn sich in einer Untersuchung herausstellte, daß ihre Beschuldigungen stichhaltig waren.[702] In den Orten, in denen sich keine Pächter fanden, mußten die Fronen weiterhin die Bierakzise erheben.

---

694 1576/77 z.B. 55 Mark, HAA II G 1, Bl. 108'.

695 1624/25 für 80 Mark jährlich; HAA II G 12, Bl. 33a. 1662 für 30 RT jährlich, gepachtet auf acht Jahre, HAA II G 33, Bl. 48'. 1641 erließ der Kurfürst der Stadt Recklinghausen die Pacht um die Hälfte, da wenig Bier gebraut worden war, 1670 zahlte sie nur 24 RT, 1680 wurde der Stadt die Pacht auf 5 Jahre zu 28 RT jährlich eingeräumt, damit sie die Mehreinnahmen aus der Bierakzise zur Behebung der Kriegsschäden und zum Wiederaufbau des Kirchturms St. Peter verwenden konnte. HAA II G 18, 40; HAA I C 5, Bl. 2.

696 Diekmann (wie Anm. 30) S. 118.

697 HAA II G 1, Bl. 109.

698 1597 verweist der Kellner in seiner Kellnereirechnung noch ausdrücklich darauf, daß seit der Wiedereinlösung des Vestes aus der Pfandschaft keine Akzise aus Dorsten und Kirchhellen gezahlt worden sei; HAA II G 5, Bl. 329.

699 HAA II G 7, Bl. 34, HAA II G 71[1], Bl. 40.

700 HAA II G 25, Bl. 44.

701 HAA I C 6, Bl. 2, 6ff; HAA II G 51[6], Bl. 40.

702 HAA II A 44[II], Bl. 16; die Akzise sollte für jedes Ohm Bier, etwa 145 Liter, nicht mehr noch weniger als 3 Stüber im Jahre 1790 betragen.

Bei der Branntweinakzise[703] muß unterschieden werden zwischen derjenigen, die als sog. Wasserakzise auf dem im Vest aus Korn gebrannten Wasser lastete, und jener, die auf solchen Branntwein erhoben wurde, der nicht im Vest hergestellt worden war. Die Akzise auf fremden Branntwein wurde im Zusammenhang mit der Bierakzise oder anderen Kellnereieinkünften ebenfalls an Pächter vergeben, während die Fronen für die Einziehung der Wasserakzise verantwortlich waren.[704] Die Akzise für den aus dem „Ausland" eingeführten Branntwein legte der Kurfürst Maximilian Heinrich 1683 mit 3 RT jährlich fest[705], 1790 sollte sie je Kanne 1 1/2 St betragen.[706] Die sog. Wasserakzise betrug für jeden Kessel 3 RT.[707] Zur Zahlung dieser Summe pro Kessel waren gleichfalls die Ritterbürtigen verpflichtet, die darin eine Beeinträchtigung ihrer steuerlichen Freiheit sahen. Ebenso protestierten die Städte Dorsten und Recklinghausen gegen das „Kesselgeld". Sie sahen in der landesherrlichen Besteuerung einen Eingriff in ihre städtischen Privilegien und eine Doppelbesteuerung ihrer Bürger, die zusätzlich noch die städtische Akzise tragen mußten.[708] Von der Steuer befreit blieben nur die Gerichtsherren von Westerholt und Horst. Die vestischen Brennereien waren überwiegend Getreidebrennereien, seit dem 17. Jahrhundert wurden neben dem einfachen Kornbranntwein ein „doppelter" Branntwein sowie Wacholder- und Aniswasser erzeugt.[709]

Der Branntwein war ein Steuerobjekt, dem sich das besondere Interesse der Obrigkeit zuwandte. Die vestischen Brennereien litten zu allen Zeiten unter einer starken Reglementierung durch den Landesherrn. Häufig erlassene Brennverbote auf eine kurze, oft auch über eine längere Zeit schränkten die Brenner erheblich ein. Brennverbote wurden z. B. erlassen, wenn die Getreidepreise stiegen. Hinzu kam gleichzeitig ein Ausfuhrverbot für Getreide, um die Versorgung der Bevölkerung mit Brot sicherzustellen.[710] Brennverbote wurden vom Landesherrn auch dann erteilt, wenn

---

[703] Eine Branntweinsteuer ist im Vest erst seit dem 16. Jahrhundert erhoben worden, um 1557 ergab sie in der Stadt Recklinghausen nur 2–3 Gulden; Pennings (wie Anm. 11) Bd. 2, S. 199, s. auch StA RE I E 7, Bl. 110. Einnahmen aus der Branntweinakzise in den Orten des Vestes sind in den Kellnereirechnungen erst ab 1665 zu finden, vor diesem Zeitpunkt scheinen die Pächter sie zusammen mit der Bierakzise abgeführt zu haben, s. HAA II G 35, Bl. 45 f.

[704] Die Akzise für den im Vest erzeugten Branntwein kann in den Kellnereirechnungen ab 1683 nachgewiesen werden; sie erscheint zunächst unter der Rubrik „Brüchten", ab 1728 unter „Wasserakzise". So erhoben die Fronen 1728 für 105 Kessel 315 RT Wasserakzise – dazu 9 RT Pacht für die Bottroper Brenner –, und zwar für 21 Kessel in Recklinghausen, 15 in Datteln, 1 in Suderwich, 6 in Waltrop, 12 in Oer, 10 in Marl, 3 in Horneburg, 24 in Polsum und Dorsten, 6 in Buer, 3 in Gladbeck und 4 in Kirchhellen, HAA II G 46^{V}, Bl. 47; HAA II G 57^{I}, Bl. 55 f.; HAA II G 63^{VI}, Bl. 66.

[705] Scotti (wie Anm. 124) I/1, S. 510.

[706] HAA II A 44^{2}, Bl. 95' f.; HAA II A 63, Fasc. 1, Bl. 300; HAA II G 63^{4}, Bl. 63 ff.

[707] Scotti (wie Anm. 124) I/1, S. 510.

[708] Dorider, Adolf: Das Brennereigewerbe im ehemal. Veste und Kreise Recklinghausen mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Recklinghausen, in: VZ, 48. Bd. (1941) S. 15 f.

[709] Dorider (wie Anm. 708) S. 13.

[710] 1709 war das Branntweinbrennen nur aus Wacholder gestattet; HAA I C 8, Fasc. II, Bl. 8. 1741 verfügte der Landesherr, Branntwein zu brennen sei nur denjenigen erlaubt, die eigenen Buschbesitz hätten oder den Ankauf des Holzbedarfs nachweisen könnten: Scotti (wie Anm. 124) I/2, S. 732. 1770 wurde in Erwartung einer drohenden Teuerung des Getreides verfügt, „daß im Ober- und Untervest und in den beiden Städten Recklinghausen und Dorsten nur je 1 Kessel in Betrieb gehalten werden" dürfe. Dorider (wie Anm. 708) S. 13.

ein Brenner mit der jährlichen Wasserakzise in Rückstand geblieben war. Alle diese Verbote trafen jenen Personenkreis besonders hart, für den die Erzeugung von Branntwein die einzige Erwerbsquelle war.[711]
Neben den aus volkswirtschaftlichen Erwägungen heraus erlassenen Brennverboten sind seitens des Landesherrn gleichzeitig erhebliche Bedenken gegenüber den möglichen verderblichen Folgen eines ungezügelten Branntweingenusses festzustellen.[712]

3.2.6 Zölle

Schon seit der Karolingerzeit wurden Zölle in Verbindung mit dem Markt- und Münzrecht besonders an die Kirche verschenkt. Wie das Straßen- und Stromregal wurde das Zollregal dann im Rahmen der Landesherrschaft weiter ausgebaut. 1220 und 1232 verbriefte Friedrich II. (1212–1250) den geistlichen und weltlichen Fürsten das, was sie an Regalien bereits besaßen. Kaiser Karl IV. (1347–1378) sicherte in der Goldenen Bulle von 1356 allen Kurfürsten besondere Vorrechte, die sich einige schon vorher errungen hatten. Was die Fürstengesetze Friedrichs II. den Landesherren zugestanden hatten, wurde jetzt für die Kurfürsten noch gesteigert: Sie erhielten u.a. die unbeschränkte Gerichtshoheit, das Berg-, Salz-, Zoll- und Münzregal.[713]
Die Berechtigung des Kurfürsten von Köln zur Zollerhebung im Vest hat das VL aufgenommen. Beispiele: „Item hat daß Ertz Stift zu Dörsten den Land und Lipzohll und wirt derßelpe jetzo von dem dahin verordneten Zöhlneren ohne Zuthuung deß Kellners erhoben und die landzohlle hin und wieder in den Kirspeln verpfachtet."
„Gleichergestalt hatt daß Ertz Stieft in dasiegem Kirßpell [Waltrop] den Zohll von allen durchgehenden Kauffmanswahren, welcher Anno 1660 Lucas Damen in Waltrop fünff Jhar lang vor 102 Richsthaler jharlichs verpfachtet."
Durchgangszölle, auch Landzölle genannt, erhob der Landesherr nach der Wiedereinlösung des Vestes aus der Pfandschaft in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts zunächst nur in den Orten Dorsten, Waltrop und Meckinghoven, um 1590 kam als Zollort Buer hinzu.[714] In Dorsten ließ der Landesherr neben dem Landzoll

---

[711] So 1675 die Witwe des Georg Hemmerde, Elisabeth Meyer, deren Mann von einem Münsterischen Reiter ermordet worden war, und die dachte, mit dem Brennen für ihre armen unmündigen Kinder „ein Stücklein Brot zu gewinnen." HAA I C 8, Fasc. 1, Bl. 32ff. Oder die Frau des Reiner Westerholt aus Recklinghausen, die 1693 Branntwein herstellte, damit sie ihren arbeitsunfähigen Ehemann, der an einer schrecklichen Krankheit litt, und die Kinder ernähren konnte. HAA I C 8, Fasc. 1, Bl. 74. Über die Zustände im vestischen Akzisewesen und die Lage der Pächter geben Bittschriften und Beschwerden an den Kurfürsten von Köln wissenswerte Aufschlüsse; s. dazu HAA I C 2, 8, 10, 12, 24, 29, 30, 31, 33, 40, 42. Für den Ort Gladbeck s. auch Bette, Ludwig: Von der Bier- und Branntweinsteuer im alten Gladbeck, in: Gladbecker Blätter, Jg. 26 (1941), S. 35–41; Diekmann (wie Anm. 30) S. 119ff.

[712] z.B. u.a. Entheiligung der Feiertage, Schädigung der Gesundheit sowie das Versaufen von Witz und Verstand; Scotti (wie Anm. 124) I/1, S. 266f.

[713] Gebhardt, Bruno: Handbuch der Deutschen Geschichte, Band 1, 9. Auflage, Stuttgart 1970, S. 558f. Vgl. auch: Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Sechster Band 1349–1362 (Wilhelm von Gennep). Bearbeitet von Wilhelm Janssen, Köln-Bonn 1977, Regest 730.

[714] Die Kellnereirechnung von 1576/77 verzeichnet als Einnahme aus dem Lipp- und Landzoll zu Dorsten 234 Mark 9 Schil 9 d 5 H und 3 Taler 20 Albus, HAA II G 1, Bl. 120f. 1594 nahmen die Zollstellen zu Meckinghoven und Waltrop *„von deme was mussen zur Lip von unden ruff khommen"* 15 Taler 4 Schil 6 d ein, HAA II G 5, Bl. 16'f. 1519 hatten fünf betagte Männer zu Protokoll gegeben, daß auf den „gemeinen Dryffstraeten", die bei der Rauschenburg, zu Ahsen, Datteln und Sülsen aus dem Vest in die Grafschaft Dortmund führten, kein Zoll erhoben wurde, HAA Urkunden, Reihe III, Nr. 1009.

noch den sog. Lippzoll erheben. Die Lippe war Transportweg für auswärtige und heimische Güter; sie diente u.a. zur Beförderung des mit dem kurfürstlichen Holzstempel gezeichneten Holzes, für das gesondert Stempelgeld gezahlt werden mußte. Im 18. Jahrhundert transportierten Kaufleute auf dem Fluß das Salz von der preußischen Saline Königsborn bei Unna bis nach Wesel.[715] Zoll auf der Lippe erhoben auch der Herr von Raesfeld zum Ostendorf, die Stadt Haltern, von Dobbe zum Vogelsang, von Ascheberg zur Rauschenburg, von Freytag zum Sandfort, von Münster zum Dael und der Propst zu Cappenberg.[716]

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts hatten sich die Zollstätten im Vest auf 12 erhöht: Osterfeld, Bottrop, Kirchhellen, Horst, Dorsten, Gladbeck, Buer, Bossendorf, Datteln, Ahsen, Waltrop und Meckinghoven.[717] Einigen Hauptzollstätten waren zusätzlich noch sog. Wehrzollstätten zugeordnet, die die passierenden Fuhrwerke kontrollieren und noch nachträglich den entgangenen Zoll kassieren sollten. Für Dorsten waren die Wehrzollstätten Marl, Polsum und Westerholt als Entlastung gedacht, für Bossendorf jene in Suderwich, Herten und Oer.[718]

Die Erhebung des Zolles unterstand der Kellnerei in Horneburg. Die Zollsätze wurden durch kurfürstliche Verordnungen festgelegt und konnten aus einer Zollrolle ersehen werden, die in den Verzollungsorten an einem Zollbrett oder Zollstock zur Veröffentlichung angeschlagen werden sollten. Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts beauftragte die Kellnerei zunächst einzelne Personen mit der Einnahme des Zolles, ging später aber dazu über, die Einnahmen jeweils gleich auf mehrere Jahre einem Pächter zu überlassen. So waren z.B. der Landzoll in Waltrop und in Meckinghoven 1602/03 an einen Pächter zusammen für jährlich 74 Mark und 1 1/2 Schil verpachtet.[719] Den Lipp- und Landzoll in Dorsten dagegen rechnete ein eigens eingesetzter Zöllner noch bis 1622 mit der Kellnerei in Horneburg ab, ehe auch dessen Einnahme schließlich verpachtet wurde.[720] 1625 pachtete der Dorstener Bürger Jorgen de Weldige genannt Krämer für 500 Taler jährlich den Lipp- und Landzoll. Die Hofkammer händigte ihm eine spezifizierte Zollrolle aus, nach der er zu verfahren hatte. Aber die Pachtung erwies sich als unrentabel; denn de Weldige hatte weniger eingenommen, als die Pachtsumme betrug. Auf kurfürstlichen Befehl hin wurde ihm 1627/28 eine andere Kondition eingeräumt. Er zahlte nunmehr keine Pacht, sondern durfte 5% der Gesamteinnahme aus dem Land- und Lippzoll zu Dorsten für sich behalten, den Rest hatte er mit einem Nachweis über seine Einnahmen an die Kellnerei abzuführen.[721] Hilfskräfte, die die Pächter des Land- und Lippzolles zur

---

[715] Diekmann (wie Anm. 30) S. 124. Werner Koppe behauptet, für Dorsten werden 1334 zwei Lippezölle genannt, und zieht dazu eine Urkundenabschrift aus dem HAA G VIII, 6[5],Bl. 3f., heran (Werner Koppe: Die Bedeutung der schiffbaren Lippe für die Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Stadt Dorsten. In: Heimatkalender der Herrlichkeit Lembeck und Dorsten 51. Jg. (1992), S. 34ff.). Hier wird der Stadt Dorsten aber lediglich die Hälfte des Grutrechts und der Lippemühle überlassen. Vgl. auch: Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Fünfter Band 1332–1349 (Walram von Jülich). Bearbeitet von Wilhelm Janssen, Köln-Bonn 1973, Regest 197. Strotkötter setzt den Zeitpunkt für einen kurfürstlichen und einen städtischen Lippezoll vor 1462 an, VZ, 5. Bd. (1895) S. 65.

[716] HAA VIII D 13 (1656, 1762).

[717] HAA II A 31, Fasc. III, Bl. 108ff.

[718] Diekmann (wie Anm. 30) S. 124.

[719] HAA II G 7, Bl. 100'f.

[720] Lt. Rezeß von 1623, HAA II G 12, Bl. 23. Zolltarif um 1600 s. HAA II G 3, Bl. 113ff.

[721] Der Pächter des Lipp- und Landzolles nahm nur 306 Taler ein, davon erhielt er 61 Taler 7 Schil 7 d und mußte in die Kellnerei noch 244 1/2 Taler 11 Schil 5 d = 775 Mark 2 Schil 5 d einliefern, HAA II G 13, Bl. 24'. Zollrolle in: HAA I C 81, Fasc. 1, Bl. 8.

Erhebung des Zolles beschäftigten, erhielten jeweils den 4. Teil von den oben erwähnten 5%.[722] Zu Beginn des 18. Jahrhunderts lassen sich dann wieder Verpachtungen des Land- und Lippzolles, meistens zusammen mit dem Holzstempelgeld und auf mehrere Jahre nachweisen.[723]
Kurfürst Joseph Clemens (1688–1723) hatte im Jahre 1694 für das Vest Recklinghausen eine Zollrolle erlassen, die auf der von 1625 basierte. Sie gab aber nur die Zollgebühr für wenige Waren an, so daß andere Handelsartikel der willkürlichen Schätzung der Zöllner ausgesetzt waren.[724] Diese Zollrolle galt bis weit in das 18. Jahrhundert hinein und trug neben anderen Mißständen mit dazu bei, daß das vestische Zollwesen im letzten Jahrhundert der kurfürstlichen Regierung mehr und mehr in Zerfall geriet. Die von Kurfürst Clemens August (1723–1761) revidierte Zollrolle vom 12. Januar 1761 scheint nicht mehr wirksam geworden zu sein.[725] Präzise schilderte der Statthalter Franz Graf von Nesselrode und Reichenstein dem Kurfürsten 1784 die schlechte Verfassung des vestischen Zollwesens samt den eingeschlichenen Mißbräuchen, „denen durch eine gnädigste Verordnung zu begegnen wäre". Aus seinen Ausführungen ist zu entnehmen, daß an den Zollstätten häufig die Zollbretter fehlten. Über die Einnahme des Zolles als einmalige Verkehrsabgabe für fremde Kaufmannsgüter herrschte Unklarheit; denn Zoll mußte sowohl bei dem Eintritt ins Obervest als auch beim Verlassen des Niedervestes, in umgekehrter Richtung ebenfalls, gezahlt werden. Für Waren, die das Niedervest passierten, erhob der Zöllner nur einen Durchgangszoll, während für die Waren, die durch das Obervest transportiert wurden, Ein- und Ausfuhrzoll entrichtet werden mußte. Wurden fremde Güter durch das Ober- und Niedervest zur Lippe gefahren und auf Schiffe verladen, so war neben dem doppelten Landzoll auch noch der Lippzoll zu entrichten. Für inländische Produkte wie Holz, Wolle, Schinken und Butter, die bei der Ausfuhr auf dem Landwege nur einer Zollabgabe unterworfen waren, mußte, wenn sie im Obervest auf der Lippe eingeschifft wurden, neben dem Landzoll in Dorsten noch zusätzlich der Lippzoll gezahlt werden. Die Produkte aus dem Niedervest aber belegte der Zöllner nur mit dem Lippzoll. Das bedeutete für die Bewohner des Obervestes eine erhebliche Benachteiligung für den Absatz ihrer Produkte, deren Preise sich zwangsläufig durch die doppelten Zollgebühren erhöhen mußten. Einen weiteren Mißstand sah der Statthalter darin, daß sogar einheimische Waren beim Transport innerhalb des Vestes an den Zollstätten zur Zollzahlung angehalten wurden. Außerdem war der Statthalter der Meinung, daß es in dem kleinen Vest zu viele Hauptzollstätten gebe, „welche ohne Rücksicht, wie oft bei den übrigen der Zoll entrichtet ist, . . . von allen vorübergehenden zollbaren Waaren die nämliche Abgabe" erheben. Der Wirtschaft des Vestes und seiner Bevölkerung waren diese verworrenen Zollverhältnisse keineswegs dienlich, sie schränkten Handel und Versorgung der Bevölkerung stark ein; denn es blieb nicht aus, daß die Kaufleute das Vest mieden.[726]

---

[722] HAA II G 26, Bl. 31'f.

[723] z.B. ist der Lipp- und Landzoll samt Holzstempel 1706 auf 6 Jahre für jährlich 925 RT an Dr. Horst zu Niering verpachtet. Die Pachteinnahmen aus den Zollstätten betrugen: Buer 141 RT, Bottrop und Gladbeck 32 RT, Meckinghoven, Waltrop, Datteln, Suderwich und Ahsen zusammen 102 RT, HAA II G 51[1], Bl. 26.

[724] Ein Wagen mit Wein und Trinkwaren, die über Land gehen, 48 Albus; eine Karre mit Wein oder Trinkwaren nach *ad venant*; ein Wagen mit Schmiedekohle 6 Albus; ein Koppelpferd 3 Albus; ein geringeres Pferd 2 Albus, ein feister großer Ochse 4 Albus; ein geringerer Ochse 3 Albus; ein magerer Ochse oder Rind 2 Albus; ein feistes Schwein 2 Albus; ein mageres Schwein 1 Albus; ein Schaf 1 Albus, HAA I C 152, Bl. 44f.

[725] HAA VIII J 2, Bl. 300–301.

[726] HAA I C 152, Bl. 32ff.

1739/40 bereitete es Schwierigkeiten, die Landzölle überhaupt zu verpachten; denn die Straßen und Wege im Vest waren stark vernachlässigt und so unbrauchbar geworden, daß die Kauf- und Fuhrleute das Vest weiträumig umfuhren. Damit wuchs das Risiko, eine Zollstation zu pachten.[727] Ferner beanstandete der Statthalter die doppelte Zollentrichtung für solche Waren, die auf den Jahrmärkten im Vest verkauft wurden. Es mußte nämlich nicht nur die auf dem Jahrmarkt verkaufte Ware vom Verkäufer verzollt werden, sondern der Käufer hatte sie dann noch einmal bei der Ausfuhr in einen anderen Teil des Vestes zu verzollen![728] Diese Verfügung konnte aber nicht zu einem regen Besuch der Jahrmärkte im Vest beitragen. Während des St.-Katharinen-Jahrmarktes vom 23. bis 25. November in Dorsten erhob der Zöllner nach alter Gewohnheit von allen zollbaren Gütern ebenfalls einen doppelten Zoll, von dem auch die Bürger von Dorsten nicht ausgenommen sein sollten.[729] Zollfreiheit bestand dagegen lt. Salentinischen Rezeß für alle jene Waren, die der vestischen Ritterschaft zum eigenen Gebrauch dienten.[730] Zollfrei war auch für alle Untertanen die in das Vest eingeführte Steinkohle.[731] Den Bürgern der Stadt Dorsten räumte der Salentinische Rezeß eine Zollpauschale für ihre eigenen Waren ein, die sie auf der Lippe hinauf- oder hinuntertransportierten. Nicht mehr als einen RA hatten sie dafür Zoll zu zahlen. Für ihre Wagen mit Waren und Vieh hingegen, die sie zu einem Markt brachten, brauchten sie keinen Landzoll zu entrichten.[732]

Es verwundert nicht, daß es bei diesen Mißständen im vestischen Zollwesen immer wieder zu Streitigkeiten über die Zollabgaben kommen mußte und auch Zollvergehen nicht ausblieben. Bei Zollstreitigkeiten hatten die Pächter den Oberkellner anzurufen, der von sich aus den Streit entschied oder der Hofkammer Bericht darüber erstattete. Zur Schlichtung der Klagen, die von der einheimischen als auch von der auswärtigen Bevölkerung über die Willkür im vestischen Zollwesen erhoben wurden, fehlten aber nach Überzeugung des Statthalters ein festgelegtes Gewohnheitsrecht, die Übereinstimmung der vestischen Zölle untereinander oder mit den benachbarten sowie eine beständige Zollrolle, die zur Rechtfertigung und zur Richtschnur einer Entscheidung im Streitfalle genommen werden konnten.[733]

Der Statthalter entwickelte deshalb Vorschläge, wie den Mißständen im vestischen Zollwesen abgeholfen werden könnte. Heftig kritisierte er den Bericht des Oberkellners an den Kurfürsten, weil sich jener weitgehend nur auf eine Darstellung der vestischen Zollverhältnisse dem „Herkommen" gemäß beschränke. Dem Statthalter schien es schier unbegreiflich, daß sich der Oberkellner bei der Menge von Unordnungen, deren nachteilige Folgen nicht abzusehen seien, allein auf das „Herkommen" beziehen könne. Er begründete seine Kritik mit den Worten: „denn eben so wenig, als ein Irrtum durch länge der Zeit zu einer Wahrheit erhoben wird, eben so wenig kann ja ein offenbarer mißbrauch in der staats-Verwaltung durch sein alter ein gewohnheits-recht begründen".[734]

---

[727] HAA II A 31[2], Bl. 196'f.; HAA II G 59[10], Bl. 15'ff.
[728] HAA I C 152, Bl. 36'f.; Diekmann (wie Anm. 30) S. 125.
[729] Esch (wie Anm. 630) S. 39.
[730] Esch (wie Anm. 630) S. 33.
[731] Diekmann (wie Anm. 30) S. 130.
[732] Für Dorsten wurden 1789 nähere Zollbestimmungen erlassen, vgl. Diekmann (wie Anm. 30) S. 130, und HAA II A 63, Fasc. 3, Bl. 160; Esch (wie Anm. 630) S. 38f.
[733] HAA I C 152, Bl. 37'f. 1715 war eine vorläufige „Provisional Zoll und Licent Rolle" zwischen den Königl. preußischen und kurkölnischen Untertanen in Randebrock bei Bottrop errichtet worden, HAA I C 152, Bl. 46f., Kopie aus dem 18. Jh.
[734] HAA I C 152, Bl. 38.

Die immer wiederkehrenden Klagen der Bevölkerung und der vestischen Ritterschaft über das vestische Zollwesen hatten schon den Kurfürsten Maximilian Friedrich (1761–1784) veranlaßt, einige Änderungen im Zollwesen einzuführen[735], jedoch die gröbsten Mißstände beseitigte erst Kurfürst Maximilian Franz (1784–1801) durch seine Zollreform.[736] Neben der Aufstellung einer neuen Land-Zollrolle[737], um deren Zustandekommen sich die Deputierten der vestischen Ritterschaft auf dem Landtag in Bonn sehr bemüht hatten, kam der Kurfürst in seinem Edikt vom 7. Februar 1786 den Vorstellungen des Statthalters für eine Beseitigung der Mißstände im vestischen Zollwesen weitgehend entgegen.[738]
Ab 1790 hörte die Verpachtung der Zolleinnahmen dann gänzlich auf, nachdem die Einnahmen von 1784 ab bereits einem Generalpächter überlassen worden waren.[739] Das Zollwesen verwaltete jetzt ein Beamter der Oberkellnerei Horneburg, der Zollkommissar Ignaz Rive, gegen ein jährliches Gehalt von 100 RT. An den Verzollungsstätten saßen Zollempfänger, die Rive verantwortlich waren. Vorgedruckte Journalbögen dienten ihnen als Tagebuch, und gegen Empfang des Zolles gaben sie die amtlicherweise numerierten Zollscheine aus. Auf dem Schein war der Name des Händlers, die Art und Menge der Waren und die Höhe des Zolles angegeben, und dieser Schein mußte beim Verlassen des Vestes an der letzten Zollstätte abgegeben werden.
Die Kontrolle der Zollstätten und die Revision der Zollempfängerkassen lag in den Händen des Zollkommissars. Zwei zusätzliche Visitatoren für das Ober- und Niedervest mit Sitz in Waltrop und Dorsten hatten die Aufgaben, die Landstraßen und Zollstätten zu besuchen, verzollte Ladungen zu prüfen und mit der Abgabe auf dem Zollschein zu vergleichen. Als Hauptzollplätze werden 1792 nur noch Dorsten,

---

[735] 1767 trat z.B. in Dorsten an die Stelle des Pächters für den Land- und Lippzoll einschl. des Holzstempels ein kommissarischer Einnehmer, dessen Vergütung 10% der Zolleinnahmen betragen sollte. 1768 wurde die Zollrolle für den Lippzoll erneuert, HAA II A 63, Fasc. 1; Bl. 33. Auch die Pächter der anderen Zollstätten im Vest wurden 1784 durch einen Generalpächter abgelöst, der allerdings dann den kommissarischen Zolleinnehmer in Dorsten zur Abdankung zwang.

[736] HAA I C 152, Bl. 103; HAA II A 63, Fasc. 1, Bl. 35.

[737] Sie enthielt die Tarife für die im Handel üblichen Güter; nicht aufgeführte Güter sollten nach dem Wert gleichartiger Artikel verzollt werden. Die Zollrolle führt u.a. folgende Zollsätze auf: 1 beladenes Zugpferd 5 St, 1 beladenes Trag- oder Packpferd 3 St, 1 Koppelpferd 3 St, 1 Fohlen 1 St, 1 Kuh 2 St, 1 feister Ochse 3 St, 1 Rind 1 St, 1 Jude 3 St, 1 Ohm Wein 7 1/2 St, 1 Ohm Branntwein 6 St, 1 Mt Weizen oder Erbsen 3 St, 1 Mt Gerste, Malz, Hafer, Buchweizen 1 1/2 St, 1 Mt Roggen 2 St, 1 Fuder Bretter 2 St, 1 Wagen Stein- oder Holzkohlen 4 1/2 St, 1 Schwein 1 1/2 St, 1 Schaf 1 St, 1 Zentner Speck oder Schinken 5 St, Diekmann (wie Anm. 30) S. 126f., und Scotti, I/2, S. 1119 (7. Febr. 1786). Der Leibzollsatz betrug lt. Judenordnung vom 28. Juni 1700, Kap. I, § 10, 2 RA oder 5 Albus 4 H kölnischer Währung pro Tag, s. Scotti (wie Anm. 124) I/1, Nr. 262, S. 557–570, und Vollständige Sammlung, Nr. 94, S. 226–235. Die Juden zahlten den Leibzoll neben den gewöhnlichen Zollgebühren für ihre Person. Die oben erwähnte Gebühr von 3 St war von den vestischen Behörden irrtümlich der münsterischen Landzollordnung entnommen, s. Reuter, Heinz: Die Juden im Vest Recklinghusen, in: VZ, 77./78. Bd. (1978/1979) S. 42.

[738] z.B. alle ins Vest eingeführten zollpflichtigen Waren mußten jetzt nur noch beim Eintritt ins Vest verzollt werden, für die Ausreise genügte der darüber ausgestellte Zollschein. Innerhalb des Vestes durfte kein Zoll mehr erhoben werden, was insbesondere für die im Land erzeugten Konsumgüter galt, s. Diekmann (wie Anm. 30) S. 126.

[739] Der Generalpächter von Raesfeld pachtete die Zolleinnahmen auf 6 Jahre für die jährliche Summe von 1263 RT, s. HAA II G 66[3], S. 67.

Osterfeld, Gladbeck und Waltrop genannt; Wehrzollstätten zu ihrer Entlastung waren jetzt Buer, Horst, Kirchhellen, Marl, Bossendorf, Recklinghausen, Herten, Westerholt, Sickingmühle, Horneburg, Suderwich, Henrichenburg, Datteln und Ahsen.[740]

Wegen der vielen kleinen Zollstätten im Vest und der empfindlichen Geldstrafe, die auf Zollhinterziehung stand, nämlich für jeden Stüber zu wenig gezahlten Zolls 1 RT, könnte angenommen werden, daß Zollvergehen sehr selten waren.[741] Ein Blick in die Akten beweist aber das Gegenteil. So brachte 1791 N. Reisener aus Gladbeck 1/2 Dutzend Stühle im Wert von 6 RT ohne Verzollung außer Landes, Schulte Pelckum gab beim Zoll ein Pferd zu wenig an, und Hermann Bergmann schaffte 5 Mt Hafer unverzollt ins Klevische. Die beiden Hausfrauen Schniring und Bücker weigerten sich, den Amtsführer von Gladbeck in ihre Körbe sehen zu lassen, jede mußte 1 RT Strafe zahlen.[742] Besonders hart traf es die Juden, die ihre eigene Person verzollen mußten, und zwar mit einem Leibzoll von 3 St. Der Jude Samuel David sollte sich z.B. 1783 fast acht Tage in der Umgebung von Kirchhellen aufgehalten haben, ohne den täglichen Leibzoll zu bezahlen. Er bestritt zwar, so lange im Vest gewesen zu sein, fand aber beim Zöllner kein Gehör. Der Bauer Klaverkamp erklärte sich letztlich bereit, für Samuel David, der bei dem Juden Hertz in Schermbeck als Knecht diente, den Leibzoll und auch die Strafe zu bezahlen. Klaverkamp selbst wurde in der Sache von einem kurfürstlichen Beamten verhört; den Juden belegte die Hofkammer noch zusätzlich mit 10 Gg Strafe. Sie lag weit über der üblichen Norm.[743] Levi Meyer aus Bork ließ 1788 durch seinen Knecht Michaelis zwei Monate lang wöchentlich mindestens zweimal Kühe zum Schlachten nach Waltrop bringen.[744] 19 Kirchhellener Bauern trieben 1778 31 Schweine nach Dinslaken auf den Jahrmarkt, ohne den Zoll zu entrichten, jeder von ihnen mußte neben den Zollgebühren auch noch 2 Gg Strafe zahlen. Die beiden Zollpächter der Kirchspiele Gladbeck und Kirchhellen hatten bei der Hofkammer in Bonn um eine harte Strafe gebeten, weil die Zolldefraudation so wie im ganzen Vest auch in den beiden Kirchspielen ganz stark sei.[745]

Die Zölle waren aber nicht die einzigen Abgaben für Handelsgüter, die das Vest passierten. Für die Benutzung der Straßen mußte ein Wegegeld gezahlt werden, das zwar dem Kurfürsten zukam, jedoch während des 18. Jahrhunderts nicht von der Oberkellnerei eingezogen wurde, weil es den Landständen gegen die Instandhaltung der Straßen überlassen worden war. Die Dorstener schließlich erhoben für die 1684 erbaute Lippebrücke von den Benutzern ein Brückengeld, das in den Stadtsäckel floß.[746]

3.2.7 Brüchten

Das VL weist am Schluß der verzeichneten Kirchspiele bei einigen ausdrücklich auf die Berechtigung des Kurfürsten hin, in diesen wie auch in den anderen Kirchspielen Brüchten erheben bzw. die Missetaten und Übertretungen der vestischen Untertanen

---

[740] Diekmann (wie Anm. 30) S. 128f. Die Reorganisation wirkte sich für den Kurfürsten positiv aus; denn die Zolleinnahmen betrugen vom 1. März 1791 bis 1. März 1792 2521 RT, HAA I C 115, Bl. 71. Einzelheiten s. Diekmann (wie Anm. 30) S. 129.

[741] HAA I C 202, Bl. 7.

[742] HAA I C 178, Bl. 23ff.

[743] HAA I C 148, Bl. 1ff.

[744] HAA I C 164, Bl. 1ff. Meyer mußte 10 RT Strafe zahlen.

[745] HAA I C 138, Bl. 2ff.

[746] Diekmann (wie Anm. 30) S. 131.

bestrafen zu können. In der Stadt Recklinghausen behält sich der Kurfürst vor, die Gewaltvergehen zusammen mit der Stadt zu bestrafen.[747]

Brüchten (mnd. broke, brôk und breke, brek, m. [Geld]Strafe)[748] waren Strafen für Vergehen, die in Brüchtengerichten (Brüchtengedingen) abgeurteilt wurden: Beleidigungen, Zank, Streit und Schlägereien – ausgenommen „bloedtwundung" –, Fluchen, Diebstahl, Feldschaden, nächtliche Ruhestörung, unsittliches Verhalten, Ehebruch, Abhalten von verbotenen Bitt- und Gabenfesten, Tanzveranstaltungen und Schmausereien, überhaupt jegliche Übertretung der von den Behörden erlassenen Vorschriften. Eine besondere Gruppe unter den Brüchten stellten die Jagd-, Hunde- und Flachsbrüchte dar. Diese Strafen waren auf das gefährliche Dörren des Flachses im Hause und auf die geforderte Klüppelung und Ankettung der Hunde gesetzt. Die Hunde sollten nämlich im Sommer Klüppel am Halse tragen und dadurch im Interesse der Jagd vom Streifen in Wald und Feld abgehalten werden.[749] Im Brüchtenverfahren wurden somit alle Vergehen abgeurteilt, die nicht mit „peinlicher Strafe" bedroht waren, sondern nur mit Geldbußen oder Brüchten geahndet wurden, an deren Stelle allerdings auch Arreststrafen treten konnten, wenn der Verurteilte die Strafe schuldig blieb oder wenn Wiederholungstäter anstatt mit einer Geldstrafe belegt zu werden, die Weib und Kinder hätte Not leiden lassen, in den Turm bei Wasser und Brot gesperrt wurden.[750]

Als Zeitpunkt der Entstehung der Brüchtengerichtsbarkeit im Vest legt Bohlmann das 16. Jahrhundert fest.[751] Diese Gerichtsbarkeit übten hauptsächlich die beiden hohen weltlichen Gerichte in Recklinghausen und Dorsten, daneben auch die Stadtgerichte dieser beiden Städte aus. Den Städten Recklinghausen und Dorsten räumte 1577 der Salentinische Rezeß ein, ihre Bürger, die sich den Vorschriften des Rates widersetzten, ohne Zutun des kurfürstlichen Richters bestrafen zu können. Unbenommen war dem Bürger die Berufung an den Statthalter, wenn er sich durch das Urteil beschwert sah.[752] Für die Stadt Recklinghausen legte der Rezeß weiter fest, daß die Stadtväter wie von alters her die einkommenden Brüchten zur Hälfte dem Kurfürsten oder dessen Amtsleuten zukommen lassen sollten.[753] Anhand der Kellnereirechnungen läßt sich das aber im 17. Jahrhundert nur für die sog. „Gewalt-

---

[747] A Bl. 104'.

[748] Geldstrafe für den Bruch des Gesetzes. Schiller/Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, 1. Band, S. 429.

[749] Den Hunden sollte ein Klüppel, ein Holzstück, mindestens von der Länge einer Elle „überzwerg" (über Kreuz) umgehängt werden, Ediktensammlung I, S. 214 (1656), 142 (1676). Verbote des Flachsdörrens in den Häusern s. Ediktensammlung II, S. 138 (1730), 150 (1710) und 150f. (1739).

[750] Brüchtenordnung von 1693, § 10; HAA I F 156, 158, Fasc. 2, Bl. 25, anstelle einer Strafe von 8 Gg werden 14 Tage Arrest bei Wasser und Brot angedroht.

[751] Bohlmann (wie Anm. 151) S. 401.

[752] Esch (wie Anm. 630) S. 37, 39. Zu den Streitigkeiten zwischen den Stadtgerichten und den kurfürstlichen Gerichten, die sich aus den Bestimmungen des Salentinischen Rezesses entwickelten – die Stadt Recklinghausen strebte z. B. die ausschließliche Brüchtengerichtsbarkeit über ihre Bürger an, konnte sie aber nicht durchsetzen –, s. im einzelnen Bohlmann (wie Anm. 151) S. 389–400. Die Strafgelder wurden Dorsten 1651 nicht zugestanden, HAA II G 122, Bl. 125.

[753] Esch (wie Anm. 630) S. 37f. Brüchteneinnahmen des kurfürstlichen Kellners von straffälligen Bürgern der Stadt Recklinghausen weisen die Kellnereirechnungen von 1425 und 1426 aus, Esch (wie Anm. 34) Bd. 3, S. 130, und Bd. 4, S. 42. Vgl. HAA II G 8, Bl. 123.

brüchten" belegen, die auch das VL nennt.[754] Erst 1750 gestattete der Kurfürst, die Stadt Recklinghausen dürfe alle Vergehen, die nicht als Kriminalfälle anzusehen seien, aburteilen und die Brüchtengelder zu ihrem Besten verwenden.[755]
Das Verfahren in Brüchtensachen beim kurfürstlichen Gericht und beim Stadtgericht unterschied sich darin, daß beim Stadtgericht der Übeltäter in öffentlicher Ratssitzung abgeurteilt wurde, die Untersuchung des Falles dem Bürgermeister übertragen war und als Ankläger – den *advocatus fisci* im landesherrlichen Gericht ersetzend – ein Ratsherr fungierte und der gesamte Rat ein Urteil fällte. Da der Rat sehr oft tagte, wurden die anstehenden Strafsachen rasch erledigt, die Brüchtengelder schneller eingezogen. Das Brüchtenverfahren auf dem platten Land dagegen führten landesherrliche Verwaltungsbeamte in unregelmäßigen Zeitabständen durch, und nur, wenn eine Sache streitig wurde, entschied das kurfürstliche Gericht.[756]
Eine erste gesetzliche Regelung der Brüchtengerichtsbarkeit brachte die Brüchtenordnung von 1616, die für das ganze Erzstift galt.[757] Aus dieser Brüchtenordnung ist das Verfahren abzulesen, nach dem die Brüchten abgehandelt werden sollten. Gleichzeitig wollte man mit dieser Ordnung der Willkür der Brüchtenbeamten entgegenwirken; die erworbenen Rechte der Städte und Unterherrschaften jedoch nicht schmälern. Es sollte aber auch verhindert werden, daß die kurfürstliche Gerichtsbarkeit beeinträchtigt wird, indem sich streitende Parteien der landesherrlichen Brüchtengerichtsbarkeit zu entziehen versuchten. Der § 32 dieser Brüchtenordnung hielt außerdem fest, daß Brüchtenstrafen keine entehrende Wirkung haben.[758]
Nach der Brüchtenordnung von 1616 sollten u.a. alle Strafen nach den gemeinen beschriebenen Rechten, der Peinlichen Halsgerichtsordnung und der Kölnischen Polizeiordnung von 1595[759] bestimmt werden. Die Amtleute, Vögte, Schulten und Schöffen waren verpflichtet, alle ihnen bekannt gewordenen Straffälle von den Gerichtsschreibern verzeichnen zu lassen und sie jährlich in einem Auszug der kurfürstlichen Rechnungskammer einzusenden. Der jeweilige Kellner hatte dann die Brüchten einzuziehen. Strittige Fälle sollten einem Brüchtenmeister vorgetragen werden, der ständig durch das Erzstift reisen und die Brüchtenverhöre im Beisein des Amtmannes – im Vest des Statthalters –, des Kellners[760], Vogtes oder des Schultheißen und von zwei Schöffen vornehmen sollte. Waren die Brüchtfälligen geständig, so forderte der Brüchtenmeister ihnen eine Strafe ab, die der Schwere des Vergehens und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten angemessen sein mußte und mit der der Brüchtfällige sich auch einverstanden erklärte. Wenn er nicht geständig war, konnte die Strafsache auf seinen Antrag hin an das kurfürstliche Gericht überwiesen werden. Blieb jemand einem Brüchtenverhör trotz Vorladung fern, erhielt er eine Strafe wegen Ungehorsams, erschien er auch auf eine dritte Vorladung hin nicht,

---

[754] Nachweis der Erhebung der Gewaltbrüchten in Recklinghausen vor 1628, s. HAA II G, 14, Bl. 50. Die Gewaltbrüchten betrugen 1631/32 50 RT, davon bezog der Kellner 25 RT abzüglich 1/2 RT für den Landfronen *„pro labore"*, HAA II G 16, Bl. 50; vgl. HAA II G 122, Fasc. 5, Bl. 125.
[755] Ediktensammlung, I, S. 260–263.
[756] Bohlmann (wie Anm. 151) S. 400f.
[757] Ediktensammlung, I, S. 245ff.
[758] Bohlmann (wie Anm. 151) S. 401, 404.
[759] Bohlmann (wie Anm. 151) S. 401, nennt versehentlich das Jahr 1596, s. aber Scotti (wie Anm. 124) I/1, S. 166.
[760] In der Bestallungsurkunde des Kellners Vinzenz Fabritius heißt es 1628, er solle auf die Brüchten und *„poenfall"* fleißig achten, damit die Exzesse „richtig furbracht, deren keine verschwiegenn" werden ... und die Untugend der Gebühr nach bestraft werde, HAA II A 6[I], Bl. 404'.

wurde ohne ihn verhandelt und das Urteil durch die Hofkanzlei gefällt. Die Strafen sollten nach der Schwere der Tat abgestuft sein und danach, ob der Täter vorsätzlich, fahrlässig oder unbedacht gehandelt oder gar nur zufällig und unwissend eine Straftat begangen hatte. Nach dem Brüchtenverhör sollte der Brüchtenmeister einen Brüchtenzettel mit kurzen Angaben über die Person des Täters, sein Vergehen und seine Strafe anfertigen, eine Abschrift davon der kurfürstlichen Rechnungskammer und dem Kellner zustellen, der dann die Brüchten einzuziehen hatte. Auf die genaue Befolgung dieser Brüchtenordnung verwies der Kurfürst seine Beamten in den Jahren 1670 und 1687.

1693 erließ Kurfürst Joseph Clemens eine Brüchtenordnung für das Erzstift Köln und das Vest Recklinghausen, die gegenüber der von 1616 sowohl bedeutende Änderungen als auch Verschärfungen zum Inhalt hatte. So behielt sich der Kurfürst nunmehr die Ermäßigung der festgesetzten Brüchten vor, Zeugen sollten auf Kosten des Übeltäters vernommen werden, der Beklagte mußte „entgegen den sonst üblichen Rechtsregeln im fiscalischen Prozeß den Beweis führen, falls es der advocatus fisci beantragt." Fast am Schluß der Brüchtenordnung erklärt der Kurfürst, die Strafe solle mehr zur Besserung als zum Verderben einer Person angesetzt werden, und er wolle gern auf die Straf- und Brüchtengelder verzichten, wenn im Erzstift so gelebt würde, daß keiner eine Strafe verdiene. Diese Brüchtenordnung erfuhr bereits 1737 eine wichtige Veränderung. Danach sollten jetzt etwaige Vergehen sofort von den Gerichten untersucht werden; beim eigentlichen Brüchtenverhör brauchte dann nur noch über die Höhe der Strafe verhandelt zu werden, die in bestimmten Fällen auch vom Gericht eingezogen werden sollte, z.B. bei nicht angesessenen oder der Flucht verdächtigten Angeklagten. Die Protokolle hatte der Richter anschließend der Hofkammer einzuschicken. Aus ihnen sollten die näheren Umstände der Tat, die Lebensverhältnisse des Täters, die Grundlagen der ergangenen richterlichen Entscheidung sowie die Art der Überführung des Täters oder sein Geständnis zu erkennen sein. Die neuen Bestimmungen waren deshalb erlassen worden, damit eine rasche und gleichmäßige Bestrafung aller Vergehen gewährleistet war. Die Brüchtenordnung von 1693 behielt in Verbindung mit der Verordnung von 1737 Gültigkeit bis zum Jahre 1787.[761]

Auf Grund zahlreicher Beschwerden der Landstände über das Brüchtenwesen sah sich der Kurfürst 1787 veranlaßt, wiederum eine neue Brüchtenordnung zu erlassen, die nach Bohlmann vom rechtspolitischen Standpunkt aus sicherlich einen Rückschritt bedeutete; denn die Strafe setzte nun nicht mehr ein Brüchtenmeister, der mit den Parteien verhandelte, auf Grund seines persönlichen Eindrucks fest, sondern sie lag auf der Verwaltungsebene im Ermessen einer Brüchtenkommission, bestehend aus einem Hofrat und einem Hofkammerrat, die sich auf das sicherlich nicht immer erschöpfende Untersuchungsprotokoll des Richters stützte. Der Richter mußte wie bisher die Untersuchung der ihm zur Anklage gebrachten Fälle vornehmen und einen Angeklagten für brüchtfällig oder straffrei erklären und die Untersuchungsprotokolle dann nach Bonn zur Festsetzung der Strafe einsenden. Die beiden Mitglieder der Brüchtenkommission hatten somit einen uneingeschränkten Einfluß auf die Straffestsetzung. Dem Gericht blieb dann nur noch die Aufgabe, die Brüchtfälligen an einem bestimmten Termin vorzuladen, ihnen ihre Strafe mitzuteilen und sie

---

[761] Brüchtenordnung von 1693 in: HAA VIII J 3, Bl. 72; HAA I F 156; HVA II A, Nr. 6; sie ist weder bei Scotti noch in der Ediktensammlung abgedruckt. 1744 Hinweis auf eine ihrer Bestimmungen, HAA I F 161, Bl. 39. Zu den Brüchtenverordnungen von 1616 und 1693 s. die ausführlichen Darstellungen bei Bohlmann (wie Anm. 151) S. 405–408.

darauf hinzuweisen, daß diese innerhalb von 14 Tagen beim Oberkellner bezahlt werden müsse.[762]

Die Arenberger änderten zunächst am Brüchtenwesen nichts, die Brüchtenkommission bestand allerdings nur noch aus einem Hofrat, und die Brüchtenprotokolle mußten ab 1804 anstatt jährlich nunmehr monatlich eingereicht werden. Erst mit der Einführung der französischen Gerichtsorganisation im Jahre 1809 wurde das Brüchtenstrafverfahren dem ordentlichen Strafverfahren eingegliedert.[763]

Die Brüchtengerichtsbarkeit spielte im Leben der vestischen Bürger und Bauern, Kötter und Heuerlinge eine nicht unbedeutende Rolle, wie aus den Kellnereirechnungen und Brüchtenprotokollen vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts abzulesen ist. Aus der Sicht des Oberkellners Franz Arnold Forckenbeck stellt sich das 1738 so dar: aus alten und jüngeren Beispielen sei zu erkennen, daß die vestischen Untertanen eine Neigung „zu erschröcklichen Widersetzlichkeiten" hätten.[764]

Schon bald nach der Wiedereinlöse des Vestes aus der Pfandschaft fanden Brüchtenverhöre statt. Ein Brüchtenverzeichnis aus dem Jahre 1579 nennt 644 brüchtfällige Personen mit ihren Namen und Strafen getrennt nach Kirchspielen.[765] 1597 beginnt der Kellner die Einnahme der Brüchtengelder in der Kellnereirechnung mit dem Vermerk, daß er diese notwendigerweise als Abschreckung und zur Gewinnung größeren Gehorsams wegen unterschiedlicher Übeltaten auf Befehl des Kurfürsten habe anschlagen müssen.[766]

Die Brüchtenverhöre nahm im Vest von 1579 bis 1630 der Statthalter in Gegenwart des Kellners, der Richter von Recklinghausen und Dorsten, der Gerichtsschreiber und der Fronen vor. 1613 z. B. fand die „Abhörung der gemeinen Brüchten" jeweils an drei Tagen für das Obervest in der Horneburg und für die Stadt Dorsten in Dorsten statt. An weiteren vier Tagen mußten dann die Brüchtfälligen des Niedervestes wiederum in der Horneburg zur Abhandlung ihrer Vergehen erscheinen.[767]

Ein Brüchtenmeister, wie ihn die Brüchtenordnung von 1616 vorschrieb, ist im Vest erst ab 1631 nachweisbar.[768] Bis zum Jahre 1787 fanden die Brüchtenverhöre in Gegenwart des Statthalters oder seines Vertreters, des Brüchtenmeisters, des Oberkellners, des Richters und des Gerichtsschreibers statt.

Wofür wurden die vestischen Untertanen vom 16.–18. Jahrhundert gebrüchtet? Aus der Fülle der kleinen und schwerwiegenden Vergehen, die aus Brüchtenprotokollen und Kellnereirechnungen zu erschließen sind, können hier verständlicherweise nur wenige Beispiele aufgeführt werden. Beide, Protokolle wie Rechnungen, sind hervorragende Quellen für die Alltagsgeschichte und Lebensumstände der Bewohner des Vestes.

---

[762] Bohlmann (wie Anm. 151) S. 416f. Vgl. Diekmann (wie Anm. 30) S. 32f., Diekmann weist nach, daß dem Oberkellner im Brüchtenwesen eine weitgehendere Tätigkeit als früher zukommt, weil er neben dem Richter, dem vestischen Amtsverwalter, dem Advocatus fisci und dem Gerichtsschreiber der Kommission für das Brüchtenverhör angehört.

[763] Bohlmann (wie Anm. 151) S. 419.

[764] HAA I F 157, Fasc. 5, Bl. 2.

[765] Bohlmann (wie Anm. 151) S. 393.

[766] HAA II G 5, Bl. 202.

[767] HAA II G 10, Bl. 51.

[768] Stefan Marckfeldt wird am 11. Juli 1631 zum Brüchtenmeister und advocatus fisci ernannt, später wurden die beiden Ämter wieder getrennt. Marckfeldt erhielt den 30. Pfennig von den eingegangenen Brüchten, täglich 1 Gg als Reisespesen und 25 Mt Hafer, dazu ein festes Gehalt von 100 RT, HAA I A, 25, Bl. 2f., 11.

1597 hatte Hermann Suirman mit Anna Rentfort Ehebruch begangen, seine Strafe betrug 40 Taler.[769] Ein Bauer zu Leven mußte 1588 100 Kölnische Taler zahlen, weil seiner Frau Unzucht mit seinem Knecht angelastet wurde.[770] Henrich Cleviken stahl im Märkischen etliche Stuten; seine Strafe lag bei 70 Holländischen Talern.[771] Dem Schulten von Leveringhausen kam der Speck teuer zu stehen, den er mit Wissen seiner Frau gestohlen hatte, 35 Taler lautete die Strafe.[772] Heiner auf dem Kampe beging Felddiebstahl, indem er bei Nacht Getreidegarben entwendete und dafür 5 Gg in die Kellnereikasse zu zahlen hatte.[773] Spiekermanns angebliche unnütze und schändliche Reden, die er 1612 gehalten haben soll, wurden ebenso hoch bestraft wie der Abriß eines Kottens, nämlich mit 15 RT.[774] Nur der Fürsprache seiner Nachbarn, die ihm seine große Armut bescheinigten, hatte es Johan auf der Heide zu verdanken, daß er beim Diebstahl eines Schweines mit 8 RT Strafe davonkam.[775] Große Loeman aus Bottrop hatte 1612 ein Weib für eine Zaubersche gehalten, diese üble Nachrede wurde mit 15 RT geahndet.[776] Sander auf der Brinkfort lehnte sich gegen den Herrn von Ostendorf auf und schalt ihn einen „offenen Reuber"[777], das hatte er mit 25 RT zu büßen.[778] Kleinere Vergehen, wie Schlägereien, wurden mit niedrigeren Strafen belegt, der Schäfer Brinkmann zu Oer erhielt wegen mutwilliger Schlägerei und schädlicher „abätzung" des Korns der Nachbarn 4 RT Brüchten.[779] Verbotener Holzhau kam teuer, 20 RT.[780] Hinweise darauf, daß auch Totschlag gebrüchtet wurde, sind selten zu finden. 1646 hatte ein vestischer Untertan den Drosten zur Bracke erschlagen und war auf Befehl des Kurfürsten zu 100 RT neben einer geistlichen Buße verurteilt worden. Das Geld konnte er in vier aufeinanderfolgenden Jahren beim Kellner abtragen.[781]

Besonders verhaßt waren im 17. und 18. Jahrhundert die Hunde- und Flachsbrüchten, weil sie sich für die vestische Bevölkerung nahezu als Steuer auswirkte. Bei den Flachsbrüchten konnte ein Verstoß gegen die Verordnung, die das Dörren des Flachses wegen Feuersgefahr in den Häusern verbot, lediglich vermutet werden. In der Möglichkeit, sich durch Eid von diesem Verdacht zu entlasten, sahen die Landstände 1729 allerdings die Gefahr, daß weniger gewissenhafte Personen leicht zum Meineid verführt werden könnten, andere aber wiederum Skrupel hätten, einen Eid zu leisten, selbst wenn sie unschuldig seien. So kam es dann, daß ganze Dörfer, Mann für Mann, ausnahmslos mit 1/2 bis 1 Gg gebrüchtet wurden, weil sie vorgeblich gegen

---

769 HAA II G 5, Bl. 202.
770 HAA II G 4, Bl. 45.
771 HAA II G 5, Bl. 202.
772 HAA II G 5, Bl. 202.
773 HAA II G 5, Bl. 202.
774 HAA II G 9, Bl. 49'.
775 HAA II G 9, Bl. 49.
776 HAA II G 9, Bl. 48'; 1590 erhielt Aleff Becker für dasselbe Vergehen eine Strafe von 9 Talern, HAA II G 4, Bl. 212.
777 verschrieben für: offten? ofte = Land und Äcker, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, a.a.O., 3. Bd., S. 216, oder im Sinne von „offensichtlich"?
778 HAA II G 5, Bl. 203.
779 HAA II G 9, Bl. 48'.
780 HAA II G 9, Bl. 48.
781 HAA II G 26, Bl. 46'.

die Hunde- und Flachsverordnung verstoßen hätten.[782] Bestraft wurden auch jene Personen, die bei Hochzeiten, Taufen und Beerdigungen sowie beim Hausbören einen großen Personenkreis oft über mehrere Tage zu Gästereien mit einem Schenk- und Bittessen einluden. Die Fronen waren verpflichtet, die abgehaltenen Feste jährlich dem Kellner zu melden. Die Gastgeber hatten neben der Strafe noch zusätzlich einen Goldgulden in die Kellnereikasse zu zahlen.[783] 1785 erging ein generelles Verbot gegen die „Bettelfeste", weil sie einen unerlaubten Gewinn und eine unzulässige Bettelei darstellten.[784]

Aus den ab 1748 zahlreich vorliegenden Brüchtenprotokollen[785] können noch weitere Vergehen nachgewiesen werden, wie u.a. Karten- und Schützenspiele, Nachtschwärmereien, Weissagen[786], das Abhalten eines Rockendissens[787], unerlaubte Arzttätigkeiten[788], Meineid, Belästigung von Juden. Kleine Schulte mußte wegen eines an den Juden Isaac Levi verübten „muthwillen" 1763 20 Gg Strafe zahlen[789], und Peter Brink aus dem Kirchspiel Oer hatte 1791 einen getauften Juden mit Namen Peter Joseph ausgescholten und war, obwohl er sich mit ihm wieder ausgesöhnt hatte, vom Richter für brüchtfällig erklärt worden.[790] Witwen und arme Frauen, Mädchen und auch Männer veranstalteten oftmals ein gemeinsames Flachsspinnen. Die geladenen Gäste, die mit Kaffee oder etwas Branntwein bewirtet wurden, brachten gelegentlich auch Flachs mit und leisteten auf diese Weise Nachbarschaftshilfe. Unfug und Mißstände an solchen Abenden provozierten obrigkeitliche Verbote. Mechthild Böcker aus Drewer, Kirchspiel Marl, hatte 1793 einige Mädchen und Mägde aus der Nachbarschaft eingeladen, die gemeinsam ein bestimmtes Quantum an Garn spannen. Der Vater des Mädchens gestand dies und betonte, es sei aus lauter Armut

---

[782] Bohlmann (wie Anm. 151) S. 409f. Lt. Edikt vom 10. Juni 1787 wurden die Eideserklärungen nicht mehr gestattet, HAA I B 83[2], Bl. 9'.

[783] Bereits 1656 wird der Hobsfron Albert Haseke mit 50 RT bestraft, weil er eine Gebehochezeit seines Sohnes feierte. HAA I G 5, Fasc. 1, Bl. 84f. Zu den Verboten s. Scotti (wie Anm. 124) I/1, S. 249, 264, 297, 519, 612; es wurde jeweils die Anzahl der Personen festgelegt, die an den Familienfeiern teilnehmen durften, 1685 25 Personen, 1718 neben den Verwandten nur noch sechs weitere Paare. Was die Admodiatorin Maria Magdalena Klerff, Witwe Fabritius, 1733 von den Gastereien bei Kindtaufen hielt, drückte sie so aus: Was eine Kindbetterin ihre Wochen durch zu ihrer Stärkung und Labung nötig habe, werde auf einmal liederlich verfressen, versoffen und verschwendet, HAA I G 5, Fasc, 1, Bl. 40.

[784] Feste bei Hochzeiten und Hausaufrichtungen wurden auf einen Tag begrenzt. Jeder Gastgeber, der gegen die Verordnung verstieß, sollte alle Untersuchungskosten und 10 RT sowie zusätzlich einen RT Strafe zahlen. Außerdem wurde dem vestischen Oberkellner untersagt, die sonst bei derlei Festen üblich gewesene Einziehung eines Gg weiterhin zu betreiben, Scotti (wie Anm. 124) I/2, S. 113f.; HAA II G 66[2], Bl. 50.

[785] Brüchtenprotokolle s. HAA I F 158–160 (1748–1809) und HAA VIII C 76 (Niedervest 1768), 76a, Fragment (1781) und 77 (Obervest 1777).

[786] Bensing zu Langenbockum wurde vom Gericht mit 10 Gg bestraft, weil er sich von einem „Weibsbild" weissagen ließ, HAA I F 158, Fasc. 2, Bl. 90.

[787] Rockendissen. Mnd. rocken, Spinnrocken (Wocken). Einige Tage vor der Hochzeit kamen die Frauen der Bauerschaft mit je einer Disse (etwa ein Pfund) in das Haus, in dem der Brautwocken hergestellt werden sollte. Die Disse, mnd. dise, disene, schw. f. u. m., war ein Bündel spinnfertigen Flachses, Hanfes oder spinnfertiger Hede, das um den Spinnrocken gewickelt wurde, ungefähr zwei Meter hoch war, geformt wie ein Weihnachtsbaum, und auf das Vordergestell des Hochzeitswagens gesetzt wurde. Die Auffahrt des Wagens mit der anschließenden Feier mit Musik und Spiel nannte man „Rockendissen".

[788] Der Chirurg Lud. Kruse, 48 Jahre, wohnhaft in Herten, erhielt 20 Gg Strafe, weil er nach erloschener Erlaubnis weiter als Wundarzt praktizierte, HAA I F 158, Fasc. 18, Bl. 34'.

[789] HAA I F 158, Fasc. 2, Bl. 92.

[790] HAA I F 158, Fasc. 18, Bl. 36'.

geschehen. Er zahlte einen halben Gg Strafe und an Gerichtskosten 1 RT 7 1/2 St.[791] Eine arme Witwe hatte ebenfalls zehn Frauen zum Spinnen gebeten, weil sie ihren Kindern Hemden weben lassen wollte.[792] Sogar ganze Bauerschaften konnten mit Brüchten belegt werden, wenn ihre Bewohner nicht zu bestimmten Gemeinschaftsarbeiten wie Wegeausbesserungen[793] u.ä. erschienen. Die Bewohner Suderwichs erhielten 1788 eine Strafe von 10 RT, weil sie zum Nachteil des Schulmeisters und der Schulkinder die Instandsetzung der Schule über ein halbes Jahr hinausgezögert hatten und der Lehrer gezwungen war, für sich und die Schulkinder einen geräumigen Platz zu mieten.[794]

Für die Bewohner des Vestes bedeuteten die Geldstrafen eine empfindliche Belastung; denn die Höhe der Strafen stand in keinem Verhältnis zu deren Einkommen. Nach der kurkölnischen Tax- und Polizeiordnung von 1647 lagen die Maximallöhne für einen Knecht zwischen 30 und 60 Gulden jährlich (im 18. Jahrhundert zwischen 10 und 20 RT), ein Arbeitsmann erhielt 36 Gulden, eine Magd zwischen 4 und 12 Gulden. Ein Tagelöhner verdiente 8 Albus, wenn er sich selbst beköstigte 16 Albus, ein Fuhrmann, der mit Pferd und Wagen Mist, Sand, Steine oder Erde fuhr, hatte einen Tageslohn von 2 Gulden.[795] Die Erträge der vestischen Bauern waren im allgemeinen nicht hoch; denn sie produzierten kaum über den eigenen Bedarf hinaus, so daß sie wenig Einnahmen hatten und meistens nicht über größere Summen an Bargeld verfügten.[796]

Die Eintreibung der Brüchten bereitete nicht selten Schwierigkeiten, und der Kellner wartete oft damit bis nach der Ernte, weil die Bauern dann die Brüchten aus dem Verkauf ihrer Früchte bezahlen konnten. Sehr häufig fanden aber auch Pfändungen statt, zu denen sich die Gerichtsdiener nur ungern auf die Höfe wagten; denn die Bauern vertrieben sie gelegentlich mit Dreschflegeln und Sensen von ihren Gehöften.[797] Es sind Fälle bekannt, daß brüchtfällige Personen das Vest verließen, wie z.B. Hermann Brune, der ein Postreiteramt beim Kurfürsten von Brandenburg annahm und seine Frau Christina Averdick mit ihren Kindern in einem elenden Zustand zurückließ. Sie sollte nun die 50 Gulden Strafe aufbringen und wandte sich hilfesuchend an den Kurfürsten. Die Strafe wurde ihr zwar nicht ganz erlassen, sondern nach ihren finanziellen Möglichkeiten festgesetzt.[798]

Die Einnahmen aus den Brüchten lassen sich ab 1588 aus den Kellnereirechnungen nachweisen, allerdings in größeren Zeitabständen, die durch den 30jährigen Krieg und die unruhige Nachkriegszeit bedingt waren. Nach dem Ende des Krieges fanden zunächst keine Brüchtenverhöre statt, erst 1652 ordnete der Statthalter von Nesselrode „wegen der angewachsenen Bösheit und Unordnung" wieder ein Verhör an.[799] 1695 lag das letzte Brüchtenverhör bereits schon wieder 12 Jahre zurück. Aus der Zeit der Verwaltung der Kellnereieinkünfte durch einen Admodiator sind überwiegend nur Einnahmen von Brüchten nachzuweisen, die von einer jeden Hochzeit und Gästerei, ob mit oder ohne Schenk- und Bittessen, erhoben wurden und aus Ver-

---

791 HAA I F 166, Bl. 35'f.
792 HAA I F 166, Bl. 37'.
793 HAA I F 158, Fasc. 15, Bl. 44.
794 HAA I F 164, Bl. 76.
795 Ediktensammlung II, S. 6ff.
796 s. dazu im einzelnen Feldhues (wie Anm. 159) § 8: Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, a.a.O., S. 185ff.
797 Bohlmann (wie Anm. 151) S. 409.
798 HAA I F 157, Fasc. 4a, Bl. 45f.
799 HAA II G 25, Bl. 47.

stößen gegen zeitweilige Verbote herrührten, aus Korn Wasser zu brennen. Weitere Brüchteneinnahmen sind vereinzelt in den Gerichtsakten zu finden.[800] 1749 übernahm mit Johan Bernhard Rive wieder ein Oberkellner die Verwaltung der Kellnereieinkünfte. Seine Kellnereirechnungen enthalten zwar die Brüchten aus Hochzeiten und Gästereien, die Rubrik „Gerichtsbrüchte" jedoch blieb viele Jahre unausgefüllt; denn erst 1768 fand wieder ein Brüchtenverhör statt, das letzte lag bereits zwanzig Jahre zurück.[801] Nach Inkrafttreten der neuen Brüchtenordnung von 1787 geschah die Einziehung der Strafgelder wieder ausschließlich durch den Oberkellner selbst, die Einnahme der Strafgelder bei der Gerichtsstelle wurde durch die neue Ordnung vollkommen beseitigt. Somit sind nach diesem Zeitpunkt die Brüchten wieder in den Kellnereirechnungen verzeichnet.[802]

Beispiele einiger Brüchteneinnahmen aus der Zeit von 1588 bis 1789[803]

1588	1707 1/2	Mark	5	Schilling	1	Denar	
1596	357	Mark	4	Schilling	6	Denar	
1612	1011	Mark	7	Schilling	–	Denar	
1613	2564	Mark	10	Schilling	3	Denar	
1624	3106	Mark	–	Schilling	9	Denar	
1630	1973	Mark	6	Schilling	9	Denar	
1644	1342	Mark	7	Schilling	10 1/2	Denar	
1651	2276	Mark	7	Schilling	6	Denar	
1663	1354	Mark	10	Schilling	6	Denar	
1665	1291	Mark	10	Schilling	–	Denar	Jagd- u. Hundebrüchten
1665	1326	Mark	3	Schilling	2	Denar	
1667	643	Mark	6	Schilling	4	Denar	
1686	873	Mark	1	Schilling	9	Denar	
1706	549	RT	3 3/4	Stüber			Hochzeiten u. gebranntes Wasser, Gästereien
1728	1464	RT	45	Stüber			
1768	4972	RT	14 1/2	Stüber	einschl. Jagd-, Flachs- und Hundebrüchte		
1785	3788	RT	58 1/4	Stüber			
1790	281	RT	45	Stüber			

Den Einnahmen aus den Brüchten stellte der Kellner jeweils die Ausgaben gegenüber, die anläßlich der Verhöre entstanden waren. Während noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts lediglich der Statthalter den 10. Pfennig der eingenommenen Strafgelder erhielt[804], erhöhten sich die Ausgaben zu Beginn des 17. Jahrhunderts durch diejenigen Gelder, die dem Kellner, den Richtern aus Dorsten und Recklinghausen

---

[800] HAA I F 162, Fasc. 4, Bl. 14f.; s. auch HAA VIII C 75 (1737ff.).

[801] HAA II G 63^{7}, S. 99, Einnahme 4972 RT 14 1/2 St.

[802] HAA II G 66^{5}, S. 97, Einnahme 423 RT 22 1/2 St.

[803] HAA II G 4, Bl. 44' (1588); 5, Bl. 208' (1596); 9, Bl. 50 (1612); 10, Bl. 50 (1613); 12, Bl. 43' (1624); 15, Bl. 51 (1630); 20, Bl. 50 (1644); 25, Bl. 49 (1651); 33a, Bl. 52 (1663); 35, Bl. 53, 58 (1665); 37, Bl. 47f. (1667); 46^{8}, Bl. 47 (1686); 50^{2}, S. 44 (1706); 63^{6}, S. 99f. (1728); 66^{1}, S. 97 (1785); 66^{5}, S. 95 (1790); HAA I F 158, Fasc. 2, Bl. 2, Fasc. 4, Bl. 14ff.

[804] Der Statthalter erhielt ab 1663 den 10. Pfennig nur noch vom Reingewinn der Brüchteneinnahmen wie bereits schon einmal am Ende des 30jährigen Krieges, HAA II G 21, Bl. 53, 33a, Bl. 52'.

sowie den Gerichtsschreibern aus den Brüchten gewährt wurden, die sog. „Gnadenbrüchten“[805], und durch die angefallenen „Verzehrkosten“. 1613 lagen diese Kosten bei 181 Mark 5 Schil, an Gnadenbrüchten erhielten der Kellner 15 RT, der Richter zu Recklinghausen 8 RT und der Kornschreiber zu Horneburg 6 RT.[806]
Die Fronen erhielten im 17. Jahrhundert *„pro labore“* 3/4 bis 1 1/2 RT und wurden auch bewirtet, damit sie desto fleißiger seien, die Übeltäter ausfindig zu machen.[807] 1624 entstanden hohe Unkosten; einmal hatten wegen des Krieges etliche Jahre keine Brüchtenverhöre stattgefunden, zum anderen mußten die Beamten erst manche Erkundigungen einholen, weil die Beschuldigten von ihren Vergehen nichts mehr wissen wollten. Es entstanden Ausgaben in Höhe von 942 Mark 3 Schil 3 d.[808] 1646/47 übertrafen die Ausgaben sogar die Einnahmen, u.a. hatte der *advocatus fisci*, zugleich auch Brüchtenmeister, 100 RT aus der Gesamteinnahme von 131 3/8 RT bezogen.[809] 1728 dauerten die Brüchtenverhöre lange 55 Tage. Der Vertreter des Statthalters sowie der Brüchtenmeister Esken erhielten je täglich 2 Gg Spesen, der Richter und der Kellner je einen Gg, der Gerichtsschreiber bekam 1 RT und für das Schreiben des Protokolls noch einmal 22 RT 30 St. Die Fronen kassierten für ihre Aufwartung 13 RT 30 St und als Gebühr von jedem Gg 1/2 Schil „wegen gethanen Citationen“, insgesamt 61 RT 1 7/8 St. Die Stadtdiener, die ebenfalls der Kommission gedient hatten, erhielten 2 RT 30 St. Nach Abzug dieser Ausgaben in Höhe von 649 RT 31 7/8 St verblieben 815 RT 31 1/8 St, wovon dem Statthalter der 10. und dem Brüchtenmeister der 30. Pfennig zustand, so daß schließlich nur noch 709 RT 24 St von der Gesamteinnahme in Höhe von 1464 RT 45 St für die Rechnungskammer in Bonn übrigblieben.[810] Ob das Vest an Brüchten fast ebenso viel abführte wie das ganze übrige Erzstift zusammen, wie 1787 der Hofrat Altstädten behauptete[811], das festzustellen, bleibt ein Desiderat.
Auf Grund der neuen Brüchtenordnung von 1787 entfielen die bisherigen Vergünstigungen wie Tagegelder, Gnadenbrüchte und Entschädigungen für geleistete Dienste sowie Bewirtungen anläßlich der Verhöre. Dem Oberkellner sollte lediglich noch 1% aus den Brüchteneinnahmen für entstandene Unkosten gewährt werden.[812] Das traf besonders die Unterbeamten hart. Den Gerichtsboten, die kein Gehalt empfingen, wurde nachträglich erlaubt, für jede Ladung besondere Gebühren erheben zu dürfen, die jedoch die Verurteilten als Nebenkosten zu ihren Brüchten zu zahlen hatten.[813]

---

[805] Gnadenbrüchten waren freiwillige Zuwendungen, die den Beamten aus den Einnahmen der Brüchten gewährt wurden. „Wie von alters gebührt jedem Thiener [Diener] eine Gnadenbrüchte, nicht die geringste auch nicht die meiste“, HAA II G 7, Bl. 125’ (1602). Diekmann bezeichnet fälschlicherweise die Strafgelder, die anl. der gehaltenen Hochzeiten, Gastereien usw. eingezogen wurden, als Gnadenbrüchte, wohl deshalb, weil sie in einigen Kellnereirechnungen des 18. Jhdts. so genannt worden sind, Diekmann (wie Anm. 30) S. 148. 1661 heißt es aber „von Brüchten wegen gehaltener Gästereien“, HAA VIII C 14[5], Bl. 48.
[806] HAA II G 10, Bl. 51f.
[807] HAA II G 10, Bl. 51.
[808] HAA II G 12, Bl. 44ff.
[809] HAA II G 21, Bl. 52ff.
[810] HAA I F 162, Fasc. 4, Bl. 14f.
[811] HAA I F 168, Bl. 4.
[812] s. § 17 der Brüchtenordnung von 1787.
[813] Bohlmann (wie Anm. 151) S. 417. 1789 werden von der eingegangenen Strafgeldsumme 2% an Unkostengebühren abgerechnet, s. HAA II G 66[5], S. 97.

3.2.8 Marken und Forsten

„Die Mark (von ahd. marka, signum ‚Zeichen, Grenze') ist ursprünglich die unwirtliche, grenzenlose Waldwildnis *(saltus, terra inculta, eremus)* zwischen einzelnen Siedlungsinseln, dann das überwiegend von natürlichen Markscheiden (Gebirgskämme, Wasserläufe) begrenzte Interessengebiet unterschiedlicher Nutzungsberechtigter (Gemeinden, Höfe, Grundbesitzer), in der Regel der noch unverteilte Wald (weshalb Mark auch mit Wald und Holz synonym sein kann.)"

Die Forschung neigt heute zu der Annahme, daß die Marken erst entstanden, als seit dem Hohen Mittelalter Landesausbau (Rodung) und übermäßiger Holzeinschlag die immer extensiver genutzten, weder als Forsten gebannten noch als Gemeindeeigentum ausgeschiedenen Wälder mehr und mehr in ihrer Substanz bedrohten und sich die Nutzung von allen Seiten in der Tiefe des Waldes traf. Damals, vermutlich im 12., belegt seit dem 13. Jh., schlossen sich mit landesherrschaftlicher Duldung und Munt, aber auch den Zerfall der Reichsgewalt nutzend, Markgenossenschaften als Zweckverbände interessierter Gemeinden, u.U. einschließlich adeliger bzw. geistlicher Grundbesitzer zusammen.[814]

Die im Vest liegenden Marken sind Flächen, die mit Holz, Gras und Heide bewachsen waren und meistens von mehreren Bauerschaften gemeinschaftlich genutzt und bewirtschaftet wurden. Vollberechtigte Markengenossen waren ursprünglich die Erben, auch Erbexen oder Erbaxen[815] genannt, die als Besitzer der älteren Höfe Anspruch auf den vollen Genuß der Mark hatten, später wurde auch den Köttern die Berechtigung zur Viehhude und zum Torfstich sowie zum Plaggenhauen auf den Marken eingeräumt. Die Markgenossenschaft hatte legislative Befugnisse und übte auch eine begrenzte Strafgerichtsbarkeit aus. Auf den Höltings der Markgenossenschaften hatten im Vest vorwiegend Erbholzrichter den Vorsitz inne, ihre Beisitzer waren die Erbexen, den Markengenossen stand nur eine beratende Stimme zu. Daneben werden andere Formen der Markenverfassung beobachtet, wie z.B. die der Recklinghäuser Mark, wo der Bürgermeister und zwei jährlich wechselnde Beisitzer mit dem Markenschreiber das Markengericht bildeten.[816] Grundlage des Markengerichts waren die Markenordnungen. Aus dem Vest liegen Markenordnungen aus dem 16. Jahrhundert und später vor, Protokolle über abgehaltene Höltings sind von der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts ab nachweisbar.[817]

---

[814] Im einzelnen dazu HRG (wie Anm. 14) III. Band, Sp. 280ff., Berlin 1984; Diekmann (wie Anm. 30) S. 87; Schotte, H.: Studien zur Geschichte der Westfälischen Mark und Markgenossenschaft mit besonderer Berücksichtigung des Münsterlandes, in: Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung. Neue Folge 17. Münster 1908, S. 11 und 33; Balzer, Manfred: Grundzüge der Siedlungsgeschichte (800–1800), in: Westfälische Geschichte, hrsg. von Wilhelm Kohl, Bd. 1, Düsseldorf 1983, S. 231–273, 241, 267.

[815] Erbexe, m., nd., nl., erveschen, -feksen, -exse, -eghze, -escse, -echte, -axte, markberechtigter Hofeigentümer, DRW, Weimar 1914–1932, Bd. 3, Sp. 59. Erbexen im Vest waren neben dem Kurfürsten und dem Domkapitel einige adelige Grundherren.

[816] Diekmann (wie Anm. 30) S. 96ff., weitere Beispiele s. dort. Zu den Markgenossenschaften im Vest Recklinghausen 16.–18. Jh. s. auch STAM, Findbuch A 188[II].

[817] u.a. Markenordnung der Recklinghäuser Mark von 1552, StA RE I L 11, Bl. 4f., der Berger Mark von 1590, AWAR Akten, 276, Bl. 2–17, der Oerer Haard von 1614, HAA I L 4, Bl. 3–4, der Hülsberger Mark von 1647, die auf einer älteren basiert; denn in der Einleitung wird betont, daß es eine neue aus 36 Paragraphen bestehende sei, HAA I L 28, Bl. 21–36. Eine gründliche Wiedergabe der Hülsberger Markenordnung s. bei Schüpp (wie Anm. 295) S. 84ff.; das Höltingsprotokoll der Meckinghover Mark von 1542, HAA I L 38, Bl. 6ff. Nach § 6 der Hülsberger Markenordnung mußte auf einem Hölting oder Holtgeding gesprochen werden über „Höden, Drifften, Plaggenmart, Häwen graben [Entwässerungsgraben ausheben?], Zäunen, frechten [einzäunen], pflantzen, Zuschlägen, Uffrichtung newer Kötten, zwischen Markenpersohnen gehörige Markensachen . . .", Schüpp (wie Anm. 295) S. 85.

Die Höhe der Berechtigung zur Holz- und Mastnutzung in den vestischen Marken war von den Anteilen an Scharen oder Waren abhängig, die der einzelne in der Mark berechtigte Bauer oder Grundherr besaß. Scharen oder Waren sind imaginäre Teile, in die man sich die ganze Mark aufgeteilt denken muß.[818] Die Markenrichter, Erbexen und die Schernen (= Markenaufseher) bestimmten, wann die Zeit der Mast beginnen konnte, wie lange sie dauerten und wieviel Scharen pro Brand, d.h. für die Mast eines Schweines, zugeteilt werden konnten; denn die Tiere mußten wenigstens für 8 Wochen ausreichende Nahrung in den Gehölzen vorfinden. Wieviel Scharen für die Eintreibung eines Schweines in die Resser Mark berechnet wurden, geht aus dem Rentmeisterbuch des Hauses Berge hervor: „NB 8 Scharen macht ein Brand, diewheil aber anjetzo 1/12 Mast ist, so sind 96 Scharen zu einem Brand gerechnet."[819] In der Recklinghäuser Mark kamen 1662 auf ein Schwein 12 Scharen, das bedeutete, daß das Amtshaus Horneburg bei einem Anteil von 90 Scharen in jenem Jahr nur 7 Schweine zur Mast in die Recklinghäuser Mark bringen konnte.[820] Die Kennzeichnung des Viehs geschah nach altem Herkommen mit dem Brandeisen, das sich im Besitz des Markenrichters befand. Auch das Holz wurde den Berechtigten zugeteilt, 1716 z.B. erhielten die Markengenossen der Hülsberger Mark 1 Fuder Holz für 15 Scharen.[821] Über die Holznutzung und den Eintrieb des Viehs zur Mast geben Markenbücher und Brandregister Auskunft.[822]

Im VL sind die Marken verzeichnet, in denen der Kurfürst das Recht besaß, Holz zu hauen und Vieh einzutreiben wie z.B. in die Marler Mark, und es nimmt auf Grund älterer Quellen diejenigen Berechtigungen auf, die anscheinend verloren gingen. So beanspruchte das kurfürstliche Amtshaus in Horneburg ursprünglich das Amt des Erbholzrichters in der Oerer Haard[823], der Meckinghover und Suderwicher Mark neben weiteren Berechtigungen in diesen Marken[824] sowie besondere Rechte

---

[818] „Während Ware ursprünglich das ganze Besitztum, das Erbe bezeichnet, dann aber ein Recht des Hofes und speziell das Markenrecht wird, ist Schare von vornherein ‚der Teil'." Ware und Schare werden in ihrer Bedeutung gleichgesetzt. Diekmann (wie Anm. 30) S. 88f., HAA I L 120, Bl. 8.

[819] AWAR Akten, 524, Bl. 83, frdl. Hinweis von Herrn G.A. Spürk, Gelsenkirchen-Buer.

[820] HAA II G 33, Bl. 42'.

[821] HAA I L 42, Bl. 29. Erlös aus verkauftem Holz wurde entsprechend des Besitzes an Scharen ausgezahlt. HAA II D 94, Bl. 70.

[822] z.B. Meckinghover Markenbuch von 1688, StA RE, Nachträge IIc, 12a, Abschrift; Markenbuch der Oerer Haard von 1700, intus Holtgedinge 1700–1704, 1711–1712, HAA VIII E 10; Brandregister der Oerer Haard von 1612–1618, HAA I L 3, Bl. 2–39; der Resser Mark von 1564–1812, GWA Akten, 356, sowie die Einbrennungsprotokolle der Berger Mark 1573–1821, AWAR Akten 274; Brandregister der Hülsberger Mark, HAA I L 28. S. auch Schäpers, Heinrich: Die Kirchspielsmarken Marls, in: VZ 66./67. Bd. (1964/65) S. 85–112; 68./69 Bd. (1966/67) S. 81–105; 70./72 Bd. (1968/70) S. 56–89.

[823] s. B, Bl. 75', dort wird auch der Anspruch auf Brandholz und die Schweinetrift erhoben. Das Amt des Erbholzrichters entzog der domkapitularische Verwalter dem Kellner, Diekmann (wie Anm. 30) S. 93. Ferner s. Berichte des Kellners zu Horneburg wegen der Mast auf der Haard bei Oer, 1581–1585, STAM, Rep. A 185, 665.

[824] s. B, Bl. 75f., und das Höltingsprotokoll der Meckinghover Mark von 1542, in dem der Kellner Christopher von dem Berghe als Holzrichter im Auftrage Adolfs Graf zu Holstein und Schaumburg bezeichnet wird. Zur Suderwicher Mark s. B, Bl. 76. Dieses Markenbuch stammte aus dem Jahre 1576 und wurde 1736 von dem Suderwicher Fronen, Alexander Philipp Kreift, abgeschrieben, die Anzahl der Scharen der Mark werden mit 1130 angegeben, die Berechtigten sind namentlich verzeichnet, HAA I L 1, Bl. 2ff. Ferner s. Diekmann (wie Anm. 30) S. 93f.

in der Diller Mark.[825] Nur vereinzelt verzeichnet das VL Markenberechtigungen kurfürstlicher Höfe in den anderen Marken des Vestes. Wenn das kurfürstliche Amtshaus darin als Schareninhaber auch nicht berechtigt war, so ist es doch wenigstens auf den Höltings vertreten gewesen, um die Gerechtsame seiner Bauern wahrzunehmen.[826]

Im Jahre 1665 erweiterte der Kurfürst seine Berechtigung in den vestischen Marken, indem er u. a. seinen Zehnten in Huppelschwich und Herne im Kirchspiel Oer gegen das Amt des Erbholzrichters in der Hülsberger Mark beim Freiherrn von Raesfeld zu Ostendorf eintauschte.[827] Er gelangte so in den Besitz von 513 Scharen der 1007 Scharen umfassenden Mark, deren restlichen Anteile sich im Besitz von weiteren 20 Personen befanden. Die Hülsberger Mark hatte bei ihrer Teilung im Jahre 1787 eine Größe von 429 Morgen.[828]

Nach dem VL war das kurfürstliche Amtshaus auf der Recklinghäuser Mark aus dem Heimfall des Lehngutes Potthove an den Kurfürsten mit 40 Scharen und weiteren 50 Scharen aus der unmittelbaren Pertinenz des Schlosses Horneburg berechtigt. Außerdem mußte aus dieser Mark das nötige Bauholz für die oberste kurfürstliche Mühle in Hillen geliefert werden. In die Marler Mark konnte das Amtshaus, wenn Mast war, 12 Schweine und einen Eber eintreiben.[829]

Neben den Berechtigungen auf den genannten Marken besaß der Kurfürst den Kölnischen Wald, auch Bischofs Sondern genannt, bei Bottrop[830] sowie Berechtigungen in weiteren kleinen Büschen und Gehölzen im Obervest. Nach Schätzung des Landmessers Hermann Köller hatte der Bischofs Sondern im Jahre 1716 eine Größe von 1500 Morgen, der Morgen zu 200 Ruten gerechnet; 82 Morgen waren leere Fläche und Heide, 1418 Morgen überwiegend mit Eichen und Buchen bewachsen und wiesen daneben einen geringeren Baumbestand an Erlen auf.[831] Die weiten Eichen- und Buchenwälder lieferten die wertvolle Eichel- und Eckernmast für die Schuldschweine der kurfürstlichen Hobsgüter und garantierten Einnahmen aus Holzverkäufen und Verpachtungen des Schweinemastrechtes. Die kleineren Büsche und Gehölze waren im Kirchspiel Oer die Silvert, Holthausen und Lohof bei der Haard sowie Lohausen am Stimberg. Im Kirchspiel Waltrop besaß der Kurfürst die

---

[825] Vgl. B, Bl. 75'. Größe der Mark 2544 Scheffel; das Holzfällungsrecht und die Nutzung des Steinbruchs wurden 1790 an die Herren von Westrem zu Gutacker abgetreten, Diekmann (wie Anm. 30) S. 94.

[826] Diekmann (wie Anm. 30) S. 93.

[827] Schon 1606–1608 war zwischen Raesfeld zu Ostendorf und Kurköln ein Rechtsstreit am Reichskammergericht wegen des Holzrichteramtes in der Hülsberger Mark anhängig, STAM Kurfürstentum Köln, Hofrat, Vestische Sachen 666. Zum Tauschvertrag aus dem Jahre 1665 s. HAA I L 70, Bl. 7. Der Kurfürst war vor dem Abschluß des Tauschkontraktes nur als Erbexe auf den Markengedingen der Hülsberger Mark vertreten gewesen. Anzahl der Scharenberechtigten 21 Personen, s. HAA I L 42, Bl. 29ff.

[828] Schüpp (wie Anm. 295) S. 91. Der Landvermesser Köller gibt 1717 die Größe mit 354 Morgen 40 1/2 Ruten an, HAA I L 40, Bl. 27. Rive schätzt sie 1787 auf 500 Morgen, HAA II B 35, Bl. 34'.

[829] s. A Bl. 104' und Bl. 128'. Zur Weigerung der Stadt Recklinghausen, dem Kurfürsten eine Beisitzerstelle im Markengericht einzuräumen, obwohl sie satzungsgemäß auch Außenerben zustand, und zu den Streitigkeiten wegen der Beisitzerrechte für das „Binnengut" Potthove s. Diekmann, (wie Anm. 30) S. 92.

[830] Vgl. Schetter, Rudolf: Die Karte des Arnold Mercator vom Bischofssondern bei Bottrop (1579), in: VZ, 61. Bd. (1959) S. 83–108, intus Kopie der Waldkarte; A, Bl. 163.

[831] HAA I L 46[3], Bl. 41'. Über den Baumbestand im Bischofssondern zu dieser Zeit s. dort. Diekmann gibt die Größe mit 2000 Morgen an (wie Anm. 30) S. 83.

Berechtigung zur halben Mast in den Büschen, die zum kurfürstlichen Sattelgut Wickinghoff gehörten, sowie im Suvericher Holz, im Larkamp und in der dabei gelegenen Loeringhege. Außerdem hatte der Kurfürst schon 1577 die Mastberechtigung im Gehölz des Hofes zum Berge im Kirchspiel Henrichenburg und in der „Heimzoge"[832] in der Oerer Haard.[833] Der Baumbestand des Hofes zum Berge war zur Zeit der Errichtung des VL aber schon nicht mehr vorhanden; der Statthalter Gropper (1591–1598) hatte ihn für den Bau einer Windmühle abholzen lassen, die wiederum während der hessischen Einquartierung im 30jährigen Krieg umgefallen war.[834] Die Schweinetrift auf der Oerer Haard aber machte der Verwalter des Oberhofes Oer der Kellnerei streitig.[835] Während 1577 die kleinen Büsche und Gehölze im Obervest an Mastgeld der Kellnereikasse noch 411 RT einbrachten, waren es 1662, in einem guten Mastjahr, nur noch 25 RT an Pacht. 1733 kamen für die Büsche Holthausen, die Silvert und Lohausen insgesamt lediglich noch 2 RT ein.[836]
Auch aus dem Bischofs Sondern gingen die Einnahmen an Mastgeldern gegenüber 1577 erheblich zurück. Während sie in jenem Jahr noch 543 RT 30 Albus 6 Heller und 1662 neben der Mast der Schuldschweine 240 RT ausmachten, kamen 1733 nicht mehr als 40 RT aus der Verpachtung der Mast dieses Waldes ein.[837] Zum Ende des 18. Jahrhunderts verbuchte die Kellnerei an Mastgeld von allen Marken und Gehölzen, in denen der Kurfürst berechtigt war, einschließlich der Pacht für die Hutschaft auf der Silvert, die 1667 bereits als ein „zum Theile öde, zum Theile mit schlechtem Schlagholtz besetzter, an beyden Ufern des Silvertbaches liegender Grund"[838] geschildert wird, 219 RT.[839] 1577 hatten die Mastgelder noch 1277 RT betragen und das abzüglich aller Unkosten.[840] Der Grund für diesen Rückgang der Einnahmen ist sicherlich in den extensiven Abholzungen in der Vergangenheit und in den viel zu wenig erfolgten Aufforstungen zu suchen. Die schonungslose Ausbeutung ließ die Marken und kleineren Gehölze vielfach zu Einöden verkommen.
Holzverkäufe und Holzlieferungen aus den kurfürstlichen Gehölzen belegen Kellnereirechnungen und die eigens darüber geführten Akten. So hatte 1660 z.B. der Kellner Pranghe nach einem Inspektionsritt durch den Bischofs Sondern 97 Buchen für den Holzverkauf mit dem Holzstempel gezeichnet und sie zum Verkauf freigegeben. Im Dezember desselben Jahres vernichtete zusätzlich ein heftiger Sturmwind in diesem Wald 196 Eichen und Buchen, die gefällt werden mußten und dann im Januar in Bottrop verkauft wurden. Die gesamte Einnahme des Holzverkaufes aus

---

[832] Heimzoge, Heimzucht f. = Recht, eine bestimmte Menge selbst gezogenen Viehs auf die Gemeindeweide zu treiben, DRW, 5. Band, Weimar 1953–1960, Sp. 651f.
[833] HAA II G 1, Bl. 94f.; s. A, Bl. 8', 18, 77', und B, Bl. 73'ff.
[834] HAA II G 122[5], Bl. 110. 1577 war die Mast im Hof zum Berge noch für 50 schlechte Taler verpachtet worden, HAA II G 122[1], Bl. 28.
[835] So z.B. 1651 und 1653, als das Domkapitel nur die Schuldschweine zur Trift in der Oerer Haard zulassen will, nicht aber 300 bzw. 100 Schweine, HAA II G 122[5], Bl. 111 (1651); HAA II G 27, Bl. 37' (1653). Das Verhalten des Domkapitels steht aber im Widerspruch zur Markenordnung der Oerer Haard von 1614 (vgl. HAA I L 4, Bl. 3f.), die dem Kloster Flaesheim, dem Oberhof Oer und dem Kurfürsten bzw. dem Amtshaus Horneburg je 1/3 an der Mast in der Oerer Haard einräumt.
[836] HAA II G 1, Bl. 94'; HAA II G 33, Bl. 43f.; HAA II G 59[4], S. 52.
[837] HAA II G 1, Bl. 94; HAA II G 33, Bl. 42'; HAA II G 59[4], S. 52; s. HAA VIII C 31, Angabe, wann Mast war im Bischofssondern (1609–1735).
[838] HAA I L 15, Bl. 2, HAA IX 1772.
[839] HAA II G 66[5], S. 125;
[840] HAA II G 1, Bl. 94'.

dem Bischofs Sondern belief sich 1660/61 auf 1664 Mark.[841] Ferner erhielten fast alle Beamten des Kurfürsten im Vest ihr notwendiges Brennholz als Teil ihres Gehaltes aus den kurfürstlichen Waldungen. Außer ihnen waren auch noch andere Personen nutzungsberechtigt wie z.B. der Besitzer des Hauses Holte, der aus dem Bischofs Sondern laut VL etliche Karren an Brennholz beanspruchte.[842] Auch der Kurfürst selbst ließ für Bauten außerhalb des Vestes im Bischofs Sondern Bäume fällen. Zwischen 1675 und 1681 waren es 131 Bäume, die für Brückenplanken, Palen und Stibben[843] in der Festung Rheinberg gebraucht wurden.[844] 1717 mußten im Bischofs Sondern 694 kranke oder entwurzelte Bäume gefällt werden. Der Oberförster taxierte sie auf 993 RT 41 St, verkauft wurden sie für 1467 RT.[845] Aus der Oerer Haard sollte dem Amtshaus das nötige Brandholz geliefert werden, 1722 waren es 26 Wagen. Aus der Suderwicher Mark beanspruchte das Amtshaus laut VL sogar alle 14 Tage 2 Fuder Holz.[846]

Neben den vom Kellner und von den Forstbeamten kontrollierten Abholzungen in den kurfürstlichen Waldgebieten fanden aber auch immer wieder Holzdiebstähle statt, und der allenthalben grassierende Holzfrevel soll in erster Linie die Ursache der Forstverschlechterungen gewesen sein. „1664 beklagten sich Marler Bauern, daß die Dorstener Bürger in der Marler oder Frentroper Mark ‚unwiederbringlichen Schaden' angerichtet hätten." Sie forderten, daß man dem Markenmord nicht länger ungestraft zusehen dürfe.[847] Selbst die Schernen waren oft nicht unbeteiligt an der Verwüstung der Marken. Auf dem Hülsberger Notholzgeding wurden 1733 vom Buschhüter Wermelinghoff 30 Personen angeklagt, „die schädlich Holtz gestübet oder Holtz geblößet" hatten.[848] Streng bestraft wurde auch der Holzdiebstahl im Bischofs Sondern. Ein anschauliches Beispiel dafür ist das Buschbrüchtengeding, das am 13. Januar 1749 stattfand, auf dem über 50 Personen wegen Holzdiebstahls angeklagt wurden; die Einnahme an Brüchten betrug 80 Gg.[849]

Der jeweilige Oberkellner war verpflichtet, eine strenge Aufsicht über die kurfürstlichen Marken und den Bischofs Sondern zu führen. Er hatte für die Aufforstungen zu sorgen, da nur so eine gute Mastausnutzung möglich war und sich die Erträge aus der Holzwirtschaft lohnten. Aufforstungen in größerem Umfang sind im 17. Jahrhundert bisher nur unter dem Oberkellner Mathias Pranghe nachzuweisen. Er ließ 1666 im Bischofs Sondern immerhin 500 Sträucher, in der Silvert 700, im Larkamp und Suvericher Holz 2450, auf dem Hülsberg 146 und im Busch Holthausen 300 Sträucher anpflanzen.[850] Im Bischofs Sondern wurden im März 1701 junge Heister gepflanzt, 1732 „zur schuldigen Vorsorge des Waldes" 12 Mt Eicheln in einen Heisterkamp eingesät.[851] 1737–1739 forsteten Dienstkötter aus Osterfeld und Bottrop im Bischofs Sondern auf, ihnen sollte nur der übliche Dienststüber für ihre

---

841 HAA II G 32, Bl. 53ff.
842 S. A, Bl. 163, hier werden 27 Karren Holz angegeben, vgl. dazu die Anm. e und Diekmann (wie Anm. 30) S. 83, Anm. 185.
843 Stibben zu mnd. stiper = Pfosten, Träger?, Lasch/Borchling, Mnd. WB, S. 492.
844 HAA I L 21[1], Bl. 14ff.
845 HAA I L 21[1], Bl. 96.
846 B, Bl. 76; HAA I L 46, Fasc. 1, Bl. 84.
847 Schüpp (wie Anm. 295) S. 87; HAA I L 13.
848 Schüpp (wie Anm. 295) S. 88. Über Holzgeding, Holzdiebstähle und Verfall der Marken, s. a.a.O., S. 86ff.
849 HAA II A 45, Bl. 402–405', 428.
850 HAA II G 36, Bl. 50.
851 HAA I L 31, Bl. 3, 13.

Tätigkeit im Wald gegeben werden, die Erstattung aber von 2 Kannen Bier, Hering und Brot für jeden lehnte die Kellnerei ab.[852]
Die ersten Markenteilungen fanden im Vest unter kurfürstlicher Mitwirkung bereits in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts statt.[853] Um dem Holzfrevel und der Verwüstung der Marken und Gemeinheiten Einhalt zu bieten, hatte Erzbischof Maximilian Friedrich (1761–1784) dem Statthalter des Vestes, dem Grafen von Nesselrode und Reichenstein, 1765 geschrieben, daß es heilsam sei und dem allgemeinen und persönlichen Nutzen diene, die Marken durch Zuschläge oder Verteilung in fruchtbaren Zustand zu bringen.[854] Wo der Gemeinsinn versagt hatte, da konnte vielleicht ein Appell an das persönliche Eigentum helfen. Die Marken wurden jedoch nicht in so viele Teile aufgelöst, wie Berechtigte vorhanden, sondern es blieben alle Gerechtsame wie Weidegang, Torfstechen, selbst die Einrichtung des Markengerichts bestehen, und nur die Holznutzung wurde den Schareninhabern als realer Anteil in den Marken zugewiesen. Die Teilung sämtlicher Marken im Vest konnte erst im 19. Jahrhundert realisiert werden.[855]

3.2.9 Fischerei

Die Fischerei in den kurfürstlichen Mühlenteichen und Weihern sowie die Berechtigung der Oberkellnerei Horneburg zur Fischerei auf der Lippe und Emscher waren für den Haushalt ohne große Bedeutung und hatten als Einnahmequelle für den Kurfürsten nur einen geringen Nutzungswert.
1576/77 waren die Mühlenteiche und Weiher derart von Fischen entblößt, daß sich der Bürgermeister Recklinghausens, Franz Ulenbruch, und einige Bauern aus dem Kspl. Waltrop veranlaßt sahen, dem Erzbischof 724 *Poitzkarpfen* (Setzkarpfen) zu schenken, weitere 600 kaufte der Kellner vom Schulten zu Börste.[856] Es scheint, als habe die Kellnerei zunächst selbst die Teiche und Weiher von Dienstpflichtigen ausfischen lassen; denn erst ab 1624/25 ist eine Verpachtung an Privatpersonen festzustellen. Der Weiher im Hof zum Berge und die drei Teiche der Mühlen vor Recklinghausen am Hellbach sind zu diesem Zeitpunkt für insgesamt 63 Mark 10 Schil verpachtet, der Esseler oder Breden Dieck dagegen, zwei kleine Weiher vor der Horneburg, die Teiche der Tögingsmühle und der Oelmühle vor Oer blieben in der Nutzung der Kellnerei.[857] Die Pachtdauer betrug meistens 10–12 Jahre. In den folgenden Kriegsjahren fanden fast nur noch die Mühlenteiche einen Pächter und brachten 1631 gerade 32 Mark für die Kellnereikasse ein.[858] Erst 1668 erreichte die Pachtsumme wieder die Höhe wie im Jahre 1624/25, was sicher ein Verdienst des Oberkellners Pranghe war, der sich seit seinem Amtsantritt auch um die Pflege der Teiche bemüht hatte. Die Mühlenteiche am Hellbach konnten für 3–4 RT jährlich verpachtet werden, der Oelmühlenteich nur für 2 RT; denn sein Damm war 1664 plötzlich gebrochen, und die eingesetzten Fische wurden hinweggeschwemmt. Der

---

[852] HAA I L 31, Bl. 25, 27.
[853] 1765 Suderwicher Mark, 1767 Recklinghäuser Mark, 1789 Hülsberger Mark, Diekmann (wie Anm. 30) S. 98ff.
[854] Schüpp (wie Anm. 295) S. 89.
[855] Diekmann (wie Anm. 30) S. 99. Über Markenteilungen im Vest Recklinghausen s. ferner HAA I L 120–137 und STAM, Rep. A 185[I], 644.
[856] HAA II G 1, Bl. 145'f. Die Spender aus dem Kspl. Waltrop waren Bißpelinghoff, Meßmann, Segelinckhoff, Bramseel, Kleine und Schapman, die zusammen 304 Setzkarpfen schenkten, der Bürgermeister von Recklinghausen schenkte 220, der Schulte von Börste 200.
[857] HAA II G 12, Bl. 47.
[858] HAA II G 15, Bl. 53', und zwar 19 Mark für die Weiher im Hof zum Berge und 13 Mark für den Teich der Mittleren Mühle.

Müller in der Tögingsmühle mietete seinen Teich für 4 RT an. Die Weiher vor der Horneburg allerdings waren zu dieser Zeit schon ziemlich ausgefischt und konnten zusammen mit einem kleinen Teich, die Wetter genannt, nur noch für 1 RT verpachtet werden. Der Esseler oder Breden Dieck war 1666 zu einer Wiese aufgeschüttet worden, mit der sich ein höherer Betrag als mit dem ehemaligen Teich erzielen ließ. Der Weiher im Hof zum Berge war bereits zugelandet, der 1577 noch vorhandene Teich am Schafstall lag wüst, die Fischerei im Mühlenteich und in dem kleinen Teich an der „Alten Freiheit" in Horneburg konnten lediglich für 2 1/2 RT verpachtet werden.[859]

Nach dem Tode des Oberkellners Pranghe konnten die Mühlenteiche von dessen Nachfolgern weiterhin verpachtet werden, die kleinen Teiche und Weiher in und vor der Freiheit Horneburg behielt sich der Kellner aber selbst vor. 1706 fand eine neuerliche Verpachtung auf 12 Jahre statt. Der kleine Teich, die Wetter, und die beiden Gräften um die Freiheit und um das Haus Horneburg lagen wüst, nur der Windmühlenteich und der Teich vor der Pforte der Freiheit sowie der Ziegelteich fanden neben den Teichen der Mittleren Mühle, der Kreimühle und der Tögingsmühle wieder Pächter. Der Oberkellner hatte den Ziegelteich selbst mit Jungfischen besetzen lassen und ihn für die alte Summe von 2 RT angepachtet, obwohl er davon ausgehen mußte, daß er frühestens nach vier Jahren mit dem Fischen beginnen konnte. Insgesamt nahm die Oberkellnerei 1706 aus der Verpachtung der Teiche noch 18 RT 7 1/2 St ein. Die zugelandeten Teile des Oelmühlenteiches dagegen konnten für 20 3/4 RT vermietet werden.[860] Für die Pflege der Teiche waren die Pächter jetzt selbst verantwortlich. Nach Ablauf der Pachtzeit sollten sie die Teiche auf ihre Kosten mit Fischen neu besetzen, sie durften deren Dämme nicht beschädigen, und es war ihnen verboten, die Teiche gänzlich auszufischen, indem sie einfach das Wasser ablaufen ließen. Letzteres Verbot hob die Oberkellnerei 1749 auf; denn die Pächter hatten sich beklagt, daß sie dann die Weiher und Teiche nicht mehr pachten könnten, da diese so stark mit Unkraut überwuchert wären, daß es ihnen unmöglich sei, mit Netz und Garn zu fischen. Die Aufhebung des Verbotes geschah unter der Bedingung, daß die Pächter die Teiche auf ihre eigene Kosten ablassen und die Müller schadlos halten müssen. Ebenfalls hatten sie die Pflicht, die Teiche wieder mit neuen Fischen zu besetzen.[861] Die Belastungen, denen sich der Pächter eines Fischteiches aussetzte, werden nicht wenig dazu beigetragen haben, daß die kurfürstlichen Teiche und Weiher auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nur schwer zu verpachten gewesen sind.[862] 1802, am Ende der kurkölnischen Zeit, waren nur noch die Teiche der Recklinghäuser Mühlen und der Tögingsmühle für insgesamt 6 RT vermietet, den Teich der Oelmühle hatte der Oberkellner selbst als Teil seines Gehaltes in Nutzung.[863]

Die vom Oberkellner Pranghe in das VL aufgenommene Berechtigung zur Fischerei auf der Lippe und Emscher basiert auf einer Eintragung im Kellnereiregister aus dem Jahre 1614. Danach war das kurfürstliche Amtshaus berechtigt, auf der Lippe

---

[859] HAA II G 34, Bl. 51; II G 38, S. 131ff. Die Recklinghäuser Teiche waren an den Gerichtsschreiber, Lic. Fabritius, und an den Pastor zu Suderwich verpachtet, der Oelmühlenteich an den Pastor von Horneburg.

[860] HAA II G 50, Fasc. 2, Bl. 42'f.

[861] HAA I B 15, Bl. 1 und 3ff.

[862] Einnahmen 1754: 9 RT 45 St, HAA II G 61, Fasc. 9, S. 93f., 1786 waren alle Teiche voller Unkraut und konnten nicht verpachtet werden, so daß der Oberkellner sie für 7 RT 30 St selbst übernahm, HAA II G 66, Fasc. 2, Bl. 47'.

[863] HAA II A 44, Fasc. 3, Bl. 141'f.

„von der Rauschenburg under den Cabell an das newe geworffene Stagnans, auch den Straum biß oben Flaßheimb mit allerhandt gereitschaft und mitteln zu fischen", ebenso auf der Emscher „von der Henrichenburg und des von Geißenbergs [Giesenbergs] Kempen längs Suiderwicher Marck biß an Recklinghaußische Marcke." Eine fremde Hand fügte später der Eintragung über die Berechtigung auf der Lippe hinzu: „wie auch biß ahn Krempings becke".[864] Aus älteren Quellen jedoch ist nur die Berechtigung zur Fischerei auf der Lippe bei Ahsen nachzuweisen. So wurde 1372 Ernst von Mengede vom Erzbischof Friedrich von Saarwerden (1370–1414) mit einem Schloßlehen zu Recklinghausen belehnt, mit dem u.a. die Fischerei und die Schiffahrt bei Ahsen verbunden waren.[865] Dieses Lehen ist später als ein selbständiges Lehen nicht wiederzufinden, es wird zersplittet worden sein. 1437 verbuchte der kurfürstliche Kellner auf der Horneburg von den Ahsener Fischern eine Einnahme über 1 Mark und 4 Schil, was auf eine damalige Verpachtung der Fischerei schließen läßt.[866] 1490 belehnte Erzbischof Hermann den Besitzer des kurfürstlichen Lehensgutes Vogelsang, Diedrich Zobbe gt. Gryper, mit der Fähre zu Ahsen, dem Welphof und Zubehör, mit dem Hof vor dem Vogelsang, der Mühlenstedde „auf der Lippe auf der Selape" und mit der Fischerei auf der Lippe.[867] Die Belehnung mit der Mühle und die Berechtigung des Hauses Vogelsang, von jedem beladenen Schiff, das die Hovesaat des Hauses berührte, 30 St und von einem leeren Schiff 15 St zu erheben, weist Esch noch zu einem Zeitpunkt nach (1652 und 1762), als die Mühle schon gar nicht mehr vorhanden war.[868] Die Fischerei jedenfalls war bereits seit 1645 nachweislich verpachtet, nämlich an zwei Einwohner Ahsens, Stuckmann und Koch, zusammen für 5 RT jährlich auf drei Jahre, und zwar in dem Bereich, den das Heberegister von 1614 angibt, was jedoch nicht ausschließt, daß dem Hause Vogelsang das Recht zum Fischen bei Ahsen weiterhin eingeräumt worden ist.[869] 1648 hatte der Frone zu Datteln die Fischerei auf dem oben genannten Lippeabschnitt gepachtet;[870] 1650 war wiederum Koch aus Ahsen in deren Besitz, als es zu einem Zwischenfall kam. Die Erben des Hauses Rauschenburg störten den Fischfang des Pächters Koch erheblich; sie nahmen ihm nachts den Kahn weg und brachten ihn auf die Rauschenburg. Der Kellner in Horneburg protestierte gegen dieses Vorgehen, und als sein Protest nichts bewirkte, ließ er kurzerhand das Schiff der Rauschenburger und zugleich auch noch die auf vestischem Gebiet weidenden Kühe des Pförtners der Rauschenburg, der als einer der Täter galt, beschlagnahmen.

---

[864] HAA II G 122[2], Bl. 124. Cabell = zu mnd. kabel, m. Tau, Schiffstau (bei der Rauschenburg gab es eine Fähre) oder zu Kabel f.u.m., ein durch das Los bestimmter Anteil am Fischwasser; Stagnans = zu neulat. Stagnanz oder Stagnierung, f., Stillstand, Stockung, stehendes Gewässer. Stauwerk?

[865] Esch, Theodor, Ahsen, in VZ, 14. Bd. (1904) S. 13. Esch nennt als Quelle den Liber jurium et feudorum Westphaliae, HSTA Düsseldorf; REK, Bd. 8, Nr. 510, 1372, März 30: Ernst von Mengede wird von Erzbischof Friedrich belehnt. „. . . *piscarium et officium naute trans Lippiam in Ahusen.*"

[866] Esch (wie Anm. 34) 4. Bd. (1894) S. 46; s. a. REK, Bd. 8, Nr. 510.

[867] Esch (wie Anm. 865) S. 20. Esch gibt für Selape auch die Schreibweisen Selepape und Selehape an. 1652 heißt es nach seinen Nachforschungen „Selepape vulgariter die Rolle oder Rausche genannt". Nach Angaben alter Leute, die Esch befragte, befanden sich in der Nähe des Hauses Vogelsang am Ufer der Lippe mit Drehkreuzen versehene Rollen; auf die wurde das zum Schleppen der Schiffe dienende Tau durch Drehen gerollt. Sel = sêl, n., Seil, Strick.

[868] Esch (wie Anm. 865) S. 24.

[869] HAA II G 21, Bl. 56.

[870] HAA II G 23, Bl. 52.

Jetzt erst lenkten die Rauschenburger ein, sie gaben den Kahn zurück, erhielten im Austausch ihr Schiff und das beschlagnahmte Vieh.[871]
Nach diesem Vorfall scheint die Fischerei auf der Lippe nicht wieder verpachtet worden zu sein, bis der rührige Kellner Matthias Pranghe einen Versuch unternimmt, die Fischereigerechtigkeit auf der Lippe und auch auf der Emscher wieder nutzbar zu machen. Beide Fischereien seien von den Beamten seit längerem vernachlässigt und nicht verpachtet worden, was von den anderen Anrainern so gedeutet würde, der Kurfürst sei dazu nicht berechtigt.[872] 1659 verpachtete Pranghe die Fischerei auf der Lippe an Albert Koch zu Ahsen für jährlich 3 RT und erstmalig auch die auf der Emscher an den Vogt zur Horneburg, Wilhelm Rive, für 1 RT. Die Dauer der Pacht war für beide auf 5 Jahre angesetzt worden.[873]
Gegen die Fischerei auf der Emscher aber protestierte der Herr von Giesenberg auf Henrichenburg. Er ließ dem Kellner ausrichten, dem Kurfürsten stünde auf der Emscher keine Fischereigerechtigkeit zu, und befahl, dem Vogt das Fischnetz wegzunehmen. Im Verlauf des Streites gab von Giesenberg das Netz zwar wieder zurück, wurde aber dennoch vom Kurfürsten mit einer Brüchte zunächst in Höhe von 50, dann von 100 Gg belegt, weil er, was ihm besonders angelastet wurde, hinter dem Vogt Reiter hatte herjagen und das Netz vom Domkapitelshof Flögel in Suderwich entwenden lassen, wohin der Vogt in der Absicht geflohen war, das Netz hier in Sicherheit zu bringen. Gegen die Strafe wehrte sich von Giesenberg mit der Begründung, sie sei ohne vorherige Ladung, Anhörung und Verteidigung geschehen. Er bat um Erlaß der Strafe und um eine Erklärung, daß ihm seine angestammten Fischgewässer „von des von Bodelschwingh Camp biß in den krummen Kolk inclusive" weiterhin zustünden, weil seine Vorfahren die Berechtigung zum Fischen in diesem Gebiet seit mehr als 100 Jahren besäßen und sie dem Haus Henrichenburg, ausgenommen eines Versuchs vor 51 Jahren, auch nie streitig gemacht worden sei. Ob dem Kurfürsten allerdings die Berechtigung zum Fischen bis zur Recklinghäuser Mark zustünde, das könne er nicht beurteilen.[874]
Wegen des andauernden Streites mit dem von Giesenberg konnte die Fischerei auf der Emscher in den folgenden Jahren nicht verpachtet werden. Zwar ließ der Kellner im Juli 1660 *„pro conservando possessione"* noch mehrmals fischen, doch erst ab 1671 können wieder Verpachtungen der Fischerei auf der Emscher nachgewiesen werden, und zwar mit zeitweiligen Unterbrechungen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts für selten mehr als 1 RT, zuletzt 1802 für 2 RT jährlich.[875]
Der Streit mit dem Herrn von Giesenberg zur Henrichenburg scheint für die Hofkammer Anlaß gewesen zu sein, die Fischereigerechtigkeit des Kurfürsten auf der Lippe gegenüber adeligen und auch bäuerlichen Anrainern zu klären. 1665 befahl der Kurfürst, die Fischerei in seinem Namen „auf dem halben Lipstrohm" zu unterhalten, und zwar „so weit sich das Vest erstreckt". Da dies bereits bis an „die Kabel bei der Rauschenburg" geschehe, ließ er dem Herrn von Westerholt auf Wilbring Vollmacht erteilen, nun auch die Fischerei auf der halben Lippe stromaufwärts von der Kabel bei der Rauschenburg bis an die „Krempische Brücke" (gemeint ist die Krempings Becke), das ist jene Stelle, wo die Lippe ins Vest eintritt, 15 Jahre lang gegen 5 RT jährlich fleißig zu beobachten und *„in possessione"* zu

---

[871] HAA II G 122[5], Bl. 126'f.; HAA II G 24, Bl. 73'.
[872] HAA I B 1, Bl. 1f.; HAA I B 2, Bl. 31'.
[873] HAA I B 2, Bl. 2.
[874] HAA I B 2, Bl. 2f., 11, 35f., 37, 53; HAA II G 32, Bl. 50'.
[875] HAA II G 32, Bl. 50'; HAA II G 40[1], Bl. 50; HAA II G 63[7], Bl. 90; HAA II A 44, Fasc. 3, Bl. 140'f.

halten.[876] Sogleich beschwerte sich der Propst des Klosters Cappenberg über die Fischerei des Herrn von Westerholt in diesem Distrikt, weil er darin eine Beeinträchtigung der privaten Fischerei des Klosters auf vestischer Seite sah. Glaubhaft konnte er anhand einer Abschrift *„ex libro Privilegiorum Collegii Capenbergensis"* nachweisen, daß das Kloster auf der Lippe schon seit der Mitte des 12. Jahrhunderts vom Hof Stockum bis zum Hof Daele zur Fischerei berechtigt war.[877] Nach längeren Streitigkeiten und gegenseitigen Behinderungen beim Fischfang bat der Propst 1669 den Kurfürsten, dem Kloster Cappenberg sein althergebrachtes Fischereirecht auf beiden Seiten der Lippe von Krempings Becke an bis zur Mühle der Kommende Horst zu bestätigen und zugleich zu schützen.[878]

Eine Berechtigung des Kurfürsten zur Fischerei auf dem vom Kloster Cappenberg beanspruchten Distrikt kann aus den Kellnereiakten nicht nachgewiesen werden. Das versuchte der Nachfolger Pranghes, Bernd Albert Freußberg, bereits 1669 vergeblich. Er setzte daher voraus, daß sich dafür sicher Beweise bei der Hofkammer finden ließen, und vertrat die Meinung, der Kurfürst sei neben anderen privaten Anrainern sogar auf dem „gantzen Vestischen Lipstrohmb" zum Mitfischen berechtigt.[879]

Der Pachtvertrag mit dem Herrn von Westerholt zu Wilbring, ursprünglich ausgestellt auf 15 Jahre, endete schon nach zehn Jahren. Zwischen 1675 und 1685 war die Fischerei auf dem obengenannten Abschnitt nicht verpachtet, erst ab 1686 wieder für 1 RT jährlich, und zwar an den Verwalter der Oberkellnerei selbst.[880] 1691 erließ der Erzbischof von Köln eine Verordnung, daß der Fischfang im Erzstift in fließenden und stehenden Gewässern diesseits und jenseits des Rheines ohne besondere Erlaubnis nicht gestattet sei. Die adeligen Landsassen wolle er jedoch daran nicht hindern, wenn sie ihre Berechtigung dazu nachweisen könnten.[881] Aufgrund dieser Verfügung ist wohl auch der Streit zwischen dem Kloster Cappenberg und dem Kurfürsten beigelegt worden.

Von Beginn des 18. Jahrhunderts ab wurde die Fischerei auf der Lippe von der Kellnereiverwaltung wiederum an private Personen, jetzt auf drei Abschnitten, verpachtet: 1. Von Krempings Becke bis Overkamp, Bsch. Pelkum, 2. von Overkamp bis zur Rauschenburg und 3. von dort bis Flaesheim. Jede der Strecken trug 1706 2 RT ein.[882] Die Pächter konnten ihre Bezirke ohne Rücksicht auf die anstoßenden adeligen Hovesaaten ausfischen und durften ihre Netze auslegen; Behinderungen und Beeinträchtigungen ihrer Fischerei hatten sie der Oberkellnerei anzuzeigen.[883] Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts erhöhten sich die Erträge aus der Lippefischerei kaum, 1754 waren es insgesamt 5 RT 40 St[884], 1802 9 RT, nunmehr für die Strecken Kremping bis Rauschenburg 3 RT und Rauschenburg bis Flaesheim 6 RT.[885]

---

[876] HAA I B 1, Bl. 6f.
[877] HAA I B 3, Bl. 4f., 5, 10. Regesta Historiae Westfaliae, Hrsg. Henrich August Erhard, 2. Bd., Münster 1851, Regest 1499, Urkunde 200.
[878] HAA I B 3, Bl. 28f.
[879] HAA I B 3, Bl. 13.
[880] HAA II G 44, Bl. 50; HAA II G 46[6], Bl. 47'; HAA II G 46[7], Bl. 50.
[881] Ediktensammlung, Bd. 1, S. 145.
[882] 1706 verpachtet auf 12 Jahre an Gerhard Daem, Waltrop (Abschnitt 1), Oberkellner Peter Niclaß Horst (Abschnitt 2), Verwalter des Oberhofes Oer (Abschnitt 3), HAA II G 50[2], Bl. 42'.
[883] Diekmann (wie Anm. 30) S. 81.
[884] HAA II G 61[9], S. 93.
[885] HAA II A 44, Fasc. III, Bl. 140'.

3.2.10 Schaftriften

Der Schafhaltung kam im Vest allgemein eine erhebliche Bedeutung zu, weil die Bedingungen zur Schafzucht günstig waren. Umfangreiche Heidestrecken – weit mehr als ein Drittel des gesamten vestischen Landes war von Heideflächen bedeckt – boten, ebenso wie die Stoppelfelder, den Schafen genügend Futter. Die Größe der Schafherden im Vest lag im 17. Jahrhundert bei 25 bis 200 Schafen[886], im 18. Jahrhundert unterhielten die Vollbauern Herden bis zu 90 Schafen, die Halbbauern bis zu 60 und die Kötter bis zu 30 Stück. Die unterschiedliche Abstufung lag zu einem erheblichen Teil in dem verschiedenen Markennutzungsrecht begründet. Nach Feldhues betrug die Gesamtzahl der Schafe im Vest im Jahre 1782 14819.[887]

Über die zwei im VL genannten Schaftriften bei der Horneburg und beim Hof Denninghaus in der Bsch. Siepen sowie über die dazugehörigen Schafställe gibt das Kellnereiregister von 1614 mit einem Nachtrag aus dem Jahre 1622 Auskunft. Zu dieser Zeit ist die Schaftrift bei der Horneburg verpachtet, während die andere damals schon nicht mehr bestanden haben soll, weil die einsame Lage des Schafstalles unmittelbar an der Haard als zu unsicher galt.[888] Die Pächter der Schaftrift bei der Horneburg waren im 17. und 18. Jahrhundert mit wenigen Ausnahmen die Kellner bzw. Oberkellner selbst. Es war dem Pächter nicht erlaubt, Schafe anderer Personen in die Schaftrift aufzunehmen. Nach Aussage des Schäfers Joan Diederich Steinman im Jahre 1755[889] soll die Schafherde 23 Stiegen zu je 24 Schafen groß oder stark gewesen sein.[890]

Die Schafherden des Amtshauses Horneburg blieben nicht von Verlusten verschont. Während des 30jährigen Krieges erlitten die Pächter der Schaftrift große Einbußen. 1624 klagte der Kellner, er könne die Trift nicht erneut für 25 RT jährlich pachten, da er durch die Reiter des spanischen Generals Gonzales großen Schaden erfahren habe; denn wegen deren Rauben und Plündern sei er gezwungen gewesen, die Schafe den Winter und Sommer über im Stall zu halten, dort aber seien die Tiere verschmachtet und verhungert. Sein Schaden sei so groß, daß er noch nicht einmal den Unterhalt des Schäfers habe erwirtschaften können. Die Hofkammer ermäßigte ihm daraufhin die Pacht auf 12 RT jährlich bis auf Widerruf.[891] Im Zusammenhang mit der Belagerung Dorstens durch die Hessen hatte der Kellner erneut große Verluste unter seinen Schafen hinzunehmen, Fouragerer und durchziehende „commendierte Völker" stachen ihm im Felde und vor der Pforte der Freiheit Horneburg die Schafe nieder oder erschossen sie, so daß er lt. Kellnereirechnung von 1632/33 um totalen Pachterlaß bitten mußte.[892] Nach dem Tode des Kellners Vinzenz Fabritius verpachtete die Hofkammer ab 1659 die Schaftrift

---

[886] HAA II G 33a, Bl. 22'.

[887] Feldhues (wie Anm. 159) S. 174f.

[888] HAA II G 122[2], Bl. 125. 1659 fragte die Hofkammer beim Kellner Pranghe an, warum die Schaftrift auf der Oerer Haard nicht wieder aufgenommen werde. Der Kellner antwortete, daß es zur *conservation* der Erbgerechtigkeit zwar notwendig sei, dort wieder einen Schafstall hinzusetzen, aber die Hobsleute des Domkapitels es nicht gern zulassen wollen; HAA II G 71[1], Bl. 43'f.

[889] VL C, S. 144ff.

[890] Der Bauer zählte gewöhnlich nach Stiegen zu zwanzig Schafen; zu mnd. stîge, f., n., l. Zählmaß, Stiege, Zahl von 20. Nach Stiegen werden gezählt Kleinvieh und Federvieh, vereinzelt Pferde, Kühe, Schweine, Schafe. Vgl. Bomann, Wilhelm: Bäuerliches Hauswesen und Tagewerk im alten Niedersachsen, Hildesheim 1977, S. 180.

[891] HAA II G 12, Bl. 47'f.

[892] HAA II G 18, Bl. 52'.

bei Horneburg an dessen Nachfolger nunmehr für 24 RT. Zuvor hatten sich die Einwohner Horneburgs bei der Hofkammer bemüht, die Schaftrift zu pachten. Sie sahen die sich ständig vergrößernde Schafherde in ihrer Umgebung nur ungern; denn ihre Weidegründe reichten noch nicht einmal für das eigene Vieh aus. Mit der Anpachtung der Schaftrift suchten sie eine Möglichkeit, die Größe der Herde selbst bestimmen zu können, was ihnen aber verwehrt blieb.[893] 1668 übernahm der Oberkellner Freusberg die Schaftrift für den verstorbenen Mathias Pranghe. Obwohl Pranghe fast alle Schafe an Schafpocken verloren hatte, konnte sein Nachfolger mit Genugtuung einen gewissen Wertzuwachs der Schäferei feststellen. Beim Schafstall stand nun ein kleines Haus mit einem entsprechenden Garten; das Wirken Pranghes hatte also auch hier sichtbare Formen angenommen.[894] Die Pacht für die Horneburger Schaftrift blieb im 18. Jahrhundert nahezu konstant; sie überschritt bis zum Ende der kurkölnischen Zeit die 24 RT lediglich um einen RT.[895] Frei von Einbußen blieben die Pächter der Schaftrift auch im 18. Jahrhundert nicht. 1727 und 1729 grassierten wieder die Schafpocken unter der Herde, so daß der Pächter seine Pacht nicht begleichen konnte.[896]

Daß die Oberkellnerei wiederholt gezwungen wurde, die Berechtigung des Kurfürsten zur Schaftrift auf den im VL genannten Gebieten gegenüber den Bauern und anderen Grundherren durchzusetzen und glaubhaft zu belegen, beweisen die noch vorhandenen Protokolle aus den Jahren 1755 und 1802. Sie wurden aufgrund von Befragungen zweier Schäfer aufgestellt, die jeweils über eine längere Zeitspanne hinweg dem Kellner gedient hatten. Das VL hatte in jenen Jahren noch immer nicht an Bedeutung und Beweiskraft verloren, auch wenn vom Oberkellner Rive 1802 unterstellt wurde, der angegebene Verlauf der Schafhude sei dort nicht genau im Detail wiedergegeben.[897] Das im VL C enthaltene Protokoll aus dem Jahre 1755, das auch einen Verlauf der Schaftrift wiedergibt, konnte der Oberkellner nicht kennen, da es bei der Hofkammer in Bonn lag. So ließ er 1802 die Aussage des Schäfers Conrad Rosenbaum protokollieren, der die Schafhude so beschrieb: „Im Meckinghover Feld hätte er, nach entblößter Frucht bis an Stinen Pfad, – im Suderwicher Feld bis vor Suderwich –, im Esseler Feld bis auf der neuen Landstraße nach Oer –, durch die ganze lose Heide, – über die Erkenschwick- und Esseler Gemeinheit die Schafe immer ungestört gehütet –. Im Bredenbroich und auf dem Horneburger Broichschen hätte er aber nur bis Mayabend mit den Schafen kommen dürfen, dahingegen den Sommer und die übrige Jahreszeit hindurch die Horneburg- und Esseler Gemeinheit immer behütet, nur hätte er das Esseler Broich, weil es ein Grasgrund, so wie das Horneburger Broichschen und das Bredenbroich, von Maytag bis in den Herbst gänzlich gemieden."[898]

---

[893] HAA II G 32, Bl. 51'; HAA II A 31[1], Bl. 58, 60.

[894] HAA II G 38, Bl. 137.

[895] Vgl. Kellnereirechnungen 1663ff.; HAA II G 61[1], S. 94 (1753); Diekmann (wie Anm. 30) S. 155.

[896] HAA II G 57[1], S. 63; HAA II G 59[1], S. 61.

[897] HAA II A 44[3], Bl. 166f., Rive bezog sich auf das VL D, S. 75.

[898] HAA II A 44[3], Bl. 176f. Rosenbaum, gebürtig aus Suderwich, hütete die Schafe des Oberkellners Rive von 1763 bis 1800; zum Zeitpunkt der Aussage war er 80 Jahre alt. Nach der Übernahme des Vestes durch den Herzog von Arenberg nahmen dessen Beamten vor der Verpachtung der Schaftrift, nunmehr an die Gemeinde Horneburg, 1805 eine Besichtigung des Schafstalles vor; das Protokoll gibt eine genaue Beschreibung des Stalles; s. HAA II A 116, Bl. 1ff.

Rosenbaums Aussage 1802 über den Verlauf der Schaftrift unterscheidet sich nur unwesentlich von der des Schäfers Steinman 1755, und auch der Kellner Pranghe hielt diesen Verlauf, wenn auch in äußerst knapper Form, bereits 1660 fest.

3.2.11 Mühlen

Mühlen gehörten mit Sicherheit bereits im 10. Jahrhundert im ländlichen Wirtschaftsleben so zum Alltag, „daß sie ein fester Bestandteil der üblichen formelhaften Besitzumschreibungen der Grundherrschaft waren", wie Löhr anhand von zwei Kaiserurkunden für das Aachener Marienstift belegt.[899] Zu dieser Zeit begannen Wassermühlen und vom 12. Jahrhundert ab zögernd auch Windmühlen die in den Haushalten vorhandenen mörserähnlichen Handmühlen und die teilweise verbreiteten Roßmühlen abzulösen. Gleichzeitig entwickelte sich ein obrigkeitliches Mühlenrecht als ein dem Grundherrn zustehendes Regal. Dieses gab seinem Inhaber das ausschließliche Recht, die Anlage und den Betrieb einer Mühle zu gestatten. Im Vest Recklinghausen besaß der Erzbischof von Köln das Mühlenregal. Freie Neugründungen von Mühlen geschahen erst im 19. Jahrhundert, nachdem diese Beschränkung in der bergischen Zeit aufgehoben worden war.

Für das Vest Recklinghausen fehlen frühe Mühlenbelege, so daß der Zeitpunkt, wann hier die ersten Mühlen gebaut wurden, im Dunkeln liegt. Der älteste Nachweis stammt aus dem Jahre 1204: Erzbischof Adolf I. von Köln (1193–1215) bestätigte am 3. Juni die Schenkung des Hauses und der Mühle zu Leven an das Kloster Flaesheim.[900] Die Stadt Recklinghausen hatte um 1318 eine Wind- und eine Wassermühle ohne Genehmigung auf erzbischöflichem Grund gebaut; die Stadt mußte sich die nachträgliche Genehmigung damit erkaufen, daß die Mühlen in den Besitz des Erzbischofs übergingen und nach Ablauf von 12 Jahren die Molterabgaben zwischen der Stadt und dem Erzbischof geteilt werden sollten.[901] Der bisher älteste Mühlenbeleg für die Stadt Dorsten datiert von 1334, als Erzbischof Walram (1332–1349) der Stadt die Hälfte der Gefälle der Lippmühle, „. . . *molendini nostri siti in fluvio Lyppie* . . .", überließ, mit denen die Stadt bereits durch den Erzbischof Heinrich von Virneburg (1306–1332) privilegiert worden war. 1361 verschrieb Erzbischof Wilhelm von Genepp (1349–1362) seinem Stiftsmann Henrich von Ulenbruych aus seiner Mühle zu Dorsten eine jährliche Rente über 12 Mt Korn, halb Roggen und halb Malz.[902] Eine andere Urkunde nennt 1382 eine Stadtmühle am Flußufer.[903]

1390 genehmigt Erzbischof Friedrich III. von Saarwerden den Bürgern Dorstens unter bestimmten Bedingungen, eine Windmühle auf einem Turm an der Stadtmauer zwischen dem Essener Tor und dem Lipptor zu errichten:

- Der Aufbau der Mühle hat in Eigenarbeit und ohne erzbischöfliche finanzielle Hilfe zu geschehen.
- Nachdem die Mühle betriebsbereit ist, können die Bürger dafür als Entschädigung Molter und Gefälle ein Jahr lang für sich beanspruchen.
- Nach Ablauf des ersten Jahres tragen die Bürger alle Betriebs- und Erhaltungskosten ohne einen Zuschuß des Erzbischofs.

---

[899] Löhr, Wolfgang: Die Mühlen, in: Kurköln, Land unter dem Krummstab (wie Anm. 11) S. 125.

[900] HAA Urkunden, Reihe II, Nr. 2 und WUB VII, Nr. 29.

[901] STAM Urkunden Vest Recklinghausen, Nr. 5; REK (wie Anm. 713) Bd. 4, Nr. 1076. S. auch Pennings (wie Anm. 11) Bd. 1, S. 93, 252, 360.

[902] HAA Urkunden, Reihe III, Nr. 983; REK (wie Anm. 713), Bd. 5, Nr. 197.

[903] VZ, 54. Bd. (1952) S. 25.

- Die Mühlengefälle müssen zwischen dem Erzbischof und den Bürgern je zur Hälfte geteilt werden.
- Bei Verpachtung der Mühle, die gestattet werden soll, so oft es nötig ist, allerdings mit dem Rat erzbischöflicher Beamten, muß eine Abrechnung der Einnahmen erfolgen.
- Wird ein Müller eingestellt und entlohnt, zahlen Erzbischof und Bürger der Stadt zu gleichen Teilen dessen Lohn von den Moltereinnahmen.
- Sollte die Mühle keinen Gewinn bringen, kommt der Erzbischof für den Schaden nicht auf.
- Letztlich sollten die Bürger aber nicht verpflichtet sein, wieder eine andere Windmühle in der Stadt zu erbauen.[904]

Hinweise auf Mühlen im Vest geben in älteren Urkunden auch Flurnamen, deren Bestimmungswort „Molen" oder „Mollen" ist. Aus einer Urkunde von 1375 kann so geschlossen werden, daß sich zu diesem Zeitpunkt in Hochlar eine Mühle befunden haben muß.[905] Rückschlüsse auf ältere Mühlen lassen aber auch jüngere Archivalien zu; denn nicht selten wurden von den Grundherren im Vest neue Mühlen wieder auf altem Mühlengrund errichtet. Neben Wasser-, Wind- und Roßmühlen als Getreidemühlen können im Vest bis zum Ende des 18. Jahrhunderts noch Oel-, Loh-, Schleif-, Walk- und Papiermühlen nachgewiesen werden. Eine Monographie über die Mühlen im Vest steht noch aus.
Von den im VL genannten kurfürstlichen Mühlen – die der anderen Grundherren werden nicht erwähnt[906] – lagen die Obere, die Mittlere und die Untere Mühle, die letztere hieß auch Kreimühle, im Süden der Stadt Recklinghausen an der Lechtape, die später Hellebeke oder Hellbach genannt wurde. Alle drei waren oberschlächtig eingerichtete Wassermühlen. Zwei dieser Mühlen, wahrscheinlich die Obere und die Mittlere, erwarb Erzbischof Friedrich von Saarwerden im Jahre 1403 mit Teichen und Fischerei von Bernhard dem Wolf.[907] Eine von ihnen verpachtete er 1412 an Johan Bobbe, Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, und behielt sich vor, für seine und seines Gefolges Bedürfnisse in dem Teich der Mühle Fische fangen zu lassen.[908] Pächter der Kreimühle war 1390 und auch 1417 Heinrich von Börste, der

---

[904] HAA II G 3, Bl. 86ff., Abschrift 17. Jahrhundert; REK (wie Anm. 713) Bd. 9, Nr. 1948 und 1949. 1425 erhielt die Kellnerei Horneburg Abgaben aus zwei Dorstener Mühlen, Esch (wie Anm. 34) 3. Bd., S. 122ff.; 1489 hatte die Stadt Dorsten vier Mühlen in Betrieb: 1. die Lippmühle, 2. die Puntmühle, 3. die Essendische Mühle, 4. die Barloer Mühle, verbunden mit einer Walkmühle und einer Schleiferei, VZ, 3. Bd. (1893) S. 51f. 1492 verkauften Johann Graf zu Holstein, seine Frau und sein Sohn ihren Anteil an den Mühlen vor Dorsten, nämlich die Hälfte an der Puntmühle auf der Lippe und an den beiden Mühlen, gelegen an der Lipporte und an der Essener Porte, GWA Urkunden, Nr. 367. 1576/77 waren die Puntmühle und die Essendische Mühle abgabepflichtig, HAA II G 1, Bl. 193', s. auch HAA II G 3, Bl. 66'f.

[905] GWA Urkunden, Nr. 44. Vgl. auch HVA Urkunden, Nr. 11, aus dem Jahre 1395; hier weist der Flurname „Moelenwinkel" auf den Standort einer Mühle zwischen Rapen und dem Ziegelofen der Horneburg hin.

[906] s. dazu StA RE, Reposituren GWA, HAA und AWAR, z.B. u.a. AWAR Akten, 227ff., 1052, 2112–2160, 2372; GWA Akten, 812.

[907] STAM, Urkunden Vest Recklinghausen, Nr. 27.

[908] STAM, Urkunden Vest Recklinghausen, Nr. 44; die Pacht betrug 100 Mt, halb Roggen und halb Malz. Die Obere Mühle ging 1420 für 496 Gg in den Pfandbesitz des Roseir von Westrem über, der sich verpflichten mußte, während der Pfandschaft jährlich 10 Mt Korn zu liefern, STAM, Urkunden Vest Recklinghausen, Nr. 48.

mit der Pacht auch die Verpflichtung übernahm, den Kindern Johan von Polsums eine Rente von 3 Mt Roggen zu leisten, eine Rente, auf die noch im 18. Jahrhundert die Kartause von Weddern Anspruch erhob. Die Kreimühle verkauften 1430 die Familien Vedder und van Heyte als ein „dorslachtig eigen gut" an Gostyn Histvelt.[909] 1432 jedoch verpfändete Erzbischof Dietrich von Moers (1414–1463) diese Mühle für 500 Gg an Aleff von Westerholt und dessen Frau Jutte[910] und zwang 1449 Constantyn Histvelt, die Kreimühle für 508 Gulden an den Junker von Gemen zu verkaufen.[911] Die Herren von Schaumburg lösten die Kreimühle schließlich wieder mit 500 Gg von denen von Gemen ab.[912] Von den im VL erwähnten Windmühlen vor Recklinghausen kamen schon 1576/77 keine Einnahmen mehr an Moltergetreide in die kurfürstliche Kellnerei Horneburg.[913]

Weitere kurfürstliche Mühlen lagen im Kirchspiel Oer, in Dorsten und in Horneburg. Die Tögingsmühle bei Oer stand am Silvertbach in der Nähe des domkapitularischen Hofes Toegemann, der in der Kellnereirechnung von 1576/77 noch Tögingk heißt, und von dem die Mühle auch ihren Namen hat. Die Mühle ist während der Verpfändung des Vestes gebaut worden.[914] In ihrer Nähe lag die Oelmühle am Küllberg, 1576/77 schon genannt, um 1660 jedoch eine wüste Mühlenstätte, da die Mühle zwischen 1604 und 1611 abgebrannt war und erst 1667 wieder aufgebaut wurde.[915]

In Dorsten waren die Punt- oder Pontmühle, eine Pontonmühle in der Lippe, und die Essendische Mühle, auch Esche Mühle genannt, an den Kurfürsten abgabepflichtig.[916] Die Pontmühle war 1707 so baufällig, daß sie leck wurde, in den Grund sank und mit hohen Kosten wieder gehoben werden mußte. 1708 erhielt sie ein neues Haus, und auch die „ahepunte" (Wasserponton) wurde repariert.[917] Immer wieder hatte die Pontmühle unter den Folgen des Frostes und den damit verbundenen Vereisungen zu leiden, wie Renteirechnungen der Stadt Dorsten zwischen 1669 und 1677 und in den folgenden Jahren belegen.[918] Die Essendische Mühle ist wahrschein-

---

[909] HVA Urk. Nr. 9, Abschrift um 1600; GWA Urk. Nr. 198f.; HAA Urk. Reihe III, Nr. 833a.

[910] Pennings (wie Anm. 11), Bd. 1, S. 360, Anm. 5.

[911] Zwischenzeitlich war die Mühle Johan Loeman versetzt; nach dessen Tod hatte sie Johan Huge in Besitz, der sie 1448 den Erben des Junkers van Gemen versetzte. StA RE, NL Esch, Nr. 2, Bl. 69' f.

[912] StA RE, NL Esch, Nr. 2, Bl. 68f.

[913] Als Standorte der genannten Windmühlen kommen der Kuniberg und die Anhöhe westlich des Lohtorfriedhofes zwischen Cacilienhöhe und Beisinger Weg in Frage. Diese Anhöhe trug den Flurnamen „Auf der Windmühle". Auf die 1576/77 schon wüst liegende „Cuniberges" Mühle, die halb Averdunk, halb dem Kurfürsten gehörte, weist das Heberegister der Kellnerei hin. Um die Wassermühle vor dem Kunibertitor kann es sich nicht handeln; denn sie ist nach Esch noch 1595 in städtischem Besitz, sie lag vor dem Kunibertitor. HAA II G 122[1], Bl. 2; Pennings (wie Anm. 11), Bd. 2, S. 66.

[914] HAA VIII C 88[1], Bl. 66' (1602).

[915] Die Oelmühle ist bereits 1577 in der Kellnereirechnung verzeichnet; der Pächter zahlte als Pacht 10 Taler 8 Albus, HAA II G 1, Bl. 42'; Ende des 16. Jahrhunderts ist die Mühle an Schotteldreyer aus Oer für 38 Mark verpachtet, wie auch schon in den vorhergehenden Jahren, HAA II G 5, Bl. 318; 1603 an Rotger Schnetker für 34 Mark 8 Schil, HAA II G 7, Bl. 101; 1667 wurde die Oelmühle am 9. Juni auf fünf Jahre an Johan Hötting für 28 RT, umgerechnet 91 Mark, verpachtet, HAA II G 37, Bl. 27. 1745 betrug die Pacht 65 RT, HAA VIII C 40[1], Bl. 67.

[916] HAA II G 122, Fasc. 1, Bl. 9.

[917] HAA II B 2, Fasc. 2, Bl. 71; der Bürgermeister von Dorsten bat wegen der Kosten um Pachtnachlaß.

[918] VZ, 3. Bd. (1893) S. 54; s. auch HAA II B 2, Fasc. 1 und 2.

lich nicht identisch mit jener, die der Erzbischof 1390 der Stadt bewilligt hatte; denn sie soll nächst der Essendischen Pforte an einem vorbeifließenden Bach gestanden haben. Zwischen 1633 und 1640 wurde sie während der Befestigungsarbeiten von der hessischen Besatzung abgebrochen.[919] 1661 erklärte sich Erzbischof Maximilian Heinrich (1650–1688) bereit, die Esche Mühle wieder aufzubauen, und erwartete von der Stadt Dorsten, daß sie sich mit einem Drittel an den Baukosten beteilige, anderenfalls wolle er die Molterabgaben für sich allein beanspruchen.[920] 1649 erlaubte der Kurfürst den Wollwebern in Dorsten, die im VL genannte Walkmühle zu errichten; die erste Abgabe davon erscheint in der Kellnereirechnung von 1650.[921] Die Lohmühle lag wahrscheinlich südlich der Stadt. Von ihr wird in der Kellnereirechnung von 1646/47 berichtet, die Kellnerei erhalte von dieser Mühle nichts, da sie abgebrochen sei. Auch die Stadt Dorsten selbst erhielt ab 1632 aus dieser Mühle keine Abgaben mehr. Die Lohmühle war Eigentum der Stadt.[922]
Die im VL erwähnte Windmühle in Horneburg ist 1595 errichtet worden.[923] Sie lag an der Recklinghausischen Pforte und fiel 1638 während der hessischen Okkupation „bei hellem Sonnenschein" um. Das Holz- und Eisenwerk stahlen hessische Soldaten, den Rest an Eisen nahm der Kellner in Verwahrung.[924] Die Mühle konnte noch unter dem Oberkellner Pranghe wieder aufgebaut werden; Abgaben aus dieser Mühle erscheinen erstmalig in der Kellnereirechnung von 1666.[925]
Nach der Wiedereinlösung des Vestes aus der Pfandschaft hält die 1. Kellnereirechnung von 1576/77 auch die Einnahmen aus den kurfürstlichen Mühlen fest.[926] Als Mahlentschädigung stand dem Kurfürsten das sogenannte Molter oder Multer zu. Es betrug für die Pontmühle in Dorsten einen Becher pro Müdde, für die übrigen Kornmühlen nur einen halben Becher.[927] Von den Molterabgaben der Dorstener Mühlen beanspruchte der Kurfürst aus der Pontmühle die Hälfte und zwei Drittel aus der Essendischen Mühle.[928] Die Müller mußten das Molterkorn vor jedem Mahl-

---

[919] 1437 kaufte der Kellner für diese Mühle 2 Mühlensteine, die Kosten übernahm zu 2 Teilen der Kurfürst, zu einem Teil die Stadt Dorsten, Esch (wie Anm. 34) VZ, 4. Bd. (1894) S. 46. Der Abriß der Mühle kann aus Kellnereirechnungen erschlossen werden, vgl. HAA II G 17 u. 18; s. zur Verpachtung der Mühle HAA II G 13, Bl. 5 (1627/28). Zu ihrer Lage s. HAA II B 2, Fasc. 1, Bl. 78 (1661).

[920] HAA II B 2, Fasc. 1, Bl. 63. Ein Wiederaufbau fand nicht statt.

[921] HAA II G 24, Bl. 63, die Wollweber zahlten 1650 *pro recognitione* 1 Rader Mark, facit 2 Mark 8 Schil; ebenso 1669, HAA II G 39, S. 105.

[922] HAA II G 21, Bl.35; VZ, 3. Bd. (1893) S. 62.

[923] Die Abgaben der Mühle waren in den beiden ersten Jahren sehr gering: 1595/96 7 Mt Roggen und 1 1/2 Mt Malz; 1596/97 6 Mt 3 Schl Roggen und 3 1/2 Mt 1/2 Schl 1 V Malz, HAA II G 5, Bl. 91, 99, 162, 168; HAA II G 3, Bl. 104f. Es gelang dem Kellner nicht, die Insassen der Freiheit Horneburg und die Bauern der Umgebung auf diese Mühle zu zwingen; wegen fehlender Mahlgäste liefen die Müller davon. 1613 war die Mühle noch in Betrieb; denn der Kellner ließ die Windmühlentücher reparieren, s. HAA II G 10, Bl. 61. Für 1614/1615 und 1615/16 liegen keine Kellnereirechnungen vor, ab 1618/19 werden keine Einnahmen mehr aus dieser Mühle verbucht.

[924] HAA II G 18, Bl. 116.

[925] HAA II G 36, Bl. 13.

[926] s. Tabelle, zusammengestellt aus HAA II G 1, Bl. 6, 14', 15' u. 34. Müller: Obere Mühle, Claß Sivel; Mittlere Mühle, Johan Möller; Kreimühle, Johann Möller; Tögingsmühle, Peter Gropper; Oelmühle bei Oer, Johan Olieschleger, a.a.O., S. 224f. Das abgelieferte Mankorn bestand aus einem Gemisch von Roggen, Gerste, Buchweizen, Bohnen, Erbsen und Hafer.

[927] HAA II B 2, Fasc. 2, Bl. 71'.

[928] HAA II G 122, Fasc. 1, Bl. 2', 6, 9.

gang dem Mahlgut entnehmen und es regelmäßig an die Kellnerei in Horneburg abliefern. Der Transport des Kornes unterlag nicht dem Zoll.[929]
1576/77 erhielt die Kellnerei Horneburg aus den kurfürstlichen Mühlen an

Getreide: Menge:	**Weizen** Mt Schl V B	**Roggen** Mt Schl V B	**Malz** Mt Schl V B	**Mankorn** Mt Schl V B
Obere Mühle	3	15	22 1/2 1/2 1	12 1/2
Mittlere Mühle	1 1/2	14 1	22 1/2	12 3
Kreimühle		20 1		6 2 1/2
Tögingsmühle	1/2	19 1/2 1/2	7 1/2 1/2	7
Pontmühle	2 3 1/2	31 1 1/2	46 1	
Essendische Mühle	Dorstener Maß			

Ließ die Hofkammer anfänglich die Mühlen noch durch von ihr besoldete Müller betreiben, ging sie zu Beginn des 17. Jahrhunderts dazu über, die Mühlen gleich auf 4–5 Jahre zu verpachten. Bis zu diesem Zeitpunkt, auch zur Zeit der Verpfändung des Vestes, hatten die Müller für ihre Tätigkeit 6 westfälische Mark jährlich als Lohn empfangen. Zusätzlich war es ihnen gestattet, das, was sie für ihre eigenen Bedürfnisse notwendig brauchten, vom Molter, Foderkorn (Futterkorn) und „Bille Meel“[930] zu nehmen. Den Eseltreibern, die das Getreide bei den Bürgern und Bauern abholten und das Mehl in die Haushalte zurückbrachten, stand ein Jahreslohn von 8 Mark zu; zusätzliche Naturalien erhielten sie nicht.[931] Unregelmäßige Abgaben des Moltergetreides, u. a. hervorgerufen durch Reparaturen, durch Kriege oder Mißernten, mögen die Hofkammer dazu bewogen haben, die Mühlen zu verpachten, um gleichmäßige und ungeschmälerte Einnahmen aus den kurfürstlichen Mühlen zu erzielen.
Gegenüber dem Empfang an Moltergetreide des Jahres 1576/77 lagen die Pachterträge 1618/19 erheblich höher. So lieferte die Obere Mühle jetzt 3 Mt 1 Schl Weizen, 38 Mt Roggen und 23 Mt Malz; die Mittlere Mühle 2 Mt Weizen, 26 Mt Roggen und 14 Mt Malz; die Kreimühle 29 Mt Roggen und 3 Mt Malz; die Tögingsmühle 21 Mt Roggen und 4 Mt Malz. Die Pontmühle und die Essendische Mühle lieferten 1624 zusammen an Pacht: 4 Mt Weizen, 50 Mt Roggen und 50 Mt Malz, 1629 waren

---

[929] Diekmann (wie Anm. 30) S. 77.

[930] Billmehl ist das zuerst nach dem Billen der Mühlensteine gemahlene, daher mit Steinteilchen vermischte Mehl; billen = den Mühlenstein mit der Bille, einer Steinhaue, scharf machen, s. DRW, Bd. 2, Sp. 334, 337. Als Lohn für das Schärfen des Steines erhielt der Biller von alters her im Jahr 3 Schl Korn, HAA II G 12, Bl. 10.

[931] HAA II G 1, Bl. 224; HAA II G 7, Bl. 72 (1602); HAA II G 10, Bl. 79 (1614). Der Müller der Windmühle in Horneburg erhielt 1595/96 neben einem Jahresgehalt von 8 Mark noch für seine Kost pro Woche: 2 Pfund Butter, 2 Pfund Käse, 2 Pfund Speck und das nötige Brot und Bier, in 33 Wochen erhielt er 66 Pfund Speck, 66 Pfund Butter, 66 Pfund Käse, 300 Pfund Brot, 470 Quart Bier, HAA II G 5, Bl. 143. Ein Jahr später erhält der Windmüller noch zusätzlich 1 Paar Schuhe und 3 Ellen weißes Tuch, die Lebensmittel dagegen reduzierten sich erheblich, z. B. Speck, Butter und Käse auf je 20 Pfund im halben Jahr, dazu 1 1/2 Mt Roggen und 1 Mt Malz, HAA II G 5, Bl. 281'.

es 4 Mt Weizen, 44 Mt Roggen und 44 Mt Malz.[932] 1647 erließ die Hofkammer der Stadt Dorsten ein Drittel der Pacht, bis die Essendische Mühle wieder aufgebaut sei.[933] Bis in die ersten beiden Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts hinein lieferten die Pächter der Kornmühlen ihre Pacht in natura bei der Oberkellnerei ab, so z.B. 1707 die Obere Mühle 3 Mt Weizen, 44 Mt Roggen, 22 Mt Malz; die Mittlere Mühle 3 Mt Weizen, 42 Mt Roggen, 21 Mt Malz; die Kreimühle 41 Mt Roggen, 13 Mt Foderkorn; und die Tögingsmühle 31 Mt Roggen, 6 Mt Malz und 14 Mt Foderkorn.[934]
In der Folgezeit gingen die Admodiatoren dann dazu über, sich wenigstens einen Teil der Pacht in Geld entrichten zu lassen. Die Pächter der kurfürstlichen Mühlen am Hellbach zahlten 1739 neben der Kornpacht ein Gewinngeld in Höhe von 75 Mark, während der Pächter der Tögingsmühle neben 27 Mt Roggen, 12 Mt Sommerkorn, Gerste und Buchweizen noch einen Geldbetrag abliefern mußte, der dem Erlös aus dem Verkauf von 30 Mt Getreide entsprach.[935] Nach dem Ende der Verwaltung der Kellnereigefälle durch einen Admodiator wurden die kurfürstlichen Mühlen jeweils auf 12 Jahre nur noch gegen Geld verpachtet. Der Pachtertrag betrug 1750 insgesamt 924 RT.[936]
Wie sehr der Kurfürst darauf bedacht gewesen ist, die Einnahmen aus seinen Mühlen nicht durch andere Grundherren im Vest schmälern zu lassen, beweisen der Mahlzwang auf seinen Mühlen und die ausgiebigen Erkundigungen, die die Hofkammer bei Anträgen auf Mühlenneubauten anderer Grundherren jedesmal einziehen mußte, ehe der Kurfürst dem Neubau einer Mühle zustimmte oder ihn ablehnte. So wollte die Hofkammer vorher wissen, ob

- keine kurfürstliche Mühle in der Gegend vorhanden sei, wo die neue errichtet werden solle,
- den kurfürstlichen Mühlen keine Mahlgäste entzogen würden,
- auf welche Mühlen die in der Nachbarschaft wohnenden vestischen Untertanen ihr Korn zum Mahlen brächten,
- auf welchem Grund das Wasser, das zum Treiben der Mühle benötigt werde, entspringe, wie breit und tief es am Standort der neuen Mühle sei und ob es einen beständigen Lauf habe,
- das Wasser bzw. der Bach weder oberhalb noch unterhalb des Standortes der neuen Mühle das Wasserlaufrecht einer kurfürstlichen oder anderen Mühle berühre,
- nicht aus Kameralinteresse der Kurfürst selbst dort eine Mühle anlegen könne, und schließlich dürfe es den eigenen Interessen nicht schaden, sondern der Bau einer neuen Mühle solle den vestischen Untertanen nützlich und vorteilhaft sein, und es solle angegeben werden, worin solcher Nutzen liege.[937]

---

[932] HAA II G 11, Bl. 4', 6, iif. u. 15'; HAA II G 12, Bl. 4'; HAA II G 14, Bl. 5.
[933] HAA II G 21, Bl. 4, 11' u. 17. Ein Wiederaufbau der Mühle geschah nicht.
[934] HAA II G 51[3], Bl. 3, 8, 11', 13'. Die Obere Mühle und die Mittlere Mühle gaben kein Foderkorn, weil damit die Esel gefüttert wurden; 1749 z.B. in der Oberen Mühle 4, in der Mittleren Mühle 5 Esel. HAA VIII J 150.
[935] Die Müller zahlten zusätzlich einen RT Verrechnungsgebühr, Diekmann (wie Anm. 30) S. 77; HAA II A 31, Fasc. 3, Bl. 202.
[936] Obere Mühle 210 RT, Mittlere Mühle 210 RT, Kreimühle 186 RT, Tögingsmühle 130 RT, Oelmühle bei Oer 71 RT, Puntmühle 116 RT 57 1/2 St, HAA II G 60[1], S. 70f.
[937] HAA I B 13, S. 2f. (1740). Als Gründe für die Errichtung von neuen Mühlen wurden genannt: Zerstörung oder Zerfall der alten Mühle, Fehlen einer Mühle in der Nachbarschaft, nicht ausreichende Wasserkraft im Sommer und in trockenen Wintern und das Ausweichen der Bevölkerung ins Märkische oder Münsterische.

Streitigkeiten wegen des Mahlzwanges auf den kurfürstlichen Mühlen waren zwischen der vestischen Ritterschaft und dem Kurfürsten gang und gäbe. Dorider behauptet, ohne es zu belegen, daß es gegen Schluß des 16. Jahrhunderts Grundsatz war, daß der adelige Herr seine Leute auf die eigene Mühle zwingen konnte und demgegenüber der Kurfürst versuchte, gegen den verständlichen Einspruch der Adeligen, das Recht in Anspruch zu nehmen, „alle übrigen Landesbewohner (Freie, Schatz- und Dienstpflichtige) unter den Mühlenzwang der landesherrlichen Mühlen zu bringen."[938] Gründe für den Mahlzwang sind darin zu suchen, daß die Errichtung und Unterhaltung einer Mühlenanlage sehr kostspielig war und sich diese Investitionen nur dann lohnten, wenn eine ausreichende Anzahl von Mahlgästen das Getreide in der Mühle mahlen ließ.

Im Vest Recklinghausen kam es jedoch nicht zu einem landesherrlichen „Generalmühlenzwang" wie in der benachbarten Grafschaft Mark. Dort mußte jeder Mühlenbesitzer urkundlich nachweisen, daß er berechtigt war, den Mühlenzwang über eine bestimmte Person auszuüben. Konnte er das nicht, so wurde ihm der Mahlgast entzogen und den landesherrlichen Mühlen zugewiesen, oder der Besitzer mußte dem Landesherrn für den Gast eine Abgabe entrichten. Daß es im Vest zu dieser äußersten Entwicklung nicht kam, lag an dem starken Einfluß des vestischen Adels.[939] 1595 z. B. hatte der Kurfürst versucht, die Eingesessenen der Freiheit Horneburg und die Bauern in der Umgebung zu zwingen, ihr Getreide auf der neu errichteten Windmühle mahlen zu lassen. Er scheiterte aber am Einspruch der adeligen Herren und am Widerstand der Bewohner der Freiheit Horneburg. Die Windmühle wurde nur von wenigen Mahlgästen benutzt, so daß die Müller dort keine ausreichende Existenz fanden und immer wieder abwanderten, obwohl ihnen die Hofkammer mit Lohn und Kost großzügig entgegenkam. 1613 hatte die Mühle überhaupt keine Einnahmen mehr und zerfiel allmählich.[940]

Die Bürger der Stadt Recklinghausen und der angrenzenden Bauerschaften unterlagen dem Mahlzwang auf der Oberen und Mittleren Mühle, während die Einwohner des Kirchspiels Suderwich ihr Getreide in der Kreimühle mahlen lassen mußten.[941] Gegen den Mahlzwang der Kreimühle aber wehrten sich die Herren von Giesenberg auf der Henrichenburg und von Westrem zum Gutacker, die versuchten, der Kreimühle die Mahlgäste zu entziehen, so daß sich 1652 der Müller Johan Bünger bei der Hofkammer beschwerte. Die Ritterschaft jedoch berief sich darauf, daß ihres Wissens und auch ihrer Vorgänger nach bei der Kreimühle und sonsten im Vest bei keiner Mühle jemals der Mühlenzwang ausgeübt worden sei.[942] 1665 behauptete sie, die Kreimühle sei von einer bürgerlichen Person „des Namens Krey" aus Recklinghausen an die Kellnerei Horneburg gekommen und schon deswegen von alters her nicht mit einer Zwangsgerechtigkeit versehen gewesen sein könne.[943] Jedoch der Kurfürst blieb auch fernerhin bei seinem Anspruch; denn der Pachtkontrakt mit dem Kreimüller aus dem Jahre 1752 enthält den Vermerk, daß die Untertanen zu

---

[938] Dorider (wie Anm. 596) S. 103, Anm. 2.

[939] Dorider (wie Anm. 596) S. 103, Anm. 2.

[940] HAA II G 5, Bl. 143, 162, 168, 281'; HAA II G 7, Bl. 10; HAA II G 9, Bl. 12, 80; HAA II G 10, Bl.3', 11, 18; HAA II G 11, Bl. 72; HAA II G 12, Bl. 14.

[941] HAA II B 25, Bl. 8; HAA II B 15, Bl. 5. Bei Übertretung des Mahlzwanges wurden die Früchte zwischen der Hofkammer und dem Müller geteilt und eine Strafe von 25 Gg verhängt; der Schaden mußte ersetzt werden, HAA II B 15, Bl. 16.

[942] HAA II B 4, Bl. 1 u. 28.

[943] HAA II B 4, Bl. 31.

Suderwich, Röllinghausen, Berghausen und Essel vor wie nach dem Mahlzwang auf der Kreimühle unterliegen.[944]
Aus der Verwaltung der kurfürstlichen Mühlen erwuchsen der Oberkellnerei nicht selten Ärgernisse: Pachtbeträge kamen oft nur unregelmäßig ein, und wenn der Mühlenbetrieb wegen einer Reparatur an der Mühle länger als 14 Tage ruhte, mußten Pachtnachlässe gewährt werden. Besonders im 18. Jahrhundert waren es die Reparaturen, die ständig Anlaß zum Streit gaben, weil die Hofkammer von den Pächtern auch größere Reparaturen verlangte, obwohl diese nur für die kleineren Instandhaltungsarbeiten zuständig waren. Auseinandersetzungen gab es zudem mit den Markengenossen, die nicht immer bereit waren, das wertvolle Holz für die Bauarbeiten an den Mühlen zu liefern.[945] Gegen Ende des 18. Jahrhunderts blieben den Pächtern aufgrund ihrer Pachtkontrakte sogar alle Reparaturen an den Mühlen selbst überlassen. Lösten sie das Pachtverhältnis, waren sie verpflichtet, die Mühle in dem Zustand zu verlassen, in dem sie diese vorgefunden hatten, und sie mußten auch die Mühlensteine in derselben Stärke übergeben, anderenfalls zahlten sie für jeden fehlenden Zoll einen Gg.[946] Als Mühlensteine waren Rheinsteine und märkische oder bergische Sandsteine vorgeschrieben.[947] Die Hofkammer versuchte sich schließlich der häufigen Einbußen, hervorgerufen durch Schäden an den Mühlenwerken, Verschlammung der Mühlenteiche, Brüche der Dämme u.a.m., dadurch zu entziehen, daß sie die Mühlen in Erbpacht zu vergeben trachtete.[948] Die erste der

---

[944] HAA II B 15, Bl. 74ff. Die Mühle wurde an Wilm Vieth für eine jährliche Pacht von 232 RT verpachtet.

[945] Das nötige Bauholz für die vor Recklinghausen liegenden Mühlen sollten lt. VL die Recklinghäuser, Suderwicher und Hochlarer Mark liefern, für die Tögings- und Oelmühle die Hülsberger Mark. Ende des 18. Jahrhunderts jedoch waren die beiden letzten Mühlen verpflichtet, selbst für das erforderliche Holz zu sorgen, HAA II A 44[3], Bl. 44. 1577 hatte die Hofkammer durch den Müllermeister Engelbert Paißkemper in den Kornmühlen am Hellbach und in der Tögingsmühle noch selbst neue Mühlensteine legen lassen und für „Vett, Smer (Schmiere), Ungell (Talg), Kersen" (Kerzen) und Wagendienste, ehe man wieder Esel hatte, zur Unterhaltung der Mühlen gesorgt. Es war Brauch, daß der Müllermeister für jeden Mühlenstein, den er legte, einen Schl Roggen und einen Taler erhielt. Der Roggen wurde auf die Mühle geschüttet, um festzustellen, ob Läufer- und Lagerstein in Ordnung waren, HAA II G 1, Bl. 20 und 196.

[946] Diekmann (wie Anm. 30) S. 79; HAA II B 13, Fasc. 4, Bl. 19.

[947] In der Oberen und in der Mittleren Mühle war am 1. Gelind (mnd. glint, n., Mühlkasten, Radkasten, Wasserkasten) der Läufer ein Rheinstein, der Lagerstein ein bergischer oder märkischer Sandstein, am 2. Gelind waren beide Mühlensteine bergische Sandsteine. Die Tögingsmühle hatte nur ein Gelind mit einem Rheinstein und einem Sandstein. In der Oelmühle waren es 2 Läufersteine und 1 Lagerstein, HAA II A 50, Fasc. 2, Bl. 188; Diekmann (wie Anm. 30) S. 79. 1790 schrieb die Hofkammer den Pächtern einer Kornmühle vor, daß ein Rheinstein und ein Sandstein auf dem 2. Gelind gebraucht werden müsse, HAA II A 44, Fasc. 3, Bl. 44.

[948] Die Ausschlammung der Teiche der Oberen und Unteren Mühle übernahm ein Teichmeister im Auftrag der Oberkellnerei, die Mühlenbäche reinigten kurfürstliche Handdienstpflichtige, die Instandhaltung der Mühlenteichdämme und das Ausschneiden der Teiche, d.h. sie von Wasserpflanzen zu befreien, gehörte zur Pflicht der Pächter. Der Pächter der Oelmühle war verpflichtet, seinen Teich zweimal im Jahr ausschneiden zu lassen. Den Mühlenpächtern war es unter 10 Gg Strafe verboten, das Ausflözen der kurfürstlichen Mühlenbäche keinem andern als nur den dazu berechtigten Personen zu gestatten. Außerdem durfte der Pächter unter keinem Vorwand mehr als bisher von den Mahlgästen als Vergütung erheben, nämlich den gewöhnlichen Molter, HAA II A 44, Fasc. 3, Bl. 44. Auf welche Weise die Ausschlammung der Mühlenteiche geschah, dazu s. das Protokoll von 1794, HAA II G 108, Bl. 167ff. und 198f.

kurfürstlichen Mühlen, die gegen Ende des 18. Jahrhunderts in Erbpacht gelangte, war die nach dem Brand von 1786 wieder aufgebaute Oelmühle bei Oer.[949]

3.2.12 Landwehren

Landwehren waren Erdwälle (10–20 m breit, 1–2 m hoch) mit Gräben in der Umgebung mittelalterlicher Städte und im direkten oder nahen Verlauf von landes- und Gaugrenzen zu deren militärischem Schutz. Sie dienten zwar in erster Linie militärischen Zwecken, konnten jedoch auch Jurisdiktions- und Landesgrenzen sein. Oft waren sie Zollgrenzen und ihre Durchlässe Zollstationen, versehen mit Schlagbäumen. Sie verhinderten außerdem das Eindringen der Viehherden benachbarter Bauerschaften. Zur Befestigung der Wälle der Landwehren wurden Eichen und Hainbuchen angepflanzt, die, wenn sie etwa mannshoch waren, gekappt wurden. Ihre Seitenäste wurden umeinandergeschlungen, zum Teil auch nach unten gebogen und in der Erde befestigt. Dazwischen pflanzte man Dornen, Heckenrosen, Brombeeren und anderes Gestrüpp, so daß eine undurchdringliche Hecke entstand. In gewissen Abständen hatten die Landwehren Befestigungen – Türme und Warten – oder auch nur Anstände in den Bäumen, die in unruhigen Zeiten mit einem Posten besetzt waren. Die Zahl der Durchlässe wurde möglichst gering gehalten, die Sicherung der Lücken erfolgte durch Schlagbäume, auch Heck, Rennebaum, Fallbaum oder Schling genannt. Bau und Unterhaltung der Landwehren oblag den Ein- und Umwohnern einer Stadt oder der Kirchspiele. Sie entstanden im 14. und 15. Jahrhundert, als nicht nur die Städte, sondern auch selbständige Landesgebiete und Herrschaften sich gegen feindliche Überfälle zu schützen suchten.[950] In den folgenden Jahrhunderten verloren die Landwehren mehr und mehr an Bedeutung, da sie größeren Kriegsheeren kaum noch zu widerstehen vermochten.

Das VL gibt Auskunft über vorhandene Landwehren in den Kirchspielen Waltrop, Suderwich, Recklinghausen, Gladbeck, Bottrop, Marl und Polsum sowie über die der Freiheit Horneburg.[951] Die Landwehren in den Kirchspielen Waltrop und Bottrop bildeten teilweise die Landesgrenze zur Grafschaft Mark und zum Herzogtum Kleve. Die weiträumig die Stadt Recklinghausen umlaufende Landwehr, auch Ringlandwehr genannt, mit ihren strahlenförmig auf die Stadt zulaufenden Streichlandwehren, nahmen die Kellnereibeamten nicht mit in das VL auf. Diese Landwehr war der Stadt Recklinghausen aufgrund eines Vergleiches im Salentinischen Rezeß 1577 zugesprochen worden. Von der Stadt wurde verlangt, daß sie den Baumbestand der Landwehr zu hegen und zu pflegen habe, gleichzeitig ihr aber auch gestattet, Holz und Abfälle der Landwehr für die Reparierung und Ausbesserung der gemeinen Wege, im Winter als Feuerung für das Rathaus und zur Erbauung von Türmen, Mauern und Pforten zu nutzen.[952]

Als der Kellner zwischen 1660 und 1663 die im VL verzeichneten Landwehren aufnahm, waren diese schon nicht mehr intakt. Zu Beginn des Jahres 1665 fragte Pranghe deshalb beim Kurfürsten an, ob es nicht dienlich sei, im ganzen Vest die Landwehren in Augenschein zu nehmen, die alten Limiten abzugehen, sie neu zu bepflanzen, damit man deren *„tracte temporis"* nicht gar verlustig gehen möchte.[953]

---

[949] HAA II B 35, Bl. 3, 23.

[950] HRG, Bd. 2, Berlin 1978, S. 1599; Masch, Konrad: Der Verlauf der Recklinghäuser Landwehren, in: Die Heimat in Vergangenheit u. Gegenwart, Hrsg. Dr. Kurt Gaertner, Zweimonatsschrift der Recklinghäuser Zeitung, Sonderabdruck 1926/27, S. 2.

[951] Hinweis auf eine Landwehr im Kspl. Kirchhellen s. VZ, 54. Bd. (1952) S. 31.

[952] Esch (wie Anm. 630) S. 36. Der Salentinische Rezeß gestattete der Ritterschaft das Jagen nur im Bereich der Außenlandwehr der Stadt Recklinghausen, S. 34.

[953] HAA I H 1, Bl. 2'.

Pranghe hatte nämlich bei der Begehung der Bottroper Landwehr feststellen müssen, daß deren Gehölz von in der Nähe wohnenden Bauern, von Fronen und anderen bis auf wenige Bäume abgehauen worden war. Daraufhin ließ er die übrig gebliebenen Bäume roden und verkaufen und die Landwehr noch im selben Jahr wieder aufforsten.[954] Der Kurfürst unterstützte die Bemühungen Pranghes und befahl im Juli 1665, daß die Landwehren im Vest zu besichtigen und überall dort, wo es nötig, mit jungen Bäumen wiederum zu bepflanzen seien.[955] Er forderte den Statthalter des Vestes und den Kellner auf, eine Kommission zu bilden, die aber trotz wiederholter Anmahnungen und großer Bemühungen seitens des Kellners nicht zustande kam. Noch wenige Wochen vor seinem Tod beklagte sich Pranghe im September 1667 darüber beim Kurfürsten und verhehlte dabei nicht seinen Eindruck, daß eigennützige Interessen anderer Personen die Ursache der Verzögerung einer Bestandsaufnahme der Landwehren im Vest seien. Gleichzeitig berichtete er, Westrem zum Gutacker habe inzwischen fast die ganze Landwehr bei Meckinghoven in seine Ländereien einbezogen und folgerte aus diesem Verhalten, daß mit der Zeit ein jeder gedenke, die Landwehr an sich zu ziehen.[956] Doch auch seinem Nachfolger im Amt gelang es nicht, gemeinsam mit einer Kommission den damaligen Verlauf und Zustand der kurfürstlichen Landwehren im Vest aufzunehmen.[957]

Im 18. Jahrhundert unternahmen zwar die Hofkammer und die Oberkellnerei immer wieder Versuche, den rechtlichen Anspruch des Kurfürsten auf die Landwehren im Vest Recklinghausen aufrechtzuerhalten; sie forderten die Beamten auf, deren Zustand zu überprüfen, doch es gelang ihnen nicht, ihren Verfall aufzuhalten. Teile der Landwehren wurden von den Bauern niedergerissen, die sich Durchfahrten für ihre Wagen schufen, um sich größere Umwege zu ihren Feldern zu ersparen. Da niemand die Landwehren unterhielt, verwilderten sie allmählich, so daß es Schwierigkeiten bereitete, ihren alten Verlauf zu erkennen. Grundherren und Bauern erweiterten ihre angrenzenden Felder Furche um Furche auf Kosten der Landwehren oder nutzten sie unentgeltlich als Gärten.[958] Jugendliche trieben ihr Unwesen und brannten Bäume und Sträucher ab.[959] Fronen ließen sie gegen Bezahlung zur Schweinemast nutzen und gestatteten, daß Eichbäume zum Hausbau ohne Genehmigung des Oberkellners gefällt wurden.[960] Mit angrenzenden Nachbarn des Vestes kam es über den Verlauf der Landwehren wiederholt zu Auseinandersetzungen, so z. B. 1777 mit der Stadt Dortmund anläßlich der Teilung einer sowohl von Waltropern als auch von Groppenbrucher Bauern genutzten Weidefläche.[961] Schließlich verlor die vestische Bevölkerung zunehmend das Bewußtsein dafür, daß die Landwehren dem Kurfürsten gehörten. 1802 versuchte Oberkellner Rive, eine in der Nähe Waltrops gelegene kurfürstliche Landwehr, die sich zwischen dem Hirtzkamp und dem Meßingsfeld hinzog und die sich der Pastor von Waltrop und der Besitzer des Hofes Meßing als Eigentum anmaßten, wieder in den Besitz des Kurfürsten zu bringen. Rive erschloß den Verlauf dieser Landwehr mit Hilfe des Amtsführers Hagedorn und nahm mit dem Oberjäger eine Realprobe vor, bei der ihnen das VL als Grundlage diente, was noch einmal unterstreicht, daß es auch jetzt noch nichts

[954] HAA I H 1, Bl. 2.
[955] HAA I H 1, Bl. 7.
[956] HAA I H 1, Bl. 36'ff.
[957] HAA I H 1, Bl. 30.
[958] HAA I H 10, Bl. 6, 16f.
[959] HAA I H 10, Bl. 12ff.
[960] HAA I H 28, Bl. 13f.
[961] HAA I H 28, Bl. 2ff.

von seiner Beweiskraft eingebüßt hatte. Gegen Pastor Rüttiger und Laurenz Trafenman als Besitzer des Meßinghofes sollte Klage erhoben und ihnen bedeutet werden, daß sie kein Recht besäßen, die kurfürstliche Landwehr zu nutzen, und verpflichtet seien, sie der Hofkammer als Eigentümerin zu überlassen.[962]
Im 19. Jahrhundert gingen dann die Landwehren zum größten Teil in privaten Besitz über. Den Verlauf der Landwehren der Stadt Recklinghausen und ihrer näheren Umgebung hat Masch 1926/27 noch einmal versucht festzuhalten.[963] Hinweise auf ehemalige Landwehren im Vest sind sicher noch in Urkunden, einschlägigen Akten sowie in Flurnamen, in Flurbüchern und -karten zu finden.

3.3 Münzen

Weil im VL eine Vielzahl verschiedener Münzen genannt wird, die die vestischen Untertanen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Landesherrn verwendeten, ist es zum besseren Verständnis notwendig, die Erläuterungen zum vestischen Münz- und Geldwesen in eine stark verkürzte allgemeine Münzgeschichte Kurkölns einzubetten.[964] „Wie die antiken beruhen auch die mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Währungsverhältnisse Europas auf der Münze (moneta) als einem in bestimmter, meist runder flacher Form hergestellten Stück Edelmetall (Gold, Silber), dessen Wert der Münzherr oder Staat als Inhaber der Münzhoheit durch Bild und/oder Beschriftung verbürgt."[965] Erkenntnisse über Münzen vermittelt im wesentlichen die Münze selbst, darüber hinaus geben Münzfunde Aufschluß über den Umlauf bestimmter Münzen, über die Organisation und das Ausmaß der Münzprägung. Schriftliche Quellen, vor allem Gesetzestexte, Verordnungen, Erlasse sowie Urkunden; aber auch Rentmeisterrechnungen, ältere Heberegister, Lagerbücher und Rechnungen enthalten Nachrichten über die Abhängigkeit einer Münze von anderen Münzarten, über ihren Wert und ihre Kaufkraft.

Kölner Pfennige
Als es dem Erzbischof von Köln nach einem langen mittelalterlichen Territorialisierungsprozeß gelungen war, auch Landesherr des Vestes Recklinghausen zu werden, besaß er lange schon das Münzrecht. Unter Erzbischof Hermann (1089–1099) wurde erstmals ein Pfennig geprägt, der mit dem alten karolinischen Denar, den Karl der Große mit seiner Münzreform 793/94 in Anlehnung an das spätmerowingische Silbergeld hatte einführen lassen, nichts mehr gemeinsam hatte. Beide Pfennige unterschieden sich sowohl im Gewicht als auch in der äußeren Form voneinander. Die in Köln geprägten Pfennige zeigten „auf der Vs. das Brustbild des Erzbischofs von vorne und seinen Namen, auf der Rs. eine Torburg und den Namen der Stadt Köln. Seit dem 12. Jahrhundert trat auf die Vs. der Pfennige nun das volle Bild des thronenden Kirchenfürsten, auf die Rs. das symbolische Stadtbild mit Mauern, Tor, Türmen, Zinnen, Giebel und Fahnen."[966] Dieser in Köln geprägte Pfennig war auch der

---

[962] HAA I H 40, Bl. 1ff.
[963] Masch (wie Anm. 950) für Recklinghausen S. 2–36; Backum S. 37, Scherlebeck, S. 38, Bockholt, S. 38, Natrop-Hüls, S. 39, Kspl. Suderwich, S. 40f.
[964] Der Vf. folgt in der allgemeinen Münzgeschichte Kurkölns im wesentlichen Manfred van Rey: Kurkölnische Münz- und Geldgeschichte im Überblick, in: Kurköln (wie Anm. 11) S. 281–299, s. d. weitere Einzelheiten. Das vestische Münz- und Geldwesen dagegen ist vom Vf. aufgrund der Horneburger Kellnereirechnungen erarbeitet worden.
[965] van Rey (wie Anm. 11) S. 281.
[966] van Rey (wie Anm. 11) S. 284.

bedeutendste im Rheinland und hatte um 1200 ein Umlaufgebiet, das nach Süden hin bis nach Basel und etwa 150 km rechts und links des Rheins reichte.
Dieser Pfennig war auch im Vest Recklinghausen eine gängige Münze. 1236 forderte der Erzbischof von Köln, Heinrich I. von Molenark (1225–1238), als Gegenleistung und Anerkennung der den Bürgern Recklinghausens gewährten Huld und Freiheit eine jährliche Steuer in Höhe von 20 Mark kölnischen Geldes, zu zahlen jährlich am Feste des heiligen Michaels oder innerhalb von acht Tagen.[967] 20 Mark kölnischen Geldes waren 2880 Pfennige, eine mithin nicht geringe Summe. Im VL ist der Pfennig oder Denar bei der Verpflichtung, Wortgeld zu zahlen, die am häufigsten genannte Münze in Recklinghausen, während das Wortgeld in anderen Bauerschaften meist in Schillingen gefordert wurde.
Seit dem 11. Jahrhundert arbeiteten Nebenmünzstätten von Köln im Rheinland, und mit dem Erwerb der Herzogshoheit der rheinischen Erzbischöfe über Westfalen 1180 waren weitere hinzugekommen.[968] Als kölnische Münzstätten des 13. Jahrhunderts können im Vest Recklinghausen die Städte Recklinghausen und Dorsten nachgewiesen werden.[969] Aus der Zeit des Kölner Erzbischofs Konrad von Hochstaden (1238–1261) sind Pfennige der Münzstätte Recklinghausen bekannt geworden, die sich allerdings in ihrem Münzbild an jene orientierten, die der Bischof von Münster prägen ließ.[970] Die in der Münzstätte Dorsten geprägten Pfennige ahmten wiederum die in Recklinghausen geschlagenen nach. Der im Münzbild eigenständigste und künstlerisch schönste Recklinghäuser Pfennig stammt aus der Zeit des Erzbischofs Heinrich II. von Virneburg (1304–1332). Die Münzprägung in Dorsten endete bereits zum Ende des 13. Jahrhunderts, während sie in Recklinghausen bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts reichte.[971]
Für den Kölner Pfennig zeichnete sich der Niedergang bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ab. In der königlichen Münzstätte Schwäbisch-Hall, um 1180 eingerichtet, wurde ein Heller geprägt, der den Kölner Pfennig und auch andere regionale Pfennigsorten nunmehr verdrängte. Dieser Heller wurde 3:1 zum Kölner Pfennig verrechnet. Die Regionalisierung und Territorialisierung der Münzprägung hatte zur Folge, daß Pfennige geprägt wurden, die sich in Gewicht und Silbergehalt unterschieden. Der Unterschied in Gewicht und Wert zwischen den sogen. leichten und schweren Pfennigen machte die Einführung eines neuen Münzgewichtes und einer neuen Zähleinheit notwendig, und zwar die der Kölner Mark. Die erste Nachricht über die Mark als Gewichtseinheit von knapp 234 g stammt aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts. Als Zähleinheit zu 144 Pfennigen ist die Mark erstmals im Rheinland 1166 bezeugt. „Spätestens seit dieser Zeit unterschied man zwischen ‚pfundigen' Pfennigen, womit in der Regel die leichten gemeint waren, und den schweren, nach der Mark gezählten."[972]

---

[967] StA RE, Urkunden Reihe I, Nr. 1.
[968] z. B. Andernach, Bonn, Xanten, Rees, Neuss . . ., van Rey (wie Anm. 11) S. 284. Es wird vermutet, daß bereits um 1100 auch in Recklinghausen eine Münzstätte in Betrieb war. Die Nachahmung eines Dortmunder Pfennigs aus der Zeit Heinrichs IV. (1056–1106), der als Hälbling erhalten ist, könnte aus Recklinghausen stammen, Berghaus, Peter: Münzprägung und Münzumlauf im Vest Recklinghausen, in: 750 Jahre Stadt Recklinghausen 1236–1986, hrsg. von Werner Burghardt, Recklinghausen 1986, S. 20f.
[969] Berghaus (wie Anm. 968) S. 22.
[970] Weitere Münzprägungen in Recklinghausen fanden unter den Erzbischöfen Engelbert II. (1261–1274), Siegfried (1275–1297) und Wikbold (1297–1306) statt, Berghaus (wie Anm. 968) S. 23f.
[971] Berghaus (wie Anm. 968) S. 24f.
[972] van Rey (wie Anm. 11) S. 285.

Neben dem Heller spielten im späten 13. und frühen 14. Jahrhundert zudem ausländische Pfennige, wie Sterlinge, Brabantiner und die in der französischen Stadt Tours geprägten kleinen Turnospfennige *(turonensis nigri)*, die nur einen geringen Silbergehalt hatten, schwärzlich aussahen und deshalb „Möhrschen" genannt wurden, eine wichtige Rolle im Geldverkehr. Um 1305 besaß der Turnospfennig nur den halben Wert eines Kölner Pfennigs.
Im Vest Recklinghausen kursierten im 14. Jahrhundert neben Pfennigen, die im Vest „gang und gäbe" waren[973], u.a. Pfennige Dortmunder[974], sie werden noch 1660 im VL genannt, Münsterischer[975], Osnabrücker[976], Lemgoer[977] und Soester Währung.[978]
Im 15. Jahrhundert ist der Pfennig vor allem noch im Verrechnungswege gegen andere im Umlauf befindliche wertbeständige Münzen anzutreffen. Als Rechnungseinheit dient die Mark zu 12 Schilling, je Schilling zu 12 Pfennig gerechnet.[979]

Albus und Goldgulden
Die größte Bedeutung für das Münzwesen nicht nur des rheinischen, sondern des ganzen mitteleuropäischen Raumes erlangte die von Frankreich ausgehende Groschenwährung und die Einführung von Goldmünzen. Seit 1266 ließ König Ludwig IX. den seit der Merowingerzeit als Rechnungsgröße verwandten Schilling, das Zwölffache des Pfennigs, als Münze ausprägen und dazu als zehnfachen Wert des *grossus Turonensis* den Écu d'or oder Goldschild. In Florenz prägte man seit 1252 den Florentiner Goldgulden, auch als Floren bezeichnet. Der Turnosgroschen kann gegen Ende des 13. Jahrhunderts im rheinischen – im 14. Jahrhundert auch im vestischen – Geldumlauf nachgewiesen werden[980], der Florentiner Goldgulden zwei Jahrzehnte später. Goldschilde werden in vestischen Urkunden aus dem 14. und 15. Jahrhundert genannt.[981]
Seit dem zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts prägten rheinische Münzherren die fremden Münzen nach. Die Nachprägung dieser beiden Goldmünzen gehen auf Erzbischof Walram (1332–1349) zurück, der dazu vom Kaiser Ludwig dem Bayern 1346 privilegiert worden war. Den am Rhein zunächst in Anlehnung an die Königsturnosen nachgeprägten Turnosgroschen ließ der Kurfürst von Trier 1368 mit einem eigenständigen Münzbild ausprägen. Im Münzvertrag zwischen den Erzbischöfen von Trier und Köln im Jahre 1372 erhielt diese Münze dann den Namen Weißpfennig und wurde ab 1502 amtlich als Albus bezeichnet, da sie aufgrund ihres hohen Silbergehaltes ein helles Aussehen aufwies.
1385 bildeten die vier rheinischen Kurfürsten untereinander den ersten Kurrheinischen Münzverein, legten 1386 den Münzfuß des Goldguldens zu 23 Karat und 3,5 g Gewicht fest und brachten ihn zum Weißpfennig in ein Verhältnis von 1:20. Gleichzeitig bestimmten sie die Münzbilder der beiden Münzen, deren Rückseite „ein spitzer Dreipaß mit dem Wappen des Prägeherrn in der Mitte und den Wappen der

---

973 GWA Urkunden, Nr. 10 (1341).
974 HVA Urkunden, Nr. 2 (1340).
975 GWA Urkunden, Nr. 6 (1336), Nr. 11 (1342).
976 GWA Urkunden, Nr. 68 (1384).
977 GWA Urkunden, Nr. 8 (1338).
978 GWA Urkunden, Nr. 129 (1398).
979 Schäpers (wie Anm. 198) Bd. 63, S. 49.
980 Ein alter guter, großer Königsturnos wurde für 4 Pfennig gerechnet, GWA Urkunden, Nr. 21 (1356), Nr. 38 (1372), Nr. 43 (1375), Nr. 240 (1424).
981 GWA Urkunden, Nr. 36 (1369), Nr. 69 (1384), Nr. 112 (1394), Nr. 240 (1424). Jeder Goldschild zu einer halben Mark und 3 Pfennige gerechnet, GWA Urkunden, Nr. 47 (1377).

anderen Vertragspartner in den drei Ecken" schmücken sollte. Das stets wiederkehrende Wappen des Erzbischofs von Mainz, das Mainzer Rad, gab den Weißpfennigen der Kurrheinischen Münzvereine den Namen Raderalbus; deren Vs. zierte der hl. Petrus im Gehäuse.[982] Dagegen schafften die vier Kurfürsten den Pfennig als kleinste Münzeinheit ab und ersetzten ihn durch den Heller, den sie Möhrschen nannten, so wie einst den Turnospfennig. Der Weißpfennig, ursprünglich zu 24 Pfennig gerechnet, galt nun 12 Heller und der Schilling 6 Heller. Die Kölner Zählmark (= 144 Pfennig) reduzierte sich auf 6 Weißpfennige (später Albus) zu je 12 Heller. „Trotz dieser Veränderung bei der Münzprägung blieb man im städtischen Rechnungswesen bis ins 16. Jahrhundert hinein bei der Rechnung 1 Mark = 12 Schillinge = 144 Pfennige."[983] Zusammen mit dem Goldgulden bildeten die Weißpfennige oder Albus bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts eine verhältnismäßig stabile Doppelwährung. Dem Kurrheinischen Münzverein von 1385 folgten noch 24 weitere Vereinigungen; 1511 traten dem Münzverein auch die Herzöge von Jülich-Berg und Kleve-Mark sowie die Stadt Köln bei; der letzte Münzverein wurde 1515 geschlossen.

In den vestischen Urkunden vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts nimmt der Goldgulden bei Verkäufen, Verpfändungen, Bürgschaften, Jahrrenten u.ä. als Zahlungsmittel eine dominierende Stellung ein; er wird erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts von dem seit 1518 durch die böhmischen Grafen von Schlick in Joachimstal geprägten Taler – eine Nachprägung des 1484 vom Erzherzog Sigismund in Tirol zum ersten Mal geprägten Talers – verdrängt und auch von kölnischen und jülischen Talern. Schwierigkeiten bereitet allerdings die Unterscheidung, ob es sich bei den in den vestischen Urkunden und Akten genannten Goldgulden um Rechnungsgulden, d.h. um fiktive Rechnungsgrößen eines bestimmten Rechensystems, oder um Goldgulden in specie, also in ausgeprägter Münze handelt. Die letzteren können an ihren Attributen wie z.B. gut von Gold, schwere, alte, vollgewichtige u.ä. erkannt werden. Nur selten wird in den Urkunden angegeben, wieviel Albus einen Goldgulden ausmachen.[984] Gegen Ende des 14. Jahrhunderts hatten sich nämlich im Erzstift Köln parallel zur Rechnung 1 Mark = 12 Schillinge = 144 Pfennige mehrere Rechnungsgulden entfaltet. Die im Münzvertrag von 1398 festgesetzte Wertung 1 Goldgulden = 20 Albus führte zum Kaufmannsgulden, weitere Rechnungsgulden waren 1418 der rheinische Gulden zu 20 1/2 Albus, 1444 der oberländische Gulden zu 24 Albus und 1476 der Zollgulden zu 27 Albus. Von diesen Rechnungsgulden erlangte der oberländische Gulden zu 24 Albus die größte Bedeutung; er setzte sich nach 1464 in der Stadt Köln in der Relation durch: 1 oberländischer (Rechen)gulden = 24 (Rechen)albus = 288 (Rechen)heller. Die Bewertung des oberländischen Rechengulden beruhte auf dem Münzvertrag von 1437, wonach 24 der umlaufenden Albus zu je 12 umlaufenden Heller einen Goldgulden entsprechen sollten. Hier ist der geprägte Albus als um-

---

[982] van Rey (wie Anm. 11) S. 290.

[983] Metz, Rainer: Geld, Währung und Preisentwicklung. Der Niederrheinraum im europäischen Vergleich 1350–1800. Schriftenreihe des Instituts für bankhistorische Forschung e.V., Bd. 14, Frankfurt am Main 1990, S. 24.

[984] Unterschiedliche Benennungen: Rheinische Goldgulden, schwere alte rheinische Gulden, 1388 einzulösen mit 6 Dortmunder Schillingen; oberländische Gulden; rheinische Gulden, 1459 zu 20 1/2 Witpfennig; gute rheinische Gulden, 1484 zu 20 Stüber, 1513 kurf. rheinische Gulden. Zur Frage der Bewertung des unterschiedlich benannten Guldens s. HAA II A 112, Bl. 5ff., und HAA IX 226, Bl. 1ff. (1790).

laufender Albus noch „identisch mit dem Albus des Rechensystems: er ist die Basismünze."[985] Diese Übereinstimmung bestand jedoch nicht lange. So galt z.B. 1477 der Albus 14 (Rechen)heller und der Goldgulden 29 (Rechen)albus. „In dieser Kurssteigerung, die ja gleichzeitig einen Kursverfall des (Rechen)hellers bzw. (Rechen)albus bedeutet, kommt der Wertverlust der Rechenmünze zum Ausdruck. Dem (Rechen)albus entspricht zwar immer noch ein bestimmter Silberwert, meist wird er als Äquivalent von 12 (Rechen)hellern verwendet, aber keinesfalls stimmt sein Wert mit dem des guten umlaufenden Albus überein. Offenbar gibt es leichtes und schweres Silbergeld nebeneinander„[986], eine Feststellung, die auch für das Vest Recklinghausen zu bestätigen ist.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts zeichnete sich im niederrheinischen Raum ein starker Wertverfall des Rechengeldes ab. Der Kurs des Rechenguldens war inzwischen auf 52 Albus gestiegen, der des Raderalbus auf 25 Heller. 1511 versuchten die Stadt Köln, der Kurfürst von Köln sowie die Herzöge von Jülich-Berg und Kleve-Mark, die Inflation aufzuhalten. Sie legten in ihrem Vertrag vom 12. Mai fest, daß nach dem 14. August desselben Jahres nur noch das Radergeld umlaufen und danach gerechnet werden sollte. Das schlechtere Silbergeld durfte dagegen nicht mehr in den Umlauf gebracht werden. Nachdem die Stadt Köln und die Herzöge von Jülich-Berg und Kleve-Mark am 26. Juli 1511 in den Kurrheinischen Münzverein aufgenommen worden waren, legten sie in einem Vertrag fest, daß der Goldgulden nunmehr 2.527 Gramm Gold und der Raderalbus 1.032 Gramm Silber enthalten sollten. Der Kurs des Raderalbus wurde auf 12 Heller festgelegt, deren Silbergehalt auf 0.079 Gramm.[987] Ein Goldgulden wurde jetzt zu 26 Raderalbus gerechnet, die sich von den wilden niederrheinischen Geprägen durch ein eigenes Wappen an Stelle eines Brustbildes und durch das Mainzer Rad unterscheiden sollten. Der Raderalbus ist es auch, der im VL für bestimmte Grundzinsen wie Jacobigeld, Remigiigeld, Bartholomaeigeld u.a. gefordert wird; 1660 jede Mark zu 12 Raderalbus, jede Rader Mark zu 32 Schilling.[988]

Im Erzstift Köln prägten Erzbischof Adolf III. von Schauenburg (1547–1556) und danach sein jüngerer Bruder und Nachfolger Anton von Schauenburg (1556–1558) erstmals einen eigenen Taler und nahmen die Prägung von Goldgulden wieder auf; unter den Nachfolgern der Schauenburger wurden neben Talern und Goldgulden auch Heller als Kleinmünzen geschlagen.[989]

Reichstaler und „Fettmännchen"

Die verfügbare Münzmenge entsprach schon lange nicht mehr dem spätmittelalterlichen Geldbedarf im internationalen, überregionalen und lokalen Handelsverkehr; die Prägung von Goldmünzen war stark zurückgegangen, die Ausprägung von kleinen Nominalen bisher vernachlässigt worden, so daß sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts eine immer größer werdende Geldlücke bemerkbar machte. „Angesichts dieser Krise des Geld- und Währungssystems und dazu der den Handel übermäßig erschwerenden unübersehbaren Vielfalt von Nominalen aus rund 600 Münzstätten im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation forderten die Zeitgenossen, ‚Konformität' im Geldwesen herzustellen, um alle im Reich umlaufenden Münzen zu vereinheitlichen, eine Leitwährung einzuführen, nach deren Münzfuß alle anderen

---

[985] Metz (wie Anm. 983) S. 44f.
[986] Metz (wie Anm. 983) S. 45.
[987] Metz (wie Anm. 983) S. 115.
[988] Vgl. HAA II G 32, Bl. 29ff. (1660).
[989] van Rey (wie Anm. 11) S. 293.

Münzsorten ausgerichtet werden sollten – so wie es im Hochmittelalter der Kölner Pfennig, im Spätmittelalter der rheinische Gulden gewesen war."[990]
Nach längeren Verhandlungen kamen 1524, 1551, 1559 und 1566 Reichsmünzordnungen zustande, von denen sich die von 1524 nicht durchsetzen konnte und den beiden von 1551 und 1559 nur zeitweise Erfolge beschieden waren. Erst die Augsburger Reichsmünzordnung von 1566 unter Kaiser Maximilian II. vermochte Regelungen zu treffen, die bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts galten. So wurde u.a. der Taler als für alle Münzstände im Reich verbindliche Leitmünze, als Reichstaler, eingeführt. Er sollte „zu 8 Stück aus der rauhen kölnischen Mark und zu 9 Stück aus der Mark Feinsilber ausgebracht werden, so daß er etwa 29,2 g wiegen und 26 g Feinsilber enthalten sollte."[991] Die Kölner Mark von knapp 234 g war schon 1524 zum Reichsmünzgewicht erhoben worden.
Die Ausführung der Reichsmünzordnung lag in den Händen der einzelnen Reichskreise, unter ihnen der kurrheinische Kreis, zu dem auch das Vest Recklinghausen gehörte[992], und der niederrheinisch-westfälische Kreis. Jeder Kreis sollte zweimal im Jahr einen Probationstag abhalten, auf dem der Wardein die Einhaltung der Reichsmünzordnung kontrollieren und die ausgeprägten Münzen prüfen sollte.
Die Vollversammlung des niederrheinisch-westfälischen Kreises hatte noch 1566 beschlossen, „den Reichsmünzständen die Prägung der Reichsmünzen zu empfehlen und fortan neben ihnen nur noch sogen. Landmünzen zu 6, 3 und 1 1/2 Albus zuzulassen."[993] Im Gegensatz zu den allgemeingültigen Reichsmünzen waren sie nur im Gebiet des Münzherrn gültig und sanken bald zu Scheidemünzen ab, weil sie nach geringerem Fuß geschlagen wurden. Ihr Kurs richtete sich zukünftig am Reichstaler aus, der 1566 im Vest Recklinghausen zu 52 Albus gerechnet wurde.
Kurköln schloß sich 1579 für seine Land- oder Scheidemünzen, die meist als minderwertige Silber- oder Kupferlegierungen ausgebracht wurden, an den Münzfuß des niederrheinisch-westfälischen Kreises an, da es wirtschafts- und währungspolitisch viel stärker auf die niederrheinischen Verbindungen angewiesen war als die übrigen kurrheinischen Fürsten.[994]
In Kurköln brachte Erzbischof Salentin von Isenburg (1567–1577) erstmals die Reichsmünzordnung zur Anwendung. In seinen späteren Regierungsjahren ließ Salentin besonders schöne Taler prägen, und unter ihm lebte für wenige Jahre der Kurrheinische Münzverein noch einmal auf, allerdings ohne die alten Vertragspartner Jülich-Kleve-Berg und die Stadt Köln, wohl aber unter Hinzuziehung der Landgrafen von Hessen. Neben Talern ließ Salentin erstmals Dukaten und Doppeldukaten prägen. Gegen die Prägung der Dukaten erhob der niederrheinisch-westfälische Kreis jedoch beim Kaiser Einspruch, da die Reichsmünzordnung nur denjenigen Münzständen die Ausgabe von Dukaten freistellte, die über eigene Goldvorkommen verfügten. Außerdem wies der Kreis auf die Stellung des Goldguldens als Leitwährung oder Wertmaßstab in allen Zins-, Renten- und sonstigen Geldverträgen hin, was auch für das Vest Recklinghausen bestätigt werden kann.

---

990 van Rey (wie Anm. 11) S. 292.
991 van Rey (wie Anm. 11) S. 292.
992 Kohl, Wilhelm: Westfalen – Begriff und Raum. Begleittext zum Doppelblatt Begriff und Raum, in: Geographisch-landeskundlicher Atlas von Westfalen, hrsg. von der Geographischen Kommission für Westfalen, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster 1986, S. 9.
993 van Rey (wie Anm. 11) S. 293.
994 van Rey (wie Anm. 11) S. 293. Der 1566 im Vest zu 52 Albus gerechnete Taler ist der Taler current oder Kölnische Taler, AWAR Urkunden, Nr. 315 (1566); HAA I A 112, Bl. 19.

Salentins Nachfolger, Gebhard Truchseß von Waldburg (1577–1583), hatte die Dukatenprägung wieder aufgenommen und halbe und viertel Taler und Land- oder Scheidemünzen schlagen lassen, und zwar Sechsheller im Wert eines halben Albus und Heller. Die Sechshellerstücke lösten 1582 Achthellerstücke ab, die wegen ihres fettigen Glanzes im Volksmund „Fettmännchen" genannt wurden und 2/3 Albus wert waren. „Mit diesen bald massenhaft geschlagenen Münzen verließ auch Kurköln die alte Duodezimalstückelung zugunsten der Viertelung und erreichte durch das Achthellerstück (= 2/3 Albus) den Anschluß an den niederländisch-klevischen Stüber zu 16 Hellern (= 1 1/3 Albus). Als sechsfaches bzw. zwölffaches Fettmännchen entstanden Vier- bzw. Achtalbusstücke, erstere auch Blafferte genannt."[995]
Die beiden aus dem bayerischen Haus Wittelsbach folgenden Kurfürsten Ernst (1583–1612) und Ferdinand (1612–1650) ließen neben verhältnismäßig wenigen Goldgulden – zuletzt 1634 – und Talern in deren Teilstücken vor allem massenhaft Achthellerstükke mit sehr geringem Silbergehalt und noch schlechtere Heller schlagen. Fast gleichzeitig prägten die Fürsten von Jülich-Kleve-Mark geringhaltige Stüber, die neben anderen fremden Kleinmünzen auch das Vest Recklinghausen überschwemmten.[996]

Die Münztarife in den Jahresrechnungen der Oberkellnerei Horneburg
Zur Festsetzung des Wertes eigener älterer und fremder Münzen in einer eigenen Währung und im eigenen Land sowie deren Verrufung dienten die von der kurfürstlichen Regierung immer wieder herausgegebenen Münzkurse oder Münztarife. Münzkurse werden in Rechenmünzen notiert und sind auch in Valvationstabellen unterschiedlichen Typus zu finden:

„1. Rekonstruierte Zeitreihen von Valvationen, die im 16., 17. bzw. 18. Jahrhundert von Münzmeistern, städtischen oder landesherrlichen Verwaltungskräften, gelegentlich auch von Privatpersonen nachträglich auf der Basis von Rechnungen, Münzakten, Edikten und anderen, heute zum größten Teil nicht mehr erhaltenen Quellenserien zusammengestellt werden ...
2. Zeitgenössische Valvationen unterschiedlichen Umfangs, die meist nur für ein Jahr oder einen kurzen Zeitraum Daten liefern; meist in Verbindung mit Münzverträgen, Münzedikten, Reichs- und territorialen Münzordnungen und Abschieden der Reichskreise ...
3. Zusammenstellungen zeitgenössischer Valvationen zum Typ 2 zu längeren Zeitreihen, oft durch städtische Münzbeamte oder im Rahmen städtischer Rechnungsführung ...
4. Kursreihen, die von der modernen Forschung zusammengestellt wurden."[997]

Die in den vestischen Kellnereirechnungen aufgeführten Münztarife können mit gewissen Einschränkungen hinsichtlich ihres Umfanges dem Quellentyp 2 zugeordnet werden. Sie geben für unterschiedliche Zeiträume die praktizierte Berechnungsgrundlage wieder, auf der Einnahmen und Ausgaben der Oberkellnerei Horneburg verbucht und mit der kurfürstlichen Hofkammer in Bonn abgerechnet worden sind.

---

[995] van Rey (wie Anm. 11) S. 294.
[996] van Rey (wie Anm. 11) S. 295.
[997] Metz (wie Anm. 983) S. 70. Zu 3. s. Kurswert des Guldens Ende des 15. bis Anfang d. 17. Jhs. in Schillingen, StA RE I R 8, Bl. 214ff., 246'f. Zu 4. s. Metz (wie Anm. 983) S. 345–395, hier die Tabellen A2 und A3, die „offizielle" Münzgewichte, Münzkurse und Rechengeldwerte rheinischer und kölnischer Währungsmünzen: 1347–1750 und „inoffizielle" Kurse, Rechengeldwerte und Gold/Silberverhältnis in Köln: 1399–1790 wiedergegeben.

Die erste Kellnereirechnung nach der Wiedereinlösung des Vestes aus der Pfandschaft von 1576/77 enthält den Hinweis des Kellners Dietrich von der Knippenburg, daß auf Befehl des Kurfürsten mit der Mark westfälischer Währung: 1 Mark westfälisch = 24 Albus = 288 Heller gerechnet werden soll. Dieses Rechensystem hielten aber die Kellner in ihren Jahresabrechnungen nicht ein, sie rechneten: 1 Mark = 12 Schilling = 144 Denar und unterschieden zwischen currentem Geld, die Mark zu 24 Albus, und Radergeld, die Mark zu 48 Albus gerechnet.[998]
1707 stellte der Oberkellner auf Befehl der Bonner Hofkammer, wie zuvor schon 1688 der Admodiator Fabritius, seine bisher in Mark Schilling und Denar erfolgte Jahresabrechnung auf Reichstaler und Stüber um; der Reichstaler wurde anfangs zu 59 1/2 Stüber gerechnet, ab 1708 bis zum Ende der kurkölnischen Zeit 1802 zu 60 Stüber.[999]
In den Münztarifen fällt die begrenzte Anzahl der Münzsorten auf, obwohl weit mehr Münzen im Vest kursierten und in den Münzordnungen der Kurfürsten angegeben worden sind.[1000] Der Nachfolger des Oberkellners Pranghe, Freusberg, schickte 1668 seiner ersten Kellnereirechnung voraus, daß im Vest „allerhandt geldt gleichwoll dürchgehentz" nach klevischer Währung angenommen werde, und zwar 1 Reichstaler zu 60 Stüber, ein kölnisches Fettmännchen zu 1/2 Stüber und 1 Blaffert für 3 Stüber, daß er aber in seiner Rechnung noch nach Mark, Schilling, Denar und Heller abrechne.[1001]
Zu den in den Münztarifen der Kellnereirechnungen nicht genannten, jedoch im VL verzeichneten Münzen gehören Kopstücke, Blaumeuser oder Blamußer, doppelte und halbe, Dortmundische Schillinge und schwere Stüber, Rader Stüber, Rader Lüpser, Veringe, Hornsche Gulden, Kölsche Mürichen und Schillinge, Reichsorth oder Rixorth, Ort Rader Albus sowie Ort Goldes.
Kopstück war die deutsche Benennung für italienische, französische, spanische und schottische Testone (von lat. testa = Kopf), weil diese Münzen durchweg das Kopfbild ihres Münzherrn trugen. Kopstücke hießen aber auch die vom Kölner Kurfürsten Clemens August in der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre des 18. Jhs. geprägten Silberstücke im Wert von 10 und 20 Kreuzern. Im Vest Recklinghausen galt 1630 1 Kopstück 8 Schilling, 1639 13 1/2 Stüber, 1658 8 Schilling 8 Denar und 1809 14 Stüber.[1002]
Die seit 1527 in Nymwegen geprägten Halbstüber nannten die Niederländer Blaue Mäuse oder Blaumuse, da vom Volk alles Minderwertige blau genannt wurde. Der Name Blaumeuser (Blamüser) ging in Deutschland auf eine größere Münze über, auf den Adler- oder Ahrenschilling Karls V. In den westlichen Gebieten Deutschlands wurde der Blaumeuser dann seit 1600 als Achteltaler geprägt. 1630 wurde der halbe Blaumeuser im Vest Recklinghausen zu 3 3/4 Stüber gerechnet.[1003]
Nach Dortmunder Währung waren ab 1631 Stüber gleichbedeutend mit Schillingen. Die im VL genannten Dortmundischen Schillinge sind wahrscheinlich jene, die zwischen 1631 und 1656 geprägt wurden, während der sogen. schwere Dortmundische

---

[998] HAA II G 1, Bl. 88'.
[999] HAA II G 50, Bl. 1'; HAA II G 51[2], Bl. 1'; HAA II G 47[2], Bl. 4a.
[1000] s. z.B. Kursbestimmungen von Münzen, Scotti (wie Anm. 124). I/1, S. 227f.
[1001] HAA II G 38, Bl. 3.
[1002] HAA II G 16, Bl. 66, errechnet aus: 6 Kopstücke = 4 Mark; AWAR Akten, 494, Bl. 169; HAA II G 31, Bl. 35'.
[1003] HAA VIII C 63, Bl. 4 (1630). Im VL ebenfalls zu 7 1/2 Stüber gerechnet, der halbe Blaumeuser zu 3 3/4 Stüber. Eine unterschiedliche Bewertung in: AWAR Akten, 495, Bl. 6, wo 5 doppelte Blaumeuser 37 1/2 Stüber sind, daraus folgt: 1 doppelter Blaumeuser = 7 1/2 Stüber.

Stüber aus dem 16. Jahrhundert stammen könnte.[1004] Ein Rader Stüber entsprach einem Rader Albus im Wert von 16 Denar, der Rader Lupser oder Lüpser dem 1 1/2 fachen Wert des in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Köln geschlagenen Möhrschen. Den Namen hat diese Münze wahrscheinlich von den lübischen auf die Hansestadt Lübeck bezogenen Hohlpfennigen bekommen, die in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts im Rheinland umgelaufen sein sollen.[1005] Ob die Rader Lüpser mit den im VL neben ihnen genannten Kölnischen Mürichen identisch sind, konnte nicht festgestellt werden. Unter dem Vering ist ein Vierling im Wert von 1/4 Pfennig zu verstehen.[1006] Der Hornsche Gulden, ein Goldgulden, wurde unter dem Bischof von Lüttich, Johann IX. von Horn (1484–1506), geprägt und zählte zu den schlechtesten niederländischen Gulden.[1007] Ein Reichsorth entsprach 1/4 Reichstaler, ein Ort Rader Albus 1/4 Rader Albus sowie ein Ort Goldes 1/4 Goldgulden.[1008] Die folgenden Münztarife aus den vestischen Kellnereirechnungen, diese weisen in den ersten Jahrgängen bis 1648 und auch während der Admodiation der Oberkellnerei in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts Lücken auf, sind vom Vf so zusammengestellt worden, daß sie jeweils die Veränderung gegenüber dem zuvor geltenden Münztarif wiedergeben.

1004 Berghaus, Peter: Die Münzen von Dortmund, Bd. 1 der Dortmunder Münzgeschichte, Hrsg. Stadtsparkasse Dortmund, Dortmund 1978, S. 24, 69 und 74ff.

1005 Schrötter, Friedrich Freiherr von (Hrsg.): Wörterbuch der Münzkunde, Berlin 1970[2], S. 273.

1006 Schrötter (wie Anm. 1005) S. 722.

1007 Schrötter (wie Anm. 1005) S. 275.

1008 „Ort" ist der allgemeine deutsche Ausdruck für das Viertel eines Maßes bzw. einer Münzeinheit. In Norddeutschland auch Volumenmaß für Flüssigkeiten als Viertel einer größeren Einheit.

Münzen	**1576/77**	**1578/79**	**1618/19**	**1631/32**	**1648/49**
1 Goldgulden	63 Albus	66 Albus	1 1/4 Reichstaler	1 1/4 Reichstaler	4 Gulden 16 Albus
1 Königs- oder Philipstaler	63 Albus	66 Albus	42 Schilling	42 Schilling	43 Schilling 4 Denar
1 Taler current		1591: 26 Schilling	26 Schilling	26 Schilling	26 Schilling
1 Reichstaler	56 Albus	60 Albus			39 Schilling
1 Reichstaler in specie			38 Schilling	39 Schilling	
1 Schlechter Taler	52 Albus				
1 Holländischer Taler			31 Schilling	31 Schilling	31 Schilling
1 Rader Mark	48 Albus	48 Albus			
1 Rader Gulden			16 Schilling	16 Schilling	16 Schilling
1 Rader Schilling	4 Albus	4 Albus	32 Denar	32 Denar	32 Denar
1 Rader Witpfennig			16 Denar (sic!)	8 Denar	8 Denar
1 Rader Albus	2 Albus	2 Albus	8 Denar (sic!)	16 Denar	16 Denar
1 Rader Pfennig					
1 Schilling	2 Albus	2 Albus	2 Albus	2 Albus	2 Albus
1 Albus	12 Heller	12 Heller			
1 Pfennig oder Denar	2 Heller	2 Heller	2 Heller	2 Heller	2 Heller
Mark, westfälischer Währung, jede Mark	24 Albus	24 Albus	12 Schilling	12 Schilling	12 Schilling
Quelle:	HAA II G 1, Bl. 88′	HAA II G 2, Bl. 46′	HAA II G 11, Bl. 25	HAA II G 16, Bl. 25	HAA II G 23, Bl. 32′

Münzen	1660/61	1707/08	1715/16	1754/55	1781/82
1 Goldgulden (nach kurf. Anschlag v. 01.07.1645)	4 Mark 16 Albus	1 Reichstaler 24 Stüber	1 Reichstaler 24 Stüber	1 Reichstaler 26 1/4 Stüber	1 Reichstaler 26 1/4 Stüber
1 Königs- oder Philipstaler	43 Schilling 4 Denar	1 Reichstaler 5 Stüber	1 Reichstaler 5 Stüber	1 Reichstaler 5 Stüber	1 Reichstaler 5 Stüber
1 Taler current	26 Schilling	39 Stüber	39 Stüber	39 Stüber	39 Stüber
1 Reichstaler	39 Schilling 1698: 80 Albus kölnisch	58 1/2 Stüber	ab 1708: 60 Stüber	60 Stüber	60 Stüber
1 Reichstaler in specie	(Als „Speciestaler" wurden bis zur Mitte des 18. Jhs. die Reichstaler nach dem 9-Taler-Fuß bezeichnet.)				
1 Schlechter Taler					
1 Holländischer Taler	31 Schilling	46 1/2 Stüber	31 Schilling o. 46 Stüber	1750: 39 Stüber 46 1/2 Stüber	46 1/2 Stüber
1 Rader Mark	32 Schilling	48 Stüber			
1 Rader Gulden	16 Schilling	24 Stüber	24 Stüber	24 Stüber	24 Stüber
1 Rader Schilling	32 Denar	4 Stüber	4 Stüber	4 Stüber	4 Stüber
1 Rader Witpfennig	8 Denar	1 Stüber	1 Stüber	1 Stüber	1 Stüber
1 Rader Albus	16 Denar	2 Stüber	2 Stüber	16 Denar o. 2 Stüber	
1 Rader Pfennig		1 Stüber		2 Stüber	
1 Schilling	12 Denar	1 1/2 Stüber	1 1/2 Stüber	12 Denar o. 1 1/2 Stüber	1 1/2 Stüber
1 Albus					
1 Pfennig oder Denar	2 Heller	1/8 Stüber	1/8 Stüber	1/8 Stüber	1/8 Stüber
Mark, westfälischer Währung, jede Mark	12 Schilling	18 Stüber	18 Stüber	18 Stüber	18 Stüber
Quelle:	HAA II G 32, Bl. 29f., Scotti I/1 S. 553	HAA II G 51[2], Bl. 1′	HAA II G 54, Bl. 1′	HAA II G 61[2], S. 5	HAA II G 65[6], S. 3

Leichte und schwere „Münzordnung" im Vest

Im Vest Recklinghausen wurden die Münzen wie auch in einigen kölnischen Ämtern 1620 „nach Gülden und Albus nach leichter Wehrung" ausgegeben[1009], wobei „Wehrung" im Sinne von Wert oder Wertung zu verstehen ist. Hinweise auf „lichte" [leichte] Münzen sind in den vestischen Kellnereirechnungen bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts zu finden, vereinzelt bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Die Beträge in „lichtem" Gelde, „lichten" Talern oder „schlechten" Talern wurden dann jeweils in die Kölner Währung oder in Radergeld umgerechnet. So entsprachen z. B. 1589 3 Mark leichten Geldes nur 2 Mark 5 Schillinge und 3 Denar kölnisch; 25 leichte Taler waren 43 Mark 4 Schillinge kölnisch wert, 1 leichter Taler demnach nur 20 4/5 Schilling; 5 Taler leichten Geldes sollten 1595 für 4 Taler kölnisch gerechnet werden. 1534 wurde der Gulden bereits zu 27 Rader Albus oder 36 Albus schlechten Geldes gerechnet.[1010]

Im Februar 1621 setzte sich der kurfürstlich kölnische Kanzler mit den pfalzneuburgischen Räten in Düsseldorf in Verbindung, um mit ihnen eine Münzkonvention in die Wege zu leiten, in der Absicht, eine dringend notwendige Gleichförmigkeit der Münzkurse in den erzstift-kölnischen und benachbarten jülich-bergischen und kleve-märkischen Landen sowie in der Stadt Köln zu erreichen. Er schlug den Räten vor, gemeinsam etliche geringere Münzsorten unter Zugrundelegung der „schweren Taxe" zu publizieren, jedoch die kleineren Münzsorten der „leichten Taxe" auszuschließen. Damit erkärten sich die Pfalzneuburger jedoch nicht einverstanden. Sie befürchteten, daß sich für die Parität in Jülich und Berg, besonders dort, wo die Ämter schwerer und leichter Währung an- und durcheinandergrenzten, große Unordnung sowie Schaden und Nachteile in der Wirtschaft ergeben könnten. Sie hielten es vielmehr für notwendig, „sowohl schwere wie leichte Müntz reducirter maßen zu publiciren", und stellten deshalb die Frage, was der kölnische Kanzler in jenen kölnischen Ämtern zu verordnen gedenke, wo schwere Münze im Gebrauch sei.

Die Stellungnahme der Düsseldorfer Regierung veranlaßte die kölnischen Räte, auch das Münzwesen im Vest Recklinghausen „mit den benachbarten Landen" in Übereinstimmung zu bringen. Dem Kellner zur Horneburg wurden auf dessen Ersuchen zwei Münzordnungen zugeschickt, eine auf leichte und die andere auf schwere „Cölnische Valuation gerichtet". Gleichzeitig forderte Sekretär Halßman aus der kölnischen Kanzlei den Kellner auf, über beide Münzordnungen ein Gutachten einzureichen. Der Kellner beriet sich mit der vestischen Ritterschaft und den Verantwortlichen der Städte Recklinghausen und Dorsten. Gemeinsam kamen sie zu folgendem Ergebnis: Da im Märkischen bereits eine auf leichter Valuation basierende Münzordnung eingeführt sei, die nur unwesentlich von der auf leichter kölnischer abwich, hielten sie es im Vest für angebracht, die „leichte Münzordnung" gleichfalls zu publizieren und sie neben der schweren verlesen zu lassen, damit die Bewertung der Münzen im Vest, im Gegensatz zu den übrigen kölnischen Gebieten, denjenigen in der Grafschaft Mark angeglichen würden. Die wirtschaftlichen Verhältnisse zwischen dem Vest und der Mark hatten sich anscheinend so ausgebildet, daß sich diese Anpassung aus praktischen Gründen empfahl. Der Kellner fügte noch hinzu: „Die

---

[1009] Scotti (wie Anm. 124) I/2, S. 228.

[1010] HAA II G 4, Bl. 164; HAA II G 5, Bl. 150, Scotti (wie Anm. 124) I/1, S. 44. Ein Holländischer Taler in lichtem Geld = 1 Taler 21 Albus, in kölnischer Währung 30 Schillinge oder 1 Taler 8 Albus. 1 Reichstaler in lichtem Gelde 1 Taler 3 Ort, in kölnischer Währung 1 Taler 22 Albus oder 37 Schillinge, HAA II G 5, Bl. 150.

von Dursten accomodiren sich der Clevischen Ordnung, welche dieser (der Doppelordnung, d. Verf.) näher einstimmet und kann diese auch aldha woll publicirt und wegen der Niedervestischen Unterthanen interesse auch daraufgehalten werden." Der gemeinsam erarbeitete Vorschlag wurde von der Kölner Kanzlei angenommen, und damit war für das gesamte Vest eine Vereinheitlichung in der Bewertung und Gültigkeit der gängigen Münzsorten erreicht, die schwere Kölner Taxation aber hinter die Doppelbewertung nach märkischer Art zurückgestellt. Somit waren bestimmte Münzen sowohl in schwerem als auch in leichtem Wert erlaubt und gültig, z.B. der alte brabantische Stüber zu 1 Albus 6 Heller in schwerer und zu 2 Albus in leichter Taxe. Eine Reihe von kleinen Münzen, die im Vest noch umliefen, wurden aber nicht mehr in die Münzordnung aufgenommen, u.a. klevische Stüber, Münster Groschen, holländische Schillinge.[1011]

Münzprägung im Vest 1653 bis 1680

Im Vest Recklinghausen wurde die Münzprägung, wenn auch nur vorübergehend, erst 1653 wieder aufgenommen.[1012] Kurfürst Max Heinrich (1650–1688) hatte in jenem Jahr der Stadt Dorsten das Recht eingeräumt, in seinem Namen zu münzen. Bis 1680 prägten in Dorsten die Münzmeister Heinrich Kothe, später Peter von Rener kleinere Silbermünzen. Sie schlugen besonders die bereits erwähnten Fettmännchen, deren Qualität aber nicht immer den Anforderungen entsprochen haben muß. 1663 wurden deshalb die in Dorsten geprägten Fettmännchen in Köln und Düsseldorf abgesetzt, so daß der Rat der Stadt der Frau des abwesenden Münzmeisters ernstlich befahl, die Prägung der Fettmännchen einzustellen.[1013] Weitere Prägungen waren in Dorsten um 1668 ein 1/54 Taler – nach Berghaus der vestische Stüber – und ein Halbstüber sowie 1671 eine Silbermünze mit der Wertbezeichnung XVI 1 Reichsthaler, das ist 1/16 Reichstaler. Den von Berghaus genannten vestischen Stüber nennen die Münztarife der Oberkellnerei nicht, sie enthalten den Taler current seit Beginn des 17. Jahrhunderts zu 52 Albus bzw. 26 Schilling. Die Stadt Recklinghausen ließ von ihrem Münzmeister Peter Nießmann im Zeitraum von 1653 bis 1664 Achtheller-Stücke und eine kleine Münze im Wert eines Albus prägen.
Die Kölner Kurfürsten Max Heinrich und Joseph Clemens brachten überwiegend Landmünzen aus: Fettmännchen und Heller, 1-, 2- und 4-Albus-Stücke sowie 4-Heller-Stücke. In weit geringerem Maße wurden Dukaten und Taler samt Teilstücken nach dem Reichsfuß geprägt. Kurfürst Joseph Clemens verbrachte während des Spanischen Erbfolgekrieges lange Zeit in französischem Exil und kehrte erst 1713 nach Bonn zurück. Mit der Prägung des Doppelhellers schloß er die noch bestehende Lücke in den Heller-Vielfachen.[1014]

Zinnaer und Leipziger Münzfuß

Nach dem 30jährigen Krieg herrschte ein empfindlicher Mangel an reichsgültigen umlaufenden Münzen, insbesondere an Talerteilwerten, wie halbe, viertel, achtel Taler usw. Die Ursache dafür ist in der Unrentabilität der Talerprägung für die Münzherren zu suchen; denn die Prägekosten für die Talerteilwerte waren im Verhältnis zu denen des Talers zu teuer. Viele Münzstände, auch die Kurkölns,

---

1011 Gaertner, Kurt: Vom Münzwesen im Vest Recklinghausen, in: Die Heimat in Vergangenheit und Gegenwart, Jg. 2, Nr. 5 Recklinghausen 1925, S. 66ff.; STAM Rep. 131 Landtagsakten, Nr. 15.

1012 Berghaus (wie Anm. 968) S. 28ff.

1013 Berghaus nennt den Münzmeister Heinrich Roth, s. aber StA Dorsten, Alte Akten, Nr. 148 (Ratsprotokoll 1663), Bl. 21. Frdl. Hinweis G.A. Spürk, Gelsenkirchen-Buer.

1014 van Rey (wie Anm. 11) S. 297.

hatten deshalb nur eine geringe Menge an Talern, dafür aber um so mehr minderwertige Landmünzen prägen lassen. Um dem Mangel an kurantem Geld abzuhelfen, ergriffen zuerst Kurbrandenburg, Kursachsen und Braunschweig-Lüneburg die Initiative und beschlossen 1667 in Zinna eine Münzkonvention für die Prägung von Landmünzen nach einem 10 1/2-Talerfuß, den sie 1670 auf einen 2/3 Taler und seine kleineren Nominale, 1/3, 1/6 Talerstücke, ausdehnten. Sie schufen damit einen Gulden, mit dem sie den Anschluß an das süddeutsche Währungssystem erreichten und der von den Numismatikern als „Silbergulden" bezeichnet wurde, „um ihn vom alten Goldgulden und dem Rechengulden zu unterscheiden."[1015] Dem Zinnaer Münzfuß schlossen sich die meisten Münzstände an, unter ihnen auch Kurtrier und Kurmainz, Kurköln nach van Rey offenbar nicht; es hielt weiter an der regulären Reichstalerprägung fest.
Überwiegend kleinere Münzstände hielten sich aber nicht an den Zinnaer Münzfuß, sie brachten weiterhin unterwertiges Kurantgeld heraus, so daß sich die Vertragspartner von Zinna 1690 in Leipzig gezwungen sahen, den Münzfuß noch einmal, jetzt auf einen 12-Talerfuß zu senken. „Fortan wurden aus der Mark Feinsilber 18 Gulden gemünzt, 12 Lot fein, so daß der neue Gulden nach dem Leipziger Fuß entgegen seinem nominellen Wert von 2/3 Taler tatsächlich nur noch die Hälfte des alten Reichstalers wert war."[1016] Kurköln, also auch das Vest, und die Stadt Köln nahmen den Leipziger Münzfuß 1693 an[1017], im rheinisch-westfälischen Münzkreis wurde er 1700 eingeführt.[1018] Die Münztarife in den Rechnungen der Oberkellnerei Horneburg nahmen diesen Silbergulden zu 40 Stübern allerdings nicht auf. Dieser neue Gulden, der auch in seinen Halb- und Viertelwerten geschlagen wurde, verdrängte sehr bald den alten Reichstaler aus dem Geldumlauf im Rheinland.

Karolin und Konventionstaler
Kurfürst Clemens August (1723–1761) führte in der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre mehrere neue Nominale ein, an Goldmünzen ließ er den 1726 von Kurfürst Karl Albrecht von Bayern geschaffenen Karolin im Wert von 5 Talern sowie einen halben Karolin prägen. Dazu kamen Silbermünzen zu 10- und 20-Kreuzern, letztere wurden Kopstücke genannt, die zu 13 bzw. 26 Fettmännchen oder 104 und 208 Heller bewertet wurden. Außerdem ließ er zwei- und dreifache Stüber und mit dem Viertelstüber die erste reine Kupfermünze im Erzstift schlagen. „Mit den Kreuzer- und Stüberwerten schuf er Bindeglieder zu den süddeutschen und niederrheinisch-niederländischen Münzsystemen, indem alle Sorten über den Heller miteinander in Bezug gesetzt werden konnten."[1019] Fast am Schluß seiner Amtszeit ließ Clemens August 1759 noch ganze, halbe und viertel Bergtaler aus westfälischem Bergsilber prägen.
Sein Nachfolger Maximilian Friedrich von Königsegg (1761–1784) beendete die Kurkölner Münzprägung mit dem etwas kleineren süddeutschen Konventionstaler und dessen Halb- und Viertelstücken sowie den Achtel- und Sechzehntelstücken, die mit 6 bzw. 12 Stüber bewertet wurden. 1764 legte Maximilian Friedrich für Westfalen und für das Vest Recklinghausen den Kurs des Konventionstalers zu 2 fl. rheinisch und 8 Groschen oder 16 Stüber fest (1 fl. = 40 St).[1020]

[1015] van Rey (wie Anm. 11) S. 296.
[1016] van Rey (wie Anm. 11) S. 297.
[1017] Scotti (wie Anm. 124) I/1, S. 543.
[1018] Edikt für das Fürstbistum Münster vom 15.11.1700. Für den Taler wurde der alte 9-Taler-Fuß beibehalten.
[1019] van Rey (wie Anm. 11) S. 297.
[1020] Scotti (wie Anm. 124) I/1, S. 850. fl. = Gulden.

Die Beamten der Oberkellnerei Horneburg nahmen weder den Karolin noch den Konventionstaler in die Münztarife der Kellnereirechnungen auf, weil diese Münzen nach Aussage des Oberkellners nicht durchgehend im Vest eingingen. Die Bewohner des Vestes zahlten ihre im VL genannten Abgaben, wie schon im 17. Jahrhundert, überwiegend in kleinen Münzsorten. Der Goldgulden, im VL immer wieder als Zahlungsmittel für das Dienstgeld genannt, wird sicher nicht nur mit der geprägten Münze gezahlt worden sein, sondern weitaus häufiger in den Werten, die in den Münztarifen seit 1576 für ihn festgesetzt worden sind. 1618 lag sein Wert bei 1 1/4 Reichstaler, ab 1645 sollte er als Dienstgoldgulden zu 4 Mark 16 Albus gerechnet werden[1021], 1787 wurde insbesondere der Oberkellner zu Horneburg aufgefordert, den Goldgulden auf den allgemeinen hergebrachten Fuß von 1 1/2 Reichstaler species zu berechnen.[1022]

Um die Oberkellnerei und sich selbst vor dem Eingang minderwertiger Scheidemünzen zu schützen, ordnete die Hofkammer 1750 an, daß die Pachtsummen in Gold- und groben Silbermünzen zu entrichten seien.[1023] Von der Admodiatorix Fabritius hatte sie schon 1744 verlangt, nur 1/3 ihres Admodiationsbetrages in Scheidemünzen, 2/3 aber in Wechselgeld, d.h. in große Sorten umgewechseltes Geld, zur Landrentmeisterei zu schicken. Die Witwe Fabritius weigerte sich jedoch energisch, Wechselgeld, das im Vest nicht kursiere, gegen Aufgeld aus dem Ausland zu holen, und bemerkte, daß die von ihr eingesandten Stüber-Stücke zudem in Bonn nicht verrufen worden seien. Die Hofkammer blieb aber bei ihrer Forderung und sandte ihr alle Scheidemünzen zurück, die mehr als 1/3 der Gesamtsumme ausmachten.[1024] 1765 erging dann ein kurfürstlicher Befehl, daß bei Zahlungen an die landesherrlichen Kassen nur 1/3 der Beträge in Stüber- und halben Stüberstücken entrichtet werden dürfe, der Rest aber in Konventions- oder anderen guten Gold- und groben Silbermünzen abgeführt werden müsse.[1025] Es finden sich auch Erlasse an den Oberkellner, „die schlechten Geldsorten auf die beste Manier loszuwerden."[1026] Gute Gold- und Silbermünzen mußte sich der Oberkellner in den folgenden Jahren zum großen Teil außerhalb des Vestes gegen Aufgeld beschaffen. 1781/82 schickte Rive an die Landrentmeisterei nach Bonn: 1019 Kronentaler, 840 1/2 Konventionstaler, 151 Holländische Taler, 45 Holländische Gulden, 25 Dukaten und 12 Karolin im Wert von 2612 Reichstaler 18 Stüber. Für die Umwechslung in Gold- und Silbermünzen hatte er 60 Reichstaler zahlen müssen.[1027]

[1021] HAA II G 32, Bl. 29 (1660), lt. Verfügung vom 1. September 1645.

[1022] Scotti (wie Anm. 124) I/2, S. 1146.

[1023] Diekmann (wie Anm. 30) S. 54. 1698 wurde auf dem Münzprobations-Tag des niederrheinisch-westfälischen Kreises beschlossen, daß nur Beträge von 10 Reichstalern in Scheidemünzen, bei allen anderen Zahlungen höherer Summen nie mehr als 25 Reichstaler gegeben und empfangen werden. Scotti (wie Anm. 124) I/1, S. 553.

[1024] HAA II A 42, Bl. 583, 665, 668f. Der Oberkellner mußte jede größere Summe in versiegelten Leinensäcken zur Landrentmeisterei nach Bonn einsenden. HAA II A 63, Fasc. 2, Bl. 54. Ende des 18. Jahrhunderts wurde die Einsendung der Kellnereigelder bis zum 15. jedes Monats gefordert. HAA II A 63, Fasc. 3, Bl. 258. 1658 brachten zwei Kellnereibeamten, eskortiert von 24 Schützen, 1500 Reichstaler nach Kaiserswerth. Hochwasser zwang sie zur Umkehr, so daß sie am 30. September erneut aufbrechen mußten. In Kaiserwerth übergaben sie das Geld an den „Licentverwalter Herrn Johan Paul Scholer". HAA II G 31, Bl. 64'. Im 18. Jahrhundert bediente man sich des Münsterisch-Düsseldorfischen Postwagens, der bei Dorsten das Vest passierte. HAA II A 42, Bl. 211.

[1025] Scotti (wie Anm. 124) I/2, S. 852.

[1026] Diekmann (wie Anm. 30) S. 56.

[1027] HAA II G 65[6], S. 140f. Wegen nicht geleisteter ediktmäßiger Zahlungen von 1776–1779 schuldete der Oberkellner der Landrentmeisterei 132 Reichstaler 2 Stüber 4 Heller, S. 159.

1788 gibt Rive für das Vest drei Kurse an: 1. den Geldkurs nach landesherrlichem Edikt vom 2. Januar 1765, in dem alle „ständigen Einnahmen" gezahlt wurden, 2. den Landrentmeistereikurs, der für die Verpachtungen zugrunde gelegt wurde, und 3. den „gemeinen Handel- und Wandelkurs", auch Horneburger Kurs genannt, in dem die Fruchtverkäufe stattfanden und in vorwiegend kleinen Münzen die Kellnereiausgaben bestritten werden sollten.[1028]

Fremdes Geld im Vest

Wie aus Münzfunden in Meckinghoven, Bottrop, Datteln, Dorsten, Buer, Kirchhellen, Waltrop und Recklinghausen zu erkennen ist, kursierten im Vest Recklinghausen im 15. und 16. Jahrhundert vor allem niederländische Münzen u.a. aus den Grafschaften Holland, Seeland, Hennegau und den Herzogtümern Brabant und Geldern, daneben aber auch solche aus den Königreichen Frankreich, England und Schottland, aus deutschen Hansestädten sowie aus den benachbarten Herzogtümern Jülich und Kleve und aus der Grafschaft Mark.[1029] Welche fremden Münzen die Kellnerei Horneburg 1578 zu welchem Wert empfangen und ausgeben durfte, weist ein Auszug aus der Kellnereirechnung dieses Jahres aus.

„Bericht der Muntzen
Auß deß Hochwurdigsten meines gnedigsten Churfursten und Herrn gnedigst gegebenen Beuelch und Ordnung, die Muntzsorten dieß 78sten Jars empfangen und außgeben wie folgt.

Item Die Hungarische, Salzburgische unnd Summerische halbe Ducaten jeder Stuck	4	Mark	
Item Jede halbe Portugalische Ducat	3 1/2	Mark	
Item 1 Sonnen Kron	3	Mark	10 Albus
Item 1 Pistolet	3	Mark	8 Albus
Item 1 Engelloth van den Alchen	2	Goldgulden	
Item Batenbergische und Chorische Engellothen	4	Mark	8 Albus ...
Item Philips und Reider gulden	2	Mark	
Item 1 Koningsthaler	2 1/2	Mark	6 Albus
Item Koningsörter funff vor	2 1/2	Mark	6 Albus ...
Item 3 Alche Schleffer vor	2	Mark	4 Albus
Item 6 Alche Bezler vor	1	Mark	4 Albus
Item Lottringische Schleffer			16 Albus
Item Schreckenberger			8 Albus ..."[1030]

Der Zustrom von Münzen vor allem aus den seit 1559 spanisch gewordenen Niederlanden in das Vest Recklinghausen in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts erklärt sich nicht nur aus einem regen Handelsverkehr, sondern muß auch als Folge der Kriegsunruhen im Zusammenhang mit den spanisch-niederländischen Wirren seit 1566 und der Truchsessischen Fehde 1583–1589 gesehen werden.

[1028] HAA II A 59, Bl. 31f.

[1029] Ilisch, Peter: Münzfunde und Geldumlauf in Westfalen in Mittelalter und Neuzeit, Münster 1980, Nr. 81, 112, 128, 180, 184, 186, 190, 273, 281, 284, 286, 308, 314, 315, 344.

[1030] HAA II G 2, Bl. 46'.

In den vestischen Urkunden des 16. und 17. Jahrhunderts werden neben Holländischen Talern, Arnheimischen und Hornschen Gulden vereinzelt auch Geldrische Rijder genannt, letztere 1540 im Wert eines „Snaphans Joachimstaler Währung."[1031] Die Münztarife der vestischen Kellnereirechnungen verzeichnen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts als fremde Münzen nur den Philipps- oder Königstaler und den Holländischen Taler.[1032] Andere fremde Münzen, die im Vest umliefen, können anhand eines Münzsortenverzeichnisses aus dem Jahre 1612 nachgewiesen werden: 3 1/2 Albertiner zu je 8 1/2 Taler gerechnet, Franse Kronen mit der Lilie, 13 Stück zu je 2 Taler 26 Schilling, 23 Engellotten zu je 4 1/2 Taler, 8 Hinrikus Nobellen zu je 6 Taler 6 Schilling, 10 1/2 Rosenobel zu je 7 Taler, 3 Dupelpicheletten (doppelte Pistolen) zu je 5 Taler 18 Schilling sowie 3 Königstaler jeweils zu 1 Reichstaler 4 Stüber.[1033]

Weder der nach 1713 geprägte habsburgisch-österreichische Kronentaler noch der unter den französischen Königen Ludwig XV. und Ludwig XVI. massenhaft herausgegebene Laubtaler wurde in die Münztarife der vestischen Kellnereirechnungen aufgenommen. In welchem Umfang diese Silbermünzen in die Kasse der Oberkellnerei flossen, ist deshalb schwer festzustellen, weil bei den Einzahlungen an die kurfürstliche Landrentmeisterei nicht zwischen eingenommenen und eingewechselten Münzen unterschieden worden ist. In einem Sortenzettel, den die Admodiatorix Fabritius 1731 zusammen mit dem Geld einschickte, werden lediglich 3 Kronentaler im Wert zu je 5 Reichstalern neben einfachen und doppelten Gulden für 150 Reichstaler sowie Pistolen im Wert von 545 Reichstalern genannt.[1034] In den Kellnereirechnungen aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist es zumeist eine größere Menge an Kronentalern, die an die Landrentmeisterei abgeführt werden.[1035] Gegen die Aufnahme des französischen Laubtalers in einen Kurs, die der fränkische Kreis beabsichtigte, wehrte sich 1788 Oberkellner Rive ganz energisch, da seiner Meinung nach die Verwirrung dann nur noch gesteigert werde.[1036] Zu welchem Wert fremde Münzen von den Städten Recklinghausen und Dorsten sowie von den anderen Grundherren im Vest eingenommen und ausgegeben worden sind, das müßte im einzelnen anhand ihrer Rentmeisterrechnungen und einschlägiger Archivalien nachgewiesen werden; denn das VL hält lediglich die Verpflichtungen fest, die die vestischen Untertanen dem Kurfürsten von Köln schuldeten, und die Kellnereirechnungen nur die Einnahmen und Ausgaben der Oberkellnerei Horneburg. Dasselbe gilt auch für die inländischen Münzen.[1037]

[1031] GWA Urkunden, Nr. 1488.

[1032] Königs- oder Philippstaler wurden die niederländischen Taler genannt, die das Bild oder den Titel Königs Philipp II. von Spanien trugen, Schrötter (wie Anm. 1005) S. 89.

[1033] GWA Akten, 685.

[1034] HAA II G 59[1], Bl. 78.

[1035] Sie werden von der Landrentmeisterei nur unwillig zu einem Kurs von 2 Reichstaler 6 Stüber angenommen, und es wird mindestens ein Kurs von 2 Reichstaler 12 Stüber verlangt; HAA VIII J 2, Bl. 220, 224.

[1036] HAA II A 63, Fasc. 2, Bl. 104, 109.

[1037] z. B. leitet Masch aus der Rentmeisterrechnung der Stadt Recklinghausen vom Jahre 1663 folgende Bewertungen ab: 1 Goldgulden = 4 4/5 Gulden = 57 3/5 Schilling; 1 Königstaler = 4 19/24 Gulden"= 57 1/2 Schilling; 1 Reichstaler = 4 1/3 Gulden = 2 Taler = 4 Reichsort = 52 Schilling; 1 Taler = 2 1/2 Gulden = 2 Reichsort = 26 Schilling; 1 Reichsort = 1 1/2 Gulden = 13 Schilling; 1 Gulden = 12 Schilling; 1 Kopstück = 11 1/2 Schilling; 1 Schilling = 12 Denar; 1 Schilling = 2 Albus. Masch, Konrad: Landmessergebühren einst und jetzt, in: Heimat in Vergangenheit und Gegenwart, 5. Jg. (1928) S. 42ff.

Noch unter dem Herzog von Arenberg begegnen uns im Vest französische, flämische und holländische Münzen, daneben auch solche aus dem gesamten Reich. Die herzogliche Rentmeisterei beschränkte sich zunächst wie zuvor die kurfürstliche Oberkellnerei auch auf die Annahme weniger Münzsorten. Den Münztarifen fügte sie lediglich hinzu: den Kronentaler, ediktmäßig zu 1 Reichstaler 47 1/2 Stüber, nach Rentmeisterkurs zu 1 Reichstaler 52 1/2 Stüber, und den Konventionstaler, ediktmäßig zu 1 Reichstaler 33 1/2 Stüber sowie nach Rentmeisterkurs zu 1 Reichstaler 38 Stüber.[1038]
Am 4. April 1809 verordnete der Herzog von Arenberg schließlich, daß in Zukunft bei der Steuerkasse auch bestimmte fremde Gold- und Silbermünzen angenommen werden dürfen.[1039]

3.4 Maße und Gewichte

Ebenso wie der Wert der ausgeprägten Münzen von Gebiet zu Gebiet unterschiedlich war, so verhält es sich auch bei den Maßen und Gewichten. Die Bezeichnungen für bestimmte Maße und ihre Teilung sind vielfach gleich oder nur mundartlich verschieden, ihre Größe aber ist von Gebiet zu Gebiet, ja von Stadt zu Stadt, wie an den vestischen Ortschaften nachzuweisen ist, sehr schwankend. Die Obrigkeit war deshalb schon früh bemüht, ein einheitliches Maßsystem zur Geltung zu bringen. Als Programmpunkt findet es sich bereits in einer Anweisung Karls d. Gr. an seine Missi vom Jahre 803. Aber das Ziel ist hier und auch später stets nur annähernd und nur mit örtlicher Begrenzung erreicht worden.[1040] Erzbischof Ernst von Köln (1583–1612) erließ am 4. November 1595 eine Polizeiverordnung für das Erzstift Köln, die sich im § 23 mit „Ellen, Maß und Gewicht" beschäftigt. Zur Förderung des Gemeinnutzes und zum Guten und zur Wohlfahrt der Untertanen sei erwogen worden, „ein gemein Ell zu allerley Gewande" und auch ein Maß für Wein, Bier und dergleichen zu bestimmen, ebenso ein allgemein gültiges Getreidemaß und Gewicht. Aber, so heißt es weiter, man habe zu dieser Zeit „derhalb nicht endtlich (...) beschließen können ..." Und so wird lediglich an die Aufrichtigkeit der Untertanen beim Gebrauch von Maßen appelliert.[1041]

Hohlmaße
Im VL werden hauptsächlich Hohlmaße für die Abgabe des Pachtgetreides genannt: Malter, Scheffel, Lopen[1042], Viertel, Fäßchen, Spint[1043] und Becher. Die Kellnerei in Horneburg erhob das Getreide in drei unterschiedlichen vestischen Maßen; im VL werden daneben vereinzelt noch Maße anderer Städte wie Dortmund, Essen und Münster genannt. Die drei vestischen Maße waren das Recklinghäuser, das Dorstener und das Waltroper Maß.[1044] Sie hatten die folgende Einteilung:

[1038] HAA I A 112, Bl. 32'.
[1039] Gaertner (wie Anm. 1011) S. 69.
[1040] vgl. HRG (wie Anm. 14) Artikel Maß und Gewichte, III. Bd., Berlin 1984.
[1041] Scotti (wie Anm. 124) I/1, S. 184f.
[1042] 1 Lope = 1/2 Scheffel.
[1043] 1 Spint = 8 Becher.
[1044] Das Recklinghäuser und das Dorstener Maß sind bereits im 14. Jahrhundert gebräuchlich, StA RE, Urkunden Sebastianusvikarie, Nr. 1, 1398, u. Schäpers (wie Anm. 198) Bd. 63, S. 48.

Das Recklinghäuser Maß:
1 Malter = 4 Scheffel; 1 Scheffel = 4 Viertel; 1 Viertel = 6 Becher; im 18. Jahrhundert: 1 Malter = 4 Scheffel; 1 Scheffel = 2 Mudden; 1 Mudde = 2 Viertel; 1 Viertel = 6 Becher.[1045]

Das Dorstener Maß:[1046]
1 Malter = 4 Scheffel; 1 Scheffel = 2 Mudden; 1 Mudde = 2 Viertel; 1 Viertel = 2 Fäßchen, 1 Fäßchen = 3 Becher.[1047]

Das Waltroper Maß:
1 Malter = 4 Scheffel; 1 Scheffel = 2 Mudden; 1 Mudde = 2 Viertel; 1 Viertel = 5 Becher.[1048]

Die meisten Getreideabgaben an die kurfürstliche Kellnerei erfolgten in Recklinghäuser Maß. Deshalb legte der Kellner Dietrich von Knippenburg 1576 dieses Maß für alle Getreideabgaben zugrunde. Die Abgaben in Dorstener oder Waltroper Maß wurden jeweils in Recklinghäuser Maß umgerechnet. 1576/77 vermerkte der Kellner dazu in seiner Kellnereirechnung, daß drei Malter Dorstener Maß in Recklinghäuser Maß 3 Malter und 1 Scheffel und 1 Malter Waltroper Maß in Recklinghäuser Maß 3 1/2 Scheffel betragen. Das bedeutete z.B., daß 7 Malter Dorstener Maß 7 1/2 Malter 1 Viertel und 2 Becher in Recklinghäuser Maß waren; 11 Malter Waltroper Maß dagegen in Recklinghäuser Maß nur 9 Malter und 3 Scheffel betrugen. 1576 kaufte der Kellner in Lünen mehrere Scheffel und ließ sie vom Recklinghäuser Stadtdiener eichen.[1049] Das Verhältnis der beiden Maße zum Recklinghäuser Maß bestand über mehrere Jahrzehnte. Ab 1619/20 galt dann: 1 Malter in Dorstener Maß ist 2 Viertel größer als in Recklinghäuser Maß und das Waltroper Maß 2 Viertel kleiner als das Recklinghäuser Maß.[1050] Die drei vestischen Maße blieben auch nach der Übernahme des Vestes durch den Herzog von Arenberg in ihrem bisherigen Verhältnis zueinander in Gebrauch, das änderte sich auch nicht, als 1816 die preußischen Maße generell eingeführt wurden, unter ihnen der Scheffel, die Metze und der Liter.[1051] Der Scheffel wurde zu 16 Metzen, die Metze zu 3,435 Liter gerechnet; das ergab für den preußischen Scheffel einen Rauminhalt von 54,96 Liter.[1052]
Über das Volumen der alten vestischen Hohlmaße liegen bisher keine Angaben aus älterer Zeit vor. Aufgrund einer Befragung des ehemaligen domkapitularischen Höfners Natrop gen. Evers in Bockholt gibt Pennings den Rauminhalt des Recklinghäuser Scheffels mit 52,02 Liter an.[1053] Anhand eines noch vorhandenen Exemplars eines Recklinghäuser Halbscheffels (oder 1 Mudde) berechnete Masch 1926 dessen Rauminhalt mi 25,8 Liter.[1054]

[1045] HAA II G 1, Bl. 4.
[1046] HAA II G 60[1], S. 3.
[1047] Schäpers nennt eine weitere Unterteilung: 4 Viertel oder 3 Faß, auch 8 Fäßchen; Schäpers (wie Anm. 198) Bd. 63, S. 409. Zu Münzen u. Maßen s. auch Fiege, Paul: Alte Maße, Gewichte und Münzen aus dem Raum Dorsten, dem früheren Niedervest und der ehemaligen Herrlichkeit Lembeck; nebst Angaben früherer Preise und Löhne, in: Heimatkalender der Herrlichkeit Lembeck und Dorsten, 51. Jahrgang, 1992, S. 98ff.
[1048] Amtsblatt der Königlichen Regierung Münster, 1841, S. 20.
[1049] HAA II G 1, Bl. 4, 14, 188; HAA II G 4, Bl. 5.
[1050] HAA II G 12, Bl. 1'. 1618/19 werden das Dorstener Maß 1 Viertel höher und das Waltroper Maß 1 Viertel niedriger als das Recklinghäuser Maß bezeichnet, HAA II G 11, Bl. 2'.
[1051] HAA VIII B 261[2], S. 1, und HAA IX 1091, Bl. 26'.
[1052] Schäpers (wie Anm. 198) Bd. 63, S. 49.
[1053] Pennings (wie Anm. 11) Bd. 2, S. 173.
[1054] Masch (wie Anm. 1037) S. 43.

Wieviel Pfund Getreide ein Scheffel faßte, wurde durch den Rauminhalt des Scheffels, das Gewicht des betr. Pfundes und durch das Eigengewicht des Getreides bestimmt. Das vor 1872 gebräuchliche preußische Pfund wog nicht 500 Gramm, sondern nur 467,7 Gramm und stimmte mit dem kölnischen Pfund überein und das wiederum mit dem Recklinghäuser Pfund.[1055] Nach Pennings betrug das Gewicht 1 Recklinghäuser Scheffels Roggen durchschnittlich 80 Pfund, 1 Scheffel Weizen 85 Pfund, Gerste 70 Pfund, leichter Hafer 40 Pfund und schwerer Hafer 60 Pfund.[1056]
Gemäß dem Landtagsabschiede des dritten westfälischen Provinziallandtags vom 22. Juli 1832 ließ die Regierung im Bezirk einen genauen Vergleich der bisher gebräuchlichen Ortsscheffelmaße mit dem preußischen Scheffel von 3072 Kubikzoll vornehmen.[1057] Die Untersuchung, die am 30. Januar 1841 im Amtsblatt der Regierung veröffentlicht wurde, brachte für die im Vest Recklinghausen gebräuchlichen Ortsscheffel folgende Ergebnisse:
Der Dorstener Scheffel hielt 3160 Kubikzoll, der Recklinghäuser 2810 Kubikzoll und der Waltroper 2444 Kubikzoll.[1058] Danach waren:

384 Dorstener Scheffel = 395 preußische,
1536 Recklinghäuser Scheffel = 1405 preußische und
768 Waltroper Scheffel = 611 preußische.

Annäherungsweise entsprachen:

35 Dorstener Scheffel = 36 preußischen,
82 Recklinghäuser Scheffel = 75 preußischen und
44 Waltroper Scheffel = 35 preußischen.[1059]

Gleichzeitig setzte die Regierung die alten Orts- und Privatmaße mit Wirkung vom 1. November 1841 außer Gebrauch und befahl, die vorhandenen alten Maße gegen eine Entschädigung bei den örtlichen Bürgermeistern abzugeben, die sie dann an den Landrat abzuliefern hatten. Zuwiderhandlungen sollten mit einer Strafe belegt werden.
Der Herzog von Arenberg, dem als Rechtsnachfolger des Kurfürsten von Köln bestimmte Grundgerechtigkeiten verblieben waren, wies seine Renteien im Vest an, Umrechnungstabellen zu erarbeiten, welche die in vestischen Maßen abzuliefernden Getreideabgaben in preußische Maße verrechnen. Es waren demnach:

- 1 Scheffel Dorstener Maß = 1 Scheffel $^{11}/_{24}$ Metzen in preußischem Maß,
- 1 Scheffel Recklinghäuser Maß = 14 $^{61}/_{96}$ Metzen in preußischem Maß,
- 1 Scheffel Waltroper Maß = 12 $^{35}/_{48}$ Metzen in preußischem Maß.[1060]

Als Hohlmaß für Bier wird im VL die Tonne angegeben. Wieviel Quart Bier die Tonne enthielt, ist aus der Quelle und aus den Horneburger Kellnereirechnungen

---

[1055] Amtsblatt der Königlichen Regierung Münster, 1830, S. 36.
[1056] Die Angaben beziehen sich auf gestrichenes Maß, Pennings (wie Anm. 11) Bd. 2, S. 173.
[1057] Zur Untersuchung dienten die in den Bürgermeisterämtern vorhandenen Mudde-Maße und solche aus privatem Besitz.
[1058] Bette setzt irrtümlich Mudde mit Scheffel gleich; Bette, Ludwig: Über die alten Ortsscheffelmaße, in: Gladbecker Blätter, 8. Jg. 1919, S. 63f.
[1059] Amtsblatt der Königlichen Regierung Münster, Extra Beilage zum 5ten Stück des Amtsblatt vom 30. Januar 1841, S. 10, 16, 17, und HAA IX 1091, Bl. 18. Bereits 1830 war eine Untersuchung der im Vest gebräuchlichen Scheffelmaße erfolgt; s. Amtsblatt der Königlichen Regierung Münster, 1830, S. 206f.
[1060] HAA IX 1090, Bl. 9–31, und HAA IX 1091, Bl. 67–111.

nicht zu ersehen. Zum Fastnachtabend spendete der Landesherr den Bewohnern der Freiheit Horneburg 2 Tonnen Bier.[1061] 1663 berechnete der Kellner die Tonne Bier zu 2 RT = 120 St, der Rentmeister der Stadt Recklinghausen notierte denselben Preis für die Tonne Bier und verbuchte für acht Quart Bier acht St.[1062] Daraus ist zu schließen, daß 1 Quart Bier einen St kostete, die Tonne Bier somit 120 Quart Bier enthielt, wenn bei der Abnahme einer ganzen Tonne ein größerer Inhalt als Vergünstigung ausgeschlossen werden kann. Nach Pennings war 1 Quart ungefähr 1 1/4 Liter, danach enthielt die Tonne zu 120 Quart gerechnet rund 150 Liter.[1063] Weigel dagegen rechnet 1 Quart zu 1,36 Liter und die Tonne zu 120 Quart = 163,20 Liter (1639).[1064] Dorider geht von der Tonne Bier zu 1 1/3 Hektoliter = 133 Liter aus (1788)[1065], und Fiege schließlich übernimmt das preußische Flüssigkeitsmaß für die Tonne Bier zu 100 Quart à 1,145 Liter = 114,5 Liter (1820).[1066]

Feldmaße

Nach den Hohlmaßen wurde im Vest in älterer Zeit auch die Größe eines Feldes bestimmt: Malter-, Scheffel-, Lopen-, Viertel- und Bechersede (-saat) Land, d.h. die Menge des verwendeten Saatgutes, Malter, Scheffel Roggen oder anderes Getreide, ergab die Größenangabe eines Feldes. Diese Größenangabe einer Ackerfläche ist in vestischen Urkunden bei Landverkäufen oder Landversetzungen häufig anzutreffen, im VL aber selten. Das Lagerbuch des Oberhofes Oer von 1660 dagegen gibt die Größe der Ländereien der Oerer und der auf vestischem Gebiet liegenden Chorer Hobsgüter im einzelnen nach den üblichen Hohlmaßen wieder.[1067] Feldmaße wie Morgen, Ruten, Geviertruten werden im Oerer Lagerbuch nicht verwendet. Die Unbestimmtheit der Größenangaben empfanden Kellner und die vestische Ritterschaft als einen Mangel, und sie drängten deshalb auf die Einstellung eines beeideten Landvermessers, was 1663 mit Gerhardt Böcker geschah.[1068] Bereits 1612 hatte der Kurfürst angeordnet, die Hobsgüter im Vest vermessen zu lassen, über einen Versuch kam es aber damals nicht hinaus. Böcker beschränkte sich wohl auch nur auf einzelne Vermessungen.[1069] 1707 fertigte er z.B. eine Karte über den Lauf der Lippe auf vestischem Gebiet an.[1070] 1715 erging an den Landvermesser Hermann Köller, der in demselben Jahr den Hülsberg, die Löringhegge und den Holthauser Busch vermaß, die Aufforderung, auch die Hobsgüter zu vermessen, damit Versplittungen verhindert werden könnten, doch auch dieser Befehl scheint nicht ausgeführt worden zu sein.[1071] Die wenigen seit dem 18. Jahrhundert vorgenommenen geometrischen Vermessungen legten die Kölner Maße mit Scheffel, Rute und Fuß zugrunde; die aus der Praxis entstandenen örtlichen Maße wurden damit verrechnet. Erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts fanden die Kölner Maße Eingang in die Kellnerei-

---

[1061] s. VL B, Bl. 72.
[1062] HAA II G 33a, Bl. 55; StA RE I A 156, Bl. 40' u. 41'.
[1063] Pennings (wie Anm. 11) Bd. 2, S. 182.
[1064] Spürk, Gustav A., und Weigel, Helmut: Hausbau und Richtfest im Kirchspiel Buer Anno 1639/1640, in VZ, 90/91. Bd. (1991/92) S. 123.
[1065] Dorider (wie Anm. 596) S. 94. D. gibt an, daß ein Braukessel sechs Tonnen faßte, „d.h. etwa acht Hektoliter."
[1066] Fiege (wie Anm. 1047) S. 104.
[1067] HAA VIII B 111.
[1068] HAA I A 29.
[1069] 1613 nahm Heinrich Hegger gen. Wilhelm den Hof Schroer in der Bsch. Sinsen auf; HAA VIII C 94, Bl. 21ff., 37ff.
[1070] VZ 4. Bd. (1894) S. 84.
[1071] HAA II D 31.

rechnungen. Ein Scheffel Land hielt danach 104 Ruten, die Rute zu 16 Fuß gerechnet. Der Kölner Morgen blieb zunächst noch unberücksichtigt; der Kellner wies sogar ausdrücklich darauf hin, daß vom Morgen Land im Vest niemand etwas wisse bzw. jemals danach gerechnet worden sei noch werde.[1072] 1787 berichtete Rive: „Ein Recklinghäuser Malter verhält sich gegen ein kölnisches wie 4:3 oder 1 Malter in Köln sind hier nur 3 Scheffel."[1073] Drei Jahre später begann die Vermessung der Kameralgründe des Kurfürsten im Vest unter dem Landvermesser Hermann Sandforth, und zwar nach Malter, Scheffel, Viertel, Ruten und Fuß, die Sandforth dann in das „Erzstiftische Maß" umrechnete. Danach waren 1 Scheffel, 1 Viertel und 20 Ruten in erzstiftischem Maß 1 Morgen.[1074]
Nach der Übernahme des Vestes durch den Herzog von Arenberg galt zunächst folgende Einteilung: 1 Malter Land = 4 Scheffel; 1 Scheffel = 104 Ruten; 1 Müdde = 52 Ruten; 1 Viertel = 26 Ruten; 1 Becher = 4 1/3 Ruten; 1 Rute = 16 Fuß.[1075] Bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein haben sich sowohl die kölnischen als auch die örtlichen Landmaße trotz Einführung der preußischen Maße im Vest erhalten. Durch Einführung des preußischen Grundkatasters ab 1820 entstand eine Verrechnung mit den preußischen Maßen Morgen, Quadratruten und Quadratfuß. Die Gleichstellung mit den kölnischen Maßen „erfolgte im folgenden Verhältnis: 1 preußischer oder Magdeburger Morgen ist gleich 1 Scheffel, 16 Quadratruten und 66 Quadratfuß kölnisch; 1 kölnischer Scheffel gleich 155 Quadratruten und 14,66 Quadratfuß preußisch."[1076]
Umfassende Landvermessungen begannen im Vest Recklinghausen erst 1826. Feldhues vermutet, daß nach dem Konsolidationsedikt von 1652, das alle Hofesveränderungen verhindern sollte, so daß eine Unordnung in den Schatzungsverhältnissen verhütet wurde, der eigentliche Antrieb zu Vermessungen fehlte.[1077]
Neben den bisher genannten Maßen enthält das VL noch die Maßangabe Fuder, in der der Heuertrag der kurfürstlichen Wiesen angegeben wird, ebenso die Menge des abzugebenden Holzes für bestimmte Personen. Vereinzelt wird auch 1 Karren als Volumenmaß genannt, ohne genaue Angabe der Größe. Das Gewicht des abzuliefernden Wachses oder der Fische berechnete man nach Libra (lat. Pfund). Einteilung und Größe aber für diese Maßeinheit lassen sich aus dem VL nicht entnehmen, es handelte sich aber wahrscheinlich um das Kölner Pfund von 467,7 Gramm.[1078] In einem Einzelfall wird der Schuß als Längenmaß verwendet; gemeint ist der Bogenschuß, womit hier die ungefähre Lage von Teilen der Landwehr im Kirchspiel Gladbeck verdeutlicht werden sollte.

[1072] HAA II G 60[1], Bl. 4.
[1073] HAA II A 63, Fasc. 1, Bl. 170.
[1074] HAA VIII C 94, Bl. 13'; vgl. HAA IX 1064.
[1075] HAA I A 112, Bl. 32.
[1076] Schäpers (wie Anm. 198) 63. Bd., S. 48. Weitere Angaben s. Auszüge aus den Urflurbüchern des Recklinghäuser und Dorstener Gerichtsbezirkes und aus dem Urflurbuch der Gemeinde Waltrop; Schäpers (wie Anm. 822) 70./72. Bd., S. 87.
[1077] Feldhues (wie Anm. 159) S. 160.
[1078] Graf Jost von Schaumburg-Holstein betont im Jahre 1571 in einem Schreiben an den Erzbischof Salentin von Isenburg, daß in Recklinghausen das kölnische Gewicht üblich sei. Pennings (wie Anm. 11) Bd. 2, S. 182.

4 Quellen und Literatur

Veröffentlichte Quellen:

Amtsblatt der Königlich Preußischen Regierung zu Münster, Münster 1817ff.

Erhard, Heinrich August (Hrsg.): Regesta Historiae Westfaliae, Münster 1851. ND 1972.

Kötzschke, Rudolf: Rheinische Urbare. Die Urbare der Abtei Werden an der Ruhr, A. Die Urbare vom 9.–13. Jahrhundert, Bonn 1906; B. Lagerbücher, Hebe- und Zinsregister vom 14. bis ins 17. Jahrhundert, Bonn 1917.

Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Erster Band (313–1099), bearbeitet von Friedrich Wilhelm Oediger, Bonn 1954; Zweiter Band (1100–1205), bearbeitet von Richard Knipping, Bonn 1901; Fünfter Band 1332–1349 (Walram von Jülich), bearbeitet von Wilhelm Janssen, Köln/Bonn 1973; Sechster Band 1349–1362 (Wilhelm von Gennep), bearbeitet von Wilhelm Janssen, Köln/Bonn 1970; Siebter Band 1362–1370 (Adolf von der Mark, Engelbert von der Mark, Kuno von Falkenstein), bearbeitet von Wilhelm Janssen, Düsseldorf 1982; Achter Band 1370–1380 (Friedrich von Saarwerden), bearbeitet von Norbert Andernach, Düsseldorf 1981; Elfter Band 1401–1410 (Friedrich von Saarwerden), bearbeitet von Norbert Andernach, Düsseldorf 1992.

Scotti, J.J.: Sammlung der Gesetze und Verordnungen (Churkölnische, Westphälische und Recklinghausen'sche), Düsseldorf 1830f.

Westfälisches Urkundenbuch, hrsg. von dem Vereine für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Siebenter Band: Die Urkunden des kölnischen Westfalens vom Jahre 1200–1300. Bearbeitet vom Staatsarchiv Münster, Münster 1908. ND 1980.

Vollständige Sammlung deren die Verfassung des Hohen Erzstifts Cölln betreffender Stucken ... und Edicten, Erster Band, Cölln 1772, Zweiter Band, Cölln 1773.

Unveröffentlichte Quellen:

Staatsarchiv Münster (STAM)

- Urkunden Vest Recklinghausen (Findbuch A 184)
- Kurfürstentum Köln, Hofrat, Vestische Sachen (Findbuch A 185)
- Vest Recklinghausen Statthalter (Findbuch 186)
- Vest Recklinghausen Landstände (Findbuch 187)
- Herzogtum Arenberg (Findbuch B 15)
- Msc. II Sammlung Nikolaus Kindlinger

Bistumsarchiv Münster

- KB 1 Horneburg, Sterberegister

Stadtarchiv Recklinghausen

- Stadtarchiv Recklinghausen I (StA RE I), Akten, Nachträge und Nachlässe; Urkunden, Reihe I
- Stadtarchiv II (StA RE II), Akten
- Petrus-Pfarr-Archiv Recklinghausen (PPA), Akten und Urkunden (Depositum)
- Archiv des Vereins für Orts- und Heimatkunde Recklinghausen, (HVA) Akten und Urkunden (Depositum)

- Amtsarchiv Recklinghausen (AARE), Akten
- Vestisches Archiv (VA), Akten
- Herzoglich-Arenbergisches Archiv (HAA), Akten, Reposituren I–VII, VIII, IX
- Herzoglich-Arenbergisches Archiv (HAA), Urkunden, Reihe I–III
- Gräflich-Westerholter-Archiv (GWA), Akten und Urkunden (Depositum)
- Gräflich-Westerholt-Arenfelser Archiv (AWAR), Akten und Urkunden
- Sebastianus-Vikarie Recklinghausen, Urkunden

Literatur

van Acken, Johannes: Johannes Liphausen. Vikar in Gladbeck. Ein Lebensbild aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges, in: VZ, 21. Bd. (1911), S. 21–38.

Aders, Günter: Ein kurkölnisches Bestallungsbuch 1607–1616, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 74 (1972), S. 112–121.

Alberti, Hans-Joachim von: Mass und Gewicht. Geschichtliche und tabellarische Darstellungen von den Anfängen bis zur Gegenwart, Berlin 1957.

Andernach, Norbert: Die landesherrliche Verwaltung, in: Kurköln. Land unter dem Krummstab, Essays und Dokumente, Hrsg. NW Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Kreisarchiv Viersen, Arbeitskreis niederrheinischer Kommunalarchivare, Kevelaer 1986, S. 241–250.

Arens, Franz: Das Heberegister des Stiftes Essen, nach dem Kettenbuch im Essener Münsterarchiv, 1332, in: Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen, 34. Bd. (1912), S. 1–111.

Bader, Karl-Siegfried: Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf, Wien/Köln/Graz 1973.

Balzer, Manfred: Grundzüge der Siedlungsgeschichte (800–1800), in: Westfälische Geschichte, hrsg. von Wilhelm Kohl, Bd. 1, Düsseldorf 1983, S. 231 ff.

Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, Landkreis Recklinghausen und Stadtkreise Recklinghausen, Bottrop, Buer, Gladbeck und Osterfeld. Bearbeitet von Johannes Körner und Albert Weskamp, Münster 1929. ND.

Bauermann, Johannes: Zum ältesten Namen von Recklinghausen, in: 750 Jahre Stadt Recklinghausen 1236–1986, hrsg. von Werner Burghardt, Recklinghausen 1986, S. 13–17.

Bentheim, Moritz Graf zu: Stift Essen. Die große Vogteirolle des Grafen Friedrich von Isenberg-Altena um 1220, Veröffentlichungen aus dem fürstlichen Archiv zu Rheda, Rheda 1955.

DERS.: Die kleine ältere Vogteirolle des Grafen Isenberg-Altena vor 1220, Bielefeld 1957.

Berghaus, Peter: Die Münzen von Dortmund, Bd. 1 der Dortmunder Münzgeschichte. Hrsg. Stadtsparkasse Dortmund, Dortmund 1978.

DERS.: Abriß der westfälischen Münzgeschichte, in: Westfälische Geschichte, hrsg. von Wilhelm Kohl, 1. Bd., Düsseldorf 1983, S. 805–823.

DERS.: Münzprägung und Münzumlauf im Vest Recklinghausen, in: 750 Jahre Stadt Recklinghausen 1236–1986, hrsg. von Werner Burghardt, Recklinghausen, 1986, S. 19–29.

Bette, Ludwig: Das Vest Recklinghausen in der arenbergischen und französischen Zeit (1802–1813), in: VZ, 18. Bd. (1908), S. 1–80.

DERS.: Zur Geschichte der Statthalterei im Veste Recklinghausen, in: Gladbecker Blätter, 6. Jg. (1917) Nr. 11, S. 121–124.

DERS.: Die Bevölkerung Gladbecks nach dem kurfürstlichen Lagerbuche des Jahres 1660, in: Gladbecker Blätter, 6. Jg. (1917), S. 6ff.

DERS.: Die Gemeinde Kirchhellen nach dem kurfürstlichen Lagerbuche vom Jahre 1660, in: Gladbecker Blätter, 8. Jg. (1919), S. 23ff., 9. Jg. (1920), S. 12ff.

DERS.: Über die alten Ortsscheffelmaße, in: Gladbecker Blätter, 8. Jg. (1919), S. 63ff.

DERS.: Zur Geschichte des Hauses Wittringen, in: Gladbecker Blätter, 11. Jg. (1922), S. 19ff.

DERS.: Beiträge zur Geschichte der vestischen Freigrafschaft, in: Gladbecker Blätter, 10. Jg. (1921), S. 49ff., 11. Jg. (1922), S. 4ff.

DERS.: Die Abtei Werden und das Vest Recklinghausen, in: VZ, 31. Bd. (1922–1924), S. 1–81.

DERS.: Von Marken und Gemeinheiten im Veste Recklinghausen, in: Alt-Recklinghausen, 7. Jg. (1926), Nr. 1, S. 1ff.

DERS.: Das freiweltlich-hochadelige Damenstift in Essen und das Vest Recklinghausen, in: VZ, 34. Bd. (1927), S. 136–190, 35. Bd. (1928), S. 225–263.

DERS.: Von der Bier- und Branntweinsteuer im alten Gladbeck, in: Gladbecker Blätter, 26. Jg. (1940), S. 35–41.

DERS.: Amtsfronen und Amtsführer im Gemeindewesen des Vestes Recklinghausen, in: Gladbecker Blätter, 26. Jg. (1940), S. 3–24.

Blumhoff, Heinrich: Zur Geschichte des Reichshofes Elmenhorst, phil. Dissertation Münster, Lengerich 1937.

Böker, Heinrich: Hofgerichtsbarkeit und Hofgerichte im Vest Recklinghausen. Eine Studie über das Hofgerichtswesen der vestischen Oberhöfe vom Ausgang des Mittelalters bis zum Jahre 1811, in: VZ, 59. Bd. (1957), S. 16–93.

Börsting, Heinrich/Schröer, Alois: Handbuch des Bistums Münster, Bd. 1, Geschichte, Münster 1946², Bd. 2, Gegenwart, Münster 1946².

Bohlmann, Hans: Gerichtswesen und Gerichtsverfahren im Veste Recklinghausen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Ende der kurkölnischen Herrschaft 1802, in: VZ, 38. Bd. (1931), S. 236–423.

Bomann, Wilhelm: Bäuerliches Hauswesen und Tagewerk im alten Niedersachsen, Hildesheim 1977.

Borchmeyer, Walther: Das Ende der sogenannten Leibeigenschaft im Veste Recklinghausen, in: VZ, 35. Bd. (1928), S. 137–224.

Borgmann, Richard: Freie Bauern, Freigut und Freigericht. Zur Rechtsgeschichte der freien Bauern Westfalens im Mittelalter, in: Aus westfälischer Geschichte, Festgabe für Anton Eitel, Münster 1947.

Brakensiek, Stefan: Agrarreform und ländliche Gesellschaft. Die Privatisierung der Marken in Nordwestdeutschland 1750–1850. Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 1, hrsg. von Karl Teppe, Paderborn 1991.

Bruns, Alfred: Amtsbücher als archivische Quellen, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe, Heft 30, Oktober 1989, S. 19ff.

Büttner, Richard: Die Säkularisation der Kölner Geistlichen Institutionen, in: Schriften zur rheinisch-westfälischen Wirtschaftsgeschichte, Bd. 23, Köln 1971.

Burghardt, Werner: Bestandsübersicht des „Herzoglich-Arenbergischen Archivs" im Vestischen Archiv Recklinghausen, in: VZ, 64. Bd. (1962), S. 115–134.

DERS.: Bestandsübersicht des „Archivs des Vereins für Orts- und Heimatkunde Recklinghausen" im Vestischen Archiv. Zum 75jährigen Bestehen des Vereins, in: VZ, 66./67. Bd. (1964/65), S. 181–214, 68./69. Bd. (1966/67), S. 211–230.

DERS.: Regesten zur Geschichte Buers aus dem Archiv Westerholt-Arenfels 1362–1565, 1566–1830, in: Beiträge zur Stadtgeschichte III (1968), IV (1969), hrsg. vom Verein für Orts- und Heimatkunde Gelsenkirchen-Buer.

DERS.: Das „Kölschland" Vest Recklinghausen, in: Vergessene Zeiten. Mittelalter im Ruhrgebiet. Ausstellungskatalog, Bd. 2, Essen 1990, S. 55–58.

DERS.: Das Vest Recklinghausen unter der Herrschaft der Arenberger 1803–1811, in: Die Arenberger. Geschichte einer europäischen Dynastie, Band 2, Die Arenberger in Westfalen und im Emsland, hrsg. von Franz-Josef Heyen und Hans-Joachim Behr, Koblenz 1990, S. 187–206.

Burghardt, Werner/Burghardt, Liselotte: Der Schultenhof zu Meckinghofen, Delmenhorst 1984.

DIES.: Von Hilinon zu Ost, in: Hillen. Höfe-Häuser-Hügel, Recklinghausen 1984, S. 9–42.

Burghardt, Werner/Siekman, Kurt: Recklinghausen. Kleine Stadtgeschichte, Recklinghausen 1971.

Crecelius, Wilhelm: Einnahmeverzeichnis aus Essen, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins NF 11 (1876), S. 200.

Dautermann, Christoph: Kirchhöfe und Kirchhofspeicher in Nordwestdeutschland. Zur Stellung von Kleinbauten im dörflich-städtischen Bereich seit dem ausgehenden Mittelalter, in: Beiträge zum städtischen Bauen und Wohnen in Nordwestdeutschland, hrsg. von Günter Wiegelmann und Fred Kaspar. Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland, hrsg. von der Volkskundlichen Kommission für Westfalen, Heft 58, Münster 1988, S. 283–306.

Derks, Paul: Das Alter der Kirche S. Johannes in Kirchhellen. Ein überlieferungskritischer Vergleich mit den frühen kirchlichen Verhältnissen in Gladbeck, in: VZ, 86./87. Bd. (1987/88), S. 29–53.

Deutsches Geschlechterbuch, Bd. 181, Westfälisches Geschlechterbuch, 5 Bd. Bearb. von Clemens Steinbicker, Limburg/Lahn 1979.

Deutsches Rechtswörterbuch (Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache). Hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Weimar 1914ff.

Diekmann, Hugo: Die Geschichte der kurfürstlichen Oberkellnerei auf Schloß Horneburg im Vest Recklinghausen mit besonderer Berücksichtigung des 18. Jahrhunderts, in: VZ, 40. Bd. (1933), S. 15–161.

Dorfmüller, Heinrich: Die adeligen Güter in der Gemeinde Waltrop, in: VZ, 9. Bd. (1899), S. 24–64, VZ, 10. Bd. (1900), S. 37–97, VZ, 11. Bd. (1901), S. 113–156.

DERS.: Beiträge zur Geschichte der Gemeinde Waltrop mit Berücksichtigung des Vestes, in: VZ, 3. Bd. (1893), S. 1–36, VZ, 4. Bd. (1894), S. 90–135, VZ, 14. Bd. (1904), S. 69–97.

Dorider, Adolf: Das Brennereigewerbe im ehemaligen Veste und Kreise Recklinghausen mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Recklinghausen, in: VZ, 48. Bd. (1941), S. 5–18.

DERS.: Geschichte der Stadt Recklinghausen in den neueren Jahrhunderten (1577–1933), Recklinghausen 1955.

Droege, Georg: Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter, Bonn 1969.

Eisenhardt, Ulrich: Aufgabenbereich und Bedeutung des kurkölnischen Hofrats in den letzten 20 Jahren des 18. Jahrhunderts. Ein Abriß der Behördenorganisation und des Gerichtswesens im Kurfürstentum Köln, Jur. Diss. Bonn (Veröffentlichung des Kölner Geschichtsvereins 27, 1965).

Ennen, Leonhard: Der spanische Erbfolgekrieg und der Churfürst Joseph Clemens von Cöln, Jena 1851.

Esch, Theodor: Das älteste Einnahme- und Ausgabe-Verzeichnis der kurfürstlich kölnischen Oberkellnerei zu Horneburg, in: VZ, 3. Bd. (1893), S. 122–131, VZ, 4. Bd. (1894), S. 41–46.

DERS.: Das adelige Gut Henrichenburg, in: VZ, 6. Bd. (1896), S. 99–128.

DERS.: Der Vestische oder Salentinische Receß vom 26. August 1577, in: VZ, 6. Bd. (1896), S. 23–42.

DERS.: Zur Entstehungsgeschichte der Stadt Recklinghausen, in: VZ, 10. Bd. (1900), S. 1–24.

DERS.: Bürgermeister und Rat der Stadt Recklinghausen, in: VZ, 14. Bd. (1904), S. 52–63.

DERS.: Ahsen, in: VZ, 14. Bd. (1904), S. 13–51.

DERS.: Die Freigrafschaft Recklinghausen, in: VZ, 19. Bd. (1909), S. 1–69.

Evelt, Joseph: Über das Güterwesen in der Grafschaft Recklinghausen im Oberlandesgerichtsbezirk Münster, in: Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, 33. Bd., Heft 65 und 66, Berlin 1829, S. 207ff.

Feldhues, Karl: Die sozialökonomische Lage der vestischen Bauern im 18. Jahrhundert, in: VZ, 36. Bd. (1929), S. 113–206.

Feldmann, Else: Die Aufhebung des Stiftes Flaesheim, in: VZ, 46. Bd. (1939), S. 131–157.

Fengler, Heinz u.a.: Lexikon der Numismatik, Berlin (Ost) 1976[2].

Fiege, Paul: Alte Maße, Gewichte und Münzen aus dem Raume Dorsten, dem früheren Niedervest und der ehemaligen Herrlichkeit Lembeck; nebst Angaben früherer Preise und Löhne, in: Heimatkalender der Herrlichkeit Lembeck und Dorsten, 51. Jg. (1992), S. 98–106.

Frin, Herjo: Das Adelsgeschlecht von Wittringen und Unverzagt aus dem Stamme von der Horst, angesessen zu Wittringen in Gladbeck im Vest Recklinghausen, in: VZ, 84./85. Bd. (1985/86), S. 97–186.

Frin, Herjo/von Sobbe, Georg: Das Rittergeschlecht von Ulenbrock im Kirchspiel Buer, Vest Recklinghausen, und das Geschlecht Sobbe von dem Ulenbroke aus dem Geschlecht Sobbe-Altena, in: VZ, 88./89. Bd. (1989/90), S. 81–101.

Frommberger-Weber, Ulrike: Burg und Schloß Horneburg, in: Horneburg – Geschichte und Geschichten, hrsg. zum 600jährigen Jubiläum des Schlosses Horneburg vom Festausschuß des Bürgerschützenvereins Horneburg in Zusammenarbeit mit dem Kreis Recklinghausen, Datteln-Horneburg 1983, S. 31–47.

Gaertner, Kurt: Vom Münzwesen im Vest Recklinghausen, in: Die Heimat in Vergangenheit und Gegenwart, 2. Jg., Nr. 5, Recklinghausen 1925, S. 65–70.

Gebhardt, Bruno: Handbuch der Deutschen Geschichte, 1. Bd., 9. Auflage, hrsg. von Herbert Grundmann, Stuttgart 1970.

Gläßer, Johannes: Die Grafen von Schaumburg-Holstein und das Vest Recklinghausen, in: VZ, 38. Bd. (1931), S. 1–113.

Goetz, Hans-Werner: Die Grundherrschaft des Klosters Werden und die Siedlungsstrukturen im Ruhrgebiet im frühen und hohen Mittelalter, in: Vergessene Zeiten, Mittelalter im Ruhrgebiet, Ausstellungskatalog, Bd. 2, Essen 1990, S. 80–88.

Grochtmann, Hermann: Zur Kirchengeschichte des Vestes Recklinghausen, in: Paul Pieper/Hermann Grochtmann (Hg.): Christliche Kunst im Vest Recklinghausen, Recklinghausen o.J. (1965), S. 29–46.

Große Bremer, Heinrich (Hrsg.): Aus der Geschichte der Knippenburg und deren Besitzer vor dem Hintergrund der Kriegsstürme dieser Zeit, in: Beiträge zur Bottroper Geschichte, Nr. 14, Bottrop 1991, S. 2–92.

Gutzwiller, Hellmut: Die Entwicklung der Schrift vom 12. bis ins 19. Jahrhundert, in: Veröffentlichungen des Solothurner Staatsarchives, Heft 8, 1981.

Haberkern, Eugen/Wallach, Joseph Friedrich: Hilfswörterbuch für Historiker. Mittelalter und Neuzeit, zwei Bände, Uni-Taschenbücher 119 und 120, München 1977.

Handbuch der historischen Stätten Deutschlands – Nordrhein-Westfalen –, Bd. 3, Stuttgart 1970².

Handbuch des Bistums Münster, Bearb. von Heinrich Börsting und Alois Schröer, 1. Bd. Geschichte, Münster 1946².

Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG). Hrsg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann. Mitbegründet von Wolfgang Stammler, Berlin 1971 ff.

Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, hrsg. von Fritz Stier-Somlo und Alexander Elster, 6. Bd., Berlin/Leipzig 1929.

Heimatbuch des Amtes Waltrop. Waltrop-Henrichenburg-Horneburg, hrsg. vom Heimatverein Waltrop, 1974.

Heinemeyer, Walter (Hrsg.): Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen, Edition mittelalterlicher Amtsbücher, Marburg/Köln 1978.

Hömberg, Albert K.: Kirchliche und weltliche Landesorganisation des südlichen Westfalen, Münster 1965.

Ilgen, Theodor: Zum Siedlungswesen im Klevischen, in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, hrsg. von J. Hansen und J. Hashagen, 29. Jg., Heft 1 und 2, Trier 1910.

Ilisch, Peter: Münzfunde und Geldumlauf in Westfalen im Mittelalter und Neuzeit. Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für Westfälische Landes- und Volksforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Reihe 1, Heft 23, Münster 1980.

Janssen, Wilhelm: Die Erzbischöfe von Köln und ihr „Land" Westfalen im Spätmittelalter, in: Westfalen, Hefte für Geschichte und Volkskunde, 58. Bd. (1980), Heft 1–4, S. 82–95.

DERS.: Phasen der Landesgeschichte 1288–1521, in: Köln-Westfalen 1180–1980. Landesgeschichte zwischen Rhein und Weser. Katalog, hrsg. von Peter Berghaus und Siegfried Kessemeier im Auftrage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Köln/Münster 1980, S. 58–64.

DERS.: Das Erzstift Köln in Westfalen, in: Köln/Westfalen 1180–1980. S. 136–142.

DERS.: Recklinghausen und die Städtepolitik der Kölner Erzbischöfe im 13. Jahrhundert, in: VZ, 84./85. Bd. (1985/86), S. 7–23.

DERS.: Das Erzstift Köln im geschichtlichen Überblick, in: Kurköln. Land unter dem Krummstab. Essays und Dokumente. Hrsg. NRW Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Kreisarchiv Viersen, Arbeitskreis niederrheinischer Kommunalarchivare, Kevelaer 1985, S. 28–42.

DERS.: A.K. Hömbergs Deutung von Ursprung und Entwicklung der Veme in Westfalen, in: Der Raum Westfalen, Bd. VI/1: Fortschritte der Forschung und Schlußbilanz, Münster 1989, S. 187–214.

DERS.: Vom Bischofshof zur bischöflichen Stadt. Zur Stadtbildung von Xanten, Rheinberg, Recklinghausen und Kempen, in: Grundherrschaft und Stadtentstehung am Niederrhein, hrsg. von K. Fink und W. Janssen, Klever Archiv 9, Kleve 1989, S. 119–148.

DERS.: Pfarrkirchen und Kuratkapellen zwischen Ruhr und Lippe im Mittelalter, in: Vergessene Zeiten, Mittelalter im Ruhrgebiet. Ausstellungskatalog, Bd. 2, Essen 1990, S. 144–148.

Kahnt, Helmut/Knorr, Bernd: Alte Maße, Münzen und Gewichte, Mannheim/Wien/Zürich 1987.

Kellenbenz, Hermann: Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. I. Von den Anfängen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, München 1979.

Klimpert, Richard: Lexikon der Münzen, Maße, Gewichte, Zählarten und Zeitgrößen aller Länder der Erde, Graz 1972.

Knops, Arnold: Die Aufhebung der Leibeigenschaft (Eigenbehörigkeit) im nördlichen Münsterlande, Münster 1906.

Kösters, Herbert: Vom alten Friedhof zu Gladbeck, in: VZ, 56. Bd. (1954), S. 85–86.

Kohl, Wilhelm: Westfalen – Begriff und Raum. Begleittext zum Geographisch-landeskundlichen Atlas von Westfalen, hrsg. von der Geographischen Kommission für Westfalen, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster 1986.

Koppe, Werner: Die Bedeutung der schiffbaren Lippe für die Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Stadt Dorsten, in: Heimatkalender der Herrlichkeit Lembeck und Dorsten, 51. Jg. (1992), S. 34–40.

Kramer, H.J.: Parität und Kaufkraft mittelalterlicher Münzen, in: Das Münster am Hellweg, 43. Jg. (1990), S. 110–114.

Kraus, Stefan: Das St. Viktor-Stift zu Xanten und seine Besitzungen im Ruhrgebiet, in: Vergessene Zeiten. Mittelalter im Ruhrgebiet. Ausstellungskatalog, Bd. 2, Essen 1990, S. 93–96.

Krüger, Hans-Jürgen: Die Bevölkerung im Vest Recklinghausen vom Ende des 16. Jahrhunderts bis zum Beginn der Industrialisierung, Koblenz 1977.

Kuhna, Rainer: Die ständische Verfassung in den westfälischen Landesteilen Preußens und im Fürstbistum Münster 1780–1806, jur. Dissertation, Münster 1963.

Kulick, Robert: Die kurkölnische Hofkammer von 1692 bis zur Flucht der kurkölnischen Behörden im Jahre 1794. Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins e.V., 14, Köln 1936.

Lacour, Josef: Regesten aus dem Kopialbuche des Hauses Vondern (1266–1624), in: VZ, 47. Bd. (1940), S. 87–126.

Lappe, Joseph: Die Bauerschaft Elmenhorst, in: VZ, 35. Bd. (1928); S. 95–136.

Lasch, Agathe/Borchling, Conrad: Mittelniederdeutsches Handwörterbuch. Fortgeführt von Gerhard Cordes, Neumünster 1956.

Löhr, Wolfgang: Die Mühlen, in: Kurköln. Essays und Dokumente. Hrsg. NRW-Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Kreisarchiv Viersen, Arbeitskreis niederrheinischer Kommunalarchivare, Kevelaer 1985, S. 125–132.

Lütge, Friedrich: Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Berlin 1966³.

Masch, Konrad: Der Verlauf der Recklinghäuser Landwehren, in: Die Heimat in Vergangenheit und Gegenwart, hrsg. von Kurt Gaertner, Zweimonatsschrift der Recklinghäuser Zeitung, 3. und 4. Jg., 1926/27.

DERS.: Landmessergebühren einst und jetzt, in: Die Heimat in Vergangenheit und Gegenwart, 5. Jg. (1928), S. 42–44.

Menge, Joseph: Die Geschichte des Reichshofes Oer von seinen Anfängen bis zur Bauernbefreiung, in: VZ, 43. Bd. (1936), S. 14–91.

Metz, Rainer: Geld, Währung und Preisentwicklung. Der Niederrheinraum im europäischen Vergleich 1350–1800. Schriftenreihe des Instituts für bankhistorische Forschung e.V., Bd. 14. Hrsg.: Der wissenschaftliche Beirat des Instituts für bankhistorische Forschung e.V., Frankfurt/Main 1990.

Mittelniederdeutsches Wörterbuch von Karl Schiller und August Lübben, Bremen 1875ff.

Muhle, Josef: Studien zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung Bottrops um 1800, in: VZ, 56. Bd. (1954), S. 53–80.

Mummenhoff, Wilhelm: Die Erhebung und Verwendung der Weinsteuer in Recklinghausen während des 16. Jahrhunderts, in: VZ, 24. Bd. (1914), S. 95–118.

DERS.: Eine Türkensteuerliste der Stadt Recklinghausen aus dem Jahre 1532, in: VZ, 26. Bd. (1917), S. 61–90.

DERS.: Die Entwicklung der städtischen Einkünfte in Recklinghausen unter kurkölnischer Herrschaft, in: Alt Recklinghausen, 4. Jg. (1923), Nr. 1, Sp. 1–3.

DERS.: Zur Geschichte des höheren Schulwesens in Recklinghausen im 17. und 18. Jahrhundert, in: VZ, 36. Bd. (1929), S. 78–101.

Penning, Wolf-Dietrich: Die weltlichen Zentralbehörden im Erzstift Köln von der ersten Hälfte des 15. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts. Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das alte Erzbistum Köln, 14, Bonn 1977, S. 127ff.

Pennings, Heinrich: Geschichte der Stadt Recklinghausen und ihrer Umgebung, Bd. 1, Recklinghausen 1930, Bd. 2, Recklinghausen 1936.

DERS.: Die vestische Landwirtschaft um die Wende des Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung der Recklinghäuser Landschaft, in: VZ, 42. Bd. (1935–1938), S. 45–94.

DERS.: Urkunden aus der Entstehungsgeschichte der Gutehoffnungshütte, Aktienverein für Bergbau und Hüttenbetriebe 1741–1872, in: VZ, 46. Bd. (1939), S. 181–184.

DERS.: Vor-, Zu- und Familiennamen in Recklinghausen und Umgegend um die Wende des Mittelalters, in: VZ, 46. Bd. (1939), S. 88–116.

Reinders, Christoph: Grundherren, Bauern und Heuerlinge. Aspekte von Herrschaftsverhältnissen im Niederstift Münster im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert, in: Oldenburger Jahrbuch, 90. Bd. (1990), S. 65–81.

Rensing, Franz: Der Statthalter Vinzenz Rensing (1555–1626), seine Familie und das Vest Recklinghausen zu seiner Zeit, in: VZ, 34. Bd. (1927), S. 1–43.

Reuter, Heinz: Die Juden im Vest Recklinghausen. Ihre gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse unter besonderer Berücksichtigung der Synagogengemeinde Recklinghausen, in: VZ, 77./78. Bd. (1978/79), S. 19–156.

van Rey, Manfred: Kurkölnische Münz- und Geldgeschichte im Überblick, in: Kurköln. Land unter dem Krummstab. Essays und Dokumente. Hrsg. NW Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Kreisarchiv Viersen, Arbeitskreis niederrheinischer Kommunalarchivare, Kevelaer 1985, S. 281–299.

Richter, Georg: Lagerbücher- oder Urbarlehre. Hilfswissenschaftliche Grundsätze nach württembergischen Quellen, Stuttgart 1979.

Rittmann, Herbert: Deutsche Münz- und Geldgeschichte der Neuzeit bis 1914, in: Archiv für deutsche Postgeschichte, Heft 1 (1976), S. 6–132.

Rive, Josef Christian Hermann: Über das Bauerngüterwesen in den Grafschaften Mark, Recklinghausen, Dortmund und Hohen-Limburg . . ., Köln 1824.

Röhl, Josef: Das Jagdrecht des Vestes Recklinghausen bis zum Beginn der preußischen Zeit, in: VZ, 35. Bd. (1928), S. 1–94.

Rösener, Werner: Bauern im Mittelalter, München 1985.

DERS.: Grundherrschaft und Bauerntum im hochmittelalterlichen Westfalen, in: Westfälische Zeitschrift, 139. Bd. (1989), S. 9–41.

Rotscheidt, Wilhelm: Die Matrikel der Universität Duisburg 1652–1818, Duisburg 1938.

Rübel, Karl: Agrarisches vom Hellwege und aus der Grafschaft Mark, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark XI/1902, S. 158–258.

Ruppert, Karsten: Die Landstände des Erzstiftes Köln in der frühen Neuzeit. Verfassung und Geschichte, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 174 (1972), S. 47–111.

Schäpers, Heinrich: Die Güter des Xantener Domkapitels in Marl und ihre orts- und siedlungsgeschichtliche Bedeutung, in: VZ, 62. Bd. (1960), S. 122–148, 63. Bd. (1961), S. 25–56.

DERS.: Die Kirchspielsmarken Marls, in: VZ, 66./67. Bd. (1964/65), S. 85–112, 68./69. Bd. (1966/67), S. 81–105, 70./72. Bd. (1968/70), S. 56–89.

Scharpwinkel, Klaus: Die westfälischen Eigentumsordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts, jur. Dissertation, Göttingen 1965.

Schetter, Rudolf: Der Essener Hof Hansiepen in Bottrop/Osterfeld, in: VZ, 58. Bd. (1956), S. 35–53.

DERS.: Die Karte des Arnold Mercator vom Walde Bischofssondern bei Bottrop (1579), in: VZ, 61. Bd. (1959), S. 83–108.

DERS.: Gut und Kommende Welheim und die Bottroper Kapelle, in: VZ, 68./69. Bd. (1966/67), S. 106–134.

DERS.: Zur frühen Geschichte des Osterfeld-Bottroper Raumes, in: VZ, 76. Bd. (1977), S. 7–24.

Schilp, Thomas: Die Grundherrschaftsorganisation des hochadeligen Damenstiftes Essen. Von der wirtschaftlichen Erschließung zur politisch-administrativen Erfassung des Raumes, in: Vergessene Zeiten. Mittelalter im Ruhrgebiet, Ausstellungskatalog, 2. Bd., Essen 1990, S. 89–92.

Schlüter, Friedrich: Zur Vogtei der früheren vestischen Reichshöfe, in: Vestischer Kalender, 45. Jg. (1973), S. 31–33.

DERS.: Eine Urkunde von 1370 über die Erbvogtei der früheren vestischen Reichshöfe, in: Vestischer Kalender, 46. Jg. (1975), S. 76–78.

Schotte, Heinrich: Studien zur Geschichte der westfälischen Mark und Markgenossenschaft mit besonderer Berücksichtigung des Münsterlandes, in: Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung. Neue Folge 17, Münster 1908.

DERS.: Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des westfälischen Bauernstandes bis zum Jahre 1815. Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes. Hrsg. von Engelbert Freiherr von Kerckerinck zur Borg, Berlin 1912, S. 3–106.

Schröder, August: Wie das Vest Recklinghausen preußischer Kreis und die Stadt Recklinghausen Kreissitz wurde, in: Vestischer Kalender, 18. Jg. (1940), S. 136–139.

Schröder, Edmund: Häuserbuch der Innenstadt Recklinghausens von 1782 bis 1895, in: VZ, 79./80. Bd. (1980/81), S. 53–142.

Schrötter, Friedrich Freiherr von (Hrsg.): Wörterbuch der Münzkunde, Berlin 1970².

Schüpp, Norbert: Von Dörfern zur Stadt. Marl, Amt und Stadt im Veste Recklinghausen, wirtschaftswissenschaftliche Dissertation Mannheim, Düsseldorf 1963.

Schütte, Leopold: Die Bauerschaften, in: Schöppingen 838–1988. Eine Geschichte der Gemeinden Schöppingen und Eggerode. Redaktion: Werner Frese, Schöppingen 1988.

DERS.: Potthoff und Kalthoff. Namen als Spiegel mittelalterlicher Besitz- und Wirtschaftsformen in Westfalen, in: Niederdeutsches Wort, Bd. 30 (1990), S. 109–151.

Schuknecht, Franz: Die „villa Durstine", in: VZ, 86./87. Bd. (1987/88), S. 7–28.

DERS.: Das Vogteigericht und die sogenannten „Reichshöfe" im Vest Recklinghausen, in: VZ, 88./89. Bd. (1989/90), S. 17–57.

DERS.: Die Dorstener Lippetalung als geschichtlicher Lebensraum, in: VZ, 90./91. Bd. (1991/92), S. 17–52.

Schulte, Wilhelm: Von Rittern, Landsknechten und Schützen, in: Horneburg – Geschichte und Geschichten, hrsg. zum 600jährigen Jubiläum des Schlosses Horneburg vom Bürgerschützenverein in Zusammenarbeit mit dem Kreis Recklinghausen, Datteln-Horneburg 1983, S. 65–86.

Schultze, Johannes: Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte, 102. Jg. (1966), S. 1–10.

Schulz, Kurt: Der Kurkölnische Hofrat von 1724 bis zum Ausgange des Kurstaates. Ein Bild seiner Organisation, seiner Geschäftsordnung und seines Geschäftsganges, Bonn 1911.

Schulze, Hans K.: Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter, Bd. 1: Stammesherrschaft, Gefolgschaft, Lehnswesen, Grundherrschaft. Urban-Taschenbücher, Bd. 371, 1990².

Sievert, Ernst Otto: Der Essener Oberhof Brockhof und seine Unterhöfe in Gelsenkirchen und Umgebung. Ein Beitrag zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte im Gebiet des Stiftes Essen und der Grafschaft Mark, phil. Diss. Göttingen 1954 (Masch.).

Sommer, J.F.J.: Handbuch über die älteren und neueren Rechtsverhältnisse in den preußischen Provinzen in Rheinland und Westfalen, Hamm 1830.

Spürk, Gustav Adolf: Haus Berge, in: Beiträge zur Stadtgeschichte X, Gelsenkirchen-Buer 1990, S. 45–129.

Spürk, Gustav Adolf/Weigel, Helmut: Hausbau und Richtfest im Kirchspiel Buer Anno 1639/1640, in: VZ, 90./91. Bd. (1991/92), S. 119–148.

Stehkämper, Hugo: Namenslisten des Vest Recklinghausen im Staatsarchiv Münster, in: Beiträge zur westfälischen Familienforschung, hrsg. durch die Westfälische Gesellschaft für Genealogie und Familienforschung, 19. Bd. (1961), S. 83–103.

Steinbicker, Clemens: Eine Recklinghäuser Türkensteuerliste aus dem Jahre 1574 und ihre Auswertung in genealogischer Sicht, in: Westfälische Familienforschung, Bd. 33–35 (1975–77), S. 72–127.

DERS.: Fabritii – cellerarii Vestani, in: Archiv für Sippenforschung, Heft 87/88 (1982), S. 491–516.

Steinen, Johann Diederich von: Westfälische Geschichte, Erster Teil, Lemgo 1797. ND.

Stöwer, Herbert: Die Lippischen Landschatzregister von 1590 bis 1618, Lippische Geschichtsquellen, Bd. 2, Münster 1964.

Stratmann, Bodo F.: Haus Ostendorf, Landfolgeregister 1731 und Kornbilanz 1740, Heiden 1991.

DERS.: Haus Ostendorf. Status des Besitzes 1754, Heiden 1991.

Strotkötter, Gerhard: Die Lippeschiffahrt im 19. Jahrhundert, in: VZ, 5. Bd. (1895), S. 65–143.

DERS.: Die ehemaligen Dorstener Bauerngüter, in: VZ, 6. Bd. (1896), S. 57–98.

DERS.: Beschwerde der niederländischen Städte über die Erhöhung des kurkölnischen Zolles auf der Lippe, 1559–60, in: VZ, 7. Bd. (1897), S. 120–123.

DERS.: Ein Jahrhundert öffentlichen und privaten Lebens, 1550–1650, in: VZ, 7. Bd. (1897), S. 71–119.

DERS.: Der Reichshof Dorsten – Das Stift Xanten –, in: VZ, 8. Bd. (1898), S. 8–140.

DERS.: Zur Vogtei der vestischen Reichshöfe, in: VZ, 9. Bd. (1899), S. 71–72.

Stüwer, Wilhelm: Die Reichsabtei Werden an der Ruhr (Germania Sacra, N.F. 12. Das Erzbistum Köln 3), 1980, S. 88ff.

Sturm, Heribert: Unsere Schrift. Einführung in die Entwicklung ihrer Stilformen, Neustadt an der Aisch 1961.

Süss, Johann Joseph: Geschichte des Erzstifts Köln von Materus I. bis Ferdinand August, Köln 1826.

Tewes, Ludger: Zum Begriff des „Vestes" Recklinghausen, in: VZ, 82./83. Bd. (1983/84), S. 330.

DERS.: Selbstverständnis und Entwicklungslogik in einer mittelalterlichen westfälischen Siedelzone. Grundzüge Gladbecker Geschichte im Mittelalter, in: VZ, 84./85. Bd. (1985/86), S. 37–96.

DERS.: Der Oberhof Ringeldorf des Reichsstiftes Essen und die Gladbecker Lambertus-Kirche: Eigenkirche, Pfarrkirche und dörfliche Identität in Abgrenzung und Selbstverständnis vom 9. zum 16. Jahrhundert, in: Das Münster am Hellweg, 39 (1986), S. 34–62.

Tschirch, Fritz: Geschichte der deutschen Sprache. Zweiter Teil: Entwicklung und Wandlungen der deutschen Sprachgestalt vom Hochmittelalter bis zur Gegenwart. Dritte ergänzte und überarbeitete Auflage bearbeitet von Werner Besch, Berlin 1989.

Verdenhalven, Fritz: Alte Maße, Münzen und Gewichte aus dem deutschen Sprachgebiet, Neustadt an der Aisch 1968.

Vorst, J.: Das Gut Berge bei Buer, in: Strotkötter, Gerhard: Die Rittergüter des Vestes Recklinghausen: VZ, 2. Bd. (1893), S. 3–46.

Weigel, Helmut: Studien zur Verfassung und Verwaltung des Grundbesitzes des Frauenstiftes Essen (852–1803), in: Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen, Heft 76 (1960), S. 6–312.

DERS.: Aufbau und Wandlungen der Grundherrschaft des Frauenstiftes Essen (852–1803), in: Das erste Jahrtausend, Ausstellung, Textband I, bearbeitet von Victor H. Elbern, Düsseldorf 1962, S. 256–295.

DERS.: Adeliges Landleben auf Haus Berge und seine wirtschaftlichen Grundlagen in der Neuzeit (1521–1900), in: Beiträge zur Stadtgeschichte X, Gelsenkirchen-Buer 1980, S. 157–218.

Westfälisches Wörterbuch, hrsg. im Auftrage der Kommission für Mundart- und Namenforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe von Jan Goossens, Neumünster 1973 ff.

Wilkes, Carl (Bearb.): Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Archidiakonats und Stifts Xanten, Bd. 1, in: Veröffentlichungen des Vereins zur Erhaltung des Xantener Domes, 3, Bonn 1937, Bd. 2, 1952.

Winterfeld, Luise von: Der Reichshof Körne, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, 32. Bd. (1925), S. 117–140.

Winterling, Aloys: Der Hof der Kurfürsten von Köln 1688–1794. Eine Fallstudie zur Bedeutung „absolutistischer" Hofhaltung. Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere das Alte Erzbistum Köln, 15, Bonn 1986.

Witthöft, Harald: Das Fundament des Gewichts in Köln nach schriftlichen Überlieferungen des 14.–16. Jahrhunderts, in: Jahrbuch des Kölner Geschichtsvereins 61 (1990), S. 35–57.

Wolf, Manfred: Die Geschichte des Kreisgebietes bis 1816, in: Der Kreis Recklinghausen, hrsg. vom Kreis Recklinghausen, Stuttgart 1979, S. 73–98.

Wünsch, Franz J.: Die ältere Geschichte Dorstens unter besonderer Berücksichtigung der historischen Topographie der Stadt, in: VZ, 68./69. Bd. (1966/67), S. 45–80.

5 Abkürzungen

a. a. O.	–	am angegebenen Ort
AARE	–	Amtsarchiv im Stadtarchiv Recklinghausen
adl.	–	ad(e)lig
Anm.	–	Anmerkung
AWAR	–	Archiv des gräflichen Hauses Westerholt-Arenfels im Stadtarchiv Recklinghausen
B	–	Becher
Bd.	–	Band
Bearb.	–	Bearbeiter(in)
Beil.	–	Beilage
betr.	–	betreffend
Bl.	–	Blatt
Bla	–	Blamüser, Blaumeuser
Bsch.	–	Bauerschaft
d	–	Denar
ders.	–	derselbe
d. i.	–	das ist
DRW	–	Deutsches Rechtswörterbuch
f.	–	Femininum
f./ff.	–	folgende
Fasc.	–	Faszikel
fl.	–	florin (Gulden)
Fl.	–	Fluß
FLN	–	Flurname
Gg	–	Goldgulden
GWA	–	Gräflich Westerholter Archiv im Stadtarchiv Recklinghausen (Depositum)
H	–	Heller
HAA	–	Herzoglich Arenbergisches Archiv im Stadtarchiv Recklinghausen
Hd	–	Handschrift
Hg.	–	Herausgeber(in)
hl.	–	heilig
HRG	–	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
hrsg.	–	herausgegeben von
HSTA	–	Hauptstaatsarchiv Düsseldorf
HVA	–	Archiv des Vereins für Orts- und Heimatkunde Recklinghausen im Stadtarchiv Recklinghausen
Jh.	–	Jahrhundert
Kspl.	–	Kirchspiel
Lit.	–	Literatur
lt.	–	laut

m. – Maskulinum
masch. – maschinenschriftlich
mnd. – mittelniederdeutsch
Mr – Mark
Ms – Manuskriptum
Mt – Malter
n. – Neutrum
ND – Neudruck
nd. – niederdeutsch
NF – Neue Folge
NL – Nachlaß im Stadtarchiv Recklinghausen
nl. – niederländisch
Nr. – Nummer
O – Orth
Pfg – Pfennig
PPA – Petrus-Pfarrarchiv im Stadtarchiv Recklinghausen (Depositum)
RA – Raderalbus
RE – Recklinghausen
REK – Regesten der Erzbischöfe von Köln
Rep. – Repositur
Rort – Reichsorth, Rixorth
Rs. – Rückseite
RT/Rthlr – Reichstaler
s. – sächlich
s. – siehe
S. – Seite, Sankt
Schil – Schilling
Schl – Schepel, Scheffel
schw. – schwache Deklination, Konjugation
sog. – sogenannte(r)
Sp. – Spalte
st. – starke Deklination/Konjugation
St – Stüber
StA – Stadtarchiv
STAM – NW Staatsarchiv Münster
u.a. – unter anderem, anderen
v. – von, vom
V – Viertel
VA – Vestisches Archiv im Stadtarchiv Recklinghausen
vest. – vestisch
Vf. – Verfasser
vgl. – vergleiche

VL	– Vestisches Lagerbuch von 1660 A (Konzept) B (Versuch einer Reinschrift) C (Reinschrift) D (Abschrift)
Vs.	– Vorderseite
VZ	– Vestische Zeitschrift
WUB	– Westfälisches Urkundenbuch
’	– Rückseite

Sachregister

Die mit einem Stern * versehenen Zahlen geben ebenfalls die Seitenzahl an, nicht die Nummer der Anmerkung. Diese eigens zu nennen, mußte aus Kostengründen unterbleiben.

A
Abgaben 27, 39, 320, 327, 348ff., 370
– Geld- und Naturalabgaben 338, 348ff.
Abgabenordnung 368
Abgaberegister 43
Abholzungen 400
Ablöseakten 330
Abschrift VL 32–35
Abtretung 332*
Ab- und Anschreibung 35
Adel 364
– Hovesäter des 367
– sächsischer 1
– vestischer 366, 373, 415
administrative Entwicklung 3ff.
Admodiation 13f., 34, 427
Admodiationskontrakt 13, 34*
Admodiator 13, 374, 394, 414
Ämterverwaltung im Erzstift 9f.
ahepunte 411
aidtschwehr 53
Akzise (accinß) 30, 39, 95, 102, 116, 122, 137, 149, 174*, 195, 222*, 243, 262, 282, 291, 378ff.
– doppelte 379*
– städtische 381
Akzisefreiheit 379, 379*
Akzisepächter 12
Allodialbesitz 326
Allodialgut 298, 333
Alltagsgeschichte 391
Amanuensis 10
Amtleute 389
Amtmann 9
– märkischer 306
– vestischer 4, 6
Amtsbezirk 5
Amtsfrone 11f., 35
Amtsführer 68
Anerbe 337f.
Anerbenrecht 320*
Aniswasser 381
Annotationen 38, 181f.
Arbeitszeit 378
Aufbau VL 37–40
Aufbewahrungsort VL 15, 17–19
Auffahrtsgeld 338
Aufforstungen 400f.
Aufnahmeverfahren VL 14
Außenerben 399*
außkauffen 223
Aussteuer 328, 332*, 335
Austausch von Eigenbehörigen 332
Auszüge VL 35–37
Auswechselungsgelder 33

B
Backhaus 121, 345
Bartholomäigeld 353f., 423
St. Bartholomäustag 351
Bauern
– eigenbehörige 293
– freie 293
baurbotte 190, 202, 202*, 228, 270
Bauerschaft 5, 14, 26f., 32, 38, 39f.
Bauerschaftsvorsteher 12
Baureschoß, Baureschotz 352, 352*
bawt 64, 64*
Beamte, kurfürstliche 373
Beamtenbesoldung 350
Bebauung der Felder 336
Bede 9, 296
Beerdigungen 393
Beglaubigung 31, 37*
Behandigung 231
– freie 320*
Behandigungsbücher 314*
Behandigungsgut 298, 318*, 331, 340, 342, 342*
Benediktiner 1, 301
bepoten 154*
Berechtigungen, kurfürstliche 38, 378f.
bergischer Sandstein 416*
Bergregal 9, 382
Berline (Wagen) 369*
Beseer 285, 285*
Besitzrecht, erbliches 338, 346
Besitztitel 39
Besoldungslisten 32

Bestallungsurkunde 21
Bettelfeste 393
Bevölkerungszahlen 8
Bewaerer 302
Bienen (s.a. Immen) 321f., 356*
Bienenzehnt 356*
Bier 103, 379, 379*, 380*, 436, 438f.
Bierakzise, -steuer 12, 379–381, 381*
Bierbrauen 322
Bille 413*
Billemehl 413, 413*
billen 413*
Binnengrabengeld 11, 353
Bitt- und Schenkessen 393f.
Blasykorn 352, 373
Bleigießer (Beruf) 350*
bloedtwundung 388
Blutgerichtsbarkeit 39
blutiger Zehnt, Blutzehnt s. Zehnt
Bodenhaber s. Buddenhaber
Bodenzins 352
bören 68*
borchlene s. Burglehen
Botendienste 343*, 372
– löhne 350
Brand, brende 223, 398
– staende 139*, 142, 142*, 265
Brandeisen 398
Brand-, Brennholz 106f., 398*, 401
Brandregister 398
– Hülsberger Mark 398*
– Oerer Haard 398*
– Resser Mark 398*
Branntwein 379, 379*
– ausländischer 381
– doppelter 381
– akzise, -steuer 12, 379–381, 381*
– brennen 322, 381*
– brenner 12
Brauchtum 40
Brautschatz 326, 328, 335
Brautwocken 393*
Brennverbote 381f., 382*
Briefeinlagen 16f., 38
Brinksitzer 5*, 367
– freie 344*
Brüchten, brüchten 9, 12, 95*, 122, 137*, 195, 222*, 262, 282, 291*, 349*, 381*, 387ff., 394–396
– einnahmen 388, 394f., 395*
– gelder 33, 389, 391
– gerichte 388
– gerichtsbarkeit 388, 388*, 389, 391
– landesherrliche 389
– kommission 390f.
– meister 389–391, 391*, 396
– ordnung 388*, 389f., 390*, 391, 395f.
– protokolle 390f., 393, 393*
– strafverfahren 389, 391
– vergehen 388, 393
– verhöre 389–391, 394–396
– Kommission für 391*
– verzeichnis 391
– wesen 391*
– zettel 390
Brüchtfällige 116*, 389f.
Brückengeld 387
Buddenhaber 75, 82*, 352
Bürgergüter 341f., 378
– kötter 342, 344
– kotten 341f., 378
burbodde, burbode, s. baurbotte
Burggreve 12f., 106
Burglehen 296, 296*, 341
Burrichteramt 53
Burschaftshaber 352, 373
Bu(e)rschotte, s. Baureschoß
Buschbrüchtengeding 401
Bußen 9

C
Cabell 106, 404, 404*
Cellaria-Güter 299*
census arealis 353
Christabend 103
Circumscriptionsbulle Pius VII. 3
Code Napoléon 341
Confirmation Privilegien Freiheit Buer 29, 32, 40, 196

D
Darlehen 328
Definition Lagerbuch 25
Dekanatsverwaltung 2f.
Dekret, franz.-bergisches 323
denarius arealis 353
Deutsches Reich 365*
Diätenberechnungen 33
Dienste 27, 31, 320, 343, 348ff., 370, 371*
– Ablösungen 373f.
– Arbeitszeit 372
– Befreiungen 369*, 373
– Einberufung 372

- Einteilung 371f.
- gewerbliche Produktion und Reparaturen 372
- gewöhnliche 30, 370
- Gras und Stroh 297, 371f.
- Unfallentschädigung 373
- verschiedener Art 372

Dienstgeld 11, 25, 29f., 35f., 343, 350, 370, 370*, 375, 377, 433
- goldgulden 377*, 433
- gut 329
- kötter 342f., 374, 401
- leistungen 39f., 378
- mannen 7, 329
- pflicht 370f., 373f., 376
- pflichtige 369, 374, 377, 377*
- register 36, 346*, 349, 349*, 370f., 371*, 375*, 377, 377*
- stüber 401f.

Diözesan-Bezirke 3
Diplomatik 37
Disse 393*
districtus Rekelinchusen 4
Domanialgefälle 349*
dominium directum 293
dominium utile 293, 327
Domstifte 301
Doppelnamen 23*, 362
Dorfverband 5
Dreißigjähriger Krieg (1618–1648) 22f., 314, 357, 362, 365, 394, 395*, 400, 407, 431
Düsseldorfischer Land- und Bonnischer Reputationstag 22
Durchgangszoll 382, 384

E

Ehestiftung 332*
Eichel- und Eckernmast 351, 399
Eideserklärungen 393*
Eierabgabe 353
Eigenbehörige, eigenbehörig 327, 327*, 331ff., 333f., 338f., 340, 340*, 341, 353, 362, 364, 378
- des Adels 365
- Bauern und Kötter 332, 337
- dingliche und persönliche Rechte 333
- Geschäftsfähigkeit 333

Eigenbehörigkeit 332, 335, 338, 345
Eigenkirche 2
Eigenleute 332*
Eigentumsordnung, Münsterische 332
- Minden-Ravensbergische 332
- Vestische 378

Einbrennungsprotokolle
- Berger Mark 398*

Ein- und Ausfuhrzoll 384
Ein- und Auskaufen 223, 325
Ein- und Auskaufsgelder 326*, 350
Einkünfte, landesherrliche 9
Einquartierung 364
Einwohnerlisten 12
- zahlen 8

Eisenstein 356
Eisensteinzehnt 356
Emonitores 305*
Entfernungen im Vest 24*
Erbaxen, Erbexen 397, 397*, 398
Erbfolge 320, 320*
- krieg, Spanischer (1701–1714) 431
- recht 333

Erbgerechtigkeit 407*
Erbgewinngüter 327
Erbholzrichter 29, 357, 397f., 398*, 399
- amt 106, 107

Erblandesvereinigung, rheinische 7
Erbnutzungsrecht 319, 327*, 333
Erbpacht 327
- bauern 293, 327*
- güter 327f., 331, 331*
- recht 340

Erbsenzehnt 355
Erbteilung 23, 27, 223, 231, 265, 269, 298, 321, 321*, 322f., 323*, 326, 332, 335f., 338*, 340, 343f., 345, 350
Erbvogtei (Erbvogtingh) 201, 201*
- gericht 308

Erhaltungszustand VL 15, 17–19
Ernennungsschreiben 27f.
error calculi 349
Eschatokoll 37
Eseltreiber 413
Exemtionen, gewohnheitsrechtliche 373
Exemtionsberechtigungen 379

F

Fährlohn 349*
Fallbaum 417
Familiennamen 41
vârtins 354*
Faselmutter 322
Fastelabend 103
Feldmaße s. Maße

Feme 310
Femegerichte 311
Feuers- und Wassernot 329
Finanzverwaltung, landesherrliche 9
Fischereiberechtigung, -gerechtigkeit 39, 405
– Emscher 106, 402ff., 405
– Lippe 106, 402, 403ff., 406
– Kloster Cappenberg 406
– Mühlenteiche und Teiche 402ff.
Flachsbrüchte 388, 392, 395
– dörren 388*, 392
Flachs- und Mistessen 12
Flachsspinnen 393
– verordnung 393
– zehnt 355, 355*
Flußregal 9
Foderkorn 413f.
Formular 37ff.
Forsten 397ff.
Forstverschlechterungen 401
Forst- und Waldregal 9
Fouragеforderungen 357
Fouragelieferungen 335, 343*
frechten 52*
Freibrief 338f.
Freie 340, 340*, 341
Freigeborene 325*
Freigericht 293f.
Freigraf 294
– grafschaft 221, 293f., 294*, 329
Freigüter 293f., 320*
Freiheiten im Vest 103, 361ff., 373
Freikauf 298, 326, 341, 344
– kaufsbrief 326
– kaufsgelder 33, 350
Freikötter 342, 344, 344*
Freilassungen von Eigenbehörigen 332
Freistuhl 294
Friedhöfe 345*, 379*
Fronen 23f., 26, 308, 322, 351f., 372f., 374, 379*, 380f., 381*, 391, 393, 396, 418
Fronhöfe 300*
Fruchtzehnt 39, 355, 357
Führer (Amtsführer) 68, 418
Fürsprecher 308
Furgenossen 360

G
Garbe, achte 130*
Gastereien 12
Gaugrenzen 417
Gebehochzeit 393*
Gebräu 379
Gebrauchs- und Geltungsdauer 40
Gegenreformation 365*
Gehorsamspflicht 335
Geldabgaben 35, 39, 351
Geld- und Naturalabgaben 35, 338, 348ff.
Geldleistungen 348ff., 353
Geldsorten 349, 349*
Geltungsdauer 40
Gemeinde, Gemeindt, Gemeinheit 45*, 342, 342*, 343, 345, 370, 376
Gemeinheiten, Verwüstungen 402
Gemeinheitszuschläge 367
Generalanmerkungen 35
Generalmühlenzwang 415
Generalverpachtung 34
Generationsfolge 25, 298
Geographische Lage 1
Gerade 324, 324*, 325
Gerechtigkeit, bürgerliche 342
Gerechtsame 399, 402
Gericht, kurfürstliches 327, 388*, 389
Gerichtsbarkeit 343
– freiwillige 307
– hohe 297
– niedere 39, 297
– peinliche 39
– streitige 307
Gerichtsboten 396
– brüchte 395
– fron 11
– gefälle 9
– herr im Vest 39
– hoheit 382
– organisation 1
– französische 391
– schreiber 308, 322, 389, 391, 396
– umstand 308, 308*
Gerstenbier 379*
Geschworene 308
Getreideabgabe 130
– ablieferung 350
– brennereien 381
– mühlen 410
– preise 350*
– sorten im Vest 327, 355
– transport 372*, 375*
– verkauf 350
Gewaltbrüchten 174*, 388f., 389*
Gewaltvergehen 388

Gewerbesteuer 369
Gewichte 436ff.
– kölnische 440*
– *libra* 52, 53, 440
– Pfund 438, 440
– Pfund, kölnisches 438, 440
– Pfund, preußisches 438
– Pfund, Recklinghäuser 438
  – Recklinghäuser Scheffel Gerste 438
  – Recklinghäuser Scheffel Hafer 438
  – Recklinghäuser Scheffel Roggen 438
  – Recklinghäuser Scheffel Weizen 438
Gewinn 298
Gewinn auf Zeit 321
Gewinnbauern 327*
– brief 320, 326–328, 330, 332, 334f., 338, 339*, 340, 345, 370
– geld 23, 316, 321, 325–327, 329–331, 338, 338*, 345, 414
– güter 320*
– pflicht 344
– verleihung 326
Gewohnheitsrecht 326, 385
Glasmacher (Beruf) 350*
Glockenläuten 38
Glockenschlag 52*, 329, 369
Glocken- oder Trommelschlag 329, 369
Gnadenbrüchte 396, 396*
Gogericht 3f., 6f.
Goldene Bulle 382
Gorichter 3
Grasschneiden 377*
Gras und Stroh 147, 297, 370ff.
Grenzen 7f.
Größe der Hofstellen 40
Grundakten 330
Grundbücher 35
Grundeigentum, Verzeichnis des 369
Grundherrschaft 293
– adelige 293
– bürgerlich-städtische 293
– geistliche 293
– jüngere 370
Grundherrschaftssystem 332
Grundhörigkeitsfreie 340
Grundkataster, preußisches 440
Grundlasten 349*
Grundsteuer 369
Grundstücksvermessung 369, 369*
Grundtext 27, 30, 41
Grundverkauf 39
Grundzinsen 423
Grutbier 379
– recht 383*
– steuer 379
Güter, kurfürstliche 23
– leibeigene 320*
Gütergemeinschaft 320, 325
Güterverwaltung, kurfürstliche 11
Güterwesen 293

H
Haager Handschrift 298
Haal 323
Häuserlisten 12
Hafer
– leichter 330*
– schwerer 330*
Haferbier 379*
Hagelschlag 335
Halbbauern 331, 331*, 407
Halbgewinn 321, 329
Halbhöfner 345
Halsgerichtsordnung, peinliche 389
Handdienste 35, 343*, 345, 349, 369, 371f., 374, 376f.
– Verpachtung 377*
Handdienstpflichtige 416*
Hand- und Spanndienste 11, 30, 33, 338
Handmühlen 409
Handpfennig 337
Handwerker 350*
Handwerkszeug 336
Hartgenossen 229*, 342, 345
Hauptzollplätze 383f., 386f.
Hausaufrichtungen 393*
Hausbö(h)ren 12, 393
Hausgenossenschaftsrecht 332
Hausgerät 336
Haushaltsstellen 362*
Hausvogt 11f., 35, 353, 355, 372, 405
Heberegister 21f., 23. 23*, 24f., 26, 34f., 38, 43, 404
Heck 417
Heimfall 334
Heimzoge 400
Heirat 298
Heistern 223, 223*
Herbstbede 35, 354, 354*
Hergewede, Hergeweid 24, 324*, 325
Herrenkötter 342f.

Herrn man 345
Herrschaft, arenbergische 8
– bergische 8, 369
– kurkölnische 3–8, 365*
– preußische 8
Heueinfahren, – trocknen 377*
Heuerlinge 345f., 346*, 391
Hintersassen 307
Hobsbauern 31, 293, 295, 323, 327, 327*, 329, 354, 364, 366, 369, 378
– Rechte und Pflichten 319ff.
Hobsbücher 298, 344
Hobsfronen 323
Hobs- oder Hofgericht 295, 307, 319, 324, 344
Hobs- und Hofgerichtsbarkeit 295, 298, 307f., 311
Hobs- und Hofgerichtstag 308, 314, 325
Hobs- oder Hofgerichtsverband 295, 302
Hobsgeschworene 322f.
Hobsgüter 23*, 39, 295ff., 307, 318*, 319, 320*, 329, 331, 350
Hobsgut
– Behandigung 320
– ehemaliges 326
– Erbfolge 320
– Erbteilung 321ff.
– Interimswirt 320
– Übertragung 323
– Vermessung 439
Hobshörige 33, 340
Hobshörigkeit 325f., 344
Hobs- oder Hofordnung 23, 39, 307f., 319, 344
Hobsschreiber 323
Hobs- oder Hofverband 23, 27, 295
– Entlassung aus 326
Hobsverfassungen 307
Hochzeiten 12, 393, 393*, 395
Höfner 345
Hölting 397, 397*, 399
Höltingsprotokoll 397*, 398*
Hörige 332*
Hoetschaft s. Hutschaft
Hoferbe 293
Hofesnamen 316
Hofgenossenschaft 344
Hofgerichtsorgane 308
Hofhalt, kurfürstlicher 349*
Hofhörigkeit 332
Hofinventar 335, 338
Hofkammer s. Bonn (Ortsregister)
Hofrecht 295, 307
– Essener 309, 309*, 316
Hofrichter 308
Hofschulte 300, 302
Hofverwüstungen 23*
Hohlmaße s. Maße
Holzdiebstahl 33, 401, 401*
– frevel 401f.
– geding 401*
– gerechtigkeit 268*
– lieferungen 400
– nutzung 398
– richter 342
– richteramt 399*
– stempel 386*
– stempelgeld 384
– verkauf 400
– wirtschaft 401
Hopfenbier 379, 379*
Hovesaat 366, 366*, 406
– Insassen 368, 369*, 373, 379
Hühnergeld 12, 35, 352
Hülsenfrüchte 355
Hundebrüchte 388, 392, 395
Hundeverordnung 393
Hutschaft 47, 47*, 223, 400

I
Immen s.a. Bienen 356*
Immenzehnt 356, 356*
Interpunktion 42

J
Jacobigeld 353f., 354*, 423
Jacobitag 370*
Jagd 103, 223, 329, 373, 417*
Jagdbrüchte 388, 395
Jagd- und Fischereiberechtigung 39
Jagdgerechtigkeit 268*
– hunde 223
– regal 9
Jahresabschlußrechnung 349, 349*, 350
Jahrmärkte 385
Juden 386*, 387, 393
Judenordnung 386*
iudex episcopi 3
iudicium 4
Jurisdiktionsgrenzen 417
jus perpetuae coloniae 327
jus privatorum 378*

jus publico 378*
Justitia distributiva 378

K
Kaiserrecht, kleines 309
Kalandsbruderschaft 111, 111*
Kalkbrenner (Beruf) 350*
Kameralinteresse 414
Kammerboten 349
Kammergefälle 369
Kataster
– preußisches Grundkataster 369, 440
– vestisches 369
Katastrierung 368
Kaufmannsgüter, -waren 95, 384
Kellner s.a. Horneburg (Ortsregister) 9f., 12
Kellnereidienst 369ff., 377f.
– einkünfte 2
– gefälle 13
– rechnungen 349, 349*
– register 23, 43, 374, 377f., 407
Kesselgeld 381, 381*
Kettenbuch 302, 302*, 319
Keutbier 379*
Kinderzahl 336
Kindtaufen 12, 393*
Kirchengrund 345
Kirchhof s.a. Friedhof 345f., 345*
kirchliche Organisation 1f.
kirchliche Zugehörigkeit 1–3
Kirchspiele 11f., 14, 22, 26f., 30f., 38, 39f., 299*, 364
Kirchspielorganisation 5f.
Kirchspielvorsteher 12
Klader(e)n 105
Klassensteuer 369
Kleinkötter 345
Kleinstellen 346
Klosterzehnt (Augustinessen) 360*
Klüppel, Klüppelung 388, 388*
Knechte 340*
Koalitionskrieg, erster (1792–1794) 361
Kodden 356*
Königsbann 310
Königsgut 305
Königshof 3, 9
Kötter 5*, 12, 31, 36, 293, 339, 342, 344*, 345, 374, 374*, 376–378, 391, 397, 407
– alte 377
– Dienstpflicht 370f.
– domkapitularische 342
– kurfürstliche 343
– Marken- 361
– der Mark- und Hartgenossen 342
– neue 346, 346*, 361, 376–378
Köttergeld 366, 366*, 367, 367*
Kollegiatstift 301
Kolonat 37
Kommissar
– kurfürstlicher 376
– vestischer 376
Konsolidationsedikt 319*, 343, 368*, 440
Kontext 37, 39f.
Kontribution s.a. Schatzung
Kontribution 27, 30f., 102, 335, 361ff., 365
– Adel 361
– Geistlichkeit 361
– Erhebungstage 361*
– Schatzfreiheit 361
Kontributionsvermerke 30
Konzept 26, 29, 31f., 38, 41
Kopfschatzung 368*
Korbmacher (Beruf) 350*
Kornbranntwein 381
Kornhaus 28
Kornschreiber 10, 20, 23f., 24*, 26–29, 31, 100, 351f., 371, 396
Kostgeld 28
Kotten 36, 39
– leibeigener 345
– neue 36
Kriegs- und Notzeiten 23, 335
Kriegsverwüstungen 327, 335
Küchengut 329, 329*
Küfer (Beruf) 350*
Kunibertustag 353
Kurmede 9, 321

L
Ländereien, Klassifikation 366*
Länge des Vestes 24*
Längenmaß s. Maße
Läuferstein 416*
Lage der Hofstellen 40
Lagerbuchbeweise 39
Lagerstein 416*
Land, zehntbares 27
Landdienste 52, 329
Landeinnehmer 361
Landesausbau 397

- grenzen 7f., 417
- herrschaft, Kölnische 3ff.
- kasse 12, 361
- not 329

Landfolge 12, 329, 343, 343*, 369
Landfolgedienste 349
Landfolgepflicht
- Hovesäter 369*
- Leibeigene 369*

Landfron 11f., 35, 138f., 140f., 147, 151, 153, 156f., 178f., 181, 183–186, 190, 200, 216, 220f., 250, 250*, 255, 389*
Landhausvogt 12
Landmesser 399, 439f.
Landstände 6–8, 11, 361, 361*, 366, 368*, 379, 387, 390, 392
Landständische Verfassung 7
Landstraße, neue 408
Landtag, Vestischer 7, 12, 367
landtagsfähige Güter 7
Landveräußerungen 368*
Landvermessung 368f., 439, 440
Landvogt 24*, 154
Landwehr s. Ortsregister
Landzoll 382–385
Land- und Lippezoll 9, 32, 291*, 382ff., 382*, 383*, 384, 384*, 386*
Landzöllner 12
Landzollordnung, Münstersche 386*
Lastenfreiheit 329
Laub und Gras 47*
laudemium 327
Lebensumstände 391
Lehen 404
Lehn- und Behandigungskammer 302
Lehngüter 316*, 318*, 331, 346ff.
Lehnsjura 349*
Leibdienst 36, 342, 350
- Vergütung 372*

Leibdienstpflichtige 23*
leibeigen 334, 339
Leibeigene 23, 326, 365
Leibeigenschaft 293, 332, 332*, 341
Leibeigentumsordnung, Vestische 332, 332*, 334–336, 338*
Leibeigentumsrecht 332*, 340
Leibzoll 386*, 387
- zucht 165, 274*, 298, 328, 332*, 337
- züchter 325, 325*, 337
- zuchtsgut 337
- zuchtshaus 337, 345
- zuchtsverträge 326

leiffeigen s. leibeigen
Leistungen 327
- dingliche 334
- persönliche 334

Leistungsansprüche 39
Letterhäufelung 41
Leutpriester 3
Levitenzehnt 354
Leyendecker (Beruf) 350*
Liber catenatus 302
Liber jurium et feudorum Westphaliae 404*
Liber valoris 2
libra 52, 53, 440
Lichtmeßkorn 352f.
Limiten 233, 233*, 417
Lippefischerei 107, 402, 403ff., 406
Lippezoll s. Land- und Lippezoll
Liste der Gefälle 296*
Lohmühlen 410
Loslassungsbrief 339

M

Mähdienste 377*
Märzenbier 379*
Mäusebiß 28, 335
Mahlzeiten, Unkosten für 350
Mahlzwang 414f., 415*, 416
Malefizpersonen 330, 373
Maler (Beruf) 350*
Mankorn 412*
Mark- und Hartgenossen 342
Marken s.a. Ortsregister
Marken 342, 346, 397ff., 402
Markenaufseher 398
- buch 398
  - Meckinghover 398*
  - Oerer Haard 398*
  - Suderwicher Mark 398*
- genossen 231, 342, 397f., 416
- genossenschaft 346, 361*, 397, 397*
- gericht 397, 399*, 402
- kötter 361
- nutzungsrecht 407
- ordnungen 397, 397*
  - Oerer Haard 397*, 400*
- recht 200, 223
- richter 398
- teilungen 402, 402*
- verfall 401, 401*
- verfassung 397

- verwüstungen 402
Markt- und Münzrecht 382
Marktpolizei 12
Markttransportmittel 378
Marschallamt, westfälisches 6
Maße 349, 436ff.
- Feldmaße 439f.
  - Becher 440
  - Bechersede 439
  - erzstiftische 440
  - Fuß 439f.
  - Geviertruten 439
  - Größenangaben 439
  - Kölner 439
  - Landmaße 440
  - Lopensede 439
  - Malter 440
  - Malter, kölnisches 440
  - Malter, Recklinghäuser 440
  - Maltersede 439
  - Morgen 439f.
  - Morgen, Kölner 440
  - Morgen, Magdeburger 440
  - Morgen, preußischer 440
  - Müdde 440
  - preußische 440
  - Quadratfuß, kölnischer 440
  - Quadratfuß, preußischer 440
  - Quadratruten, kölnische 440
  - Quadratruten, preußische 440
  - Ruten 439f.
  - Scheffel 439f.
  - Scheffel, kölnischer 440
  - Scheffelsede 439
  - Viertel 440
  - Viertelsede 439
- Fuder 440
- Hohlmaße f. Getreide und Flüssigkeiten 436–439
  - Becher 412, 436, 436*, 437
  - Bier 436, 438f.
  - Dorstener 283, 436, 436*, 437, 437*
  - Dorstener Scheffel 438
    - Kubikzoll 438
  - Dortmunder Scheffel 65, 436
  - Essener Scheffel 233, 436
  - Faß, Fäßchen, Vetgen 436f., 437*
  - Hektoliter 439, 439*
  - Kanne 381, 402
  - Liter 437, 439
  - Lope 436, 436*
  - Malter 436f., 439
  - Metze 437f.
  - Mudde, Müdde 412, 437, 438*
  - Münsterische 436
  - Ohm 103*, 380*
  - Ortsscheffelmaße 438
  - preußische 437, 438f.
  - preußischer Scheffel 437f.
  - Quart 438f.
  - Recklinghäuser 334, 436f., 436*, 437*
  - Recklinghäuser Halbscheffel 437
    - Rauminhalt/Liter 437
  - Recklinghäuser Scheffel 437f.
    - Kubikzoll 438
    - Rauminhalt/Liter 437
  - Scheffel 436f., 436*, 438f., 438*
  - Spint 436, 436*
  - Tonne (Bier) 103, 103*, 379, 379*, 438f., 439*
  - Vetgen s. Faß, Fäßchen
  - Viertel 427*, 436f., 437*
  - Waltroper 436f., 437*
  - Waltroper Scheffel 438
    - Kubikzoll 438
  - Wein 436
- Karre(n) 356, 440
- Längenmaße
  - Bogenschuß, Schuß 440
  - Elle 436
  - Fuß s. Feldmaße
  - Ruten s. Feldmaße
- Zählmaß
  - Stieg(e) 105*, 407, 407*

Mast 223, 398, 400*
Mastgeld 400
Maximallöhne 394
Mei-, Meybede 35, 354, 354*
Meyböcken 63
Mei-, Meydienst 372, 377
Meigeld 354, 354*
Mendeldonnerstag 353*
- eier 353, 353*
- tag 353*

Minderjährigkeit 333
Ministeriale 7, 315, 329
Mißekorn 53
Mißernte 327
Mißhandlungen 33
Missionssprengel 1
Mistessen 12
Molter, Multer 9, 412f.

Molterabgaben 409, 412
Moltergetreide 350, 411, 413
Molter-, Multerkorn 329, 412f., 416*
Mühlen s.a. Ortsregister
Mühlen 39, 402, 409ff.
- kurfürstliche 174*, 329, 399, 410ff., 413ff., 414*, 416f.
- Neubauten 414, 414*
Mühlengefälle 410
- pacht 291, 416
- recht 409
- regal 409
- reparaturen 416
- steine 412*, 413*, 416, 416*
- teiche 402f., 416
  - Ausschlammung 416*
- zwang 415
Müller (Beruf) 413
Münz- und Geldwesen 419ff.
Münzen
- Achtalbusstück 425
- Achteltaler 426
- Achthellerstück 425, 431
- Adler- oder Ahrendsschilling 426
- Albertiner 435
- Albus 421–424, 424*, 425f., 428f., 430, 430*, 431, 433f., 435*
  - geprägter 422
  - halber 425
  - kölnischer 429
  - Rader 428f.
  - umlaufender 423
- Augsburger Reichsmünzordnung 424
- Bergtaler 432
- Bezler, Alche 434
- Blaffert(e) 425f.
- Blaumeuser, Blaumußer 426, 426*
  - doppelte 426*
- Brabantiner 421
- currentes Geld 426
- Denar 420, 426f., 428f., 435*
  - karolingischer 419
  - kölnischer 430
- Doppeldukaten 424
- Doppelheller 431
- Dortmunder Pfennig 420*, 421
- Dortmunder Schilling 57f., 60, 422*, 426
- Dortmunder Stüber 68, 426f.
- Dukaten 424, 431, 433
  - halbe 434
  - Portugalische 434
  - Salzburgische 434
  - Summerische 434
  - (H)ungarische 434
- Dukatenprägung 425
- Duodezimalstückelung 425
- Dupelpicheletten 435
- Écu d'or 421
- Engelloth 434f.
  - Alche 434f.
  - Batenbergische 434f.
  - Chorische 434f.
- Fettmännchen 423ff., 431f.
  - kölnische 426
- Floren, Florin 421, 432
- fränkischer Kreis 435
- Geld, fremdes 434ff.
- Geld, leichtes, lichtes 430
- Geld, schlechtes 430
- Geldkurs 434
- Geldsorten 349, 349*
- Geldtransport 433*
- Geld- und Währungssystem 423
- Goldgulden 421–425, 427, 428f., 432–434, 435*
  - Florentiner 421
  - in specie 422
  - rheinischer 422*
- Goldmünzen 421, 423, 432f.
- Goldschild 421, 421*
- Groschen 432
  - Münsterischer 431
- Groschenwährung 421
- Gulden 422*, 425*, 428, 430, 432, 432*, 435*
  - Arnheimischer 435
  - Holländischer 433
  - Hornscher 426f., 435
  - Kurswert 425*
  - niederländischer 427
  - oberländischer 422, 422*
  - Rader 428f.
  - rheinischer 422, 422*, 424
- Hälbing 420*
- Halbstüber 426, 431
- Handel- und Wandelkurs 434
- Heller 420–423, 425f., 428f., 431f., 433*
- Heller-Vielfaches 431
- Hinrikus Nobellen 435
- Hohlpfennig 427
- Holländischer Taler 428f.

- Horneburger Kurs 434
- Hornscher Gulden 426f., 435
- Joachimstaler 335, 435
- Karolin 432ff.
- Kaufmannsgulden 422
- Kölner Geld 420
  - Mark (Zähleinheit) 422
  - Mürichen 426f.
  - Pfennig 419ff., 424
  - Schilling 426
  - Währung 430*
- Königsort 434
- Königstaler 434f., 435*
- Königs- oder Philippstaler 428f., 435*
- Königsturnos 421, 421*
- Konventionsmünzen 433
- Konventionstaler 432ff., 436
  - süddeutscher 432
- Kopstück 426, 426*, 432, 435*
- Kreuzer 426, 432
- Kronen, Franse mit der Lilie 435
- Kronentaler 433, 436
  - Habsburgisch-österreichische 435
- Kupfermünze 432
- Kurantgeld 432
- Kurfürstliche rheinische Gulden 422*
- Kurrheinischer Kreis 424
- Kurrheinischer Münzverein 421–424
- Kursreihen 425
- Landmünzen 424f., 431f.
- Landrentmeisterkurs 433f.
- Laubtaler 435
- leichte, lichte Münzen 430, 430*
- Leitmünze 424
- Leitwährung 423
- Lüpser, Rader 426f.
- Mainzer Rad 422f.
- Mark (Geld) 420, 421*, 422, 426, 426*, 430, 432–434
  - Kölner 420, 424
  - Rader 428f.
  - rauhe kölnische 424
  - Rechnungseinheit 421
  - Schilling 426
  - westfälischer Währung 426, 428f.
  - Zähleinheit 422
- Möhrschen 421f.
- Münzbilder 421f.
- Münzedikte 425
- Münzfunde 419, 434
- Münzfuß 423f.
  - Goldgulden 421
  - Leipziger 431f.
  - Zinnaer 431f.
- Münzgewicht 420, 425*
- Münzherr 419
- Münzhoheit 419
- Münzkonvention 430, 432
- Münzkreis, Rheinisch-westfälischer 432
- Münzkurse 425, 425*, 430
- Münz- und Marktrecht 382
- Münzmeister 425
- Münzordnungen 425f., 430f.
  - Klevische 431
  - leichte 430f.
  - schwere 430f.
  - territoriale 425
- Münzprägung 419f.
  - Kurkölner 432
  - Vestische 431
- Münzprobationstag 433*
- Münzreform 419
- Münzregal 382
- Münzsorten 424, 426, 430f.
- Münzsortenverzeichnis 435
- Münzstände 424, 431f.
- Münzstätten 420, 423
- Münztarife 425f., 427f., 431, 433, 436
- Münzverein, Kurrheinischer 421–424
- Münzvertrag 421f., 425
- Mürichen, Morrigen, Mörrigen Kölnische 167, 426f.
- Niederrheinisch-niederländisches Münzsystem 432
- Niederrheinisch-westfälischer Kreis 424, 433*
- Nominale 423
- Oberländischer Gulden 422*
- Ort 427*, 430*
- Ort Goldes 426f.
- Ort Rader Albus 426f.
- Pfennig 420f., 421*, 422, 427ff.
  - Dortmunder 420*, 421
  - Kölner 419ff., 424
  - leichter 420
  - Lemgoer 421
  - Münsterischer 421
  - Osnabrücker 421
  - pfundiger 420
  - Rader 428f.

- schwerer 420
- Soester 421
- Philippsgulden 434
- Philipps- oder Königstaler 435
- Pistolen 435
  - doppelte 435
- Pistolet 434
- Prägekosten 431
- Raderalbus 30, 422f., 427ff., 430
- Radergeld 343, 352, 423, 426, 430
- Rader Gulden 428f.
  - Lüpser, Lupser 426f.
  - Mark 423, 428f.
  - Pfennig 428f.
  - Schilling 428f.
  - Stüber 426f.
- Rader Witpfennig 428f.
- Rechenalbus 422f.
- Rechengeldwerte 425*
- Rechengulden 422f., 432
  - Oberländischer 422
- Rechenheller 422f.
- Rechenmünze 423, 425
- Rechensystem 422
- Recklinghäuser Pfennig 420
- Reichsfuß 431
- Reichskreise 424f.
- Reichskreis, niederrheinisch-westfälischer 424
- Reichsmünzen 424
- Reichsmünzgewicht 424
- Reichsmünzordnung 424f.
- Reichsmünzstände 424
- Reichs-, Rixort(h) 30, 426f., 435*
- Reichstaler 30, 423ff., 426–428, 430*, 431f., 433, 433*, 435*, 436
  - in specie 428f., 433
- Reitergulden 434
- Rentmeisterkurs 436
- Rheinischer Goldgulden 422*
- Rheinischer Gulden 422*
  - guter 422*
  - schwerer alter 422*
- Rijder, Geldrischer 435
- Rixort(h) s. Reichsort
- Rosenobel 435
- Scheidemünzen 424f., 433, 433*
- Schilling 420–423, 425*, 426, 428f., 430, 430*, 431, 435*
  - Dortmundischer 57f., 60, 422*, 426
  - Holländischer 431
  - Kölnischer 426
  - Rader 428f.
- schlechtes Geld 430
- Schleffer, Alche 434
  - Lothringische 434
- Schreckenberger 434
- Sechsheller 425
- Silbergeld 423
  - leichtes 423
  - schweres 423
- Silbergulden 432
- Silbermünzen 433
- Snaphans Joachimstaler Währung 435
- Sonnen Krone 434
- Sortenzettel 435
- Specietaler 429
- Sterling 421
- Stüber 30, 422*, 425f., 426*, 429, 431ff., 433*, 435, 435*, 436
  - Brabantischer 431
  - Dortmundischer 426f.
  - Klevischer 431
  - Niederländisch-klevischer 425
  - Rader 426
  - schwerer 426
  - Vestischer 431
- Süddeutsches Münzsystem 432
- Taler 422–425, 430*, 431f., 432*, 435, 435*
  - Achtel 426
  - current 424*, 428f., 431
  - Holländischer 428f., 430*, 433, 435
  - Kölnischer 424*
  - Kölnisch-jülischer 422
  - lichter 430
  - Niederländischer 435*
  - schlechter 428f., 430
  - Teilwerte 431
- Talerfuß 432, 432*
- Talerprägung 424, 431
- Talerstücke 432
- Talersystem 426
- Taxe, leichte 430f.
- Taxe, schwere 430
- Taxe, schwere Kölner 431
- Testone 426
- Turnosgroschen 421
- Turnospfennig 421f.
- Turonensis grossus 421
- Turonensis nigri 421

- Valuation, kölnische 430
- Valvationstabellen 425
- Veringe s. Vierling
- Verrufung 425
- Vieralbusstücke 425
- Vierling, Vering 426f.
- Viertel 427*
- Währung, Dortmunder 426
  - eigene 425
  - Klevische 426
  - Kölner 430
  - leichte 430
- Währungsmünzen, Kölnische 425*
  - rheinische 425*
- Währungssystem, Süddeutsches 432
- Wardein 424
- Wechselgeld 433
- Weiß-, Witpfennig 421f., 422*
- Wertgrößen 349
- Witpfennig, Rader 428f.
- Zähleinheit 420
- Zollgulden 422

Munt (Schutzverhältnis) 397

N
Nachbarschaftshilfe 393
Nachträge 27, 29f., 39f.
Nachtwachen 343*
Nachweisungen, allgemeine 38
Namen 41f.
Namensänderungen, -wechsel 23*, 377*
Namenserklärung Vest 7f.
Napoleonische Herrschaft 8
Naturalabgaben 30, 32, 35, 39, 338, 348–350
Naturalteilung 336
NB-Vermerke 41
Neuanbauer 366*, 367, 367*
Neukötter 361, 361*, 366f.
Notavermerke 39
Notholzgeding 401
Novalien 346*, 376
Novalzehnt 356
Nutzungsrecht, erbliches 319, 327, 333

O
Oberhöfe s.a. Ortsregister
Oberhöfe 293, 295–307
Oberkellneramt (Admodiationszeit) 13
Ödland 368*
Ölmühlen 410
Offergeld 103, 103*
Offizialat 348
offiziatus 4, 295
officium Dursten 4
officium Rickelinchusen 4
Okkupation, Hessische 412
Orthographie 42
Ortsfronen 11
Ortsnamen 41f.
Ortspfarrer 11

P
Pacht 9, 23, 320
Pachtabgaben 338
- bauern 293, 327, 364, 370, 378
- briefe 330
- gänse 373
- geld 12, 350
- güter 39, 326ff., 326*, 329ff., 353
- hühner 352
- register 376

Papier, türkisches 349
Papiermühlen 410
parrochia 5
pastor primitivus 2
pastor secundarius 2
Patentsteuer 369
Peculium 336, 341
peninchtende 354
penningsgelt 269
Pensionarius
- Vestischer 298
- Xantischer 298

Pensionen 350
Personal- und Mobiliarsteuer 369
Personal- und Sachkosten 349*
Personennamen 23, 42
Personenschatzung 337
Peterkorn 352
Peterroggen 352
Pfandschaft des Vestes 296
Pfarrgrenzen 5
- verband 5

Pferdekötter 331
Pferdsdienste 30, 36, 330, 372, 378
Plaggenhauen 397
Plaggen meien 47
plebanus 3
Pliesterer (Beruf) 350*
Poitzkarpfen 402
Polizeidienste 11
- ordnung 1595 319*

Post 433*

Postwagen, Münsterisch-düsseldorfischer 433*
preco generalis (Landfron) 154
Privilegium Collegii Capenbergensis 406
Produkte, inländische 384
Protestatio 38
Protokoll 37f.
Provinzgrenze 8
Provinziallandtag, Westfälischer 438
Publikationsvermerk 38
– zeugen 38
Pugge 356*

R
Räte, Pfalz-Neuburgische 430
raffs 52*
Rauchgeld 352
– haf(b)er 343, 352
– huhn 343, 352, 371
– schatzung 337
Rau(h)ne 116, 116*
Reallast 378
Rechnungsjahr 349, 349*
Rechts- und Besitztitel 39
Rechtsverhältnis, dingliches 327
Recognitionsgelder 350
Reformation 3
Regalien 349*
Regierung, Kurfürstliche 11f.
Register 37f., 43, 181
Registrum Missatici Ecclesiae Waltropensis 306f.
Reichsaristokratie, Karolingische 1
Reichsdeputationshauptschluß 8
Reichshöfe, Vestische 1f., 310f.
Reichstagsbeschlüsse 361*
Reichsvogtei Westerholt 310f.
Reinschrift 28–32
Reiter, montierter 329
Religionsedikt Erzbischof Ferdinands 3
Remigiigeld 353, 423
Rennebaum 417
Renovation 25f., 31, 34, 36f., 40, 368*
Renovationsbefehl 38
Renovationsvermerk 38
Renovatoren 24
Rentämter 35
Rentei, Landesherrliche 10
Reskript- und Lagerbuchbeweise 39
Rheinbund 8
Rheinische Erblandesvereinigung 7
Rheinischer Landtag 7
Rheinstein 416, 416*
Richtfeste 12
Ringlandwehr 417
Ritterschaft, Vestische s. Vestische Ritterschaft
Ritterschaftsquote 340*
Rockendissen 393, 393*
Rodungen 368*
Roggenzehnt 357*
Roßmühlen 409f.
Rott- oder Novalzehnt 346*, 356, 367, 367*, 376
Rübesamen 350*
Rübsamenzehnt 355, 355*

S
Sachanmerkungen 43
Sadelhof s.a. Sattelgut 300
Sägenschneider (Beruf) 350*
Säkularisierung 348
Salentinischer Rezeß (1577) 334, 370, 370*, 385, 388, 388*, 417, 417*
Salzregal 382
Sandstein
– bergischer 416
– märkischer 416*
Sattelgut, -hof 52, 296, 329, 348
Sattelpferd 329
Schafhaltung 407
– herden 351, 407f.
– hude 408
– hutschaft, -hoetschaft 38, 40, 105, 105*, 201, 408
– pocken 408
– ställe 105ff., 105*, 403, 407f., 408*
– trift 184f., 223, 407ff., 407*, 408*
– zucht 407
Scharen 398, 398*
Schareninhaber 402
Scharfrichter 350f.
Schatzbuch Grafschaft Mark 306
Schatzfreie 368, 368*
Schatz- und Heberegister 343
Schatzrolle, allgemeine 366
Schatzung s.a. Kontribution 9, 12, 296, 338, 340, 361ff., 361*, 363, 364, 364*, 366, 368, 368*, 376
Schatzungsanschläge 368*
– freiheit 329
– fuß 366
– liste 331, 341, 342*, 362, 365ff., 367*, 368

– register 330, 339f., 339*, 340*, 342*, 361, 371*, 376
Schatzverzeichnis 365
Schatzzettel 43, 339*, 340*, 361*, 362, 364, 366ff., 367*, 371
Schenk- und Bittessen 393f.
Scherne 200*, 398, 401
Schiffahrt 404
Schlagbäume 417
Schleifmühlen 410
Schling 417
Schlosser (Beruf) 350*
Schloßlehen 404
Schmiedekohle 384*
Schmuggel 12
Schneidschafe 351
Schnitzeler (Beruf) 350*
Schöffen 389
Schollenpflicht 327
Schreiner (Beruf) 350*
Schrimpff (Schrumpf) 28
Schützendienst 343*
– fest 12
– listen 12
Schuldschweine 351, 400
Schulte 389
Schultheiß 2f., 295
Schultheißenamt 297, 311*
Schultheißenverfassung 306
Schutzverhältnis (Munt) 397
Schwadedienst 372, 378
Schweinehirt 74
– mast 418
– mastrecht 399
– trift 106, 398*, 400, 400*
Sehe Land 138*
Seilspanner (Beruf) 350*
Selbsteinschätzungen 26, 368
Selehape 404*
Selepape 404*
Sendgericht 352
Sendhafer, Sendhaber 29, 32, 352
servitium 329*
Setzkarpfen 402
Siebenjähriger Krieg (1756–1763) 361
Sonderdienste 39
Spanischer Erbfolgekrieg (1701–1714) 431
Spanisch-niederländischer Krieg (1567–1609) 434
Spanndienst 12, 33, 35, 343*, 349, 369, 369*, 372, 374f., 375*, 376f.
– Vergütung 372*
– Verpachtung 377*
– Pflicht 30
Spanndienstpflichtige 375*
Spannfuhren 375*
Speicher 28, 30
Spieker 345*, 346
Sprachgeschichte 41
Stadtdiener 396
staende brende s. Brände, stehende
Stände, Vestische 361*
Ständischer Syndikus 7
Stagnans 106, 404, 404*
Standgeld 378
status novalim 376
Statthalter s. Personenregister Gropper, von Nesselrode, Rensing
Statthalterei 11, 365
Steinebrecher (Beruf) 350*
Steinkohle 372*, 385
Stellpferd 322
Stempelgeld 383
Sterbfall 321, 336f., 338*
Steuer 6f., 39, 378
– erhebung 362
– freiheit 8, 361*
– kataster, Vestisches 365
– leistung 364
– quantum 7
– quote 361, 364
– rolle 364, 368*
– verfassung, Bergische 369
– wesen 6f.
Stiege s. Maße
Strafe, peinliche 388
Strafgeld 33, 390, 395, 396*
Strafgerichtsbarkeit 307
Straßen- und Stromregal 382
Straßenbenutzungsgebühren 387
Streichlandwehr 417
Strom- und Straßenregal 382
Stuhlherr 294
Stukkateur (Beruf) 350*
Sturmläuten 329, 369
subditi territoriales 378
sub poena dupli 175*, 352
Summenangaben 39f.
– vermerk 40
Syndikus, Ständischer 7

T

Tafelgut 1, 329, 329*, 343*
Taufe 393, 393*

Teiche 39
Teichmeister 416*
Territorialgrenze 8
Territorialisierungsprozeß 3ff.
territorium Dursten 4
territorium Rekelinchusen 4
Textabweichungen 41
– anmerkungen 41f.
– ergänzungen 41
– erweiterungen 29, 41
– wiedergabe 41
Titulierung VL 15, 25, 37f.
Tonne (Bier) s. Hohlmaße
Torf und Zweig 323
Torfstechen 397, 402
Torhüter 13
Tourainische Truppen 1646 22
Trinkwaren 384*
Trommel- und Glockenschlag 329
Truchsessische Fehde (Kölner Krieg 1583–1589) 434
Türkenkriege (1529–1535, 1683–1699) 7
Türkensteuer 361*

U
Überlieferungsstufen 14, 26–35
Überschwemmungen 21, 327
Unfallentschädigung 373
Untertanen, freie, eigene 38, 339
Urbare 299*
Urflurbücher 440*
Urkundenbeweise 39f.
– lehre 37

V
Vährzins 354
verbodden, Verbottung 69*, 374
Verbrauchssteuer 378
Verbrecher 343*
Vergünstigungen 39
Verhaltung, üble 338*
Verkaufsabgabe 378
Verkehrsabgabe 378, 384
Verkehrswege 385
Verken 356*
Verpflichtungen, dingliche 338
Verputzer (Beruf) 350*
Versplitt(er)ung 1, 319*, 439
Versteigerungssätze 358, 358*
Versterb s. Sterbfall
Verwaltungsbezirke 8
Verwaltungsorganisation 1
Verweigerung von Angaben 39
Verwüstungen durch Kriegseinwirkung 23*, 327, 335
Verzapftes 30
Verzehrkosten 396
Verzeichnis des Grundeigentums 369
Vesten van Rekelychusen 7f.
Vestisches Kommissariat 3
Vestische Ritterschaft 7f., 11, 336, 340, 340*, 342, 361f., 364, 366, 376f., 381, 385f., 415, 417*, 430, 439
– Syndikus 342, 377f.
Viehbestand 336
– hude 397
– schatzung 337, 368*
Villikationen 1ff., 295, 303
Villikationsverfassung 296, 300
villicus 295, 297, 300, 302f., 315, 347
vincula Petri 175*, 352
Visitation der Hobsgüter 296
vita communis 301
Vogelbiß 28
Vogelschießen 12
Vogt 29, 389
Vogteigericht 311
Vogteirolle, große, kleine 302*
Vollbauern 331, 407
Vornamen 41
Vorratswirtschaft 336
Vorspanndienst s. Spanndienst

W
Wacholder 381*
Wacholderwasser 381
Wagendienst 350, 372*
Wald- und Markenbesitz 39
Walkmühlen 410
Waren 398, 398*
Warten 417
Wasserakzise 12, 381f., 381*
– laufrecht 414
– mühlen 174*, 409f.
– ponton 411
Wegebaudienste 343*
Wegegeld 387
Wehrzollstätten 383, 387
Weidegang 402
– gänse 351, 351*
– gerechtigkeit 268*
– hühner 352
– huten 351*
Weinschenk 291

Weinsteuer 379, 379*
Wetten 9
Wickenzehnt 355
Wiemelen (Rauchfang) 322
Wiener Kongreßakte 8
Windmühlen 409f.
Wolfsjagd 343*, 372
Wortbildungsmorphologie 41
Wortgeld 12, 353f., 420
Wortgeldliste 353*
Worttrennungen 41
Wortzins 353

Z
Zahlzeichen 32
Zaubersche 392
Zehnt 9, 13, 34, 39, 354ff., 355*, 356ff., 360*
- blutiger 39, 355f., 356*, 359
  - Kälber 356
  - Lämmer 356
  - Puggen 356
- Bohnen 356
- Eisenstein 356
- Erbsen 355
- Flachs 355
- großer 355, 357
- Immen 356, 356*
- Klee 356
- kleiner 355
- kurfürstlicher 359*
- Roggen 357*
- Rott- oder Noval 346*, 356, 367, 367*, 376
- Rüben, gelbe, weiße 356
- Rübsamen 355*, 355
- schmaler 355f., 355*
- Wicken 355

Zehntabgabe, Befreiung 360
- ablösungen 360*
- freiheit 355
- früchte 358
- gänse 351, 356
- garben 359
- getreide 357
- herren 355
- hinterziehung 359
- hühner 352, 356
- Licitanten, Lizitanten (Bieter) 358f.
- land 355, 360
- pächter 359
- pfennig 356, 356*
- pflichtige 358
- rechte 39
- register 376
- rollen 360*
- schmälerung 360
- schmausereien 359*
- verpachtung 355, 358f.
- versteigerung 358*

Zeitgewinngüter 327
Zeitpacht 330f.
Zeitpachtbauern 293
Zeitpachtgüter 331
Ziegelbäcker (Beruf) 350*
- hütte 107, 372
- ofen 290, 410*

Zimmerer (Beruf) 350*
Zinse 9
Zoll 9, 12f., 34, 39, 95*, 349*, 378, 382ff., 413
Zollbrett 383f.
- defraudation 387
- einnahmen 387*
- empfänger 386
- empfängerkassen 386
- freiheit 385
- gebühren 386*
- grenzen 417
- kommissar 386
- pächter 12, 386*
- reform 386
- regal 9, 382
- rolle 383f., 383*, 385f., 385*
- sätze 383, 386*
- scheine 386, 386*
- stätten 383, 384*, 386, 386*
- stationen 417
- stock 383
- streitigkeiten 385
- tarif 383*, 386*
- vergehen 385, 387
- verpachtung 383, 386
- wesen, Vestisches 384f., 386

Zwangsdienst 335, 335*
- gerechtigkeit 415

Zweig und Torf 323
Zweiherrigkeit 328f.

Orts-, Flurnamen- und Personenregister

Die mit einem Stern * versehenen Zahlen geben ebenfalls die Seitenzahl an, nicht die Nummer der Anmerkung. Diese eigens zu nennen, mußte aus Kostengründen unterbleiben.
Personen werden sowohl mit ihrem Ruf- als auch mit ihrem Herkunfts- oder Beinamen aufgeführt. Die letzteren sind alphabetisch nach Substantiven geordnet. Varianten der Orts- und Familiennamen stehen in Klammern.

A
Aachen, Marienstift 409
Abbenhart (Abbenhardt), Dietrich 93, 93*
Abbinghoever Brock 66*
Abdinghof b. Gladbeck 1, 301, 307, 307*, 310, 312
Abdinghof (epdinchoef) in Hillen 315
Abdinghof in Waltrop 60, 315, 315*f.
Achtergarde 208
Adams, Adolf 199
Ader 331
Aders, Johan 157
Adolf auf dem Fischeteich 225
Adolf von Nassau 306
Adolfs, Herman 120
Agten Jan 192
Ahausen s. Ahsen
v. Ahlen, Diederich 245
– Hinrich 244f.
– Johan 245
Ahnwinde 104
Ahsen (Ahausen, Ahußen, Asen) 5, 88, 95, 99, 128, 363, 382*, 383, 384*, 387, 404, 404*, 405
– Ecclesia 96ff.
– Fischerei 404
– (v. Ahusen), Johan, geheyten Teynchus 347
– Pastor 99
– Schulte zu 87
– Welphoff zu 88
Aingkamp, Diederich 253
Albert am Rennebom 194
Albert, Schultheiß von Hansiepen 304, 304*
Albertz (Alberts), Hinrich 231f., 232*
– Wessel 130
Albrecht I. von Nassau 306
Aldendorff, Bsch. Kspl. Dorsten 283
Aldendorff (Aldendorf, Aldendorp), Cordt 96, 96*
Aldendorff 73, 97, 97*
Aldendorper Feld 283, 283*
Aldenhove (Altehoff) 173, 346ff.
Aldenkirchen, Herman 186
Alderogge (Aldenrogge, Altrogge) 157f., 179, 184, 186, 313f., 329
Aldick 213, 312*
– Peter 245ff.
Aleman, Joannes Henrich (Henricus) 14, 33f.
Alffs (Aleffs, Alefs), Hinrich 129, 129*, 244
– Johan 74, 74*, 244
Alibert, Schulte zu Elmenhorst 306
Altstädten, Hofrat 396
v. Alstein, Lutgardt 334
Altena 302*, 303f.
Altendorf-Ulfkotte 318, 331
Althoff 56, 146, 280
Althuß (Althauß) 54
Amand, Jorgens 162
Amants (Amandts), Peter 58
Amerkamp (Averkamp), Claß 131, 131*
Amken (Ambken) 64, 64*
Andernach 301, 420
Ap (Ape, Apffe, App), eine Wiese 54, 63, 63*, 118, 118*, 119, 122
Appelhoff 116
Apten Jan 192
Archem, Hofverband 301
Ardtloe (Artloe, Ortlohn) 109, 109*, 110
von Arenberg, Herzog 8, 15–19, 103, 323*, 327, 341, 343, 343*, 348, 360*, 368, 391, 408, 436ff., 440
– Hof- u. Rentkammer 16f.
– Rentei 299
– Steuerkasse 436
von Arenbögel, Familie 315
Arenbögel (Armbugila) Hof b. Osterfeld 299, 299*, 300, 315

Arenbögel-Hillen, Fronhofsverband 300
Armen zu Dorsten 164, 213
Armengut 221
Armenloe 109
Arndt (Kotten) 225
Arndt zum Brinck 248
Arndt, Schulte zu Arnheimb 236
Arndts 313*, 341
– Anna 148
– Hinrich 148
– Johan 230
– Rotger 228
Arndtz, Hinrich 152
Arnheimb, Schulte zu 236
Arnsberg 8, 10
Artkotte (Artkote) 227, 227*
Artman, Reiner 195
von Ascheberg zur Rauschenburg 383
Assenkamp (Aßenkamp, Oßenkamp), Johan 94, 94*
Aufferhoff, Jorgen 133
Aufferkamp (Averkamp) 69, 69*, 93, 131*, 250
Augsburg 424
Aurelius, Dr. jur. 317
– Jacobus Wilhelmus 317
Auerbeck (Averbeck) 252, 252*
Aveman 187
Avenbeck (Averbeck) 278, 278*
– (Overbeck), Diederich, Kornschreiber 27, 27*
Averbeck 185, 279, 279*, 342*
Averdick (Auerdick) 201*
– Christina 394
– Hinrich 202
– Jorgen 180
– Jost 176
Averdungh (Averdunck, Averdüncke, Averdunk), Familie in Recklinghausen 78, 78*, 160, 160*, 170, 341, 348
Averfeld 320*
Averfelding (Averfeldung), Dierich 168, 168*
Averkamp s. Aufferkamp
Averthun 57

B
Baakskotten 317*
Back, Hinrich 146
Back, Johan 150
Backem, Unverzagt von 316*
Backhaus (Backhus) 294, 354*
– Johan 160, 160*
– Steine 181
Backman (Beckman), Herman 128
Backum (Bachem, Backem, Backumb, Bochumb, Bockumb, Bockum), Bsch. Kspl. Recklinghausen 5, 141, 141*, 142, 142*, 314, 317*, 323, 329, 419
– Geise zu 142, 142*
– Jasper zu 142, 142*
– Peter zu 142
Bakengut 313*
Balcke, Jaspar 162
Balcke, Jorgen 158
Balcken, Hinrich in den 88
Balcken (Balken) then, to 316*, 319*
– Godeken 319*
Balcken (Balken) zum
– Dinsing 210
– Heinrich 316*
– Jürgen 316*
– Willem 209, 316
Balke, Heinrich 316*
– Johan 316*
Balkengut 317*
Balsar (Balßar, Balster, Balter), Johan 91, 91*
Balsing 150
Balßer (Balsar, Balster) auf dem Ende 134, 134*
Balthasar, Gerrit 114
– Joist 114
Barbaren Kotte 193
Barckhoff, Johan
Bartoldt (Bertoldt), Landhauptmann 146, 146*
Bartols, Else 169
Bartolß s. Bertolß
Bartolt (Bertelt), Jäger 146
Basel 420
Bate (Bathe), Johan 135
– Michel 227
Batenbrockshove 317*
Batenbroich (Batenbroch, Batenbrock, Battenbrock) 240, 240*, 241, 241*
– Schulte im 238, 238*, 317*
Battenbusch s. Gattenbusch
Battrop s. Gattropf(f)
Bauchorn (Bauckhorn) 216, 219*
Baum, Johan achter dem 277
– Kaußen (Kausen) 104
– Kuters 66*

– neuer 154
– Scheven Erlls 66*
Bauman (Bawman), Hinrich 199, 199*
Baumeister (Bawmeister) 97, 273
– Dierich 277, 277*
– Johan 144
Baumeistergut 313*
Baumeistershof 317*
Baumschulte 312
Baurenfeindt 63
Baven (Boven), Nolde dar 294
Bawrstedde, Dierich 129
Baxman, Johan 279, 279*
Bayern 196, 432
Beck (Becke), Haus in Feldhausen 215, 217, 252, 255f., 259f., 275f., 281
Becke, Bach 66, 116, 158
– Claß zur 256
– Diedrich an der, auf der, zur 62, 257, 266, 373
– Eßendische 291
– Gut ter 316*
– Herman auf der, op der 160, 240
– Hinrich auf der, in der 203, 239
– Johan auf der 235
– Joist auff der 152
– Krempings 404ff.
– Melchior in der 202
– Wilhelm auf der 61
Beckedael (Beckedahl, Beckedahll, Bekkedal, Beckedall) 220, 220*, 270, 270*
Beckelmans, Catharina 171
Beckels, Gerrit 141
Beckelselms- oder Beckelselkensgut 313*
Becker 46, 160
– Aleff 392*
– Claß 200
– Cordt 100
– Diederich 198
– Engbert 197
– Familie 78, 348
– Gerrit 177
– Herman 173, 196
– Hinrich 47, 49
– Johan 198
– Peter 101
– Rutger 348
Beckersgut 314*
Beckhausen (Beckhauß, Beckhuiß), Bsch. Kspl. Buer 5, 213, 213*, 317*, 318*, 355
– Zehnt 355
Beckhausengut 316*
Beckhauß (Beckhuß), Lambert 214, 214*
Beckhoff, Hinrich 248
– (Beckhof), Werner 124, 124*
Beckhove 313*
Beckhuiß (Beckhauß) 198, 198*
Beckhuß (Beckhauß, Beckhüß), Herman 214, 214*
– (Beckhauß), Johan 214, 214*
– (Beckhauß), Schulte zu 213, 213*
Beckkatte (Beckkotte) 113, 113*
Becklem (Beckelem, Beckelm), Bsch. Kspl. Henrichenburg 5, 117, 118, 118*, 303*, 305*, 316*, 318*, 330
– (Beckelem), Berndt zu 118
– Zehnt 117ff.
Beckler- oder Sternemanshof 303*, 305, 318*
Beckman 89, 311*, 316*
– Elsken 108*
– Hinrich 115, 124, 142
– Jacob 172
– Joist 113
– Peter 57
– Rotger 235
– Vinzenz 300
– Wessel 128
Beckmansche 222
Beckmar (Beckmahr, Beckmehr, Beckmer, Beckumer), Wische 118, 118*, 119, 119* 122, 122*
Beckmerhoff, Dierich 124
Beckum (Bechem, Beckem, Bechumb, Beckumb, Bekehem), Bsch. Kspl. Henrichenburg 5, 116, 116*, 119, 119*, 301*, 303*, 305, 357*
– Diederich 209
– Wessel zu 118, 118*
– Zehnt 357, 359
Beckwische 174*
Beeken s. Bercken
Beele, Else 174
– Herman 225
Beelman 53
Behmer 261
Behmer mit der Welpe 56, 56*
Beier (Bierhenrich), Hinrich 133, 133*
Beiseke (Beisecke), Hinrich 208, 208*
Beisen (Beißen, Beysen)
– Claß 289, 289*
– Johan auf den 253, 253*
– Thonniß auf den 211, 211*

Beisenbom (Beysenbom, Beysenboem) 228, 228*
Beisenbusch (Beysenbusch) 277, 277*
Beisenkamp (Biesenkamp)
– Claß 247, 247*
– Peter im 247
Beisenkens (Beisekens, Beisekenß) 254, 254*
Beisenwische (Beißewische), Johan in der 253, 253*
Beisinghoff 341*
– Johan 110
bekehem 303*, 305
Belecke 1
bellenbroke 319*
Bellendorf (Bellentorff, Bellentorpff) 219*, 313*
– Claß zu 217, 217*, in 291
– Johan 220, 220*
Bellingh 46
Bellynck 319*
Belman (Beelman, Bellman) 55, 55*
Beme (Beeme, Behme) 162, 162*
Bencke, Melchior 100
Beneden 280, 341*
Benen (Behnen) 190, 190*
Bensingh (Beußing) 140, 140*, 393*
Benterbusch 337
– Johan 92
Benthaus (Benthauß, Benthuß)
– Dierich 72, 72*
– Engelbert 72, 72*
– Große 56
– Hinrich 70
– Joist 73, 73*
– Kleine 56
Berbruch s. Lerbroich 91, 91*
Berchman (Bergman), Joist 72, 72*
Berchtesgaden 196*
Berckel (Berckell), Johan 215, 215*, 219*
Berckelman 312*
– Cordt 164
– Johan 158
Berckelshof 317*
Bercken (Beeken), Hinrich an den 92, 92*
Berckenbusch, Wolter 184
Berckenkamp (Berkenkamp) 156
– Hinrich 90, 90*
Berckenkemsche (Berckenkämpsche) 155, 155*
Berenbroich (Berenbruch) 76, 76*
Berenbruch s. Berenbroich
Berferdt, Jacob 240
Berg, Großherzogtum 8, 368, 375*, 416, 424
Bergalehtrup 303*
Bergbösing 314*
Bergbossendorf 314*
Berge, Haus im Kspl. Buer 203–211, 213f., 316, 318*, 356*, 378, 398
Berge (Berg) auf dem 79, 245, 264
– Diederich auf dem 151, 235
– Frantz auf dem 281
– Gerrit am 136, 136*
– Hinrich auf dem 177, 202
– Hof zum 34, 104, 117*, 118, 327*, 329*, 330, 373*, 400, 400*, 402, 402*, 403
  – Melchior 118
– Wolter auf dem 182
Berger 189, 293, 321
– Herman 325
– Johan 154, 183
– Joist 182
Berger Mark, Einbrennungsprotokolle 398*
– Markenordnung 1590 397*
Bergers Hof 321, 322
Bergh, Schulte zu 261
Berghe, Christopher von dem, Kellner 398*
Berghaltern 303*
Berghaus 317*
– Claß 231
Berghausen (Berghaußen), Bsch. Kspl. Recklinghausen 5, 161, 162, 316*, 416
– Claß 169
Bergman 213
– Anna 316*
– Herman 387
Bergmanßhoff, Hinrich 214
Berhorst, Oberhof 301
Berkels 317*
Berkendael, Sander 347
Berkinkinksgut 317*
Berman, Jan 148
Bernaduß Kamp 103
Berner, Johan 148
Berndt zu Beckelem 118
– in den Böcken 290, 290*
– auffm Dicke 61
– auf dem Graben 127

– in der Heiden 249
– auf den Kempen 268
– in dem kleinen Ophoff 178
– an Puppendal 132
– in den Tilgen (Telgen) 91, 91*
– ther Veltz 275, 275*
Berndt, Joist im Artloe 110
– Otto 124, 219*
Berndts, Hinrich 90
Berndts (Berndtz), Stine 112, 112*
Bernhard der Wolf 410
Berse (Berße) 341*, 342*
– Herman 100*, 109, 109*, 151, 151*, 351
Bersenhove 317*
Bertelsdinch 303*
Bertelß, Gerrit 179
– Gert 185
– Melcher 126
Bertlich (Bertelich, Bertelick, Bertelingh), Bsch. b. Polsum 5, 154, 181, 189f., 294, 343*
– Claß zu 181, 190
– Hinrich van 294
– Johan tho 189
Bertoldt s. Bartoldt
Bertolß (Bartolß), Herman 218
Beschwort 65
Besem, Hinrich 90
Beßelingh (Beßelinck), Hinrich 48, 48*
– Rötger 47
– Trine 47
Beßelman (Besselman) 49, 311*
– Herman 49
Beßken (Beeßken), Herman 169, 169*
– Johan 177
– Thor 178, 294*
Beßman 69
Besten, Arnt 285
– Berndt 284, 290
Bette, Claß (Claußß) an der 251, 260
Beusing s. Bensingh
Beußingh (Beusing) 158, 158*, 164
– Hinrich 162
Beutenhove 317*
Bewer (Beuwer) 172, 172*
Biegesengut 313*
Bierhenrich s. Beier, Hinrich
Biesten, Hofrätin 341*
Bilke (Bilcke) Jorgen 71, 71*
– Johan 71*
Bilken, Hinrich 95
– Johan 87
– Hinrich 95
Billeken, Dierich 69
Billman, Carl Josef, Advokat in Recklinghausen 342, 347
Birckenstock, Dierich 260
Birckman (Bierckman), Berndt 260, 260*
Bischofs Sondern 29, 223, 243, 265, 351, 399ff., 399*f.
Bispelinghoff (Bißpelinghoff) 48, 59, 66*, 402*
Bispingghut 314*
Bitter, Melchior 102
– Johan 111
– Simon 111
Blaferber (Blawferber), Jost 271, 271*
Blanckenstedde, Cordt 97
Blanke, Lüer 172
Bleckman 69, 75
– Herman 58
– Lucas 79
Bley, Claß 133, 192
– Jorgen 133
Blömerich (Blomerich) Kotten 120, 120*
Bloemesat (Blomesat, Blomesath) 135, 135*
Blumenkotten 317*
Bobbe, Johan, Bürgermeister der Stadt Recklinghausen 410
Bocholdt, Philipp 81
Bocholt (Bocholdt, Bockholt) 76, 76*
Bocholt (Bockholdt, Bockholt) 272, 272*
Bocholt, Hinrich im, zu 155, 237
Bockelkamp, Engel auf dem 202
Bockelman 237
Bocken (Böcken), Claß an den 287, 287*
Bocker, Hinrich 207
Bockers (Böckers), Berndt 46, 46*
Bockerßschworth (Bockers schworts, Bockers schwartz) 45, 45*
Bockholt (Bocholdt, Bocholt), Bsch. Kspl. Recklinghausen 5, 149*, 153f., 355*, 360*, 419*, 437
– Hinrich zu 155
– Zehnt 355*
Bockum (Bochumb, Bockumb), Bsch. Kspl. Datteln 5, 86ff., 336
– Schulte zu 86
Bockum (Bockumb) 96, 96*

Bodde (Budde), Alff 131, 131*
Bodde zu Hamm 133
Bodelschwing (Bolschwingh, Bolschwinck, Bodelschwingh, Bodelschwingk, Bodelschwiech), Haus und Herren von 49, 49*, 55, 55*, 75f., 76*, 79, 82, 82*, 91f., 189, 306, 405
Bodenbrecker Zehnt 360*
Bodenbroch 268*
Böckeler 255
Böcken s. Bocken
Böcken (Bocken, Boeken) an dem, in den, in der, im 59, 59*, 290, 290*
Boecker in den Tilgen 91, 91*
Boecker (Bocker), Melchior 94, 94*
Boecker (Bocker, Böcker), Niclas, Bürgermeister in Recklinghausen 169, 169*
Böcker, Gerhardt, Landvermesser 439
Böcker (Bocker, Boeker), Herman 144, 144*
Böcker, Mechthild 393f.
Böckers s. Bockers
Böckers (Bockers, Böckerß), Trine 259, 259*
Böcklershove 317*
Böckman, Claß 192
Böecke, Hobsfron 140
Böecker (Boecker, Böcker) 185, 185*
Böecker (Boicker, Bocker, Boeker), Heinrich 71, 71*
Böecker (Bocker, Boeker), Herman 146, 146*
Böeckman (Boeckman), Dierich und Jost 282, 282*
Böelman (Boellman) 51, 51*
Böhmen 422
Boekhorn 303*
Bölhove (Bölhoeve, Bolhowe, Böllhove) 59, 59*
Bömer (Böemer) 115, 115*
v. Boenen (Bönen, Bonen) 204, 204*, 206, 209, 233ff., 233*ff., 236, 261, 318*
– Conrad 320*, 355
– zum Berge, Familie 316
– Herren 318*
– Jorien 355*
– Jürgen 320*
Bönte 313*
– (Böhnte, Bonte), Johan 151, 151*, 164, 164*
– (Bonte), Hinrich 125, 125*
Börste (Borste), Bsch. Kspl. Recklinghausen 5, 149*, 162, 162*, 163, 163*, 165, 314*, 342*
– Heinrich von 410f.
– Jasper zu 163
– Schulte von, zu 162, 402, 402*
Bohlwerck, in dem 104
Boicker (Bocker, Böeker) 98, 98*
Boicker (Boeker), Herman 69, 69*, 72, 72*
Boickers (Bockers), Hinrich 227, 227*
Bolandt, Joist 218
Bolle 149*
– Claß 173
– Herman 150
Bolte, Gierhardt 175
Boltenpoith (Bolten Poith, Boltenpoeth) 114, 114*
Bomans, Wilhelm 325
Bomart, Herman 249
– Willem 198
Bomartz (Bomarts) 199, 199*
Bomaß 111
– (Bomas), Johan 116, 116*
Bombamß (Bombams), Erme 247, 247*
Bome, Johan an dem 87
Bonegarte (Bomgarte, Bonngarte) 54, 54*
Bonekamp, Johan 146
Bonekamp (Bonenkamp), Johan 288, 288*
Bonenbuck (Bonnebuck) 232, 232*
Bonger s. auch Bünger
Bonn 9, 21ff., 24ff., 29, 33, 38, 40, 117*, 196, 323*, 349*, 351, 390, 420*, 431, 433
– Hofkammer 9, 11ff., 15, 20, 21f., 21*, 23ff., 23*, 27ff., 32ff., 36, 38, 40, 119, 137, 323*, 326, 328, 346, 349, 349*, 351, 354*, 356, 358f., 371, 374, 375*, 376ff., 377*, 385, 387, 390, 405ff., 407*, 408, 413ff., 415*, 416, 416*, 418f., 425f., 433
  – Hofkammerkommission 35
  – Hofrat 352, 378
  – Landtag 386
  – Landrentmeisterei 433, 433*, 435, 435*
  – Rechnungskammer 396
  – Reputationstag 22
Borbeck (Barbeck), Oberhof 224, 224*, 301, 319*

Borch (Borrich), Henrich 89, 89*
Borch (Borg), Wennemar zur 122, 122*
Borchardes, Hense 347
Borchbom (Borgbohm) alias am 121, 121*
Borchhagen (Borghagen), Bsch. Kspl. Henrichenburg 5, 120, 120*
Borchhove (Borghove) 51, 51*
Borchman, Claß 191
Borchove 55
Borck 312*
Borck, Johan 69
Borck (Borckh), Lucas 74, 74*
Borcke, Winart (Weinart) zu 281, 281*
Borgh, Wittib Evert von der 170
Borghagen s. Borchhagen
Bork 387
Bornacker 104
Bornebeck(e), auf der
– Christoffer 241
– Johan Brewer 239
– Johan Schneider 239
– Johan Vit 227
Borneman, Jorgen 273
Bornhove 171
Borrishove 317*
Borriß (Torriß) Hanß, 76, 76*
Boruktuarergau 300
Bossendorf (Boßendorf, Bossendorff, Boßendorpf), Bsch. Kspl. Oer 5, 133ff., 133*f., 135, 317*, 383, 387
– Hinrich, Schulte zu 134
– Kirche 2
– Pastorat 134
Bottenbroich, Diederich 235
Botter Wische 118, 122
Bottrop (Battrop, Battrup, Battrupf, Battrupff, Bottropf, Bottropff) 2, 29, 299*, 304, 351, 363, 373, 381*, 383, 384*f., 392, 399, 400, 401, 434
– Dorf 6, 222, 345
– Feld 223, 223*
– Heide 345
– Kirche 230, 232, 232*, 234, 234*, 239, 239*, 242, 242*
– Kirchspiel 6, 24*, 26f., 37*, 222f., 222*f., 242*, 243, 377, 417
  – Landwehr 241, 243, 417f.
  – Schatzung 364*
– Vikarie 232*, 323
– Zehnt 360*
Bottrop-Vonderort 304
Bouillon (Bullion) 196
Bourscheidt, J.A. 117
Boven (Baven) da, dha, ther
– Claß da, ther 194, 294, 294*
– Clauß dabohven 294
– Johan ther 167
– Nolde dar baven 294
Bovo von Strünckede 4
Boy s. Goy
Boyer Zehnt 360*
Brabant, Herzogtum 434
von Brabeck 263, 266, 271, 277, 281f.
Brabeck, Haus 2km südöstlich von Kirchhellen 255–260, 264, 266, 267, 267*, 269ff., 273f., 277f., 281f., 341
Bracht, Franz sen. 365
Bracke, Droste zur 392
– Johan zu 259
– Schmedt zu 258
Brackel, Reichshof 305
Brackenhofe 317*
Brackman, Johan 224
Braeik (Braack, Braeck), Droste zu 259, 259*
Bragbeke, mansus 317*
Brahmshove 317*
Braicke 318*
Bram, Claß 250, 251*
– Cordt in dem 144
Bramgarde, Hinrich 207
Bramgarte, Hinrich 207
Bramhoff, Arndt 236, 236*
– Johan 234
Bramhorst 204
Bramkamp, Henningh 80
– Hinrich 118
Bramsehll (Bramseel, Bramsehl) 61, 402*
– Lütgen 62, 62*
Brandenburg 359
– Kurfürst von 295, 307, 394
Brandt 226
Brandts (Brandtz) 77, 77*
Branseli 319
Braubauerschaft (Brawburschafft), Bsch. Kspl. Gladbeck 6, 261
Brauck = Braubauerschaft 261, 318*
Brauckers s. Broickers
Brauckhoff 83
Brauckman 78, 315*
– Evert 125
Brauckman (Brauchman) 210, 210*

Braun 75
Braun (Bruen), Johan 82
Braunschweig-Lüneburg 432
Brave s. Grave 133
Bredebroch 116*
Bredeck 312*
– Herman 133f.
Bredenbroich 408
Bredenbroich (Bredenbroch, Bredenbruch), Scheper am 153, 153*
Bredendick (Bredendich), Johan 121, 121*
Bredick (Breedick, Breedyck), Hinrich 164, 164*
Breill, Effert 287
– Gerlich 289
– Jorgen 277
Breill (Breyll), Hinrich 277, 277*
Breiman (Breyman), Herman 84, 84*
Breiman, Johan 111
Breinck 154
van Breitbach, Gerlach, Abt zu Deutz 312*
Brembroich 105*
von Brembt, Johan Friedrich 315
Brenck, Arndt 290
Bresser (Breßer), Cordt 130, 130*
– Johan 129, 129*
Breuckers s. Broickers
Breuckman (Brinckman), Henrich 96, 96*
Breuckman, Herman 114
Breuckman (Breunckman, Bruckman), Johan 92, 92*
Brewer, Johan 127, 239
Breyman 36
Briel (Briell), Jorgen 265, 265*
von Brielen, Hanß 282
– Jürgen 282
Briell (Breill), Cenß 265, 265*
Brinck(e) 251*, 266
– Arndt zum 248
– Claß zum 249
– Ernst 151
– Heinrich auf dem kleinen 224, 224*
– Herman zum 91
– Jörgen zum 251*
– Michelß 228
– Rotger zum 270, 270*
– Serriß zum 91, 91*
– then, Brincks Gut 267*
– Wilhelm zum 270*
– Willem zum 91
Brincker 269, 269*
Brinckforth (Brinkfohrt, Brinkforth) 328f., 329*, 373
– Johan 165, 165*
– Joist 166
– Sander 392
Brinckhey 257
Brinckinck, Johan 141
Brinckkamp, Johan 259
Brinckman 188, 221
– Berndt 138
– Henrich s. Breuckman 96
– Jasper 235
– Johan 48, 93, 123
– Joist 48
– Wilhelm, Hobsgeschworener 323
Brinckmanß 44
Bringh, weißer 66*
Brink, Peter 393
Brinkhove 317
Brinkman, Anna Catharina 365*
– Schäfer 392
Broch s. Broich
Broch, auf dem 104
Brochfeld s. Broichfeld
Brochhoff s. Broichhoff
Brochman s. Broichman
Brochuis to Branseli 319*
Brochweg, Wessel im 273
Brock s. Broich
Brock, Abbinghoever 66*
Brockenscheid (Brochenscheid), Bsch. Kspl. Waltrop 5, 58, 60
Brockenshove 317*
Brocker s. Broicker
Brockers s. Broickers
Brockesken s. Broickeßken
Brockesken (Bröckischen) kleine 107, 107*
Brockhausen, Oberhof Stift Essen 301
Brockhoff s. Broickhoff
Brockhoff (Brockhof) 318, 318*
Brockman s. Broickman
Brockmanshoff 318*
Brodeckenshove 318*
Bröcker s. Broicker
Bröckesken s. Broickeßken
Bröß (Broß), Hinrich 212, 212*
Brößes (Broses, Broßes), Willem 204, 204*
Broich (Broch, Brock), Diederich auffm 218, 218*

– (Brocke), Gerrit auf dem 275
– Giertgen auf dem 214, 214*
– (Brock), Herman auf den 215
– Herman ihm 159
– Herman Boiker am 69
– Hinrich auffm 87
– (Broch), Johan im 159, 159*
– Jorgen auffm 87
– Scheper auf dem 206, 206*
– (Broch, Bruch), Zander auf dem 129, 129*
Broichfeld (Brochfeld, Bruchfeld) 144, 144*
Broichhof 303*
Broichschen 408
Broicker (Bröcker) 281, 281*
– (Brocker), Christopffer 223, 223*
Broickers (Brockers) 225, 225*
– Hinrich 191, 191*
– (Breuckers, Broikers), Joist 190, 190*
– (Brockers, Brauckers) Kotte 201, 201*
Broickeßken (Brockesken, Bröckesken), Herman op den 230, 230*
Broickhof, Oberhof Stift Essen 319*
Broickhoff (Brochhoff, Brockhoff) 186, 187, 187*
– Albert 68, 68*
– Herman 234, 234*
– Johan 233, 233*
Broickman (Brochman, Brockman) 59, 59*, 341*
– Gyse 79, 79*
– Hinrich 279, 279*
– Johan 259, 259*
– Willem 79, 79*, 232, 232*
Broikhove 318*
Bronekamp s. Grovekamp
Brorkykynk 317*
Broß s. Bröß
Broße 72
Broßius, Hinrich 173
Broßsträter s. Sträter
Browekamp s. Grovekamp
Bruch s. Broich
Bruchfeld s. Broichfeld
Brügemanß Grund 158
Brügge, ther 316*
Brüggeman (Bruggeman) 157, 157*, 158, 158*, 317*
– Gerrit 236, 236*
– Hinrich 141, 141*
Brüggen (Bruggen)
– Bernd zur 59, 59*
– Diederich zur 217, 217*
– Hinerich von der 318*
– Johan an der 143
– Johan zur 59, 59*, 220
Brüninghof (Bruninckhoff, Brunninckhove, Brüninghoff, Bruninghoff), Oberhof Kspl. Recklinghausen 2, 126, 126*, 156f., 310f., 310*, 312*, 345
Brüßes (Brußes), Reiner 61, 61*, 62, 62*
Bruggeman s. Brüggeman
Bruggen s. Brüggen
Bruin (Brun), Johan 202, 202*
Bruinghoff s. Bruninghoff
Bruinß 208
Brun s. Bruin
Brun 98
– Berndt 156
– Heinrich 146
Brune, Herman 394
Bruninghoff (Bruinghoff), Melchior 158, 158*
Bruno Gered Lambert Herspeken Son 300*
Brußes s. Brüßes
Bucken, Jahn 290
Buckhorn, Peter 199
Budde s. Bodde
Budde, Johan 172
Buddenbroch s. Buddenbroich
Buddenbrock s. Buddenbroich
Buddenbrock 318*
Buddenbroich (Budenbrock), Diederich 218, 218*
– (Buddenbrock), Franz 218, 218*
– (Buddenbroch, Buddenbrock), Joh. 172, 172*
Buddenburg (Buddenborg), an der Lippe b. Lünen gelegen 56f., 57, 59*, 60, 60*
Buddendorf s. Buddenburg
Budenbrock s. Buddenbroich
Bücker 387
Bülse 317*
Büllense (Bullense), Claß zu 210, 210*
Büllensen (Bullesen) 211, 211*
Büllesch (Bullesch), Johan zu 197, 197*
Büne (Bune), Joist 178, 178*
Bünen (Bunen) 246, 246*
– Johan 244, 244*, 353

Buenen, Jost 180
Bünger, Johan 415
Bünger (Bunger, Bonger), Johan 146, 146*
Buenslo 317*
Buer (Buir) 7, 196, 352*, 381*, 382, 383, 384*, 387, 434
– Dorf 5, 196, 200
– Freiheit 5, 32, 38, 196, 196*, 200, 362, 362*, 363
  – Kontribution 200
  – Privilegien 29, 32, 40, 196
Buer (Buir)
– Kirche 1, 217, 221
– Kspl. 5, 27, 37*, 195f., 195*, 201, 294, 312*, 316*–320*, 343*, 353, 364*, 374, 377
  – Schatzung 364*
– Pastorat 213
– Pfarre 2
– Vikarie 210
Buer-Beckhausen 318*
Bürich s. Burich
Bürman (Burman) 191, 191*
Bürmanß (Burmanß), Trine 188, 188*
Buitman 166
Bulderkotte, Claß 190
Bullense s. Büllense
Bullesen s. Büllensen
Bullesch s. Büllesch
Bulthove 66*
Bune s. Büne
Bunen s. Bünen
Bunger s. Bünger
Bunger, Peter 161
Bureß, Berndt 246
Burgermeister(s) (Bürgermeisters), Reiner 196, 196*
Burgh, Hinrich zur 266
– Johan zur 255
Burich (Bürich), Johan 167, 167*
Burman (Bürman), Hinrich 67, 67*
Burman 196*
Burman s. Bürman
Bürmanß s. Bürmanß
Burrichter 135
– Alff 130
Burstedde, Albert 85
Busch(e) 104
– in Berndt Besten 290
– in Bocken 290
– Claß zum 255
– Christopher auf dem 225
– Gert in den 290
– Herman zum 255, 275
– Hinrich im 187, 254
– Johan auff dem 224
– Rendelt zum 58
– ten 316*f.
– Vondersche (funderische) 223, 223*
– Weber im 221
Buschardt, Jorgen zu 262
Buschart 155
Buschers Veld 66*
Buschhove 317*
Buschman 219*, 221, 272, 343*
– Bartold 147
– Cantzeler 196
– Johan 97, 109, 187
– Rotger 215
– (Bußman) 93, 93*
Buschmannshove 317*
Buse (Buße), Johan 134, 134*
Busengut 316*
Busenkotten 317*
Buße s. Buse
Bußman s. Buschman
Buteman, Claß 137
Buten, Hinrich ther 261
Butendorf, Bsch. im Kspl. Gladbeck 6, 248, 251*, 317*, 373
Butenhove 317*
Butenkotten (Buttenkotten), Diederich 289, 289*
Buttmanshove 317*

C
Cabell 106, 404, 404*
Calandt, Kalandsbruderschaft 111, 111*
von der Capelle 190, 246, 249
Capellengut 318*
Cappenberg, Prämonstratenserkloster 5km nördlich von Lünen 66*, 306, 406
– Propst 383
Carde 195
Carll, Hinrich 171
Casper, Hinrich 192
Catharina im Hove 325*
Cenß zur Pfortten (Pforten, Porte) 78, 78*
Cenßen (Sensen), Claß 248, 248*
Chor s. Körne

Christoffer auf der Bornebeck 241
Christopher auf dem Busch 225
Chur 129
– Stine 129
Churß, Steven 130
Claes 338*
Claeßer (Claßer), Hinrich 205, 205*
Clammers (Klammers), Hinrich 248
Clara auff dem Pasche 88
Claß (Clas) zur Becke 256
– zu Bellentorff (Bellentorpff) 217, 217*
– in Bellentorff 219*
– to Bertelich (Bertelingh) 181, 190
– an der Bette 260
– an den Bocken (Böcken) 287, 287*
– zum Brinck 249
– zum Busch 255
– tho Defften 270
– zu Dowelingh (Doveling, Douveling, Dreveling) 256, 256*, 257, 257*
– im Graben 216
– zur Hart (Hardt) 255, 255*
– zur Hege 310*
– auf der Heide 266
– in den Hestern (Heesteren) 146, 146*
– zu Kellinghausen (Kellinghaußen) 216, 216*, 219*
– then Kotten 191
– auff der Lochthove 203
– von Marll 171, 171*
– im Orde 194
– zu Pelckumb 253
– zu Suthem (Sutum) 209, 319*
– tho Veldthaußen (Feldthausen) 256, 256*
– op der Wey 273
Claßen, Hinrich 197
Claßer s. Claeßer
Clauerkamp (Klaverkamp) 280, 280*, 387
Clauer Kamp (Klaverkamp), Vincenß 25, 101, 101*
Clauß an der Betten 251
– op der Heiden 251
– then Kotten 294
– auf dem Springe 224
Clemondt, Joist 91
Clerff, Johan Theodor 34*
– Maria Magdalene s. Fabritius, Witwe des Johan Vinzenz
Cleverbecke (Kleverbecke), Bach 156, 156*, 330
Cleviken 153
– Berndt 153
– Henrich 392
Clutsche 108*
Coesfeld, Kloster Marienborn 302
Colsche (Cölsche, Col(l)nische) Wische 59, 66*, 118f., 122
Conrad (Conradt) 132*, 133, 133*
– im Orde 204
Corden, Peter 146
Cordt alias Stroschneider 64
– von Ahsen 128
– in dem Bram 144
– an den Frangenkamp (Frangenkämp) 206, 206*
– im Hunde (Hundell) 205, 205*
Cordts s. Korte
Cordts (Cortz), Albert 194
– Diederich 225, 245
– (Cordtz), Diederich 123, 123*
– (Cortz), Dierich 194, 194*
– (Cordtz), Hinrich 144, 144*
– (Cordtz), Johan 78, 78*
– Johan 96
Cornelius 124
Coster s. Koster
Cranefurth 62
Cranenburgh (Craneburg), Johan 237, 237*
Cranenvelt (Cranenfeldt, Kranevelt), Herman 197, 197*
Crantz, Hanß 247
Cremerskotten 317*
Creutz Hegge, Landwehr 116*
Creutz, steinen, Peter am 186
Crull s. Reull
Curich (Kurich), Kspl. Recklinghausen 5, 142, 144f., 147, 319*
– Berndt 147
– Hinrich 86, 86*
– Schulte Weßel zu 145
Currewyk 319*

D
Daalman, Johan 271
Daele, Hof 406
Dällerheyde 66*
Daem, Gerhard 406*
– Johan und Frau Catharina 334f.
– (Dam), Johan 140, 330, 334

Dahm, Joan Diderich 323
Daim (Däm, Dam) 61, 61*
in dem Dale, Heynonis 319*
von Dale, Graf 348
Dalhauß (Dahlhauß) 85, 85*, 328f.
Dall (Dahll), Jorgen auf dem 262, 262*
Dalman 266
Dam (Daem), Lucas 46, 46*, 50, 50*, 66*
Damburgh, Hinrich 98
Damsgut 316*
Damß, Jorgen 45
Darlischer (Darllscher) Hove 140, 140*
Darll, Haus 4km südöstlich von Buer 206ff., 213, 221, 278
Darll, Herman 176, 373*
Daroben, Johan 150
Datteln 24*, 67, 306f., 310, 312, 312*, 319*, 339, 356*, 363, 381*f., 383, 384*, 387, 434
– Dorf 5, 30, 32, 67f.
– Frone Gerrit Hulßman 73, 86
– Gemeinde 72
– Kirche 1, 67ff., 70ff., 73ff., 93
  – Altar St. Amandus 71, 73
  – Altar St. Stephanus 72f.
– Kspl. 1, 5, 27, 30, 67, 137, 297, 318*, 336, 339, 353, 356, 379*
  – Schatzung 364*
– Pastor 69, 72
– Pastorat 68
– Pfarre 2
– Vikarie 89, 90, 93
David, Samuel 387
Debbe, Henrich 100
Deffte (Defth) 263*, 303*
Defften, Clas tho 270
Degginck (Degginckh) 77, 77*
Deich, breyder 105
– neuer 75
Deilman, Hinrich 168
Deipenbroich (Deipenbroch, Diepenbroch), beim, Jan im 191, 191*, 192, 192*
Deite, Johan 102
Deittart, Joist 68
Deitte (Deite), Amand 79, 79*
Deitterman (Deiterman), Johan 114, 114*
Denninckhauß (Denninghaus) 106, 407
– Jorgen 125
Detmar (Detmahr) 206, 206*
Deußburgh 49
Deutz, Benediktinerabtei 1f., 307, 312*, 320*
von Deutz, Hinrich 48
Devens, Dr. med. 36
– Justizkommissar 37
Devese, Reiner zu 212
– Rotger zu 212
– Wilhelm zu 212
Dibberich, Herman 80
– (Dieberich, Diebreck), auffm 78, 78*
Dick, Johan auff dem 80
– (Dicke, Diecke), Berndt auffm 61
Dickbecker (Dieckbecker), Dierich 58, 58*
Dicke, Hinrich op den 238
Dicken, Joist ther 275
Dickenbuscher 221
Dickerhoff, Hinrich 89
Dickhove 318*
Dickman (Dieckman) 60, 60*, 77, 77*, 238, 278
– Claß 252
– Joist 188
Dickmanß, Hinrich Weber 207
Dieckman 315*, 317*
– Diederich u. Frau 316*
Diederich, Joan 323
– Wilhelm 323
Diederich an der, zur Becke 257, 373
– auff dem Berge 235
– auffm Broich 218, 218*
– in den Erllen 260
– im Felde 67
– auff dem Fischeteich 225
– auff dem Gümmenich 239, 239*
– ahn, in den Hagen 256, 256*
– ihn der Hegge 230*, 232
– auff der Heide 186
– zu Holthaußen 214, 269, 269*
– in der Horst 270
– auff der Hulßhorst 261
– zur Hußen 250, 250*
– im Huxel 87
– zu Lackum 215
– in den Ömen 204, 204*
– im Orde 204
– zum Plancken 238
– zu Prommendorf 273, 273*
– Schulte zu Ahusen 87
– Schultheiß des Oberhofes Hansiepen 304

– auf dem Springe 85
– im Winckel 217
Diekman 187
Diepenbroch s. Deipenbroich
Dierckman (Dirkman) 207, 207*
Dierich, Herman 373
Dierich, Hermanß 149
– auf der Becke 266
– auffm Berge 151
– in der Döpen (Dupen) 94, 94*
– im Hammeßbroich (Hammesbroch, Hammeßbroch) 194, 194*
– an der Heide (Heyde) 278, 278*
– an, in der Kirche(n) 193f.
– ihm Päßgen (Pußgen) 253, 253*
– zu Rochsell (Roichßell, Roxel) 261, 261*
– Schulte zu Meckinckhoven 78
– Schulte des Oberhofes Chor 298
– am Venne 77
– auff der Westh 45
Dierichsgut 313*
Diestelman (Distelman), Joh. 169, 169*
Dillen 106, 106*
Diller Mark 106*, 399
Dingklage (Dincklage), Johan 100, 100*
Dinsingh, Haus 209
Dinsingh (Deßing) zum Balcken 210, 210*
Dinslaken 387
Dirgarten (Thiergarten, langs die Garten) 142, 142*
Dirich in der Straten 261
– von Vonderen 138
Distelman, Herman 167
Disteln (Dystelhem, Diestelem, Distelem, Distlem), Bsch. Kspl. Recklinghausen 5, 142, 143, 143*, 144, 154, 313*, 317*f.
– Zehnt 360*
von Dobbe, Herr zum Vogelsang 383
– Junker 161
Dobbeling (Dobbelings) 112, 112*
Dobbelingh (Dobbeling, Dobeling), Burgardt 113, 113*
– Johan 115, 115*
– Schulte Johan zu, in Suderwich 111, 111*
– Schulte in Suderwich 328f.
– Wenbar 116, 116*
Dobben Kotten 246
Döbbelingsgut 318*
Dörleman s. Dorleman
Döpen (Dupen), Dierich in der 94, 94*
Dörneman, Hinrich 260
– (Dorneman), Johan 257
Döttelbeck (Dottelbeck), Bsch. Kspl. Waltrop 5, 63, 65f., 65*, 107, 318*, 335, 345, 365*, 374
Dorffvelt, Landwehr im 251
Dorleman (Dörleman, Dorllman) 56
– Berndt 146
– Hinrich 114, 114*
– Johan 115, 146
Dorne (Dörne), hohe 104
Dorotheenaltar, Recklinghausen 299*
Dorsten-Land 363
Dorsten Oberhof 295, 298, 298*, 299, 299*, 310f., 311*, 319*, 322, 324*f., 326, 331, 341, 342*
– Gerichtstag 308*
– Hobsordnung 309
– Hofverband 298
– Schultheiß 298
– Schultheißenverfassung 298
Dorsten (Dörsten, Dürsten, Dursten) Stadt 2–6, 8, 19, 31, 34, 39, 162, 164, 190, 215, 215*, 221, 221*, 224f., 225*, 246, 246*, 265, 265*, 276ff., 280*, 282f., 283*, 284f., 290, 290*, 294, 298, 313*, 323, 341, 350, 366, 369*f., 370, 373, 376, 379*f., 380–387, 381*ff., 385f., 407, 411f., 412*, 414, 420, 431, 433*, 434
– Armen zu 213, 213*
– Bürger 401
– Bürgermeister 31, 290, 411*
– districtus 4
– Essener Tor, Pforte, essendische Pforte 409, 410*, 412
– Gerichtsbezirk 440*
– Urflurbücher 440*
– Gericht
– Hohes Gericht 39
– Hohes weltliches 388
– Richter 271–274, 276–280, 280*, 281*, 283, 284*, 285, 286, 286*f., 289f., 289*f., 332, 372, 395
– Stadtgericht 388, 388*, 389
– Gymnasium 33
– Kirche 2, 298*
– Kspl. 6, 24, 283, 283*, 286*, 316*, 374, 377
– Schatzung 364*
– Kontribution 364

- Kurie 298*
- Land- und Lippezoll 9, 32, 291*, 382ff., 382*, 384*, 386*
- Lippebrücke 387
- Lippe-Pforte, Lipptor 409, 410*
- Maß s. Sachregister
- Mühlen 409
  - Barloer Mühle 410*
  - Eßendische (Esche) Mühle 291*, 410*, 411–414
  - Lipp(e)mühle 383*, 409, 410*
  - Lohmühle 291*, 412
  - Pacht 291
  - Pontmühle, Puntmühle 291*, 410*, 411ff., 414*
  - Schleifmühle 410*
  - Stadtmühle 409
  - Walkmühle 291*, 410*, 412
  - Windmühle 409
- Münzwesen 430
  - Münzen, fremde 435
  - Münzprägung 431
  - Münzstätte 420
- *officium et territorium* 4
- Pastorat, Pastorei 216, 218, 263f.
- Poststelle 24
- Rentmeister 331*
- St. Katharinen-Jahrmarkt 385
- Speicher, xantischer 28, 283, 283*
- Stuhlherr 294
- Verpflichtungen gegenüber dem Erzstift 31, 290f., 290*
- Vikarie 191, 277

Dortlandt 135
Dortman 316*
- Willem 59

Dortmund 2, 297, 303, 305ff., 311, 315*, 341, 418, 420*, 421, 426
- Archidiakonat 2f.
- Bürgermeister u. Rat 298
- Grafschaft 307*, 382*
- Kirche St. Catharina 59

Dottelbeck s. Döttelbeck
Doüsingh (Dousing, Doußing), Thevuß 204, 204*
Dousingh (Doußing), Claß 197, 197*
Douveling s. Dowelingh
Doveling s. Dowelingh
Dowelingh (Doveling, Douveling), Clas zu 256, 256*
- Herman 256, 256*
- Stoffer zu 256, 256*

Dowelingh (Dreveling), Claß zu 257, 257*
Dracke 208
Dreber (Drewer), Bsch. Kspl. Marl 5, 183, 313*, 314*, 316*, 393
- Johan 186
- Mark 186f.
- Schulte 184f., 316*, 329*

Dreck(e), Albert auffm 286, 286*, 288, 288*
- Herman auff dem 226, 226*

Dreckman 54
- Dierich 262
- Johan 55

Dreeß 112
Dreeß (Dreiß, Dreß) auff der Heiden 286, 286*, 288, 288*
Dreeß Hülßman 86, 86*, 336
Dreiß (Dreisch), Herman im 79, 79*
Drengau 301
Dreßhoff 71
- Berndt 76
- Henrich 89

Dreßworth 48
Dreveling s. Dowelingh
Drever, Evert 177, 179
Driebern (Drieben, Drieberen) 90, 90*
Drifthove 314*
Dringe(n)burg im Kspl. Kirchhellen, Bsch. Hardinghausen 269, 269*
Dröge (Droge), Wenemar 173, 173*
dröge Landwehr 156
Droge (Dröge), Clauß 171, 171*
Drogehoff 341*
- (Drögehoff), Reiner 108

Droste, Dierich 129
- (Dröste), Engbert 164, 164*

Droste zur Becke 215, 252, 252*, 259
- zu Braeick 259, 392
- zur Hoven 226f., 226*f., 232, 239, 241

Drostgensgut zu Braicke 318*
Drüüinck (Druuinckh, Druinck), Johan 87, 87*
Drüinck (Druinckh, Druinck), Cordt 97, 97*
Dryfhuve 317*
Duden, Henrich, Abt zu Werden 314*
Düdinghove (Dudinghove) 257, 257*, 316*
Dülmen 39
Dümmerman (Dummerman) 188, 188*

Düsseldorf 22, 430f., 433*
– Herzoglich Arenbergische Hof- und Rentkammer 16f.
Duisburg 369*
Duißburgs (Dueßbergs) Matthies im D. Spieker 122, 122*
Duisteren, Joist in den 198
Dume (Düme), Hinrich 258, 258*
van Duncelen, Johan 296
Dupen s. Döpen
von Dypenbroich, Rutger 348

E
Ebbeken 316*
Ebbelich, Bsch. Kspl. Recklinghausen 5, 138, 318*
– Claß, Schulte in 138
– Johan in 138
Ebbinckhauß (Ebbinghauß), Dierich 129, 344
– Hinrich 129
Ebbing 317*
Ebbingh, Johan 147
Ebbinghaus 156, 181, 312*
Ebbinksgut 316*
Ebbynck, to groten 317*
Ebdinckhoff 312*
Ebeken, Johan 189
Echterstein s. Ecsterstein
Eckergensgut 317*
Eckerhoff 318*
Eckerresse s. Eickelresse
Eckradt, Hinrich 241
Eckynkthorpe 317*
Ecsterstein oder Echterstein 134
Eddila, Frau des Werinhard 299
von Edelkirchen 280f.
Egbertz, Johan 247
Egelbrinck (Egelbrinckh, Egelbring), Hinrich 68, 68*
– Tobias 70
Egelmehr 168
Eggendorff, Johan ther 273
Ehling (Eilinck) 318*
Ehrenzell 301
Eichholt (Eickholt), Dierich 191, 191*
Eichholtz (Eicholtz), Stoffer am 230, 230*
Eick, Peter auf dem 207
Eickel (Eickell), Schulte 276, 276*
Eickel, Bsch. Kspl. Kirchhellen 6, 276
Eickelman (Eckelman, Eikelman) 136, 136*
– Dierich 140, 140*
Eickelres(s)e, Bsch. Kspl. Buer 5, 200, 313*
Eickenscheidt, Oberhof 301, 319*
Eickerman, Henrich 201
Eickhoff s.a. Rickhoff
Eickhoff, Engelbert 82
– Herman s.a. Rickhoff 82, 82*
Eickkamp, Diederich 279, 279*
Eickman, Diederich 111
Eickoff 377*
Eifarts (Eifartz, Eyfertz), Johan 113, 113*
Eillar (Eiller, Rillar, Niller, Eilers), Willem 146, 146*
Ekel, Bsch. Kspl. Kirchhellen 317*
Ekerhoff (Eckerhoff), Claß 168, 168*
Elende, in der 225
Elingh (Ehling, Eling, Elingk, Ehlingh)
– Gehardus 79, 79*
– Jorgen 110, 110*
Ellerman, Herman 68
– (Erlerman, Erleman), Joh. 68, 68*
Ellineckhauß, Willem in der 334
Ellinghauß (Ellinkhauß)
– Johan 70, 70*
– Zander 138
Ellinghaushove 318*
Ellinghorst, Bsch. Kspl. Gladbeck 6, 252, 313*, 316*
Elmenhorst (Elmhorst), Bsch. Kspl. Waltrop 5, 53, 57f., 306
– Hobsgut 55, 57
– Kötter 57
Elmenhorst, Oberhof 47f., 56–60, 65, 82, 295, 305f., 310f., 310*, 320ff., 324, 325*, 326
– Gerichtstag 308*
– Gerichtsumstand 308*
– Hobsordnung 309
– Hofschreiber Stammer 310*
Elpe, 67
Elpe, Bsch. Kspl. Recklinghausen 5, 152f., 313*
Elpe, Hinrich 162, 314*, 342
Elper Weg 154, 170
Embscherman, Melchior 237, 241
Emscher (Embscher), Fluß 7f., 106, 402–405
Emscherbruch 318*

Ende, Balßer auf dem 134, 134*
– Herman op dem 134
Endeman 240, 278, 341*
– Willem 211
Endepoth (Endepott, Endepot), Dre(e)ß 289, 289*, 290
Engbers 170
Engbert, Willem 62
Engel (Engell) auffm Bockelkamp 202, 202*
Engelbert bei der Kerken und Frau Else 304
Engelbert am Pasch (Paß) 286, 286*
Engelen, Johan 227
Engeren 196*
England 434
Enneckensgut 313*
Enneken im Loe 226, 226*, 293
– auff dem Päsche (Pasche) 217, 217*
– ahn den Wittstamb 230, 373*
Enßbergh, Diederich 89
epdinchoef (Abdinghof), in Hillen 315
Epman 49, 147, 196, 221, 294*
– Diederich 294
Eppe 294
Erckenschwich, Große 160
– Kleine 160
Erkenschwick (Erckenschwich), Bsch. 5, 105, 107, 158, 158*, 160, 314*, 317*, 352*, 354*, 356*f., 373, 408
– Zehnt 356*, 357, 357*, 360, 360*
Erkenswyk, to lüttyken 317*
Erle (Erlle), Bsch. Kspl. Buer 5, 207f., 317*ff., 318
– Weber zu 208, 208*
Erlebrock 317*
Erlebusch 54, 68
Erlekamb (Erlekamp), Johan 87, 87*
Erlekoten, mansus to 303*
Erlekott (Erlekotte) 190, 190*, 343*
Erlekotte 213, 272
– Reiner 275
Erlekotten, Belen then 321*
Erleman 211, 250
– Johan 152, 231
Erll, Scheven 60
Erllen, Diederich in den 260
– Johan in der 186
Ernst (Ernß), Jorgen 64, 64*
Erzbischöfe s. Köln
Esken, Brüchtenmeister 396
– Clamor 32
– Johan, Zöllner 32
Essel (Eßele, Esel, Ezele), Bsch. Kspl. Suderwich 5, 25*, 105, 114, 114*, 116, 116*, 313*, 316*, 319*, 355*, 360*, 375, 416
– Broich 408
– Dieck oder Breden Dieck 403
– Feld 105, 105*, 408
– Gemeinheit 408
– Heide 105
– Kamp 104
– Schulte zu 116, 116*
– Zehnt 355*, 360*
Essen, Arrondissement 8
Essen, Damenstift, Reichsstift seit 947 2, 8, 39, 293, 295, 301, 301*f., 305, 313, 313*, 316f., 318*, 320*, 325*, 340
– Äbtissin 75, 224, 303, 318, 318*
– Essendische Güter 51, 53, 62, 64, 111, 118f., 134, 182, 203, 207, 209ff., 214, 221, 227, 232, 234f., 237, 241, 250, 255, 258f., 262, 269, 271, 277, 280, 282, 284, 289, 305, 317, 370
– Essendisches Maß 233, 436
– Hofrecht 309, 309*, 316
– Kanonichenkonvent 209, 209*, 259, 301, 319, 319*
– Kettenbuch 302, 302*, 319
– Konventsgut, Kern des 301
  – Berhorst, Oberhof 301
  – Borbeck, Oberhof 224, 224*, 301, 319*
  – Brockhausen, Oberhof 301
  – Eickenscheidt, Oberhof 301, 319*
  – Huckarde, Oberhof 301, 319*
  – Muddinghof, Oberhof 301
  – Nienhausen, Oberhof 301, 319*
  – Ringeldorf, Oberhof 295, 301ff., 317, 317*
    – Hofgericht 302
    – Hofgerichtsverband 302
    – Hofverband 302
    – Hofschulten, villici 302
– Lehn- und Behandigungskammer 302
  – Lehngüter 318, 318*
– Propstei 110, 114, 138, 303f.
  – Amtman 304
  – Hofkammer 303
  – Pröpstin 227, 228, 303
  – Propsteihöfe 303f.
    – Evenich, Oberhof 303
    – Hansiepen, Oberhof 295, 303f., 313*, 317, 317*, 319*f.

- Schultheiße 304, 304*
- Maggeren, Oberhof 303, 303*
- Nünning, Oberhof 303f.
- Suderwich bzw. Pepping, Oberhof 295, 303, 303*, 305*, 313*, 318, 318*
- Schultheiße 303f.

- Tafelgut 301
- Säkularisation 304

Essen, Kreis 8
Essen, Stadt 250, 318, 409
- Domschatzkammer 302*
- Frillendorf 303

Eßschenbroich (Eßschenbroch, Eschenbroch, Eschenbroich) 234, 234*
Eugen III. (1145–1153, Papst)
Eulerich 270, 270*
Evenich, Oberhof 303
Everdts, Arndt 199
Evers, Natrop gen. 437
Evert, Wittib von der Borgh 170
- auff der Heiden 249
- im Hulß 151, 151*
- auff den Kempen 260
- open Kotten 290, 290*
- Schulte zu Oistrop 201
- van dem Wyne (Vini) 302, 302*

Everts, Hobsgeschworener 322
Evertz, Claß 155
- Hinrich 200
- Johan 200
- Thöniß 202

Evingkhauß (Evinghauß, Ewinghauß), Laurentz 167, 167*
Ewinck, Johan 150
Eyergaße, Berndt 245
- Johan 245

Eykerke 317*
Eympte, Hinricus de 347

F

Fabritius, Familie 34, 34*
- Bertram 22
- Erben 36
- Ernestus 27
- Henricus, Licentiatus, Admodiator 34*, 171, 173, 403*, 426
- Johan Vinzenz, Oberkellner 13, 22, 34*, 34f., 348, 370f., 374ff.
- Vinzenz, Kellner 10, 19ff., 27, 66, 102, 267*, 320*, 389*, 407
- Werner, Kellner 20, 103, 143, 174*
- Witwe des Johan Vinzenz Fabritius Maria Magdalena Klerff, Admodiatorix 14, 16, 22*, 33ff., 34*, 105, 117, 393*, 433, 435
- Witwe des Vinzenz Fabritius 20ff., 102
- Witwe des Werner Fabritius 27

Fäustech (Faustech), Dierich 131, 131*
Fahnebroich, Henrich 370*
Falckenburgh, Leutnant 78
von Falkenberg, Familie 348
- Johan 348

von Falkenstein, Kuno, kölnischer Stiftsvikar 310
Farenbroichs (Fahrenbrocks, Fahrenbrock, Fahrenbroichs), Vidua 276, 276*
Feld, Aldendorper 283, 283*
- battrupsche, bottropische 223, 223*
- rotes 337

Feldhaus s. Velthauß
Feldhausen (Feldthausen, Veldthaußen, Velthaußen), Bsch. Kspl. Kirchhellen 6, 274ff., 274*, 318*
- Clas to 256*, 256

Fellingh 64
Fendrichs (Fendrichß), Hinrich 231, 231*
Ferdinand, Koadjutor des Kurfürsten 311
Feugman (Feugeman), Henrich 162, 162*
- Kordt (Cordt) 162, 162*

Feyweiden s. Vöheweiden, Joist Kötter in der 92, 92*
Fiele 317*
Figge (Fiege), Schaw 148, 148*
Fischdeiche 174*
Fischer 214
- Hinrich 97, 158
- Rötger 72
- Wittib 133
- Erbe 160

Fischeteich, Adolff auf dem 225
Flachszehnte 355, 355*
Flaesheim 5km südöstlich von Haltern 5, 135, 363, 379, 379*, 404, 406
- Freiheit 364
  - Schatzung 364*
- Kirche 2
- Kloster, freiweltliches Damenstift, Prämonstratenserinnen 39, 52, 53,

64, 78, 82, 84, 86f., 89f., 93, 106, 110, 116, 125f., 134ff., 137, 140, 145, 150, 154f., 159f., 165, 189, 330, 334f., 339*, 340, 354*, 400*, 409
– Äbtissin Elisabeth von Westrem 334f.
Flamen 436
Flaßborn 282
Flögel 405
Flogel (Flögell, Flogell), Johan 112, 112*
Florenz 421
Forckenbeck, Familie 348
– Franz Arnoldt, Oberkellner 33f., 34*, 292, 292*, 368, 391
Franchimont 196
Franckenkamp, Henrich am 206
Frangenkamp (Frangenkämp), Cordt ahn den 206, 206*
Franken 435
Frankreich 421, 426, 431, 434, 436
Frans (Franß, Frantz), Johan 132, 132*
Frantz auffm Berge 281
– open Kotten ietzo Evert 290, 290*
Franzerei, die 311*
Frauenhof 317*
Freidagh (Freydagh) 65, 65*
Freien guth 163
Freigrafschaft Recklinghausen 221, 293f., 294*, 329
Freiheiten 373
– Buer 362f.
– Flaesheim 364
– Horneburg 99, 361f., 373
– die alte Freiheit 103
– Horst 361
– Westerholt 361
von Freitag (Freidach, Freidag, Fridach, Frydach, Frydagh) zum Löringhoff
– Bertold 312*
– Graf Burgard Philip 339
– Eberhart und Frau Engel 312*
– Jobst 312*
– Melchior und Frau Grete 312*
– Wessel und Tochter Friderica 312*
Freitagh (Freytag), Rotger 235, 235*
Freithoff, Johan 108, 341*
– Johan 112
– Jost 274, 316*
Frenck, Johan 202
Frennenkötter 312*
Frentroff (Frentrop) 258, 258*
– Johan 258, 258*
Frentrop (Frentropff, Frentropp, Frentropph), Bsch. Kspl. Marl 5, 177, 177*, 294
– Mark 401
Frentropff (Frendtropff, Frentrop, Frentropf), Johan 179, 179*, 341*
– Hinrich 167, 167*
– Jost 347
– Melcher 167, 167*
Frerich, Johan 93, 161
Freußberg (Freusberg) Bernd Albert, Oberkellner 374, 406, 408, 426
Freyhoff, Johan 83
von Freytag zum Sandfort 383
Friedrich von Isenberg-Altena, Graf 302*, 303
Frillendorf s. Essen Stadt
Frintropper Hof, großer 317*
Fritsch, H., Notarius 106*
Frohne (Frone), Claß 198, 198*
– Diederich 240
– Johan 238
Fronem, Licentiat und Hofkammerrat 20
Fronhausen b. Marburg 301
Fühlenbergs Hof 317*
Füllenbecks Hof 317*
Fürst Osnabrück, Truppen 364
Fuhlenbrock (Fuhlenbroick), Bsch. Kspl. Bottrop 6, 228, 228*, 242*, 293, 318*, 329, 345
Funcke 179, 185, 198
– Frans 148
– Joh. 172
– Johan 197
– Rotger 197, 198, 200
Funderen s. Vondern
Funke, Familie 300
Furst (Fürst), Johan 244, 244*
Furt, Johan in der 331
Furth, Rotger an der 225

G
van, von Galen (Gahlen), Hinrich 147, 147*
– Rotger 347
– Rutger 315
– Sander 315
– Wessel 347
– Willem 334
Gantenfurt (Gantenforth) 64, 64*
Gardenier (Gardinier), Herman 98, 98*

Gardeniers (Gardinier), Bertholdt 76, 76*
Gartman 198
Gattenbusch (Battenbusch, Gatterbusch), Herm. 170, 170*
Gattropf(f) (Battrop, Gatrop) 271f., 271*f., 275, 275*
Geilman, Johan 184
Geise (Geyse, Geyße) 142, 142*
Geisenkamp, Herman 204
Geisman (Geißman) in Hillen 174*, 360
Geldern, Herzogtum 434
Gelsenkirchen 31
Gelßevart, Caspar 171, 171*
Geltman (Geldtman) 91, 91*
Gemeinheit, Esseler 408
– Horneburger 408
von Gemen, Johan 297
– Junker 411, 411*
Gerdeß, Dierich 286, 286*
Gerdtner (Gerdener, Gerdten) 193, 193*
Gerdts, Dierich 130
– (Gerdeß), Dierich 126, 126*
– (Gerdeß), Hinrich 126, 126*
Gerdtsgut 313*
Gerechte, Johan tho 271f., 323
Gerechten (Gerechte), Kleine Johan to 272, 272*
Gerhard Truchseß auf dem Isenberge 296
Gerlacy, Caspar, Bursener 305*
Gerlich 48
Gerlichs (Gerlichß), Evert 193, 193*
Gerlingh (Gehrlich, Gerlich), Johan 149*, 151, 151*
Germensel, Kr. Kleve 33
Gerrezum (Gereßen, Gerretzum) 199, 199*
Gerrit (Gerdt), Barbaren 249, 249*
Gerrit am Berge 136, 136*
– auffen Berge 202
– auff dem Broich (Brocke) 275, 275*
– auff der Heiden 202
– ihm Kalveram (Klaveram) 225, 225*
– aufm Kampe 219
– in der Leimkule (Lembkuhle) 118, 118*
– tho (de, itzo) Roe 289, 289*
– auf der Straßen 219
– am Walde 233f.
– in den Wieden (Widen, Wyden) 81, 81*
Gert in den Busch 290
Gertgen auff dem Berg 245
Gertzkotten 317*
Gese (Geße) 76, 76*
Geßer, Berndt 143
Giertgen auff dem Broich (Brock) 214, 214*
Gierts, Jan 205
Giertz, Henrich 143
von Giesenberg zur Henrichenburg (Gießenberg, Gisenberg, Gysenberg, Gysenbergh) 106, 113, 116, 116*, 120, 122, 122*, 404f., 415
Gisenstein, Johannes 14, 25ff., 29ff., 32, 41
Gladbach, Hof, gen. der Ebdinckhoff 312*
Gladbeck (Glabbeck) 1, 24*, 31, 223, 223*, 299*, 301, 302*, 307, 307*, 310, 312, 318*, 363, 381*f., 383, 384*, 387
Gladbeck-Brauck 318*
Gladbeck (Glabbeck, Gladtbeck), Dorf(f) 6, 244, 244*
– Amtsfron Z.H. Rysener 251*
– Kirche St. Lambertus 1, 245ff., 252
– (Glabbeck) Kirchspiel 6, 27, 43, 244, 244*, 251, 313*, 316*, 345*, 353, 374, 377, 387, 440
  – Frone Hieronymus Panhoff 251
  – Kötter 374, 374*
  – Landwehren 251, 417, 440
  – Schatzung 364*
– Pastorei 246, 256, 260
– Pfarre 2
– Pfarrarchiv 345*
– Vikarie 31, 247f., 258, 258*, 260
Glatbeck, Smet von 317*
Gobbel 130
Godde 360
– im Hüls (Hulß) 156, 345
Godeken (Gödeken, Goddeken), Joist 159, 159*
Göbbeler 317*
Gödecken (Godecken) 158, 158*
Gödeken (Godeken) 165, 165*
Gödens 339
Göert auff der Hege 191, 191*
Göerts (Goerts, Gordtz), Dierich 56, 56*
Goes 312*
Goeß 65
– (Göß, Goß), Bertram 164, 164*

Goeß, Steffen 163
Gößing (Goßingh), Dierich 57, 57*
Goldschmidt 25*
Goltbergh (Geltberg) 50, 50*
Goltbergsgut 316*
Gonzales, General 407
Gosepath (Gosepat) 249, 251*
Goß, Gerrit 169
Goß (Goeß), Johan 89, 89*
Goßelich (Gößlich, Goßlich), Steven 128, 128*
Goßens, Trine 265
Goßenß 199
– Johan 70
Gottfried, Propst 313*
Gottfried von Oer 2, 297
Goy (Boy), Haus nördlich von Waltrop in der Bsch. Holthausen 54, 54*
Graben, Berndt auf dem 127
– Clas im 216
– Lüdtgers (Lutgers, Lütgers) 158, 158*
Grafschaft Kleve 7
– Mark 3, 8
Gragenhof 319*
Grauenhövel (Graunhövel) 318*
Graunhovell s. Gronhoffel
Grave (Brave, Greve), Alff 133, 133*
– (Greve), Henrich 82, 82*
Gravemannshove 317*
Gravenkamp 56
Graven Mühle 7
Gregor der Große, Homilien 301*
Greite im Orde 318*
Greutter (Gruter, Grüter), Wolter 224, 224*
Greve s.a. Grave
Greve, Gerhart, Landfron 141*
– Gerrit 147
– Johan 152
Greven, Vit 231
Grevengut 313*
Grevninck, Johan 156
Grimbergh (Grimberg), Haus 4,4km nordnordöstlich v. Gelsenkirchen 49, 203f.
– Clas 262
Gröeninck, Schotte (Schulte Gröening) 57, 57*
Groenhövel 318*
Gröningen 312*
Groll, Hinrich 176
– Johan 276
von Groll(e) zu Klostern 25*, 184
Grolman (Grollman) 268, 268*
Groneßman, Johan 181
Gronhoffel (Gronhovel, Gronhovell, Graunhovell), Serriß 51, 51*
Groppenbruch 418
Gropper, Gottfried, Statthalter des Vestes Recklinghausen 104, 104*, 400
Gropper, Hinrich 150
– Peter 412*
Große Benthuß 56
Große Boiman, Diederich 237
Große Erckenschwich 160
Große Loeman 392
Große Matena 156f.
Große Ophoff (Uphoff) 329*, 356*
Große Uphoff (Ophoff), Stoffer, Schulte 178, 178*, 181f., 182*
Grote Hopman 186
Grote Loman (Lohman), Johan 239, 239*
Grote Thieß (Thies) 193, 193*
Grothaußman (Grothaußen) 135, 135*
Grothof 317*
Grothoff, Berndt 222
Grothus 316*
Grothuß 182
Grovekamp, Dietrich 45
Grubenhagen 313*
Gründtman (Grundtman), Willem 203, 203*
Grüter (Gruter) 239, 239*
Grüter, Heinrich, Pfarrer in Waltrop 307*
Grütingh (Gruting) 54, 54*
Grummersbach s. Gummerßbach
Grund, Alderoggens 158
– Brügemanß 158
Grundtman s. Gründtman
Grundtman 60, 66
– Dierich 63
Grutering (Grütering) 270, 270*
Gruters, mansus des 319*
Gryper, Diedrich 404
Gülicher (Gulicher) 264, 264*
Gümmenich (Gumenich, Gummenich), Diederich auff dem 239, 239*
von Guitzloe (Gutzlohe), Cordt 73, 73*
– Jorgen 73, 73*
Gumich (Gummich) 213, 213*
Gummenich (Gumenich), Rötger auf dem lütgen 239, 239*

Gummersbach, Vest 7
Gummerßbach (Grummersbach, Grummerßbach), Claß 168, 168*
Gutacker (Guitacker, Guthacker), Haus, gelegen auf der Grenze der Bsch. Hagem und Rapen 61, 77, 80, 82–85, 83*ff., 89f., 94f., 119, 119*, 160, 329, 371, 399*, 415, 418
Gyse (Gise, Gyße), Claß 270, 270*
Gysenbergh s.a. von Giesenberg
Gysenbergh, Herman 113
Gysenhauß 113
Gysenkloe (Gysenklor, Gisen Klor) 206, 206*
Gyße (Gießе), Johan 120, 120*

H
Haard (Hardt) 106f., 397*, 398f., 401, 407
– Oerer 106, 400
Haart (Hardt), Johan Schulte zur 283, 283*, 297*
Habsburg 435
Hachhausen s. Hackhausen (Hackhaußen)
Hachmann (Hachtman), Hinrich 257, 312*
Hachtmann 312*
– Arndt 157
– Herman 157, 157*
– Hinrich 163, 167
Hacke 271
– (Hake), Gyse 81, 81*
– Johan 131, 131*
Hackebram 197
– Claß 197
– Jan 260
Hackfurt(h), Haus im Kspl. Kirchhellen 273f., 316*
– Leibzucht 274
Hackhausen (Hackhaußen), Bsch. Kspl. Datteln 5, 89f.
Hackhauß (Hackhuß) 74, 74*
Hackman s. Heckman
Hälskens, Elisabeth 345
Hälßken (Hülßken, Hulßken), Diederich 271, 317*
Hagedorn, Amtsführer in Waltrop 418
Hagem s. Hagenheimb
Hageman 271, 331
– Claß 288
– Hinrich 44
Hagen, Stadt 1
Hagen, Diederich ahn, in den 256, 256*
– Hinrich ihm 256
– Serriß then 271, 313*
– (Hahgen) then 317*
Hagenheimb (Hagem, Hagenheim), Bsch. Kspl. Datteln 5, 82f., 306, 319*, 357*, 377*
– Zehnt 357, 357*, 360*
Hagennewer, Johan 57
Hahne 318*
Halffmanß, Johan 262
Halicgeringhuson (Heldringhausen) 299
Halman, Johan 120
Halßman, kölnischer Sekretär 430
Halstrick 61, 316*
Halterman, Johan 246
Haltern, Stadt 39, 134, 305*, 310, 310*, 312, 312*, 369*, 383
Ham, Diederich 198
– Herman von dem 45, 45*
– Joachim 198
Hamen, Rotger 198
Hamm, Stadt 301
Hamm (Ham), Bsch. Kspl. Oer 5, 133, 135, 317*, 318*, 363
Hamm (Ham), Haus im Kspl. Buer 211f., 312*
Hamm, Haus 312*
Hamm, Kirche, in der Bsch. Hamm, Kspl. Oer 2
– Kirchengut 134
Hamm, Oberhof 310, 310*, 312, 312*
Hammersgut 318, 318*
Hammeßbroich (Hammesbroch, Hammeßbroch), Dierich im 194, 194*
Haneuuig 303*
Hangelman 45
Hannephof (Hanephoff), Cenß 100, 100*
Hannephoff (Hannephof, Hanpfhoff), Henningh 76, 76*
Hannephoff (Hannephof, Hanpffhoff), Serriß 79, 79*
Hannephove (Hanpffhove) 78, 78*
Hansestädte 434
Hansiepen, Oberhof 295, 303f., 313*, 317, 317*, 319*f.
– Gerichtstag 308*
– Hobsordung 309
– Schultheiße 304, 304*

Hanß, Ernst 46
– Johan 49, 135
– Joist 49
Hardick, Jorgen 131
– Steffen 131
Hardinghausen (Härdinghausen, Hardinghaußen), Bsch. Kspl. Kirchhellen 6, 30, 32, 279, 279*, 317*
Hardtman, Johan 114
Harenbroch (Harenbruch) 107, 107*
Hart (Heide) 229*, 345, 345*
Hart, Claß zur (Hardt) 255, 255*
Hart, zur 261
Hartman 209, 261
– Evert 204
Haseke 267*, 270, 282, 317*
– (Haßeke), Albert, Hobsfron 268, 268*, 393*
Hasenfenger 260
– Cordt 245
Haße, Rorich 229
Haßenkamp (Hasenkamp), Johan 118, 118*
Hassel (Haßel, Haßell), Bsch. Kspl. Buer 5, 7, 221, 221*, 294
– Armengut 221
– (Haßel, Haßell, Hassell), Grafen zu 139, 190, 193
– Graven Mühle 7
– Haus 1,5 km nördlich von Westerholt 140, 186, 190, 190*, 194f.
Haßelbring 341*
Haßelbringh (Haßelbrinck), Serriß 280, 280*
Haßelman, Zander 144
Haßlinghauß (Haselinghaus, Haselinghauß, Haßelinghaußen), Bernhard, Ehefrau Agathe und Tochter Susanne 267, 267*
Hauick (Havick), Johan 189, 189*
Haußedde (Haustedde, Hawstedde, Haußstedde) 183
Haußstedde, Beel 188
Haverkamp 262
Haverlandt 119
Haverman, Johan 119
Haverman 235
Havick s. Huuick
Hawman, Johan 177
Hechelen (Hecheln, Heghelen), Ludolphus, Kellner 9, 296
Heck (Hecke) 154, 154*
Heck (Heeck), Diederich 171, 171*
Heckman 135
Heckman (Hackman), Herman 281, 281*
Hecks Kotten (Heecks Kotten) auff der Riet 153, 153*
Heddingh, Herman 201
Hederman 341*
Hederman, Dierich 161
– Johan 109
Heeck 149*
– Dierich 164
– Johan 178
– zu Linde 184
Heek 341*
Heerne 317*
Heeßen (Heesen), Recke zu 51, 51*
Hege 109
– Claß zur 212
– (Hegge), Göert auff der 191, 191*
– zur 316*
Hegeman, Alff 191
– Henrich 108
– Hinrich 259
Hegge (Heege), Bsch. Kspl. Buer 5, 210, 317*
– Diederich ihn der 232
– Jorgen ihn der 230
– Schulte zur 213
– Trine auff der 257
Hegger, Johan 167, 173
– Heinrich gen. Wilhelm 439*
Heggerfeldt 198
– Weßel 201
Hegginkshoff 318*
Heghe, mansus tho 303*
Heicken 274f.
– Helmich im 192
– Hinrich Casper im 192
– Johan auff dem 184
– Johan Kuper im 192
Heide 229*, 258
– Däller 66*
– Eßelsche 105
– Heringe 66*
– Kirchhellener 7
– Königs 66*
– Krempmans 66*
– Langenbockumer 154
– Räpeler 278
– Jost an der 278
– Schwartze 251

Heide, Claß auff der 266, 373*
– Dierich an der 278
– Henrich up der 325*
– (Hey), Hinrich op der 127, 127*
– Jahn an der 278
– Jobst auff der 287
– Johan auff der 266, 392
– (Heyde), Johan 161*
– Kremer auff der 202, 220
– Stoffer auff der 241
Heiden, Anna an der 344
– Berndt ihn der 249
– Clauß ob der 251
– Dreeß auf der 286, 288
– Evert auff der 249
– Gerrit auff der 202
– Herman auff der 109
– Hinrich an der 110
– Hinrich auff der 265
– Hoff ther 278, 341*
– (Heyden), Jan Dirich auff der 251*
– Johan an der 110
– Johan auff der 250
– Joist auff der (oper) 109, 109*
– (Heyden), Moller in der 222
– Schrör (Schrör, Schror) auff der 261, 261*
Heidenreich von Oer 297
Heidtfeld s.a. Hißfelt
Heidtfeldt, Albert 100
Heidtfeltshof (Hetvelde) 317*
Heidtman s. Heitfelt
Heierhoff 180, 184, 329* (Heyerhof)
Heierman 56
Heiermanß (Heyermanß), Willem 232, 232*
Heiliger Kamp 104
Heillerman 60
Heiman 52
– (Heyman) 113, 113*
– Stoffer 238f.
Heimanß, Johan 256
Heimart, Johan 268
Heimich, Diederich 171
Heinckholt, Herman 87
Heine, Berndt 155
– Jorgen 124
Heinen, Dirich 151
Heiner auf den Kampe 392
Heinrich, Abt zu Werden 300
Heinrich auff dem kleinen Brinck 224, 224*
– von Oer 9, 297
– auff dem Wege 224
Heister Kempen 107
Heisterkamp 180, 270
Heisterman, Hinrich 161
– Johan 110
Heitfelt (Heidtfeldt, Heitfeldt, Heidtfelt), Johan 65, 65*, 97, 97*, 259, 259*
– (Heidtfeldt, Heitfeldt), Johan 97
– in der Lunen 62
– (Heidtfeldt, Heidtman) 284, 284*
Heitfeltstraße 154
Heitkamp (Heidtkamp) 188, 188*
– (Heidtkamp), Göert 94, 94*
– (Heidtkamp, Heithkamp), Johan 95, 95*
Heitpleck, Jacob 240
Heitvelt (Heidtfeldt), Engelbert 48, 48*
– (Heidtfeldt) ihn der K(r)eienhorst 64, 64*
– (Heidtfeldt), Willem 48, 48*
Helbß, Hinrich 263, 371
Heldringhausen, Oberhof der Benediktinerabtei Werden a.d. Ruhr bei Recklinghausen 295, 299ff., 301*, 308, 313, 313*, 314f., 319*, 342
– Hebestelle Recklinghausen 300*
– Hofgericht 314
– Gerichtstag 308*, 314
– Hofordnung 309
– Rentmeister Johan Rive 300
– Sadelhof 300
– Unterhöfe 313, 313*
– Villikationsverfassung 300
Hellbach, Bach in Recklinghausen 329, 402, 410, 414, 416*
Hellebeke (Hellbach) 410
Hellenpotth 221
Hellentorff (Hellentorf) 258, 258*
Helmbrinck s. Koelenbrinck
Helmeß Kotten 266
Helmich im Heicken 192
– Johan 176
Helvorter Straße 66*
Hemmer 316*
– Thonniß 191, 191*
Hemmerde, Georg 382*
– Jorgen 101
– Melchior 104, 374
– zu Oberwische 64
Hemmers (Hemmes) Kotten 275, 275*

Hemminck, Philips 281
Hemminghove 318*
Henne, Hadewich 294
Hennebroicker (Hennebrocher), Diederich 176, 176*
Hennegau, Grafschaft 434
Hennepoth (Heren Poit, Herrenpoth), Dierich 204, 204*
Hennewig 303*
Henrich am Franckenkamp 206
– im Hove 325
– am Kickenbergh (Kichenberg) 235, 235*
– auff den Pasche 88
Henrichenburg 8 km ostsüdöstliche von Recklinghausen 7, 316*, 363, 379, 379*, 387
– Haus (Henrichenborg(h), Henrichenburgh, Hin(de)richenborg) 64, 106 f., 112, 112*, 118, 118*, 120, 122, 404 f., 415
– Kirche 2
– Kirchspiel 5, 24*, 30, 117, 122, 327*, 357*, 400
– – Schatzung 364*
Henschen (Henßken), Johan 90, 90*
Hense (Henße) 144, 144*, 185, 185*
Henseler, Johan, Hofkammerregistrator 20
– Tilmannus, Sekretarius 173
Hensen (Henße) 180, 180*
Henße (Hense), Hinrich 186, 186*
Henteler 220
Herberdink 316*
Herbert 127
Herberts (Herberß), Johan 143, 143*
Herbertz, Jost 165
Herdick (Herdich, Herdig) 63, 63*
von Herford, Heinrich, Chronist 296
Heringe Heide 66*
Heringe, Thoniß 262
Heringh, Henrich 207
– Herman zu 262
Heringshove 318*
Herman, Claß 208, 259
– Hanß 121
Herman auff der Becke 240
– op der Becke 160
– zu Beckhuß (Beckhauß, Beckhüß) 214, 214*
– zum Brincke 91
– auff den Broich (Brock) 215, 215*
– ihm Broich 159
– op den Broickeßken (Brockesken, Bröckesken) 230, 230*
– zum Busche 255, 275
– zu Dowelingh (Doueling, Doveling) 256, 256*
– auff dem Dreck (Drecke) 226, 226*
– im Dreiß (Dreisch) 79, 79*
– op dem Ende 134, 134*
– von dem Ham 45, 45*
– zu Heringh 262
– zur Hove 78
– im Hüßgen 241
– auff dem Kampe 231
– auff den Kempen 270
– bei der Kerken 304
– von der Liechtenburgh (Lichtenburg) 211, 211*
– tho Lochter (Löchter) 222, 222*
– von Marll 170
– von Öpen (open) 198, 198*
– auff den Orde 232
– zu Pauich (Pawich) 216, 219*
– in der Pfandfurth 110
– Schlangenhall 182
– Schulte zu Nienhauß 222
– auff den Stein 133
– in den Steinen (Steenen) 75, 75*
– auff dem Vehn 235, 329
– am Walde 234
– an den Wennen 88
Hermanß (Herms), Dierich 149
Herne, Bsch. Kspl. Oer 5, 132 f.
– Zehnt 399
Herne, Melcher auff der 151
– Möller auf der 150
– Schneider auff der 151
Herrenpoth s. a. Hennepoth
Herrenpoth, Henrich 375, 375*
– (Herrenpoeth, Herrenpoith), Johan 116, 116*
Herrenpot (Herrenpoeth, Herrenpoith), Jost 129, 129*
Herrenwische 127, 143
Herrlichkeit Lembeck 8
Herrn Landwehr 158
Herspeken, Bruno Gered Lambert Son 300*
Herten (Hertten) 4 km südwestlich von Recklinghausen 5, 144, 144*, 146, 149, 313*, 316*, 319*, 334, 359*, 363, 371 f., 374, 379, 383, 387, 393*

- (Hertten) Haus 23*, 30, 140–155, 158, 161f., 161*, 315
  - Rentmeister Jod. Reckman 148
- Kirche 2
- (Hertten) Marcken 139, 142
- (Hertten) Pastorat, Pastorei 142, 204
  - Pastor 142, 144
    - Sander Stecke 334
- Zehnt 355*

Hertz 387
Hervest 294
Herveste, Johan van 294
Herzog von Arenberg s. von Arenberg
Herzöge von Jülich-Berg 306
Heselman, Johan 231
Heßelen, in den 281
Heßelhaus, Wolter 229
Heßelman, Rotger 262
Hessen 400, 407, 412
- Landgraf von 424

Hessischer Krieg (1633–1651) 344
Hestern (Heesteren), Clas in den 146, 146*
Hetter, Johan 93
Hetvelde s. Heidtfelt
Heunewinckels (Heunewinckelß, Hunewinckelß), Wittib 70, 70*
Heurvelt (Heurfeldt, Hurfeldt), Willem 285, 285*
Heußer 82, 135
Heußken 268, 270
Heuwing 317*
Hewrbusch, Willem 128
Hewrfelt 187
Hey, Heyde(n) s. Heide(n)
Heyhoff 221
- Diederich 199

Heymöer (Heymöers) 109
Heymoher (Heymaher), Joh. 170, 170*
Heynonis in dem Dale 319*
van Heyte, Familie 411
Hicker 197
- Johan 199

Hilbergh, Adolff 167
- Herm. 171
- Joh. 172
- Jost 172
- Wilhelm 168, 178

Hildebrand, Abt von Werden 299*
Hildesheim 196*
Hilgenbergh 188
Hilgenhegge (Hillige Hegge), Landwehr 116*
Hillebeck 263
Hillebrandt (Hillebrand), Herman, Meister 169, 169*
- (Hillebrant), Hinrich 123, 123*
- (Hillebrand, Hillebrant), Hinrich 171, 171*
- Johan 110, 113
- Wittib 173

Hillebrinck (Hillenbrinck) 115, 115*
Hillen (Hilden), Bsch. 168, 174*, 300, 315, 346, 359f.
- Liebfrauenkirche 346
- Mühlen, kurfürstliche s. Recklinghausen (Stadt)
- Oberhof epdinchoef 315
- Ringlandwehr 346
- *villa* 347
- Zehnt 174*, 357, 357*, 359f., 360*

Hillen, Jan 250
Hillenbeck 66*
Hiltrop, Matthies 147
Hinderich auff den Kempen 260
Hinrich auff der Becke 203, 239
- ihn der Becke 203
- auff dem Berge 177, 202
- van Bertlich 294
- im Bocholt 237
- zu Bocholt 155
- Schulte zu Bossendorf 134
- zur Burgh 266
- im Busche 187, 254
- ther Buten 261
- op dem Dicke 238
- ihm Hagen 256
- op der Heide 127, 127*
- auff der Heiden 265
- zu Hofstedde (Hoffstedde) 90, 90*
- an der Holtforth (Holtfohrt) 230, 230*
- im Hove 75, 78, 321
- auff den Kempen 260
- auff dem Kirchhoff 176
- in der Khulen (Kühlen, Kulen) 154, 154*
- auff der Landwehr (Lanffer) 151, 151*
- ther Linde 262
- zur Oben 202
- im Ortlohe (Ortloe, Ortloh) 170, 170*
- zu Peveling 89

– im Rade (Rhade) 60, 60*
– im Ravenßbroich (Ravenßbroch) 178, 178*
– ahm Rennebom 194
– zu Rochsell (Roichßell, Roxel) 261, 261*
– auff dem Schulpe 245
– Schulte zu Suthem 209
– in der Sickenbeck (Sieckenbeck, Siekenbeck) 138, 138*
– in den (in der) Springe 85, 85*
– im Stall 87
– auf der Straßen 109, 109*
– auff dem Vehn 236
– tho Velthauß 252, 254
– in der Vicarey 248, 248*
– auff dem Wege 224
– auff der Wortt (Worth) 226, 226*
Hirtzkamp 66*, 418
Hißfelt (Heidtfeld, Hißfeldt) 74, 74*
Histvelt, Constantyn 411
– Gostyn 411
Hockenbring 85
– (Hockenbrinck, Hockebringh), Joachim 84, 84*
Hochlar (Hochler, Hocheler, Hoggeler), Bsch. Kspl. Recklinghausen 5, 149, 149*, 296, 314*, 316*f., 316, 319*, 355*, 373, 410
– Einwohner 151
– Mark 152*, 416*
– Mühle 410
– Zehnt 355*
Höbbeler (Hobbeler), Johan 93, 93*
Höevinck (Hovinckh) 266, 266*
Högde (Heide, Heyde), Johan auff der 161, 161*
Höllekenshof 317*
Höllentorfs Kolonat 37
Hölscher (Holscher) 244, 244*
– (Holscher), Jaspar 239, 239*
Hölschers (Holschers), Diederich 241, 241*
Höneckenshof 317*
Höneke 342*
Hönick (Honick) 64, 64*
Höpper 60
Hörsten (Horsten), Jan in den 262, 262*
Hörster (Horster), Dierich 87, 87*
Hörstgen (Horstgen) 242, 242*
– (Horstgen, Horstege), Jacob 274, 274*
Hoetmacker (Hoedtmacher, Hoetmacher, Hut(h)macher) 48, 48*
– Dierich 192, 192*
Hötten (Hotten), Claß 190, 190*
Höttener (Hottener), Hinrich 73, 73*
Hötting, Johan 411*
Höttingh, Herman 74
– Hinrich 76
Höttman (Hottman), Johan 289, 289*
Höveckenshof 317*
Hövekensgut 317*
Hövel (Hovell) 257, 257*
von Hövell, Sybilla, Äbtissin von Flaesheim 330
Höver 183
– (Hover), Jan 193, 193*
– (Hover), Johan 150, 150*
Hoevinck (Hovinck, Hovinckh), Evert 277, 277*
Hövingshof 317*
Hof zum Berge, Melchior s. Berge, Hof zum
Hoff, newe 213
– ther Heiden 278
Hoffe, Johan aufm 182
Hoffe, Johan im 269
Hoffman 64, 64*
– Dirich 153
Hoffschmidt (Hoffschmit, Hofschmidt), Diederich 168, 168*
– Wilhelm 166, 166*
Hoffstedde, Phlips 72, 72*
Hofstedde, Oberhof 1, 307, 307*, 310, 312, 312*, 339
– (Hoffstede), Hinrich zu 90, 90*
– Jan 312*
– Peters zu 312*
– Pöter zu 312*
– Schlüter zu 90, 90*
– Schultheiß zu 312
Hoggeler s. Hochlar
Hohenacker (Honacker), Herman 92, 92*
Hohenbusches Wische 122
Hohlenbeck (Hollenbeck), Weber auff der 144, 144*
– Willem auff der 142, 142*
Hoitmacker (Hoitmacher, Huthmacher), Melcher 68, 68*
Holbeck 264, 264*, 266
Holfsman 156, 156*
Holland 305, 309*, 356*, 365*, 434*

Holleken 342*
– Hinrich 119
– Johan 159
Hollenbeck s. Hohlenbeck
Holman (Hollman), Johan 217, 217*
Holscher(s) s. Hölscher(s)
Holscher 247
– Hinrich 63
– Luggen 260, 270
– (Hölscher) in der Rieth 94, 94*
Holschershove 318*
von Holse, Leo 296
zu Holstein und Schaumburg, Adolf Graf 398*
– Johan Graf (und seine Frau Gerte) 357*
– Johan Graf (seine Frau und sein Sohn) 410*
Holsterhausen, 18 km nordwestlich von Recklinghausen 316
Holte (Holdt), Haus bei Oberhausen 243, 243*, 401
Holte, Gehölz 52
Holte, Michel im 63
– Nierhoffs 66*
– Rendelt im 63
Holtforth (Holtfohrt), Hinrich an der 230, 230*
Holtforths (Holtforts), Johan 229, 229*
Holthausen (Holthauß, Holthuiß), Bsch. Kspl. Buer 5, 213f., 213*f.
– (Holthaußen, Holthaußer), Bsch. Kspl. Kirchhellen 6, 268f., 268*f., 317*, 343
– (Holthaußen), Bsch. Kspl. Waltrop 5, 51, 59, 318*f., 328f., 373
  – Gemeinde 47
  – Mark 50
Holthausen (Holthaußer), Busch an der Haard 107, 399ff., 439
Holthausen, mansus tho 303*
Holthauß, Diederich 221
Holthaußen (Holthausen), Diederich zu 214, 269, 269*
– Reiner zu 213
– Schulte zu 214
– (Holthausen), Wolter zu 269, 269*
Holthoff, Hof b. Recklinghausen in der Bsch. Hochlar 23, 149, 296, 373
– Girret 151
– Hinrich 173
– Wentzel 173
– Willem 199
Holtkamp 269
– Hinrich 278
Holtkotte, Herman 63
Holtman 62
Holz, Suvericher 63, 107, 400
Homey, Johan 147
Hommeringh, Johan 253
Honacker s. auch Hohenacker
– (Hoenacker), Helmich 161, 161*
Honeke (Honneke), Joist 160, 160*
Honick s. Hönick
Honradt, auf dem 78*
Honraths Kempgen 104
Hopman, Grote 186
– Johan 184
Hoporte, Hannes 300*
von Horn, Johan IX., Bischof von Lüttich 427
Horn, Wilhelm 25*
Horneburg, 7 km östlich von Recklinghausen, heute Stadt Datteln 16, 25, 27, 28*, 29, 33, 38, 107, 349*, 351, 363, 374, 374*, 381*, 387, 407f., 411
– Freiheit 5, 11, 22, 29, 30, 35, 41, 99, 102ff., 341, 353, 353*, 361f., 364, 373, 379, 403, 407, 412*, 415, 417, 439
  – Schatzung 364*
– Freiheit, alte 103, 403
– Gemeinheit 408
– Kirche 20, 26, 33, 108
  – Pastor 53, 56f., 78, 352, 403*
    – Middeldorf, Diederich 100
– Pforte, Dortmundische 103
– Pforte, Richlinghausische 103f., 412
– Schule 102
  – Lehrer Johannes Henricus Aleman 14, 33f.
Horneburg, Burg und Schloß, kurfürstliches Amthaus und Sitz der Oberkellnerei
– Amtshaus, kurfürstliches 9f., 12f., 51f., 84f., 102–107, 125, 140, 143f., 147, 154, 195*, 200, 243, 252, 329f., 343, 358, 372, 373ff., 398f., 400*, 403, 407
  – Ahnwinde, Land 104
  – Backofen 22*
  – baulicher Zustand 21
  – Bawt (Bawung) 64, 64*
  – Bernaduß Kamp 103
  – Besatzung 99

- Binnengraben, Binnengräfte 99ff., 353*
- Binnenwall 99
- Bohlwerck, in dem, Kamp 104
- Bornacker 104
- Brau- und Backhaus 350*
- Broch, Broichschen 104, 408
- Busch 103
- Deich, breyde 105
- Dorne, hohe 104
- Eßelsche Kamp 104
- Gefängnis 13, 373
- Graben, Gräfte 103, 403
- Hauptburg 22*
- Hausgraben 102
- Hofssaeth 102
- Holthaußen, Busch 107, 399ff., 439
- Kamp am Kaußenbaum 104
- Kamp, Heiliger 104
- Kempgen, Honraths 104
- Koppell, Wische 104
- Kornhaus 22*, 28
- Landwehren 107, 417
- Lohehaußen, Busch 107, 399ff.
- Neuer Kamp 103, 105
- Sawrkamp 102, 102*, 105
- Schafhutschaft 38, 40, 105, 105*f., 408
- Schafstall 105f., 105*, 403, 407f., 408*
- Schaftrift 407ff., 407*, 408*
- Schloß 350, 399
- Schloßkapelle 355
- Schweinetrift 106, 398*, 400, 400*
- Storkes Brede 104
- Suderwicher Feld, Land im 104
- Suvericher Holz 63, 107, 400
- Türme 22, 22*
- Vogelpöten, Land in der 104
- Vorburg 22*
- Wall 103
- Wassergraben 103
- Weiher 104, 402f.
- Weingarten, ein Kamp 103
- Wetter, Teich 104
- Wiese, die alte Freiheit 403
- Windmühle 104, 374, 412, 412*f., 415
  - Müller 413*
- Zerstörung 22, 22*, 32, 296
- Ziegelhütte 107
- Ziegel Kempgen 104
- Ziegelofen 410*
- Ziegelteich 403
- Oberkellnerei, Kellnerei 9ff., 20, 23f., 30ff., 34f., 38, 40, 43f., 67, 80, 99, 104, 108, 117*, 123, 138, 166, 175, 195, 243f., 263, 308, 311, 311*, 327f., 346, 352, 354*, 369, 370*, 374, 377ff., 380, 383, 386f., 400, 402, 406, 410f., 413ff., 415f., 416*, 418, 425, 431, 433*, 434–438
  - Admodiator 13
  - Amtsfronen 11f.
  - Burggreve 12f., 106
  - Einnahme- und Ausgabeverzeichnis 1425 357
  - Generalverpachtung der Oberkellnerei 34
  - Hausfron 377*
  - Kellnereidienstregister, altes 377, 377*
  - Kellnereikasse 349
  - Kellnerei-Registratur 22
  - Kornschreiber 10, 20, 24, 24*, 26–29, 84, 86, 351f., 371, 396
  - Landfron 11, 372, 377*, 389*
  - Münzen 435
    - Münzkurs 434
    - Münztarife 432f.
  - Oberkellner, Kellner 9f., 12, 38, 44, 102f., 243, 296, 341f., 351, 370ff., 385, 388*, 389ff., 391*, 393*, 394ff., 398*, 401, 404, 430, 440
  - Pförtner 355
  - Schreiber 10
  - Vogt, Landhausvogt 11f., 35, 52, 68, 76, 89, 106, 118, 353, 355, 372, 405

Horst, Diederich in der 270
- Hinrich 167
- Johan Bernhard, Oberkellner 33, 351, 355*
- Petrus Nicolaus, Dr., Oberkellner 33, 33*, 34, 36, 36*, 52*, 375f., 375*, 406*

Horst a.d. Emscher, Haus, 5,5km südsüdwestlich von Buer 109, 140, 162, 175, 177, 179, 187, 203, 208f., 211–215, 218, 220, 222*, 244–248, 250, 253, 256, 261f., 281, 313, 341, 357, 383, 387
- Freiheit 6*, 16, 31, 361, 363, 379

- Gerichtsherr 381
- Stuhlherr 294

Horst a.d. Lippe, Johanniterkommende, 4,5km nordöstlich von Waltrop 39, 54, 67, 70f., 73, 75, 89, 406
Horst zu Niering, Dr. 384*
von Horst zu Wilbring, Johan Bernhard 348
Horstege s. Hörstgen
Horsten s. Hörsten
Horster s. Hörster
Horstgen s. Hörstgen
Horsthoff, Johan 266
Horstkamp 58, 66*, 311
- Dierich 46
- Johan 47

Horstman 262, 262*
Hortman (Hardtman), Wolter 205, 205*
Hortzkens, Wolter 227*
Hotte (Hötte) 170, 245, 245*, 254
Hotten s. Hötten
Hottener s. Höttener
Hottener 356*
- Hinrich 73
- (Hotdener), Jorgen 102, 102*

Hottingh, Dierich 128
Hottman s. Höttman
Hove, Haus b. Osterfeld 224ff., 304
Hove, im 318*
- Catharina im 325*
- Henrich im, seine Frau Anna und Sohn Henrich 325
- Herman zur 78
- Hinrich im 75, 78, 321
- Jörgen im 147
- Johan auf dem 176, 182, 235
- Johan zur 78
- Zander im 148

Hovell s. Hövel
Hovelman, Dieterich 236
Hoveman 65
- Wolter 205

Hovemanß, Jost 65, 65*
Hoven, Droste zu 226f., 232, 239, 241
Hover s. Höver
Hoverman (Hoveman) 79, 79*
Hovesat, Malenburgische 337
Hovinck s. Hoevinck
Howegh 246
Hubbert (Huppert, Hubberting, Huppertingh), Schulte Johan 85, 128, 128*, 160, 160*
Huchtebroch s. Hüchtenbroich
Huchtebrockshof 317*
Huckarde, Oberhof 301, 319*
Hüchtenbroich (Hüchtebrock, Huchtebroch, Huchtebrock, Huchtebroke) 211, 211*, 317*
Hüls 106*, 156, 317*
- Godde im 156, 345

Hüls, Emonitor 305*
von Hüls, Leo 4
Hülsberg 401, 439
- Notholzgeding 401

Hülsberger Mark 357, 398f., 402, 416*
- Brandregister 398*
- Erbholzrichteramt 357, 399
- Markenordnung v. 1647 397*

Hülskenshove 317*
Hülsmannsgut 314*
Hülß(e) (Hulse, Hulße), Schulte im 105, 158, 158*
Hülßburgh (Hulßburg, Hülßberg) 184, 184*
Hülßbusch, Göert 182
Hülßen (Hulßen, Hulßgen), in den 269, 269*
Hülßer (Hülser), Johan zu 286, 286*
Hülßman (Hulßman), Dreeß 86, 86*, 336
Hüninck (Hüninckh, Huninckh, Huninck) 93, 93*
Hüsen s. Hußen
Hüser (Hüßer, Huser), Johan 163, 163*
Hüßer s. Hußer
Hüßken, Herman im 241
Hütteman, Hinrich 120
Hütten, Herman 158
Huge, Johan 411*
Hugen 341*
Hugen, Gerlach 190
Huhshoff s. Hulßhoff
Huhsmans s. Hulßmans
Hulderman, Hindrich 54
- Hinrich 89
- Wolter 89

Hulß (Hulße), Evert im 151, 151*
- Godde im 156, 345

Hulßaw (Hulsaw), Thies in der 192, 192*
Hulßbüsch (Hülßbusch, Hulßbusch), Dierich 68, 68*
Hulßburg s. Hülßburgh
Hulßdaw 212
Hulßeke, Johan 181

Hulßhoff (Huhshoff) 83, 83*
Hulßhorst, Diederich auff der 261
Hulßman 65, 65*
Hulßman (Hülßman) 217, 217*, 232, 232*
Hulßman, Gerrit 73, 86
– (Hülßman), Hinrich 98, 98*
– Hinrich 93
– Johan 126
– (Hülßman), Johan 159, 159*
– Rötger 228
Hulßmanß (Hulßmans, Hobßman, Huhsmans) 113, 113*
Hulßwische (Hülßwische) 212, 212*
Hummeltenbergh 126
Hunde (Hundell), Cordt im 205, 205*
Hundt, Johan then Kotten 191
Hunewinckel (Hunewinckell), Herman 94, 94*
Hunewinckelß s. Heunewinckels
Hunger 137
– Arnt 97
– Weßel 130
Hu(ü)ppelschwich (Huppelschwick, Huppelschwig, Huppelsuuick, Huppelswich), Bsch. Kspl. Oer 5, 130, 132, 303*, 310*, 318*, 356
– Zehnt 130*, 356f., 357*, 399
Huppert, Huppertingh s. Hubbert
Hurfeldt s. Heurvelt
Hurlant 316*
Husen, Schulte zur 249, 251*, 317*
Hußen (Hüsen, Husen), Diederich zur 250, 250*, 316*
– Jörgen zur 251*
Hußer (Hüßer), Albert 89, 89*
Hußer (Hüßer), Melchior 89, 89*
Hut(h)macher s. Hoetmacker, Hoitmacker
Huynewinckel 338*
Huxel (Hüxell, Huxell), Diederich 87, 87*
– (Huxell), Dierich 125, 125*
– (Huxell), Herman 119, 119*
– (Huxell), Joachim 88, 88*
– Johan 77
– (Hüxell, Huxell), Jorgen im 86, 86*
– (Hüxell, Huxell), Welphoff im 86, 86*

I
Ickerade (Ickerad, Ickeradde, Schnadde) 112, 112*
Ickern, Haus 2,8km südöstl. von Henrichenburgh 45f., 48ff., 54, 61f., 64f.
Icking 297*
– Engbert 201f., 201*
Idelman (Idellman) 216, 216*, 219*
Imminckhoff (Janninckhoff) 191, 191*
Irthe, Hofverband 301*
Isegarden, Peter, (Amts)führer des Dorfes Datteln 68
Isenberg 302*, 303f.
Isenberger Vogteirollen 302–305
Ißbroich (Ißbroch), Evert 47, 47*
Ißbroick (Isbruch), Evert 56, 56*
Ißhorst 179
Isthorst 152
Italien 426

J
Jäger s. Jegen u. Segen
Jänneken (Janneken), Meister 276, 276*
vant Jahr, Nolde 210
Jakobus, Hofesschulze 298
Jan im Deipenbroich 192, 192*
– (Jahn) an der Heide 278
– Jan Dirich auff der Heyden 251*
– in den Hörsten (Horsten) 262, 262*
– in Natropff 262
– in der Schantzen 228
Janninckhoff s. Imminckhoff
Janröthgers s. Röthgers, Jan 232, 232*
Jasper zu Bockum (Backum) 142, 142*
– zu Börste 163
Jaspers, Dierich 140
– (Jaspars), Joist 145, 145*
Jaspersgut 316*
Jebman s. Jeibman
Jecking 297*
Jegen s. Segen
Jeger (Jäger) 254, 312*
– (Jäger), Johan 95, 95*
– Johan 193
– (Jager), Wolter 176, 176*
Jegers (Jagers, Jegerß), Stine 96, 96*
Jeibman 62, 63
– Herman, Gerichtsschreiber 22, 167, 167*
– Hinrich 59
– Jobst 167
– Statthaltereiverwalter 365
Jeißman 49
Joachim in der Wedden 81
Joachimstal 422

Jobst auff der Heide 287
– (Jost) von Marll 167f.
Jöeman (Joeman) 76, 76*
Joeman 80, 371
Joemanß 48
Jörgen zum Brinck 251*
– im Hove 147
Joest auff der Welle 181
Johan im Artloe (Ordtloe) 109f., 109*
– achter dem Baum 277
– auff der Becke 235
– auff den Beisen (Beißen) 253, 253*
– ihn der Beisenwische (Beyßewische) 253, 253*
– tho Bertelich 189
– zu Bracke 259
– an der Bruggen 143
– zur Bruggen (Brüggen) 59, 59*, 220
– zur Burgh 255
– auff dem Busch 224
– auff dem Dick 80
– ther Eggendorff 273
– in der Erllen 186
– zu Frentroff (Frentrop) 258, 258*
– in der Furt 331
– tho Gerechte 271f., 323f.
– auff dem Heicken 184
– auff der Heide 266, 392
– an der Heiden 110
– auff der Heiden 250
– van Herveste 294
– auff der Högde (Heide, Heyde) 161, 161*
– auffm Hoffe 182
– im Hoffe 269
– auff dem Hove 176, 182, 235
– zur Hove 78
– zu Hülßer (Hülser) 286, 286*
– achter den Kempen (Kempken) 260, 260*
– in der Khulen (Kuhle) 141, 141*
– in der Koppel(l) 264, 264*
– ther Kotten 294
– ahn der Landwehr 189*
– auff dem Langhwerbroich (Langwerbroch) 215, 215*
– an der Leimkuhl 184
– in Lindekes (Lindeckes, Lindekeß) 206, 206*
– im Loe 60
– von Lunen (Lünen) 199, 199*
– auff dem Mödderich (Moderich) 241, 241*
– am Nottekamp 144
– im Ordtloe 109, 109*
– auff der Ovelgünne 151
– auf dem Pasche 87
– auff dem Pennekamp 205
– zu Peveling 89
– auff dem Poit 199
– von Polsum 411
– auff der Riet (Rhiedt, Riedt) 152, 152*
– achters Rott 290
– in der Schantzen 228, 293
– Schulte zur Haart (Hardt) 283, 283*
– in den (der) Sporken (Sporcken) 219, 219*
– im Stalle 87
– in den Tilgen (Telgen) 91, 91*
– am Walde 234
– zur Wehlen 246
– tho Wehlingk (Wehling, Wehlingh, Weling) 91, 91*
– an den Wellen 88
– auff der Wersche (Weersche) 91, 91*
Joist auff der Becke (Becken) 152, 152*
– Schulte zu Börste 162
– ther Dicken 275
– in den Duisteren 198
– auff der (oper) Heiden 109, 109*
– ahn den Kortelich 265
– Kötter in der Vöheweiden (Feyweiden, Voheweiden, Woheweiden, oder Wigenister, Wygenister) 92, 92*
Jorgen auffm Broich 87
– zu Buschardt 262
– auf dem Dall (Dahll) 262, 262*
– ihn der Hegge 230, 230*
– im Huxel (Hüxell, Huxell) 86, 86*
– Schulte zu Kirchhellen 264ff.
– Meister 48
– Schulte zu Pelckumb (Pelkumb) 94, 94*
– auf dem Vehn 131
Jorgens op der Lede 36
Jost von Marll 168
– an der Räpeler Heide 278
– auff dem Ty 266
Jülich 430
– Herzogtum 422f., 434
– Berg, Herzöge von 306
Jülich-Kleve-Berg, Vertragspartner 424

Jülich-Kleve-Mark, Fürsten von 425
Jungeren, Johan 30, 268*
Jungers Kamp 267
Jurgens (Jürgenß), Claß 195, 195*

K
Kackwischen, Michel in den 120, 120*
Kärstgen (Kerstgen) 119, 119*
Kaiser
- Friedrich II. (1212–1250) 382
- Heinrich IV. (1056–1106) 297, 420*
- Heinrich VII. (1308–1313) 306
- Karl der Große (768–814) 419, 436
  - Missi 436
- Karl IV. (1347–1378) 310, 382
- Karl V. (1519–1556) 426
- Karl VI. (1711–1740) 339
- Ludwig IV. von Bayern (1314–1347) 421
- Maximilian II. (1564–1576) 424
- Otto I. (936–973) 1, 301
- Otto III. (983–1002) 1
- Rudolf I. von Habsburg (1273–1291) 306

Kaiserswerth 285, 351, 372, 375*, 433*
Kalde(n)hof(f) (Kaldenhove), Unterhof Hansiepen 272, 304*, 318*, 347*
Kalf(f)huß (Kalf(f)haus) 344, 375*
- Berndt 86
- Johan 126, 126*

Kalthoff 179, 183, 209, 247
- Johan 173
- Joist 188

Kalveram (Klaveram), Gerrit ihm 225, 225*
Kamen, Haus 255
- Kamman 262
- Johan 208

Kamp, Alderoggens 158
- Bernadus 103
- Bornacker 104
- heiliger 104
- Jungers 267
- Kocks 154
- Laurenz 32
- Newer 103–105
- Olffmanß 156
- Voitz 156

Kampe, Gerrit aufm 219
- Heiner auf dem 392
- Herman auff dem 231
- Herman 319*
- Laurentz 319*
- Marpe auffm 150
- Willem auffm 257

Kamphausen 316*
Kamphove (Kamphoeve), Herman 210
Kampman 198, 207
- Behlen 316
- Claß 197
- Joist 221

Kanne, Joist 205
Karl Albrecht von Bayern, Kurfürst (1726–1745) 432
Karste, Jorgen 156
Karteloe 253
Karthoff (Korthoff) 46
Katerloe 219
Kathove 318*
Katthage, Johan 227
Kattman, Reiner 179
Kaußenbaum (Kausenbohm) 104
Keffer, Simon 95
Keickeick s. Kuckuck
Keienhorst (Kreyenhorst), Heitvelt in der 64, 64*
Keimer 190
- (Keiner) 260, 260*

Keitgens (Keitgenß), Diederich 228, 228*
- Rötger 226, 226*

Kellerman (Kellermanß), Diederich 241, 241*
Kellerskotte (Kellers Kotte) 236, 236*
Kellinghaus(en) (Kellinghauß(en) 196
- Berndt Otto zu 216, 216*, 219*
- Claß zu 216, 216*, 219*
- Reiner zu 219*
- Schulte 283, 283*, 290
- Thevus zu 216, 216*
- Zehnt 222*, 283, 356, 360*

Kellner, Rutger Becker gen. 348
Kemman 90
- Herman 91

Kemmerlingh 196
- Diederich 246

Kemna, Claß 150
Kempen, Berndt auf den 268
- Evert auff den 260
- Herman auff den 270
- Hinderich auff den 260
- Hinrich auff den 260
- (Kempken) Johan achter den 260, 260*

– Radermecker auff den 270, 270*
– Willson auf dem Kempen 268
Kemper 185, 251*
– Diederich 199, 249
– Johan 262
– Melchior 162
Kenckhman 149
Kentzler, Dierich 77
– Johan 77
Kerckering Dr. 305*
Kerckhoff 212, 221
– Cordt 114
– Herman 144
– Jan 115
Kerckhoff, auf dem, Wohnstätte 77, 247
Kerckhoffs Haußstedde 168
Kerckman, Hinrich 228
Kerckmans Gut 230, 232
Kerken, Engelbert bei der und Frau Else 304
Kerkhof 317*
Kerkman, Hof des Oberhofes Hansiepen 304, 304*
Kerßbom, Johan 228
Kerßebaum, Gerrit 156
Kerßebom (Kerseboem, Kersebaum), Joist 226, 226*
Kerßeboms Landtwehr 167
Kerst 234
Kersten, Johan 120
Kerstgen s. Kärstgen
Kerstgens Hove 167
Ketelerynck 317*
Ketteler 197, 214
– Claß 168, 168*
– Hinrich 160
– Jorgen 210
Kettelershof 317*
Kettelhacke 73
– Elbert 176
– Jost 186
Keuman 253
Keut (Keuth) 147
– Gerrit, Landfron 147
Keuter 195
Keyenhorst, mansus 319*
Khiwitt (Kywith), Dierich 94, 94*
Khulen (Kühlen, Kuhlen, Kulen), Hinrich in der 154, 154*
– (Kuhle), Johan in der 141, 141*
– (Kühlen, Kulen), Thomaß in der 154, 154*
Khulen Kotten 141
Kickenbergh (Kichenberg), Henrich am 235, 235*
Kiffer (Kiefer) 91, 91*
Kinder Dierichs Gut 313*
Kinderman, Christoffer 171
– Henrich 71
– Herman 82, 173
Kindt, Huppert, Frone 200, 200*
– Johan 199
Kipp (Kip), Weßel 152, 152*
Kirchen, Rotger an der 193
Kirchhellen (Kerchellen, Kerckhellen, Kirchellen, Kirchhellen) 7 km sw. Dorsten 283*, 313*, 317*f., 352*, 363, 381*, 383, 387, 434
– Bsch. 6, 263, 371
– Dorf 267*
– Einwohner 36
– Haus 30, 267f., 267*
  – Gerechtigkeiten 30
– Heide 7
– Kirche St. Johannes 1, 1*, 264f., 272, 280
– Kspl. 6, 24, 263, 263*, 264*, 267*, 316*, 319*, 343, 353, 374, 379f., 379*, 380*, 387
  – Schatzung 364*
  – Landwehr 281, 417*
  – Kötter 375, 375*
– Mark 268*
– Oberhof 140, 178f., 179*, 184, 186f., 189, 195, 222f., 223*, 265, 268–272, 274f., 283ff., 283*, 287, 296f., 296*f., 307, 307*, 311, 311*, 313*, 321*, 354, 354*
– Pastorat, Pastorei 265, 271, 276f., 279
– Pfarre 2
– Schulte zu 264ff., 329*
– Vikarie 264, 266, 273, 280
– Wald 268*
Kirchhofshof 317*
Kirchmanß (Kerckmanß) 228, 228*
Kirchoff s.a. Kerckhoff
– am, auff, Wohnstätte 122, 246f.
– Hinrich auff dem 176
Kirchove, am, Wohnstätte 122
Kläser (Kläßer, Klaser, Claßer) 131, 131*
Klammers s. Clammers
Klapheck (Klabheck, Klaphheckh) 177, 177*

– Diederich 212, 212*
– Engel 211
– Godert 199
Klaphekenhof 317*
Klaut 167
Klaveram s. Kalveram
Klaverkamp s. Clauerkamp, Clauer Kamp
Kleine 61f., 365*, 402*
– Alff 128
– Cord 365*
– Cordt 124
– Hinrich, Frone 128
– Jobst Wilhelm und seine Frau Anna Katharina Brinkman 365*
Kleine Benthauß 56
– Boiman, Diederich 237
– Craneburgh (Craneburg), Johan 238, 238*
– Erckenschwich 160
– tho Gerechten (Gerechte), Johan 272, 272*
– Küper 83
– Matena 156
– Ophoff, Berndt in dem 178
– Schulte 393
– Widenforth (Wiedenforth) 193, 193*
Kleinfeldt 59
Kleppe, Hinrich 281
Kleve 4, 424
– Grafschaft 7, 430
– Herzöge von 295
– Herzogtum 8, 387, 417, 426, 434
Kleve-Mark 430
– Herzöge von 422f.
Kleverbecke s. Cleverbecke
Klocke, Dierich 88
– Joist 88
Klockman s. Kolckman
Kloicke (Klocke), Hinrich 93, 93*
– (Klocke), Melchior 74, 74*
Kloit (Kloth) 115, 115*
– (Kloeth), Herman 121, 121*
– (Klooth), Hinrich 122, 122*
– (Kloth), Johan 108, 108*
– (Klot, Kloth, Klott), Johan 128, 128*
– (Kloeth), Jorgen 121, 121*
– (Klot, Kloth, Klott), Thomaß 128, 128*
Klopperiß (Kloppereiß, Kloppers), Evert 241, 241*
Klopreiß (Klopperichs, Klopperies, Klopperieß) 198, 198*
Kloster s. Koster
Klostern (Cloisteren, Closteren, Clostern), Bsch. Kspl. Datteln 5, 90, 90*, 92
– (Cloisteren, Cloistern, Closteren, Clostern), Haus in derselben Bsch. 91f., 91*f., 184
Klothwische (Clothwische) 174, 174*
Klover (Klöver), Johan 62f., 62*
Klümpe (Klumpe) 70, 70*
Klümper (Klumper), Hinrich 71, 71*
Klüsener (Kleusener, Kleußener), Hinrich 45, 45*
Klunemehr (Klunemer) 64, 64*
Klusen (Klußen) Kotten 232, 242, 242*
Klute, Jorgen 111
– Weßel 152
Kluten Haußе 172
Knepper, Claß 148
Knippenburg (Knippenberg, Knippenborch, Knippenborg), Haus 2km südöstlich von Bottrop 224f., 224*f., 227, 227*
– Vikar 226
von Knippenburg, Dietherich, Kellner 308, 426, 437
Knippenbusch 64
Knippingh, Dierich 282
Knoest, Hofrat 292
Knoppenburg s. Koppenburg
Knortzelberg, David, Stadtschreiber Recklinghausens 314*
Knüffer (Knufer), Hinrich 202, 202*
– (Knuffer, Knuver), Zander 165, 165*
Knuffer (Knüffer, Knuver), Göert 177, 177*
– Johan 134
– (Knuver), Joh. 166, 166*
Knuffers (Kneuffers, Knüffers) Gut 176, 176*
Koch 95, 192
Koch (Kock) 76, 76*
– (Kock), Albert 98, 98*, 404f.
– Claß 195
– Diederich 248
– (Kock), Hinrich 130, 130*
– (Kock, Kockh), Herman 132, 132*
– Johan 71, 199, 230
– (Kock), Joist 96, 96*
– (Kock) im Marten Kamp 76, 76*

- (Kock), Steven 153, 153*
- (Kock), Thonnis 96, 96*
- (Kock), Willem 80, 80*, 206

Kochs, Johan 244
- (Kocks) Kempen 107, 107*

Kochß (Kochs), Hinrich 225
- Johan 247
- Zander 148

Kockerbecke 318*
Kocks (Kochs) Kamp 154, 154*
Köene, Berndt 170
- Hinrich 170
- (Koene, Kohne), Johannes 169, 169*
- (Koene), Melchior 173, 173*
- (Koene), Reiner 169, 169*

Köister (Köster, Koister), Johan 109, 109*
Koelenbrinck (Köelenbrincks, Kolenbrincks) 268, 268*
Köller, Herman, Landmesser 399, 399*, 439
Köln (Stadt) 29, 348, 349*, 375*, 419, 422ff., 425*, 427, 430ff.
- Domkapitel (Thumbcapitel, Thumbcapitul) 39, 44f., 49, 51, 54, 58–62, 65, 77f., 80, 82, 87, 89f., 93, 95–98, 106, 112, 115f., 119, 123–129, 151, 155f., 160, 166, 185, 268*, 293, 295, 297f., 309, 311*, 319*, 326, 340*, 345, 355*, 357*, 362, 365, 365*, 366, 378, 397*f., 400, 405, 407*, 437
  - Domkapitelshöfe 344*
  - Dompropst 2f.
    - *pastor primitivus* 2
  - Kötter des Domkapitels 344
  - Ländereien 360*
  - Zehnt 360*
  - Zehntpflichtige 360*
- Erzbischöfe und Kurfürsten von Köln:
- Adolf I. von Altena (1193–1205) 409
- Adolf III. von Schauenburg (1547–1556) 423
- Anton von Schauenburg (1556–1558) 423
- Bruno (953–965) 1
- Clemens August (1723–1761) 117, 369*, 384, 426, 432
- Dietrich II. von Moers (1414–1463) 9, 411
- Engelbert II. von Falkenburg (1261–1274) 420*
- Ernst von Bayern (1583–1612) 268*, 425, 436
- Ferdinand von Bayern (1612–1650) 3, 125, 125*, 425
- Friederich III. von Saarwerden (1370–1414) 404, 404*, 409f.
- Gebhardt Truchseß von Waldburg (1577–1583) 308, 425
- Heinrich I. von Molenark (1225–1238) 420
- Heinrich II. von Virneburg (1304–1332) 409, 420
- Heribert (999–1021) 1
- Hermann III. (1089–1099) 1
- Hermann IV. (1480–1508) 404
- Joseph Clemens (1688–1723) 384, 431
- Konrad von Hochstaden (1238–1261) 4, 420
- Maximilian Franz von Österreich (1784–1801) 35, 349*, 386
- Maximilian Friedrich von Königsegg-Rothenfels (1761–1784) 349*, 386, 402, 432
- Maximilian Heinrich von Bayern (1650–1688) 20f., 23f., 38, 44, 196*, 243, 349*, 381, 412, 431
- Philipp von Heinsberg (1167–1191) 296
- Salentin von Isenburg (1567–1577) 308, 361*, 424f., 440*
- Siegfried von Westerburg (1275–1297) 420*
- Walram von Jülich (1332–1349) 409, 421
- Wikbold von Holte (1297–1306) 420*
- Wilhelm von Gennep (1349–1362) 409
- Erzbischof (ohne Namen) 1–3, 6–9, 102, 196, 223, 293, 295, 297, 306f., 310, 312, 329*, 347f., 355, 357–359, 373, 402, 406, 409f., 412, 419–421
  - Landesherrschaft 6
  - Oberhöfe des Erzbischofs 1
  - Statthalter des Erzbischofs 6
  - Villikationen 1ff.
- Erzbistum 1
- Erzdiözese 2f.
  - Dekanate 2
- Erzstift 5, 9, 31, 44, 66*, 95*, 107, 116*, 119, 122*, 137*, 149*, 174*, 195*, 222*, 223, 243, 243*, 262*,

267*, 282*, 291*, 311, 366, 382, 389f., 406, 423, 430, 432, 436, 440
– Amtsbezirke 5
– Polizeiverordnung 1595 389, 436
– Hospitäler, Kirchen, Stifte:
– St. Aposteln 2, 311
– Hospital des heiligen Lupus 1, 295
– Kirche 1
– St. Maria ad gradus 2
– Kurfürst (ohne Namen) 25, 27, 29f., 32, 38f., 44, 149, 201*, 296, 296*, 309, 320*, 326–329, 332, 343, 343*, 346*, 347, 349, 350*, 351ff., 355ff., 358*f., 359f., 362, 364, 366, 368ff., 369*, 370, 373–376, 379*f., 380, 382*, 384–392, 394, 397*, 398–402, 400*, 405f., 408, 411f., 412*, 414f., 417f., 421ff., 426, 435, 438ff.
– Kurfürstentum 6
Kölner oder Herrenzehnt 174*, 357, 360*
Kölner Kanzlei 431
Kölnische Wiese 59, 66*, 118f., 122
Kölnischer Wald 7, 399
Koene (Köene), Cenß 169, 169*
– (Koene), Hinrich 169, 169*
– Konrad 347
– Melchior, Erben des 329*
– Vincent 167
Königh, Evert 204
Könighove (Koninghove) 134, 134*
Königsborn, Saline 383
Königsheide (Konigsheide) 66*
Köningh (Koning, Konning), Joh. 77, 77*
Köpper (Kopper), Joist 161, 161*
Körber, Peter 58
Körne (Chor), Oberhof b. Dortmund 1, 54, 297f., 298*, 307ff., 310, 320, 320*, 321f., 326, 354*, 365, 439
– Hofgerichtsprotokolle 361
– Privilegien 297
– Schulte Dierich 298
Körte s. Korte
Körtelich (Kortelich, Kortelig), Jorgen 264, 264*
Köster s. Koster
Köster (Kuster) zu Leveringhausen 62, 62*
– (Koster) Melchior 71, 71*
– (Koster), Zander 197, 197*
Kösters (Kosters), Wennemar 224, 224*
Köstgen (Kostgen), Herman 214, 214*
Köter, Joh. 56, 56*
Kötter, Herman 83
Kötter in der Vöheweiden, Joist 92, 92*
Kohlberg (Culberg) 137*
Kohnhalß 181
Kolckenbroich (Kolckenbroch), Wolter 239, 239*
Kolckman (Klockman), Helmich 88, 88*
Kolk, krummer 405
Konigh, Cordt 156
Koopmann 317*
Kop (Koep), Joist 124, 124*
Koppel (Koppell), Johan in der 264, 264*
Koppelkamp, Bertoldt 129
– Henrich 53
– Hinrich 46
Koppell, Wische 104
Koppelwische 136
Koppenburg (Knoppenburg), Diederich, Müller 235, 235*
von Koppenheim 356*
Kordt (Cordt)162, 162*
Korman (Köerman), Dierich 98, 98*
Kornwigshove 318*
Korste 192
Kort (Kordt, Korte), Steffen 163, 163*
Korte 312*
– Herman 136, 136*
– (Körte), Hinrich 140, 140*
Korteberndt, Reiner 220
Kortelich, Joist ahn den 265
Kortenbergh (Kortenberg), Hinrich 164, 164*
Korthoff s. Karthoff
Kortte (Kordt, Korte), Henrich 163, 163*
– (Korte), Weßel 168, 168*
– (Korte) Jost, Johan 165, 165*
Kortz (Cordts, Cortz), Rotger 246, 246*
Kosten, Johan 214
Koster s.a. Köster
Koster (Köster) 276, 276*
– (Kloster) 198, 198*
– (Köster), Arndt 197, 197*
– (Köster), Berndt 193, 193*
– (Coster), Henrich 147, 147*
– Herman 236
– (Köster), Herman 193, 193*
– Johan 133

– (Köster), Johan 129, 129*
– (Köster), Joist 194, 194*
– Melchior 73
– (Köster), Zander 128, 128*
Kosters, Welmar 248
– (Custers), Wittib 70, 70*
Kothe, Heinrich, Münzmeister 431
Koten (Katen), ton 294
– Lenne ton 294
Kotten, Claß then 191, 294*
– Clauß tehn 294
– Joh. ther 294
– Johan Hundt then 191
– Thoniß (Tons) am 142, 142*
Kotten, Evert open 290, 290*
– Weßel im 120
– Weßel then 290
Kotthauß, Henrich 157, 157*
Kottstede 65
Krabbendyck 316*
Krämer, Jorgen de Weldige gen. 383
Kräuseman s. Krußeman
Kramer (Krämer, Kremer), Joh. 47, 47*
Krane, Gerrit 170
Krawinckel (Krawinckell), Claß 207, 207*
Kreienkamp (Kreyenkamp), Herman 282, 282*
– Wolter 280
Kreift, Alexander Philipp, Frone in Suderwich 398*
Kremer 228
– (Krämer), Diederich 48, 48*
– (Krämer, Kramer, Kremer), Dierich 47, 47*
– auff der Heide 202, 220
– Herman 49
– Hinrich 81, 202
– Jacob 200
– Johan 72, 101, 232
Kremers Gut 294
Kremerß, Trine 148
Krempings Becke 404ff.
Krempische Brücke 405
Krempmans Baum 66*
Krempmans Heide 66*
Kreuseman s. Krußeman
Krewel, Herman 239
Krey 415
Kreywische 174*, 176–180, 182
Krimpert, Claß 178
Krüßeman (Krüßman, Krußman), Johan 108, 108*, 293
Krüßenbergh (Krußenberg), Johan 110, 110*
Krummenacker 49
Kruse (Kruße) 97, 97*
– (Cruse, Kruße) 98, 98*
Kruse (Kruße), Joh. 258, 258*
– Ludwig, Chirurg 393*
Kruße (Kruse), Herman 167, 167*
– Dierich 87
– (Kruse), Hinrich 59, 59*
– (Kruse), Jacob 101, 101*
Krußeman (Kräuseman, Kreuseman), Johan 161, 161*
Krußen (Crußen) stedde 130, 130*
Kubbert s. Hubbert
Kuchenheimsche (Küchenheimsche) 275, 275*
Kuckuck (Keickeick, Kurckuckh) 258, 258*
Küelman (Kuelman, Kuhlman), Alff 155, 155*
Külenbergh (Külenberg, Kuhlenberg, Kuhlenbergh), Herman 229, 229*
Küler (Kühler, Kuhler) 115, 115*
Külingh, Wolter 207
Külingshove (Kühlingshove) 318*
Küllberg s. auch Kohlberg
Küllberg 411
Külman (Kuhlman, Kulman) 196, 196*
Külmanß (Kuhlmanß), Wittib 290, 290*
Küper s.a. Kuper
Küper 312*
– (Kuper), Kleine 83, 83*
– (Kuper), Michel 83, 83*
Küpershove 318*
Kuhlenberg s. Külenbergh
Kuilman (Küilman, Kuhlman), Dierich 72, 72*
Kulen (Kuhlen), Stoffer auff der 241, 241*
Kulen oder Küleken 235
von Kulich, Alff 209
Kulman (Külman, Kullman) 211, 211*
– (Külman, Kuhlman), Hinrich 193, 193*
– (Kuhlman), Klaß 163, 163*
Kulmanß (Kuhlmanß) Kotte 141, 141*
zum Kumpe 140
Kuper 140
– (Küper) 210, 210*

– (Küper), Clas 218, 218*
– (Küper), Dierich 194, 194*
– (Küper), Herman 113, 113*
– Johan 172, 192
– Johan im Heicken 192
– (Küper), Johan 121, 121*, 246, 246*, 264, 264*
– Joist 268*
– Jorgen 175
Kurbrandenburg 432
– Kurfürst von 307
– Truppen 364
Kurfürsten von Köln s. Köln
Kurich s. Curich
Kurköln 385*, 399*, 419, 424ff., 431f.
– Herrschaft 365*
– Tax- und Polizeiordnung von 1647 394
Kurmainz 432
Kursachsen 432
Kurtrier 432
Kuse (Kuße), Willem 230, 230*
Kuster s. Köster
Kuters Baum 66*

L
Laarmann 317*
Lackman, Joist 150
Lackmann, Diederich 314*
Lackmannsgut 315*f.
Lackum 318*
– Diederich zu 215
– Hinrich 208
Lackumb (Lackum), Philipß zu 214, 214*
Ladthorpa = Leiferding 303*
Laermannshof 317*
Laerß, Herman 167
Lambertz, Johan 88
Lambertzkotten 318*
Lammerkamp 92
Lammers (Lammerß) 97, 97*
Lammers (Lammerß), Dierich 98, 98*
Lammert 126
Landfron Gerhart Greve 141*
Landwehr, Johan ahn der 189*
– Michel auff der 81
– Stoffer ihn der 241
Landwehren 27, 30, 37, 66*, 81, 107, 116*, 142, 151, 154, 154*, 156, 158f., 167, 195, 241, 243, 251, 281, 417ff., 440
Lanfert, Diderich 323
Lanfferman 281
Langenberg 349*
Langenbochum (Langebockumb, Langenböckumb, Langenbockum), Bsch. Kspl. Recklinghausen 5, 138, 140, 294, 316*, 329f., 334, 338*, 356, 393*
– Heide 154
– Zehnt 356, 357*, 359, 360*
Langestücke, Bartoldt 185
Langhwer (Langwehr) 203, 203*
Langhwerbroich (Langwerbroch), Johan auff dem 215, 215*
Langwegh (Langweg) 270, 343, 343*
Lanterman (Landterman), Johan 159, 159*
Lappe, Berndt 109
– Herman 112
– Johan 119
ten Lare 317*
Larman s.a. Laarman
– Adrian 269f.
Larkamp (Laerkamp, Lahrkamp) 63, 63*, 400f.
Lasthaus (Lasthauß), Diederich 222, 314*
– Else und Sohn Johannes 314*
– Jan 315*
Lasthausgut 313*f.
Laurenz 329*
Lebesen 63
Lechtape, Bach 410
– Gut 329
– Johan 172
Lede, Jorgens op der 36
Leerman s. Lerman
Legeweide, Rötger 238
Lehman (Lehnman) 60, 60*, 311*
Lehmkuhl(e) (Leimkühle, Leimküle, Leimkuhle), Bsch. Kspl. Bottrop 6, 222, 222*, 293, 318*
Lehrman s. Lerman
Leiden (Holland) 356*
Leiferding in der Twente 303*, 305
Leimkuhl, Johan an der 184
Leimkule (Lembkuhle), Gerrit in der 118, 118*
Leinenweber, Dierich 181
Leineweber (Lieneweber) 81, 81*
– (Lieneweber), Berndt 135, 135*
– (Lieneweber), Johan 80, 80*, 180
– Peter 166
– (Lineweber), Rotger 260, 260*

Leinhart (Leinhardt, Lemharth), Joist 129, 129*
Leipzig 431f.
Leithe (Leite, Leyte), Haus im Kspl. Buer 187, 187*, 207, 209
Lemgo 421
Lemharth s. Leinhart
Lemloe (Lembloe), Albert 125, 125*
Lemman (Leneman), Clas 256, 256*
Lemme, Hinrich 136
Lemwische 313*
Leneman s. Lemman
Lenke (Lencke) 64, 64*
Lenderinghausen (Lendringhausen) 318*, 355*
Lenkeler, tho 317*
Lenkelergut 314*
Lenckerbecke (Lenkerbeck), Bsch. Kspl. Recklinghausen 5, 165, 317*, 328f., 345
Lenne ton Koten 294
Lenßman s.a. Renßman
Lenßman 149*
– Berndt 165
– Claß 164
– Hinrich 125, 163
– Leibzucht 165
– Melchior 173
Leo genannt von Holse (von Hüls) 4, 296
Leppelman 49
– Hinrich 48
– Joan (Johan) Henrich 320f., 325
– Witwe und Tochter Joanna Elisabeth 321
Lepper 265
Lerbroich (Berbruch) 91, 91*
Lerman (Leermann, Lehrmann), Hinrich 317, 342*
Lethman (Letman), Hinrich 82, 82*
– (Letman), Joist 82, 82*
– (Letman), Plips 67, 67*
Lette 198
Lettingh (Lettieg), Johan 188, 188*
Lettmann 377*
Leußhacke, Henrich 112
– Hinrich 114, 341*
Leve 341*
– Herman 80, 120
– (Leue), Hinrich 189, 189*
– Wenbar 79
Leveman (Luneman) 58, 58*
Leven, Bsch. Kspl. Oer 5, 36, 136f., 344, 375*, 392, 409
– Mühle zu 409
Leveringhausen (Leveringhaußen, Leyverinchusen), Bsch. Kspl. Waltrop 5, 61, 63, 316*, 319*, 355*, 356, 359, 365*
– Kapelle (Sacella) 61
– Köster (Kuster) zu 62, 62*
– Schulte zu 316*, 392
– Schulte zu, Herman 61
– Zehnt 356, 357*, 360*
Levi, Isaak 393
Lichtenfel(d)t 46, 66*
– Dierich 55
Liechtenbergh (Lichtenberg), Herman 120, 120*
Liechtenburgh (Lichtenburg), Herman von der 211, 211*
Lieneweber s. Leine(n)weber
Liesen (Ließen) 246, 246*
– Claß, Arndt 248
– (Lisen), Dierich 249, 249*
Limburg-Styrum, Herren von 318*
limiten 233*
Lindawer (Lindäwer) 130, 130*
Linde, Bsch. südlich von Marl-Dreber 184
– Heeck zu 184
– Zehnt 356, 357*, 360*
– halber Zehnt 357*
Linde, Hinrich ther 262, 262*
– Johan 79
– Plipß 48
Lindeken (Lindecken) 199, 199*
– (Lindeckes, Lindekeß) 206, 206*
– Herman 203
– Hove, Johan in 206
Lindeman 212
– Henrich, Schäfer 351
– Herman 134, 134*, 342*
– Melchior 84
Linden, to der 319*
Lindenhof 317*
Linderadt (Linderath), Herman 262, 262*
Linderbusch 250, 250*f., 319*, 373
– Casper 248
Lindingholt 46, 53
Lindtgen (Lintgen) im 262, 262*
Liphaus(en), Familie 31
– Johannes, Konrektor in Recklinghausen 31

– Petrus, Notarius u. Schreiber 14, 26f., 29ff., 31*, 41, 308*r
Liphausen, Johannes, Vikar in Gladbeck und dessen Neffe Johannes 31
Liphauß, Johan 172
Lippbauerschaft (Lippburschaft, Lippe), Kspl. Marl 5, 186, 293, 317*, 343*, 374
– (Lipburschaft, Lipbawrschaft, Lippe), Kspl. Waltrop 5, 55, 57, 306, 373
Lippe, Fluß 1, 7, 9, 39, 106, 310*, 312, 314*, 317*, 382–385, 402–406, 404*, 409, 410*, 411, 439
Lipperheide 49, 225, 234f., 318*
Lipphamm 317*
Lipporte 182
Lippramsdorf 312*
Lisa am Schem 149
Lo, ten groten 317*
Lobeck (Lobeckh) 72, 72*
– (Lobeckh), Johan 75, 75*
– Jorgen 95
– Rötger 238
Loburg, Haus auf der Grenze von Leveringhausen und Oberwiese 65, 65*, 316*
Lochaus (Lochauß, Lochusen) 318*, 341*
– (Lochhauß), Johan 109, 109*
Lochter s. Löchter
Lochterhof 320*
Lochterman (Löchterman), Zander 143, 143*
Lochtermannsgut 313*
Lochthove, Claß auff der 203
– Joh. 205
Lochtman 227
Loe, Haus b. Marl 23*, 105*, 156, 176f., 180f., 183ff., 356*
v. Loe, Familie 315*
– Junker 156, 175, 175*, 186
– Konrad und Schwester Elbrecht 320*
– Wessel 315
Loe, beim kleinen, ten lüttyken 238, 317*
– (Lohe), Enneken im 226, 226*, 293
– Johan im 60
Löbendick (Lobendick, Lobendickh), Rotger 269, 269*
Löchter (Lochter, Lochtere), Bsch. Kspl. Buer 5, 27, 222, 222*, 317*
– (Lochter), Herman tho 222, 222*
von Löchter, Heinrich und seine Frau Trude 320*
Löchterman s. Lochterman
Löcke 374
Löcken (Locken), Claß 252, 252*
Löecke (Löcke), Hinrich 189, 189*
Lögers (Lugers) 241, 241*
Loegh, Johan 140
Loegh (Wegh), Johan 153, 153*
Loegs (Loeges), Gerdt 157, 157*
Loehoff, Johan 173
Löeken (Löcken, Loeken), Diederich 206, 206*
Loeken (Locken) Erbe 187, 187*
Loeman, Große 392
– Johan 411*
Lönnes (Lönneß), Berndt 275, 275*
Löringhof s. Loringhove
Lötte (Lotte) 84, 84*
Löver (Lover), Hinrich 149*, 155, 155*
Loeweg 312*
Loges stedde 168
– Weßel 168
Lohausen (Lohehaußen, Holthaußen), Busch 107, 399f.
Lohebusch 317*
Lohgut zu Datteln 67
Lohmühle 158, 158*
Lohof, Busch 399
Lohoff 166
– Hinrich 189
– Wolter 183
Lohove, Claß 255
Loigh (Logig), Cordt 169, 169*
Loigs (Loigß), Herman 162, 162*
Loman (Loheman), Albert 131, 131*
– (Lohman) Grote, Johan 239, 239*
– Lutge 238
Lopelt 339
Loringhegge (Loeringhege, Löringhegge), Gehölz 63, 400, 439
Loringhove (Löringhove, Loringhoff), Haus südlich von Datteln in der Bsch. Hagem 44ff., 65, 67, 70, 72, 74–77, 80, 82, 89–94, 330, 339, 339*, 341, 345, 345*
von Loringhove, Familie 312
Loringhove, Quaden zum 141
Losterman, Reiner 219
Lothringen 434
Lotte s. Lötte

Lotten guth 104
Lover s. Löver
Lover, Hinrich 169
Lowegh, Hinrich 146
– Thoniß 246
Lubbert 80
Lucas Kotten 150
Luchterhove 317*
Lucke (Lücke, Luken), Joist 83, 83*
– Melcher 83, 83*
Luckens s. Lückenß
Ludbrock, Sander 344
Ludgerus, Bischof von Münster (744–809) 299
Ludwig IV., das Kind, karolingischer König (900–911) 299*
– IX. von Frankreich (1226–1270) 421
– XIV. von Frankreich (1643–1715) 365*
– XV. von Frankreich (1715–1774) 435
– XVI. von Frankreich (1774–1792) 435
Lübeck 427
Lücke (Lücken, Luicke), Dierich 129, 129*
Lückenß (Luckens), Hille 199, 199*
Lückeßman (Luikesman, Luiksman), Hinrich 205, 205*, 378
Lücks, Heinrich 378
Lüdenscheid, Vest 7
Lüdtgers (Lütgers, Lutgers) Graben 158, 158*
Lügge 197
Lüicke (Luicke), Berndt 184, 184*
– (Lucke, Lüke), Herman 67, 67*
Lüleff (Luleff, Lulf), Hinrich 136, 136*
Lünen (Stadt) 7, 306, 437
– Amt 306
– (Lunen), Johan von 199, 199*
– Kirche zu 58
Lütgenbramsehll (Lutgen Bramseel, Bramsehl, Lutke Bramsehl) 62, 62*
Lütgendorff (Lütgenhof, Lutgendorff) 199, 199*
Lüt(t)g(k)endortmund(t), Kloster Marienborn zu 39, 255, 255*, 279
Lütkenlohehof 317*
Lüttgenhof s. Lütgendorf 199
Lüttich (Luttig) 196*, 427
Lüttinghof(f) (Lütgenhove, Lutgenhove, Luttinghove), Haus 4 km nördlich Gelsenkirchen-Buers 77*, 114ff., 114*, 115, 115*, 191, 193, 195, 204, 208, 208*, 216, 216*, 253, 256, 260, 260*, 261, 318*
– Nesselradt zum 374
– van (Luttikenhove), Theodericus 296*
– Vikarie 195
Lützinghausen, Vest 7
Lüx (Lux), Hinrich 180, 180*
Lugge, Diederich 226f.
– Herman 196
– Johan 196
– Rotger 232
Luggen (Lüggen), Claß 246, 246*
Luicke (Lüecken), Johan 122, 122*
Luir 278
Luleff s. Lüleff
Lulf s. Lüleff
Luneman s.a. Leveman
Luneman 61
– (Lüneman) 260, 260*
Lunen (Lünen), Johan von 199, 199*
Lunen, Heitfeld ihn der 62
Lutbroich (Ludbroch, Lutbroch, Luthbruch), Johan 127, 127*
Lute (Luthe), Berndt 89, 89*
– (Luthe), Hinrich 72, 72*
– (Luthe), Johan 78, 78*
– (Luthe), Sander (Zander) 91f., 91*
Lutgendorf s. Lütgendorff
Luttig (Lüttich) 196*, 427
van Luttikenhove, Theodericus 296*
Lux s. Lüx
Lyndyck, tho 317*
Lysevelt (Lysefeldt, Lyßevelt), Johan 239, 239*

M
Mâcon, Synode von (585 n.Chr.) 354
Mältken (Mathem), Arndt 83, 83*
Märkischer Sandstein 416*
Magdeburg 440
Maggeren, Oberhof 303, 303*
Magnuß, Wolter 112
Mainz 422f.
– Erzbischof von 422
Malenburg (Mahlenburg, Marlenburg, Mhalenburg), Kspl. Datteln, Deutschordenskommende 51, 56, 67, 70, 70*, 73f., 76ff., 78*, 85, 87f., 91, 94, 337, 338*, 341, 341*

- Hovesat 337
- Zehnt 360*

Mallinckrotts (Mallinckrhats) Kotten 115, 115*
Malt, Johan 70
- Wenemar 71

Marburg a.d. Lahn 301
Marcken, Johan 248
Marckfel(d)t 94f., 94*
- Stefan, Brüchtenmeister 391*

Marckman, Dierich 58
Marckus (Marcuß), Joh. 209, 209*
Marckvelt (Marckfeldt), Hinrich 115, 115*
Marcus Kotten 247
Mardeman, Dierich 90
- (Mardtman), Willem 90

Marienborn, Kloster s. Coesfeld
Marienborn, Kloster, Schwesternhaus s. Lütgendortmund
Marienstift Aachen 409
Mark, Grafschaft 305, 392, 414*, 415ff., 430, 434
- Grafen von der 295, 306

Marken 342, 346, 397ff., 402
- Berger, Markenordnung v. 1590 397*
- Diller 106*, 399
- Dreber 186f.
- Frentroper 401
- Hochlarer 152*, 416*
- Hülsberger 357, 398f., 416*
  - Brandregister 398
  - Erbholzrichteramt 399*
  - Markenordnung 1647 397*
- Marler 195*, 398f., 401
- Meckinghover 39, 106, 398
  - Erbholzrichteramt 106
  - Höltingsprotokoll v. 1542 397*, 398*
  - Markenbuch 365*, 398*
- Recklinghäuser s. Recklinghausen (Stadt)
- Resser 200f., 398
  - Brandregister 398*
- Suderwicher 106f., 398, 401, 402*, 404, 416*
  - Erbholzrichteramt 107
  - Markenbuch 107, 398*
- Teilungen 402, 402*
- Welheimer (Welmahr, Welmer) 223, 223*

Markwardes 317*
Marl 10km nordwestlich von Recklinghausen 180, 298*f., 316*, 354*, 363, 373*, 381*, 383, 387
- Bauern 401
- Bsch. 5, 175, 175*, 180
- Claß von (Marll) 171, 171*
- Frone Nevelingh 175
- Frone Stoffer Rham 177
- Herman von (Marll) 170
- Jobst von (Marll) 167
- Jost von (Marll) 168
- Kirche 176f.
- Kirchspiel 5, 24, 37*, 43, 175, 180, 195, 293f., 313*, 316*f., 323*, 343*, 352f., 356, 356*, 374, 377*, 393, 417
  - Schatzung 364*
- Kötter 376
- Lohmühle 158, 158*
- Mark s. Marken
- Pastor 176
- Pfarre 2
- Vikarie 182f., 186

Marlere, Rotgerus de, villicus 302
Marpe, Hinrich 150
- Steffen 149
- auffm Kampe 150

Marten, Oberhof 300, 315*
Marten Kamp (Kampff), Koch (Kock) im 76, 76*
Martman, Johan 146
Marx, Eva 247, 345*
- (Mör, Morx), Johan 245, 245*, 247

Maß 276
Masthoff (Masthof), Joh. 170, 170*
Matena 156, 181, 320*
- Claß 171
- Große 156f.
- Kleine 156

Mathem s. Mältken
Matthias Worth 311*
Matthies im Duißburgs (Dueßbergs) Spicker 122
Mayer 303*
Mayershof 305
Mauwengut 314*
meckinchof, curia 348
Meckinghove 318*
Meckinghoven, Bsch. Kspl. Datteln 5, 30, 32, 42, 77ff., 81, 105, 107, 318*f., 321, 348, 352*, 356, 357*, 365*, 371, 382, 382*, 383, 384*, 418, 434

– Feld 105*, 408
– Johan 173
– Mark s. Marken
– (Meckinckhoven), Schulte Dierich zu 78f., 329*, 346, 348
– Zehnt 117f., 356, 359, 360*
Meerman 344
Meese s. Mense
Meibom 168
– (Meybaum, Meybom), Joh. 169, 169*
– (Meybohm, Meybom), Johan 172, 172*
Meickel (Meichel, Meichell) 193, 193*
Meierman (Meirman) 53, 53*
– (Meyerman, Merman), Gerrit 136, 344
Meinhovel (Meinhovell), Herr zu 134, 134*
Meister Jorgen 48
Melcher auff der Herne 151
Melchers, Göert 194
– Henrich 320f.
– Joist 152
Melcherß (Melchers), Johan 143, 143*
Melchior in der Becke 202
– Hoff zum Berge s. Berge, Hof zum
– zu Overwische 64
– in den Tilgen (Telgen) 91, 91*
Melman (Mellman), Hanß Jorgen 74, 74*
Menden 1
von Mengede, Ernst 404
– Herman 312*
Mengelkamp, Hinrich 96
Mennegardt 186
Mense (Meese, Menße), Jacob 199, 199*
Meppen, münsterisches Amt 8
Merhove 128
Meringh 215
– (Mering), Amand 71, 71*
– Rotger 259, 319*
Merings (Meringß), Wittib 73, 73*
Merman s. Meerman u. Meierman
Merten, Arnt 156
– Hötte 156
Mertens (Mertenß), Herman 232, 232*
Mertenß (Mertens) 174*
Mertten, Johan 123
Merttens (Mertens) Erbe 128, 128*
Mese, Claß 212
Mesen Kotten 194
Meßingh (Meßing) 49, 418
Meßing(s)felt(d) 50, 66*, 418
Meßman 49, 293*
– (Meeßman), Hinrich 169, 169*
– Wilhelm, Frone 50
Meßmecker (Meßmacher, Meßemeker), Berndt 199, 199*
– Elßgen 199
– Evert 198
– Joh. 198
– (Meßemecker), Johan 199, 199*
Mette 113
Metten, Jorgen 79
Metten Stedde 81*
Meuser 329*
– Henrich u. Frau Catharina 319*
Meußer (Meuser), Johan 187, 187*
Meußers, Anna 176
Mey, Claß
– Degenhardt 208
– Hinrich 205
– Kotten 316
– Wilhelm 316
Meyer, Cenß 101
– Elisabeth 382*
– Hinrich 119
– Joh. 198
– Johan 102
– Levi 387, 387*
Meyershove 318*
Meykämmer (Meykamer), Diederich 238
Michaelis, Knecht 387
Michel (Michell, Michelt) 136, 136*
– im Holte 63
– (Michell) in den Kackwischen 120, 120*
– auff der Landtwehr 81
– (Michell) am Walde 234, 234*
Mickers (Michers) Kotten 245, 245*
Middeldorf, Diederich, Pastor zu Horneburg 100
Middeldorff, Joh. 172
Middeldorp 61, 63
Middeldorpe 317*
Middeldorpff (Middeldorp), Willem 61, 61*, 63
Middelich, Bsch. Kspl. Buer 5, 205, 205*, 313*, 378
Middelich 205
Middelman 137, 375*
– Elbert 86
Minden-Ravensberg 332

Mirhoff s. Nierhoff
Mirman 264, 269
Mitwegh (Mittweg) 252, 252*
Mockelinckhoff (Mockelinghof) 77, 77*
Modeman, Claß 71
– Gerrit 70f.
Mödderich (Moderich), Johan auff dem 241, 241*
Möderich (Moderich), Hölscher auffm dem 239, 239*
– (Moderich), Schmede auff dem 237, 237*
Möhllen, Thönniß zur 244, 244*
Moelenwinkel 410*
Möllenhoff (Mollenhoff, Mollenhof), Jorgen 173, 173
Möllenkamp (Mollenkamp), Reiner 281, 281*
Möller 342*
– Christoffer 171
– (Moller), Friederich 99, 99*
– Friederich, Bote 351
– (Moller), Gerrit 144, 144*
– (Moller, Mollers), Göert 151, 151*
– (Moller), Goißen 132, 132*
– Henrich 119
– Herman 171
– auf der Herne 150
– Hinrich 164, 195
– Joh. 76
– (Moller), Johan 72, 72*, 82, 82*, 150, 150*, 412*
– (Moller), Jorgen 131, 131*
– Jorgen 177
– (Moller), Willem, Frone 120, 121, 121*, 125, 125*
Möllers (Mollers), Elßken 148, 148*
– (Mollers), Herman 236, 236*
– (Mollers, Mollerß), Johan 205, 205*
Möllersche (Mollersche) 96, 96*, 136, 136*
Möllert 268
– (Mollert), Johan 269, 269*
Mölman (Möllman, Mollman, Molman) 254, 254*
– (Möllman, Mollman) 86, 86*
– (Mohlman, Mollman), Johan 54, 54*
Mölmannsgut 313*
Mönich, Herman 140
– Johan 161, 341*
Moers, J.B. 117*
Moerß (Möers, Moers) 245, 245*
Mollenberg (Mohllenberg), Hinrich 88, 88*
Mollenhoff (Möllenhoff, Muhllenhoff), Hinrich 112, 112*
Moller s.a. Möller
Moller (Muhller), Johan 291*
– (Möllers), Johan 193, 193*
– Michell 173
– in der Heyden 222
– (Mohller), Wilhelm 116, 116*
Mollers 182
Mollersche 268
Mollman s.a. Mölman
Molman (Mohlman, Mollman) 47, 47*
– (Mollman), Gerlich 190, 190*
– (Mohlman, Mollman), Johan 95, 95*
– zu Oistleven 137, 375*
– (Mohlman, Mollman, Molman), Wilhelm 116, 116*
Moneman (Modeman) 113, 113*
Monich, Greta 108
Monnich 316*
Monsterman 46, 176
Moritz 360
– Frantz 171
Muddinghof, Oberhof 301
Mühlen s. Dorsten, Hassel, Hochlar, Horneburg, Leven, Marl, Oer, Recklinghausen, Rentfort
Mühlenbeck (Mhullenbeck, Muhlenbeck), Jacob 167, 167*
Mühlenberg (Mhullenberg) 171
Mühlenbroich (Mhüllenbroich, Muhlenbroch) 213, 213*
– (Mhüllenbroich, Muhllenbroich, Müllenbroch, Muhlenbroich), Diederich 210, 210*
Mühlendeich (Muhllendeich) 137*
Mühlenhoff (Mhullenhoff, Muhlenhof, Muhlenhoff, Mullenhoff), Joh. 170, 170*
Mühlenkamp (Muhllenkamp) 174*
Mühlenstedde 404
Mühlenteiche 174*, 403
Mühlenweg (Muhlenweg) 174*
Müllershofe 317*
Müllerskotten 317*
Münch 338*
Münster 305*, 332, 382*, 414*, 421, 433*
– Bischof von 420
– Bistum 3, 305*

– Bistums-Archiv 26*, 29*
– Fürstbistum 7, 432*
– Landzollordnung 386*
– Regierungsbezirk 1, 8
– Stadt 314*
– Stift 4, 39, 133f., 305
von Münster zum Dael 383
Münsterland 301*, 305, 369
Mueß, Kötter 344
Muller (Wueller, Wuller), Alff 191, 191*
– (Muhller), Adolph 120, 120*
Mulman 251
Mumert, Frone 11
Mumme, Johan 148
Munertz, Vikar 314*
Muß zu Rapen 85
– Jorgen 45
– Weßel 151
Mußfeldt, Gerrit 233
Mußhoff, Dierich 92

N
Nabbevelt, Herman 231
Nabenfeldt, Diederich 232
Nabenfeldts Erbe 230
Naber, Hindrich 250
Naberschulte, Diederich 284
Näle (Nale), Hinrich 113, 113*
Nagelschmidt 61
– Joachim 63
Nassau 306
Natrop, Unterbsch. von Pelkum 71
Natrop, Unterbsch. von Brauck 262
– (Natropff), Jan in 262
– Rotger in 262
Natrop zu Borste (Börste) 149*, 163f.
Natrop gen. Evers 437
– Gert 171
– Johan 163f., 170
– Melchior 46
Natrop Hüls (Hulß), Bsch. Kspl. Recklinghausen 5, 156, 314*, 317*, 345, 419*
Natropsgut 318*
Nederbecke 302*
Nederhuue 319*
von Nehem, Herman 312*
Nehsel, Christoffer 237
Nesselradt zum Lüttinghoff 374
von Nesselrode, Familie Haus Herten 312, 315
– Statthalter des Vestes Recklinghausen (ohne Namen) 11ff., 112, 164, 361, 372, 388f., 391, 395f., 395*, 418
– Bertram Freiherr (1621–1678) 6, 20f., 27, 140, 313*, 329, 351*, 364, 374, 379*, 394
– Franz Graf zu Reichenstein und Herten (1678–1707) 326
– Franz Wilhelm Anton Graf zu Reichenstein und Herten (1761–1776) 402
– Johan Franz Josef Graf zu Reichenstein und Herten (1780–1804) 3, 384f.
von Nesselrode-Landskron, Familie 315
Nethovel (Nathovel, Nethovell), Wenbar 94, 94*
Nettebroich (Nettebroch, Nettebrock), Hinrich Junior 172, 172*
Nettelbeck, Mertten 167
Nettelbusch 221
Neuhauß, Claß 98
Neuner, der 187f.
Neuß 25*, 420*
Neuwerth s. Niewerth
Nevelingh (Nevelig), Marler Frone (1611) 175, 175*
Newer Kamp 103
Newwith (Neuwirth, Newewirth), Gerret 193, 193*
Nichtering, Johan (Schulte zu Leven) 136, 136*
Nichteringh (Nichtering), Willem 137, 137*
Nieder Drobe 339
Niedereggendorfshof 317*
Niederlande 426, 432, 434
Niederrhein 423f., 432, 433*
Niehauß (Nienhauß), Clauß 97, 97*
– (Nienhauß), Cordt 97, 97*
– Meister Johan 167
Niehoff (Niehof), Gyse 134, 134*
– (Nienhoff), Juncker 119, 119*
– zur Wenge 177
Nienhauß 248, 248*
– Erbe 229
– (Niehauß), Hinrich 245, 245*
– Jan 87
– Johan 97
– Schulte Herman zu 222f., 229f., 230*, 231f., 373

Nienhausen, Oberhof 301, 319*
Nienkamp (Nierkamp) 254, 254*
Nierhof 306
Nierhoff (Vierhoff) 55, 55*, 222, 373
– (Mirhoff), Dierich 169, 169*
– Gerrit 96
– Henrich 98
– Jorgen 46
Nierhoffs Holte 66*
Nierhove Jorgen 83
Niering, Horst zu, Dr. 384*
Nierman 256
Nieß 62
Nießman, Peter, Münzmeister 431
Niewerth (Neuwerth, Niwehrt), Casper 274, 274*
Nihe (Niehe), Melcher 259, 259*
Niller s. Eillar
Niveler (Nivelen), Berndt 218, 218*
Nymwegen 426
Nöel (Noell), Rotger 253, 253*
Nöken (Noken), Johan 138, 138*
Nolde dar baven 294
– Berndt 197
– vant Jahr 210
– Thoniß 205
Noldengut 313*
Nolle, Johan 115
– Peter 115
Nollenhuue, duo mansi 319*
Northuß (Northauß) 56, 56*, 66*
– (Northueß), Helmich 71, 71*
– (Northauß), Hinrich 72, 72*
Northelle, Claß 277
Nortkercke 113
Nortrhadt (Nordrahdt), Herman 226, 226*
Nottehoff 239
Nottekamp 142
– Johan am 144
– Weber am 144
Nünning, Oberhof 303f.
von Nüsse (Nüße, Nuße), Johan 77, 77*
Nüte (Nute), Berndt 206, 206*
Nunnenbusch 257

O
Oben, Hinrich zur 202
Oberhagh, Dierich 93
Oberhausen, Haus 318*
Oberholthauß, Henrich 213
Oberwiese (Overwische), Bsch. Dottelbeck, Kspl. Waltrop 79, 319*, 320, 335
– Hemmerde zu 64
– Hoverman zu 79
– Melchior zu 64
– Tilman zu 64
Öckentorff (Ockentorff) 213, 213*
Öeßman (Oeßman) 48, 48*, 311*
Ölde, Bsch. Kspl. Marl, ca. ab 1600 Lippburschaft 316*
– (Olde) Paul zu 188, 188*
– (Olde) Rorß Erbe zu 189, 189*
– Spegel tho 317*
Oelman 345
– Zander 165
Ömen (Omen), Diederich in den 204, 204*
Ömken (Omken), Scheper im 204, 204*
von Öpen, Cornelius 199
– (Open), Herman 198, 198*
– (Open), Willem 198, 198*
Öpert (Opert), Willem gen. Rademekker 183, 183*
Oer (Ohr, Oir, Ohir), 86, 86*, 124ff., 125*, 127*, 137, 137*, 184, 361, 363, 381*, 383, 392, 402, 408, 411*, 417
– Alden (Alt Oer), Bsch. Kspl. Oer 5, 123f., 123*, 344
– Dorf 5, 127, 127*, 130, 297
– Frone Hinrich Kleine 128
– Haard (Hardt, Harth) 39, 106, 106*, 398, 400f., 407*
– Brandregister 398*
– Erbholzgericht, Erbholzrichter 106, 106*, 398, 398*
– Markenordnung 397*, 400*
– Mast 400*
– Schaftrift 407*
– Schweinetrift 106, 398*, 400, 400*
– Kirche 2, 125, 125*, 128f., 160*
– Kspl. 5, 23*, 27, 123, 123*, 297, 313*, 364, 393, 399, 411
– Schatzung 364*
– Mühlen 402, 410, 410*
– Oelmühle (Oliemühle) 137*, 402f., 411, 411*f., 414*, 416*, 417
– Oelmühlenteich 402f., 403*
– Tögingsmühle 107, 107*, 137*, 402f., 411, 412*, 413f., 414*, 416*
– Tögingsmühlenteich 137*, 402f.
– Oberhof 2, 295, 297f., 297*, 307f., 310f., 311*, 319*, 320ff., 320*,

324 ff., 325*, 344, 365, 378, 400, 400*, 406
- Hobsbücher 298
- Hobsfron Philipp Schwacke 322
- Hobs- oder Hofgericht 307
- Hobsgerichtsprotokolle 361
- Hobs- oder Hofsgerichtstag 308*
- Hobsgeschworene Everts u. Schulte zu Oer 322
- Hobsordnung 308
- Hobsschreiber Nikolaus Overbeck 322
- Lagerbuch v. 1660 298, 439

- Pastorat 124, 124*
- Schulte zu 123, 322

von Oer, Herren 6, 308
- Gottfried 2, 297
- Heidenreich 297
- Heinrich 9, 297
- Pelegrinus 297

Oer-Erkenschwick 297
Oesings Hove 47
Ößinghoff (Oßinghoff) 50, 50*, 311*
Österman (Osterman), Frantz 284, 284*
Österreich 435
Öuchtman (Uchtman, Vuchtman), Johan 257, 257*
Oeverhove 317*
Oeverhues 317*
Offerman, Hinrich 248
Offers, Enneken 97
- Hinrich 88
- Johan 88, 88*
- Jorgen 88
- Trine 97

Ohem (Ohmb), Hinrich 89, 89*
Ohrliendt 116*
Oirweg 172
Oisterhassel 318*
Oisterholte, Hinrich 108
Oisterman (Osterman), Jorgen 121, 121*
Oisthoff (Osthoff), Jacob 173, 173*
Oistleven, Middelman zu 137, 375*
- Molman zu 137, 375*

Oistropff (Oistrop) 195, 195*
- Evert, Schulte zu 201, 201*,
- (Ostrop) Schulte zu 323, 329*

Olffenbruck (Olffenbruch) 182, 182*
Olffkatte (Ulfkotte), Hinrich 289, 289*, 317*
Olffman (Olfman) 155, 155*
- (Holfsmans) Kamp 156, 156*

Oliekotten 317*
Olimhäller (Olimhaller, Olimheller), Johan 142, 142*
Olimüller (Oliemuhller, Olimuller, Olymuller), Johan 138, 138*
Olischleger (Olieschläger, Olyschläger) 143, 143*
Olieschleger, Johan 412*
Olst, Hofverband 301*
Ombeck 317*
Onekinck (Oneking, Onekingh, Onking), Johan Schulte zu 114, 114*, 329
Ophoff s.a. Uphoff
- Anna Catharina 29
- Berndt ihn dem kleinen 178
- Große 329*, 356*
- (Uphoff) Große, Stoffer, Schulte 178, 178*, 181 f., 182*

Orde, Claß im 194
- Conrad im 204
- Greite im 318*
- Herman auff den 232

Ordtloe s.a. Artloe
- (Ortloe, Ortlohn), Johan im 109, 109*

Ortlohe (Ortloe, Ortloh), Hinrich im 170, 170*
Ortman 338*
Ortt, Speckhorner 169
Orttman (Ortman) 45, 45*
Ortwerth (Ohrtwert) 112, 112*
Osnabrück 364, 421
von Ossenbrugge (Oßenbrugge), Willem 173, 173*
Oßenkamp s.a. Assenkamp
- (Ossenkamp) 125, 318*

Ostendorf (Oistendorff, Ostendorp(ff), Ostendorf), Haus b. Lippramsdorf 51, 130, 130*, 132 f., 183, 312, 312*, 399, 399*
- Eigenbehörige 25*, 364
- Schatzung 364*

von Ostendorf, Herr 188, 392
Osterfeld (Oistervelt, Osterfeldt, Ostervelt) 6, 223, 233, 233*, 299, 299*, 318, 329, 363, 383, 387, 401
- Kirche 225, 225*, 233, 233*, 234, 234*, 236
- Kspl. 316*, 377
  - Schatzung 364*
- Müller Diederich Koppenburg 235, 235*

– Pfarre 2
– St. Antoniushütte 356
Osterhoff, Johan 126
Osterholt 316*
Osterholte, Dierich 162
Ostermannshof 317*
Osthoff (Oisthoff) 267, 268*
Ostrop, Schulte 323, 329*
Ostropff (Oistrop, Ostrop), Hinrich 203, 203*
Otten, Kellner in Kaiserswerth 375*
Otterbeck 265
Otto 294
– Berndt zu Kellinghauß (Kellinghausen) 216, 216*, 219*
– Henrich 171
– Hinrich 209
– Jan 221
Ouene 303*
Ouuenberg 271
Ovelacker, Rötger 224
Ovelgünne 316*
– Johan auff der 151
– Ovelgunne (Owelgunne), Bernt 272, 272*
Ovelhew, Arndt 157
– Johan Wilhelm 328
Overbeck s.a. Avenbeck
Overbeck 313*
– (Avenbeck), Diederich, Kornschreiber 27, 27*
– Hobsschreiber 296
– Nikolaus, Hobsschreiber 322
– Wilhelm Nikolaus, Notar 292*
– (Overbeckh), Wittib 101, 101*
Overdick s.a. Averdick
Overdick 313*
Overfeld 314*
Overhagen, Bsch. Kspl. Kirchhellen 6, 271, 317*f.
Overharding, Joh. 56
Overijssel, Provinz 301
Overkamp s.a. Aufferkamp
Overkamp 406
– Joh. 73
Overmannshof 317*
Overthun, Engel Elisabeth 335
Overwische s. Oberwiese

P
Pabst 232
Padbergshove 318*
von Paderborn, Heinrich 6
Päsche (Pasche), Enneken auff dem 217, 217*
Päßgen (Pußgen), Dierich ihm 253, 253*
Paethove 317*
Paißkemper, Engelbert, Müllermeister 416*
Palßkemper (Pahskemper), Johan 120, 120*
Panhoff, Hieronymus, Frone 251f.
Pannebecker, Dirich 161
– Johan 109, 109*
Pannekamp s. Poenenkampf
von Papen, Familie 348
– Freiherr Joseph Gaudenz 348
Pappekeshove 318*
Pasch (Paß), Engelbert am 286, 286*
Pasche, Clara auff dem 88
– Henrich auff den 88
– Johan auf dem 87
Paßgen (Päßgen) 136
Paßkemper (Pahskemper), Johan 120, 120*
Paßman 84, 165, 228, 238, 251
– Claß 256
– Diederich 199, 232
– (Unterhof Hansiepen) 304*
– Schlagbaum 251
Paßmannsgut 318*
Pastors, Joh. 128
Pauich (Pawich), Hermann zu 216, 219*
Pauick 222
Pauincks Gut 220
Paul 183
– Gerrit 186
– zu Ölde (Olde) 188, 188*
Paull, Gordt 180
– Joist 154
Paulsgut 317*
Paulß, Joist 153
Pelegrinus von Oer 297
Pelkum (Pelckum, Pelckumb), Bsch. Kspl. Datteln 5, 93ff., 93*f., 406
– (Pelckumb, Pelckum), Claß zu 253, 253*
– (Pelckumb), Jorgen Schulte zu 94
– mansus to 319*
– (Pelckumb, Pelkum), Peter zu 250, 250*

– (Pelckumb, Pelckum), Schulte zu 253, 253*, 316*, 387
Pelster (Pelßer) 290, 290*
Peltzer 68
– Dierich 276
Pennekamp, Johan auf dem 205
– Arnt 110, 110*
– (Pemekamp), Johan 96, 96*
Pennekamps, Bartholdt 70
Pepping (bzw. Suderwich), Oberhof 295, 303, 303*, 305, 305*, 313*, 317f., 318*
– Gerichtstag 308*
– Hobsordnung 309
– Schultheiß 305
Peppingh, Enneken 114
– Joist 114
– (Peppingk), Johan Schulte 111, 111*
– Pepping, Schulte, 305
Perdekamp, Hinrich 239
Peter 149*
– zu Backem 142
– am steinen Creutz 186
– auff dem Eick 207
– Joseph 393
– zu Pelckumb (Pelckum) 250, 250*
– im Wedige (Wiedige, Widige) 55, 55*
Peters 319*
– Guth 67, 286, 286*
– zu Hofstedde 312*
– Johan 141, 141*
– Willem 62f.
Petersman 149*
Peterßman (Petersman), Ludwig 154, 154*
Pette, Claß 278
Peveling, Hinrich zu 89
– Johan zu 89
Peyk, Johan, Amtmann 305*
Pfalßgrove (Pfalßgrave) 64, 64*
Pfalz Neuburg 430
Pfandfurth, Herman in der 110
Pfiell, Claß 276
Pfimpeler 87f.
Pföeningh (Pföning, Pfoning), Görl 168, 168*
Pfortten (Pforten, Porte), Cenß zur 78, 78*
Philipp II. (1556–1598) König von Spanien 435*
Philipß zu Lackumb (Lackum) 214, 214*
– an den (in der) Springe 85, 85*
Pickardt (Pickart), Diederich 226, 226*
Pickenbrock, Unterhof Hansiepen 304*
Pickenbroich (Pickenbroch, Pickenbrock), Diederich 227, 227*
Piekenbrock 318*
Pieners, J.C., Hofrat 348
Pilgram, Hinrich 126
Pill, Hinrich 126
Pille, Borchardt 87
Pilß, Jorgen 183
Pimpeler, Dierich 92
Dr. Pinkarnell (Pinckernail, Pinckerneil) 171, 171*
Piper 269
– (Pieper), Johan 121, 121*, 130, 130*
Piperhoff, Evert 281
Piphenne 164
Pipperingh 126
Pippin (751–768) König 354
Pißebeck, Evert 240
Pitthane 217, 219*
Pius VII. (1800–1823), Papst 3
Planckerman, Niclaß 99f.
Plaß, Diederich 171
Plenter 74
Pleßer 198
Pleßers Hof 317*
– Jan 208
Pleßman 113
– (Pläßman) zu Hillen 168, 168*, 174*
– Johan 152
– (Plaßman), Thieß 152, 152*
Plücker (Plucker), Johan 232, 232*
Plumpe s.a. Pumpe
Plumpe, Berndt 151
– Johan 85
– Maria 339
Plumpengut 316*
Pölings (Pölingß, Polings), Johan 255, 255*
– (Polings) Kotten 274, 274*
Poenenkampf (Poenekamp, Ponnekamp, Pannekamp) 199, 199*
Pöppinghauß (Poppinghauß), Herman 198, 198*
Pörtner (Pfortener, Pfortner, Portener) 146, 146*
– (Poitner), Hinrich 98, 98*
Pöter zu Hofstedde 312*
– (Pöeter, Poeter, Poiter), Zander 141, 141*
Poetz s.a. Voitz 156*

Poit (Poeth), Alff 132, 132*
– Hinrich 202
– Johan auf dem 199
– (Poeth), Jorgen 71, 71*
Poiter (Porter) 61, 61*
Poitner s. Pörtner
Poitz 266
Polsum (Polsumb, Polßum), im Kspl. Marl und Polsum 5, 25*, 175, 191, 294, 318, 318*, 338*, 363, 381*, 383, 417
– Kirche 195
– Kspl. 5, 37*, 43, 154, 175, 294
– Schatzung 364*
– Kötter 375f.
– Pastor, Pastorei 193, 220, 220*
– Pfarre 2
von Polsum, Johan 411
Pontman s. Potman
Pootmannsgut 317*
Poppinghaus s. Pöppinghauß
– (Pöppinghauß), Niclas 197, 197*
Porte s. Pfortten
Portt (Port), Claß 198, 198*
Portte (Porte), Arndt 168, 168*, 170, 170*
– (Porte), Frantz 170, 170*
– (Porte), Hinrich 154, 154*
– (Porte), Johan 172, 172*
Portugal 434
Potenkamp, auf dem 346
Potman (Pottman, Pontman), Johan 143, 143*
Potters 191
Potthove (Poethove, die; Potthof, der) Binnengut der Stadt Recklinghausen 170, 174*, 346f., 347*, 399, 399*
Pranghe, F.W., Reg. 174*, 222*
Pranghe, Johan Mathias, Oberkellner 10, 14, 20ff., 23, 23*, 24–27, 29, 31, 35, 38, 41, 252, 327*, 370, 370*, 372f., 373*, 374f., 400–403, 405f., 407*, 408f., 412, 417f., 426
Prauß 341*
– Claß 191
– Johan 190
Preckel zu Wesel 176
Preien (Prein), Hinrich 74, 74*
Prein, Engbert 90
– Hinrich 70
– Johan 70
– Wenbar 91
Preng (Prengnick), Johan 285, 285*
Prenger, Frantz 95
Prengingh (Prenginckh), Peter 192, 192*
– Jost 289
Prengnick s. Preng
Preußen 369, 385*, 437–440
– Übernahme des Vestes 8
Preußen, Adrian 71
Preußner (Preußener, Prüßener), Hinrich 139, 139*
Printz, Jorgen 152
Prior 250
Pröell (Proell), Diederich 249, 249*
Pröeß, Johan 247
Pröeße (Proese, Proeße), Herman 246, 246*
Pröninger (Proniger, Pronniger), Hanß 77, 77*
Proeß 193
Proiß (Prois) 190, 190*
Prominktorf 316*
Prommendorff 316*
– (Prommerdorf, Prommersdorf), Diederich zu 273, 273*
– (Prommerdorf), Wolter zu 273, 273*
Prüßener s. Preußner
Prüßerman (Preußerman) 61, 61*
Püpman (Pupman) 61, 61*
Püpping 316*
Püppingh (Pupping), Steven 63, 63*
Püppinghof 316*
Pultz (Pülß, Pulß), Claß 246, 246*
Pumpe (Plumpe), Lißabet 148, 148*
Puppendal (Puppendahl) 97, 97*
– (Puppendahl), Berndt an 132, 132*
– Jorgen 131
– (Puppendahl), Willem 131, 131*
Puppingh, Wittib 68
Pußgen s. Päßgen
Puthove 281
Putz, Wilhelm, Hofkammerregistrator 180, 180*
Putzhove 282

Q
Quadbecke 57
Quante 72
Quast, Frone 46
Quelingh 256
Quinckenstein, Hinrich 93

R
Rabodo, villicus 296
Rachel, Andres, Meister 170, 347

– Witwe 347
Racherman, Goßen 202
Rade zum 220
– (Rhade), Timmer im 60, 60*
– Weber im 60
Rademacker (Rademacher) 91, 91*, 222, 222*
Rademecker (Rademacher) 183, 183*, 192, 192*
– (Rademacher), Rotger 239, 239*
Radermecker (Rademacher, Rademecher, Rhademecher) 54, 54*, 57, 57*, 71, 71*, 157, 157*, 270, 270*
– (Rämäcker, Ramecker), Alffs 193, 193*
– (Rämäcker, Ramecker), Diederich 193, 193*
– (Rademacher), Evert 147, 147*
– (Rademecker), Herman 121, 212*
– (Rademachers, Rademecker), Joh. 67, 67*
– (Redemacher, Rademecker, Rademächer), Johan 71, 71*
Räken (Räcken), Claß 208, 208*
– (Räcken), Johan 253, 253*
– (Räcken), Wolter 238, 238*
Räkenß (Räckens, Räckenß), Hinrich 254, 254*
Räpel s. Repel
von Raesfeld, Generalpächter 386*
– Goswin 312*
– Herren 312, 345
– zu(m) Ostendorf, Freiherr 383, 399, 399*
Rahm s. Rham
Rahman 219*
Randebrock b. Bottrop 385*
Randebroich (Randebroch, Randebrock), Christoffer 231, 231*, 329
– (Randebroch), Rotger 229, 229*
Rapen (Räper), Bsch. Kspl. Datteln 5, 37, 84f., 104, 160, 160*, 314*; 329, 344, 352*, 356, 410*
– Broch (Bruch) 116*
– Zehnt 37, 356, 360*
Rapene, mansus to 319*
Rasche, Dierich 68
– Herman 83, 83*
Ratingen 303, 303*
Raubekamp (Reubenkamp, Rübekamp, Rubekamp), Peter 236, 236*
Rausche, Hinrich 87
Rauschenburg, Haus a.d. Lippe 106, 382*, 383, 404ff., 404*
Ravenßbroich (Ravenbroch), Hinrich im 178, 178*
– (Ravensbroch, Ravenßbroch, Ravenßbroick, Rawenßbroich), Rotger im 178, 178*, 294, 294*
Rawenßbroich, Trine 294
Rebekamp s. Röbekamp
Rechen, Schelen (Scholen) zu 257, 257*
Recherath 349*
Rechte, van der 317*
Recke zu Heeßen (Heesen) 51, 51*
Recklinghausen (Rekelinchusen, Richildinchuso(n), Richlinghausen, Richlinghaußen) Stadt 1–5, 7, 9, 39, 107, 107*, 139*, 149, 151, 152*, 160, 162, 162*f., 166, 166*, 174*, 175f., 178, 181, 191, 194, 294, 296, 303, 310*, 313*, 314, 314*, 317*, 319*, 329, 329*, 340*, 341, 341*, 342, 347, 350, 352f., 353*, 357, 360*, 364ff., 373, 377, 379, 380*, 381, 381*f., 387ff., 389*, 404, 410f., 415, 416*, 417, 417*, 420, 440*
– ältester Name 1*
– Augustinessenkloster St. Barbara 169, 360*
– *districtus* 4f.
– Freigrafschaft 221, 293f., 294*
  – Stuhlherren 294
– Gerichtswesen:
  – Gerichtsbezirk 440*
  – Gogericht 3f., 6f.
  – Hofgericht 4
  – Hohes landesherrliches (kurfürstliches) Gericht 29, 39, 327, 388, 388*, 389
    – Gerichtsfronen 46, 50, 203, 274*
    – Gerichtsschreiber 22, 167, 167*, 174*, 389, 391, 396
    – *iudex* 3
    – Justiz- und Polizeistelle 365
    – Richter 21, 93ff., 137, 144–148, 151, 162, 165, 174*, 178, 186, 322, 351, 372, 388, 391, 395f.
  – Stadtgericht 388f., 388*
– Kanton 8
– Kirche St. Peter 2, 299*, 380*
  – Kalandsbruderschaft 111, 111*
  – Mittelpunktskirche 2

- Pfarrer 2
  - Leutpriester 3
  - *plebanus* 3
  - *pastor primitivus* 2
  - *pastor secundarius* 2
- Pfarrsprengel 2
- Tochterkirche 2
- Vikarie 108, 140, 195
- Kirchspiel 5, 11, 24*, 105, 138, 201, 296, 316*ff., 329*, 330, 356, 417
  - Schatzung 364*
- Königshof 3
  - *iudex episcopi* 3
- Kontribution 364f.
- Kreis 8
- Land 363
- landesherrliche Verwaltung 11
- Landkreis 8
- Landwehren 417, 417*, 419, 419*
- Lohtorfriedhof 411*
- Mark 106, 106*, 174*, 347, 397ff., 402*, 404f., 416*
  - Markengericht 397, 399*
  - Markenordnung 1522 397*
  - Markenschreiber 397
  - Mast 174*
- Maß s. Sachregister
- Mühlen 403, 416*
  - Cuniberges Mühle 411*
  - Kreimühle oder unter(st)e Mühle 107, 174*, 175f., 403, 410f., 412*, 413f., 415f.
    - Mühlenteich/Fischteich 174*, 402, 403*
  - Mittelste, mittlere Mühle 152, 174*, 402*, 403, 410, 412*, 413ff., 414*, 416*
    - Mühlenteich/Fischteich 174*, 402, 403*
  - Ober(st)e Mühle 174*, 399, 410, 410*, 412*, 413ff., 414*, 416*
    - Mühlenteich/Fischteich 174*, 402, 403*
  - Wassermühlen 174*, 409f., 411*
  - Windmühlen 174*, 409f., 411, 411*
- Mühlenbecke 175–178, 180, 182, 187
- Münzwesen 430f.
  - Münzen, fremde 435
  - Münzfunde 434
  - Münzmeister Peter Nießman 431
  - Münzstätte 420, 420*
- *officium Rickelinchusen (Reke-)* 4
- *officium et territorium* 4
- Rat der Stadt 29
  - Dienstleute 2
  - Ratsherren 2
  - Rentmeister 439
    - Rentmeisterrechnung v. 1663 435*
- Schule, höhere 31
- *sculthetus*, Schultheiß 3
- Sitz des Kellners 9
- Speicher 28
- Stadtarchiv 14–19, 22
- Steuer 420
  - Steuerleistung 361, 361*, 364
  - Türkensteuerliste 361*
- Topographisches:
  - Beisinger Weg 411*
  - Cäcilienhöhe 411*
  - Dellbrügge 28*
  - Emscherbruch 318*
  - Erlbruch 347
  - Esseler Pfad 347
  - Fritzberg 347
  - Graveloher Weg 347
  - Kuniberg 347, 411*
  - Kunibertistraße 28*
  - Kunibertitor 411*
  - Markt 28*
  - Ossenberg 347
  - Pasch 347
  - Rom (Rohm, Rhom) 170, 170*
  - Viehtor 299
- Urflurbücher 440*
- Verein für Orts- und Heimatkunde 19
- Villikation 1

Recklinghausen Oberhof 2, 4, 67, 114, 114*, 130, 130*, 132, 138f., 142, 179, 187, 200f., 203, 295, 296f., 310f., 311*, 319*f., 321–324, 326, 326*, 347, 354, 354*
- Gerichtstag 308*
- Hofgericht 307
- Hof- oder Hobsordnung 308, 369
- Schultheiß 4

Recklinghausen Vest 1, 2, 4ff., 8f., 11, 20f., 24, 38f., 44, 243, 293f., 297–300, 299*, 302, 305, 307*, 313, 315*f., 318*, 319, 320*, 325, 329, 332, 338*, 339, 340*, 342, 346*, 355, 361*, 365*, 368f., 375*, 379, 382*, 385, 386*,

389f., 396, 407, 415, 419ff., 423f., 424*, 425f., 430–436, 439f.
– administrative Erfassung 4
– Amtshaus Haus Kirchhellen 267*
– Amtmann, vestischer 4, 6, 9
– Arenbergische Herrschaft 8
– Bergische Herrschaft 8, 369
– Bevölkerungszahlen 8
– Breite 24*
– Dekanat Obervest 3
– Dekanat Untervest 3
– Entfernungen 24*
– Geldkurse 433f.
– geographische Lage 1
– Gerechtigkeiten 15
– Gericht 6
– Gerichtsherr 39
– Gewichte und Maße s. Sachregister
– Gogericht 3f., 6f.
– Grenzen 7f.
– Kurkölnische Herrschaft 3–8, 365*
– Länge 24*
– Landesgrenzen 7f.
– Landvermessungen 440
– Landwehren 418
– Missionssprengel 1
– Münzen s. Sachregister
– Name 7
– Niedervest 5f., 23f., 27, 30, 222, 222*, 304, 307, 311*, 342, 350f., 359, 374, 384, 386, 393*, 431
– Oberhöfe 293, 295–307
– Oberkellnerei s. Horneburg
– Obervest 4f., 24, 44*, 305, 311*, 342, 350f., 381*, 384, 386, 391, 393*, 399f.
– preußische Herrschaft 8
– räumlicher Umfang 8
– Reichshöfe 1f., 310f.
  – Reichsvogtei 310
    – Vogteigericht 311
– Statthalterei 11, 365
  – Statthalter s. von Nesselrode, Gropper, Rensing
– Untervest = Niedervest 381*
– Vermessung der Hobsgüter 439
– Wiedereinlöse 308
Reckenßforth (Rackensfurth), Claß 280, 280*
Reckman, Herman 101
– Jod., Rentmeister zu Herten 148
– Joist 99
Recksfurthshof 317*
Rekensvurt, tho 317*
Redde (Rhede), Bsch. Kspl. Datteln 89, 89*
Redeman 89
– Hinrich 173
– Johan 124
– (Reddeman), Johan 124, 124*
Reer (Reher), Melchior 91, 91*
Rees 420*
Regimuod 298
Reicharts s. Richartz
Reigerman s. Riegerman
Reineken 312*
– (Reiniken, Rheinken), Dierich 51, 51*
Reiner, Johan 152
Reiner zu Devese 212
– zu Holthaußen 213
– zu Kellinghaus 219*
Reinerman 56, 66*
Reiners, Berndt 129
– Johan 129
Reiners- oder Reinhardsgut 314*
Reinerß (Reiners), Borgardt (Borchardt) 110, 110*
– Hinrich 150
– Johan 96
– Willem 96
Reinhardsgut 314*
Reinke 318*
Reinoldi, Familie 347
– Balduin 347
– Elisabeth 347
Reisener, N. 387
Reiser s. Resser
Remmelman 58
Rendelt zum Busch 58
– im Holte 63
von Rener, Peter, Münzmeister 431
rengerend thorpa = Ringeldorf 301
Rennebaum 318*
Rennebom, Albert am 194
– (Rennebohm), Clas 255, 255*
– Hinrich ahm 194
– Peter 194
Rensing 318*
– (Renßing), Balsar 164, 164*
– Bernhardt, kurfürstlicher Richter 21
– (Rensingh, Renßing) zu Dorsten 224, 225, 225*
– Heinrich Gottfried, Landmedicus 34*
– mansus to 319*

– (Renßing), Vincenz, vestischer Statthalter 100f., 100*f., 116, 116*, 137*, 311
Rensingh 252
– Beseer zu Kayserßwerth 285, 285*
– Gerrit 201
– Joh. 163
– Hinrich 171
Rensingshove 318*
Renßing, Henrich 137*
Renßingh, Johan 170
Renßman (Lenßman, Reßman), Willem 94, 94*
Renstringhaußen (Restringhausen), Dierich 56, 56*
Rentfort (Rentfurt, Rendtfurt), Bsch. Kspl. Gladbeck 6, 254, 254*, 317*f.
– Schwarze Mühle 254, 254*
– Anna 392
Rentfurt (Rendtfurth), Schulte zu 249, 249*
Rentfurth (Rendtfurth, Rhendtfurth), Rotger 255, 255*
Rentfurtshofe 317*
Rentmeister, Peter, Walkmüller 3
Repel (Räpel, Räpell), Haus in der Bsch. Ekel 276, 276*, 278, 278*
Repeler (Räpeler) Heide, Jost an der 278
Reseman (Reßeman), Herman 200, 200*
Resse, Bsch. Kspl. Buer 317*, 319*
– Rothuue to 319*
Resseman 329*
Reßman s. Renßman
Resser (Reiser, Rießer, Reser, Reßer) Mark 200f., 200*f., 398
– Brandregister 398*
– Schafhoetschaft 201
Reubenkamp s. Raubekamp
Reul, Heinrich 215
Reull (Crull), Johan 210, 210*
Reußing (Reußingh) 149, 174*
Reuter (Reuther) 135, 135*
– Berndt 260
– (Reuther), Claß 96, 96*
Reuters (Reuthers), Dierich 98, 98*
Reutter (Reuter, Reuther), Alff 131, 131*
Reutters (Reuters, Ruthers), Steven 98, 98*
Revelmundt, Diederich 264
– Schulte 257
Rexfort 317*
Rhalandt, Gehölz 52, 52*, 66*
Rham, Cenß 176
– (Rahm), Stoffer, Frone 177, 177*
Rhaman (Raman), Johan 216, 216*
Rheibroick (Rheibroch, Rheibrock), Rotger 230, 230*
Rheidt, Familie von 28*
– Franz Wilhelm, Sohn des Kornschreibers Wilhelm Rheidt 28*, 29
– Dr. Jan Wilhelm, Ratsherr in Recklinghausen 28*, 29
– Johan, Vogt auf der Horneburg 28f.
– Johan, Notar 29
– Johan (Johannes), Sohn des Kornschreibers Wilhelm Rheidt 28*, 29
– Wilhelm, Kornschreiber 14, 20, 23f., 24*, 26, 27ff., 31, 38, 100, 173, 173*
Rhein, Fluß 349*, 375, 406, 420f.
Rheinberg, Festung 401
Rheinbund 8
Rheindorf 349*
Rheinland 8, 309*, 420f., 425*, 427, 432
Rheinland, preußische Provinz 369
Rhewinckel, Rötger 48
– Wenemar 47
– (Rhewinckell), Wenemar 62, 62*
Rhewinckelß (Rhewinckell), Ernst 45, 45*
Rhohain (Rohein) 112, 112*
Rhuell, Gehölz 52, 116*
Ribbe, Jost 46
Richartz (Reicharts, Reichartz), Cenß 273, 273*
– (Richarts), Diederich 277, 277*
Richtenbrinck 201
Richtenbruch 150
Richter, Henrich 345
Richtman, Johan 61
Richtstätte 373*
Rickhoff (Eickhoff), Herman 82, 82*
Ridder 105*, 111, 341*
– Gerrit 126
Riddersgut 314*
Ridtbroich (Ridtbroch, Ridtbruch) 53, 53*
Ridtbroich (Ridtbroch, Ridtbruch, Riedtbroch, Riethbroch), Wiese 52, 52*, 66*
Riedbroick 312*
Riegerman (Reigerman), Jorgen 182, 182*
Rieman, Jorgen 133

Riesener s. Reisener, Rysener
Rieße (Riese, Rise), Hinrich 161, 161*
Rießer s. Resser
Riet (Riedt, Rhiedt), Hecks Kotten auff der 153, 153*
– (Riedt, Rhiedt), Johan auff der 152, 152*
– (Rieth, Rhiedt), Teven op der 120, 120*
Rieth (Rhiedt), Holscher in der 94, 94*
Rillar s. Eillar
Ringeldorf (rengerend thorpa, Ryngelinctorp), Oberhof 31, 295, 301ff., 302*, 313*, 317, 317*, 342*
– Gerichtstag 308*
– Hobsordnung 309
Ringlandwehr 346
Riphauß, Johan 59, 66*
Ritbroich (Ritbroch) 126, 126*
Ritman (Rithman, Rhietman), Johan 121, 121*
Rive, Bart. Wilhelm, Vogt zur Horneburg 99, 99*, 405
– Catharina 300
– Familie 300
– Goßwinus 74
– Ignaz, Zollkommissar 386
– Johan, Rentmeister
– Johan(?) Dr., Advocatus fisci 346*
– Johan Bernhard, Postmeister, ab 1749 Oberkellner 12, 34, 36, 105, 219*, 296, 346*, 376f., 377*, 395
– Josef Anton, Oberkellner 37, 323, 358*, 359*, 379*, 408, 408*, 418
– Oberkellner 399*, 433ff., 440
Riven Hof 172
Rochsell (Roichßell, Roxel), Dierich zu 261, 261*
– (Roichßell, Roxel), Hinrich zu 261, 261*
Rode, uppen 319*
Roe, Gerrit to 289, 289*
Röbekamp (Rebekamp, Robekamp) 49, 49*
Röerhoff (Rhorhoff, Rohrhoff) 215, 215*
Röllinghausen (Rohlinghaußen, Rolinghaußen), Bsch. Kspl. Suderwich 5, 108, 108*, 293, 318*, 329, 416
Roest, Rotger 262
Rötger im Batenbroich (Batenbroch, Batenbrock, Battenbroch) 240, 240*
– auff dem lütgen Gummenich (Gumenich) 239, 239*
– zur Wellen 245
Rötgers (Rotgers), Johan 124, 124*
Rötgers Kotten 344
Röthgers (Joan, Johan Rotgers), Jan 232, 232*
Rohein s. Rhohain
Rohrhoff s. Röerhoff
Roichsel (Roichsell, Roichßell), Johan 47, 47*
Roickhall 257
Roist, Joist 45
Rolandt, Johan 235
Rolffs, Evert 147
– (Rolfs), Hinrich 80, 80*
– (Wolf, Wulf, Rolfs) Henning 81, 81*
Rommeßmhulle (Rommesmuhlle, Rommeßmuhlle, Rommeß Muhle) 62, 62*
Rorhoff 219*
Rorß (Rors) Erbe zu Ölde (Olde) 189, 189*
Rosenbaum, Conrad, Schäfer 408f., 408*
Rosenbom (Rosebohm, Roßebom, Roßenbom), Herman 77, 77*
Rosengarten 313*
Rotger zum Brinck 270, 270*
– zu Devese 212
– an der Furth 255
– an der Kirchen 193
– in Natrop 262
– im Ravenßbroich (Ravensbroch, Ravenßbroch, Ravensbroick) 178, 178*, 294, 294*
– auff dem Schey 229
– auff dem Vehn (Vehne) 237, 237*
Rotgers, Anna 345
Rotgerus de Marlere, villicus 302
Roth, Heinrich, Münzmeister 431
Rothauß 135
– Frantz 167
Rothoff, Baltzer 277
Rothove 75
Rothuue to Resse, mansus 319*
Rotman (Rottman), Diederich 197, 197*
– Johan 180, 279, 279*
Rotstein, Göert 177
Rott, Johan achters 290
Roxel s.a. Rochsell
Roxel, Evert 148

Roxell, Evert 100
Rubertus, *iudex* 4
Rübekamp s. Raubekamp
Rüntzelinghoff (Rüntzelinghof, Runtzelinghoff), Jorgen 124, 124*
Rüping 312*
– Jan 339
– (Ruping), Zander 127, 127*
Rüpingh (Ruping), Hinrich 159, 159*
– (Ruping), Johan 75, 75*, 89, 89*, 128, 128*
Rüpingk (Ruping), Hinrich 79, 79*
Rüßhove (Rußhove) 282, 282*
Rüste, Propsteihof 300
Rüttinger, Pastor 419
Ruhr, Fluß 349*, 369*
Ruhrgebiet 299*, 300*, 301
Ruminck (Rumminck) 148, 148*
Rummel, Claß 280
Rumpe 57
Runte, Johan 125
Rupiepen, Dierich 108*
Ruping, Gertrud 344
– Hendrich 339
– Johan 344
Rupiper, Johan 113
Ruprecht, *officiatus* 4
Rusche 64
Rüthers s. Reutters
Ryholl 52, 116*
Ryntvurt 317*
Rysener, Z.H., Amtsfrone 251*

S
Sachsen (Volksstamm) 1
Sachsen-Meiningen 356*
Sadeler, Arndt 198
– (Saddeler), Hinrich 145, 145*
Saerbroch (Sartbroch) 174, 174*
Sager 267*
Salzburg 434
Sanders Kotten 150
Sandforth, Hermann, Landvermesser 440
Sandtberndt (Sandtbernd) 135, 135*
Sandtfurth, Rotger 234
Sandtgreite Stedde 135
Sandthoue (Sandthour, Sandthove, Santhour), Hinrich 94, 94*
Sandthove (Sandthour, Sandtour) 71, 71*
Sandtman 135
– (Sandman), Joh. 172, 172*
Santen, santisch, säntisch guth s. Xanten
Santhove (Sandthave, Santhour, Santour) 68, 68*
Santman (Sandtman) 58, 58*, 88, 88*, 157, 157*
Sartbroch s. Saerbroch
von Sartein, Jorgen 199
Sasse (Saße) 142, 142*, 144, 144*, 323, 329*
– (Saße), Goerdt von der Wirkotte (Wierkotte) 150, 150*
– Hinrich im Stuckenbusch (Stückenbusch) 150, 150*
– (Saße), Hinrich 198, 198*
– (Saße), Hobsfron 141, 141*
– (Saße), Johan 142, 142*, 150, 150*, 172, 172*
Sassen (Saßen) Kamp 142, 142*
Sauerdingshove 317*
Sauerlender, Familie 300
Saumenich, Hinrich 128
Saurbom, Steven in 165
Saurhaußhove 317*
Saurländer s. Surlender
Sawrkampf (Sawerkamp, Sauerkamp) 102, 102*, 105
Schack (Schacke), Steffen 170, 170*
Schacke, Cordt 171
– Jacob 209
Schaff, Meinhold (Meinoldt, Reinold) 95, 95*
Schaike (Schacke), Hinrich 209, 209*
Schantzen, Jan in der 228
Schapman (Scapman, Schaepman) 53, 53*
– 402*
– (Schopman), Johan 115, 115*
Schapmanshove 318*
Scharfelt (Schorfeldt), Hinrich 146, 146*
Scharffkamp 204
– Otto 211
Schaumburg, Familie 341
von Schaumburg, Herren 411
– Adolf 297
von Schaumburg-Holstein, Graf Johan, Pfandinhaber 11
– Graf Jost 440*
Schaumburg-Lippe, Fürstliches Hausarchiv 353
Schauwenberg Erben 112
Schauwenburgh (Schawenburg), Arnoldt, Bürgermeister in Recklinghausen 167, 167*

– (Schauenburg, Schawenborg, Schawenburg), Arnold junior 170, 170*
– Joh. Friederich 173, 173*
Schaw, Dirich 148
– Figge 148
Schawenburgs, Gert 173
Schawknecht, Johan 231
Scheierman (Schierman) 230, 230*
Scheiman (Scheman), Diederich 229, 229*
– (Scheman), Hinrich 62, 62*
Schelen (Scholen) 257, 257*
Schem, Lisa am 149
Scheman s.a. Scheiman
Scheman, Hinrich 93
– Willem 92
Schenck (Schneck), Rötger 276, 276*
Schencke, Dietherich 100
– Cenß 100
Schengberßhove 211
Scheper, Alff 135, 135*
– Arndt 98, 98* (Berndt) 98, 98*
– Bertoldt 179, 185
– am Bredenbroich (Bredenbroch, Bredenbruch) 153, 153*
– auf dem Broich (Broke, Brock) 206, 206*
– Cordt 144
– Diederich 59, 123, 206, 210
– Herman 152
– Hinrich 109
– Jan 128
– Joh. 126
– Johan 118, 131, 140, 150
– Jorgen 184f.
– Melchior 115
– im Ömken (Omken) 204, 204*
– Rotger 264
Schepers, Johan 263
– Melchior 65
Schepersgut 313*
Schepper, Johan 161
Schereß (Scheres), Ernst 46, 46*
Scherlebeck, Bsch. Kspl. Recklinghausen 5, 152–155, 355*, 360*, 419*
– Schulte zu, Weßel 153
– Voegt zu 155
– Zehnt 355*, 360
Schermbeck 7,5km nordwestlich von Dorsten 300, 387
Scheuenkotten (Schevenkotten) 278, 278*
Scheven, Claß 226
Scheven Erlls Baum 66*
Schey, Rotger auff dem 229
Schierman s. Scheierman
Schiffberndt 184
Schiffmecker (Schieffmecker, Schiffmacher, Schifmecker) 197
Schimmel, Dierich 140
Schipper, Caspar, Landhausvogt 347
Schlaghbaum, Paßmanß 251
Schlagkamp, Dirich 273
Schlangenhall, Herman im 182
Schlangenholt, Haus im Kspl. Bottrop 364*
– Hörige 364
– Schatzung 364*
Schlebusch 231
– Johan 200
Schleierman (Schleyerman) 280, 280*
Schlenckenbroich (Schlenckenbroch) 195, 195*
Schlenckenbroich (Schlenckenbrock) 221, 221*
Schlenckenbroichs (Schlenckenbrocks), Enneken 194, 194*
Schlenckert 183
Schlesinger (Schleßinger), Peter 77, 77*
von Schlick, Grafen 422
Schliecker (Schlicker), Stoffer 46, 46*
Schlieckman (Schlickman) 46, 46*
Schlüter s.a. Schluter
Schlüter 312*
– Familie 341
– Hinrich 90
– Joannes 167
– (Schluter, Schluther), Johan 97, 97*
– (Schluther), Johan 101, 101*, 102, 102*
– (Schluter), Rotger 264, 264*
– (Schlüther), Stoffer 78, 78*, 318, 318*
Schlütershof 303*
Schlütershove 318*
Schleumer 217
Schlumer 219*
Schluter s.a. Schlüter
Schluter (Schluther) 98, 98*
Schluter (Schlüter) 260, 260*
– (Schluther), Alf 127, 127*
– (Schlüter), Friederich 247, 247*
– Hanß Herman 172
– Helmich (Henrich) 168, 168*

– Herman 171
– (Schlüter, Schluther), Hinrich 70, 70*
– Hinrich, Bürgermeister in Recklinghausen 167
– Joes 168
– (Schlüter, Schluther), Johan 45, 45*
– (Schluther), Joh. 146, 146*
– Johan 170
Schluters (Schluterß, Schluthers) 46, 46*
Schluters (Schlüters) Kotten 265, 265*
Schmatter, Joist 127, 127*
– Melchior 129
Schmede (Schmed), Hillebrandt 237, 237*
Schmedekotten 318*
Schmedes (Schmedeß), Hinrich 244, 244*
Schmedt 193
– (Schmidt), Arndt 111, 111*
– Arndt 148, 148*
– zu Bracke 258, 317*
– (Schmidt), Diederich 226, 226*
– Dierich 177
– Ernst 44
– (Schmidt), Gerrit 111, 111*
– Helmich 98
– Hinrich 44, 192
– Johan 199, 233, 266
– Lambert (Lammert) 145, 145*
– (Schmidt, Schmit), Rolff 45, 45*
– Rotger 196
– (Schmidt, Schmit), Steven 129, 129*
– Wenbar 113
– Wennemar 48
– (Schmidt) zu Wentrop (Wentrup) 80, 318*
– Willem 47, 264, 264*
– (Schmidt), Willem 97, 97*
Schmedts Kotten 202
Schmeickman (Schmeeckman) 155, 155*, 341*
schmeheman (Schmehman, Schmeman), Caspar 59, 59*
Schmeinck, Familie 347
– Joh. 170
– Reiner 170
Schmeinckhoff, Melcher 75
– Rotger 74
Schmering(h) s. Schnieringh
Schmidt s.a. Schmedt
Schmidt, Wilhelm 311*
Schmießingh (Schmiesing) 187, 187*
Schmitt oder zu Brackenhofe 317*
Schmittobreick (Schmedt zu Bracke) 258, 317*
Schmudde 157
– Johan 176, 182
Schmülling (Schmüling, Schmulling), Philip 159, 159*
Schmüllingh (Schmülling, Schmulling), Joist 159, 159*
– (Schmuhlling, Schmulling), Wenemar 101, 101*
Schmüllings (Schmullings), Elsa 121, 121*
Schnadde s. Ickerade
Schneck s. Schenck
Schneider (Schnieder, Schnider) 194, 194*
– Hanß 266
– Johan 239
– auff der Herne 151
– Joist 64
Schneidersman 149*
Schneidtkamp (Schniedtkamp, Schnidtkamp) 119, 119*
Schnetker s.a. Schnitker
Schnetker, Rotger 411*
Schnieder s. Schneider
Schniederhove 318*
Schniedtkamp s. Schneidtkamp
Schnieringh (Schmering(h)) 261, 261*
Schniring 387
Schnitker (Schnetker), Berndt 136, 136*
– Hinrich 70
– (Schnetker), Hinrich 136, 136*
– Johan 69f., 72f.
Schnyngs Erben 329*
Schocke 318*
Schockengut gen. Timmermanshove 318*
Schockenhove 318*
Schölle (Scholle), Joh. 48, 48*
Schölviken (Scholvicken, Scholviken) 217, 217*
Schoemeckers (Schomachers, Schumachers), Matthieß 47, 47*
Schömkenshof 313*
Schöninck, Lucas 291*
Schördell s. Schordel
Schörling (Schörlingh, Schorling, Schorlingh), Haus unmittelbar nördlich des Dorfes Waltrop 44–51, 44*, 53, 57, 59–61, 63, 66*, 315

Scholer, Johan Paul 433*
Scholle s. Schölle
Scholman (Schollman) 63, 63*
– (Schöllman), Hinrich 46, 46*
– Reinar 45
Scholven, Bsch. im Kspl. Buer 5, 215, 220, 313*, 317*f.
– Zehnt 222*, 356f., 358*, 360*
Scholven, Johan 215, 219*
Scholver, Berndt 171
Schomecker (Schomacher, Schumacher), Joh. 80, 80*
– (Schomacher, Schumacher), Melchior 128, 128*
– (Schomacher, Schuehmacher), Peter 69, 69*
Schomeckers (Schomachers), Michel 236, 236*
Schopman s.a. Schapman
Schopman, Hinrich 147
– Johan 146
Schopmanß 113
Schordel (Schördell, Schordell) 91, 91*
Schorfeldt s. Scharfelt
Schorles, Jobst 344
Schotte 44, 51
Schotte Gröeninck (Schulte Gröening) 57, 57*
Schotte auf der Worth (Vorth) 51, 341*
Schotteldreier (Schotteldreyer) 128, 174*, 360, 411*
Schottland 426, 434
Schram, Diederich 232
– Johan 49
Schrankart (Schrankert), Johan 132, 132*
Schreiber, Christoph, Kellner 119*
– Erben 119
– Ludwig 172, 172*
Schreverß, Melchior 164
Schrewelkamp (Schrevelkamp), Herman 233, 233*
Schrey, Johan 168f.
Schroder (Schröder) 99, 99*
– Alff 195
– Joh. 73
– (Schröder), Jorgen 75, 75*
– Melchior 136
Schroders (Schröders, Schroderß), Johan 246, 246*
– Willem 212
Schröder (Schroder) 49, 49*
– (Schroder), Herman, Frone 113, 113*, 116
– (Schroder, Schroer), Johan 125, 125*, 439*
Schröders (Schröderß), Hinrich 244, 244*
– (Schroderß), Melchior 228, 228*
Schröer, Diederich 177
– (Schroer, Schror), Hinrich 169, 169*
– (Schrör, Schror), Hinrich auff der Heiden 261, 261*
– Jacob 75
– Johan 79
– (Schroer, Schror), Johan 143, 143*
– Matena 157
– zu Wentrop 78*
– (Schroer, Schoer), Willem 78, 78*
Schroer (Schröer, Schror) 140, 140*
– Anna 344
– Hinrich 112
– Wilm 319*
Schücking, Rat 367, 367*
Schülkenshove 317*
Schürman s.a. Schurman
Schürmann, Diederich u. Frau Margarete 330
Schütters (Schlüters, Schluters) Kotten 265, 265*
Schulenhof Berghaltern 303*
Schulgen, Familie 78, 348
Schulpe, Hinrich auff dem 245, 245*
Schulte, Alff 168
– Anna 49
– Berndt 97
– Bruinß (Brunes) 208, 208*
– Caßpar 101
– Claß 95, 138
– Cordt 98
– Erben 133
– Ernest 147
– Helmich 97, 97*
– Hinrich 141, 148
– Joan Wilhelm, Vater u. Sohn 106*
– Joh. 47
– Johan 64, 132, 264
– Jorgen 95
– Kleine 393
– Rotger 132
– Wolter 265
Schulte zu Ahusen, Diederich 87
– zu Arnheimb 236

– (im) Batenbroich (Batenbroch, Batenbrock, Battenbroch) 238, 238*, 317*
  – Berndt 241, 241*
– zu Beckhuß (Beckhauß) 213, 213*
– zu Bergh 261
– zu Bockumb 86
– zu Börste 402, 402*
  – Joist 162
– zu Bossendorff, Hinrich 134
– zu Curich (Kurich) 145, 145*
– Dobbeling 328f.
  – (Dobbelingh, Dobeling), Johan 111, 111*
– zu Dreber (Drewer) 184f., 316*, 329*
– Eickel 276, 276*
– zu Esel (Eßell) 116, 116*
– zur Haart (Hardt), Johan 283, 283*
– zur Hegge 213
– zu Hillen (Hilden) 174*, 347
– zu Holthaußen 214
– im Hülß (Hülße, Hulse, Hulße) 105*, 158, 158*
– Huppertingh (Hubberting, Hubbert, Huppert), Johan 85, 160, 160*
– zur Husen (Zurhausen) 249, 251*, 317*
– zu Kellinghaußen (Kellinghausen, Kellinghauß) 283, 283*, 290
– zu Kirchellen (Kirchhellen), Jorgen 264ff., 329*
– zu Leveringhausen 316*, 392
  – Herman 61
– zu Meckinghoven 329*, 346, 348
  – (Meckinckhoven, Meckinghoven), Dierich 78f.
– zu Nienhaus 373
  – (Nienhauß, Nienhuß), Herman 222f., 229f., 230*, 231f.
– zu Oir (Oer) 123, 322
– zu Oistrop (Oistorff, Ostrop), Evert 201, 201*
– zu Onekinck 329
  – (Oneking, Onekingh, Onking), Johan 114, 114*
– Ophoff (Uphoff, große), Stoffer 178, 178*, 181f., 182*
– zu Pelckumb (Pelckum) 253, 253*
– zu Pelckumb (Pelkumb), Jorgen 94, 94*
– zu Pelckum 387
– zu Pelkum 313*, 316*
– Pepping in Suderwich 305
  – (Peppingh, Peppingk), Johan 111, 111*
– zu Rentfurt (Rendtfurth) 249, 249*
– Revelmundt 257
– zu Scherlebeck, Weßel 153
– zu Schwichel (Schwichell) 258, 258*
– zu Strathusen (Strathausen, Strathaußen), Rolff 122, 122*
– zu Suthem, Hinrich 209
– zu Velthaußen 275
– Welingh (Wehling) 253, 253*
– zu Wernckelinghoff 51, 51*
– zur Wischen 275
Schultekenshove 318*
Schulten Grund, auf 282
Schultheiß zu Hofstedde 312
Schumacher s.a. Schomecker
Schumacher 130
– Cenß 102
Schumachers 199
Schumacker (Schumacher), Jost 264, 264*
Schumecker, Hinrich 176
Schumpink- oder Schömkenshof 313*
Schurman 70, 76, 197
– Anna Christina 330
– (Schürman), Cenß 118, 118*
– Claß 220
– (Schürman), Claß 246, 246*
– Hinrich 123, Hobsfron 147
– Joh. 74
– Jorgen 139
Schwacke, Hobsfron 123
– Philipp, Hobsfron 322
Schwäbisch-Hall 420
Schwärtten s. Schwartten
Schwallenberg 187
– Kotten 189, 343*
Schwane 317*
– Evert 203, 317*
Schwanenhof 317*
Schwanen Kotten 247
Schwanßbell (Zwanßbell), Haus 1,8 km südostw. von Lünen 56, 108
Schwartenbroich (Schwartenbroch, Schwartenbruch, Schwartzenbroch), Berndt 131, 131*
– (Schwartenbroch, Schwartenbrock), Göert 189, 189*
Schwartte (Schwarte), Hinrich 45, 45*
Schwartten (Schwärtten, Schwarten), Claß 245, 245*
Schwartze Heide 251
Schwartze Mühle s. Rentfort

Schwasthof 338*
Schweckels Gut s. Schwickelsgut
Schweinedrieft 106
Schweirman 311*
– (Schwierman), Herman 58, 58*
Schwelm 1
Schwener, Diederich 240
Schwibert 188
Schwichel(er) (Zweckel), Bsch. Kspl. Gladbeck 6, 258, 261*, 317*, 318*
Schwichel, Schulte zu 258, 258*
Schwickel 37
Schwickelsgut (Schweckels Gut) 302, 302*
Schwickels- oder Twickelshove 317*
Schwierman s. Schweirman, Herman
Schwitten (Schwitte), Johan 240, 240*
Schwitzer 76
Seeland, Grafschaft 434
Segebodingshove 318*
Segelinckhoff (Segelinghoff, Siegelinghoff) 51, 59, 402*
Segelynk to Suderwyk 319*
Segen (Jäger, Jegen, Zeegen), Jacob 50, 50*
Segers (Segerß), Johan 193, 193*
Segewynyk, Heynonis 319*
Seilhewer, Johan 188
Selhorst, Hinrich 204
Sengelhoff, Joh. 168
Sensen s. Cenßen, Claß
Serriß (Serris), Laurentz 167, 167*
– zum Brinck (Brincke) 91, 91*
– then Hagen 271, 313*
– zur Wischen 275
von Seßing, Dierich 50
– (Sessingh), Johan 60
Sessingh 48
Seßman, Herman 59
– Willem 48
Setteler, Diederich, Meister 171
von Sevenaer, Emonitor 305*
Seveninkshove 318*
Seyer, Diederich 199
– Johan 81
– Rotger 197
Sibbe 210
Sibbel s. Siebel
Sickelman 140
Sickenbeck (Sieckenbeck, Siekenbeck), Hinrich in der 138, 138*
Sickingmühle 387
Sickradt (Sickardt), Rötger 224, 224*
Siebel (Sibbel, Siebell, Sybell), Berndt 91, 91*
Siecken Kotten 142
Siegburg, Abtei 1, 296, 307, 312, 320*
– Abt 312*
Siegburgisches Lehen 339
Siegelinghoff s. Segelinckhoff
Siepen (Sypen), Bsch. Kspl. Oer 5, 124, 124*, 125, 125*, 407
Siepen (Sieben) 156, 156*
– Dierich 155
Silvert (Sylvorth), Busch 137*, 399ff.
Silvertbach 400, 411
Simon, Johan 94
Simpelman 57, 311*
Sinderhove 318*
Sindern s. Synderen
Sinsen (Sinßen, Synsen, Synßen), Bsch. Kspl. Oer 5, 125, 125*, 127, 127*, 313*f., 352*, 439*
Sißman 311*
Sivel, Claß, Müller 412*
Sobbe (Zobbe), Diederich gen. Gryper 404
– Johan 118
– Jost 118
Soest 1, 421
Soller, Rotger 261
Sommerhoff 218
– (Sommerhof), Melchior 147, 147*
Sommerßhoff (Sommerhofs) Kotten 195, 195*
Sondagh (Sondach), Herman 170, 170*
Sondags, Greite 100
Sontag s.a. Sundagh
von Soudingh, Wilhelm 170
Spaen (Span), Wittib 281, 281*
Span 280
Spanien 426, 431, 434, 435*
Speckebroich (Speckbruch), Hinrich 87, 87*
Speckhorn (Spechorne), Bsch. Kspl. Recklinghausen 5, 162, 165, 316*f., 319*
– mansus tho 319*
Speckhorner Ortt 169
Spegel tho Oelde 317*
Speicher 28
Spelkamp s. Spielkamp
Spethove s. Spithof
Speyer,
– Reichskammergericht 29

Spicker, Hinrich 128
Spicker, Eva Marx wohnt im 247
– Matthies in Duißburgs (Dueßbergs) 122, 122*
– Xäntischer (Xantischer) 283, 283*
Spickerbom, Diederich 69, 69*
– Willem 69
Spickerman, Hinrich 209
– Johan 114, 285
Spickermannsgut 314*
Spickermansche (Spickermänsche) 165, 165*
Spickers 228
Spiegelhoff, Johan 112
Spiekermann 392
Spielkamp (Spelkamp, Spiellkamp), ein Unterhof Hansiepens 227, 227*, 304*, 318*f.
Spiell (Spiel), Claß; SpillClaß (Spielklaß, Spilclaß, Spilklaß) 157, 157*, 158, 158*
Spielman (Spilman) 184, 184*
Spill (Spiel, Spilgert), Gerrit 115, 115*
Spillendreier 46
Spillhinrich (Spiel Henrich, Spil Henrich, Spilhenrich) 77, 77*
Spiritus, Jorgen 265
Spithof (Spethove, Spythoeve, Spythove) 170, 170*, 346f.
Sporken (Sporcken), Johan in den (der) 219, 219*
ten Sporken 317*
Sporkenhoeve 317*
Sporkman 317*
Spormecker (Spormacher, Spormacker) 124, 124*
Spränner (Sprenner, Spruner) 135, 135*
Sprinckmhullen (Springmühlle, Springmuhlle), Johan 120, 120*
Springe, Clauß auff dem 224
– Diederich auff dem 85
– Hinrich an den (in der) 85, 85*
– Philipß an den (in der) 85, 85*
– Werner auff dem 85
Springhmhülle (Springmühlle), Herman 120, 120*
Sprockkamp, Johan 228
Staiman (Stäiman), Jan 262, 262*
Stall, Herman 249
– Hinrich im 87
– Johan Offers beim 88
Stalle, Johan im 87
Stallman 128
Stallmer (Stahlmar, Stallmar, Stalmar), eine Wiese 52, 52*
Stalman 312*
Stalman (Stahlman, Stallman), Herman 134, 134*
Stalß Hauß (Stals Hanß, Hans) 49, 49*
Stam 152
Stamb 214
Stamm 318*
Stammbredde s.a. Uchting 318*
Stammer, Hofschreiber Oberhof Elmenhorst 310*
Stamshove 318*
Stappart, Hinrich 280, 280*
Starckenrode s. Sterkrade
Stauckenbergh (Stockenberg) 47ff., 47*ff.
Stecke, Familie 315
– Borchard, Schulte 302
– Sander, Pastor zu Herten 334
Steffens, Helmich 47
– Henrich 311*
Stegeman 212
Steimberg (Stimberg) 105f., 105*f.
Steimberg (Stimberg), Hinrich 160, 160*
Stein, Herman auff den 133
Steinberg 311*
Steinbergh (Steimbergh, Stemberg) 58, 58*
Steinen (Steenen), Herman in den 75, 75*
Steinen Creutz, Peter am 186
Steinhoff, Jorgen 173
Steinkuhl (Steinkuhle), Melchior 100, 100*
Steinman 255, 316*
Steinman, Joan Diederich, Schäfer 105*, 407, 409
Steinrapen, Bsch. Kspl. Datteln 318*
Steinweg, Christoffer 347
– Johan, Richter 11
Stemmer, Diederich 235
Stenbrucgen, mansus to 319*
Stender, Diederich 287, 290
– Gerlich 190
Stenders guth 290
Sterkrade (Starkerode), mansus tho 319*
Sterkrade (Starckenrad(e), Starckenradt, Starckenrode, Starckerade, Starckeradt, Starckerath, Starckerode), Zi-

sterzienserinnenkloster 6 km nördlich von Oberhausen 39, 210, 210*, 231, 231*, 233, 233*, 240, 256, 256*, 257, 257*, 263, 263*, 269f., 269*, 278f., 279*
Sterneman 198
– Gyße 118
– Johan 113, 293
Sternemann 303*
Sterneman(n)shof 305, 318*
Steven (Stunen), Johan 70, 70*
– in Saurbom 165
Stevenß, Dierich 151
– Hinrich 126
– Johan 134
Stewr (Stewer) 198, 198*
– (Stewer, Stüwer), Herman 96, 96*
– (Steür, Stewer), Jorgen 136, 136*
Sticht 48
Stiegeman, Henrich 207
Stimberg s.a. Steimberg
Stimberg, Erhebung in der Haard 399
Stimbergh 173
– Diederich 86
– Johan 172
Stinen Pfad 408
Stipel 294
Stipels, Henrich 294
Stocker (Stöcker), Dierich 73, 73*
– Joist 72
Stockman, Johan 252
Stockum (Stockumb), Oberhof b. Werne 50, 57f., 60, 307, 311, 321, 326
– Grund 48*
van Stockum, Willeke 315
Stockwische (Stockwiesche) 278, 278*
Stöcker s.a. Stocker
Stöcker (Stocker), Hinrich 71, 71*
– Hinrich 76
– Johan 73
– Jorgen 71, 71*
Störbroich (Stoerbroich, Stoirbroch), Gerrit 83, 83*
Stöve (Stove), Rotger 119, 119*
Stoffer zu Dowelingh (Douveling, Doveling) 256, 256*
– ahm Eichholtz (Eicholtz) 230, 230*
– auff der Kulen (Kuhlen) 241, 241*
– ihn der Landtwehr 241
Stoirbroich (Stoerbruch), Johan 101, 101*
Stoith, Familie 347
Stoltenbergh 79
– Johan 132, 132*
Stoltebur (Stoltenbur), Dierich 79, 79*
Stoltenbur (Stoltenbuhr, Stoltenbuir), Gerrit 83, 83*
Storbroich s.a. Störbroich
Storbroich (Stoerbruch, Stoirbroch, Stoirbroich), Jost 82, 82*
Storck, Gerrit 76
Storkes (Storcks) Brede 104, 104*
Storp 168
– Johan 233
Storpshof 317*
Stoven (Stöven), Dierich 116, 116*
Stovenbrinck 273
Stoverengut 316*
Sträter (Strätter, Broßsträter), Bröß 163, 163*
– Diederich 207
– Hinrich 182
– (Sträter, Strater, Stratter), Jost 166, 166*
Strangman (Strengman) 215, 215*, 219*
Strangeman 313*
Straße, Helvorter 66*
– kleine alder 66*
Straßen, Hinrich auf der 109, 109*
Stratbömer (Stratböemer, Stratböhmer, Stratbohmer), Johan 149*, 150, 150*
Strate, Joest in der 181
Straten, auff der 249
– Dirich in der 261
Strathausen (Strathaußen), Bsch. Kspl. Henrichenburg 5, 120, 316*
Strathus, Catharine 325*
Strathusen (Strathausen, Strathaußen), Rolff, Schulte zu 122, 122*
Stratman, Hinrich 279, 279*
– (Strattman), Johan 108, 108*
– Reiner 214
Strengman s. Strangman
Strewer, Wessel 153
– Zander 153
Stricker 95
– Johan 96
Strickling, Rutger 347
Stricklingshove 318*
Stroe, Familie 341
Strombergh, Joh. 74
Stroschneider (Strohnschneider) 64, 64*

Strünkede (Strünckede, Strunckede) 109, 112
von Strünkede, Bovo, Amtmann 4
Strunck, Gerrit 92
– Johan 145
– (Strunckh), Joist 71, 71*, 74, 74*
Stucke, Claß 149
– Hinrich 136, 136*
– (Stuke), Reiner 96, 96*
– Trine 169
– (Stuke), Willem 97, 97*
Stuckenbusch (Stückenbusch) 150, 150*, 152, 152*
Stuckman, Bernd 98
– Hinrich 98
Stuckmann 404
Stübbe (Stubbe), Hinrich 127, 127*
Stübben (Stubben), Enneken 145, 145*
Stübbenpath 105*
Stückman (Stuckman), Clauß 171, 171*
Stuke s. Stucke
Stuldreyer (Sthuldreyer, Stuhldreyer), Johan 121, 121*
Stunen s. Steven
Stur, Claß 198
Sudeman, Rötger 236
Suderwich (Suderwyk, Surich), Dorf Kspl. Suderwich 5, 24*, 105, 110, 114f., 116*, 120, 120*, 293, 303f., 305, 319*, 328f., 352*, 363, 381*, 383, 384*, 387, 405, 408, 408*
– Feld 104, 105*, 408
– Frone Herman Schröder (Schroder) 113, 113*, 116
– Kirche 2, 109f., 114f., 115*
– Kspl. 5, 30, 108, 316*, 318*, 415, 417, 419*
  – Schatzung 364*
– Landwehr 116*
– Mark 106f., 398, 401, 402*, 404, 416*
  – Erbholzrichteramt 107
  – Markenbuch 107, 398*
– (bzw. Pepping), Oberhof 295, 303, 303*, 305, 305*, 313*, 317f., 318*
  – Gerichtstag 308*
  – Hobsordnung 309
  – Schultheiß 305
– Pastor 107
– Schule 394
– Zehnt 120, 357, 357*, 360*
Suecelo 317*
Sülsen (b. Olfen) 382*
Süverliken Gut 294
Suirman, Hermann 392
Sulacker 78
Summenich 49
Summer 434
Summesche (Sümmersche, Summersche, Sumpsche) 256, 256*
Sundagh, Hinrich 89
– (Sontag), Hinrich 122, 122*
– (Sontag), Johan 122, 122*
Sundropff, Hinrich 48
Surhusen 317*
Surich, Henrich 100
von Surich, Johan 113
Surlender, Alff 173
– Claß 171
– (Surländer), Frantz 168, 168*
– (Surländer), Johan 167, 167*
– (Saurländer), Wilhelm, Bürgermeister in Recklinghausen 173, 173*
Surman 256
– Diedrich 197
– Johan 138
Surresse (Surreße), Bsch. Kspl. Buer 5, 203, 203*, 297*, 316*, 318*
Sutum (Suthem), Bsch. Kspl. Buer 5, 90, 209, 316*, 319*
– (Suthem), Clas zu 209, 319*
– (Suthem), Hinrich Schulte zu 209
Suvericher (Xuvrichen) Holz, Busch b. Dottelbeck 63, 63*, 107, 400f.
Svenekynk(s) 317*, 319*
Sybeck, Johan 240
Sybel (Sybell), Albert 82, 82*
Synderen (Sinderen), Johan 80, 80*
Synderen, Obristenwachtmeister 54

T
Tacke 183
Tappe, Familie 341
– Johan 117, 282
– Jorgen 359, 359*
Tauschlagh, Claß 260
Tegeler, Heinrich 357*
Tegelkamp 355*
Teiche 402ff., 403*
– Esseler oder Breden Dieck 402f.
– kleiner 403
– Mühlenteiche 402ff.
– Oelmühlenteich 402f.
– am Schafstall 403
– die Wetter 104, 403

– Windmühlenteich 403
– Ziegelteich 403
Teigeler, Luir 148, 148*
Teigelhütte 107
Tele (Thele) 79, 79*
– (Thele), Melchior 79, 79*
Telenbergh 184
Telgen s. Tilgen
Telgen, Willem in den 57
Telgenbusch (Tilgenbusch) 154, 154*
Teltrop (Toltrop) 221, 221*
Tempe 273, 273*
Tendrich, Johan 290
Tenkotten s. Kot(t)en then, ten, ther, ton
Tenuß (Teves, Teveß), Gerrit 190, 190*
Tepper 254
Teppers, Johan 236, 236*
Terboven s. Boven (Baven), da, dha, ther
Terhard s. Haart, Johan Schulte zur
Terwieschengut 314*
Teschen, Godefried, Kanonikus 299*
Teutscher (Teuscher) 46, 46*
Teven op der Riet (Riedt, Rieth) 120, 120*
Teves s. Tenuß
Teyman, Herman 207
Teynchus s. van Ahusen, Johan
Theille (Theile), Berndt 170, 170*
Thele s. Tele
Thiathild 299
Thiehove s. Tyhove
Thier (Thyer, Thyr), Diederich 170, 170*
Thier, Steven 134
Thiergarten s. Dirgarten
Thieß, Ernst 61
– (Thies), Grote 193, 193*
– Hauß (Hanß) 49, 49*
– Hinrich 248
– (Thies), in der Hulßaw (Hulsaw) 192, 192*
– Johan 123
Thießen, Peter 76
Thönniß zur Möhllen (Möllen, Mohlen, Mühlen) 244, 244*
Thomaß (Thomes), Johan 96, 96*
– in der Khulen (Külen, Kulen) 154, 154*
Thoniß (Thonniß, Tonß), Borriß 146, 146*
– (Thonniß, Tonniß), Johan 145, 145*
– (Tons) am Kotten 142, 142*
Thonißman (Tonnisman) 185, 185*
Thonniß auff den Beisen (Beißen) 211, 211*
Thor Beßken 178, 294*
Thusingh (Thußing, Tusing), Johan 167, 167*
Thyer s. Thier
Tielman (Tilman), Herman 75, 75*
– Johan 75*
Tilgen (Telgen) Berndt in den 91, 91*
– (Telgen), Boecker in den 91, 91*
– (Telgen), Johan in den 91, 91*
– (Telgen), Melchior in den 91, 91*
Tilgenbusch s. Telgenbusch
Tilman 179
– (Tillman), Henrich 64, 64*
– (Tillman), Johan 159, 159*, 183, 183*
Tillmannshof 318*
Tilmannsgut 316*
Timen 255
Timmer, Arnt 96
– Dierich 62
– Else 81
– Hinrich im Rade (Rhade) 60, 60*
– Jan 192
– Jaspar 44
– Jorgen 95
Timmerbrinck 196, 221
Timmerhauß (Timmerhanß) 218, 218*
Timmerhoff (Timmerhof) 76, 76*, 247
Timmerhove (Timmerhoeve) 264, 264*
Timmerkamp 215
Timmerman, Joh. 144, 152, 218
– Joist 199
– Peter 151
Timmermannshove 318*
Timmers 149*
– Diederich 44
– Willem 44
Timpe (Tympe) 234, 234*
Timpekotte (Timpe Kotte, Timpe Kotten) 151, 151*
Tinnen Kotten 247
Tirol 422
Tögeman, Herman 128
– (Togeman), Zander 127, 127*
Toegemann 411
Töginck (Töging, Toging), Jorgen 179, 179*
Tögingk 411
Tögingsmühle (Töging Mühlle, Tögingsmuhlle, Toginckmühlle) 107,

107*, 137*, 402f., 411, 412*, 413f., 414*, 416*
Töter, Henrich 191*
Togeman s.a. Tögeman
Togeman (Tögeman), Herman 130, 130*
Togings (Töging, Tögings, Toging), Drüe 179, 179*
Toltrop s.a. Teltrop
Torriß s. Borriß
Tortelbeckshove 318*
Tossen (Toßen), Claß 200, 200*
– (Toßen), Herman 199, 199*
Tours 421
Tourainische, Truppen des französischen Marschalls Turenne 103
Trachter, Berndt 199
Trafeman, Laurenz 419
Train, Joh. 74, 76
– Joist 73
Trappe, Johan 113
Trappers Witwe Elsken Beckmans 108*
Trepper, Unterfrohne 116
Trier 421
– Erzbischof 421
– Kurfürst 421
Trine auff der Hegge 257
Trinnelkampff (Trimelkamp), Cornelius 273, 273*
Trinsche 113
Trockel (Trockell), Hinrich 146, 146*
Truceß 176
Trummeschleger (Trümmeschläger, Trummeschlager), Diederich 247, 247*
Trumpe (Trump), Cenß 102, 102*
Tüttelbeckshove 318*
Turenne, Marschall Henri de Latour 22, 22*
– Truppen des 103
Twente s. Leiferding
Twenthusen 313*
Twickels- oder Schwickelshove 317*
Twintingk (Twieting, Twinting), Thoniß 199, 199*
Twist 49
– Stoffer 112
Ty, Jost auff dem 266
Tyhove (Thiehove, Thyhove, Tyehof) 112, 203, 292, 318*f.
Tymphaus, Wilhelm Arnold, Schreiber 14, 33f., 371*

U
Uchting gen. Stammbredde 318*
Uchtman s.a. Öuchtman
Uchtman 274
Ueckendorf, Oberhof 301, 319*
Ühll (Uhl, Uhll), Teel 146, 146*
Uhlenbrock, Familie 341
– Johan Henrich 335
Uhlenbroich (Uhlenbrock, Ulenbrock) 47, 47*
– (Uhlenbruch, Ulenbroch), Hinrich 65, 65*
Uhlenbruch, Franz, Bürgermeister in Recklinghausen 402
Ulenbroch (Uhlenbroch, Uhlenbrock), Ludolff 162, 162*
Ulenbroich (Uhlenbroch, Uhlenbruch, Ulenbroch) 129, 129*
– (Uhlenbroch, Uhlenbruch, Ulenbroch), Hinrich 123, 123*
– (Uhlenbroch, Uhlenbrock, Ulenbroch), Joh. 161, 161*
von Ulenbroke, Heinrich 315*
von Ulenbruych, Heinrich 409
Ulfkotte (Ulffkotte), Bsch. Kspl. Dorsten 6, 30, 32, 287, 317*, 318*
Ulfkotte s.a. Olffkatte, Hinrich
Underbergh, Wolter 225
Ungarn 434
Unlandt 159
Unna 291*, 383
Unreine, Plipß 208
Unverzagt von Backem 316*
Uphof 306
Uphoff s.a. Ophoff
Uphoff, Frantz, Bürgermeister in Recklinghausen 171
– (Ophoff) Große 181f., 182*, 329*, 356*
– (Ophoff) Große, Stoffer, Schulte 178, 178*, 181f., 182*
– Herman 79
– Jobst 173
– (Ophoff), Johan 57, 57*, 168, 168*
Uppelsche Lehen (Uppel'sches, Uppeschelens) 310, 310*, 312
Utrecht, Stift 305*
Utschlagh, Berndt 270

V
Vahnenbroich (Vahnenbroch), Welmar 290, 290*

Valentin 294
– Henrich, Hinrich 221, 294
Varweck (Vorweck) 56, 56*
Vauth 312*
Vedder, Familie 411
Vehlen, Graf von 252f., 264, 268f., 271
Vehn, Herman auf(f) dem 235, 329
– Hinrich auff dem 236
– Jorgen auff dem 131
– Rotger auff dem (Vehne) 237, 237*
Velpe s. Welpe
Velthauß(en) 169
– Hinrich tho 252, 254
– Schulte zu 275
Velthove 316*, 318*
Veltman (Veldtman), Hinrich 234, 234*
Veltmanß guth 273
Veltz (Veldt), Berndt ther 275, 275*
Vene, mansus in den 319*
Venn 315
Venne, Dierich am 77
Vennebusch (Vernebusch) Diederich 288, 288*
Vennekamp, Cordt und Frau Anna Christina 330
Verckinghoff 51, 51*, 373
Verenbergh, Herman 261
Veseman (Weseman, Weßeman), Werner 75, 75*
vesten van Rekelychusen 7f.
Vettenbocholt, Haus unweit von Dorsten, in der Bsch. Feldhausen gelegen 275, 281
Victor 294
Viehof, Oberhof 301, 319*
Vieth, Wilm 416*
Vietor, Berndt 164
Vikarie St. Anthonius 108
Vimpeler 337
Vini, Evert van dem 302*
Vit (Vitt), Greven 231, 231*, s.a. Greven, Vit
– Johan auff der Bornebeck 227
Vockman 45, 50
– Johan 122
Vöcker, Claß 284
Vöcking (Vocking) 50, 50*
Vöckinggut 316*
Vöckingh (Vocking) 204, 204*
Vödingh (Voding) 252, 252*
Voegt zu Scherlebeck 155
Vöheweiden (Feyweiden, Voheweiden, Woheweiden, Wygenister) 92, 92*
Vöheweyer (Vöyeweyer, Voheweyer, Voyeweyer), Herman 92, 92*
von Völkeren, Fräulein 348
Vörtgen (Vöertgen, Voertgen, Vortgen), Herrenwische 133f., 133*f.
Voes, Rotger 305*
Vößeler (Voßeler), Johan 278, 278*
Voet, Catharina 330
– Johan 334
– Johan im Bruninghoff 157, 157*
– Niclas und seine Frau Anna 330
Voets, Catharina 334
– Gut 330, 334
Vogelkrey, Wiese 163ff., 164*
Vogelpöten, Land in der 104
Vogelpoith (Vogelpoth) 48, 48*
– (Vogelpoeth, Vogel Poith) 74, 74*
– (Vogelpoth), Herman 231, 231*
Vogelpoth (Vogelpoeth, Vogelpoth, Vogelpot) 96, 96*
Vogt, Claß 138, 149
Vogtsgut 314*
Vogelsang (Vogelsanck, Vogelsangh), Haus bei Ahsen an der Lippe 67, 88, 92ff., 161, 161*, 404, 404*
Vogelsangh 48
– (Vogelsanck, Vogelsankh) 58, 58*
Vohrß 54
Vohs s. Voß
Voinghoff 61
Voitz, Gerrit 152
– Kamp 156
Vokkynk 319*
Volmer, Plipß 164, 164*
– (Vollmer, Volmar), Zander 145, 145*
Volveskotte 317*
Vondern (Vonderen, Funderen), Haus 3km südsüdwestl. von Bottrop 224, 224*, 227, 233–236, 233*, 304, 304*, 315
von Vondern (Vonderen), Dierich 138, 138*
Vonderscher (funderischer) Berg 223, 223*
– (funderischer) Busch 223, 223*
Vorth (Worth), Schotte auff der 51, 341*
Vortkamp 240
– Rotger 229
Vortman (Vortmann) 23*, 316*, 323*, 371

– Alff 135
– Berndt 145
– Johan 147, 179
– Joist 126
Voß (Vohs, Voß), Johan 110, 110*
Voß 294, 341*
Voß, Familie 347
Vossesgut 314*
Voßgut 316*
Vrillinchtorpe 294
Vuchtman s. Öuchtman
Vulenbeke, to 317*
Vuuinthorpa 303*

W
Wacker, Joh. 172
Waddenbergs Gut 316*
Wagemecker (Wagemacher), Engelbert 169, 169*
– (Wagemacker), Joh. 172, 172*
– (Wagemacher), Lüdiger 169, 169*
Wahle, Albert, Meister 73
– Diederich, Meister 73
Wald, Kölnischer 7, 399
Walde, Gerrit ahm 233f.
– Herman am 234
– Johan am 234
– Michel am 234, 234*
Waltingh 198
Waltrop (Waltrupff, Woltrop), 14km östlich von Recklinghausen 7, 293, 315, 315*f., 328, 363, 381*, 382f., 382*, 384*, 386f., 406, 418, 434
– Dorf 5, 44, 50, 50*, 329, 377
– Einwohner 418
– Kirche 1, 45f., 51, 57
  – Meßkornregister 307*
  – St. Johannes Altar 46
– Kspl. 5, 27, 44, 44*, 66, 66*, 297, 306, 316*, 319*, 329, 351f., 355*, 356, 373, 379*, 382, 399, 402, 402*, 417
  – Schatzung 364*
– Landwehr 7, 37, 66*, 417ff.
– Marten, Fronhofsverband 300
– Maß s. Sachregister
– Pastor 418
  – Grüter 307*, Rütinger 419
– Pfarre 2
– Urflurbuch 440*
– Vikarie 59
Wanmacher (Wannacher) 94, 94*
von Wartenberg, Graf 99
Waterkamp s.a. Wetterkamp
Waterkamp, Rotger 226
Waterkotte, Melchior 108
Wattenscheid 334
– Kspl. 318*
Weber 146, 207, 266
– (Wefer), Berndt 81, 81*
– Berndt 115, 210
– ihm Busch 221
– (Wefer), Enneken 81, 81*
– zu Erle (Erlle) 208, 208*
– Herman 68
– Hinrich im Rade 60, 152
– Johan 96, 109
– Joh. auf der Hohlenbeck (Hollenbeck) 144, 144*
– Jorgen 151
– Melchior 69
– am Nottekamp 144
– Reiner 70
Webers (Weberß) Dierich 153, 153*
Weberß, Jorgen 124
Wechter, Hinrich 113
Wechterhennen 294
Weckeler, Elbert 113
Wedden, Joachim in der 81
Weddern (Wedderen), Kartause, 4km nördlich von Dülmen 39, 110, 110*, 162, 411
Wedige (Wiedige, Widige), Peter im 55, 55*
Weelman (Wellman), Dierich 90, 90*
Wefer s. Weber
Wefers s. Wevers
Wege, Heinrich auff dem 224
– am hohen 78
Wegenborgh 278
Wegeners 189
Wegerßman (Wegersman) 158
Weggers s. Wiggerß
Wegh s. Loegh
Weghauß, Jorgen 252
Wegman (Weghman), Johan 147, 147*
Wehlen, Johan zur 246
Wehlingh, Arndt 199
– Schulte 253, 253*
Wehlingk (Wehling, Wehlingh, Weling), Johan tho 91, 91*
Wehlman s.a. Welman
Wehlmann 356*
Wehrsbroch (Werßbroich) 267, 268*
Weiher 402f.

Weingarten, Kamp 103
Weißman (Wießman, Wißman), Dierich 168, 168*
Weißvar (Weißman), Dierich 173, 173*
Weilman, Johan 147, 147*
Weiman (Weyman) 192, 192*
Weimanß (Wymanß) Kotte 201
Weldige, Jorgen gen. Krämer 383
Welheim (Welmer), Bsch. Kspl. Bottrop 6, 37, 237, 242*, 317*
– (Welmar, Welmahr) Mark 223, 223*
– Zehnt 360*
Welheim, Kommende (gehört nach Wellem, Wellum, ist Wellemß, Wellumß), östlich von Bottrop gelegen 39, 214, 214*, 217, 224, 226f., 229f., 230*, 231, 231*, 237, 237*, 238–241, 254, 261, 360*
Welingh 175
– (Wehling), Schulte 253, 253*
– Willem 194
Welle, Joest auff der 181
Wellen, Johan an den 88
– Rötger zur 245
– zur 198
Welman (Wehlman, Wellman), Hinrich 124, 124*
– Hinrich 159
Welmanß (Welmärß, Welmerisch) 230, 230*
– Erbe 183
Welpe (Velpe), Behmer (Böemer) mit der 56, 56*
Welphof 404
Welphoff, Hinrich im Huxel (Hüxell, Huxell) 86, 86*
Welphoff zu Ahusen 88
Welsches Hauß 74
Weltenbergh, Johan 112
Weltingh, Wessel 198
Wenbar (Wenber), Hinrich 131, 131*
Wenbarsche 88
Wenbers (Wenberß), Herman 93, 93*
– (Webers, Wenberß), Hinrich 137, 137*
Wenge 182
– Niehoff zur 177
Wenictorp 357*
– (Wenninctorpe), mansus to 319*
– Zehnt 357
Wennemans Kemppen 66*
Wennemar zur Borch (Borg) 122, 122*
Wennemarß Wortt (Worth) 45, 45*
Wennen, Herman an den 88
Wenninckshove 318*
Wennlinckhoff s. Wernckelinghoff
Wentrop (Wentrup), Teil der Bsch. Meckinghoven 303*, 357*
– (Wentrup) mansus to 319*
– (Wentrup) Schmedt (Schmidt) zu 80, 318*
– Schröer zu 78*
Wentropshove 318*
Werden, Benediktinerabtei a.d. Ruhr 39, 58ff., 159, 215, 220, 293, 295, 299, 299*, 300, 304, 309, 313, 313*, 314ff., 314*, 320*, 321, 325*, 340
– Abt 273, 316, 316*
  – Heinrich 300
  – Herman 315*
  – Johan 315
– Abtsgut 300
– Behandigungsbücher 314*
– Fronhöfe 300
– Fronhofsverbände 300
  – Arenbögel-Hillen 300
  – Waltrop-Marten 300
– Güter 370
  – Dienste 370
  – Hobsordnung 309
– Hebeamtsbezirke 300
– St. Johannes-Altar 316, 316*
– Klosterämter 315f., 316*
  – Küsteramt 300*, 316, 316*
  – Pförtneramt 300*, 316, 316*
  – Speicheramt 315f., 316*
– Klosterreform 300
– Konventsgut 300
– Lehngüter 316*
– Oberhöfe:
  – Abdinghof bei Waltrop 60, 315, 315*f.
  – Arenbögel bei Osterfeld 299, 299*, 300, 315
  – epdinchof (Abdinghof) in Hillen 315
  – Heldringhausen (Halicgeringhuson), bei Recklinghausen 295, 299ff., 301*, 308, 313, 313*, 314f., 319*, 342*
    – Hebestelle Recklinghausen 300*
    – Hofgericht, Gerichtstag 308, 314

  - Hofordnung 309
  - Rentmeister Johan Rive 300
  - Sadelhof 300
  - Unterhöfe 313, 313*
  - Villikationsverfassung 300
- Rüste bei Schermbeck 300
- Propstei 316
  - Propsteigut 300
- Renteiverwaltung 300
- Territorien Hillen und Waltrop 300
- Vikarie Johannis Baptistae 300*

Werinhard und Frau Edila 299
Werl, Vest 7
Wermelinghoff, Buschhüter 401
- Jorgen 170

Wernckelinghoff (Wennlinckhoff, Wermelinckhoff, Wermelinghoff), Schulte 51, 51*
Werne, Stadt 311*
Werner auf dem Springe 85
von Wersabe (Wersabein, Wersebe) 192, 192*, 221, 221*, 245, 245*, 246ff., 246*, 248*, 253f., 253*, 257ff., 257*ff., 312*
Wersche (Weersche), Johan auff der 91, 91*
Werßbroich (Wehrsbroch) 267, 268*
von Werth, Diederich 70
Werths (Werts), Johan 162, 162*
Werver, Joh. 220
Wesel, Stadt 328, 383
- Preckel zu 176

Weselß, Diederich 249
Weseman s.a. Veseman
Wesener (Weßener), Caspar 168, 168*
- J.R. Richter und Bürgermeister in Recklinghausen 376ff., 377*, 378*

Wesingesgut 294
Wessel zu Beckem (Becklem, Beckumb) 118, 118*
- ihm Brochwege 273

Weßel, Albertz 130, 130*
- im Kotten 120
- then Kotten 290
- Schulte zu Curich (Kurich) 145, 145*
- Schulte zu Scherlebeck 153

Wesselbaum (Weßelbaum) 54, 54*
Weßelburgh (Weßelburg) 229, 229*
Wesselsgut 316*
Wesselß (Weßels, Weßelß), Hinrich 229, 229*
- Johan 183

Weßelß (Weßels) 232, 232*
- (Wehselß, Weßels), Claß 266, 266*
- (Weßels), Joh. 165, 165*
- Johan 190
- Jorgen 130
- Rotger 261

Wessing 294*, 329
- Berndt 294

Weßingh, Dierich 140
Westenbom (Westenboem, Westenbohm), Frantz 277, 277*
Westerhassel, Bsch. Kspl. Buer 294, 317*, 376
Westerhennen 294
Westerholt, 7km westlich von Recklinghausen 311, 317*, 318*, 334, 383, 387
- Freiheit 6*, 16, 361, 363, 379
- Kirche 2
- Pastorei 203
- Vikarie 216

Westerholt, Haus, Sitz der Herren von Westerholt 75, 138, 140, 155, 201, 201*, 202, 204f., 205, 208, 211, 221f., 244–248, 252f., 311f.
von Westerholt:
- Familie 314*
  - Adolf 310
  - Aleff und Frau Jutte 411
  - Bernhard, Domherr zu Münster 314*
  - Bernhard 320*
  - Borchard 296
  - Borghardt 347
  - Johan 314*
  - Reiner 296, 310
  - Westerholt Gysenberg 318*
  - Westerholt zu Wilbring 406
- Gerichtsherr 381
- Reichsvogtei 310f.
  - Protokoll von 1418
- Stuhlherr 294

(von) Westerholt, Recklinghausen:
- Franz 348
- Frantz 168

Westerholt, Reiner, Frau des 382*
Westerhove 317*
Westerman, Jorgen 198
Westfalen 1, 8, 196*, 300f., 309f., 324*, 332, 346, 404*, 420, 424, 426, 428f., 432, 433*, 438
- Herzogtum 6, 9
  - Gogericht 6

– Marschall von 6
– preußische Provinz 369
– terra Westfaliae 6
Westh, Dierich auff der 45
Westhoff, Henrich 345
– Hinrich 65
– Johan 72
Westhoven, Reichshof 305
Westhuß, Engelbert 74
Westerhem, Gut 314*
– mansus to 319*
Westrem, im, Flur 314*
Westrem, Claß 213
von Westrem auf Haus Gutacker 81, 83ff., 93, 106, 329, 399*, 415, 418
von Westrem, Eberhard, Schultheiß 2, 312*
– Elisabeth, Äbtissin von Flaesheim 330, 334f.
– Roseir 410*
– Sofia 334
von Westrum, Bernhard Dietrich 312*
Wethmar bei Lünen 306
Wetter, die, ein Teich 104, 403
Wetterkamp (Waterkamp), Herman 122, 122*
– (Waterkamp, Weterkamp), Johan 121, 121*
Wevelß (Wevels), Hinrich 229, 229*
Wever, Hinrich 171
Weverinchuue, mansus 319*
Weveringh (Wevering), Joist 112, 112*
Weverlingskotten 317*
Wevers (Wefers), Albert 194, 194*
Wey, Claß op der 273
Weyer, Hopman (Hauptman) 189, 189*
Weyman, Johan 129
– Jorgen 259
Weyndele, Hinse 304*
von Wiberninchusen, Heinrich (Hinricus de) 2, 312*
Wickenhove 318*
Wickinckhoff (Wickinghoff), Peter 52, 52*
Wickinghoff (Wickinckhoff) 328, 329, 329*, 351, 353, 373, 400
Wickingshoffs Weide 66*
Widenforth (Wiedenforth), Kleine 193, 193*
Widige (Wiedig), das kleine, Busch 52, 52*
Widigen (Wiedegen, Wiedigen), Willem ihn den (an der) 55, 55*
Widigh (Wiedig), das große, Busch 52, 52*
Wiebrikhaus (Wiebrickhauß, Wiebrinckhaus) 221, 221*
Wiebringhaus 316*
Wiebusch s. Wybusch
Wiedemhoff 100
Wieden (Widen, Wyden), Gerrit ihn den 81, 81*
Wiedenfurth 192
Wiedige, auf dem 53
Wiegering 51
Wieland 317*
Wielandshove 317*
Wiemanß (Wiemans), Johan 249, 249*
Wien 339
Wierkotte s. Wirkotte
Wiermoidt s. Wirmoidt
Wieschoff s. Wißhoff
Wieschman s. Wischman
Wiese s. Wische
Wiesman s.a. Wißman
Wiesman 267*
Wießman s.a. Weißman
Wießman s.a. Wischman
Wießman 262
Wiethegge (Wiethhegge) 257, 257*
Wigenister s. Wygenister
Wiggeringh 50
– (Wiggering) 59, 59*
Wiggerß (Weggers) Kotten 252, 252*
Wilandt 193, 250, 251*
– Claß 209
Wilbrinck (Wilbrenning, Wilbring), Haus in der Bsch. Elmenhorst, Kspl. Waltrop 56, 56*, 195, 258, 258*, 348, 405f.
Wilbrincksche (Wilbrinckische) 45, 45*
Wilcken- oder Willemshove 318*
Wilckens (Wilkenß), Herman 48, 48*
Wilde, die 182
– Johan 131
Wildewer, Johan 91
Wildtkamp, Enneken 208
Wileken von Unna 291*
Wilhelm, König von Holland 306
Wilhelm zum Brinck 270*
Wilhelms Gut 294
Wilkinck (Wilking) 58, 58*
Wilking 316*
Willekeßkamp, Hinrich 206

Willem auff der Becke 61
– zum Brinck 91
– zu Devese 212
– auff der Hohlenbeck (Hollenbeck) 142, 142*
– auffm Kampe 257
– auff dem Kempen 268
– in den Telgen 57
– in den (an der) Widigen (Wiedegen, Wiedigen) 55, 55*
Willems, Claß 247
– Wenemar 56
Willemshove 318*
Willemß (Willems, Wilms), Balsar 126, 126*
– (Willems), Dierich 140, 140*
– (Wilms), Gerrit 97, 97*
– (Wilms), Herman 134, 134*
– Hinrich 82
– (Willems), Peter 166, 166*
– (Wilhelm), Zander 265, 265*
Willemßhove (Willemshove), Hinrich 208, 208*
Wilmsen (Willems) 312*
Winand 97
Winart zu Borcke (Weinardt) 281, 281*
– Johan 269
Winckel, ahm 207
– Diederich im 217
Winckelman 84f.
– Claß 204
– Henningh 121
– Hinrich 84f.
– Johan 167
Winckelmanß (Winkelmans), Dierich 159, 159*
Winckelß Hecke (Winckelshecke), Mertten 234, 234*
Winckhoff 108, 329
– Hinrich 108, 329
Windmühle, auf der 411*
Windmühlenteich 403
Windmuhlen stück 66*
Winkelmanns gut 314*
Wintzeler (Wintzler), Familie in Recklinghausen 155, 163, 163*, 181, 341
– (Wintzler), Christoffer 171, 171*
– (Hinrich) 169, 169*
– (Wintzler), Joh. 169, 169*
– Licentiat 357
Wintzelers (Wintzlers) Erben 163, 163*, 168, 168*, 174*
Wirich, Zander 146
Wirkotte (Wierkotte), Goerdt Sasse von der 150, 150*
Wirkotter (Wierkotte), Johan 151, 151*
Wirmoidt (Wiermoidt), Herman 136, 136*
Wische (Wiese)
– Ap (Ape, Apffe, App) 54, 63, 63*, 118, 118*, 119, 122
– Beck- 174*
– Beckmar, (Beckmer)- 118, 118*, 119, 119*, 122, 122*
– Beiseh (Beiße) 253, 253*
– Botter- 118, 122
– Cölsche (Colsche, Col(l)nische) 59, 66*, 118f., 122
– droge 174*
– Hohenbusches 122
– Horstkamps 66*
– Kloth (Cloth) 174*
– Krey- 174*, 176–180, 182
– naße 174*
– Saerbroch (Sartbroch) 174*
– Vogelkrey 163ff., 164*
Wischen, Diderich 328
– Schulte zur 275
– Serriß zur 275
Wischman, Herman 151
– (Wieschman), Johan 84, 84*, 150, 150*
– (Wießman), Joist 172, 172*
Wißhoff (Wieschoff), Hinrich 111, 111*
Wißkamp, Hinrich 180, 180*
Wißman (Wiesman, Wischman), Dierich 168, 168*
– (Wischman), Johan 167, 167*
Wißmann 338*
Witkiau, Licentiat 348
Witte, Henrich 75, 75*
– Hinrich 67
– Joachim 73
Wittelsbach, Haus 425
Witten 372*
Wittenbocker 76
Witthoff, Hinrich 115
Wittkamp 60
– (Witkamp) 282, 282*
Wittringen (Witering, Wittering, Witteringh, Wittring), Haus in der Bsch. Ellinghorst, Kspl. Gladbeck 249, 249*, 250, 250*, 252, 252*, 253, 283, 287f.

Wittringh (Wittering), Evert 248, 248*
Wittstamb, Enneken ahn den 230, 373*
Wloymynk 317*
Wöester (Woeffer) 254, 254*
Wolf s.a. Rolffs
Wolf, Bernhard der 410
Wolffs (Wolfs), Dierich 281, 281*
Wollhorst (Wohlhorst) 55, 55*
Wolter auff dem Berge 182
– zu Holthaußen (Holthausen) 269, 269*
– zu Prommerdorf 273, 273*
Wolters, Johan 253
Wormlandt, Herman 240
Wormlandts Kotten 260
Worth (Vorth) auf der 51, 341*
– große und kleine 316*
Worthove 142, 144
Wortman, Rotger 225, 255
Wortt (Worth), Hinrich auff der 226, 226*
– (Worth), Wennemarß 45, 45*
Worttman (Wortman), Johan 96, 96*
Wüller (Muller, Wuller), Alff 191, 191*
Wülner, Johan 167
Wueßhove 56
Wüsteforth (Wustefort, Wusteforth) 177, 177*, 180, 331
Wuhllenweber von Dorsten 291*
Wulf s.a. Rolffs
Wulf (Wolff), Henrich 102, 102*
– (Wulff), Weßell 101, 101*
Wulff, Albert 97
– Kotte 148
Wulffenbroich (Wulffenbroch) 179, 179*
Wulffentorff, Claß 254
Wulffinckhoff (Wulffinckhof) 92, 92*
Wulffs, Johan 288
Wulfskotten 317*
Wullen (Wüllen) 74, 74*
Wuller (Wüller), Hinrich 177, 177*
Wulner (Wülner) 83, 83*
Wybusch (Wiebusch) 116, 116*
Wygenister (Wigenister) 92, 92*
von Wylack, Johan 315
Wyman, Claß 202
Wymanß Kotte s. Weimanß Kotte
Wyne (Vini) Evert van dem 302, 302*
Wynlande 317*

X
Xanten 315, 420*
Xanten, St. Viktor Stift 2, 298, 299*, 320
– Kapitel 39, 293, 295, 298f., 299*, 309, 312*, 324, 331, 340
– Güter 177f., 210, 215–218, 272, 275ff., 288, 311*, 312*, 370
– vestischer Pensionarius 298
– Totenbuch 298f.
Xuvricher Holz s. Suvericher Holz

Z
Zander (Sander) 109, 109*
– (Sander) auff dem Broich (Broch, Bruch) 129, 129*
– im Hove 148
Zanders (Sanders), Zander 141, 141*
Zeegen s. Segen
Zehnte:
– Bechemer 357, 359
– Beckelmer 117ff.
– zu Beckhausen 355*
– blutiger oder schmaler 174*, 179, 185, 355, 355*, 356
– zu Bockholt 355*
– Bodenbrecker 360*
– Bottroper 360*
– Boyer 360*
– Distelner 360*
– Erkenschwicker 356*, 357, 357*, 360, 360*
– zu Essel 355*, 360*
– Flachs 355, 355*
– Hagemer 357, 357*, 360*
– Herner 399
– zu Herten 355*
– Hiller 174*, 357, 357*, 359f., 360*
– Hochlarer 355*
– zu Huppelschwich 130*, 357, 357*, 399
– Kellinghäuser 222*, 283, 356, 360*
– Kölner- oder Herrenzehnt 174*, 357, 360*
– Kurfürstlicher 359*
– Langenbockumer 356, 357*, 359, 360*
– zu Lenderinghausen (Gut) 355*
– Leveringhäuser 356, 357*, 360*
– zu Linde 356, 357*, 360*
– Malenburger 360*
– Meckinghover 117ff., 356, 359, 360*
– Raper 37, 356, 360*
– zu Scherlebeck 355*, 360*
– Scholver 222*, 356f., 358*, 360*
– Suderwicher 357, 357*, 360*

– Welheimer 360*
– Wenictorper 357
Ziegelkamp 174*
Ziegel Kempgen (Ziegelkämpgen) 104, 104*
Ziegelteich 403
Zinna 431f.
– Münzfuß 432
Zobbe, Diederich gen. Gryper 404
Zurbowenhofe 317*
Zurhausen s. Husen, zur
Zweckel s. Schwichel, Bsch. im Kspl. Gladbeck
– Hof 317*

mr 1253488
SX 6722888

ASCHENDORFF
VERLAG